

David Alexander  
Zimmermann

# **Virtopsy und damit verbundene rechtliche Rahmenbedingungen und Auswirkungen**



Zimmermann  
Virtopsy und damit verbundene rechtliche Rahmenbedingungen  
und Auswirkungen



David Alexander  
Zimmermann

**Virtopsy und damit  
verbundene rechtliche  
Rahmenbedingungen und  
Auswirkungen**

## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inauguraldissertation zur Erlangung der Würde eines Doctor iuris der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern. Die Fakultät hat diese Arbeit am 23. Mai 2013 auf Antrag der beiden Gutachter, Prof. Dr. iur. et lic. phil. Martino Mona, LL. M. (Erstgutachter) und Prof. Dr. med. Michael J. Thali, Executive MBA HSG (Zweitgutachter), als Dissertation angenommen. Sie entstand von April 2010 bis Februar 2013 an der Berner Graduiertenschule für Strafrechtswissenschaft (BGS) und am Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern, Schweiz sowie am Victorian Institute of Forensic Medicine in Melbourne, Australien.

Das Werk folgt den in der Schweiz üblichen Rechtschreibregeln.

Alle Rechte vorbehalten

© Verlag Dr. H. H. Driesen GmbH, Taunusstein, 2013

Lektorat, Text- und Umschlaggestaltung: Albrecht Driesen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

<http://www.driesen-verlag.de>  
E-Mail: [info@driesen-verlag.de](mailto:info@driesen-verlag.de)

Druck und Buchbinder: Schaltdienst Lange OHG, Berlin  
Printed in Germany

ISBN 978-3-86866-134-7

## Vorwort

Der Schlusspunkt unter diese Arbeit über die faszinierende forensische Bildgebung, insbesondere der Virtopsy an Verstorbenen und deren interessantes, wissenschaftliches Umfeld bedeutet zugleich auch das Ende eines spannenden und wichtigen Lebensabschnitts. Als Jurist betrat ich dabei Neuland: Medizin, Rechtsmedizin, Physik, Technik, Autopsien usw. Viele Fragen mit denen sich Personen der Jurisprudenz i.d.R. nicht auseinandersetzen. Diese Interdisziplinarität des vorliegenden Werkes war letztlich ein immenser Antrieb, mich den vorliegenden Problemerkisen zu widmen. In den nächsten Zeilen möchte ich mich für den persönlichen, administrativen, finanziellen und wissenschaftlichen Support sowie alle Gespräche persönlicher und themenspezifischer Natur bedanken. Ohne all diese Eindrücke, Informationen, Zusammenarbeiten für andere Publikationen, Arbeitsplätze und Institutionen u.v.m. wäre die erfolgreiche Vollendung dieser Dissertation nicht möglich gewesen.

Zu allererst danke ich meinen beiden Supervisors, Prof. Martino Mona und Prof. Michael J. Thali für ihre Unterstützung über drei Jahre herzlich. Ihre konstruktiven Feedbacks und die gemeinsamen Gespräche betreffend administrativer sowie fachlicher Fragen, Publikationen und Vorträge über die Virtopsy halfen mir, die vorliegende Promotionsarbeit erfolgreich zu verfassen. Meinen Dank an beide umfasst auch ihre stete Erreichbarkeit, selbst während meines Aufenthalts in Australien. Ich freue mich immer noch darüber, dass sie mir die Chance gegeben haben, mich in diesem beeindruckenden Gebiet der Virtopsy juristisch betätigen zu dürfen. Ich hätte mir keine besseren und inspirierenderen Betreuer für meine Doktorarbeit wünschen können.

Ein spezielles Dankeschön geht auch an Prof. Hans Vest, der sich meiner bezüglich des SNF-Stipendiums für meinen Australien-Aufenthalt angenommen hat, in vielen Gesprächen kritische und interessante Fragen zu meiner Thematik aufwarf sowie sich bereit erklärte, Kapitel 5 dieser Arbeit in Augenschein zu nehmen.

Die Berner Graduiertenschule für Strafrechtswissenschaft (BGS) und das Institut für Rechtsmedizin (IRM) Bern stellten mit dem Topic Virtopsy, dem

finanziellen und administrativen Support inklusive Arbeitsplatz das Fundament für die Fertigstellung dieses Werkes bereit. Dafür und für die tolle, interessante Zeit bedanke ich mich bei der BGS und dem IRM sowie allen Professoren, Ärzten, Kollegen/-innen und Freunden. Dabei möchte ich die Gelegenheit und das zwiespältige Vergnügen, indessen auch einmalige Erfahrung, am IRM Bern fünf Autopsien und einen CT-Scan an einem Leichnam besuchen zu dürfen, nicht aussen vor lassen.

Ein weiterer Dank gebührt dem Schweizerischen Nationalfond (SNF), der mir mit einem Stipendium für angehende Forschende einen sechsmonatigen Forschungsaufenthalt am Victorian Institute of Forensic Medicine (VIFM) in Melbourne ermöglichte. Für folgende Danksagungen wechsle ich ädaquaterweise ins Englische:

Many thanks for collaboration and input go to the »Virtopsy-team« of the Forensic Centers in Bern and Zurich ([www.virtopsy.com](http://www.virtopsy.com)), especially to its members Dr. Garyfalia Ampanozi, Dr. Lars Ebert (further publications), and Dr. Steffen Ross (scientific exchange, »fictive traffic accident case«).

I am particular thankful to Prof. Gil Brogdon for his amazing world overview of the Virtopsy practice, links to his necroradiology colleagues all around the world, and his motivating words to present my topic at the conference of the famous American Academy of Forensic Sciences in Atlanta/Georgia, USA. I have been very honored to meet you and be an AAFS member. It has been an unforgettable experience to meet the who's who of Forensic Sciences including U.S. judges, district attorneys, and of course the whale sharks in the aquarium of Atlanta ☺.

I would like to thank Prof. Stephen Cordner, Ass. Prof. David Ranson, Dr. Noel Woodford and Dr. Chris O'Donnell very much for the unique opportunity to work at the VIFM in Melbourne/Victoria, Australia. Besides the impressive scientific input that originated from all presentations, practical work insights, literature studies at the libraries, the Australian law sources, visits at the courts of Victoria and New South Wales, and particularly all the conversations I shared with you, I have been touched by the lovely hospitality at the pathology unit of the VIFM. I will always remember the VIFM social club events and »mingles«, the stunning and lovely city of Melbourne, the amazing country, the impressive crowds at the footy games at the 'G (thanks Noel!) and all the memories from down the bay and Great Ocean Road (thanks Chris!). Thank you guys at VIFM for a fantastic time in down under!

Another special thanks goes to Graham Segal, barrister at law, in Sydney/NSW, Australia, for interesting conversations about the legal impact of forensic imaging as well as for showing me his office, law chambers and



himself in »court-action«, defending his client. Above all I am grateful for all his further (personal) support and the warm welcome of his family at their house (delicious dinner and falafel!).

I hope to see all you guys from down under, the States and Switzerland soon again, thanks a lot for everything!

Meine letzten Worte meiner Danksagung widme ich wieder in Deutsch Dr. iur. Jonathan Erhardt und meinem Vater, Peter Zimmermann, lic.iur., die meine Arbeit gründlich sowie speditiv entgegengelesen und korrigiert haben, ein herzliches Dankeschön!

Last but not least, kann ich meinem Vater für seinen life time support in meinem (juristischen) Leben nicht genug danken, und widme ihm sowie meiner Mutter Verena und meinem Bruder Fabian hiermit meine Doktorarbeit; ohne Euch drei wäre dies alles nicht möglich gewesen!

*Lugnorre, im August 2013  
David Alexander Zimmermann*



# Inhalt

Vorwort.....	5
Abkürzungsverzeichnis .....	27
Einführung.....	33
Kapitel 1: Die Virtopsy und forensische Bildgebung.....	41
A. Einleitung und Begriffsdefinitionen.....	41
I. Einleitung .....	41
II. Begriffsdefinitionen .....	42
1. »Virtopsy«.....	42
2. Virtopsie, postmortale und klinisch forensische Bildgebung .....	43
B. Was ist die Virtopsy?.....	43
I. Geschichte .....	44
II. Untersuchungsmethoden.....	45
1. 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie.....	47
2. Die Computertomografie (CT) .....	48
3. Die Magnetresonanztomografie (MRT) .....	48
4. Postmortale Angiographie.....	49
5. Postmortale Biopsie.....	50
6. Virtobot .....	51
III. Ablauf einer (vollständigen) Virtopsy.....	51
IV. Resonanz bei den Untersuchungsbehörden .....	53
V. Vor- und Nachteile der Virtopsy.....	53
1. Vorteile – im Vergleich zur Autopsie .....	53
2. Nachteile – im Vergleich zur Autopsie .....	56

3. Vorteile im Gerichtssaal .....	58
4. Fazit.....	59
VI. Klinisch forensische Bildgebung .....	60
C. Eine Umfrage bei den Aargauer und Berner Strafverfol-	
gungsbehörden .....	62
I. Ausgangslage .....	62
II. Ergebnisse der Umfrage .....	63
1. Die teilnehmenden UR.....	63
2. Bekanntheit der Virtopsy-Verfahren .....	64
3. Vorteile der Virtopsy .....	64
4. Untersuchungen an lebenden Personen .....	64
a) Untersuchung der Körperoberfläche.....	65
b) Untersuchung des Körperinneren .....	65
5. Aussergewöhnliche Todesfälle .....	65
6. Forschung.....	66
7. Zukunft der Virtopsy .....	66
8. Beurteilung der forensischen Bildgebung .....	67
9. Fazit.....	67
D. Virtopsy-Verfahren in der forensischen Praxis.....	68
I. Überblick Schweiz .....	70
II. Nachbarländer der Schweiz.....	72
1. Deutschland .....	72
2. Österreich und Liechtenstein .....	74
3. Frankreich .....	75
4. Italien.....	75
III. Grossbritannien.....	75
IV. Australien .....	77
1. Victoria .....	77
2. Australien ausserhalb Victorias.....	79
V. Nordamerika .....	79
1. Überblick.....	79

2. Albuquerque/New Mexico.....	79
3. Baltimore/Maryland .....	80
4. Kanada.....	81
VI. Asien und Naher Osten.....	81
1. Überblick.....	81
2. Japan.....	81
E. Einführung in Virtopsy und Recht .....	83
F. Drei Fallbeispiele.....	84
I. Verkehrsunfall oder Tötungsdelikt? .....	85
II. Lebensgefährliche Messerstecherei?.....	86
III. Häusliche Gewalt einschliesslich Würgen des Opfers.....	87
Kapitel 2: Rechtliche Auswirkungen der forensischen Bildgebung .....	89
A. Einleitung .....	89
B. Vorbemerkung: Rechtlicher Status und Schutz des Leichnams .....	90
C. Internationales Recht.....	90
I. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) .....	90
1. Art. 9: Recht auf persönliche Freiheit und Selbstbestimmung .....	91
2. Art. 10: Achtung der Menschenwürde .....	91
3. Art. 17: Achtung des Privatlebens und der Selbstbestimmung....	92
4. Art. 18: Religionsfreiheit.....	92
II. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) .....	93
1. Privat- und Intimsphäre (Art. 8 EMRK) .....	93
2. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) .....	94
D. Bundesverfassungsrecht.....	94
I. Wahrung der Menschenwürde (Art. 7 BV) .....	95
II. Persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV).....	98
III. Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV).....	100
IV. Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV).....	101

V. Schutz der Gesundheit (Art. 118 BV) .....	101
E. Bundesrecht.....	102
I. Zivilgesetzbuch (ZGB).....	102
II. Öffentliches Recht .....	106
1. Strahlenschutzgesetz (StSG) .....	107
2. Strahlenschutzverordnung (StSV).....	109
3. Röntgenverordnung .....	109
4. Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinpro- dukte und Weiteres .....	111
a) NISV .....	111
b) Gesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte.....	112
c) Medizinprodukteverordnung.....	113
d) Weisungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) .....	113
aa) Qualitätssicherung bei CT .....	114
bb) Dosimetrie im Spital.....	114
cc) Bauliche Abschirmung bei CT.....	114
e) Merkblätter des Bundesamts für Gesundheit (BAG) .....	115
aa) Schutzmittel in der Röntgendiagnostik .....	115
bb) Diagnostische Referenzwerte in der CT .....	115
III. Strafgesetzbuch (StGB) .....	116
1. Bezüglich Virtopsy an Verstorbenen .....	117
a) Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit ge- mäss Art. 261 StGB .....	117
b) Störung des Totenfriedens gemäss Art. 262 StGB .....	119
2. Bezüglich klinisch forensischer Bildgebung an le- benden Personen .....	121
a) Körperverletzungsdelikte gemäss Art. 122, 123 ff. StGB.....	121
b) Nötigung gemäss Art. 181 StGB .....	126
c) Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 StGB.....	127
d) Gefährdung durch ionisierende Strahlung ge- mäss Art. 226 <sup>bis</sup> StGB .....	129
F. Kantonales Recht .....	130
G. Richtlinien .....	130
I. Schweizerische Akademie für medizinische Wissenschaft (SAMW) 131	
1. Betreuung von Patientinnen und Patienten am Le- bensende (2004) .....	131
2. Patientenverfügungen (2009) .....	131

II. Swiss Principles and Rules for Medico-Legal Autopsy.....	132
III. Leitfaden für die Begutachtung der forensischen Leichenuntersuchung.....	133
Kapitel 3: Gesetzliche Grundlagen für die Virtopsy? .....	137
A. Einleitung .....	137
B. Begriffe zu Todesfalluntersuchungen .....	139
I. Der aussergewöhnliche Todesfall (agT) .....	139
II. Die Leichenschau.....	140
III. Die Legalinspektion.....	141
IV. Die Autopsie .....	142
1. Privatautopsie.....	144
2. Privatversicherungsrechtliche Autopsie.....	145
3. Kremationsautopsie.....	145
4. Verwaltungsautopsie.....	146
5. Anatomische Autopsie.....	146
C. Klinische Autopsie .....	147
I. Allgemeines.....	148
II. Exkurs: Theoretische Modelle betreffend Willenserklärungen.....	148
III. Kantonale gesetzliche Regelungen .....	149
1. Zustimmungslösung.....	150
a) Bern .....	150
b) Genf .....	151
c) Luzern .....	151
d) Zürich .....	152
2. Widerspruchslösung.....	152
a) Basel-Stadt .....	153
b) Waadt .....	153
3. Ergebnis.....	154
D. Die unfallversicherungsrechtliche Autopsie.....	155
E. Die seuchen- bzw. gesundheitspolizeiliche Autopsie .....	156
F. Die rechtsmedizinische Autopsie und die Legalinspektion bzw. Leichenschau .....	159

I. Allgemeines.....	159
II. Ein historischer Rückblick.....	161
1. Die kantonalen strafprozessualen Regelungen.....	161
2. Zwischenfazit .....	166
III. Artikel 253 StPO als primäre gesetzliche Grundlage für die Virtopsy? .....	169
1. Allgemeines.....	169
2. Art. 253 StPO: der agT.....	173
3. Absatz 1: die Legalinspektion .....	176
4. Absatz 2: Freigabe des Leichnams.....	181
5. Absatz 3: weitere Untersuchungen, nötigenfalls Autopsie.....	184
6. Absatz 4: Meldepflicht .....	187
7. Vergleich zu den bisherigen kantonalen Strafprozessordnungen .....	189
8. Beschwerde (Art. 393 StPO) .....	190
9. Exhumation (Art. 254 StPO) .....	191
10. Gesetzesauslegung von Art. 253 StPO bezüglich Virtopsy .....	192
a) Auslegung im Strafprozessrecht .....	192
b) Auslegung des Art. 253 Abs. 1 StPO .....	194
c) Auslegung des Art. 253 Abs. 2 StPO.....	198
d) Auslegung des Art. 253 Abs. 3 StPO .....	201
e) Ergebnis.....	207
11. Exkurs: Die militärgerichtliche Autopsie .....	209
IV. Vergleichbare Regelungen in der deutschen Strafprozessordnung.....	210
1. §§ 87 und 89 StPO DE.....	210
2. Auslegung und Fazit.....	217
V. Vergleichbare Regelungen in der österreichischen Strafprozessordnung.....	219
1. §§ 125, 128 StPO Ö.....	219
2. Auslegung und Fazit.....	220
VI. Vergleichbare Regelungen in der liechtensteinischen Strafprozessordnung.....	222
1. § 80 StPO FL.....	222
2. Auslegung und Fazit.....	223



G. Todesfalluntersuchungen in Australien .....	224
I. Einleitung .....	224
II. Rechtsvergleich mit der Schweiz.....	225
III. »Coroners Acts« und die Virtopsy.....	232
1. »Coroners Act 2008 Victoria« .....	234
a) Die gesetzlichen Regelungen.....	234
b) Auslegung und Ausblick.....	241
2. »Coroners Act 2009 New South Wales«.....	245
a) Die gesetzlichen Regelungen.....	245
b) Auslegung und Ausblick.....	246
3. Die übrigen Bundesstaaten/Territorien.....	247
a) Australian Capital Territory (ACT) .....	247
b) Northern Territory (NT) .....	248
c) Queensland (QLD).....	249
d) South Australia (SA) .....	251
e) Tasmanien (TAS).....	252
f) Western Australia (WA) .....	253
4. Ergebnis.....	254
H. Todesfalluntersuchungen in den USA .....	255
I. Vorwort.....	255
II. Coroner und Medical Examiner .....	257
III. »Autopsie-Regelungen« als gesetzliche Grundlage für die Virtopsy.....	262
1. »U. S. Code«.....	263
2. »Coroner-Staaten«.....	264
a) Beispiel 1: Colorado .....	265
b) Beispiel 2: Indiana .....	266
3. »Medical Examiner-Staaten«.....	267
a) Beispiel 1: Maryland .....	268
b) Beispiel 2: New Mexico.....	269
4. »Mix-Staaten«.....	270
a) Beispiel 1: Kalifornien .....	271
b) Beispiel 2: New York .....	273
IV. »Inspektionsregelungen« als gesetzliche Grundlagen für die Virtopsy.....	274
1. Allgemein.....	274

2. Beispiel 1: Alabama .....	275
3. Beispiel 2: Idaho.....	275
V. Ergebnis.....	276
I. Fazit.....	278
Kapitel 4: Klinisch forensische Bildgebung aus strafprozessualer Sicht.....	283
A. Einleitung.....	283
B. Klinisch forensische Bildgebung in der schweizerischen StPO.....	286
I. Einführung .....	286
1. Grundsätzliche Überlegungen.....	286
2. Bisherige Strafprozessordnungen.....	288
a) Beispiel 1: Aargau .....	288
b) Beispiel 2: Basel-Landschaft .....	289
c) Beispiel 3: Bern .....	289
d) Beispiel 4: Zürich .....	290
II. Art. 241 Abs. 3 und Art. 249 i. V. m. Art. 250 StPO als gesetzliche Grundlagen? .....	291
1. Art. 241 Abs. 3 StPO .....	292
2. Art. 249 i. V. m. Art. 250 StPO .....	297
III. Art. 251 i. V. m. Art. 252 StPO als gesetzliche Grundlage? .....	301
1. Beschuldigte Personen .....	302
2. Nicht beschuldigte Personen.....	305
3. Auslegung und Fazit.....	306
IV. Beschwerdemöglichkeit (Art. 393 StPO).....	307
V. Zwischenfazit .....	307
VI. Rechtsvergleichende Erkenntnisse.....	309
1. Deutsche Strafprozessordnung.....	309
a) § 102 ff. StPO DE als gesetzliche Grundlagen? .....	309
aa) Verdächtige .....	309
bb) Andere Personen als Verdächtige .....	312
b) § 81 a und § 81 c StPO DE als gesetzliche Grundlagen? .....	313
aa) Beschuldigte.....	313
bb) Andere Personen als Beschuldigte .....	319
c) Fazit .....	322

2. Österreichische Strafprozessordnung .....	322
a) §§ 117 Ziff. 3 und 119 Abs. 2 StPO Ö als gesetzliche Grundlagen? .....	323
b) §§ 117 Ziff. 4 und 123 StPO Ö als gesetzliche Grundlagen? .....	325
c) Auslegung und Fazit .....	327
3. Liechtensteinische Strafprozessordnung .....	328
a) § 85 StPO FL als gesetzliche Grundlage? .....	328
b) Auslegung und Fazit .....	328
4. Zwischenfazit deutschsprachiger Raum .....	329
5. Klinisch forensische Bildgebung in Australien .....	330
a) Bundesstaat Victoria (VIC) .....	333
aa) Forensische Untersuchungen mit Einwilligung .....	333
bb) Zwangsweise forensische Untersuchungen .....	337
cc) Fazit .....	339
b) Bundesstaat New South Wales (NSW) .....	340
aa) Forensische Untersuchungen mit Einwilligung .....	340
bb) Zwangsweise forensische Untersuchungen .....	343
cc) Fazit .....	345
c) Australien Bundesebene .....	346
d) Übrige Bundesstaaten und Territorien .....	347
aa) Australian Capital Territory (ACT) .....	347
bb) Northern Territory (NT) .....	349
cc) Queensland (QLD) .....	350
dd) South Australia (SA) .....	351
ee) Tasmanien (TAS) .....	353
ff) Western Australia (WA) .....	353
e) Ergebnis .....	356
C. Beispiel überlebte Strangulation .....	357
I. Vorwort .....	357
II. Medizinische Sicht .....	358
III. Juristische Sicht .....	361
IV. Stellungnahme .....	369
V. Exkurs: Versuchte Strangulation .....	370
VI. Deutschland .....	370
1. Rechtsprechung und Doktrin .....	370
2. Fazit .....	373
VII. Österreich .....	374

1. Rechtsprechung.....	374
2. Fazit .....	376
VIII. »Strangulation« in den Strafgesetzbüchern der US-Bundesstaaten .....	376
1. Vorwort.....	376
2. Beispiele .....	377
a) Connecticut .....	377
b) Florida .....	377
c) Indiana.....	378
d) Oregon .....	378
3. Fazit.....	379
Kapitel 5: Die forensische Bildgebung als Beweismittel in Strafverfahren.....	381
A. Einleitung .....	381
B. Zulässigkeit als Beweismittel vor Strafgericht.....	383
I. Begriff des Beweises.....	386
II. Beweisgegenstand .....	388
1. Art. 139 StPO .....	388
2. Art. 140 und 141 StPO .....	391
III. Unschuldsvermutung und Beweislast .....	395
1. Unschuldsvermutung .....	395
2. Beweislast .....	396
3. Folgerung für die forensische Bildgebung.....	397
IV. Beweiswürdigung und Beweismass.....	399
1. Theorie .....	399
a) Beweiswürdigung.....	399
b) Beweismass .....	400
c) Stellungnahme.....	402
2. Beispiel: Beweiswürdigung einer forensischen Bildgebung .....	405
V. Akzeptanz von Bildgebungsberichten bei Personen der Strafjustiz.....	407
1. Zusammenfassung der britischen Forschungsstudie.....	407
2. Kritik .....	411

VI. Fallbeispiel: Virtopsy-Gutachten ohne Autopsie-Ergänzung .....	412
1. Fiktives Fallbeispiel .....	413
2. Fazit .....	416
VII. Zwischenfazit .....	417
C. Einordnung der Virtopsy-Verfahren als Beweismittel .....	419
I. Beweisarten und Beweismittel .....	419
II. Einordnung der forensischen Bildgebung .....	421
1. Direkter und indirekter Beweis .....	421
2. Sachliche Beweismittel .....	422
a) Beweisgegenstände, insbesondere »weitere Aufzeichnungen« .....	422
b) Augenschein .....	423
c) Art. 76 Abs. 4 StPO .....	424
d) Expertisenobjekt .....	425
e) Fazit .....	426
3. Der Sachverständige .....	426
a) Der Sachverständigenbeweis (Art. 182 ff. StPO) .....	426
b) Der rechtsmedizinische Sachverständige im Besonderen .....	432
c) Personalbeweis oder doch Sachbeweis? .....	435
4. Zwischenfazit .....	435
D. Erbringen der forensischen Bildgebungsbefunde .....	437
I. Anordnung des Gutachtens (Art. 182 StPO) .....	437
II. Anforderungen an die Person (Art. 183 StPO) .....	438
III. Ernennung und Auftrag (Art. 184 StPO) .....	442
IV. Ausarbeitung des Gutachtens (Art. 185 StPO) .....	446
V. Form des Gutachtens (Art. 187 StPO) .....	450
VI. Stellungnahme der Parteien (Art. 188 StPO) .....	451
VII. Ergänzung und Verbesserung (Art. 189 StPO) .....	452
VIII. Entschädigung (Art. 190 StPO) .....	455
IX. Pflichtversäumnis (Art. 191 StPO) .....	456

X. Zwischenfazit .....	456
E. Forensische Bildgebung und das australische Beweisrecht .....	457
I. Grundsätzliches .....	457
II. »Uniform Evidence Law« .....	460
1. Allgemeines .....	460
2. Qualifizierung der 3D-Bilder als »documentary evidence« .....	464
3. Der Sachverständigenbeweis – »expert evidence« .....	467
a) Exkurs: »expert evidence rules« .....	467
aa) Grundsätzliches .....	467
bb) »Expertise rule« .....	469
cc) »Area of expertise rule« .....	469
dd) »Basis rule« .....	470
ee) Fazit .....	470
b) »Opinion rule« .....	471
c) »Scientific, forensic or medical expert evidence« .....	476
aa) Unverwertbarkeit .....	477
bb) »Forensic or medical expert evidence« und Beispiel SIDS .....	478
cc) »Scientific evidence« .....	479
dd) Der »Dingo-Fall Chamberlain v. The Queen« .....	480
ee) US-amerikanischer Einfluss? .....	481
4. Weitere Beweis(ausschluss)regeln, insbesondere »prejudicial evidence« .....	482
a) »Prejudicial evidence« .....	482
b) »Hearsay« .....	484
III. Einschlägige Rechtsprechung .....	485
1. Allgemein .....	485
2. Leitentscheid: »Ian Krantz v Magistrate Derrick Hand« .....	486
a) Sachverhalt .....	486
b) Stellungnahme .....	489
3. »Coroners Court and the Supreme Court of Victoria« .....	490
a) Berufung gegen Coroner-Entscheid am »Supreme Court of Victoria« .....	491
b) Entscheide des »Coroners Court of Victoria« .....	492
aa) »Death of David Laba« .....	492
bb) »Death of Stefanie Marson« .....	493
cc) »Death of Antonio Tortaro« .....	493
dd) Fazit .....	494

c) Strafgerichte .....	494
aa) »Supreme Court of Victoria«: schwere Körperverletzung .....	495
bb) »Supreme Court of Victoria«: schwere Körperverletzung 2 .....	496
IV. Fazit.....	496
F. Forensische Bildung und das US-amerikanische Beweisrecht .....	500
I. Einleitung .....	500
II. Qualifikation der Bilder unter FRE 1001 und analogen bundesstaatlichen Regelungen .....	501
III. Qualifikation und Zulässigkeit der forensischen Bildgebung vor (Straf-) Gericht als Sachverständigenbeweis .....	503
1. Sachverständigenbeweis (FRE 702 f.).....	503
a) Einleitung.....	503
b) FRE 701, 702 ff. ....	506
aa) Einleitung.....	506
bb) Illinois .....	507
cc) Maryland .....	507
dd) Kalifornien.....	507
ee) FRE 702 ff. ....	508
c) Zwischenfazit.....	511
2. »Frye-Test« .....	512
a) »Frye v. United States« .....	512
b) Kalifornien: »Kelly Rule« .....	514
c) New York.....	515
d) Illinois, Florida und Maryland .....	515
e) Schlussfolgerung.....	516
3. »Daubert-Standard« .....	517
a) »Daubert v. Merrell Dow Pharmaceuticals, Inc.« .....	517
b) »Kumho Tire Co Ltd vs. Carmichael« .....	519
c) Zwischenfazit.....	520
d) Texas: »Kelly Standard« .....	521
e) New Mexico .....	522
f) Fazit.....	522
IV. Relevanz und »prejudice exclusion«.....	524
1. Relevanz .....	524
2. »Prejudice exclusion« .....	524

V. Ausschluss aufgrund Hörensagens und dessen Ausnahmen.....	526
VI. Authentifizierung und Präsentation .....	528
VII. Fazit .....	529
Kapitel 6: Schlussfolgerungen .....	535
A. Schweizerische Strafprozessordnung .....	535
I. Virtopsy und die Aufklärung von agT .....	535
II. Klinisch forensische Bildgebung und die Untersuchung Lebender .....	537
III. Forensische Bildgebung und das Beweisrecht.....	538
B. Rechtsvergleiche .....	540
I. Gesetzliche Grundlagen für (zwangswise) Virtopsy an Verstorbenen .....	540
1. Deutscher Sprachraum .....	540
a) Deutschland.....	540
b) Österreich und Liechtenstein .....	541
2. Australien .....	541
3. USA.....	542
II. Gesetzliche Grundlagen für klinisch forensische Bildgebung an Lebenden (ohne Einwilligung).....	543
1. Deutscher Sprachraum .....	543
a) Deutschland.....	543
b) Österreich und Liechtenstein .....	544
2. Australien als »common law«-Beispiel .....	544
III. Forensische Bildgebung und Beweisrecht im »common law« .....	546
1. Australien .....	546
2. USA.....	547
C. Ausserhalb des Strafprozesses .....	550
I. Bereich klinische Autopsie .....	550
II. Bereich unfallversicherungsrechtliche Autopsie .....	550
III. Bereich gesundheitspolizeiliche Autopsie.....	551



IV. Einwilligung (Art. 28 ZGB) .....	552
D. Schlusswort und Ausblick.....	553
Literaturverzeichnis .....	559
Materialienverzeichnis .....	565
Entscheid-Verzeichnis.....	567
A. Schweiz .....	567
I. Bundesgericht.....	567
II. Kantonale Entscheide .....	567
1. Oberste kantonale Instanz.....	567
2. Erste kantonale Instanz.....	567
B. Deutschland.....	568
I. Bundesverfassungsgericht .....	568
II. Bundesgerichtshof .....	568
III. Landesgerichte .....	568
C. Österreich .....	568
D. Australien.....	568
I. Bundesgerichte.....	568
II. Bundesstaat New South Wales.....	569
III. Bundesstaat Victoria.....	569
1. »Supreme Court of Victoria« .....	569
2. Andere Gerichte .....	570
3. »Coroners Court of Victoria«.....	570
IV. Weitere Bundesstaaten .....	570
E. USA.....	570
I. Bundesgerichte.....	570
1. »U.S. Supreme Court«.....	570
2. »U.S. Courts of Appeals« .....	571
II. Bundesstaaten.....	571

1. Alabama.....	571
2. Arizona.....	571
3. California .....	571
4. Florida .....	572
5. Illinois .....	572
6. Kansas .....	573
7. Maryland.....	573
8. Minnesota.....	573
9. New Jersey .....	573
10. New Mexico .....	573
11. New York.....	574
12. Oregon.....	574
13. Pennsylvania.....	575
14. Texas .....	575
15. Washington .....	575
Rechtsquellenerzeichnis.....	577
A. Internationale Erlasse .....	577
B. Schweiz .....	577
I. Bundeserlasse.....	577
II. Kantonale Strafprozessgesetze (in Kraft bis am 31. Dezember 2010) .....	578
III. Kantonale Gesundheitsgesetze.....	579
IV. Weitere kantonale Erlasse.....	579
C. Deutschland.....	580
D. Australien.....	581
I. Bundesebene .....	581
II. Bundesstaaten/Territorien.....	581
1. »Coroners Acts« .....	581
2. »Evidence Acts«.....	581
3. »Interpretation Acts«.....	581

4. Weitere Erlasse, v.a. betreffend »forensic procedures« .....	582
Australian Capital Territory: .....	582
New South Wales: .....	582
Northern Territory:.....	582
Queensland:.....	582
South Australia: .....	582
Tasmania:.....	582
Victoria: .....	582
Western Australia: .....	582
E. USA.....	583
I. Bundesebene .....	583
1. Beweisrecht.....	583
2. Todesfalluntersuchungen .....	583
II. Bundesstaaten .....	583
1. Alabama.....	583
2. California .....	583
3. Colorado.....	583
4. Connecticut.....	583
5. Florida.....	583
6. Idaho.....	583
7. Illinois.....	583
8. Indiana.....	583
9. Maryland.....	584
10. New Mexico .....	584
11. New York.....	584
12. Oregon .....	584
13. Texas.....	584
F. Grossbritannien.....	584
Verzeichnis Internetquellen.....	585
Anhang.....	587
A. Schweizerische Strafprozessordnung .....	587
I. Beweismittel .....	587
1. Grundsätze.....	587

2. Sachverständige .....	587
3. Sachliche Beweismittel .....	587
a) Beweisgegenstände .....	587
b) Augenschein .....	587
II. Zwangsmassnahmen .....	588
1. Keine milderen Massnahmen.....	588
2. Untersuchungen an verstorbenen Personen .....	588
3. Untersuchungen an lebenden Personen .....	588
a) Anordnung bei Gefahr in Verzug.....	588
b) Durchsuchung von Personen .....	588
c) Untersuchungen von Personen.....	589
B. Art. 129 StGB: Lebensgefährdung .....	589
C. »Section 3 Coroners Act 2008 Victoria«, Australien .....	589
D. »Section 88 Coroners Act 2009 New South Wales«, Australien.....	590
E. Übersicht über die für die Virtopsy massgeblichen Regu- larien in den Erlassen der US-Staaten .....	590
I. »Autopsie-Regelungen«.....	590
1. Coroner verantwortlich (für ein Bezirk d.h. County) .....	591
a) Autopsie, postmortale Untersuchung (postmor- tem examination) oder Sektion (dissection) .....	591
b) Autopsie und weitere Untersuchungen, Prozedu- ren, Studien, Analysen, Tests etc. ....	591
2. Medical Examiner verantwortlich (Bundesstaats- ebene und / oder Bezirk (County or District in Florida) .....	592
a) Autopsie, postmortale Untersuchung (postmor- tem examination) oder Sektion (dissection) .....	592
b) Autopsie und weitere Untersuchungen, Prozedu- ren, Studien, Analysen, Tests etc.....	592
3. Mix-Staaten: Coroner oder Medical Examiner verantwortlich ...	593
a) Autopsie, postmortale Untersuchung (postmor- tem examination) oder Sektion (dissection) .....	593
b) Autopsie und weitere Untersuchungen, Prozedu- ren, Studien, Analysen, Tests etc.....	593
II. »Leicheninspektions-Regelungen« .....	594

## Abkürzungsverzeichnis

2D	.....zweidimensional
3D	.....dreidimensional
Abs.	.....Absatz
ACT	.....Australian Capital Territory
AG	.....Aargau
agT	.....aussergewöhnlicher Todesfall
AJP	.....Aktuelle juristische Praxis
AI	.....Appenzell-Innerrhoden
AK	.....Alaska
AL	.....Alabama
AR	.....Appenzell-Ausserrhoden (und für USA: Arkansas)
Art.	.....Artikel
aStPO, aStrV etc.	.....alte Strafprozessordnung, altes Strafverfahren
AZ	.....Arizona
BAG	.....Bundesamt für Gesundheit
BE	.....Bern
BetmG	.....Schweiz. Betäubungsmittelgesetz
BGE	.....Bundesgerichtsentscheid
BGH	.....Deutscher Bundesgerichtshof
BGr.	.....Schweizerisches Bundesgericht
BL	.....Basel-Landschaft
BS	.....Basel-Stadt
Bspw.	.....Beispielsweise
BV	.....Schweizerische Bundesverfassung
bzw.	.....beziehungsweise
CAD	.....Computer-Aided-Design

CA .....California/Kalifornien  
 Ca. ....circa  
 CD .....Compact Disc  
 Cth. ....Commonwealth (of Australia)  
 CO .....Colorado  
 CT .....Computertomografie (und für USA: Connecticut)  
 D. C. ....District of Columbia  
 DE .....Delaware  
 DGRM .....Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin  
 d. h. ....das heisst  
 DNA .....Deoxyribonucleic acid  
 Dr. ....Doktor  
 DSG .....Schweizerisches Datenschutzgesetz  
 DVD .....Digital Video Disc (Digital Versatile Disc)  
 EGMR .....Europäische Gerichtshof für Menschenrechte  
 etc. ....et cetera  
 f. ....folgende  
 ff. ....fortfolgende  
 FBI .....Federal Bureau of Investigation  
 FL .....Florida  
 FR .....Freiburg  
 FRE .....(US-) Federal Rules of Evidence  
 GA .....Georgia  
 GE .....Genf  
 ggf. ....gegebenenfalls  
 GL .....Glarus  
 Gl. A. ....Gleicher Ansicht  
 GR .....Graubünden  
 HI .....Hawaii  
 h. L. ....herrschende Lehre  
 IA .....Iowa  
 ID.....Idaho

i. d. R. ....in der Regel  
i. e. S. ....im engeren Sinne  
IL .....Illinois  
IN .....Indiana  
IRM .....Institut für Rechtsmedizin  
ISFRI .....International Society of Forensic Radiology and Imaging  
i. S. ....im Sinne  
i. S. d. ....im Sinne des/der  
i. S. v. ....im Sinne von  
IT .....Informationstechnik  
iur. ....iuris  
i. V. m. ....in Verbindung mit  
i. w. S. ....im weiteren Sinne  
JU .....Jura  
JStPO .....Schweizerische Jugendstrafprozessordnung  
KS .....Kansas  
Kt. ....Kanton  
KY .....Kentucky  
LA .....Louisiana  
LL. M. ....Legum Master  
Lit. ....Litera  
LU .....Luzern  
MA .....Massachusetts  
MBA .....Master of Business Administration  
MD .....Maryland  
ME .....Maine  
m. E. ....meines Erachtens  
med. ....Medizin  
MI .....Michigan  
m. M. ....meiner Meinung  
MN .....Minnesota

MO .....Missouri  
 MStP .....Militärstrafprozess  
 MRI .....Magnetic Resonance Imaging  
 MRT .....Magnetresonanztomografie  
 MS .....Mississippi  
 MSCT .....Multislice Computed Tomography  
 MT .....Montana  
 MTRA .....Medizinisch-Technischer Radiologie Assistent  
 N. ....Note  
 NC .....North Carolina  
 ND .....North Dakota  
 NE .....Neuenburg (und für USA: Nebraska)  
 NH .....New Hampshire  
 NJ .....New Jersey  
 NM .....New Mexico  
 NSW .....New South Wales  
 Nr. ....Nummer  
 NT .....Northern Territory  
 NV .....Nevada  
 NW .....Nidwalden  
 NY .....New York  
 o. ä. ....oder ähnliches  
 OGH .....Österreichischer Obergerichtshof  
 OH .....Ohio  
 OK .....Oklahoma  
 OR .....Obligationenrecht (und für USA: Oregon)  
 OW .....Obwalden  
 p. ....Page  
 PA .....Pennsylvania  
 PACS .....Picture Archiving and Communication System  
 Pm .....postmortal(e)  
 Prof. ....Professor



QLD .....Queensland  
 resp. ....respektive  
 RI .....Rode Island  
 Rz .....Randziffer  
 S. ....Seite  
 SA .....South Australia  
 SAMW .....Schweizerische Akademie Medizinischer Wissenschaften  
 SAS .....Schweizerische Akkreditierungsstelle  
 SC .....South Carolina  
 SD .....South Dakota  
 SGRM .....Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin  
 SECO .....Staatssekretariat für Wirtschaft  
 SH .....Schaffhausen  
 SIDS .....Sudden Infant Death Syndrome (plötzlicher Kindstod)  
 SG .....St. Gallen  
 SO .....Solothurn  
 sog. ....sogenante  
 StGB .....Schweizerisches Strafgesetzbuch  
 StGB DE .....Deutsches Strafgesetzbuch  
 StPO .....Schweizerische Strafprozessordnung  
 StPO DE .....Deutsche Strafprozessordnung  
 StPO FL .....Liechtensteinische Strafprozessordnung  
 StPO Ö .....Österreichische Strafprozessordnung  
 SUVA .....Schweizerische Unfallversicherungsanstalt  
 SVG .....Strassenverkehrsgesetz  
 SZ .....Schwyz  
 TAS .....Tasmania  
 TG .....Thurgau  
 TI .....Tessin  
 TN .....Tennessee  
 TX .....Texas

u. a. ....unter anderem  
 u. ä. ....und ähnliches  
 UR .....Untersuchungsrichter, und bei den Schweizer Kantonen auch: Uri  
 U. S. ....United States  
 USA .....United States of America  
 USB .....Universal Serial Bus Stick  
 u. U. ....unter Umständen  
 usw. ....und so weiter  
 v. a. ....vor allem  
 VA .....Virginia  
 VD .....Waadt  
 VE StPO .....Vorentwurf zur StPO  
 Vgl. ....Vergleiche  
 VIC .....Victoria  
 VIFM .....Victorian Institute of Forensic Medicine  
 VS .....Wallis  
 VT .....Vermont  
 WA .....Western Australia, Australien, und auch: Bundesstaat Washington, USA  
 WI .....Wisconsin  
 WV .....West Virginia  
 WY .....Wyoming  
 z. B. ....zum Beispiel  
 ZG .....Zug  
 ZGB .....Schweizerisches Zivilgesetzbuch  
 ZH .....Zürich  
 Ziff. ....Ziffer  
 ZPO .....Schweizerische Zivilprozessordnung  
 ZStrR .....Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht  
 z. T. ....zum Teil

## Einführung

Vor knapp 15 Jahren fiel der Startschuss für das Virtopsy-Projekt am Institut für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Bern. Im Virtopsy-Projekt, dessen Name sich aus den englischen Begriffen »virtual« und »autopsy« ergibt, wurde und wird die Anwendung bildgebender Verfahren aus der Medizin, v. a. Radiologie und Vermessungstechnik innerhalb von rechtsmedizinischen Untersuchungen zur Aufklärung von (aussergewöhnlichen) Todesfällen, aber auch zur rechtsmedizinischen Untersuchung lebender Personen (z. B. bei Würgefällen) erforscht und in der täglichen rechtsmedizinischen Routine angewendet. Die primären Methoden stellen dabei eine postmortal (pm) durchgeführte Computertomografie (CT), eine pm Magnetresonanztomografie (MRT), eine bildgestützte (d. h. CT oder MRT) pm Biopsie und eine ebenfalls bildgestützte pm Angiographie dar, um Verletzungen und Fremdkörper im Körperinneren zu untersuchen. Ergänzend wird für die Dokumentation der Körperoberfläche, insbesondere geformte Verletzungen, Gegenstände (z. B. Waffen) oder ganze Tatorte eine(n) 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie eingesetzt. Die Virtopsy bringt viele Vorteile bei einer postmortalen Untersuchung eines Leichnams gegenüber der klassischen Autopsie mit sich. U. a. sind dies:

Die dreidimensionale, bildliche Darstellung eines Befundes ist auch für medizinische Laien, somit auch für Juristen, viel eher nachvollziehbar als der geschriebene Bericht eines Rechtsmediziners.<sup>1</sup>

Der Eingriff in den Körper ist, je nachdem welches Virtopsy-Verfahren verwendet wird, nur minimalinvasiv oder sogar nichtinvasiv. Dadurch werden religiöse Ansichten<sup>2</sup> oder Pietätsgefühle kaum verletzt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 21

<sup>2</sup> Bspw. im Islam und Judentum, wo intrusive Eingriffe in den Körper und damit Autopsien grundsätzlich abgelehnt werden, indessen je nach Interpretation nicht absolut verboten sind. Näheres dazu unter: Kapitel 1, B. V. 1. der vorliegenden Arbeit, S. 53 ff. und BURTON/GUTREVITZ/COLLINS, S. 1 (Overview), auf: <http://emedicine.medscape.com/article/1705993-overview>

<sup>3</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 21

Die elektronischen Datensätze ermöglichen auf einfache und schnelle Weise eine Zweitmeinung eines weiteren Sachverständigen.<sup>4</sup>

Die Verfahren der Virtopsy sind mechanisch präzise und objektiv.<sup>5</sup>

Es erfolgt eine Durchleuchtung des Körpers vom »Scheitel bis zur Sohle« im Gegensatz zur Autopsie, anlässlich welcher »nur« die Kopf-, Brust- und Bauchhöhlen untersucht werden.<sup>6</sup>

Es besteht im Gegensatz zur Autopsie keine Infektionsgefahr (z. B. Tuberkulose) für die anwesenden Personen.<sup>7</sup>

Diesen Vorteilen stehen nur wenige Nachteile, wie z. B. das Nichtsichtbarmachen der Organfarben gegenüber.<sup>8</sup>

Die Virtopsy kann theoretisch auch noch in anderen Gebieten als in der klassischen Rechtsmedizin zur Anwendung kommen, so etwa als Alternative oder Ergänzung der klinischen, gesundheitspolizeilichen oder unfallversicherungsrechtlichen Autopsie. In der Praxis beschränkt sich die Anwendung der Virtopsy bzw. forensischen Bildgebung jedoch weitgehend auf die Rechtsmedizin, wobei bildgebende Verfahren wie CT, MRT (analog der klinischen Diagnostik) und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie immer mehr auch für die Untersuchung lebender Personen in der klinischen Rechtsmedizin verwendet werden. Die Virtopsy hat nicht nur an den schweizerischen universitären Instituten für Rechtsmedizin, sondern auch in anderen Ländern Einzug in die rechtsmedizinische Praxis gehalten. Bspw. am Victorian Institute of Forensic Medicine (VIFM) in Melbourne/VIC, Australien, an den meisten universitären rechtsmedizinischen Instituten in Japan, an zwei Medical Examiner-Einrichtungen in den USA und auch in anderen europäischen Städten wie z. B. Hamburg/Deutschland. Dabei wird die Virtopsy resp. postmortale forensische Bildgebung überwiegend als Autopsie-Ergänzung und nicht als sog. Triage, d. h. eine Sichtung oder Einteilung, ob der Leichnam einer Autopsie unterzogen werden soll oder nicht, angesehen. Eine Ausnahme davon ist v. a. das Melbourner VIFM.

Die Virtopsy bzw. forensische Bildgebung ist in der Schweiz jedoch bis heute weder in Erlassen des Bundes noch der Kantone oder Gemeinden und auch nicht in der (bundesgerichtlichen) Rechtsprechung explizit verankert. Lediglich die neuste strafprozessuale Doktrin erwähnt sie als Autopsie-Ergänzung in Zusammenhang mit weiteren Untersuchungen neben der rechtsmedizinischen Autopsie in Art. 253 Abs. 3 der Strafprozessord-

---

<sup>4</sup> THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 21

<sup>5</sup> THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 21

<sup>6</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 21

<sup>7</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 21

<sup>8</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 21

nung (StPO).<sup>9</sup> In Deutschland findet sich in der neusten Auflage des StPO-Kommentars von ULRICH EISENBERG ein Hinweis auf »nichtinvasive Autopsietechnik (sog. Virtopsy)«. <sup>10</sup> In Österreich diskutiert PETER J. SCHICK als erster Autor die Virtopsy in strafprozessualer Hinsicht. <sup>11</sup> Auch in den Rechtsordnungen anderer Länder des deutsch- und englischsprachigen Raums ist die Virtopsy bzw. forensische Bildgebung nirgends ausdrücklich geregelt. Als einzige Ausnahmen sind die sog. »Coroners Acts« der australischen Bundesstaaten Victoria und New South Wales herauszustreichen. Diese Erlasse sehen die bildgebende bzw. radiologische Untersuchung des Leichnams für die Aufklärung gemeldeter (u. a. unnatürlicher und unklarer) Todesfälle durch den sog. Coroner vor. <sup>12</sup> Es existieren zwar erstinstanzliche (unveröffentlichte) Gerichtsentscheide, welche Virtopsy-Untersuchungen i. d. R. in Zusammenhang mit einem rechtsmedizinischen Gutachten und anderen Untersuchungen im Urteilsspruch erwähnen resp. beweisrechtlich würdigen. Aber bisher ist keines dieser Urteile an eine(r) Rechtsmittelinstanz weitergezogen bzw. entschieden worden, um die Zulässigkeit der bildgebenden Methoden zu klären. <sup>13</sup> Es fehlt an höchstrichterlicher Rechtsprechung (z. B. durch das Bundesgericht in der Schweiz, den Bundesgerichtshof in Deutschland, den »High Court« in Australien oder den »U. S. Supreme Court«) über die Zulässigkeit und die gesetzliche Grundlage von Virtopsy-Untersuchungsmethoden. Die Gerichte schweigen sich sowohl in der Schweiz als auch in Australien und anderen englisch- und deutschsprachigen Ländern über die forensische Bildgebung und insbesondere die Frage, ob sie (ohne vorliegende Einwilligung) rechtens ist (v. a. keine Grundrechte verletzt), ob eine gesetzliche Grundlage notwendig ist und welche Gesetzesbestimmung als gesetzliche Grundlage dienen soll, aus. Auch ist durch die Rechtsprechung bisher nicht geklärt, ob die Virtopsy ohne eine

---

<sup>9</sup> Siehe: ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar StPO, Art. 253, N. 61; HANSJAKOB THOMAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 15, S. 1239; KUHN/JEANNERET, Art. 253, N. 12 und RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 517, Rz 1601

<sup>10</sup> EISENBERG, Vierter Teil, 3. Kapitel, II. 3. Leichenöffnung, Rn 1950, Fn 1

<sup>11</sup> Näheres dazu bei: DIRNHOFER/SCHICK/RANNER, S. 51 ff.

<sup>12</sup> Siehe: »Coroners Act 2008 Victoria, sections 3 und 21, Coroners Act 2009 New South Wales, section 88« ([www.austlii.edu.au](http://www.austlii.edu.au))

<sup>13</sup> Siehe z. B. unpubliziertes Urteil des Bezirksgerichts Baden/AG, 1. Abteilung, vom 18. März 2010, ST.2009.152/ zv, StA Nr. 2006.4403, bei dem eine Virtopsy-3D-Rekonstruktion aufgrund von pm CT-Daten und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie des Opfers und des Tatorts eine Falschaussage des Angeklagten, dass sich der Schuss beim Manipulieren mit der Waffe versehentlich löste, ergab und er tatsächlich seinen Vater vorsätzlich erschossen hatte (vorsätzliche Tötung, Art. 111 StGB). Vice versa, entlastete eine forensische Bildgebung anlässlich eines Obergutachtens einen bereits rechtskräftig Verurteilten (versuchter Mord) in einem Wiederaufnahmeverfahren am Landesgericht Wiener Neustadt/Österreich.

ergänzende rechtsmedizinische Autopsie als Beweismittel in Strafverfahren zulässig ist, und dadurch das geforderte strafprozessuale Beweismass und ggf. vorhandene Beweisstandards erreicht werden, und wenn ja in welchen Fällen. Zu diesen Fragen äussert sich die juristische und rechtsmedizinische Lehre weitgehend nicht. Eine Ausnahme ist v. a. ein Urteil des Kreisgerichts Aarberg-Büren-Erlach vom 10. November 2010 (erste Instanz), bei dem ausschliesslich auf eine klinisch forensische Bildgebung (MRT-Untersuchung der Halsverletzungen eines überlebenden Strangulationsopfers) zur Beurteilung einer wichtigen, forensischen Fragestellung (vorliegend die Lebensgefahr für das Opfer) abgestellt wurde. In diesem Entscheid wurde innerhalb der Beweiswürdigung bestätigt, dass eine MRT zweifellos die lebensgefährlichen Halsweichteilverletzungen nachweisen kann und diese als alleiniges Beweismittel zur Beurteilung der Lebensgefahr zuzulassen ist.<sup>14</sup>

Die Zusammenhänge zwischen der Virtopsy bzw. forensischen Bildgebung und dem Recht sind vielschichtiger Natur. Durch einen Eingriff in die Rechtssphäre einer lebenden oder verstorbenen Person werden verschiedene Rechtsgebiete berührt und diverse Rechtsfragen aufgeworfen. Bspw. können auf Verfassungsstufe Grundrechte tangiert sein. Für die Legitimation dieser möglichen (Grund-) Rechtseingriffe ist es notwendig, gesetzliche Grundlagen für die Virtopsy/forensische Bildgebung zu bestimmen. Es stellen sich u. a. folgende rechtliche Fragen:

- Bestehen allenfalls Probleme mit der Willensfreiheit bzw. dem Selbstbestimmungsrecht der verstorbenen Person und/oder auch jener der nahen Angehörigen bei der Durchführung einer Virtopsy-Untersuchung? Gibt es überhaupt einen Persönlichkeitsschutz für Verstorbene?
- Könnte durch die Untersuchung einer lebenden oder verstorbenen Person mittels der forensischen Bildgebung ein Straftatbestand, z. B. die Störung des Totenfriedens oder Nötigung, erfüllt sein?
- Wie sind die Virtopsy und klinisch forensische Bildgebung sowie deren bildgebende Verfahren als strafprozessuale Beweismittel einzuordnen? Werden sie vor (Straf-) Gericht als Beweismittel (auch ohne ergänzende Autopsie) zugelassen und akzeptiert?
- Genügen die aktuellen strafprozessualen Regelungen, z. B. in Art. 253 Abs. 3 StPO betreffend der Aufklärung von agT, als gesetzliche Grundlagen für die Virtopsy? Ist allenfalls eine Gesetzesergänzung notwendig?
- Sind die Verfahren der Virtopsy als Legalinspektion (äussere Leichenschau) qualifizierbar oder können sie nur als Autopsie-Ergänzung verwendet werden?

---

<sup>14</sup> Siehe: Unveröffentlichter Entscheid des Bezirksgerichts Baden/AG, 1. Abteilung, vom 18. März 2010, ST.2009152 / zv, StA-Nr. 2006.4403

Die vorliegende Arbeit widmet sich den aufgeworfenen Fragen unter Einbezug der aktuellen Virtopsy-/forensischen Bildgebungs-Praxis. Der primäre Fokus liegt dabei – auch aufgrund des Virtopsy-Projekts – auf der Schweiz. Es werden aber auch die umliegenden deutschsprachigen Länder sowie die angelsächsischen Länder Australien und USA in die vorliegende Untersuchung einbezogen. Die Kernanliegen sind die folgenden:

Da keine explizite gesetzliche Grundlage für die Virtopsy/forensische Bildgebung in der Schweiz bekannt ist, werden Rechtsquellen, die durch eine zwangsweise Virtopsy resp. klinisch forensische Bildgebung, d. h. ohne Einwilligung des Verletzten, tangiert werden (z. B. Grundrechte und Straftatbestände), aufgezeigt, um sich der erforderlichen Bestimmung oder Schaffung einer gesetzlichen Grundlage bewusst zu werden.

Folglich werden gesetzliche Grundlagen zur Legitimation einer zwangsweisen Virtopsy-/forensischen Bildgebungs-Untersuchung für die untersuchten Rechtsordnungen analysiert und festgelegt bzw. unter Umständen eine Gesetzesergänzung vorgeschlagen.

Die Bilder aus einer Virtopsy/forensischen Bildgebung werden als Beweismittel (im Strafverfahren) qualifiziert bzw. eingeordnet und v. a. innerhalb des Sachverständigenbeweises diskutiert.

Es wird versucht, die Zulässigkeit der Virtopsy/forensischen Bildgebung vor (Straf-) Gericht in Anbetracht von u. a. Beweiswürdigungsregel und Beweismass sowie Beweisprinzipien und Beweisstandards zu klären.

Um diese Ziele zu erreichen, werden zuerst neben grund- und zivilrechtlichen Berührungspunkten auch Straftatbestände und weitere rechtliche Grundlagen wie Erlasse über den Strahlenschutz untersucht, welche durch diese neuen bildgebenden Untersuchungsmethoden erfüllt sein können. Weil die Virtopsy im Prinzip nichts anderes darstellt als eine »virtuelle Autopsie«, wobei der Begriff »virtuell« aufgrund ihrer Präzision und der genauen Daten irritierend wirken kann, sind danach die entsprechenden Gesetzesbestimmungen über die Autopsie und Leicheninspektion, insbesondere im Strafprozessrecht, elementar für die Beantwortung der vorgenannten Fragen. Zu diesem Zweck wird zunächst eine systematische Analyse aller relevanten schweizerischen Rechtsnormen durchgeführt. Um weitere Anregungen zu gewinnen, ist es sodann notwendig, rechtsvergleichende Überlegungen anzustellen. Zu diesem Zweck sind die der Schweiz am nächsten stehenden Regelungen in den Strafprozessordnungen Deutschlands, Österreichs und Liechtensteins zu untersuchen. Als weiteres Vergleichsbeispiel einer anderen Rechtsordnung des sog. »common law« dienen die USA, da Virtopsy-Untersuchungen in zwei Bundesstaaten sowie im Militär verankert

sind und in den amerikanischen rechtsmedizinischen Zeitschriften thematisiert werden, sowie die Beweisstandards wie z. B. der »Daubert-Standard« für solche neue wissenschaftliche Untersuchungsmethoden elementare Hürden darstellen. Den Vereinigten Staaten von Amerika wird durch eine Übersicht über einschlägige Erlasse und grundlegende Beweisstandards und Beweisregeln bezüglich der postmortalen forensischen Bildgebung (Virtopsy) Rechnung getragen. Schliesslich scheint es wichtig zu sein, einen Blick in die Rechtsquellen, v. a. in die sog. »Coroners Acts«, der Bundesstaaten von Australien zu werfen. Aufgrund dessen (und einem Besuch des Autors vor Ort) widmet sich ein Teil der vorliegenden Arbeit diesen Regelungen über Todesfalluntersuchungen und entsprechender australischer Rechtsprechung und Doktrin im Rechtsvergleich mit der Schweiz. Nicht nur die aktuellen in- und ausländischen Regelungen zur (rechtsmedizinischen) Autopsie und Leicheninspektion und anderen postmortalen Untersuchungen, sondern auch die bisherigen strafprozessualen Regelungen der Kantone können Erkenntnisse für eine fortschrittliche, der Virtopsy gerecht werdende Gesetzesbestimmung liefern. Des Weiteren werden mögliche gesetzliche Grundlagen in den Strafprozessordnungen und anderen Erlassen der Schweiz, Australiens, Deutschlands, Österreichs und Liechtensteins ge-/untersucht, um die zwangsweise Anwendung bildgebender Verfahren wie 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie, CT und MRT in der klinischen Rechtsmedizin, d. h. anlässlich Untersuchungen von lebenden Personen (ohne deren Einwilligung), zu legitimieren. In einem letzten Teil widmet sich das vorliegende Werk über die forensische Bildgebung beweisrechtlichen Fragestellungen, die sich auf den schweizerischen Strafprozess und dessen Grundsätze wie freie Beweiswürdigung, »in dubio pro reo« u. a. und dessen Beweismittelarten, v. a. den Sachverständigenbeweis, sowie einen Rechtsvergleich mit den »common law«-Ländern Australien und USA, fokussieren.

Die rechtlichen Aspekte betreffend den Beschuldigten und somit der Blickwinkel des Strafverteidigers werden in dieser Arbeit grundsätzlich nicht behandelt. Es ist dennoch auf diverse allgemeine Prinzipien wie z. B. Waffengleichheit, Fairnessgebot, Beschwerdemöglichkeit etc. hinzuweisen. Genau so wenig sind die rechtsmedizinische Problematik der Identifikation von (verstorbenen) Personen sowie das sog. Bodypacking, also der Schmuggel von Drogen, wie z. B. Kokain, im menschlichen Körper und die diesbezügliche Verwendung radiologischer Methoden Gegenstand des vorliegenden Textes.<sup>15</sup>

<sup>15</sup> Näheres dazu bei: THALI/VINER/BROGDON, *Forensic Radiology*, S. 79 ff. (Identifikation) sowie S. 297 ff. (Drogen-Schmuggel), insbesondere: FLACH PATRICIA M./ROSS



Der Autor zielt somit darauf ab, die Zusammenhänge bzw. die Schnittpunkte zwischen der Virtopsy/klinisch forensischen Bildgebung und dem Recht, insbesondere dem Strafprozessrecht, zu durchleuchten, mögliche Auswirkungen und Anwendungsmöglichkeiten der Virtopsy/klinisch forensischen Bildgebung aufzuzeigen sowie deren rechtlichen Rahmen zu skizzieren, insbesondere deren gesetzliche Grundlagen zu bestimmen und ggf. Gesetzesergänzungen vorzuschlagen. D. h. es soll für die Virtopsy/klinisch forensische Bildgebung, die des besseren Verständnisses willen zu Beginn in Kapitel 1 vorgestellt wird, erstmals eine umfassende rechtliche Basis geschaffen werden.

---

STEFFEN G./THALI MICHAEL J., Radiology in Nonviolent Crimes, Forensic and Clinical Usage of X-rays in Body Packing, S. 311; vgl. THALI/JACKOWSKI CHRISTIAN, Virtopsy, S. 169 ff.; siehe auch: GRABHERR ET AL., S. 1390 ff.



# Kapitel 1: Die Virtopsy und forensische Bildgebung

## A. Einleitung und Begriffsdefinitionen

### I. Einleitung

Jede Gesellschaft hat ein legitimes Interesse daran, die Todesursachen bzw. die Todesart und -umstände zu ermitteln, wenn eines ihrer Mitglieder verstorben ist. Dies kann von Staat zu Staat variieren und sich über die Zeit verändern – abhängig von sozialen, politischen und wissenschaftlichen Faktoren. Zum heutigen Zeitpunkt wird bei der Aufklärung von unnatürlichen oder unklaren Todesfällen (sog. aussergewöhnlichen Todesfällen, agT) nach wie vor die seit Jahrhunderten bekannte Autopsie als wichtiges Untersuchungsinstrument eingesetzt. Sie gilt in der Rechtsmedizin als der sog. »Goldstandard«.

Während Röntgen-Untersuchungen bereits seit vielen Jahrzehnten Autopsien bei der postmortalen Untersuchung ergänzen, hat die Virtopsy oder sog. forensische Bildgebung erst im letzten Jahrzehnt Einzug in die Rechtsmedizin gehalten. Dabei kommen bildgebende Verfahren wie Magnetresonanztomografie (MRT) und Computertomografie (CT) in der sog. klassischen und der klinischen Rechtsmedizin zur Untersuchung von toten und lebenden Personen zum Einsatz. Im Gegensatz zu der klinisch forensischen Bildgebung, bei welcher eine CT oder MRT im Prinzip wie in der klinischen Radiologie von Krankenhäusern oder Privatpraxen angewandt werden (allerdings mit einem rechtsmedizinischen Fokus), ist eine solche forensische Bildgebung postmortal neu. Die forensische Bildgebung an Toten (Virtopsy) und an Lebenden ist – aufgrund der postmortalen Veränderungen des Organismus – klar zu unterscheiden.

Ein weltweiter Vorreiter der forensischen Bildgebung ist das Virtopsy-Projekt, das vor knapp 15 Jahren seinen Ursprung am IRM der Universität Bern unter der Führung der Professoren MICHAEL J. THALI und RICHARD

DIRNHOFER genommen hat und heute am IRM der Universität Zürich weitergeführt wird. Der Virtopsy und deren Untersuchungsmethoden für postmortale aber auch klinisch forensische Bildgebung verschreibt sich die vorliegende Arbeit in juristischer, v. a. strafprozessualer Hinsicht. In der Zwischenzeit haben sich an anderen IRM in der Schweiz und weltweit weitere Forschungsgruppen der forensischen Bildgebung zugewandt und immer mehr IRM springen auf diesen Expresszug der Forensik auf. Deshalb widmet sich die vorliegende Arbeit auch der Bildgebungspraxis, insbesondere der Virtopsy-Praxis an Verstorbenen und dabei aufgeworfenen juristischen Fragestellungen in anderen Staaten als der Schweiz (v. a. deutschsprachiger Raum, Australien und USA).

Im Folgenden wird zunächst das Virtopsy-Projekt vorgestellt, mögliche Fallbeispiele und die praktische Relevanz aufgrund einer Umfragestudie aufgezeigt und eine Übersicht über die momentan weltweite forensische Bildgebungs-/Virtopsy-Praxis gegeben.

## II. Begriffsdefinitionen

### 1. »Virtopsy«

Das Wort Virtopsy setzt sich aus den englischen Wörtern »virtual« und »autopsy«, d. h. im Deutschen virtuell und Autopsie zusammen. Der Ursprung dieser Wörter stammt aus dem Lateinischen sowie dem Altgriechischen, nämlich »virtus« oder »virtualis« sowie »autos« und »opsomei«. Das lateinische »virtus« bedeutet so viel wie Tugendhaftigkeit, Tüchtigkeit oder Tapferkeit, »virtualis« heisst übersetzt »besser« oder »tatkräftig«. Das altgriechische »autos« lässt sich mit »selber« und »opsomei« mit »ich werde sehen« übersetzen. Somit bedeutet das Wort Virtopsy etwa »tugendhaftes sehen« oder »besseres sehen«. <sup>16</sup> Der Begriff »virtuell« kann irreführend wirken, da sich die Virtopsy auf präzise, aus den bildgebenden Verfahren wie CT und MRT entstehende Datensätze abstützt. Es ist also eine exakte Wissenschaft und hat mit einer virtuellen Welt nichts zu tun.

---

<sup>16</sup> Vgl. THALI/ DIRNHOFER, Virtopsy, S. 9 und THALI ET AL., the Swiss virtual autopsy approach, S. 100 ff.; siehe auch: THALI, Chancen und Herausforderungen für das Recht, S. 201 f.

## 2. Virtopsie, postmortale und klinisch forensische Bildgebung

Der Autor verwendet für diese Dissertation den englischen Originalbegriff »Virtopsy« und verzichtet darauf, diesen in »Virtopsie« zu verdeutschen. Der Begriff »Virtopsy« impliziert aufgrund seines Wortstammes<sup>17</sup>, dass dabei Tote untersucht, d. h. »virtuell« autopsiert werden. Autopsien finden nur an verstorbenen Personen statt, so dass die Virtopsy ebenfalls ihre primäre Anwendung in der klassischen Rechtsmedizin, d. h. anlässlich Untersuchungen an Verstorbenen, findet. Für die bildgebenden Untersuchungen Verstorbener werden (wie in der Fachliteratur üblich) vorliegend »Virtopsy« und »postmortale (pm) forensische Bildgebung« als Synonyme verwendet.

Die Untersuchungsmethoden der Virtopsy wie z. B. der/die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie und die Magnetresonanztomografie (MRT), welche im Folgenden vorgestellt werden, lassen sich aber auch auf Lebende, somit in der klinischen Rechtsmedizin z. B. bei der Untersuchung von geformten Verletzungen oder bei inneren Halsbefunden von Würgeopfern anwenden. Dabei wird nachfolgend nicht von »Virtopsy«, sondern von »klinisch forensischer Bildgebung« gesprochen. Diese muss ausdrücklich von der Virtopsy/pm forensischen Bildgebung unterschieden werden. Wird in dieser Arbeit allgemein über bildgebende Verfahren an Toten *und* Lebenden geschrieben, lautet der Begriff dafür »forensische Bildgebung«.

### B. Was ist die Virtopsy?

Um sich der Thematik rechtlich annähern zu können, ist es unabdingbar, die Virtopsy anhand der führenden schweizerischen Forschungsgruppe am IRM Zürich (und ehemals IRM Bern) in technischer, medizinischer oder begrifflicher Hinsicht dem Leser in zusammengefasster Form näher zu bringen. Für weitergehende Informationen zum Virtopsy-Projekt verweist der Autor fortlaufend auf die relevante Fachliteratur und auf die Website »[www.virtopsy.com](http://www.virtopsy.com)« die eine Liste aller publizierten Artikel enthält, sowie auf das Werk von THALI/DIRNHOFER/VOCK: »The Virtopsy Approach«.<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> Siehe: Kapitel 1, A. II. 1. der vorliegenden Arbeit, S. 42

<sup>18</sup> Näheres dazu u. a. bei: THALI/DIRNHOFER/VOCK, *Virtopsy*, S. 1 ff. und [www.virtopsy.com](http://www.virtopsy.com)

## I. Geschichte

Im Jahr 1898, drei Jahre nach der Entdeckung der Röntgenstrahlen («X-Strahlen») durch Wilhelm Conrad Röntgen wurde erstmals eine Leiche mittels Röntgen untersucht.<sup>19</sup> Dabei wurde auch bereits eine auf die Röntgenbilder gestützte pm Angiographie durchgeführt.<sup>20</sup> Die zentralen forensischen Fragestellungen wie z. B. das Auffinden von Projektilen im Körper wurden bereits in den ersten Jahren nach der Entdeckung von Wilhelm Conrad Röntgen formuliert und in ersten radiologisch-methodischen Schritten bearbeitet.<sup>21</sup> Die medizinische Bildgebung in Verbindung mit der forensischen Fotogrammetrie wurde ab den 1970ern technologisch stetig weiterentwickelt.<sup>22</sup> Es wurde untersucht, ob sich diese bildgebenden Verfahren für einen Einsatz im Bereich der rechtsmedizinischen Autopsien eignen. Mit den Ergebnissen der Studie von DIRNHOFER et al. über die fotogrammetrische Auswertung von Haut- und Weichteilwunden sowie Knochenverletzungen zur Bestimmung des Tatwerkzeuges wurde im Jahre 1997 aufgezeigt, dass die Fotogrammetrie auch für die Analyse von Verletzungen verwendet werden kann.<sup>23</sup> Durch die fotogrammetrische Erfassung von Wunden und Werkzeugen in einem dreidimensionalen Datenmodell können diese auf Übereinstimmung überprüft werden.<sup>24</sup> Als Folge dieser Studie fiel der Startschuss für das Virtopsy-Projekt am IRM der Universität Bern unter der Leitung von RICHARD DIRNHOFER und MICHAEL J. THALI Ende des vergangenen Jahrtausends. Im Jahr 2000 präsentierte die Virtopsy-Forschungsgruppe erstmals Ergebnisse einer Fusion von verschiedenen bildgebenden Verfahren für die Visualisierung von forensischen Befunden an einer Leiche.<sup>25</sup> Andere Forschungsgruppen, z. B. in Grossbritannien, Schweden und Australien u. a., begannen sich mit der Verwendung von bildgebenden Verfahren in pm rechtsmedizinischen Untersuchungen, v. a. als Autopsie-Ergänzung aber auch als mögliche Triage, d. h. eine Sichtung oder Einteilung, ob der Leichnam einer Autopsie unterzogen werden soll, bzw. ob eine Autopsie notwendig ist, zu beschäftigen. In gerin-

<sup>19</sup> DIRNHOFER/SCHICK/RANNER, S. 5 f.

<sup>20</sup> ROSS STEFFEN G./FLACH PATRICIA M./THALI MICHAEL J. Forensic radiology, S. 449

<sup>21</sup> THALI/VOCK, Virtopsy, S. 62 ff.; DIRNHOFER/SCHICK/RANNER, S. 5 f.

<sup>22</sup> Näheres dazu bei: THALI/ DIRNHOFER, Virtopsy, S. 1 ff.; DIRNHOFER/SCHICK/RANNER, S. 5 f.

<sup>23</sup> DIRNHOFER/SCHICK/RANNER, S. 5 f.; vgl. THALI/ DIRNHOFER, Virtopsy, S. 1 ff. und S. 11 ff.

<sup>24</sup> Näheres dazu bei: THALI/BUCK URSULA, Virtopsy S. 55 ff. und NÄTHER SILVIO/BUCK URSULA/THALI MICHAEL J., Forensic, Radiology, S. 365; vgl. DIRNHOFER/SCHICK/RANNER, S. 5 f.

<sup>25</sup> DIRNHOFER/SCHICK/RANNER, S. 5 f.; näheres dazu bei: THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 1 ff. und S. 11 ff.

gerem Masse wurde (und wird) auch die klinisch forensische Bildgebung erforscht. An mehreren forensischen Instituten wurde ein CT-Scanner für pm Untersuchungen installiert: so z. B. 2005 am Victorian Institute of Forensic Medicine in Melbourne/Australien, in vielen japanischen universitären IRM, aber auch an den schweizerischen IRM in Lausanne/Genf, Zürich und Basel. Ein eigener MRT-Scanner wurde v. a. aufgrund der hohen Anschaffungskosten bis heute nur von wenigen IRM weltweit erworben (IRM Bern, Zürich, Kopenhagen, und das »Office of the Medical Investigator« in Albuquerque/USA u. a.). Einige IRM nutzen (aus Kostengründen) auch CT- und MRT-Scanner in radiologischen Abteilungen privater Praxen, Kliniken oder Krankenhäusern. Seit dem Jahr 2006 werden die Methoden der forensischen Bildgebung im Kanton Bern in Strafverfahren verwendet resp. von den Untersuchungsbehörden zur Aufklärung aussergewöhnlicher Todesfälle aber auch von Körperverletzungs- oder Sexualdelikten u. a. angeordnet. In der Folge wurde/wird die forensische Bildgebung auch in der Strafverfolgung anderer Kantone (und Ländern) vermehrt verwendet. Mit dem Werk THALI/DIRNHOFER/VOCK, »The Virtopsy Approach«, wurde im Jahr 2009 schliesslich eine viel beachtete literarische Grundlage publiziert.<sup>26</sup>

## II. Untersuchungsmethoden

Der Begriff Virtopsy wird weltweit als Synonym für postmortale (pm) forensische Bildgebungsuntersuchungen an Leichen verwendet. Innerhalb des Berner und Zürcher Virtopsy-Projekts werden mit bildgebenden Verfahren wie CT, MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie aber auch lebende Personen untersucht. I. d. R. beinhaltet eine Virtopsy primär eine pm Computertomografie (CT), seltener eine pm Magnetresonanztomografie (MRT) oder eine CT gestützte pm Angiographie. Das Virtopsy-Projekt als Vorreiter im Feld der forensischen Bildgebung beschreibt die Kernverfahren für eine Virtopsy im Sinne der vorliegenden rechtlichen Untersuchung wie folgt: Neben den bereits angesprochenen radiologischen Verfahren, der Mehrschicht-Computertomografie (MSCT, Multislice Computed Tomography), kurz Computertomografie (nachfolgend: CT) und der Magnetresonanztomografie (nachfolgend: MRT), auch Kernspintomografie oder MRI (Magnetic Resonance Imaging) genannt, ergänzen die bildgestützte d. h. CT oder auch MRT gestützte, postmortale Biopsie (Gewebeprobeentnahme, nachfolgend: pm Biopsie), die

---

<sup>26</sup> Siehe: THALI/DIRNHOFER/VOCK, Virtopsy, S. 1 ff. und [www.virtopsy.com](http://www.virtopsy.com)

bildgestützte, d. h. CT oder auch MRT gestützte, postmortale Angiographie (Visualisierung des Gefässsystems, nachfolgend: pm Angiographie) für das Körperinnere sowie bezüglich der Körperoberfläche die 3D-Fotogrammetrie und das 3D-Oberflächen-Scanning (nachfolgend: 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie) mittels Streifenlichttopometrie eine »vollständige« Virtopsy.<sup>27</sup> Die radiologischen Daten von pm CT und pm MRT werden sodann mit den Daten der 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchung am Computer mit entsprechender Software verbunden.<sup>28</sup> Daneben umfasst das Virtopsy-Projekt auch Untersuchungen mittels hochauflösender Mikro-CT und Mikro-MRT (MR Mikroskopie), den sog. Virtobot sowie die Erstellung künstlicher Körpermodelle.<sup>29</sup> Diese und andere Verfahren sind nicht Gegenstand dieser Arbeit. In rechtlicher Hinsicht werden in den folgenden Kapiteln als nichtinvasive Scan-Verfahren die CT, die MRT und der/die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie sowie die minimalinvasiven pm Angiographie und pm Biopsie (als Untersuchungsmethoden an Verstorbenen) analysiert. Die Virtopsy der Berner und Zürcher IRM bezeichnet die Kombination der vorstehend erwähnten, bildgebenden Methoden, die inklusive einem sog. Virtobot (computergesteuerter Roboterarm) das virtuelle Autopsie-Zimmer der Zukunft bilden soll.<sup>30</sup> Ähnlich wie die DNA-Analytik hat und wird die Virtopsy, aber auch die klinisch forensische Bildgebung als wissenschaftliche Neuerung die Rechtsmedizin und damit auch die Strafverfolgung verändert/verändern. Die Kombination aus einer pm CT, pm MRT, bildgestützten pm Angiographie und bildgestützten pm Biopsie ist gemäss der Schweizer For-

---

<sup>27</sup> Näheres dazu bei: THALI/DIRNHOFER/VOCK, *Virtopsy*, S. 1 ff., THALI ET AL., *Forensic Radiology*, S. 409 ff.; THALI ET AL., *the Swiss virtual autopsy approach*, S. 100 ff.; DIRNHOFER ET AL., S. 1305 ff.; BOLLIGER ET AL., S. 272 ff. u. a. sowie betreffend 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie insbesondere: THALI/BUCK URSULA, *Virtopsy* S. 55 ff. und NÄTHER SILVIO/BUCK URSULA/THALI MICHAEL J., *Forensic, Radiology*, S. 365 ff. u. a.; siehe auch: DIRNHOFER RICHARD – *Virtopsy: Auf dem Weg zur minimalinvasiven Autopsie*, in: GROSS DOMINIK/ESSER ANDREA/KNOBLAUCH HUBERT/TAG BRIGITTE (Hrsg.), *Tod und toter Körper*, Kassel 2007, S. 147 und NÄTHER, S. 194; vgl. THALI ET AL., *Skriptum Rechtsmedizin*, S. 93 ff.; vgl. THALI ET AL., *scientific documentation, reconstruction and animation in forensic*, S. 428 ff.; vgl. THALI ET AL., *3D surface and body documentation*, S. 1356 ff.; vgl. RUDER ET AL., *Whole Body Pm MR Angiography*, S. 378 ff.; vgl. RUDER/HATCH/THALI/FISCHER, S. 41 ff. u. v. m. Näheres dazu auch bei: [www.virtopsy.com](http://www.virtopsy.com) (Publikationen) und [www.pubmed.com](http://www.pubmed.com) (Suchbegriffe: u. a. *virtopsy, virtual autopsy, postmortem computed tomography, postmortem MRI, forensic imaging, Thali, Dirnhofer, Bolliger, Jackowski, Ross, Flach, Ruder, Hatch etc.*)

<sup>28</sup> THALI/DIRNHOFER, *Virtopsy*, S. 19

<sup>29</sup> THALI/DIRNHOFER, *Virtopsy*, S. 19; näheres dazu bei: THALI/KALENDER WILLI A. ET AL., *Virtopsy*, S. 70 ff.; EBERT ET AL., S. 18 ff.; THALI MICHAEL J./KNEUBÜHL BEAT P./BOLLIGER STEPHAN A., *Forensic Radiology*, S. 485 ff. und [www.virtopsy.com](http://www.virtopsy.com)

<sup>30</sup> Näheres dazu bei: THALI ET AL., *Forensic Radiology*, S. 389 ff. und EBERT ET AL., S. 18 ff.



schungsgruppe bereits heute in der Lage, in ca. 80% der Fälle die forensisch relevanten Todesursachen zu detektieren.<sup>31</sup> Für bestimmte Körperregionen, wie z. B. im präparatorisch schwer zugänglichen Becken- oder Halsbereich (z. B. Strangulationsfälle), liefert die pm Bildgebung gar auf einfachere Weise die besseren Ergebnisse. Sie kann deshalb und aus folgenden Gründen bei der Aufklärung eines (aussergewöhnlichen) Todesfalls die klassische Autopsie ergänzen oder in Einzelfällen sogar ersetzen. Schliesslich können die Untersuchungsmethoden der Virtopsy auch dazu dienen, Gegenstände (z. B. Tatwaffen), Fahrzeuge (z. B. bei Unfällen) und ganze Tatorte dreidimensional darzustellen und eine Rekonstruktion der Geschehnisse zu ermöglichen.

## 1. 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie

Die exakte 3D-Erfassung der Körperoberfläche mitsamt allen geformten Verletzungen sowie die Dokumentation mutmasslicher Tatwerkzeuge, an einem Unfall beteiligter Fahrzeuge oder auch von ganzen Tatorten, erfolgt mittels Streifenlichttopometrie, nämlich dem GOM-TRITOP/ATOS-III-System.<sup>32</sup> Es erlaubt einen Abgleich von geformten Verletzungen an der Körperoberfläche mit Tatwerkzeugen, z. B. Faust, Schuhe, Baseballschläger etc. Dieser Scanner kann auch an einem Roboterarm, dem Virtobot, befestigt werden, damit der Scan mittels Computer vollautomatisch durchgeführt werden kann. Dieses System ist eine Vermessungstechnik, die auf dem Prinzip der digitalen Mehrbildfotogrammetrie basiert und die für die vollautomatische, hochgenaue Messung von 3D-Koordinaten diskreter Objektpunkte benutzt wird.<sup>33</sup> Ein(e) 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie liefert eine hochauflösende, exakte 3D-Geometrie des Objektes, wobei auch kleinste Strukturen erkennbar sind.<sup>34</sup> Normalerweise wird eine solche Technik in der

<sup>31</sup> THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 21

<sup>32</sup> Näheres dazu bei: THALI/BUCK URSULA, Virtopsy, S. 55 ff.; NÄTHER SILVIO/BUCK URSULA/THALI MICHAEL J., Forensic, Radiology, S. 365 ff.; THALI ET AL., 3D surface and body documentation, S. 1356 ff. und [www.virtopsy.com](http://www.virtopsy.com); siehe auch: NÄTHER, S. 196; vgl. BUCK ET AL., S. 20 ff.; vgl. THALI ET AL., scientific documentation, reconstruction and animation in forensic, S. 428 ff.

<sup>33</sup> Näheres dazu bei: THALI/BUCK URSULA, Virtopsy, S. 55 ff.; NÄTHER SILVIO/BUCK URSULA/THALI MICHAEL J., Forensic, Radiology, S. 365 ff.; THALI ET AL., 3D surface and body documentation, S. 1356 ff. und [www.virtopsy.com](http://www.virtopsy.com); siehe auch: NÄTHER, S. 196; vgl. BUCK ET AL., S. 20 ff.; vgl. THALI ET AL., scientific documentation, reconstruction and animation in forensic, S. 428 ff.

<sup>34</sup> Näheres dazu bei: THALI/BUCK URSULA, Virtopsy, S. 55 ff.; NÄTHER SILVIO/BUCK URSULA/THALI MICHAEL J., Forensic, Radiology, S. 365 ff.; THALI ET AL., 3D surface and body documentation, S. 1356 ff. und [www.virtopsy.com](http://www.virtopsy.com); siehe auch: NÄTHER, S. 196; vgl. BUCK ET AL., S. 20 ff.; vgl. THALI ET AL., scientific documentation, reconstruction and animation in forensic, S. 428 ff.

Vermessungstechnik und Modellentwicklung verwendet, also überall dort, wo eine hohe Präzision erforderlich ist.<sup>35</sup>

## 2. Die Computertomografie (CT)

Die Computertomografie (CT) ist eine Weiterentwicklung der herkömmlichen Röntgentechnik.<sup>36</sup> Sie ist ein nichtinvasives, »bildgebendes (röntgen-diagnostisches) Verfahren, bei dem der menschliche Körper Schicht für Schicht durchstrahlt wird.«<sup>37</sup> Es handelt sich um ein Schichtaufnahmeverfahren (Querschnitte), dessen Bildaufbau auf einem Computer beruht und dessen Ergebnisse auf einem Computerbildschirm bildlich angezeigt werden.<sup>38</sup> Die CT dient insbesondere dazu, Knochen und grobe Organverletzungen sowie pathologische Luft, somit Materialien mit unterschiedlichen Dichtewerten, darzustellen.<sup>39</sup> Beim CT-Scan rotieren die Röntgenquelle (Röntgenröhre) mit ca. bleistiftstarken Strahlenbündeln und der Detektor um den durch die Röhre geschobenen Körper. Es wird aus den von einem Computer aufbereiteten Messergebnissen (ca. 100'000 Messwerte) ein Dichteverteilergrad der untersuchten Schichten rekonstruiert und in ein farbiges Fernsehbild umgesetzt.<sup>40</sup> Das Ergebnis sind 2D-Schichtbilder des Körperinneren in einer 3D-Bildfolge.<sup>41</sup> Ein Beispiel eines in der Praxis verwendeten Scanners ist der Siemens Somatom Definition Flash Dual Source CT.<sup>42</sup>

## 3. Die Magnetresonanztomografie (MRT)

Die Magnetresonanztomografie (MRT) beruht auf dem Kernspin-Resonanz-Effekt. Deshalb wird sie auch Kernspintomografie genannt. Mit Hilfe elektromagnetischer Wellen wird die Darstellung von Körperschichten ermöglicht

<sup>35</sup> Vgl. [www.virtopsy.com](http://www.virtopsy.com) (aufgesucht: am 15. Februar 2012)

<sup>36</sup> Näheres dazu bei: ATTIAS, S. 11 und THALI/ATTIAS LEA A./DIRNHOFER, *Virtopsy*, S. 123; vgl. THALI/VOCK, *Virtopsy*, S. 60 ff.

<sup>37</sup> ROCHE ET AL., *Lexikon Medizin*, Begriff: Computertomographie. Diese Begriffsdefinition ist für die weiteren Ausführungen zu beachten.

<sup>38</sup> Vgl. ROCHE ET AL., *Lexikon Medizin*, Begriff: Computertomographie. Diese Begriffsdefinition ist für die weiteren Ausführungen zu beachten.

<sup>39</sup> Näheres dazu bei: THALI, *Chancen und Herausforderungen für das Recht*, S. 203; THALI/VOCK, *Virtopsy*, S. 60 ff. und [www.virtopsy.com](http://www.virtopsy.com); vgl. BOLLIGER ET AL., S. 272 ff.

<sup>40</sup> Vgl. ROCHE ET AL., *Lexikon Medizin*, Begriff: Computertomographie. Diese Begriffsdefinition ist für die weiteren Ausführungen zu beachten.

<sup>41</sup> Näheres dazu bei: THALI ET AL., *3D surface and body documentation*, S. 1356 ff.; THALI/KALENDER WILLI A. ET AL., *Virtopsy*, S. 65 ff. und [www.virtopsy.com](http://www.virtopsy.com)

<sup>42</sup> Basierend auf Informationen von: Dr. EBERT LARS, Institut für Rechtsmedizin, Universität Zürich

(Schnittbildverfahren).<sup>43</sup> D. h. es werden »Magnetfelder mit hoher Feldstärke« und in »gepulster Form eingestrahlte Radiowellen im Megahertz-Band« genutzt.<sup>44</sup> Die MRT schneidet dabei den Körper im Submillimeterbereich in zahlreiche Scheibchen. Diese Schnittbilder lassen sich durch Rechenoperationen eines Computers zu einem 3D-Bild rekonstruieren.<sup>45</sup> Sie verursacht *keine* ionisierende, potenziell schädliche Strahlung wie die CT oder Röntgen. Die MRT kann den forensisch wichtigen Weichteilmantel und die inneren Organstrukturen von Hirn und Herz hochauflösend wiedergeben. Sie kann eine CT wirkungsvoll ergänzen, indem sie besonders geeignet ist, Weichteilverletzungen, Organtraumas und nichttraumatische Zustände darzustellen. Eine MRT kann insbesondere Verletzungen an den Halsweichteilen feststellen, was in Strangulationsfällen, v. a. auch in der klinischen Rechtsmedizin bei überlebenden Würgeopfern hinsichtlich der objektiven Beurteilung der Lebensgefahr während des Strangulationsvorgangs von grosser Bedeutung sein kann.<sup>46</sup> Ein in der rechtsmedizinischen Praxis für pm Untersuchungen verwendeter MRT-Scanner ist z. B. der Phillips Achieva 3.0 Tesla.<sup>47</sup>

#### 4. Postmortale Angiographie

Bei einer (postmortalen) Angiographie wird die arterielle, kapillare und venöse Strombahn des Kreislaufes mittels bildgebenden Verfahren gesamtartig dargestellt.<sup>48</sup> Die pm Angiographie wird auf ein bildgebendes Verfahren, i. d. R. auf eine CT gestützt, also eine pm CT-Angiographie durchgeführt. Aber auch eine Bildabstützung auf eine MRT ist möglich.<sup>49</sup> Ein Kontrastmit-

---

<sup>43</sup> Näheres dazu bei: THALI/BOESCH CHRIS, *Virtopsy*, S. 78 ff.; siehe auch: NÄTHER, S. 195; vgl. THALI ET AL., *scientific documentation, reconstruction and animation in forensic*, S. 428 ff.; vgl. THALI ET AL., *3D surface and body documentation*, S. 1356 ff.; vgl. THALI ET AL., *the Swiss virtual autopsy approach*, S. 100 ff.; vgl. DIRNHOFER ET AL., S. 1305 ff.; vgl. BOLLIGER ET AL, S. 272 ff.; vgl. ROCHE ET AL., *Lexikon Medizin, Begriff: Kernspin(resonanz)tomographie*. Diese Begriffsdefinition ist für die weiteren Ausführungen zu beachten.

<sup>44</sup> Vgl. ROCHE ET AL., *Lexikon Medizin, Begriff: Kernspin(resonanz)tomographie*. Diese Begriffsdefinition ist für die weiteren Ausführungen zu beachten.

<sup>45</sup> Näheres dazu bei: THALI/ROSS STEFFEN, *Virtopsy*, S. 91 ff.; vgl. THALI ET AL., *scientific documentation, reconstruction and animation in forensic*, S. 428 ff.; vgl. THALI ET AL., *3D surface and body documentation*, S. 1356 ff.; vgl. THALI, *Chancen und Herausforderungen für das Recht*, S. 203; vgl. THALI/BOESCH CHRIS, *Virtopsy*, S. 78 ff.; vgl. [www.virtopsy.com](http://www.virtopsy.com)

<sup>46</sup> Vgl. YEN/THALI ET AL., *Strangulation signs*, S. 501 ff.; vgl. CHRISTE ET AL., *manual strangulation*, S. 1882 ff

<sup>47</sup> Basierend auf Informationen von: Dr. EBERT LARS, Institut für Rechtsmedizin, Universität Zürich

<sup>48</sup> DIRNHOFER/SCHICK/RANNER, S. 7; siehe auch: FLACH ET AL., S. 115

<sup>49</sup> Näheres dazu bei: RUDER ET AL., *Whole Body Pm MR Angiography*, S. 778

tel (z. B. eine Mischung von Polyethylene Glykol (PEG) und einem wasserlöslichen Kontrastmedium), das mit einem Katheder oder einer Injektionsnadel in den Körper injiziert wird, ermöglicht in Verbindung mit einer sog. Herz-Lungen-Maschine und der Durchführung schnelle Aufnahmeserien mit einer CT (oder MRT) die Visualisierung des Herz- und Gefäßsystems, eine Querschnittsdiagnose und die Untersuchung von Strukturen, die bei einem Leichnam nicht oder nur anlässlich einer vollinvasiven Autopsie einsehbar sind (sog. Angiogramme).<sup>50</sup> Durch eine CT (oder MRT) gestützte pm Angiographie können in Verbindung mit schnellen Computern Arterien oder Venen in Gehirn, Lunge, Leber oder Nieren sowie die Kranzgefäße am Herzen segmentiert und dreidimensional dargestellt werden. Eine häufige Indikation für eine pm Angiographie ist z. B. eine Lungenembolie.<sup>51</sup>

Für eine pm Angiographie ist jeweils ein Schnitt, eine geringfügige Sektion im Zentimeterbereich notwendig, um das Kontrastmittel in die Venen und Arterien zu leiten. Es ist somit eine sog. minimalinvasive Untersuchungsmethode. D. h. der Körper bleibt nicht vollständig unberührt, sondern wird aufgeschnitten. Jedoch erfolgt keine Entfernung von Organen oder anderen Körperteilen und der Körper wird nicht wie bei der vollinvasiven Autopsie zerstört.

## 5. Postmortale Biopsie

Die postmortale (pm) Biopsie bezeichnet die bild- (und robotergesteuerte) Gewebeprobeentnahme an der Leiche. Wie die pm Angiographie stützt sich auch die pm Biopsie überwiegend auf CT-Bilder, auch wenn sie sich auch mit einer Sonographie oder mit MRT-Unterstützung durchführen lässt. Dabei wird eine Biopsienadel mit einer Biopsiepistole (z. B. Bard Magnum®) in das entsprechende Gewebe, z. B. eines Organs »geschossen«.<sup>52</sup> Somit stellt auch diese Untersuchungsmethode eine minimalinvasive dar. Es wird mit der Biopsienadel in den Körper eingedrungen, jedoch ist dies weit weniger invasiv als eine Rundumausräumung der Organe bei einer Autopsie. Die Erkenntnisse aus einer pm Biopsie lassen Aussagen zu krankhaften Veränderungen des feingeweblichen Aufbaus (Pathohistologie) des untersuch-

---

<sup>50</sup> Näheres dazu bei: THALI ET AL., *Virtopsy*, S. 423 ff.; ROSS STEFFEN G./FLACH PATRICIA M./THALI MICHAEL J., *Forensic Radiology*, S. 449; FLACH ET AL., S. 115; und [www.virtopsy.com](http://www.virtopsy.com); vgl. ROCHE ET AL., *Lexikon Medizin*, Begriff: Angiographie, diese Begriffsdefinition ist für die weiteren Ausführungen zu beachten.

<sup>51</sup> Näheres dazu bei: THALI ET AL., *Virtopsy*, S. 423 ff.; ROSS STEFFEN G./FLACH PATRICIA M./THALI MICHAEL J., *Forensic Radiology*, S. 449 und [www.virtopsy.com](http://www.virtopsy.com)

<sup>52</sup> Vgl. [www.virtopsy.com](http://www.virtopsy.com) (zugegriffen: am 12. Februar 2012)

ten Gewebes zu. Das postmortal entfernte Gewebe kann für verschiedenste, ergänzende forensische Analysen wie z. B. Histologie (mikroskopische Untersuchungen), Bakteriologie, Virologie oder Toxikologie (z. B. Gifte, Drogen, Alkohol, Medikamente usw.) verwendet werden.<sup>53</sup>

## 6. Virtobot

Der Virtobot ist ein Roboter-System, mit dem 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrien sowie bildgestützte minimalinvasive Biopsien mittels Computer vollautomatisch durchgeführt werden können. Das Virtobot-System besteht aus einem sechsachsigen Roboter mit zusätzlichen Erweiterungen, wie z. B. ein Sicherheitssystem und ein Werkzeugwechselsystem, einem CT-Scanner mit der notwendigen Ausrüstung für eine pm Angiographie, einem digitalen 3D-Fotogrammetrie- und 3D-Oberflächenscan-System, einem 3D-Spurfolgesystem und einem Biopsie-Endeffektor für das automatische Setzen der Biopsie-Nadel. Durch den Virtobot ist es möglich, die Dauer für den/die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie um die Hälfte zu reduzieren.<sup>54</sup>

## III. Ablauf einer (vollständigen) Virtopsy

Die Vorgehensweise bei einer vollständigen Virtopsy, d. h. einem/r (computer- und robotergesteuerten) 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, einer pm CT, einer pm MRT, einer pm CT-Angiographie und einer CT-gestützten (und robotergesteuerten) pm Biopsie ist die Folgende: Zuerst wird ein(e) 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie eines Leichnams durchgeführt. 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie kann mittels des Virtobots erfolgen. Der/die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie kann am Computerbildschirm dreidimensional dargestellt werden. Danach werden zuerst eine pm CT und sodann eine pm MRT des Körperinnern durchgeführt. Je nach CT- und MRT-Scanner, z. B. ein 3-Tesla-MRT oder ein Dual Source CT, können solche Scans des gesamten Körpers in ein paar wenigen Minuten abgewickelt werden. Am Computer können die Daten der pm CT bzw. MRT und der 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchung verbunden

---

<sup>53</sup> Näheres dazu bei: THALI/ROSS STEFFEN/AGHAYEV EMIN, *Virtopsy*, S. 417 ff. und ROSS STEFFEN G./EBERT LARS C./FILOGRANA LAURA//THALI MICHAEL J., *Forensic Radiology*, S. 441

<sup>54</sup> Näheres dazu bei: THALI MICHAEL J. ET AL., *Forensic Radiology*, S. 389 ff. und EBERT ET AL., S. 18 ff.

werden. Zur Vervollständigung der Virtopsy werden schliesslich zuerst eine pm CT-Angiographie und darauf eine CT-bildgesteuerte pm Biopsie mittels des Virtobots durchgeführt (alternativ MRT gestützt). Durch die Daten dieser bildgebenden Verfahren entsteht ein Gesamtbild des menschlichen Körpers einschliesslich einer Gewebeprobeentnahme für weitere forensische Untersuchungen, wie z. B. Histologie und Toxikologie. Die Bilddaten werden in einem Bildarchivierungssystem PACS («Picture Archiving and Communication System»), das sich für die Speicherung dieser digitalen Bilder weltweit durchgesetzt hat, gespeichert.<sup>55</sup> Verletzungen an der Körperoberfläche oder im Körperinneren, z. B. beschädigte Organe, können per Mausclick beliebig vergrössert und aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden. Dadurch lässt sich der Ablauf, der zum Tod der Person führte, rekonstruieren. Bspw. können Tatwerkzeuge oder Schäden an einem Unfallfahrzeug mit den Verletzungen abgeglichen werden. Auch die Richtung und der Winkel, aus der z. B. auf den Verstorbenen geschlagen oder geschossen wurde, lassen sich so ermitteln. Indikationen für Virtopsy-Untersuchungen können u. a. Folgende sein: Ein(e) 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie ist der Untersuchungsbehörde durch den sachverständigen Forensiker bei Verkehrsunfällen mit rekonstruktiver Fragestellung, bei geformten Verletzungen an der Hautoberfläche mit rekonstruktiver Fragestellung und bei (mutmasslichen) Tötungsdelikten zu empfehlen.<sup>56</sup> Für das Körperinnere ist z. B. eine pm CT-Untersuchung bei (mutmasslichen) Tötungsdelikten, bei Verkehrsunfällen mit rekonstruktiver Fragestellung und speziellen Leichen wie z. B. Gletscher- oder Fettwachsleichen oder sog. Problemeichen wie Wasser-, Fäulnis- oder Eisenbahnleichen sowie bei unsicherer Identität durchzuführen.<sup>57</sup> Für die Virtopsy war und ist die stete Verbesserung der Kontrastauflösung, z. B. bei der MRT, der Geschwindigkeit der Datenakquisition, der Speicherkapazitäten für die grossen forensischen Bilddatenmengen, der Fusion der Bilddaten, die eine exakte forensische Rekonstruktion auf »Real-Data-Basis« ermöglichen, sowie der Software, des sog. »post-proceedings« erforderlich.<sup>58</sup>

---

<sup>55</sup> Näheres dazu bei: THALI/ROSS STEFFEN, *Virtopsy*, S. 107 ff. und THALI ET AL., *3D surface and body documentation*, S. 1356 ff.; vgl. THALI ET AL., *Skriptum Rechtsmedizin*, S. 93 ff.; vgl. DALY/FOWLER, S. 30 u. a.

<sup>56</sup> Vgl. Interne Indikationsliste des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Bern, S. 1 ff.

<sup>57</sup> Vgl. Interne Indikationsliste des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Bern, S. 1 ff.

<sup>58</sup> Vgl. DIRNHÖFER/SCHICK/RANNER, S. 26 f.

## IV. Resonanz bei den Untersuchungsbehörden

Durch eine Umfrage des IRM Bern wurde ermittelt, welche Form der Befunddarstellung die Strafverfolgungsorgane, sprich die Untersuchungsrichter in den Kantonen Aargau und Bern, bevorzugen. Folgende Antwortoptionen standen den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung: ein schriftlicher Bericht, ein schriftlicher Bericht inklusive eines CT-Bildes, ein schriftlicher Bericht und ein farbcodiertes CT-Bild (mit z. B. eingefärbten Organen oder Richtungspfeilen betreffend anatomische Strukturen), und ein schriftlicher Bericht einschliesslich einer kompletten, digitalen 3D-Rekonstruktion des Befundes basierend auf den CT-Daten. Die Organe der Untersuchungsbehörden beurteilten zu 74% die letztgenannte 3D-Rekonstruktion am geeignetsten (auch unter Einbezug der Kosten), um die Befunde der Rechtsmediziner – auch vor Gericht – nachvollziehen zu können.<sup>59</sup> Das blossе CT-Bild zum Bericht hingegen schnitt bei dieser Umfrage am schlechtesten ab.<sup>60</sup>

## V. Vor- und Nachteile der Virtopsy

### 1. Vorteile – im Vergleich zur Autopsie

Im Vergleich zur klassischen Autopsie sticht die Virtopsy durch eine komplette dreidimensionale Darstellung heraus. Dadurch sind die Befunde am Leichnam für medizinische Laien, somit auch für Juristen, nachvollziehbarer als bei schriftlichen Autopsieprotokollen. Die 3D-Darstellung kann die Kommunikation zwischen medizinischen Laien und dem medizinischen Fachpersonal erheblich erleichtern.<sup>61</sup> Daneben sind die Bilder der Virtopsy auch personenunabhängig bzw. es liegt eine mechanische Objektivität vor.<sup>62</sup>

Durch das Verfahren der Virtopsy bleibt der Körper (weitgehend) erhalten.<sup>63</sup> Nur bei der pm Biopsie und der pm Angiographie erfolgt ein minimales Eindringen in den Körper (mittels feiner Biopsienadel resp. einem Schnitt für das Einleiten der Kontrastflüssigkeit in die Venen/Arterien bei einer pm Angiographie). Im Vergleich zur klassischen Autopsie ist die Virtopsy nicht destruktiv, sondern minimalinvasiv, was auch aus dem Blick-

<sup>59</sup> Näheres dazu bei: AMPANOZI ET AL., S. 116 ff.

<sup>60</sup> Vgl. AMPANOZI ET AL., S. 116 ff.

<sup>61</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 21

<sup>62</sup> THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 21

<sup>63</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 21

winkel der Ethik zu begrüßen ist.<sup>64</sup> Die Bilder der Virtopsy sind im Gegensatz zu Fotos anlässlich einer klassischen Autopsie unblutig und »clean«.<sup>65</sup> Auch deshalb dürfte die Akzeptanz bei den Angehörigen und betreffend religiöse Vorschriften grösser sein resp. die psychische Belastung für die Angehörigen geringer ausfallen als bei der klassischen Autopsie.<sup>66</sup> Im Speziellen ist m. E. an Moslems oder Juden zu denken, die grundsätzlich einer Autopsie gegenüber ablehnend eingestellt sind.<sup>67</sup> Im Islam sind verschiedene strenge Bestattungstraditionen bekannt. Neben Waschpraktiken, der Ausrichtung nach Mekka, keiner Einbalsamierung oder keiner Kremation muss der Leichnam üblicherweise innert 24 Stunden, und ein bis zwei Meilen vom Todesort entfernt begraben werden. Zusätzlich bestärkt die Scharia, das Buch des islamischen Rechts, die Gläubigen darin, den Leichnam in seiner ursprünglichen Form zu belassen. Daher werden auch Autopsien unter Moslems grundsätzlich abgelehnt, auch wenn sie je nach der Interpretation des Einzelfalls nicht absolut verboten sind.<sup>68</sup> Dasselbe Fazit gilt *crosso modo* für das Judentum. Dessen Pikuach nefesh-Gebot, was so viel bedeutet wie »menschliches Leben zu retten«, besagt, dass alle anderen Gebote zurückstehen müssen, und alles Notwendige getan werden muss, um ein anderes Leben zu retten. Darunter können je nach Interpretation auch Autopsien fallen. Ein Teil der Rabbis sieht dies nur als gegeben an, wenn eine spezifisch kranke Person, die unter derselben Krankheit z. B. leiden könnte, durch die Ergebnisse einer Autopsie vom Tode bewahrt werden kann. Andere sehen zusätzlich allgemeine Gewinne für die Medizin aufgrund von Autopsie-Resultaten als genügend an, weiteren Personen künftig und erfolgreich medizinisch zu helfen. Neben der Interpretation sprechen auch andere Faktoren wie die aufgrund der Autopsie verzögerte Bestattung, oder den Leichnam nicht komplett bestatten zu können, gegen eine Autopsie im Judentum.<sup>69</sup> Weitere Religionen können Einwände gegen die Vornahme einer Autopsie oder einer anderen postmortalen Untersuchung haben, bspw. ist an die verschiedenen Glaubensrichtungen der amerikanischen Ureinwohner zu denken, für welche der Körper heilig ist und somit unberührt bleiben sollte. Regelmässig sind bei verschiedenen Stämmen Autopsien daher

---

<sup>64</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, *Virtopsy*, S. 21

<sup>65</sup> Vgl. DIRNHOFER/SCHICK/RANNER, S. 29

<sup>66</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, *Virtopsy*, S. 22; vgl. DIRNHOFER/SCHICK/RANNER, S. 29

<sup>67</sup> Vgl. BURTON/GUREVITZ/COLLINS, S. 1 (Overview), S. 2 ff. (Islam), auf: <http://emedicine.medscape.com/article/1705993-overview>

<sup>68</sup> Vgl. BURTON/GUREVITZ/COLLINS, S. 1 (Overview), S. 2 ff. (Islam), auf: <http://emedicine.medscape.com/article/1705993-overview>

<sup>69</sup> Vgl. BURTON/GUREVITZ/COLLINS, S. 1 (Overview), S. 3 ff. (Judaism), auf: <http://emedicine.medscape.com/article/1705993-overview>



nicht erwünscht.<sup>70</sup> Im Hinblick auf die Ablehnung einer klassischen Autopsie durch den Verstorbenen zu Lebzeiten oder dessen Angehörigen kann die Virtopsy somit eine wertvolle Alternative bieten.

Die dokumentierten Daten der bildgebenden Verfahren können zudem jederzeit – z. B. bei einer neuerlichen Beweisaufnahme oder einer Wiederaufnahme eines Verfahrens (vgl. Art. 323 der schweizerischen StPO) – eingesehen werden. Dies führte kürzlich zu einem spektakulären Freispruch eines rechtskräftig verurteilten (versuchten) Mörders am Landesgericht Wiener Neustadt, Österreich. Durch ein Virtopsy-Gutachten konnte im Wiederaufnahmeverfahren bewiesen werden, dass der Täter nicht wie behauptet seine Ehefrau erdrosseln wollte und sich diese mit einem Messer in Notwehr verteidigte, sondern dass sie ihn mit einem Messer erstechen wollte. Somit wurde durch das Virtopsy-Gutachten die Unschuld eines für zwölf Jahre Haft Verurteilten erwiesen.<sup>71</sup> Sogar nach Bestattung und Verwesung des Körpers können die forensischen Bilder als Erkenntnisquelle begutachtet werden. Somit steht der Freigabe des Leichnams sowie Kremationen grundsätzlich nichts mehr im Wege und Exhumierungen werden sich bei Anwendung der bildgebenden Verfahren der Virtopsy künftig i. d. R. erübrigen.<sup>72</sup> Diese Langzeitwirkung der Bilder ist m. E. einer der Hauptvorteile dieser neuen Methodik.

Mit den bildgebenden Methoden können auch Körperregionen, wie z. B. der Beckenbereich oder das obere Kopfgelenk, einbezogen werden, die sonst aus Gründen der Pietät verschont werden oder wegen ihrer schweren präparatorischen Zugänglichkeit die Befunderhebung erschweren.<sup>73</sup> Die Virtopsy ermöglicht eine »Durchleuchtung« des gesamten Körpers »vom Scheitel bis zur Sohle«, während bei der klassischen Autopsie nur die drei Körperhöhlen Kopf-, Brust- und Bauchbereich geöffnet werden.<sup>74</sup> Bei sog. Problemleichen, z. B. Brandleichen, Bahnleichen u. a., welche eine massive Zerstörung des menschlichen Körpers aufweisen, und auch bei Leichenveränderungen

---

<sup>70</sup> Näheres dazu bei: BURTON/GUREVITZ/COLLINS, S. 1 (Overview), S. 10 (Native Americans), auf: <http://emedicine.medscape.com/article/1705993-overview>; darauf wird in: Kapitel 3, H. III. 3. b) in Zusammenhang mit den entsprechenden gesetzlichen Regelungen im US-Bundesstaat New Mexico verwiesen.

<sup>71</sup> Vgl. [www.noen.at/news/chronik/Die-Leiden-des-Franz-Ambrosi](http://www.noen.at/news/chronik/Die-Leiden-des-Franz-Ambrosi); art151,394141; vgl. [www.noen.at/lokales/noe-uebersicht/moedling/aktuell/Versuchter-Mord-Prozess-neu-aufgelegt](http://www.noen.at/lokales/noe-uebersicht/moedling/aktuell/Versuchter-Mord-Prozess-neu-aufgelegt); art2664,378651; vgl. <http://kurier.at/nachrichten/niederoesterreich/4497903-711-tage-unschuldig-in-zelle.php>; vgl. <http://www.noen.at/lokales/noe-uebersicht/moedling/aktuell/Urteil-rechtskraeftig-Ambrosi-endgueltig-frei>; art2664,407485 (alle aufgesucht am: 15. Oktober 2012)

<sup>72</sup> Vgl. DIRNHOFER/SCHICK/RANNER, S. 29

<sup>73</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 22; vgl. DIRNHOFER/SCHICK/RANNER, S. 30

<sup>74</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 21; vgl. THALI, Chancen und Herausforderungen für das Recht, S. 201 ff.

(Verwesung, Fäulnis usw.) liefert die Virtopsy die besseren resp. genaueren Ergebnisse als die klassische Autopsie.

Eine Zweitmeinung (»second opinion«) durch einen anderen Sachverständigen ist mit dieser Methodik – aufgrund der elektronischen Datensätze (sog. Teleradiopathologie, Teleforensik) – auch leichter einzuholen als bei einer klassischen Autopsie.<sup>75</sup> So können die gespeicherten Bilder theoretisch elektronisch um den Globus verschickt werden, um weitere Meinungen von Experten zu problematischen Fallkonstellationen zu erhalten.<sup>76</sup> Die bildgebenden Verfahren und die Fusion von deren Daten bestechen ausserdem durch eine sehr hohe Präzision.<sup>77</sup> Projektile oder bspw. abgebrochene Messerspitzen im Körper sind durch eine CT sofort erkennbar. Manche Verletzungen, z. B. bestimmte Knochenbrüche, wie die Fraktur des Augenhöhledaches, sind bei einer Autopsie kaum festzustellen, jedoch durch eine Virtopsy nachvollzieh- und darstellbar.

Schliesslich besteht bei der klassischen Autopsie durch die Öffnung des Leichnams stets eine gewisse Infektionsgefahr für die Rechtsmediziner und weitere an einer Autopsie anwesenden Personen.<sup>78</sup> Bspw. eine Tuberkulose ist bei einem geöffneten Leichnam hochansteckend. Zu denken ist auch an durch Biowaffen getötete Personen.<sup>79</sup> Bezüglich dieses Risikos können die bildgebenden Verfahren der Virtopsy Abhilfe schaffen, indem beispielsweise durch eine vorgängige pm CT eine Tuberkuloseerkrankung beim Verstorbenen problemlos erkannt und folglich auf eine für die anwesenden Personen folgenschwere Autopsie verzichtet werden kann.

## 2. Nachteile – im Vergleich zur Autopsie

Heute können in etwa 80% der forensisch relevanten Todesursachen, die bei einer klassischen Autopsie festgestellt werden können, auch mittels Virtopsy erkannt werden.<sup>80</sup> Die klassische Autopsie gilt in der Rechtsmedizin aber nach wie vor als der sog. »Goldstandard«.<sup>81</sup> Während die Dauer einer gesamten Virtopsy, also die Abwicklung von 3D-Oberflächenscan-/Foto-

---

<sup>75</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 22; siehe auch: DIRNHOFER/SCHICK/RAN-  
NER, S. 29

<sup>76</sup> Vgl. THALI/SEGAL GRAHAM, Virtopsy, S. 34

<sup>77</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 22

<sup>78</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 22

<sup>79</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 22

<sup>80</sup> THALI, Chancen und Herausforderungen für das Recht, S. 203; vgl. THALI/DIRN-  
HOFER, Virtopsy, S. 17 ff.

<sup>81</sup> THALI, Chancen und Herausforderungen für das Recht, S. 208; vgl. DIRNHOFER,  
Virtopsy, S. 17 ff.

grammetrie gefolgt von einer pm CT und pm MRT, einer pm CT-Angiographie sowie einer pm bildgestützten Biopsie bereits diejenige einer klassischen Autopsie je nach Typ und Stärke des Scanners kaum überschreitet, und einzelne dieser bildgebenden Verfahren weniger Zeit benötigen, sind die Kosten für eine Virtopsy heutzutage noch höher als bei einer Autopsie. Letztere verursacht durchschnittlich Kosten von ca. CHF 2'200 bis 2'500.- inkl. Autopsieprotokoll (Gutachten).<sup>82</sup> Am Beispiel des IRM Bern lassen sich diverse durchschnittliche Kosten für die bildgebenden Verfahren ermitteln: Die bildgebenden Verfahren, die den Untersuchungsbehörden durch das IRM Bern bisher verrechnet wurden, somit eine CT mit/ohne 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie oder eine pm CT-Angiographie kosten zwischen CHF 1'040.- und CHF 3'060.-, somit durchschnittlich CHF 2'050.-. Es kommt darauf an, ob eine CT ohne Identifikation (CHF 1'040.-) oder eine CT mit Identifikation (CHF 1'260.-), eine CT mit gleichzeitigem/r 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie oder eine einfache pm CT-Angiographie (je CHF 2'240.-) oder aber eine komplexe pm CT-Angiographie (CHF 3'069.-) durchgeführt werden muss.<sup>83</sup> Bei einer kompletten Virtopsy sind jedoch neben einer pm CT, pm CT-Angiographie und einer 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchung, die zusammen bereits über CHF 3'000.- kosten, auch eine bildgestützte pm Biopsie sowie eine pm MRT zu berücksichtigen. D. h. die Kosten einer kompletten Virtopsy einschliesslich aller beschriebenen Verfahren dürften ca. CHF 5'000.- betragen, so dass sie durchschnittlich etwa noch doppelt so teuer wie die klassische Autopsie ist. Dabei ist jedoch zu beachten, dass i. d. R. nicht alle Verfahren den Untersuchungsbehörden verrechnet werden. Bspw. werden pm Biopsien oder pm Angiographien in der Schweizer Praxis den Staatsanwaltschaften oftmals nicht verrechnet. Zudem werden in der Mehrheit der Fälle nicht alle Virtopsy-Verfahren, sondern oftmals nur eine pm CT durchgeführt. Einen Einfluss auf die Höhe der Kosten hat auch, ob ein Scan des ganzen Körpers oder nur eines Körperteils erfolgt. Ausserdem dürften sich die hohen Kosten mit der Zeit und der zusätzlichen technischen Entwicklung, aber v. a. mit der Häufigkeit ihrer Verwendung verringern. So kostet eine Ganzkörper-pm CT in der aktuellen Praxis der IRM Zürich und Melbourne, die Hunderte resp. Tausende von pm CT pro Jahr ausführen, bereits heute nur noch CHF 400-500.-.<sup>84</sup> Eine Kosten-Nutzen-Studie aus den Niederlanden belegt im Weiteren: »Die Investi-

<sup>82</sup> Basierend auf Informationen von: KOENIGSDORFER URS, IRM der Universität Bern

<sup>83</sup> Basierend auf Informationen von: KOENIGSDORFER URS, IRM der Universität Bern

<sup>84</sup> Basierend auf Informationen von: Prof. THALI MICHAEL J., Direktor IRM der Universität Zürich, und Dr. O'DONNELL CHRIS, Victorian Institute of Forensic Medicine, Melbourne/VIC

tionskosten für eine Virtopsy werden sich nach zwei bis drei Jahren amortisieren und die laufenden Kosten für die Scans und das dafür notwendige Personal um ca. 30% niedriger liegen als jene der klassischen Autopsie.«<sup>85</sup>

Weitere Nachteile sind, dass sich Organfarben bei einer Virtopsy-Untersuchung bis heute nicht sichtbar machen lassen und die z. T. zu geringe Auflösung des Gewebes bei radiologischen Scannern.<sup>86</sup> Ebenfalls zu einem Nachteil werden kann u. U. die umfassende digitale Bearbeitung und Speicherung der aus der Virtopsy gewonnenen Datensätze auf Computern. Dies birgt die Gefahr u. a. eines möglichen Datenmissbrauchs oder -diebstahls. Diese sensiblen Daten können jedoch durch entsprechende technische Sicherheitssysteme geschützt werden. Ausserdem ist m. M. nach ein schriftliches Protokoll, z. B. ein Autopsieprotokoll, auf einfachere Art und Weise zu fälschen, da die Daten einer Virtopsy-Untersuchung äusserst komplex sind und dadurch nur durch entsprechende Experten auf diesem Gebiet verändert werden könnten.

Des Weiteren ist zu beachten, dass ein Speichermedium nach einer bestimmten Zeit kaputt geht. Dessen Lebensdauer variiert je nach Speichermedium, z. B. CD, DVD, USB-Stick etc. Allgemein gilt festzuhalten, dass im Moment noch existierende Nachteile der Virtopsy durch weitere technische Entwicklung, sei es im Scanner- oder im Computerbereich (z. B. Software) im Verlaufe der Zeit wettgemacht werden können.<sup>87</sup>

### 3. Vorteile im Gerichtssaal

Vor Gericht ist vor allem entscheidend, dass die Beweiswürdigung durch die Organe der Rechtspflege erleichtert wird, weil die 3D-bildliche Darstellung der Befunde für Laien eine wesentlich bessere Nachvollziehbarkeit und damit einen leichteren Einstieg in die kritische Würdigung ermöglicht. Sie ist anschaulicher als verbale Protokolle.<sup>88</sup> Der Dialog zwischen Richter, Staatsanwalt, Strafverteidiger und den Sachverständigen kann sich dadurch erleichtern. Ausserdem sind die Bilder im Vergleich zu Fotos von Autopsiebefunden unblutig und für alle Personen im Gerichtssaal verträglicher. Wichtig ist der Vorteil, dass die Beweiswürdigung damit nicht nur die gutachterlichen Schlussfolgerungen, sondern auch die dafür notwendigen Begrün-

---

<sup>85</sup> DIRNHOFER RICHARD, in: [www.diekriminalisten.at/krb/show\\_art.asp?id=1360](http://www.diekriminalisten.at/krb/show_art.asp?id=1360) (aufgesucht: am 14. März 2012)

<sup>86</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 22

<sup>87</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 22

<sup>88</sup> Vgl. THALI/SEGAL GRAHAM, Virtopsy. S. 34

dungen, nämlich die Befunde an der Leiche selbst umfassen kann. Auch verbessern sich die Qualität der Gutachten per se durch die Daten der errechneten massstabgetreuen 3D-Modelle der Leiche und die Archivierung als 3D-Datensatz (im Gegensatz von Protokollen, Bildern und Skizzen).<sup>89</sup> Die gespeicherten Datensätze können zudem jederzeit bei einer neuerlichen Beweisaufnahme oder einer Wiederaufnahme des Verfahrens (z. B. Art. 323 der schweizerischen StPO) problemlos eingesehen werden. Auch ist aufgrund der Scan-Verfahren nicht notwendig, die forensischen Beweismittel, wie bspw. anlässlich einer Autopsie zu berühren.<sup>90</sup> Der Leichnam wird regelmässig im Leichensack direkt in den Scanner geschoben. Dies kann verhindern, dass Beweismittel zerstört oder unbrauchbar gemacht werden.

In Bezug auf die Strafverteidigung, die weitgehend nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist, lässt sich hier zusätzlich festhalten, dass der Beschuldigte sowie sein Strafverteidiger die Möglichkeit besitzen, eine Zweitmeinung eines oder mehrerer anderer Sachverständiger über die Virtopsy-Daten einzuholen. D. h. sie können ein sog. Parteigutachten über die Virtopsy-Bilder oder ggf. über eine zusätzliche Virtopsy-Untersuchung (auf ihre Kosten) anfertigen lassen. Ausserdem besteht in der Schweiz eine Beschwerdemöglichkeit nach Art. 393 StPO gegen die Verfügungen, Verfahrenshandlungen bzw. Beschlüsse der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts auch bezüglich Virtopsy. Auch ist hier ein Grundsatz in der schweizerischen StPO (Art. 6 Abs. 2) zu erwähnen, nämlich der Untersuchungsgrundsatz, gemäss welchem die Strafbehörden die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu untersuchen haben.<sup>91</sup> Diese Feststellungen entkräften ein häufig gehörtes Argument, dass die Strafbehörden durch die Virtopsy-Untersuchungen ein neues, »mächtiges Instrument« besitzen würden und die Waffengleichheit dadurch nicht mehr gewahrt werden würde, weitgehend. Dieser Problembereich wird im 5. Kapitel der vorliegenden Arbeit diskutiert.<sup>92</sup>

## 4. Fazit

Zusammenfassend überwiegen die Vorteile der Virtopsy verglichen mit der klassischen Autopsie – auch und v. a. vor Gericht. Deshalb ist es m. E. wichtig, diese neue Methode in der Strafverfolgung anzuwenden und sie in den

---

<sup>89</sup> DIRNHOFER/SCHICK/RANNER, S. 33; vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 22

<sup>90</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 22

<sup>91</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 47, Rz 124

<sup>92</sup> Siehe: Kapitel 5, B., v. a. III. der vorliegenden Arbeit, S. 383 ff.

Strafprozess einzubinden. Dafür ist es notwendig, gesetzliche Grundlagen zu bestimmen, zu ergänzen und/oder allenfalls neue Gesetzesgrundlagen für die Virtopsy (und auch klinisch forensische Bildgebung) zu entwickeln.

## VI. Klinisch forensische Bildgebung

Primär widmet sich die vorliegende Arbeit der Virtopsy, also der Untersuchung von Verstorbenen mit bildgebenden Verfahren (siehe oben). Bildgebende Verfahren kommen aber auch immer häufiger in der klinischen Rechtsmedizin, also in der Untersuchung lebender Personen vor. Insbesondere CT, MRT und auch 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie.<sup>93</sup> Im Vordergrund stehen:

- Körperfremde Gegenstände oder Substanzen erkennen, z. B. Kugeln nach einer (Polizei-) Schiesserei, Drogenpackungen (Bodypacking) u. a.
- Dokumentation von äusseren, geformten Verletzungen mittels 3D-Oberflächenscan/- Fotogrammetrie (v. a. beim Opfer, aber auch Abwehrverletzungen beim Täter).
- Dokumentation und Abgleich forensisch interessanter resp. deliktsrelevanter Gegenstände, z. B. Waffen, Schuhe, Hände, Füße oder gar Tator-te mittels 3D- Oberflächenscan/-Fotogrammetrie.
- Entdeckung, Dokumentation und Beurteilung innerer Verletzungen mittels CT oder MRT, z. B. das Hauptanwendungsbeispiel (überlebendes) Würgeopfer und eine MRT-Untersuchung der Halsweichteile oder bspw. Stich- und Schussverletzungen und die Beurteilung der Schwere und des Ausmasses, v. a. der Lebensgefährlichkeit einer Verletzung.<sup>94</sup>

Wichtig ist, dass einerseits stets zwischen der postmortalen Virtopsy und klinisch forensischer Bildgebung sowie andererseits zwischen klinischer Radiologie (z. B. in Spitälern) und forensischer Radiologie im vorliegenden Sinne differenziert wird, denn die Durchführung, Begutachtung und insbesondere das Lesen der Bilder unterliegen unterschiedlicher Kriterien.<sup>95</sup> Auch für die juristische Analyse, Einordnung und Interpretation im Folgenden ist

---

<sup>93</sup> Näheres dazu insbesondere bei: THALI/YEN KATHRIN/DIRNHOFER/RANNER GERHARD, *Virtopsy*, S. 363 bis 378

<sup>94</sup> Siehe: Kapitel 4, C. der vorliegenden Arbeit, S. 357 ff.; näheres dazu bei: YEN/THALI ET AL., *Strangulation signs*, S. 501 ff.; CHRISTE ET AL., *manual strangulation*, S. 1882 ff.; YEN/VÖCK ET AL., S. 115 ff.; und THALI/YEN KATHRIN/DIRNHOFER/RANNER GERHARD, *Virtopsy*, S. 364 und S. 366 f.

<sup>95</sup> Näheres dazu bei: CHRISTE ET AL., *radiology and postmortem imaging (Virtopsy) are not the same*, S. 215 bis 222; vgl. ROSS STEFFEN/FLACH PATRICIA/CHRISTE ANDREAS, *Forensic Radiology*, S. 409 ff.

diese Unterscheidung zu beachten, wobei der primäre Fokus der postmortalen Bildgebung, d. h. der Virtopsy gilt, und sekundär die klinisch forensische Bildgebung rechtlich erforscht wird.

Das Hauptaugenmerk klinisch forensischer Bildgebung gilt Fällen häuslicher Gewalt, Kindesmissbrauchs, sexuellen Missbrauchs, ärztlichem Behandlungsfehler und strassenverkehrsbezogener Ereignisse.<sup>96</sup> Während jahrzehntelang die klassische Rechtsmedizin (postmortale Untersuchungen wie u. a. Autopsie) die Haupttätigkeit eines Rechtsmediziners ausmachte, nimmt die klinische Rechtsmedizin an vielen IRM immer mehr eine bedeutende Stellung ein (z. B. IRM Bern, IRM Zürich, VIFM Melbourne/Australien).<sup>97</sup> Indessen ist die klinisch forensische Bildgebung weltweit trotz ihrer Vorteile nicht weit verbreitet, was sich in den spärlichen Publikationen reflektiert. Begründet wird dies u. a. in der limitierten Erfahrung eines Rechtsmediziners mit klinisch forensischer Bildgebung sowie mangels entsprechender Scanner am IRM oder des Zugangs zu einer Radiologieabteilung.<sup>98</sup>

Da in der klinischen Rechtsmedizin lebende Personen untersucht werden, fällt diese Untersuchung zumeist rein äusserlich (einschliesslich Körperhöhlen/-öffnungen) aus und invasive Untersuchungen sind i. d. R. aus offensichtlichen Gründen ausgeschlossen.<sup>99</sup> Daher drängt sich die klinisch forensische Bildgebung auf. Nichtinvasive bildgebende Verfahren wie CT oder MRT liefern weitere Erkenntnisse des Körperinneren und dokumentieren innere Befunde.<sup>100</sup> Dabei kann eine klinisch forensische Bildgebung am Betroffenen durch das IRM selber durchgeführt werden. Bspw. 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie und MRT, jedoch i. d. R. keine CT, da diese auf die Untersuchung Verstorbener eingestellt ist und daher eine zu grosse ionisierende Strahlung aussondert, die lebende Personen in ihrer Gesundheit gefährden oder schädigen kann. Oder das IRM kann die Radiologieabteilung eines angliedernden Krankenhauses benutzen oder bei Letzterer einen CT- oder MRT-Scan in Auftrag geben. Auch die Begutachtung bereits existierender CT- oder MRT-Bilder eines Verletzten, der in einem Spital behandelt wird, ist denkbar, auch wenn diese zumeist den forensischen Fokus missen lassen. Deshalb hat der klinisch forensische Radiologe in diesen Fällen eine zweite Interpretation und Sichtung der Bilder (sog. »reading«) mit Blick auf forensisch relevante Fragestellungen vorzunehmen.<sup>101</sup>

<sup>96</sup> THALI/YEN KATHRIN/DIRNHOFER/RANNER GERHARD, Virtopsy, S. 363

<sup>97</sup> Vgl. THALI/YEN KATHRIN/DIRNHOFER/RANNER GERHARD, Virtopsy, S. 363

<sup>98</sup> Vgl. THALI/YEN KATHRIN/DIRNHOFER/RANNER GERHARD, Virtopsy, S. 364

<sup>99</sup> THALI/YEN KATHRIN/DIRNHOFER/RANNER GERHARD, Virtopsy, S. 364

<sup>100</sup> Vgl. THALI/YEN KATHRIN/DIRNHOFER/RANNER GERHARD, Virtopsy, S. 364

<sup>101</sup> Vgl. THALI/YEN KATHRIN/DIRNHOFER/RANNER GERHARD, Virtopsy, S. 374.

YEN ET AL. führen eine Indikationstabelle für die Anwendung einer klinisch forensischen CT oder MRT im Werk »The Virtopsy Approach« der Herausgeber THALI/DIRNHOFER/VOCK, S. 366 auf. Hiermit wird auf diese verwiesen.

Dabei werden durch CT oder MRT dokumentierte Verletzungen, die bei einem Unfall, einer Strangulation, einem zugefügten Trauma, Kindesmissbrauch oder Missbrauch betagter Personen, Folter, sexuellen Übergriffen, medizinischer Fehlbehandlung, Vergiftung u. a. entstehen sowie Drogenschmuggel (Bodypacking) unterschieden und aufgeführt (z. B. Knochenverletzung, Weichteilverletzung etc.).<sup>102</sup> Es ist herauszustreichen, dass die klinisch forensische Bildgebung nur einen Teil der klinisch rechtsmedizinischen Untersuchung und ggf. Evaluation eines Expertengutachtens darstellt. D. h. es ist stets die Gesamtbeweissituation zu betrachten und auch andere Beweismittel wie z. B. bei einem Verkehrsunfall unfalltechnische Spurensicherung der Spezialisten der Polizei zu erheben und auszuwerten.<sup>103</sup> Die klinisch forensische Bildgebung ist für den rechtsmedizinischen Sachverständigen v. a. bezüglich der Beurteilung der Schwere der Verletzung, insbesondere, ob eine Lebensgefahr vorgelegen hat, und der forensischen Rekonstruktion eines Ereignisses geeignet. Essentiell ist ausserdem, dass die Strafbehörden über die Möglichkeiten einer klinisch forensischen Bildgebung orientiert werden, damit sich diese weiter verbreitet.<sup>104</sup>

## C. Eine Umfrage bei den Aargauer und Berner Strafverfolgungsbehörden

### I. Ausgangslage

Der Autor führte für das IRM der Universität Bern in Zusammenhang mit einer Publikation in der Zeitschrift Rechtsmedizin sowie der vorliegenden Arbeit im September 2010 eine Umfrage-Studie bei den Untersuchungsrichtern (nachfolgend: UR) in den Kantonen Aargau und Bern durch. Die Umfrage zielte darauf ab zu ermitteln, wie bekannt die neuen Methoden der forensischen Bildgebung bei den UR sind, wie oft sie bereits durch Letzte-

---

<sup>102</sup> Näheres dazu bei: THALI/YEN KATHRIN/DIRNHOFER/RANNER GERHARD, *Virtopsy*, S. 366, Tabelle D3.11.1 und S. 367 ff.

<sup>103</sup> Vgl. THALI/YEN KATHRIN/DIRNHOFER/RANNER GERHARD, *Virtopsy*, S. 375

<sup>104</sup> THALI/YEN KATHRIN/DIRNHOFER/RANNER GERHARD, *Virtopsy*, S. 375



re angeordnet wurden, welche Vorteile und welcher Mehrwert sich daraus ergeben, und ob sie sich unter die Regelungen der neuen schweizerischen Strafprozessordnung unterordnen lassen.<sup>105</sup>

Die Umfrage wurde bei allen UR der Kantone Bern (974'200 Einwohner) und Aargau (600'000 Einwohner) durchgeführt.<sup>106</sup> Im Kanton Bern (Kt. BE) wurden insgesamt 35 UR von vier Untersuchungsrichterämtern in Bern, Thun, Burgdorf und Biel resp. Moutier angefragt. Während im Kanton Aargau (Kt. AG) 39 UR von elf Bezirksämtern (Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri AG, Rheinfelden, Zofingen, Zurzach) zur Umfrage eingeladen wurden, somit insgesamt 74 UR.<sup>107</sup> Die Umfrage wurde elektronisch mittels eines entsprechenden Informationstechnik-Programmes (IT-Tool) designt und an die UR versendet.<sup>108</sup> Die Häufigkeit der durch die UR angeordneten Untersuchungen bezieht sich jeweils auf den Zeitraum von anfangs 2006 bis zum Zeitpunkt der Umfrage im September 2010.<sup>109</sup> Es gilt festzuhalten, dass die 26 Schweizer Kantone bis Ende 2010 je eine eigene Strafprozessordnung führten und die neue gesamtschweizerische Strafprozessordnung (nachfolgend: StPO) ab Januar 2011 in Kraft trat. Seit diesem Zeitpunkt ordnet die Staatsanwaltschaft – und nicht mehr der UR – Untersuchungen zur Aufklärung aussergewöhnlicher Todesfälle (agT) oder Verletzungen lebender Personen an.

## II. Ergebnisse der Umfrage

### 1. Die teilnehmenden UR

Im Kanton Bern nahmen 34% oder zwölf von 35 UR und im Kanton Aargau 54% oder 21 von 39 UR an der Umfrage teil.<sup>110</sup> Im Kanton Bern war die Hälfte der Teilnehmer weiblich, im Kanton Aargau nur 19% oder vier Teilnehmer.<sup>111</sup> Die teilnehmenden UR beider Kantone wiesen eine lange Berufserfahrung auf, d. h. zu diesem Zeitpunkt waren 83% der Berner UR und 67% der Aargauer UR sieben Jahre oder mehr in einer Untersuchungsbehörde tätig.<sup>112</sup>

<sup>105</sup> Vgl. ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 457

<sup>106</sup> ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 458

<sup>107</sup> ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 458

<sup>108</sup> ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 458

<sup>109</sup> ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 458

<sup>110</sup> ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 458

<sup>111</sup> ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 458

<sup>112</sup> ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 458

## 2. Bekanntheit der Virtopsy-Verfahren

Unter diesem Gesichtspunkt wurden gravierende kantonale Unterschiede festgestellt: Den Berner UR war im September 2010 der Begriff der Virtopsy im Vergleich zu den aargauischen UR wesentlich länger bekannt.<sup>113</sup> Diese relativ lange Kenntnis der Virtopsy seitens der UR im Kanton Bern dürfte mit dem Beginn des Virtopsy-Projekts anfangs dieses Jahrtausends am IRM in Bern sowie der Einführung der forensischen Bildgebung in die Strafverfolgung im Kanton Bern seit 2006 in Zusammenhang stehen. Die Berner UR liegen daher sowohl zeitlich als auch örtlich näher am Zentrum für forensische Bildgebung und Virtopsy des IRM Bern und kennen damit den Begriff Virtopsy länger als ihre Aargauer Kollegen.<sup>114</sup> Auch die einzelnen bildgebenden Verfahren, d. h. 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie, pm CT, pm MRT, pm Angiographie und pm Biopsie sind den UR im Kanton Bern im Zeitpunkt September 2010 länger bekannt als den Aargauer UR, wobei pm Angiographie und pm Biopsie bei den UR des Kt. AG teilweise unbekannt waren.<sup>115</sup>

## 3. Vorteile der Virtopsy

Aus den Antworten der UR beider Kantone geht hervor, dass diese den grössten Vorteil der Virtopsy gegenüber der klassischen Autopsie v. a. in der verständlicheren, dreidimensionalen Darstellung sehen. Weitere durch die UR höher gewichtete Vorteile der Virtopsy gegenüber der klassischen Autopsie sind die reduzierte psychische Belastung der Angehörigen sowie die Langzeitwirkung der Bilder für z. B. eine erneute Beweisaufnahme.<sup>116</sup>

## 4. Untersuchungen an lebenden Personen

Zum Zeitpunkt der Umfrage, d. h. im September 2010, waren noch die kantonalen Strafprozessordnungen in Kraft, d. h. Aargau und Bern führten eigene Strafprozessgesetze. Deshalb wurden die UR der Kantone Aargau und Bern der Einfachheit halber getrennt befragt, um eine Vermengung der kantonalen Bestimmungen zu vermeiden. Die Regelungen in der schweizerischen StPO, welche seit dem 1. Januar 2011 gültig sind, wurden im Fragebogen zusätzlich parallel aufgeführt. Dies führte dazu, dass sich die statistischen An-

<sup>113</sup> Für detaillierte statistische Angaben siehe: ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 458

<sup>114</sup> ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 458

<sup>115</sup> Für detaillierte statistische Angaben siehe: ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 459

<sup>116</sup> Für detaillierte statistische Angaben siehe: ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 460

gaben, v. a. die Häufigkeit der durch die UR angeordneten Untersuchungen stets sowohl auf die kantonalen strafprozessualen Bestimmungen als auch auf diejenigen der schweizerischen StPO beziehen.

### **a) Untersuchung der Körperoberfläche**

Die Berner UR ordneten eine Durchsuchung, d. h. eine Untersuchung der Körperoberfläche nach den Art. 249 und 250 StPO bzw. vor dem 1. Januar 2011 Art. 146 und 147 Strafverfahren des Kantons Bern (nachfolgend: aStrV BE) und §§ 91 und 92 Strafprozessordnung des Kantons Aargau (nachfolgend: aStPO AG) einschliesslich der einsehbaren Körperöffnungen und -höhlen deutlich häufiger an als diejenigen des Kantons Aargau.<sup>117</sup> Die Untersuchung mittels 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie für die Dokumentation in Fällen häuslicher Gewalt und Verkehrsdelikten wurde dabei selten bis nie eingesetzt.<sup>118</sup>

### **b) Untersuchung des Körperinneren**

Sowohl anlässlich einer Untersuchung Beschuldigter als auch Nichtbeschuldigter überwiegen die Anordnungen der Berner UR nach Art. 251 Abs. 1 StPO bzw. vor dem 1. Januar 2011 nach Art. 161 Abs. 1 aStrV BE diejenigen ihrer aargauischen Kollegen (§ 91 Abs. 1 aStPO AG) zwischen 2006 und September 2010. Dabei griffen die Berner UR in 50% (Beschuldigte) bzw. in gut 70% (Nichtbeschuldigte) der Fälle auf eine forensische Bildgebung mittels CT oder MRT zurück, um Würgefälle, Fälle häuslicher Gewalt oder Kindesmisshandlung, Verkehrsunfälle oder Drogenschmuggel (Bodypacking) zu untersuchen. Die Aargauer UR benutzten hingegen nur vereinzelt pm CT oder pm MRT.<sup>119</sup>

## **5. Aussergewöhnliche Todesfälle**

Im Kanton Bern haben 83.33% der teilnehmenden UR zwischen 2006 und September 2010 16 Mal oder mehr eine Autopsie nach Art. 253 Abs. 3 StPO bzw. vor dem 1. Januar 2011 gemäss Art 165 Abs. 3 aStrV BE angeordnet. Auch die Aargauer UR gaben relativ häufig, d. h. zu ca. 61.5% elf bis mehr als 16 Mal, eine

<sup>117</sup> Näheres dazu siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, II. Kantonale Strafprozessgesetze, der vorliegenden Arbeit, S. 577

<sup>118</sup> Für detaillierte statistische Angaben siehe: ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 460

<sup>119</sup> Für detaillierte statistische Angaben siehe: ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 461

Autopsie gemäss Art. 253 Abs. 3 StPO resp. vor dem 1. Januar 2011 nach § 117 Abs. 1 aStPO AG beim IRM Bern in Auftrag.<sup>120</sup> Verglichen mit der klassischen Autopsie wurden Virtopsy-Untersuchungen seltener zur Untersuchung eines agT, d. h. vor allem in Fällen von (potenziellen) Tötungsdelikten, Verkehrsunfällen und nicht identifizierten Leichen angeordnet, wobei die Aufträge der Berner UR diejenigen der Aargauer UR ebenfalls überwiegen. Gründe dafür sind u. a. die spätere Einführung der forensischen Bildgebung in die Aargauer Strafverfolgungspraxis, die örtlich grössere Distanz zum IRM Bern und die z. T. geringere Berufserfahrung der aargauischen Umfrageteilnehmer. Die Virtopsy und deren bildgebende Verfahren hatten somit im September 2010 nicht vollends Einzug in die Strafverfolgung beider Kantone genommen. Eine pm Angiographie oder eine pm Biopsie wurden selten bis nie von den UR angeordnet. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Verfahren vom IRM Bern auch nicht verrechnet und somit einzelne Untersuchungen dieser Art nicht erfasst wurden. Einzig die pm CT und der/die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie haben sich zumindest in der Berner Strafverfolgungspraxis etabliert.<sup>121</sup>

## 6. Forschung

Virtopsy-Untersuchungen, um an Leichen bildgebend zu forschen, wurden ebenfalls im Kanton Bern häufiger durch die UR bewilligt als im Kanton Aargau, wobei der/die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie vor einer pm CT und MRT führend war.<sup>122</sup>

## 7. Zukunft der Virtopsy

Die UR beurteilten die Zukunft der Virtopsy, indem sie in der Umfrage angaben, ob die Virtopsy künftig die klassische Autopsie ablösen oder zumindest z. T. ersetzen kann oder die klassische Autopsie stets den Vorrang haben wird. In beiden Kantonen befanden die teilnehmenden UR, dass sie die Autopsie teilweise ersetzen kann. D. h. dass die Virtopsy und ihre bildgebenden Methoden, wie bereits heute im IRM Bern gehandhabt, die klassischen Untersuchungsmethoden wie die Autopsie zumindest ergänzen und dass sie bei bestimmten forensischen Fragestellungen (künftig) aus-

---

<sup>120</sup> Vgl. ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 461

<sup>121</sup> Für detaillierte statistische Angaben zu den einzelnen Virtopsy-Verfahren siehe: ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 462

<sup>122</sup> Vgl. ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 462

nahmslos zum Einsatz kommen können. Zwei UR im Kanton Aargau waren der Ansicht, dass die Virtopsy die Autopsie in der Zukunft gänzlich ablösen kann, während ein UR im Kanton Bern sowie 38.1% der aargauischen UR sich gegen eine Ablösung der Autopsie aussprachen resp. dafür stimmten, dass Letztere weiterhin bei unklaren Todesfällen und Hinweisen auf ein Delikt angeordnet wird.<sup>123</sup>

Ausserdem beantworteten die UR eine der Kernfragen der vorliegenden Arbeit, nämlich ob die folgende Formulierung in der schweizerischen StPO, Art. 253 Abs. 3 »andernfalls ordnet die Staatsanwaltschaft... weitere Untersuchungen durch eine rechtsmedizinische Institution, nötigenfalls die Obduktion (Autopsie) an« auch für die Virtopsy genügt. Ausser ein UR im Kanton Bern, der sich für eine entsprechende Gesetzesänderung aussprach, bejahten die UR beider Kantone diese Frage. D. h. ihrer Meinung nach sind die Virtopsy-Untersuchungen wie pm CT, MRT usw. unter Art. 253 Abs. 3 StPO als »weitere Untersuchungen« oder als eine »Art Autopsie« subsumierbar.<sup>124</sup>

## 8. Beurteilung der forensischen Bildgebung

Die UR beider Kantone beurteilten die Verständlichkeit aufgrund der 3D-Darstellung, die verbesserte Kommunikation zwischen medizinischem Fachpersonal und Laien, die Erfassung des Sachverhalts, den Anteil am Aufklärungserfolg sowie das Preis-/Leistungsverhältnis der Virtopsy überwiegend als gut bis sehr gut (auch im Vergleich zur Autopsie).<sup>125</sup>

## 9. Fazit

Die Virtopsy-Untersuchungen hatten sich bis im September 2010 in der Strafverfolgung der beiden Kantone Aargau und Bern erst teilweise durchgesetzt und wurden grösstenteils eher selten angeordnet, wobei die pm CT und der/die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie führend waren. Auch zum heutigen Zeitpunkt ist kein grundlegend anderes Bild zu erwarten, abgesehen davon, dass sich die forensische Bildgebung an den anderen schweizerischen IRM in Zürich, Lausanne/Genf, Basel, St. Gallen z. T. stark entwickelt, am IRM Bern aufgrund eines grossen Personalwechsels u. a. jedoch – vorübergehend – abgenommen hat. Die Kenntnis der einzelnen Virtop-

<sup>123</sup> Vgl. ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 463

<sup>124</sup> ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 463

<sup>125</sup> Vgl. ZIMMERMANN/AMPANOZI/THALI, S. 463

sy-Methoden war und ist bei den UR zudem unterschiedlich gelagert. D. h. die Berner UR hatten im September 2010 eine längere und bessere Kenntnis der forensischen Bildgebung als die Aargauer UR und daher diese öfters angeordnet. Es liegt m. M. nach an den rechtsmedizinischen Instituten, die mit moderner Bildgebung arbeiten, diese bildgebenden Methoden bei den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei, Strafgerichte) bekannter zu machen. Denn die Umfrage brachte auch ans Tageslicht, dass die UR der beiden Kantone den neuen bildgebenden Verfahren positiv gegenüber eingestellt sind. Sie anerkennen die vielen Vorteile der bildgebenden Verfahren, wie z. B. die bessere Verständlichkeit dank 3D-Darstellung. Auch die Zukunft der Virtopsy wurde durch die UR optimistisch eingeschätzt. Dies lässt sich auch bezüglich derer Subsumtion unter Art. 253 Abs. 3 der StPO hinsichtlich der Aufklärung von agT feststellen. Die UR der beiden Kantone waren fast ausnahmslos der Auffassung, dass die Virtopsy unter dieser Gesetzesbestimmung zu subsumieren ist. Diese Praxiserkenntnis gilt es für die vorliegende weitere Untersuchung zu berücksichtigen. Auch bezüglich den Untersuchungen an lebenden Personen (Körperoberfläche/Körperinneres von Beschuldigten/Nichtbeschuldigten) gemäss den Art. 249 bis 252 StPO waren keine Einwände gegen die bildgebenden Verfahren aus der Praxis zu erkennen.

## **D. Virtopsy-Verfahren in der forensischen Praxis**

Klinische Bildgebung durch CT und MRT in Krankenhäusern und privaten Praxen wird seit Jahrzehnten erfolgreich angewandt. Bezüglich der klinisch forensischen Bildgebung besteht somit die Herausforderung in der Interpretation der CT oder MRT-Bilder aufgrund rechtsmedizinischer Fragestellungen, also unter einem forensischen Fokus. Die klinisch forensische Bildgebung hat in der Praxis der Schweizer IRM, v. a. Bern und Zürich, bereits heute eine wichtige Funktion inne. An ausländischen IRM hingegen ist die klinisch forensische Bildgebung grösstenteils noch kaum vertreten. Deswegen wird beim folgenden Überblick über die weltweite Praxis der forensischen Bildgebung nicht weiter auf die klinisch forensische Bildgebung an Lebenden eingegangen.

(Forensische) Bildgebung für postmortale Zwecke war und ist hingegen ein Novum. Virtopsy wird in der Schweiz und weltweit innerhalb der klas-

sischen Rechtsmedizin verwendet. In anderen medizinischen oder rechtlichen Gebieten, in denen postmortale Untersuchungen durchgeführt werden, v. a. im Bereich von klinischen Autopsien (vorwiegend in Spitälern), aber auch im Rahmen von versicherungsrechtlichen oder gesundheitspolizeilichen Untersuchungen oder Autopsien, spielt die Virtopsy bis heute keine nennenswerte Rolle. Deshalb beschränkt sich die Virtopsy-Praxis in der Schweiz (und auch in anderen Ländern) auf die überwiegend universitären IRM und vergleichbaren forensischen Departemente bzw. auf Rechtsmedizin spezialisierte Institutionen.

Das Virtopsy-Projekt am IRM der Universität Bern kann als eine Art Startschuss für die Virtopsy/forensische Bildgebung weltweit angesehen werden. An vielen anderen Orten in der Schweiz, in Europa aber auch in Australien, Asien und den USA begannen entsprechende Expertengruppen zu forschen und Virtopsy/forensische Bildgebung wurde als Routine an rechtsmedizinischen Instituten oder Medical Examiner-Büros in den USA installiert. Dabei steht v. a. die pm CT und teilweise die pm MRT und pm Angiographie im Mittelpunkt des Interesses. In der Folge wurden an vielen forensischen Instituten CT-Scanner und in ein paar wenigen forensischen Einrichtungen in Kopenhagen, Japan, Albuquerque/NM und Zürich ein MRT-Scanner gekauft und installiert. Manche Institutionen nutzen auch CT- und MRT-Scanner von privaten Kliniken und Krankenhäusern für postmortale Zwecke (aber auch klinisch forensische Bildgebung). Der folgende Überblick soll dem Leser einen Eindruck vermitteln, wie und wo heutzutage die Virtopsy/pm forensische Bildgebung betreffend Todesfalluntersuchungen in der forensischen Welt verankert ist. Dabei wird jeweils differenziert, ob Virtopsy-Untersuchungen als Autopsie-Ergänzung – was die Regel darstellt – oder als Triage für die Autopsie-Entscheidung der entsprechenden Autorität (Coroner, Medical Examiner, Staatsanwalt oder Polizei) angewandt wird. Die ausgewählten Länderbeispiele umfassen diejenigen Länder, welche in den Kapiteln 3 bis 5 der vorliegenden Arbeit bezüglich des (strafprozessualen) Beweisrechts und möglichen gesetzlichen Grundlagen für die forensische Bildgebung juristisch untersucht werden: neben der Schweiz, die primär im Fokus steht, Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Australien und die USA. Ergänzt wird dieser Überblick durch die weiteren Nachbarländer der Schweiz, Frankreich und Italien, als »common-law-Ursprungsland« und aufgrund zweier in dieser Arbeit zitierten Studien von BISSET ET AL. und JEFFREY ET AL., Grossbritannien, die USA ergänzend Kanada, und neben einem Gesamtüberblick Naher Osten und Asien, v. a. Japan, das über die meisten CT- und MRT-Scanner in der pm forensischen Bildgebung verfügt. Auf andere europäische Länder,

insbesondere Schweden und Dänemark, die auch zu den führenden »Virtopsy-Nationen« (z. B. bezüglich Forschung Linköping und Kopenhagen, das als einziges europäisches IRM neben Bern und Zürich einen eigenen MRT-Scanner besitzt) gehören, wird nicht weiter eingegangen.

## I. Überblick Schweiz

Aufgrund des Virtopsy-Forschungsprojekts am IRM der Universität *Bern* war Letzteres auch in der Virtopsy-Praxis in der sog. täglichen Routine führend. Seit dem Jahr 2006 wurden und werden die Virtopsy-Methoden in der Strafverfolgung der bernischen Untersuchungsrichter (bis Ende 2010) bzw. Staatsanwälte (ab Januar 2011) regelmässig eingesetzt. Das IRM Bern war und ist eines der wenigen Institute in der Welt der Forensik, das über alle Virtopsy-Werkzeuge verfügt. Für postmortale Untersuchungen wurde bis zum Abgang eines Grossteils der Virtopsy-Forschungsgruppe in Richtung IRM Zürich in ca. 33% der Fälle eine forensische Bildgebung, grösstenteils eine pm CT (in einem Siemens Somatom 6), routinemässig verwendet. Heute wird in ca. 20% der Fälle eine pm CT sowie in spezifischen Fällen eine pm MRT, 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, Angiographie oder Biopsie durchgeführt. Die Auslastung der routinemässigen Virtopsy am IRM Bern dürfte künftig wieder gesteigert werden. Auch wurden und werden MRT, CT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie in der klinischen Rechtsmedizin angewandt. Im Besonderen wurden und werden alle überlebenden Opfer einer Strangulation einer MRT-Untersuchung (falls eine entsprechende Einwilligung des Opfers resp. dessen gesetzlichen Vertreters vorliegt) unterzogen.<sup>126</sup> Dabei erging am Kreisgericht III Aarberg-Büren-Erlach ein Entscheid mit Präjudizwirkung, bei dem sich das Gericht für die Beurteilung der Lebensgefahr bei einem Würgefall ausschliesslich auf die MRT als Beweismittel verliess.<sup>127</sup>

Das IRM *Zürich* ist zum heutigen Zeitpunkt das m. E. bezüglich Virtopsy-Untersuchungen am besten aufgestellte IRM der Schweiz. Bei Verstorbenen wird jeder einzelne Todesfall in einem Siemens Somatom Definition Flash Dual Source CT sowie in spezifischen Fällen in einem MRT-Scanner Phillips Achieva 3.0 Tesla und mittels 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie post-

---

<sup>126</sup> Basierend auf Informationen von: Prof. THALI MICHAEL J., ehemaliger Direktor IRM der Universität Bern

<sup>127</sup> Vgl. Unveröffentlichter Gerichtsentscheid des Kreisgerichts III Aarberg-Büren-Erlach vom 10. November 2005 (Nr. S 05 1011)



mortal gescannt.<sup>128</sup> In ca. 10% der untersuchten Todesfälle wird eine pm Angiographie und/oder pm Biopsie durchgeführt. Aber auch die klinisch forensische Bildgebung mittels CT, MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie an Lebenden, v. a. eine MRT an überlebenden Würgeopfern, hat sich in der Praxis des IRM Zürich im Verlaufe des Jahres 2011/2012 verankert und macht immer häufiger einen wichtigen Bestandteil der forensischen Untersuchungen aus.<sup>129</sup>

Ein weiteres Schweizer IRM, das auf Virtopsy/forensische Bildgebung setzt, ist das Centre Universitaire Romand de la Médecine Légale (CURML, universitäres Zentrum für Rechtsmedizin der Romandie) in *Lausanne und Genf*. An diesen beiden Instituten besteht heute eine breite Virtopsy-Praxis hinsichtlich postmortalen Untersuchungen. So wird auch jeder dem Zentrum übermittelte Leichnam in einer CT und einzelne Fälle in einer (externen) MRT gescannt. Auf die Anschaffung eines/r 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie wurde bisher verzichtet, jedoch wird ein Drittel der Fälle, die einer Autopsie unterzogen werden, auch mittels pm Angiographie (Virtangio<sup>®</sup>) und pm Biopsie untersucht.<sup>130</sup> Auch die beiden IRM an der Universität *Basel* und am Kantonsspital *St. Gallen* schliesslich verwenden (bald) pm forensische Bildgebung. Für die Beschaffung eines CT wurde dem IRM *Basel* von der Stadt *Basel* ein Kredit von CHF 900'000.- mit der Begründung gewährt, dass sich eine CT als eine »zusätzliche Methode in der forensischen Diagnostik etablieren kann und die moderne Bildgebung als Autopsie-Ergänzung« wichtige Zusatzinformationen für die Aufklärung der Todesursache und Rekonstruktion eines Tatgeschehens als Grundlage für die juristische Würdigung« bzw. eine »ausgezeichnete und anschauliche, bildliche Dokumentation von Verletzungsbefunden, auf die von den Ermittlungsbehörden und Strafgerichten zunehmend mehr Wert gelegt wird, generieren kann.«<sup>131</sup> Am IRM *Basel* werden seither alle Leichen in einem CT-Scanner postmortal gescannt, um eine Autopsie zu ergänzen.<sup>132</sup> Weitere Virtopsy-Untersuchungen werden heute nicht verwendet, allerdings wird an einer Technik für pm Angiographien gearbeitet. In *St. Gallen* wurde eine neue Einrichtung einschliesslich eines spezifischen Raumes für pm forensische Bild-

---

<sup>128</sup> Basierend auf Informationen von: Dr. EBERT LARS, IRM der Universität Zürich

<sup>129</sup> Basierend auf Informationen von: Prof. THALI MICHAEL J., Direktor IRM der Universität Zürich

<sup>130</sup> Basierend auf Informationen von: Dr. GRABHERR SILKE, Oberärztin CURML Lausanne/Genf

<sup>131</sup> Vgl. Regierungsratsbeschluss vom 1. Juni 2010 des Kantons Basel-Stadt (10.0852.01)

<sup>132</sup> Basierend auf Informationen von: Dr. GERLACH KATHRIN, Oberärztin IRM der Universität Basel

gebung, d. h. pm CT, errichtet. Ein CT-Scanner dürfte demnächst installiert und in Betrieb genommen werden.

Es ist herauszustreichen, dass an allen schweizerischen IRM, die in der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) vereinigt sind, Virtopsy-Untersuchungen fast ausschliesslich als Autopsie-Ergänzung und nicht vor der Autopsie-Entscheidung der Staatsanwaltschaft verwendet werden. In bisher drei Fällen in Bern und Zürich diente die Virtopsy als Triage, d. h. aufgrund der Virtopsy-Untersuchungen verzichteten die Untersuchungsbehörden auf eine Autopsie, weil die Angehörigen aus religiösen Gründen Beschwerde gegen eine solche eingelegt hatten.<sup>133</sup> Die bei der äusseren Leichenuntersuchung (Legalinspektion) und Virtopsy-Untersuchung festgestellte Todesart war aber als Unfall und nicht als Delikt deklariert worden, so dass die Staatsanwaltschaft auf eine Anklage verzichtete.

Dies zeigt auch die Fallstudie von RUDER/HATCH/THALI/FISCHER vom Januar 2011 auf.<sup>134</sup> Bisher ist kein Fall bekannt, bei dem für die Untersuchung eines (potenziellen) Tötungsdelikts Virtopsy-Untersuchungen, aber keine Autopsie erfolgten und aufgrund eines solchen Gutachtens die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hätte. Dies ist für die weitere Beurteilung der Virtopsy in dieser Arbeit wichtig, da sowohl Auslegungsfragen v. a. bezüglich deren Subsumtion unter einer Legalinspektion als auch eine Beweisunsicherheit betreffend deren Zulässigkeit ohne Autopsie im Besonderen bestehen, und keine Studie, kein Lehrbuch oder die Rechtsprechung diese Fragen geklärt hat. Zudem nimmt die klinisch forensische Bildgebung an lebenden Personen immer mehr eine wichtige Rolle in der täglichen Arbeit eines IRM ein, so dass dieser in Schweizer Gesetzen, Rechtsprechung und Doktrin kaum gewürdigter Untersuchungsmethode Kapitel 4 der vorliegenden Arbeit gewidmet wird.

## II. Nachbarländer der Schweiz

### 1. Deutschland

Ein Teil der 32 deutschen IRM verwendet ebenfalls eine pm CT (oder selten eine pm MRT) zur Untersuchung Verstorbener und seltener eine CT oder

---

<sup>133</sup> Basierend auf Informationen von: Dr. RUDER THOMAS, Oberarzt IRM der Universität Zürich

<sup>134</sup> Siehe: RUDER/HATCH/THALI/FISCHER, S. 41 ff.

MRT in der klinischen Rechtsmedizin zur Untersuchung Lebender.<sup>135</sup> Dabei werden grösstenteils klinische CT- oder MRT-Geräte von Krankenhäusern oder privaten Kliniken (auch für postmortale Zwecke) benutzt.<sup>136</sup> Auch wird in einigen IRM im Bereich der Virtopsy intensiv geforscht, so z. B. an den IRM in Hamburg, Heidelberg, Köln und Leipzig.<sup>137</sup> Die IRM in Hamburg, Heidelberg, Ulm, Berlin und Leipzig besitzen heute eigene CT-Scanner für postmortale Untersuchungen.<sup>138</sup> Die IRM in *Heidelberg* und *Ulm* begannen als erste deutsche IRM Virtopsy-Untersuchungen, v. a. pm CT, anzuwenden, und hatten somit eine Art Vorbildfunktion in Deutschland. Als Beweismittel für strafprozessuale Hauptverfahren werden pm CT-Ergebnisse (und selten pm MRT-Ergebnisse) – jedoch nur ergänzt mit den Befunden einer rechtsmedizinischen Autopsie, die in § 87 der deutschen StPO vorgeschrieben ist – verwendet (analog der Schweiz und den meisten anderen »Virtopsy-Ländern«). Daher wird an deutschen IRM i. d. R. lediglich eine pm CT (oder selten eine pm MRT) durchgeführt, wenn darauf auch eine Autopsie erfolgt (oder ggf. zu Forschungszwecken). In *Bremen* kommt indessen eine andere Untersuchung, darunter v. a. auch eine pm CT zur Anwendung, um eine Autopsie in SIDS-Fällen (plötzlicher Kindstod) zu vermeiden.<sup>139</sup> Das IRM in *Hamburg* führt eine pm CT jedoch bereits unter der Leichenschau nach § 87 Abs. 1 der deutschen StPO als sog. Triage für eine Autopsie aus. Die Leichenschau muss nach § 87 der deutschen StPO in Fällen eines nicht natürlichen Todes oder unbekannter Identität erfolgen, während eine pm CT (oder pm MRT) innerhalb der Leichenschau nur durchgeführt werden kann.<sup>140</sup> In Fällen von Gewalteinwirkungen, Kinderleichen mit Anzeichen von Misshandlungen und durch Brand- oder Fäulnis veränderten Leichen hat das IRM des Universitätsklinikums Hamburg mit der örtlichen Staatsanwaltschaft vereinbart, den Leichnam stets während der Leichenschau nach § 87 Abs. 1 StPO einer

---

<sup>135</sup> Vgl. Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGM, [www.dgrm.de](http://www.dgrm.de), zugegriffen am: 16. Februar 2012)

<sup>136</sup> Basierend auf Informationen von: Prof. BROGDON BYRON GIL, Department of Radiology, University of South Alabama, Mobile/AL

<sup>137</sup> Siehe: <http://rechtsmedizin.uk-koeln.de/forschung>; <http://rechtsmedizin.uni-leipzig.de>; [www.uke.de/institute/rechtsmedizin](http://www.uke.de/institute/rechtsmedizin); [www.klinikum.uni-heidelberg.de/Forschung.3381.0.html](http://www.klinikum.uni-heidelberg.de/Forschung.3381.0.html) (auf alle Internetseiten zugegriffen am: 16. Februar 2012)

<sup>138</sup> Basierend auf Informationen von: Prof. VOGEL HERMANN, IRM des Universitätsklinikums Hamburg; Prof. THALI MICHAEL J., Direktor IRM der Universität Zürich; Prof. BROGDON BYRON GIL, Department of Radiology, University of South Alabama, Mobile/AL; und den unter Fn 126 der vorliegenden Arbeit genannten Websites der deutschen IRM aus Hamburg, Heidelberg und Leipzig

<sup>139</sup> Basierend auf Informationen von: Prof. VOGEL HERMANN, IRM des Universitätsklinikums Hamburg; Prof. BROGDON BYRON GIL, Department of Radiology, University of South Alabama, Mobile/AL

<sup>140</sup> Basierend auf Informationen von: Prof. VOGEL HERMANN, IRM des Uniklinikums Hamburg

pm CT-Untersuchung zu unterziehen. Dasselbe geschieht mit Personen, die auf der Intensivstation oder Rettungsstelle des Hamburger Universitätsklinikums verstorben sind, um medizinische Behandlungsfehler möglichst bereits während der äusseren Leichenschau auszuschliessen.<sup>141</sup> Liegt aber ein potenzielles Tötungsdelikt vor bzw. ist eine Anklage und ein Hauptverfahren vor Strafgericht möglich, wird jedoch – analog der Schweizer Praxis – auch am IRM Hamburg stets eine Autopsie durchgeführt.<sup>142</sup>

## 2. Österreich und Liechtenstein

Aus Österreich und Liechtenstein sind dem Autor keine postmortalen forensischen Bildgebungsverfahren in der täglichen Routine von rechtsmedizinischen Instituten bekannt. In der klinisch forensischen Bildgebung ist das Grazer Ludwig Boltzmann Institut für klinisch forensische Bildgebung eines der führenden Forschungsinstitute neben den IRM in Bern und Zürich. Ein Forschungsschwerpunkt liegt dabei in der Beurteilung von MRT-Befunden bei Würgeopfern. Die Dienste des Instituts für klinisch forensische Bildgebung werden auch in der Praxis der Grazer Rechtsmedizin in Anspruch genommen.<sup>143</sup> In einem aufsehenerregenden Fall wurde kürzlich Franz Ambrosi vom Landesgericht Wiener Neustadt freigesprochen. In diesem Fall wurde Franz Ambrosi wegen des Mordversuchs an seiner Frau am 17. Dezember 2007 zu zwölf Jahren Haft verurteilt, was am 9. Juli 2008 durch das Oberlandesgericht bestätigt wurde. Das Wiederaufnahmeverfahren ergab am 29. Mai 2012 den Freispruch Ambrosis. Aufgrund des Obergutachtens von Michael J. Thali und entsprechenden Virtopsy-Untersuchungen konnte zweifellos bewiesen werden, dass die Ehefrau Ambrosis nicht in Notwehr ihn mit einem Messer in den Rücken gestochen hatte, als er sie angeblich erdrosseln wollte, sondern dass sie Ambrosi angriff und ihn erstechen wollte. Bei diesem rechtskräftigen, aber nicht publizierten Urteil kann somit davon gesprochen werden, dass Virtopsy-Untersuchungen die Unschuld eines rechtskräftig Verurteilten im Nachhinein erwiesen haben.<sup>144</sup>

---

<sup>141</sup> Vgl. <http://idw-online.de/de/news369054> (aufgesucht am: 16. Februar 2012)

<sup>142</sup> Basierend auf Informationen von: Prof. VOGEL HERMANN, IRM des Uniklinikums Hamburg

<sup>143</sup> Näheres dazu bei: <http://cfi.lbg.ac.at> (zugegriffen am: 16. Februar 2012)

<sup>144</sup> Vgl. [www.noen.at/news/chronik/Die-Leiden-des-Franz-Ambrosi;art151,394141](http://www.noen.at/news/chronik/Die-Leiden-des-Franz-Ambrosi;art151,394141); [www.noen.at/lokales/noe-uebersicht/moedling/aktuell/Versuchter-Mord-Prozess-neu-aufgelegt;art2664,378651](http://www.noen.at/lokales/noe-uebersicht/moedling/aktuell/Versuchter-Mord-Prozess-neu-aufgelegt;art2664,378651); <http://kurier.at/nachrichten/niederosterreich/4497903-711-tage-unschuldig-in-zelle.php>; und: <http://www.noen.at/lokales/noe-uebersicht/moedling/aktuell/Urteil-rechtskraeftig-Ambrosi-endgueltig-frei;art2664,407485> (alle aufgesucht am: 15. Oktober 2012)

### 3. Frankreich

In Frankreich besitzt bis heute kein IRM einen eigenen CT- oder MRT-Scanner für postmortale Zwecke und generell keine »Virtopsy-Geräte«. In Toulouse (evtl. bald ein eigener CT-Scanner), Lyon, Rennes, Marseille, Grenoble, Rouen u. a. werden jedoch CT-Geräte (oder selten MRT-Geräte) von Krankenhäusern oder privaten Kliniken für pm forensische Bildgebung verwendet. Die daraus gewonnenen Resultate dienen den Rechtsmedizinern als Ergänzung zur Autopsie und nicht als Triage. D. h. grundsätzlich wird eine pm forensische Bildgebung nur durchgeführt, wenn die Staatsanwaltschaft eine Autopsie angeordnet hat.<sup>145</sup>

### 4. Italien

In Italien haben die IRM in Foggia, Mailand, Padua, Bari und Messina Zugang zu CT- (oder MRT-) Scannern in Spitälern oder privaten Kliniken. Kein IRM besitzt einen eigenen CT-Scanner oder ein anderes Virtopsy-Werkzeug. Der Staatsanwalt ordnet eine pm forensische Bildgebung neben der Autopsie, somit als deren Ergänzung, an. Nach den Erdbebenkatastrophen in den letzten Jahren hatten die Untersuchungsbehörden jedoch pm CT (oder pm MRT) ohne Autopsie in Auftrag gegeben und die pm forensische Bildgebung als Ersatz einer Autopsie akzeptiert (m. M. nach vor allem zu Identifikationszwecken).<sup>146</sup>

## III. Grossbritannien

In Grossbritannien, das vorliegend v. a. aufgrund der Studie von JEFFREY ET AL. für die beweisrechtliche Diskussion in Kapitel 5 dieser Arbeit relevant ist, benutzen die IRM resp. die privaten Kliniken in Manchester, Leicester, Oxford und London CT- oder MRT-Scanner von sog. »National Health

---

<sup>145</sup> Basierend auf Informationen von: Prof. DEDUIT FABRICE, Service de Médecine Légale, Toulouse

<sup>146</sup> Basierend auf Informationen von: Prof. GUGLIELMI GIUSEPPE, Universität Foggia, Italien

Service« Spitälern unter Paragraph 14 Abs. 2 des »Coroner's and Justice Act 2009«. <sup>147</sup> Kein IRM besitzt einen eigenen Scanner bzw. »Virtopsy-Geräte«. <sup>148</sup>

DORRIES äussert sich zur pm forensischen Bildgebung mittels pm MRT aus der Sicht eines Coroners. Er führt u. a. aus, dass zwar pm MRT die voll-invasive Autopsie nicht komplett ersetzen, jedoch (in Fällen von religiösen und kulturellen Einsparungen der Angehörigen gegen eine Autopsie) wertvoll ergänzen kann. <sup>149</sup> Es ist herauszustreichen, dass DORRIES unter dem »Coroner's and Justice Act 2009« keinen rechtlichen Hinderungsgrund ausmachen kann, dass pm MRT anstelle (oder als Ergänzung) einer Autopsie nicht durchgeführt werden darf. <sup>150</sup> Das Gesetz hindere den Coroner nicht daran, eine andere Untersuchung als eine Autopsie anzuordnen, zumal der Begriff »post-mortem examination« im Gesetz nicht definiert ist. Einzige Voraussetzung ist, dass ein »legally qualified medical practitioner« (aus rechtlicher Sicht qualifizierter Mediziner) die Untersuchung vornimmt, d. h. im Falle einer pm MRT muss ein forensischer Radiologe den Scan durchführen und die Bilder interpretieren. <sup>151</sup> In *Manchester* werden daher gemeldete nicht natürliche Todesfälle in drei privaten MRT-Einrichtungen in Krankenhäusern gescannt. <sup>152</sup> Allerdings nur solche Fälle, bei denen eine strafrechtliche Verurteilung äusserst unwahrscheinlich ist, somit unverdächtige Todesfälle. Diese unverdächtigen Todesfälle werden dem zuständigen Coroner (dem Beamten, der Todesfälle untersucht) vorwiegend gemeldet, weil ein Arzt oder Spitalarzt keine Todesbescheinigung ausstellen konnte oder weil am Verstorbenen kurz vor seinem Tod ein medizinischer Eingriff wie z. B. eine Operation vollzogen wurde. Diese MRT-Untersuchungen konnten den Angehörigen eine Autopsie in den meisten Fällen ersparen. Nur in ca. 13% der Fälle wurde ein potenzielles Tötungsdelikt entdeckt, so dass weitere Untersuchungen, insbesondere eine rechtsmedizinische Autopsie notwendig waren. <sup>153</sup> In *Oxford* wird pm forensische Bildgebung in Hochrisikofällen, z. B. HIV, gebraucht, um eine Autopsie zu ersetzen. In verdächtigen Fällen bzw. bei potenziellen Straftaten (Tötungs-

---

<sup>147</sup> Siehe: Section 14 (2) Coroner's and Justice Act 2009 UK (vgl. [www.legislation.gov.uk/ukpga/2009/25/contents](http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2009/25/contents))

<sup>148</sup> Basierend auf Informationen von: Dr. VINER MARK, Cranfield University, Grossbritannien

<sup>149</sup> DORRIES, Chapter 5, Rz 5.26, S. 136 f.

<sup>150</sup> DORRIES, Chapter 5, Rz 5.26, S. 138

<sup>151</sup> Vgl. DORRIES, Chapter 5, Rz 5.26, S. 138

<sup>152</sup> Vgl. BISSET/THOMAS/TURNBULL/LEE, S. 1423

<sup>153</sup> Vgl. BISSET/THOMAS/TURNBULL/LEE, S. 1423

delikten) wird aber auch in Grossbritannien neben pm forensischer Bildung stets eine rechtsmedizinische Autopsie am Leichnam durchgeführt.<sup>154</sup>

## IV. Australien

### 1. Victoria

Ausserhalb Europas sticht das Victorian Institute of Forensic Medicine (VIFM) im *Melbourn*er Stadtteil Southbank im Bundesstaat *Victoria* aufgrund seiner langjährigen pm CT-Praxis ins Auge. Im Jahr 2005 wurde ein CT-Scanner am VIFM installiert und seitdem über 30'000 Scans an Leichen durchgeführt. Jede verstorbene Person, die vom zuständigen Coroner ans VIFM übermittelt wird, unterliegt einem CT-Scan (ausser Leichen, die nicht in den CT-Scanner passen, z. B. aufgrund ihres Gewichts von 150 Kg aufwärts).<sup>155</sup> Pm CT wird verwendet, um den Pathologen z. B. über die Todesursache oder Identifikation des Leichnams (z. B. »Black Saturday, Victorian Bushfires 2009«) im Hinblick auf eine Autopsie mit zusätzlichen Informationen auszustatten, aber auch um zu einem frühen Untersuchungszeitpunkt während der Leicheninspektion (sog. »preliminary examinations«) eine grosse Breite und Tiefe an Informationen zu erhalten. Dies kann die Autopsie-Entscheidung des Coroners erleichtern und gerade wenn die Angehörigen aus religiösen Gründen gegen die Autopsie Beschwerde führen, eine Autopsie u. U. vermeiden.

Die Pathologen am VIFM sind im Lesen von pm CT-Bildern ausgebildet worden. Ausserdem arbeitet ein Radiologe für das Institut, der spezifische pm CT-Bilder verifiziert und als Berater und »Trainer« für die Pathologen und die Ärzte in Ausbildung zum Pathologen (»registrars«) fungiert. Auch die forensischen Techniker sind im Umgang mit dem CT-Scanner und der Durchführung von pm CT und pm Angiographien, die in ca. 2% aller 4'500 bis 5'000 Fälle pro Jahr am VIFM (im Vergleich: IRM Bern ca. 400 Fälle pro Jahr) durchgeführt werden, ausgebildet. Das VIFM ist eines der wenigen IRM weltweit, das in der Routine CT gestützte pm Angiographien durchführt. Der aktuelle CT-Scanner wird bald durch einen neuen Siemens Somatom De-

---

<sup>154</sup> Basierend auf Informationen von: Dr. BENBOW EMYR, Manchester Royal Infirmary; und Dr. VINER MARK, Cranfield University

<sup>155</sup> Basierend auf Informationen von: Dr. O'DONNELL CHRIS und Dr. WOODFORD NOEL, Victorian Institute of Forensic Medicine, Melbourne/VIC; vgl. [www.vifm.org](http://www.vifm.org) (aufgesucht am: 13. November 2011); vgl. Victorian Institute of Forensic Medicine (VIFM), Annual report 2009/2010, Melbourne/VIC 2010, S. 17; vgl. O'DONNELL/WOODFORD, S. 341

finition Flash Dual Source CT-Scanner ersetzt.<sup>156</sup> Der neue CT-Scanner soll schnellere Scans der Leichen und die Untersuchung grosser und schwerer Leichen erlauben sowie die Diagnostik generell verbessern.<sup>157</sup> Pm CT dient am VIFM sowohl als Triage für die Autopsie-Entscheidung des Coroners als auch als eine ergänzende Autopsie-Untersuchung.<sup>158</sup> Die CT gestützte pm Angiographie wird mit der Bewilligung des Coroners auch als Triage für die Autopsie-Entscheidung (wenn die Angehörigen Beschwerde gegen eine Autopsie z. B. aus religiösen Gründen eingelegt haben), aber auch als Ergänzung zur Autopsie durchgeführt. Mit der Einführung des »Coroners Act 2008 VIC« im Bundesstaat Victoria am 1. November 2009 und dessen »preliminary examinations« einschliesslich pm CT-Untersuchungen hat sich die Anzahl der rechtsmedizinischen Autopsien verringert bzw. die Leicheninspektionen einschliesslich pm CT und sog. Übernacht-Toxikologie sind gestiegen. Die Autopsie-Rate fiel seit der Installation des CT-Scanners im Jahr 2005 um ca. 30% und die Leicheninspektionszahlen stiegen seit der Einführung des »Coroners Acts 2008 VIC« und dessen »preliminary examinations« im Jahr 2008/2009 von 657 (gegenüber 2'696 Autopsien) auf 1'661 Leicheninspektionen (gegenüber 1'977 Autopsien) im Jahr 2009/2010.<sup>159</sup> Damit ist herauszustreichen, dass die Bildgebungspraxis am VIFM eine der fortschrittlichsten in der Welt der Forensik ist, da eine frühe Triage mittels pm CT (und pm Angiographie) während der Leicheninspektion erfolgt, und dass diese pm forensische Bildgebungspraxis in Verbindung mit dem »Coroners Act 2008 VIC« zu einer signifikanten Veränderung in der rechtsmedizinischen Routine, insbesondere zu einem Autopsie-Rückgang, führte.<sup>160</sup> Am VIFM wird somit davon ausgegangen, dass Virtopsy-Untersuchungen wertvolle Ergänzungen zur Autopsie und Triage-Verfahren hinsichtlich einer Autopsie-Anordnung darstellen, jedoch die Autopsie nicht komplett ersetzen können und werden, da sie nicht alle Fragen in jedem Fall beantworten können.<sup>161</sup>

---

<sup>156</sup> Basierend auf Informationen von: Dr. O'DONNELL CHRIS, Victorian Institute of Forensic Medicine, Melbourne/VIC

<sup>157</sup> Vgl. [www.vifm.org](http://www.vifm.org) (aufgesucht am: 13. September 2011); vgl. Victorian Institute of Forensic Medicine (VIFM), Annual report 2009/2010, Melbourne/VIC 2010, S. 17

<sup>158</sup> Vgl. O'DONNELL/WOODFORD, S. 341

<sup>159</sup> 2004/2005: 2'370 Autopsien in 3'462 gemeldeten Fällen, 2009/2010: 1'977 Autopsien in 4'550 gemeldeten Fällen, vgl. [www.vifm.org](http://www.vifm.org) (aufgesucht am: 13. September 2011); vgl. Victorian Institute of Forensic Medicine (VIFM), Annual report 2009/2010, Melbourne/VIC 2010, S. 17 ff.

<sup>160</sup> Näheres dazu: 3. Kapitel, G. der vorliegenden Arbeit, S. 224; vgl. O'DONNELL/WOODFORD, S. 341

<sup>161</sup> O'DONNELL/WOODFORD, S. 341



## 2. Australien ausserhalb Victorias

In den anderen australischen Staaten sind Virtopsy-Untersuchungen in der rechtsmedizinischen Praxis bzw. im Alltag eines Coroners kaum anzutreffen. Einzig in *Newcastle* im Bundesstaat *New South Wales* sowie in *Brisbane/Queensland* werden pm CT-Scans von Leichen durchgeführt, allerdings ergänzend zu einer Autopsie.<sup>162</sup>

## V. Nordamerika

### 1. Überblick

In den US-amerikanischen Bundesstaaten sind sog. Medical Examiner (Gerichts- oder Rechtsmediziner) und/oder je nach Bundesstaat sog. Coroner (ernannte oder gewählte Beamte für Todesfalluntersuchungen) für die Anordnung von Autopsie und postmortalen Untersuchungen auf Staat- oder Bezirksebene verantwortlich.<sup>163</sup> Nur wenige dieser Untersuchungsbehörden benutzen dafür pm forensische Bildgebung. Während eine Röntgenuntersuchung an den meisten Coroner- oder Medical Examiner-Institutionen als Ergänzung zur Autopsie standardisiert ist, werden pm CT (oder pm MRT) von privaten Kliniken oder von Spitälern nur sporadisch zur Aufklärung eines nicht natürlichen oder unklaren Todesfalls genutzt, so etwa in Boston/MA, Philadelphia/PA, Minneapolis/MN, San Antonio/TX oder San Luis Ospio/CA.<sup>164</sup>

Die einzigen Einrichtungen, die über einen eigenen CT- oder MRT-Scanner verfügen, sind neben der »U. S. Airforce« Basis des US-Militärs in *Dover/DE* die folgenden zwei:

### 2. Albuquerque/New Mexico

Das »Office of the Medical Investigator« in *Albuquerque/NM* besitzt sowohl einen eigenen CT- als auch einen MRT-Scanner (seit November 2011) in ihrer Einrichtung, um Leichen zu scannen. Alle gemeldeten unnatürlichen oder

---

<sup>162</sup> Basierend auf Informationen von: Dr. O'DONNELL CHRIS, Victorian Institute of Forensic Medicine, Melbourne/VIC

<sup>163</sup> Näheres dazu in: Kapitel 3, H. der vorliegenden Arbeit, S. 255

<sup>164</sup> Basierend auf Informationen von: Prof. BROGDON BYRON GIL, Department of Radiology, University of South Alabama, Mobile/AL; Dr. HATCH GARY, Office of the Medical Investigator, Albuquerque/NM

unklaren Todesfälle werden dabei ergänzend zur Autopsie im CT postmortal gescannt. Auch für die Todesfälle, bei denen nur eine äussere Leicheninspektion erfolgt, wird zum Teil eine pm CT vorgenommen, je nach vorhandener Zeit. Allerdings werden die daraus gewonnenen Ergebnisse »nur« als Autopsie-Ergänzung verwendet und nicht als Triage für die Autopsie-Entscheidung. Es ist das Ziel der Institution, alle Fälle während der äusseren Leicheninspektion im pm CT zu scannen und die Resultate als Triage für die Autopsie zu verwenden. Der MRT-Scanner wird vorwiegend für Forschungszwecke und in der täglichen Routine für spezifische Indikationen wie z. B. Evaluation des Gehirnes bei verwesten Leichen, Spektroskopie, Herzinfarkt etc. ergänzend zur Autopsie verwendet.<sup>165</sup> Bis zum heutigen Zeitpunkt gelangen die beiden eigenen Scanner (pm CT in allen Fällen, pm MRT in Einzelfällen) somit als Autopsie-Ergänzung (und in der Forschung) zum Einsatz, in Zukunft sollen sie aber zu einem Autopsie-Entscheid beitragen (sog. Triage-Funktion).

### 3. Baltimore/Maryland

Das »Office of the Chief Medical Examiner« in *Baltimore/MD* verwendet zusammen mit der örtlichen medizinischen Fakultät, Departement für Radiologie der Universität von Maryland einen CT-Scanner für postmortale Zwecke.<sup>166</sup> Es werden dabei nach einem bestimmten Protokoll zahlreiche, aber nicht alle Fälle in der pm CT untersucht. Das Ziel ist es, alle gemeldeten unnatürlichen oder unklaren Todesfälle als Triage für die Autopsie-Entscheidung zu scannen. Bis heute wird die pm CT in Baltimore aber als Ergänzung zur Autopsie angewandt, d. h. nur bei denjenigen Leichen, die auch autopsiert werden.<sup>167</sup>

---

<sup>165</sup> Basierend auf Informationen von: Dr. HATCH GARY, Office of the Medical Investigator, Albuquerque/NM

<sup>166</sup> Siehe: u. a. DALY/FOWLER, S. 1 ff.

<sup>167</sup> Basierend auf Informationen von: Dr. AMPANOZI GARYFALIA, IRM der Universität Zürich und Gast des »Office of the Chief Medical Examiner«, Baltimore/ML und Prof. BROGDON BYRON GIL, Department of Radiology, University of South Alabama, Mobile/AL

## 4. Kanada

Auch in Kanada entsteht in den nächsten zwei bis drei Jahren ein rechtsmedizinisches Zentrum in Toronto, welches mit einem CT und einem MRT für postmortale Untersuchungen ausgestattet werden soll.<sup>168</sup>

## VI. Asien und Naher Osten

### 1. Überblick

In Asien und im Nahen Osten, wo viele Muslime und Juden (v. a. in Israel) leben, bietet sich ein optimaler Markt für Virtopsy-Untersuchungen an, da die Angehörigen oftmals aus religiösen Gründen eine Autopsie an ihrem Familienmitglied vermeiden wollen. So hat eine forensische Institution in Riad kürzlich einen CT-Scanner (64-Zeiler von Siemens) für postmortale Untersuchungen installiert. Zudem führen rechtsmedizinische Institute in Singapur und Kuala Lumpur/Malaysia einen pm CT-Scanner, vorerst als ergänzende pm Untersuchung zur Autopsie, jedoch mit dem Ziel, mit der pm CT als Triage auf möglichst viele Autopsien verzichten zu können. Auch das israelische Gesundheitsministerium besitzt für postmortale Untersuchungszwecke einen CT- und MRT-Scanner.<sup>169</sup>

### 2. Japan

Am häufigsten werden Virtopsy-Untersuchungen asien- und weltweit in Japan betrieben (ca. 33% der weltweiten pm forensischen Bildgebung).<sup>170</sup> Einer Schätzung zur Folge werden jedes Jahr mind. 20'000 pm CT-Untersuchungen (mehrheitlich auf klinischen CT-Geräten) in Japan vorgenommen.<sup>171</sup> Die Autopsie-Rate in Japan ist im Vergleich zu Europa gering (ca. 5% in »Medi-

<sup>168</sup> Basierend auf Informationen von: Prof. BROGDON BYRON GIL, Department of Radiology, University of South Alabama, Mobile/AL

<sup>169</sup> Basierend auf Informationen von: Prof. BROGDON BYRON GIL, Department of Radiology, University of South Alabama, Mobile/AL; Dr. HISS JEHUDA, IRM Abu Kabir, Israel; Dr. ROSS STEFFEN, IRM der Universität Bern sowie Dr. NIZAM ABDUL RASHID SAIFUL, IRM Kuala Lumpur, Malaysia

<sup>170</sup> Basierend auf Informationen von: Dr. SHIOTANI SEJI, Medizinisches Zentrum von Tsukuba; Prof. BROGDON BYRON GIL, Department of Radiology, University of South Alabama, Mobile/AL

<sup>171</sup> Basierend auf Informationen von: Dr. SHIOTANI SEJI, medizinisches Zentrum von Tsukuba

cal Examiner-Städten« und ca. nur 1% in den anderen Präfekturen). 19 von 80 medizinischen Fakultäten an den Universitäten Sapporo, Iwate, Akita, Tohoku, Jichi, Gumma, Chiba, Tokyo, Kanagawa Dental College, Mie, Kyoto, Fukui, Osaka, Osaka City, Kinki, Kagawa, Oita, Saga und Nagasaki besitzen einen eigenen CT-Scanner, Fukui und Tohoku auch einen eigenen MRT-Scanner für postmortale Untersuchungen.<sup>172</sup> Dabei sind sowohl diese Virtopsy-Praxis, die in Japan als »Autopsy Imaging (AI)« bezeichnet wird, als auch das japanische Todefalluntersuchungssystem äusserst komplex. Zusammengefasst kann unterschieden werden zwischen sog. administrativen und justiziellen Todesfalluntersuchungen. Erstere werden in den ländlichen Präfekturen von der Polizei geleitet, die einen klinischen Arzt mit der Inspektion der Leiche beauftragt (administrative Inspektion). Dabei fliessen bereits existierende CT- (oder MRT-) Daten von Spitälern oder postmortal durchgeführte CT- (oder MRT-) Resultate von Kliniken oder Spitälern in die Beurteilung mit ein. 36% der Krankenhäuser mit stationären Einrichtungen und 89% der grossen Spitäler mit Notfallstationen führen pm CT-Untersuchungen auf ihren klinischen Scannern (»administrative AI«) durch.<sup>173</sup> In den fünf grössten Städten Japans (Tokyo, Osaka, Kobe, Yokohama und Nagoya) sind für diese Untersuchungen nicht die Polizei bzw. deren klinischen Ärzte, sondern Medical Examiner-Einrichtungen zuständig. Allerdings besitzt keine der Medical Examiner-Institutionen einen eigenen CT- oder MRT-Scanner. Diese administrativen Untersuchungen (eine Art Screening) finden für alle nicht verdächtigen Todesfälle, in welchen ein Delikt durch die Polizei ausgeschlossen wird, statt. Allerdings können sowohl die Angehörigen eine administrative Autopsie verlangen, als auch die Polizei bzw. der Medical Examiner ohne Einwilligung eine administrative Autopsie vornehmen, wenn es in deren Augen als notwendig erscheint. Wird von der Polizei der Fall am Ereignisort als verdächtig, d. h. als ein potenzielles Tötungsdelikt eingeschätzt, oder ergibt sich während einer administrativen Untersuchung ein Verdachtsmoment, so wird durch die Staatsanwaltschaft formell (faktisch durch die Polizei) unter der japanischen Strafprozessordnung eine justizielle Autopsie durch einen Pathologen eines IRM an einer der 80 Universitäten angeordnet, die in den oben aufgeführten 19 Instituten mit einer pm CT- (oder MRT-) Untersuchung ergänzt wird. Im Jahr 2007/2008 stellten sich zwei von 1'800 unverdächtigen Fällen (administrative Untersuchung) dank einer pm CT-Untersuchung an einem Spital doch als (potenzielle) Tö-

---

<sup>172</sup> Basierend auf Informationen von: Dr. IINO MORIO, Universität von Osaka

<sup>173</sup> Basierend auf Informationen von: Dr. SHIOTANI SEJI, medizinisches Zentrum von Tsukuba

tungsdelikte heraus.<sup>174</sup> Am 16. Oktober 2008 wurden 3D-CT-Bilder das erste Mal vor einem Strafgericht in Tokyo innerhalb eines Mordfalls (Frau erstach Mann) gezeigt, um die Stichwunde (u. a. die Tiefe des Stichkanals) zu illustrieren, und sie wurden vom Gericht als Beweise zugelassen. Dies (und die anderen Beweismittel) führten am 27. Oktober 2008 schliesslich zur Verurteilung des Angeklagten zu drei Jahren Gefängnis. Seit diesem Prozess wurden in anderen Strafprozessen in Japan pm CT-Bilder verwendet und zugelassen (allerdings i. d. R. ergänzt mit Autopsie-Resultaten).

## E. Einführung in Virtopsy und Recht

In jeder Gesellschaft existiert ein öffentliches Interesse an der Aufklärung eines Todesfalls sowie im Deliktfall ein Strafverfolgungsinteresse. Auf der anderen Seite sind dabei stets auch Individualinteressen betroffen. Diese können bei einem Tötungsdelikt die Interessen des Beschuldigten an der Wahrung seiner Prozessrechte sein, aber auch die Interessen des Opfers an einer strafrechtlichen Verurteilung des Täters oder an Genugtuungsansprüchen innerhalb des Täter-Opfer-Ausgleiches. Bezüglich der hier diskutierten Problematik von Todesfällen, gerade von agT, sind auch die Interessen der Angehörigen oder des Verstorbenen selbst hinsichtlich des Umgangs mit dem Leichnam zu beachten. Diese Interessen der Öffentlichkeit sowie der Angehörigen bzw. des Verstorbenen selbst variieren je nach Gesellschaft und je nach Zeit. Sie sind also abhängig von den sozialen und politischen Umständen, aber auch von den wissenschaftlichen Veränderungen. Diese Veränderungen in der Politik, in den sozialen Verhältnissen oder in der Wissenschaft schlagen sich nicht nur in der Gesellschaft selbst, sondern auch in deren Rechtsordnung, insbesondere in den Gesetzen nieder. In der Schweiz fehlt jedoch eine explizite gesetzliche Grundlage für die Virtopsy und klinisch forensische Bildgebung. Auch die Rechtsprechung, insbesondere die bundesgerichtliche, hat sich bisher zu dieser Problematik nicht geäussert. Die rechtswissenschaftliche Doktrin hat ebenfalls nur beschränkt zur forensischen Bildgebung Stellung bezogen.<sup>175</sup>

---

<sup>174</sup> Basierend auf Information von: Dr. IINO MORIO, Universität von Osaka

<sup>175</sup> ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar StPO, Art. 253, N. 61; HANSJAKOB THOMAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER Art. 253, N. 15, S. 1239; KUHN/JEANNERET, Art. 253, N. 12 sowie RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 517, Rz 1601 u. a.

Die Angehörigen oder der Verstorbene selbst zu Lebzeiten können sich v. a. aus religiösen oder kulturellen Gründen einem Eingriff in den Leichnam verweigern. Bei der invasiven Autopsie, bei welcher eine Leichenöffnung im Kopf-, Brust- sowie Bauchbereich vorgenommen wird, sind je nach Kultur und Religion durchaus Einwände gegen eine solche postmortale Untersuchung zu erwarten. Die Virtopsy als minimalinvasive Untersuchungsmethode hat hingegen den Vorteil, dass sie in die Pietätsgefühle und in die religiösen Ansichten weniger einschneidend eingreift als die klassische Autopsie. Die Angehörigen oder der Verstorbene zu Lebzeiten selbst dürften somit der Virtopsy viel eher zugetan sein als der klassischen Autopsie. Andererseits kann die Virtopsy u. a. durch ihre Präzision und der 3D-Darstellung bei bestimmten Todesfällen (z. B. grosse Gewalteinwirkung oder bei Strangulationsfällen) sehr hilfreich zur Aufklärung eines Todesfalls sein. Dies dürfte wiederum die Interessen der Gesellschaft und der Untersuchungsbehörden an der Aufklärung eines Todesfalls befriedigen. Voraussetzung dafür ist, dass die Virtopsy und deren Methoden nicht nur in der Strafverfolgung, sondern auch in der Bevölkerung bekannter werden resp. gemacht werden. In einem solchen Falle ist die Virtopsy m. M. nach in der Lage, die Interessen beider Seiten (Angehörige/Verstorbene und Gesellschaft/Untersuchungsbehörden) besser wahrzunehmen als eine klassische Autopsie.

Neben dem konkreten Anwendungsfall in der Strafverfolgung, wenn die Staatsanwaltschaft die Virtopsy als (Zwangs-) Mittel zur Aufklärung eines agT bei einer rechtsmedizinischen Institution in Auftrag gibt, um Beweise für das Strafverfahren zu dokumentieren, besteht der allgemeine Zusammenhang zwischen Recht und der Virtopsy somit in der Wahrung verschiedener gesellschaftlicher resp. öffentlicher sowie persönlicher, individueller Interessen. In rechtlicher Hinsicht werden dadurch neben dem Strafprozessrecht weitere Rechtsgebiete berührt. Auch dies gilt es im Folgenden zu diskutieren.

## F. Drei Fallbeispiele

Zur besseren Illustration der Virtopsy und klinisch forensischen Bildgebung werden zum Abschluss des ersten, einführenden Kapitels drei Fallbeispiele präsentiert. Diese Fallbeispiele werden den Leser im Verlaufe dieses Werkes begleiten. Die drei Fallbeispiele lehnen sich an reale Sachverhalte an. Allerdings werden die drei Sachverhalte hier modifiziert und anonym dar-

gestellt. Allfällige fehlerhafte rechtsmedizinische Untersuchungen sind fiktiv und stehen in keinem Zusammenhang mit realen Fällen und Personen, insbesondere rechtsmedizinischen Sachverständigen oder dem IRM Bern. Die Virtopsy und klinisch forensische Bildgebung sind bei den ausgesuchten Beispielen jedoch von wesentlicher Bedeutung für die Klärung der Todesart (und auch der Todesursache) sowie der Lebensgefahr für das Opfer.

## **I. Verkehrsunfall oder Tötungsdelikt?**

Am frühen Morgen des 11. März 2008 fuhr X. in seinem Auto von Zürich nach Bern. Bei Kirchberg verlor er vor einer Linkskurve die Kontrolle über das Fahrzeug und prallte heftig in die linke Strassenabgrenzung. X., der nicht angeschnallt war, wurde dabei durch die Windschutzscheibe geschleudert und landete zunächst auf der Kühlerhaube des eigenen Autos. Der nachfolgende Personenwagen konnte nicht mehr rechtzeitig den Trümmerteilen ausweichen und rammte das Auto von X. auf der Beifahrerseite. Dabei ging das Auto in Flammen auf. Während die Fahrerin des anderen Personewagens, Y., schwerverletzt, aber lebendig geborgen werden konnte, wurde X. nur noch tot in einer Blutlache neben seinem Auto aufgefunden.

Da es sich hier um einen Unfall, somit einen aussergewöhnlichen Todesfall (agT) handelte, wurde eine äussere Leichenbesichtigung, eine sog. Legalinspektion nach Art. 253 Abs. 1 StPO durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. Während der Legalinspektion von X. wurden neben schweren Verbrennungen, verursacht durch den Fahrzeugbrand, verschiedene, weitere Verletzungen festgestellt: Sowohl die Kopfhaut als auch das Gesicht wiesen tiefe Schürfwunden auf, und auch die Extremitäten und der Brustbereich waren mit vielen Hautabschürfungen übersät, welche zum Unfallhergang passten (u. a. Verletzungen durch Windschutzscheibensplitter). Als Todesursache wurde ein Ersticken infolge Einatmung von Blut in den Lungen (Blutaspiration) diagnostiziert. Nach erfolgter Legalinspektion beschloss die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 253 Abs. 2 StPO, den Leichnam von X. zur Bestattung freizugeben. Dies weil dessen Identität feststand und keine Hinweise auf eine Straftat vorlagen. Aufgrund der Zeugenaussagen, der Unfallspuren und der erfolgten Legalinspektion wurde von einem Unfallgeschehen ausgegangen.

Bei der Legalinspektion wurde indessen aufgrund zahlreicher Hautabschürfungen, Verbrennungen und Russabtragungen der umrandete, rund-

liche Hautdefekt am Rücken, der eine typische Wundmorphologie für eine Schussverletzung darstellt, übersehen. Hätte der Staatsanwalt jedoch beim zuständigen rechtsmedizinischen Institut eine pm CT bereits auf »Stufe Legalinspektion« (Art. 253 Abs. 1 StPO) des verstorbenen X. in Auftrag geben können, wäre ein Projektil auf Höhe des fünften Zwischenrippenraums, rechtseitig angrenzend an das Brustbein, festgestellt worden. Das Projektil, der Schusskanal, die rekonstruierte Schussrichtung und die entsprechenden Verletzungen, die auf dem CT-Bild für einen forensischen Radiologen ersichtlich gewesen wären, hätten auf eine Straftat, d. h. ein Tötungsdelikt durch eine Schusswaffe, hingedeutet.

## II. Lebensgefährliche Messerstecherei?

X. und Y. hatten sich am 30. Januar 2009 zur Aussprache nach einem Streit in einem Lokal in Aarau verabredet. X. griff bei diesem Treffen Y. unerwartet mit einem Messer an und verletzte Letzteren damit. Die Tatwaffe war ein Fleischmesser mit einer schmalen, ca. 11.5 cm langen Klinge. Die Ärzte im Spital stellten eine Schnittwunde über der linken Flanke von ca. 15 Zentimeter Länge mit umgebender Hautunterblutung sowie zwei kleine oberflächliche Schnittwunden am Vorderarm links und am Oberschenkel links fest. Y. hatte keine Anzeichen eines relevanten Blutverlustes aufgewiesen, so dass er in einem guten Zustand am 1. Februar 2009 nach Haus entlassen werden konnte.

Die Rechtsmediziner stützten sich auf die CT-Daten der im Spital aufgenommenen CT. Es wurde ein nahezu quer zur Körperhochachse verlaufender, ggf. bei im Liegen durchgeführten Aufnahmen ein leicht absteigender Stichkanal beginnend an der Flanke hinten links gefunden. Der mindestens 11.3 cm messende Stichkanal verlief beinahe parallel zur Körperfront durch die linke Niere und endete in einer ausgedehnten Blutung im linken Beckenmuskel (Musculus psoas). Dieser war auf den Bildern eindeutig dicker als der rechte Beckenmuskel. Aufgrund der CT-Bilder konnten die Experten darauf schliessen, dass eine geringfügig andere Stichführung u. a. die linke Nierenschlagader hätte verletzen können. Dies hätte eine lebensgefährliche Blutung zur Folge gehabt. Dank der CT-Bilder und deren Auswertung durch die rechtsmedizinischen Experten konnte eine Lebensgefahr für das Opfer aufgrund der zugefügten Stichverletzungen festgestellt werden.



### III. Häusliche Gewalt einschliesslich Würgen des Opfers

In der Ehe von X. und ihrem Mann Y. war es seit längerem zu Spannungen gekommen, die häufig in verbalen Attacken und Drohungen endeten. Am 1. August 2005 führte eine verbale Attacke auch zu Tätlichkeiten, wobei der Ehemann seine Frau in einem Klammergriff an den Oberarmen gepackt und auf das Sofa zurückgestossen hatte. Während dieser Zeit würgte er seine Frau mit der einen Hand auch am Hals. Zusätzlich schlug er sie mit der Faust ins Gesicht. Frau X. konnte nicht sagen, wie lange und wie genau sie von ihrem Ehemann gewürgt worden war. Er hätte sie aber auch noch mit einem Küchenmesser bedroht. Als sich X. danach über Unwohlsein und Luftnot beklagt hatte, hätte der Ehemann die Wohnungstür abgesperrt, damit sie nicht ins Krankenhaus gehen konnte.

Die körperliche Untersuchung von X. ergab, dass keine Punktblutungen in den Augenlidern und der Gesichtshaut vorlagen. Dafür wurde eine 2.5 cm x 1 cm grosse Einblutung in die Mundschleimhaut sowie eine diskrete bandförmige, ca. 4 cm x 1 cm grosse Hautrötung an der rechten Halsseite festgestellt. Am rechten Oberarm zeigte sich beugeseitig eine 1.5 cm x 1 cm grosse, blau-rote, aber mässig intensive Hautverfärbung mit zentraler Schwellung. Am linken Oberarm aussenseitig eine bandförmige, ca. 5 cm x 2 cm grosse, intensive, blau-violette Hautverfärbung. Daraufhin wurde mit ihrer Einwilligung eine MRT-Untersuchung des Halses durchgeführt. Diese zeigte folgende Befunde: Flüssigkeitssammlung (Ödem oder Blutung) beidseits im anatomischen Raum neben dem Rachen, links verlegte, geschwollene Schleimhautfalte des Rachens, welche auf beiden Seiten vom Kehledeckel zum Stellknorpel reichte und eine links verlegte erbsenförmige Einbuchtung.

Sämtliche Verletzungen rührten von einer stumpfen Gewalteinwirkung her. Es wurden jedoch keine Stauungsblutungen festgestellt, welche einem Rechtsmediziner objektiv aufzeigen, dass ein festes, lebensgefährliches Würgen vorgelegen hatte. Frau X. beschrieb auch keine Bewusstlosigkeit oder Kontrollverlust i. S. v. Urin- oder Kotabgang. Diese Befunde hätten auf ein längeres, kräftiges Würgen hingedeutet. Ein weiteres Kriterium, welches für ein längeres, kräftiges Würgen spricht, sind die Einblutungen bzw. die Flüssigkeitseinlagerungen mit Schwellung des Gewebes in die tiefen Halsweichteile. Diese sind jedoch nur mittels einer MRT-Untersuchung wie vorliegend erfolgt feststellbar. Aufgrund der Befunde der MRT-Untersuchung konnte – obwohl keine Stauungsblutungen feststellbar waren – ein schweres, lebensgefährliches Würgen aus rechtsmedizinischer Sicht bejaht werden.



# Kapitel 2: Rechtliche Auswirkungen der forensischen Bildgebung

## A. Einleitung

In diesem zweiten Kapitel werden internationale und Schweizer Rechtsquellen analysiert, welche durch die forensische Bildgebung, also der Virtopsy an Leichen sowie der klinisch forensischen Bildgebung an lebenden Personen, berührt werden können. Die forensische Bildgebung ist in der Schweiz nicht explizit normiert. Wie bereits in Kapitel 1 betont, würdigen die obersten kantonalen Instanzen die forensische Bildgebung bezüglich ihrer Legitimität und Zulässigkeit (als Beweismittel) nicht. Einzig wenige erstinstanzliche, unveröffentlichte Entscheide bilden eine Ausnahme. Aufgrund der schweizerischen Rechtsquellen ist keine rechtliche Basis bzw. kein rechtlicher Rahmen für die forensische Bildgebung definiert worden. Die rechtswissenschaftliche Doktrin hat sich bisher ebenfalls nicht tiefergehend mit der forensischen Bildgebung auseinandergesetzt. Weder hat ein Autor eine umfassende Analyse und Auslegung möglicher Rechtsquellen vorgenommen, noch die rechtlichen Auswirkungen, Berührungspunkte und Rahmenbedingungen der Virtopsy bzw. klinisch forensischen Bildgebung, z. B. im strafprozessualen Beweisrecht, diskutiert. Somit besteht in der Schweiz, wie in fast allen anderen Ländern mit der Ausnahme Australiens, weitgehend ein rechtliches Vakuum, was die forensische Bildgebung anbelangt.

Die folgenden Abschnitte dieses Kapitels 2 sowie die folgenden Kapitel 3 bis 5 dieser Arbeit gehen daher von der vorstehend beschriebenen Rechtslage aus. In diesem 2. Kapitel soll aufgezeigt werden, wo die rechtlichen Berührungspunkte der forensischen Bildgebung liegen bzw. welche verschiedenen Rechtsquellen sie berührt und in welche Rechte bei dieser Rechtslage (und bei Nichtvorliegen einer Einwilligung) eingegriffen wird. Dies soll die Frage beantworten, wieso überhaupt eine rechtliche Grundlage für eine zwangsweise forensische Bildgebung bestimmt und/oder u. U. entwickelt werden muss.

## B. Vorbemerkung: Rechtlicher Status und Schutz des Leichnams

Wie für die Autopsie ist auch für die Virtopsy die grundsätzliche Frage nach dem rechtlichen Status und Schutz des Leichnams massgebend, da sie ebenfalls eine Untersuchungsmethode an Toten darstellt. Wie in anderen Ländern besteht auch in der Schweiz eine gewisse Unsicherheit bezüglich der rechtlichen Qualifizierung des Leichnams, weil die »Eindeutigkeit der rechtlichen Bewertung des menschlichen Körper und seiner Teile mit dem Tod ins Wanken gerät«. <sup>176</sup> Seit Jahrzehnten wird über den rechtlichen Status des Leichnams sehr kontrovers diskutiert. <sup>177</sup> Der bestehenden schweizerischen Rechtsordnung lässt sich denn auch keine ausdrückliche Statusbestimmung des menschlichen Leichnams entnehmen.

Verschiedene Normen aus dem internationalen Recht, dem Bundesverfassungsrecht, dem öffentlichen Recht, dem Straf- und Zivilrecht, sowie kantonale Rechtserlasse und Richtlinien lassen gewisse Rückschlüsse auf den rechtlichen Status und den Schutz des Leichnams zu. Dabei handelt es sich nur um eine fragmentarische Regelung. <sup>178</sup>

Im Folgenden werden verschiedene Rechtsnormen aufgeführt, die primär für die Virtopsy an Leichen, jedoch auch sekundär für die klinisch forensische Bildgebung an Lebenden relevant sein können, und die eine gesetzliche Grundlage für die Anwendung solcher bildgebenden Verfahren ohne Einwilligung des Betroffenen oder seiner Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertreters notwendig machen.

## C. Internationales Recht

### I. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)

Am 18. Juni 1992 ist die Schweiz dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) beigetreten, der am 18. September 1992 in Kraft trat (einschliesslich Vorbehalte, Erklärungen und Einwendungen). <sup>179</sup>

<sup>176</sup> TAG, S. 387 ff.

<sup>177</sup> Siehe z. B.: BIERI RICHARD, Der strafrechtliche Schutz des Totenfriedens (Art. 262 StGB), Freiburg 1954, S. 54

<sup>178</sup> SPLISGARDT, S. 19

<sup>179</sup> Vgl. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), Geltungsbereich am 27. Oktober 2011; siehe auch: Rechtsquellenverzeichnis, A. Internationale Erlasse, dieser Arbeit, S. 577

## 1. Art. 9: Recht auf persönliche Freiheit und Selbstbestimmung

Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit, und es darf auch niemandem die Freiheit entzogen werden, ausser es ist gesetzlich legitim und vorgeschrieben (vgl. Art. 9 IPBPR). Bezüglich Virtopsy an Verstorbenen kann hier m. M. nach ein Recht auf Selbstbestimmung abgeleitet werden. Die schweizerische h. L. und Rechtsprechung schützt ein Selbstbestimmungsrecht des Lebenden, nicht des Verstorbenen. D. h. dieser kann zu Lebzeiten darüber bestimmen, ob er Virtopsy-Untersuchungen nach dem Tode ausgesetzt werden will. Zudem wird durch die Andenkenschutztheorie des Bundesgerichts die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung des Verstorbenen indirekt über die Pietätsgefühle seiner Angehörigen geschützt.<sup>180</sup> Aus diesen Gründen ist Art. 9 IPBPR für die forensische Bildgebung an Verstorbenen und Lebenden zu beachten. Wenn keine Einwilligung des Betroffenen (zu Lebzeiten) oder seiner Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertreters vorliegt, und keine gesetzliche Grundlage für einen Zwangseingriff existiert, dann ist m. E. Art. 9 IPBPR verletzt.

## 2. Art. 10: Achtung der Menschenwürde

Wird jemandem die Freiheit entzogen, muss er »menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde betrachtet werden« (vgl. Art. 10 IPBPR). Eine klinisch forensische Bildgebung ohne gesetzliche Grundlage für eine zwangsweise Untersuchung und ohne Einwilligung entzieht dem Betroffenen die Freiheit, indem er gescannt bzw. in den Scanner geschoben wird, und kann ihn einschliesslich der Tatsache, dass gerade durch CT und MRT die persönlichsten Eigenschaften des menschlichen Körper zum Vorschein gebracht werden, menschenunwürdig behandeln. Eine klinisch forensische Bildgebung kann somit Art. 10 IPBPR berühren. Ein solcher Eingriff kann mit der Selbstachtung einer lebenden Person in Konflikt geraten. Bei einem Toten ist dies nicht möglich. In der h. L. ist es umstritten, ob der Verstorbene dennoch durch das Recht auf Menschenwürde geschützt werden soll. Jüngere Autoren lehnen dies ab, so dass eine Virtopsy-Untersuchung ohne Einwilligung und ohne gesetzliche Grundlage für eine Zwangsmassnahme Art. 10 IPBPR nicht verletzen würde.<sup>181</sup>

<sup>180</sup> Siehe auch: Kapitel 2, E. I. dieser Arbeit, S. 102

<sup>181</sup> Vgl. SPLISGARDT, S. 24 f.; siehe auch: SCHEFER MARKUS, Die Kerngehalte von Grundrechten, Geltung, Dogmatik, inhaltliche Gestaltung, Bern 2001, S. 28 und

### 3. Art. 17: Achtung des Privatlebens und der Selbstbestimmung

Art. 17 Abs. 1 IPBPR schützt jedermann vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben und seine Familie. Unter dem Schutz von Art. 17 Abs. 1 IPBPR stehen auch rechtswidrige Beeinträchtigungen seiner Ehre oder seines Rufes (vgl. Art. 17 Abs. 1 IPBPR). Gemäss u. a. KELLER kann in Art. 17 Abs. 1 IPBPR nicht nur der Schutz der Privatsphäre, sondern auch der Selbstbestimmung gesehen werden.<sup>182</sup> Unter diesem Aspekt würde m. E. dieses Recht auf Privatsphäre und Selbstbestimmung verletzt, wenn eine forensische Bildgebung ohne entsprechende Zwangslegitimierung in einem Gesetz und ohne Einwilligung erfolgt. Bei Verstorbenen ist, wie bei Art. 9 IPBPR ausgeführt, die Selbstbestimmung zu Lebzeiten sowie die Pietätsgefühle seiner Familie zu schützen.

### 4. Art. 18: Religionsfreiheit

Gemäss Art. 18 IPBPR hat jedermann das Recht auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Jeder kann seine Religion oder Weltanschauung selber wählen oder eine solche annehmen (vgl. Art. 18 IPBPR). Bei postmortalen Untersuchungen, insbesondere einer Autopsie, kann in die Religionsfreiheit eingegriffen werden, indem bestimmte Bestattungs- oder Trauerri-tuale dadurch nicht durchgeführt oder beeinträchtigt werden. Betroffene Religionen sind v. a. der Islam und das Judentum, in denen eine Autopsie grösstenteils abgelehnt wird oder wenn möglich vermieden werden sollte.<sup>183</sup> Auch eine Virtopsy tangiert die Religionsfreiheit, jedoch weitaus weniger einschneidend als eine vollinvasive Autopsie. Durch nicht- oder minimalinvasive Virtopsy-Verfahren wird nicht oder weniger in die Religionsfreiheit, v. a. von Moslems und Juden, eingegriffen. Dennoch kann dieses Recht auch berührt sein, was dafür spricht, gesetzliche Grundlagen für Virtopsy-Untersuchungen festzulegen.

---

SCHMID PATRIZIA, Organentnahmen an Verstorbenen: Rechtsgut und Rechtfertigung, Basel 2003, S. 37

<sup>182</sup> KELLER ANDREAS J., in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 241, N. 2, S. 1172

<sup>183</sup> Siehe Kapitel 1, B. V. 1. dieser Arbeit, S. 53 ff.

## II. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) wurde am 4. November 1950 abgeschlossen und ist in der Schweiz seit dem 28. November 1974 in Kraft (vgl. EMRK). Folgende Rechte sind für Fälle, in denen von dem von einer forensischen Bildgebung Betroffenen bzw. dessen Angehörigen oder gesetzlichen Vertreters keine Einwilligung vorliegt, und keine gesetzliche Grundlage eine Zwangsbildgebung legitimieren würde, zu prüfen:

### 1. Privat- und Intimsphäre (Art. 8 EMRK)

Art. 8 EMRK besagt, dass »jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz« hat (vgl. Art. 8 Abs. 1 EMRK).<sup>184</sup> Ein Behördeneingriff in dieses Recht ist nur möglich, wenn dieser gesetzlich vorgesehen ist, und u. a. zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist (vgl. Art. 8 Abs. 2 EMRK). Die gesetzliche Grundlage muss präzise sein und den in der EMRK erwähnten Zwecken gerecht werden, damit in die physische Freiheit oder ein Grundrecht eingegriffen werden darf. Der Eingriff muss ausserdem notwendig sein.<sup>185</sup> Vorliegend wird, wie eingangs erwähnt, angenommen, es liegt gar keine gesetzliche Grundlage für einen Eingriff in dieses Recht nach Art. 8 EMRK vor. Wie unter Kapitel 2, C. I. 4. und Art. 17 IPBPR festgehalten, ist neben der Privat- und Intimsphäre auch das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person zu schützen.<sup>186</sup> Dieser Schutz gilt bei Verstorbenen zu Lebzeiten bzw. gemäss Bundesgericht indirekt über die Pietätsgefühle der Angehörigen.<sup>187</sup> Analog zu Art. 17 IPBPR greift eine bildgebende Untersuchung im Falle, dass keine gesetzlichen Grundlagen für eine Virtopsy bzw. klinisch forensische Bildgebung existieren würden, somit in die Intimsphäre und das Selbstbestimmungsrecht ein.

---

<sup>184</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, A. Internationale Erlasse, dieser Arbeit, S. 577

<sup>185</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 194, Rz 588

<sup>186</sup> Vgl. KELLER ANDREAS J., in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 241, N. 2, S. 1172

<sup>187</sup> Siehe Kapitel 1, B. V. 1. dieser Arbeit, S. 53 ff.

## 2. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK)

Auch diese Bestimmung ist wie zuvor Art. 18 IPBPR zu erwähnen. Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit beinhaltet das Recht, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln sowie die Freiheit, diese z. B. durch Gottesdienste oder Unterricht auszuleben (vgl. Art. 9 Abs. 1 EMRK). Dieses Recht darf nur eingeschränkt werden, wenn diese Einschränkung gesetzlich verankert und für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist (vgl. Art. 9 Abs. 2 EMRK). Virtopsy-Untersuchungen ohne gesetzliche Grundlage und ohne Einwilligung des Verstorbenen oder dessen Angehörigen können die Religionsfreiheit v. a. der Angehörigen beeinträchtigen. Auch wenn der Eingriff in dieses Recht bei einer pm forensischen Bildgebung als weitaus weniger intensiv anzusehen ist als bei einer vollinvasiven Autopsie, kann die Virtopsy ohne gesetzliche Grundlage (oder Einwilligung) die Religionsfreiheit auch einschränken.

## D. Bundesverfassungsrecht

Unter Litera D. werden Grundrechte in der schweizerischen Bundesverfassung (BV), welche durch die forensische Bildgebung berührt sein könnten, angesprochen. Dabei kann vorausgeschickt werden, dass zur Beweissicherung in die Grundrechte eingegriffen werden darf, sofern eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Die Virtopsy und die klinisch forensische Bildgebung werden in den schweizerischen Gesetzen aber nicht explizit geregelt. Wird auch keine Einwilligung erteilt, könnten durchaus Grundrechtsverletzungen bei der Anwendung der forensischen Bildgebung vorliegen. Dabei ist zu beachten, dass die schweizerische Strafprozessordnung (StPO), in der solche Zwangsmassnahmen geregelt sind, die grundrechtlichen Bestimmungen in der BV wahren muss. Des Weiteren normiert die StPO selber Grundsätze des Strafverfahrensrechts, die wie z. B. die Achtung der Menschenwürde ihre Begründung zumindest teilweise in den Grundrechten der BV finden. Die möglichen Grundrechtstangierungen durch die bildgebenden Verfahren werden im Folgenden nur oberflächlich geprüft, da die StPO u. a. auch auf der BV resp. den Grundrechten aufbaut und die entsprechenden Bestimmungen der StPO in den weiteren Kapiteln 3 bis 5 dieser Arbeit untersucht werden.



Gemäss Art. 36 BV kann ein Grundrechtseingriff nur toleriert werden, wenn er verhältnismässig und im öffentlichen Interesse ist. Bezüglich der forensischen Bildgebung kann grundsätzlich festgehalten werden, dass das öffentliche Interesse evident ist, indem es primär um das Strafverfolgungsinteresse, sekundär um die öffentliche Gesundheit geht. Bildgebende Verfahren sind gegenüber klassischen Untersuchungen, v. a. der Autopsie, zudem immer im Vorteil, was die Verhältnismässigkeit, v. a. die Zumutbarkeit i. e. S., anbelangt. Sie sind immer ein milderes Mittel in diesem Sinne. Deshalb greift die forensische Bildgebung nicht in die folgenden Grundrechte ein, sofern eine gesetzliche Grundlage für eine Zwangsuntersuchung festgelegt werden kann, oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.<sup>188</sup> Wie eingangs erwähnt, wird jedoch nachfolgend angenommen, dass keine Einwilligung erteilt wird, und für den Zwangseingriff keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage existiert, und eine solche bisher weder durch die Rechtsprechung noch die Doktrin (eindeutig) bestimmt wurde. Deshalb könnten i. S. v. Art. 36 BV folgende Grundrechte anlässlich einer zwangsweisen forensischen Bildgebung verletzt sein:

## I. Wahrung der Menschenwürde (Art. 7 BV)

Gemäss Art. 7 BV ist die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Dem Staat ist es untersagt, den Persönlichkeitswert des Menschen zu verletzen. Zudem hat der Staat laut Art. 7 BV Übergriffe Dritter auf die Persönlichkeit zu verhindern (Art. 7 BV).<sup>189</sup> Für die inhaltliche Umschreibung der Menschenwürde stützt sich das Bundesgericht auf eine Definition von JÖRG PAUL MÜLLER: »Die Menschenwürde betrifft das letztlich nicht fassbare Eigentliche des Menschen und ist unter Mitbeachtung kollektiver Anschauungen ausgerichtet auf Anerkennung des Einzelnen in seiner eigenen Werthaftigkeit und individuellen Einzig- und allfälligen Andersartigkeit.«<sup>190</sup>

Nach der h. L. wird die Wahrung der Menschenwürde gemäss Art. 7 BV jedoch nicht als eigenständiges Grundrecht angesehen: Sie stellt eine Art Auffanggrundrecht der BV, das subsidiär zu den spezifischen Kerngehalten der einzelnen Grundrechte steht, dar.<sup>191</sup> Auch die StPO greift die Menschen-

---

<sup>188</sup> Siehe: Kapitel 3 und 4 dieser Arbeit, S. 137 ff. und S. 283 ff.

<sup>189</sup> Vgl. SPLISGARDT, S. 23

<sup>190</sup> THOMMEN MARC, Basler Kommentar zur StPO, Art. 3, N. 11

<sup>191</sup> SPLISGARDT, S. 24; siehe auch: MÜLLER/SCHEFER, S. 1 ff. und MASTRONARDI PHILIPPE, Die schweizerische BV, Art. 7, N. 1 ff.

würde in Art. 3 Abs. 1 auf: »Die Strafbehörden achten in allen Verfahrensstadien die Würde der vom Verfahren betroffenen Menschen« (Art. 3 Abs. 1 StPO). Nach BGE 97 I 49 ist die Strafprozessordnung Teil der Rechtsordnung und zielt damit darauf ab, »die Menschenwürde und den Eigenwert des Individuums sicherzustellen.«<sup>192</sup> Die Strafbehörden des Staates, d. h. die Polizei, die Staatsanwaltschaft, das Zwangsmassnahmengericht, ein erstinstanzliches Gericht, eine Beschwerdeinstanz und ein Berufungsgericht sind also verpflichtet, »jede am Verfahren beteiligte oder vom Verfahren betroffene Person in jedem Verfahrensstadium und zum Verfahrensabschluss als mit eigenen Rechten ausgestattetes Subjekt des Verfahrens und nicht als Objekt zu behandeln« (Art. 12 bis 14 StPO).<sup>193</sup> Die Menschenwürde begrenzt somit das Handeln der Strafbehörden.<sup>194</sup> Allerdings betrifft diese Regelung nur die Verfahren gemäss StPO und nicht etwa die Jugend- oder Militärstrafprozessordnung, das Verwaltungsstrafrecht oder das Ordnungsbussenverfahren.<sup>195</sup> Vorliegend ist ausserdem der Abs. 2 lit. d des Art. 3 der StPO für die forensische Bildgebung als Beweiserhebungsmethode relevant: Dieser Absatz verbietet den Strafbehörden, bei der Beweiserhebung Methoden anzuwenden, welche die Menschenwürde verletzen, wie z. B. Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (Art. 3 Abs. 2 lit. d StPO).<sup>196</sup> Unter unmenschliche Behandlungen fällt das Verursachen von physischen oder psychischen Leiden sowie auch von Verletzungen. Erniedrigende Behandlung schliesst auch die Entwürdigung mit ein. Art. 3 Abs. 2 lit. d betrifft aber auch Methoden, wie z. B. den Lügendetektor, welche die Willensfreiheit beschneiden oder aufheben.<sup>197</sup>

Es muss für diese Untersuchung stets zwischen den Virtopsy-Untersuchungen an Verstorbenen und der klinisch forensischen Bildgebung an Lebenden unterschieden werden. Zuerst ist die Menschenwürde bezüglich verstorbener Personen zu prüfen: Grundsätzlich geht es beim Umgang mit dem Leichnam stets darum, was mit einem Menschen getan werden darf oder nicht getan werden darf. Die Menschenwürde ist damit dem Recht gleich-

---

<sup>192</sup> WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 3, N. 3, S. 15, mit Hinweis auf: BGE 97 I 49

<sup>193</sup> THOMMEN MARC, Basler Kommentar zur StPO, Art. 3, N. 3 ff.; vgl. WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER Art. 3, N. 3 ff.

<sup>194</sup> WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 3 N. 3-5, S. 15; siehe auch: MÜLLER/SCHEFER, S. 2

<sup>195</sup> THOMMEN MARC, Basler Kommentar zur StPO, Art. 3, N. 4

<sup>196</sup> Siehe auch: WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 3, N. 47, S. 27

<sup>197</sup> WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 3, N. 50 f., S. 28 f.

zusetzen, nicht erniedrigt zu werden.<sup>198</sup> Eine Erniedrigung ist jedoch grundsätzlich nur bei lebenden Personen möglich, da deren Selbstachtung im Gegensatz zu Verstorbenen verletzt werden kann. Leichen kommt nach dieser Betrachtungsweise somit kein Schutz der Menschenwürde zugute. Eine andere Betrachtungsweise spricht dem Leichnam jedoch die Menschenwürde zu, weil dieser vor dem Tod »ein Mensch war«.<sup>199</sup> Die Frage, ob ein Leichnam vom grundrechtlichen Schutz der Menschenwürde eingeschlossen ist, scheint bis heute nicht vollständig geklärt. Im Gegenteil verhalten sich jüngere Autoren in der Schweiz diesbezüglich zurückhaltend und lehnen den Schutz der Menschenwürde teilweise komplett ab.<sup>200</sup>

Der neueren Tendenz in der Lehre folgend, kommt dem Verstorbenen das Grundrecht der Menschenwürde nicht zu, und somit wird es durch Virtopsy-Untersuchungen auch nicht verletzt. Würde dem Verstorbenen das Grundrecht der Menschenwürde zugesprochen, würde es indessen durch pm forensische Bildgebung verletzt sein.

Anders sieht es aus, wenn die klinisch forensische Bildgebung zur Untersuchung von z. B. Verletzungen an lebenden Personen hinzugezogen wird. In diesem Fall besitzt die zu untersuchende Person eine (mögliche) Selbstachtung, die durch die Anwendung solcher bildgebenden Verfahren m. M. nach verletzt werden kann. Denn die Bilder bspw. einer MRT oder CT können für die zu untersuchende Person durchaus »beschämende Tatsachen«, die zu einer Erniedrigung geeignet sind (z. B. betreffend Sexualität, Drogen u. a.), ans Licht bringen. Zudem kann es erniedrigend sein, mittels 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie gescannt oder abgelichtet, oder bei einer CT oder MRT in den Scanner geschoben zu werden.

Für die Anwendung der klinisch forensischen Bildgebung anlässlich einer Zwangsuntersuchung von Verletzungen Lebender ist somit eine gesetzliche Grundlage zu bestimmen oder ggf. in einem Gesetzgebungsverfahren neu zu entwickeln, weil ansonsten in das Grundrecht »Schutz der Menschenwürde« gemäss Art. 7 BV eingegriffen wird. Eine Ausnahme betrifft den Fall einer Einwilligung der zu untersuchenden Person oder deren gesetzlichen Vertreters. Ohne eine solche Einwilligung und ohne gesetzliche Grundlage, welche die klinisch forensische Bildgebung gegen den Willen des Verstorbenen er-

---

<sup>198</sup> SPLISGARDT, S. 24; siehe auch: MÜLLER/SCHEFER S. 1 ff. und MASTRONARDI PHILLIPPE, Die schweizerische BV, Art. 7, N. 1 ff.

<sup>199</sup> SPLISGARDT, S. 24; siehe auch: MÜLLER/SCHEFER, S. 1 ff. und MASTRONARDI PHILLIPPE, Die schweizerische BV, Art. 7, N. 1 ff.

<sup>200</sup> SPLISGARDT, S. 24 f.; siehe auch: SCHEFER MARKUS, Die Kerngehalte von Grundrechten, Geltung, Dogmatik, inhaltliche Gestaltung, Bern 2001, S. 28 und SCHMID PATRIZIA, Organentnahmen an Verstorbenen: Rechtsgut und Rechtfertigung, Basel 2003, S. 37

laubt, verstösst eine solche bildgebende Untersuchung durch die Strafverfolgungsorgane auch gegen den Grundsatz von Art. 3 Abs. 2 lit. d StPO, da sie eine die Menschenwürde berührende Beweiserhebungsmethode darstellt. Auf der anderen Seite fehlt es an einer Selbstachtung und einem Gefühl der Erniedrigung für Verstorbene, so dass es sich den überwiegenden Lehrmeinungen folgend erübrigt, eine gesetzliche Grundlage für Virtopsy-Untersuchungen an Verstorbenen aufgrund des Art. 7 BV, Schutz der Menschenwürde, festzulegen oder zu entwerfen.

## II. Persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV)

Analog zu Art. 9 des IPBPR normiert die schweizerische Bundesverfassung die persönliche Freiheit: Art. 10 Abs. 2 der BV besagt, dass jeder Mensch das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit hat (Art. 10 Abs. 2 BV). Die verfassungsmässige Garantie auf körperliche und geistige Unversehrtheit ist für den grundrechtlichen Persönlichkeitsschutz, der in weiteren Grundrechten, wie z. B. im Recht auf Leben und Verbot der Todesstrafe (Art. 10 Abs. 1 BV), im Verbot von Folter sowie grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (Art. 10 Abs. 3; zudem Art. 25 Abs. 3 BV) u. a. verankert ist, zentral. Ein staatlicher Eingriff in den menschlichen Körper ist stets einem Eingriff in die körperliche Integrität gleichzusetzen. Davon sind nicht nur eigentliche Verletzungen resp. Körperschädigungen oder schmerzhaft eingriffe, sondern auch andere lästige Beeinträchtigungen oder Einwirkungen anlässlich von Untersuchungen betroffen.<sup>201</sup> Deshalb sind auch nichtinvasive Scan-Verfahren in der forensischen Bildgebung und nicht nur klassische invasive Untersuchungen betroffen.

Jeder Mensch muss über sich selber bestimmen und seine eigenen Bedürfnisse verwirklichen können. Jedem Menschen kommt eine eigene Persönlichkeit zuteil. Die persönliche Freiheit schützt »alle wichtigen Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung und individuellen Lebensgestaltung« (vgl. Art. 10 Abs. 2 BV).<sup>202</sup> Einer beliebigen Ausdehnung dieses grundrechtlichen Schutzbereichs sind allerdings Grenzen gesetzt, um den Schutz nicht zu relativieren und die staatlichen Schutzpflichten nicht zu überfordern.<sup>203</sup>

---

<sup>201</sup> SCHWEIZER RAINER J., Verfassungsrecht der Schweiz, § 41, N. 18, S. 696

<sup>202</sup> SCHWEIZER RAINER J., Verfassungsrecht der Schweiz, § 41, N. 20, S. 696

<sup>203</sup> SCHWEIZER RAINER J., Verfassungsrecht der Schweiz, § 41, N. 20, S. 696

Hinsichtlich der Anwendung einer Virtopsy an Verstorbenen stellt sich die Frage, ob der Schutz der persönlichen Freiheit, insbesondere der körperlichen und geistigen Unversehrtheit über den Tod hinaus gilt. Das Bundesgericht bejaht diese Frage. D. h. der verfassungsrechtliche Schutz der Persönlichkeit erstreckt sich über den Tod hinaus. Dabei ist neben den Anordnungen von Todes wegen auch an die religiösen oder weltanschaulichen Auffassungen und an die Pietätsgefühle der Angehörigen zu denken.<sup>204</sup> Der Verstorbene kann also zu Lebzeiten unzulässige Eingriffe in seine körperliche Integrität, z. B. Autopsien und Organentnahmen, verbieten und innerhalb gewisser Schranken selber über den eigenen Leichnam bestimmen.<sup>205</sup> Die schweizerische h. L. und Rechtsprechung »schützt damit nicht den Verstorbenen selbst, sondern das Selbstbestimmungsrecht des Lebenden.«<sup>206</sup> Die Pietätsgefühle der Angehörigen werden subsidiär durch Art. 10 Abs. 2 BV geschützt. D. h. hat der Verstorbene zu Lebzeiten in einen Eingriff in seine körperliche Integrität nicht eingewilligt oder diesem widersprochen, also seinen Willen über das künftige Schicksal seines Leichnams ausgedrückt, dürfen die nächsten Angehörigen aufgrund ihrer Pietätsgefühle und religiösen Ansichten über dessen Leichnam bestimmen.<sup>207</sup> Dabei ist der mutmassliche Wille des Verstorbenen stets zu beachten. Die kantonalen Gesundheitsgesetze (oder je nach Kanton Spital- oder Patientengesetze resp.-verordnungen u. ä.) folgen in ihren Regelungen über die klinische Autopsie diesem Prinzip.<sup>208</sup> Somit können sich aufgrund des Art. 10 Abs. 2 BV sowohl der Verstorbene zu Lebzeiten als auch die nächsten Angehörigen über ihren sekundären Persönlichkeitsschutz aus diesem Verfassungsartikel einem Eingriff in die körperliche Integrität (z. B. einer Autopsie) widersetzen.

Betreffend eine Virtopsy-Untersuchung eines Leichnams bedeutet dies Folgendes: Der Schutz der Persönlichkeit i. S. des Art. 10 Abs. 2 BV gilt über den Tod hinaus. Eine Virtopsy des Leichnams beinhaltet neben den nicht-invasiven bildgebenden Scan-Verfahren wie 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, MRT und CT auch minimalinvasive Untersuchungen, nämlich die pm Biopsie und pm Angiographie. Daraus folgt, dass eine Virtopsy zumindest eine »lästige Einwirkung oder Beeinträchtigung« bzw. einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und somit eine Beeinträchtigung des Selbstbestimmungsrechts des Verstorbenen zu Lebzeiten sowie sekundär

---

<sup>204</sup> SCHWEIZER RAINER J., Verfassungsrecht der Schweiz, § 41, N. 21, S. 697

<sup>205</sup> SPLISGARDT, S. 25; mit Hinweisen auf: BGE 45 I 132 f.; BGE 97 I 228 f.; BGE 98 Ia 508, 520 ff.; BGE 111 Ia 231 und BGE 123 Ia 118 f.

<sup>206</sup> SPLISGARDT, S. 25

<sup>207</sup> Vgl. SPLISGARDT, S. 25

<sup>208</sup> Siehe: Kapitel 3., C. der vorliegenden Arbeit, S. 147 ff.

der Pietätsgefühle der Angehörigen zur Folge hat. BÄR/KELLER-SUTTER halten fest, dass »eine Virtopsy ein persönlichkeitsrechtlich zustimmungsbedürftiger Eingriff ist, denn nicht das physische Eindringen in den Körper, sondern dass durch den Eingriff Erkenntnisse über die verstorbene Person gewonnen werden, ist entscheidend«. <sup>209</sup> Ohne solche Willenskundgabe des Verstorbenen zu Lebzeiten resp. sekundär seiner nächsten Angehörigen danach und ohne entsprechende gesetzliche Grundlage für eine bildgebende Zwangsuntersuchung greift eine Virtopsy-Untersuchung in das Grundrecht der persönlichen Freiheit, je nach bildgebendem Verfahren intensiver oder weniger intensiv, der verstorbenen Person bzw. sekundär seiner Angehörigen ein. Daher ist eine gesetzliche Grundlage für eine Virtopsy und deren bildgebende Verfahren (ohne Einwilligung des Betroffenen) vorliegend zu bestimmen bzw. eventuell ein Gesetzesergänzungsvorschlag zu entwickeln. Dies gilt auch für die Anwendung bildgebender Verfahren gegen den Willen der zu untersuchenden lebenden Person. Die Durchführung einer klinisch forensischen Bildgebung gegen deren Willen und ohne gesetzliche Grundlage würde ebenfalls den Persönlichkeitsschutz nach Art. 10 Abs. 2 BV verletzen.

Art. 10 Abs. 2 BV macht damit deutlich, dass für die forensische Bildgebung eine gesetzliche Grundlage notwendig ist, und festgelegt oder ggf. erschaffen werden muss.

### III. Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV)

Jede Person hat nach Art. 13 Abs. 1 der BV Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Neben Art. 17 IPBPR und Art. 8 der EMRK schützt auch Art. 13 Abs. 1 der BV die Privatsphäre einer Person, die gemäss KELLER auch das Selbstbestimmungsrecht umfasst. D. h. das Recht, über sich selber bestimmen zu können. Dieses Recht steht jedem zu Lebzeiten zu. Was ein Verstorbener über seinen Leichnam und pm Untersuchungen wie z. B. Autopsie oder Virtopsy bestimmt, ist zu schützen und zu beachten. <sup>210</sup> Ohne gesetzliche Grundlage oder entsprechender Einwilligung darf sich eine Behörde nicht darüber hinwegsetzen. Deshalb wird auch dieses Grundrecht verletzt, wenn keine gesetzliche Grundlage für eine zwangsweise forensische Bildgebung vorliegt oder festgelegt wird.

---

<sup>209</sup> BÄR/KELLER-SUTTER, in: BREITSCHMID PETER/MATT ISABELL, »Organspende, Sektion und Bestattung- zivilrechtliche Streifzüge«, in: *successio*, Zeitschrift für Erbrecht, 2011, S. 82

<sup>210</sup> Vgl. KELLER ANDREAS J., in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 241, N. 2, S. 1172

## IV. Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV)

Art. 15 Abs. 3 und 4 BV sieht vor, dass jeder nach den Grundsätzen seiner Religion bzw. Weltanschauung leben und sich zu diesen Themen äussern oder schweigen darf (Art. 15 Abs. 3 und 4 BV). Durch die klassische Autopsie kann dieses Grundrecht verletzt werden, weil nicht alle Religionsgemeinschaften dem Eingriff der Autopsie gegenüber positiv eingestellt sind. Somit schützt auch Art. 15 Abs. 3 und 4 BV das persönliche Interesse des Menschen an der Unantastbarkeit seines Leichnams und an der freien Verfügung über den toten Körper. Hier wird wie bereits betont ersichtlich, dass durch die Virtopsy weniger intensiv in dieses Grundrecht eingegriffen wird als bei einer Autopsie. Das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit kann zwar durch die Virtopsy am Leichnam auch tangiert sein. Es ist aber feststellbar, dass die Virtopsy eine viel grössere Akzeptanz religiöser Vorschriften widerfährt, da der Totenkult keinen wesentlichen Verzögerungen ausgesetzt wird.<sup>211</sup>

## V. Schutz der Gesundheit (Art. 118 BV)

Der Bund trifft gemäss Art. 118 Abs. 1 BV im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit. Er erlässt nach Art. 118 Abs. 2 BV Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln sowie mit Heilmitteln, Betäubungsmitteln, Organismen, Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden können, die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren und den Schutz vor ionisierenden Strahlen (Art. 118 Abs. 2 BV).

Eine Röntgenröhre, somit auch eine CT sind Quellen ionisierender Strahlung. Für eine pm CT an einem Leichnam ist die ionisierende Strahlung diesbezüglich unbeachtlich. Anlässlich der bildgebenden Untersuchung an lebenden Personen kann indessen Art. 118 BV berührt sein. Sofern die entsprechenden Vorschriften bezüglich der Dosis der Strahlenwerte befolgt werden<sup>212</sup> und damit i. S. v. Art. 36 BV eine genügende gesetzliche Grundlage sowie ein genügendes öffentliches Interesse und die Verhältnismässigkeit des Eingriffs gegeben sind, wird durch eine CT-Untersuchung nicht in Art. 118 BV eingegriffen. Allerdings liegt keine explizite gesetzliche Grundlage für eine CT in der klinischen Rechtsmedizin vor, so dass sich damit die folgenden Kapitel tiefergehend auseinanderzusetzen haben.

<sup>211</sup> DIRNHOFER/ SCHICK/RANNER, S. 29

<sup>212</sup> Siehe: Kapitel 2, E. II. dieser Arbeit, S. 106 ff.

## E. Bundesrecht

### I. Zivilgesetzbuch (ZGB)

Nicht nur in der Bundesverfassung in Art. 10 Abs. 2, sondern auch im Zivilgesetzbuch (ZGB) in Art. 27 und 28 wird die Persönlichkeit eines Menschen geschützt. Einer lebenden Person kommt dieser Persönlichkeitsschutz vollumfänglich zu Gute (Art. 28 Abs. 1 ff. ZGB). Wird eine Untersuchung mittels bildgebender Verfahren an einem lebenden Menschen durchgeführt, um z. B. mittels einer CT den Stichkanal bei einem Messerangriff oder mittels einer MRT die inneren Verletzungen im Halsbereich bei einer überlebten Strangulation zu untersuchen, wird in die Persönlichkeit dieses Menschen eingegriffen. Art. 28 Abs. 2 ZGB besagt daher auch, dass eine Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich ist, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Wie Kapitel 4 aufzeigen wird, erlaubt die StPO in den Art. 241 Abs. 3, und Art. 249 bis 252 die Untersuchung der Körperoberfläche und auch des Körperinneren von Beschuldigten, aber auch für einen Katalog schwerer Delikte von Nichtbeschuldigten gegen den Willen des Betroffenen. Es liegt also ein aufgrund einer gesetzlichen Grundlage gerechtfertigter Eingriff in die Persönlichkeit vor. Erlässt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht keine Untersuchungsanordnung, darf keine Untersuchung durchgeführt werden, ausser der Betroffene willigt in die Untersuchung nach Art. 28 Abs. 2 ZGB ein. Dies ist v. a. bei nichtbeschuldigten Personen wichtig, da bei denen eine Anordnung nur bei bestimmten Tatbeständen erfolgen kann. Für eine klinisch forensische Bildgebung an Lebenden gilt dasselbe: Die betroffene Person muss in die klinisch forensische Bildgebungsuntersuchung einwilligen. Tut sie dies nicht, ist die Untersuchung nicht rechtmässig, ausser wenn der Staatsanwalt oder der Richter eine bildgebende Untersuchung anordnen darf. Ob die Art. 241 Abs. 3 und Art. 249 bis 252 StPO oder weitere Bestimmungen gesetzliche Grundlagen für die klinisch forensische Bildgebung sind, klärt Kapitel 4 der vorliegenden Arbeit.<sup>213</sup>

Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht aber primär die relativ neue Bildgebung an Toten, die Virtopsy. Besteht der Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ZGB auch für Tote, welche mittels Virtopsy untersucht werden?

---

<sup>213</sup> Näheres dazu bei: Kapitel 4 dieser Arbeit, S. 283 ff.



Das Bundesgericht ging dieser Frage in einem Entscheid vom 4. Juli 2003 nach.<sup>214</sup> Dabei handelte es sich um einen Rekurs eines Rechtsanwalts gegen die Autopsieverfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich betreffend des Leichnams seines verstorbenen Klienten.<sup>215</sup> Das Bundesgericht verweist auf Art. 31 Abs. 1 ZGB. Gemäss diesem endet die Persönlichkeit nach dem Tod (vgl. Art. 31 Abs. 1 ZGB). Nach der Rechtsprechung versagt die Rechtsordnung dem Verstorbenen Art. 31 Abs. 1 i. V. m. Art. 11 ZGB folgend jede Rechtsfähigkeit und damit zwangsläufig auch die Klagelegitimation.<sup>216</sup> Es ist daher aufgrund des geltenden Rechts ausgeschlossen, dass jemand als Vertreter eines Verstorbenen in dessen Namen eine Klage gemäss Art. 28 Abs. 1 ZGB erhebt.<sup>217</sup> Der Kläger in dieser bundesgerichtlichen Streitigkeit verwies jedoch auf die vom deutschen Bundesgerichtshof entwickelte Theorie des postmortalen Persönlichkeitsschutzes.<sup>218</sup> In der schweizerischen Doktrin wird diese nur von einer Minderheit vertreten. Insbesondere Professor WALTER OTT aus Zürich hielt in der aktuellen juristischen Praxis ein Plädoyer für den postmortalen Persönlichkeitsschutz. Er begründet dies damit, dass »eine Nachwirkung der Persönlichkeit des Verstorbenen durch seinen Leichnam, den guten Ruf oder seine Geheimsphäre anerkannt sei.«<sup>219</sup> Die Nachwirkung der Persönlichkeit sei gegen mögliche Beeinträchtigungen, wie z. B. Entnahme von Organen, Experimente am Leichnam etc., durch die Theorie des postmortalen Persönlichkeitsschutzes zu schützen. Denn es gehe nicht um den Schutz der Toten, sondern um den Schutz des Lebenden. Der postmortale Persönlichkeitsschutz wird dadurch begründet, dass er die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu Lebzeiten sichern würde.<sup>220</sup> Die bundesgerichtliche Rechtsprechung folgt jedoch der Lehre des sog. Andenkensschutzes.<sup>221</sup> Danach kann zwar niemand als Vertreter eines Verstorbenen in dessen Namen Klage erheben, aber nahe Angehörige können für den Schutz der den Tod überdauernden Persönlichkeitsgüter sorgen, indem sie sich hierfür auf ihr eigenes Persönlichkeitsrecht stützen, das mindestens in einem gewissen Umfang auch die Wahrung des Ansehens naher Verwandter oder Freunde mit umfassen kann.<sup>222</sup> Eine Persönlichkeitsverletzung kann somit

<sup>214</sup> Vgl. BGE 129 I 302

<sup>215</sup> Vgl. BGE 129 I 302

<sup>216</sup> Vgl. BGE 129 I 302; siehe auch: KNELLWOLF, S. 4 ff.

<sup>217</sup> BGE 129 I 302 E. 1.2.1; siehe auch: BGE 127 I 115 E. 6a; BGE 109 II 353 E. 4a; BGE 104 II 225 E. 5b; BGE 101 II 177 E. 5a; BGE 70 II 27 E. 2 u. a.

<sup>218</sup> BGE 129 I 302 E. 1.2.1; näheres dazu: KNELLWOLF, S. 4 f. und S. 24 ff.

<sup>219</sup> OTT/GRIEDER, S. 627

<sup>220</sup> OTT/GRIEDER, S. 630

<sup>221</sup> Näheres dazu insbesondere: KNELLWOLF, S. 4 ff.

<sup>222</sup> BGE 129 I 302 E. 1.2.2; siehe auch: BGE 109 II 353 E. 4a; BGE 104 II 225 E. 5b; BGE 101 II 177 E. 5a; BGE 70 II 127 E. 2 u. a.

nicht nur die verstorbene Person treffen, sondern auch Dritte, die in einer engen Beziehung zu dieser Person stehen. Die Angehörigen können daher in ihren Pietätsgefühlen, welche Persönlichkeitsschutz genießen, berührt sein. Diese Verletzung können sie im Rahmen ihres eigenen Persönlichkeitsrechts in ihrem eigenen Namen geltend machen. Es besteht somit ein indirekter Persönlichkeitsschutz durch das Prinzip des Andenkenschutzes.<sup>223</sup> OTT lehnt hingegen diese Theorie mit der Begründung ab, dass die Persönlichkeit des Verstorbenen durch den Andenkenschutz ungenügend und z. T. gar nicht geschützt sei. Dies weil durch die Tangierung der eigenen Persönlichkeit durch den Eingriff in die Persönlichkeit des Verstorbenen eine sich widersprechende Interessensabwägung vorliegen würde. Des Weiteren würde der Andenkenschutz versagen, wenn der Verstorbene gar keine Angehörigen hätte oder diese nicht tätig werden würden.<sup>224</sup> Auch das Bundesgericht bejahte in verschiedenen Entscheiden Wirkungen des Persönlichkeitsrechts über den Tod hinaus sowie eine strafrechtliche Tabuzone für soeben Verstorbene. So befand das Bundesgericht in BGE 97 I 221, dass ein mit der Gestaltung einer schicklichen Bestattung zusammenhängendes Persönlichkeitsrecht den Tod des Bürgers überdauern könne.<sup>225</sup> In BGE 127 I 115 führt das Bundesgericht aus, dass sich die persönliche Freiheit gemäss Art. 10 BV über den Tod hinaus erstreckt und jedem erlaubt, zu Lebzeiten das Schicksal seines Leichnams zu bestimmen und jeden unzulässigen Eingriff, sei es eine Organentnahme oder eine Autopsie, zu untersagen.<sup>226</sup> Das Urteil BGE 129 I 173 fügt an, dass das Selbstbestimmungsrecht eines Menschen über seinen toten Körper zu verfügen und die Modalitäten seiner Bestattung festzulegen, dem Bestimmungsrecht der Angehörigen vorgeht.<sup>227</sup> Das Bundesgericht entschied in BGE 118 IV 319, dass der Tote unter strafrechtlichen Gesichtspunkten noch während einer gewissen Zeit seit dem Eintritt des physischen Todes Inhaber von höchstpersönlichen Rechten und somit potenzielles Opfer von strafbaren Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich oder von Hausfriedensbruch sei.<sup>228</sup> Das Urteil 2P.339/1994 des Bundesgerichts sieht zudem vor, dass die Angaben in Patientendossiers auch nach dem Tod durch das Arztgeheimnis und trotz dem Ende der Persönlichkeit mit dem Tod geschützt sind.<sup>229</sup> Der postmortale

<sup>223</sup> OTT/GRIEDER, S. 628; vgl. KNELLWOLF, S. 4 ff. und S. 24 ff.

<sup>224</sup> OTT/GRIEDER, S. 628 ff.; siehe auch: BGE 129 I 302 E. 1.2.2; vgl. KNELLWOLF, S. 4 f. und S. 100 ff.

<sup>225</sup> Vgl. BGE 97 I 221 E. 4b; siehe auch: BGE 129 I 302 E. 1.2.3

<sup>226</sup> Vgl. BGE 127 I 115 E. 4a; siehe auch: BGE 129 I 302 E. 1.2.3

<sup>227</sup> Vgl. BGE 129 I 173 E. 4; siehe auch: BGE 129 I 302 E. 1.2.3

<sup>228</sup> Vgl. BGE 118 IV 319 E. 3; siehe auch: BGE 129 I 302 E. 1.2.3

<sup>229</sup> Vgl. BGE 2P.339/1994 vom 26. April 1995 E. 3b; siehe auch: BGE 129 I 302 E. 1.2.3

Persönlichkeitsschutz wurde aber durch das Bundesgericht bisher nie anerkannt, sondern vielmehr in den Entscheiden BGE 104 II 225 und BGE 129 I 302 abgelehnt.<sup>230</sup> Die Anwendung der Theorie des postmortalen Persönlichkeitsschutzes bedürfte einer Änderung von Art. 31 ZGB.<sup>231</sup> Es gilt hiermit festzuhalten, dass der postmortale Persönlichkeitsschutz nur in Deutschland vorherrschend ist und in der Schweiz nur von wenigen Autoren vertreten wird. Überwiegend wird in der Schweiz ein postmortaler Persönlichkeitsschutz sowohl von der Doktrin als auch von der Rechtsprechung und vom Gesetzgeber in Art. 31 ZGB abgelehnt. Vielmehr ist das Prinzip des Andenkenschutzes massgebend.<sup>232</sup> Somit besteht ein indirekter Persönlichkeitsschutz aufgrund der Pietätsgefühle der Angehörigen. So können sie z. B. die Entnahme eines Organs oder eine Autopsie verbieten. Regelungen in diesem Sinne sind in den kantonalen Bestimmungen über die klinische Autopsie, zumeist in den Gesundheitsgesetzen, zu finden.<sup>233</sup>

Somit verletzt die Virtopsy den Persönlichkeitsschutz indirekt über die Pietätsgefühle der Angehörigen und deren Persönlichkeitsrecht. Auch wenn nur die pm Angiographie und die pm Biopsie einen physischen Eingriff in den Körper zur Folge haben, werden durch alle Virtopsy-Verfahren viele Informationen über den Verstorbenen gesammelt. Da die Persönlichkeit des Verstorbenen resp. seiner Angehörigen (indirekt) verletzt wird, braucht es eine Einwilligung des Verstorbenen zu Lebzeiten oder seiner Angehörigen analog den kantonalen Regelungen der klinischen Autopsie.<sup>234</sup> Die Virtopsy kommt in der Praxis aber grundsätzlich nicht im Bereich der klinischen Autopsie, sondern in demjenigen der rechtsmedizinischen Autopsie und Legalinspektion zur Anwendung. Für die rechtsmedizinische Autopsie und Legalinspektion gilt, dass gegen ihren Willen aufgrund von Art. 253 Abs. 1 und Abs. 3 StPO eine solche angeordnet werden kann, auch wenn der Verstorbene zu Lebzeiten oder dessen Angehörigen einer Autopsie widersprochen oder nicht zugestimmt haben. Da die Virtopsy nicht explizit geregelt ist, muss dafür durch eine nachfolgende, tiefgehende Analyse und Interpretation eine gesetzliche Grundlage i. S. v. Art. 28 Abs. 2 ZGB bestimmt oder erarbeitet resp. ergänzt werden.<sup>235</sup> Denn ohne gesetzliche Grundlage und ohne Einwilligung wäre eine pm forensische Bildgebung eines Verstorbenen nicht gerechtfertigt, sondern (indirekt) persönlichkeitsverletzend.

---

<sup>230</sup> Vgl. BGE 129 I 302 E. 1.2.3

<sup>231</sup> Vgl. BGE 129 I 302 E. 1.2.4

<sup>232</sup> Näheres dazu: KNELLWOLF, S. 4 ff.

<sup>233</sup> Siehe: Kapitel 3, C., insbesondere III. der vorliegenden Arbeit, S. 149 ff.

<sup>234</sup> Siehe: Kapitel 3, C. III. der vorliegenden Arbeit, S. 149 ff.

<sup>235</sup> Siehe: Kapitel 3 dieser Arbeit, S. 137 ff.

Für die klinische forensische Bildgebung an Lebenden ist der Sachverhalt bezüglich Art. 28 ZGB weniger komplex. Wenn keine Einwilligung der zu untersuchenden Person (oder deren gesetzlichen Vertreter) vorliegt, wird die Persönlichkeit i. S. v. Art. 28 ZGB verletzt, es sei denn überwiegende öffentliche oder private Interessen und eine gesetzliche Grundlage rechtfertigen die Persönlichkeitsverletzung. Ein Strafverfolgungsinteresse als öffentliches Interesse und/oder eine analoge gesetzliche Grundlage wie körperliche (rechtsmedizinische) Untersuchungen z. B. in Art. 251 StPO, würden dies gewährleisten. Dies wird in Kapitel 4 dieser Arbeit eingehend untersucht.<sup>236</sup> Sollte keine gesetzliche Grundlage gefunden bzw. bestimmt werden können, wäre ohne Gesetzesergänzung und ohne Einwilligung des Betroffenen von einer Verletzung des Art. 28 ZGB auszugehen.

## II. Öffentliches Recht

Unter Ziffer II. werden das schweizerische Strahlenschutzgesetz, die Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung als auch die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte, die entsprechende Verordnung dazu und Weisungen bzw. Merkblätter des Bundesamts für Gesundheit (BAG) thematisiert.<sup>237</sup> Folgende Erlasse sind für die zu untersuchenden lebenden Personen sowie für das zuständige Personal zu beachten. 3D-Oberflächen-scan/-Fotogrammetrie strahlt nicht (wie eine CT) und fällt nicht unter einen dieser Erlasse. Die MRT ist bezüglich der NISV zu erwähnen, aber beruht auf nichtionisierender Strahlung im Gegensatz zu der CT. Zudem sind sie auch bezüglich Virtopsy-Untersuchungen an Verstorbenen unbeachtlich, da beim Scannen eines Leichnams die Höhe der Strahlungs-dosis und Schutzmittel für den Verstorbenen nicht relevant sind (ausser Schutzmittel/-massnahmen für die untersuchenden Personen wie MTRA oder Radiologe). Die Gesundheit der verstorbenen Person kann bei einer Virtopsy nicht mehr gefährdet oder beeinträchtigt werden, sehr wohl aber anlässlich einer klinisch forensischen Bildgebung an Lebenden. Die folgenden Erlasse sind somit insbesondere für eine klinisch forensische CT-Untersuchung, die auf ionisierenden Strahlen der Röntgentechnologie beruht, zu beachten.

<sup>236</sup> Näheres dazu bei: Kapitel 4 dieser Arbeit, S. 283 ff.

<sup>237</sup> Zum StSG, StSV, RöV, NISV, HMG und MepV siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, I. Bundeserlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 577 und zu den Weisungen und Merkblätter siehe: Materialienverzeichnis, dieser Arbeit, S. 565 f.

## 1. Strahlenschutzgesetz (StSG)

Das Strahlenschutzgesetz (StSG) vom 22. März 1991 »bezweckt, Mensch und Umwelt vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlen zu schützen« (vgl. Art. 1 StSG).<sup>238</sup> Eine CT beruht auf ionisierenden Strahlen. Eine pm CT ebenfalls; jedoch spielt die ionisierende Strahlung bei deren Anwendung an einem Leichnam keine gesundheitsgefährdende Rolle für Letzteren. Neben der Bewilligungspflicht für eine CT-Anlage regelt das StSG v. a. den Schutz der strahlenexponierten Personen. Bei einer CT in der klinischen Medizin, aber auch bei einer klinisch forensischen CT sind die anwesenden Sachverständigen, der MTRA (Medizinisch-technischer Radiologie-Assistent) und der Radiologe, sowie die zu untersuchende Person der Strahlung ausgesetzt, insbesondere Letztere während des Scans. Anlässlich einer pm CT sind es die sachverständigen MTRA und forensischer Radiologe. Dabei darf die vom CT-Scan betroffene Person nicht uneingeschränkt den ionisierenden Strahlen ausgesetzt sein, sondern es müssen alle nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gebotenen Massnahmen zur Begrenzung der Strahlenexposition ergriffen werden (vgl. Art. 9 StSG). Zur Begrenzung der Strahlenexposition existieren sog. Dosisgrenzwerte, die für den Radiologen, den MTRA und alle bei einer CT beruflich involvierten Personen gelten (vgl. Art. 10 StSG). Besonders wichtig ist, dass wer mit einer Quelle von ionisierenden Strahlen, was eine CT mit einschliesst, umgeht bzw. für diese verantwortlich ist, die Dosisgrenzwerte zwingend einhalten muss (vgl. Art. 11 StSG). »Bei medizinischen Strahlenanwendungen zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken werden für den Patienten keine Dosisgrenzwerte festgelegt« (Art. 15 Abs. 1 StSG). Dies betrifft eine klinische CT in der Diagnostik oder zu Therapie Zwecken. M. E. hat indessen dasselbe für eine CT an einem Lebenden mit rechtsmedizinischem Fokus zu gelten, da dies ebenfalls eine (rechts-)medizinische Strahlenanwendung darstellt. Deshalb sind nicht bestimmte Dosisgrenzwerte, sondern die vorstehend thematisierten Art. 8 und 9 StSG zu befolgen. Der Sachverständige trägt die Verantwortung für die betroffene Person, und die Strahlenexposition liegt in seinem Ermessen (vgl. Art. 15 Abs. 2 StSG). Für eine klinisch forensische CT trägt damit der zuständige Sachverständige die Verantwortung, wie und wie lange der Betroffene den ionisierenden Strahlen ausgesetzt wird und mit welchen Massnahmen er ihn davor schützt. Entscheidend ist aber, dass eine CT und die damit verbundene Strahlenexposition nur erfolgen dürfen, wenn die damit ver-

---

<sup>238</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, I. Bundeserlasse der vorliegenden Arbeit, S. 577

bundenen Vorteile die Gefahren für die Gesundheit aufwiegen. Ionisierende Strahlen können z. B. das Risiko einer Krebserkrankung minimal erhöhen. Diagnostische und therapeutische Ziele in der klinischen Anwendung von Spitälern und Privatkliniken rechtfertigen allgemein eine Anwendung einer CT (aufgrund einer Einwilligung des Patienten oder dessen gesetzlichen Vertreters). Bezüglich einer klinisch forensischen CT ist der Fokus ein anderer, nämlich ein rechtsmedizinischer. D. h. nicht die Gesundheit der betroffenen Person, sondern die Aufklärung einer potenziellen Straftat steht im Vordergrund. Die forensische Untersuchung hat einen gerichtlichen oder kriminologischen Charakter. Liegt dafür aber auch eine Einwilligung des Betroffenen oder dessen gesetzlichen Vertreters bzw. eine gesetzliche Grundlage für eine behördliche Zwangsmassnahme vor, rechtfertigt dies m. E. die Anwendung einer CT zu forensischen Zwecken gegenüber der potenziellen Gesundheitsgefahr (sofern es sich beim zu untersuchenden Delikt um ein Verbrechen oder Vergehen und nicht eine blossе Übertretung handelt). Die Gesundheitsgefahr ist als sehr gering einzuschätzen, sofern alle erforderlichen (und nachfolgend angesprochenen) Massnahmen und Schutzmittel angewendet werden, und die Untersuchung nicht wiederholt oder öfters an derselben Person erfolgt, was in der klinischen Rechtsmedizin eher selten der Fall ist. Die Vorschriften des StSG, v. a. Art. 8 ff., sind m. E. analog für die klinisch forensische CT einzuhalten, ansonsten sowohl haftpflichtrechtlich Regress genommen werden kann (vgl. Art. 39 StSG) als auch strafrechtliche Folgen drohen können. Ist weder eine gesetzliche Grundlage für eine zwangsweise CT bestimmt, noch eine Einwilligung des Verletzten oder dessen gesetzlichen Vertreters für eine klinisch forensische CT erteilt worden, ist Art. 43 StSG zu prüfen. Wer eine Person vorsätzlich einer offensichtlich ungerechtfertigten Strahlung aussetzt, wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft (vgl. Art. 43 Abs. 1 StSG). Tut er dies mit der Absicht, die Gesundheit des Betroffenen zu schädigen, ist die Strafe eine Freiheits- oder eine Geldstrafe (vgl. Art. 43 Abs. 2 StSG).

Für eine klinisch forensische CT ist somit neben einer gesetzlichen Grundlage für deren behördlichen Zwangseinsatz (oder einer Einwilligung des Betroffenen) wichtig, dass das Strahlenschutzgesetz und v. a. Art. 8 und 9 StSG eingehalten werden. Auch bei einer pm CT müssen die anwesenden Experten vor der Strahlung demgemäss geschützt werden.

## 2. Strahlenschutzverordnung (StSV)

Die Strahlenschutzverordnung (StSV) legt den Dosisgrenzwert für beruflich strahlenexponierte und nichtberuflich strahlenexponierte Personen fest.<sup>239</sup> Im Blickpunkt steht für die vorliegende Arbeit Art. 23 StSV, der eine Information und eine Einwilligung des Patienten gemäss den »Vorschriften des Bundes über den Schutz von Leib, Leben und der Persönlichkeit« verlangt (Art. 23 StSV). Erteilt der Betroffene wie in diesem Kapitel angenommen keine solche Einwilligung, wäre eine CT zu klinisch forensischen Zwecken nur bei entsprechender gesetzlicher Grundlage möglich. Art. 24 StSV weist wiederum auf den Schutz des Patienten mit den »notwendigen Mitteln« hin (vgl. Art. 24 StSV). Für beruflich strahlenexponierte Personen, wie der Radiologe und der MTRA, beträgt der Grenzwert der effektiven Dosis 20 Millisievert (mSv) pro Jahr. Wenn sie »wichtige Arbeiten« ausführen, wird ein Dosisgrenzwert von 50 mSv pro Jahr toleriert, »sofern die Summendosis der letzten fünf Jahre einschliesslich des laufenden Jahres unter 100 mSv liegt« (Art. 35 Abs. 1 und 2 StSV). Diese Dosisgrenzwerte gelten jedoch nicht für Patienten, die sich einem CT-Scan zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken unterziehen (vgl. Art. 34 Abs. 2 lit. a StSV). Für nichtberuflich den ionisierenden Strahlen ausgesetzte Personen darf der Grenzwert von 1 mSv pro Jahr nicht überschritten werden. Dies betrifft die Personen, die »nichtberuflich bei der Unterstützung und Pflege von Patienten helfen« (vgl. Art. 37 StSV).

Auch wenn der Fokus einer klinisch forensischen Bildgebung ein anderer ist als bei einer diagnostischen sind m. E. diese Grenzwerte bei einer klinisch forensischen CT sowie einer pm CT bezüglich den forensischen Radiologen und seinen Hilfspersonen wie z. B. MTRA ebenfalls einzuhalten. Für den von einer CT Betroffenen sind solche Strahlengrenzwerte unbeachtlich. Es sind indessen die unter der obigen Ziffer 1. aufgeführten Art. 8 und 9 des StSG einzuhalten und entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen (vgl. Art. 15 StSG).

## 3. Röntgenverordnung

Röntgenaufnahmen sind mit der CT verwandt, da sie beide auf ionisierende Strahlen bzw. Röntgentechnologie setzen. Deshalb bietet sich ein Blick in die Verordnung über den Strahlenschutz bei medizinischen Röntgenan-

---

<sup>239</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, I. Bundeserlasse der vorliegenden Arbeit, S. 577

lagen (kurz: Röntgenverordnung, RöV) vom 20. Januar 1998 an.<sup>240</sup> Die Röntgenverordnung betrifft auch CT.<sup>241</sup> Durch die Röntgenverordnung wird der Strahlenschutz von Patienten, Personal und Drittpersonen »bei der Inbetriebnahme und bei der Anwendung von medizinischen Röntgenanlagen mit Röhrenspannungen bis 300 Kilovolt (kV), mit denen Photonenstrahlung mit einer Energie von über 5 Kiloelektronenvolt (keV) künstlich erzeugt wird, und die zur Diagnose oder Therapie an Menschen oder Tieren dienen«, geregelt (vgl. Art. 1 Abs. 1 RöV). Wie mehrfach betont, verfolgt die vorliegend untersuchte klinische Bildgebung nicht diagnostische oder therapeutische Zwecke, sondern hat einen forensischen Fokus. Es drängt sich jedoch auf, die RöV wie die vorstehenden Strahlenschutzgesetz/-verordnung punkto Dosierungswert und Schutzmassnahmen bei einer klinisch forensischen Bildgebung analog beizuziehen. Die Grundvoraussetzungen für das Inverkehrbringen von Röntgenanlagen einschliesslich CT findet sich in der Medizinalprodukteverordnung, auf die in der nächsten Ziffer 4 eingegangen wird (vgl. Art. 1 Abs. 2 RöV). Zum Schutz der Patienten besagt Art. 2 der RöV, der m. E. analog für eine klinisch forensische CT herangezogen werden kann, Folgendes: »Die Indikation zur radiologischen Untersuchung muss sorgfältig abgeklärt werden. Wiederholungen von Untersuchungen sind zu vermeiden. Bei qualitativ nicht optimalen Resultaten«, welche die notwendigen Informationen aber liefern, ist eine Untersuchung nicht zu wiederholen (vgl. Art. 2 Abs. 1 RöV). Auch bei einer klinisch forensischen CT ist diese Bestimmung einzuhalten, und daher auf Wiederholungen des CT-Scans weitgehend zu verzichten, damit sich die Risiken für eine Gesundheitsschädigung nicht erhöhen. Es muss eine geeignete Untersuchungstechnik verwendet werden, um mit möglichst minimaler Dosis an die erforderlichen Informationen zu kommen. Empfehlungen z. B. vom BAG<sup>242</sup> bezüglich Wahl der optimalen Ausrüstung und Einstellparameter wie u. a. Röhrenspannung, Expositionszeit, Fokusgrösse usw. sind zu berücksichtigen. Die Vorbereitung der Untersuchung, bspw. Instruktion oder Fixation des Betroffenen, hat sorgfältig zu erfolgen, die Durchleuchtungszeit ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken, das Nutzstrahlenfeld ist auf die Objektgrösse einzublenden, es sind möglichst grosse Fokus-Haut-Abstände zu verwenden und höhere Röhrenspannungen zugunsten kleinerer Röhrenstrom-Zeit-Pro-

---

<sup>240</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, I. Bundeserlasse der vorliegenden Arbeit, S. 577

<sup>241</sup> Siehe z. B. Art. 1 Abs. 1, Art. 9 Abs. 3, Art. 13, Art. 22, Anhang 1 zu Art. 1 Abs. 3, Anhang 3 zu den Art. 7, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und Anhang 9 zu Art. 3 Abs. 1 und 9 Abs. 1 der Röntgenverordnung

<sup>242</sup> Siehe dazu: Kapitel 2, E. II. 4. dieser Arbeit, S. 111 ff.



dukte bei Aufnahmen sowie dementsprechende dosisparende Regelkennlinien bei Durchleitung zu bevorzugen (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a bis e RöV). Die vorgeschriebenen Schutzmittel, wie z. B. eine Mantelschürze oder eine Lendenschürze nach Anhang 2, müssen getragen bzw. benutzt werden, und die Qualitätssicherung der Röntgenanlage ist sicherzustellen (vgl. Art. 2 Abs. 4 RöV). Daneben ist auch das Personal mittels einer getrennten Kabine, hinter einer Schutzwand oder anderer genügenden Abschirmung oder anderen geeigneten Massnahmen zu schützen (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 RöV). Dies gilt auch bei einer pm CT. Personen, welche unruhige Betroffene festhalten, sind auch entsprechend mit Schutzkleidung zu schützen (vgl. Art. 3 Abs. 6 RöV). Dies ist bei einer Zwangsuntersuchung, bei der rechtsmedizinisches Personal oder Polizei den betroffenen Beschuldigten festhalten müssen, relevant. Indessen ist eine Fixierung des Betroffenen einem Festhalten vorzuziehen. Die RöV regelt des Weiteren den baulichen Strahlenschutz, die Anforderungen bei Anwendung einer Röntgenanlage, die Qualitätssicherung, Prüfung und Wartung der Röntgenanlagen inklusive CT.<sup>243</sup> Mangels spezifischer Gesetze oder Verordnungen über die klinisch forensische CT ist die RöV wie die in den vorstehenden Ziffern 1 und 2 vorgestellten Erlasse m. M. nach analog hinzuzuziehen und Schutzmittel (v. a. für den Betroffenen), baulicher Strahlenschutz und Dosisgrenzwerte (für das Fachpersonal, ebenfalls bei einer pm CT) entsprechend einzuhalten.

#### **4. Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte und Weiteres**

Neben den drei vorstehenden Erlassen sind ein weiteres Gesetz sowie eine weitere Verordnung und verschiedene Weisungen und Merkblätter des BAG bezüglich einer klinisch (forensischen) CT-Untersuchung zu beachten. Zuerst wird jedoch die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)<sup>244</sup>, deren Schutzzweck nicht eine CT, sondern eine MRT sein kann, geprüft.

##### **a) NISV**

Die NISV beschäftigt sich mit dem Schutz vor nichtionisierender Strahlung, zu welchem eine auf Magnetresonanz beruhende MRT zu rechnen ist. Der

<sup>243</sup> Näheres dazu: Art. 6 ff., Art. 12 ff., und Art. 18 ff. Röntgenverordnung

<sup>244</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, I. Bundeserlasse der vorliegenden Arbeit, S. 577

Geltungsbereich in Art. 2 NISV schliesst jedoch eine MRT von dieser Verordnung aus: Die Begrenzung der Emissionen von Strahlen, die bei der medizinischen Verwendung von Medizinprodukten nach der Medizinprodukteverordnung (MepV) vom 24. Januar 1996 entstehen, werden nicht geregelt (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. b NISV). Eine MRT ist als ein Medizinprodukt i. S. dieser Verordnung anzusehen, denn sie ist ein Apparat gemäss Art. 1 Abs. 1 MepV (siehe nachfolgende Litera C.).

## **b) Gesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte**

Das Gesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000, auch Heilmittelgesetz (HMG) genannt, regelt den Umgang mit Arzneimittel und Medizinprodukten (Heilmittel).<sup>245</sup> Medizinprodukte werden umschrieben als »Instrumente, Apparate, In-vitro-Diagnostika, Software und andere Gegenstände oder Stoffe, die für die medizinische Verwendung bestimmt sind oder angepriesen werden und deren Hauptwirkung nicht durch ein Arzneimittel erreicht wird« (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b HMG). CT und MRT sind Apparate für die medizinische Verwendung und fallen m. E. als Medizinprodukt unter das HMG. Das HMG beschäftigt sich u. a. mit dem Herstellen, Inverkehrbringen, Vertreiben und Abgeben solcher Medizinprodukte (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. c bis f HMG). Hervorzuheben ist, dass derjenige, der mit solchen Medizinprodukten umgeht, alle nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Massnahmen treffen muss, damit die Gesundheit des betroffenen Menschen nicht gefährdet wird (vgl. Art. 3 und Art. 45 Abs. 1 HMG). Des Weiteren wird im HMG geregelt, dass derjenige, der ein Medizinprodukt, z. B. eine CT oder MRT, an einem Dritten einsetzt, alle Instandhaltungsmassnahmen treffen muss, um die erforderliche Leistung und Sicherheit zu erhalten (vgl. Art. 49 HMG). Klinische Versuche mit Medizinprodukten können nach den »anerkannten Regeln der guten Praxis der klinischen Versuche« und nach erfolgter schriftlicher, freiwilliger Einwilligung der Versuchsperson einschliesslich vorgängiger umfassender Aufklärung durchgeführt werden (vgl. Art. 53 und 54 HMG).

Das HMG und die vorgestellten Regelungen gelten m. M. nach auch für CT- und MRT-Scanner, die in der forensischen Bildgebung verwendet werden. Es sind die entsprechenden Schutzmassnahmen zu treffen und die Geräte instand zu halten. Klinische Versuche, wie bspw. MRT-Scans von Strangulationsopfern, setzen eine Einwilligung des Betroffenen oder dessen ge-

<sup>245</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, I. Bundeserlasse der vorliegenden Arbeit, S. 577

setzlichen Vertreters voraus. Bei Verstoss gegen das HMG können sowohl Verwaltungsmassnahmen (z. B. Schliessung des Betriebs oder Entzug der Bewilligung) verhängt werden, als auch strafrechtliche Folgen auf den Betroffenen zukommen.<sup>246</sup> Liegt kein schwerer Straftatbestand des StGB oder des BetmG vor, »wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 200'000 Franken bestraft, wer die Gesundheit von Menschen gefährdet«, indem er seine Sorgfaltspflicht im Umgang mit einer CT oder MRT verletzt, gegen die Instandhaltungspflicht verstösst, einen klinischen Versuch entgegen den Anforderungen des HMG wie z. B. das Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung durchführt oder durchführen lässt. Handelt er dabei fahrlässig, lautet die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 100'000 Franken (vgl. Art. 86 Abs. 1 bis 3 HMG). Dies gilt auch für den zuständigen forensischen Radiologen bzw. dessen rechtsmedizinisches Institut.

### **c) Medizinprodukteverordnung**

Die Medizinprodukteverordnung (MepV) ergänzt das HMG.<sup>247</sup> Sie ist für den Umgang mit einer CT und MRT ebenfalls zu berücksichtigen und wird daher der Vollständigkeit halber hier aufgeführt. Denn CT und MRT sind nach Art. 1 MepV als Apparate oder andere medizinisch-technische Gegenstände, die beim Menschen zur Anwendung gelangen, und die dazu dienen, Krankheiten und Verletzungen zu erkennen oder zu überwachen, oder den anatomischen Aufbau oder physiologischen Vorgang zu untersuchen, zu qualifizieren (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a und c MepV). Sie sind gemäss Art. 1 Abs. 2 MepV als klassische Medizinprodukte zu bezeichnen. Im Weiteren regelt die MepV u. a. die Inverkehrbringung, die Konformitätsbewertung und entsprechende Stellen sowie die Produktebeobachtung in Zusammenhang mit Medizinprodukten wie einer CT oder MRT.<sup>248</sup>

### **d) Weisungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG)**

Folgende Weisungen des BAG sind für eine klinisch forensische CT ebenfalls zu berücksichtigen und einzuhalten:

---

<sup>246</sup> Näheres dazu bei: Art. 66 und Art. 86 ff. HMG

<sup>247</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, I. Bundeserlasse der vorliegenden Arbeit, S. 577

<sup>248</sup> Näheres dazu bei: Art. 4 ff., 9 f., 11 ff., 14 ff. und 23 ff. MepV

### **aa) Qualitätssicherung bei CT**

Die Weisung R-08-08 des BAG vom 21. November 2005 befasst sich mit der Qualitätssicherung bei einem CT-Scanner. Dabei werden Art, Umfang und Häufigkeit für die Sicherstellung von Qualität und Funktionalität des CT-Scanners festgelegt. Die StSV legt lediglich die durchzuführenden Prüfungen für konventionelle Röntgenanlagen fest, diejenigen für CT obliegen indes dem BAG. Das BAG legt die minimalen Anforderungen bei CT-Scannern etwas höher als bei konventionellen Röntgen. So soll neben der ersten Abnahmeprüfung z. B. jährlich eine Zustandsprüfung des CT und alle drei Monate eine Konstanzprüfung vorgenommen werden.<sup>249</sup>

### **bb) Dosimetrie im Spital**

Die Weisung R-06-03 des BAG vom 31. August 2001 setzt sich mit der beruflichen Strahlenexposition auseinander. Sie legt fest, wer im Spital einen sog. Dosimeter tragen muss, um bestimmte Dosisgrenzwerte messen und einhalten zu können. Dies ist für eine klinische forensische CT ebenfalls relevant. Sie wird häufig ebenfalls in einem Spital durchgeführt, weil die CT-Scanner eines IRM i. d. R. für eine pm Bildgebung mit entsprechend erhöhter Strahlendosis eingestellt sind. Wer einmal pro Woche oder häufiger an einer Bildgebung in einer sog. kontrollierten Zone teilnimmt, hat ein Dosimeter zu tragen. Dies betrifft v. a. den Radiologen und den MTRA.<sup>250</sup> Aber auch für eine pm CT, die regelmässig eine höhere Strahlung als die klinisch forensische aufweist, ist m. E. das Tragen eines Dosimeters notwendig.

### **cc) Bauliche Abschirmung bei CT**

Das BAG legt in der Weisung R-07-04 vom 1. Juli 2009 die erforderlichen Schutzmittel i. S. der notwendigen baulichen Abschirmung für eine Mehrschicht-CT fest. Diese BAG-Weisung beinhaltet Tabellen, die auf einer neuen Berechnungsform (Grundlage ist nicht mehr die Röhrenladung, sondern das Dosis-Längen-Produkt) beruhen, für den baulichen Strahlenschutz bezüglich einer CT. Diese Tabellen ersetzen den Anhang 3 der RöV. Durch die Einführung der Spiral-CT mit Mehrschicht-Detektoren, die auch in der forensischen Bildgebung verwendet wird, und der damit verbundenen Volumenakquisition ab 1998 mussten die Berechnungsvorgaben angepasst werden. Das Dosis-Längen-Produkt wurde neu errechnet. Die entsprechend neu ermittelten Abschirmstärken ersetzen den Anhang 9 der RöV und sind für alle CT-Scanner, auch die klinisch forensische und die pm CT, zu beachten.<sup>251</sup>

<sup>249</sup> Näheres dazu bei: Weisung R-08-08 des BAG vom 21. November 2005

<sup>250</sup> Näheres dazu bei: Weisung R-06-03 des BAG vom 31. August 2001

<sup>251</sup> Näheres dazu bei: Weisung R-07-04 des BAG vom 1. Juli 2009

## e) Merkblätter des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

### aa) Schutzmittel in der Röntgendiagnostik

Das BAG hat ebenfalls Merkblätter in Zusammenhang mit CT und CT-Scannern erlassen. Eines davon behandelt die für eine CT-Untersuchung erforderlichen Schutzmittel. Die Liste der Schutzmittel richtet sich nach international anerkannten Strahlenschutz-Grundsätzen und betrifft sowohl Patienten, bzw. die von einer klinisch forensischen CT Betroffenen (nicht jedoch Verstorbene), als auch das Personal wie v. a. den Radiologen und MTRA und anwesende Dritte bei einer forensischen Bildgebung.<sup>252</sup> Das Personal muss entsprechend ausgebildet worden sein, und die Indikation für die Durchführung einer CT muss klar sein. Neben verschiedenen technischen und operationellen Optimierungsmöglichkeiten bezüglich der ionisierenden Strahlen sind die folgenden Schutzmittel zur Reduktion der Strahlenexposition eine weitere Massnahme. Entsprechende Massnahmen zum Schutz der Patienten bzw. betroffenen (lebenden) Personen und des Personal findet sich auch in der RÖV in Art. 2 und Anhang 2. Das BAG sieht in dessen Merkblatt folgende Schutzmittel für die von einer CT betroffenen Person vor: Gemäss der europäischen Norm 6133-3, 2002 müssen Strahlenschutzschürze, Gonadenschutzschürze, Strahlenschutzhandschuhe, Hodenschutz u. a. verwendet werden. Nach der Röntgenverordnung kann es sich je nachdem um eine Voll- oder Mantelschürze oder eine Halb- oder Lendenschürze handeln.<sup>253</sup> Die Verantwortung liegt beim zuständigen Strahlenschutz-Experten. Die Schutzmittel müssen auch sachgerecht gelagert, gereinigt und mindestens jährlich geprüft werden.<sup>254</sup>

### bb) Diagnostische Referenzwerte in der CT

Das Merkblatt des BAG über die diagnostischen Referenzwerte betrifft die Situationen, in welchen die Strahlenbelastung für den Betroffenen oberhalb der üblichen Untersuchungspraktik liegt. Dieses Merkblatt lässt sich m. M. nach ebenfalls analog auf eine klinisch forensische CT übertragen, d. h. die darin enthaltenen Referenzwerte sollten für eine klinische forensische CT ebenfalls eingehalten werden. Das StSG legt wie vorstehend gesehen in Art. 15 keine Dosisgrenze für Patienten fest, sondern in Art. 8 und 9 StSG lediglich Grundsätze für die Rechtfertigung und die Optimierung der Strahlenexposition.<sup>255</sup> Das BAG-Merkblatt zeigt in zwei Tabellen Strahlenreferenzwerte für

<sup>252</sup> Vgl. Merkblatt R-09-02 des BAG vom 29. Januar 2003, Ziffer 2

<sup>253</sup> Vgl. Merkblatt R-09-02 des BAG vom 29. Januar 2003, Ziffer 9

<sup>254</sup> Näheres dazu bei: Merkblatt R-09-02 des BAG vom 29. Januar 2003

<sup>255</sup> Vgl. Merkblatt R-06-06 vom 1. April 2010, Ziffer 1

CT-Untersuchungen an Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen und jeweils für bestimmte Körperregionen oder -teile z. B. Thorax, Hals, Schädel u. a. Bei jeder CT-Untersuchung müssen die Dosen regelmässig mit den diagnostischen Referenzwerten in diesen beiden Tabellen verglichen werden (vgl. Art. 37a StSV). Wird der entsprechende Referenzwert über einen gewissen Zeitraum überstiegen, hat »eine vertiefte Analyse der angewendeten Verfahren sowie der Anlage zu erfolgen, um einen optimierten und dosisreduzierten Untersuchungsablauf« gewährleisten zu können.<sup>256</sup> Diese Referenzwerte sollten m. E. auch bei einer klinisch forensischen CT eingehalten werden.

### III. Strafgesetzbuch (StGB)

Unter dieser Ziffer III. ist zu prüfen, welche Straftatbestände in Zusammenhang mit (eigenmächtiger) Virtopsy und bei der (eigenmächtigen) Handhabung von klinisch forensischer Bildgebung zur Anwendung kommen könnten. Es existiert in der Schweiz keine explizite und rechtfertigende gesetzliche Grundlage für forensische Bildgebung bzw. Virtopsy. Ausserdem wird im Folgenden ebenfalls davon ausgegangen, dass keine rechtfertigende Einwilligung des Verletzten oder dessen gesetzlichen Vertreters bzw. seiner Angehörigen, und somit kein offensichtlicher Rechtfertigungsgrund vorliegt. Werden unter diesen Voraussetzungen durch die forensische Bildgebung Straftatbestände aus dem StGB nachfolgend erfüllt, lägen neben der Verletzung von grundlegenden Freiheitsrechten des IPBPR, der EMRK und der BV, insbesondere der persönlichen Freiheit und dem Selbstbestimmungsrecht, sowie des Persönlichkeitsschutzes nach Art. 28 ZGB weitere Gründe dafür vor, innerhalb dieser Arbeit gesetzliche Grundlagen für die forensische Bildgebung festzulegen und diese letztlich im schweizerischen Rechtssystem zu verankern. Anlässlich einer postmortalen Virtopsy ohne vorliegende Einwilligung und ohne gesetzliche Grundlage für eine Zwangsuntersuchung kommen die Tatbestände der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit gemäss Art. 261 StGB und insbesondere die Störung des Totenfriedens gemäss Art. 262 StGB in Betracht. Für die eigenmächtige Anwendung der bildgebenden Methoden an lebenden Personen entgegen deren Willen und ohne gesetzliche Grundlage für eine Zwangsdurchführung könnten Körperverletzungsdelikte gemäss Art. 122 und 123 ff. StGB, Nötigung und Freiheitsberaubung gemäss Art. 181 und 183 StGB und bei einer CT Gefährdung durch ionisierende Strahlung gemäss Art. 226<sup>bis</sup> StGB von Belang sein.

<sup>256</sup> Vgl. Merkblatt R-06-06 vom 1. April 2010, Ziffer 2

## 1. Bezüglich Virtopsy an Verstorbenen

### a) Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit gemäss Art. 261 StGB

Der Tatbestand des Art. 261 StGB betrifft jemanden, der öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet, Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt, eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet, oder einen Ort oder Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt (vgl. Art. 261 StGB). Das von diesem Tatbestand angesprochene Rechtsgut ist die Glaubensfreiheit. Gemäss Bundesgericht lässt sich die Glaubensfreiheit genauer als »die Achtung vor dem Mitmenschen und seiner Überzeugung in religiösen Dingen, und damit gleichzeitig auch der religiöse Friede« beschreiben.<sup>257</sup> Die Religions- oder Glaubensfreiheit kann wie bereits festgehalten durch postmortale bildgebende Untersuchungen tangiert werden, wobei eine klassische, vollinvasive Autopsie einschneidender in die religiösen Ansichten der Angehörigen eingreift.<sup>258</sup> Aufgrund dieses geschützten Rechtsgutes ist dieser Tatbestand bezüglich einer Anwendung von Virtopsy-Verfahren an einem Leichnam gegen den Willen des Verstorbenen zu Lebzeiten bzw. seiner Angehörigen (und keiner rechtfertigenden gesetzlichen Grundlage) zu prüfen.

Es lässt sich festhalten, dass sich mittels Virtopsy-Untersuchungen religiöse Überzeugungen nicht öffentlich und in gemeiner Weise verspotten oder beschimpfen lassen (vgl. Art. 261 Abs. 1 StGB). Der Handlung des Abs. 1 des Art. 261 StGB, nämlich die Beschimpfung oder Verspottung kann durch Wort, Schrift, Bild oder Gebärde erfolgen.<sup>259</sup> 3D-Bilder einer Virtopsy sind als Bilder zu bezeichnen. Die zweite Tatbestandsvariante, d. h. die Verunehrung von Gegenständen religiöser Verehrung (z. B. Heiligenbilder, Altäre)<sup>260</sup> fällt bei einer Virtopsy ausser Betracht. Die Beschimpfung oder Verspottung durch Bilder ist indessen nur strafbar, wenn sie »öffentlich und in gemeiner Weise« erfolgt. Öffentlich ist die Handlung, wenn das verspottende oder beschimpfende Bild von einem grösseren unbestimmten Personenkreis wahrgenommen werden kann.<sup>261</sup> Dies ist bei einer Virtopsy-Untersuchung nicht

<sup>257</sup> Vgl. TRECHSEL, S. 1119, Rz 1 mit Hinweis auf: BGE 86 IV 23

<sup>258</sup> Siehe: Kapitel 2, C. I. 4., C. II. 2. und D. IV., S. 92, S. 94 und S. 111

<sup>259</sup> Vgl. DONATSCH/WOHLERS, S. 205

<sup>260</sup> Vgl. DONATSCH/WOHLERS, S. 205

<sup>261</sup> Vgl. DONATSCH/WOHLERS, S. 205

der Fall, zumal die Bilder einer solchen rechtsmedizinischen, wissenschaftlich anerkannten Untersuchung nicht beschimpfend und m. E. auch nicht verspottend sind. Ausserdem ist auch das Tatbestandsmerkmal »in gemeiner Weise«, welches eine grobe Glaubensbeschimpfung resp. »ein mit den in einer pluralistischen Gesellschaft zu achtenden elementaren Geboten der Toleranz nicht zu vereinbarender besonders krasser Ausdruck der Missachtung anderer Überzeugungen« beinhalten muss, bei Virtopsy-Bildern nicht erfüllt.<sup>262</sup> Deswegen ist Art. 261 Abs. 1 StGB infolge einer Virtopsy bereits auf der Stufe des objektiven Tatbestandes zu verneinen.

Des Weiteren sind nach Art. 261 Abs. 2 StGB die Verhinderung, Störung und öffentliche Verspottung von verfassungsmässig gewährleisteten Kultushandlungen strafbar (vgl. Art. 261 Abs. 2 StGB). Diese Kultushandlungen brauchen nicht öffentlich zu sein und auch keinen »gottesdienstlichen Charakter zu haben« (z. B. Meditationsveranstaltungen, Prozessionen, religiöse Handlungen in Kirchen).<sup>263</sup> Der subjektive Tatbestand setzt Vorsatz und Böswilligkeit, d. h. der Täter will gerade die Pietätsgefühle der an den Kultushandlungen anwesenden Menschen vorsätzlich verletzen, voraus.<sup>264</sup> Wird eine nicht gerechtfertigte Virtopsy-Untersuchung an einem Leichnam durchgeführt, kann m. M. nach weder von einer öffentlichen Verspottung noch einer Störung einer Kultushandlung ausgegangen werden. Eine pm forensische Bildgebung kann aber wie jede postmortale forensische Untersuchung eine solche Kultushandlung verzögern, indes i. d. R. nicht verhindern. Zudem ist davon auszugehen, dass auf der subjektiven Tatbestandsseite i. d. R. keine Böswilligkeit vorliegt, da die Virtopsy-Untersuchung das Ziel hat, die Todesart, -umstände, -ursache, Identität des Leichnams u. a. festzustellen, und nicht die Pietätsgefühle von Menschen zu verletzen. Die Verübung des Tatbestandes nach Art. 261 Abs. 2 StGB durch Anwendung von Virtopsy-Verfahren scheidet damit grundsätzlich aus.

Die letzte Tatbestandsvariante des Art. 261 in Abs. 3 StGB, nämlich die böswillige Verunehrung eines Ortes und Gegenstandes mittels bildgebenden Verfahren ist auszuschliessen, da eine Virtopsy einen Leichnam nicht böswillig verunehrt und dieser von der h. L. nicht als Gegenstand angesehen wird.<sup>265</sup> Ausserdem kann diese böswillige Verunehrung »nur realiter an diesem Ort oder Gegenstand verübt werden, nicht durch Abbildung«, was ebenfalls gegen eine Unterordnung der Virtopsy(-Bilder) unter diesen Straftatbestand spricht.<sup>266</sup>

<sup>262</sup> Vgl. DONATSCH/WOHLERS, S. 205

<sup>263</sup> DONATSCH/WOHLERS, S. 206

<sup>264</sup> Vgl. DONATSCH/WOHLERS, S. 207

<sup>265</sup> Vgl. u. a. TRECHSEL, S. 1140, Rz 9

<sup>266</sup> Vgl. TRECHSEL, S. 1120, Rz 6



## b) Störung des Totenfriedens gemäss Art. 262 StGB

Wer nach Art. 262 Ziff. 1 StGB die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt, einen Leichenzug oder eine Leichenfeier böswillig stört oder verunehrt, oder einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 262 Ziff. 1 StGB). Ziff. 2 von Art. 262 StGB betrifft die Wegnahme des Leichnams oder Teile eines Leichnams (oder Asche eines Toten) wider den Willen des Berechtigten (Art. 262 Ziff. 2 StGB).<sup>267</sup> Bei Art. 262 StGB ist die Bestimmung des geschützten Rechtsguts nicht eindeutig, da wie unter vorgehender Ziffer ausgeführt, der Tote selber gemäss Art. 31 Abs. 1 i. V. m. Art. 11 ZGB nicht Rechtsgut und Rechtsgutträger sein kann. Auch von der strafrechtlichen Tabuzone betreffend verstorbene Personen war bereits die Rede.<sup>268</sup> Diese Thematik bietet Hand für ein »Eldorado für theoretische, teilweise auch intellektuell sehr abgehobene Auseinandersetzungen«.<sup>269</sup> Gewisse höchstpersönliche Rechte und damit die Dauer, potenzielles Opfer von Straftaten zu werden, dauern allerdings nach dem Eintritt des physischen Todes gemäss Bundesgericht noch eine gewisse Zeit, zumeist bis zur Bestattung an.<sup>270</sup> Art. 262 StGB schützt nach dem Bundesgericht demnach den toten Menschenkörper, seine letzte Ruhestätte sowie die Leichenfeier vor Störungen und groben Beeinträchtigungen.<sup>271</sup> Das geschützte Rechtsgut ist das Pietätsgefühl der Angehörigen gegenüber des Verstorbenen (Familienmitglieds).<sup>272</sup> In der Ziff. 1 von Art. 262 StGB geht es um das grundlegende Verhalten gegenüber dem Verstorbenen, der Ehrfurcht gegenüber einem Toten. Art. 262 Ziff. 2 StGB handelt hingegen von der Problematik einer Wegnahme. Somit ist hier das Pietätsgefühl der Angehörigen gleichbedeutend mit einem Obhutsrecht der Angehörigen über Leichnam, Leichenteile oder Asche des Verstorbenen.

In Bezug auf eine Autopsie oder auch auf eine Virtopsy kommt grundsätzlich nur Abs. 3 der Ziff. 1 von Art. 262 StGB, die Verunehrung oder öffentliche Beschimpfung eines Leichnams oder von Leichenteilen in Betracht. Eine Wegnahme liegt durch die postmortale forensische Bildgebung genau so wenig vor wie die Verunehrung oder böswillige Störung eines Leichenzuges oder einer Leichenfeier bzw. die Verunehrung einer Ruhestätte in roher Weise.

<sup>267</sup> Näheres zum Tatbestand »Störung des Totenfriedens« in Zusammenhang mit (klinischen) Autopsien bei SPLISGARDT, § 7 bis 13, S. 86 ff.

<sup>268</sup> Siehe: Kapitel 2, E. 1. der vorliegenden Arbeit, S. 101 ff.

<sup>269</sup> SCHUBARTH/VEST, S. 175, Rz 2

<sup>270</sup> Vgl. BGE 118 IV 319 E. 3; BGE 129 I 302 E. 1.2.3

<sup>271</sup> Vgl. BGE 129 I 302 E. 1.2.3 ff.

<sup>272</sup> Siehe auch: SCHUBARTH/VEST, S. 174, Rz 1

Die öffentliche Beschimpfung nach Art. 262 Abs. 1 Ziff. 3 StGB ist durch Virtopsy nicht möglich, jedoch ist die Verunehrung eines Körpers eines verstorbenen Menschen zu prüfen. Dieser Tatbestand betrifft schwerwiegende Angriffe auf die Ehrfurcht gegenüber Verstorbenen. Es geht um die Gewährleistung gesellschaftlich gültiger Verhaltensnormen, indem »ein mit den herrschenden Pietätsvorstellungen konformes Verhalten« gewährleistet werden soll.<sup>273</sup> Verunehren bedeutet, dass sich jemand gegenüber der verstorbenen Person nicht nach den Regeln des sozialen Zusammenlebens und mit entsprechender Ehrfurcht gegenüber dem Verstorbenen verhält.<sup>274</sup> Primär werden die Pietätsgefühle der Angehörigen gegenüber dem Leichnam geschützt.<sup>275</sup> Verunehrendes Verhalten ist jede nicht zu rechtfertigende körperliche Einwirkung oder jeder körperliche Eingriff, z. B. das Herausbrechen von Zähnen, sexuelle Betätigung an der Leiche, Verstümmelung des Leichnams, Unfug treiben mit dem Leichnam und die Entfernung des Herzschrittmachers vor der Kremation u. a.<sup>276</sup> Das Bundesgericht geht davon aus, dass eine Autopsie aufgrund einer Einwilligung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen (oder einer gesetzlichen Zwangsbestimmung) keine Verunehrung darstellt.<sup>277</sup> Der Umkehrschluss ist, dass bei vorliegender Situation einer fehlenden Einwilligung oder gesetzlichen Grundlage für eine Zwangsdurchführung nicht nur bei einer Autopsie, sondern jeder postmortalen Untersuchung gegen den Willen des Verstorbenen resp. seiner Angehörigen eine Verunehrung gesehen werden kann.<sup>278</sup> Die Autopsie oder teilweise Autopsie erfüllt dies wie auch die pm Biopsie und die pm Angiographie, die minimalinvasiv sind. Die Verunehrung kann aber auch in anderem pietätlosen Verhalten mit dem Leichnam liegen, ohne dass in den Körper eingedrungen wird. M. E. können sämtliche Virtopsy-Untersuchungen mehr oder weniger intensiv den Verstorbenen verunehren, zumal intime Bilder des gesamten (inneren) Körpers entstehen. Sie wirken in intensiver Weise bei der pm Biopsie und pm Angiographie, die physisch in den Körper eindringen, in weniger intensiver Weise bei einer pm CT aufgrund der ionisierenden Strahlung, und in geringer Weise bis gar nicht bei einer pm MRT oder

---

<sup>273</sup> DONATSCH/WOHLERS, S. 221

<sup>274</sup> Vgl. DONATSCH/WOHLERS, S. 222; siehe auch: SCHUBARTH/VEST, S. 174, Rz 1

<sup>275</sup> Vgl. TRECHSEL, S. 1138, Rz 1

<sup>276</sup> TRECHSEL, S. 1139, Rz 3 mit Hinweisen auf: BGE 72 IV 155 und BGE 129 IV 127; vgl. STRATHENWERT/WOHLERS, S. 508, Rz 3 mit Hinweis auf BGE 129 IV 127; vgl. SCHUBARTH/VEST, S. 179 f., Rz 33 f.

<sup>277</sup> Vgl. DONATSCH/WOHLERS, S. 223 mit Hinweisen auf: BGE 98 Ia 519 und BGE 111 Ia 233; vgl. STRATHENWERT/WOHLERS, S. 508, Rz 3 mit Hinweisen auf dieselben BGE 98 Ia 519 und 111 Ia 233; vgl. auch: SCHUBARTH/VEST, S. 180, Rz 37

<sup>278</sup> Siehe auch: TRECHSEL, S. 1140, Rz 7

3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie auf den Leichnam ein, produzieren aber in jedem Fall Bilder des Leichnams, welche diesen verunehren können. Der subjektive Tatbestand setzt Vorsatz voraus, d. h. das Bewusstsein einer Verunehrung des Leichnams bzw. Verletzung von Pietätsgefühlen und den Willen oder zumindest die Inkaufnahme, eine verunehrende Untersuchung entgegen dem Willen des Verstorbenen resp. seiner Angehörigen durchzuführen.<sup>279</sup> Ohne rechtfertigende Einwilligung oder gesetzliche Grundlage kann somit der Tatbestand des Art. 263 Abs. 1 Ziff. 3 StGB durch Virtopsy-Untersuchungen erfüllt sein. Daher ist für eine zwangsweise Virtopsy-Untersuchung eine gesetzliche Bestimmung festzulegen. Diese Beurteilung kann für oberflächliches Scanning und Fotogrammetrie u. U. zu extensiv sein.

## **2. Bezüglich klinisch forensischer Bildgebung an lebenden Personen**

### **a) Körperverletzungsdelikte gemäss Art. 122, 123 ff. StGB**

Nachstehend werden die bildgebenden Verfahren CT, MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie untersucht, die anlässlich einer klinisch forensischen Bildgebung zur Klärung u. a. potenzieller Körperverletzungs- oder Sexualdelikte oder des sog. Bodypackings zum Einsatz kommen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Untersuchungsmethode 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie rein oberflächlich verläuft und im weitesten Sinne mit einer Fotografie verglichen werden kann, während CT und MRT einen Blick ins Körperinnere ermöglichen. Eine CT beruht auf ionisierenden Röntgenstrahlen, die den menschlichen Körper bei wiederholter Anwendung und/oder überhalb der Dosierungsgrenzwerte schädigen können. Eine MRT funktioniert aufgrund von Magnetfeldern, die eine Gefahr für Metallgegenstände am und im Körper und elektronische Implantate wie z. B. Herzschrittmacher und Metallprothesen darstellen, jedoch nach heutigem Wissensstand den Körper nicht (direkt) schädigen.<sup>280</sup> Das grösste Risiko besteht für Personen mit Herzschrittmachern, wenn diese in ein Magnetfeld von 5 G oder mehr geraten. Dabei kann ein Schalter am Herzschrittmacher (»Reed-Relais«) bei einem Magnetfeld von 15 Gauss oder weniger aktiviert werden und in den asynchronen Modus umschalten. Dies kann die betrof-

<sup>279</sup> Vgl. DONATSCH/WOHLERS, S. 223, vgl. TRECHSEL, S. 1139, Rz 4; vgl. SCHUBARTH/VEST, S. 182, Rz 50

<sup>280</sup> Vgl. <http://www.cusstr.ch/repository/85.pdf>

fene Person gefährlichen Wechselwirkungen aussetzen und die Leitdrähte am Schrittmacher können das Herz falsch stimulieren.<sup>281</sup>

Aufgrund der unterschiedlichen Techniken dieser bildgebenden Verfahren sind der Tatbestand der einfachen und schweren Körperverletzung sowie ggf. weitere Körperverletzungsdelikte und die Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB für jede der drei Untersuchungsmethoden getrennt zu prüfen. Angiographie und Biopsie, die in der klinisch forensischen Bildgebung bisher keine relevante Bedeutung haben, werden nur am Rande in diese Prüfung einbezogen. Vorausgesetzt wird auch hier, dass keine rechtfertigende Einwilligung des Verletzten oder dessen gesetzlichen Vertreters vorliegt und auch keine gesetzliche Grundlage für eine zwangsweise klinisch forensische Bildgebung besteht.

Durch die Art. 122 bis 126 StGB werden nicht nur die eigentliche Körperverletzung, sondern auch weitere Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität umfasst. So haben Tötlichkeiten nach Art. 126 StGB keine schädigende Folgen für den Betroffenen. Neben Schädigungen am Körper sind auch Schädigungen an der Gesundheit durch Art. 122 ff. betroffen.<sup>282</sup> Tötlichkeiten, die eine physische Einwirkung mit bestimmter Intensität auf den menschlichen Körper jedoch ohne Schädigung des Körpers oder der Gesundheit voraussetzen<sup>283</sup>, fallen bezüglich der bildgebenden Untersuchungen per definitionem weg. 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie hat keine spürbare physische Einwirkung auf den Körper zur Folge. Eine MRT oder CT wirkt nicht physisch auf den Betroffenen ein, kann aber allenfalls z. B. zu Platzangst aufgrund der MRT-/CT-Röhre oder Unwohlsein wegen störendem Lärm des Scanners führen. Die neuere Praxis geht bei einer Tötlichkeit von einer »das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen« aus, wobei eine das Wohlbefinden beeinträchtigende Handlung wie z. B. das Verabreichen eines Abführmittels genügt. M. E. muss eine physische Beeinträchtigung vorliegen, so dass eine Platzangst o. ä. den objektiven Tatbestand einer Tötlichkeit nicht erfüllt. Sollten die ionisierenden Strahlen bei einer CT Ursache für eine Krebserkrankung sein, läge eine schwere Gesundheitsschädigung vor, die bei einer Tötlichkeit nach Art. 126 StGB gerade ausgeschlossen ist. Angiographie und Biopsie würden bei deren Einsatz in der klinischen Rechtsmedizin zu einer Schädigung am Körper führen und fallen nicht unter diesen

---

<sup>281</sup> Vgl. <http://www.cusstr.ch/repository/85.pdf>

<sup>282</sup> Vgl. DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 32

<sup>283</sup> DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 33

Tatbestand. In solchen Fällen sind die Körperverletzungsdelikte nach Art. 122 und 123 StGB und u. U. Lebensgefährdung nach Art. 129 StGB zu prüfen.

Für eine einfache Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB genügt einerseits die bloße gesundheitliche Beeinträchtigung der betroffenen Person ohne Schädigung des Körpers (z. B. Betäubung, Verursachung psychischer Störungen), andererseits körperliche Schädigungen ohne negativen Einfluss auf den Gesundheitszustand.<sup>284</sup> Sofern die Person, die Platzangst verspürt, trotzdem in den CT- oder MRT-Scanner geschoben oder auf deren Verlangen nicht sofort aus der Röhre gelassen wird, kann Platzangst oder ähnliche psychische Störungen eine intensivere (psychische) Beeinträchtigung für den Betroffenen sein. In solchen Fällen wäre bei Vorliegen eines (Eventual-) Vorsatzes der Tatbestand der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB gegeben. Der (Eventual-) Vorsatz muss sich auf eine körperliche oder gesundheitliche Schädigung richten.<sup>285</sup> Bei fahrlässiger Begehung kommt Art. 125 StGB in Betracht. Eine Krebserkrankung aufgrund mehrfachen CT-Scans und/oder zu hoher Dosierung wäre eine schwere Schädigung bzw. je nach Krebsart eine Gefahr für das Leben des Betroffenen. Daher sind nachfolgend die Art. 122 StGB (schwere Körperverletzung) und Art. 129 StGB (Lebensgefährdung) zu prüfen, und bei Todeseintritt ggf. von einem Tötungsdelikt nach Art. 111 ff. StGB auszugehen. Liegt ein (Eventual-) Vorsatz des Täters und ein Antrag auf Strafverfolgung vor, würden auch Angiographie und Biopsie dem Tatbestand des Art. 123 Ziff. 1 StGB unterliegen. Denn jeder ärztliche Heileingriff in den Körper erfüllt nach h. L. diesen Tatbestand.<sup>286</sup> 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie schädigt hingegen weder den Körper noch die Gesundheit und fällt hier weg.

Eine schwere Körperverletzung nach Art. 122 StGB muss eine lebensgefährliche sein, eine Verstümmelung oder ein Unbrauchbarmachen des Körpers oder eines wichtigen Organs oder Glieds zur Folge haben, oder zu einer Geisteskrankheit, Gebrechlichkeit, bleibenden Arbeitsunfähigkeit oder einer argen und bleibenden Entstellung des Gesichts führen (vgl. Art. 122 StGB).<sup>287</sup> Ausser das Tatbestandselement der Lebensgefährlichkeit ist keine dieser Voraussetzungen bei einer klinisch forensischen Bildgebung ohne gesetzliche Grundlage und gegen den Willen des Betroffenen bzw. dessen gesetzlichen Vertreters vorstellbar. Eine lebensgefährliche Verletzung setzt eine unmittelbare Gefahr für das Leben voraus, welche die »Möglich-

---

<sup>284</sup> DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 32

<sup>285</sup> DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 38

<sup>286</sup> Vgl. DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 37

<sup>287</sup> Siehe auch u. a. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 267, Rz 2 ff.

keit des Todes zur ernstlichen und dringenden Wahrscheinlichkeit macht«. <sup>288</sup> Dies ist bei einer klinisch forensischen Bildgebung grundsätzlich zu verneinen. Aber auch die Übertragung einer mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Tode führenden Krankheit, die nicht notwendigerweise zeitlich unmittelbar und akut auf die Einwirkung lebensgefährlich sein muss, kann den Tatbestand der schweren Körperverletzung erfüllen. <sup>289</sup> Während dies in der Doktrin umstritten ist, <sup>290</sup> geht das Bundesgericht bei der Übertragung des HI-Virus indessen von einer schweren Körperverletzung i. S. v. Art. 122 StGB aufgrund eines latenten Todesrisikos aus. <sup>291</sup> Eine Ausnahme könnte daher eine Krebserkrankung bei einer zwangsweisen CT, die mehrfach wiederholt wird und/oder eine zu hohe Dosis aufweist, darstellen. Dafür müssen aber die adäquate Kausalität zwischen der CT und der Krebserkrankung, die tödlich verlaufen kann, und (Eventual-) Vorsatz des Täters bewiesen werden. <sup>292</sup> Grundsätzlich ist im Gegensatz zu Würgefällen, bei denen eine Lebensgefahr (mittels MRT) nachgewiesen werden kann, bei Art. 122 StGB erforderlich, dass die Todesgefahr von einer Verletzung als solcher ausgeht und nicht alleine von der Tathandlung. <sup>293</sup> Bei einer durch eine wiederholt zu hoch dosierte CT hervorgerufenen, lebensgefährlichen Krebserkrankung liegt m. E. keine Verletzung durch den CT-Scanner vor, auf welche die Todesgefahr zurückgeht. Deshalb ist nachfolgend Art. 129 StGB über die Lebensgefährdung zu prüfen, und m. M. nach diese Tatbestandsvariante der lebensgefährlichen Körperverletzung in einem solchen unwahrscheinlichen Falle einer Krebserkrankung aufgrund eines CT-Scans zu verneinen, zumal auch der subjektive Tatbestand kaum vorliegen kann.

Die Generalklausel »eine andere schwere Schädigung« betrifft Fälle wie u. a. lange Bewusstlosigkeit, schweres und langdauerndes Krankenlager, ausserordentlich langer Heilungsprozess oder Arbeitsunfähigkeit während eines grossen Zeitraums. <sup>294</sup> Eine klinisch forensische Bildgebung, die regulär durchgeführt wird, hat keines dieser Elemente zur Folge. Eine Ausnahme ist die bereits diskutierte, auf eine wiederholt zu hoch dosierte CT-

<sup>288</sup> DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 42 mit Hinweis auf BGE 109 IV 20; vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 267, Rz 2

<sup>289</sup> Vgl. DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 37

<sup>290</sup> Siehe TRECHSEL, S. 577, Rz 2; billigend u. a. DONATSCH, ablehnend u. a. TRECHSEL, S. 577, Rz 2, KUNZ KARL-LUDWIG in ZStrR 107 (1990), S. 47 f. und VEST HANS in AJP 9, (2000) S. 1169

<sup>291</sup> DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 37 mit Hinweisen auf: BGE 116 IV 125, 134, BGE 125 IV 248, BGE 131 IV 3 und BGE 134 IV 203

<sup>292</sup> Vgl. DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 43 f., vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 270, Rz 5

<sup>293</sup> Vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 167, Rz 2; vgl. TRECHSEL, S. 577, Rz 2

<sup>294</sup> Vgl. DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 43

Untersuchung zurückzuführende Krebserkrankung. Dabei könnten ein(e) langdauernde(r) Heilungsprozess oder Arbeitsunfähigkeit und damit die Generalklausel von Art. 122 StGB u. U. vorliegen. Tritt gar der Tod durch eine auf eine wiederholt zu hoch dosierte CT zurückgehende Krebserkrankung ein, steht Art. 122 StGB in echter Konkurrenz zur fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB.<sup>295</sup> In der Praxis dürfte jedoch die Kausalität und objektive Zurechnung zwischen einem (wiederholt) zu hoch dosierten CT-Scans und einer Krebserkrankung schwer zu beweisen sein. Grundsätzlich kaum vorstellbar ist m. M. nach der Fall einer vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 ff. StGB durch eine CT-Behandlung, da das Risiko einer solchen tödlichen Krebserkrankung selbst bei wiederholter, zu hoher Dosierung gering und durch den Täter nicht zu steuern ist. Eine versuchte Begehung des Art. 111 i. V. m. Art. 22 StGB wäre hingegen theoretisch möglich. Eine Einwilligung des Verletzten bzw. seines gesetzlichen Vertreters würde eine schwere (wie auch eine leichte) Körperverletzung rechtfertigen.<sup>296</sup>

Für den Fall einer durch eine CT kausal hervorgerufenen lebensgefährlichen Krebserkrankung ist hier Art. 129 StGB zu erwähnen. Es muss eine unmittelbare Lebensgefahr vorliegen, »d. h. einen Zustand, aufgrund dessen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder sehr nahe Möglichkeit des Todeseintritts besteht.«<sup>297</sup> Die Unmittelbarkeit der Lebensgefahr erfordert neben deren erheblichen Intensität auch eine direkte Konnexität zwischen dem Verhalten des Täters und jener Gefahr. An dieser fehlt es, wenn weitere Umstände ausserhalb des Einflussbereichs des Täters erforderlich sind, um das Risiko zu verwirklichen.<sup>298</sup> Da der Täter den Erfolg, d. h. eine tödlich verlaufende Krebserkrankung aufgrund einer CT, nicht beeinflussen kann, ist die Konnexität sowie auch die intensive Unmittelbarkeit der Lebensgefahr zu verneinen, denn die Lebensgefahr dürfte nur latent sein, nicht akut und falls überhaupt erst Jahre später eintreten.

Wenn bestimmte Situationen wie psychische Störungen, z. B. Platzangst in einem CT- oder MRT-Scanner oder eine mehrfache, zu hoch dosierte CT-Untersuchung, vorliegen, ist der Täter gemäss Art. 123 Ziff. 1 (einfache Körperverletzung) oder allenfalls der Generalklausel des Art. 122 StGB (schwere Körperverletzung) zu bestrafen. Diese These wird rechtsvergleichend gestützt durch ein Präjudiz des deutschen BGH, der im Entscheid BGH 2 StR 397/97 vom 3. Dezember 1997 klarstellt, dass auch bei ordnungsgemäss

<sup>295</sup> Vgl. DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 44

<sup>296</sup> Vgl. DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 44

<sup>297</sup> DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 56; vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 279, Rz 2; vgl. TRECHSEL, S. 600, Rz 3

<sup>298</sup> DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 56

funktionierenden Röntgenanlagen das Erstellen einzelner, medizinisch nicht indizierter Röntgenaufnahmen den Straftatbestand der Körperverletzung erfüllt.<sup>299</sup> Auch für allfällige Angiographien und Biopsien gegen den Willen des Betroffenen oder dessen gesetzlichen Vertreters wäre der Täter nach Art. 123 Ziff. 1 StGB strafbar. Aus diesen Gründen sind gesetzliche Grundlagen für eine zwangsweise klinisch forensische Bildgebung zu bestimmen.

## b) Nötigung gemäss Art. 181 StGB

Wird jemand gegen seinen Willen oder gegen den Willen seines gesetzlichen Vertreters (und ohne explizite gesetzliche Grundlage) einer klinisch forensischen Bildgebung unterzogen, drängt sich der Tatbestand der Nötigung nach Art. 181 StGB auf. Eine Nötigung ist »eine rechtswidrige Verletzung der Freiheit von Willensbildung oder Betätigung durch Gewalt Drohung oder ähnliche Mittel«. <sup>300</sup> Der Taterfolg ist damit gleichzusetzen, dass »eine andere Person dazu veranlasst wird, sich entsprechend dem Willen des Täters zu verhalten«. <sup>301</sup> Die Intensität der Gewalt braucht dabei nicht gross zu sein. <sup>302</sup> Das Verabreichen von narkotisierenden oder sedierenden Mitteln fällt unter den Begriff der Gewaltanwendung. <sup>303</sup> Das betroffene Opfer muss jedoch nicht vollständig widerstandsunfähig sein. <sup>304</sup> Eine Drohung als Mittel der Nötigung ist das »Inaussichtstellen eines Übels, dessen Eintritt (jedenfalls nach der beim Opfer geweckten Vorstellung) vom Willen des Täters abhängt. Nicht erforderlich ist die Absicht, die Drohung wahr zu machen, doch muss das Opfer sie ernst nehmen«. <sup>305</sup> Das Opfer muss durch die Drohung in seiner Entscheidungsfreiheit eingeschränkt werden. <sup>306</sup> Ernstlich ist die Drohung, wenn der angedrohte Nachteil geeignet ist, »auch eine verständige oder besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen«. <sup>307</sup> Die Ernstlichkeit des angedrohten Nachteils muss objektiv feststellbar sein. Die Androhung einer Strafverfolgung oder einer Haft o. ä. durch die Strafbehörde ist eine solche ernstliche Androhung. <sup>308</sup> Die genö-

<sup>299</sup> Vgl. BGH, 2 StR 397/97, Urteil vom 3. Dezember 1997, HRRS-Datenbank, Leitsatz 1.

<sup>300</sup> TRECHSEL, S. 873, Rz 1; vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 391, Rz 1; vgl. DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 364

<sup>301</sup> STRATENWERTH/WOHLERS, S. 391, Rz 1

<sup>302</sup> Vgl. TRECHSEL, S. 874, Rz 3

<sup>303</sup> Vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 391, Rz 3

<sup>304</sup> Vgl. DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 364

<sup>305</sup> TRECHSEL, S. 874, Rz 4; vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 393, Rz 4; vgl. DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 395

<sup>306</sup> Vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 393, Rz 4

<sup>307</sup> STRATENWERTH/WOHLERS, S. 393, Rz 4; DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 366

<sup>308</sup> Vgl. TRECHSEL, S. 874, Rz 5 mit Hinweis auf BGE 120 IV 19



tigte Person nimmt aufgrund der Nötigung eine bestimmte Handlung vor, unterlässt eine solche oder duldet das Verhalten des Täters oder eines Dritten.<sup>309</sup> Würde durch die Polizei, den rechtsmedizinischen Experten u. a. Gewalt angewendet, z. B. der Betroffene narkotisiert, oder v. a. mit Strafverfolgung oder Haft o. ä. seitens der Strafverfolgungsorgane gedroht, dürfte die betroffene Person eine klinisch forensische Bildgebung dulden. Die Drohung oder Gewaltanwendung resp. eine andere ähnliche, die Willensfreiheit einschränkende Tathandlung muss ursächlich für das Verhalten des Opfers sein.<sup>310</sup> Die Rechtswidrigkeit bei einer Nötigung nach Art. 181 StGB setzt eine besondere Prüfung voraus. Das Mittel oder der Zweck darf nicht erlaubt sein oder das Mittel steht zum Zweck nicht in einem richtigen Verhältnis.<sup>311</sup> Rechtswidrige Mittel sind u. a. Gewalt und die Drohung mit Gewalt.<sup>312</sup> Wird ein solches unrechtmässiges Mittel, z. B. zwangsweise Narkotisierung oder eine Drohung, für eine zwangsweise klinisch forensische Bildgebung eingesetzt, ist der Tatbestand der Nötigung nach Art. 181 StGB zu bejahen, sofern auf der subjektiven Seite ein (Eventual-) Vorsatz beim Täter nachgewiesen werden kann.<sup>313</sup> Die vorgehend geprüften Art. 122 und 123 StGB (einfache und schwere Körperverletzung) gehen einer Nötigung nach Art. 181 StGB vor, wenn die Nötigung eine blosser Begleiterscheinung ohne eigenständigen Gehalt darstellt.<sup>314</sup> Verletzt der Täter das Opfer, liegt hingegen echte Konkurrenz vor.<sup>315</sup> Die Nötigung tritt ebenfalls vor den qualifizierten Tatbeständen von Art. 183 ff. StGB zurück. Die Freiheitsberaubung nach Art. 183 StGB wird deshalb unter der nächsten Litera geprüft.

### c) Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 StGB

Unter Litera c) wird die Freiheitsberaubung nach Art. 183 StGB analysiert, die insbesondere für die Situation denkbar ist, wenn ein Betroffener durch die Strafverfolgungsorgane oder die untersuchende Person für den Scan mittels klinisch forensischer Bildgebung festgehalten, festgeschnallt, angebonden oder auf andere Weise fixiert wird.

Durch Art. 183 StGB wird die »Fortbewegungsfreiheit, d. h. die Freiheit des Individuums, sich von dem Ort, an dem es sich befindet, an einen ande-

<sup>309</sup> Vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 391, Rz 1; vgl. TRECHSEL, S. 876, Rz 8; vgl. DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 370

<sup>310</sup> STRATENWERTH/WOHLERS, S. 393, Rz 6

<sup>311</sup> Vgl. DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 371 f.

<sup>312</sup> Vgl. TRECHSEL, S. 876, Rz 10 f.

<sup>313</sup> Vgl. TRECHSEL, S. 878, Rz 14; vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 393, Rz 7

<sup>314</sup> Vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 394, Rz 10

<sup>315</sup> Vgl. DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 374

ren Ort seiner Wahl zu begeben«, geschützt.<sup>316</sup> Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält, oder einer anderen Person unrechtmässig die Freiheit entzieht, macht sich nach Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar. Das Festnehmen lässt sich umschreiben als Einsperren, Anketten, oder anderweitiges gewaltsames Mitnehmen oder Festhalten.<sup>317</sup>

Umstritten ist die Frage, ob eine Freiheitsberaubung auch vorliegt, wenn sich das Opfer gar nicht an einen anderen Ort begeben will oder diesen Willen z. B. aufgrund einer Narkose resp. Bewusstlosigkeit nicht bilden kann.<sup>318</sup> Die Freiheitsberaubung ist ein Spezialfall der Nötigung (Art. 181 StGB).<sup>319</sup> Der Taterfolg kann durch beliebige Mittel erreicht werden (z. B. Betäubung, Anwendung physischer Gewalt, psychischer Druck, Drohung).<sup>320</sup> Es muss eine gewisse Erheblichkeit der Tathandlung vorliegen, ein bloss kurzfristiges Festhalten genügt nicht. Gemäss der Praxis genügen dabei bereits ca. 10 Minuten.<sup>321</sup> Subjektiv ist Vorsatz erforderlich (vgl. Art. 183 Ziff. 1 StGB). Liegt wie eingangs geschrieben weder eine Einwilligung noch eine gesetzliche Grundlage für eine strafprozessuale Festnahme vor, um eine klinisch forensische Bildgebung durchzuführen, entfallen die beiden häufigsten Rechtfertigungsgründe betreffend eine Freiheitsberaubung.<sup>322</sup> Gegenüber den Körperverletzungsdelikten gemäss Art. 122 ff. StGB besteht echte Konkurrenz.<sup>323</sup> Die Freiheitsberaubung nach Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB konsumiert den Grundtatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB, »soweit sich diese auf den Freiheitsentzug beschränkt. Anderes verhält es sich indessen, wenn die Freiheitsberaubung ihrerseits als Mittel zu einer weitergehenden Nötigung verwendet wird, alsdann findet Art. 181 StGB oder allenfalls ein qualifizierter Tatbestand der Nötigung zusätzlich Anwendung«.<sup>324</sup>

Wird eine Person, die sich wehrt, an den Scanner festgeschnallt, angebunden, oder über eine längere Zeit, d. h. etwa zehn Minuten und auf jeden Fall länger als paar Sekunden, (eventual-) vorsätzlich für die Durchführung einer klinisch forensischen Bildgebung festgehalten oder sonst wie fixiert, ist m. E. der Tatbestand Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Freiheitsberaubung) erfüllt. In diesem Fall wird die Nötigung gemäss Art. 181 StGB konsumiert und

<sup>316</sup> STRATENWERTH/WOHLERS, S. 398, Rz 1 mit Hinweis auf BGE 101 IV 160 f.; vgl. TRECHSEL, S. 884, Rz 2; vgl. DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 375

<sup>317</sup> DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 376

<sup>318</sup> Vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 398, Rz 2

<sup>319</sup> Vgl. DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 375

<sup>320</sup> Vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 399, Rz 2; vgl. TRECHSEL, S. 885, Rz 6

<sup>321</sup> TRECHSEL, S. 885, Rz 7 mit Hinweis auf BGE 89 IV 87

<sup>322</sup> Vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 399, Rz 6; vgl. DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 379

<sup>323</sup> Vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 400, Rz 7

<sup>324</sup> DONATSCH/REHBERG/SCHMID, S. 380

der Täter ist ausschliesslich nach Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu bestrafen. Ist ein Anbinden, Festschnallen oder längeres Festhalten nicht notwendig, weil der Betroffene sich durch die Anwendung von Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile wie z. B. Haft gefügig machen lässt, liegt lediglich Nötigung vor. In echter Konkurrenz können bei Personen mit Platzangst und ähnlichen psychischen Störungen anlässlich einer CT oder MRT (sowie bei einer minimalinvasiven Angiographie und Biopsie) eine einfache Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB, bei einer langdauernden Krebserkrankung aufgrund ionisierender CT-Strahlung Art. 122 StGB (schwere Körperverletzung) und beim Eintreten des Todes fahrlässige Tötung gemäss Art. 117 StGB und u. U. (versuchte) vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB hinzutreten. Deshalb muss im Folgenden eine gesetzliche Grundlage für eine zwangsweise klinisch forensische Bildgebung festgelegt werden.

#### **d) Gefährdung durch ionisierende Strahlung gemäss Art. 226<sup>bis</sup> StGB**

Da eine CT auf ionisierender Strahlung basiert, ist zusätzlich der Tatbestand der Gefährdung durch ionisierende Strahlung gemäss Art. 226<sup>bis</sup> StGB zu betrachten. Wer eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen durch ionisierende Strahlen vorsätzlich verursacht, wird nach Art. 226<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB, bei fahrlässiger Begehung nach Art. 226<sup>bis</sup> Abs. 2 StGB bestraft. Es muss sich um eine konkrete Gefahr handeln (konkretes Gefährdungsdelikt).<sup>325</sup> Die Gesundheitsgefahr ist bei der Einhaltung der Dosisgrenzwerte sowie der Erlasse unter Kapitel 2, E. II. dieser Arbeit und bei einmaliger Anwendung m. E. als gering anzusehen. Durch eine zu hohe Dosis und/oder wiederholter Anwendung kann sie sich erhöhen. Es wird jedoch nicht tatsächlich eine konkrete Gefahr für die Gesundheit oder gar das Leben geschaffen. Eine Krebserkrankung aufgrund einer CT-Untersuchung ist nicht wahrscheinlich bzw. es besteht keine nahe Möglichkeit dazu, sondern lediglich eine geringe Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung. Zudem ist Art. 226<sup>bis</sup> StGB ein gemeingefährliches Delikt. D. h. die konkrete Gefährdung eines einzelnen Menschen reicht nicht, um den objektiven Tatbestand zu erfüllen.<sup>326</sup> Vielmehr ist das Herbeiführen einer Gemeingefahr erforderlich.<sup>327</sup> Aus diesen Gründen ist m. E. Art. 226<sup>bis</sup> StGB bei einer klinisch forensischen CT (ohne Einwilligung und gesetzlicher Legitimierung) einer einzelnen Person nicht gegeben.

---

<sup>325</sup> Vgl. ROELLI, S. 212

<sup>326</sup> Vgl. ROELLI, S. 212

<sup>327</sup> Vgl. ROELLI, S. 212

## F. Kantonales Recht

Das kantonale Recht, welches durch die Virtopsy und die klinisch forensische Bildgebung berührt werden könnte, wird in den folgenden Kapiteln 3 und 4 aufgezeigt, auf welche hiermit zu verweisen ist.<sup>328</sup> Einerseits betrifft es die bisherigen, kantonalen Strafprozessordnungen, welche die Anordnung einer rechtsmedizinischen Autopsie und weiterer Untersuchungen mittels der Virtopsy-Methoden regelten. Andererseits finden sich weitere Bestimmungen betreffend die klinische und seuchenpolizeiliche Autopsien in der kantonalen Spital- und Patientengesetzgebung, in manchen Gesetzen oder Verordnungen betreffend Friedhofs- und Bestattungswesen und hauptsächlich in den kantonalen Gesundheitsgesetzen. Im Rahmen dieser beiden Autopsiesarten entfallen im Moment weitgehend Anwendungsmöglichkeiten für die Virtopsy. Die Anwendung der bildgebenden Verfahren der Virtopsy beschränkt sich (vorderhand) auf die Rechtsmedizin. Die klinisch forensische Bildgebung konnte ebenfalls grösstenteils in den kantonalen Strafprozessordnungen bis Ende 2010 unter den Regelungen über zwangsweise körperliche Untersuchungen subsumiert werden, z. T. wäre eine Gesetzesergänzung notwendig gewesen.

## G. Richtlinien

Verschiedene schweizerische Richtlinien beschäftigen sich mit den vorgehend angesprochenen Problematiken wie das Recht auf Selbstbestimmung oder die erforderliche Einwilligung für eine medizinische Untersuchung bzw. eine Autopsie. In diesem Zusammenhang bestünde die Möglichkeit, alternativ auf die weniger intensive forensische Bildgebung zurückzugreifen.

---

<sup>328</sup> Siehe: Kapitel 3, B. IV., S. 142 ff.; C. III., S. 149 ff.; D., S. 155; und E., S. 156 sowie v. a. F. II., S. 161 ff. und Kapitel 4, B. I. 2., S. 288 ff., dieser Arbeit

# **I. Schweizerische Akademie für medizinische Wissenschaft (SAMW)**

## **1. Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende (2004)**

Die Schweizerische Akademie für medizinische Wissenschaft (SAMW) verfügte über eine Richtlinie über das Selbstbestimmungsrecht von Patienten. Die SAMW-Richtlinie »Recht der Patientinnen und Patienten auf Selbstbestimmung (2005)« wurde jedoch zurückgezogen. Deren Inhalt ist aber grösstenteils in der SAMW-Richtlinie »Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende (2004)« enthalten. Letztere führt aus, dass jeder Patient ein Recht auf Selbstbestimmung hat. Der urteilsfähige Patient oder sein gesetzlicher Vertreter bei dessen Urteilsunfähigkeit sind umfassend über den medizinischen Eingriff und die medizinische Gesamtsituation aufzuklären, ansonsten ein Entscheid bzw. eine Einwilligung nicht möglich ist. Es ist stets nach dem mutmasslichen Willen des Patienten zu handeln und auch abzuklären, ob dieser eine Patientenverfügung im Sinne von vorstehender Ziffer 1 verfasst hat.<sup>329</sup> Der Patient kann m. E. aufgrund des Selbstbestimmungsrechts und ggf. in einer Patientenverfügung anstelle einer Autopsie eine Virtopsy-Untersuchung wünschen. Auf jeden Fall ist sein (mutmasslicher) Wille, welche Untersuchungsform er auch nach seinem Tod bevorzugt zu beachten. Sein Wille oder derjenige seiner Angehörigen ist entscheidend für die Durchführung einer Autopsie oder Virtopsy. Liegt keine Willensäusserung vor, ist im wohlverstandenen Interesse des Patienten zu handeln.

## **2. Patientenverfügungen (2009)**

Die Richtlinie der SAMW über Patientenverfügungen vom 19. Mai 2009 ist insbesondere in Zusammenhang mit Autopsien (»Obduktionen«) erwähnenswert. Patientenverfügungen können Aussagen und (organisatorische) Anweisungen zu einer allfälligen Autopsie enthalten.<sup>330</sup> Wie Kapitel 3, C. zeigen wird, sind die klinischen Autopsien kantonale geregelt. Dabei muss entweder eine ausdrückliche Einwilligung des Verstorbenen oder dessen Angehörigen vorliegen, oder es darf keine anderslautende Willensäusserung

<sup>329</sup> Vgl. SAMW-Richtlinie: Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende (2004), S. 3 f. ([www.samw.ch/de/Ethik/Richtlinien/Aktuell-gueltige-Richtlinien.html](http://www.samw.ch/de/Ethik/Richtlinien/Aktuell-gueltige-Richtlinien.html))

<sup>330</sup> Vgl. SAMW-Richtlinie: Patientenverfügungen (2009), S. 7 ([www.samw.ch/de/Ethik/Richtlinien/Aktuell-gueltige-Richtlinien.html](http://www.samw.ch/de/Ethik/Richtlinien/Aktuell-gueltige-Richtlinien.html))

i. S. eines Widerspruchs des Verstorbenen gegen eine Autopsie bekannt sein.<sup>331</sup> Die Einwilligung zu einer Autopsie kann in einer Patientenverfügung explizit festgehalten werden. Auch die Verwendung des Leichnams oder Teilen davon zur Forschung und Ausbildung kann in einer Patientenverfügung vorgesehen werden.

M. E. kann auch eine pm forensische Bildgebung anstelle einer Autopsie (oder ggf. zusätzlich zu einer Autopsie) in einer Patientenverfügung verankert werden. Gerade wenn sich dies aus religiösen Gründen aufdrängt, eine voll-invasive Autopsie durch eine weniger bis nichtinvasive adäquate Alternative wie die Virtopsy zu ersetzen. Dies vorbehältlich der notwendigen Einrichtungen und der Finanzierungsmöglichkeit der bildgebenden Untersuchung.

Die Richtlinie »Zwangsmassnahmen in der Medizin« aus dem Jahr 2005, die sich i. w. S. mit zwangsmässigen Untersuchungen von Personen, die sich selber oder Fremde gefährden, befasst hat, wurde zurückgezogen und ist nicht mehr gültig. Die raren Anknüpfungspunkte dieser Richtlinie mit der forensischen Bildgebung sind daher nicht mehr von Belang.

## II. Swiss Principles and Rules for Medico-Legal Autopsy

Die SGRM hat die folgenden Prinzipien und Regeln für die rechtsmedizinische Autopsie vereinbart. Eine Autopsie hat zu erfolgen, wenn der Tod unklar ist, oder ein Delikt nicht ausgeschlossen werden kann. Insbesondere bei einer (potenziellen) Tötung, plötzlichem Tod, wo die Todesart unsicher ist (z. B. SIDS), vermutetem medizinischen Behandlungsfehler, Unfällen, Umweltkatastrophen, Tod in Haft oder Tod in Zusammenhang mit Polizei oder Militäraktivitäten, unidentifiziertem Leichnam oder Leichenteilen, u. a.<sup>332</sup> Das Gesetz in Art. 253 StPO spricht lediglich von aussergewöhnlichen Todesfällen, während in den vorliegend untersuchten »common-law«-Ländern Australien und den USA die zu untersuchenden bzw. einer Autopsie zu unterziehenden Todesfallkategorien in analoger Weise zu denjenigen der SGRM im Gesetz verankert sind.<sup>333</sup> Im Weiteren wird die Rolle der Polizei und des rechtsmedizinischen Sachverständigen bei der Untersuchung der Leiche und des Ereignisortes beschrieben. Darauf wird in den folgenden Kapiteln 3, F. über die

---

<sup>331</sup> Vgl. SAMW-Richtlinie: Patientenverfügungen (2009), S. 11 ([www.samw.ch/de/Ethik/Richtlinien/Aktuell-guelte-Richtlinien.html](http://www.samw.ch/de/Ethik/Richtlinien/Aktuell-guelte-Richtlinien.html))

<sup>332</sup> Vgl. Swiss Principles and Rules for Medico-Legal Autopsy der SGRM, 2007, S. 1

<sup>333</sup> Näheres dazu in: Kapitel 3, insbesondere G. und H. dieser Arbeit, S. 224 ff. und S. 255 ff.

Leicheninspektion und Autopsie und 5, C. III. über den Sachverständigenbeweis im Detail eingegangen. Bezüglich Virtopsy wird in den »Swiss Principles and Rules for Medico-Legal Autopsy« darauf verwiesen, dass geeignete »Imaging Methods« (bildgebende Verfahren) vor dem Aufschneiden des Leichnams in angemessener Weise eingesetzt werden können.<sup>334</sup>

### III. Leitfaden für die Begutachtung der forensischen Leichenuntersuchung

Die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) hat einen Leitfaden für die Begutachtung der forensischen Leichenuntersuchung herausgegeben. Dieser Leitfaden ist für die IRM in der Schweiz und sämtliche Rechtsmediziner, die Legalinspektionen und Autopsien durchführen bindend. Auch die Virtopsy-Untersuchungen sind davon betroffen, auch wenn sie nicht ausdrücklich aufgeführt werden.

Bisher gibt es für Institutionen, die »im forensischen Auftrag Leichen untersuchen«, keine internationalen Normen und Richtlinien für Akkreditierungsbelange. Der Rechtsmediziner besichtigt den Leichnam unter Berücksichtigung der vorliegenden Situation und aufgrund seiner fachlichen Kompetenz, um die Todesursache festzustellen und weitere forensische Fragestellungen zu beantworten.<sup>335</sup> Das Ziel des Leitfadens ist es, bezüglich der Akkreditierung für forensische Begutachtungsstellen einheitliche Begutachungskriterien zu schaffen. Der Leitfaden sieht eine Grobunterteilung von Leichenuntersuchungen von funktionellen, analytischen und ablaufbezogenen Prüfungen und vergleichenden Untersuchungen vor.<sup>336</sup> Funktionelle Prüfungen sind einfacher Natur und umfassen simple Kontrollen und Messungen, die am Leichenfundort durchgeführt werden können. Sie dienen dem inspizierenden Rechtsmediziner sich ein Bild über den Zustand der Leiche zu machen (z. B. Verhalten der Totenflecken, Totenstarre oder Fortschreiten der Leichenfäulnis). Analytische Prüfungen sind z. B. histologische und toxikologische Untersuchungen. Sie sind umfassender als die funktionellen und finden in einem spezialisierten Prüflaboratorium statt. Sie sind nicht Bestandteil der Inspektionsaktivität unter der Norm ISO/IEC 17020. An-

---

<sup>334</sup> Vgl. Swiss Principles and Rules for Medico-Legal Autopsy der SGRM, 2007, S. 3

<sup>335</sup> Vgl. Leitfaden für die Begutachtung der forensischen Leichenuntersuchung, Ausgabe Februar 2011, S. 4

<sup>336</sup> Vgl. Leitfaden für die Begutachtung der forensischen Leichenuntersuchung, Ausgabe Februar 2011, S. 4

dere analytische Prüfungen, die unter diese Norm fallen, sind Temperaturmessungen, Längen-, Volumen- und Gewichtsmessungen und verschiedene Schnelltests, z. B. zum Nachweis von Drogen. Ablaufbezogene Prüfungen schliesslich dienen der Rekonstruktion der Ereignisse und beinhalten u. a. die medizinische Vorgeschichte und die Umgebungssituation des Fundortes.<sup>337</sup> Im Weiteren wird in diesem Leitfaden der SAS bestätigt, dass der Experte für die forensische Leichenuntersuchung neben dem abgeschlossenen Medizinstudium eine in der Schweiz anerkannte Weiterbildung zum Facharzt für Rechtsmedizin oder eine äquivalente Ausbildung absolviert haben muss. Eine Delegation an einen anderen Arzt mit entsprechendem Ausbildungsstand ist ebenfalls vorgesehen. Der den Rechtsmediziner bei einer Autopsie assistierende Präparator benötigt einen eidgenössischen Fachausweis als diplomierter Präparator.<sup>338</sup> Neben den Bestimmungen zum Personal, das eine forensische Leichenuntersuchung durchführen darf, werden die zu verwendenden Geräte für die Inspektionstätigkeit in drei Untergruppen unterteilt: Geräte, die auf die Ergebnisse Einfluss haben können, oder die keinen unmittelbaren Einfluss auf Prüfergebnisse haben (z. B. Präparationsinstrumente) sowie Geräte, die direkte Resultate liefern, wie bspw. *bildgebende Verfahren*. In diesem Zusammenhang erwähnt der Leitfaden bildgebende Verfahren, zu denen auch die Virtopsy gehört, ausdrücklich. Alle Geräte, auch die Scanner für bildgebende Verfahren, müssen gewartet und kontrolliert werden, damit sie jederzeit einsatzbereit sind. Sie müssen zudem vor der Inbetriebnahme und anschliessend periodisch kalibriert werden.<sup>339</sup> Im Leitfaden der SAS ist eine entsprechende Inspektionsstelle für forensische Leichenuntersuchungen vorgesehen. Die SGRM kann einzelne Verfahren und Abläufe als verbindlich erklären und deren Einsatz bei der Leichenuntersuchung vereinbaren. »Dadurch erhalten diese Verfahren quasi einen normativen Charakter«, sofern sie durch die Inspektionsstelle validiert werden.<sup>340</sup> Die SGRM und die SAS haben somit die Möglichkeit, mit den Verfahren der forensischen Bildgebung gleich zu verfahren und sie quasi zu normieren.

Im Weiteren wird in Zusammenhang mit dem Verfassen des Legalinspektions- oder Autopsieberichts zuhanden der anordnenden Behörde oder des privaten Auftraggebers, festgehalten, dass Besonderheiten an der

---

<sup>337</sup> Vgl. Leitfaden für die Begutachtung der forensischen Leichenuntersuchung, Ausgabe Februar 2011, S. 5

<sup>338</sup> Vgl. Leitfaden für die Begutachtung der forensischen Leichenuntersuchung, Ausgabe Februar 2011, S. 19

<sup>339</sup> Vgl. Leitfaden für die Begutachtung der forensischen Leichenuntersuchung, Ausgabe Februar 2011, S. 21

<sup>340</sup> Vgl. Leitfaden für die Begutachtung der forensischen Leichenuntersuchung, Ausgabe Februar 2011, S. 22 f.



Leiche bzw. am Fundort mit geeigneten Aufnahmetechniken dokumentiert werden müssen.<sup>341</sup> M. E. ist das 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Verfahren dafür besonders geeignet. Zudem wird betont, dass der Bericht soweit möglich und zweckmässig mit entsprechenden bildlichen Nachweisen, wie z. B. Fotos und Röntgenbilder, ergänzt werden kann.<sup>342</sup> Auch dies spricht m. M. nach für die Anwendung von Virtopsy-Verfahren und dem Beifügen einer entsprechenden Bildmappe.

---

<sup>341</sup> Leitfaden für die Begutachtung der forensischen Leichenuntersuchung, Ausgabe Februar 2011, S. 25

<sup>342</sup> Leitfaden für die Begutachtung der forensischen Leichenuntersuchung, Ausgabe Februar 2011, S. 25



# Kapitel 3: Gesetzliche Grundlagen für die Virtopsy?

## A. Einleitung

Die ersten beiden Kapitel dieser Arbeit zeigten auf, dass die Virtopsy gesetzliche Grundlagen benötigt. Ansonsten könnten bei deren Anwendung u. a. Grundrechtsverletzungen, v. a. Verletzung der persönlichen Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV und des Selbstbestimmungsrechts oder eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes gemäss Art. 28 ZGB sowie auch die Verletzung eines StGB-Tatbestandes (z. B. Art. 181 StGB Nötigung oder Art. 262 StGB Störung des Totenfriedens) vorliegen. Die folgenden Kapitel dieser Arbeit haben deshalb das Ziel, in der schweizerischen Gesetzgebung durch deren Analyse und Auslegung gesetzliche Grundlagen für die Virtopsy und deren bildgebende Untersuchungsmethoden zu finden. Zusätzlich wird auch ein Blick in die anderen deutschsprachigen Rechtsordnungen sowie nach Australien und in die USA geworfen, um weitere Ansätze für die vorliegende Problematik zu gewinnen. Dabei handelt es sich zu einem grossen Teil um Auslegungsfragen der bereits existierenden (strafprozessualen) Gesetzgebung der untersuchten Länder. Insbesondere die Auslegung des Begriffs »Legalinspektion« bzw. »Leichen(be)schau« oder »inspection/external examination« steht im Vordergrund dieses Kapitels 3. D. h. es wird versucht zu ermitteln, in welchen Erlass, in welche Bestimmung und unter welchen Begriff die Virtopsy in die bestehende Gesetzgebung hineinpasst oder wo gegebenenfalls eine Gesetzesergänzung, eine entsprechende Verordnung oder Richtlinien notwendig wären.

In diesem 3. Kapitel wird das primäre Einsatzgebiet der Virtopsy, nämlich deren Anwendung an Leichen untersucht. D. h. es geht vorliegend um verstorbene Personen und insbesondere nicht natürliche oder unklare Todesfälle, die in der Schweiz als sog. aussergewöhnliche Todesfälle betitelt werden. Die klinisch forensische Bildgebung an lebenden Personen, v. a. innerhalb zwangsweisen körperlichen Untersuchungen ist Bestandteil des 4.

Kapitels dieser Arbeit. Obwohl die gesetzliche Systematik der schweizerischen StPO Untersuchungen an Lebenden (Art. 241 Abs. 3, Art. 249 ff. StPO) vor denjenigen an Toten (Art. 253 StPO) vorsieht, ist der Thematik der Virtopsy an Verstorbenen und entsprechenden interessanten Fragestellungen wie z. B. deren Einsatz als Autopsie-Ergänzung oder -Ersatz resp. Triage für eine Autopsie-Entscheidung eindeutig Vorzug in Gewichtung und Chronologie zu geben. Zumal forensische Bildgebung an Leichen im Vergleich zur Bildgebung an Lebenden, die mit einem diagnostischen (statt forensischen) Fokus seit Jahrzehnten in der (Spital-) Medizin angewandt wird, eine Neuheit darstellt.

Es gilt hierbei vorauszuschicken, dass die Virtopsy in den schweizerischen Gesetzen, insbesondere in der schweizerischen Strafprozessordnung, und auch in den Gesetzen von Australien, der USA, Deutschlands, Österreichs und Liechtensteins und – meiner Kenntnis nach weltweit – in keinem Rechtserlass *expressis verbis* d. h. als »Virtopsy« oder zu Deutsch »Virtop-sie« oder als Synonym »forensische Bildgebung« gesetzlich geregelt ist. Nur in zwei Bundesstaaten in Australien, Victoria und New South Wales, finden »radiologische Untersuchungen«, worunter die MRT und CT sowie eine CT- oder MRT-gestützte pm Angiographie fallen, bzw. die »Bildgebung des Leich-nams« mittels u. a. MRT und CT ihre Berücksichtigung.<sup>343</sup> Das Hauptanwendungsgebiet der Virtopsy ist die (klassische) Rechtsmedizin. Sie dient wie die rechtsmedizinische Autopsie und die Leicheninspektion (d. h. Legalinspektion bzw. Leichenschau) und weitere pm Untersuchungen des Leichnams dazu, aussergewöhnliche Todesfälle (agT) aufzuklären, u. a. Verletzungen zu dokumentieren, somit Beweismittel zu sammeln und mögliche Delikte auszuschliessen bzw. zu ermitteln. Daneben sind andere Arten von postmortalen Untersuchungen, v. a. andere Autopsie-Arten bekannt, wie z. B. die klinische Autopsie. In diesen anderen rechtlichen Bereichen findet die Virtopsy in der Praxis bisher kaum Beachtung. Sie dürfte aber auch als Ersatz oder Ergänzung anderer Autopsie-Arten beachtliches Potenzial besitzen. Deshalb stehen mangels ausdrücklicher Nennung der Virtopsy v. a. die gesetzlichen Regelungen der Autopsie und der äusseren Leicheninspektion und ähnlichen pm Untersuchungen in diesem Kapitel im Mittelpunkt. Die verschiedenen pm Untersuchungen und Autopsiearten werden im Folgenden vorgestellt, je nach Wichtigkeit bezüglich Virtopsy-Untersuchungen erläutert, untersucht und interpretiert, um gesetzliche Grundlagen für Letztere zu bestimmen oder ggf. einen Vorschlag für den Gesetzgeber zu erschaffen.

---

<sup>343</sup> Siehe: Kapitel 3, G. dieser Arbeit, S. 224 ff.

## B. Begriffe zu Todesfalluntersuchungen

In diesem Abschnitt unter Litera B. werden zum Einstieg in diese Thematik die Begriffe in Zusammenhang mit pm Untersuchungen an einer Leiche, wie agT, Leichenschau, Legalinspektion und Autopsie sowie deren verschiedene Arten vorgestellt. Die Begrifflichkeit und damit dieses Kapitel beschränken sich weitgehend auf die Schweiz. Sofern Begriffe aus anderen Rechtsordnungen erklärt werden, wird dies mit dem entsprechenden Land vermerkt. Des Weiteren werden in diesem und in den folgenden Abschnitten auch die gesetzlichen Regelungen der verschiedenen Autopsiesarten und anderen Untersuchungen wie v. a. Legalinspektion resp. Leichenschau in der Schweiz aufgezeigt und mit denjenigen im deutschsprachigen Ausland sowie in Australien und den USA verglichen.

### I. Der aussergewöhnliche Todesfall (agT)

Die bemerkenswerteste Definition für den aussergewöhnlichen Todesfall (agT) lieferte Professor FRITZ SCHWARZ, früherer Ordinarius am IRM in Zürich im Jahre 1970. Vereinfacht von PATSCHEIDER/HARTMANN in den frühen Neunzigerjahren lautet diese: »Ein aussergewöhnlicher Todesfall ist ein Todesfall, der sich plötzlich, unerwartet, gewaltsam oder mit Verdacht auf Gewalteinwirkung (inkl. Spätfolgen davon) ereignet hat.«<sup>344</sup> Die SGRM definiert den agT in ihren Richtlinien zur Legalinspektion als »nicht natürliche, d. h. gewaltsame oder auf eine Gewalteinwirkung verdächtige Todesfälle oder solche, die plötzlich und unerwartet eintraten und eine Gewalteinwirkung nicht ausgeschlossen werden kann.«<sup>345</sup>

Aussergewöhnlich sind somit alle Todesfälle, die bei der Todesfeststellung nicht als Folge einer bekannten Krankheit, d. h. eines natürlichen inneren Geschehens (und ohne Hinweis auf einen medizinischen Behandlungsfehler) betrachtet werden. Darunter fallen alle nicht natürlichen Todesfälle, somit alle, die auf einem gewaltsamen oder auf Gewalt verdächtigen Tod

---

<sup>344</sup> THALI, Chancen und Herausforderungen für das Recht, S. 205; vgl. THALI ET AL., Skriptum Rechtsmedizin, S. 53; vgl. ZOLLINGER, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 8; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 435, Rz 13

<sup>345</sup> Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM, [www.sgrm.ch/uploads/media/Durchfuehrung\\_Legalinspektion\\_01.pdf](http://www.sgrm.ch/uploads/media/Durchfuehrung_Legalinspektion_01.pdf)), Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der forensischen Medizin, Die Legalinspektion, Version vom 6. Juni 2009, S. 5; vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 10; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 519, Rz 1609 f.

beruhen, d. h. Unfall, Suizid, Delikt (und auch nach/bei medizinischem Behandlungsfehler), sowie alle unklaren Todesfälle d. h. wenn der Tod plötzlich und unerwartet ohne erkennbare Ursache eintritt und äusserlich nichts auf eine Gewalt hindeutet, also ein nicht natürlicher Tod nicht ausgeschlossen werden kann.<sup>346</sup> Ein natürlicher Tod seinerseits wird als »Tod aus krankhafter Ursache, der völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen äusseren Faktoren eingetreten ist« definiert.<sup>347</sup> Die genannten Arten wie Unfall, Suizid, Delikt, Behandlungsfehler, unklarer oder natürlicher Tod werden als Todesarten i. e. S. bezeichnet. Die Todesursache andererseits ist rein medizinisch zu verstehen, wie z. B. Tod durch Verbluten.<sup>348</sup>

## II. Die Leichenschau

Die Leichenschau, auch der letzte Dienst am Patienten genannt, dient der Feststellung des Todeseintritts, des Zeitpunktes des Todeseintritts, der Todesursache sowie der Todesart durch einen beigezogenen Arzt (v. a. behandelnder Arzt, Notarzt). Bevor die Todesart geklärt werden kann, ist die Todesursache festzustellen.<sup>349</sup> Dies ist bei einer rein äusseren Leichenschau – ohne weitere (innere) Untersuchungen durchzuführen – oftmals jedoch nicht mit Sicherheit möglich. Nach herrschender rechtsmedizinischer Lehre erfordert die korrekte Durchführung der Leichenschau eine Untersuchung am entkleideten Leichnam.<sup>350</sup> Im Weiteren umfasst die Leichenschau auch die Meldepflicht gegenüber der Polizei oder Staatsanwaltschaft bei aussergewöhnlichen Todesfällen, die Feststellung und Sicherstellung der Identität des Toten und die Betreuung der Angehörigen.<sup>351</sup> Ebenfalls zur Leichenschau gehört das Ausstellen der Todesfallbescheinigung, die als das Gegenstück zum Geburtsschein angesehen wird.<sup>352</sup> Man könnte hierbei vom »Eintritts- bzw. Austrittsticket« in bzw. aus dem Leben sprechen. Die For-

<sup>346</sup> BÄR/KELLER-SUTTER, S. 767 f.; vgl. THALI et al., Skriptum Rechtsmedizin, S. 53

<sup>347</sup> ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 18

<sup>348</sup> Vgl. u. a. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 437, Rz 1379 und S. 520, Rz 1610

<sup>349</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 436, Rz 1376; vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 11

<sup>350</sup> BÄR/KELLER-SUTTER, S. 767 f.; vgl. THALI ET AL., Skriptum Rechtsmedizin, S. 54; vgl. HANSJAKOB THOMAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 9, S. 1237; vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 11

<sup>351</sup> BÄR/KELLER-SUTTER, S. 767 f.; vgl. THALI ET AL., Skriptum Rechtsmedizin, S. 54; vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 11; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 435, Rz 1372 und S. 436, Rz 1376

<sup>352</sup> Vgl. HANSJAKOB THOMAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 9, S. 1237; vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 11

mulare für die Todesbescheinigungen werden dieser entscheidenden Funktion des leichenbeschauenden Arztes gerecht, indem er neben der Todesfeststellung und geschätzten Todeszeit u. a. ankreuzen muss, ob der Tod in seinen Augen natürlich, nicht natürlich oder unklar war.<sup>353</sup> Selbst bei geringen Zweifeln an einem natürlichen Tod muss er den Todesfall auf jeden Fall den Untersuchungsbehörden, der Polizei oder Staatsanwaltschaft gemäss einschlägigen kantonalen Gesetzen melden, um möglichst sicherzustellen, dass verdeckte Tötungsdelikte erkannt werden.<sup>354</sup> Die Bescheinigung eines natürlichen Todes darf grundsätzlich nur in Fällen, bei denen die Grunderkrankung bekannt ist und der Eintritt des Todes aufgrund des Krankheitsverlaufes plausibel erscheint sowie der Leichnam unversehrt ist, vorgenommen werden.<sup>355</sup> Auf eine Darstellung der gesetzlichen Regelungen der Leichenschau wird im Folgenden verzichtet.

### III. Die Legalinspektion

Die Legalinspektion ist die (darauffolgende) eingehende, äusserliche spezialärztliche Untersuchung eines Toten im Auftrag der Strafverfolgungsbehörde, d. h. der Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines agT.<sup>356</sup> Die Legalinspektion erfolgt durch den jeweiligen Bezirks-, Amts- oder Kreisarzt oder vorzugsweise Rechtsmediziner. Nur in wenigen Kantonen wurde der diesbezüglich nicht weitergebildete Notfallarzt dafür eingesetzt (so z. B. im Kanton Bern und Solothurn in den 1990er Jahren).<sup>357</sup> Bei der Legalinspektion spielen ferner auch die Umstände, unter welchen die verstorbene Person aufgefunden wird, eine Rolle. Es ist deshalb wichtig, dass sie so weit wie möglich am Fundort der Leiche zu erfolgen hat. Die Legalinspektion umfasst die Aufgaben der Feststellung der Todesart (natürlicher Tod, Suizid, Unfall, Delikt, unklarer Tod), der Todesursache und des Todeszeitpunktes sowie die genaue Untersuchung der Leiche, biologische Asservierungen und das Verfassen eines Berichtes zuhanden der Staatsanwaltschaft.<sup>358</sup> Die Legalinspektion erfolgt i. d. R. im Beisein der Polizei, insbesondere der Kriminalpolizei

---

<sup>353</sup> Vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 17 f.

<sup>354</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 436, Rz 1376

<sup>355</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 516, Rz 1596; vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 19

<sup>356</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 435, Rz 1373

<sup>357</sup> ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar StPO, Art. 253, Rz 38

<sup>358</sup> Vgl. THALI ET AL., Skriptum Rechtsmedizin, S. 56; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 435, Rz 1373

und -technik, sowie der Staatsanwaltschaft.<sup>359</sup> Im Gegensatz zur Autopsie gibt es gegenüber der Legalinspektion (und auch der Leichenschau) selten ethische und rechtliche Bedenken. Es kommt allerdings vor, dass auch die eingehende äussere Untersuchung des Verstorbenen bei den Angehörigen auf Unverständnis stösst.<sup>360</sup> Im Folgenden wird in Zusammenhang mit der Aufklärung von (aussergewöhnlichen) Todesfällen und der rechtsmedizinischen Autopsie auch untersucht, ob die Regelungen der Legalinspektion eine gesetzliche Grundlage für Virtopsy-Untersuchungen bieten können.

#### IV. Die Autopsie

Die Autopsie ist die innere Leichenschau. Sie wird auch Obduktion, Sektion, Nekroskopie oder Leichenöffnung genannt. Alle diese Begriffe werden aus juristischer und (rechts-) medizinischer Sicht als Synonyme behandelt. Obwohl in der deutschsprachigen Schweiz der Begriff der Obduktion heute vorherrschend ist, wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit der Begriff der Autopsie verwendet, weil dieser vom Wortlaut her die »Verwandtschaft« mit der Virtopsy bzw. zu Deutsch Virtopsie am besten aufzeigt.<sup>361</sup> Ausserdem kennt der ebenfalls untersuchte englischsprachige Raum, vorliegend Australien und USA, den Begriff »autopsy« bzw. zu Deutsch Autopsie. Unter der Autopsie versteht man die lege artis durchgeführte Leichenöffnung zur Erkennung von Krankheiten und der Todesursache. Der Autopsie geht immer die äussere Besichtigung der Leiche voraus.<sup>362</sup> Sie wird in der Schweiz i. d. R. von zwei Ärzten, wobei einer (Oberarzt) eine Art Aufsichtsposition innehat, und einem Präparator durchgeführt.<sup>363</sup> Routinemässig werden die drei Körperhöhlen – Schädel-, Brust- und Bauchhöhle – nach bestimmter Technik geöffnet und die einzelnen Organe untersucht. Körperflüssigkeiten, v. a. Herzblut, peripheres Venenblut, Urin- und Mageninhalt werden anlässlich rechtsmedizinischer Autopsien für chemisch-toxikologische Untersuchungen asserviert.<sup>364</sup> »Für feingewebliche Untersuchungen werden von den Organen kleine Stücke formalinfiziert. In ausgewählten Fällen können Asservate für bakteriolo-

<sup>359</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 433, Rz 1373 und S. 516, Rz 1598

<sup>360</sup> SPLISGARDT, S. 7; vgl. MATTERN RAINER, Untersuchungen an Leichen, in: WELLMER HANS-KONRAT/BOCKENHEIMER-LUCIUS GISELA (Hrsg.), Zum Umgang mit der Leiche in der Medizin, Lübeck 2000, S. 144

<sup>361</sup> Vgl. SPLISGARDT, S. 7

<sup>362</sup> Vgl. GROLIK, S. 264

<sup>363</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 517, Rz 1601

<sup>364</sup> BÄR/KELLER-SUTTER, S. 757



gische und virologische Untersuchungen zurückbehalten werden.«<sup>365</sup> Sämtliche Organe werden jedoch zurück in den Körper gebracht und mit diesem bestattet. Dies ist ein wichtiger Aspekt anlässlich einer Autopsie, welcher aus Gründen der Pietät, Ethik und Religion nicht vernachlässigt werden darf.

Die Autopsie verfolgt allgemein folgende Ziele:

- Bestätigung und Ermittlung der Identität des Verstorbenen;
- Bestimmung der Verletzungen und natürlichen Krankheiten;
- Erkennung einer Übereinstimmung von Ereignissen im Leben des Verstorbenen mit den vorhandenen anatomischen und pathologischen Merkmalen;
- Festlegung des Umfangs der Verletzungen resp. des Grades der natürlichen Krankheiten;
- Evaluation der Wirkung einer medizinischen Behandlung;
- Beurteilung der Todesart und der Todesursache;
- Bereitstellung lehrreicher Quellen für den medizinischen Beruf;
- Rückstellung von Gewebeproben für den Gebrauch in der medizinischen Forschung und für therapeutische Methoden;
- Suche von Spurenmaterial und anderen Proben als mögliche Beweismittel vor Gericht;
- und Rekonstruktion der Todesumstände.<sup>366</sup>

Die Interessen der Gesellschaft eines Staates an einer Autopsie sind vielfältiger Natur. Im Vordergrund steht die Ermittlung, ob der Tod durch eine Straftat hervorgerufen wurde oder nicht. Zu diesem Zwecke geht die Bestimmung der Todesart (natürlicher Tod; nicht natürlicher Tod: Unfall, Suizid, Delikt oder unklarer Tod) voraus. Dabei spielt die Beschaffung von notwendigen Beweisen, um entweder eine einer Straftat beschuldigte Person erfolgreich verurteilen oder eine solche beschuldigte Person entlasten zu können. Weitere öffentliche Interessen an einer Autopsie sind die Identifikation des Verstorbenen, die Nutzung des Leichnams als Bildungsquelle, somit auch die Verbesserung des medizinischen und wissenschaftlichen Wissens, sowie die Aufrechterhaltung der Qualitätskontrolle innerhalb eines Krankenhauses und anderen Institutionen der Gesundheitspflege. Auch kann die Autopsie Beweise liefern hinsichtlich eines Zivilprozesses einschliesslich einer möglichen Ausgleichsentschädigung für die Familie des Verstorbenen. Im Medizinrecht und für die Arzthaftung ist die Autopsie wertvoll

---

<sup>365</sup> BÄR/KELLER-SUTTER, S. 757

<sup>366</sup> THALI/SEGAL GRAHAM, Virtopsy, S. 27 f.

bezüglich des Verdachts einer fehlerhaften ärztlichen Behandlung. Die Autopsie kann bei der Prävention von tödlichen Unfällen helfen. Ausserdem liefert sie wichtige Erkenntnisse betreffend die genetische Prädisposition der Familie des Verstorbenen. Die Befunde einer Autopsie können auch zur Verbesserung des Schutzes vor Verletzungen und Tod in Kriegssituationen führen. Schliesslich ist die Autopsie ein wichtiges Mittel, um den Angehörigen Gewissheit über den Tod ihres Familienmitglieds zu verschaffen und den Verlust besser verstehen und verkraften zu können.<sup>367</sup>

In der Schweiz kann zwischen der klinischen Autopsie, der rechtsmedizinischen (oder strafprozessualen) Autopsie, der militärgerichtlichen Autopsie, der unfallversicherungsrechtlichen Autopsie, der seuchen- oder gesundheitspolizeilichen Autopsie, der Privatautopsie, der privatversicherungsrechtlichen Autopsie, der Kremationsautopsie, der Verwaltungsautopsie und der anatomischen Autopsie unterschieden werden.<sup>368</sup>

Die folgenden Autopsiesarten sind gesetzlich nicht geregelt und werden daher nur in aller Kürze angesprochen:

## 1. Privatautopsie

Die Angehörigen eines Verstorbenen können ein eigenes Interesse an einer Autopsie haben, z. B. wenn die Befürchtung besteht, dass der Verwandte an einer erblichen oder übertragbaren Krankheit gestorben ist.<sup>369</sup> Im Vordergrund steht aber häufig die Beweissicherung für versicherungsrechtliche Ansprüche oder Forderungen in einem Arzthaftungsprozess.<sup>370</sup> Möglich ist, dass die Angehörigen eine zweite Autopsie i. S. einer Zweitmeinung verlangen, weil sie das Ergebnis einer rechtsmedizinischen oder klinischen Autopsie für unrichtig halten.<sup>371</sup> Die Privatautopsie erfolgt somit auf Auftrag und Kosten der Angehörigen. Hat sich der Verstorbene zu Lebzeiten jedoch gegen eine Autopsie ausgesprochen, so ist diese Willensbekundung ebenso verbindlich für die Hinterbliebenen wie für die Angehörigen der Gesundheitspflege.<sup>372</sup> Während in Deutschland oder der Schweiz die von Privatpersonen angeordneten Autopsien noch eine Seltenheit darstellen, wird darüber in den USA häufiger verfügt.<sup>373</sup>

<sup>367</sup> THALI/SEGAL GRAHAM, *Virtopsy*, S. 28

<sup>368</sup> Vgl. SPLISGARDT, S. 8 ff.

<sup>369</sup> Vgl. SPLISGARDT, S. 15

<sup>370</sup> DETTMAYER, S. 71

<sup>371</sup> MADEA/DETTMEYER, *Autopsien*, S. 158

<sup>372</sup> Vgl. BÄR/KELLER-SUTTER, S. 779

<sup>373</sup> SPLISGARDT, S. 16

## 2. Privatversicherungsrechtliche Autopsie

Auch private Versicherungsgesellschaften beantragen für die Abklärung ihrer Leistungspflicht manchmal in einem Todesfall eine Autopsie. Dies v. a. in Zweifelsfällen, um die Todesursache genau festzustellen. Die privatversicherungsrechtliche Autopsie dient dem Schutz der Versicherungsunternehmen, v. a. anlässlich der Abklärung von plötzlichen und unerwarteten Todesfällen. Sie ist ebenfalls nicht spezifisch rechtlich normiert. Die Rechtsgrundlage bildet der jeweilige Versicherungsvertrag, welcher oft in Klauseln eine Anordnung der Autopsie vorsieht, wenn die Berechtigten Ansprüche geltend machen.<sup>374</sup> Die potenziell Begünstigten haben indessen oft das Recht, der von der privaten Versicherungsgesellschaft geplanten Autopsie mittels Einsprache zu widersprechen. Dies hat jedoch zumeist nachteilige Konsequenzen im Hinblick auf die Beweislage in einem allfälligen Forderungsprozess gegen die Versicherungsgesellschaft.<sup>375</sup>

## 3. Kremationsautopsie

Früher gab es in der Schweiz in älteren kantonalen Erlassen besondere Vorschriften zur Kremation (Feuerbestattung), um zu verhindern, dass bei der Kremation des Leichnams in Asche Beweise vernichtet werden, v. a. in Fällen, wo die Todesart und -ursache unklar waren.<sup>376</sup> Denn gegen die Kremation bestehen gewisse kriminalistische Bedenken, da im Gegensatz zur Erdbestattung eine spätere Exhumierung nicht mehr möglich ist, wenn sich rückblickend ein Verdacht ergibt, dass der Tod nicht auf natürliche Weise eingetreten ist. Daher waren Bezirksärzte damals in zweifelhaften und verdächtigen Todesfällen bei Gesuchen um Bewilligung zur Feuerbestattung berechtigt und je nach Sachlage verpflichtet, die Autopsie des Leichnams zu verlangen, bevor sie die Kremationserlaubnis erteilten.<sup>377</sup> Heute lassen sich in der Schweiz jedoch keine diesbezüglichen rechtlichen Regelungen finden. Im Gegensatz dazu existiert in Deutschland eine solche gesetzliche Regelung. In Deutschland wurde 1934 das Gesetz über die Feuerbestattung (nachfolgend: GüF DE) erlassen. Dieses gilt heute nicht mehr in allen Bundesländern.<sup>378</sup> Keine Geltung mehr hat das GüF DE in den Bundesländern Ba-

<sup>374</sup> SPLISGARDT, S. 15

<sup>375</sup> SPLISGARDT, S. 15

<sup>376</sup> SPLISGARDT, S. 16 f.

<sup>377</sup> SPLISGARDT, S. 16 f.

<sup>378</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, C. Deutschland, der vorliegenden Arbeit, S. 580

den-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt; somit ist es nur noch in fünf von 16 Bundesländern (Hessen, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen) in Kraft (§ 1 GüF DE). Gemäss dessen § 3 Abs. 2 Ziff. 2 muss eine zweite amtsärztliche (äussere) Leichenschau durchgeführt werden, weil bei einer Kremation mit dem Leichnam alle diesbezüglichen Beweismittel unwiderruflich vernichtet werden (§ 3 Abs. 2 Ziff. 2 GüF DE). Bestehen nach dieser zweiten amtsärztlichen (äusseren) Leichenschau nach wie vor Zweifel über die Todesursache, insbesondere wenn der Verdacht eines nicht natürlichen Todes im Raume steht, muss eine sog. Kremationsautopsie durchgeführt werden (§ 3 Abs. 2 Ziff. 2 GüF DE).

#### 4. Verwaltungsautopsie

Als Verwaltungsautopsie können auch die unfallversicherungsrechtliche sowie seuchenpolizeiliche Autopsie in weiterem Sinne bezeichnet werden, da sie von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden.<sup>379</sup> Als Verwaltungsautopsien im engeren Sinne gelten indessen Autopsien, welche die Behörden bei »nur« medizinisch unklaren Fällen aus Gründen der medizinischen Qualitätssicherung anordnen soll(t)en.<sup>380</sup> D. h. bei natürlichen Todesfällen ausserhalb von Spitälern, wo ein Fremdverschulden auszuschliessen ist, aber die genaue Todesursache oder Krankheit durch die äussere Leichenschau und den Beizug der Krankengeschichte alleine nicht festgestellt werden kann.<sup>381</sup> In der Schweiz ist heute wie in Deutschland und im Gegensatz zur früheren DDR die Durchführung von Verwaltungsautopsien i. e. S. aufgrund fehlender entsprechender Rechtsnormen nicht möglich, was Pathologen teilweise bedauern.<sup>382</sup>

#### 5. Anatomische Autopsie

Die anatomische Autopsie dient im Wesentlichen der Ausbildung der Studierenden, angehenden Chirurgen und der Forschung. Sie gestattet in einmaliger Weise das Studium der topographischen Anatomie.<sup>383</sup> Der eigene

<sup>379</sup> Vgl. DETTMAYER, S. 46; vgl. MADEA/DETTMEYER, Autopsien, S. 154 f.

<sup>380</sup> Vgl. DETTMAYER, S. 46; vgl. MADEA/DETTMEYER, Autopsien, S. 154 f.

<sup>381</sup> Vgl. DETTMAYER, S. 46; vgl. MADEA/DETTMEYER, Autopsien, S. 154 f.

<sup>382</sup> SPLISGARDT, S. 17

<sup>383</sup> SPLISGARDT, S. 17

Leichnam kann durch Vermächtnis oder Vertrag zu Lebzeiten einem anatomischen Institut verschrieben werden. Die Hinterbliebenen sind immer an den Willen des verstorbenen Angehörigen gebunden, auch wenn ihre Pietätsgefühle verletzt werden.<sup>384</sup> Anatomische Autopsien verlieren heute immer mehr an Bedeutung. Sie sind gegenüber klinischen Autopsien in den Hintergrund getreten.<sup>385</sup> Früher hatten gewisse Kantone das Vermächtnis eines Leichnams an die Wissenschaft gesetzlich geregelt. Heute ist das in den meisten kantonalen Gesundheits- oder Patientengesetzen nicht mehr ausdrücklich der Fall.<sup>386</sup>

Da die obengenannten Autopsien gesetzlich nicht (mehr) geregelt sind und in der Schweiz nicht oder kaum durchgeführt werden, sind sie bezüglich der Virtopsy nicht von Bedeutung. Es wird daher in der Folge nicht mehr darauf eingegangen. Die folgenden Abschnitte unter Litera C. bis F. widmen sich den gesetzlich geregelten und in der Schweiz angewandten Autopsiearten, nämlich zuerst mit einer Übersicht über die kantonalen Regelungen der klinischen Autopsie. Danach werden die unfallversicherungsrechtliche Autopsie und die seuchen- bzw. gesundheitspolizeiliche Autopsie vorgestellt, bevor der Autor die Regelung der rechtsmedizinischen (oder strafprozessualen) Autopsie in der Schweiz ausführlicher diskutiert, da diese hinsichtlich (dem Ausschluss von) Straftaten am wichtigsten ist und deshalb für die Virtopsy im Zentrum steht. Am Rande wird auch auf die militärgerechtl. Autopsie eingegangen.

## C. Klinische Autopsie

Unter Litera C. werden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Gesundheitsgesetzgebung der Kantone, betreffend die klinische Autopsie analysiert. Einerseits geschieht dies der Vollständigkeit halber, so dass alle schweizerischen, für die Autopsie relevanten Regelungen angesprochen werden. Andererseits macht sich der Autor Gedanken über die Anwendung der Virtopsy in diesem Segment der Autopsie.

---

<sup>384</sup> Vgl. BÄR/KELLER-SUTTER, S. 779

<sup>385</sup> BAR S. 455

<sup>386</sup> Vgl. POLEDNA/BERGER, S. 87

## I. Allgemeines

Die klinische Autopsie dient der Aufklärung von Todesursachen, von Krankheitsverläufen und der Überprüfung von ärztlichen und pflegerischen Behandlungsmassnahmen. Dies dient der Qualitätssicherung in der Medizin und kann der Ausbildung von Medizinstudenten dienen. In den vergangenen Jahren sind immer mehr Kantone dazu übergegangen, die Durchführung einer klinischen Autopsie vom Vorliegen einer Einwilligung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen abhängig zu machen.<sup>387</sup> Es ist zu beachten, dass der Problembereich, unter welchen Voraussetzungen ein toter Körper autopsiert werden darf, fragmentarisch geregelt ist.<sup>388</sup> D. h. auf Bundesebene werden zwar verschiedene Rechtsquellen, sei es auf Verfassungsebene oder im ZGB, StGB usw. berührt, jedoch sind die klinischen Autopsien jeweils kantonale geregelt.

## II. Exkurs: Theoretische Modelle betreffend Willenserklärungen

Um die kantonalen, gesetzlichen Regelungen der klinischen Autopsie einordnen zu können, ist es hier angebracht, die verschiedenen theoretischen Modelle betreffend den (mutmasslichen) Willen des Verstorbenen (resp. seiner Angehörigen) zu skizzieren.

Im Unterschied zu früheren Zeiten ist es heute beinahe unbestritten, dass – abgesehen von der rechtsmedizinischen und der seuchenpolizeilichen Autopsie – die Autopsie im Regelfall an die Beachtung des (mutmasslichen) Willens des Verstorbenen und subsidiär des Totensorgeberechtigten (zumeist ein naher Angehöriger) gebunden ist. Diesbezüglich werden in der Lehre verschiedene Modelle vertreten: nämlich die enge und erweiterte Widerspruchs-, die Erklärungs- und die Informationslösung, die enge und erweiterte Zustimmungslösung. Diese Modelle unterscheiden sich in ihrer Struktur insofern, dass sie sich primär im Stellenwert differenzieren, der dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen, dem subsidiären Entscheidungsrecht des Totensorgeberechtigten und dem Allgemeininteresse bzw. dem Forscherinteresse eingeräumt wird.<sup>389</sup> Nach der engen Widerspruchslösung wäre die Autopsie zulässig, wenn sie der Verstorbe-

<sup>387</sup> BÄR/ KELLER-SUTTER, S. 775

<sup>388</sup> Vgl. TAG, S. 109

<sup>389</sup> TAG, S. 110 f.

ne zu Lebzeiten nicht ausdrücklich verweigert hat. Eine erweiterte Widerspruchslösung bedeutet, dass die Autopsie gestattet ist, wenn weder der Verstorbene selber zu Lebzeiten noch seine nächsten Angehörigen nach seinem Tod sich der Autopsie verweigert haben. Die Erklärungslösung hingegen verpflichtet zur Abgabe einer Stellungnahme des Verstorbenen, pro oder kontra Autopsie. Fehlt eine derartige Erklärung, sind die Angehörigen zur Entscheidung befugt. Die Informationslösung als Kombination aus Zustimmung- und Widerspruchslösung geht von der ausdrücklichen Einwilligung des Verstorbenen aus. Fehlt eine solche, soll eine Information durch die Ärzte genügen, dass eine Autopsie durchgeführt werden soll. Den Angehörigen steht eine angemessene Bedenkzeit zu, wobei sie in der Regel verpflichtet sind, bei ihrer Entscheidung den mutmasslichen Willen des Verstorbenen zu beachten. Dagegen stellt die enge Zustimmungslösung allein auf das Vorliegen einer wirksamen Zustimmungserklärung des Verstorbenen ab. Andernfalls ist eine Autopsie unzulässig. Die erweiterte Zustimmungserklärung lässt es genügen, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten keine Erklärung abgegeben hat, die Angehörigen aber der Autopsie ausdrücklich zustimmen. Die Erklärung hat ebenfalls unter Beachtung des mutmasslichen Willens des Verstorbenen zu erfolgen.<sup>390</sup>

Die folgenden kantonalen, gesetzlichen Regelungen der klinischen Autopsie lassen sich unter eines der vorgehend beschriebenen Modelle einordnen.

### III. Kantonale gesetzliche Regelungen

Die klinische Autopsie wird von den Kantonen in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Üblicherweise finden sich die Regelungen aber in den kantonalen Gesundheitsgesetzen.<sup>391</sup> Die 26 Kantone der Schweiz greifen für die jeweilige Regelung der klinischen Autopsie entweder auf die erweiterte Widerspruchslösung oder immer öfters auf die erweiterte Zustimmungslösung zurück.<sup>392</sup> Es folgt ein Überblick über die verschiedenen kantonalen gesetzlichen Vorschriften betreffend die klinische Autopsie:

---

<sup>390</sup> TAG, S. 110 f.

<sup>391</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, III. kantonale Gesundheitsgesetze, der vorliegenden Arbeit, S. 579 f.

<sup>392</sup> Siehe: Kapitel 3, C. II. dieser Arbeit, S. 148

## 1. Zustimmungslösung

Die erweiterte Zustimmungslösung bedeutet, dass eine klinische Autopsie nur durchgeführt werden kann, wenn ihr die verstorbene Person zugestimmt hat oder wenn keine Willensäußerung ihrerseits vorliegt, ihre nächsten Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter dieser zustimmen. Der (mutmassliche) Wille der verstorbenen Person ist dabei immer zu befolgen. Diese Regelungen behalten stets die Bestimmungen in der Strafprozessordnung (rechtsmedizinische Autopsie) sowie die Anordnungen einer Autopsie aus gesundheitspolizeilichen Gründen vor. Eine auf diesem Wortlaut basierende Regelung kennen folgende Kantone: Aargau (§ 31 Gesundheitsgesetz, GesG AG), Appenzell Ausserrhoden (Art. 31 GesG AR), Appenzell Innerrhoden (Art. 29 GesG AI), Freiburg (Art. 74 GesG FR), Glarus (Art. 51 GesG GL), Jura (Art. 32 LS JU), Nidwalden (Art. 63 GesG NW), Obwalden (Art. 46 GesG OW), Schwyz (§ 48 GesV SZ), Solothurn (§ 41 GesG SO), Uri (Art. 50 GG UR), Wallis (Art. 59 GesG VS), und Zug (§ 44 GesG ZG).<sup>393</sup>

Ebenfalls normieren die Kantone Bern, Genf, Luzern und Zürich die klinische Autopsie mittels des Modells der erweiterten Zustimmungslösung. Da diese Kantone nebenbei noch weitere Bestimmungen, welche (klinische) Autopsien betreffen, kennen und/oder aufgrund ihrer jeweiligen Hauptstädte, die zugleich zu den grössten Städten der Schweiz gehören, eine besonders wichtige Stellung inne haben, stellt der Autor deren gesetzlichen Bestimmungen ausführlicher dar:

### a) Bern

*BE* Das Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Bern sieht in Art. 35 Abs. 1 vor, dass eine Autopsie durchgeführt werden kann, wenn die verstorbene Person oder an ihrer Stelle die nächsten Angehörigen oder eine ihr nahe stehende Person ausdrücklich eingewilligt hat (Art. 35 Abs. 1 GesG BE).<sup>394</sup> Daneben gilt die Verordnung über Forschungsuntersuchungen am Menschen, um einen Leichnam zu Forschungszwecken zu autopsieren (Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 FoV).<sup>395</sup>

---

<sup>393</sup> Siehe dazu ausführlich: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, III. kantonale Gesundheitsgesetze, der vorliegenden Arbeit, S. 579

<sup>394</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, III. kantonale Gesundheitsgesetze, der vorliegenden Arbeit, S. 579

<sup>395</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, IV. weitere kantonale Erlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 579 f.



## b) Genf

*GE* Im Kanton Genf befassen sich das Gesundheitsgesetz (Loi sur la santé, LS GE) sowie das Änderungsgesetz betreffend das Gesetz über die Rechtspflege für Kinder und Jugendliche (Loi modifiant la loi sur les juridictions pour enfants et adolescents) mit der klinischen Autopsie. Im Sinne der erweiterten Zustimmungslösung ist eine Autopsie eines Leichnams nur vorzunehmen, wenn die verstorbene Person oder ihre nächsten Angehörigen ausdrücklich eingewilligt haben. Dabei ist der mutmassliche Willen der verstorbenen Person stets zu beachten (Art. 70 Abs. 1 LS GE).<sup>396</sup> Vorbehalten bleiben die Entscheidungen der Gerichtsbehörden (Art. 70 Abs. 4 LS GE).

## c) Luzern

*LU* Im Kanton Luzern kann eine Autopsie ausgeführt werden, wenn die verstorbene Person selbst zugestimmt hat oder die nächsten Angehörigen an ihrer Stelle zustimmen (§ 42 Abs. 1 GesG LU).<sup>397</sup> Vorbehalten besondere Anordnungen des Gesundheits- und Sozialdepartements oder der Strafuntersuchungsbehörden (§ 42 Abs. 2 GesG LU).

Die Verordnung über die universitären Medizinalberufe regelt auch die Autopsie (§ 1 Abs. 1 lit. d. VüUM). Sie bestimmt in § 18 die Reihenfolge der nächsten Angehörigen, wenn sich der Verstorbene selbst nicht zu einer Autopsie geäussert hat (§ 18 VüUM).<sup>398</sup> Die Autopsie wird ebenfalls nach der erweiterten Zustimmungslösung im Reglement über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten des Luzerner Kantonsspitals (Patientenreglement LUKS) normiert. Eine Autopsie darf demnach nur ausgeführt werden, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tod in urteilsfähigem Zustand darin eingewilligt hat (§ 54 Abs. 1 Patientenreglement LUKS). Andernfalls sind die nahen Angehörigen unmittelbar nach Todeseintritt anzufragen, ob ihnen eine einwilligende oder ablehnende Erklärung der verstorbenen Person bekannt ist (§ 54 Abs. 2 Patientenreglement LUKS). Falls nicht, kann die Autopsie vorgenommen werden, sofern die nahen Angehörigen in diese einwilligen (§ 54 Abs. 3 Patientenreglement LUKS).<sup>399</sup>

---

<sup>396</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, III. kantonale Gesundheitsgesetze, der vorliegenden Arbeit, S. 579

<sup>397</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, III. kantonale Gesundheitsgesetze, der vorliegenden Arbeit, S. 579

<sup>398</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, IV. weitere kantonale Erlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 579

<sup>399</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, IV. weitere kantonale Erlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 579

## d) Zürich

ZH Im Kanton Zürich findet sich die klinische Autopsie nicht im Gesundheitsgesetz, sondern im Patientinnen- und Patientengesetz. Eine Autopsie kann gemäss Patientengesetz durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tod im Zustand der Urteilsfähigkeit dazu eingewilligt hat. Liegt keine Einwilligung oder Ablehnung vor, sind die Bezugspersonen anzufragen, ob ihnen eine solche Einwilligung bekannt ist (§ 32 Abs. 1 PatG ZH). Ist dem nicht so, darf eine Autopsie mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, wenn der Verstorbene unmündig oder entmündigt war, oder mit Einwilligung der Bezugspersonen in den übrigen Fällen erfolgen (§ 32 Abs. 2 PatG ZH). Hier kann vom Modell der erweiterten Zustimmungslösung ausgegangen werden. Der Verstorbene hat seine Einwilligung zum Eingriff abzugeben. Bei deren Fehlen sind die Angehörigen zur Entscheidung befugt. Sind weder Bezugspersonen noch eine gesetzliche Vertretung vorhanden oder erreichbar, ist die Autopsie unzulässig (§ 32 Abs. 3 PatG ZH).<sup>400</sup>

## 2. Widerspruchslösung

Ein Teil der Schweizer Kantone hat die klinische Autopsie nach wie vor im Sinne einer erweiterten Widerspruchslösung gesetzlich verankert. Dies bedeutet, dass die klinische Autopsie zu unterbleiben hat, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten oder, wenn keine Willensäusserung seinerseits vorliegt, seine nächsten Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter der klinischen Autopsie widersprochen haben. Folgende Kantone sehen Normen in diesem Sinne vor: Basel-Landschaft (§ 20 Patientenverordnung BL), Graubünden (Art. 21 GesG GR), Neuenburg (Art. 29 LS NE), St. Gallen (Art. 34 GesG SG), Schaffhausen (Art. 30j GesG SH), Tessin (§ 16 LSan TI), und Thurgau (§ 34 GesG TG).<sup>401</sup>

In den anschliessenden Abschnitten werden zwei weitere kantonale Regelungen, die der erweiterten Widerspruchslösung folgen, vorgestellt. Diese kennen z. T. noch andere gesetzliche Bestimmungen über die (klinische) Autopsie neben denjenigen im Gesundheitsgesetz und/oder erfreuen sich aufgrund ihres grossen Bevölkerungsanteils bzw. ihrer grossen Hauptstädte und der damit Betroffenen einer hohen Relevanz:

---

<sup>400</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, IV. weitere kantonale Erlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 579

<sup>401</sup> Siehe dazu ausführlich: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, III. kantonale Gesundheitsgesetze und IV. weitere kantonale Erlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 579 f.

## a) Basel-Stadt

**BS** Das Spitalgesetz des Kantons Basel-Stadt besagt in § 13 Abs. 1, dass an verstorbenen Patienten eine Autopsie vorgenommen werden kann (§ 13 Abs. 1 SpG BS). Diese muss nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Spitalgesetz unterbleiben, falls der Verstorbene selbst oder seine nächsten Angehörigen Einspruch erhoben haben (§ 13 Abs. 2 SpG BS). Vorbehalten bleiben behördlich angeordnete Autopsien zur Feststellung strafbarer Handlungen oder zur genauen Abklärung der Diagnose, insbesondere bei Verdacht auf eine übertragbare Krankheit (§ 13 Abs. 2 SpG BS).

Der Kanton Basel-Stadt kennt weitere gesetzliche Regelungen betreffend die Autopsie: Nach § 22 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Kantons Basel-Stadt ist bei einem unerwarteten Tod mit unklarer Todesursache oder zweifelhaftem Todeshergang der zuständige amtsärztliche Dienst zu benachrichtigen. Dieser hat, ausser bei Strafuntersuchungen, sodann zu entscheiden, ob die verstorbene Person ohne weitere Untersuchung zur Bestattung freigegeben werden kann oder ob eine Autopsie durchzuführen ist. Nach § 6 Abs. 4 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofsordnung) des Kantons Basel-Stadt ordnet das IRM in allen ihm von den Ärztinnen oder Ärzten oder vom Zivilstandsamt gemeldeten Todesfällen die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen an, wovon auch die Autopsie fällt.<sup>402</sup>

## b) Waadt

**VD** Der Kanton Waadt hat die klinische Autopsie in zwei Erlassen geregelt. Gemäss dem Gesetz über die öffentliche Gesundheit (Loi sur la santé publique, LSP) können Autopsien nur durchgeführt werden, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten und die nächsten Angehörigen nach dessen Tod der Autopsie nicht widersprochen haben (Art. 26 Abs. 1 LSP VD). Der Kantonsarzt kann im Interesse der öffentlichen Gesundheit eine Autopsie auch bei Widerspruch des Verstorbenen resp. der nächsten Angehörigen anordnen. Dasselbe sieht das Règlement über die Exhumierungen, die Einäscherungen und die Eingriffe der ärztlichen Praxis an Leichen vor (Art. 12 Règlement sur les inhumations, les incinérations et les interventions médicales pratiquées sur les cadavres, RIMC VD).<sup>403</sup>

<sup>402</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, IV. weitere kantonale Erlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 579

<sup>403</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, III. kantonale Gesundheitsgesetze und IV. weitere kantonale Erlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 579 f.

### 3. Ergebnis

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Mehrheit der Kantone die klinische Autopsie in den jeweiligen kantonalen Gesundheitsgesetzen regelt und überwiegend und zunehmend dem Modell der erweiterten Zustimmungslösung folgt. Diverse Kantone verbleiben jedoch bei einer erweiterten Widerspruchslösung. Die restlichen Modelle treten in der Schweiz nicht in Erscheinung.

Die Virtopsy, d. h. 3D-Fotogrammetrie und 3D-Oberflächenscan, CT und MRT sowie pm Biopsie bzw. pm Angiographie, wird bisher nur (regional beschränkt) in der Rechtsmedizin, als Ergänzung zur rechtsmedizinischen Autopsie, angewendet. Aufgrund ihrer minimalinvasiven Untersuchungsmethoden würde sie auch im Bereich der klinischen Autopsie, insbesondere für die Angehörigen und deren Pietätsgefühle, eine sinnvolle Alternative darstellen. Die Vorteile der Virtopsy gegenüber der klassischen Autopsie wie z. B., dass der Leichnam (beinahe) unbeschädigt bleibt und dass diesbezügliche Bilder unblutig sind, würden sich auch im Bereich der klinischen Autopsie niederschlagen. Dieser Alternative steht bis zum heutigen Zeitpunkt entgegen, dass sie einerseits relativ kostenintensiv ist und andererseits, dass es in der Schweiz, wie auch in anderen Ländern, kaum Institute mit der entsprechenden Ausrüstung und dafür ausgebildetem Personal existieren. Nur in den grösseren Städten (mit einem dafür eingerichteten IRM) erschiene es möglich, dass auch im Bereich der klinischen Autopsien zur Aufklärung von Todesursachen, Krankheitsabläufen oder Überprüfung von Behandlungsfehlern in Zukunft alternativ die Virtopsy angewendet werden könnte (z. B. in Basel, Bern, Genf/Lausanne, Zürich).

Da Letztere minimalinvasiv durchgeführt wird, stünden ihr die auf der erweiterten Widerspruchs- als auch Zustimmungslösung beruhenden geltenden kantonalen Regelungen in der Schweiz nicht entgegen. Sie wird aber nirgends in Zusammenhang mit der klinischen Autopsie in einem schweizerischen Gesetz (z. B. Gesundheitsgesetz) explizit erwähnt. Dies führt dazu, dass bei der Anwendung einer Virtopsy (anstelle einer klinischen Autopsie) entsprechende Gesetzesergänzungen in den jeweiligen kantonalen Bestimmungen (v. a. Gesundheitsgesetze) erwogen werden müssten. Eine Gesetzesergänzung könnte indessen vermieden werden, wenn der Begriff der Autopsie so ausgelegt wird, dass die »verwandte« Virtopsy, die weit weniger invasiv ist, darunter subsumiert wird. Der Autor ist der Auffassung, dass Virtopsy-Untersuchungen als Teil bzw. Ergänzung oder aber als Ersatz der klinischen Autopsie unter den vorstehenden, geltenden Gesetzesbestim-

mungen verwendet werden dürfen, aber es im Moment als unrealistisch erachtet, dass sich die Virtopsy – trotz ihrer Vorteile gegenüber einer klassischen Autopsie – im Segment der klinischen Autopsie durchsetzen wird.<sup>404</sup> Der Anwendungsbereich der Virtopsy beschränkt sich aufgrund der Kosten, des Mangels an entsprechend ausgerüsteten Instituten sowie darin geschulten Personals bis auf weiteres auf die Gerichtsmedizin, welche im öffentlichen Interesse, v. a. zur Aufklärung von Tötungsdelikten, handelt und damit u. U. den höchsten Stellenwert aller Autopsiearten in der öffentlichen Meinung besitzt. Dies schliesst nicht aus, dass zumindest in Einzelfällen eine Virtopsy-Untersuchung eine klinische Autopsie ergänzen oder eine Virtopsy eine solche auf Wunsch (und Finanzierung) der Angehörigen ersetzen kann.

## D. Die unfallversicherungsrechtliche Autopsie

Die sog. unfallversicherungsrechtliche Autopsie wird auf Bundesebene im Unfallversicherungsgesetz (UVG) und in der Unfallversicherungsverordnung (UVV) geregelt.

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) kann den Versicherungsschutz verweigern oder kürzen (Art. 37 UVG). Sie kann deshalb z. B. bei der Möglichkeit einer alkoholbedingten oder sonst selbstverschuldeten Fahruntüchtigkeit des unfallversicherten Autofahrers mit Todesfolge interessiert sein, den Körper des Verstorbenen mittels einer Autopsie genau untersuchen zu lassen.<sup>405</sup> Wenn ein Grund zur Annahme vorliegt, dass der für die Leistungspflicht massgebende Sachverhalt durch eine Autopsie oder einen ähnlichen Eingriff an einem tödlich Verunfallten oder an einer Berufskrankheit Verstorbenen besser abzuklären ist, so kann der Versicherer die entsprechenden Vorkehren anordnen (Art. 60 UVV). Bei einem tödlich Verunfallten darf eine Autopsie durch den Versicherer nur angeordnet werden, wenn die nächsten Angehörigen dagegen nicht Einsprache erheben oder eine entsprechende Willenserklärung des Verstorbenen nicht vorliegt (Art. 47 UVG).<sup>406</sup> Der Zeitpunkt der Autopsie ist so zu wählen, dass den nächsten

---

<sup>404</sup> Eine umfassende Auslegung des Begriffs der Autopsie und eine Subsumtion der Virtopsy-Untersuchungen darunter folgen bei der vorliegend im Mittelpunkt stehenden rechtsmedizinischen Autopsie, vgl. Kapitel 3, F., insbesondere III., 10. dieser Arbeit, S. 169 ff. und insbesondere S. 192 ff.

<sup>405</sup> SPLISGARDT, S. 10

<sup>406</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, I. Bundeserlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 577

Angehörigen unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit zur Einsprache gewahrt bleibt, ohne dass der Abklärungserfolg in Frage gestellt wird. In den letzten Jahren wurden beinahe keine unfallversicherungsrechtlichen Autopsien mehr angeordnet.<sup>407</sup>

Da unfallversicherungsrechtliche Autopsien kaum mehr in Auftrag gegeben werden, ist m. M. nach das potenzielle Anwendungsgebiet einer Virtopsy in diesem Segment der Autopsien äusserst gering. Die Virtopsy wird sich – auch aufgrund von personellen und materiellen Ressourcen – bis auf weiteres v. a. auf das Gebiet der Rechtsmedizin bzw. der Strafverfolgung beschränken. Ansonsten wäre eine Subsumtion der Virtopsy-Untersuchungen unter den Begriff der Autopsie und Art. 47 UVG m. E. möglich.

## E. Die seuchen- bzw. gesundheitspolizeiliche Autopsie

Eine m. M. nach wichtige Autopsiesart ist die sog. seuchen- bzw. gesundheitspolizeiliche Autopsie. Die Regelungen dieser Autopsiesart lassen sich überwiegend in der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung finden.

Eine Autopsie kann von Amtes wegen und im öffentlichen Interesse d. h. aus gesundheitspolizeilichen Gründen bei Verdacht auf eine gemeingefährliche, übertragbare Krankheit gegen den Willen der Angehörigen angeordnet werden, sofern dies der Feststellung oder der Verhütung der Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit dient.<sup>408</sup> Im Gegensatz zu Deutschland, wo die seuchenpolizeiliche Autopsie wie folgt im deutschen Infektionsschutzgesetz geregelt wird, kennt die Schweiz keine spezifische Regelung im Epidemiengesetz (EpG).<sup>409</sup> Gemäss § 26 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 des deutschen Infektionsschutzgesetzes (IfSG DE) ist den Ärzten des Gesundheitsamtes und dessen ärztlichen Beauftragten vom Gewahrsamsinhaber die Untersuchung der in § 25 genannten Verstorbenen zu gestatten (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 IfSG DE). Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Gewahrsamsinhaber die innere Leichenschau (Autopsie) anordnen, wenn dies vom Gesundheitsamt für erforderlich gehalten wird (§ 26

---

<sup>407</sup> SPLISGARDT, S. 11

<sup>408</sup> Vgl. POLEDNA/BERGER, S. 86

<sup>409</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, I. Bundeserlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 577

Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 IfSG DE).<sup>410</sup> Die seuchenpolizeiliche Autopsie wird also explizit genannt. Im Schweizer EpG hingegen wird bloss festgehalten, dass die in Art. 15 Abs. 2 EpG genannten Personen verpflichtet werden können, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, sofern dies zur Verhütung der Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit nötig ist (Art. 17 EpG). Aus den Materialien zum EpG ist nicht ersichtlich, dass dies nur bei lebenden Personen geschehen kann. Der Zweck des EpG verlangt vielmehr, dass solche Massnahmen auch bei Leichen erfolgen können. Die Zulässigkeit einer gesundheitspolizeilichen Autopsie auf Bundesebene sollte sich deshalb aus Art. 17 EpG ergeben, sofern die anderen Voraussetzungen für das Eingreifen des Bundes bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten gegeben sind.<sup>411</sup> Die Kantone haben grösstenteils in ihrer Gesundheitsgesetzgebung ausdrücklich geregelt, wann eine Autopsie wegen Verdachts auf eine übertragbare und gemeingefährliche Krankheit angeordnet werden kann. Die meisten Kantone regeln die seuchenpolizeiliche Autopsie in derselben Norm wie die klinische Autopsie resp. sie regeln Letztere mit einem Vorbehalt zugunsten der seuchenpolizeilichen (und strafprozessualen) Autopsie. Die Regelungen im Überblick:

*AG* Eine Autopsie kann im Kanton Aargau gemäss dem Gesundheitsgesetz gegen den Willen der zustimmungsberechtigten Person vorgenommen werden, wenn sie zur näheren Abklärung der Todesursache zwingend notwendig ist oder die zuständige Behörde im Interesse der öffentlichen Gesundheit diese anordnet (§ 31 Abs. 3 lit. a und b GesG AG).

*BL* Im Kanton Basel-Landschaft wird die Autopsie nach der Patientenverordnung unbeschadet eines Einspruchs des Verstorbenen oder der Angehörigen durchgeführt, wenn sie zur Feststellung einer strafbaren Handlung oder aus anderen wichtigen Gründen, wie der Verdacht auf übertragbare Krankheiten, behördlich angeordnet ist (§ 20 Abs. 3 Patientenverordnung BL).

*BS* Im Kanton Basel-Stadt wird die seuchenpolizeiliche Autopsie im Spitalgesetz geregelt, nämlich zur genauen Abklärung der Diagnose, insbesondere bei Verdacht auf eine übertragbare Krankheit (§ 13 Abs. 2 SpG BS).

*BE* Im Kanton Bern sieht das Gesundheitsgesetz (Art. 35 Abs. 3 GesG BE) besondere Anordnungen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Sicherung der Diagnose vor und Art. 19 lit. b) des Dekrets über das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (BSG 556.1) regelt

---

<sup>410</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, C. Deutschland, der vorliegenden Arbeit, S. 580

<sup>411</sup> SCHÜPBACH MIKE/FORSTER PETER/ZELTNER THOMAS, Krankheitsbekämpfung, in: POLEDNA/KIESER (Hrsg.), S. 211 ff.

eine Autopsie aus sanitätspolizeilichen Gründen auf Weisung der zuständigen Sanitätspolizeibehörde.

SG Der Kanton St. Gallen normiert die seuchenpolizeiliche Autopsie zweimal: die eine findet man im Gesundheitsgesetz (Art. 34 Abs. 2 GesG SG). Die andere ist in Art. 11 Abs. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen vom 3. Januar 1967 (SGS 458.11) anzutreffen.

ZH Der Kanton Zürich regelt die seuchenpolizeiliche Autopsie im Patientengesetz (§ 32 Abs. 4 PatG). Die Direktion zur Sicherung der Diagnose kann danach »insbesondere bei Verdacht auf eine Krankheit, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt«, eine Autopsie anordnen.<sup>412</sup>

Auch die Kantone Appenzell-Ausserrhoden (Art. 31 Abs. 3 GesG AR), Appenzell-Innerrhoden (Art. 29 Abs. 3 lit. a GesG AI), Freiburg (Art. 74 Abs. 3 GesG FR), Genf (Art. 70 Abs. 3 LS GE), Glarus (Art. 51 Abs. 2 GesG GL), Graubünden (Art. 21 Abs. 2 GesG GR), Jura (Art. 32 LS JU), Luzern (§ 42 Abs. 2 GesG LU), Neuenburg (Art. 29 Abs. 2 LS NE), Nidwalden (Art. 63 Abs. 2 GesG NW), Schaffhausen (Art. 30j Abs. 3 GesG SH), Schwyz (§ 48 Abs. 2 GesV SZ), Solothurn (§ 41 GesG SO), Tessin (Art. 16 Abs. 3 Lsan TI), Thurgau (§ 34 Abs. 3 GesG TG), Uri (Art. 50 Abs. 2 GG UR), Waadt (Art. 26 LSP VD), Wallis (Art. 59 Abs. 2 GesG VS) und Zug (§ 44 Abs. 3 GesG ZG) regeln die seuchenpolizeiliche Autopsie im kantonalen Gesundheitsgesetz.<sup>413</sup>

Es wird ersichtlich, dass beinahe alle Kantone die seuchenpolizeiliche Autopsie in derselben Norm wie die klinische Autopsie im Gesundheitsgesetz normieren. Einige Kantone sehen die seuchenpolizeiliche Autopsie in analoger Weise im Spitalgesetz, im Patientengesetz oder in der Patientenverordnung vor (u. a. BL, BS, ZH). Keine Vorschrift über die seuchenpolizeiliche Autopsie enthält das Gesundheitsgesetz des Kantons Obwalden.

Die Virtopsy beschränkt sich vorderhand, wie bereits erwähnt, auf das Fachgebiet der Rechtsmedizin, d. h. den Bereich der rechtsmedizinischen Autopsie im strafprozessualen Vorverfahren. Sofern die notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen vorliegen werden, scheint m. E. eine Anwendung der Virtopsy im Segment der seuchen- bzw. gesundheitspolizeilichen Autopsie durchaus sinnvoll. Denn hier geht es analog der rechtsmedizinischen Autopsie, wo die Virtopsy ergänzend (und künftig z. T. alternativ) zur Anwendung gelangt, ebenfalls um die Wahrung gewichtiger, öffentlicher Interessen, sprich der öffentlichen Gesundheit. Insbesondere eignet sich die

---

<sup>412</sup> Siehe dazu ausführlich: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, III. kantonale Gesundheitsgesetze und IV. weitere kantonale Erlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 579 f.

<sup>413</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, III. kantonale Gesundheitsgesetze, der vorliegenden Arbeit, S. 579



Virtopsy durch ihre nicht- bis minimalinvasiven Methoden dazu, Seuchen oder gesundheitsgefährdende Krankheiten ohne Gefährdung der Sachverständigen und weiteren anwesenden Personen zu entdecken. Bspw. kann eine pm CT eine Tuberkuloseerkrankung zum Vorschein bringen, so dass i. d. R. auf eine Öffnung des Leichnams verzichtet werden kann, da eine Tuberkulose (ohne spezifische Schutzausrüstung) für die anwesenden Personen hochansteckend ist. Es ist zu beachten, dass ein Leichnam bei einer Virtopsy zudem stets in einem für den Scan geeigneten Leichensack eingepackt ist, so dass der Körper selber nicht berührt wird. Durch die Vermeidung einer Berührung wird verhindert, dass Beweismittel zerstört werden oder sich eine Ansteckungsgefahr für die Beteiligten ergeben könnte. Dieser Vorteil der Virtopsy gegenüber der Autopsie spricht nicht nur für eine gelegentliche Anwendung von Virtopsy-Methoden bei Verdacht auf eine Seuche oder gesundheitsgefährdende Krankheit, sondern für einen standardisierten Auftrag von Virtopsy-Experten eines IRM durch die kantonalen Gesundheitsbehörden oder den Kantonsarzt in solchen Fällen.

## F. Die rechtsmedizinische Autopsie und die Legalinspektion bzw. Leichenschau

### I. Allgemeines

Im Gegensatz zur klinischen Autopsie, bei welcher es um die Feststellung von Erkrankungen geht, hat die rechtsmedizinische Autopsie (auch Legalautopsie, gerichtliche, forensische oder strafprozessuale Autopsie genannt) zum Ziel, nebst der Feststellung von Todesursache, Todeszeit und Todesart v. a. die Einwirkung durch fremde Hand auszuschliessen. Die rechtsmedizinische Autopsie dient somit dem Interesse der Allgemeinheit und der rechtsstaatlichen Ordnung. Sie kann deshalb, im Gegensatz zur klinischen Autopsie, auch *ohne* die Einwilligung der Angehörigen durchgeführt werden.<sup>414</sup> Ziel der rechtsmedizinischen Autopsie ist es, zuverlässige und strafprozessual verwertbare medizinische Erkenntnisse zu gewinnen. Für die rechtsmedi-

---

<sup>414</sup> THALI ET AL., Skriptum Rechtsmedizin, S. 55; siehe auch: [www.irm.unibe.ch/content/lexikon\\_der\\_rechtsmedizin/index\\_ger.html](http://www.irm.unibe.ch/content/lexikon_der_rechtsmedizin/index_ger.html); vgl. SPLISGARDT, S. 9

zinische Autopsie ist charakteristisch, dass sie möglichst schnell durchgeführt werden muss, damit die Beweise gesichert werden können.<sup>415</sup>

Bis und mit dem 31. Dezember 2010 waren in der Schweiz 26 verschiedene kantonale Strafprozessordnungen in Kraft. Darin war die Anordnung der rechtsmedizinischen Autopsie sowie der Leichenschau oder Legalinspektion (z. B. Kantone AG, BE, TG u. a.) geregelt, wobei nicht stets ausdrücklich das Mittel der Autopsie angesprochen wurde.<sup>416</sup> Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der rechtsmedizinischen Autopsie findet sich in der Untersuchungsmaxime. Der Untersuchungsgrundsatz »verpflichtet die Strafbehörden, von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen abzuklären« (Art. 6 Abs. 1 der heutigen gesamtschweizerischen StPO).<sup>417</sup> Die Strafbehörden sind dabei entweder klagende oder urteilende Behörden, i. d. R. Staatsanwaltschaft oder (erstinstanzliche) Gerichte. Das Ziel einer strafprozessualen Untersuchung und somit auch einer rechtsmedizinischen Autopsie ist es, die sog. materielle Wahrheit, d. h. was in einem bestimmten Fall tatsächlich passiert ist, zu ermitteln.<sup>418</sup> Da der Kerngehalt der persönlichen Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV höher als die Wahrheitsfindung zu gewichten ist und auch weil u. a. Beweismethoden oder -verwertungsverbote bestehen, wird im Prinzip nur die Wahrheit innerhalb der Prozessregeln, also eher eine formelle Wahrheit ans Tageslicht gebracht.<sup>419</sup> Die rechtsmedizinische Autopsie sowie die Legalinspektion (äussere Leichenbesichtigung) ermöglichen ohne Einwilligung der Angehörigen erhebliche Eingriffe in den Leichnam, was in Ausnahmefällen dazu führen kann, dass eine spätere Aufbahrung des Leichnams nicht mehr in Frage kommt oder zumindest erheblich erschwert wird. Es können stets höherrangige Interessen der Suche nach der materiellen Wahrheit entgegenstehen.<sup>420</sup> Die Durchführung einer rechtsmedizinischen Autopsie ist dennoch mit dem Grundrecht der persönlichen Freiheit gemäss Art. 10 BV vereinbar, weil das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und an der Aufklärung des Todes eines Menschen dem privaten Selbstbestimmungsrecht über den Leichnam vorgeht.<sup>421</sup>

Der Wille der Angehörigen kann bei der rechtsmedizinischen Autopsie sowie Legalinspektion aus naheliegenden Gründen prinzipiell nicht berück-

---

<sup>415</sup> SPLISGARDT, S. 8

<sup>416</sup> BÄR/KELLER-SUTTER, S. 778; vgl. BÄR, S. 452

<sup>417</sup> Siehe auch: RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 46, Rz 124

<sup>418</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 46, Rz 124

<sup>419</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 46, Rz 125

<sup>420</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 46, Rz 125

<sup>421</sup> SPLISGARDT, S. 9; vgl. HUG-BEELI, S. 97

sichtigt werden, da diese selber als potenzielle Straftäter in Frage kommen können. Nach durchgeführter rechtsmedizinischer Autopsie werden die geöffneten Stellen jedoch vernäht und der Leichnam normalerweise so weit hergestellt, dass nach Beseitigung der Autopsiespuren meistens eine angemessene Herrichtung des Leichnams für die Aufbahrung grundsätzlich möglich ist.<sup>422</sup>

In folgenden Situationen ist aus rechtsmedizinischer Sicht grundsätzlich eine strafprozessuale Autopsie indiziert: bei unklarem Tod, möglichen Hinweisen auf Fremdbeteiligung (z. B. nicht lagegerechte Totenflecken), Tötungsdelikten (auch nach Geständnis), Unfalltod, Todesfall in Zusammenhang mit ärztlicher Behandlung, plötzlichem Säuglingstod (SIDS), Todesfall in Haft oder Ausnüchterung, bei Bekanntwerden von vorausgegangenem Streit oder Drohung, zu erwartenden Gerüchten (Prominente), Tod im Milieu (Drogen, Prostitution, Unterwelt), erheblicher Leichenfäulnis, Verdacht auf sog. Bolustod (Tod durch Verschlucken), Todesfällen von Ausländern mit Rückführung des Leichnams in ihr Heimatland, Todesfällen mit Luftfahrzeugen, im Wasser oder im Militär- oder Zivildienst.<sup>423</sup>

## II. Ein historischer Rückblick

### 1. Die kantonalen strafprozessualen Regelungen

Ab dem 1. Januar 2011 ist die neue gesamtschweizerische Strafprozessordnung in Kraft getreten. Auf deren Art. 253 StPO betreffend agT wird unter Ziffer III. noch eingegangen. Die folgende Darstellung der bis Ende 2010 geltenden kantonalen Regelungen ist somit eine historische. Dabei wird versucht, insbesondere diejenigen kantonalen Regelungen detaillierter zu beschreiben, welche für die Virtopsy besonders geeignet gewesen wären. Die 26 bisherigen kantonalen Strafprozessordnungen und zusätzlich einige relevante Verordnungen werden im Folgenden bezüglich der rechtsmedizinischen Autopsie und äusseren Leicheninspektion (Legalinspektion) kurz analysiert.<sup>424</sup> Wichtig ist dabei, dass diese Analyse der historischen Auslegung der heute geltenden StPO-Bestimmung (Art. 253 StPO) dient.

<sup>422</sup> SPLISGARDT, S. 9 mit Hinweis auf: DONATSCH ANDREAS, Kommentar zu § 118 ff. StPO in: DONATSCH ANDREAS/SCHMID NIKLAUS (Hrsg.), Kommentar zur StPO des Kantons Zürich, Losblattausgabe, 2. Lieferung, §§ 107 bis 127, Zürich 1998; vgl. HUG-BEELI, S. 90

<sup>423</sup> BÄR/SUTTER-KELLER, S. 778

<sup>424</sup> Für die folgenden strafprozessualen Bestimmungen der Kantone siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, II. kantonale Strafprozessgesetze, der vorliegenden Arbeit, S. 577 f.

AG Im Kanton **Aargau** existierte bereits vor der Einführung der schweizerischen StPO der Begriff der »Legalinspektion« (wie z. B. auch in den Kantonen AR, AI, BE und TG). Eine solche wurde vom Bezirksamtmannt angeordnet, wenn im Kanton Aargau eine Person verstarb oder eine Leiche gefunden wurde, und Anzeichen vorlagen, die einen gewaltsamen Tod als möglich erscheinen liessen, oder wenn die Todesursache oder die Identität der Leiche unabgeklärt bzw. unbekannt waren (§ 116 Abs. 1 aStPO AG). Wurde ein Verbrechen vermutet, so war die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen (§ 116 Abs. 3 aStPO AG). Im Kanton Aargau ordnete der Bezirksamtmannt von sich aus oder auf Antrag des Bezirksarztes die Autopsie des Leichnams an, wenn durch die Legalinspektion das Vorliegen einer Straftat nicht ausgeschlossen werden konnte und zu erwarten war, dass die Todesursache durch die Autopsie des Leichnams besser aufgeklärt werden kann (§ 117 Abs. 1 aStPO AG). Die Autopsie wurde i. d. R. durch die vom Regierungsrat bestimmte ärztliche Stelle (IRM Bern) vorgenommen und jeweils ein eingehendes Autopsieprotokoll erstellt (§ 117 Abs. 2 aStPO AG). Neben der Strafprozessordnung kannte der Kanton Aargau auch eine Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die Legalobduktion (Autopsie), welche deren Anordnung regelte und sich auf § 116 Abs. 4 der aStPO AG stützte (§ 12 Abs. 1 der Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die Legalobduktion).<sup>425</sup>

AI & AR In den Kantonen **Appenzell Ausser- und Innerrhoden** war signifikant, dass bei Anzeichen für ein strafbares Verhalten oder wenn die Todesursache oder die Identität der Leiche unbekannt waren, entweder eine Legalinspektion *oder* eine Autopsie durch einen Arzt angeordnet wurde (Art. 135 aStPO AR und Art. 77 Abs. 1 aStPO AI).

BL & BS Die Strafprozessordnungen der Kantone **Basel-Landschaft und Basel-Stadt** sprachen lediglich von der *Leichen- bzw. Wundschau*, welche zum Ermitteln der Identität oder der Todesursache anzuordnen war (§ 66 Abs. 1 aStPO BL resp. § 56 aStPO BS). Der Sachverständige konnte aber in dieser Funktion auch eine Autopsie vornehmen.<sup>426</sup>

BE Bei Todesfällen im Kanton **Bern**, die nicht oder nicht sicher durch eine natürliche Ursache bedingt waren, erfolgte i. d. R. an Ort und Stelle eine *erste Leichenuntersuchung (Legalinspektion)* durch eine medizinisch sachverständige Person (IRM Bern oder Kreisarzt) im Beisein der Untersuchungsbehörde (Art. 165 Abs. 1 aStrV BE). Art. 165 Abs. 3 des Gesetzes über

---

<sup>425</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, IV. weitere kantonale Erlasse, S. 579

<sup>426</sup> GROLIK, S. 313

das Strafverfahren des Kantons Bern (aStrV BE) führte aus, dass bei agT nach der Legalinspektion durch eine medizinisch sachverständige Person (Kreisärztin oder Kreisarzt oder IRM) und Hinweisen auf eine Straftat die Sicherstellung und Überführung des Leichnams ins IRM Bern zu erfolgen hatte, wo über das *weitere Vorgehen* entschieden wurde (d. h. *erweiterte Legalinspektion*, Sicherstellung von biologischem Material, Autopsie, vgl. Art. 165 Abs. 1 bis 3 aStrV BE). Im Weiteren sind folgende Regelungen ausserhalb des Strafverfahrens zu beachten: Nach Art. 19 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen des Kantons Bern findet über aufgefundene Leichen eine amtliche Besichtigung statt. Eine Autopsie wird von Amtes wegen vorgenommen bei gewaltsamen oder solchen Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist.<sup>427</sup> Das Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern schreibt in Art. 2 Abs. 1 vor, dass vor jeder Feuerbestattung die Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde einzuholen ist, die in zweifelhaften Todesfällen die Autopsie anordnet.<sup>428</sup>

**FR** Im Kanton **Freiburg** wurde eine rechtsmedizinische Autopsie sowie eine *Biopsie* oder die Aufbewahrung des ganzen Leichnams oder eines Teils davon, oder eine DNA-Probenentnahme wenn nötig durch den Untersuchungsrichter bei verdächtigen Todesfällen, gewaltsamem Tod und Todesfällen im öffentlichen Bereich zur Spurensicherung, zur Identifizierung des Toten und zur Feststellung der Todesursache angeordnet (Art. 140 Abs. 1 und 3 aStPO FR).

**GE** Der Kanton **Genf** regelte die Autopsie nicht explizit. Sie konnte im Rahmen einer Untersuchung des IRM abgehalten werden, wenn *besonders sachverständige Nachforschungen* erforderlich waren (Art. 65 Abs. 1 aCPP GE).

**GL** Die StPO im Kanton **Glarus** regelte das Verfahren vor und während einer Autopsie sowie anlässlich einer Leichenschau und bei Kindstötung und Vergiftungsverdacht detailliert, ohne dabei auf die Voraussetzungen für eine rechtsmedizinische Autopsie einzugehen (Art. 66 bis 71 aStPO GL).

**GR** Bei verdächtigen Todesfällen ordnete der Untersuchungsrichter im Kanton **Graubünden** den Aufschub der Bestattung und die Autopsie der Leiche an (Art. 96 aStPO GR). Neben der aStPO GR ist die Verordnung über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren und über die Ab-

---

<sup>427</sup> GROLIK, S. 229 f., mit Hinweis auf: Art. 19 Dekret über das Begräbniswesen des Kantons Bern, BSG 556.1

<sup>428</sup> GROLIK, S. 330, mit Hinweis auf: Art. 2 Abs. 1 Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern, BSG 556.2

klärung aussergewöhnlicher Todesfälle erwähnenswert.<sup>429</sup> Gemäss deren Art. 7 ordneten die Organe der Staatsanwaltschaft nach Massgabe von Art. 96 aStPO GR, falls zur Ermittlung der Todesursache (nach der Leichenschau und Legalinspektion) *weitergehende medizinische Abklärungen* nötig sind, die Autopsie der Leiche an.<sup>430</sup> Diese Verordnung ist seit Ende 2010 ebenfalls ausser Kraft gesetzt.

*JU* Im Kanton **Jura** konnte der Richter den medizinischen Experten nach erfolgter Leichenschau bzw. Legalinspektion (vor Ort) und nachdem alles versucht wurde, um die Identität festzustellen, den Leichnam den Experten zur Autopsie und zur Erstellung eines Gutachtens übergeben (Art. 182 Abs. 1 und 3 aCPP JU). Bei der Legalinspektion wurden alle *notwendigen Massnahmen i. S. d. Untersuchung* angeordnet (Art. 182 Abs. 1 aCPP JU). Auf die Autopsie wurde verzichtet, falls aufgrund der Feststellungen des Richters und des Gutachtens des Sachverständigen davon ausgegangen werden konnte, dass kein verdächtiger Todesfall vorlag resp. das Gutachten alle Zweifel bezüglich der Todesursache, Art der Verletzungen und Spuren der Tat beseitigen konnte (Art. 184 aCPP JU). Das Dekret betreffend die Kremation des Kantons Jura legt ebenfalls fest, dass im Falle eines unklaren Todes die Behörden eine Autopsie anordnen können (Art. 2 Abs. 1 Dekret betreffend die Kremation JU).<sup>431</sup>

*NE* Im Kanton **Neuenburg** wurde die rechtsmedizinische Autopsie nicht explizit geregelt. Bei einem verdächtigen Todesfall hatte ein Beamter der Kriminalpolizei mit der Unterstützung eines Mediziners die notwendigen Feststellungen zu treffen, wobei die Autopsie jedoch nur durch einen Richter angeordnet werden konnte (Art. 98 a Abs. 1 und Art. 98 Abs. 2 aCPP NE). Eine äussere Leichenuntersuchung oder eine Blutentnahme konnte die Kriminalpolizei indessen anordnen (Art. 98 Abs. 3 aCPP NE).

*NW* Im Kanton **Nidwalden** konnte der Verhörer, soweit es zur Abklärung einer Straftat erforderlich war, anordnen, dass ein Leichnam gerichtsmedizinisch untersucht und obduziert wurde (§ 93 Abs. 3 aStPO NW). Unter »Untersuchen« ist zu verstehen, dass der »Arzt mehr als nur eine Leichenschau durchführte«, z. B. Röntgenaufnahmen oder Gewebe- oder Muskelentnahmen tätigte.<sup>432</sup>

<sup>429</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, IV. weitere kantonale Erlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 579

<sup>430</sup> GROLIK, S. 316 mit Hinweis auf: Art. 7 Abs. 1 und 3 Verordnung über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren und über die Abklärung aussergewöhnlicher Todesfälle des Kantons Graubünden, BR 350.070

<sup>431</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, IV. weitere kantonale Erlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 579

<sup>432</sup> GROLIK, S. 318

*SH* Im Kanton **Schaffhausen** erfolgte eine Inspektion oder eine Sektion (Autopsie), sofern diese für die Abklärung der Todesursache oder des Hergangs erforderlich war (Art. 203 aStPO SH).

*SO* Wenn im Kanton **Solothurn** ein Leichnam an einem ungewöhnlichen Ort aufgefunden wurde, die Identität des Toten unbekannt ist, die Umstände des Todes aussergewöhnlich sind oder die Person dem Anschein nach nicht eines natürlichen Todes gestorben ist, musste der Staatsanwalt unverzüglich benachrichtigt werden. Der Staatsanwalt ordnete eine Leichenschau unter Beizug eines Arztes an. Bestand der Verdacht einer strafbaren Handlung, legte er die »*nötigen Beweismassnahmen*« fest (§ 61 Abs. 1 aStPO SO). Wenn es zur Abklärung des Todesfalls erforderlich war, bestimmte die Staatsanwaltschaft, dass der Leichnam durch einen Facharzt untersucht und autopsiert wurde (§ 61 Abs. 2 aStPO SO).

*SG&TI* In den Kantonen **St. Gallen** (Art. 164 Abs. 1 aStPG SG) und **Tessin** (Art. 151 und Art. 153 aCPP TI) wurde eine Autopsie ebenfalls angeordnet, wenn nach erfolgter Legalinspektion bzw. ärztlicher Inspektion die Todesursache oder die Identität des Leichnams weiter unbekannt waren resp. Hinweise auf eine Straftat bestanden oder die Umstände des Todes aussergewöhnlich oder unklar waren.

*UR* Im Kanton **Uri** konnte der Verhörrichter eine Autopsie aus zwingenden Gründen, namentlich zur Abklärung eines Verbrechens oder schweren Vergehens, anordnen (Art. 139 aStPO UR).

*VD* Im Kanton **Waadt** musste im Falle eines gewaltsamen Todes oder wenn der Tod keine natürliche Ursache zu haben schien, der Zivilstandsbeamte die Erlaubnis des Richters abwarten, bevor er die Genehmigung zur Bestattung erteilte (Art. 231 Abs. 1 aCPP VD). Im Übrigen wurde in Art. 253 des Code de procédure pénal des Kantons Waadt (aCPP VD) auf das Gesetz über die rechtsmedizinischen Expertisen in Strafverfahren des Kantons Waadt (Loi sur les expertises médico-légales en matière pénale, LEML VD) verwiesen. Dieses normiert, welche Personen eine Autopsie vornehmen oder bei einer Autopsie assistieren dürfen; jedoch nicht, unter welchen Voraussetzungen eine Autopsie durchzuführen ist (Art. 6 bis 11 LEML VD).<sup>433</sup>

*VS* Die Strafprozessordnung des Kantons **Wallis** (aStPO VS) verpflichtete die Polizeibehörden, dem Instruktionsrichter bei Anhaltspunkten eines nicht natürlichen Todes oder bei unbekannter Identität der Leiche Anzeige zu erstatten. Der Untersuchungsrichter hatte in der Folge die notwendigen Feststellungen zu veranlassen. Ohne dessen schriftliche Bewilligung durfte

---

<sup>433</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, IV. weitere kantonale Erlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 579

die Beisetzung nicht erfolgen (Art. 43 Ziff. 3 aStPO VS). Die Autopsie wurde in der StPO VS nicht ausdrücklich erwähnt. Sie musste jedoch zu den »*notwendigen Feststellungen*« gezählt werden, da nur sie hinreichend Aufschluss über Todesart, -zeit und -ursache geben kann.<sup>434</sup>

**ZH** Der Kanton **Zürich** regelte in § 118 des Gesetzes betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung, aStPO ZH) detailliert die Verfassung des Autopsieberichts (§ 118 aStPO ZH). Der Leichnam durfte erst dann bestattet werden, wenn die Staatsanwaltschaft den vorläufigen ärztlichen Bericht eingesehen und ihre Einwilligung zur Bestattung gegeben hatte (§ 121 Abs. 1 aStPO ZH). Die aStPO ZH regelte ebenfalls die Untersuchungen im Falle einer Kindestötung (§ 119 aStPO ZH) und bei Tötungen durch Vergiftungen (§ 122 aStPO ZH). Bemerkenswert ist, dass § 121 Abs. 2 aStPO ZH eine Exhumierung nur zum Zwecke der Leichenschau vorsah, die Autopsie dagegen nicht erwähnt wurde. Unter Leichenschau im Sinne des vorgenannten Artikels musste jedoch auch die Autopsie verstanden werden, »denn um diese allein kann es ja gehen, da die Leichenschau bereits vor dem Begräbnis vorgenommen worden sein muss«. <sup>435</sup> Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Autopsie sind in der Zürcher aStPO nicht aufgeführt. Die Praxis verlangt einen »gewissen Verdacht eines Delikts«, der jedoch nicht dringend sein muss.<sup>436</sup>

**ZG** Im Kanton **Zug** wurde von einer Autopsie nur dann abgesehen, wenn die Todesursache als abgeklärt erschien (§ 22 Abs. 2 aStPO ZG).

Auch die Kantone **Luzern** (§ 113 Abs. 1 aStPO LU), **Obwalden** (Art. 89 Abs. 2 aStPO OW), **Schwyz** (§ 44 aStPO SZ), und **Thurgau** (§§ 99 Abs. 2 und 104 Abs. 3 und 4 aStPO TG) sahen in ihren Strafprozessordnungen vor, dass eine Autopsie veranlasst werden konnte, sofern es der Untersuchungszweck oder die Umstände d. h. insbesondere die Abklärung der Todesursache erforderten.<sup>437</sup>

## 2. Zwischenfazit

Die Gemeinsamkeit der ehemaligen kantonalen Strafprozessordnungen ist, dass die rechtsmedizinische Autopsie zum Experten- oder Sachverständigenbeweis und nicht zum Augenschein gezählt wurde resp. dass die ge-

---

<sup>434</sup> GROLIK, S. 320

<sup>435</sup> GROLIK, S. 321 f.

<sup>436</sup> GROLIK, S. 321 f.

<sup>437</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, II. kantonale Strafprozessordnungen, der vorliegenden Arbeit, S. 579



setzliche Regelung der rechtsmedizinischen Autopsie in vielen kantonalen Strafprozessordnungen in engem Zusammenhang mit dem Sachverständigenbeweis genannt wurde.<sup>438</sup> In der Regel ist ihnen auch gemeinsam, dass die rechtsmedizinische Autopsie ganz einem Arzt überlassen und somit die obligatorische Bestellung eines Sachverständigen vorgesehen wird.<sup>439</sup> Ebenfalls gleichen sich die Voraussetzungen für eine Autopsie. Letztere wird bei agT angeordnet, wenn die Todesursache unklar ist, wenn ein Verdacht auf ein Delikt besteht oder wenn die Identität des Verstorbenen unbekannt ist. Zudem wird in den meisten kantonalen Strafprozessordnungen der (zuletzt) behandelnde Arzt von der Durchführung der Autopsie ausgeschlossen, jedoch kann dieser zur Abgabe von Informationen betreffend die Krankengeschichte aufgefordert bzw. beigezogen werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die bisherigen strafprozessualen Regelungen der rechtsmedizinischen Autopsie in den 26 Schweizer Kantonen bezüglich der Virtopsy nicht besonders fortschrittlich waren. Die Virtopsy und deren fünf bildgebenden Verfahren werden in keiner der bisherigen kantonalen Strafprozessordnungen explizit aufgeführt – ausser die pm Biopsie als Ergänzung der Autopsie in Art. 140 aStPO FR. In diesem Artikel der Freiburger aStPO wird aber keine bildgebende Unterstützung durch pm CT oder pm MRT erwähnt. Auch in allen anderen kantonalen StPO werden keine radiologischen oder bildgebenden Methoden zur Aufklärung eines agT genannt. Folgende bisherige Bestimmungen in den bis Ende 2010 in Kraft gewesenen kantonalen Strafprozessordnungen sind aufgrund ihrer offenen Formulierung am interessantesten betreffend die Virtopsy:

Art. 165 Abs. 3 des Berner Strafverfahrens sprach davon, dass bei Vorliegen von Hinweisen auf eine Straftat bei der Legalinspektion der Leichnam sichergestellt und ins IRM Bern überwiesen wurde, um über das *weitere Vorgehen* zu entscheiden (*erweiterte Legalinspektion*, Sicherstellung von biologischem Material oder Autopsie). Die offene Formulierung »weiteres Vorgehen« schliesst m. E. eine Untersuchung mittels bildgebender Verfahren der Virtopsy mit ein. Ausserdem deutet die Erwähnung einer »erweiterten Legalinspektion« daraufhin, dass eine äussere Untersuchung mittels bildgebenden Virtopsy-Verfahren darunter fallen konnte.

Im Kanton Genf konnte eine Autopsie im Rahmen der *weiteren Untersuchung* des IRM vorgenommen werden, sofern *besonders sachverständige Nachforschungen* erforderlich waren (Art. 65 Abs. 1 aCPP GE). Die bildgebenden Verfahren der Virtopsy können als weitere Untersuchung nach der

<sup>438</sup> Vgl. GROLIK, S. 311

<sup>439</sup> Vgl. GROLIK, S. 311

Legalinspektion den Sachverständigen, insbesondere Radiologen, wichtige Erkenntnisse liefern. Für deren Interpretation sind Sachverständige notwendig, Laien können die Bilder nicht lesen. Es wäre daher unter dieser Genfer Regelung m. E. unproblematisch gewesen, die Virtopsy und deren bildgebende Verfahren als »besonders sachverständige Nachforschungen« unter diese Regelung zu subsumieren und anzuordnen.

Die Verordnung über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren und über die Abklärung aussergewöhnlicher Todesfälle im Kanton Graubünden führt aus, dass die Staatsanwaltschaft nach Massgabe von Art. 96 aStPO GR, falls zur Ermittlung der Todesursache (nach der Leichenschau und Legalinspektion) *weitergehende medizinische Abklärungen* erforderlich sind, die Autopsie der Leiche anordnen kann. Auch diese Regelung lässt eine Unterordnung der Virtopsy und deren bildgebende Verfahren unter »weitergehende medizinische Abklärungen« zu. Auch im Kanton Neuenburg existierte eine solche offene Regelung, indem bei einem verdächtigen Todesfall ein Kriminalpolizeibeamter mit der Unterstützung eines Mediziners die *notwendigen Feststellungen* zu treffen hatte, wobei die Anordnung einer Autopsie einem Richter oblag (Art. 98a Abs. 1 aCPP NE). Die Virtopsy und deren bildgebende Methoden sind m. E. *notwendige Feststellungen* zur Aufklärung eines verdächtigen Todesfalls. Eine vergleichbare Regelung kannte auch der Kanton Wallis (Art. 43 Ziff. 3 aStPO VS). Der Kanton Nidwalden sah zur Abklärung einer Straftat eine Anordnung zur *gerichtsmedizinischen Untersuchung* und Autopsie des Leichnams vor (§ 93 Abs. 3 aStPO NW). Unter *gerichtsmedizinische Untersuchungen* können mehr als die äusseren Untersuchungen fallen, somit auch Virtopsy-Untersuchungen.

Die bisherigen kantonalen Strafprozessordnungen liefern nicht besonders interessante oder passende gesetzliche Grundlagen für die Virtopsy als eine weitere die Autopsie ergänzende (oder ggf. ersetzende) Untersuchung. Zudem regeln nicht alle Kantone eine äussere Leicheninspektion d. h. Leichenschau oder Legalinspektion. In den Kantonen mit einer Regelung der Leicheninspektion hätten m. M. nach nichtinvasive Scanverfahren der Virtopsy, d. h. 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, pm CT und pm MRT als sog. Triage für den Autopsie-Entscheid des UR oder Staatsanwalts subsumiert werden können. Wie die folgende Ziffer III. zeigen wird, ist die Formulierung in Art. 253 Abs. 3 StPO eine relativ offene und liefert eine mindestens so gute Grundlage für diese neue Methodik zur Aufklärung von agT wie die bisherigen kantonalen Bestimmungen. Die Formulierungen betreffend der Legalinspektion und rechtsmedizinischen Autopsie in den bisherigen kantonalen Strafprozessordnungen führten im Gegensatz zu Art. 253 Abs. 2 der

schweizerischen StPO jedoch i. d. R. dazu, dass die Untersuchungsbehörde den Leichnam nicht zwingend zur Bestattung freigeben musste, wenn nach der Legalinspektion keine Hinweise auf eine Straftat vorlagen. Auf diese Problematik wird unter der folgenden Ziffer III. ebenfalls eingegangen.

### III. Artikel 253 StPO als primäre gesetzliche Grundlage für die Virtopsy?

#### 1. Allgemeines

Im Zentrum der gesetzlichen Regelungen der rechtsmedizinischen Autopsie und der vorliegenden Untersuchung steht Art. 253 StPO der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, in Kraft getreten am 1. Januar 2011).

Die Autopsie (»Obduktion«) wird in Art. 253 Abs. 3 StPO erwähnt. Von der Gesetzsystematik her fallen die Untersuchungen am Leichnam in das Kapitel der Durchsuchungen und Untersuchungen, welches Bestandteil des Titels Zwangsmassnahmen ist. Die Unterordnung unter die Zwangsmassnahmen erscheint auf den ersten Blick eventuell fragwürdig. Dies lässt sich jedoch damit begründen, dass einer Leiche zwar nicht mehr alle Persönlichkeitsrechte zukommen, diese aber auch keine Sache ist. Vielmehr ist es – etwa aufgrund des Grundrechts der persönlichen Freiheit d. h. des Selbstbestimmungsrechts des Lebenden, was mit seinem Leichnam geschehen soll sowie des Schutzes der Pietätsgefühle der Angehörigen (sekundärer Persönlichkeitsschutz i. S. der Andenkenschutztheorie) – sinnvoll, die Autopsie unter die Zwangsmassnahmen unterzuordnen.<sup>440</sup> Denn durch eine Autopsie wird in dieses Grundrecht der persönlichen Freiheit direkt oder indirekt i. S. v. Art. 196 StPO eingegriffen. Art. 196 StPO definiert Zwangsmassnahmen als Verfahrenshandlungen, die in Grundrechte der Betroffenen eingreifen, um u. a. Beweise zu sichern (Art. 196 StPO). Ein Betroffener ist vorab der Beschuldigte, aber es kann auch ein Dritter, insbesondere auch ein Opfer, von einer Zwangsmassnahme, z. B. einer rechtsmedizinischen Untersuchung berührt sein. Zwangsmassnahmen, zu denen somit auch die Legalinspektion, die rechtsmedizinische Autopsie und weitere postmortale (rechtsmedizinische) Untersuchungen nach Art. 253 StPO gehören, müssen daher auch den Voraussetzungen von Art. 36 BV genügen.<sup>441</sup>

<sup>440</sup> Näheres dazu unter: Kapitel 2, C. und D. der vorliegenden Arbeit, S. 90 ff.

<sup>441</sup> Vgl. WEBER JONAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 197, Rz 1

Für die Virtopsy bedeutet dies, dass sie im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein muss sowie insbesondere eine gesetzliche Grundlage dafür vorliegt. Wie bereits dargelegt, erfüllen die Virtopsy-Untersuchungen die ersten beiden Voraussetzungen: Sie sind geeignet, für gewisse rechtsmedizinische Fragestellungen und die Wahrung der Rechtssicherheit erforderlich und aufgrund ihrer nicht-/minimalinvasiven Art besonders zumutbar, d. h. als mildes/tes Mittel verhältnismässig. Ausserdem befriedigen sie wie andere (rechtsmedizinische) Untersuchungen das öffentliche Interesse, das m. E. weitgehend mit dem Strafverfolgungsinteresse gleichgesetzt werden kann. Art. 197 StPO hat diese Voraussetzungen von Art. 36 BV übernommen und »für die strafprozessualen Zwangsmassnahmen konkretisiert«. <sup>442</sup> Demnach dürfen Zwangsmassnahmen nur angeordnet und durchgeführt werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt und die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Art. 197 Abs. 1 StPO). Auf die Nennung des öffentlichen Interesses i. S. v. Art. 36 BV wurde verzichtet, da die Aufklärung einer Straftat resp. eines agT und ggf. »die Verurteilung des Täters bzw. ein Strafverfahren per se im öffentlichen Interesse liegt«. <sup>443</sup> Die Forderung des mildesten Mittels geht auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz i. S. v. Art. 36 BV zurück, konkret auf die Erforderlichkeit der entsprechenden Zwangsmassnahme. Letztere »darf in zeitlicher, räumlicher, sachlicher und personeller Hinsicht das Notwendige nicht überschreiten«. <sup>444</sup> Virtopsy-Untersuchungen stellen im Gegensatz zu einer vollinvasiven Autopsie ein solches mildestes Mittel zur Untersuchung eines Leichnams dar.

Auch nach Art. 197 StPO besteht die Hauptproblematik bezüglich Virtopsy, die nirgends in einem schweizerischen Erlass explizit geregelt ist, darin, eine gesetzliche Grundlage für diese zu bestimmen resp. zu finden. Strafprozessuale Zwangsmassnahmen ohne gesetzliche Grundlage sind undenkbar. Es besteht ein Numerus Clausus der Zwangsmassnahmen. <sup>445</sup> Die Bedeutung eines potenziellen Tötungsdelikts, bei dem ein hinreichender Tatverdacht besteht, rechtfertigt in der Praxis heute bereits weit einschneidendere Massnahmen, allen voran die rechtsmedizinische Autopsie. Die Virtopsy ist für die Aufklärung eines agT ein gerechtfertigtes und darüber hinaus ein mildes Mittel, wenn die nichtinvasiven pm CT, MRT und 3D-

---

<sup>442</sup> WEBER JONAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 197, Rz 1

<sup>443</sup> WEBER JONAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 197, Rz 3

<sup>444</sup> WEBER JONAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 197, Rz 9

<sup>445</sup> Vgl. WEBER JONAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 197, Rz 4

Oberflächenscan/-Fotogrammetrie nicht gar die denkbar mildesten Mittel sind. Vom sachlichen und auch vom zeitlichen Gesichtspunkt her überschreiten sie m. M. nach das Notwendige nicht und sind effizient. In räumlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass Virtopsy-Untersuchungen nicht am Ereignisort, sondern an einem nächst gelegenen IRM durchgeführt werden. Somit wird der Leichnam wie bei einer Autopsie in die entsprechende Institution transportiert. Durch die Ausbildung des Rechtsmediziners bzw. Pathologen in forensischer Bildgebung innerhalb des Studiums oder durch einen Auszubildner während der beruflichen Tätigkeit an einem IRM wird der Rahmen des personell Notwendigen nicht gesprengt. Der Mehrwert einer bildgebenden Untersuchung rechtfertigt m. E. auch die Anstellung eines forensischen Radiologen, der ggf. die übrigen Rechtsmediziner im Lesen der Virtopsy-Bilder unterrichtet. Der geforderte hinreichende Tatverdacht bezieht sich jedoch nur auf den Tatverdächtigen selber. Wenn z. B. eine Durchsichtung oder eine Untersuchung mittels klinisch forensischer Bildgebung i. S. v. Art. 249 bis 252 StPO gegenüber dem Beschuldigten durchgeführt würde, müsste ein hinreichender Tatverdacht vorliegen.<sup>446</sup> Wenn nun aber Dritte, insbesondere Opfer, von der Zwangsmassnahme betroffen sind, wozu auch die rechtsmedizinischen Untersuchungen einschliesslich Virtopsy und Autopsie am Opfer zählen, muss »das Aufklärungsinteresse die betroffenen Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen überwiegen«.<sup>447</sup> Dabei wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass dies der Fall ist und die Zwangsmassnahme durchgeführt werden darf. Es wird nicht das Opfer oder dessen Angehörige angefragt. Die Zwangsmassnahme muss grundsätzlich geduldet werden. Offen steht dagegen dem Opfer bzw. seinen Angehörigen die Beschwerde nach Art. 393 StPO. Auf die postmortalen Untersuchungen nach Art. 253 StPO übertragen heisst dies: Es wird vorausgesetzt, dass die Aufklärung eines agT, insbesondere eines potenziellen Tötungsdelikts, einen Widerspruch des Opfers zu Lebzeiten gegen eine pm Untersuchung, v. a. eine Autopsie, oder eine Beschwerde von dessen Angehörigen aufgrund religiöser oder kultureller Interessen überwiegt. Das öffentliche Interesse an der Anordnung von bildgebenden Verfahren, das in der Aufklärung eines agT bzw. eines Tötungsdelikts liegt, und die Verhältnismässigkeit einer Virtopsy, d. h. Angemessenheit und Zumutbarkeit einer bildgebenden Zwangsmassnahme sind m. M. nach vorliegend gegeben und nicht weiter zu prüfen. Im Folgenden fokussiert sich der Autor darauf, eine gesetzliche Grundlage für die Virtopsy zu bestimmen.

<sup>446</sup> Siehe Kapitel 4 dieser Arbeit, S. 283 ff.

<sup>447</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 194, Rz 585

Die Anordnung von Massnahmen nach Art. 253 StPO ist grundsätzlich der Staatsanwaltschaft überlassen. Mit der Anordnung einer Zwangsmassnahme, z. B. einer Legalinspektion oder Autopsie, eröffnet die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die staatsanwaltschaftliche Untersuchung nach Art. 309 StPO.<sup>448</sup> In der täglichen Praxis, in der regelmässig dringende Fälle anstehen, wird ein rechtsmedizinischer Sachverständiger öfters von der Polizei zu einem gemeldeten agT gerufen, um seine ersten (Beweis-) Erhebungen einschliesslich der äusseren Legalinspektion vorzunehmen. Die Polizei informiert aber gleichzeitig (oder vorher) bereits auch die Staatsanwaltschaft. Wenn die Polizei der Staatsanwaltschaft ein schwerwiegendes Ereignis, z. B. einen agT, i. S. v. Art. 307 Abs. 1 StPO meldet oder sich aus einem Polizeirapport, einer Strafanzeige oder eigenen staatsanwaltschaftlichen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt, wird damit ebenfalls die staatsanwaltschaftliche Untersuchung eröffnet.<sup>449</sup> In jedem Fall hat eine formelle Verfügung der Staatsanwaltschaft zur Anordnung einer Legalinspektion zu erfolgen. Den beteiligten Parteien, v. a. dem Beschuldigten, ist die Eröffnung einer staatsanwaltschaftlichen Untersuchung ebenfalls per Verfügung mitzuteilen. Diese Verfügung ist nicht anfechtbar.<sup>450</sup> Sollte sich kein hinreichender Tatverdacht manifestieren, wird das strafprozessuale Vorverfahren seitens der Staatsanwaltschaft per Nichtanhandnahme (Art. 310 StPO) oder Einstellung (Art. 319 ff. StPO) erledigt.<sup>451</sup> Ein erstinstanzliches Strafgericht sowie auch Berufungsgerichte können mit Ausnahme der Haft ebenfalls alle Zwangsmassnahmen der StPO anordnen. Dabei hat das Gericht als Kollegium, und nur in dringenden Fällen die Verfahrensleitung alleine zu entscheiden.<sup>452</sup> In der täglichen Praxis dürfte dies im Zusammenhang mit pm Untersuchungen wie Legalinspektion und Autopsie m. E. selten vorkommen. Denn gemäss Art. 343 StPO erhebt das Gericht nur neue Beweise im Vorverfahren, nicht ordnungsgemäss erhobene Beweise oder ordnungsgemäss erhobene Beweise, deren unmittelbare Kenntnis für die Urteilsfällung notwendig erscheinen, nochmals (Art. 343 StPO).<sup>453</sup> Vorstellbar ist z. B. dass die von der Staatsanwaltschaft erhobenen Beweise unklar oder unvollständig sind und das Gericht sie gemäss Art. 189 StPO verbessern oder ergänzen lässt. Dies ist bei einem durch die Staatsanwaltschaft angeordneten und von Experten erstellten Gutachten einschliesslich Autopsie und/oder Virtopsy-Untersuchung i. d. R. nicht der Fall.

<sup>448</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 298, Rz 943

<sup>449</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 298, Rz 943

<sup>450</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 298, Rz 945

<sup>451</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 298, Rz 944 und S. 299, Rz 947 ff.

<sup>452</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 197, Rz 600 ff.

<sup>453</sup> Siehe auch: RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 320, Rz 1023

Nicht unwesentlich für die pm forensische Bildgebung ist Art. 313 StPO, gemäss dem die Staatsanwaltschaft auch Beweise zur Beurteilung einer Zivilklage ggf. unter Ansetzung eines Kostenvorschusses der Privatkläger-schaft zu erheben hat (es sei denn, das Verfahren wird zu sehr verzögert oder erweitert).<sup>454</sup> Dies ist deshalb wesentlich, weil unter diesem Artikel und entsprechender Kostenaufgabe zivile Parteien (v. a. Privatkläger) für ein Zivilverfahren (z. B. Schadensersatz- oder Genugtuungsforderung, versicherungsrechtliche Ansprüche) neben klassischen pm Untersuchungen wie eine Autopsie theoretisch auch Virtopsy-Untersuchungen durch ein IRM durchführen lassen können und dafür ein Kostenvorschuss verlangt werden kann.

Ein Pluspunkt der digital auf Computern festgehaltenen und jederzeit wiedereinsehbaren 3D-Bilder der Virtopsy ist, dass sie auch bei einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach Art. 323 StPO sofort (auch für eine Zweit-, Drittmeinung usw.) und weltweit Experten zur Verfügung stehen, ohne neu erhoben werden zu müssen resp. eine weitere Untersuchung durchzuführen.

Die Problematik, mit der sich dieser Abschnitt ausführlich beschäftigt, lautet also, ob eine gesetzliche Grundlage für die Virtopsy in Art. 253 StPO gesehen werden kann und muss oder ob allenfalls eine entsprechende Gesetzesergänzung erforderlich sein wird. Elementar dafür ist die Notwendigkeit einer klaren und präzisen Formulierung der gesetzlichen Bestimmung, so »dass sich die Betroffenen ohne Weiteres danach richten und die Rechtsfolgen ihres Verhaltens mit genügender Gewissheit abschätzen können«.<sup>455</sup> D. h. eine potenzielle Qualifizierung der Virtopsy-Untersuchungen als eine »Legalinspektion« (Art. 253 Abs. 1 StPO) und/oder »weitere Untersuchungen« bzw. Autopsie (Art. 253 Abs. 3 StPO) im Folgenden muss so eindeutig ausfallen, dass allen am Verfahren Beteiligten deren Anwendung durch ein IRM bzw. einen Experten bewusst ist, ansonsten sich u. U. eine Gesetzesergänzung aufdrängen könnte.

## 2. Art. 253 StPO: der agT

Art. 253 StPO regelt den Fall des aussergewöhnlichen Todesfalls (agT), der ca. 10% aller Todesfälle in der Schweiz ausmacht.<sup>456</sup> In der französischen und italienischen Fassung der StPO wird vom verdächtigen Tod (»mort suspecte«) bzw. verdächtigen oder unbekanntem Todesfällen (»decessi dovuti a cause

<sup>454</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 300, Rz 949

<sup>455</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 191, Rz 579 f.

<sup>456</sup> Vgl. HANSJAKOB in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 4, S. 1236

sospetto o ignote») gesprochen.<sup>457</sup> Dieser Wortlaut fokussiert sich also auf den Verdacht, dass ein Delikt (oder medizinischer Behandlungsfehler) vorliegen könnte und schliesst auch unklare Todesfälle mit ein. Der Begriff des agT, der nur in der Deutschschweiz und auch nicht im Ausland existiert, definiert sich wie folgt: Jeder Tod mit Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere eine Straftat ist ein agT gemäss Art. 253 Abs. 1 StPO.<sup>458</sup> Der Vorentwurf zur StPO spricht von »Anzeichen für Straftaten, ungeklärte oder keine natürliche Todesursache und unbekannte Identität des Leichnams«. Für die Botschaft zur StPO müssen »Anzeichen für eine Straftat« vorliegen.<sup>459</sup>

HANSJAKOB führt aus, dass »in der Polizeipraxis jeder Tod als agT gilt, der nicht eindeutig normale Folge einer vorbestehenden Krankheit, also nicht natürlich ist«. <sup>460</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD ergänzen diese Definition eines agT damit, dass auch jeder Todesfall, der nicht eindeutig altershalber eintrat, als agT zu betrachten ist.<sup>461</sup> Darunter werden Todesfälle verstanden, bei denen Anzeichen eines unnatürlichen Todes, insbesondere durch eine Straftat verursacht, bestehen oder die unklar sind. Es kann sich dabei um eine Straftat, insbesondere ein Tötungsdelikt, aber auch um Suizide, Unfälle inklusive Verkehrsunfälle, ärztliche Behandlungsfehler mit tödlichem Ausgang bzw. »Tod im Rahmen einer medizinischen Behandlung« oder tödliche Vergiftungen handeln.<sup>462</sup> Im Übrigen sollte der medizinische Behandlungsfehler als eigene Todesart neben Delikt, Unfall und Suizid aufgeführt werden.<sup>463</sup> Der natürliche Tod hingegen wird als »Tod aus krankhafter Ursache, der völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen äusseren Faktoren eingetreten ist«, definiert.<sup>464</sup> HANSJAKOB zählt neben den gewaltsamen oder auf Gewalt verdächtigten Todesfällen wie Unfall, Suizid, Delikt auch den »unbeobachteten Tod, sofern er nicht eindeutig auf eine vorbestehende Krankheit zurückzuführen ist, den Tod durch Einnahme von ungewöhnlichen Substanzen (z. B. Betäubungsmittel) oder durch Substanzen in einer ungewöhnlichen Dosierung (z. B. Überdosis von Schlafmitteln)«

---

<sup>457</sup> Vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 5

<sup>458</sup> SCHMID, N. 1086

<sup>459</sup> Vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 6

<sup>460</sup> HANSJAKOB in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 2, S. 1236

<sup>461</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 431, Rz 1376

<sup>462</sup> Vgl. HANSJAKOB THOMAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 2, S. 1236; vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 20; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 431, Rz 1376; vgl. SCHMID, N. 1086

<sup>463</sup> Näheres dazu bei: ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 24 ff.; vgl. THALI ET AL., Skriptum Rechtsmedizin, S. 53 ff.

<sup>464</sup> Näheres dazu bei: ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 18



zu den agT.<sup>465</sup> Die Todesarten i. e. S., auch Ereignisarten genannt, d. h. Unfall, Suizid, Delikt und deren Spätfolgen sowie unklarer Todesfall werden auf den Todesbescheinigungen aufgeführt.<sup>466</sup> ZOLLINGER streicht heraus, dass der Hinweis auf Todesbescheinigungen betreffend der Meldung »letztlicher Spätfolgen von nicht natürlichen Ereignissen« für die Ärzteschaft in den Kliniken von grosser Bedeutung ist, weil oftmals das primäre Ereignis, wie bspw. Unfall oder Delikt, über Wochen der (vergeblichen) Behandlung in Vergessenheit geraten kann und letztlich ein natürlicher Tod. z. B. aufgrund einer Entzündung, attestiert wird.<sup>467</sup> Unklare Todesfälle sind schliesslich diejenigen, die sich plötzlich und unerwartet und ohne vorgängige Krankengeschichte oder Hinweise auf ein natürliches inneres Geschehen ereignet haben, also wo eine nicht natürliche Todesursache möglich erscheint oder eine Gewalteinwirkung nicht ausgeschlossen werden kann.<sup>468</sup> Ein geläufiges Beispiel dafür ist der plötzliche Kindstod SIDS.<sup>469</sup> Ein agT schliesst ferner Fälle, in denen die Identität eines Toten nicht feststeht (z. B. sog. Fundleichen), mit ein.<sup>470</sup> Auch die »Fälle organisierter Suizidbeihilfe bzw. Sterbehilfe« sind als ein nicht natürlicher Tod zu qualifizieren und damit als agT zu melden.<sup>471</sup>

Vom Begriff der Todesart, der für den Staatsanwalt im Vordergrund steht, ist die Todesursache als medizinische Diagnose (z. B. Herzversagen, Verbluten, Embolie etc.) abzugrenzen.<sup>472</sup> Für die Ermittlung der Identität werden im Falle, dass sie aufgrund des Leichenzustandes und der Umstände unbekannt bleibt, »weitergehende Untersuchungen wie Vergleich des Zahnstatus mit den zahnärztlichen Unterlagen, DNA-Abgleich oder Obduktion (Autopsie) bzw. *Bildgebung* zwecks Erkennung innerlicher Identitätsmerkmale« durchgeführt.<sup>473</sup> Bezüglich der weiteren Definition des Begriffs »agT« insbe-

---

<sup>465</sup> HANSJAKOB THOMAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 2, S. 1236; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 431, Rz 1376

<sup>466</sup> Vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 22

<sup>467</sup> ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 23; vgl. HANSJAKOB THOMAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 2, S. 1236; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 436, Rz 1377

<sup>468</sup> HANSJAKOB THOMAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 3, S. 1236; vgl. ZOLLINGER, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 26; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 437, Rz 1378

<sup>469</sup> HANSJAKOB THOMAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 3, S. 1236; näheres dazu bei: ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 27

<sup>470</sup> SCHMID, N. 1086; näheres dazu bei: HANSJAKOB THOMAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 7, S. 1237 und ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 50 f.

<sup>471</sup> HANSJAKOB THOMAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 3, S. 1236; ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 21; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 436, Rz 1377

<sup>472</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 437, Rz 1379 und S. 520, Rz 1610

<sup>473</sup> ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 51

sondere derjenigen von Professor FRITZ SCHWARZ und der SGRM wird hier auf Litera B., Ziffer I. dieses dritten Kapitels verwiesen.<sup>474</sup> Wird vom herbeigerufenen (Notfall-) Arzt während der sog. Leichenschau<sup>475</sup> ein agT festgestellt bzw. kann ein solcher nicht ausgeschlossen werden, hat eine Meldung an die Strafbehörden zu erfolgen (Art. 253 Abs. 4 StPO), bevor eine Legalinspektion durchgeführt werden kann.

### 3. Absatz 1: die Legalinspektion

Die Staatsanwaltschaft ordnet im Falle eines agT als nächsten Schritt nach der ersten Leichenschau eine Legalinspektion, d. h. eine nochmalige, spezialärztliche äussere Leichenbesichtigung gemäss Art. 253 Abs. 1 StPO an.<sup>476</sup> Eine Legalinspektion dient der Ermittlung einer »forensischen Diagnose der Todesart i. S. einer Klärung der Umstände des Todeseintritts und damit um die rechtsgenügende Klärung des weiteren Vorgehens«.<sup>477</sup> Voraussetzung zur Durchführung der Legalinspektion ist die Meldung des agT durch den leichenbeschauenden Arzt. Todesfälle, bei denen nach einer solchen Meldung keine Legalinspektion angeordnet wird, sind kaum vorstellbar. D. h. nach Meldung des agT erfolgt stets eine Legalinspektion.<sup>478</sup>

Von der Legalinspektion zu unterscheiden ist die Leichenschau. Der Begriff der Legalinspektion ist wie derjenige des agT ein einmaliger, d. h. er wird nur in der Schweiz verwendet. In Deutschland, Österreich und Liechtenstein wird von der »Leichenschau« bzw. »Leichenbeschau« gesprochen.<sup>479</sup> In den bisherigen 26 kantonalen StPO wurde der Begriff »Legalinspektion« ebenfalls selten verwendet, nämlich z. B. in den Kantonen Aargau und Bern.<sup>480</sup>

---

<sup>474</sup> Siehe Kapitel 3, B. I. der vorliegenden Arbeit, S. 139; ZOLLINGER, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 8: Definition agT gemäss FRITZ SCHWARZ: »Er umfasst gewaltsame und auf eine gewaltsame Ursache verdächtige Fälle, sowie plötzliche und unerwartete Fälle, bei denen ein Verbrechenverdacht zwar von vorneherein nicht vorliegt, hinter denen aber ein Verbrechen stecken könnte.«

<sup>475</sup> Siehe: Kapitel 3, B. II. dieser Arbeit, S. 140

<sup>476</sup> Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der forensischen Medizin, Die Legalinspektion, Version vom 6. Juni 2009, S. 5; siehe auch: Kapitel 3, B. III. dieser Arbeit, S. 141

<sup>477</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 437, Rz 1379

<sup>478</sup> Vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 32

<sup>479</sup> Siehe: § 87 der deutschen Strafprozessordnung, StPO DE und §§ 125 und 128 der österreichischen Strafprozessordnung, StPO Ö; vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 34 (abweichende Fn 42, 43)

<sup>480</sup> Siehe: § 117 Abs. 1 Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 11. November 1958 des Kantons Aargau (aStPO AG), SAR 251.100; Art. 165 Abs. 1 und Abs. 3 Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern (aStrV BE), BSG 321.1; siehe auch: ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 34

Bestehen nach Abs. 1 des Art. 253 StPO bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat, oder ist die Identität des Verstorbenen unbekannt, ordnet die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart und insbesondere zum Ausschluss einer Straftat, und/oder zur Identifizierung des Leichnams eine Legalinspektion durch einen sachverständigen Arzt, i. d. R. einen Rechtsmediziner oder selten einen Bezirks-, Amts- oder Kreisarzt, an (Art. 253 Abs. 1 StPO).<sup>481</sup> Polizeiliche Abklärungen sind dabei nicht explizit vorgesehen, werden jedoch als selbstverständlich vorausgesetzt.<sup>482</sup> Die Staatsanwaltschaft muss seit Inkrafttreten der neuen StPO nicht zwingend, aber wenn immer möglich, selber am Ereignisort zugegen sein, da am »Tatort Verpasstes oft nicht mehr nachgeholt werden« kann.<sup>483</sup> Neben Todesart und Identität müssen als Voraussetzung für die Klärung der Ereignisart auch die Todesursache und die Todeszeit bestimmt sowie selbstverständlich der Tod festgestellt werden. Der Tod ereignet sich i. d. R. durch einen irreversiblen Stillstand von Herz-Kreislauf und Atmung und/oder gefolgt vom irreversiblen Aussetzen aller Hirnfunktionen.<sup>484</sup> Zur Todeszeitschätzung werden Kriterien wie u. a. Totenflecken, Totenstarre, die Rektal- und Umgebungstemperatur herangezogen.<sup>485</sup> Die Todesursache lässt sich durch eine äussere Leichenuntersuchung wie bei einer Legalinspektion indessen regelmässig nicht eindeutig klären.<sup>486</sup> Eine Verdachtsdiagnose ist bei entsprechenden Hinweisen möglich.<sup>487</sup> Zur definitiven Feststellung der Todesursache (z. B. Herzversagen, Verbluten, Embolie u. a.) sind oftmals weitere Untersuchungen wie v. a. Autopsie, Toxikologie, Histologie oder Virtopsy notwendig.<sup>488</sup> Für die Todesart »nicht natürlicher Tod« spre-

<sup>481</sup> Siehe auch: Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der forensischen Medizin, Die Legalinspektion, Version vom 6. Juni 2009, S. 5; siehe auch: RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 247, Rz 769 und S. 516, Rz 1598; siehe auch: HANSJAKOB THOMAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 10 f., S. 1238; näheres dazu bei: ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 30 ff., insbesondere Rz 35, 37

<sup>482</sup> Vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 43

<sup>483</sup> ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 43

<sup>484</sup> Vgl. HANSJAKOB THOMAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 10 f., S. 1238; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 514, Rz 1592; vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 42; vgl. THALI ET AL., Skriptum Rechtsmedizin, S. 42

<sup>485</sup> Vgl. Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der forensischen Medizin, Die Legalinspektion, Version vom 6. Juni 2009, S. 19

<sup>486</sup> Vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 49; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 435, Rz 1374 und S. 437, Rz 1379

<sup>487</sup> Vgl. Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der forensischen Medizin, Die Legalinspektion, Version vom 6. Juni 2009, S. 19 f.; ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 48

<sup>488</sup> Vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 48

chen folgende Legalinspektionsbefunde: Verletzungen, Punktionsstellen, nicht plausible Verteilung der Totenflecken, auffällige Lage der Leiche u. ä. sowie auch Hinweise auf äussere Einwirkung, wie z. B. Medikamente, unbekannte Substanzen, Strom- oder Gasquellen u. a. einschliesslich Spätfolgen eines Verkehrsunfalls oder einer Spitalbehandlung o. ä.<sup>489</sup> Bei Vorliegen aufschlussreicher Befunde und äusserer Umstände kann anlässlich der Legalinspektion die Todesart i. w. S. »nicht natürlicher Tod« in eine Todesart i. e. S., d. h. (potenzielles) Delikt, Suizid, Unfall oder medizinischen Behandlungsfehler unterteilt werden.<sup>490</sup> Auch dafür sind häufig weitere rechtsmedizinische Untersuchungen, insbesondere Autopsie, Toxikologie oder Virtopsy, notwendig. Lässt sich die Todesart aufgrund der Umstände, Vorgeschichte und Befundlage nicht bestimmen, ist der Todesfall als unklar zu deklarieren.<sup>491</sup> Umgekehrt kann ein natürlicher Tod durch eine Legalinspektion nur in Ausnahmefällen mit Sicherheit festgestellt werden (bspw. bei eindeutiger Krankenvorgeschichte mit entsprechenden Umständen und Befunden). In einem solchen Fall darf der Rechtsmediziner der Staatsanwaltschaft empfehlen, von einer Autopsie und allenfalls weiteren Untersuchungen abzuweichen.<sup>492</sup> Die Klärung der Todesart ist das wichtigste Ziel postmortaler Leichenuntersuchungen wie der Legalinspektion.

In der Praxis wird i. d. R. zuerst die Polizei verständigt, welche dann – gerade wenn es eilt – die ständig bestellten rechtsmedizinischen Sachverständigen oder einen rechtsmedizinischen Experten als zunächst sachverständigen Zeugen bereits telefonisch (oder per Pager) zum Tatort aufbietet, bevor oder während sie die Staatsanwaltschaft informiert.<sup>493</sup> Die Staatsanwaltschaft ordnet (formell) aber in jedem Fall in schriftlicher Form eine Legalinspektion, die unter Beizug eines fachkundigen Arztes, vorzugsweise eines ausgebildeten Rechtsmediziners, zu erfolgen hat (Art. 253 Abs. 1 StPO), an.<sup>494</sup> Die Staatsanwaltschaft ist für diese formelle Anordnung zuständig; und

---

<sup>489</sup> Vgl. Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der forensischen Medizin, Die Legalinspektion, Version vom 6. Juni 2009, S. 20

<sup>490</sup> Vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 47

<sup>491</sup> Vgl. Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der forensischen Medizin, Die Legalinspektion, Version vom 6. Juni 2009, S. 20

<sup>492</sup> Vgl. Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der forensischen Medizin, Die Legalinspektion, Version vom 6. Juni 2009, S. 20

<sup>493</sup> Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der forensischen Medizin, Die Legalinspektion, Version vom 6. Juni 2009, S. 11

<sup>494</sup> Vgl. u. a. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 247, Rz 769

nicht die Polizei.<sup>495</sup> Die Anordnung einer Legalinspektion wird von der Doktrin teilweise mit der Einleitung des Vorverfahrens (Art. 300 Abs. 1 lit. b StPO) bzw. der Eröffnung einer staatsanwaltschaftlichen Untersuchung (Art. 309 StPO) gleichgesetzt,<sup>496</sup> während andere Autoren dieser Auffassung widersprechen. Es sei auch eine Legalinspektion ausserhalb eines Strafverfahrens möglich, da Letzteres einen konkreten Tatverdacht voraussetzt, welcher durch eine Legalinspektion erst abgeklärt wird.<sup>497</sup> Der Autor schliesst sich letzter Auffassung von HANSJAKOB an, nämlich dass durch die Legalinspektion erst der Tatverdacht u. U. abgeklärt wird und dabei nicht in jedem Fall ein Vorverfahren eröffnet wird.

Verschiedene Kantone kennen ständig und amtlich bestellte rechtsmedizinische Sachverständige, so etwa der Kanton Bern »die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern für die Bereiche der forensischen Medizin, *Bildgebung*, Chemie und Toxikologie sowie Molekularbiologie und namentlich für die Untersuchung und Spurensicherung an lebenden und verstorbenen Personen und Rekonstruktion von Tatabläufen (Art. 36 Abs. 1 Einführungsgesetz zur ZPO, zur StPO und zur JStPO, EG ZSJ BE) oder der Kanton St. Gallen die amtlichen sachverständigen Fachpersonen des Instituts für Rechtsmedizin am Kantonsspital St. Gallen für die Bereiche der forensischen Medizin (Art. 40 Einführungsgesetz zur schweizerischen StPO und JStPO SG).<sup>498</sup>

Die Legalinspektion, die regelmässig am Ereignisort erfolgt, beinhaltet gemäss der SGRM folgende Vorgehensweise und Untersuchungen:

Nach dem (telefonischen) Aufgebot durch die zuständige Polizei – der formelle, schriftliche Auftrag durch die Staatsanwaltschaft folgt oftmals später – begibt sich der Rechtsmediziner oder ggf. Kantons- oder Amtsarzt mit einer angemessenen (und funktionierenden) Ausrüstung zum Leichenfundort. Die Ausrüstung soll aus »Mundschutz, Handschuhe, Overall, Pinzetten (anatomisch und chirurgisch), Schere, Skalpell, kalibriertes digitales oder analoges Thermometer (Körpertemperatur für Todeszeitschätzung), Reflexhammer, Spritze und Nadel für Probenentnahme, Schreib- und Zeich-

---

<sup>495</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 247, Rz 769

<sup>496</sup> SCHMID, N. 1086, Fn. 310 und SCHMID, Praxiskommentar, Art. 253, N. 6 empfehlen, dass mit der Anordnung der Legalinspektion eine staatsanwaltschaftliche Untersuchung gemäss Art. 309 StPO (und damit ein Vorverfahren nach Art. 300 Abs. 1 lit. b StPO) zu eröffnen ist, auch wenn kein Verdacht auf eine strafrechtlich relevante Dritteinwirkung besteht. Gl. A. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 44

<sup>497</sup> Anderer Ansicht ist: HANSJAKOB THOMAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB, Art. 253, N. 10 f., S. 1238

<sup>498</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, IV. weitere Erlasse, S. 579

nungsmaterial, Körperschemata, Diktiergerät, Fotoapparat, Todesbescheinigungsformulare, Abstrichmaterial usw.« bestehen.<sup>499</sup> Beim Eintreffen vor Ort hat der Rechtsmediziner oder ggf. Kantons- oder Amtsarzt »sich zu vergewissern, dass der Tod der Person/en zweifelsfrei feststeht«. Zuerst erfolgt i. d. R. eine Orientierung der Polizei oder Staatsanwaltschaft »über den aktuellen Stand der Kenntnisse«.<sup>500</sup> Danach sollte sich der Arzt einen Überblick über die Situation und die Fundstelle des Leichnams schaffen sowie den Untersuchungsablauf mit den Anwesenden koordinieren. Wichtig ist die enge Zusammenarbeit mit der Polizei und deren Spezialisten, d. h. die Erkenntnisse der Legalinspektion mit den Feststellungen der Polizei abzugleichen und dass »die Befunde, die sich im Laufe der Zeit ändern oder später nicht mehr vorhanden sind, bei der ersten Untersuchung in Absprache oder gemeinsam mit der Kriminaltechnik erhoben und im Originalzustand dokumentiert werden«.<sup>501</sup> Dafür wird die Lage der Leiche, Bekleidungszustand, Konstitution, geschätztes Lebensalter, Missbildungen, Pflegezustand, Hautfarbe, Geruch, Narben, Tätowierungen u. ä. zuerst schriftlich beschrieben und (digital) fotografisch (mit Massstab) festgehalten. Bei Verkehrsunfällen oder bei bestimmten forensischen Fragestellungen in der Schweiz kam auch bereits 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie zum Einsatz. Die eigentliche Legalinspektion am entkleideten Leichnam erfolgt nach unterschiedlicher Systematik (bspw. von Kopf bis Fuss) und unter Einbezug aller Körperregionen und -öffnungen, der behaarten Kopfhaut, des Rückens und der Augenbindehäute (z. B. bezüglich Stauungsblutungen bei Strangulationsfällen). Im Weiteren wird zunächst der Tod (nochmals) festgestellt, z. B. anhand sicherer Todeszeichen wie Totenflecken, Totenstarre, und Fäulnis oder nicht mit dem Leben zu vereinbarende Verletzungen.<sup>502</sup> Spuren und Anhaftungen von Fremdstoffen sind zu sichern. Jedes Kleidungsstück inklusive Schmuck ist zu untersuchen, zu asservieren und zu dokumentieren. Der Leichnam wird des Weiteren bezüglich Kopfbehaarung, Kopfhaut,

---

<sup>499</sup> Näheres dazu bei: Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der forensischen Medizin, Die Legalinspektion, Version vom 6. Juni 2009, S. 11 ff.

<sup>500</sup> Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der forensischen Medizin, Die Legalinspektion, Version vom 6. Juni 2009, S. 12

<sup>501</sup> Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der forensischen Medizin, Die Legalinspektion, Version vom 6. Juni 2009, S. 12 f.; vgl. HANSJAKOB THOMAS, in: DONÄTSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 10 f., S. 1238; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 435, Rz 1374

<sup>502</sup> Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der forensischen Medizin, Die Legalinspektion, Version vom 6. Juni 2009, S. 14

Hirn- und Gesichtsschädel, Gesichtshaut, Nasenöffnungen, Mundhöhle, Gebiss, Augäpfel, Augenlider, Pupille, Ohrmuscheln, Gehörgänge, Stabilität und Haut von Hals resp. Nacken, Brusthaut, Brüste, Brustwarzen, Form und Stabilität u. a. des Thorax, Form und Stabilität sowie die Haut von Abdomen und Rücken, die After- und Genitalregion inklusive Kot-, Urin- Sekretabgang sowie die Extremitäten und deren Beweglichkeit, Verletzungen, Nägel u. a. untersucht. Zusätzlich wird die Körper- und Umgebungstemperatur (z. B. Luft, Wasser) gemessen und die mechanische oder elektrische Erregbarkeit der Skelettmuskulatur bzw. mimischen Muskulatur und Iris geprüft. Es werden auch biologische Proben bspw. Urin, Liquor, Blut u. ä. für weitere Untersuchungen durch v. a. Toxikologie und Molekularbiologie gesichert.<sup>503</sup> Schliesslich wird ein Legalinspektionsbericht zuhanden der Staatsanwaltschaft verfasst, wobei insbesondere auf die Todeszeit, die Identität des Leichnamens, die Todesursache (soweit bei einer äusseren Untersuchung möglich) und die Todesart (zumindest im weiteren Sinne d. h. natürlich oder nicht natürlich oder unklar, soweit bei einer Legalinspektion möglich) eingegangen wird und ggf. Empfehlungen für weitere Untersuchungen, insbesondere Autopsie oder Virtopsy, ausgesprochen werden.<sup>504</sup> Letztlich liegt jedoch der Entscheid, ob und welche weiteren Untersuchungen einschliesslich Virtopsy und Autopsie durchgeführt werden, sowie ob eine Straftat mit der für Strafverfahren notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, beim Staatsanwalt.<sup>505</sup> Der rechtsmedizinische Sachverständige ist dabei eine Art »beratende Fachperson«.

#### 4. Absatz 2: Freigabe des Leichnamens

Bestehen nach der Legalinspektion keine Hinweise auf eine Dritteinwirkung in Form einer Straftat und steht die Identität des Toten fest, so gibt die Staatsanwaltschaft die Leiche zur Bestattung frei (Art. 253 Abs. 2 StPO). Neben der Legalinspektion sind auch die Ergebnisse der polizeilichen Abklärungen einzubeziehen.<sup>506</sup> Die Zuständigkeit dafür liegt ausschliesslich bei der Staatsanwaltschaft, die zwar oftmals mündlich die Leichenfreiga-

---

<sup>503</sup> Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der forensischen Medizin, Die Legalinspektion, Version vom 6. Juni 2009, S. 15 ff.

<sup>504</sup> Vgl. Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der forensischen Medizin, Die Legalinspektion, Version vom 6. Juni 2009, S. 21

<sup>505</sup> Vgl. RÜCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 517, Rz 1600

<sup>506</sup> HANSJAKOB THOMAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 13, S. 1238

be erteilt, jedoch diese schriftlich im Rahmen z. B. der Einstellung des Verfahrens nach Art. 319 StPO verfügen und den Angehörigen nach Abschluss der eröffneten Untersuchung (Art. 300 Abs. 1 lit. b, Art. 309 StPO) Akteneinsicht gewähren sollte.<sup>507</sup>

Problematisch erscheint aus rechtsmedizinischer Sicht die Formulierung des zweiten Absatzes von Art. 253 StPO.<sup>508</sup> Dieser hält ausdrücklich die Pflicht der Staatsanwaltschaft fest, den Leichnam nach erfolgter Legalinspektion ohne Hinweise auf eine Straftat und des Feststehens der Identität des Verstorbenen zur Bestattung freizugeben. Die Leichenfreigabe darf also erst erfolgen, wenn die Legalinspektion und die kriminalpolizeilichen Abklärungen der gesamten Umstände eine natürliche, klarerweise nicht deliktisch beeinflusste Todesursache ergeben.<sup>509</sup> Da in der Praxis regelmässig Fälle auftreten können, bei welchen erst weitere (innere) Untersuchungen mittels Virtopsy bzw. Autopsie und nicht die Legalinspektion Erkenntnisse darüber liefern können, ob der Tod Folge einer Straftat war, ergibt sich hier ein (gesetzliches) Problem.<sup>510</sup> Es könnte die Freigabe des Leichnams zur Bestattung und somit eine teilweise Vernichtung von Beweismitteln resp. bei einer Kremation Zerstörung jeglicher Beweismittel erfolgen, obwohl Anzeichen für eine Straftat vorgelegen hätten, die aber nur äusserlich anlässlich einer Legalinspektion *nicht* erkennbar waren.<sup>511</sup> Ausserdem kann sich ein Staatsanwalt, der aufgrund nicht vorliegender Hinweise auf eine Straftat den Leichnam freigibt, mit Hinweis auf die Formulierung in Art. 253 Abs. 2 StPO exkulpieren. Dies obwohl es in der Praxis anerkannt ist, dass auch bei Zweifeln bzw. unklaren Todesfällen der Leichnam sichergestellt und weitere Untersuchungen, v. a. eine Autopsie angeordnet werden muss. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD weisen in ihrem Kommentar zur StPO explizit darauf hin, dass immer die Gefahr besteht, anlässlich einer Legalinspektion »ein Tötungsdelikt nicht als solches zu erkennen, wenn vorschnell auf eine natürliche Todesursache geschlossen und auf weitere Untersuchungen gemäss Abs. 3 (des Art. 253 StPO) verzichtet wird.«<sup>512</sup> Diese Problematik wird dadurch verstärkt, dass in bestimmten (vorwiegend ländlichen) Gebieten einiger Kantone nicht ein rechtsmedizinischer Sachverständiger eines IRM zur Legalinspektion bestellt wird, sondern ein Amts-, Bezirks- oder Kreis-

<sup>507</sup> HANSJAKOB THOMAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 13, S. 1238

<sup>508</sup> Gl. A. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 436, Rz 1375

<sup>509</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 436, Rz 1375

<sup>510</sup> Vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 53

<sup>511</sup> Bspw. innere Verletzungen bei einer Strangulation und siehe Beispiel 1 des Kapitels 1, F. der vorliegenden Arbeit, »Unfall oder Tötungsdelikt?«, S. 84

<sup>512</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 436, Rz 1375



arzt, dem es an forensischer Fortbildung mangeln kann, obwohl die IRM rechtsmedizinische Weiterbildungen anbieten.<sup>513</sup> ZOLLINGER spricht sich für einen entsprechenden Fähigkeitsausweis oder mindestens für eine Prüfung in »Rechtsmedizin für den Amtsarzt« aus, um dieser Problematik zu begegnen.<sup>514</sup> Da aber eine rein äussere Leichenuntersuchung die Todesursache und damit auch die Todesart i. e. S., insbesondere auch ein mögliches Delikt, oftmals nicht restlos klären kann, empfiehlt der Autor eine bildgebende Untersuchung der Virtopsy als eine sog. Triage (hinsichtlich der Autopsieentscheidung) auf Stufe des Art. 253 Abs. 1 (Legalinspektion) und vor einer möglichen Autopsieanordnung durchzuführen. Es kann analog zu Abs. 3 des Art. 253 StPO von »weiteren Untersuchungen« auf Stufe der Legalinspektion (Art. 253 Abs. 1 StPO) gesprochen werden. Eine Virtopsy als eine weitere Untersuchung auf der »Stufe Legalinspektion« ist m. M. nach notwendig, weil in der bisherigen Praxis auf den Einbezug der Bildgebungsbefunde im Legalinspektionsbericht verzichtet wird, sofern überhaupt bereits auf dieser Stufe gescannt wird, keine entsprechenden Richtlinien der SGRM dazu existieren, und v. a. weil Art. 253 Abs. 2 StPO keine weitere bildgebende Untersuchung vorsieht bzw. unter Art. 253 Abs. 2 StPO keine Virtopsy subsumiert werden kann. Anders gesagt: Nichtinvasive Virtopsy-Untersuchungen (v. a. pm CT) sollten künftig zwingend auf »Stufe Legalinspektion« (Art. 253 Abs. 1 StPO) z. B. in den Richtlinien der SGRM über die Legalinspektion und in der entsprechenden Doktrin vorgeschrieben werden. Dies würde wesentlich dazu beitragen, verdeckte Tötungsdelikte, die als Unfälle oder Suizide inszeniert wurden, zu entdecken.<sup>515</sup> Um zu bestimmen, ob die Virtopsy als eine Triage auf der »Stufe Legalinspektion« (Art. 253 Abs. 1 StPO) und damit vor der Autopsie-Entscheidung der Staatsanwaltschaft, aber auch ob die pm forensische Bildgebung als weitere Untersuchung auf »Stufe Autopsie« (Art. 253 Abs. 3 StPO) verwendet werden darf, hat eine umfassende Gesetzesauslegung des Art. 253 StPO zu erfolgen.<sup>516</sup> Dabei ist primär zu prüfen, ob die Virtopsy-Untersuchungsmethoden pm CT, pm MRT, pm Angiographie, pm Biopsie sowie 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie eine Subsumtion unter den Begriff der Legalinspektion erlauben oder ob sie lediglich als eine Art Autopsie oder als »weitere Untersuchungen« i. S. des Art. 253 Abs. 3 StPO zu qualifizieren sind. Eine Gesetzesergänzung des

<sup>513</sup> Vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 38 f., 53

<sup>514</sup> Vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 38, 39

<sup>515</sup> Vgl. HANSJAKOB THOMAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 6, S. 1237; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 436, Rz 1375; vgl. SCHMID, N.1086, Fn 310

<sup>516</sup> Näheres dazu bei: Kapitel 3, F. III. 10. dieser Arbeit, S. 192 ff.

Art. 253 Abs. 1 StPO durch z. B. »bildgebende Untersuchungen« oder »weitere Untersuchungen« würde sich erst aufdrängen, falls die Gesetzesauslegung einer Qualifikation der Virtopsy-Untersuchungsmethoden als eine Legalinspektion entgegenstehen würde.

## 5. Absatz 3: weitere Untersuchungen, nötigenfalls Autopsie

Die Regelung des Art. 253 StPO über die Aufklärung von agT ist eine zweistufige.<sup>517</sup> Zuerst wird eine Legalinspektion (äussere Leichenschau) und dann je nach Ergebnissen bzw. Indikationen, insbesondere Hinweisen auf Delikte, in einer zweiten Stufe »weitere Untersuchungen« und eine Autopsie durchgeführt (vgl. Art. 253 Abs. 3 StPO). Diese Qualifikation in eine »zweistufige Todesfalluntersuchung« wird in der Folge bei den rechtsvergleichenden Überlegungen eine bedeutende Rolle spielen. Denn im Gegensatz zum deutschsprachigen Raum existieren nicht in allen Bundesstaaten der untersuchten »common law«-Länder Australien und USA eine solche explizit zweistufige Regelung. Öfters sind einschlägige Regelungen nur auf die Autopsie und ggf. weitere Untersuchungen, Studien, Tests etc. beschränkt und äusseren sich nicht zu einer äusseren Leicheninspektion (Legalinspektion).<sup>518</sup>

Werden während der Legalinspektion Hinweise auf eine Straftat entdeckt und/oder kann die Identität nicht festgestellt werden, ordnet die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung der Leiche und weitere Untersuchungen durch ein rechtsmedizinisches Institut, nötigenfalls eine Obduktion (Autopsie) an (Art. 253 Abs. 3 StPO).<sup>519</sup> In der heutigen Praxis erfolgt bei Vorliegen einer (potenziellen) Straftat stets eine rechtsmedizinische Autopsie. Aber auch wenn die Identität bei stark zerstörten Leichen (z. B. Wasser- und Eisenbahnleichen) nicht festgestellt werden kann und/oder die Todesart weiterhin unklar bleibt, d. h. ein Delikt nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgen in der schweizerischen Praxis weitere Untersuchungen wie bspw. Toxikologie, Histologie und Virtopsy sowie i. d. R. eine Autopsie.<sup>520</sup> Bei zusätzlichen Untersuchungen i. d. S. haben sich der Staatsanwalt und der Rechtsmediziner als Fachmann bezüglich der Indikation der entsprechenden Untersuchung und den damit verbundenen Kosten abzusprechen.<sup>521</sup>

<sup>517</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 246, Rz 769

<sup>518</sup> Näheres dazu unter: Kapitel 3, G. und H. dieser Arbeit, S. 224 ff. und S. 255 ff.

<sup>519</sup> Siehe auch: u. a. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 435, Rz 1373

<sup>520</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 438, Rz 1381

<sup>521</sup> Vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 63

Die Autopsie besteht in der Öffnung der Leiche, d. h. der drei Körperhöhlen.<sup>522</sup> Es werden während der Autopsie Proben aller wichtigen Organe zuhanden von anschliessenden histologischen Untersuchungen und Asservate der wichtigsten Körperflüssigkeiten für allfällige toxikologische Untersuchungen sowie Zellmaterial für molekularbiologische Untersuchungen entnommen.<sup>523</sup> Im Fokus steht neben der Feststellung der Identität v. a. die Eruiierung der Todesursache und des Todeszeitpunktes. Von der medizinischen Todesursache (bspw. Verbluten) kann auf die Todesart geschlossen werden, wobei v. a. ein Drittverschulden ausgeschlossen werden soll.<sup>524</sup> Hernach wird die Leiche freigegeben. Doch es ist möglich, Letztere ganz oder Teile davon (z. B. bei einer Vergiftung die betroffenen Organe) zurückzubehalten, solange das Strafverfahren dies erfordert.<sup>525</sup>

HANSJAKOB plädiert im Gegensatz zu SCHMID dafür, dass die Autopsie »nicht in Form eines Gutachtenauftrags zu verfügen« sei, da dies zu einer unangemessenen Verzögerung führen würde.<sup>526</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD schliessen sich SCHMID an und gehen bei Untersuchungen gemäss Art. 253 Abs. 3 StPO von einem formellen Gutachtenauftrag nach Art. 184 StPO an den Sachverständigen aus.<sup>527</sup> Der Autor vertritt denselben Standpunkt wie SCHMID und RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, da es sinnvoll erscheint, bei einer Autopsie oder auch Virtopsy-Untersuchungen, wo jeweils ein Protokoll (und eine Bildmappe) erstellt werden, und der Experte sich der Rolle eines Sachverständigen und potenziellen Gutachters stets bewusst sein muss, sogleich formell den Sachverständigen mit einem Gutachten zu beauftragen. Ob das Autopsieprotokoll oder der Virtopsy-Bericht einschliesslich Bilder im »Rohzustand« bleibt, und wenn keine Strafuntersuchung eröffnet wird, zu den Akten gehen, oder ob diese schliesslich in Gutachtensform formell erstattet werden, »ist in der Praxis kein echtes Problem«.<sup>528</sup> Im Vergleich zur Legalinspektion wird hier bei Vorliegen von Hinweisen auf eine Straftat bzw. eines Tatverdachts eine Strafuntersuchung nach Art. 300 Abs. 1 lit. b StPO bzw. Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft nach Art. 309 StPO eröffnet.<sup>529</sup> Nach einer Autopsie wird der Körper durch den Präpara-

<sup>522</sup> D. h. Schädel-, Brust- und Bauchhöhle, siehe: Kapitel 3, B. IV. dieser Arbeit, S. 124 ff.

<sup>523</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 518, Rz 1603; siehe: Kapitel 3, B. IV. der vorliegenden Arbeit, S. 124 ff.

<sup>524</sup> Vgl. HANSJAKOB THOMAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 15, S. 1239

<sup>525</sup> SCHMID, N. 1086 ff.; vgl. JOSITSCH, N. 409

<sup>526</sup> HANSJAKOB THOMAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 16, S. 1239

<sup>527</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 437, Rz 1380

<sup>528</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 438, Rz 1381

<sup>529</sup> Vgl. HANSJAKOB THOMAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 17, S. 1239

tor für die Bestattung wieder hergerichtet, so dass die Angehörigen keine Spuren des Eingriffs feststellen können.<sup>530</sup>

Vier der verbreitetsten und am häufigsten zitierten Schweizer StPO-Kommentare verweisen innerhalb des Abs. 3 von Art. 253 StPO auf die Virtopsy und deren bildgebende Verfahren. HANSJAKOB erwartet keine Beweisverluste mehr, »weil der Zustand der Leiche durch bildgebende Verfahren (Virtopsy, vgl. dazu DIRNHOFER/THALI (The Virtopsy Approach) und [www.virtopsy.com](http://www.virtopsy.com)) dokumentiert werden kann«. <sup>531</sup> Im »Commentaire Romand« der Herausgeber KUHN/JEANNERET wird auf die »Radiographies ou scanners (virtopsie)«, d. h. Radiographien und Scanner (Virtopsie) hingewiesen. <sup>532</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD halten in ihrem Strafprozesskommentar unter Einschluss der Rechtsmedizin u. a. fest, dass die rechtsmedizinische Obduktion (Autopsie) zunehmend oder routinemässig durch bildgebende Verfahren (z. B. Computertomografie, CT, oder Magnetresonanz Imaging, MRI) unterstützt wird. <sup>533</sup> Ebenfalls weisen RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD explizit auf die Technik des/r 3D-Oberflächenscans/-Fotogrammetrie in Zusammenhang mit Schussdelikten hin. Bei Tötungsdelikten durch Schussverletzungen sind v. a. die Schussdistanzen und Schussrichtungen wichtige Fakten, die in die freie Beweiswürdigung des Tatgeschehens durch ein Strafgericht einfließen müssen. Dabei kann es hilfreich sein, den Ereignisort dreidimensional zu dokumentieren, wobei sich die »3D-Fotogrammetrie und/oder das 3D-Laserscannen anbieten«. <sup>534</sup> Des Weiteren führen RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD aus, dass sich mit der 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchung »auch komplexe Situationen rasch und präzise erfassen und entsprechend den gestellten Fragen visualisieren lassen. Die Untersuchungen von z. B. Sichtweiten oder von möglichen Positionen des Schützen können dann in einem massstäblichen 3D-Modell am Computer erfolgen. Dies erlaubt es, auch später noch auftauchende Fragen zu beantworten.« <sup>535</sup> Die Nennung der 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchung in Zusammenhang mit einem Hauptanwendungsbeispiel neben Strassenverkehrsdelikten, namentlich von Schusswaffendelikten sowie der Nennung der Vorteile dieser Virtopsy-Methode, insbesondere die Präzision und Langzeitwirkung der Dokumentation sowie die 3D-Visualisierung, ist deshalb bemer-

<sup>530</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 518, Rz 1603

<sup>531</sup> HANSJAKOB THOMAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 15, S. 1239

<sup>532</sup> KUHN/JEANNERET, Art. 253, Rz 12

<sup>533</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 437, Rz 1379 und S. 517, Rz 1601

<sup>534</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 476, Rz 1492; siehe: z. B. (unpubliziertes) Urteil vom 18. März 2010 des Bezirksgerichts Baden, 1. Abteilung, ST.2009.152/zv, StA-Nr. 2006.4403

<sup>535</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 476, Rz 1492

kenswert, da sich erstmals ein juristisches Werk der schweizerischen Lehre in dieser Weise über ein bildgebendes Verfahren äussert. Schliesslich erwähnt der ehemalige Co-Direktor des IRM Bern ULRICH ZOLLINGER im Basler Kommentar zur StPO die Ergänzung der Obduktion (Autopsie) durch neue Methoden, »namentlich die forensische Bildgebung mit Computertomografie (CT) und Magnetresonanz Imaging (MRI), welche in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben«.<sup>536</sup> Zudem werden »Computertomografie (CT) und Magnetresonanz Imaging (MRI)« bzw. »Bildgebung« in Zusammenhang mit der Ermittlung der Todesursache und der Identität des Leichnams erwähnt.<sup>537</sup> Die vorgenannten Autoren gehen alle indessen von einer Ergänzung der Autopsie durch Virtopsy aus. Sie diskutieren weder die einzelnen Virtopsy-Verfahren im Detail bzw. tiefergehend noch unter dem Aspekt einer möglichen Triage auf »Stufe Legalinspektion«. Virtopsy-Untersuchungen werden nicht als eine Legalinspektion qualifiziert und auch nicht ausgelegt. Die zitierten Autoren diskutieren keine beweisrechtlichen Fragen, und auch nicht die Möglichkeit, dass eine vollständige Virtopsy und weitere Untersuchungen wie Toxikologie, Histologie, Molekularbiologie u. a. im Gesamtbild mit weiteren Beweismitteln wie Zeugenaussagen, Aufzeichnungen usw. in bestimmten Fällen eine Autopsie erübrigen können. Bevor Art. 253 StPO unter der folgenden Ziffer 10 eingehend ausgelegt wird, kann bereits hier betont werden, dass die neuen, führenden Kommentare zur Strafprozessordnung die Virtopsy, insbesondere pm CT und pm MRT, als eine »weitere Untersuchung« gemäss Art. 253 Abs. 3 StPO berücksichtigen und aufführen.

Ergeben die weiteren Untersuchungen einschliesslich Virtopsy und Autopsie eine strafrechtlich relevante Fremdeinwirkung, eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung nach Art. 309 StPO.<sup>538</sup> Ebenfalls erscheint dem Autor wichtig, dass die Staatsanwaltschaften, obwohl sie keine Informationspflicht trifft, die Angehörigen über die Vornahme einer angeordneten Autopsie sowie auch über die Leichenfreigabe benachrichtigen resp. aufklären.

## 6. Absatz 4: Meldepflicht

Es liegt an den Kantonen, darüber zu bestimmen, welche (Medizinal-) Personen zu verpflichten sind, einen agT den Strafbehörden d. h. Staatsanwaltschaft oder in der Praxis häufig der Polizei zu melden (Art. 253 Abs. 4 StPO).<sup>539</sup>

<sup>536</sup> ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 61

<sup>537</sup> ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 48, 51

<sup>538</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 437, Rz 1380

<sup>539</sup> Siehe auch: SCHMID, N. 1086

Dies steht grösstenteils in den kantonalen Gesundheitsgesetzen.<sup>540</sup> Bspw. Art. 28 Abs. 1 GesG BE schreibt vor, dass die Fachperson im Rahmen ihrer Berufsausübung festgestellten agT unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen muss. Und Art. 15 des GesG ZH führt aus, dass agT, »insbesondere solche zufolge Unfall, Delikt oder Fehlbehandlung einschliesslich ihrer Spätfolgen sowie Selbsttötung« zu melden sind (Art. 15 GesG ZH).<sup>541</sup> Die Meldepflicht geht dabei dem Arztgeheimnis<sup>542</sup> vor, was im Hinblick auf die Meldung eines agT in Zusammenhang mit einem medizinischen Behandlungsfehler in einer Arztpraxis oder in einem Spital notwendig ist, damit auch solche agT durch die Ärzte gemeldet werden.<sup>543</sup> Eine Meldung hat nur nicht zu erfolgen, falls die Polizei bereits involviert ist und ihrerseits Meldung an die Staatsanwaltschaft erstattet.<sup>544</sup> Bei der Beurteilung, ob ein agT vorliegt, kommt dem behandelnden oder dazu gerufenen (Notfall-) Arzt, der i. d. R. kein Rechtsmediziner ist, eine sehr wichtige »Ampel«-Funktion zu: Er entscheidet (ggf. unter Einbezug der Polizei wenn bereits erste Abklärungen erforderlich sind) anlässlich der Leichenschau<sup>545</sup> darüber, ob sich ein agT, der bei Polizei oder Staatsanwaltschaft gemeldet werden soll, oder ein natürlicher Tod ereignet hat und eine Todesbescheinigung ausgestellt werden kann.<sup>546</sup> Im Fokus steht dabei für den herbeigerufenen Arzt die Todesursache, von welcher er auf die Todesart schliessen kann. Gibt der dazu gerufene Arzt »grünes Licht« für einen natürlichen Tod, wird die Todesbescheinigung i. S. d. Zivilstandsverordnung (ZStV) ausgestellt, steht dessen Ampel auf »rot« oder »gelb«, d. h. agT oder zumindest Zweifel an einem natürlichen Geschehen, muss der Arzt nach der Leichenschau die Strafbehörden informieren, ansonsten er sich nach den einschlägigen, kantonalen Bestimmungen strafbar macht. Nicht nur (potenzielle) Delikte und medizinische Behandlungsfehler, sondern auch Unfälle und Suizide, d. h. alle nicht natürlichen oder unklaren Todesfälle müssen gemeldet werden. Dies soll wesentlich zur Wahrung der Rechtssicherheit beitragen, insbesondere dass verdeckte Tötungsdelikte, die als Unfälle oder Sui-

---

<sup>540</sup> Vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 13

<sup>541</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, III. Gesundheitsgesetze, S. 579

<sup>542</sup> Vgl. Art. 321 StGB, Berufsgeheimnis

<sup>543</sup> Vgl. HANSJAKOB THOMAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 23, S. 1240; vgl. SCHMID, N. 1086 ff.; siehe auch: JOSITSCH, N. 409, vgl. ZOLLINGER, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 13, 74 ff.

<sup>544</sup> Vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 3

<sup>545</sup> D. h. die erste äussere Leichenuntersuchung, siehe: Kapitel 3, B. II. der vorliegenden Arbeit, S. 140 f.

<sup>546</sup> Vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 12

zide inszeniert wurden, entdeckt werden.<sup>547</sup> Denn die Diagnose »natürlicher Tod« ist anlässlich einer Leichenschau selten mit Sicherheit zu stellen.<sup>548</sup> Die Botschaft des Bundesrates zur StPO begründete dies auch damit, dass bei fehlender Kenntnis über die Lebensumstände eine Fremdeinwirkung sich oft nicht ausschliessen lasse.<sup>549</sup> Die Ärzteschaft, v. a. in Spitälern bzw. Kliniken und Notärzte, tragen somit eine grosse Verantwortung, dass Todesfälle, insbesondere »solche, bei denen nicht von vornherein klar ersichtlich ist, dass sie aus rechtlichen Überlegungen eine Abklärung erfordern, der Strafuntersuchungsbehörde zur Kenntnis gebracht werden«.<sup>550</sup> Aus diesen Gründen ist bei jedem leichten Zweifel ein Todesfall stets als agT der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei zu melden.

## 7. Vergleich zu den bisherigen kantonalen Strafprozessordnungen

Die Vorschrift betreffend die Untersuchungen an Leichen, insbesondere die Autopsie, in Art. 253 StPO gleicht den meisten bisherigen kantonalen strafprozessualen Gesetzen. Dies betrifft sowohl die Voraussetzungen für die Durchführung einer Legalinspektion als auch diejenigen bezüglich der Anordnung einer Autopsie. Auch die Voraussetzungen für die Freigabe zur Bestattung gleichen den meisten bisherigen kantonalen Regelungen. Ein Teil der ehemaligen kantonalen StPO hatte jedoch weder die Legalinspektion bzw. Leichenschau, noch deren Voraussetzungen geregelt. Manche ehemaligen kantonalen Erlasse verzichteten auch auf die Erwähnung der Autopsie und begnügten sich mit Begriffen wie »Wundschau« (BS) anstatt der Autopsie oder offenen Formulierungen wie z. B. »notwendige Feststellungen« (GE). Die Appenzeller Halbkantone sprachen zudem von Leichenschau oder Autopsie.<sup>551</sup> D. h. die Regelung in Art. 253 StPO ist verglichen mit einigen kantonalen Regelungen ausführlicher und berücksichtigt sowohl Legalinspektion als auch Autopsie einschliesslich deren Voraussetzungen. Im Vergleich z. B. mit Art. 165 aStrV BE wird neu die unbekannte Identität eines Leichnams ausdrücklich als aussergewöhnlicher Todesfall bezeichnet, was

---

<sup>547</sup> Vgl. HANSJAKOB THOMAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 6, S. 1237; vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 3

<sup>548</sup> ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 19

<sup>549</sup> Näheres dazu: Botschaft Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, 05.092, Bbl. 2006, Fn. 2

<sup>550</sup> ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar zur StPO, Art. 253, Rz 3

<sup>551</sup> Siehe: Kapitel 3, F. II. dieser Arbeit, S. 161 ff.

allerdings der bisherigen Rechtsprechung entspricht.<sup>552</sup> Entfallen ist dafür beispielsweise im Vergleich mit dem ehemaligen bernischen Strafverfahren Art. 165, die Pflicht der Justizbehörde, an der Legalinspektion und in wichtigen Fällen an der Autopsie teilzunehmen.<sup>553</sup>

## 8. Beschwerde (Art. 393 StPO)

Gegen die Anordnung einer Legalinspektion gemäss Art. 253 Abs. 1 StPO und einer weiteren Untersuchung oder der Autopsie gemäss Art. 253 Abs. 3 StPO gewährt die StPO eine Beschwerdemöglichkeit für die Angehörigen. Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO können die betroffenen Personen, bei einer postmortalen Untersuchung die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person, gegen alle Verfügungen und blosse Verfahrenshandlungen sowie gegen angeordnete Zwangsmassnahmen durch die Staatsanwaltschaft (und der Polizei) Beschwerde innert einer Frist von zehn Tagen an ein unabhängiges Gericht als Beschwerdeinstanz einreichen.<sup>554</sup> Der Beschwerdeführer kann dabei Rechtsverletzungen, -verzögerungen und -verweigerungen sowie Unangemessenheit und die unrichtige resp. unvollständige Sachverhaltsfeststellung rügen (Art. 393 Abs. 2 StPO).<sup>555</sup> Ebenfalls sind bei der Durchführung einer Untersuchung gemäss Art. 253 Abs. 1 und 3 StPO (Legalinspektion, weitere Untersuchungen, Autopsie) die Neutralität der Sachverhaltsabklärung nach Art. 6 Abs. 2 der StPO zu beachten. D. h. die Strafbehörden, auf Art. 253 StPO bezogen die Staatsanwaltschaft, sind verpflichtet, die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt bzw. in neutraler, objektiver Weise abzuklären (Art. 6 Abs. 2 StPO).<sup>556</sup> Auch gegen eine Verfügung oder einen Beschluss eines Gerichts über die Ernennung einer sachverständigen Person, z. B. eines Rechtsmediziners, stehen den Parteien, insbesondere dem Beschuldigten die Beschwerde nach Art. 393 StPO offen.<sup>557</sup> Die Beschwerde muss innert zehn Tagen seit Eröffnung der anzufechtenden Verfügung bzw. Anordnung der Staatsanwaltschaft (oder des Gerichts) schriftlich und begründet erfolgen. Auch das Beschwerdeverfahren ist schriftlich (Art. 396 StPO).<sup>558</sup> Schliesslich wird im für den Beschwerdeführer positiven

---

<sup>552</sup> BÄNZIGER/BURKHARD/HÄNNI, Rz 623

<sup>553</sup> BÄNZIGER/BURKHARD/HÄNNI, Rz 623

<sup>554</sup> WIPRÄCHTIGER HANS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 4, N. 37

<sup>555</sup> Siehe auch: WIPRÄCHTIGER HANS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 4, N. 37

<sup>556</sup> Siehe auch: RIEDO CHRISTOF/FIOLKA GERHARD, Basler Kommentar zur StPO, Art. 6, N. 90 bis 92

<sup>557</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 352, Rz 1141

<sup>558</sup> Siehe auch: RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 356, Rz 1149 ff.



Fall der Entscheid aufgehoben und an die Vorinstanz (hier die Staatsanwaltschaft) zurückgewiesen oder es ergeht ein neuer Entscheid (Art. 397 StPO).

Gegen einen (negativen) Entscheid der Beschwerdeinstanz kann die beschwerdeführende Partei schliesslich innert einer Frist von 30 Tagen nach dessen Zustellung die Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht nach Art. 78 bis 81 Bundesgerichtsgesetz (BGG) einreichen. Es können dabei nur Rechtsverletzungen gerügt werden. Sachverhaltsfragen werden durch das Bundesgericht nur auf Willkür überprüft.<sup>559</sup>

Die Beschwerdemöglichkeit der Angehörigen besteht somit auch gegen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft, eine postmortale Untersuchung insbesondere eine vollinvasive Autopsie und – je nach dem Ergebnis der folgenden Analyse und Auslegung – eine Virtopsy durch einen sachverständigen Rechtsmediziner durchführen zu lassen.

## 9. Exhumation (Art. 254 StPO)

Exhumationsregelungen werden bei Rechtsvergleichen in der vorliegenden Arbeit höchstens angeschnitten und auch für die Schweiz nur kurz angesprochen. Eine Exhumation sprich Ausgrabung einer bestatteten Leiche oder die Öffnung einer Aschenurne setzt voraus, dass sie zur Aufklärung einer Straftat nötig erscheint (Art. 254 StPO). Die Staatsanwaltschaft ist für eine Exhumationsanordnung verantwortlich.<sup>560</sup> Sie dient v. a. der Ausräumung eines Tatverdachts gegen eine noch lebende Person.<sup>561</sup> Exhumierungen stehen bezüglich der Virtopsy nur insofern im Fokus, als die digitale und ständig abrufbare (d. h. auch Jahre später) Beweisdokumentation von Verletzungen, Spuren und Fremdkörpern etc. durch Virtopsy-Verfahren m. M. nach Exhumierungen künftig fast vollständig erübrigen werden. D. h. es würde in den Fällen, wo nur eine Legalinspektion vorgenommen, das Verfahren danach eingestellt und der Leichnam freigegeben und beerdigt wurde, genügen, auf die forensischen Bildgebungsbefunde, die Legalinspektionsergebnisse und bei der Legalinspektion asservierten Proben zuzuhelfen der Toxikologie und der Molekularbiologie abzustellen. Eine Exhumation wäre aufgrund der digitalen Bilder überflüssig. Erst recht erübrigt sich eine solche, wenn zusätzlich eine Autopsie nach Art. 253 Abs. 3 StPO inklusive toxikologischen und histologischen Untersuchungen an asservierten Organ- und Gewebeteilen vorgenommen wird sowie zeitgleich Virtop-

<sup>559</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 362, Rz 1175

<sup>560</sup> Vgl. ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar, Art. 254, Rz 1

<sup>561</sup> ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar, Art. 254, Rz 1

sy-Untersuchungen die Befunde digital dokumentieren. ZOLLINGER sieht Indikationen für eine Exhumation als gegeben an, wenn ein Verdacht auf Vergiftungen mit Schwermetallen (z. B. Blei, Cadmium, Thallium etc.), Halbmetallen (Arsen usw.) und anorganischen Verbindungen vorliegt.<sup>562</sup> Selbst die Analyse der Asche auf diese Substanzen ist noch möglich, während die DNA bei einer Kremation zerstört wird.<sup>563</sup> Somit ist eine Exhumation in Zukunft nur noch bei seltenen Vergiftungsfällen, die nicht aufgrund der (z. B. bei einer pm Biopsie) asservierten Proben aufgeklärt werden konnten, angezeigt. Exhumierungen werden aufgrund der Pietätsgefühle der Angehörigen, religiösen Sitten und Gebräuche zudem nur mit Zurückhaltung und nur zur Abklärung schwerer Delikte (Verhältnismässigkeitsprinzip) angeordnet.<sup>564</sup> Auch sollte eine Beweiseignung vorliegen.<sup>565</sup> Aufgrund dieser Voraussetzungen sowie der Anwendung von Virtopsy-Untersuchungen und deren digitalen Befunddokumentation wird die Zahl der Exhumationen künftig gegen Null gehen.

## 10. Gesetzesauslegung von Art. 253 StPO bezüglich Virtopsy

### a) Auslegung im Strafprozessrecht

Nach den gewonnenen Erkenntnissen ist nach wie vor nicht gesichert, ob die geltende Bestimmung der Strafprozessordnung in Art. 253 die Virtopsy sowie ihre einzelnen bildgebenden Verfahren – welche nicht explizit genannt werden – erfasst oder nicht. Dies ist im Folgenden mittels der allgemein anerkannten Gesetzesauslegungsregeln zu überprüfen.<sup>566</sup> Bei einem allfälligen negativen Befund sind sodann neue rechtliche Rahmenbedingungen sprich ein Vorschlag für eine Gesetzesergänzung zu entwickeln.

Das Werkzeug zu dieser Überprüfung wird durch die in der Rechtslehre erstellten Auslegungsregeln geliefert. Die Auslegung betrifft vorliegend das Gebiet des Strafprozessrechts. Die Auslegung der Strafprozessordnung richtet sich nach den allgemeinen Regeln. Das Ziel der Auslegung ist das sog. ob-

---

<sup>562</sup> ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar, Art. 254, Rz 2

<sup>563</sup> ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar, Art. 254, Rz 2

<sup>564</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 439, Rz 1384

<sup>565</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 439, Rz 1384

<sup>566</sup> Näheres zur Gesetzesauslegung u. a. bei: WANK ROLF, Die Auslegung von Gesetzen, 3. neu bearbeitete Auflage, Köln 2005

jektivzeitgemässe Auslegungsziel, d. h. der Sinn der Gesetzesbestimmung ist im heutigen Verständnis zu ergründen.<sup>567</sup>

Die verschiedenen Formen der Auslegung sind die Folgenden: Zuerst ist vom Wortlaut auszugehen, d. h. das sog. grammatikalische Auslegungselement. Vom Wortlaut darf nur abgewichen werden, wenn die grammatikalische Auslegung zu einem Ergebnis führt, welches der Gesetzgeber so nicht gewollt hat und welches dem Gerechtigkeitsgedanken in stossender Weise widerspricht bzw. das Gleichbehandlungsgebot verletzen würde.<sup>568</sup> Weitere Auslegungswerkzeuge sind die sog. historische Auslegung, die systematische Auslegung sowie die teleologische Auslegung.

Die historische Auslegung beschäftigt sich mit der historischen Entwicklung des entsprechenden Gesetzes, somit z. B. mit dem Vorentwurf oder der Botschaft des Bundesrates zur StPO und auch mit den vorgehend vorgestellten Strafprozessordnungen der Kantone, die bis zur Einführung der schweizerischen StPO im Januar 2011 in den 26 Kantonen der Schweiz Geltung beanspruchten. Die systematische Auslegung betrachtet die systematische Stellung der betreffenden Gesetzesnorm, z. B. Art. 253 StPO, im Gesamtaufbau des fraglichen Rechtsgebietes, bspw. im Kapitel der Zwangsmassnahmen. Schliesslich das wichtige teleologische Auslegungselement, welches dazu dient, den Zweck bzw. die Wertungen der auszulegenden Norm zu ermitteln.

Neben einer verfassungskonformen Auslegung sind auch rechtsvergleichende Überlegungen einzubeziehen. Bezüglich der Virtopsy, die in der Schweiz weder in Erlassen des Bundes noch der Kantone explizit geregelt ist und auch nicht in der Rechtsprechung erwähnt wird, erscheint es besonders notwendig, einen Blick über die nationalen Grenzen zu werfen. Dies um zu erforschen, ob in einer Rechtsordnung eines anderen Staates eine Regelung betreffend die Virtopsy besteht. Diesbezüglich werden im Verlaufe der Arbeit die Rechtsordnungen der deutschsprachigen Nachbarstaaten aber auch diejenigen der USA sowie von Australien, welches in diesem Bereich neue Gesetze kennt, unter die Lupe genommen.

Letztlich geht es bei der Auslegung darum, der fraglichen Norm jenen Sinn zu geben, welcher ebenso den Ansprüchen der Gerechtigkeit wie jenen der Vernunft und der Praktikabilität Rechnung trägt. Dabei sind die vier erwähnten Auslegungselemente miteinander zu verbinden. Der Grundsatz »in dubio pro reo« gilt für die Auslegung von Strafprozessrecht nicht. Normen sind also nicht zu Gunsten des Beschuldigten auszulegen.<sup>569</sup>

---

<sup>567</sup> SCHMID, N. 74

<sup>568</sup> SCHMID, N. 74

<sup>569</sup> Vgl. SCHMID, N. 75

Im Folgenden wird Art. 253 StPO, welcher die Grundlage für die bildgebenden Verfahren resp. die Virtopsy sein könnte, nach den erwähnten Auslegungsregeln analysiert. Dabei wird jeweils zwischen den einzelnen bildgebenden Verfahren der Virtopsy unterschieden. Sollte eine Frage durch die Auslegung nicht zu beantworten sein bzw. eine Regelung offen oder mangelhaft sein, was einer Gesetzeslücke gleichkäme, ist darüber zu diskutieren, ob es sich um eine echte Lücke handelt, die ausgefüllt werden müsste, oder Lücken i. S. des qualifizierten Schweigens vorliegen. Letztere würden bedeuten, dass prozessuales Handeln im entsprechenden Bereich nach dem Sinn des Gesetzes ausgeschlossen wäre.<sup>570</sup>

## b) Auslegung des Art. 253 Abs. 1 StPO

Abs. 1 des Art. 253 StPO sieht die Anordnung einer Legalinspektion durch einen sachverständigen Arzt zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams vor. Dies allerdings nur, wenn Anzeichen für einen nicht natürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat vorliegen oder die Identität des Toten unbekannt ist (Art. 253 Abs. 1 StPO).

In diesem Absatz geht es um die äussere Untersuchung des Leichnams, die sog. Legalinspektion. Nach dem Wortlaut ist die Legalinspektion wie folgt auszulegen: »Legal« bezeichnet eine Gesetzeskonformität, d. h. bedeutet »gesetzlich, erlaubt, gesetzmässig, rechtmässig«.<sup>571</sup> Der Begriff »Inspektion« ist gleichbedeutend mit einer prüfenden Tätigkeit, einer Kontrolle, Überprüfung oder Besichtigung oder mit einem »Hineinsehen«.<sup>572</sup> In der Medizin wird unter einer Inspektion die (äußerliche) Untersuchung durch genaues, kunstgerechtes Betrachten und Abtasten des Betroffenen zur Feststellung des körperlichen Zustandes und ggf. krankhafter Veränderungen verstanden.<sup>573</sup> Letztlich ist eine Legalinspektion mit dem Begriff einer Leichenschau (in Deutschland) oder Leichenbeschau (in Österreich) gleichzusetzen. Eine Leichenschau ist eine äussere Besichtigung des unbedeckten menschlichen Leichnams.<sup>574</sup>

---

<sup>570</sup> Vgl. SCHMID, N. 78

<sup>571</sup> Vgl. Duden, Wort: Legal

<sup>572</sup> Vgl. Duden, Wort: Inspektion

<sup>573</sup> Vgl. ROCHE ET AL., Lexikon Medizin, Begriff: Inspektion. Diese Begriffsdefinition ist für die weiteren Ausführungen über die Legalinspektion bzw. Leichen(be)schau, »external examination«, »inspection (of the body)« etc. zu beachten

<sup>574</sup> Vgl. ROCHE ET AL., Lexikon Medizin, Begriff: Leichenschau. Diese Begriffsdefinition ist für die weiteren Ausführungen über die Legalinspektion bzw. Leichen(be)schau, »external examination of the (dead) body«, »inspection of the (dead) body)« etc. zu beachten

Betrachtet man nun die vorliegend untersuchten bildgebenden Verfahren unter diesem Aspekt, so ergibt sich Folgendes: der/die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie tastet die Körperoberfläche äusserlich ab. Diese Untersuchung kann somit unter eine »Inspektion« in diesem Sinne fallen. Eine CT und eine MRT zeigen zwar innere Befunde auf, sie »durchleuchten« den Körper. Das Ergebnis sind Bilder vom Körperinneren, z. B. Organe. Diese beruhen nicht auf einem rein äusseren Abtasten oder Betrachten im ursprünglichen Sinne. Allerdings wird bei einer CT oder MRT nicht in den Körper eingegriffen, sie sind nichtinvasive Verfahren. Es wird mittels CT oder MRT von »ausen das Körperinnere« betrachtet. Das Wort »Inspektion« beinhaltet zudem das »Hineinsehen«, d. h. eine »Inspektion« impliziert gemäss ihrem Wortlaut, dass es sich um eine äussere Besichtigung oder Untersuchung der Leiche handelt, dabei aber auch nichtinvasiv in das Körperinnere gesehen werden kann. M. E. sind diese beiden Verfahren eine Art von Inspektion im medizinischen Sinne und können unter dem Begriff »Legalinspektion« subsumiert werden. Die pm Biopsie und die pm Angiographie greifen hingegen in die körperliche Integrität ein. Es kann auch nicht von einem bloss äusseren »Hineinsehen« wie bei einer pm CT oder pm MRT gesprochen werden. Deshalb ginge m. M. nach deren Unterordnung unter eine »Legalinspektion«, die ein äusseres, kunstgerechtes Betrachten und Abtasten darstellt, zu weit. Dem grammatikalischen Element folgend fallen somit drei von fünf vorgestellten Virtopsy-Verfahren, nämlich pm CT, pm MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie unter den Wortlaut der Legalinspektion.

Um den Begriff historisch auszulegen, ist es notwendig, den Vorentwurf zur Strafprozessordnung vom Juni 2001 und dessen Begleitbericht sowie die Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2005 zu konsultieren. Der Vorentwurf zur StPO spricht in dessen Art. 269 Abs. 1 davon, dass die Polizei und die Staatsanwaltschaft »das Erforderliche« anzuordnen haben, um einen Todesfall aufzuklären (Art. 269 Abs. 3 VE StPO).<sup>575</sup> Abs. 3 des Art. 269 VE StPO spricht diesbezüglich von einer »ersten Leichenschau« (Art. 269 Abs. 3 VE StPO).<sup>576</sup> Art. 269 VE StPO schafft gemäss Begleitbericht zum Vorentwurf die gesetzliche Grundlage für die sog. *Legalinspektionen*. Falls erforderlich können auch allfällige, weitere notwendige Erhebungen vorgenommen werden.<sup>577</sup> Unter dem »Erforderlichen« sowie »weiteren notwendigen Erhebungen« lassen sich die Virtopsy und deren fünf bildgebende Verfahren subsumieren.

---

<sup>575</sup> Siehe: Art. 269 Abs. 1 Vorentwurf zur Strafprozessordnung vom Juni 2001 (VE StPO)

<sup>576</sup> Siehe: Art. 269 Abs. 3 Vorentwurf zur Strafprozessordnung vom Juni 2001 (VE StPO)

<sup>577</sup> Begleitbericht zum Vorentwurf zur Strafprozessordnung vom Juni 2001 (VE StPO), S. 179

Die Botschaft des Bundesrates vier Jahre später weist hingegen lediglich die Legalinspektion aus, und definiert diese als »die äussere Untersuchung des Leichnams durch eine auf dem Gebiet der Rechtsmedizin ausgebildete ärztliche Person«. <sup>578</sup> Darunter können wiederum der/die 3D-Oberflächen-scan/-Fotogrammetrie sowie auch eine pm CT und eine pm MRT fallen, da sie nichtinvasiv, rein äusserlich vorstattengehen. Die pm Angiographie und pm Biopsie gehen jedoch wiederum über eine rein äusserliche Besichtigung oder Untersuchung hinaus, da für diese ein Stich mit einer Biopsienadel z. B. in ein Organ bzw. ein Aufschneiden des Körpers zur Einleitung der Kontrastflüssigkeit in das Gefässsystem bzw. Blutbahn notwendig sind. In den bis Ende 2010 geltenden Strafprozessordnungen wird der Begriff der »Legalinspektion« mehrheitlich nicht verwendet. Es wird nur von »Autopsie« oder deren Synonyme wie Leichenöffnung, Obduktion, Sektion oder z. B. Wundschau (Kt. BS) gesprochen, jedoch nicht von einer äusseren Inspektion des Leichnams. Oder diese äussere Inspektion wird als Leichenschau und nicht Legalinspektion bezeichnet (ausser z. B. in den Kantonen AG, BE, GL u. a.). <sup>579</sup> Die historisch anzusehenden kantonalen Strafprozessordnungen bieten keine zusätzliche Interpretationshilfe an, und gehen – sofern überhaupt eine äussere Leichenbesichtigung normiert wurde – von einer Legalinspektion oder einem Synonym wie »Leichenschau« aus, die beide m. E. nichtinvasive Scan-Verfahren wie oberflächlich verlaufende 3D-Oberflächen-scan/-Fotogrammetrie, aber auch pm CT und pm MRT an Verstorbenen zulassen, jedoch nicht minimalinvasive pm Angiographie und pm Biopsie.

Dem systematischen Auslegungselement folgend ist zu bemerken, dass Art. 253 Abs. 1 StPO unter den 6. Abschnitt, Untersuchungen an Leichen, des 5. Titels, Zwangsmassnahmen der StPO fällt. Im systematischen Zusammenhang ist eine Legalinspektion somit als Zwangsmassnahme anzusehen. Zwangsmassnahmen sind gemäss Art. 196 StPO Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, die in Grundrechte der Betroffenen eingreifen und die dazu dienen, Beweise zu sichern, die Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherzustellen oder die Vollstreckung des Endentscheides zu gewährleisten (Art. 196 StPO). Die Legalinspektion dient der Beweissicherung. Sie greift auch in den verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 10 Abs. 2 BV ein, welcher für Verstorbene sowie sekundär für Angehöri-

---

<sup>578</sup> Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, 05.092, S. 1241

<sup>579</sup> Siehe: Kapitel 3, F. II., S. 161 ff. und Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, II. Kantonale Strafprozessordnungen, der vorliegenden Arbeit, S. 577 f.

ge zu beachten ist.<sup>580</sup> Der Eingriff ist jedoch gerechtfertigt, da mit Art. 253 Abs. 1 StPO eine gesetzliche Grundlage und mit dem Interesse der Gesellschaft an der Aufklärung eines Todesfalls und der Strafverfolgung ein öffentliches Interesse besteht sowie die Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Es ist auch kein milderes Mittel i. S. v. Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO als nichtinvasive bildgebende Scan-Verfahren erblickbar. D. h. die nichtinvasiven 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, pm CT und pm MRT sind trotz der ionisierenden Strahlen bei einem CT-Scan m. E. ein milderes Mittel als die klassische äussere Besichtigung, bei welcher für die Blut- oder Urinentnahme minimal in die körperliche Integrität eingegriffen wird. Die minimalinvasiven pm Biopsie und pm Angiographie sind hingegen kein milderes Mittel als die klassische äussere Besichtigung, denn sie greifen einschneidender in den Körper ein, indem von inneren Organen u. a. auch dem Herz mittels einer Biopsienadel Gewebe gewonnen wird bzw. bei der pm Angiographie der Körper so aufgeschnitten wird, dass eine Kontrastflüssigkeit zur Visualisierung des Gefässsystems an die Blutbahnen angeschlossen werden kann. Dies geht m. M. nach über die Methoden einer äusseren Leichenbesichtigung sprich der »Legalinspektion« hinaus. Somit sind die pm Angiographie und pm Biopsie auch gemäss der systematischen Auslegung und insbesondere Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO nicht unter die Legalinspektion nach Art. 253 Abs. 1 StPO zu subsumieren.

Es verbleibt das teleologische Auslegungselement, welches sich mit dem Zweckgedanken und dem Sinn einer Legalinspektion auseinandersetzt. Die Legalinspektion dient der Feststellung der Todesart (natürlicher Tod, nicht natürlicher Tod d. h. Unfall, Suizid, Delikt oder Behandlungsfehler oder unklarer Tod), der Todesursache, des Todeszeitpunktes sowie der präzisen Untersuchung der Leiche, einschliesslich biologischen Asservierungen. Der Zweck einer Legalinspektion ist einerseits die Beweissicherung und andererseits die für das weitere Verfahren wichtige Feststellung der Todesart. Sollte ein natürlicher Tod festgestellt werden, ist der Leichnam freizugeben. Ein natürlicher Tod ist anlässlich der Legalinspektion jedoch nur in Ausnahmefällen sicher diagnostizierbar.<sup>581</sup> Da die bildgebenden Verfahren der Virtopsy, ausser der/die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, Untersuchungen des Körperinneren darstellen, können sie äusserst wichtige Erkenntnis-

---

<sup>580</sup> U. a. BGE 45 I 132 f.; vgl. BGE 97 I 228 f.; vgl. BGE 98 Ia 508, 520 ff.; vgl. BGE 111 Ia 231; vgl. BGE 123 Ia 118 f.

<sup>581</sup> Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der Forensischen Medizin, Legalinspektion, Version vom 26. Juni 2009, S. 20

se für den Rechtsmediziner liefern.<sup>582</sup> Der Sinn und Zweck einer Legalinspektion, die in der Beweissicherung bzw. Befunddokumentation aufgrund nichtinvasiver äusserer Leichenuntersuchung beruhen, werden durch die drei nichtinvasiven Virtopsy-Verfahren, d. h. der/die äusserliche 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, die von »ausseen hineinsehende« pm CT und pm MRT erfüllt. Die pm Angiographie und pm Biopsie haben zwar denselben Zweck zum Ziel, gehen jedoch sinngemäss zu weit, da sie minimalinvasiv in den Körper eindringen und Organe bzw. die Blutgefässe betreffen.

Nach erfolgter Auslegung des Art. 253 Abs. 1 StPO sind die drei nichtinvasiven Virtopsy-Untersuchungen pm CT, pm MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie darunter subsumierbar und die Staatsanwaltschaft kann diese Virtopsy-Verfahren bei einem IRM (sofern es über das Personal und Scanner verfügt) noch innerhalb der Legalinspektion als Triage hinsichtlich der Autopsie-Entscheidung in Auftrag geben. Dies führt zu einer grösseren Sicherheit für die Autopsie-Entscheidung, da sowohl ein grösseres Spektrum an Erkenntnissen zu einem früheren Zeitpunkt durch die pm forensische Bildgebung vorliegt als auch eine grössere Rechtssicherheit bezüglich unentdeckter Delikte. Die pm Biopsie und pm Angiographie sind indes *nicht* unter Art. 253 Abs. 1 StPO zu subsumieren. Sollten die rechtsmedizinischen Experten der Ansicht sein, dass sie solche minimalinvasive Verfahren auf dieser ersten Stufe einer agT-Untersuchung benötigen, wäre ggf. eine Gesetzesergänzung zu diskutieren.

### c) Auslegung des Art. 253 Abs. 2 StPO

Art. 253 Abs. 2 StPO sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft die Leiche zur Bestattung freigibt, sofern nach der Legalinspektion keine Hinweise auf eine Straftat vorliegen und sofern die Identität feststeht (Art. 253 Abs. 2 StPO).

Die Auslegung dieses Abs. 2 von Art. 253 StPO zielt darauf ab zu erfahren, ob die Staatsanwaltschaft unter diesen Voraussetzungen den Leichnam freigeben *muss* oder ob sie zur sicheren Abklärung des möglichen Vorliegens einer Straftat oder der Identität weitere Untersuchungen vornehmen darf.

Die grammatikalische Auslegung sieht im Wortlaut des Verbs »gibt« ein Tun. Die Bestimmung von Art. 253 Abs. 2 StPO ist für den Staatsanwalt eine Vorschrift. D. h. er hat den Leichnam freizugeben, es handelt sich hier um

---

<sup>582</sup> Siehe z. B. das Fallbeispiel 1 von Kapitel 1, F., S. 85 bei welchem sich ein Autounfall als ein Tötungsdelikt aufgrund einer pm CT herausstellt, und das unveröffentlichte Urteil des Bezirksgerichts Baden, 1. Abteilung vom 18. März 2010, ST.2009.152/zv, StA-Nr. 2006.4402.



ein »Müssen«. Das Verb »müssen« hat u. a. die Bedeutung von »verpflichtet sein« oder einem »Zwang unterliegen«. <sup>583</sup> Es liegt keine »Kann-Vorschrift« vor. Somit bleibt auch kein Raum für weitere Untersuchungen, z. B. mittels der Virtopsy. D. h. weitere Untersuchungen jeglicher Art – d. h. auch mittels Virtopsy – sind nach dem Wortlaut von Art. 253 Abs. 2 StPO ausgeschlossen.

Der Vorentwurf zur Strafprozessordnung führt in Art. 269 Abs. 3 aus, dass die Staatsanwaltschaft die Leiche zur Bestattung freigibt, wenn nach einer ersten Leichenschau keine Hinweise auf eine strafrechtlich relevante Einwirkung Dritter bestehen (Art. 269 Abs. 3 VE StPO). <sup>584</sup> Der Begleitbericht zum Vorentwurf der StPO schweigt sich über Abs. 3 des Art. 269 VE StPO aus, spricht aber wie erwähnt von »allfälligen weiteren Erhebungen«. <sup>585</sup> Auch Art. 269 Abs. 3 VE StPO ist nicht eine »Kann-Vorschrift«; der Staatsanwalt muss den Leichnam freigeben, wenn keine Hinweise auf eine Straftat bestehen und die Identität bekannt ist. Die Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2005 spricht in Zusammenhang mit diesem Absatz davon, dass die Kenntnis der Identität die Voraussetzung für die Freigabe des Leichnams ist, auch weil »sich bei fehlender Kenntnis über die Lebensumstände der toten Person eine Fremdeinwirkung sehr oft nicht ausschliessen lässt«. <sup>586</sup> Die Ausführungen der Botschaft des Bundesrates lassen keinen Spielraum zu, dass der Staatsanwalt noch weitere Untersuchungen als die äussere Legalinspektion anordnen kann. Die untersuchten kantonalen Strafprozessordnungen generieren keine neuen Ansätze für eine anderslautende historische Auslegung. Die Beachtung des historischen Auslegungselements führt hier zu keinem anderen Ergebnis, als es in der Strafprozessordnung heute postuliert wird. Auch aus der Sicht des systematischen Elements lassen sich keine anderen Schlüsse ableiten. Die äussere Untersuchung resp. Legalinspektion ist die Zwangsmassnahme, welche die Staatsanwaltschaft anordnen kann, um einen Todesfall aufzuklären. Sie muss aber demnach zwingend den Leichnam freigeben, wenn keine Anzeichen auf ein Delikt deuten und die Identität des Toten bekannt ist. Nach bisheriger Auslegung besteht somit kein Raum, weitere Untersuchungen, insbesondere mittels bildgebender Verfahren der Virtopsy unter Art. 253 Abs. 2 StPO zu subsumieren.

Es verbleibt die teleologische Auslegung, welche nach dem Zweckgedanken der Norm fragt. Nach der geltenden Norm und ihrem Wortlaut wird

---

<sup>583</sup> Vgl. Duden, Wort: müssen

<sup>584</sup> Art. 269 Abs. 3 Vorentwurf zur Strafprozessordnung vom Juni 2001 (VE StPO)

<sup>585</sup> Begleitbericht zum Vorentwurf zur Strafprozessordnung vom Juni 2001 (VE StPO), S. 179

<sup>586</sup> Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, 05.092, S. 1241

dem Staatsanwalt kein Ermessen zugestanden, um eine weitere Untersuchung als die äussere (Legalinspektion) durchführen zu lassen, sofern die Identität ermittelt wurde und keine Hinweise auf ein Delikt auszumachen sind; damit auch keine Untersuchung mittels Virtopsy und den bildgebenden Verfahren. Der Zweck der Norm ist aber so zu werten, dass der Staatsanwalt sich sicher sein muss, dass kein Delikt vorliegt, bevor er den Leichnam zur Bestattung freigibt. Es würde dem Zweckgedanken des Gesetzes widersprechen, dass bei sog. nicht natürlichen (z. B. Suizid, Unfall) oder unklaren Todesfällen dennoch der Leichnam freigegeben werden muss, auch wenn nichts auf ein Delikt hindeutet. Zudem geht mit einer Bestattung häufig eine Kremation einher. Eine Kremation hat zur Folge, dass die meisten möglichen Beweismittel vernichtet werden und sich die Todesart, somit ein mögliches Delikt, nicht mehr ermitteln lässt. Aufgrund dessen ist die Messlatte an die Sicherheit, dass kein Delikt vorliegt, beim Entschluss der Staatsanwaltschaft hoch zu setzen. Diese Wertung des Abs. 2 von Art. 253 StPO steht in einem Widerspruch zur niedergeschriebenen Norm: Durch die Methoden der Virtopsy wird ein wichtiges Instrumentarium zur Vertreibung (beinahe) jeglicher Restzweifel, dass ein Delikt vorliegen könnte, geliefert. Die Virtopsy ist in der Lage, ohne invasiven Eingriff, die Todesart und die Todesursache heute in ca. 80% der Fälle zu ermitteln.<sup>587</sup> Nun aber werden diese neuen Methoden durch die Formulierung des Gesetzgebers in Art. 253 Abs. 2 StPO ausgeschlossen. Dies kann aus rechtsmedizinischer Sicht Probleme nach sich ziehen, denn oft ergeben sich Hinweise auf eine Straftat erst durch eine innere Untersuchung des Leichnams, gerade durch die bildgebenden Verfahren der Virtopsy. Durch eine Legalinspektion, d. h. einer äusseren Untersuchung des Leichnams kann oftmals eine gewaltsame Dritteinwirkung noch nicht vollkommen verneint werden. Somit kann es sein, dass ein natürlicher Tod, ein Unfall oder ein Suizid nach erfolgter Legalinspektion angenommen werden muss, da keine Hinweise auf ein Delikt äusserlich festgestellt werden können. In Fällen, wo nach der Legalinspektion nicht ein natürlicher Tod erwiesen ist, wäre es daher sinnvoll, eine Untersuchung mittels Virtopsy-Methoden durchzuführen. Diese Einwände aus der rechtsmedizinischen Praxis wurden bereits beim Erlass dieser Norm vom Gesetzgeber nicht gehört. Der Gesetzgeber hat keinen Zukunftsblick an den Tag gelegt und keine fortschrittliche Regelung getroffen. Sinnvoll wäre es gewesen, wenn die Regelung als eine »Kann-Vorschrift« mit der Ergänzung, dass der Staatsanwalt auch weitere Untersuchungen anordnen

<sup>587</sup> Vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 21; vgl. THALI, Chancen und Herausforderungen für das Recht, S. 203

kann, formuliert worden wäre. Durch die heutige Formulierung in Art. 253 Abs. 2 StPO wird dies verhindert. Dies unterstützt die Auslegung des Abs. 1 von Art. 253 StPO i. S., dass nichtinvasive Virtopsy-Verfahren wie pm CT, pm MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie unter einer Legalinspektion zu subsumieren und (in der Praxis) durchzuführen sind (sofern entsprechende IRM über die notwendigen (finanziellen) Ressourcen dazu verfügen). Damit kann die beschriebene, aus rechtsmedizinischer Sicht »missglückte« Formulierung und insbesondere die Gefahr, ein Tötungsdelikt zu übersehen<sup>588</sup> und das Beweismittel mit der Freigabe des Leichnams zur Bestattung, v. a. Kremation zu beschädigen oder zu vernichten, korrigiert bzw. ihr entgegengetreten werden. D. h. damit das öffentliche Interesse und auch private Interessen an der Aufklärung eines agT und an der Strafverfolgung bei einem potenziellen Delikt sowie die Rechtssicherheit gewahrt werden können, sind nichtinvasive Verfahren – nicht zuletzt aufgrund der Formulierung in Art. 253 Abs. 2 StPO – unter der Legalinspektion gemäss Art. 253 Abs. 1 StPO zu subsumieren.

#### **d) Auslegung des Art. 253 Abs. 3 StPO**

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit steht neben Abs. 1 auch der Abs. 3 des Art. 253 StPO.

Der Wortlaut von Art. 253 Abs. 3 StPO ist wie folgt aus der StPO zu entnehmen: »Andernfalls ordnet die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung der Leiche und weitere Untersuchungen durch eine rechtsmedizinische Institution, nötigenfalls die Obduktion (Autopsie) an. Sie kann die Leiche oder Teile davon zurückbehalten, solange der Zweck der Untersuchung es erfordert« (Art. 253 Abs. 3 StPO).

Im Falle, dass auf der Stufe der äusseren Untersuchung, der Legalinspektion, die Identität nicht gesichert und ein Delikt nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Staatsanwalt den Leichnam sicherzustellen und weitere Untersuchungen durch ein IRM vornehmen zu lassen. Zu diesen weiteren Untersuchungen gehört laut Art. 253 Abs. 3 StPO auch (nötigenfalls) die vollumfänglich invasive, klassische Autopsie. Fallen die bildgebenden Verfahren bzw. die Virtopsy unter die genannten »weiteren Untersuchungen«? Oder allenfalls unter die »Autopsie«?

Während die Autopsie in diesem Kapitel ausführlich erläutert wurde und wörtlich kurz als Leichenöffnung und damit einhergehende Inspektion

---

<sup>588</sup> Siehe: Fallbeispiel 1 in Kapitel 1, F. dieser Arbeit, S. 85

des Körperinneren eines Toten definiert werden kann, ist der Begriff »(weitere) Untersuchung« noch unbestimmt.<sup>589</sup> Da der Begriff der Untersuchung auch im Englischen bzw. in den ebenfalls untersuchten Rechtsordnungen Australiens und der USA (»examination«), insbesondere die »external examination« (äussere Untersuchung bzw. Inspektion des Leichnams) sowie »post-mortem examination« (pm Untersuchung i. S. einer Autopsie) und »examination« in Bezug auf körperliche Untersuchungen an Lebenden (siehe Kapitel 4 dieser Arbeit, S. 283 ff.) verwendet wird, drängt sich hier eine Begriffsdefinition auf. Synonyme für das Wort »Untersuchung« sind im Allgemeinen die Analyse, ein Check, die Erkundung, die Inspektion, die Ermittlung, die Musterung, die Studie oder ein Test. Solche Synonyme werden im »common law«, v. a. in den USA auch in Zusammenhang mit postmortalen Untersuchungen und Autopsien verwendet (»studies, tests, investigations« u. a.).<sup>590</sup> Vorliegend geht es m. E. um ärztliche oder medizinische Untersuchungen. Eine medizinische oder ärztliche Untersuchung definiert sich als »eine Untersuchung im Rahmen der Diagnostik« bzw. als die Summe der diagnostischen Tätigkeiten und dabei angewendeten Verfahren. Insbesondere die bereits definierte »Inspektion« des Körpers bzw. Leichnams fällt darunter. D. h. die äussere Untersuchung mittels kunstgerechtem, genauen Betrachten und Abtasten mit blossen Händen oder einfachen Instrumenten (z. B. Reflexhammer). Aber auch die Ergänzung durch apparative und laborchemische Verfahren wird zu einer medizinischen oder ärztlichen Untersuchung dazu gerechnet. Zu solchen apparativen Verfahren zählen neben der klassischen Röntgenuntersuchung auch die Tomografien CT und MRT sowie die Biopsie.<sup>591</sup>

Gemäss dieser Definition einer medizinischen Untersuchung sind die bildgebenden Verfahren (pm) CT, MRT und Biopsie sog. apparative Verfahren, die in Zusammenhang mit einer medizinischen bzw. ärztlichen Untersuchung zur Anwendung gelangen. Dabei ist es m. M. nach hier nicht von Bedeutung, ob diese in der Rechtsmedizin anerkannten bildgebenden Verfahren postmortal, d. h. an Leichen, und primär zu forensischen statt diagnostischen Zwecken eingesetzt werden. Die forensische, postmortale Dokumentation von Verletzungen etc. bei einem agT entspricht dem Sinn und Zweck der Regelung von Art. 253 StPO; ein diagnostischer Zweck steht postmortal

---

<sup>589</sup> Vgl. ROCHE ET AL., Lexikon Medizin, Begriffe: Autopsie, Obduktion; diese Begriffsdefinition ist für die weiteren Ausführungen über die Autopsie zu beachten

<sup>590</sup> Siehe: Kapitel 3, H., S. 255 ff.

<sup>591</sup> Vgl. ROCHE ET AL., Lexikon Medizin, Begriff: Untersuchung, ärztliche; diese Begriffsdefinition ist für die weiteren Ausführungen über postmortale sowie körperliche Untersuchungen an Lebenden zu beachten

nicht zur Diskussion und wird daher in Zusammenhang mit der klinisch forensischen Bildgebung an Lebenden in Kapitel 4 dieser Arbeit besprochen. Der Wortlaut »weitere Untersuchung« (und auch nicht entsprechende Synonyme wie »Tests, Studien« etc.) stehen somit den bildgebenden Verfahren pm CT, pm MRT und pm Biopsie nicht entgegen. Die pm Angiographie, also die Darstellung der Gefässe, wird i. d. R. in Zusammenhang mit einer pm CT oder ggf. pm MRT durchgeführt.<sup>592</sup> Diese ist ein bildgebendes Verfahren in der Medizin, mit dessen Hilfe Blutgefässe im Körper dargestellt werden können. Sie ist ebenfalls eine medizinische Untersuchung, die hier zu subsumieren ist. Der/die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie ist ein Verfahren aus der Vermessungstechnik und damit keine ursprünglich medizinische Untersuchungsmethode. In der Rechtsmedizin findet sie nun aber Anwendung für die Dokumentation der geformten Verletzungen an der Körperoberfläche, was in mehreren Publikationen und in der rechtsmedizinischen Gemeinschaft anerkannt wurde.<sup>593</sup> M. E. ist sie daher als neue (rechts-) medizinische Untersuchungsmethode ebenfalls unter »weitere Untersuchungen« unterzuordnen. Damit fallen alle bildgebenden Verfahren unter die Bestimmung des Art. 253 Abs. 3 StPO. Die Virtopsy beinhaltet ausschliesslich bildgebende Verfahren, die als medizinische Untersuchung oder zumindest als Untersuchung explizit definiert sind. Deshalb ist die Virtopsy unter einer »weiteren Untersuchung« subsumierbar. Eine Analyse des Wortlauts »Autopsie« erübrigt sich hiermit. Dennoch sei erwähnt, dass PETER J. SCHICK als erster (deutschsprachiger) Strafrechtler die Virtopsy unter den Wortlaut »Autopsie« (in der österreichischen Strafprozessordnung) subsumiert.<sup>594</sup> Die Virtopsy oder zu Deutsch Virtopsie setzt sich aus den Wörtern »virtuell« und »Autopsie« zusammen. Vom Wortlaut her liesse sich die Virtopsy daher auch unter einer Autopsie subsumieren, zumal ihre Untersuchungsmethoden weit weniger einschneidend sind.

Es sind jedoch stets alle Auslegungselemente in die Betrachtungsweise einzubeziehen. Die historische Auslegung, welche sich vor allem auf die Chronologie der Schaffung des Gesetzes stützt, führt zu folgenden Ergebnissen:

Die Vorgeschichte dieser Bestimmung findet sich in den 26 kantonalen Strafprozessordnungen, die bis am 31. Dezember 2010 in Kraft waren. Die meisten dieser kantonalen Strafprozessordnungen sprachen im Zusammenhang mit der Aufklärung von agT s nicht von »weiteren Untersuchungen«,

---

<sup>592</sup> Vgl. RUDER ET AL., S. 778 ff.

<sup>593</sup> Siehe Kapitel 1, B. II. 1. dieser Arbeit, S. 47 und das Literaturverzeichnis, z. B. BUCK ET AL., der vorliegenden Arbeit, S. 559 ff.

<sup>594</sup> DIRNHOFER/SCHICK/RANNER, S. 51

sondern (nur) von der Autopsie (Obduktion, Sektion resp. Leichenöffnung). Einzig sechs Kantone benutzten andere Formulierungen: So verwendeten die beiden Basler Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Begriffe der »Wundschau« bzw. »Leichenschau« (§ 56 aStPO BS und § 66 Abs. 1 aStPO BL), die Kantone Neuenburg und Waadt den Begriff »notwendige Feststellungen« (Art. 98a Abs. 1 aCPP NE und Art. 231 Abs. 1 aCPP VD), der Kanton Genève den Begriff »besonders sachverständige Nachforschungen« (Art. 65 Abs. 1 aCPP GE), und der Kanton Bern den Begriff »weiteres Vorgehen (erweiterte Legalinspektion, Sicherstellung von biologischem Material, Obduktion)« (Art. 165 Abs. 1 und 3 aStrV BE).<sup>595</sup> Somit wurde in den kantonalen Strafprozessordnungen überwiegend vom »engen« Begriff der Autopsie oder dessen Synonyme Obduktion, Sektion oder Leichenöffnung gesprochen. »Offene Begriffe« wie die heutige schweizerische Strafprozessordnung (»weitere Untersuchungen«) verwendeten nur vier Kantone (BE, GE, NE, VD).

Der Vorentwurf zur StPO vom Juni 2001 führte in Art. 269 Abs. 4 Folgendes aus:

Ist die Todesursache noch ungewiss oder bestehen Hinweise auf eine Straftat, so ordnet die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung der Leiche und deren Autopsie an.<sup>596</sup> Er sprach nur von der Autopsie und beinhaltete den Terminus »weitere Untersuchungen« noch nicht. Die Bestimmung des Art. 253 Abs. 3 StPO hat sich weiterentwickelt. Der Gesetzgeber bewahrte in Zusammenhang mit dem heutigen Abs. 3 von Art. 253 StPO und im Gegensatz zum Abs. 2 des Art. 253 StPO einen Weitblick resp. die heutige Regelung ist im Hinblick auf die Virtopsy als fortschrittlich zu bezeichnen. Der Begleitbericht zum Vorentwurf der StPO bringt diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse.<sup>597</sup> Genau so wenig die Botschaft des Bundesrates.<sup>598</sup> Die historische Auslegung spricht für eine Weiterentwicklung der Norm und für die Einbringung der bildgebenden Verfahren der Virtopsy. Sie steht der oben aufgezeigten grammatikalischen Auslegung nicht entgegen. D. h. die Virtopsy-Untersuchungen fallen unter die »weiteren Untersuchungen« des Art. 253 Abs. 3 StPO. Da die Rechtsprechung zu dieser Problematik bisher schwieg, gilt es hier, zusätzlich die Doktrin zu konsultieren, die sich zur schweizerischen StPO äussert.

---

<sup>595</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, II. kantonale Strafprozessgesetze, der vorliegenden Arbeit, S. 577 f.

<sup>596</sup> Art. 269 Abs. 4 Vorentwurf zur Strafprozessordnung vom Juni 2005 (VE StPO)

<sup>597</sup> Vgl. Begleitbericht zum Vorentwurf zur Strafprozessordnung vom Juni 2001 (VE StPO), S. 179

<sup>598</sup> Vgl. Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, 05.092, S. 1241

Die StPO-Kommentare von KUHN/JEANNERET, RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD und DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER sowie ZOLLINGER ULRICH im Basler Kommentar zur StPO von NIGGLI ET AL. äussern sich in knapper Form zu den bildgebenden Verfahren der Virtopsy als Teil der »weiteren Untersuchungen« i. S. d. Art. 253 Abs. 3 StPO.<sup>599</sup> Die Erwähnung der Virtopsy, bildgebenden Verfahren oder pm CT und pm MRT sowie 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie in diesen StPO-Kommentaren bekräftigt die vorliegende Auslegung des Art. 253 Abs. 3 StPO.

Dem systematischen Auslegungselement folgend ist zu bemerken, dass Art. 253 Abs. 3 StPO ebenfalls unter den 6. Abschnitt, Untersuchungen an Leichen, des 5. Titels, Zwangsmassnahmen der StPO fällt. Die in Art. 253 Abs. 3 StPO vorgesehenen »weiteren Untersuchungen, nötigenfalls die Autopsie«, dienen der Beweissicherung auf Anordnung der Staatsanwaltschaft. Dabei wird in die Grundrechte des Verstorbenen und sekundär seiner Angehörigen eingegriffen, insbesondere ist die persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV betroffen. Nach dem Bundesgericht geht der verfassungsrechtliche Persönlichkeitsschutz nämlich über den Tod hinaus.<sup>600</sup> Wie im Zusammenhang mit den kantonalen Regelungen der klinischen Autopsie beschrieben, hat der Verstorbene zu Lebzeiten das Recht, Organentnahmen oder auch eine Autopsie zu untersagen. Es ist das Selbstbestimmungsrecht des Verstorbenen zu Lebzeiten geschützt. Die Angehörigen ihrerseits haben einen sekundären grundrechtlichen Anspruch i. S. v. Art. 10 Abs. 2 BV. Sie können über den Leichnam vorbehaltlich fehlender Willenskundgebung des Verstorbenen selbst befinden. Art. 197 StPO bezüglich der Grundsätze von Zwangsmassnahmen sieht dann auch vor, dass beim Einsatz Letzterer stets *das mildeste Mittel* für einen solchen Eingriff zu wählen ist (Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO). Abgesehen davon, dass mit Art. 253 Abs. 3 StPO eine gesetzliche Grundlage vorliegt und die öffentlichen Interessen nicht dagegen sprechen, ist die minimalinvasive Virtopsy geeignet, die emotionalen und religiösen Interessen der Angehörigen oder auch die Interessen des Verstorbenen zu Lebzeiten besser als eine vollinvasive Autopsie wahrnehmen zu können. Dies weil der Eingriff feinfühlicher, weniger destruktiv, unblutiger und gerade bezüglich der Pietätsgefühle der Angehörigen angenehmer ist. Die Virtopsy stellt ein milderes Mittel i. S. v. Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO im Vergleich zur Autopsie dar. Sie wahrt daher die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne bzw. die

<sup>599</sup> Siehe: ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar StPO, Art. 253, N. 61; HANSJAKOB THOMAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 15, S. 1239; KUHN/JEANNERET, Art. 253, N. 12 und RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 517, Rz 1601

<sup>600</sup> U. a. BGE 45 I 132 f.; vgl. BGE 97 I 228 f.; vgl. BGE 98 Ia 508, 520 ff.; vgl. BGE 111 Ia 231; vgl. BGE 123 Ia 118 f.

Zumutbarkeit des Eingriffs viel eher als die Autopsie, die in Art. 253 Abs. 3 StPO (nötigenfalls) ebenfalls vorgesehen ist. Die systematische Auslegung spricht daher auch für die Unterordnung der bildgebenden Verfahren der Virtopsy unter Art. 253 Abs. 3 StPO und den Begriff »weitere Untersuchungen«, nötigenfalls auch unter den Begriff der »Obduktion« (Autopsie), da die Virtopsy milder ist als Letztere.

Schliesslich führt auch das teleologische Auslegungselement zu keinem anderen Ergebnis. Denn genauso wie die Autopsie dient die Virtopsy der Beweissicherung. Der Zweckgedanke der Virtopsy richtet sich auf die Aufklärung eines agT. Da die Virtopsy zur Rekonstruktion eines Todesfalls fortschrittliche, nachvollziehbare und bedeutende Erkenntnisse liefern kann, unterstützt sie diesen Zweck, welcher in Art. 253 Abs. 3 StPO zu erblicken ist. Die Virtopsy und deren bildgebende Verfahren unter »weitere Untersuchungen« gemäss Art. 253 Abs. 3 StPO einzuordnen, wird durch eine teleologische Auslegung gestützt. Aufgrund der Unterordnung unter »weitere Untersuchungen« ist die Möglichkeit der Anordnung einer Virtopsy gesichert, was sowohl durch die Doktrin als auch durch die eingeholten Meinungen aus der Praxis der Untersuchungsbehörden unterstützt wird.<sup>601</sup> Die Virtopsy liesse sich m. M. nach auch unter den Begriff der »Obduktion« (Autopsie) in Art. 253 Abs. 3 StPO subsumieren, denn der Sinn und Zweck der Beweissicherung und Dokumentation von Befundungstatsachen deckt sich wie auch der Blick ins Innere des Körpers mit denjenigen einer Autopsie. V. a. der Grad der Invasivität ist das Hauptunterscheidungskriterium. Da aber die Virtopsy weniger invasiv ist als die Autopsie, kann sie m. E. auch unter den Begriff der Autopsie (als deren Ergänzung) fallen. In der schweizerischen StPO bietet es sich indessen an, die Virtopsy-Untersuchungen unter den Begriff der »weiteren Untersuchungen« in Art. 253 Abs. 3 StPO unterzuordnen. Es ist daher legitim, im Zusammenhang mit der Aufklärung von agT seitens der Staatsanwaltschaft die Methoden der Virtopsy als Ergänzung und – falls rechtsmedizinisch angezeigt – als Alternative zur Autopsie gemäss Art. 253 Abs. 3 StPO in Auftrag zu geben, wie es bereits in den meisten Kantonen (u. a. AG, BS, BL, BE, SO, VD, ZH) gehandhabt wird.

---

<sup>601</sup> Siehe: ZOLLINGER ULRICH, Basler Kommentar, Art. 253, N. 61; KUHN/JEANNE-RET, Art. 253, N. 12; HANSJAKOB THOMAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 253, N. 15, S. 1239; RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 517, Rz 1601; siehe: Kapitel 1, C. dieser Arbeit, S. 62 ff.



## e) Ergebnis

Die Virtopsy ist unter Art. 253 Abs. 3 StPO »weitere Untersuchungen« zu subsumieren. Dabei kann sie – wie in der aktuellen Schweizer Praxis gehandhabt – als Autopsie-Ergänzung oder in gewissen Fällen, v. a. in denen eine Beschwerde (Art. 393 StPO) der Angehörigen gegen eine Autopsie besteht, als Alternative zur Autopsie verwendet werden, sofern es in den Augen des Experten gerechtfertigt ist und sich dieselben sicheren Resultate wie bei einer Autopsie gewinnen lassen. Dafür spricht auch die herrschende Lehre, welche die Virtopsy-Untersuchungen ebenfalls als »weitere Untersuchungen« unter Art. 253 Abs. 3 StPO gesetzessystematisch einordnet, aber auch die Tatsache, dass andere rechtsmedizinische Untersuchungen wie die Toxikologie, Histologie, Molekularbiologie usw. auch nicht einzeln und explizit in der StPO aufgeführt werden, sondern als Teiluntersuchungen der Autopsie oder auch Legalinspektion bzw. als weitere Untersuchungen verstanden werden. Um auszuschliessen, dass (verdeckte) Tötungsdelikte und medizinische Behandlungsfehler bei der rein äusserlichen Legalinspektion übersehen werden (Rechtssicherheit) und um die Autopsie-Entscheidung der Staatsanwaltschaft, gerade bei religiösen Einwänden der Angehörigen gegen eine Autopsie, zu erleichtern, ist es notwendig, nichtinvasive pm forensische Bildgebung bereits während einer Legalinspektion (als Triage) zu verwenden. Denn die Auslegung des Art. 253 Abs. 2 StPO hat gezeigt, dass der Leichnam freigegeben werden muss, sofern keine Hinweise auf eine Straftat (oder zumindest Zweifel) vorliegen. Eine äussere Legalinspektion gibt hingegen oftmals zu wenig Aufschluss darüber (im Gegensatz zu Virtopsy-Untersuchungen). Nach erfolgter Interpretation sind m. M. nach die nicht-invasiven Virtopsy-Verfahren pm CT, pm MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie unter einer Legalinspektion zu subsumieren; die invasiveren pm Angiographie und pm Biopsie indessen nicht.

Die gesetzliche Grundlage muss »so klar und präzise sein, dass sich die Betroffenen ohne Weiteres danach richten und die Rechtsfolgen ihres Verhalten mit genügender Gewissheit abschätzen können«.<sup>602</sup> Heute ist die Autopsie nötigenfalls vorgesehen. D. h. die invasivst mögliche Untersuchungsmethode wird explizit verankert. Weitere Untersuchungen und auch die Legalinspektion, unter welche sich die Virtopsy m. M. nach (teilweise) subsumieren lässt, sind nach der (gesetzessystematischen) Auslegung und v. a. Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO weniger invasiv und somit weniger einschnei-

---

<sup>602</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 191, Rz 579 f.; vgl. WEBER JONAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 197, Rz 5

dend für den Betroffenen. Andererseits wird gefordert, dass die Regelung für einen Laien möglichst präzise und klar ist. Da die Virtopsy resp. forensische Bildgebung nicht im Gesetz genannt wird, würde dies grundsätzlich nicht zutreffen. Der betroffene Laie kann aber i. d. R. dies nichts unter dem vagen Begriff »weitere Untersuchungen« und v. a. dem Betriff der »Legalinspektion« vorstellen. Oder anders gesagt: Wenn die Legalinspektion, die Autopsie und v. a. die weiteren Untersuchungen in der heutigen Regelung nicht genauer erklärt werden, wenn nicht alle anderen rechtsmedizinischen Untersuchungen wie z. B. toxikologische, histologische, mikrobiologische, ballistische Untersuchungen etc. aufgeführt werden, können auch die Virtopsy-Untersuchungen unter Art. 253 Abs. 1 und 3 StPO, d. h. Legalinspektion (pm CT, pm MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie) und weitere Untersuchungen (alle fünf Virtopsy-Verfahren) fallen, ohne ausdrücklich genannt zu werden. Ausschlaggebend ist, dass sie denselben Sinn und Zweck, nämlich Sicherstellung und Dokumentation von Beweisen mit grosser Präzision garantieren und i. S. v. Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO mildeste Massnahmen darstellen. Wie in der Umfragestudie zuhanden der Berner und Aargauer UR in Kapitel 1, C. gesehen, fehlt es jedoch der Staatsanwaltschaft heute oftmals noch am Wissen über die Virtopsy resp. forensische Bildgebung, so dass es am Rechtsmediziner bzw. an den IRM liegt, die Staatsanwaltschaft einerseits mit Informationsveranstaltungen andererseits im konkreten Einzelfall auf diese Untersuchungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen. Denn letztlich liegt es am rechtsmedizinischen Sachverständigen, d. h. dem Virtopsy-Experten oder Nekroradiologen, darüber zu bestimmen, welche erlaubten Untersuchungsmethoden innerhalb einer Legalinspektion oder weiteren Untersuchungen resp. Autopsie anzuwenden sind. Allerdings muss er sich dabei nach den Richtlinien und Standards der SGRM und auch seines IRM richten. Deshalb ist zu empfehlen, dass die SGRM in ihren Richtlinien zur Legalinspektion ausdrücklich vorsieht, dass nach erfolgter Legalinspektion i. d. R. am Fundort der Leiche eine nichtinvasive forensische Bildgebung mittels pm CT, pm MRT und/oder 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie am zuständigen IRM durchgeführt wird. Da in der Schweiz alle fünf grösseren IRM weitgehend alle Kantone und Regionen abdecken und in fast allen Fällen den Auftrag der Staatsanwaltschaft bekommen, eine Legalinspektion durchzuführen, gilt es, dieses optimale Gefüge in der Schweiz zu nutzen. Zumal jedes der fünf IRM mindestens über einen CT-Scanner zu postmortalen Untersuchungszwecken führt sowie drei der fünf grössten IRM auch über die Möglichkeit verfügen, eine pm MRT, eine pm Angiographie und/oder eine pm Biopsie (und in Bern und Zü-

rich eine(n) 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie) durchzuführen. Verglichen mit den vorliegend ebenfalls untersuchten Ländern Australien und den USA aber auch Deutschland kommt der Schweiz ausserdem gelegen, dass sie ein kleines Land ist und die Fahrtstrecken zu einem IRM kurz sind (eine weite Strecke ist z. B. etwa zwei Stunden, Visp (Nordwallis) bis IRM Bern). Die Ergebnisse einer Virtopsy-Untersuchung sind schliesslich zusammen mit den Legalinspektionsbefunden der Staatsanwaltschaft zu übermitteln, welche über das weitere Vorgehen (und unter Berücksichtigung der Empfehlungen von den rechtsmedizinischen Spezialisten), insbesondere über weitere Untersuchungen inklusive weiterer Virtopsy, v. a. pm Angiographie und pm Biopsie, sowie über eine Autopsie entscheidet. Diese Virtopsy-Praxis ist m. E. aus juristischer und rechtsmedizinischer Sicht empfehlenswert, allerdings ist auch der Kostendruck zu berücksichtigen, der vor den Strafverfolgungsbehörden nicht haltmacht.

## 11. Exkurs: Die militärgerichtliche Autopsie

Gemäss Art. 69 der Militärstrafprozessordnung (MStP) kann aus zwingenden Gründen eine Autopsie angeordnet werden. Nach Ziff. 68 Abs. 2 des Handbuchs für die Angehörigen der Militärjustiz ist bei verstorbenen Angehörigen der Armee stets eine Autopsie, allenfalls eine Teil-Autopsie, anzuordnen, wenn deren Ergebnis die rechtliche Würdigung oder die Leistungspflicht der Militärversicherung beeinflussen kann.<sup>603</sup> Da die Virtopsy-Untersuchungen mildere Massnahmen als eine Autopsie sind, dürfen sie als Ergänzung einer Autopsie oder wo eine Beschwerde der Angehörigen sowie eine entsprechende rechtsmedizinische Indikation vorliegt, als Alternative zur Autopsie unter dieser militärgerichtlichen Bestimmung angeordnet werden. Analog zu oben erfolgter Auslegung des Art 253 StPO sowie der damit verbundenen und vorgeschlagenen Praxis bietet sich die Virtopsy als Ergänzung oder ggf. Alternative bei Todesfällen im Militär an (was beim US-Militär in Dover/DE, USA bereits mit Erfolg praktiziert wird).

Zum besseren Verständnis und um weitere Ideen für progressive Regelungen der Virtopsy zu gewinnen, werden im Folgenden vergleichbare Regelungen in den Strafprozessordnungen Deutschlands sowie Österreichs, Liechtensteins und entsprechende gesetzliche Bestimmungen in den Bundesstaaten (bzw. Territorien) Australiens und den USA untersucht.

---

<sup>603</sup> SPLISGARDT, S. 10; siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, I. Bundeserlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 577

## IV. Vergleichbare Regelungen in der deutschen Strafprozessordnung

### 1. §§ 87 und 89 StPO DE

Die rechtsmedizinische Autopsie (in Deutschland oft »gerichtliche Obduktion (Autopsie)« genannt) und die Legalinspektion, in Deutschland Leichenschau genannt, sind ebenfalls in der Strafprozessordnung geregelt und erfolgen in behördlichem Auftrag. Im Gegensatz zur Schweizer StPO, wo in Zusammenhang mit Autopsien und Legalinspektion von Sachverständigen-gutachten gesprochen wird, handelt es sich nach Deutscher StPO bei Leichenschau und Autopsie um Augenscheinseinnahmen unter Zuziehung von Sachverständigen, d. h. sog. »zusammengesetzter oder gemischter Augenschein«. <sup>604</sup> Da mit der Zeit Veränderungen am Leichnam eintreten können und die Untersuchungen daher durch geringe Verzögerungen bereits an Zuverlässigkeit verlieren, sind Leichenschau und Autopsie und damit verbundene Untersuchungen schnellstmöglich durchzuführen. <sup>605</sup>

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet (§ 159 Abs. 1 StPO DE). <sup>606</sup> Eine Leichenschau ist somit *erforderlich*, wenn kein natürlicher Tod festgestellt und in jedem Fall, wo fremdes Verschulden am Tod nicht ausgeschlossen werden kann. <sup>607</sup> Deren Durchführung sollte möglichst am *Tat- oder Fundort* der Leiche stattfinden. <sup>608</sup> Die äussere Leicheninspektion, die anlässlich einer Autopsie zu Beginn stattfindet, ist von der Leichenschau zu unterscheiden. <sup>609</sup> Die Leichenschau ist die (nichtrichterliche) Besichtigung der **äußeren Beschaffenheit** einer Leiche, »bei der es sich nicht um eine richterliche Augenscheinseinnahme i. S. d. § 86« StPO DE handelt. <sup>610</sup> Es ist zu differenzieren zwischen der geläufigen staatsanwaltschaftlichen

---

<sup>604</sup> EISENBERG, Vierter Teil, 1. Kapitel, I., 1. aa) Vermittlung von Sachkunde, Rn 1501; vgl. MEYER-GOSSNER, § 87, Rn 3

<sup>605</sup> Vgl. MEYER-GOSSNER, § 87, Rn 1; LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 1

<sup>606</sup> Siehe auch: SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 87, Rn 1; siehe auch: LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 1

<sup>607</sup> LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 5

<sup>608</sup> MEYER-GOSSNER, § 87, Rn 2; LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 8

<sup>609</sup> LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 8

<sup>610</sup> EISENBERG, Vierter Teil, 3. Kapitel, II. 2. Leichenschau, Rn 1947; vgl. MEYER-GOSSNER, § 87, Rn 2; vgl. SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 87, Rn 1, § 87, Rn 3

Leichenschau und der richterlichen Leichenschau.<sup>611</sup> Bei der staatsanwalt-schaftlichen Leichenschau wird keine Anordnung eines Richters voraus-gesetzt und es gelten keine Anwesenheitsrechte, z. B. für den Beschuldig-ten.<sup>612</sup> Der Staatsanwalt kann selber bezüglich seiner an der Leichenschau getätigten Wahrnehmungen anlässlich der Hauptverhandlung vor Gericht einvernommen werden, »wobei die Verlesung des von ihm anzufertigen- den Vermerks wegen des Unmittelbarkeitsprinzips unzulässig ist.«<sup>613</sup> Da der Staatsanwalt (rechts-) medizinisch nicht ausgebildet ist, drängt es sich m. M. nach stets auf, einen Arzt als Fachmann betreffend einer Leichenschau bei-zuziehen (vgl. § 87 Abs. 1 StPO DE). Der hinzugezogene Arzt ist *Sachverständiger*, der ein entsprechendes Gutachten darüber erstellt, unabhängig da-von, ob er seine Befunde an der Leiche vor Gericht zu Protokoll gibt.<sup>614</sup> Der Staatsanwalt macht den vorgefundenen Befund nach § 168b StPO DE ak-tenkundig.<sup>615</sup> Der hinzugezogene Sachverständige braucht nicht Gerichts- oder Amtsarzt zu sein.<sup>616</sup> Es dürfen u. U. auch mehrere Ärzte hinzugezogen werden.<sup>617</sup> Seine Zuziehung ist entbehrlich, wenn die Todesursache schon ermittelt ist und es auf eine sachverständige Besichtigung der Leiche nicht ankommt.<sup>618</sup> Eine solche Leichenschau nach Deutscher StPO kommt der Le-galinspektion in der schweizerischen StPO Art. 253 Abs. 1 gleich. Wie bei der Legalinspektion wird anlässlich einer Leichenschau nur selten die Todes-ursache verlässlich geklärt. Oftmals ist deswegen eine Autopsie notwen-dig. In Deutschland wird teilweise davon ausgegangen, dass die zu ausstel-lenden Leichenschauscheine bis zu einem Drittel fehlerhaft sind.<sup>619</sup> Daher sollte der Beweiswert einer Leichenschau nicht zu hoch eingeschätzt wer-den.<sup>620</sup> Der Beweiswert der äusseren Leichenbesichtigung kann nun jedoch durch den Einsatz nichtinvasiver bildgebender Verfahren der Virtopsy auf-gewertet werden.

---

<sup>611</sup> Vgl. SENGE LOTHAR, *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 87, Rn 1; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 1, 8

<sup>612</sup> EISENBERG, *Vierter Teil*, 3. Kapitel, II. 2. Leichenschau, Rn 1947; vgl. MEYER-GOSSNER, § 87, Rn 3 f.; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 8, 14

<sup>613</sup> EISENBERG, *Vierter Teil*, 3. Kapitel, II. 2. Leichenschau, Rn 1947

<sup>614</sup> LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 12; vgl. SENGE LOTHAR, *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 87, Rn 1, § 87, Rn 3

<sup>615</sup> EISENBERG, *Vierter Teil*, 3. Kapitel, II. 2. Leichenschau, Rn 1949; LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 15

<sup>616</sup> EISENBERG, *Vierter Teil*, 3. Kapitel, II. 2. Leichenschau, Rn 1948; LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 11

<sup>617</sup> LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 12

<sup>618</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 87, Rn 4

<sup>619</sup> LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 9

<sup>620</sup> LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 9

Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. besondere Bedeutung der Sache, Notwendigkeit der Erlangung einer nach § 249 Abs. 1 StPO DE verlesbaren Niederschrift) beantragt der Staatsanwalt bei dem nach § 162 StPO DE zuständigen Richter die Vornahme der Leichenschau (richterliche Leichenschau).<sup>621</sup> Dazu muss ebenfalls stets ein sachverständiger Arzt hinzugezogen werden.<sup>622</sup> Der Richter muss dem Antrag entsprechen, wenn die Leichenschau rechtlich zulässig ist, die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Maßnahme darf er nicht prüfen (§ 162 Abs. 2 StPO DE).<sup>623</sup> Über den richterlichen Augenschein wird ein Protokoll nach den §§ 86, 168 und 168a StPO DE angefertigt.<sup>624</sup> Beim richterlichen Augenschein gelten die Anwesenheitsrechte nach § 168d StPO DE im Gegensatz zur staatsanwaltschaftlichen Leichenschau. Die polizeiliche Besichtigung der Leiche ist keine Leichenschau i. S. d. § 87 Abs. 1 StPO DE.<sup>625</sup> Das Protokoll muss auch vom zugezogenen Arzt, dessen Feststellungen zum Befund protokolliert wurden, unterschrieben werden (§ 168a Abs. 3 StPO DE). Fehlt dessen Unterschrift, kann das Protokoll dennoch nach § 249 Abs. 1 StPO DE verlesen werden, da seine Mitwirkung nicht zwingend vorgeschrieben ist.<sup>626</sup>

Die rechtsmedizinische Autopsie gibt Aufschluss über den Zustand des Inneren der Leiche, soweit er zur Klärung der Todeszeit und -ursache relevant ist.<sup>627</sup> Ihr gehen die Leichenschau und die Identifizierung des Verstorbenen voraus. Eine Autopsie ist erforderlich, wenn fremdes Verschulden am Tod in Betracht kommt und die Todesursache und/oder -zeit festgestellt werden muss (vgl. BVerfG NJW 1994, 783; LG Mainz NSTz-RR 2002).<sup>628</sup> D. h. auch wenn durch die weiteren Beweismittel bereits feststeht, dass der Tote einer Straftat zum Opfer gefallen ist, aber die Todesursache noch erforscht werden muss, ist i. d. R. eine Leichenöffnung oder mindestens eine Leichenschau durchzuführen.<sup>629</sup> Das Bundesverfassungsgericht führt in den Entscheiden

---

<sup>621</sup> EISENBERG, Vierter Teil, 3. Kapitel, II. 2. Leichenschau, Rn 1947; LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 10; vgl. MEYER-GOSSNER, § 87, Rn 4; vgl. SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 87, Rn 1, § 87, Rn 3

<sup>622</sup> EISENBERG, Vierter Teil, 3. Kapitel, II. 2. Leichenschau, Rn 1947, vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 8, 11

<sup>623</sup> Vgl. MEYER-GOSSNER, § 87, Rn 5; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 10

<sup>624</sup> Vgl. EISENBERG, Vierter Teil, 3. Kapitel, II. 2. Leichenschau, Rn 1949

<sup>625</sup> Vgl. EISENBERG, Vierter Teil, 3. Kapitel, II. 2. Leichenschau, Rn 1947; vgl. SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 87, Rn 1, § 87, Rn 3

<sup>626</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 87, Rn 3; SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 87, Rn 1, § 87, Rn 3; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 1, 15

<sup>627</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 87, Rn 5 ff.; SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 87, Rn 1, § 87, Rn 4

<sup>628</sup> Vgl. EISENBERG, Vierter Teil, 3. Kapitel, II. 3. Leichenöffnung, Rn 1950; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 6

<sup>629</sup> Vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 6

BVerfG 1553/93 vom 27. Juli 1993 und in BVerfG 1912/93 vom 18. Januar 1994 aus: »Eine solche Untersuchung würdigt den Toten in seinem Achtungsanspruch, der ihm Kraft seiner Menschenwürde zukommt und auch noch nach dem Tode Schutz genießt, nicht herab und erniedrigt ihn auch nicht.« Die Autopsie dürfe nur angeordnet werden, wenn sie zur Erfüllung der den Strafverfolgungsorganen obliegenden Aufgaben erforderlich und geeignet sei und, so das Urteil »ein geringerer Eingriff – etwa eine Leichenschau nach § 87 Abs. 1 StPO – im konkreten Fall nicht möglich oder weniger geeignet ist«. Damit ist klargestellt, dass jedenfalls die rechtsmedizinische Autopsie als solche keine Verletzung der Menschenwürde darstellt. Das Recht der Angehörigen auf Totenfürsorge (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz, GG DE) und das postmortale Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen (Art. 1 Abs. 1 GG DE) findet eine Grenze im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und schliesslich in den zur verfassungsmässigen Ordnung gehörenden strafprozessrechtlichen Vorschriften über die Leichenöffnung (Autopsie).<sup>630</sup> Durch eine Autopsie wird der allgemeine Achtungsanspruch des Toten nicht herabgesetzt, sofern sie zur Ermittlung der Todesursache und -zeit beim Verdacht auf ein fremdes strafbares Verschulden eingesetzt wird.<sup>631</sup> Den Totensorgeberechtigten steht allerdings nach § 33 Abs. 3 StPO DE das Anrecht auf rechtliches Gehör zu. Die Anordnung der Autopsie kann dann von den totensorgeberechtigten Angehörigen mit der Beschwerde angefochten werden (vgl. § 304 StPO DE).<sup>632</sup> Vor der Autopsie sind, wenn dies den Untersuchungszweck nicht gefährdet (§ 33 Abs. 3 und 4 StPO DE), die Angehörigen zu hören.<sup>633</sup> Stellen sie die Leiche nicht freiwillig zur Verfügung, muss sie nach § 94 StPO DE beschlagnahmt werden.<sup>634</sup>

Eine Autopsie darf nur zur »Erfüllung der den Strafverfolgungsorganen obliegenden Aufgaben« angeordnet werden, wenn sie geeignet und erforderlich ist und kein mildereres Mittel resp. geringerer Eingriff wie z. B. die Leichenschau »im konkreten Fall nicht möglich oder weniger geeignet ist«.<sup>635</sup> Der Einsatz milderer Methoden zur Ermittlung der notwendigen Tatsachen wie v. a. der Todesursache ist daher vorrangig zu prüfen.<sup>636</sup> Eine Leichenschau wird dabei nie dieselben Erkenntnisse wie eine Autopsie liefern kön-

---

<sup>630</sup> Vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 7; vgl. Vorstand der Bundesärztekammer, Stellungnahme zur Autopsie, S. 28 f.

<sup>631</sup> LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 7

<sup>632</sup> Vorstand der Bundesärztekammer, Stellungnahme zur Autopsie, S. 29; vgl. SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 87, Rn 1, § 87, Rn 4

<sup>633</sup> SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 87, Rn 1, § 87, Rn 4; LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 17

<sup>634</sup> LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 17

<sup>635</sup> LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 7

<sup>636</sup> LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 7

nen, denn eine Besichtigung des Körperinneren findet nicht statt. Die Virtopsy-Untersuchungen ihrerseits sind mildere, weniger einschneidendere Verfahren, die ins Körperinnere (ausser 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie) blicken und mit der Autopsie vergleichbare Erkenntnisse liefern können. Steht die Todesursache zweifelsfrei fest – sei es durch die Leichenschau oder andere Untersuchungen wie die Virtopsy – ist eine Autopsie nicht erforderlich (z. B. Eisenbahn- oder Strassenverkehrsunfall in Gegenwart von Zeugen u. a.).<sup>637</sup> Bei dieser Gelegenheit verweist der StPO-Kommentar von EISENBERG auf die »nichtinvasive Autopsietechnik (sog. Virtopsy), vgl. THALI/DIRNHOFER Krim 03 693«. <sup>638</sup> Dies ist einer der wenigen, wenn nicht der einzige Hinweis der deutschen (Strafrechts-) Doktrin auf die bildgebenden Verfahren in Zusammenhang mit Verstorbenen. Dies zeigt auf, dass Virtopsy-Untersuchungen zumindest als Ergänzung einer Autopsie vorgesehen werden.

Die Autopsie wird von zwei Ärzten durchgeführt (§ 87 Abs. 4 Satz 1 StPO DE). Diese sind Sachverständige, die wie Zeugen nur über die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen berichten.<sup>639</sup> Einer der Ärzte muss Gerichtsarzt oder Leiter eines öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen Instituts oder ein von diesem beauftragter Arzt mit gerichtsmedizinischen Fachkenntnissen sein.<sup>640</sup> Ist ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar, kann ein anderer Arzt mitwirken, falls sonst der Untersuchungszweck gefährdet würde.<sup>641</sup> Dem Arzt, der den Verstorbenen bezüglich einer dem Tod unmittelbar vorausgegangen Krankheit behandelt hat, ist die Autopsie nicht zu übertragen. Auf eine Ursächlichkeit der Krankheit für den Tod kommt es nicht an. Er kann aber aufgefordert werden, der Autopsie beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.<sup>642</sup> Die Staatsanwaltschaft kann an der Autopsie teilnehmen. Sie entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.<sup>643</sup> Nimmt sie teil, so muss sie während des gesamten Vorgangs anwesend sein und die Untersuchung leiten.<sup>644</sup> Auf ihren Antrag findet die Autopsie im Beisein des Richters statt (§ 87 Abs. 2 StPO DE). Die Erforderlichkeit oder Zweckmäßigkeit seiner Teilnahme hat der Richter nicht zu prüfen. Ob Staatsanwalt und/oder Richter zugegen sind, spielt hinsichtlich der Untersuchung insofern keine Rolle, da diese durch Sachverständige vorgenommen werden und die Juristen eine »mehr oder minder passive

<sup>637</sup> Vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 6

<sup>638</sup> EISENBERG, Vierter Teil, 3. Kapitel, II. 3. Leichenöffnung, Rn 1950

<sup>639</sup> GROLIK, S. 265; näheres dazu bei: LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 23 ff.

<sup>640</sup> GROLIK, S. 266; LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 24

<sup>641</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 87, Rn 9

<sup>642</sup> GROLIK, S. 266; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 25 f.

<sup>643</sup> LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 19

<sup>644</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 87, Rn 9 f.; näheres dazu bei: LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 20



Rolle« einnehmen.<sup>645</sup> Die Autopsie und die Ausgrabung einer beerdigten Leiche (Exhumation) werden vom zuständigen Amtsgericht von Amtes wegen oder auf Antrag des Staatsanwalts angeordnet; die Staatsanwaltschaft ist zur Anordnung befugt, wenn der Untersuchungserfolg durch Verzögerung gefährdet würde (z. B. wegen des Zustands der Leiche oder der Notwendigkeit sofortiger Aufklärung der Todesursache, § 87 Abs. 3 StPO DE).<sup>646</sup> Der Beschuldigte und sein Verteidiger haben auch bei Mitwirkung eines Richters kein Teilnahmerecht nach § 168d StPO DE, da es sich nicht um eine richterliche Augenscheinseinnahme handelt.<sup>647</sup> Vielmehr liegt zum Teil ein Augenschein, zum Teil eine Vernehmung vor. Wirkt ein Richter mit, gelten für die Protokollierung §§ 168 und 168a StPO DE.<sup>648</sup> Auch die Ärzte müssen das Protokoll unterschreiben (§ 168a Abs. 3 Satz 3 StPO DE). Die im Protokoll festgestellten ärztlichen Befunde können unter den Voraussetzungen der §§ 251, 253 und 256 StPO DE verlesen werden. Liegen diese nicht vor, können die Ärzte in der Hauptverhandlung als Sachverständige gehört werden.<sup>649</sup> Die Untersuchung des Inneren der Leiche erfolgt nach Maßgabe des § 89 StPO DE, ggf. auch des § 90 StPO DE und des § 91 StPO DE.<sup>650</sup>

Vor der Autopsie soll die Identität des Verstorbenen festgestellt werden.<sup>651</sup> Zu diesem Zweck können insbesondere Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, befragt und Massnahmen erkennungsdienstlicher Art durchgeführt werden. Der Sachverständige fertigt des Öfteren auch Röntgenaufnahmen oder Gebissabdrücke zum Abgleich mit Abdrücken bzw. Bildern zu Lebzeiten an.<sup>652</sup> Zur Feststellung der Identität und des Geschlechts sind die Entnahme von Körperzellen und deren molekulargenetische Untersuchung zulässig; für die molekulargenetische Untersuchung gilt § 81f Abs. 2 StPO DE entsprechend (§ 88 Abs. 1 StPO DE).<sup>653</sup> Diese Massnahmen sind nicht notwendig, wenn die Identität zweifelsfrei feststeht.<sup>654</sup>

Die Autopsie muss sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Öffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken (§ 89 StPO DE). Die Vorschrift ergänzt § 87 Abs. 2 StPO DE. Die Öffnung der genannten Höh-

<sup>645</sup> Vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 22.

<sup>646</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 87, Rn 11; LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 18

<sup>647</sup> SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 87, Rn 1, § 87, Rn 5; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 28

<sup>648</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 87, Rn 11

<sup>649</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 87, Rn 11 f.; näheres dazu bei: LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 29

<sup>650</sup> GRAF/RITZERT, § 87, Rn 11 f.

<sup>651</sup> EISENBERG, Vierter Teil, 3. Kapitel, II. 3. Leichenöffnung, Rn 1950; vgl. MEYER-GOSSNER, § 88, Rn 1

<sup>652</sup> Vgl. MEYER-GOSSNER, § 88, Rn 1

<sup>653</sup> EISENBERG, Vierter Teil, 3. Kapitel, II. 3. Leichenöffnung, Rn 1950

<sup>654</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 88, Rn 1

len ist auch dann nicht entbehrlich, wenn die Ärzte schon nach Öffnung einer Höhle meinen, die Todesursache gefunden zu haben.<sup>655</sup> Wenn der Sachverhalt hierdurch weiter aufgeklärt werden kann, sollen weitere Untersuchungen wie Blut- und Harnproben, Mageninhalt oder Leichenteile entnommen werden.<sup>656</sup> Nach der rechtsmedizinischen Autopsie ist das äussere Erscheinungsbild des Leichnams in einem dem fortwirkenden Persönlichkeitsrecht und der Würde des Verstorbenen entsprechenden Zustand zu versetzen.<sup>657</sup>

In Deutschland werden diese Regelungen der rechtsmedizinischen Autopsie zur Abklärung des Sachverhaltes, insbesondere der Todesursache und/oder zur Feststellung der Identität ergänzt mit zwei weiteren Regelungen (wie bis Ende 2010 in manchen Schweizer Kantonen, z. B. StPO des Kantons Zürichs): Bei Öffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob es nach oder während der Geburt gelebt hat und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen ist, das Leben ausserhalb des Mutterleibes fortzusetzen (§ 90 StPO DE). Die Vorschrift ergänzt § 87 Abs. 2 StPO DE und hat Bedeutung für die Aufklärung von Tötungsdelikten (§ 211 StGB DE, § 212 StGB DE und § 222 StGB DE), Körperverletzungsdelikten (mit Todesfolge) bei der Geburtshilfe oder Straftaten nach § 218 StGB DE.<sup>658</sup> Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen (§ 91 Abs. 1 StPO DE). Es kann angeordnet werden, dass diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden hat (§ 91 Abs. 1 StPO DE). Die Vorschrift ergänzt § 87 Abs. 2 StPO DE und gilt für alle Fälle der Vergiftung, nicht nur für Tötungsdelikte nach § 211 StGB DE, § 212 StGB DE und § 222 StGB DE, sondern auch für Straftaten nach § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB DE, § 324 StGB DE, § 326 StGB DE und § 330a StGB DE.<sup>659</sup>

---

<sup>655</sup> Vgl. MEYER-GOSSNER, § 89, Rn 1; vgl. SENGELOTHAR, *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 87, Rn 1, § 89, Rn 1; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 89, Rn 1

<sup>656</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 89, Rn 1; SENGELOTHAR, *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 87, Rn 1, § 89, Rn 1; LÖWE-ROSENBERG, § 89, Rn 1

<sup>657</sup> Siehe: Kapitel 2, E. I. der vorliegenden Arbeit, S. 102 ff.: in Deutschland gilt der sog. postmortale Persönlichkeitsschutz im Vergleich zur sog. Theorie des Andenkenschutzes des Bundesgerichts in der Schweiz; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 87, Rn 7

<sup>658</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 90, Rn 1; vgl. MEYER-GOSSNER, § 90, Rn 1; vgl. SENGELOTHAR, *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 87, Rn 1, § 90, Rn 1; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 90, Rn 1

<sup>659</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 91, Rn 1 ff.; vgl. MEYER-GOSSNER, § 91, Rn 1, vgl. SENGELOTHAR, *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 87, Rn 1, § 91, Rn 1; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 91, Rn 1 ff.

Seit 2008 erfolgten von Seiten des Bundesministeriums der Justiz unter Einbindung der Landesjustizverwaltungen und rechtsmedizinischen Institutionen Überlegungen zu einer Reform des § 87 Abs. 2 StPO DE. Vorgeschlagen wird folgender Wortlaut: »Die Leichenöffnung (Autopsie) wird von zwei Ärzten mit rechtsmedizinischen Fachkenntnissen vorgenommen. Einer der Ärzte muss Leiter eines rechtsmedizinischen Instituts einer Universität oder ein von diesem beauftragter Arzt des Instituts sein; einer der Ärzte soll Facharzt für Rechtsmedizin sein.« Die vorgeschlagene Änderung wäre eine vorsichtige Modernisierung. Denn eine Nennung von pathologischen Instituten und Gerichtsärzten sei nicht mehr als zeitgemäss zu betrachten. Die rechtsmedizinische Praxis in Deutschland befürwortet eine solche Änderung des § 87 Abs. 2 StPO DE. Sie möchte aber noch weiter gehen als der Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz: Die Rechtsmedizin in Deutschland möchte den öffentlich-rechtlichen Personenkreis erweitern, da die rechtsmedizinischen Autopsien nicht überall in rechtsmedizinischen Universitätseinheiten vorgenommen werden. Zudem sei die »Sollregelung bezüglich des Facharztes für Rechtsmedizin durch eine »Mussregelung« zu ersetzen, da bei schwierigen rechtsmedizinischen Fragestellungen die Erfahrung eines Facharztes für Rechtsmedizin zwingend erforderlich ist: »Einer der Ärzte muss Leiter eines öffentlichen universitären rechtsmedizinischen oder sonstigen öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts oder ein von diesem beauftragter Arzt des Instituts oder Gerichtsarzt sein; einer der Ärzte *muss* Facharzt für Rechtsmedizin sein.«<sup>660</sup> Diese Reform der StPO DE wurde bisher weder im vorgeschlagenen Wortlaut des Bundesministeriums für Justiz noch in demjenigen der rechtsmedizinischen Praxis umgesetzt.

## 2. Auslegung und Fazit

In Bezug auf die Virtopsy und die bildgebenden Verfahren lassen sich in den deutschen Gesetzen, insbesondere der StPO DE, keine Regelungen finden, welche bildgebende Verfahren (z. B. eine CT) expressis verbis in Zusammenhang mit der Aufklärung von Todesfällen resp. von Autopsien erwähnen. Die §§ 87 und 89 der StPO DE sprechen lediglich von der Leichenöffnung (Autopsie), welche die Öffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle umfasst, sowie von der Leichenschau. Im Vergleich zur schweizerischen StPO ist in der StPO DE nicht von »weiteren Untersuchungen« die Rede. Eine solche Formulierung würde eine Subsumierung der Virtopsy und der bildgebenden

---

<sup>660</sup> PARZELLER/DETTMEYER/BRATZKE, S. 73

Verfahren unter die §§ 87 und 89 StPO DE analog der StPO Schweiz ermöglichen. Folgt man neueren Auffassungen aus der deutschen Rechtsmedizin oder auch der juristischen Analyse der bildgebenden Verfahren der Virtopsy von PETER J. SCHICK in Österreich, sind bildgebende Verfahren aber auch unter den Begriff der Leichenöffnung (Autopsie) unterzuordnen.<sup>661</sup> Da die Invasivität der Virtopsy-Untersuchungen geringer ausfällt als bei einer vollinvasiven Autopsie und mittels einer Virtopsy-Untersuchung dieselben (und weitere) Körperregionen bezüglich analogen forensischen Fragestellungen untersucht werden können, ist m. M. nach dieser Auffassung zu folgen. D. h. die Virtopsy-Untersuchungen sind unter die Autopsie gemäss den §§ 87 und 89 der StPO DE zu subsumieren und können ergänzend zu einer Autopsie bzw. als eine der Untersuchungsmethoden einer Autopsie angeordnet werden. Bezüglich Virtopsy als Alternative zu einer Autopsie wäre m. E. eine entsprechende Ergänzung der §§ 87 und/oder 89 wünschenswert, zumal die deutsche rechtsmedizinische Praxis Virtopsy-Untersuchungen generell lediglich als Ergänzung der rechtsmedizinischen resp. gerichtlichen Autopsie ansieht. Die nichtinvasiven Virtopsy-Verfahren (pm CT, pm MRT, 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie) sind des Weiteren auch unter den Begriff der »Leichenschau« nach § 87 StPO DE m. M. nach unterzuordnen. Eine Leichenschau ist nichts anderes als eine äussere Besichtigung des Leichnams. Eine solche Besichtigung kann auch durch eine rein äusserlich verlaufende 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie erfolgen. Zudem impliziert der Begriff »Leichenschau«, dass die Leiche nicht geöffnet wird.<sup>662</sup> Somit sind die minimalinvasiven Virtopsy-Verfahren pm Biopsie und pm Angiographie von der Leichenschau ausgeschlossen bzw. fallen nicht unter diesen Begriff, da der Körper aufgeschnitten bzw. eine Biopsienadel in den Körper eingeführt wird. Pm CT und pm MRT hingegen verlaufen rein äusserlich. Sie sind nichtinvasive Scan-Verfahren und dringen nicht wie z. B. eine Biopsienadel in den Körper ein oder schneiden ihn physisch auf. Sie produzieren Bilder des Körperinneren bzw. werfen einen Blick von aussen in den Körper hinein. Sie können m. E. unter den Begriff der »Leichenschau« in § 87 Abs. 1 StPO DE untergeordnet und damit als Triage-Werkzeug für die Autopsie-Entscheidung verwendet werden, da sie nichtinvasiv in den Körper eingreifen und eine Art weiteres Werkzeug einer äusseren Leichenschau darstellen.

---

<sup>661</sup> Siehe: u. a. BRATZKE/PARZELLER, S. 1 ff.; DIRNHOFER/SCHICK/RANNER, S. 51

<sup>662</sup> Vgl. GRAF/RITZERT SILKE, § 87, Rn 4

## V. Vergleichbare Regelungen in der österreichischen Strafprozessordnung

### 1. §§ 125, 128 StPO Ö

Die österreichische Strafprozessordnung (StPO Ö) definiert in § 125 StPO Ö die Begriffe des Sachverständigen, der Leichenbeschau und der Autopsie. Ein Sachverständiger ist im Sinne der StPO Ö eine Person, die aufgrund besonderen Fachwissens in der Lage ist, beweiserhebliche Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) oder aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (Gutachtenserstattung, § 125 Ziff. 1 StPO Ö). Der Sachverständige ist i. d. R. eine physische Person und keine Behörde, kein Amt oder keine Anstalt. Dennoch werden in der Praxis häufig rechtsmedizinische Universitätsinstitute, d. h. deren Leiter oder im Verhinderungsfall ein von ihm namentlich bezeichneter und qualifizierter Mitarbeiter als Sachverständiger beauftragt.<sup>663</sup>

Für den Sachverständigen, insbesondere den rechtsmedizinischen Sachverständigen, sind die §§ 126 und 127 StPO Ö zu beachten. Sachverständige sind zu bestellen, wenn für Ermittlungen oder für Beweisaufnahmen besonderes Fachwissen erforderlich ist, über welches die Strafverfolgungsbehörden nicht verfügen (§ 126 Abs. 1 StPO Ö). Die Sachverständigen sind von der Staatsanwaltschaft, für gerichtliche Ermittlungen oder Beweisaufnahmen und für das Hauptverfahren jedoch vom Gericht einzusetzen. Bei Angehörigen des wissenschaftlichen Personals einer Universitätseinheit als Sachverständige ist eine Ausfertigung des Auftrags auch dem Leiter der Einheit zuzustellen. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer angemessenen festzusetzenden, eine Woche nicht übersteigender Frist begründete Einwände gegen die ausgewählte Person zu erheben; darüber ist er zu informieren, wobei ihm eine Ausfertigung der Bestellung zugehen muss.

Die Leichenbeschau ist die Besichtigung der äusseren Beschaffenheit einer Leiche, die Autopsie die Öffnung einer Leiche durch einen Sachverständigen zum Zweck der Feststellung von Anlass und Ursache des Todes oder von anderen für die Aufklärung einer Straftat wesentlichen Umständen (§ 125 Ziff. 3 und 4 StPO Ö).

Die Leichenbeschau und die Autopsie werden detailliert in § 128 StPO Ö geregelt: »Sofern nicht ein natürlicher Tod feststeht, hat die Kriminalpolizei einen Arzt beizuziehen und grundsätzlich am Ort der Auffindung die äussere

---

<sup>663</sup> FABRIZY, § 125, Rn 1 f.

Beschaffenheit der Leiche zu besichtigen, der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Leichenbeschau zu berichten (vgl. § 100 Abs. 2 Ziff. 2 StPO Ö) und dafür zu sorgen, dass die Leiche für den Fall der Autopsie zur Verfügung steht« (§ 128 Abs. 1 StPO Ö). Der natürliche Tod darf dabei nicht mit der »erforderlichen Gewissheit« festgestellt werden können, damit eine Leichenbeschau erforderlich ist. Die Kriminalpolizei muss ausserdem der Staatsanwaltschaft einen »Anlassbericht« abgeben und den Leichnam – wenn möglich nach einer Einwilligung der Angehörigen – für eine allfällige Autopsie bereitstellen.<sup>664</sup> Eine Autopsie ist »zulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod einer Person durch eine Straftat verursacht worden ist«. Es liegt an der Staatsanwaltschaft, eine Autopsie anzuordnen. Sie hat eine solche bei einer Universitätseinheit für gerichtliche Medizin oder einem Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Rechts- bzw. Gerichtsmedizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer solchen Einrichtung ist, in Auftrag zu geben (§ 128 Abs. 2 StPO Ö). Nicht nur die Autopsie, sondern auch jegliche andere Entnahme von Leichenteilen inklusive Organe, Gewebe, Blutentnahme, Haare etc. setzt eine staatsanwaltschaftliche Anordnung i. S. dieser Regelung voraus.

## 2. Auslegung und Fazit

Die Virtopsy und deren bildgebende Methoden werden in der StPO Ö nicht expressis verbis geregelt. Auch fehlt in § 128 StPO Ö die Erwähnung »weitergehender oder anderer Untersuchungen« zur Aufklärung eines Todesfalls, wie es die schweizerische StPO in Art. 253 Abs. 3 kennt. Im Mai 2010 ist in Österreich das erste, juristische Werk zur Thematik Virtopsy im deutschsprachigen Raum herausgekommen. Strafrechtsprofessor PETER J. SCHICK zieht darin das Fazit, dass »in Österreich ein Gerichtsmediziner als Sachverständiger ausschliesslich mit der Virtopsy analog zur Autopsie gemäss § 128 Abs. 2 StPO Ö beauftragt werden kann, sofern sich diese gegenüber der klassischen Autopsie wissenschaftlich durchsetzt«. Dies u. a. weil auch bei einer Virtopsy nur ein sachverständiger Gerichtsmediziner die gefundenen und abgebildeten Befunde richtig in ihrer Beweiserheblichkeit deuten kann. Allerdings räumt er auch ein, dass diese Auslegung des § 128 Abs. 2 StPO Ö, nämlich dass eine Virtopsy unter die verwandte Autopsie subsumierbar und damit ergänzend oder sofern wissenschaftlich anerkannt, alternativ angeordnet werden kann, eventuell zu extensiv ist. In einem solchen Falle

---

<sup>664</sup> Vgl. FABRIZY, § 128, Rn 1

»sei eine legistische Erweiterung dieser Gesetzesbestimmung notwendig«. Daneben schlägt SCHICK auch eine entsprechende Ergänzung des Definitionskatalogs von § 125 Abs. 4 StPO Ö um das Verfahren der Virtopsy vor.<sup>665</sup> Der Autor schliesst sich dieser Auslegung der österreichischen Autopsieregelung an. Das Hauptkriterium ist m. M. nach der Grad an Invasivität bzw. die Anwendung einer möglichst milden Massnahme. Die Virtopsy-Untersuchungen sind weit weniger invasiv als eine Autopsie, dienen aber demselben Zweck, nämlich der Beweissicherung und Dokumentation von Befundungstatsachen. Deshalb ist SCHICKs Interpretation nicht zu extensiv. Die Virtopsy lässt sich unter die Autopsie in § 128 Abs. 2 StPO Ö subsumieren. Sie ergänzt gemäss der heutigen Praxis und den strafprozessualen Beweisprinzipien primär die Autopsie. Für eine alternative Anwendung wäre § 128 Abs. 2 StPO Ö entsprechend zu ergänzen. Jedoch nicht der Definitionskatalog von § 125 Abs. 4 StPO Ö. Es wäre zwar zu begrüssen, wenn § 125 Abs. 4 StPO Ö um die Virtopsy-Untersuchungen erweitert würde, aber m. E. ist dies nicht zwingend notwendig, sofern die Doktrin und Rechtsprechung sowie Richtlinien der rechtsmedizinischen Gemeinschaft und Institute in Österreich die Virtopsy-Praxis in diesem Sinne vorsehen und regeln. Im Weiteren ist aber auch zu prüfen, ob die Virtopsy-Verfahren bereits unter der Leichenbeschau nach § 128 Abs. 1 StPO Ö verwendet werden dürfen. Analog zur Legalinspektion in der Schweizer StPO (Art. 253 Abs. 1 StPO) handelt es sich bei der Leichenbeschau um eine rein äussere Besichtigung des Leichnams, die vorzugsweise am Ereignisort vorgenommen wird. Vorausgesetzt die österreichischen IRM besitzen die entsprechenden Scanner, Verfahren, Knowhow, Personal etc., um Virtopsy-Untersuchungen durchzuführen, spricht m. M. nach – ausser der Kostenfrage – nichts dagegen, den Leichnam zu nichtinvasiven Virtopsy-Untersuchungen innerhalb der Leichenbeschau (§ 128 Abs. 1 StPO Ö) in das nächstgelegene IRM zu fahren. Alternativ bietet sich die Nutzung von CT- oder MRT-Scannern nahegelegener privater Kliniken oder Krankenhäusern an, unter der Voraussetzung ihres Einverständnisses. Bis heute ist dem Autor keine rechtsmedizinische (oder private) Einrichtung in Österreich bekannt, die in der postmortalen forensischen Bildgebung bewandert ist, entsprechende Scanner besitzt und Virtopsy-Untersuchungen durchführt (das IRM in Graz in Kooperation mit dem Ludwig-Boltzmann-Institut ist in der klinisch forensischen Bildgebung an Lebenden führend). Nichtsdestotrotz ist bei der Einführung von Virtopsy-Untersuchungen in der österreichischen (klassischen) Rechtsmedizin und

---

<sup>665</sup> DIRNHOFER/SCHICK/RANNER, S. 51 und S. 58

Strafverfolgung bzw. Strafverfahren zu empfehlen, nichtinvasive Virtopsy-Verfahren wie 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, aber v. a. pm CT und pm MRT für das Körperinnere als sog. Triage, innerhalb der Leichenbeschau nach § 128 Abs. 1 StPO Ö durchzuführen. Denn nichtinvasive Scanverfahren i. d. S. sind m. M. nach als äussere Besichtigung des Leichnams zu qualifizieren. Pm CT und pm MRT liefern zwar Bilder des Körperinneren, dringen indessen nicht physisch in den Körper ein, sie schneiden den Körper nicht auf. Aus der Sicht der grammatikalischen Auslegung des Wortes Leichenbeschau, der systematischen Auslegung, jedoch insbesondere des teleologischen Auslegungselements (nicht intrusive Beweissicherung und Dokumentation als Sinn und Zweck der Leichenbeschau) sprechen für die Subsumtion dieser nichtinvasiven Scanverfahren unter die Leichenbeschau des § 128 Abs. 1 StPO Ö. Auch diese Virtopsy-Praxis müsste in der österreichischen Strafprozessdoktrin, der Rechtsprechung und entsprechenden rechtsmedizinischen Richtlinien anerkannt und vorgesehen werden. Dadurch erübrigt sich grundsätzlich eine (kostspielige) Ergänzung des Deliktkatalogs in § 125 Abs. 3 StPO Ö, obwohl eine solche Transparenz empfehlenswert wäre. Aufgrund ihrer minimalen Invasivität sind die pm Angiographie und pm Biopsie – analog zur Auslegung der Legalinspektion (Art. 253 Abs. 1 StPO) – nicht unter der Leichenbeschau (§ 128 Abs. 1 StPO Ö) unterzuordnen. Sie übersteigen nach den einschlägigen Auslegungsregeln m. M. nach das, was der ursprüngliche Sinn und Zweck einer Leichenbeschau ist. Insbesondere sind sie im Vergleich zu den geläufigen Mitteln einer äusseren Leicheninspektion nicht milder, sondern invasiver (Biopsienadel dringt in Körper ein, um z. B. Proben von Organen zu gewinnen und bei der pm Angiographie ist es notwendig, den Körper aufzuschneiden, um die Kontrastflüssigkeit zur Visualisierung des Gefässsystems in die Venen bzw. Arterien zu leiten).

## **VI. Vergleichbare Regelungen in der liechtensteinischen Strafprozessordnung**

### **1. § 80 StPO FL**

In Liechtenstein sieht § 80 der Strafprozessordnung (StPO FL) Folgendes vor: Wenn sich bei einem Todesfall Verdacht ergibt, dass derselbe durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, so muss vor der Beerdigung die Leichenbeschau und Autopsie vorgenommen werden (§ 80 Abs. 1 StPO FL).



Ehe zur Öffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe genau zu beschreiben und deren Identität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, ausser Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nötigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist aber Letztere vollumfänglich unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekanntzumachen (§ 80 Abs. 3 StPO FL). Die Leichenbeschau und die Autopsie sind durch einen, nötigenfalls zwei Ärzte vorzunehmen (§ 81 Abs. 1 StPO FL). Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen und ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenbeschau aufzufordern (§ 81 Abs. 2 StPO FL). Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was im entsprechenden Fall die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen und wodurch dieselbe erzeugt worden sei (§ 82 Abs. 1 StPO FL). Die liechtensteinische StPO führt im Weiteren aus, was bei vorliegenden Verletzungen insbesondere im Gutachten erörtert werden muss, wie z. B. ob die Verletzung durch eine Handlung eines anderen zugefügt wurde (§ 82 Abs. 2 StPO FL). Ebenfalls regelt die liechtensteinische StPO spezifisch, wie z. B. die bisherige Zürcher StPO, das Vorgehen bei der Kindstötung und bei Vergiftungsverdacht (§ 83 und § 84 StPO FL).

## 2. Auslegung und Fazit

In der StPO Liechtensteins werden weder die Virtopsy noch einzelne bildgebende Verfahren, aber auch nicht »weitergehende (postmortale) Untersuchungen« ausdrücklich erwähnt. Sie bringt (wie auch die StPO in Deutschland und Österreich) keine neuen Erkenntnisse. V. a. ist die Regelung nicht fortschrittlicher als in der schweizerischen StPO. Die pm forensische Bildgebung bzw. Virtopsy-Untersuchungen können unter die Autopsie (§ 80 Abs. 1 StPO FL) subsumiert werden, da sie eine geringere Invasivität ausweisen. Die nichtinvasiven Bildgebungsverfahren wie 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, CT und MRT sind m. M. nach auch einer Leichenbeschau (§ 80 Abs. 1 StPO FL) unterzuordnen und als Triage vor einer Autopsie anzuordnen. Dies analog den Auslegungen der Art. 253 StPO, der §§ 87 und 89 StPO DE und §§ 125 und 128 StPO Ö.

## G. Todesfalluntersuchungen in Australien

### I. Einleitung

Litera G. widmet sich Todesfalluntersuchungen durch den sog. Coroner in den australischen Bundesstaaten und Territorien und in diesem Zusammenhang den sog. »Coroners Acts«. <sup>666</sup> Die Analyse und Interpretation der Gesetzgebung der australischen Bundesstaaten ist für die vorliegende Arbeit besonders interessant, weil deren »Coroners Acts« teilweise kürzlich revidiert wurden und im Hinblick auf die Virtopsy bedeutende Neuerungen bieten. <sup>667</sup> Ausserdem finden Virtopsy-Untersuchungen in der Rechtsmedizin des Bundesstaates Victoria grosse Beachtung, so dass die Praxis des ortsansässigen »Victorian Institute of Forensic Medicine« (VIFM) als eine der führenden weltweit bezeichnet werden kann. Die Rechtsquellen der australischen Bundesstaaten und Territorien werden aus dem Blickwinkel eines Schweizer Juristen untersucht, so dass daraus folgende Interpretationen, Thesen, Schlussfolgerungen etc. bezüglich der Rechtsordnung Australiens und dessen Bundesstaaten und Territorien nicht als definitive Beurteilung zu verstehen sind.

Australien besteht aus neun Bundesstaaten bzw. Territorien, wobei das seit 1989 eigenständige Jervis Bay Territory mit nur 600 Einwohnern punkto Gesetzgebung oder Rechtsprechung in Zusammenhang mit Virtopsy wie auch das ebenfalls bevölkerungsarme Australian Antarctic Territory keine Rolle spielen. Im Zentrum des Interesses stehen die beiden bevölkerungsreichsten Bundesstaaten Victoria (VIC) und New South Wales (NSW) mit ihren Metropolen Melbourne resp. Sydney. Diese üben sich in der Gesetzgebung betreffend bildgebende Verfahren in einer Vorreiterrolle, nicht nur in Australien, sondern weltweit. Aber auch die Gesetzgebung der restlichen sechs Bundesstaaten bzw. Territorien, Australian Capital Territory (ACT), Northern Territory (NT), Queensland (QLD), South Australia (SA), Tasmanien (TAS) und Western Australia (WA), wird nicht ausser Acht gelassen. Im Folgenden wird zuerst rechtsvergleichend auf verschiedene Unterschiede betreffend Todesfalluntersuchungen durch den Coroner in Australien und durch die Staatsanwaltschaft in der Schweiz bzw. dem australischen Coroner-System und dem justiziellen System in der Schweiz hingewiesen. In

---

<sup>666</sup> Die in den folgenden Abschnitten über die Rechtsordnungen in Australien und den USA vorgestellten und diskutierten Rechtsquellen in den Kapiteln 3 bis 5 dieser Arbeit wurden jeweils durch den Autor vom Englischen ins Deutsche übersetzt, wobei die wichtigsten Begriffe oder Auszüge im englischen Originaltext zitiert werden.

<sup>667</sup> Vgl. FRECKELTON/RANSON, S. xli

einem zweiten Schritt werden die »Coroners Acts« der einzelnen australischen Bundesstaaten und Territorien v. a. bezüglich Autopsie und Leicheninspektion sowie Virtopsy-Untersuchungen analysiert und interpretiert, um gesetzliche Grundlagen für die Virtopsy festzulegen. Aufgrund der fortschrittlichen Bildgebungspraxis (und dem Studienaufenthalt des Autors) am VIFM dient im Folgenden der Bundesstaat Victoria als Hauptbeispiel für Coronal-Untersuchungen bzw. -Verfahren.

## II. Rechtsvergleich mit der Schweiz

Die Untersuchungen von aussergewöhnlichen Todesfällen (agT) durch die Staatsanwaltschaften in der Schweiz<sup>668</sup> werden vorliegend mit den Untersuchungen sog. gemeldeter Todesfälle (»reportable deaths«) durch den Coroner in Australien verglichen. In beiden Ländern erübrigt sich eine Einwilligung des Verstorbenen zu Lebzeiten bzw. von dessen Angehörigen,<sup>669</sup> um eine postmortale Untersuchung, insbesondere eine rechtsmedizinische Autopsie (»forensic autopsy«) durchzuführen. Auch in Australien gibt es sog. »medical autopsies« oder »hospital autopsies« (klinische Autopsien), die eine Einwilligung des Angehörigen (»next of kin«) voraussetzen.<sup>670</sup> Bei den durch den Coroner angeordneten Untersuchungen handelt es sich aber um zwangsweise Untersuchungen (mit entsprechendem Beschwerderecht), d. h. das Einholen einer Einwilligung erübrigt sich.

In den meisten europäischen Ländern, darunter auch die Schweiz, ist die Staatsanwaltschaft (oder die Polizei) für die Untersuchung gemeldeter nicht natürlicher und unklarer Todesfälle (sog. agT in der Schweiz) zuständig. Der Fokus eines solchen europäischen justiziellen (»judicial«) oder eines Medical Examiner-Systems in den USA richtet sich i. S. v. Staatsanwaltschaft und Polizei primär auf den Ausschluss von Straftaten, sie haben also einen strafrechtlichen Fokus. Die das Verfahren betreffend Todesfall leitenden Strafbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) sind dabei auf die fachmännischen Untersuchungen (z. B. Autopsie) von Pathologen (eines IRM) angewiesen.<sup>671</sup> Im Coronal-System Australiens, das seine Wurzeln im britischen Coronal-Recht (seit dem Jahr 1860) hat, liegt der Fokus des Coroners hingegen auf

<sup>668</sup> Siehe: Kapitel 3, B. und F. dieser Arbeit, S. 139 ff. und 147 ff.

<sup>669</sup> Bspw. im Vergleich zur klinischen Autopsie in der Schweiz, siehe: Kapitel 3, C. dieser Arbeit, S. 159 ff.

<sup>670</sup> LAW REFORM COMMITTEE, Chapter 8, S. 481

<sup>671</sup> Vgl. FRECKELTON/RANSON, S. 83 und 94 ff.; vgl. LAW REFORM COMMITTEE, Chapter 1, S. 9 ff.

Prävention von vergleichbaren weiteren Todesfällen und der Wahrung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.<sup>672</sup> Das heisst aber nicht, dass dies per se kein justizielles System ist. Im Gegenteil, der Coroner muss in Australien einen juristischen Hochschulabschluss und einschlägige Berufserfahrung als Richter, Staatsanwalt, Strafverteidiger oder Rechtsanwalt (oder bereits als Coroner anderswo) vorweisen. Zudem haben sich in allen Staaten/Territorien sog. »Coroners Courts«, also Coroner Gerichte (v. a. für die Anhörungen, sog. »inquests«) etabliert. Die Befugnisse eines Coroners reichen weit und umfassen u. a. Hausdurchsuchungen, Personen vorladen, Dokumente beschlagnahmen und v. a. Untersuchungen (z. B. Autopsie) anordnen.<sup>673</sup> Abgesehen von seinen Mitarbeitern (»registrars, coroner's clerks« u. ä.) und während einer gerichtlichen Anhörung (»inquest«) eines Assistenten<sup>674</sup> verfügt der Coroner auch über Polizeibeamte, die auf seine Anordnung hin verschiedene Untersuchungshandlungen ausführen. Für den Coroner steht aufgrund seines Fokus auf Prävention und öffentliche Gesundheit sowie Sicherheit die relevante (rechts-) medizinische Todesursache (z. B. Verbluten) im Vordergrund, während in der Schweiz die Todesart, insbesondere die Straftat und deren Ausschluss im Untersuchungsmittelpunkt stehen. Der Coroner in Australien hat aber ebenfalls zu untersuchen, wer gestorben ist (Identität), wann er verstorben ist (Todeszeitpunkt), wie er gestorben ist (Umstände des Todes, Todesart) und welche Todesursache dazu führte. Für die Ermittlung dieser Ergebnisse ist der juristisch ausgebildete Coroner wie der Staatsanwalt in der Schweiz auf (rechtsmedizinische) Sachverständige angewiesen.

In der grossen Mehrheit handelt es sich bei den untersuchten Todesfällen in beiden Ländern *nicht* um verdächtige Fälle bzw. potenzielle Tötungsdelikte, sondern v. a. um natürliche Todesfälle und in geringerem Masse um medizinische Behandlungsfehler, Suizide oder Unfälle.<sup>675</sup> Ein Vorteil des Coroner-Systems gegenüber europäischen justiziellen Systemen ist, dass der Coroner Todesfälle in Haft oder Polizeigewahrsam resp. bei Polizeiiinvolvierung (z. B. Polizeischesserei) unabhängig von Staatsanwaltschaft und Polizei untersucht, während in der Schweiz die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei für die Untersuchung solcher Todesfälle, bei welchen sie selber bzw. Kollegen involviert sind, die Verantwortung tragen.<sup>676</sup>

---

<sup>672</sup> Vgl. FRECKELTON/RANSON, S. xxxvi, S. 21, 35 und 69 ff.; näheres dazu bei: LAW REFORM COMMITTEE, Chapter 1, S. 9 ff. und Chapter 7, S. 322 ff.

<sup>673</sup> Vgl. FRECKELTON/RANSON, S. 186 ff.

<sup>674</sup> I. d. R. ein Polizeibeamter höheren Ranges oder ein Rechtsanwalt

<sup>675</sup> Vgl. FRECKELTON/RANSON, S. 62; vgl. CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 11; vgl. ABERNETHY/BAKER/DILLON/ROBERTS, Chapter 6, Rz 81.5

<sup>676</sup> FRECKELTON/RANSON, S. 94

Im australischen Coroner-System mündet eine Untersuchung eines gemeldeten Todesfalls durch den Coroner in ca. 5% der gemeldeten Fälle in einem sog. »coroner's inquest«. Dies ist eine Gerichtsanhörung zur Aufklärung eines Todesfalls am zuständigen Coroners Gericht. Ein »inquest« findet nach Ermessen des Coroners statt, d. h. in Fällen, wo es aufgrund eines öffentlichen Interesses wie Gesundheit, Sicherheit und Prävention angemessen ist.<sup>677</sup> In Fällen eines (potenziellen) Tötungsdelikts, eines Todesfalls in Pflege oder Haft (z. B. Gefängnis, Polizeigewahrsam, psychiatrische Anstalt, Spital, usw.), eines unklaren Todesfalls oder in Fällen ungeklärter Identität muss ein »inquest« zwingend durchgeführt werden.<sup>678</sup> Ein »inquest« gibt den betroffenen Personen (z. B. Familienangehörige, Arbeitgeber), Ärzten und v. a. der Polizei die Gelegenheit, Personen im Zeugenstand unter Eid zu befragen bzw. einem Kreuzverhör zu unterziehen.<sup>679</sup> Ein Strafverfahren geht dabei einem »coroner's inquest« in den meisten Fällen vor, d. h. ein bereits begonnenes Coroner-Verfahren wird nicht fortgesetzt bzw. es wird sistiert oder in NSW auf die Untersuchung der Identität des Verstorbenen sowie Ort und Zeit des Todes beschränkt.<sup>680</sup> Ein Grund, dass ein Strafverfahren einem »inquest« vorgehen sollte, liegt darin, dass in einer solchen Anhörung am Coroners Gericht Beweismittel unter dem zivilen Beweismass akzeptiert werden, die in Strafverfahren aufgrund der Gebundenheit an die entsprechenden Beweisregeln und an den strafprozessualen Beweisstandard unzulässig sind.<sup>681</sup>

Die Untersuchung eines Todesfalls durch den Coroner wird durch einen Entscheid, der als sog. »finding« bezeichnet wird, abgeschlossen. In diesem hat der Coroner die Möglichkeit, Gesundheits- und anderen Behörden und Ämtern sowie weiteren Institutionen Empfehlungen (»recommendations«) abzugeben, wie vergleichbare Todesfälle künftig verhindert werden können.<sup>682</sup> Dies unabhängig davon, ob ein »inquest« am Coroners Gericht stattfindet oder nicht.<sup>683</sup> In der Schweiz hingegen ist die Untersuchung eines agT Bestandteil des strafprozessualen Vorverfahrens unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft. In der Schweiz existieren keine Coroner, Coro-

---

<sup>677</sup> Vgl. CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 39

<sup>678</sup> FRECKELTON/RANSON, S. 139; vgl. CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 39

<sup>679</sup> Vgl. FRECKELTON/RANSON, S. 60

<sup>680</sup> Vgl. FRECKELTON/RANSON, S. 556 ; vgl. LAW REFORM COMMITTEE, Chapter 5, S. 251 ff.

<sup>681</sup> Vgl. RANSON DAVID in: LAW REFORM COMMITTEE, Chapter 5, S. 253

<sup>682</sup> Vgl. »section 72 Coroners Act 2008 VIC«; vgl. FRECKELTON, Opening a new page, S. 32 f.; siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, dieser Arbeit, S. 581

<sup>683</sup> CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 44

ners Gerichte oder »coroner's inquests«. In beiden Systemen ist der Jurist (Staatsanwalt oder Coroner) aber auf einen rechtsmedizinischen Sachverständigen, der i. d. R. an einem anerkannten universitären IRM angestellt und oftmals ein dauernd bestellter Sachverständiger ist, angewiesen. Der Coroner ordnet jedoch nicht nur (primär) Untersuchungen, z. B. Autopsien, an bzw. erhebt Beweise für seine eigenen Untersuchungen und ggf. »inquests«, sondern auch indirekt für ein mögliches Strafverfahren. D. h. die Staatsanwaltschaft (und auch die Strafverteidigung) kann den Coroner anfragen, entweder bestimmte Untersuchungen, z. B. eine Autopsie, durchzuführen bzw. vom sachverständigen Rechtsmediziner durchführen zu lassen oder aber die vom Coroner mit Hilfe der rechtsmedizinischen Experten bereits erhobenen Beweise für deren strafprozessuale Untersuchung und ggf. in einer Hauptverhandlung zu verwenden. Der Coroner nimmt somit eine Schlüsselrolle ein, wenn es darum geht, Ergebnisse von pm rechtsmedizinischen Untersuchungen wie z. B. Autopsie und Virtopsy als Beweismittel für Strafprozesse zu gewinnen.<sup>684</sup> Allerdings darf der Coroner sich in keiner Aussage oder schriftlichen Verfügung und v. a. nicht in seinen Entscheidungen (»findings«) zur möglichen Schuld einer Person oder der Erfüllung eines bestimmten Straftatbestandes äussern. Bemerkt der Coroner während seinen Untersuchungen, dass ein Straftatbestand vorliegt oder vorliegen könnte, so hat er die Staatsanwaltschaft (»director or department of public prosecutions«) oder einen anderen hohen Justizfunktionär (»attorney general« oder »commissioner of police« je nach Bundesstaat/Territorium) darüber zu verständigen.<sup>685</sup> Da der australische Strafprozess i. S. einer »common law«-Rechtsordnung adversatorisch (»adversarial«) und nicht inquisitorisch wie das schweizerische Strafverfahren ausgestattet ist, erhebt das Strafgericht i. d. R. selber keine Beweise, sondern amtet als eine Art Schiedsrichter zwischen den Parteien. Zudem existiert in den Strafverfahren der australischen Bundesstaaten eine Jury, also Geschworene, die den Schuldspruch fällen. In diesem System gelangen die von Rechtsmedizinern durchgeführten (pm) Untersuchungen bzw. vom Coroner erhobenen Beweise seitens der Staatsanwaltschaft zum Einsatz. Sprich die Experten legen Sachverständigenbeweis und ggf. -zeugnis im Auftrag der Staatsanwaltschaft ab, während die Strafverteidigung auf Gutachten und Aussagen forensischer Pathologen (anderer, privater Institute) baut. In der schweizerischen Untersuchung betreffend agT als Bestandteil der Strafprozessordnung kommen (wie auch im australischen Strafprozess) daher alle Beweisregeln/-grundsätze oder

<sup>684</sup> FRECKELTON/RANSON, S. 116

<sup>685</sup> Näheres dazu bei: FRECKELTON/RANSON, S. 557

-verbote wie z. B. Beweisverwertungsverbote, »in dubio pro reo«, das »sichere strafprozessuale Beweismass« (»standard of proof beyond reasonable doubt«) zum Zuge. Der Coroner ist hingegen für seine Todesfalluntersuchungen und »inquests« nicht an Beweisregeln gebunden (vgl. »section 62 Coroners Act 2008 VIC«) und untersteht dabei dem milderen zivilen Beweismass »standard of proof on the balance of probabilities«, also einem Beweismass aufgrund der Abwägung von Wahrscheinlichkeiten.<sup>686</sup> Sowohl der unterschiedliche Fokus als auch die verschiedenen Verfahren mit ihren Beweisregeln, -grundsätzen bzw. -standards haben einen Einfluss auf die Anwendung der Virtopsy in der rechtsmedizinischen Praxis sowie deren rechtlichen Qualifikation und Zulässigkeit als Beweismittel. Insbesondere der breiter gefächerte Fokus im Coronal-System mit Blick auf Prävention und öffentliche Gesundheit resp. Sicherheit und der niedrige Beweismassstab (im Vergleich zu Strafverfahren) bzw. die grössere Flexibilität von Coronal-Verfahren führen zu einer (umfassenderen) Akzeptanz der pm forensischen Bildgebung als Beweismittel. Ausserdem sind Coronal-Verfahren inquisitorisch (»inquisitorial«, wie das schweizerische Strafverfahren) und nicht kontradiktorisch wie i. d. R. Zivilverfahren oder Strafprozesse in »common law«-Ländern.<sup>687</sup> D. h. der Coroner untersucht selber aktiv den konkreten Todesfall bzw. gibt Untersuchungen (z. B. Autopsie) in Auftrag, während diese in australischen Strafverfahren i. d. R. die Staatsanwaltschaft (oder die Verteidigung) anordnet, und nicht der Richter.

Der Rechtsvergleich beider Länder und deren Praxis bezüglich gemeldeter Todesfälle ergibt u. a. noch folgende wichtige Erkenntnisse: Der konkrete Ablauf einer solchen Untersuchung gemeldeter Todesfälle bzw. agT (ca. 10% aller Todesfälle) durch den Coroner in Australien sowie durch den Staatsanwalt in der Schweiz führt i. d. R. von einer äusseren Leicheninspektion über eine allenfalls notwendige Autopsie und weiteren Untersuchungen bis zur Leichenfreigabe zur Bestattung. Dabei besitzen die schweizerische StPO in Art. 253 Abs. 1 mit der »Legalinspektion« und der Bundesstaat Victoria im »Coroners Act 2008« Paragraph 3 und 23 mit den »preliminary examinations« eine (ausführliche) Regelung einer Leicheninspektion, während in den übrigen sieben australischen Staaten/Territorien eine Leicheninspektion als erste Stufe der Untersuchung z. T. nicht ausdrücklich vorgesehen ist. In New South Wales sind »minimalinvasive Verfahren« inklusiv

---

<sup>686</sup> Vgl. FRECKELTON/RANSON, S. 554 und S. 570 ff.; LAW REFORM COMMITTEE, Chapter 5, S. 257; vgl. ABERNETHY/BAKER/DILLON/ROBERTS, Rz 58.12; siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. 1. Coroners Acts, dieser Arbeit, S. 581 f.

<sup>687</sup> FRECKELTON/RANSON, S. xxxv; CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 39

äusserer Untersuchung einer Autopsie vorzuziehen, was eine Leicheninspektion als ersten Schritt vor einer Autopsie-Entscheidung des Coroners m. E. erlaubt. Der »Coroners Act 2003 QLD« spricht von einer äusseren Leichenuntersuchung lediglich in Zusammenhang mit der Autopsie und nicht als eigenes der Autopsie vorgehendes Verfahren.<sup>688</sup>

Während die Virtopsy in der rechtsmedizinischen Praxis der Schweizer IRM heute erst nach dem Autopsie-Entscheid als »weitere Untersuchung« zur Anwendung gelangt, ist es in Victoria (als einzigem australischen Staat) Standard, dass die Virtopsy-Verfahren pm CT und z. T. pm Angiographie (mit Einverständnis des Coroners) vor dem Autopsie-Entscheid, d. h. als Triage während den »preliminary examinations« (Voruntersuchungen, Leicheninspektion) angewendet werden. Daher wird in der Folge vor allem auf den »Coroners Act 2008 VIC« und in geringerem Masse auf das entsprechende Gesetz von New South Wales, das ebenfalls minimalinvasive bzw. radiologische Verfahren anspricht, eingegangen und diese hinsichtlich der pm forensischen Bildgebung nach den jeweiligen Gesetzesauslegungsgesetzen und -regeln und interpretiert.

Die Kategorien der zu meldenden Todesfälle, die in irgendeiner Weise mit dem jeweiligen Bundesstaat/Territorium territorial verbunden sein müssen (z. B. Leiche liegt auf dem Staatsgebiet), werden in den »Coroners Acts« im Gegensatz zur schweizerischen StPO, die lediglich von agT spricht, jeweils explizit definiert. Sie umfassen u. a. unerwartete, unklare, unnatürliche oder auf Gewalteinfluss, Unfall oder Verletzung begründete Todesfälle, Todesfälle in Haft oder Pflege (einschliesslich u. a. Polizeihaft, Gefängnis, psychiatrische Anstalten), Verstorbene mit unbekannter Identität, und während oder kurz nach einem medizinischen Eingriff Verstorbene.<sup>689</sup> Allerdings gibt es verschiedene Unterschiede betreffend die Formulierung der zu meldenden Todesfälle zwischen den sechs Staaten und zwei Territorien. So z. B. kennt nur der »Coroners Act 2008 VIC« den Begriff des »reviewable death«, d. h. der Tod eines zweiten oder folgenden Kindes derselben Eltern, der sich nicht im Spital ereignet, in dem das Kind geboren wurde und seit der Geburt Patient war.<sup>690</sup> In NSW und ACT müssen Tote, die in den

---

<sup>688</sup> Vgl. »section 19 Coroner Act 2003 QLD«; siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, dieser Arbeit, S. 581 f.

<sup>689</sup> Vgl. »section 3 Coroners Act 1995 ACT, section 6 Coroners Act 2009 NSW, section 12 Coroners Act NT, section 8 Coroners Act 2003 QLD, section 4 Coroners Act 2008 VIC, sections 3 Coroners Acts 2003 SA, 1995 TAS and 1996 WA«; siehe auch: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581 f.

<sup>690</sup> Vgl. »section 5 Coroners Act 2008 VIC«; siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, dieser Arbeit, S. 581 f



letzten sechs bzw. drei Monaten vor dem Tod nicht von einem Arzt untersucht worden sind, gemeldet werden.<sup>691</sup> In South Australia und im NT sind Todesfälle, die während eines Fluges eintreten, dem Coroner zur Kenntnis zu bringen.<sup>692</sup> Diese australischen Fallkategorien würden in der Schweiz m. E. unter einen agT fallen.

In Art. 253 Abs. 3 StPO und in den acht australischen Bundesstaaten/Territorien ist die Möglichkeit der Untersuchungsbehörde, eine Autopsie (ohne Einwilligung des Verstorbenen oder der Angehörigen) anzuordnen, verankert.<sup>693</sup> Der Coroner hat dabei kulturelle und religiöse Einwände der Angehörigen bei der Autopsie-Entscheidung zu berücksichtigen.<sup>694</sup> Mögliche Einwände der Angehörigen sind u. a., dass die verstorbene Person bereits genug gelitten hat, dass eine Autopsie den Körper zerstört resp. verschandelt, dass ein »Leben im Jenseits« nach einer Autopsie verunmöglicht wird, dass Bestattungen und Zeremonien verzögert werden etc.<sup>695</sup> Andere Gründe, die nicht religions- oder kulturbedingt sind, verhindern eine Autopsie oftmals nicht (auch wenn keine verdächtigen Umstände vorliegen). Liegen indessen verdächtige Umstände bzw. ein potenzielles Tötungsdelikt oder ein unklarer Tod vor, wird der Coroner i. d. R. eine Autopsie zur Klärung der Todesursache, Identität oder der Umstände des Todes entgegen den kulturellen oder religiösen Einwänden anordnen.<sup>696</sup> Gegen die Durchführung oder Nichtdurchführung von (beantragten) Untersuchungen, insbesondere einer Autopsie, sowie von (beantragten) »inquests« am jeweiligen Coroners Gericht und ausserdem gegen die Schlusssentscheide eines Coroners (sog. »findings«) sowie gegen den Beschluss einer Exhumation bestehen für die Betroffenen, insbesondere für den sog. »senior next of kin«, jeweils ein Beschwerderecht (»objection«) und gegen den Beschwerdeentscheid das Rechtsmittel der Berufung bzw. Appellation (»appeal«) am zuständigen »Su-

---

<sup>691</sup> Vgl. »section 3 Coroners Act 1995 ACT, section 6 Coroners Act 2009 NSW« ; siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, dieser Arbeit, S. 581 f.

<sup>692</sup> Vgl. »section 12 Coroners Act NT, section 3 Coroners Act 2003 SA« : siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, dieser Arbeit, S. 581 f.

<sup>693</sup> Vgl. »sections 21, 71 (Death in Custody) Coroners Act 1997 ACT, section 88 Coroners Act 2009 NSW, section 20 Coroners NT, sections 19, 23 Coroners Act 2003 QLD, section 22 Coroners Act 2003 SA, section 36 Coroners Act 1995 TAS, sections 3, 25 Coroners Act VIC, section 34 Coroners Act 1996 WA« ; siehe auch: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581 f.

<sup>694</sup> Siehe: Kapitel 1, D. IV. 1. dieser Arbeit, S. 77 f.

<sup>695</sup> LAW REFORM COMMITTEE, Chapter 8, S. 484 f.

<sup>696</sup> Vgl. FRECKELTON/RANSON, S. 379; vgl. LAW REFORM COMMITTEE, Chapter 8, S. 486

preme Court« des Bundesstaates/Territorium.<sup>697</sup> Der »senior next of kin« ist ein naher Angehöriger wie der Verlobte oder (Ehe-) Partner, der volljährige Sohn oder die volljährige Tochter, oder ein Elternteil u. ä., der für die Coronal-Untersuchung der primäre Ansprechpartner ist und somit zu allen Verfahrenshandlungen bzw. Untersuchungen kontaktiert und einbezogen wird.<sup>698</sup>

### III. »Coroners Acts« und die Virtopsy

Zwischen den australischen Bundesstaaten/Territorien bestehen bezüglich der Virtopsy gravierende Unterschiede in der rechtsmedizinischen Praxis als auch in den gesetzlichen Regelungen. Victoria ist in beiden Belangen der führende Staat, aber auch in NSW wird eine umfassendere Virtopsy-Praxis angestrebt, zumal der Coroners Act 2009 NSW eine solche impliziert. Virtopsy-Untersuchungen werden in diesen beiden Bundesstaaten ausdrücklich geregelt. In der Praxis wird jedoch nur pm CT im Bundesstaat Victoria häufig verwendet (4'500 bis 5'000-mal pro Jahr). Deshalb finden sich auch am ehesten Entscheide eines Coroners Gerichts bzw. eines Coroners oder eines Strafgerichts sowie juristische Literatur, die sich mit Virtopsy-Untersuchungen auseinandersetzen, in Victoria und zu einem geringeren Ausmass in NSW. Auf die gesetzlichen Regelungen wird in den folgenden Ziffern, auf die Rechtsprechung in Kapitel 5, E. der vorliegenden Arbeit eingegangen. Abgesehen von verschiedenen Veröffentlichungen des VIFM und des »Coroners Court of Victoria« befassen sich v. a. FRECKELTON/RANSON in ihrem im australischen Coronal-Recht führenden Werk »death investigation and the coroner's inquest« sowie RANSON in seinem Artikel über den »Coroners Act 2008 VIC« aus der Sicht eines medizinischen Ermittlers im »Journal of Law and Medicine« und FRECKELTON in »opening a new page« mit bildgebenden Verfahren. So halten FRECKELTON/RANSON etwa fest, dass »Techniken wie Fotogrammetrie sehr nützlich« sein können, um gewisse Ereignis- bzw. Tatorte digital zu dokumentieren und vor Gericht mittels einer virtuellen 3D-Rekonstruktion wiederzugeben.<sup>699</sup> Ausserdem äussern sich FRECKELTON/RANSON über die Virtopsy und insbesondere die pm CT sowie über deren Verwendung in der Rechtsmedizin. Dabei gehen sie davon aus, dass Virtopsy-Untersuchungen wertvolle Ergänzungen der Autopsie und der Legalins-

---

<sup>697</sup> Näheres dazu bei: FRECKELTON, Opening a new page, S. 33; vgl. CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 47 ff.

<sup>698</sup> Vgl. CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 28

<sup>699</sup> FRECKELTON/RANSON, S. 207 und 211

pektion darstellen, jedoch eine Autopsie (v. a. anlässlich unklaren Todesfällen oder potenziellen Tötungsdelikten) nicht ersetzen können.<sup>700</sup> Abgesehen davon äussern sich FRECKELTON/RANSON jedoch nicht über gesetzliche Grundlagen für die Virtopsy und allfällige Auslegungsfragen, was folgende Analyse der gesetzlichen Grundlagen notwendig macht. Genauso wenig diskutieren sie weitere in dieser Arbeit aufgeworfene rechtliche Fragestellungen, wie z. B. im Beweisrecht, ob die Virtopsy als Beweismittel zulässig ist.<sup>701</sup> Bereits im Bericht des LAW REFORM COMMITTEES zum »Coroners Act 1985 VIC« wurden Alternativen zur Autopsie (für den Fall, dass religiöse oder kulturelle Einwände gegen deren Durchführung vorliegen) diskutiert. Neben Teil-Autopsien in NSW und QLD wird auch die pm forensische Bildgebung als mögliche, nichtinvasive Alternative zur Leichenöffnung genannt.<sup>702</sup> Im Weiteren äussern sich NOEL WOODFORD und STEPHEN CORDNER im Bericht des LAW REFORM COMMITTEES zum Kauf und zur Installation eines CT-Scanners am VIFM und den Vor- und Nachteilen einer pm CT im Vergleich zu einer Autopsie. WOODFORD geht bei einer pm CT von einer wichtigen Ergänzung zur Autopsie (und nicht von einem Autopsie-Ersatz) aus, da sie geläufige natürliche Krankheiten (z. B. ischämische Herzkrankheit, Lungenembolie oder vererbare Krankheiten) oder nur toxikologisch, mikrobiologisch oder histologisch feststellbare Todesursachen nicht diagnostizieren könne. CORDNER ergänzt, dass eine pm CT indessen unter gewissen Umständen genügende Informationen bezüglich einer Todesursache liefern und eine Autopsie vermieden werden kann, jedoch die Entscheidung letztlich beim Coroner liegt. Dieser Ansicht schloss sich auch das LAW REFORM COMMITTEE an.<sup>703</sup> Aber auch in Victoria findet sich kaum juristische Literatur über Virtopsy-Untersuchungen. Ausserhalb Victorias ist diese Thematik weitgehend unerforscht. Im Folgenden müssen deshalb die »Coroners Acts« der acht Bundesstaaten/Territorien, v. a. aber derjenige Victorias, eingehender bezüglich der Virtopsy analysiert und interpretiert werden.

---

<sup>700</sup> Näheres dazu bei: FRECKELTON/RANSON, S. 304, 326 ff., 371, 403 und 421 ff.

<sup>701</sup> Siehe: Kapitel 5, E. der vorliegenden Arbeit, S. 457 ff.

<sup>702</sup> Näheres dazu bei: LAW REFORM COMMITTEE, Chapter 8, S. 501 f. und S. 505

<sup>703</sup> Vgl. CORDNER STEPHEN und WOODFORD NOEL, in: LAW REFORM COMMITTEE, Chapter 8, S. 506 ff.

## 1. »Coroners Act 2008 Victoria«

### a) Die gesetzlichen Regelungen

Am 1. November 2009 trat im australischen Bundesstaat Victoria (VIC), dessen Hauptstadt Melbourne ist, ein neues Gesetz, der sog. »Coroners Act 2008 VIC«, in Kraft.<sup>704</sup> Der »Coroners Act 2008 VIC« repräsentiert dabei den Höhepunkt eines bedeutenden Reformprozesses sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Art und Weise der Ausführung postmortaler Untersuchungen im Bundesstaat Victoria. Der neue »Coroners Act 2008 VIC« hat die Rolle des Coroners v. a. bezüglich eines »stärkeren Blicks auf die »recommendations« (Empfehlungen) für präventive Handlungen«, die der Coroner zuhanden von Behörden nach Abschluss seiner Untersuchung tätigen kann, und der »Transparenz der Entscheidungsfindung« verändert.<sup>705</sup> Das neue Gesetz steht v. a. im Zeichen der Todesfallprävention. Ebenfalls neu verankert sind die sog. »Coroners Courts of Victoria«, an denen unter dem Sitz eines »County Court«-Richters als Coroner inquisitorische Gerichtsanhörungen (»inquests«) stattfinden.<sup>706</sup> Die Präambel dieses Gesetzes sieht vor, dass der bedeutenden Rolle des Coronal-Systems in der Gesellschaft Victorias Rechnung getragen wird, indem unabhängige Untersuchungen von Todesfällen und Feuerbränden zum Zweck der Ermittlung von deren Ursachen, der Verminderung vermeidbarer Todesfälle und Bränden sowie der Förderung der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und der Rechtspflege gewährleistet werden.<sup>707</sup> Es ist somit die Aufgabe des Coroners, die Identität des Verstorbenen, die Todesursache und die Umstände des Todes zu klären.<sup>708</sup> Die Coroner in Victoria müssen für die Erfüllung dieser Aufgaben neben einem juristischen Hochschulabschluss mindestens eine fünfjährige Berufserfahrung als Rechts- oder Staatsanwälte oder Richter (»magistrates«) vorweisen können. Der oberste Coroner Victorias, der sog. »State Coroner« muss ein Richter des »County Courts« (zweite gerichtliche Instanz in Victoria) sein.<sup>709</sup> Die Coroner in Victoria werden in ihrer Arbeit durch folgende Einheiten unterstützt:

---

<sup>704</sup> FRECKELTON, Opening a new page, S. 29; vgl. CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 9; Für alle Coroners Acts siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581 f.

<sup>705</sup> FRECKELTON, Opening a new page, S. 29 und S. 33

<sup>706</sup> FRECKELTON, Opening a new page, S. 29 und S. 33

<sup>707</sup> Vgl. »section 1 Coroners Act 2008 VIC«; siehe auch: FRECKELTON, Opening a new page, S. 30

<sup>708</sup> Vgl. »section 67 (1) Coroners Act 2008 VIC«; siehe auch: CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 9 ff. und FRECKELTON, Opening a new page, S. 32

<sup>709</sup> CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 19; vgl. FRECKELTON/RANSON, S. 60

- eine sog. »Coroners Prevention Unit« (Coroner-Präventionseinheit);
- ein sog. »Initial Investigation Office« (Büro betreffend Einleitung der Untersuchung), das v. a. für die Angehörigen eine wichtige erste Anlauf- und Informationsstelle (z. B. bezüglich Autopsie und »preliminary examinations«) ist;
- die Registrierungsstelle des Coroners, »Registry«, die v. a. administrative Arbeiten (z. B. Expertenmeinungen organisieren) erledigt;
- den nur in Victoria existierende »Family and Community Support Service«, der die Angehörigen und weitere durch eine Coronal-Untersuchung Betroffene betreut;
- sowie die Polizei mit deren Unterstützungseinheit »Police Coronal Support Unit«, die u. a. Durch- und Untersuchungen (an Ereignisorten) für den Coroner durchführt oder diesen an einem »inquest« am Gericht assistiert, begleitet und unterstützt.<sup>710</sup>

Viele Todesfälle stellen sich dabei in Victoria als unverdächtig heraus (d. h. keine Straftat ist für den Tod ursächlich).<sup>711</sup> Das neue Gesetz beinhaltet eine Vielzahl von Neuerungen hinsichtlich der operativen Verfahren zur Untersuchung von Todesfällen, welche in anderen australischen Gesetzen – aber auch hier im deutschsprachigen Raum – bis zum heutigen Zeitraum nicht in dieser Form geregelt worden sind. Bereits der Vorgänger des »Coroners Act 2008 VIC«, der »Coroners Act 1985 VIC« war ebenfalls eine wegweisende gesetzliche Regelung für das Zusammenspiel zwischen den rechtlichen und medizinischen Prozessen von Todesfalluntersuchungen in Australien. So wurde z. B. das »Victorian Institute of Forensic Medicine (VIFM)« im »Coroners Act 1985 VIC« statuiert (daher wurde dieser später auch »Victorian Institute of Forensic Medicine (VIFM) Act 1985 VIC« genannt), was im Bundesstaat Victoria die Basis für die Weiterentwicklung von ärztlichen Todesfalluntersuchungen darstellte.<sup>712</sup> Auch heute existiert dieses Gesetz noch, wobei die Paragraphen 6 bis 62a aufgehoben wurden. Es definiert u. a. die Aufgaben und die Befugnisse des VIFM, insbesondere in der Pathologie und der klinischen Rechtsmedizin. Dabei werden auch radiologische Untersuchungen zur Identifizierung von Leichen sowie die Durchführung jeglicher geeigneter bzw. angemessener Untersuchungen zur Ermittlung der Todesursache aufgeführt.<sup>713</sup> Die Erwähnung von radiologischen Untersuchungen zur Identifizierung von Leichen schließt pm CT und pm MRT sowie m. M. nach eine auf pm CT (oder pm MRT) gestützte pm Angiographie mit ein. So

<sup>710</sup> Näheres dazu bei : CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 19 ff.

<sup>711</sup> Vgl. CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 11

<sup>712</sup> RANSON, S. 487

<sup>713</sup> Vgl. »section 66 ff. VIFM Act 1985 VIC«; siehe Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 4. weitere Erlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 582

mit bildet der vorgenannte Paragraph des »VIFM Act 1985 VIC« für diese beiden bildgebenden Verfahren eine gesetzliche Grundlage, allerdings lediglich in Zusammenhang mit unidentifizierten Leichen.

In Victoria sank die Autopsierate seit der Einführung des neuen »Coroners Act 2008 VIC« um ca. 27%.<sup>714</sup> Der Grund dafür liegt in den wesentlichen Verbesserungen des ärztlichen Prozesses bezüglich Untersuchungen von Todesfällen. Diese Verbesserungen beruhen ihrerseits auf neuen Technologien sowie auf den entsprechenden Gesetzesänderungen, welche die Aufnahme solcher neuen Technologien in den traditionellen rechtlichen Prozess von Todesfalluntersuchungen gewährleisten.<sup>715</sup>

In Paragraph 3 des »Coroners Act 2008 VIC« werden verschiedene wichtige Begriffe definiert. Zunächst wird festgehalten, dass eine medizinische Untersuchung bzw. ein medizinisches Verfahren (»medical procedure«) operative Eingriffe, innere Untersuchungen und *Bildgebung* beinhalten kann. Der Begriff der Autopsie (»autopsy«) wird als die Sektion bzw. Öffnung eines Leichnams inklusive Gewebeprobenentnahme oder jede andere vorgeschriebene Prozedur in Bezug auf einen Leichnam beschrieben.<sup>716</sup> Die Autopsie beinhaltet jedoch nicht eine Voruntersuchung (»preliminary examinations«) oder ein erkennungsdienstliches Verfahren (»identification procedure«).<sup>717</sup> Eine ärztliche Untersuchung in Zusammenhang mit einer Leiche ist somit entweder eine Voruntersuchung im Sinne dieses Gesetzes, ein erkennungsdienstliches Verfahren zur Identifizierung des Leichnams oder eine Autopsie (inkl. Gewebeprobenentnahme). Jedes dieser Verfahren ist dem anderen gegenüber grundlegend verschieden, obwohl diese alle gleichzeitig stattfinden können. Autopsien und Anordnungen zur Identifizierung des Leichnams sind Verfahren, welche die Coroner traditionsgemäß genehmigen bzw. anordnen konnten. Die Voruntersuchungen, die sog. »preliminary examinations«, stechen jedoch als neue Verfahren im »Coroners Act 2008 VIC« heraus und haben die operativen Verfahren des Coroners zur Aufklärung von Todesfällen im Bundesstaat Victoria grundlegend revolutioniert.<sup>718</sup> Im Einzelnen stellen sich diese drei Verfahren wie folgt dar:

Ein Coroner kann einen medizinischen Ermittler, den sog. »Medical Investigator« (i. d. R. ein Rechtsmediziner oder Pathologe), beauftragen, jede Untersuchung an einem Leichnam (inklusive Gewebeprobenentnahme, aber

---

<sup>714</sup> Vgl. Victorian Institute of Forensic Medicine, Annual report 2009/2010, Melbourne/VIC 2010, S. 17 ff.

<sup>715</sup> RANSON, S. 488

<sup>716</sup> Vgl. »section 3 (1) (a) (b) Coroners Act 2008 VIC«

<sup>717</sup> Vgl. »section« 3(1) (b) bis (d) »Coroners Act 2008 VIC«

<sup>718</sup> RANSON, S. 488

ohne »preliminary examinations«), vorzunehmen, um die verstorbene Person zu identifizieren.<sup>719</sup> Virtopsy-Untersuchungen z. B. eine pm CT u. a. des Zahnstatus oder des Knochengerrüsts sind in der Lage, Leichen zu identifizieren und können unter »section 24 Coroners Act 2008 VIC« auf Anordnung des Coroners durchgeführt werden. Im Weiteren ist die Thematik der Identifizierung von Personen oder eines Leichnams nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Paragraph 25 des »Coroners Act 2008 VIC« normiert die Grundlage für die Anordnung einer Autopsie. Demzufolge hat der Coroner einen Rechtsmediziner mit einer Autopsie an einem Leichnam unter seiner Aufsicht zu beauftragen, wenn er denkt, dass die Autopsie für die Untersuchung des Todesfalls notwendig und geeignet ist, die Richtung zu weisen.<sup>720</sup> Nach Rücksprache mit dem VIFM oder einem anderen Rechtsmediziner bzw. Pathologen kann ein Coroner Bedingungen festlegen, in welcher Weise eine Autopsie auszuführen ist. Er kann zudem den rechtsmedizinischen Experten anweisen, verschiedene Untersuchungen (z. B. mikrobiologische, histologische, toxikologische) am Leichnam selber, am Gewebe oder an den entnommenen Organen durchzuführen.<sup>721</sup> Zu diesen verschiedenen Untersuchungen zählt nicht die Voruntersuchung, die ein eigenes, vorgehendes Verfahren zur Aufklärung von Todesfällen ist. Für die Autopsie ist im Weiteren zu beachten, dass der Coroner die Angehörigen des Verstorbenen zu benachrichtigen hat.<sup>722</sup> In den abgehaltenen Sitzungen zwischen den sachverständigen Rechtsmedizinern des VIFM mit dem Coroner fließen die Meinungen der Angehörigen, sofern vorhanden, zur Durchführung einer Autopsie mit ein (in der Schweiz finden i. d. R. keine analogen Sitzungen zwischen Staatsanwalt und Angehörigen statt). Die Angehörigen können innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis des Todesfalls vom Coroner verlangen, die Autopsieanordnung zu überdenken.<sup>723</sup> D. h. sie haben ein Beschwerderecht (»objection to autopsy«). Ein Einspruch gegen eine Autopsie wird aus religiösen Gründen oder ggf. anderen kulturellen Gründen erhoben. Daraufhin hat der Coroner definitiv zu entscheiden, ob eine Autopsie zur Untersuchung des Todesfalls notwendig und angemessen ist.<sup>724</sup> Der Coroner wägt dabei alle relevanten Fakten, nicht nur die rechtsmedizinischen, sondern auch das öffentliche Interesse an Prävention, Gesundheit und Sicher-

---

<sup>719</sup> Vgl. »section 24 Coroners Act 2008 VIC«

<sup>720</sup> Vgl. FRECKELTON, Opening a new page, S. 31

<sup>721</sup> Vgl. »section 25 Coroners Act 2008 VIC«

<sup>722</sup> Vgl. »section 26 (1) Coroners Act 2008 VIC«; siehe auch: FRECKELTON, Opening a new page, S. 31

<sup>723</sup> Vgl. »section 26 (2) Coroners Act 2008 VIC«; vgl. FRECKELTON, Opening a new page, S. 31

<sup>724</sup> Vgl. »section 26 (3) Coroners Act 2008 VIC«; vgl. FRECKELTON, Opening a new page, S. 31 f.

heit einschliesslich Aufklärung von solchen unerwarteten, unnatürlichen oder unklaren Todesfällen, insbesondere von (potenziellen) Tötungsdelikten und betroffene private Interessen<sup>725</sup>, gegenüber den Interessen der Angehörigen an religiösen und kulturellen Gebräuchen ab. Die Entscheidung hat er den Angehörigen schriftlich zu übermitteln. Diese 48 Stunden Bedenkfrist sind den Angehörigen stets zu gewähren, ausser der Coroner ist der Auffassung, dass eine umgehende Autopsie den Umständen angemessen ist oder wenn kein Angehöriger existiert oder nicht lokalisiert werden konnte.<sup>726</sup> In diesen Fällen ist eine Autopsie auch sofort möglich. Eine Autopsie kann von jeder Person beim Coroner verlangt werden, zu denken ist dabei auch an den Staatsanwalt oder auch Strafverteidiger.<sup>727</sup> Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, kann der Coroner eine Autopsie sofort oder nach 48 Stunden dem »Medical Investigator«, i. d. R. einem forensischen Pathologen des VIFM, in Auftrag geben. Gegen den Autopsie-Entscheid steht den Angehörigen (»next of kin«) jedoch noch die Berufung (»appeal«) beim »Supreme Court of Victoria« innerhalb von 48 Stunden offen. Das Berufungsverfahren entscheidet schliesslich über die Durchführung der Autopsie.<sup>728</sup>

Die Anordnung der Autopsie ist daran geknüpft, ob eine Untersuchung des Todesfalls einschliesslich der »preliminary examinations« überhaupt stattzufinden hat. Dafür sind gewisse Fallkategorien als zu meldende Todesfälle (»reportable deaths«) geregelt. Diese zu meldenden Fälle sind in »section 4« des »Coroners Acts 2008 VIC« aufgeführt. Es braucht zunächst einen territorialen Bezug zwischen dem Leichnam resp. dem Tod und dem Bundesstaat Victoria. Ein solcher ist u. a. vorhanden, wenn der Leichnam in Victoria liegt, oder der Tod oder die Todesursache sich in Victoria ereignet hat.<sup>729</sup> Um gemeldet zu werden, muss ein Todesfall u. a. zudem:

- unerwartet, unnatürlich oder auf Gewalt verdächtig erscheinen (z. B. Tötungsdelikt, Suizid, Drogen-, Alkohol- und Gifttodesfälle);
- oder Folge eines Unfalls oder einer Verletzung sein (einschliesslich Langzeitfolgen davon, z. B. Verkehrsunfälle);

---

<sup>725</sup> Bspw. familiäre genetische Prädisposition, Krankheiten, plötzlicher Kindstod (SIDS)

<sup>726</sup> Vgl. »section 26 (3) Coroners Act 2008 VIC«; siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581; vgl. FRECKELTON, *Opening a new page*, S. 31 f.

<sup>727</sup> Vgl. »section 27 Coroners Act 2008 VIC«

<sup>728</sup> Vgl. CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 35 ff.; näheres dazu bei: FRECKELTON, *Opening a new page*, S. 33

<sup>729</sup> Vgl. CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 12; vgl. »section 27 Coroners Act 2008 VIC«; siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581 f.



- oder sich während eines medizinischen Eingriffs oder nach einem solchen ereignet haben *und* dass ein registrierter medizinischer Praktiker nicht unmittelbar vor dem Eingriff vernünftigerweise mit dem Tod rechnen konnte;
- oder der Verstorbene kurz vor seinem Tod in Haft oder Pflege (einschliesslich psychiatrischer unter dem »Mental Health Act 1986 VIC«) gewesen sein;
- oder die Identität unbekannt sein;
- oder die Todesbescheinigung nicht unterschrieben worden sein, weil v. a. die Todesursache nicht ermittelt werden konnte.<sup>730</sup>

Ebenfalls sind sog. »reviewable deaths« dem Coroner zu melden. Gemäss »section 5 Coroners Act 2008 VIC« betrifft diese Kategorie Todesfälle von Kindern unter 18 Jahren, jedoch nicht Totgeburten. Der Verstorbene muss das zweite oder folgende Kind eines Elternteils sein, dessen erstes Kind bereits verstorben ist. Zudem muss sich der Tod nicht im Krankenhaus ereignen, wo das Kind geboren worden und seit der Geburt stets dort »Patient« gewesen ist.<sup>731</sup>

Üblicherweise werden solche Todesfälle durch die Polizei oder Ärzte sowie Gefängniswärter oder Mitarbeiter von (Pflege-) Heimen und Hafteinrichtungen den Coronern bzw. deren Mitarbeitern (»coroner's clerks«) gemeldet. Aber auch jedes andere Mitglied der Gesellschaft hat einen solchen »reportable death« dem Coroner zu melden, wenn die jeweilige Person begründeterweise glaubt, dass der Tod nicht bereits gemeldet worden ist.<sup>732</sup>

Eine gerichtliche Anhörung bezüglich des Todesfalls, ein sog. »coroner's inquest«, der sich nicht an die Beweisregeln und rechtlichen Folgen von Zivil- oder Strafverfahren bindet, ist nur obligatorisch, wenn der Coroner vermutet, dass der Tod das Resultat eines Tötungsdeliktes ist, wenn die verstorbene Person unmittelbar vor ihrem Tod in Pflege oder in Gewahrsam war oder wenn ihre Identität unbekannt ist.<sup>733</sup> Der Coroner hat die Untersuchung des ihm gemeldeten Todesfalls in folgenden Fällen zu unterlassen: nämlich wenn sich der Todesfall mehr als 50 Jahre vor seiner Meldung ereignet haben sollte, eine Person bereits aufgrund einer strafbaren Handlung bezüglich dieses vom Coroner zu untersuchenden Todesfall verurteilt wurde, ein »Interstate Coroner« den Todesfall untersucht hat, untersucht oder beab-

<sup>730</sup> Vgl. »section 4 Coroners Act 2008 VIC«; siehe auch: CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 12; siehe auch: FRECKELTON, Opening a new page, S. 30 f.

<sup>731</sup> Vgl. CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 13 f.; vgl. »section 5 Coroners Act 2008 VIC«; siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581 f.

<sup>732</sup> CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 12 und 17; vgl. FRECKELTON, Opening a new page, S. 30 f.

<sup>733</sup> Vgl. »section« 52 (2) (a) bis (d) »Coroners Act 2008 VIC«; siehe auch: FRECKELTON, Opening a new page, S. 32

sichtigt zu untersuchen, oder der Todesfall sich ausserhalb von Australien ereignet hat.<sup>734</sup> Der Coroner wird am »inquest« durch einen Polizeibeamten oder (in komplexeren Fällen) durch einen Rechtsanwalt (»barrister«) assistiert (vgl. »section 60 Coroners Act 2008 VIC«) und kann u. a. Zeugen vorladen oder zwangsweise vorführen lassen. Die Angehörigen und alle Personen, die nachweislich ein Interesse haben (z. B. Arbeitgeber, behandelnder Arzt sowie alle diejenigen, die relevante Informationen haben oder irgendwie involviert sind), dürfen – üblicherweise durch ihre Rechtsanwälte vertreten – neben dem Coroner und seinem Assistenten die Zeugen sowie die Sachverständigen befragen bzw. ins Kreuzverhör nehmen.<sup>735</sup>

Die Voruntersuchungen, die sog. »preliminary examinations (section 23 Coroners Act 2008 VIC)«, finden bereits vor der Autopsie statt, und die Ergebnisse fliessen in den Autopsie-Entscheid des Coroners mit ein resp. sind die wichtigste Entscheidungsgrundlage. Wenn ein Leichnam beim VIFM abgeliefert oder vom Coroner und seinen Hilfspersonen übermittelt wird, können die »preliminary examinations« ohne ausdrückliche Anordnung des Coroners von den rechtsmedizinischen Spezialisten nach den Paragraphen 3 und 23 des »Coroners Act 2008 VIC« vorgenommen werden. Die Bereitstellung des Leichnams kommt somit der Erlaubnis zur Durchführung einer solchen Voruntersuchung gleich.<sup>736</sup> Der Coroner darf – im Gegensatz zur Autopsie und dem erkennungsdienstlichen Verfahren – den »Medical Investigator« also nicht beauftragen, eine Voruntersuchung durchzuführen. Ebenfalls darf der Coroner für die Voruntersuchungen keine Grenzen (ausserhalb des »Coroners Acts 2008 VIC«) setzen oder spezifische Tests bestimmen. Diese zu bestimmen ist die Aufgabe des rechtsmedizinischen Experten. Allerdings darf der Coroner eine im Gesetz grundsätzlich verbotene Untersuchung wie die pm Angiographie, die einen Schnitt bzw. geringfügige Sektion entgegen »section 3« des »Coroners Acts 2008 VIC« voraussetzt, bewilligen. Dies ist am VIFM in ca. 2% der Fälle bereits ständige Praxis. Die Angehörigen werden bezüglich der Voruntersuchung nicht angefragt und kein diesbezügliches Beschwerderecht ist im »Coroners Act 2008 VIC« vorgesehen. M. E. ist dennoch eine Einsprache i. S. einer Berufung (»appeal«) am »Supreme Court« gegen die Durchführung der »preliminary examinations« möglich (was bisher aufgrund der nicht einschneidenden Untersuchungen ausblieb).

»Preliminary examinations« eines Leichnams können folgende Methoden beinhalten:

---

<sup>734</sup> Vgl. »section« 52 (3) (a) bis (d) »Coroners Act 2008 VIC«

<sup>735</sup> Näheres dazu: CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 39 ff.

<sup>736</sup> Vgl. »section 23 Coroners Act 2008 VIC«

- (a) eine visuelle Untersuchung bzw. äussere Besichtigung des Leichnams (einschliesslich Untersuchung des Zahnstatus);
- (b) das Sammeln und Durchsichten von Informationen, einschliesslich persönlicher und gesundheitlicher Informationen betreffend die verstorbene Person oder ihres Versterbens;
- (c) die Entnahme von Körperflüssigkeitsproben, insbesondere von Blut-, Urin-, Schleimproben, vom Leichnam (was einen Einschnitt voraussetzen kann) sowie das Testen und Überprüfen dieser entnommenen Proben;
- (d) die Bildgebung des Leichnams, d. h. insbesondere die Verwendung der Computertomographie (CT), Magnetresonanztomografie (MRT), Röntgenaufnahmen, Ultraschall und Fotografie («*the imaging of the body including the use of computed tomography (CT scan), magnetic resonance imaging (MRI scan), x-rays, ultrasound and photography*»);
- (e) die Probenentnahme von der Körperoberfläche, einschliesslich Abstriche von Wunden und der inneren Wange, Haarproben und Abstriche von den Fingernägeln sowie der Haut und das Testen und Überprüfen dieser Proben;
- (f) Fingerabdrücke des Leichnams nehmen;
- (g) jedes andere Verfahren, das *nicht* eine Sektion, eine Gewebeentnahme oder vorgeschriebene Autopsie darstellt.<sup>737</sup>

## b) Auslegung und Ausblick

Es gilt nun »section« 3 (1) (1) (a) bis (g) »Coroners Act 2008 VIC« hinsichtlich der Virtopsy zu diskutieren und die nicht explizit genannten pm Angiographie, pm Biopsie und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie ggf. zu subsu-  
mieren. Daher muss dieser Paragraph auch ausgelegt werden. Die Auslegung erfolgt unter dem »Interpretation of Legislation Act 1984 VIC«, insbesondere unter dessen Paragraphen 35 (1) (a) bezüglich zweckgemässe Auslegung.<sup>738</sup>

Es wird ersichtlich, dass die Voruntersuchung mehr als nur die äusser-  
e Inspektion des Leichnams ist. Verglichen mit der Legalinspektion zur  
Aufklärung eines aussergewöhnlichen Todesfalls in der Schweiz sind die

<sup>737</sup> Vgl. »section« 3 (1) (1) (a) bis (g) »Coroners Act 2008 VIC«; siehe dazu: Rechtsquel-  
lenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, der vor-  
liegenden Arbeit, S. 581 f.; vgl. CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 33; vgl. FRECKEL-  
TON, Opening a new page, S. 31

<sup>738</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territo-  
rien, 3. Interpretation Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581

Untersuchungsmethoden der »preliminary examinations«, darunter die pm forensische Bildgebung einschliesslich pm CT- und MRT-Untersuchung explizit im Gesetz geregelt. Hier werden Virtopsy-Untersuchungen erstmals in Australien und m. E. in der gesamten anglosächsischen sowie deutschsprachigen Welt expressis verbis in einem Gesetz festgehalten. Zu betonen ist auch, dass neben den ausdrücklich erwähnten Methoden noch weitere, nicht erwähnte Verfahren anlässlich der Voruntersuchung zugelassen sind, die *nicht* eine Autopsie, eine Sektion des Körpers oder eine Gewebeprobeentnahme voraussetzen.

Die Anwendung dieser neuen Technologien in der Rechtsmedizin führt dazu, dass Rechtsmediziner die Coroner mit einem viel breiteren Umfang und einer grösseren Tiefe von Informationen zu einem frühen Zeitpunkt einer rechtsmedizinischen pm Untersuchung versorgen können (Triagefunktion).<sup>739</sup> Die Voruntersuchung erleichtert somit die Entscheidung der Coroner, ob eine Autopsie anzuordnen ist. Ausserdem wird dadurch die Kommunikation mit den Angehörigen verbessert, da aufgrund der Voruntersuchung eine viel detailliertere Entscheidungsbegründung des Coroners möglich ist. Durch die Voruntersuchung, insbesondere der pm forensischen Bildgebung mittels pm CT, pm CT-Angiographie und auch der sog. Übernacht (»overnight«)-Toxikologie am VIFM, kann eine grössere Sicherheit für die Entscheidung gewonnen werden, ob eine Autopsie durchgeführt oder der Leichnam freigegeben werden soll. Dies führte, wie eingangs dieses Abschnitts erwähnt, zu einem drastischen Rückgang der Autopsierate im Bundesstaat Victoria. Der Coroner sollte jedoch nur auf eine Autopsie verzichten, wenn er durch die »preliminary examinations« mit Sicherheit ein (potenzielles) Tötungsdelikt ausschliessen und die Identität des Verstorbenen feststellen kann sowie durch eine Abwägung öffentlicher oder privater Interessen keine Veranlassung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder Prävention (z. B. ansteckende Krankheiten, genetische Erbfehler, Suizide aufgrund fehlender Zäune bei Bahnhöfen etc.) sieht. Trifft dies zu, kann den Angehörigen eine Autopsie des Leichnams erspart bleiben. Die Durchführung einer Voruntersuchung, v. a. der pm CT-Untersuchung reduziert ausserdem die Wahrscheinlichkeit, dass Tötungsdelikte oder medizinische Behandlungsfehler unentdeckt bleiben (Erhöhung der Rechtssicherheit). Denn mit dem Blick ins Innere durch eine pm CT (und pm Angiographie) sowie auch toxikologischen Untersuchungen zu einem frühen Zeitpunkt ergibt sich ein bedeutend grösserer Aufschluss über rechtsmedizinisch relevante Fakten, ins-

---

<sup>739</sup> RANSON, S. 490

besondere über die Todesursache und damit auch über die Todesart. Eine rein äussere Untersuchung des Leichnams kann dies regelmässig nicht mit Sicherheit gewährleisten.

Die Regelung in »section 3 Coroners Act 2008 VIC« schliesst hingegen eine Sektion (»dissection«) oder eine Gewebeprobenentnahme (»removal of tissue«), somit nach »Interpretation of Legislation Act 1984 VIC« (Gesetzesauslegungsgesetz) eine pm Angiographie, die eine geringfügige Sektion voraussetzt, und eine pm Biopsie zur Entnahme von Gewebeproben für z. B. histologische Untersuchungen aus. Der »Coroners Act 2008 VIC« ist somit fortschrittlich bezüglich nichtinvasiver pm forensischer Bildgebung, einschliesslich der Virtopsy-Verfahren pm CT und pm MRT. Nach der Gesetzesauslegung, insbesondere »purposive approach«, welcher der teleologischen Auslegung, d. h. nach Sinn und Zweck, entspricht, ist auch die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchung unter den Paragraphen 3 und 23 des »Coroners Act 2008 VIC« anwendbar. Denn eine(n) 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie ist ebenfalls nichtinvasiv und erfolgt rein äusserlich. Zudem sind jegliche Untersuchungsmethoden erlaubt, die wie diese keine Autopsie, Sektion oder Gewebeprobenentnahme voraussetzen.<sup>740</sup> Sie dient ebenfalls der (digitalen 3D-) Dokumentation von (geformten) Verletzungen und anderer rechtsmedizinisch relevanten Tatsachen als Beweismittel. Für die Virtopsy-Methoden pm Angiographie und pm Biopsie wäre hingegen eine Gesetzesergänzung notwendig. Dennoch sind am VIFM bereits CT-gestützte pm Angiographien innerhalb der »preliminary examinations« mit dem Einverständnis des zuständigen Coroners vorgenommen worden. Eine Gesetzesergänzung bzw. genauer eine Ergänzung der Verordnung, »Coroners Regulations 2009 VIC«, ist m. E. vorzuziehen. RANSON hält in seinem Artikel über den »Coroners Act 2008 VIC« aus der Perspektive des Medical Investigators so dann auch fest, dass es interessant sein wird zu sehen, ob mit der Zeit geringfügige Hautgewebeentnahmen oder das Sammeln von Gewebe für diagnostische Zwecke durch minimalinvasive Methoden wie z. B. die endoskopische pm Biopsie erlaubt werden.<sup>741</sup> Die Pathologen des VIFM gehen grundsätzlich davon aus, dass pm CT-Angiographien und in Zukunft auch bildgestützte pm Biopsien an Bedeutung für pm Untersuchungen gewinnen und innerhalb der »preliminary examinations« – zumindest für spezifische Fälle – durchgeführt werden dürfen. Für diesen Zweck ist der »Coroners Act 2008 VIC« bzw. dessen »Coroners Regulations 2009 VIC« entsprechend zu ergänzen, was in den nächsten Jahren

<sup>740</sup> Vgl. »section 3 Coroners Act 2008 VIC«

<sup>741</sup> RANSON, S. 492

m. M. nach zu erwarten ist. Trotz der ausdrücklichen Nennung der MRT als eine mögliche pm Bildgebungsmethode in »section 3 Coroners Acts 2008 VIC« werden bisher – vorwiegend aus finanziellen Gründen – keine pm MRT-Untersuchungen am VIFM in Melbourne/VIC durchgeführt bzw. ist bis heute kein MRT-Scanner für pm Untersuchungen angeschafft worden. Auch dies dürfte sich in Zukunft ändern, wobei eine explizite Gesetzesgrundlage in »section 3 Coroners Act 2008 VIC« bereits seit November 2009 existiert. Die Regelung über die »preliminary examinations« mit der Bildgebung des Leichnams (»imaging of the body«) einschliesslich explizit pm CT und MRT und konkludent 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie und andere nichtinvasive Scan-Verfahren stellt eine vorbildliche Regelung dar, die – teilweise modifiziert – für andere Staaten bzw. Rechtsordnungen als beispielhafte Gesetzesergänzung oder Regelung für neue Erlasse dienen kann.

Schliesslich können Virtopsy-Untersuchungen eine vollinvasive Autopsie nach »section 25 Coroners Act 2008 VIC« ergänzen. Zudem kann eine medizinische Untersuchung gemäss Paragraph 3 des Gesetzes neben einer Autopsie bzw. inneren Untersuchung auch durch Bildgebung wahrgenommen werden. Einerseits verfolgen Virtopsy-Untersuchungen denselben Sinn und Zweck wie eine Autopsie, d. h. insbesondere die Dokumentation von relevanten inneren Befunden (Verletzungen, Fremdkörper u. a.). Andererseits sind die Virtopsy-Untersuchungen (weit) weniger invasiv als eine Autopsie, so dass sie als ein milderes Mittel unter derselben Regelung subsumiert werden können. Zudem sprechen sich verschiedene Autoren dafür aus, dass bildgebende Verfahren als Bestandteil einer Autopsie anzusehen sind. So etwa FRECKELTON/RANSON, die für den Autopsieprozess eine Vielzahl von verschiedenen Methoden, darunter Radiologie bzw. Fluoroskopie (Durchleuchtung des Körpers) und endoskopische Techniken, vorsehen, um das Körperinnere ohne Sektion bzw. Öffnung des Körpers zu untersuchen.<sup>742</sup>

Zusammenfassend ist herauszustreichen, dass in Victoria explizite gesetzliche Grundlagen sowohl für nichtinvasive Virtopsy-Verfahren wie pm CT, pm MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie als Teil der Leicheninspektion bzw. Voruntersuchung (»preliminary examinations«) und damit als Triage für den Autopsie-Entscheid als auch für alle fünf Virtopsy-Untersuchungsmethoden als Teil des Autopsie-Prozesses bestehen.

---

<sup>742</sup> FRECKELTON/RANSON, S. 302 und 324

## 2. »Coroners Act 2009 New South Wales«

### a) Die gesetzlichen Regelungen

Der Bundesstaat New South Wales (NSW) mit der Hauptstadt Sydney besitzt seit dem 29. November 2009 einen neuen »Coroners Act«. <sup>743</sup> Dieser regelt die postmortalen Untersuchungsverfahren in den »sections« 88 bis 99. Mit Blickpunkt auf die Virtopsy ist »section 88 Coroners Act 2009 NSW« zentral. Deshalb setzt sich der folgende Abschnitt lediglich mit diesem auseinander und verzichtet auf weitere Ausführungen zum Coronial-Verfahren in NSW. Paragraph 88 des Coroner Gesetzes in NSW besagt Folgendes:

Wenn eine postmortale Untersuchung oder eine andere Untersuchung oder Test an den sterblichen Überresten einer verstorbenen Person durchgeführt wird, ist die Würde dieser verstorbenen Person zu wahren. Falls dabei mehr als eine Methode zur Durchführung einer postmortalen Untersuchung für die Ermittlung der Todesursache und Todesart nutzbar ist, muss die untersuchende Person bestrebt sein, das am *wenigsten invasive Verfahren*, welches den Umständen angemessen ist, anzuwenden. In Bezug auf eine »post-mortem examination« sind dies in nicht abschliessender Aufzählung u. a. eine äussere Untersuchung des Leichnams, eine *radiologische Untersuchung* des Leichnams, Blut- und Gewebeprobenentnahme oder eine partielle Autopsie, welche sich je nach den Umständen nur mit einer Körperregion oder einem Körperteil befasst. <sup>744</sup> Der Begriff »post-mortem examination« kann verschiedene Verfahren beinhalten: Eine vollinvasive rechtsmedizinische Autopsie, eine Teil-Autopsie nur einer Körperhöhle (z. B. Brusthöhle), eine äussere Untersuchung des Leichnams (Leicheninspektion), Blutentnahme und toxikologisches Testen des Bluts, Gewebeprobenentnahmen und deren toxikologische oder mikrobiologische Untersuchung, sowie radiologische Untersuchungen. Dabei hat der Coroner den rechtsmedizinischen Experten anzufragen, welche verschiedenen Untersuchungsmethoden ihm zur Verfügung stehen und unter Beachtung der Würde des Verstorbenen die erforderliche, geeignete und am *wenigsten invasive* Untersuchungsmethode zu wählen. <sup>745</sup>

---

<sup>743</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 580 f.; vgl. ABERNETHY/BAKER/DILLON/ROBERTS, Chapter 8, Rz 88 ff.

<sup>744</sup> Vgl. »section 88 Coroners Act 2009 NSW«

<sup>745</sup> Vgl. ABERNETHY/BAKER/DILLON/ROBERTS, Chapter 8, Rz 88.2 f.

## b) Auslegung und Ausblick

Der Paragraph 88 des »Coroners Act 2009 NSW« wird im Folgenden unter dem »Interpretation Act 1987 NSW«, insbesondere dessen Paragraphen 33 bezüglich der Auslegung nach Zweckgedanken der Norm, interpretiert.<sup>746</sup>

Die pm CT, pm MRT und die bildgestützte pm Angiographie sind als radiologische Untersuchungen zu bezeichnen. Deshalb sind sie unter diese »section 88 Coroners Act 2009 NSW« zu subsumieren. Auch die anderen Virtopsy-Untersuchungen fallen unter Paragraph 88: Ein(e) 3D-Oberflächen-scan/-Fotogrammetrie ist einerseits nichtinvasiv und erfüllt damit die oben genannte Voraussetzung, die wenigst invasive Methode anzuwenden. Andererseits handelt es sich dabei um eine Form der äusseren Untersuchung, anlässlich welcher u. a. geformte Verletzungen an der Körperoberfläche erfasst und untersucht werden. Der/die 3D-Oberflächen-scan/-Fotogrammetrie fällt somit genauso wie die pm Biopsie, die ebenfalls nur minimalinvasiv ist, unter »wenigste invasive Verfahren« und somit »section 88 Coroners Act 2009 NSW«.

Es gilt hier zu betonen, dass die Virtopsy insgesamt eine nur minimalinvasive Untersuchungsmethode darstellt. Gemäss dem Paragraphen 88 des »Coroners Act 2009 NSW« ist die Virtopsy einer Autopsie und auch einer partialen Autopsie, wenn immer dies angemessen erscheint, vorzuziehen. Im Vergleich zur Schweizer Gesetzgebung ist dies nur insofern eine Neuheit, dass hier der Wortlaut »weniger invasiv als eine Autopsie« (»less invasive than a post-mortem examination«) explizit erwähnt wird. Aber der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass das mildeste Mittel angewandt werden soll, ist in der schweizerischen StPO ebenfalls normiert (vgl. Art. 197 StPO). Jedoch werden im »Coroners Act 2009« des Bundesstaates NSW ausdrücklich die radiologischen Untersuchungen erwähnt, was den Schweizer Gesetzen und Verordnungen, insbesondere der StPO in Zusammenhang mit der Aufklärung aussergewöhnlicher Todesfälle bis heute fremd ist. Der »Coroners Act 2009 NSW« ist somit als progressiv einzuschätzen, denn aufgrund dessen Formulierung sind sowohl die einzelnen bildgebenden Verfahren ausdrücklich oder sinngemäss als auch die daraus bestehende Virtopsy unter Paragraph 88 unterzuordnen. In der rechtsmedizinischen Praxis von NSW werden bisher indessen nur vereinzelt in Newcastle/NSW pm CT-Untersuchungen als Autopsie-Ergänzung durchgeführt. Theoretisch ist indessen die Anwendung von Virtopsy-Untersuchungen unter »section 88 Coroners

---

<sup>746</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 3. Interpretation Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581



Act 2009 NSW« im gesamten Bundesstaat, z. B. in der rechtsmedizinischen Einrichtung in Glebe, Sydney/NSW möglich und erlaubt. Virtopsy-Untersuchungen können in NSW m. M. nach sowohl als Triage vor dem Autopsie-Entscheid (indem der Coroner zuerst eine mildere Virtopsy-Untersuchung durchführen lässt, bevor er sich bezüglich der Autopsie entscheidet) als auch ergänzend zur Autopsie bzw. als Teiluntersuchung der Autopsie durch den Coroner angeordnet werden.

### 3. Die übrigen Bundesstaaten/Territorien

#### a) Australian Capital Territory (ACT)

Der »Coroners Act« des Australian Capital Territory (ACT) ist bereits seit 1997 in Kraft.<sup>747</sup> Im Gegensatz zu den neueren »Coroners Acts« in Victoria und NSW (seit 2009) erwähnt der »Coroners Act 1997« des ACT keine radiologischen resp. bildgebenden Verfahren zur Aufklärung eines Todesfalls ausdrücklich. Im Folgenden sind die gesetzlichen Bestimmungen mit Blick auf die Virtopsy dennoch zu prüfen.

Der »Coroners Act 1997 ACT« regelt die postmortalen Untersuchungen, d. h. die rechtsmedizinische Autopsie in den »sections« 20 bis 33. Der Coroner kann eine Autopsie aufschieben, wenn er nach den ihm vorliegenden Informationen oder nach Einwendung eines Familienangehörigen oder gesetzlichen Vertreters des Verstorbenen der Auffassung ist, dass die Todesart und -ursache genügend aufgeklärt ist.<sup>748</sup> Andernfalls kann der Coroner einen Arzt beauftragen, eine Autopsie an der Leiche durchzuführen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen für eine Untersuchung gemäss »section 13 Coroners Act 1997 ACT« vorliegen, wie z. B. bei einer ermordeten oder ertrunkenen Person, oder einer Person, die plötzlich und aus unklaren Ursachen verstorben ist.<sup>749</sup> Auf Verlangen eines Familienangehörigen oder gesetzlichen Vertreters der verstorbenen Person kann der Coroner auch autorisieren, dass derselbe oder ein anderer Arzt eine weitere Autopsie am Leichnam vornimmt.<sup>750</sup>

Von besonderem Interesse ist die »section 28 Coroners Act 1997« des ACT. Diese setzt sich mit den vorgängigen Überlegungen vor der Entschei-

---

<sup>747</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581 f.

<sup>748</sup> Vgl. »section 20 Coroners Act 1997 ACT«

<sup>749</sup> Vgl. »sections 13 and 21 Coroners Act 1997 ACT«

<sup>750</sup> Vgl. »section 23 (1) (e) Coroners Act 1997 ACT«

dung, eine Autopsie anzuordnen, auseinander. Der Coroner hat vor dieser Entscheidung den Wunsch auf Verminderung von Kummer und Ärger der Angehörigen, die aufgrund ihrer kulturellen Einstellungen oder spirituellen Glaubens durch diese besonders getroffen werden könnten, zu berücksichtigen.<sup>751</sup> Der Coroner hat die kulturellen oder religiösen Beweggründe der Angehörigen, keine Autopsie durchzuführen, bei seinem Entscheid einfließen zu lassen. Mit anderen Worten hat er eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung eines Todesfalls und den kulturell oder religiös bedingten Interessen der Angehörigen, auf eine Autopsie zu verzichten, zu treffen. Diese Interessenabwägung und somit letztlich der Entscheid, eine Autopsie anzuordnen, kann dem Coroner durch eine Untersuchung mittels Virtopsy erleichtert werden.

Der »Coroners Act 1997 ACT« beinhaltet mit Blick auf die Virtopsy keine fortschrittliche Regelung. Nach dem Auslegungsgesetz »Legislation Act 2001 ACT« und v. a. dem »purposive approach«<sup>752</sup> unter dessen Paragraph 139 sind m. E. die Virtopsy-Verfahren, die weniger invasiv sind als eine Autopsie, unter »section 21 Coroners Act 1997 ACT« unter dem Begriff einer »postmortem examination« (postmortale Untersuchung i. S. einer Autopsie) zu subsumieren. D. h. sie können als Teil bzw. Ergänzung der Autopsie unter dieser Bestimmung durch den Coroner angeordnet werden. Da keine Regelung über die äussere Leicheninspektion (Legalinspektion) im »Coroners Act 1997 ACT« verankert ist, können nichtinvasive Virtopsy-Untersuchungen wie pm CT oder pm MRT ohne entsprechende Gesetzesergänzung m. M. nach nicht unter dem »Coroners Act 1997 ACT« als Triage während einer Leicheninspektion angeordnet bzw. durchgeführt werden. Das Gesetz wäre analog der »section 3 Coroners Act 2008 VIC« entsprechend mit Virtopsy-Verfahren als Teil der Leichenbesichtigung bzw. Voruntersuchung zu ergänzen.

## **b) Northern Territory (NT)**

Der »Coroners Act« des Northern Territory (NT) sieht in Paragraph 14 vor, dass ein Coroner zuständig ist, einen Todesfall zu untersuchen, wenn der Todesfall ein meldepflichtiger ist oder sein dürfte.<sup>753</sup> Meldepflichtige Todesfälle betreffen u. a. Tote mit unbekannter Identität, Verstorbene, die kurz zuvor in Haft oder unter Betreuung gewesen sind sowie unerwartete, un-

---

<sup>751</sup> Vgl. »section 28 Coroners Act 1997 ACT«

<sup>752</sup> D. h. auslegen nach dem Zweckgedanken, was gegenüber jeder anderen Interpretation vorzuziehen ist

<sup>753</sup> Vgl. »section 14 (1) Coroners Act NT«; siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581 f.

natürlich oder gewaltsame Todesfälle oder solche, die direkt oder indirekt auf eine Verletzung oder einen Unfall zurückzuführen sind, oder Todesfälle, die sich während einer Narkose ereignet haben bzw. daraus resultieren.<sup>754</sup>

Wenn der Coroner der Auffassung ist, dass es für die Untersuchung eines Todesfalls notwendig ist, kann er einen (Rechts-) Mediziner beauftragen, den Leichnam zu autopsieren.<sup>755</sup> Der (Rechts-) Mediziner kann anlässlich der Autopsie jegliche menschliche Substanz, welche die Todesursache ans Tageslicht bringen könnte, nach seinem oder des Coroners Ermessen zurückbehalten.<sup>756</sup> Dabei kann jede Person eine Autopsie beim den Todesfall untersuchenden Coroner verlangen. Lehnt der Coroner eine solche ab, muss er seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich begründen. Innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis der Ablehnung durch den Coroner kann der Antragsteller an den »Supreme Court« appellieren, eine Autopsie anzuordnen. Der »Supreme Court« kann, wenn er davon überzeugt ist, den Coroner anweisen, den (Rechts-) Mediziner mit der Durchführung der Autopsie zu beauftragen und verbieten, dass der Leichnam beseitigt wird, bevor der Coroner die entsprechenden Ergebnisse aus der Autopsie gewonnen hat.<sup>757</sup>

Durch die Prüfung des »Coroners Act NT« ergibt sich, dass keine radiologischen oder bildgebenden Methoden, wie z. B. eine pm CT im Gesetz expressis verbis aufgeführt sind. Auch sind die Formulierungen in diesem Gesetz nicht besonders geeignet, um die Virtopsy und deren bildgebende Verfahren darunter zu subsumieren. Die Virtopsy-Untersuchungen sind gemäss der Auslegung nach dem »Interpretation Act NT« (v. a. »section 62A: Regard to be had to purpose or object of Act«) unter einer Autopsie (»section 21 Coroners Act NT«) (als deren Ergänzung) unterzuordnen. Für die Anwendung von nichtinvasiven bildgebenden Verfahren (z. B. pm CT) als Triage während der äusseren Leichenbesichtigung ist m. E. jedoch eine Gesetzesergänzung i. S. einer Voruntersuchung analog der »sections« 3 und 23 »Coroners Act 2008 VIC« notwendig.

### c) Queensland (QLD)

Der »Coroners Act« des Bundesstaates Queensland (QLD) trat 2003 in Kraft.<sup>758</sup> Ein Coroner in QLD hat einen Todesfall zu untersuchen, wenn er erwägt, dass es ein meldepflichtiger Todesfall ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Todes-

<sup>754</sup> Vgl. »section 12 Coroners Act NT«

<sup>755</sup> Vgl. »section 20 (1) Coroners Act NT«

<sup>756</sup> Vgl. »section 20 (2) Coroners Act NT«

<sup>757</sup> Vgl. »section 21 Coroners Act NT«

<sup>758</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581 f.

fall tatsächlich gemeldet wurde oder nicht.<sup>759</sup> Der Tod muss durch Gewaltanwendung, auf andere Weise unnatürlich, unter verdächtigen Umständen, in Zusammenhang mit Gesundheitsfürsorge, während der Pflege, Haft oder eines Polizeieinsatzes eingetreten sein, oder eine Todesbescheinigung ist oder scheint nicht ausgestellt worden zu sein oder die Identität des Verstorbenen muss unbekannt sein, damit ein Todesfall meldepflichtig wird.<sup>760</sup> Daneben existieren örtliche Voraussetzungen, wie z. B. dass sich der Todesfall in QLD ereignet hat oder wenn nicht, die Leiche in QLD aufgefunden wurde.<sup>761</sup>

Der Coroner *muss* eine Autopsie anordnen, wenn während der Todesfalluntersuchung oder der Untersuchung, ob es sich beim Leichnam um ein totgeborenes Kind handelt, die Bestattung des Leichnams noch nicht durchgeführt wurde. Falls doch, *kann* er einen Arzt mit einer Autopsie beauftragen.<sup>762</sup> Die Autopsie umfasst dabei, falls der Leichnam bereits kremiert wurde, eine Untersuchung der kremierten Überreste oder falls er nicht kremiert wurde, eine äussere Untersuchung, eine äussere und partielle innere Untersuchung (z. B. nur die Kopfhöhle) *oder* eine äussere und vollständige innere Untersuchung (Autopsie) des Leichnams.<sup>763</sup> Der Coroner muss den Typ der Untersuchung, die er ausführen lässt, angeben.<sup>764</sup> Bevor er eine innere Untersuchung des Leichnams vornimmt, muss der Coroner, zumindest bedenken, dass in gewissen Fällen die Familienangehörigen aufgrund der inneren Untersuchung erschüttert sein könnten, bspw. aus kulturellen Traditionen oder religiösen Ansichten. Und er muss auch jegliche Bedenken eines Familienangehörigen oder einer genügend beschwerten Person bezüglich der Art der durchzuführenden Untersuchung während der Autopsie berücksichtigen.<sup>765</sup> Mit der Autopsie mit Blick auf die speziellen Umstände des Einzelfalls ist einer der fachkundigen Ärzte aus einer bestimmten Liste zu beauftragen.<sup>766</sup> Der Coroner ist ausserdem berechtigt, die Autopsie zu überwachen und daran teilzunehmen.<sup>767</sup>

Nach dem Auslegungsgesetz »Acts Interpretation Act 1954 QLD«, insbesondere dessen »section 14A« (Auslegung nach Zweck der Bestimmung), sind m. M. nach die »sections« 19 und 23 »Coroners Act 2003 QLD« als gesetzliche Grundlagen für die Virtopsy-Untersuchungen anzusehen. Gemäss

---

<sup>759</sup> Vgl. »section 1 Coroners Act 2003 QLD«

<sup>760</sup> Vgl. »section 8 (3) Coroners Act 2003 QLD«

<sup>761</sup> Vgl. »section 8 (2) Coroners Act 2003 QLD«

<sup>762</sup> Vgl. »section 19 (2) Coroners Act 2003 QLD«

<sup>763</sup> Vgl. »section 19 (3) Coroners Act 2003 QLD«

<sup>764</sup> Vgl. »section 19 (4) Coroners Act 2003 QLD«

<sup>765</sup> Vgl. »section 19 (5) Coroner Act 2003 QLD«

<sup>766</sup> Vgl. »section 19 (7) Coroners Act 2003 QLD«

<sup>767</sup> Vgl. »section 21 (1) Coroners Act 2003 QLD«

Paragraph 19 dieses Gesetzes kann eine Autopsie aus einer äusseren Untersuchung des Leichnams, einer äusseren und teilweise inneren oder einer äusseren und vollumfänglichen inneren Leichenuntersuchung bestehen. Unter den Begriff Autopsie als volle (oder teilweise) innere Untersuchung des Leichnams lassen sich alle fünf vorgestellten Virtopsy-Verfahren subsumieren, während unter die äussere Leichenuntersuchung lediglich die nichtinvasiven Scan-Verfahren pm CT, pm MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie fallen können. Bei jeder inneren Untersuchung erfolgt (nochmals) eine äussere Leichenbesichtigung als Teil des Autopsie-Prozesses, bevor der Leichnam geöffnet wird. Deshalb kann hier *nicht* von einer äusseren Untersuchung i. S. einer Legalinspektion bzw. Leichenschau gesprochen werden und die bildgebenden Verfahren wie z. B. pm CT besitzen grundsätzlich keine Triage-Funktion bezüglich der Autopsie-Entscheidung des Coroners. Daher dienen die Virtopsy-Untersuchungen unter »section 19 Coroners Act 2003 QLD« primär als Autopsie-Ergänzung. Eine Autopsie ist dem Rechtsmediziner aber erst erlaubt, wenn der Coroner überzeugt ist, dass keine andere Untersuchung dieselben Ergebnisse bezüglich Todesursache, Identität und Umstände des Todes liefern kann. Dies impliziert, dass ein Coroner Virtopsy-Untersuchungen, wenn er von diesen für eine vergleichbare Befundung überzeugt ist, anstelle einer Autopsie unter »section 19 (8) Coroners Act 2003 QLD« anordnen kann. In »section 23 Coroners Act 2003 QLD« wird zusätzlich ein sog. »autopsy testing« vorgesehen. D. h. ein Coroner kann vom beauftragten Sachverständigen verlangen, dass er neben der Autopsie auch einen bestimmten Test durchführt bzw. der Beauftragte darf einen mit der Autopsie übereinstimmenden Test durchführen, sofern er der Auffassung ist, dass ein solcher Test für die Aufklärung des Todesfalls notwendig ist. Dabei darf der Rechtsmediziner auch Gewebeproben entnehmen.<sup>768</sup> »Section 23 Coroners Act 2003 QLD« kann m. E. ebenfalls als rechtliche Grundlage für eine die Autopsie ergänzende Virtopsy-Untersuchung in QLD betrachtet werden.

#### **d) South Australia (SA)**

Im »Coroners Act 2003« des Bundesstaates South Australia (SA) ist für die vorliegende Untersuchung der Paragraph 22 wesentlich.<sup>769</sup> Darin werden die Befugnisse des »State Coroners« und des »Coroners Court« bezüglich der Ab-

---

<sup>768</sup> Vgl. »section 23 Coroners Act 2003 QLD«

<sup>769</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581 f.

haltung eines »inquest« und dessen Notwendigkeit beschrieben.<sup>770</sup> Neben verschiedenen Mitteln wie z. B. Hausdurchsuchung, Fotografieren, Filmen, Exhumation des Leichnams etc., steht einem südaustralischen »State Coroner« oder einem »Coroners Court« auch die Möglichkeit offen, »post-mortem examinations« (pm Untersuchungen i. S. einer Autopsie) durchführen zu lassen. Zudem können andere, der »post-mortem examination« folgende Untersuchungen oder Tests angeordnet werden. Diese postmortalen Untersuchungen, insbesondere eine Autopsie, sind bei einem Pathologen oder bei einer anderen Person oder Körperschaft, die vom »State Coroner« oder »Coroners Court« als ausreichend qualifiziert eingeschätzt wird, in Auftrag zu geben.<sup>771</sup>

Im Gesetz selber wird die »post-mortem examination« sowie die weiteren Untersuchungen oder Tests nicht näher definiert. Eine »post-mortem examination« wird als »Autopsie« übersetzt und ist einer solchen invasiven Untersuchung gleichzusetzen. Unter dem relevanten »Acts Interpretation Act 1915 (section 22: Construction that would promote purpose or object of an Act to be preferred«) können Virtopsy-Untersuchungen nach ihrem Sinn und Zweck sowohl unter die invasivere Autopsie (»post-mortem examination«) als auch unter den darauf folgenden pm Untersuchungen oder Tests, die jegliche medizinische Untersuchung wie diejenigen der Virtopsy beinhalten können, subsumiert werden. Eine Regelung über die Leicheninspektion (Legalinspektion) oder über bildgebende Verfahren ist im Gesetz von SA nicht zu entnehmen, so dass Virtopsy-Untersuchungen als Triage hinsichtlich des Autopsie-Entscheidung ohne entsprechende Gesetzesergänzung wegfallen. Somit können Virtopsy-Untersuchungen als Ergänzung zur Autopsie unter »section 22 Coroners Act 2003 SA« durch den südaustralischen »State Coroner« bzw. »Coroners Court« bei einem Virtopsy-Experten bzw. forensischen Radiologen in Auftrag gegeben werden.

## e) Tasmanien (TAS)

Im Bundesstaat Tasmanien wird nach »section 17 Coroners Act 1995 TAS«<sup>772</sup> ein sog. »State Forensic Pathologist« (Forensischer Pathologe des Staates Tasmanien) ernannt, der u. a. zur Aufgabe hat, alle forensischen Pathologiedienste in TAS zu koordinieren und zu beaufsichtigen, Coronal-Autop-

<sup>770</sup> Vgl. »section 22 (1) (a) (b) Coroners Act 2003 SA«

<sup>771</sup> Vgl. »section« 22 (1) (i) bis (iii) »Coroners Act 2003 SA«

<sup>772</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581 f.

sien vorzunehmen oder durch einen zugelassenen Pathologen durchführen zu lassen.<sup>773</sup> Die Aufgaben des Coroners sind: Richtlinien betreffend Autopsien zu erlassen, Expertenbeweis für die Richter bzw. Gerichte und Coroner zu generieren und an Tatortbesichtigungen teilzunehmen.<sup>774</sup> Als postmortale Untersuchungen sieht das Coroners Gesetz von Tasmanien eine Autopsie des Leichnams vor. Weitere pm Untersuchungen, v. a. bildgebende Verfahren, sind nicht im Gesetz verankert. Falls ein Coroner vernünftigerweise annehmen muss, dass eine Autopsie für die Todesfalluntersuchung notwendig ist, kann er den »State Forensic Pathologist«, einen anderen zugelassenen Pathologen oder einen anderen medizinischen Praktiker unter der direkten Aufsicht des »State Forensic Pathologist« beauftragen, eine Öffnung der Leiche vorzunehmen.<sup>775</sup>

Die nicht-/minimalinvasiven Virtopsy-Verfahren können unter Paragraph 36 dieses Gesetzes und den Begriff der Autopsie subsumiert und als Ergänzung Letzterer vom Coroner angeordnet werden. Da keine Leichenschau oder -inspektion in TAS explizit geregelt ist, wäre für die Durchführung einer solchen einschliesslich nichtinvasiver forensischen Bildgebung (pm CT, MRT, 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie) m. E. eine entsprechende Gesetzesergänzung notwendig. Diese Interpretation basiert wie die übrigen Auslegungen australischer Gesetze auf der Ansicht eines Schweizer Juristen und des Interpretationselements »Zweck der Bestimmung«.<sup>776</sup>

## f) Western Australia (WA)

Gemäss »section 34 Coroners Act 1996 WA«<sup>777</sup> kann ein Coroner einen Pathologen oder Arzt beauftragen, eine »post-mortem examination« am Leichnam durchzuführen, wenn er vernünftigerweise eine solche als notwendig erachtet. Eine »post-mortem examination« wird als eine Untersuchung am Körper eines Verstorbenen zum Zweck der Untersuchung seines Todes definiert.<sup>778</sup>

Unter »section 18 Interpretation Act 1994 WA« (Auslegung nach Zweck, d. h. »purpose«) schliesst eine solche Definition einer pm Untersuchung bildgebende Verfahren mit ein. Sie können somit als Teil der »post-mortem examination«, die sowohl äussere Untersuchung als auch Autopsie umfassen

<sup>773</sup> Vgl. auch: »section 35 Coroners Act 1995 TAS«

<sup>774</sup> Vgl. »section 18 Coroners Act 1995 TAS«

<sup>775</sup> Vgl. »section 36 (1) Coroners Act 1995 TAS«

<sup>776</sup> Vgl. »section 8A Acts Interpretation Act 1931 TAS«

<sup>777</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581 f.

<sup>778</sup> Vgl. »section 3 Coroners Act 1996 WA«

kann, angesehen werden. Um nichtinvasive Virtopsy-Untersuchungen als Triage (analog zum Bundesstaat Victoria) während einer Leicheninspektion bzw. Voruntersuchung und vor dem Autopsie-Entscheid anordnen zu können, ist das Gesetz m. M. nach entsprechend zu ergänzen.

#### 4. Ergebnis

Der »Coroners Act 2008 VIC« ist bezüglich nichtinvasiver pm forensischer Bildgebung, einschliesslich der Virtopsy-Verfahren pm CT und MRT fortschrittlich und der einzige dem Autor bekannte Erlass, der Virtopsy-Untersuchungen wie pm CT und pm MRT expressis verbis nennt. Nach der erfolgten Gesetzesauslegung, insbesondere nach dem »purposive approach« (d. h. Zweck der Norm) ist auch die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchung unter den »sections« 3 und 23 des »Coroners Act 2008 VIC« anwendbar. Diese nichtinvasiven bildgebenden Verfahren setzen keine Sektion, keinen Schnitt und keine Gewebeprobeentnahme voraus. Anders die pm Angiographie und pm Biopsie, die nicht unter einer »preliminary examinations« subsumierbar sind. Die »section 3 Coroners Act 2008 VIC« müsste um die pm Biopsie und die pm Angiographie, die indessen mit der Einwilligung des Coroners dennoch durchgeführt wird, vervollständigt werden. Unter dem Begriff »Autopsie (sections 3 and 25 Coroners Act 2008 VIC«) lassen sich indessen alle fünf vorgestellten Virtopsy-Untersuchungen ergänzend anwenden.

1999 befand der »Supreme Court of New South Wales« in einem Entscheid, dass eine Beschwerde gegen eine Autopsie aus religiösen Gründen (Tod durch Sturz in der Badewanne einer 86-jährigen Jüdin) aufrechterhalten und eine äussere sowie radiologische Untersuchung genüge.<sup>779</sup> Dieser Entscheid stellt eine Art Basis für den »Coroners Act 2009 NSW« dar, der minimalstinvasive Verfahren einschliesslich (aber nicht begrenzt auf) u. a. »äussere und radiologische Untersuchung« einer vollinvasiven Autopsie vorzieht. Dies würde dem Coroner gemäss den Gesetzesauslegungsregeln und entsprechendem »Interpretation Act 1987 NSW« erlauben, Virtopsy, d. h. pm CT und pm MRT als radiologische, 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie als äussere Untersuchung sowie pm Angiographie und pm Biopsie m. E. als minimal und »weniger als eine Autopsie invasive« Verfahren als eine Leicheninspektion analog Victoria anzuordnen (was in der Praxis bis heute nicht geschieht). Virtopsy-Untersuchungen lassen sich unter »section 88 Coroners

---

<sup>779</sup> Siehe: KRANTZ v HAND [1999] NSWSC 432 (23 April 1999), No. 10948/99



Act 2009 NSW« sowohl als vorgängig mildere Massnahme vor dem Autopsie-Entscheid (Triage) als auch als Teil resp. Ergänzung einer Autopsie einordnen. Die übrigen australischen Staaten/Territorien kennen keine analogen Regelungen und bräuchten eine entsprechende Gesetzesergänzung, um Virtopsy-Untersuchungen als Triage während einer Leicheninspektion (analog Victoria) und vor einer Autopsie-Entscheidung durchführen zu können/dürfen. Allerdings besitzt jeder Bundesstaat bzw. Territorium eine Regelung der Autopsie bzw. »post-mortem examination« (und in SA »weitere, darauffolgende Untersuchungen oder Tests« sowie in QLD »autopsy testing«), unter welche die Virtopsy (als Autopsie-Ergänzung) subsumiert werden kann. Virtopsy-Verfahren sollten in diesem Sinne sowohl als Leicheninspektion (Triage) vor der Autopsie aus Gründen der Nicht-/Minimalinvasivität, grösserer Informationsbreite zu frühem Untersuchungszeitpunkt, grösserer Akzeptanz bei den Angehörigen (als eine Autopsie), leichterer Autopsie-Entscheidung des Verantwortlichen und zugleich erhöhter Rechtssicherheit (Entdeckung verdeckter Tötungsdelikte und medizinische Behandlungsfehler) als auch als standardisierte Autopsie-Ergänzung verwendet werden, wobei die Regelungen in den »sections 3 Coroners Act 2008 VIC resp. 88 Coroners Act 2009 NSW« dafür vorbildlich sind.

## H. Todesfalluntersuchungen in den USA

### I. Vorwort

Folgende Analysen, Gesetzesauslegung bzw. Interpretationen sowie Thesen sind aus der Sichtweise des Autors, eines Schweizer Strafrechtlers gezogen und beanspruchen keine Vollständigkeit oder finale Gültigkeit für die Rechtsordnung der USA und deren Bundesstaaten.

Der Autor wendet sich den Gesetzen in den Vereinigten Staaten von Amerika zu, um weitere progressive, der Virtopsy gerecht werdende Bestimmungen auszumachen. Der »International Research Council« der USA, also die wissenschaftliche Beratungsorganisation für den amerikanischen Kongress in Wissenschaftsfragen, hat die Empfehlung abgegeben, die Virtopsy als »best practices« (beste Praxis) für die Medical Examiner, d. h. für

die Gerichtsmedizin in den Vereinigten Staaten einzuführen.<sup>780</sup> Virtopsy-Untersuchungen (v. a. pm CT) wurden auch bereits mit Erfolg an den amerikanischen Opfern der Irak- und Afghanistan-Kriege eingesetzt.<sup>781</sup> Ein weiterer Grund, sich der Gesetzgebung der USA hinsichtlich der Virtopsy zu widmen, ist die unterschiedliche Art des Strafverfahrens (adversatorisches Verfahren) im Gegensatz zu den meisten europäischen Strafverfahren, wie etwa in der Schweiz und Deutschland, wo dem Idealtyp des inquisitorischen Verfahrens (»inquisitorial«) gefolgt wird. Letzteres folgt dem Untersuchungsgrundsatz, d. h. dass alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Informationen von staatlichen Organen zusammengetragen werden. In den USA herrscht aber das kontradiktorische Verfahren (»adversarial«) vor, wonach es Aufgabe der Parteien (Ankläger und Angeklagter) ist, die Informationen für die Beurteilung des Falles zu sammeln, anhand derer das Gericht als unparteiischer Dritter bzw. bezüglich Schuld oder Nichtschuld i. d. R. eine Jury (Geschworene) urteilt. Allerdings gilt es festzuhalten, dass in den USA die Virtopsy und deren bildgebende Verfahren noch kaum Einzug in die Rechtsmedizin und die Strafverfolgung gehalten haben. Einzig die »verwandten« Röntgen-Untersuchungen werden anlässlich von Todesfalluntersuchungen regelmässig durchgeführt. Allerdings sind zwei Institutionen in Baltimore/MD und Albuquerque/NM sowie das US-Militär auf der »Airforce« Basis in Dover/DE bezüglich Virtopsy-Untersuchungen fortschrittlich (ausgestattet), was ein weiterer Grund für die Untersuchung US-amerikanischer Rechtsquellen ist.

In den USA existiert analog der Schweiz eine Vielzahl von Regelungen der Autopsie in verschiedenen Rechtsbereichen wie z. B. im Versicherungsrecht, im Verkehrsrecht, im Gesundheitsrecht usw. Wie in den vorgehenden Litera dargestellt, findet die Virtopsy bisher beinahe ausschliesslich Anwendung in der Rechtsmedizin bzw. für die Todesfalluntersuchungen der Staatsanwaltschaften und Coroners bzw. Medical Examiners. Die rechtsmedizinische Autopsie und postmortalen Untersuchungen wie u. a. die Leicheninspektion (Legalinspektion oder Leichenschau) stehen hiermit im Fokus. Sie dienen der Aufklärung resp. dem Ausschluss von Straftaten, aber können subsidiär auch zur öffentlichen Gesundheit und Sicherheit beitragen. Der Ausschluss von Straftaten wiederspiegelt das primäre öffentliche Interesse am (unklaren) Tode einer Person. Zudem ist dies abgesehen von der

---

<sup>780</sup> NATIONAL RESEARCH COUNCIL ET AL., Strengthening the Forensic Sciences in the US, S. 253 f., und S. 267

<sup>781</sup> Näheres dazu: [www.virtopsy.com/index.php?option=com\\_content&view=article&id=3&Itemid=9](http://www.virtopsy.com/index.php?option=com_content&view=article&id=3&Itemid=9) (aufgesucht: am 20. Dezember 2010); Tagesanzeiger vom 3. Juni 2009, S. 1 und S. 28

militärgerichtlichen und gesundheits- oder seuchenpolizeilichen Autopsie die einzige pm Untersuchung, die keine Einwilligung des Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen voraussetzt. Dies macht die pm Untersuchungen umso heikler. Deswegen werden analog des untersuchten deutschsprachigen Raums, insbesondere den Regelungen in Art. 253 der Schweizer StPO sowie den »Coroners Acts« in Australien, auch für die USA die diesbezüglich relevanten Regelungen untersucht und ausgelegt.

## II. Coroner und Medical Examiner

Im anglosächsischen Raum (England, Australien, Neuseeland, teilweise USA, Kanada) sind für die Aufklärung zu meldender unnatürlicher, unerwarteter oder unklarer Todesfälle sog. Coroner verantwortlich. Der Begriff »Coroner« geht zurück auf die »Crown« resp. Coroner des neunten und zehnten Jahrhunderts in England, die der englischen Krone (»Crown«) verpflichtet waren und neben (Todesfall-) Untersuchungen auch Schatzmeisteraufgaben übernahmen. Mit der Kolonialisierung wurde das englische Coroners Recht in die englischen Kolonien exportiert. Die USA übernahmen das Coronal-System der Engländer zeitgleich mit der Besiedlung von Nordamerika.<sup>782</sup> Der Fokus bei einer Coronal-Untersuchung liegt nicht nur auf der Entdeckung von Delikten oder medizinischen Behandlungsfehlern, sondern dient ebenso der öffentlichen Gesundheit und Todesfallprävention. Im Vergleich zum englischen oder australischen Coronal-System weichen die Coronal-Ordnungen in den USA in vieler Hinsicht ab, insbesondere müssen die Coroner oftmals keine juristischen oder medizinischen Qualifikationen vorweisen.

In Massachusetts wurde 1877 zum ersten Mal das Amt eines sog. Medical Examiners geschaffen. Der eigentliche Startpunkt für die Medical Examiner in den USA war indessen die Medical Examiner-Einrichtung in New York City/NY im Jahre 1918, die eine Gesetzesänderung auf Bundesstaats- und Bezirksebene voraussetzte.<sup>783</sup> Im Verlaufe der Zeit lösten die Medical Examiner die Coroner in den US-Bundesstaaten mehrheitlich – entweder auf Staats- oder Bezirksebene – ab.<sup>784</sup> Heute werden Todesfälle, die auf ein Tötungsdelikt, Selbstmord, unabsichtliche Verletzungen, Drogen oder Gifte zurückzuführen oder unklar sind, je nach US-Bundesstaat bzw. Bezirk

---

<sup>782</sup> Vgl. HANZLICK/RANDY, *Medicolegal Death Investigation System*, S. 8; vgl. LAW REFORM COMMITTEE, Chapter 1, S. 9; vgl. PRAHLOW, S. 51

<sup>783</sup> Vgl. HANZLICK/COMBS, S. 871

<sup>784</sup> Näheres dazu bei: HANZLICK/COMBS, S. 870 bis 874

entweder von einem Medical Examiner oder einem Coroner untersucht. Todesfalluntersuchungen durch einen Coroner oder Medical Examiner, welche u. a. die Untersuchung des Ereignisortes, das Sammeln von Beweisen, äussere Leichenbesichtigung, Autopsie, Röntgen, das Testen von Gewebeproben und Körperflüssigkeiten sowie das Ausfüllen der Todesbescheinigung umfassen, finden in ca. 20% der insgesamt 2.4 Millionen Todesfälle pro Jahr statt. D. h. in den USA werden somit jährlich etwa 450'000 Todesfälle durch einen Coroner oder Medical Examiner untersucht.<sup>785</sup>

Nach eingehender Gesetzesanalyse des Autors kann festgehalten werden, dass in den USA heute nur noch in zehn Bundesstaaten ein ausschliessliches Coronal-System auf Bezirksebene (»county«) besteht.<sup>786</sup> In 19 weiteren Staaten amten je nach Bezirk (»county«) zwar auch Coroner, jedoch sind in anderen Bezirken oder auf Bundesstaatsebene sog. Medical Examiner am Werke.<sup>787</sup> In den restlichen 21 Staaten und im Hauptstadtbezirk »District of Columbia« (D. C.) sind ausnahmslos Medical Examiner auf Bezirks- und/oder Bundesstaatsebene (oder in Florida in »districts« d. h. mehrere »counties« zusammengefasst) für die Untersuchung solcher nicht natürlichen oder unklaren Todesfälle zuständig.<sup>788</sup> Texas als ein »Mix-Staat« setzt neben den Medical Examiner in anderen Bezirken sog. »Justices of Peace« (Friedensrichter) anstelle der Coroner für die Untersuchung eines gemeldeten Todesfalls ein. Insgesamt ist etwa die Hälfte der US-Gesamtbevölkerung von Coronern, die andere Hälfte von Medical Examinern abgedeckt.<sup>789</sup> Obwohl gerade zentralisierte Medical Examiner-Systeme auf Bundesstaatsebene m. M. nach Vorteile betreffend Effizienz und Finanzierung und somit Laboratorien, technische Ausrüstung etc. einschliesslich Potenzial für Virtopsy-Untersuchungen bieten können, verbleibt die Verantwortung für eine Untersuchung eines Coroners oder Medical Examiners in ca. 2000 Bezirken (»counties«).<sup>790</sup> Die in der Virtopsy führenden US-Bundesstaaten New Mexico und Maryland sind »Medical Examiner-Staaten«, die auf Bundesebene organisiert sind. In den USA existiert somit eine grosse Vielfalt von Systemen zur Todesfalluntersuchung. Grundsätzlich ist von »Coroner-, Medical Examiner-

---

<sup>785</sup> Vgl. HANZLICK RANDY, *Medicolegal Death Investigation System*, S. 7 f.

<sup>786</sup> Siehe auch: PRAHLOW, S. 51; HANZLICK RANDY, in: *Medicolegal Death Investigation*, S. 8, ging 2003 noch von 11 »Coroner-Staaten« aus. Siehe: Anhang dieser Arbeit, E. I. 1., S. 591 ff.

<sup>787</sup> a. A. PRAHLOW, S. 51, der 2010 von 18 »Mix-Staaten« ausging. Siehe: Anhang dieser Arbeit, E. I. 3., S. 593

<sup>788</sup> Näheres dazu: HANZLICK/COMBS, S. 870 ff.; vgl. HANZLICK RANDY, *Medicolegal Death Investigation System*, S. 8 f.; siehe: Anhang dieser Arbeit, E. I. 2., S. 592

<sup>789</sup> Vgl. HANZLICK RANDY, *Medicolegal Death Investigation System*, S. 9

<sup>790</sup> BONNIE RICHARD, *Medicolegal Death Investigation System*, S. 4

und Mix-Systemen« auszugehen.<sup>791</sup> Zwischen den verschiedenen Systemen, aber auch innerhalb einzelner Systeme wie z. B. einem »Medical Examiner-Bundesstaat« finden sich viele weitere Differenzen. U. a. bezüglich den Todesfallkategorien, die gemeldet resp. untersucht werden müssen, der Art und Weise, wie die Untersuchung protokolliert wird, der Art der Zusammenarbeit bzw. Nutzung von Rechtsmedizinerinnen oder IRM, der Todesbescheinigung oder den Kriterien, in welchen Fällen eine Autopsie anzuordnen ist.<sup>792</sup>

Der Umbruch von »Coronial-Systemen« zu »Medical Examiner-Systemen« in den USA bzw. die Reduzierung der Coroner zu Gunsten der Medical Examiner ist vielschichtig begründet. Hauptsächlich liegt es einerseits daran, dass i. d. R. geringe oder kaum berufliche Qualifikationen für den Beruf des Coroners verlangt werden.<sup>793</sup> Oftmals reicht es aus, ein volljähriger US-Bürger zu sein. Coroner in den USA sind regelmässig Leichenbestatter bzw. Direktoren von Bestattungszentren oder z. T. Sheriffs. Amerikanische Coroner bekleide(te)n, v. a. in ihren Anfangszeiten, regelmässig politische Ämter in ihren Bezirken, so dass u. U. ihre Unabhängigkeit nicht gewährleistet war (oder ist).<sup>794</sup> Sie sind nur selten Juristen (mit einschlägiger und langjähriger Berufserfahrung als Staatsanwalt, Strafverteidiger oder Richter wie z. B. in Victoria/Australien) oder Ärzte (ausser in Kansas, Louisiana, North Dakota und Ohio), geschweige denn Rechtsmediziner.<sup>795</sup> Deshalb bietet sich der Einsatz von Medical Examiner, d. h. ausgebildeten Rechtsmedizinerinnen bzw. Pathologen (»forensic pathologist«) anstelle des Coroners an. Es gilt jedoch festzuhalten, dass nicht alle Medical Examiner Rechtsmedizinerinnen bzw. Pathologen, sondern andere praktizierende Ärzte mit z. T. geringen rechtsmedizinischen Kenntnissen sind. Weitere Kriterien, ob ein Medical Examiner- oder Coroner-System institutionalisiert werden soll, sind die Population des entsprechenden Bezirks oder Bundesstaats und damit verbunden die Höhe der Steuern, welche die Hauptfinanzierungsgrundlage für ein solches Untersuchungssystem darstellt. I. d. R. sind Coroner eher in ländlichen Bezirken ohne grosse finanziellen Ressourcen und Medical Examiner in bevölkerungsreicheren, urbaneren Gebieten mit grösseren finanziellen Mitteln anzutreffen.<sup>796</sup> Weitere Vorteile eines Medical Examiner-Systems, ins-

---

<sup>791</sup> Vgl. PRAHLOW, S. 50

<sup>792</sup> Vgl. PRAHLOW, S. 50

<sup>793</sup> Vgl. PRAHLOW, S. 51; vgl. HANZLICK/COMBS, S. 870

<sup>794</sup> Vgl. FRECKELTON/RANSON, S. 71; vgl. HANLICK RANDY, *Medicolegal Death Investigation System*, S. 8

<sup>795</sup> Vgl. FRECKELTON/RANSON, S. 72; vgl. LAW REFORM COMMITTEE, Chapter 1, S. 9; vgl. HANZLICK/COMBS, S. 870

<sup>796</sup> Vgl. PRAHLOW, S. 52 f.; vgl. PARROT CARL, *Medicolegal Death Investigation System*, S. 26 f.

besondere eines auf Bundesstaatsebene, sind u. a. die Qualität der Untersuchungen bzw. rechtsmedizinischen Institutionen, ihre Unabhängigkeit u. a. von den Budgetdifferenzen der Bezirke und der Politik, sowie ihre Einheitlichkeit und zentrale Administration (sofern bundesstaatlich organisiert).<sup>797</sup> Einem Coroner-System kommt v. a. dessen Unabhängigkeit von der Staatsanwaltschaft, Polizei und anderen Behörden, gewisse Befugnisse wie »inquest« (Gerichtsanhörung) und »subpoena« (Zwangsvorladung), sowie die Fähigkeit, die zur Wahl befugten Personen eines Bezirks zu vertreten, zu. Demgegenüber stehen die erwähnten Nachteile wie u. a. das geringe oder nicht vorhandene rechtsmedizinische Fachwissen und (politische) Gewissenskonflikte, insbesondere wenn Direktoren von Bestattungseinrichtungen, Staatsanwälte oder Sheriffs als Coroner handeln.<sup>798</sup>

Aufgrund der vorgenannten Gründe wird in den USA angestrebt, Coroner durch Medical Examiner in allen Staaten und Bezirken zu ersetzen. Dieser Prozess ist in den letzten Jahren v. a. aufgrund mangelnder finanzieller Mittel oder auch dem (politischen) Gefüge in bestimmten, insbesondere ländlichen Bezirken ins Stocken geraten. Aufgrund der oftmals geringen finanziellen Ressourcen sind zudem die Löhne von Medical Examiner i. d. R. tiefer als diejenigen anderer Ärzte, was die Rekrutierung von qualifiziertem Personal erschwert.<sup>799</sup>

Im Folgenden wird weiter auf die Untersuchungen der Coroner resp. Medical Examiner eingegangen.

Coroner werden auf Bezirksebene (»county«) gewählt, z. T. ernannt. Medical Examiner werden i. d. R. durch die zuständigen Behörden nicht nur auf Bezirks-, sondern auch auf Bundesstaatsebene (»county/district or state«) ernannt.<sup>800</sup> Sowohl Coroner als auch Medical Examiner ordnen Untersuchungen wie z. B. eine Autopsie an, wobei der Coroner im Vergleich zum Medical Examiner, der die Untersuchung regelmässig selber durchführen kann, dabei auf einen rechtsmedizinisch erfahrenen Pathologen (eines IRM) zurückgreifen muss. Todesfalluntersuchungen sind sowohl für die Strafjustiz als auch für die öffentliche Gesundheit von grosser Bedeutung. Die von den Coroner oder Medical Examiner ermittelten Beweise werden in Strafverfahren und Zivilverfahren verwendet (z. B. Mord, Totschlag bzw. medizinische Behandlungsfehler, Lebensversicherungsprozesse etc.). Für die öffentliche Gesundheitspraxis und -forschung (bspw. Prävention von Verletzungen, Sui-

<sup>797</sup> Näheres dazu: FIERRO MARCELLA, *Medicolegal Death Investigation System*, S. 23 ff.

<sup>798</sup> PARROT CARL, *Medicolegal Death Investigation System*, S. 26 f.

<sup>799</sup> Näheres dazu: HANZLICK RANDY, *Medicolegal Death Investigation System*, S. 10

<sup>800</sup> Vgl. PRAHLOW, S. 51; vgl. HANZLICK, *Medicolegal Death Investigation System*, S. 8; näheres dazu bei: HANZLICK/COMBS, S. 870 f.

zid, Gewalt, Missbrauch bestimmter Substanzen oder Bioterrorismus u. a.) sind die Untersuchungen des Coroners bzw. Medical Examiners elementar.<sup>801</sup> Der Medical Examiner resp. der Coroner untersucht Todesfälle, die auf ein Delikt zurückgehen (könnten), selbstzugefügt sind (Suizid), plötzlich oder unerwartet eintreten, unfallbedingt sind oder auf Umständen beruhen, aufgrund welcher der anwesende Arzt keinen natürlichen Tod bescheinigen kann (unklare Todesfälle).<sup>802</sup> Darunter fallen auch Todesfälle von Kindern, Todesfälle während eines medizinischen Eingriffs, Todesfälle in Haft oder Gefängnis, Todesfälle, welche die öffentliche Gesundheit gefährden (können) usw.<sup>803</sup> Im Vergleich zu Coronern hat der Medical Examiner keine Möglichkeit, einen »inquest« (gerichtliche Anhörung) anzuordnen. Stattdessen werden die Berichte und Aufzeichnungen der Untersuchungen wie z. B. äusserliche Leichenbesichtigung (Legalinspektion oder Leichenschau) und Autopsie als Dokumente aufbewahrt und für Straf- und Zivilverfahren verwendet.<sup>804</sup> Die grundsätzliche Funktion des Medical Examiners entspricht somit derer von Rechtsmedizinerinnen an (universitären) IRM in der Schweiz, allerdings trägt er alleine die Verantwortung für die Untersuchung des ihm gemeldeten Todesfalls. Nur bei Verdacht auf ein Delikt hat er die Staatsanwaltschaft einzuschalten.<sup>805</sup> In der Schweiz sind die Rechtsmediziner zwar ebenfalls unabhängig, d. h. nicht der Staatsanwaltschaft untergeben, aber dennoch in gewisser Weise »Gehilfen« der Staatsanwaltschaft (oder des Gerichts). Die agT sind dem Staatsanwalt zu melden, der von diesem frühen Zeitpunkt an für die Untersuchung in der Schweiz verantwortlich ist. Die Literatur in den USA proklamiert ebenfalls die Unabhängigkeit der Institutionen, die Todesfälle untersuchen, von Regierungs- und Verwaltungsbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaft.<sup>806</sup>

In den USA haben Polizei, Ärzte, Beamte und Gemeindemitglieder nicht natürliche oder unklare Todesfälle dem Medical Examiner bzw. dem Coroner zu melden. Der Medical Examiner resp. der Coroner hat – unabhängig von Staatsanwalt oder Polizei – zu entscheiden, welche Untersuchungen notwendig sind, insbesondere ob eine Autopsie angeordnet wird (was in weniger als 10% aller Todesfälle in den USA der Fall ist). Dabei ist bemerkenswert, dass sich ein Medical Examiner als (rechts-) medizinischer Experte weniger oft für eine Autopsie ausspricht als ein Coroner, der sich über die Resultate

---

<sup>801</sup> HANZLICK RANDY, *Medicolegal Death Investigation*, S. 7

<sup>802</sup> Vgl. FRECKELTON/RANSON, S. 71

<sup>803</sup> Vgl. PRAHLOW, S. 50

<sup>804</sup> LAW REFORM COMMITTEE, Chapter 1, S. 9

<sup>805</sup> Vgl. FRECKELTON/RANSON, S. 71; vgl. PRAHLOW, S. 50

<sup>806</sup> PRAHLOW, S. 50

seiner in Auftrag gegebenen Untersuchungen aufgrund seiner Ausbildung oftmals weniger sicher sein kann. Deshalb ist die Autopsie-Rate in »Medical Examiner-Bundesstaaten oder -Bezirken« geringer als in denjenigen, wo ein Coroner für die Untersuchung gemeldeter nicht natürlicher oder unklarer Todesfälle verantwortlich ist.<sup>807</sup>

### III. »Autopsie-Regelungen« als gesetzliche Grundlage für die Virtopsy

In diesem Abschnitt wird untersucht, unter welche Regelungen der rechtsmedizinischen Autopsie und u. U. weiteren postmortalen Untersuchungen die Virtopsy in den 50 US-Bundesstaaten und dem »U. S.-Code« auf Bundesebene fallen kann.

Eine eingehende Analyse aller Gesetzessammlungen der 50 US-Bundesstaaten sowie dem »U. S.-Code« auf Bundesebene hat ergeben, dass analog dem deutschsprachigen Raum jeder Bundesstaat und der »U. S.-Code« eine Regelung über die rechtsmedizinische Autopsie sowie z. T. weiterer Untersuchungen kennt. Der Coroner und/oder Medical Examiner (je nach Bundesstaat oder Bezirk) kann für die Aufklärung gemeldeter Todesfälle eine rechtsmedizinische Autopsie und ggf. weitere pm Untersuchungen anordnen bzw. im Falle des Medical Examiners selber ausführen. In der Übersicht im Anhang dieser Arbeit auf S. 591 ff. sind sämtliche solche Regelungen über die rechtsmedizinische Autopsie und ggf. weiteren pm Untersuchungen aufgeführt. Der Autor hat diese unterteilt in solche, die ausdrücklich »nur« eine Autopsie (»autopsy, dissection or post-mortem examination«) erwähnen und solche, die zusätzlich weitere Untersuchungen, Analysen, Studien oder Tests usw. (»examinations, investigations, analyses, studies or tests etc.«) auführen. Im Folgenden werden davon zwei Beispiele solcher Regelungen betreffend eines »Coroner-Bundesstaats«, eines »Medical Examiner-Bundesstaats« und eines »Mix-Bundesstaats« (Coroner *und* Medical Examiner) sowie entsprechende Bestimmungen im »U. S. Code« auf Bundesebene vorgestellt. Die Bestimmungen werden dabei stets bezüglich der Virtopsy interpretiert. In den USA überwiegt dafür die »purposive theory« (Zwecktheorie), die mit der in der Schweiz bekannten teleologischen Gesetzesauslegung verwandt ist. Bei der Interpretation der US-Gesetze steht daher auch diese im Vordergrund, jedoch ohne den Wortlaut (»textualism, literalism«) zu ver-

---

<sup>807</sup> Vgl. FRECKELTON/RANSON, S. 72



nachlässigen. Die Auswahl der Beispiele ist nicht zufällig. Es wurden jeweils die bevölkerungsreichsten Bundesstaaten (z. B. Kalifornien, New York u. a.) jeder Kategorie, in denen sich die meisten unnatürlichen Todesfälle ereignen (könnten), sowie die in der Virtopsy führenden US-Bundesstaaten New Mexico und Maryland, als Beispiele bestimmt.

## 1. »U. S. Code«

Der »U. S. Code« enthält auf Bundesebene in § 4045 eine Vorschrift über die Autorität, Autopsien in Zusammenhang mit Todesfällen von Gefängnisinsassen auszuführen. Dabei ist interessant, dass in Fällen eines Mordes, Selbstmordes, ansteckender Krankheit, Unfalls oder eines unklaren Todesfalles eine Autopsie oder eine »ähnliche wissenschaftliche oder medizinische Untersuchungsmethode« angeordnet werden darf.<sup>808</sup> Unter eine solche »andere ähnliche wissenschaftliche oder medizinische Untersuchungsmethode« können m. E. ohne weiteres die Virtopsy und ihre Untersuchungsmethoden fallen. Diese Regelung gilt aber nur für Todesfälle innerhalb von Gefängnismauern. Virtopsy-Untersuchungen können hier als Ergänzung der Autopsie oder falls rechtsmedizinisch indiziert als deren Ersatz, jedoch nicht als Triage während einer vorgehenden Leicheninspektion (Legalinspektion oder Leichenschau) zum Einsatz gelangen.

In der aktuellen US-amerikanischen Virtopsy-Praxis verfügt das US-Militär (»Armed Forces«) auf der Airforce-Basis in Dover/DE über einen CT-Scanner für postmortale Untersuchungen.

Im »U. S. Code« Titel 10, Untertitel A, Teil II, Kapitel 75, § 1471 wird entsprechend auf die forensischen Pathologie-Untersuchungen (»forensic pathology investigations«) des US-Militärs eingegangen.<sup>809</sup> Demnach darf der Medical Examiner des US-Militärs (»Armed Forces Medical Examiner«) eine forensische Pathologie-Untersuchung einschliesslich einer Autopsie des Leichnams unter folgenden Voraussetzungen durchführen, um die Todesursache oder Todesart einer verstorbenen Person zu bestimmen:

- der Verstorbene wurde getötet oder die Todesursache war unnatürlich;
- die Todesursache oder Todesart ist unbekannt;

---

<sup>808</sup> Vgl. »U. S. Code § 4045«; siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, E. USA, I. Bundesebene, 2. Todesfalluntersuchungen, der vorliegenden Arbeit, S. 583

<sup>809</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, E. USA, I. Bundesebene, 2. Todesfalluntersuchungen, der vorliegenden Arbeit, S. 583

- es besteht ein vernünftiger Verdacht, dass der Tod durch widerrechtliche Mittel herbeigeführt wurde;
- es scheint, dass eine ansteckende Krankheit oder gefährliches Material, das einen nachteiligen Effekt auf die militärische Einrichtung oder die Gemeinschaft hat, den Tod verursacht hat;
- oder die Identität des Verstorbenen ist unbekannt.<sup>810</sup>

Dazu treten Voraussetzungen, wie dass der Verstorbene tot auf einer militärischen Einrichtung unter ausschliesslicher Rechtshoheit der USA aufgefunden wurde, dass er ein Mitglied des Militärs war oder aber kürzlich aus dem Militär aufgrund einer Verletzung oder Krankheit, die er sich während der Dienstzeit zugezogen hat, austrat oder er war ein Familienangehöriger eines Militärdienstleistenden. Auch Angehörige des nationalen Transportsicherheitsausschusses (»National Transportation Safety Board«) und des »Federal Bureau of Investigation (FBI)« und anderer Bundesbehörden fallen darunter.<sup>811</sup>

Die pm CT-Untersuchungen auf der Airforce-Basis in Dover sind unter diese Regelung zu subsumieren bzw. als forensische Pathologie-Untersuchung zu qualifizieren. Auch die übrigen Virtopsy-Untersuchungen sind unter einer forensischen Pathologie-Untersuchung innerhalb des US-Militärs subsumierbar.

## 2. »Coroner-Staaten«

Unter dieser Ziffer 2 werden diejenigen US-Bundesstaaten betreffend gesetzliche Bestimmungen über Autopsie oder weiteren pm Verfahren einschliesslich Virtopsy analysiert, deren Untersuchungen nicht natürlicher oder unklarer Todesfälle in die Zuständigkeit eines Coroners auf Bezirksebene (»county«) fallen. Heute gibt es m. E. nur noch zehn solche »Coroner-Staaten«.<sup>812</sup>

Die zehn »Coroner-Staaten« gehören zu den bevölkerungsärmeren der 50 US-Bundesstaaten wie z. B. Wyoming, South Dakota, Idaho oder Nebraska (zw. 536'236 und 1.826 Mio. Einwohner).<sup>813</sup> Die folgenden zwei Beispiele sind zugleich die »Coroner-Staaten« mit den meisten Einwohnern, angeführt vom Bundesstaat Indiana. Aber auch Indiana als »grösster Coroner-Staat« liegt

<sup>810</sup> Vgl. »U. S. Code § 1471«

<sup>811</sup> Vgl. »U. S. Code § 1471 (b) (3) (C)«

<sup>812</sup> Siehe: Anhang dieser Arbeit, E. I. 1., S. 591

<sup>813</sup> Alle Bevölkerungsangaben gemäss: [www.census.gov/popfinder/](http://www.census.gov/popfinder/), US-Zensus vom 1. April 2010

lediglich auf Platz 15 aller 50 US-Bundesstaaten. Es ist somit feststellbar, dass Coroner eher in ländlichen Bezirken sowie bevölkerungsärmeren oder kleineren Bundesstaaten für Todesfalluntersuchungen zuständig sind bzw. sich gegenüber der Einführung von Medical Examiner-Systemen behaupten konnten. In den zehn »Coroner-Staaten« sind keine Virtopsy-Untersuchungen explizit in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen.

### a) Beispiel 1: Colorado

CO Im Bundesstaat **Colorado** (Bevölkerung: 5.029 Mio.)<sup>814</sup> definieren die »Colorado Revised Statutes« unter dem Titel 30, Artikel 10 verschiedene Beamte der Bezirke (»counties«), darunter den Coroner. Ein Coroner wird in jedem »county« für vier Jahre gewählt.<sup>815</sup> Die Voraussetzungen für den Beruf des Coroners sind u. a. die US-amerikanische Staatsbürgerschaft und Wohnsitz in Colorado und im entsprechenden Bezirk, ein »High School« oder »College« oder vergleichbarer Abschluss. Zudem muss der Kandidat seine Fingerabdrücke hinterlegen, die sowohl in Colorado als auch vom FBI überprüft werden. Der Kandidat muss unbescholten sein.<sup>816</sup> Der Coroner übernimmt bei Abwesenheit eines Sheriffs dessen Pflichten in seinem Bezirk.<sup>817</sup> Der Coroner kann u. a. Haftbefehle und Zwangsvorladungen erlassen.<sup>818</sup> Der Coroner hat bei einem gemeldeten Todesfall sofort den zuständigen Staatsanwalt zu informieren, den Leichnam zu besichtigen, und alle Untersuchungen bezüglich der Todesursache und -art vorzunehmen, sofern dieser aufgrund folgender Gründe verstorben ist: äussere Gewalt, unerklärbare Gründe, verdächtige Umstände, wo kein Arzt zugegen war oder falls doch dieser nicht in der Lage war, die Todesursache zu bestimmen, unerlaubte Abtreibung, Seuche oder andere ansteckende Krankheiten, die eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen, Haft oder plötzlicher Tod einer ansonsten gesunden Person u. a.<sup>819</sup> Der Coroner kann einen »inquest«, d. h. eine gerichtliche Anhörung über den Todesfall durchführen, dafür Zeugen

---

<sup>814</sup> Alle Bevölkerungsangaben gemäss: [www.census.gov/popfinder/](http://www.census.gov/popfinder/), US-Zensus vom 1. April 2010

<sup>815</sup> Vgl. § 30-10-601 (1) (b) »Colorado Revised Statutes«; siehe zu allen Gesetzen der US-Bundesstaaten: Rechtsquellenverzeichnis, E. USA, II. Bundesstaaten, der vorliegenden Arbeit, S. 583

<sup>816</sup> Vgl. § 30-10-601.5 »Colorado Revised Statutes«

<sup>817</sup> Vgl. § 30-10-604 »Colorado Revised Statutes«

<sup>818</sup> Vgl. § 30-10-611 ff. und § 30-10-608 »Colorado Revised Statutes«

<sup>819</sup> Vgl. § 30-10-606 (1) »Colorado Revised Statutes«

und Sachverständige vorladen, und aufgrund des Urteils einer Jury einen Entscheid («verdict») fällen.<sup>820</sup>

Der Coroner soll eine rechtsmedizinische Autopsie durchführen oder durchführen lassen oder auf Anfrage des Staatsanwalts eine solche anordnen.<sup>821</sup> Dabei hat der Coroner bestimmte Standards über die Durchführung einer rechtsmedizinischen Autopsie der nationalen Vereinigung der Medical Examiners einzuhalten, sofern der Tod offensichtlich nicht natürlich oder Resultat eines Verkehrsunfalls ist. Die Autopsien müssen durch einen zertifizierten Rechtsmediziner bzw. »forensic pathologist« vorgenommen werden.<sup>822</sup>

Unter den letztgenannten Paragraphen und den Begriff einer »Autopsie« können m. M. nach Virtopsy-Untersuchungen als Ergänzung oder u. U. falls rechtsmedizinisch angezeigt als Alternative zu einer Autopsie angewendet werden.

## b) Beispiel 2: Indiana

*IN* Im bevölkerungsreichsten »Coroner-Staat« **Indiana** (Bevölkerung: 6.484 Mio.)<sup>823</sup> besagt dessen Gesetz »Indiana Code« unter Titel 36 »Local Government«, Artikel 2 »Government of Counties Generally«, Kapitel 14 »Coroner«, Paragraph 5.5, dass ein sog. »child death pathologist«, also ein Pathologe der Todesfälle von Kindern untersucht, nach entsprechendem Kontakt mit dem Coroner eine Autopsie eines Kindes »wie in den sections 6.3 (c) und 6.3 (b) dieses Kapitels 14« durchführen soll.<sup>824</sup> Wenn ein Kind jünger als 18 Jahre auf verdächtige, unerwartete oder unerklärte Art und Weise ums Leben kommt, soll der Coroner mit einem »child death pathologist« abklären, ob eine Autopsie notwendig ist. Falls sie sich nicht einigen können, entscheidet der zuständige Staatsanwalt über die Autopsie. Der zuständige Pathologe hat eine als notwendig erachtete Autopsie innerhalb von 24 Stunden vorzunehmen.<sup>825</sup> Abgesehen von verdächtigen, unerwarteten oder unerklärten Todesfällen von Minderjährigen sind folgende Todesfälle durch den Coroner eines Bezirks (»county«) zu untersuchen: wenn jemand im entsprechenden Bezirk aufgrund Gewalt, Unfall, oder obwohl er sich offensichtlich guter Gesundheit erfreute, oder unter verdächtiger, unüblicher oder unna-

<sup>820</sup> Vgl. §§ 30-10-606, 30-10-612 und 30-10-613 »Colorado Revised Statutes«

<sup>821</sup> Vgl. § 30-10-606 (2) »Colorado Revised Statutes«

<sup>822</sup> Vgl. § 30-10-606.5 »Colorado Revised Statutes«

<sup>823</sup> Alle Bevölkerungsangaben gemäss: [www.census.gov/popfinder/](http://www.census.gov/popfinder/), US-Zensus vom 1. April 2010

<sup>824</sup> Siehe zu allen Gesetzen der US-Bundesstaaten: Rechtsquellenverzeichnis, E. USA, II. Bundesstaaten, 3. Indiana, der vorliegenden Arbeit, S. 583.

<sup>825</sup> Vgl. § 36-2-14-6.3 (b) »Indiana Code«

türlicher Art und Weise verstorben ist oder tot aufgefunden wurde. Eine entsprechende Behörde, der sog. Polizeivollzugsdienst hat den Coroner in der Untersuchung des Ereignisortes und der Todesursache und Todesart zu unterstützen.<sup>826</sup> Falls der Coroner eine Autopsie als notwendig erachtet oder falls die Staatsanwaltschaft beim Coroner die Durchführung einer Autopsie verlangt, soll der Coroner einen vom »American Board of Pathology« zertifizierten Arzt oder einen Pathologen, der unter der Aufsicht eines solchen zertifizierten Arztes steht, mit der Durchführung einer Autopsie beauftragen.<sup>827</sup> Bei einem plötzlichen und unerwarteten Kindstod eines Kindes im Alter von weniger als drei Jahren muss der Coroner zwingend eine Autopsie durchführen lassen.<sup>828</sup>

Der »Indiana Code« regelt keine bildgebenden Verfahren. Der Coroner darf m. M. nach Virtopsy-Untersuchungen – sofern entsprechende Mittel und Einrichtungen vorliegen – unter § 36-2-14-6 (d) bzw. bei einem Todesfall eines Kindes nach § 36-2-14-6.3 (b) oder 36-2-14-6 (f) als Ergänzung zu einer Autopsie anordnen.

### 3. »Medical Examiner-Staaten«

Der viertgrösste Bundesstaat der USA, Florida (ca. 18 Mio. Einwohner), ist zugleich der bevölkerungsreichste »Medical Examiner-Staat«. In Florida sind Medical Examiner in 24 »Medical Examiner Districts« d. h. mehreren zusammengefassten »counties« für die Untersuchung gemeldeter Todesfälle zuständig.<sup>829</sup> Die Bevölkerung der Medical Examiner-Staaten variiert indessen von solchen mit einer hohen Population wie neben Florida z. B. Michigan (9.884 Mio., bezogen auf die Population die Nummer acht der USA) oder New Jersey (8.792 Mio., Nummer elf der USA) und solchen mit einer geringen Population wie z. B. Vermont (625'741), Alaska (710'231) oder Delaware (897'934).<sup>830</sup> Im Gegensatz zu den »Mix-Staaten«, die ausser Florida die bevölkerungsreichsten Staaten beinhalten, und den »Coroner-Staaten«, die eher bevölkerungsärmer sind, lässt sich hier keine Tendenz festmachen. Kein Gesetz in den »Medical Examiner-Staaten«, auch nicht in Maryland und New Mexico, sieht Virtopsy-Untersuchungen ausdrücklich vor. Im Folgen-

<sup>826</sup> Vgl. § 36-2-14-6 (a) »Indiana Code«

<sup>827</sup> Vgl. § 36-2-14-6 (d) »Indiana Code«

<sup>828</sup> Vgl. § 36-2-14-6 (f) »Indiana Code«

<sup>829</sup> Vgl. [www.fluiddb.com/counties\\_hardcoded\\_2.htm](http://www.fluiddb.com/counties_hardcoded_2.htm) (aufgesucht: am 27. August 2012)

<sup>830</sup> Alle Bevölkerungsangaben gemäss: [www.census.gov/popfinder/](http://www.census.gov/popfinder/), US-Zensus vom 1. April 2010

den gilt der Fokus den beiden in der Virtopsy führenden US-Bundesstaaten Maryland und New Mexico, in denen dem Medical Examiner bzw. Investigator je einen CT-Scanner und in New Mexico einen MRT-Scanner für pm forensische Bildgebung zur Verfügung steht. Die gesetzlichen Bestimmungen der übrigen 20 »Medical Examiner-Staaten« über postmortale Untersuchungen, insbesondere Autopsie, entnimmt der Leser dem Anhang dieser Arbeit auf Seite 592.

## a) Beispiel 1: Maryland

*MD* In **Maryland** (Bevölkerung: 5.774 Mio.)<sup>831</sup> werden Todesfälle durch einen Medical Examiner untersucht, wenn sich der Tod aufgrund Zufügung von Gewalt, eines Suizids, eines Unfalls oder plötzlich obwohl der Verstorbene offensichtlich bei guter Gesundheit oder nicht in ärztlicher Behandlung war, oder wenn sich der Tod unter verdächtigen oder unüblichen Umständen ereignet hat.<sup>832</sup> Liegt ein solcher Todesfall vor, muss die Polizei oder der Sheriff umgehend den für den Bezirk (»county«) zuständigen Medical Examiner und Staatsanwalt über die Todeszeit, Ereignisort, Todesursache und die Umstände des Todes informieren.<sup>833</sup> Der Medical Examiner beschlagnahmt den Leichnam oder lässt ihn beschlagnahmen, untersucht die wesentlichen Fakten bezüglich der Todesursache und bestimmt die entsprechenden Zeugen schriftlich.<sup>834</sup> Der Medical Examiner hat einen Bericht über die Todesursache innerhalb von 30 Tagen seit Kenntnis des Falls abzulegen, falls eine Todesursache zu einem vernünftigen Grad an medizinischer Sicherheit festgestellt werden kann.<sup>835</sup> Sofern der Medical Examiner der Auffassung ist, dass eine Autopsie notwendig ist, hat der »Chief Medical Examiner«, ein »Deputy Chief Medical Examiner«, ein »Assistant Medical Examiner« oder ein durch den »Chief Medical Examiner« beauftragter Pathologe die Autopsie vorzunehmen.<sup>836</sup> Falls die Familienangehörigen des Verstorbenen Beschwerde aus religiösen Gründen gegen die Durchführung einer Autopsie einlegen, so darf diese nicht durchgeführt werden, bis der »Chief Medical Examiner« oder dessen Beauftragter eine Autopsie verfügt.<sup>837</sup> Besonders geregelt sind Autopsien an Feuerwehrmännern, die toxikologische

<sup>831</sup> Alle Bevölkerungsangaben gemäss: [www.census.gov/popfinder/](http://www.census.gov/popfinder/), US-Zensus vom 1. April 2010

<sup>832</sup> Vgl. § 5-309 (a) »Maryland Code Annotated«

<sup>833</sup> Vgl. § 5-309 (b) »Maryland Code Annotated«

<sup>834</sup> Vgl. § 5-309 »Maryland Code Annotated«

<sup>835</sup> Vgl. § 5-310 (1) (a) »Maryland Code Annotated«

<sup>836</sup> Vgl. § 5-310 (1) (b) »Maryland Code Annotated«

<sup>837</sup> Vgl. § 5-310 (2) »Maryland Code Annotated«

Analysen des giftigen Rauchs, grobe und mikroskopische Studien von Herz, Lunge und anderem betroffenem Gewebe, angemessene Studien von Blut und Urin und anderen Körperflüssigkeiten beinhalten sollen.<sup>838</sup>

Die Medical Examiner in Baltimore/MD wenden pm CT als eine die Autopsie ergänzende bildgebende Untersuchung an, die m. E. unter den vorgestellten § 5-310 des »Maryland Code Annotated« bzw. einer Autopsie zu subsumieren ist.

## b) Beispiel 2: New Mexico

*NM* Im US-Bundesstaat **New Mexico** (Bevölkerung: 2.059 Mio.)<sup>839</sup>, genauer in Albuquerque, werden neben pm CT auch pm MRT als bildgebende Untersuchungen an Verstorbenen durchgeführt. Zuständig dafür sind in New Mexico sog. Medical Investigator, die wie die Medical Examiner lizenzierte Ärzte sind, die in Rechtsmedizin und Pathologie ausgebildet sein sollten.<sup>840</sup> Sie entscheiden über bildgebende Verfahren sowie auch über die Verfügung einer Autopsie. Todesfälle, die gemeldet werden müssen, umfassen plötzliche, auf Gewalt zurückzuführende oder frühzeitige Todesfälle. Des Weiteren müssen tot aufgefundene Personen, deren Todesursache unbekannt ist, durch den Medical Investigator angeschaut und beschlagnahmt werden.<sup>841</sup> Wenn der Verstorbene nicht identifiziert ist, hat der zuständige Medical Investigator Fingerabdrücke zu nehmen und den Leichnam zu fotografieren. Wird der Todesfall vom Medical Investigator als einen auf ein strafbares Tun oder Unterlassen zurückzuführenden eingeschätzt, oder die Todesursache bleibt unklar, soll er eine Autopsie durch einen qualifizierten Pathologen ausführen lassen. Die Autopsie soll sich zum Ziel setzen, die Identität des Verstorbenen, den Zustand des Leichnams und die Todeszeit, -art und -ursache zu dokumentieren. Der Pathologe, der die Leiche autopsiert, hat den Autopsiebericht unter Eid zu unterzeichnen und ihn dem zuständigen »State, District or Deputy Medical Investigator« innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen.<sup>842</sup> Ein besonderes Augenmerk in New Mexico gilt den verstorbenen Indianern, Mitgliedern von Indianerstämmen oder Pueblos. Handelt es sich beim Verstorbenen um einen Indianer, soll der Me-

<sup>838</sup> Vgl. § 5-310 (2) »Maryland Code Annotated«; siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, E. USA, II. Bundesstaaten, 9. Maryland, der vorliegenden Arbeit, S. 583

<sup>839</sup> Alle Bevölkerungsangaben gemäss: [www.census.gov/popfinder/](http://www.census.gov/popfinder/), US-Zensus vom 1. April 2010

<sup>840</sup> Vgl. § 24-11-3 »New Mexico Statutes«; siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, E. USA, II. Bundesstaaten, 10. New Mexico, der vorliegenden Arbeit, S. 583

<sup>841</sup> Vgl. § 24-11-5 »New Mexico Statutes«

<sup>842</sup> Vgl. § 24-11-7 »New Mexico Statutes«

dical Investigator alle notwendige Sorgfalt aufwenden, um eine Autopsie zu vermeiden. Ist der Tod auf eine potenzielle Straftat zurückzuführen oder die Todesursache unklar, wird eine Autopsie aber auf jeden Fall gesetzlich verlangt. Der Medical Investigator soll zudem die *am wenigst invasiven Mittel* zur Untersuchung des Leichnams verwenden.<sup>843</sup>

Der »State, District or Assistant Medical Investigator« in New Mexico kann m. E. unter § 24-11-7 der »New Mexico Statutes« eine bildgebende Untersuchung mittels pm CT oder pm MRT als Ergänzung zur Autopsie oder falls rechtsmedizinisch indiziert als Ersatz der Autopsie vornehmen. Für Mitglieder von Indianerstämmen gilt § 24-11-6.1 der »New Mexico Statutes«, der bezüglich Virtopsy besonders bemerkenswert ist, weil die am wenigst invasiven Untersuchungen, zu denen Virtopsy-Verfahren zählen, zum Einsatz kommen sollen. Verstirbt ein Angehöriger eines Indianerstamms kann somit zuerst eine Virtopsy-Untersuchung als eine Art Triage vorgenommen werden, bevor zur sicheren Beweisdokumentation bei unklaren Todesfällen oder potenziellen Tötungsdelikten ggf. der Leichnam noch zusätzlich sezziert werden muss.

#### 4. »Mix-Staaten«

Neben den »Coroner-Staaten« und den »Medical Examiner-Staaten« ergab die Gesetzesanalyse 19 US-Bundesstaaten, die ein »Mix-System« besitzen. D. h. je nach Bezirk (»County«) sind entweder Coroner oder Medical Examiner bzw. Medical Examiner auf Bundesstaatsebene und Coroner auf Bezirksebene für die Aufklärung gemeldeter Todesfälle verantwortlich. Die drei bevölkerungsreichsten Bundesstaaten der USA (Kalifornien, Texas und New York) sind solche »Mix-Staaten«. Es fällt auf, dass abgesehen von Florida auch die nächst grösseren US-Bundesstaaten Illinois (12.831 Mio.), Pennsylvania (12.702 Mio.) und Ohio (11.564 Mio.) solche »Mix-Staaten« sind (siehe Anhang der vorliegenden Arbeit, S. 591 ff.).<sup>844</sup> Keiner der »Mix-Staaten« hat Virtopsy-Untersuchungen gesetzlich verankert. Als Beispiele für eine mögliche Auslegung dienen nachfolgend die US-Bundesstaaten Kalifornien und New York.

---

<sup>843</sup> Vgl. § 24-11-6.1 A. »New Mexico Statutes«

<sup>844</sup> Alle Bevölkerungsangaben gemäss: [www.census.gov/popfinder/](http://www.census.gov/popfinder/), US-Zensus vom 1. April 2010



## a) Beispiel 1: Kalifornien

CA Der Bundesstaat **Kalifornien (California)**, Bevölkerung: 37.254 Mio.)<sup>845</sup> kennt verschiedene Vorschriften bezüglich Autopsien bzw. post-mortalen Untersuchungen, die je nach Bezirk (»county«) durch einen Coroner oder einen Medical Examiner bei einem qualifizierten Pathologen in Auftrag gegeben bzw. im Falle eines rechtsmedizinisch ausgebildeten Medical Examiner von diesem selber vorgenommen werden. Kalifornien besitzt verschiedene Gesetzbücher und nicht eine einzige Sammlung, so gibt es u. a. einen »Civil Code, Code of Civil Procedure, Commercial Code, Corporations Code, Election Code, Family Code, Health and Safety Code« etc.<sup>846</sup> Der sog. »Government Code« beinhaltet die gesetzlichen Bestimmungen über die Coroner bzw. Medical Examiner sowie deren pm Untersuchungen. Indessen sind aber auch im ansonsten technologisch fortgeschrittenen Kalifornien (Stichwort: z. B. »Silicon Valley«) keine Virtopsy-Untersuchungen in einem Gesetz explizit vorgesehen. Es werden auch nur sporadisch pm CT-Untersuchungen in privaten Kliniken oder Spitälern durchgeführt. Unter folgenden Bestimmungen über Autopsien bzw. »post-mortem examination« lassen sich die Virtopsy-Verfahren als Autopsie-Ergänzung oder sofern rechtsmedizinisch angezeigt als deren Ersatz subsumieren. Dabei kann die Funktion des Coroners je nach Bezirk durch einen Medical Examiner wahrgenommen werden.

§ 27491.4 des »California Government Code, Title 3 Government of Counties, Chapter 10 Coroner, Article 2 Inquests« besagt, dass ein Coroner (oder Medical Examiner) bei einem plötzlichen Kindstod (SIDS) innerhalb von 24 Stunden oder so schnell als möglich, und auch in allen anderen Todesfällen den Leichnam beschlagnahmen, exhumieren, und eine »post-mortem examination« oder Autopsie vornehmen kann. Die Ergebnisse einer Autopsie und damit verbundenen Analysen (z. B. Toxikologie) oder auch eine Inspektion des Leichnams, die schriftlich oder auf einer CD oder ähnlichem festgehalten werden müssen, soll v. a. alle positiven und negativen Anhaltspunkte betreffend die Todesursache enthalten.<sup>847</sup> Eine Autopsie darf nicht durchgeführt werden, bis der Coroner den Arzt, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, kontaktiert oder zu kontaktieren versucht hat. Falls er nicht kontaktiert werden kann, hat der Coroner die nächsten Angehörigen

---

<sup>845</sup> Alle Bevölkerungsangaben gemäss: [www.census.gov/popfinder/](http://www.census.gov/popfinder/), US-Zensus vom 1. April 2010

<sup>846</sup> Siehe: [www.leginfo.ca.gov/calaw.html](http://www.leginfo.ca.gov/calaw.html)

<sup>847</sup> Vgl. § 27.491.4 (a) »California Government Code«; siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, E. USA, II. Bundesstaaten, 2. California, der vorliegenden Arbeit, S. 583

über die Notwendigkeit einer Autopsie zu informieren.<sup>848</sup> Sollte ein plötzlicher, unerwarteter oder unerklärbarer oder auf Straftat, Suizid oder Unfall verdächtigter Todesfall vorliegen (d. h. unklarer oder nicht natürlicher Todesfall) kann der Coroner in jedem Fall (und auch gegen die Einwände der Familienangehörigen) eine Autopsie durchführen lassen.<sup>849</sup>

Auch § 27.491.41 (c) des »California Government Code« betreffend SIDS-Fälle, d. h. plötzlichem Kindstod angeordneten Autopsien, kann m. E. eine gesetzliche Grundlage für (ergänzende) Virtopsy-Untersuchungen darstellen (»To facilitate these purposes, the coroner shall, within 24 hours, or as soon as thereafter as feasible, perform an autopsy in any case where an infant has died suddenly and unexpectedly«).

Sollte der Coroner vor der Autopsie ein sog. »certificate of religious belief« (Zertifikat des religiösen Glaubens) erhalten, indem der Verstorbene (zu Lebzeiten) sich gegen eine Autopsie aufgrund religiöser Gründe ausspricht, soll er keine Autopsie am Leichnam durchführen. Wird er von den Angehörigen über die Existenz einer solchen Urkunde gegen eine Autopsie aus religiösen Gründen vor der Autopsie orientiert, hat er Letztere für 48 Stunden auszusetzen. Liegt das Dokument innert 48 Stunden vor, ist die Autopsie nicht vorzunehmen, ansonsten kann er diese durchführen. Der Coroner hat aber die Möglichkeit, am »Superior Court« die Aufhebung eines solchen schriftlichen Einwandes zu verlangen. In jedem Fall kann der Coroner aber eine Autopsie auch gegen den schriftlichen Einspruch aus religiösen Gründen ausführen, wenn ein vernünftiger Verdacht vorliegt, dass der Tod durch eine Straftat oder eine ansteckende Krankheit, welche die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit bedroht, verursacht wurde. Auch das Gericht kann trotz eines solchen gültigen Zertifikats eine Autopsie verfügen, sofern die Todesursache nicht offensichtlich ist und es im öffentlichen Interesse ist, Letztere zu ermitteln. Dabei sind die am *wenigsten invasiven Mittel* einzusetzen.<sup>850</sup>

§ 27.493 des »California Government Code« über die Durchführung der Autopsie ist m. E. ebenfalls als gesetzliche Grundlage für Virtopsy-Untersuchungen (als Autopsie-Ergänzung oder ggf. Ersatz) geeignet, zumal bei Vorliegen einer Ablehnung der Autopsie durch den Verstorbenen und darauffolgender gerichtlichen Anordnung einer postmortalen Untersuchung der Todesursache die *wenigsten invasiven Verfahren* angewendet werden sollen. Dies kommt den nicht-/minimalinvasiven Virtopsy-Verfahren entgegen, die hier auch anstelle einer Autopsie durch das Gericht – sofern die

---

<sup>848</sup> Vgl. § 27.491.4 (b) »California Government Code«

<sup>849</sup> Vgl. § 27.491.4 (c) »California Government Code«

<sup>850</sup> Vgl. § 27.493 »California Government Code«

entsprechenden Ressourcen und Scanner vorliegen würden – anstelle einer Autopsie angeordnet werden können.

Auch § 27.520 des »California Government Code« regelt die Vornahme einer Coronial-Autopsie auf Antrag eines nahen Angehörigen des Verstorbenen, was auch Virtopsy-Untersuchungen, die weniger invasiv sind, m. M. nach beinhalten kann. Schliesslich befasst sich § 27.521 des »California Government Code« mit einer Autopsie oder »post-mortem examination« zur Identifizierung eines Leichnams, was grundsätzlich nicht Gegenstand dieser Arbeit ist. In der vorstehenden Litera wird festgehalten, dass eine Autopsie oder »post-mortem examination« zur Identifizierung der Leiche u. a. die Abnahme von Fingerabdrücken, dentale Untersuchung einschliesslich Röntgen des Zahnstatus, Fotografien, DNA-Untersuchung und *Röntgen des ganzen Körpers* beinhalten kann. Die Röntgenuntersuchung ist ebenfalls ein bildgebendes Verfahren, das jedoch nur zweidimensionale Bilder produziert. Sie ist mit der pm CT verwandt, die ebenfalls auf Röntgenstrahlung beruht. Röntgen des Leichnams werden im Gegensatz zu pm CT und anderen Virtopsy-Untersuchungen regelmässig in den meisten US-Bundesstaaten und auch in Kalifornien vorgenommen. Virtopsy-Untersuchungen können m. E. ebenfalls unter diese Regelung über pm Untersuchungen zur Identifizierung eines Leichnams fallen.

## b) Beispiel 2: New York

NY Im Bundesstaat **New York** (Bevölkerung: 19.378 Mio.)<sup>851</sup> sind je nach Bezirk entweder Coroner oder Medical Examiner verantwortlich. In den »Consolidated Laws« des Bundesstaats New York, regelt Art. 17 A, § 674:1 des Abschnitts »County (CNT)« postmortale Untersuchungen und Sektionen (»postmortem examinations and dissections«) sowie solche Untersuchungen einschliesslich Autopsie oder darauffolgende Untersuchungen oder Analysen von Gewebe oder Organen (»such examinations, including autopsy resp. autopsy or subsequent examination or analysis of tissue or organs«), die der Medical Examiner oder der Coroner bzw. ein von ihm beauftragter Arzt mit rechtsmedizinischen Qualifikationen in folgenden Fällen auszuführen hat.<sup>852</sup> Der Leichnam muss im entsprechenden Bezirk des Coroners bzw. dessen beauftragten Arztes oder dem Medical Examiner je nach »county« aufgefunden

<sup>851</sup> Alle Bevölkerungsangaben gemäss: [www.census.gov/popfinder/](http://www.census.gov/popfinder/), US-Zensus vom 1. April 2010

<sup>852</sup> Vgl. Art. 17 A, § 674:1 Ziff. 1. und 3. »Consolidated Laws New York, County (CNT)«; siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, E. USA, II. Bundesstaaten, 11. New York, der vorliegenden Arbeit, S. 583

den worden sein und der Tod muss auf Gewalt d. h. strafbarer Gewalt, Suizid oder Unfall oder rechtswidriger Handlung oder Verletzung der Sorgfaltspflicht beruhen. Der Tod kann sich aber auch auf verdächtige, unübliche oder unerklärliche Art und Weise ereignet haben, durch rechtswidrige Abtreibung verursacht worden sein, einer in einer öffentlichen Einrichtung, die kein Krankenhaus oder Altenheim sein darf, eingesperrten Person widerfahren, oder wo kein Arzt zugegen war bzw. keine Todesbescheinigung aufgrund einer unklaren Todesursache ausgestellt werden konnte, vorgefallen sein.<sup>853</sup>

Der vorgestellte § 674 des Art. 17A. der New Yorker Gesetzessammlung über die Autopsie resp. Sektion oder »post-mortem examination«, die m. E. alle als Synonyme zu behandeln sind, kann eine gesetzliche Grundlage für Virtopsy-Untersuchungen als Ergänzung der und ggf. Alternative zur Autopsie in New York sein.

## **IV. »Inspektionsregelungen« als gesetzliche Grundlagen für die Virtopsy**

### **1. Allgemein**

Bei jeder Autopsie oder »post-mortem examination« wird auch eine äusserliche Besichtigung des Leichnams durchgeführt. Im Gegensatz zu den Regelungen im deutschsprachigen Raum über die Leichen(be)schau bzw. in der Schweizer StPO, Art. 253 Abs. 1 über die Legalinspektion ist in den Gesetzen der 50 US-Bundesstaaten Letztere kaum explizit normiert. Lediglich zehn Bundesstaaten sprechen eine Leicheninspektion an, die der Autopsie und weiteren pm Untersuchungen als eine sog. Triage vorhergeht. Ein zweistufiges System analog des Art. 253 StPO einschliesslich Virtopsy-Verfahren ist somit nur in zehn Gliedstaaten m. M. nach denkbar.<sup>854</sup> Es wäre aus Gründen der Transparenz, Rechts- und Entscheidungssicherheit von Vorteil, würde eine Leicheninspektion einschliesslich nichtinvasiver pm forensischer Bildgebung in allen Bundesstaaten ausdrücklich als Triage vor dem Autopsie-Entscheid vorgesehen werden.

Die folgenden zwei Beispiele befassen sich mit einer dem Art. 253 StPO analogen Regelung der Leicheninspektion und betreffen die Bundesstaaten Alabama und Idaho.

---

<sup>853</sup> Vgl. Art. 17 A, § 673 »Consolidated Laws New York, County (CNT)«

<sup>854</sup> Siehe: Anhang, E. II, dieser Arbeit, S. 592

## 2. Beispiel 1: Alabama

*AL* Im Bundesstaat **Alabama** (Bevölkerung: 4.780 Mio.)<sup>855</sup>, der ein »Mix-System« ist (Medical Examiner auf Bundesstaatsebene und Coroner in den Bezirken), hat der Coroner zum Ereignisort eines ihm gemeldeten Todesfalls zu gehen, wenn die Person in seinem Bezirk verstarb und nicht durch einen qualifizierten Arzt behandelt oder untersucht wurde. Er hat den Leichnam zu untersuchen und dabei die Todesursache zu ermitteln.<sup>856</sup> Ist ein Coroner dazu nicht in der Lage, so kann er gemäss § 15-4-2 (b) »Alabama Code« einen Arzt oder Chirurgen mit der Durchführung einer äusseren Untersuchung des Leichnams beauftragen, um die Todesursache zu bestimmen. Der beauftragte Arzt hat seine fachmännische Meinung über die Todesursache dem Coroner schriftlich zu berichten. Wenn er die Todesursache während einer äusseren Leichenuntersuchung nicht bestimmen kann und der Coroner vernünftigerweise annehmen muss, dass der Verstorbene durch rechtswidrige Mittel seinen Tod gefunden hat, kann der Coroner in einem solchen Fall einen Arzt oder Chirurgen beauftragen, eine Autopsie oder innere Untersuchung des Leichnams vorzunehmen und ihm die Resultate schriftlich mitzuteilen.<sup>857</sup>

M. E. können Virtopsy-Untersuchungen unter die innere Untersuchung resp. Autopsie, die nichtinvasiven bildgebenden Verfahren pm CT, pm MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie unter einer äusseren Leichenuntersuchung subsumiert und durchgeführt werden.

## 3. Beispiel 2: Idaho

*ID* Unter Titel 19 über den Strafprozess (»criminal procedure«) findet sich in Kapitel 43 (»Chapter 43«) über den »coroner's inquest« in Paragraph 19-4301B. eine Regelung über die Autopsie. Demnach kann der Coroner in seinem Bezirk (»county«) eine Person, die autorisiert ist, Medizin und Chirurgie im Staat **Idaho** (Bevölkerung: 1.568 Mio.)<sup>858</sup> auszuüben, auffordern, den Leichnam zu *inspizieren* und eine professionelle Meinung zur Todesursache zu geben. Der Coroner oder der Staatsanwalt kann eine Autopsie an-

---

<sup>855</sup> Alle Bevölkerungsangaben gemäss: [www.census.gov/popfinder/](http://www.census.gov/popfinder/), US-Zensus vom 1. April 2010

<sup>856</sup> Vgl. § 15-4-2 (a) »Alabama Code«; siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, E. USA, II. Bundesstaaten, 1. Alabama, der vorliegenden Arbeit, S. 583

<sup>857</sup> Vgl. § 15-4-2 (c) »Alabama Code«

<sup>858</sup> Alle Bevölkerungsangaben gemäss: [www.census.gov/popfinder/](http://www.census.gov/popfinder/), US-Zensus vom 1. April 2010

ordnen, falls es akkuraterweise und wissenschaftlich notwendig erscheint, um die Todesursache zu bestimmen.<sup>859</sup>

Im Bundesstaat Idaho, der ein »County Coroner-System« besitzt, lassen sich m. M. nach Virtopsy-Untersuchungen unter § 19-4301B. der »Idaho Statutes« einerseits unter dem Begriff einer Autopsie (als deren Ergänzung oder ggf. Ersatz), andererseits sofern sie nichtinvasiv sind wie die pm CT, pm MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie auf der ersten Stufe, als Triage unter dem Begriff des »Inspizierens« des Leichnams unterordnen. Das Inspizieren eines Leichnams ist gleichbedeutend mit der äusseren Leichenuntersuchung (Legalinspektion). Analog zur Regelung in Art. 253 der Schweizer StPO kann hier von einer explizit zweistufigen Regelung gesprochen werden, die zuerst eine nichtinvasive äussere Leicheninspektion einschliesslich nichtinvasiver pm forensischen Bildgebung erlaubt, und falls die Todesursache nicht ermittelt werden kann, in einer zweiten Stufe Autopsien einschliesslich weiterer Untersuchungen wie m. E. die Virtopsy vorsieht.

## V. Ergebnis

In den USA unterscheiden sich Bundesstaaten, in denen Untersuchungen einschliesslich Autopsien von nicht natürlichen oder unklaren Todesfällen durch Coroner (bzw. von denen beauftragte Rechtsmediziner) auf Bezirksebene vorgenommen werden, von solchen, bei denen diese Aufgaben von Medical Examiner auf Bezirks- oder Bundesstaatsebene wahrgenommen werden sowie von sog. »Mix-Staaten«, in denen je nach Bezirk Coroner oder Medical Examiner oder »State Medical Examiner« auf Bundesstaatsebene und Coroner (oder Medical Examiner) auf Bezirksebene dafür zuständig sind. Nach Analyse der Gesetze sämtlicher 50 US-Bundesstaaten hinsichtlich der (rechtsmedizinischen) Autopsie und der Leicheninspektion sowie den bildgebenden Verfahren der Virtopsy lässt sich Folgendes festhalten: Es gibt heute zehn »Coroner-Staaten«, 22 »Medical Examiner-Staaten« (inklusive D. C.) und 19 »Mix-Staaten«, von welchen keiner Virtopsy-Untersuchungen explizit regelt und nur New Mexico und Maryland pm CT bzw. pm MRT (New Mexico) in der Praxis regelmässig und wenige Bundesstaaten pm CT in Spitälern sporadisch anwenden. In den USA existieren einige Regelungen in Zusammenhang mit rechtsmedizinischen Autopsien, die noch an-

---

<sup>859</sup> Vgl. § 19-4301B. »Idaho Statutes«; siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, E. USA, II. Bundesstaaten, 6. Idaho, der vorliegenden Arbeit, S. 583

dere Untersuchungen als die Autopsie zulassen. Verschiedene Normen in den US-Bundesstaaten sehen noch andere, »spezielle oder wissenschaftliche oder innere Untersuchungen« bzw. »andere Tests oder Studien« oder »Untersuchungen mittels Röntgenstrahlung« vor.<sup>860</sup> Darunter lassen sich die bildgebenden Verfahren der Virtopsy, insbesondere die am häufigsten verwendete pm CT, ohne weiteres subsumieren. Aber auch die in jedem Bundesstaat vorhandene Regelung einer rechtsmedizinischen Autopsie<sup>861</sup> bildet eine gesetzliche Grundlage für die Virtopsy als Autopsie-Ergänzung (oder falls rechtsmedizinisch indiziert als Ersatz einer Autopsie). Eine »Triage-Regelung« d. h. der Einsatz nichtinvasiver Virtopsy-Verfahren wie pm CT und pm MRT während der Leicheninspektion (Legalinspektion oder Leichen-schau) – analog der Schweizer StPO Art. 253 Abs. 1 oder den »preliminary examinations« in Victoria/Australien – findet sich hingegen nur in den gesetzlichen Bestimmungen von zehn Bundesstaaten, die sich aber z. T. von der schweizerischen zweistufigen Regelung in Art. 253 StPO der Legalinspektion und Autopsie unterscheiden.<sup>862</sup> In diesen zehn Gliedstaaten wäre es m. E. erlaubt, pm CT, pm MRT sowie 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie während der Leicheninspektion als Triage anzuordnen. Für die übrigen 40 Bundesstaaten wird m. M. nach eine Gesetzesergänzung für Virtopsy-Verfahren i. S. d. »section 3 Coroners Act 2008 VIC« benötigt. Es drängt sich ausserdem die These auf, dass v. a. zentralisierte Medical Examiner-Staaten, bei denen die Medical Examiner auf Bundesebene für die Todesfalluntersuchungen zuständig sind und sich bundesweit organisieren, am ehesten in der Lage scheinen – analog Marylands und New Mexicos – sich Virtopsy-Verfahren, entsprechendes Personal, Knowhow und Scanner leisten und organisieren zu können. Bei den i. d. R. grossen bzw. bevölkerungsreichen »Mix-Staaten«, in denen sich Coroner und Medical Examiner, grössere und kleinere, urbanere und ländlichere Bezirke abwechseln und auch in den »Coroner- und Medical Examiner-Staaten«, bei denen die Zuständigkeit von Bezirk zu Bezirk ändert, anstatt bundesstaatsweit verankert zu sein, dürfte eine Einführung von Virtopsy-Untersuchungen in die örtliche Rechtsmedizin schwerer fallen. Es wäre m. M. nach eine Vereinheitlichung zu einem Medical Examiner-System auf Bundesstaatsebene anzustreben oder zumindest wie in Florida verschiedene »Medical Examiner- oder Coroner-Counties« zu einem »District« zusammenzufassen. Dies würde eher finanzielle Mittel ge-

<sup>860</sup> Siehe dazu: Anhang dieser Arbeit, E. I. 1. b), S. 591, E. I. 2. b), S. 592, und E. I. 3. b), S. 593

<sup>861</sup> Siehe dazu: Anhang dieser Arbeit, E., I. 1. a), S. 591, E. I. 2. a), S. 592, und E. I. 1. a), S. 593

<sup>862</sup> Siehe dazu: Anhang dieser Arbeit, E. II., S. 594

nerieren und ein zentrales IRM pro »District« oder »Bundesstaat« käme der Einführung der Virtopsy und damit verbundenem Knowhow sowie der gesamten Organisation entgegen.

## I. Fazit

Die Virtopsy, d. h. pm CT, pm MRT, pm Angiographie und pm Biopsie sowie 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, ist nach den einschlägigen Gesetzesauslegungsregeln (und -gesetzen) als ein Teil oder eine Ergänzung der Autopsie anzusehen und unter die jeweiligen Autopsie-Regelungen zu subsumieren (für die Schweiz v. a. Art. 253 Abs. 3 StPO). Primär findet die Virtopsy Anwendung in der Rechtsmedizin, so dass die Regelungen der rechtsmedizinischen oder forensischen Autopsie (bzw. »post-mortem examination«) und ggf. weiteren Untersuchungen, Tests etc. im Fokus stehen. Aber theoretisch kann die Virtopsy auch klinische, seuchenpolizeiliche, militärgerichtliche usw. Autopsien ergänzen und unter den jeweiligen gesetzlichen Regelungen eingeordnet werden. Während in der Rechtsmedizin nach wie vor die Autopsie als sog. »Goldstandard« angesehen wird und daher bei (potenziellen) Tötungsdelikten und anderen verdächtigen Fällen neben einer Virtopsy stets eine Autopsie angeordnet wird, könnten die bildgebenden Verfahren im Bereich der militärgerichtlichen und klinischen Autopsie (mit entsprechender Einwilligung) den Angehörigen weiteres Leid durch eine invasive Autopsie ersparen. Im Bereich der seuchenpolizeilichen Autopsie macht es m. E. am meisten Sinn, eine Autopsie durch pm forensische Bildgebung zu ersetzen, z. B. in Fällen von Tuberkulose, Biokampfstoffen, oder Seuchen, die bei einer Öffnung des Körpers die anwesenden Personen infizieren.

Im primären Anwendungsfeld der klassischen Rechtsmedizin weisen Virtopsy-Untersuchungen ein grosses Triage-Potenzial auf, indem anlässlich einer äusseren Leicheninspektion (Legalinspektion oder Leichenschau) mit nichtinvasiven Verfahren wie der pm CT oder pm MRT in das Körperinnere hineingesehen und Verletzungen, Fremdkörper etc. festgestellt werden können. Durch eine solche nichtinvasive Befundung verfügt die zuständige Untersuchungsbehörde (Staatsanwalt, Coroner oder Medical Examiner) über eine viel grössere Informationsbreite. Sie kann sowohl die Angehörigen detaillierter aufklären als auch leichter eine Entscheidung über eine vollinvasive Autopsie, insbesondere bei entsprechender Beschwerde der



Angehörigen aus religiösen oder kulturellen Gründen fällen. Sie ist besser informiert und deren Entscheidungssicherheit ist zu einem frühen Untersuchungszeitpunkt grösser. Ausserdem kann sie insbesondere verdeckte Straftaten und somit (potenzielle) Tötungsdelikte sowie medizinische Behandlungsfehler viel eher entdecken. Die Rechtssicherheit wird dadurch erhöht. D. h. die Wahrscheinlichkeit, dass keine Delikte übersehen werden, wird somit stark zunehmen. Aus diesen und weiteren Gründen drängt sich in der Rechtsmedizin eine Anwendung bildgebender Verfahren während der Leicheninspektion (Legalinspektion oder Leichenschau) als Triage und damit vor einem Autopsie-Entscheid der jeweiligen Behörde auf. Zudem fördert in der Schweiz die Formulierung des Art. 253 Abs. 2 StPO, dass der Leichnam bei Nichtvorliegen von Hinweisen auf eine Straftat zur Bestattung freigegeben werden *muss*, die vorgenannte Problematik der Rechtssicherheit nicht. Die Anwendung von Virtopsy könnte diese Problematik entschärfen und dafür sorgen, dass die rechtsmedizinisch relevanten Befunde bereits vorgängig, d. h. auf Stufe der äusseren Legalinspektion digital dokumentiert werden.

In der Schweiz (Art. 253 Abs. 1 StPO), Deutschland (§§ 87, 89 StPO DE), Österreich (§§ 125, 128 StPO Ö) und Liechtenstein (§ 80 StPO FL), aber auch z. T. analog in zehn US-Bundesstaaten (z. B. § 15-4-2 (b) »Alabama Code«, § 19-4301B »Idaho Statutes«)<sup>863</sup> sind die nichtinvasiven Virtopsy-Scan-Verfahren, d. h. pm CT, pm MRT und 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie unter den jeweiligen Begriff der äusseren Leicheninspektion (Legalinspektion, Leichenschau, Leichenbeschau, »inspection«, »external examination«) subsumierbar und sollten m. M. nach – sofern die notwendigen finanziellen Ressourcen vorhanden sind – gängige Praxis sein. Dabei drängt sich als Minimallösung primär die kostengünstige pm CT auf. Je nach rechtsmedizinischer Indikation und Geldmittel dürfen weitere Scan-Verfahren wie pm MRT und 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie ebenfalls während einer äusseren Leicheninspektion durchgeführt werden. Die minimalinvasiven Virtopsy-Verfahren pm Angiographie und pm Biopsie übersteigen jedoch den Sinn und Zweck einer äusseren Leicheninspektion und sind nach den jeweiligen Auslegungsregeln und -gesetzen (in Australien) nicht unter eine solche einzuordnen und daher nicht als Legalinspektion anwendbar. In den übrigen 40 US-Bundesstaaten und sechs von acht australischen Bundesstaaten/Territorien fehlt nach eingehender Analyse eine vergleichbare explizite Regelung einer äusseren Leicheninspektion (vor dem Autopsie-Entscheid).<sup>864</sup>

<sup>863</sup> Siehe: Anhang, E. II. dieser Arbeit, S. 594: Die zehn Bundesstaaten sind AL, AZ, CA, GA, IA, ID, LA, NH, NV und WA.

<sup>864</sup> Siehe Anhang, dieser Arbeit, E. I. und II., S. 591 ff.

Sie wären m. M. nach entsprechend zu ergänzen, sofern Virtopsy-Untersuchungen in den jeweiligen IRM institutionalisiert werden. Dabei können sie sich an den »sections« 3 und 88 der »Coroners Acts« von NSW und VIC bzw. einer Kombination davon orientieren.

Die australischen »Coroners Acts« sowie die entsprechende Rechtsprechung beschäftigen sich intensiv mit der Interessenabwägung, eine Autopsie im öffentlichen Interesse an der Aufklärung eines Todesfalls anzuordnen gegenüber den Interessen der Angehörigen, eben diese aufgrund religiöser und kultureller Interessen zu verhindern. Besonders fortschrittlich hinsichtlich der Virtopsy und deren bildgebende Verfahren sind die »Coroners Acts 2009 New South Wales« und 2008 Victoria. Ersterer nennt explizit radiologische Verfahren, unter welche eine pm MRT, pm CT oder pm CT-Angiographie fallen können. Im Weiteren besteht der »Coroners Act« in NSW auf eine am »wenigsten invasive« Untersuchung. Darunter können sämtliche bildgebenden Verfahren der Virtopsy, auch der/die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie und die minimalinvasive pm Biopsie, fallen. M. E. ist NSW somit der einzige Staat, der es theoretisch dem Coroners Gericht als Untersuchungsbehörde ermöglicht, alle fünf Virtopsy-Methoden nicht nur als Autopsie-Ergänzung, sondern auch als Triage vor dem Autopsie-Entscheid anzuwenden.

Im australischen Bundesstaat Victoria sind die bildgebenden Verfahren pm CT und pm MRT wortwörtlich als Teil einer Leicheninspektion, die als Voruntersuchung (»preliminary examinations«) bezeichnet wird, gesetzlich verankert. Mit dem Paragraph 3 des »Coroners Act 2008 VIC« werden die bildgebenden Verfahren zur Aufklärung von nicht natürlichen und unklaren Todesfällen erstmals ausdrücklich genannt. Unter dieser Regelung sind sinn- und zweckgemäss auch andere bildgebenden Verfahren wie der 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie subsumierbar, während die pm Biopsie und pm Angiographie ausgeschlossen sind. Die örtlichen Rechtsmediziner gehen aber von einer künftigen »Aufweichung« dieser Regelung in die Richtung, dass minimalinvasive pm Biopsien und pm Angiographien (die mit Einverständnis des Coroners bereits praktiziert werden) auch unter eine »preliminary examination« fallen werden, aus.

Die zu empfehlende Virtopsy-Praxis in den untersuchten Ländern ist somit die Folgende: Während einer äusseren Leicheninspektion (Legalinspektion bzw. Leichen(be)schau) sind nichtinvasive Virtopsy-Untersuchungen, allen voran die verbreitete und heutzutage kostengünstige pm CT bei jedem agT durchzuführen. Bei entsprechender rechtsmedizinischer Indikation (und finanziellen Ressourcen) bieten sich pm MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie oder weitere nichtinvasive Scan-Verfahren als

Ergänzung an. Für diese Virtopsy-Verfahren genügt m. E. eine entsprechende gesetzliche Regelung einer Legalinspektion oder Leichen(be)schau bzw. »external examination«, »inspection«, »preliminary examinations« u. ä. damit keine (Grund-) Rechtsverletzung (u. a. persönliche Freiheit, Selbstbestimmungsrecht) vorliegt. Begrüssenswert sind indessen explizite Regelungen wie diejenige im »Coroners Act 2008 VIC section 3«, welche pm CT und pm MRT als Untersuchungsmethoden verankert. Dem Kostendruck, der i. d. R. auf den Untersuchungsbehörden lastet, kann dadurch begegnet werden, indem sich durch die Verwendung einer pm CT und ggf. pm MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie während einer Legalinspektion regelmässig die Kosten für Autopsien und weitere Untersuchungen (und entsprechende Beschwerdeverfahren) vermeiden lassen. Ausserdem sollte der Aufklärung eines agT, bei welchem es um das höchste Rechtsgut, d. h. ein Menschenleben geht, m. M. nach der Vorzug gegenüber staatlichen Ausgaben in anderen Bereichen gegeben werden. Durch staatliche Förderung sowie durch grössere Verbreitung und häufigere Anwendung von Virtopsy-Verfahren lassen sich die Kosten ebenfalls tragen bzw. senken. Der Triage-Funktion von nichtinvasiven Virtopsy-Verfahren wie der pm CT während einer äusseren Leicheninspektion und vor der Autopsie-Entscheidung kann nicht eine zu hohe Bedeutung zugemessen werden. Trotzdem liegt das Einsatzgebiet von Virtopsy-Untersuchungen nicht nur auf der »Stufe der Leicheninspektion« als Triage, sondern auch als Ergänzung der Autopsie. In jeder untersuchten Rechtsordnung finden sich gesetzliche Regelungen über die Anordnung einer Autopsie und ggf. weiteren Untersuchungen, Tests, Studien etc., unter welche sich alle vorgestellten Virtopsy-Methoden (einschliesslich der minimalinvasiven pm Angiographie und pm Biopsie) subsumieren und als Teiluntersuchungen durchführen lassen. In der Schweiz sollten die vorstehenden Ergebnisse zusätzlich in den Richtlinien der SGRM (punkto Legalinspektion) sowie den Richtlinien und Standards der IRM als auch in der rechtsmedizinischen bzw. juristischen Doktrin übernommen und »normiert« werden. Gerichtsurteile i. S. eines Präjudizes, welche die vorliegende Problematik würdigen, liegen heute nicht vor. Künftig, v. a. bei einer Beschwerde der Angehörigen (in der Schweiz gemäss Art. 393 StPO) gegen die Verwendung von Virtopsy-Verfahren, sind indessen entsprechende Präjudizen zu erwarten.



# Kapitel 4: Klinisch forensische Bildgebung aus strafprozessualer Sicht

## A. Einleitung

Bildgebende Verfahren können auch zur rechtsmedizinischen Untersuchung von Verletzungen an lebenden Personen hinzugezogen werden. Insbesondere eine nichtinvasive CT und MRT, aber auch ein(e) 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie eignen sich dazu. Letztere(r) kann dazu verwendet werden, die geformten Verletzungen an der Hautoberfläche digital abzubilden sowie auch Tatwerkzeuge (z. B. Schuhe, Baseballschläger etc.) oder gar Autos zu erfassen. Die Befunde können so dann am Computer abgeglichen werden und eine Rekonstruktion des Geschehens kann erfolgen. CT- und MRT-Untersuchungen können bei inneren Verletzungen zum Einsatz gelangen, wobei eine CT v. a. für Verletzungen von härteren Körperschichten, bspw. Knochenbrüche, und eine MRT für Verletzungen von Weichteilen, z. B. Organe, Weichteile im Hals bei einer Strangulation, empfehlenswert sind.<sup>865</sup> Überlebende Opfer einer Strangulation, die mittels MRT untersucht werden, sind in diesem Kapitel 4 – aufgrund der Studien der Berner und Zürcher Virtopsy-Forschungsgruppe – zugleich das Hauptanwendungsbeispiel für klinisch forensische Bildgebung, das anhand der deutschsprachigen Rechtsprechung strafrechtlich weitergehend untersucht wird.

Kapitel 2 dieser Arbeit hat aufgezeigt, dass in u. a. Grundrechte wie die persönliche Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht eingegriffen wird, wenn bei einer körperlichen Durch- oder Untersuchung keine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder keine gesetzliche Grundlage für einen verhältnismässigen Zwangseingriff im öffentlichen Interesse besteht. Bestimmungen in der jeweiligen Strafprozessordnung oder ähnlichen Erlassen erlauben solche zwangsweisen Einschränkungen der Grundrechte, indem körperliche Untersuchungen bzw. Durchsuchungen gesetzlich verankert werden. Untersuchungen dieser Art setzen somit eine Einwilligung i. S. v. Art. 28 ZGB

<sup>865</sup> Näheres dazu bei: Kapitel 1, B. VI. dieser Arbeit, S. 60 ff. und THALI/YEN KATHRIN/DIRNHOFER/RANNER GERHARD, Virtopsy, S. 363 bis 378

voraus, ohne die sie, wie Kapitel 2 der vorliegenden Arbeit dargelegt hat, den Persönlichkeitsschutz des Art. 28 ZGB (in der Schweiz) und weitere Bestimmungen verletzen würden. Zu diesen weiteren Normen sind solche des internationalen Rechts wie z. B. Art. 17 Abs. 1 IPBPR und Art. 8 Abs. 1 EMRK bzw. des Verfassungsrechts der Schweiz, v. a. Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 BV bezüglich der persönlichen Freiheit »bzw. daraus abgeleiteten Rechte auf physische Freiheit, auf Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung« zu rechnen.<sup>866</sup> Auch würden solche Untersuchungen ohne eine entsprechende gesetzliche Grundlage oder Einwilligung Straftatbestände, wie z. B. Nötigung (Art. 181 StGB), erfüllen.<sup>867</sup>

Die klinisch forensische Bildgebung ist im Gegensatz zur pm forensischen Bildgebung in den »Coroners Acts« von Victoria und New South Wales<sup>868</sup> nirgends, zumindest im deutsch- und englischsprachigen Raum, explizit in Erlassen geregelt. Zwar wird Bildgebung wie CT oder MRT zu diagnostischen Zwecken oftmals in Zusammenhang mit Haftpflicht- oder Sozialversicherungsfällen o. ä. verwendet und in der entsprechenden Rechtsprechung erwähnt, jedoch selten wird klinische Bildgebung mit forensischem Fokus in der strafprozessualen Rechtsprechung, v. a. innerhalb der Beweiswürdigung eines Strafgerichtsentscheidendes, diskutiert. Auch die juristische Literatur schweigt sich genauso wie die rechtsmedizinische über die rechtlichen Grundlagen der klinisch forensischen Bildgebung mit Ausnahme des Basler Kommentars zur StPO sowie z. T. deutscher Strafprozessdoktrin bezüglich CT-Untersuchungen (und MRT im Fall vom Basler Kommentar zur StPO) aus.<sup>869</sup> Ausgehend von Kapitel 2 der vorliegenden Arbeit kann zusammenfassend gesagt werden, dass auch für einen Eingriff mittels klinisch forensischer Bildgebung in die körperliche Integrität ein öffentliches Interesse, insbesondere i. S. der Strafverfolgung und Aufklärung sowie unter Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien (z. B. für die Schweiz das Strahlenschutzgesetz, die Strahlenschutz- und Röntgenverordnung) zur Handhabung einer CT in einer Klinik Verhältnismässigkeit i. S. v. Art. 36 BV besteht. Sofern der Betroffene oder sein gesetzlicher Vertreter nicht einwilligt, muss somit auch für die klinisch forensische Bildgebung eine gesetzliche Grundlage bestimmt werden, ohne diese die in Kapitel

---

<sup>866</sup> KELLER ANDREAS J., in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 241, N. 2, S. 1172

<sup>867</sup> Siehe: Kapitel 2, C. bis E. dieser Arbeit, S. 90 ff.

<sup>868</sup> Siehe: Kapitel 3, G. III. 1. und 2. der vorliegenden Arbeit, S. 234 ff.

<sup>869</sup> Vgl. HAENNI CHARLES, Basler Kommentar zur StPO, Art. 251/252, N. 58; für Deutschland vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 38; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 a, Rn 21; vgl. EISENBERG, Rn 1638 f.; vgl. GRAF/RITZERT SILKE, § 81a, Rn 12.1 ff.; vgl. SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 81 a, Rn 7

2 aufgeführten internationalen und nationalen Regelungen verletzt würden, insbesondere die persönliche Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht.

Da es sich beim Untersuchungsobjekt der klinisch forensischen Bildgebung um lebende Menschen handelt, kann grundsätzlich stets versucht werden, eine (rechtfertigende) Einwilligung der betroffenen Person oder deren gesetzlichen Vertreters für einen solchen Eingriff zu erlangen, wobei v. a. das Opfer an der Aufklärung einer potenziellen Straftat interessiert sein dürfte. Dafür ist stets eine umfassende Aufklärung vorgängig notwendig. Im Englischen wird von einem »informed consent« gesprochen. Es besteht eine umfassende Informations- bzw. Aufklärungspflicht über u. a. den Grund der Massnahme, Art und Umfang des Eingriffs, mögliche Risiken, ggf. Alternativen zur Untersuchungsmethode, eventuelle Folgen des Eingriffs, wie sie auch für Patienten in Krankenhäusern oder privaten ärztlichen Einrichtungen vorgesehen sind. D. h. bei mangelhafter oder fehlender Aufklärung seitens des Spezialisten ist die Einwilligung des Betroffenen unwirksam.<sup>870</sup> Erfolgt dennoch ein Eingriff, kann dies für den Arzt zivil- und strafrechtliche Konsequenzen haben.

In den folgenden Litera dieses Kapitels 4 wird mit der Ausnahme des »common-law«-Beispiels Australien nicht weiter auf die Einwilligung des Verletzten und dessen vorgängige Aufklärung eingegangen, und diesbezüglich auf Kapitel 2, E. I. ff. dieser Arbeit verwiesen. Stattdessen ist der Fokus auf zwangsweise Untersuchungen des Körpers einschliesslich der Körperoberfläche von lebenden Personen, Beschuldigten und Nichtbeschuldigten, innerhalb der Strafprozessordnungen des deutschsprachigen Raums und entsprechenden Erlassen in Australien gerichtet. Mittels Analyse und Interpretation der Bestimmungen wird versucht, gesetzliche Grundlagen für eine zwangsweise vorgenommene klinisch forensische Bildgebung festzulegen. Die nichtinvasiven Verfahren 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie, CT und MRT stehen dabei im Vordergrund, während die minimalinvasiven Angiographie und Biopsie in der Praxis der klinischen Rechtsmedizin (als Zwangsmassnahme) grundsätzlich keine Rolle spielen und daher nur am Rande erwähnt werden. Die einzelnen bildgebenden Verfahren sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Intensität jeweils einzeln zu diskutieren.

---

<sup>870</sup> Näheres dazu bei: ROGGOANTOINE, Aspekte aus dem Medizinrecht zur Arzt-Patient-Beziehung, Bern 2010 (vgl. <http://www.roggo.com/media/ff4db80444aeb476fff94fffffe6.pdf>) und RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 540 ff., Rz 1667 ff.; vgl. GFELLER DIEGO R./OSWALD SABRINA, Basler Kommentar zur StPO, Art. 249, N. 7; vgl. HANNI CHARLES, Basler Kommentar zur StPO, Art. 251/252, N. 63

## B. Klinisch forensische Bildgebung in der schweizerischen StPO

### I. Einführung

#### 1. Grundsätzliche Überlegungen

Die schweizerische Strafprozessordnung sieht vor, dass ein Eingriff in die körperliche Integrität einer Person gegen ihren Willen möglich ist, sowohl beim Beschuldigten als auch u. U. beim Nichtbeschuldigten. Es ist sich stets vor Augen zu halten, dass auch diese Untersuchungen an lebenden Personen aufgrund der Gesetzessystematik zu den Zwangsmassnahmen zu rechnen sind. Damit gelten auch die allgemeinen Bestimmungen Art. 196 bis 200 der StPO für solche Zwangseingriffe.<sup>871</sup> Nach Art. 197 Abs. 1 lit. a bis d StPO müssen, wie bereits in Kapitel 3, F. III. 1. dieser Arbeit dargelegt, eine gesetzliche Grundlage, ein hinreichender, konkreter Tatverdacht und Verhältnismässigkeit im engeren und weiteren Sinne erfüllt sein.<sup>872</sup> Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO führt diesbezüglich aus, dass stets das mildeste Mittel eingesetzt werden soll. Dabei haben bildgebende Verfahren Vorteile gegenüber den klassischen Methoden, da sie nichtinvasiv und schmerzfrei sind. Kann also ein Befund mittels Bildgebung ermittelt werden, sollte auf andere, eventuell mit Schmerz, Scham o. ä. verbundene körperliche Untersuchungen m. E. verzichtet werden.

Gewaltanwendung zur Durchsetzung solcher bildgebender Untersuchungen sollte dabei wie bei allen Zwangsmassnahmen nur äusserstes Mittel sein.<sup>873</sup> Die Durchsetzung muss »verhältnismässig erfolgen«. <sup>874</sup> Die CT-Untersuchung aufgrund ihrer ionisierenden Strahlung und die MRT bezüglich Magnetresonanz vorbelasteter Personen (z. B. mit Herzschrittmacher) können u. U. für die davon betroffene Person selber schädlich sein. *Diesbezüglich wird im Folgenden stets vorausgesetzt, dass die entsprechenden Strahlendosiswerte, die vorgesehenen Schutzmittel und weitere Vorgaben punkto Scanner (z. B. Baulichkeit), die für die diagnostische klinische Bildgebung gemäss den einschlägigen Erlassen und Richtlinien<sup>875</sup> gelten, eingehalten werden.*<sup>876</sup> Lie-

<sup>871</sup> Vgl. KELLER ANDREAS J., in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 241, N. 3, S. 1172

<sup>872</sup> Vgl. KELLER ANDREAS J., in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 241, N. 3 f., S. 1172

<sup>873</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 198, Rz 606

<sup>874</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 198, Rz 606

<sup>875</sup> Näheres dazu bei: <http://www.cusstr.ch/repository/85.pdf>

<sup>876</sup> In der Schweiz u. a. das Strahlenschutzgesetz, die Strahlenschutzverordnung, die Röntgenverordnung siehe Kapitel 2, E. II., S. 106 ff. und Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, I. Bundeserlasse, dieser Arbeit, S. 577



gen diese Voraussetzungen sowie eine Einwilligung oder eine gesetzliche Grundlage für eine zwangsweise Bildgebung vor, ist der Eingriff in die körperliche Integrität bzw. persönliche Freiheit des Betroffenen gerechtfertigt.

Problematischer ist jedoch die Gefahr, dass sich der Betroffene, dabei ist primär an den Beschuldigten zu denken, der zwangsweisen Untersuchung nicht beugen will. Dies würde mit Blick auf die klinisch forensische Bildgebung mittels CT, MRT oder 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie je nachdem auch eine Gefahr für die sensiblen Scanner bedeuten. Der Beschuldigte könnte sich nicht nur (durch seinen Anwalt) rechtlich verteidigen, sondern sich auch gegen eine körperliche Durchsuchung bzw. Untersuchung physisch wehren. Der Eingriffszweck und die Eingriffswirkung müssen daher in vernünftigen Relationen stehen.<sup>877</sup> Bspw. kann bei einer Übertretung keine Haft angeordnet werden. Der Schutz der Individualrechte eines Beschuldigten ist bei geringfügigen Straftaten höher zu gewichten als die Möglichkeit, diesen zu überführen und zu bestrafen.<sup>878</sup> Bspw. könnte der sich (auch körperlich) wehrende Betroffene, i. d. R. der Beschuldigte, festgehalten oder angebunden resp. gefesselt werden. Dies käme einer Nötigung nach Art. 181 StGB oder einer Freiheitsberaubung nach Art. 183 StGB gleich. Gerechtfertigt werden kann der Eingriff wie bei einer Festnahme oder Anhaltung durch höherwertige Interessen, nämlich dem Strafverfolgungsinteresse und der damit einhergehenden Sicherstellung von Beweisen oftmals für das Vorliegen schwerwiegenderer Delikte (z. B. schwere Körperverletzung nach Art. 122 StGB, Lebensgefährdung nach Art. 129 StGB oder Vergewaltigung nach Art. 190 StGB u. a.). Dem stehen die Grundsätze der verbotenen Beweiserhebungsmethoden nach Art. 140 StPO (d. h. Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit oder Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können) und der absoluten Unverwertbarkeit solch erlangter Beweise nach Art. 141 Abs. 1 StPO entgegen. Diese Problematik wird in Kapitel 5 unter Litera B. weitergehend diskutiert. Darauf wird hiermit verwiesen.

Es kommt auf den Einzelfall an, v. a. zu welchem Ziel die Zwangsmassnahme durchgeführt wird. Bei einer Aufklärung eines Verbrechens oder Vergehens sollte eine Sicherheitsvorkehrung i. S. v. Art. 242 Abs. 1 und Abs. 2 StPO wie Fixierung durch z. B. Fesseln oder Festhalten m. M. nach toleriert werden, jedoch wäre ein solches Zwangsmittel zu extensiv für die Beweiserhebung zur Feststellung einer Übertretung. Eine Sedierung oder Narkose des Betroffenen zur Erlangung eines Beweises sollte m. E. in allen Fällen

<sup>877</sup> Siehe: BGE 133 I 81 und BGE 143 I 218

<sup>878</sup> HUG MARKUS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 197, N. 20, S. 952

unverhältnismässig sein. Auch die Verabreichung anderer beruhigender Substanzen, welche die geistige Aufnahmefähigkeit stark reduzieren, sollten ausgeschlossen werden. Bei der nichtinvasiven forensischen Bildgebung dürften solche Widerstände des zu Untersuchenden jedoch weniger häufig vorkommen als bei einer einschneidenderen oder mehr belastenden, aber rechtmässigen Untersuchung, wo z. B. bei einer Untersuchung des Darm-After-Traktes intrusiv in den Körper eingegriffen wird.

## 2. Bisherige Strafprozessordnungen

Bevor den Bestimmungen der schweizerischen StPO sowie rechtsvergleichenden Überlegungen Rechnung getragen wird, ist ein Blick in die Vergangenheit, nämlich in die bis Ende 2010 gültigen kantonalen Strafprozessgesetzen zu werfen und zu beurteilen, ob sich eine Regelung für die klinisch forensische Bildgebung besonderes geeignet oder sich gar dieser angenommen hat. Dabei wird kein umfassender Überblick, sondern nur eine Auswahl an vier Beispielen getroffen und ein Fazit gezogen. Die Beispiele umfassen die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Bern und Zürich. Vorweg lässt sich festhalten, dass in keiner der ehemaligen 26 kantonalen Strafprozessordnungen klinisch forensische Bildgebung mittels den Verfahren CT, MRT, 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie ausdrücklich geregelt worden war.

### a) Beispiel 1: Aargau

AG Im Kanton Aargau konnten Beschuldigte durch einen Arzt oder eine andere fachkundige Person (des gleichen Geschlechts) körperlich untersucht werden. Eine körperliche Untersuchung umfasste auch körperliche Eingriffe. Der Zweck der Untersuchung lag in der Feststellung von Tatsachen, »die zur Abklärung einer strafbaren Handlung« nützlich sein können (vgl. § 91 Abs. 1 und 3 aStPO AG).<sup>879</sup> Bei anderen Personen als Beschuldigte mussten die festzustellenden Tatsachen zur Abklärung einer Straftat »wesentlich« sein. Bei der körperlichen Untersuchung nicht beschuldigter Personen durfte zudem die persönliche Freiheit nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden und kein Zeugnisverweigerungsrecht vorliegen (vgl. § 92 Abs. 1 und 3 aStPO AG).

---

<sup>879</sup> Alle kantonalen Strafprozessordnungen siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, II. kantonale Strafprozessgesetze, der vorliegenden Arbeit, S. 578.

## b) Beispiel 2: Basel-Landschaft

*BL* Im Kanton Basel-Landschaft waren folgende Regelungen von körperlichen Durch- bzw. Untersuchungen zu finden: § 91 der aStPO BL erlaubte Personendurchsuchungen, wenn wahrscheinlich war, dass »dadurch Spuren oder Folgen einer strafbaren Handlung oder der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände gefunden werden können« (§ 91 Abs. 1 aStPO BL). Eine Untersuchung der nichtangeschuldigten Person setzte i. d. R. eine Einwilligung voraus, ausser wenn es zu den vorgenannten Zwecken unerlässlich war (vgl. § 91 Abs. 2 aStPO BL). Dabei waren Personen gleichen Geschlechts oder medizinische Fachpersonen einzusetzen, ausser der Betroffene war einverstanden, und die Menschenwürde sowie das Schamgefühl waren zu beachten (vgl. § 91 Abs. 3 und 4 aStPO BL). Nach § 92 Abs. 1 aStPO BL konnten körperliche Untersuchungen des Beschuldigten zur Abklärung einer Straftat einschliesslich Blutproben- und Gewebeprobenentnahmen und der Sicherstellung von Körperausscheidungen angeordnet werden. Auszuführen sind sie von medizinischen Fachpersonen (vgl. § 92 Abs. 3 aStPO BL). Für nicht beschuldigte Personen war eine zwangsweise Untersuchung nur zulässig, wenn die Schwere oder Eigenart der begangenen Straftat den Eingriff rechtfertigt und Letzterer unerlässlich ist zur Feststellung von Spuren oder Folgen eines Delikts (vgl. § 92 Abs. 2 aStPO BL).

## c) Beispiel 3: Bern

*BE* Im Berner Strafverfahren sah Art. 161 aStrV BE zwangsweise körperliche Untersuchungen, die richterlich erzwungen werden konnten, an angeschuldigten Personen zur Feststellung des Sachverhalts oder Abklärung der Schuld-, Verhandlungs- oder Hafterstehungsfähigkeit oder der Massnahmebedürftigkeit vor (vgl. Art. 161 Abs. 1 und 4 aStrV BE). Um Dritte, d. h. Nichtbeschuldigte, körperlich zu untersuchen, musste »ein Verbrechen oder Vergehen Gegenstand des Verfahrens« sein und »wichtige Tatsachen nicht auf andere Weise« festgestellt werden können« (vgl. Art. 161 Abs. 2 aStrV BE). Invasive Eingriffe einschliesslich der minimalinvasiven Blutentnahme setzten voraus, dass sie nicht »ausserordentlich schmerzhaft« waren, keine Nachteile für die Gesundheit zu befürchten waren und die Schwere der Tat den Eingriff in die körperliche Integrität rechtfertigte (vgl. Art. 161 Abs. 3 aStrV BE). Der Eingriff selber musste durch einen Arzt oder medizinisches Personal erfolgen (vgl. Art. 162 Abs. 1 aStrV BE).

Der Kanton Bern war aufgrund des ansässigen IRM der Universität Bern und dessen Virtopsy-Projekt über ein Jahrzehnt seit der Jahrtausendwende führend in der forensischen Bildgebung. So wurde es u. a. zum Standard, überlebende Strangulationsopfer (nach deren Einwilligung) einer MRT-Untersuchung zu unterziehen. Auch klinisch forensische Bildgebung mittels CT (u. a. im Insepsital) und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie wurde wie z. B. im berühmten »Postgasse-Überfall« zum Abgleich der Schuhe der Täter mit den schweren Trittverletzungen des Opfers regelmässig eingesetzt.<sup>880</sup> Deshalb erstaunt es nicht sonderlich, dass im Kanton Bern mindestens ein Gerichtsurteil erging, das Art. 161 aStrV BE, d. h. eine Untersuchung des körperlichen Zustandes als gesetzliche Grundlage für eine zwangsweise radiologische Untersuchung (im konkreten Fall eine MRT) des Würgeopfers vorsieht.<sup>881</sup> *Somit wurde in einem Berner Strafverfahren erstmals durch ein Gericht eine körperliche Untersuchung und eine Gesetzesbestimmung (Art. 161 aStrV BE) als gesetzliche Grundlage für klinisch forensische Bildgebung genannt.* D. h. das Gericht subsumiert eine radiologische Untersuchung als eine körperliche Untersuchung in diesem Sinne. Diese Rechtsprechung kann als Vorbild für die nachfolgende Auslegung der Schweizer StPO sowie ähnlichen ausländischen Gesetzesbestimmungen dienen.

#### d) Beispiel 4: Zürich

ZH Als letztes Beispiel einer ehemaligen, kantonalen Regelung der körperlichen Untersuchung dient der Kanton Zürich. Ein gerichtlicher Arzt hatte die Verletzungen einer Person, die eine »erhebliche Körperverletzung erlitten« hatte oder der »sonst Gewalt angetan« worden war, zu untersuchen und genau zu beschreiben. Der Arzt musste sich in seinem Gutachten u. a. darüber äussern, wie die Verletzungen entstanden sind und welche wahrscheinlichen Folgen aufgrund dessen dem Betroffenen entstehen (vgl. § 124 aStPO ZH).

Bis Ende 2010 wurde die klinisch forensische Bildgebung somit in den 26 kantonalen Strafprozessordnungen einschliesslich der vier vorgestellten Beispiele nicht explizit erwähnt. Keine gesetzliche Bestimmung über körperliche Untersuchungen wirkte zukunftsorientiert, d. h. besonders auf die

---

<sup>880</sup> Siehe: Urteil des Obergerichts des Kantons Bern, 2. Strafkammer, SK-Nr. 2006/§89/KOM, vom 5. September 2006; [www.kommunikation.unibe.ch/unibe/rektorat/kommunikation/content/e2328/e3083/e3084/filesobject3094/up\\_137\\_s\\_20\\_jakob.pdf](http://www.kommunikation.unibe.ch/unibe/rektorat/kommunikation/content/e2328/e3083/e3084/filesobject3094/up_137_s_20_jakob.pdf), S. 21

<sup>881</sup> Vgl. Unveröffentlichter Entscheid des Kreisgerichts III Aarberg-Büren-Erlach (Kanton Bern) vom 10. November 2005 (Nr. S 05 1011), S. 33

klinisch forensische Bildgebung zugeschnitten. Ein Hauptanwendungsbeispiel der klinisch forensischen Bildgebung, nämlich die MRT an Würgeopfern und die vorstehend angesprochene Rechtsprechung im Kanton Bern, dient nicht nur zur Illustration der wichtigen Anwendungsmöglichkeiten von klinisch forensischer Bildgebung, sondern weist auch den Weg, um eine gesetzliche Grundlage für deren zwangsweise Anordnung in den aktuellen Strafprozessordnungen der Schweiz, der deutschsprachigen Nachbarn oder weiteren Ländern (wie das vorliegend untersuchte Australien) zu bestimmen. Klinisch forensische Bildgebung mittels CT, MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie liesse sich m. E. unter den Bestimmungen der ehemaligen kantonalen Strafprozessordnungen über die körperliche Untersuchung, wie die vorstehenden Beispiele zeigen, unterordnen und von der Staatsanwaltschaft oder (bis Ende 2010) dem Untersuchungsrichter anordnen.

## **II. Art. 241 Abs. 3 und Art. 249 i. V. m. Art. 250 StPO als gesetzliche Grundlagen?**

Unter Ziffer II. wird die in den Kantonen in kurzer Form beleuchtete Thematik, nämlich gesetzliche Grundlagen für zwangsweise klinisch forensische Bildgebung zu finden und festzulegen, weiter gesponnen und tiefgehender untersucht. Dabei gilt es, auch bei der gesamtschweizerischen StPO, die seit anfangs 2011 in Kraft ist, genauso wie bei den rechtsvergleichenden Analysen und Überlegungen den Fokus auf die Personendurchsuchung sowie v. a. körperliche Untersuchung zu richten. Dies ist einerseits dadurch bedingt, dass für die körperlichen Untersuchungen medizinisches Fachpersonal benötigt wird und die klinisch forensische Bildgebung aus in der Diagnostik bewährten medizinischen Hilfsmitteln (ausser 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, welche(r) sich in der Forensik indes auch durchgesetzt hat) besteht, und andererseits durch die Rechtsprechung, d. h. konkret diejenige des Kreisgerichts in Aarberg, die MRT unter körperliche Untersuchungen subsumiert.<sup>882</sup> Deshalb werden im Folgenden die entsprechenden Bestimmungen analysiert und bezüglich der bildgebenden Verfahren diskutiert und interpretiert.

---

<sup>882</sup> Vgl. Unveröffentlichter Entscheid des Kreisgerichts III Aarberg-Büren-Erlach (Kanton Bern) vom 10. November 2005 (Nr. S 05 1011), S. 33

## 1. Art. 241 Abs. 3 StPO

Art. 241 StPO ist eine Art »Grundsatzbestimmung« für die Durchsuchungen und Untersuchungen. Der Zweck von Durchsuchungen und Untersuchungen liegt darin, Beweismittel (z. B. Betäubungsmittel, Blut- und Spermapspuren usw.) sowie auch beschuldigte Personen für das Verfahren zu sichern.<sup>883</sup> Nicht weiter werden hier andere Durchsuchungen, wie bspw. die Hausdurchsuchung, erläutert.

Die Differenz zwischen Personendurchsuchungen und Untersuchungen an Personen liegt in der Eingriffsintensität: Erstere betreffen neben den Kleidern die Körperoberfläche (z. B. Kratz- und Bisspuren) und die einsehbaren Körperöffnungen und -höhlen (bspw. Mund- und Achselhöhle, Nasenlöcher, Augenhöhlen, Augen), Letztere indessen die nicht einsehbaren Körperöffnungen und -höhlen (z. B. Anal-, Darm-, Vaginalbereich und Harnröhre) und das Körperinnere.<sup>884</sup> Die einsehbaren Körperöffnungen und -höhlen sind mit Haut ausgekleidet, liegen an der Körperoberfläche und führen nicht ins Körperinnere.<sup>885</sup> Der französische Gesetzestext präzisiert, dass für eine Untersuchung nicht einsehbarer Körperöffnungen und -höhlen ein medizinisches Instrument, zu denen i. w. S. auch CT und MRT gezählt werden müssen, verwendet werden (»des cavités du corps qu'il est impossible d'examiner sans l'aide d'un instrument«).<sup>886</sup> Auch RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD gehen davon aus, dass es sich beim Einsatz medizinischer Hilfsmittel um eine Untersuchung handelt, die weiter geht als eine Durchsuchung.<sup>887</sup> Zu einer Untersuchung werden nach h. L. Röntgenuntersuchungen gezählt, die der auf ebenfalls ionisierender Strahlung beruhenden CT und im weitesten Sinne der MRT gleichen, und im Gegensatz zu 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie Bilder des Körperinnern zeigen und durch die ionisierende Strahlung der CT die körperliche Integrität gefährden.<sup>888</sup>

Sowohl Untersuchungen des Körpers als auch Personendurchsuchungen müssen grundsätzlich schriftlich, können in dringenden Fällen – vergleichbar mit den Ausführungen über die Legalinspektion<sup>889</sup> – auch mündlich mit an-

<sup>883</sup> Vgl. SCHMID, N. 1061 und N. 1080; vgl. KELLER ANDREAS J., in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 241, N. 2, S. 1172, und N. 11 ff., S. 1173 ff.; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 430, Rz 1354

<sup>884</sup> SCHMID, N. 1061; vgl. KELLER ANDREAS J., in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 241, N. 2, S. 1172 und N. 11, S. 1173; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 433, Rz 1368; vgl. GFELLER DIEGO R., Basler Kommentar zur StPO, Art. 241, N. 36

<sup>885</sup> GFELLER DIEGO R., Basler Kommentar zur StPO, Art. 241, N. 36

<sup>886</sup> KELLER ANDREAS J., in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 241, N. 10, S. 1173

<sup>887</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 239, Rz. 741

<sup>888</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 240, Rz 743; vgl. SCHMID, N. 1081; vgl. JO-SITSCH, N. 407

<sup>889</sup> Siehe dazu Kapitel 3, F. dieser Arbeit, S. 159 ff.

schliessender schriftlicher Bestätigung primär durch den Staatsanwalt und während des Hauptverfahrens durch das zuständige Gericht (oder dessen Verfahrensleitung bei Dringlichkeit) angeordnet werden (vgl. Art. 241 Abs. 1 StPO).<sup>890</sup> Die Anordnung muss beinhalten, welche Person untersucht wird und zu welchem Zweck. Der Zweck ist vorliegend die Aufklärung eines bestimmten Delikts (Bezeichnung des Delikts, Sachverhalt, Tatbestandsmerkmale, Subsumtion). Im Weiteren muss die Anordnung bezeichnen, was die Strafbehörde erwartet zu finden, bspw. Verletzungen, Spuren, oder Betäubungsmittel, und wer für die Durchführung zuständig ist (z. B. rechtsmedizinischer Sachverständiger, Bildgebungsexperte).<sup>891</sup> Wird die Zwangsmassnahme von einer nicht zuständigen Person durchgeführt, können ein Grundrechtseingriff und auch eine Straftat gegen u. a. Leib und Leben oder Freiheit vorliegen (siehe Kapitel 2 dieser Arbeit).<sup>892</sup> Art. 241 Abs. 2 StPO, welcher die Anordnung des Zwangseingriffes betrifft, und Begrenzungs- und Überprüfungsfunktion hat, zielt darauf ab, die damit verbundenen Grundrechtseingriffe mess- und kontrollierbar zu machen.<sup>893</sup> Deshalb müssen auch die allenfalls dabei angeordneten bildgebenden Verfahren im Anordnungsbefehl genau bestimmt und beschrieben werden. Staatsanwalt und Richter dürfen sie theoretisch auch selber durchführen, dies wird aber grundsätzlich der Polizei oder ggf. Sachverständigen wie z. B. Ärzten bei körperlichen Untersuchungen überlassen.<sup>894</sup> Das Verhältnismässigkeitsgebot bzw. das rechtliche Gehör gebietet es, dass die Polizei dem Betroffenen zugesteht, »Gesuchtes von sich aus herauszugeben« sowie Letzteren »über die Massnahme (mündlich) informiert«.<sup>895</sup>

Die Polizei darf aber ohne solche Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts Personendurchsuchungen vornehmen und die Durchsuchung der Person einschliesslich der nicht einsehbaren Körperhöhlen und -öffnungen anordnen und ausführen, wenn »Gefahr in Verzug ist«, d. h. wenn der Verlust des Beweises, der Zweck der Massnahme ist, befürchtet werden muss (vgl. Art. 241 Abs. 3 StPO).<sup>896</sup> Auch gesundheitliche Schädigungen des Betroffenen, weil

---

<sup>890</sup> Näheres dazu: KELLER ANDREAS J., in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 241, N. 24, S. 1177; vgl. GFELLER DIEGO R., Basler Kommentar zur StPO, Art. 241, N. 2 f., N. 32 und N. 39

<sup>891</sup> Näheres dazu bei: GFELLER DIEGO R., Basler Kommentar zur StPO, Art. 241, N. 7 bis N. 30

<sup>892</sup> Vgl. GFELLER DIEGO R., Basler Kommentar zur StPO, Art. 241, N. 30

<sup>893</sup> GFELLER DIEGO R., Basler Kommentar zur StPO, Art. 241, N. 8

<sup>894</sup> Vgl. KELLER ANDREAS J., in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 241, N. 15, S. 1174

<sup>895</sup> KELLER ANDREAS J., in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 241, N. 14, S. 1174; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 430, Rz 1354

<sup>896</sup> Vgl. GFELLER DIEGO R., Basler Kommentar zur StPO, Art. 241, N. 32; siehe auch: SCHMID; N. 1064; siehe auch: RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 240, Rz 744 und S. 430, Rz 1355

mit der Untersuchung zugewartet wird, kann eine Gefahr in Verzug begründen (z. B. bei Bodypacking, da die Drogenpäckchen im Darmtrakt bei längerem Zuwarten kaputt gehen können).<sup>897</sup> Aus diesem Grunde und für eine lückenlose Dokumentation der Beweiskette ist es sinnvoll, einen Sachverständigen in der klinisch forensischen Bildgebung bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren unter Berücksichtigung seiner späteren Stellung als objektiven, amtlichen Sachverständigen beizuziehen. Unbedenklich ist dies insbesondere bei dauernd bestellten Sachverständigen wie z. B. diejenigen des IRM Bern.<sup>898</sup>

Diese Regelung liegt in einer »Grauzone« zwischen Personendurchsuchungen (Art. 249 und Art. 250 StPO), d. h. deren Körperoberfläche und einsehbaren Körperöffnungen und -höhlen sowie den körperlichen Untersuchungen des Körperinneren (Art. 251 und Art. 252 StPO). Die Polizei ist nicht befugt, Letztere durchzuführen bzw. anzuordnen. Höchstens geringfügige Eingriffe in die körperliche Integrität sind gestattet. Dies betrifft insbesondere die nicht einsehbaren Körperöffnungen und -höhlen, für deren Untersuchung jedoch ein Arzt i. S. v. Art. 252 StPO benötigt wird und die Polizei lediglich anordnen darf.<sup>899</sup>

3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie scheidet als bildgebende Methode dabei zum Vornherein aus, da diese(r) rein oberflächlich v. a. geformte Verletzungen dokumentiert. Diese bildgebende Methode betrifft die Körperoberfläche, die als eine von Haut bedeckte äussere Oberfläche des Körpers definiert wird.<sup>900</sup> Sie kann deshalb keine nicht einsehbaren Körperöffnungen und -höhlen dokumentieren. Ebenfalls ausser Acht zu lassen sind Angiographie und Biopsie, für die es m. E. keinen relevanten forensischen Zweck beim Untersuchen von nicht einsehbaren Körperöffnungen oder -höhlen gibt. Zudem sprengen sie durch ihre (minimale) Invasivität und eine gewisse Gefährlichkeit den Rahmen einer solchen Untersuchung.

CT und MRT hingegen dringen nichtinvasiv in den Körper ein und haben innerhalb der erlaubten Strahlendosiswerte resp. den in der klinischen Diagnostik entwickelten Standards keinen bis höchstens geringfügigen Eingriff in die körperliche Integrität zur Folge. CT und MRT sind medizinische Hilfsmittel, die bei einer medizinischen Untersuchung eingesetzt werden. Eine medizinische oder ärztliche Untersuchung ist definiert als »eine Untersu-

---

<sup>897</sup> Vgl. KELLER ANDREAS J., in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 241, N. 21, S. 1176; vgl. GFELLER DIEGO R., Basler Kommentar zur StPO, Art. 241, N. 38

<sup>898</sup> Siehe: Kapitel 5, C. II. 3. b) der vorliegenden Arbeit, S. 432

<sup>899</sup> Vgl. SCHMID, N. 1085; vgl. GFELLER DIEGO R., Basler Kommentar zur StPO, Art. 241, N. 34, 36

<sup>900</sup> Vgl. ROCHE ET AL., Lexikon Medizin, Begriff: Körperoberfläche, diese Begriffsdefinition ist für die weiteren Ausführungen zu beachten



chung im Rahmen der Diagnostik« bzw. als die Summe der diagnostischen Tätigkeiten und dabei angewendeten Verfahren.<sup>901</sup> Art. 241 StPO sowie auch die folgenden Art. 249 bis 252 StPO verfolgen einen anderen Zweck als diese Definition einer ärztlichen Untersuchung voraussetzt, nämlich primär einen forensischen oder gerichtsmedizinischen anstatt einen diagnostischen d. h. einen auf die Erkennung eines Krankheitsgeschehens gerichteten.<sup>902</sup> Andererseits handelt es sich bei den Untersuchungen des Körperinneren und der nicht einsehbaren Körperhöhlen und -öffnungen um einen Eingriff, der von medizinischem Fachpersonal bzw. einem Arzt vorgenommen werden muss. Es geht somit ebenfalls um eine ärztliche Untersuchung am bzw. im Körper eines Menschen zur Ermittlung und Dokumentation von Verletzungen oder auch Fremdkörpern, die Hilfsmittel wie u. a. CT und MRT umfassen kann. Einzig der Fokus ist ein anderer. Diese Tatsache widerspricht m. M. nach nicht der Anwendung der Begriffsdefinition einer ärztlichen Untersuchung auf diejenige der Untersuchungen gemäss Art. 241 Abs. 3 StPO und Art. 251 und 252 StPO (körperliche Untersuchungen), die ebenfalls durch qualifiziertes ärztliches Fachpersonal auszuführen sind. Die Definition einer ärztlichen Untersuchung ist lediglich bezüglich ihres Zweckes zu modifizieren. Nämlich, dass diese ärztliche Untersuchung mittels CT und MRT im Rahmen der Forensik bzw. klinischen Rechtsmedizin, somit einem anderen Teilgebiet der Medizin, erfolgt, und sie demnach die Summe der rechtsmedizinischen Tätigkeiten und dabei angewendeter Verfahren ist. Die klinische Bildgebung mit einem forensischen Fokus spielt an den Schweizer IRM bereits heute eine wichtige Rolle. D. h. mittlerweile erfolgen i. d. R. mehr forensische Untersuchungen an Lebenden als an Verstorbenen.

Es ist zu beachten, dass das Lesen der Bilder je nach dem Fokus ein anderes ist, und somit ein klinischer Radiologe eine rechtsmedizinische Weiterbildung und Erfahrung im Lesen der CT- und MRT-Bilder mit dem Blick auf rechtsmedizinische Erkenntnisse benötigt, um als Sachverständiger die Bilder angemessen interpretieren zu können. Der Ablauf bzw. das Vorgehen, die Scanner, die Aufklärung des Betroffenen etc. sind grundsätzlich dieselben wie in der Diagnostik, einzig der medizinische Experte ist rechtsmedizinisch und nicht diagnostisch fokussiert. Der Autor ist der Auffassung, dass das Ergebnis der grammatikalischen Auslegung des Begriffes der (ärztlichen) Untersuchung, trotz des unterschiedlichen Ziels einer diagnostischen und einer forensischen Untersuchung, für eine Subsumtion bildgebender Verfahren unter diesen Begriff spricht.

<sup>901</sup> Vgl. ROCHE ET AL., Lexikon Medizin, Begriff: Untersuchung, ärztliche

<sup>902</sup> Vgl. ROCHE ET AL., Lexikon Medizin, Begriff: Diagnostik

Gemäss Art. 241 Abs. 3 StPO sind bei der Untersuchung nicht einsehbare Körperhöhlen und -öffnungen betroffen. Eine Körperhöhle wird medizinisch definiert als »jeder natürliche, von Mesothel oder Epithel ausgekleidete, in sich geschlossene oder mit anderen Räumen bzw. der Aussenwelt in Verbindung stehende Körperhohlraum«. <sup>903</sup> CT und MRT können diese dokumentieren. Gemäss der grammatikalischen Auslegung dürfen die beiden bildgebenden Verfahren CT und MRT unter Berücksichtigung eines anderen Zweckes (forensisch statt diagnostische Ausrichtung) somit unter Art. 241 Abs. 3 StPO zum Einsatz gelangen.

Der VE StPO spricht in Art. 254 lediglich von »Durchsuchungen und Untersuchungen«, der Begleitbericht zum VE StPO hingegen von einer »einfachen körperlichen Untersuchung«, wie z. B. die Inspektion der Mundhöhle. <sup>904</sup> Die Botschaft zur StPO beinhaltet bereits die Untersuchung der nicht einsehbaren Körperöffnungen und -höhlen, weist aber darauf hin, dass diese nicht durch die Polizei, sondern durch die in Art. 252 StPO genannten medizinischen Fachpersonen durchgeführt werden sollen. <sup>905</sup> Auch die kantonalen Strafprozessordnungen führten den Begriff der nicht einsehbaren Körperhöhlen und -öffnungen nicht weiter aus, zumal sie diesen z. T. gar nicht verwendeten bzw. keine analoge Regelung kannten. Es ist somit historisch gesehen von einer körperlichen Untersuchung auszugehen, die wenig bis gar nicht in die körperliche Integrität eingreift. Die beiden nichtinvasiven CT und MRT erfüllen diese Voraussetzung.

Systematisch gesehen gehören solche Untersuchungen zu den Zwangsmassnahmen, für die insbesondere die Verhältnismässigkeit zu wahren und dabei das mildeste Mittel einzusetzen ist. Nichtinvasive Scan-Verfahren, welche die Gesundheit nicht durch (zu hohe) Strahlung gefährden, sind m. E. als ein solches mildestes Mittel zu bezeichnen. Dieses Fazit wird im Vergleich zur Vorstellung, dass mit anderen Instrumenten physisch in den Körper, z. B. im Analbereich eingegriffen würde, oder bspw. Abführmittel verabreicht wird, was für den Betroffenen höhere Unannehmlichkeiten bis Schmerzen zur Folge hat, weiter gestärkt. Auch der Sinn und Zweck, Beweismittel wie z. B. Verletzungen oder Drogenpäckchen mittels CT oder MRT möglichst einfach und umfassend, schmerzfrei und ohne die Gesundheit zu gefährden, zu dokumentieren, wird erfüllt.

---

<sup>903</sup> Vgl. ROCHE ET AL., Lexikon Medizin, Begriff: Körperhöhle, diese Definition der Körperhöhle ist für weitere Interpretationen in diesem Kapitel 4 zu beachten

<sup>904</sup> Vgl. Art. 254 VE StPO vom Juni 2001 und Art. 254 Begleitbericht zum VE StPO vom Juni 2001

<sup>905</sup> Vgl. Art. 240 Abs. 3 Botschaft zur StPO vom 21. Dezember 2005

Sofern ein IRM oder Krankenhaus in der Nähe über die dafür notwendigen Scanner und das Expertenpersonal verfügt, können für die Dokumentation von Verletzungen oder Fremdkörpern in den nicht einsehbaren Körperöffnungen und -höhlen CT und MRT von der Polizei unter Art. 241 Abs. 3 StPO bei entsprechender rechtsmedizinischer Indikation anzuordnet werden, sofern Gefahr in Verzug ist. Die Staatsanwaltschaft bzw. das zuständige Strafgericht ist unverzüglich darüber zu informieren (vgl. Art. 241 Abs. 3 StPO). Aus rechtsmedizinischer Sicht dürften sich in der Praxis v. a. sogenannte Bodypacking-Fälle, also Drogenschmuggel mittels Päckchen im Darmtrakt, aufdrängen. Die Gesundheit des betroffenen Beschuldigten darf dabei nicht gefährdet werden (Strahlendosis u. a.) und neben dem konkreten Tatverdacht muss auch die potenzielle Schwere des Verstosses gegen das BetmG für die radiologische Zwangsmassnahme sprechen. Zudem darf nur verhältnismässiger Zwang mit Zurückhaltung eingesetzt werden, was m. M. nach maximal das Festbinden oder Festschnallen auf den Scanner beinhalten darf.

## 2. Art. 249 i. V. m. Art. 250 StPO

Dieser Abschnitt widmet sich den Untersuchungen von Verletzungen an der Körperoberfläche und in den einsehbaren Körperöffnungen und -höhlen lebender Personen (Durchsuchungen, Leibesvisitation). Diese betrifft sowohl Beschuldigte als auch Dritte. Dies entgegen dem VE StPO Art. 254, der nur beschuldigte Personen als i. d. S. durchsuchbar ansah, Nichtbeschuldigte wie z. B. das Opfer jedoch nicht.<sup>906</sup> Die (inneren) körperlichen Untersuchungen an Personen sind dagegen in Art. 251 und 252 StPO geregelt.

Art. 249 StPO führt im Kapitel der Zwangsmassnahmen aus, dass beschuldigte und nicht beschuldigte Personen *ohne* Einwilligung des Betroffenen nur durchsucht werden dürfen, wenn die Vermutung naheliegt (konkrete Anhaltspunkte sind dafür nicht erforderlich)<sup>907</sup>, dass bei ihnen Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände (z. B. Betäubungsmittel) gefunden werden können.<sup>908</sup> Die Durchsuchung von Personen umfasst u. a. die Untersuchung der Körperoberfläche (bspw. Identifikationsmerkmale wie Tattoos, Narben, aber v. a. auch geformte Verletzungen) und der einsehba-

---

<sup>906</sup> Vgl. KELLERANDREAS J., in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 241, N. 13, S. 1174

<sup>907</sup> HANSJAKOB THOMAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 249, N. 7, S. 1221

<sup>908</sup> Siehe auch: RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 244, Rz 762 und S. 431, Rz 1360; siehe auch: SCHMID, N. 1080; siehe auch: GFELLER DIEGO R./OSWALD SABRINA, Basler Kommentar zur StPO, Art. 250, N. 4

ren Körperöffnungen und -höhlen, wie z. B. Mund, Ohren, Nase, Achselhöhlen und das Äussere der Aftergegend (vgl. Art. 250 Abs. 1 StPO).<sup>909</sup> Es handelt sich um einen oberflächlichen, rudimentären Eingriff in die körperliche Integrität, dessen Intensität gering ist. Die dabei verwendeten Durchsuchungshandlungen sind u. a. das Feststellen und Abnehmen von erkennbaren oder vermuteten Spuren und Verletzungen, das Einsehen, d. h. visuelle Absuchen ggf. mittels technischen Hilfsmitteln, das Fotografieren und das Erheben von Spuren und Verletzungen ggf. mit technischen Hilfsmitteln (z. B. Mikros Spuren wie Fasern, Schmauch, Blut, etc. und Biss- resp. Kratzspuren, Schnitte, Stiche, Schussverletzungen, Würgemale u. a.), sowie das Sichern von Fingernagelabschnitten und Haarproben.<sup>910</sup> Diese Beschreibung nennt auch technische Hilfsmittel zum Absuchen, Erheben, Sichern und Dokumentieren von Spuren und Verletzungen an der Körperoberfläche bzw. einsehbarer Körperöffnungen und -höhlen. Dies spräche für den Einsatz einer 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie-Untersuchung. Andererseits handelt es sich vorliegend um einfache technische Instrumente, wie z. B. eine Lampe oder eine Pinzette, und nicht um einen komplexeren Scan.

Im VE StPO, Art. 255 Abs. 3, wurde diese Personendurchsuchung als »einfach körperliche Untersuchung« bezeichnet, was die Verwandtschaft zu den folgenden körperlichen Untersuchungen aufzeigt.<sup>911</sup> Sobald in das Körperinnere eingegriffen wird, was bspw. Untersuchung nicht einsehbarer Körperöffnungen und -höhlen (z. B. Darm, Vagina) miteinschliesst, kommen Art. 251 und 252 StPO (oder für Letztere Art. 241 Abs. 3 StPO, wenn Gefahr im Verzug ist) zum Zuge.<sup>912</sup> Ausser in den Fällen von Art. 241 Abs. 3 (Gefahr im Verzug) und Abs. 4 StPO (um Sicherheit zu gewährleisten), darf die Polizei bzw. der beauftragte sachverständige Arzt nur tätig werden, wenn eine schriftliche Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Gerichts vorliegt.<sup>913</sup> Liegt keine solche schriftliche Anordnung oder nachträgliche Genehmigung der Strafbehörde und ebenfalls keine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters vor, darf ein erlangtes Beweisergebnis nicht verwertet werden.<sup>914</sup>

<sup>909</sup> Vgl. HANSJAKOB THOMAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 250, N. 1, S. 1225 und 6, S. 1226; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 245, Rz 764 und S. 432, Rz 1361, 1364; vgl. GFELLER DIEGO R./OSWALD SABRINA, Basler Kommentar zur StPO, Art. 249, N. 3

<sup>910</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 432, Rz 1363

<sup>911</sup> Vgl. KELLER ANDREAS J., in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 241, N. 17, S. 1173

<sup>912</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 432, Rz 1364

<sup>913</sup> Vgl. HANSJAKOB THOMAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 249, N. 10, S. 1222; vgl. GFELLER DIEGO R./OSWALD SABRINA, Basler Kommentar zur StPO, Art. 249, N. 10

<sup>914</sup> Vgl. GFELLER DIEGO R./OSWALD SABRINA, Basler Kommentar zur StPO, Art. 249, N. 11

Bei Eingriffen in den Intimbereich, d. h. der Bereich der primären Geschlechtsmerkmale sowie bei Frauen der Brustbereich, ist eine Person des gleichen Geschlechts oder ein Arzt damit zu beauftragen, ausser die Massnahme duldet keinen Aufschub (Art. 250 Abs. 2 StPO). Der Betroffene selber ist regelmässig eine beschuldigte Person (sog. Störerprinzip), kann aber eine andere, dritte Person sein, obwohl »der Tatverdacht als legitimierendes und begrenzendes Element fehlt«. <sup>915</sup> »Weder Art. 249 f. noch Art. 241 ff. StPO nehmen eine vollständige Regelung hinsichtlich der Durchsuchung nicht beschuldigter Personen vor«, so dass Art. 197 Abs. 2 StPO und v. a. ein besonders zurückhaltender Einsatz von Zwangseingriffen bei Nichtbeschuldigten gilt. <sup>916</sup> Letzteres ist insbesondere notwendig, wenn im Intimbereich des Betroffenen eine gefährliche Waffe, Sprengstoff, Gift oder m. E. Betäubungsmittel versteckt werden. <sup>917</sup>

Vorliegend müsste ein (klinischer) Rechtsmediziner bzw. Arzt mit rechtsmedizinischem Wissen und Erfahrung im Bereich der forensischen Bildgebung als Sachverständiger aufgeboden werden. Die Durchführung einer 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie-Untersuchung kann dabei auch von dessen Hilfsperson, einem Vermessungsingenieur oder -techniker vorgenommen werden.

3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie zur Dokumentation geformter Verletzungen erfasst nur die Körperoberfläche und nicht das Körperinnere. Eingeschlossen sind dabei Verletzungen und Spuren an der Körperoberfläche, die mittels Einsehen (d. h. visuelles Absuchen mit technischen Hilfsmitteln), Fotografieren und Erheben (d. h. Sichern mit technischen Hilfsmitteln) erfasst werden können. <sup>918</sup> Dieses oberflächliche Scan-Verfahren ist m. E. grundsätzlich unter Art. 249 und 250 StPO zu subsumieren. Dies wird durch die grammatikalische Auslegung bestätigt: Aus dem Altgriechischen abgeleitet, bedeutet Fotografie so viel wie »mit Helligkeit oder Licht malen oder zeichnen«, gemäss dem Duden gibt ein fotografisches Verfahren Farben und Helligkeiten durch Schwarz, Weiß und Abstufungen von Grau wieder. <sup>919</sup> Dies spricht auch für eine Anwendung nur auf der Körperoberfläche einschliesslich einsehbarer Körperhöhlen und -öffnungen. Die gesetzessystematische Trennung von Untersuchungen »im Körper« und weniger einschneidendere

---

<sup>915</sup> GFELLER DIEGO R./OSWALD SABRINA, Basler Kommentar zur StPO, Art. 249, N. 4

<sup>916</sup> GFELLER DIEGO R./OSWALD SABRINA, Basler Kommentar zur StPO, Art. 249, N. 4

<sup>917</sup> Vgl. HANSJAKOB THOMAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 250, N. 7 ff., S. 1226; siehe auch: RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 245, Rz 764 und S. 432, Rz 1361, Rz 1365; siehe auch: SCHMID, N. 1080

<sup>918</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 432, Rz 1363

<sup>919</sup> Vgl. Duden, Wort: Fotografie

»Untersuchungen an der Körperoberfläche« spricht auch dafür. Ebenfalls der Sinn und Zweck (teleologisches Auslegungselement) einer 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchung, der in der präzisen, elektronischen Dokumentation von geformten Verletzungen und körperlicher Merkmale, um Beweise digital zu sichern, besteht. Der Vorentwurf zur StPO sowie dessen Begleitbericht und die Botschaft zur StPO sprechen auch nicht gegen eine solche Interpretation (historische Auslegung).

RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD halten jedoch fest, dass der allfällige Einsatz von technischen (Hilfs-) Mitteln oder Instrumenten i. d. R. für eine körperliche Untersuchung gemäss Art. 251 und 252 StPO spräche. Von körperlicher Durchsuchung kann demzufolge nur solange gesprochen werden, als keine solchen speziellen Hilfsmittel oder Instrumente und einhergehende Vorsichtsmassnahmen notwendig sind.<sup>920</sup> Nach dieser Argumentation wäre die klinisch forensische Bildgebung komplett unter Art. 251 i. V. m. Art. 252 StPO zu subsumieren.

Untersuchungen der Körperoberfläche mittels 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie zur Rekonstruktion von geformten Verletzungen fallen zwar nach den einschlägigen Gesetzesauslegungsregeln unter die Art. 249 und 250 StPO. Da der Eingriff in die körperliche Integrität bei einem/r 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie nicht intensiv ist, wird der Verhältnismässigkeitsgrundsatz für die Sachverständigen problemlos gewahrt. Er stellt stets eines der mildesten Mittel zur Untersuchung einer geformten Verletzung an der Hautoberfläche i. S. v. Art. 197 StPO dar. Dem steht jedoch das vorgehend genannte Gegenargument von RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD bezüglich der technischen Hilfsmittel oder Instrumente gegenüber. Dieses Gegenargument wird m. M. nach mit einem Blick in die Praxis gestärkt. Eine körperliche Durchsuchung stellt nichts anderes als eine Leibesvisitation – ggf. unter Einsatz einfacher, technischer Hilfsmittel – dar. Der Leser wird die Situationen vor Augen haben, wo die Polizei einen Verdächtigen angehalten oder aufgrund eines Tatverdachts festgenommen hat und ihn an Ort und Stelle (oder spätestens auf dem Polizeiposten) durchsucht. Dabei ist der Einsatz von 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie m. E. weitgehend unrealistisch resp. unverhältnismässig. Somit können zwar Art. 249 und 250 StPO gesetzliche Grundlagen für die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchung sein, die Anordnung dieses bildgebenden Verfahrens könnte aber ebenfalls aufgrund der Art. 251 und 252 StPO erfolgen. Es ist ein nicht unkompliziertes bzw. überall verfügbares Scan-Verfahren,

---

<sup>920</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 239, Rz 741 f.

das als technisches Hilfsmittel zur Dokumentation des physischen Zustandes eingesetzt wird. Der Zweck, den körperlichen Zustand zu befunden anstatt Gegenstände wie z. B. Waffen oder Vermögenswerte sicherzustellen, spricht m. M. nach für eine Unterordnung unter Art. 251 StPO. Deshalb wird bei der folgenden Prüfung der Art. 251 und 252 StPO der/die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie mit einbezogen.

CT und MRT sind solche technische Hilfsmittel in der Medizin, die nicht unter Art. 249 und 250 StPO fallen, wie RUCKSTUHL ET AL. implizieren. Sie gehen über eine rudimentäre Leibesvisitation, d. h. ein oberflächliches Abtasten der Körperoberfläche und der einsehbaren Öffnungen hinaus. Sie sind zwar nichtinvasive Scan-Verfahren, greifen aber durch ihre ionisierende Strahlung bzw. Magnetresonanz – zwar in geringem Masse, wenn überhaupt – aber gerade bei einer CT dennoch in die körperliche Integrität ein. Die Intensität des Eingriffs ist aufgrund der Röhre einer CT/MRT, in die der Betroffene geschoben wird, und aufgrund der (geringen) Strahlung m. E. als intensiver als ein blosses Abtasten oder äusseres Besichtigen zu betrachten. Ihre Ergebnisse sind Bilder des Körperinneren und nicht der Körperoberfläche einschliesslich der einsehbaren Körperöffnungen und -höhlen. Deshalb sind sie m. E. nicht unter Art. 249 und 250 StPO, aber vielleicht unter den folgenden Art. 251 StPO unterzuordnen. Intrusive Angiographie und Biopsie übersteigen eine Personendurchsuchung bzw. oberflächliche Untersuchung des Körpers bei weitem und fallen hier weg.

### **III. Art. 251 i. V. m. Art. 252 StPO als gesetzliche Grundlage?**

Aufgrund der medizinischen Hilfsmittel wie CT und MRT und dem Fokus auf das Körperinnere liegen die körperlichen Untersuchungen (Art. 251 und 252 StPO) der klinisch forensischen Bildgebung prima facie näher als die bloss äusserliche Personendurchsuchung, die v. a. die Körperoberfläche und einsehbare Öffnungen umfasst. Vorliegend ist nach der Gesetzessystematik zwischen Untersuchungen einer beschuldigten Person und von nicht beschuldigten Personen zu unterscheiden. Beide möglichen Zwangsmassnahmen werden im Folgenden mit Blick auf die klinisch forensische Bildgebung untersucht.

## 1. Beschuldigte Personen

Im StPO-Kapitel über Zwangsmassnahmen sind im Abschnitt 5 die Untersuchungen an Personen geregelt. Gemäss Art. 251 Abs. 1 StPO kann eine Untersuchung einer Person sowohl den physischen als auch psychischen Zustand umfassen. Die klinisch forensische Bildgebung dient nicht nur dem Auffinden von Beweismitteln, wie bspw. Drogen oder Projektilen im Körper, sondern vor allem auch dazu, den Zustand des Körpers, z. B. Verletzungen, zu dokumentieren. Eine Untersuchung des Körpers liegt vor, wenn »im menschlichen Körper mit oder ohne eigentlichen medizinischen Eingriff jene Erhebungen getätigt werden, die zur Ermittlung des Sachverhalts« notwendig sind.<sup>921</sup> Darunter fallen bspw. die Ermittlung körperfremder Stoffe und Gegenstände (z. B. Projektilen) und die Dokumentation innerer Verletzungsvorgänge (z. B. Verletzung der Halsweichteile beim Würgeopfer) oder Erforschung von körpereigenen Zuständen und entsprechenden Geschehnissen.<sup>922</sup> Auch nicht einsehbare Körperhöhlen und -öffnungen fallen unter diese Bestimmung.<sup>923</sup> Zu körperlichen Untersuchungen gehören nach der strafprozessualen Doktrin auch Röntgenuntersuchungen.<sup>924</sup> Dies lässt den Schluss zu, dass dasselbe für die auf Röntgenstrahlung beruhende CT zutrifft und erst recht auf die nur äusserlich verlaufenden 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie-Untersuchungen. Auch für die MRT, die weniger intensiv ist als eine CT und ebenfalls Bilder des Körperinnern liefert, muss m. E. analoges gelten. Diese Ansicht wird durch HAENNI im Basler Kommentar zur StPO bestätigt.<sup>925</sup>

Zur Feststellung des Sachverhalts (oder Schuld-, Verhandlungs- oder Hafterstehungsfähigkeit) kann in die körperliche Integrität von beschuldigten Personen eingegriffen werden, wenn der Eingriff weder mit besonderen Schmerzen noch der Gefährdung der Gesundheit verbunden ist (Art. 251 Abs. 2 und 3 StPO). Andere Zwecke als u. a. die Sachverhaltsfeststellung nach Art. 251 Abs. 2 StPO sind nicht zulässig.<sup>926</sup> Es genügt im Vergleich zu Art. 249 und 250 StPO nicht bereits die blosser Vermutung, dass die Unter-

<sup>921</sup> SCHMID, N. 1081; RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 240, Rz 743 und vgl. S. 245, Rz 765; vgl. JOSITSCH, N. 406

<sup>922</sup> Vgl. SCHMID, N. 1081; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 240, Rz 743 und vgl. S. 245, Rz 765; vgl. JOSITSCH, N. 406

<sup>923</sup> Vgl. HANSJAKOB THOMAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 250, N. 1, S. 1239

<sup>924</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 240, Rz 743; vgl. SCHMID, N. 1081; vgl. JOSITSCH, N. 407

<sup>925</sup> HAENNI CHARLES, Basler Kommentar zur StPO, Art. 251/252, N. 59: Beispiele von körperlichen Untersuchungen: »Computertomogramm, ... Röntgenuntersuchungen, ... Magnetresonanzbildgebung (MRI, z. B. zur Feststellung von Würgeverletzungen)«.

<sup>926</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 246, Rz 766



suchung beweisrelevant sein könnte, sondern es muss ein konkreter Tatverdacht vorliegen. Bspw. fallen Bodypacker, die Drogen im Darm schmuggeln, dadurch auf, dass sie bei längeren Flügen weder essen noch trinken.<sup>927</sup> Eingriffe dieser Art sind stets »durch einen Arzt oder eine andere medizinische Fachperson«<sup>928</sup>, vorliegend durch einen (klinischen) bildgebungserfahrenen Rechtsmediziner oder forensischen Radiologen für CT oder MRT im (schriftlichen) Auftrag von Staatsanwaltschaft oder Gericht vorzunehmen (Art. 252 StPO).<sup>929</sup> Die Verfahrensleitung hat zu bestimmen, welche Fragen der Experte zu beantworten hat, resp. was Gegenstand seines Gutachtens sein soll.<sup>930</sup> Als Hilfspersonen bei der Durchführung der Scans dürfen ihn technische Assistenten wie MTRA oder Vermessungstechniker unterstützen.<sup>931</sup> Auch für eine solche zwangsweise Untersuchung hat der entsprechende Arzt oder rechtsmedizinische Fachmann den Betroffenen umfassend über alle Folgen, Risiken, Zweck etc. der Behandlung aufzuklären.

In der h. L. werden der beschuldigten Person bei der Durchführung einer solchen Untersuchung die Verteidigungsrechte inklusive Anwesenheitsrecht seines Verteidigers überwiegend abgesprochen. Jedoch muss der Arzt bzw. die rechtsmedizinische Fachperson, welche die Untersuchung durchführt, den Beschuldigten auf sein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht hinweisen, ansonsten die erhobenen Beweise unverwertbar würden.<sup>932</sup> Die Polizei hat analog Art. 241 Abs. 3 StPO lediglich das Recht, Untersuchungen von nicht einsehbaren Körperöffnungen und -höhlen (Mund, After, Vagina u. a.) selber anzuordnen, wenn Gefahr im Verzug ist, jedoch keine Untersuchungen des Körperinneren.<sup>933</sup> Im Gegensatz zur Durchsichtung der Körperoberfläche und einsehbaren Körperhöhlen und -öffnungen kann die Polizei die Untersuchung jedoch nicht selber durchführen, sondern muss einen (forensischen) Spezialisten i. S. v. Art. 252 StPO mit der klinisch forensischen Bildgebung beauftragen. Diese Unterscheidung zwischen medizinischen Fachpersonal und Polizei, die nicht zur Durchführung befugt ist, spricht ebenfalls für die Unter- und Anordnung von 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie primär unter Art. 251 i. V. m. 252 StPO und nicht Art. 249 i. V. m. Art. 250 StPO.

<sup>927</sup> HANSJAKOB THOMAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 250, N. 4, S. 1230

<sup>928</sup> Art 182 ff. StPO, siehe Kapitel 5, C. II. 3. ff. dieser Arbeit, S. 426 ff.

<sup>929</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 433, Rz 1366; vgl. HANSJAKOB THOMAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 252, N. 1 ff., S. 1233; vgl. HAENNI CHARLES, Basler Kommentar zur StPO, Art. 251/252, N. 15 und N. 18

<sup>930</sup> Vgl. HAENNI CHARLES, Basler Kommentar zur StPO, Art. 251/252, N. 19

<sup>931</sup> Siehe auch: HANSJAKOB THOMAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 252, N. 2, S. 1233

<sup>932</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 246, Rz 767

<sup>933</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 240, Rz 744; vgl. HANSJAKOB THOMAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 251, N. 7, 15, S. 1232

Es besteht eine Duldungspflicht des Betroffenen jedoch keine Mitwirkungspflicht. Auch ist nicht jegliche Art von Zwangsmittel zulässig.<sup>934</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat entschieden, dass eine zwangsweise Untersuchung an sich nicht verboten ist, nur weil sie keine therapeutische Notwendigkeit begründet<sup>935</sup> (sondern z. B. rein forensisch fokussiert ist). Im Zentrum der Abwägungen steht jeweils der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, der besonders bei invasiven Untersuchungen zu beachten ist.<sup>936</sup> Diese dürfen keine besonderen Schmerzen verursachen, nicht die Gesundheit beeinträchtigen und nicht unverhältnismässig sein (z. B. physischer Zwang durch Fesselung zur Aufklärung einer blossen Übertretung).<sup>937</sup> Dabei ist das Fixieren durch Fesseln oder Anschnallen für eine klinisch forensische Bildgebung m. E. je nach Einzelfall (v. a. je nach Ziel der Aufklärung) bei einem Verbrechen oder Vergehen als äusserstes Mittel zu tolerieren, ohne dass erhobene Beweise unverwertbar wären. Während eine Sedierung resp. Narkose m. M. nach zu weit ginge.<sup>938</sup> Art. 242 Abs. 1 StPO sieht solche Sicherheitsvorkehrungen für die Durchführung einer Durch- bzw. Untersuchung vor, während Abs. 2 desselben Artikels eine Bleibepflicht verankert, d. h. dass der Betroffene verpflichtet ist, der Durch- oder Untersuchung beizuwohnen und sich nicht entfernen darf.<sup>939</sup>

Zufallsfunde, z. B. wenn durch eine CT nach einer Schiesserei anstatt des erwarteten Projektils eine abgebrochene Messerspitze oder ein anderer Fremdkörper im Körper des Beschuldigten gefunden wird, sind nach Art. 243 Abs. 1 StPO sicherzustellen. Dies weil sie auf eine andere Straftat als die abzuklärende hinweisen. Solche Gegenstände oder Spuren sind mit einem entsprechenden Bericht der Verfahrensleitung, hier i. d. R. der Staatsanwaltschaft zu übermitteln, die über das weitere Vorgehen entscheidet (Art. 243 Abs. 1 und 2 StPO). Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass solche erhobene Beweise verwertbar sind.<sup>940</sup> Davon ausgenommen sind Beweisforschungen, sog. »fishing expeditions«. <sup>941</sup> Solche sind aber bei einer von der Staatsanwaltschaft angeordneten klinisch forensischen Bildgebung aufgrund der rechtsmedizinischen Fragestellungen kaum denkbar.

<sup>934</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 245, Rz 765; vgl. HAENNI CHARLES, Basler Kommentar zur StPO, Art. 251/252, N. 20

<sup>935</sup> HAENNI CHARLES, Basler Kommentar zur StPO, Art. 251/252, N. 20

<sup>936</sup> SCHMID, N. 1080; siehe auch: JOSITSCH, N. 405

<sup>937</sup> Vgl. HAENNI CHARLES, Basler Kommentar zur StPO, Art. 251/252, N. 21

<sup>938</sup> Siehe: Kapitel 4, B. I., S. 286 ff. und Kapitel 5, B. II. dieser Arbeit, S. 388; Gl. A. auch: HAENNI CHARLES, Basler Kommentar zur StPO, Art. 251/252, N. 27

<sup>939</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 240, Rz 745

<sup>940</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 241, Rz 746 und S. 430, Rz 1356

<sup>941</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 241, Rz 748; vgl. GFELLER DIEGO R., Basler Kommentar zur StPO, Art. 241, N. 9

Manchmal werden von Spitälern oder privaten Kliniken erstellte CT- oder MRT-Bilder rechtsmedizinisch ausgewertet. Gegebenenfalls müssen dabei gewisse Bilder und einhergehende Berichte oder Aufzeichnungen, die medizinische, für das zu untersuchende Delikt irrelevante Fakten betreffen, aufgrund von Einwänden des Betroffenen (siehe ärztliches Berufsgeheimnis, Art. 320 StGB) geschützt bzw. anonymisiert werden.<sup>942</sup> Die Untersuchungen in der klinischen Rechtsmedizin haben – auch im Vergleich zur klassischen Rechtsmedizin (Untersuchung der Verstorbenen, agT) – in den letzten Jahren (in der Schweiz) zugenommen, wodurch auch die vorliegend untersuchte klinisch forensische Bildgebung an den schweizerischen IRM an Bedeutung gewonnen hat.<sup>943</sup>

## 2. Nicht beschuldigte Personen

Nichtbeschuldigte, v. a. Opfer von Sexual- und Gewaltdelikten gegen Leib und Leben, dürfen in der Schweiz ohne deren Einwilligung nur bei Vorliegen eines schweren Delikts<sup>944</sup> zwangsweise untersucht werden, ansonsten wird rechtswidrig in ihre körperliche Integrität eingegriffen. Zudem muss die Untersuchung »unerlässlich« sein (Art. 251 Abs. 4 StPO).<sup>945</sup> Dabei sind Zwangsmittel m. E. äusserst zurückhaltend anzuwenden, damit die erhobenen Beweise nicht i. S. v. Art. 141 StPO unverwertbar sind. D. h. die Verhältnismässigkeitsprüfung zwischen Eingriffswirkung und -zweck ist noch vorsichtiger als bei Beschuldigten vorzunehmen und eine Fesselung o. ä. daher zu vermeiden. V. a. das Opfer hat regelmässig ein Interesse an der Aufklärung der Straftat und wird daher in eine solche Untersuchung einwilligen. Eine Einwilligung des Betroffenen sollte vorgängig stets angestrebt werden. Allerdings ohne die vorliegende gesetzliche Bestimmung zu missbrauchen, indem die Strafbehörde den Betroffenen dazu drängt, einzuwilligen, i. S. dass sie sowieso die Erlaubnis für diese Untersuchung kriegt. Rechtsvergleichend kann angemerkt werden, dass eine zwangsweise körperliche Untersuchung von nichtbeschuldigten Personen analog des Beschuldigten (ausser des Deliktkatalogs) wie Art. 251 Abs. 4 StPO in deutsch- und englisch-

<sup>942</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 244, Rz 758

<sup>943</sup> Im Entfernteren dazu: RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 533, Rz 1651

<sup>944</sup> Der Deliktskatalog nach Art. 251 Abs. 4 StPO beinhaltet: vorsätzliche Tötung, Mord und Totschlag nach Art. 111 bis 113 StGB, schwere Körperverletzung nach Art. 122 StGB, Raub nach Art. 140 StGB, qualifizierte Freiheitsberaubung oder Entführung nach Art. 184 StGB, Geiselnahme nach Art. 185 StGB, sexuelle Handlungen mit Kindern nach Art. 187 StGB, sexuelle Nötigung nach Art. 189 StGB, Vergewaltigung nach Art. 190 StGB oder Schändung nach Art. 191 StGB

<sup>945</sup> Vgl. HAENNI CHARLES, Basler Kommentar zur StPO, Art. 251/252, N. 64 ff.

sprachigen Gesetzen eine Seltenheit darstellt, ja gerade in »common law«-Ländern wie Australien grundsätzlich stets ein Konsens einer unverdächtigen Person, v. a. des Opfers, vorliegen muss, und ohne Einwilligung nur ein Verdächtiger untersucht werden darf<sup>946</sup> bzw. nur wenig intensive Eingriffe wie in § 81 c StPO DE an Nichtbeschuldigten erfolgen dürfen.

Der primäre Anwendungsfall einer MRT in der klinisch rechtsmedizinischen Praxis liegt bei den Fällen der überlebten Strangulation, d. h. insbesondere Würgen aber auch Drosseln. Dabei können die sensiblen, inneren Halsbefunde dargestellt werden. Wenn jedoch nicht eine weitere schwere, innere Verletzung i. S. v. Art. 122 StGB vorliegt, geht die herrschende, bundesgerichtliche Rechtsprechung bei Vorliegen einer Lebensgefahr aufgrund der Halsbefunde einer MRT vom Tatbestand der Lebensgefährdung nach Art. 129 StGB aus.<sup>947</sup> Dieser Tatbestand fällt jedoch gerade *nicht* unter den Delikt-katalog von Art. 251 Abs. 4 StPO. Somit empfiehlt es sich in Fällen überlebter Strangulation, die Einwilligung des Opfers für eine Untersuchung mittels MRT einzuholen. Eine zwangsweise bildgebende Untersuchung i. S. des Delikt-katalogs von Art. 251 Abs. 4 StPO wird sich in der Praxis am ehesten im Bereiche der schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) und Sexualdelikten, v. a. der Vergewaltigung (Art. 190 StGB), ergeben. Generell sollte m. E. eine Untersuchung ohne die Einwilligung des Opfers vermieden werden.

### 3. Auslegung und Fazit

Nach dem vorstehend dargelegten Wortlaut von »körperlicher Untersuchung«, dem Aspekt des mildesten Mittels bzw. der Verhältnismässigkeit (systematische Auslegung) sowie dem Sinn und Zweck einer körperlichen Untersuchung fällt klinisch forensische Bildgebung mittels CT und MRT sowie 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie, das mehrheitlich der Erfassung des äusseren, körperlichen Zustandes als dem Auffinden von Beweismitteln i. S. einer Leibesvisitation nach Art. 249 f. StPO dient und zudem nicht als einfaches, technisches Hilfsmittel wie eine Pinzette oder Lampe zu betiteln ist, unter Art. 251 StPO. Auch der VE StPO in Art. 264 und dessen Begleitbericht sowie die Botschaft zur StPO sprechen sich nicht gegen eine Subsumtion von radiologischen oder anderen nichtinvasiven Scan-Verfahren unter einer körperlichen Untersuchung gemäss Art. 251 StPO aus. Die Doktrin, v. a. der Basler Kommentar zur StPO,<sup>948</sup> befürwortet die An-

<sup>946</sup> Vgl. CORNS/TUDOR, S. 5 f. und S. 198 ff.

<sup>947</sup> Vgl. BGE 124 IV 53; näheres dazu unter: Kapitel 4, C. der vorliegenden Arbeit, S. 377 ff.

<sup>948</sup> Vgl. HAENNI CHARLES, Basler Kommentar zur StPO, Art. 251/252, N. 58

wendung von CT und MRT unter Art. 251 StPO. Sie können zwangsweise beim Beschuldigten für z. B. Abwehrverletzungen, Identifikationszwecke, Fremdkörper wie bspw. Projektilen nach (Polizei-) Schiessereien, Bodypacking sprich Drogenschmuggel etc. unter Art. 251 und der Beachtung von Art. 252 StPO eingesetzt werden. Für die Anordnung klinisch forensischer Bildgebung an Nichtbeschuldigten findet sich in Art. 251 Abs. 4 StPO eine gesetzliche Grundlage, wobei diese bei unverdächtigen Dritten, v. a. dem Opfer mit Zurückhaltung zwangsweise vorgenommen, und m. M. nach sogar stets nur mit Einwilligung des nichtbeschuldigten Betroffenen durchgeführt werden sollte. Dabei ist der Delikt katalog von Art. 251 Abs. 4 StPO zu beachten. Obwohl sie die Dokumentation des Körperinneren betreffen und eine körperliche Untersuchung im weiteren Sinne darstellen, sind Angiographie und Biopsie nicht mildeste Mittel und übersteigen den Sinn und Zweck einer solchen Zwangsuntersuchung, zumal sie für den Betroffenen eine grössere Gefährlichkeit aufweisen. D. h. sie gefährden eher die Gesundheit bzw. können leichter Schmerzen verursachen als die drei ordnungsgemäss durchgeführten Scan-Verfahren und spielen nebenbei in der klinisch forensischen Bildgebung bisher kaum eine Rolle.

#### **IV. Beschwerdemöglichkeit (Art. 393 StPO)**

Wie alle Verfügungen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts (oder im Falle von Art. 241 Abs. 3 StPO der Polizei) sind auch die Anordnungen für eine Durchsuchung nach Art. 249 i. V. m. Art. 250 StPO und Untersuchung nach Art. 251 und 252 StPO mit Beschwerde nach Art. 393 StPO anfechtbar.<sup>949</sup> Dies umfasst auch Untersuchungen mittels klinisch forensischer Bildgebung.

#### **V. Zwischenfazit**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Untersuchungen mittels der bildgebenden Verfahren, d. h. 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, CT und MRT, unter den Art. 249 bis 252 StPO von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht und unter Art. 241 Abs. 3 StPO durch die Polizei bei Gefahr in Verzug gegen den Willen des Beschuldigten sowie unter dem Delikt katalog

---

<sup>949</sup> Vgl. GFELLER DIEGO R./OSWALD SABRINA, Basler Kommentar zur StPO, Art. 250, N. 20 und HAENNI CHARLES, Basler Kommentar zur StPO, Art. 251/252, N. 29

von Art. 251 Abs. 4 StPO als unerlässliche Massnahme bei Nichtbeschuldigten angeordnet werden können. Allerdings beschränkt sich die Durchführung von CT und MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie in der Praxis aufgrund ihres Zwecks (als medizinisches, technisches Hilfsmittel den körperlichen Zustand dokumentieren) m. E. weitgehend auf Art. 251 und 252 StPO. Die Durchsuchung der Körperoberfläche und der einsehbaren Körperhöhlen und -öffnungen (Leibesvisitation) nach Art. 249 i. V. m. Art. 250 StPO findet i. d. R. vor Ort statt und lässt in der täglichen Praxis kaum Platz und Zeit für eine 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, die indessen als einziges Verfahren subsumierbar ist. Art. 241 Abs. 3 StPO betreffend Untersuchungen der nicht einsehbaren Körperöffnungen und -höhlen durch die Polizei bei Gefahr in Verzug bzw. von der Polizei angeordnet, dürfte m. M. nach lediglich bei Bodypacking-Fällen eine gewisse praktische Relevanz gewinnen. Theoretisch ist die klinisch forensische Bildgebung mittels CT und MRT jedoch auch unter Art. 241 Abs. 3 StPO (nicht einsehbare Körperhöhlen und -öffnungen) sowie den Art. 249 i. V. m. Art. 250 StPO im Falle des/r 3D-Oberflächenscans/-Fotogrammetrie unterzuordnen. Als nichtinvasive Untersuchungen gewähren sie Schmerzfreiheit und gefährden auch nicht die Gesundheit (sofern bezüglich einer CT die Strahlenschutzvorschriften u. a. des Strahlenschutzgesetzes bzw. der Strahlenschutzverordnung und anlässlich einer MRT die Vorschriften bezüglich Gesundheitsgefährdung von Personen mit entsprechender Prädisposition wie bspw. Herzschrittmacher eingehalten werden).<sup>950</sup> Eine Röntgen- resp. CT-Untersuchung wird z. T. in der Lehre bereits explizit genannt, um z. B. verschluckte Deliktgegenstände zu entdecken, beim sog. Bodypacking oder auch zur Identifikation des Beschuldigten.<sup>951</sup> Angiographie und Biopsie bleiben hingegen aufgrund ihrer (minimalen) Invasivität und Gefährlichkeit unter den körperlichen Durchsuchungen und Untersuchungen (Art. 241 Abs. 3 und Art. 249 bis 252 StPO) ausgeschlossen bzw. können nicht unter diese Zwangsmassnahmen subsumiert werden. Eine Einwilligung des Betroffenen oder dessen gesetzlichen Vertreters (z. B. Eltern, Vormundschaftsbehörde etc.) erübrigt zwangsweise körperliche Durchsuchungen bzw. Untersuchungen in diesem Sinne. Deshalb sollte primär eine Einwilligung, insbesondere bei nichtbeschuldigten Personen wie v. a. dem Opfer, ersucht werden, bevor zwangsweise eine klinisch forensische Bildgebung angeordnet wird.

---

<sup>950</sup> Siehe: Kapitel 2, E. II. der vorliegenden Arbeit, S. 106 ff. Näheres dazu bei: <http://www.cusstr.ch/repository/85.pdf>

<sup>951</sup> Vgl. SCHMID N. 1081, Fn. 299 und 300 auf S. 479

## VI. Rechtsvergleichende Erkenntnisse

In der Chronologie der Schweizer StPO sind die Durchsuchungen einschliesslich der Körperoberfläche (Art. 249 und 250 StPO) vor denjenigen der körperlichen Untersuchungen (Art. 251 und 252 StPO) zu finden. In den folgenden rechtsvergleichenden Überlegungen wird sich der Autor in diesem Sinne stets zuerst den Durchsuchungen der Körperoberfläche, die weniger einschneidend sind als (innere) körperliche Untersuchungen, widmen. Dieser chronologischen Abfolge wird auch gefolgt, wenn diese nicht der Chronologie des untersuchten Erlasses entspricht (z. B. in der deutschen StPO sind körperliche Untersuchungen (§ 81a ff. StPO DE) vor den Durchsuchungen (§ 102 f. StPO DE) zu finden).

### 1. Deutsche Strafprozessordnung

#### a) § 102 ff. StPO DE als gesetzliche Grundlagen?

Wie in der schweizerischen StPO wird auch in der deutschen StPO zwischen Untersuchungen der Körperoberfläche einschliesslich einsehbarer Körperöffnungen oder -höhlen (sog. Durchsuchungen) und des Körperinneren, die mit Eingriffen in den Körper verbunden sind, unterschieden. Die Durchsuchungen, somit auch die Untersuchung der Körperoberfläche und der einsehbaren Körperöffnungen, sind in § 102 ff. StPO DE geregelt, wobei zwischen solchen an verdächtigen und unverdächtigen Personen unterschieden wird. Im Folgenden werden die betroffenen §§ 102 und 103 der StPO vorgestellt und bezüglich der klinisch forensischen Bildgebung, d. h. die in der Praxis relevanten CT und MRT sowie 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie interpretiert.

#### aa) Verdächtige

Die Durchsuchung in § 102 StPO DE betrifft den Verdächtigen selber und die von ihm benutzten Räume und Sachen. Die Durchsuchung bezweckt, Beweismittel, Spuren, Verfalls- und Einziehungsgegenstände zu finden (Ermittlungsdurchsuchung) oder den Verdächtigen zu ergreifen (Ergreifungsdurchsuchung).<sup>952</sup> Sie darf nicht der Ausforschung oder dem Finden von

---

<sup>952</sup> Näheres dazu: MEYER-GOSSNER, § 102, Rn 12 ff.; näheres dazu: LÖWE-ROSENBERG, § 102, Rn 1 und 19 ff.; vgl. NACK ARMIN, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 102, Rn 4 ff.

Verdachtsgründen dienen.<sup>953</sup> Der von dieser Bestimmung betroffene Verdächtige ist eine Person, »von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass sie als Täter oder Teilnehmer einer Straftat in Betracht kommt« oder die einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtigt wird.<sup>954</sup> Die verdächtige Person muss (noch) nicht in einem Ermittlungsverfahren förmlich beschuldigt sein.<sup>955</sup> Der Begriff »Verdächtiger« impliziert, dass die Durchsuchung auch zulässig ist, »wenn der Tatverdacht noch nicht so konkretisiert ist, dass die Beschuldigteneigenschaft begründet werden kann«. <sup>956</sup> Ein Anfangsverdacht bzw. eine allgemeine Aussicht, relevante Beweismittel zu finden, genügt hier, jedoch blosser Vermutungen oder ein vager Tatverdacht nicht.<sup>957</sup> D. h. es muss eine gewisse Wahrscheinlichkeit vorliegen, dass der Verdächtige die Straftat begangen hat oder versucht hat, sie zu begehen.<sup>958</sup> Strafunmündige dürfen nicht als Verdächtige (§ 102 StPO DE), sondern nur unter § 103 StPO DE. durchsucht werden.<sup>959</sup> Die bei einer Durchsuchung aufgefundenen Beweismittel können gemäss § 94 StPO DE beschlagnahmefähige oder Spuren und Sachen sein, die Anhaltspunkte für Beweismittel liefern können. Darunter fällt auch die Person selber, von der ein Augenschein genommen wird, jedoch nicht die Suche nach Zeugen.<sup>960</sup> Die Durchsuchung hat nicht nur die Überführung des Täters, sondern auch die Entlastung des Verdächtigen zum Ziel.<sup>961</sup> Neben Wohnungen, Räumen und Sachen können auch Personen durchsucht werden. Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten, d. h. zur Feststellung der Beschaffenheit des Körpers, richtet sich nach § 81 a ff. StPO DE. Eine Personendurchsuchung nach § 102 StPO DE umfasst die »Suche nach Beweismitteln oder Spuren an der Kleidung (insbesondere deren Taschen und Nähte) und an der Körperoberfläche einschliesslich einsehbarer Körperöffnungen und -höhlen«, ohne diese mittels medizinischer

---

<sup>953</sup> GRAF/HEGMANN SIGRID, § 102, Rn 3; MEYER-GOSSNER, § 102, Rn 2; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 102, Rn 7

<sup>954</sup> GRAF/HEGMANN SIGRID, § 102, Rn 1; vgl. MEYER-GOSSNER, § 102, Rn 2 ff.; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 102, Rn 2

<sup>955</sup> GRAF/HEGMANN SIGRID, § 102, Rn 1; vgl. MEYER-GOSSNER, § 102, Rn 3; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 102, Rn 3 und 7; vgl. NACK ARMIN, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 102, Rn 1

<sup>956</sup> Vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 102, Rn 3

<sup>957</sup> LÖWE-ROSENBERG, § 102, Rn 5; vgl. GRAF/HEGMANN SIGRID, § 102, Rn 1; vgl. NACK ARMIN, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 102, Rn 1

<sup>958</sup> GRAF/HEGMANN SIGRID, § 102, Rn 1

<sup>959</sup> vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 102, Rn 6

<sup>960</sup> GRAF/HEGMANN SIGRID, § 102, Rn 5

<sup>961</sup> Vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 102, Rn 10



Hilfsmittel einzusehen.<sup>962</sup> Die Durchsuchung des Verdächtigen nach § 102 StPO DE unterscheidet sich damit von §§ 81a StPO DE ff. Bei einer Durchsuchung eines Verdächtigen muss der Verhältnismässigkeitsgrundsatz stets »besonders beachtet«, somit auch die am wenigsten einschneidenden Mittel gewählt werden.<sup>963</sup>

Eine Untersuchung der Körperoberfläche (und der Körperhöhlen und -öffnungen) eines Verdächtigen mit dem bildgebenden Verfahren 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie könnte grundsätzlich zur Ermittlung von Beweismitteln und Tatspuren nach § 102 StPO DE durchgeführt werden. Der/die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie ist nichts anderes als ein Besichtigen der Körperoberfläche mittels eines oberflächlich verlaufenden Scans und Fotogrammetrie, somit ein virtuelles Besichtigen bzw. Abtasten der Körperoberfläche. Auch wenn dieses bildgebende Verfahren (ursprünglich) nicht als ein medizinisches Hilfsmittel auszulegen ist, hat es Einzug in die Rechtsmedizin gehalten. Da es mittlerweile als rechtsmedizinische Untersuchung anzusehen ist, darf es darum nicht unter § 102 StPO DE angeordnet werden. Zusätzlich richtet sich der primäre Fokus einer Durchsuchung nach § 102 StPO DE auf die Suche von Gegenständen, in oder unter der Kleidung, auf der Körperoberfläche oder in den natürlichen Körperöffnungen (z. B. After, Mund, Scheide). Die Untersuchung der Beschaffenheit des Körpers und seiner Teile sowie der Körperoberfläche einschliesslich Körpermerkmalen, wie bspw. Narben, Tätowierungen etc., erfüllt den Zweck einer körperlichen Untersuchung nach § 81 a ff, StPO DE und nicht einer Durchsuchung nach § 102 StPO DE.<sup>964</sup> Da dieser Zweck gemäss h. L. letztlich entscheidend ist für diese Differenzierung zwischen den §§ 81 a ff. und 102 StPO DE, ist die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchung, die sich auf die Beschaffenheit der Körperoberfläche fokussiert, nicht unter die Durchsuchung nach § 102 f. StPO DE zu subsumieren.

CT und MRT sind medizinische Hilfsmittel, die Bilder des Körperinneren liefern und durch die ionisierende Strahlung (bei einer CT) bzw. den Magnetfeldern (MRT), durch die bei bestimmten Personen eine Gesundheitsschädigung möglich ist (z. B. Herzschrittmacher), geringfügig in die körperliche Integrität eingreifen können. Ein CT-Scan und in bestimmten Fällen auch ein MRT-Scan in Zusammenhang mit einer Durchsuchung ist m. M. nach zu-

---

<sup>962</sup> GRAF/HEGMANN SIGRID, § 102, Rn 11; vgl. MEYER-GOSSNER, § 102, Rn 9; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 102, Rn 17; vgl. NACK ARMIN, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 102, Rn 10

<sup>963</sup> Vgl. MEYER-GOSSNER, § 102, Rn 15; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 102, Rn 23; vgl. NACK ARMIN, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 102, Rn 12

<sup>964</sup> Vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 19

dem unverhältnismässig im engeren Sinne. Sie überschreiten m. E. den Sinn und Zweck einer äusseren Durchsuchung der Körperoberfläche i. S. des § 102 StPO DE. Die in der Praxis der klinisch forensischen Bildgebung heute nicht relevanten Angiographie und Biopsie scheiden als (minimal)invasive Verfahren betreffend einer Durchsuchung nach § 102 StPO DE zum Vornherein aus. Alle in dieser Arbeit untersuchten Verfahren sind daher m. E. nicht unter § 102 StPO DE subsumierbar.

## **bb) Andere Personen als Verdächtige**

Die Vorschrift von § 103 StPO DE betrifft die Durchsuchung von anderen Personen, d. h. unverdächtigen Personen und solchen, die strafunmündig sind. Personen in diesem Sinne sind »nicht tat- oder teilnahmeverdächtig oder wegen Vorliegens von Schuld- oder Strafausschliessungsgründen nicht verfolgbar«. <sup>965</sup> Diese ist unter engeren Voraussetzungen als bei § 102 StPO DE zulässig. <sup>966</sup> Sie erlaubt die Durchsuchung nur, wenn über den Grad der Vermutung hinaus aufgrund von Tatsachen der Schluss gezogen werden kann, dass der Durchsuchungszweck erreicht wird. <sup>967</sup> Vice versa ist die Duldungspflicht des Verdächtigen grösser als diejenige des Unverdächtigen. Auch eine körperliche Durchsuchung des Unverdächtigen, d. h. der am Körper getragenen Kleidung und die Suche nach Beweismitteln auf der Körperoberfläche und in den natürlichen Körperhöhlen und -öffnungen kann unter diesen Voraussetzungen angeordnet werden, zumal § 81c StPO DE die einschneidendere körperliche Untersuchung von anderen Personen als den Verdächtigen vorsieht. <sup>968</sup> Das Verhältnismässigkeitsgebot ist in »mindestens ebenso strengen Masse wie bei Durchsuchungen des Verdächtigen (§ 102 StPO DE) zu beachten«. <sup>969</sup> Der Zweck einer solchen Untersuchung richtet sich ebenfalls auf die Ergreifung eines Beschuldigten – wobei der Tatverdacht soweit konkretisiert sein muss, dass der Verdächtige durch ergriffene Massnahmen zum Beschuldigten wird – und das Auffinden von Spuren und Beweismitteln. <sup>970</sup> Eine zwangsweise Durchsuchung einer tatunverdächtigen Person nach § 103 StPO DE sollte erst erfolgen, wenn der Betroffene sich nicht freiwillig dazu bereit erklärt. <sup>971</sup>

<sup>965</sup> MEYER-GOSSNER, § 102, Rn 4; § 103, Rn 1

<sup>966</sup> Vgl. NACK ARMIN, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 103, Rn 1

<sup>967</sup> NACK ARMIN, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 103, Rn 5; vgl. MEYER-GOSSNER, § 103, Rn 1 und 3; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 103, Rn 2 und 7

<sup>968</sup> Vgl. MEYER-GOSSNER, § 103, Rn 1 und 3; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 103, Rn 5

<sup>969</sup> GRAF/HEGMANN SIGRID, § 103, Rn 1 ff.; vgl. MEYER-GOSSNER, § 102, Rn 1, 3; § 103, Rn 1; vgl. NACK ARMIN, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 103, Rn 12

<sup>970</sup> Näheres dazu: MEYER-GOSSNER, § 103, Rn 5 ff. und LÖWE-ROSENBERG, § 103, Rn 6 ff.; vgl. NACK ARMIN, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 103, Rn 4

<sup>971</sup> Vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 103, Rn 1

Aus denselben Gründen wie bei § 102 StPO DE sind die Verfahren der klinisch forensischen Bildgebung nicht unter den noch engeren Voraussetzungen des § 103 StPO DE unterzuordnen und dürfen somit nicht unter dieser Bestimmung angewendet werden, zumal der Verhältnismässigkeit bei unverdächtigen Personen besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Während minimalinvasive Verfahren wie Angiographie und Biopsie in den Körper eingreifen und zu gefährlich sind und daher von vornherein wegfallen, sind CT und MRT ebenfalls als unverhältnismässig für eine Durchsuchung einer unverdächtigen Person anzusehen. Sie haben als medizinische Hilfsmittel, die nach der h. L. ausgeschlossen sind, zudem zum Zweck, primär den Körper und dessen Teile (Verletzungen) zu dokumentieren und erst subsidiär Gegenstände aufzufinden. 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie ist ebenfalls aufgrund dieses Zwecks und als technisches Hilfsmittel nicht unter § 103 StPO DE zu subsumieren.

## **b) § 81 a und § 81 c StPO DE als gesetzliche Grundlagen?**

Aufgrund der vorstehenden Ergebnisse über die Verwendung klinisch forensischer Bildgebung anlässlich Durchsuchungen Verdächtiger oder unverdächtiger Personen drängt sich eine Analyse und Interpretation der körperlichen Untersuchungen Beschuldigter oder nicht beschuldigter Personen gemäss den §§ 81 a und 81 c StPO DE auf, um für die klinisch forensische Bildgebung gesetzliche Grundlagen zu bestimmen.

### **aa) Beschuldigte**

§ 81a StPO DE zeigt Folgendes auf: Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist (§ 81a Abs. 1 StPO DE). Diese Regelung erlaubt somit einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, GG DE).<sup>972</sup> Die Anordnung steht dem Ermittlungsrichter im Vorverfahren, dem mit der Sache befassten Gericht nach Anklageerhebung, sowie bei Gefährdung des Untersuchungserfolges

---

<sup>972</sup> SENGE LOTHAR, *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 81 a, Rn 1; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 2 und 4

durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu (§ 81a Abs. 2 StPO DE). Die Staatsanwaltschaft vollstreckt die Anordnungen unter Einbezug ihrer Ermittlungspersonen bzw. Polizeibeamten.<sup>973</sup> Als Beschuldigter gilt dabei bereits der Verdächtige, gegen den hinreichende Anhaltspunkte i. S. v. § 152 Abs. 2 StPO DE für eine Straftat vorliegen bzw. gegen den ein Ermittlungsverfahren (konkludent) eingeleitet wird.<sup>974</sup> Die körperliche Untersuchung darf jedoch nicht zur Ausforschung, d. h. zum Aufspüren solcher Anhaltspunkte angeordnet werden. Als Beschuldigter wird auch der Angeschuldigte und der Angeklagte (§ 157 StPO DE), sowie der Verurteilte, der zur Vorbereitung einer Prognoseentscheidung nach den §§ 57 Abs. 1 und 67d Abs. 2 S. 1 StGB DE untersucht werden soll, bezeichnet.<sup>975</sup> Bei einem Verkehrsunfall z. B. ist jeder Unfallbeteiligte als tatverdächtig zu betrachten.<sup>976</sup>

Der Körper selber stellt dabei ein »Augenscheinsobjekt« dar.<sup>977</sup> Bilder einer forensischen Bildgebung, die den Körper oder Teile (z. B. Organe) davon zeigen, können m. M. nach als »Augenscheinssurrogate« bezeichnet werden. Die Tatsachen, die mittels einer solchen körperlichen Untersuchung eines Beschuldigten festgestellt werden sollen, müssen für das Verfahren von Bedeutung sein. D. h. sie müssen mittelbar oder unmittelbar für die Schuld- und/oder Rechtsfolgenseite bedeutend sein, wie z. B. die körperliche und geistige Eignung.<sup>978</sup> Der Zweck einer solchen Untersuchung ist u. a. die Feststellung der Beschaffenheit des Körpers oder einzelner Körperteile des Beschuldigten, auch des Vorhandenseins von Fremdkörpern in den natürlichen Körperöffnungen, des Blutes oder Magensaftes.<sup>979</sup> Dadurch unterscheidet sie sich von der körperlichen Durchsuchung, bei der in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche nach Beweismitteln gesucht wird.<sup>980</sup>

---

<sup>973</sup> SENGE LOTHAR, *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 81 a, Rn 8; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 a, Rn 25 a ff. und 28

<sup>974</sup> Vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 8

<sup>975</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 81a, Rn 1; vgl. SENGE LOTHAR, *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 81 a, Rn 2; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 a, Rn 2; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 6 ff.

<sup>976</sup> Vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 10

<sup>977</sup> SENGE LOTHAR, *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 81 a, Rn 1; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 a, Rn 1; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 2

<sup>978</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 81a, Rn 2; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 a, Rn 6; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 15 ff.

<sup>979</sup> Vgl. SENGE LOTHAR, *Karlsruher Kommentar zur StPO*, § 81 a, Rn 5; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 a, Rn 6 und 9; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 16 f.

<sup>980</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 81 a, Rn 3; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 a, Rn 9; siehe vorgehende lit. a) dieses Kapitels 4, C. VI. 1., S. 313 f.

Der betroffene Beschuldigte hat die zwangsweise körperliche Untersuchung zu dulden, dabei sich zu entkleiden und die erforderliche Körperhaltung einzunehmen, sofern notwendig. Hingegen ist er nicht verpflichtet, sich aktiv an der Untersuchung zu beteiligen, so hat er z. B. auch kein Kontrastmittel für eine Röntgenuntersuchung zu sich zu nehmen.<sup>981</sup> Dies schliesst eine Angiographie bereits aus. Weigert er sich, freiwillig an einer Untersuchung aktiv teilzunehmen, darf ihm dieses Verhalten nicht zu Lasten gelegt werden.<sup>982</sup> Es wird zwischen einer einfachen, körperlichen Untersuchung mittels Sinneswahrnehmung resp. Besichtigung und ohne Eingriff in die körperliche Integrität, wobei die Untersuchung der natürlichen Körperöffnungen (z. B. Mund, Scheide etc.) keinen Eingriff darstellt, und körperlichen Eingriffen unterschieden. Die Differenz besteht darin, dass »beim körperlichen Eingriff natürliche Körperbestandteile entnommen oder dem Körper Stoffe zugeführt werden oder sonst in das haut- und muskelumschlossene Innere des Körpers eingegriffen wird«.<sup>983</sup>

Die Durchführung einer körperlichen Untersuchung obliegt einem Arzt, bei besonders gefährlichen Eingriffen einem Facharzt, und ist nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchzuführen.<sup>984</sup> Der Eingriff darf aber keine gesundheitlichen Probleme zur Folge haben. Solche müssen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.<sup>985</sup> Vorübergehende Schmerzen sind keine solchen gesundheitlichen Probleme, genauso wenig wie Angstzustände oder seelische Belastungen.<sup>986</sup> Es müssen dauernde bzw. »erheblich über die Untersuchungsdauer hinauswirkende Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens« vorliegen.<sup>987</sup>

Eine weitere Voraussetzung ist der Verhältnismässigkeitsgrundsatz: »Die Stärke des Tatverdachts muss die Maßnahme rechtfertigen. Je schwerer die Maßnahme wirkt, desto größere Anforderungen sind an den Tatverdacht zu stellen (BVerfGE 16, 200; BVerfGE 17, 117). Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn sie unerlässlich ist und in angemessenem Ver-

---

<sup>981</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 81 a, Rn 4 f.; vgl. SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 81 a, Rn 4; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 a, Rn 10; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 22 ff.

<sup>982</sup> Vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 13

<sup>983</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 81a, Rn 6; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 27

<sup>984</sup> Vgl. GRAF/RITZERT SILKE, § 81a, Rn 9 f.; vgl. SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 81 a, Rn 1; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 a, Rn 16 und 19; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 35

<sup>985</sup> Vgl. SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 81 a, Rn 6; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 a, Rn 17; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 87 a, Rn 31

<sup>986</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 81a, Rn 11; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 87 a, Rn 31

<sup>987</sup> LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 31

hältnis zur Schwere der Tat steht (BVerfG NJW 2004, 3697).<sup>988</sup> Der Arzt, der die zwangsweise Untersuchung vornimmt, hat den Betroffenen wie bei einer diagnostischen Untersuchung über den Eingriff umfassend aufzuklären. Liegt eine freiwillige, ausdrückliche sowie ernstliche Einwilligung des Betroffenen vor, ist auf eine zwangsweise Untersuchung nach § 81a StPO DE zu verzichten.<sup>989</sup> Dabei sind nach § 81 a Abs. 1 StPO DE unzulässige Eingriffe aufgrund der Einwilligung zuzulassen, sofern sie nicht gegen die guten Sitten verstossen. Eine Einwilligung kann widerrufen und die Ergebnisse bis zu diesem Zeitpunkt verwertet werden. Ist der Eingriff schwerwiegend, muss ein Richter diesen – auch bei Vorliegen einer Einwilligung – anordnen.<sup>990</sup> Verfügt wird die körperliche Untersuchung durch einen Ermittlungsrichter im Vorverfahren und nach Anklageerhebung durch das mit der Sache befasste Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen eine körperliche Untersuchung in Auftrag geben.<sup>991</sup> In der Anordnung muss die Strafbehörde neben der vorzunehmenden Massnahme auch die festzustellenden Tatsachen und bei schweren Eingriffen Ausführungen zur Verhältnismässigkeit festhalten. Die Ausführung der körperlichen Untersuchung selber liegt jedoch beim zuständigen, qualifizierten Sachverständigen.<sup>992</sup> Erscheint der Betroffene nicht beim Arzt, kann die Staatsanwaltschaft ihn vorführen lassen oder einen richterlichen Vorführungsbefehl beantragen. Für die Durchführung der körperlichen Untersuchung ist unmittelbarer, aber verhältnismässiger Zwang als Mittel zulässig (z. B. Kleider entfernen, jedoch nicht gewaltsam eine Beruhigungsspritze geben).<sup>993</sup> Dabei darf der Beschuldigte auch in seiner Freiheit vorübergehend beschränkt werden, damit die Massnahme durchgeführt werden kann. So darf der Betroffene – auch unter Anwendung von verhältnismässiger, körperlicher Gewalt – auch zu einem Arzt oder zu einer entsprechenden Institution wie einem Spital sowie auch zu einem Polizeirevier gebracht werden, um dort bis zur Ankunft eines Arztes festgehalten zu werden. Er kann dafür z. B. an Stuhl oder Trage geschnallt oder gefesselt und von Polizeibeamten oder Krankenhauspersonal festgehalten werden.<sup>994</sup> Eine Beschwerde

---

<sup>988</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 81a, Rn 12; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 a, Rn 18; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 87 a, Rn 32 ff.

<sup>989</sup> Vgl. SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 81 a, Rn 3; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 a, Rn 3 ff.; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 12 ff.

<sup>990</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 81a, Rn 13; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 a, Rn 3 f.; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 12

<sup>991</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 81a, Rn 14

<sup>992</sup> Vgl. GRAF/RITZERT SILKE, § 81a, Rn 15

<sup>993</sup> Vgl. GRAF/RITZERT SILKE, § 81a, Rn 17; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 77

<sup>994</sup> Vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 73 und 75 ff.

nach § 304 Abs. 1 StPO DE gegen die körperliche Untersuchung muss i. d. R. vor deren Vornahme erfolgen.<sup>995</sup> Die Resultate einer solchen Untersuchung sind nur unverwertbar, sofern Letztere ohne Anordnung resp. Einwilligung oder mit der Gerechtigkeit und Billigkeit zuwiderlaufenden Methoden vorgenommen wurden (z. B. unerlaubter, körperlicher Zwang oder dessen Androhung, und bewusste Täuschung). Verstösse gegen § 81 a StPO DE, wie bspw. Vornahme durch Krankenschwester statt Arzt begründen hingegen regelmässig kein Verwertungsverbot.<sup>996</sup> Zum Vergleich: die zwangsweise Verabreichung von Brech- oder Abführmitteln unter ärztlicher Aufsicht zur Erlangung von Rauschgift wird als verfassungsgemäss und deren Ergebnisse als verwertbar angesehen. Gegen Urteile, die auf unverwertbaren Ergebnissen basieren, besteht das Rechtsmittel der Revision.<sup>997</sup>

Körperliche Eingriffe sind zumindest geringfügige Verletzungen des Körpers, wie u. a. die Blutentnahme.<sup>998</sup> Zulässige Eingriffe sind u. a. Magen-auspumpen, Röntgenaufnahmen und -durchleuchtungen. Die Doktrin, d. h. die StPO-Kommentare von EISENBERG (Beweisrecht), GRAF, LÖWE-ROSENBERG, MEYER-GOSSNER und SENGE im Karlsruher Kommentar von HANNIG erwähnen als weitere zulässige Untersuchung die CT unter § 81 a StPO DE.<sup>999</sup> Röntgen und die auf Röntgenstrahlung beruhende CT sind als körperliche Untersuchung nach § 81 a ff. StPO DE und nicht als Durchsuchung nach § 102 ff. StPO DE zu qualifizieren, auch wenn sie zum Auffinden von Gegenständen eingesetzt werden. Dies nicht nur aufgrund des Scanners als medizinisches Hilfsmittel, sondern »weil der Körper einer Bestrahlung ausgesetzt wird, die ihrerseits eine mit Risiken verbundene Belastung des Körpers darstellt.«<sup>1000</sup> Auch aus diesem Grunde scheidet die CT bei der vorgehenden Analyse der §§ 102 und 103 StPO als Durchsuchungsmittel aus.

Unzulässig ist wegen ihrer Gefährlichkeit indessen die Angiographie.<sup>1001</sup> Bildgestützte Biopsien, die in der Forensik bisher nur an Leichen Beachtung fanden, sind als minimalinvasive Eingriffe ebenfalls auszuschliessen.

<sup>995</sup> Vgl. GRAF/RITZERT SILKE, § 81a, Rn 19; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 a, Rn 30

<sup>996</sup> SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 81 a, Rn 14; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 a, Rn 32; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 94 ff.

<sup>997</sup> Vgl. GRAF/RITZERT SILKE, § 81a, Rn 25 ff.; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 101

<sup>998</sup> Vgl. GRAF/RITZERT SILKE, § 81a, Rn 7 f.; SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 81 a, Rn 6; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 a, Rn 15

<sup>999</sup> LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 38; MEYER-GOSSNER, § 81 a, Rn 21; EISENBERG, Rn 1638 f.; GRAF/RITZERT SILKE, § 81a, Rn 12.1 ff.; SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 81 a, Rn 7

<sup>1000</sup> LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 28 und 59

<sup>1001</sup> EISENBERG, Rn 1638 f.; GRAF/RITZERT SILKE, § 81a, Rn 12.1.-12.3; SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 81 a, Rn 7; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 a, Rn 20 f.; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 38

MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie werden in der Lehre nicht erwähnt. M. E. fallen solche Untersuchungen unter diese Bestimmung, da eine MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie (wie auch die CT) im Gegensatz zu Blutentnahmen und anderen intensiven, körperlichen Eingriffen nichtinvasiv und daher verhältnismässiger sind bzw. ein milderes Mittel darstellen. Zudem gilt das Verabreichen von Brech- oder Abführmitteln als angemessen und verfassungsgemäss, was m. M. nach einen schwerwiegenderen und unangenehmeren Eingriff in die körperliche Integrität als eine klinisch forensische Bildgebung darstellt. Zudem sind MRT, das nicht auf potenziell gefährlicher ionisierender Strahlung wie die CT beruht, und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie weniger intensiv und mildere Mittel als die nach h. L. erlaubte CT. Deshalb sind alle drei bildgebenden Verfahren als körperliche Untersuchungen zu betrachten. Auch bei einer solchen bildgebenden Untersuchung sind die vorgehend ausgeführten, allgemeinen Voraussetzungen einzuhalten. Die nichtinvasive Untersuchung mittels klinisch forensischer Bildgebung dürfte beinahe immer in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat stehen (sofern es sich nicht um eine blossе Übertretung handelt).

M. E. sind Untersuchungen eines lebenden Beschuldigten mittels CT und MRT sowie oberflächlich verlaufender 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie unter § 81a StPO DE zu subsumieren. Sie können vom Richter resp. Ermittlungsrichter und in dringenden Fällen von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben werden. Angiographie und Biopsie gelten m. M. nach als unzulässige, zu gefährliche Untersuchungsmethoden und sind daher unter § 81 a StPO DE nicht anwendbar.

§ 81b StPO DE regelt ausserdem die Anwendung notwendiger Massnahmen zur Identifizierung eines Beschuldigten gegen dessen Willen. Ausdrücklich genannt wird die Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken des Beschuldigten sowie Messungen und ähnliche Massnahmen (§ 81b StPO DE). Zulässig sind alle Massnahmen, die zur Feststellung der körperlichen Beschaffenheit dienen, ohne dass es einer körperlichen Untersuchung i. S. v. § 81a Abs. 1 StPO DE bedarf.<sup>1002</sup> Unter Umständen kann unter dieser Bestimmung eine 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchung zur Identifizierung eines Beschuldigten gegen dessen Willen vorgenommen werden. Die Identifizierung mittels bildgebender Verfahren ist jedoch nicht Forschungsgegenstand dieser Arbeit, so dass hier nicht weiter darauf eingegangen wird.

---

<sup>1002</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 81b , Rn 3



## bb) Andere Personen als Beschuldigte

Gemäss § 81c Abs. 1 StPO DE dürfen auch andere Personen als Beschuldigte, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen, ohne ihre Einwilligung untersucht werden. Allerdings nur, wenn zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet (sog. Spurengrundsatz).<sup>1003</sup> Ob die Spuren und Tatfolgen dauerhaft sind oder zum gesetzlichen Tatbestand der Straftat gehören, ist ohne Belang (§ 81c Abs. 1 StPO DE). Duldungspflichtig sind somit nur Nichtbeschuldigte wie z. B. Tatopfer oder unbeteiligte Dritte, die »verfahrensrechtlich die Stellung eines Zeugen« innehaben.<sup>1004</sup> § 81 c StPO DE ist nicht einzuhalten, wenn der Betroffene nach eingehender Aufklärung, sittenkonform, freiwillig und in Kenntnis der Sachlage ernstlich eingewilligt hat.<sup>1005</sup>

Spuren werden definiert als »unmittelbar durch die Tat verursachte Veränderungen am Körper, die Rückschlüsse auf den Täter und/oder die Tatausführung ermöglichen« (z. B. Stichwunden, Einschusskanal, Blutspur).<sup>1006</sup> Tatfolgen andererseits sind »durch die Tat unmittelbar oder mittelbar eingetretene Veränderungen am Körper des Betroffenen, die solche Rückschlüsse nicht zulassen (z. B. Hautabschürfungen)«. <sup>1007</sup> Körperliche Eingriffe sind verboten. Die Untersuchung der Körperoberfläche und der natürlichen Körperöffnungen, deren Inneres ohne ärztliche Hilfe sichtbar gemacht werden kann, sind indessen erlaubt. Die Grenze liegt somit zwischen eingriffsloser Untersuchung und derjenigen mittels Eingriff und nicht zwischen Körperinneres und -oberfläche.<sup>1008</sup> Unzulässige Untersuchungen an Nichtbeschuldigten sind u. a. Röntgenaufnahmen und -durchleuchtungen.<sup>1009</sup> Der Grundsatz der Zumutbarkeit von Abs. 4 des § 81c StPO DE unterstreicht das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit. Es hat eine umfassende Interessenabwägung zwischen dem bestehenden Aufklärungsinteresse und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen stattzufinden. Die Untersuchung muss notwendig, aber nicht zwingend das mildeste Mittel sein. An der Zumutbarkeit einer Untersuchung durch einen Arzt bestehen

<sup>1003</sup> Vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 c, Rn 2 und 13

<sup>1004</sup> SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 81 c, Rn 1; MEYER-GOSSNER, § 81 c, Rn 10 ff.

<sup>1005</sup> Vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 c, Rn 2 ff.; näheres dazu: LÖWE-ROSENBERG, § 81 c, Rn 4

<sup>1006</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 81c, Rn 2; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 c, Rn 14

<sup>1007</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 81c, Rn 3; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 c, Rn 15

<sup>1008</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 81c, Rn 4; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 c, Rn 16; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 c, Rn 19

<sup>1009</sup> SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 81 c, Rn 4; vgl. GRAF/RITZERT SILKE, § 81c, Rn 4 ff.; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 c, Rn 16; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 c, Rn 20

i. d. R. keine Bedenken.<sup>1010</sup> § 81 d StPO DE begründet einen Anspruch auf die Untersuchung einer Person des gleichen Geschlechts, wenn das Schamgefühl verletzt wird. Der sog. Zeugengrundsatz, d. h. dass die nicht beschuldigte Person als Zeuge in Betracht kommen muss, hat praktisch insofern eine Bedeutung, dass damit Reihenuntersuchungen nach Spurenlägern ausgeschlossen werden.<sup>1011</sup>

Unmittelbarer Zwang darf bei Gefahr im Verzug angeordnet werden, in anderen Fällen lediglich wenn sich die betroffene Person trotz Ordnungsgeldfestsetzung weiter weigert.<sup>1012</sup> Die Anordnung liegt beim zuständigen Ermittlungsrichter oder Amtsgericht, und nach der Eröffnung des Hauptverfahrens beim dafür zuständigen Gericht. Liegt Gefahr im Verzug, ist die Staatsanwaltschaft, welche ihre eigenen Anordnungen und diejenigen des Gerichts – unter Einbezug ihrer Ermittlungspersonen bzw. der Polizei – vollstreckt, dafür verantwortlich. Wird dafür unmittelbarer Zwang verwendet, benötigt der Staatsanwalt eine Anordnung eines Richters.<sup>1013</sup> Gegen richterliche Anordnungen liegt das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 304 Abs. 2 StPO DE) vor, gegen staatsanwaltschaftliche die Beantragung einer richterlichen Entscheidung nach § 98 Abs. 2 StPO.<sup>1014</sup> Gegen Urteile, die auf unverwertbaren Ergebnissen beruhen, steht die Revision offen.

3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie, CT oder MRT sind nichtinvasiv. Daher erfolgt kein eigentlicher physischer Eingriff in den Körper. Die Zumutbarkeit bzw. die Verhältnismässigkeit bei deren Anwendung wird folglich i. d. R. gewahrt. Allerdings geht die h. L. davon aus, dass bei Nichtbeschuldigten Röntgen und somit auch auf Röntgenstrahlung beruhende CT nicht zulässig sind, weil sie durch die damit verbundene Röntgenstrahlung zu intensive Eingriffe in die körperliche Integrität darstellen.<sup>1015</sup> Nach LÖWE-ROSENBERG sind nur Blutprobenentnahmen, jedoch nicht Röntgenuntersuchungen als körperliche Eingriffe gegen den Willen des Betroffenen zu dulden.<sup>1016</sup> Auch PARZELLER ET AL. sprechen sich in ihrer Studie über die rechtsmedizinische

---

<sup>1010</sup> GRAF/RITZERT SILKE, § 81c, Rn 8; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 c, Rn 15 und 17; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 c, Rn 22

<sup>1011</sup> Vgl. GRAF/RITZERT SILKE, § 81c, Rn 5; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 c, Rn 2 und 12

<sup>1012</sup> SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 81 c, Rn 21; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 c, Rn 30

<sup>1013</sup> Vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 c, Rn 29; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 a, Rn 65 f. und 70 und vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 c, Rn 52 f.

<sup>1014</sup> Vgl. SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 81 c, Rn 23 f.; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 c, Rn 31 f.; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 c, Rn 61 ff.

<sup>1015</sup> SENGE LOTHAR, Karlsruher Kommentar zur StPO, § 81 c, Rn 4; vgl. GRAF/RITZERT SILKE, § 81 c, Rn 4 ff.; vgl. MEYER-GOSSNER, § 81 c, Rn 16; vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 c, Rn 20

<sup>1016</sup> Vgl. LÖWE-ROSENBERG, § 81 c, Rn 3

und juristische Beurteilung von Würgeopfern dafür aus, dass radiologische Untersuchungen wie eine CT oder eine MRT nicht zwangsweise unter § 81 c StPO, sondern nur bei Vorliegen einer Einwilligung des Betroffenen zulässig sind.<sup>1017</sup> Somit fällt gemäss dieser Auffassung eine CT, die mit ionisierender Röntgenstrahlung funktioniert, nicht unter die Bestimmung des § 81 c StPO DE. Für deren Anwendung ist eine Einwilligung des nichtbeschuldigten Betroffenen notwendig. Der Autor folgt dieser Auffassung.

Doch wie verhält es sich mit der MRT, die nicht auf der potenziell gefährlichen ionisierenden Strahlung, sondern auf nach heute bestehenden Kenntnissen weitgehend ungefährlicher Magnetresonanz und neueren Scannern beruht? Nach PARZELLER ET AL. wäre sie als radiologische Untersuchung ebenfalls nur zulässig, wenn der Nichtbeschuldigte einwilligt. Der Autor ist anderer Ansicht: Neben 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchungen sind unter den generellen Voraussetzungen von § 81c StPO DE auch bei anderen Personen als Beschuldigte MRT-Untersuchungen als zulässig anzuerkennen. Denn sie sind weniger intensiv und weniger gefährlich als CT-Scans, da sie nicht auf ionisierender Strahlung gründen. Werden die entsprechenden Richtlinien eingehalten, wird das Gesundheitsrisiko minim gehalten, zumal es umstritten ist, ob ein solches bei einer MRT überhaupt besteht. Es wird nichtinvasiv in den Körper eingegriffen, was z. B. die zulässige Blutprobenentnahme gerade tut, denn dabei wird die Haut durchstochen. M. E. kann MRT somit auch gegen den Willen der betroffenen nicht beschuldigten Person zur Erforschung der Wahrheit angeordnet werden, sofern der Betroffene als Zeuge in Betracht kommt. Dennoch empfiehlt es sich, zuerst eine Einwilligung der betroffenen, nicht beschuldigten Person einzuholen, die i. d. R. aufgrund des eigenen Interesses an der Aufklärung zustimmen dürfte. Anordnungen von klinisch forensischer Bildgebung an nicht beschuldigten Personen sind m. M. nach stets mit äusserster Zurückhaltung zu verfügen, und haben sich v. a. auf 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie und unter gewissen Voraussetzungen (z. B. nicht bei Herzschrittmachern u. a.<sup>1018</sup>) MRT, insbesondere bei Strangulationsopfern, zu beschränken. CT-Untersuchungen sind im deutschen Strafprozess von einer Einwilligung des Betroffenen abhängig zu machen, wie es die h. L. empfiehlt. Angiographie und Biopsie, die minimalinvasiv sind und eine gewisse Gefährlichkeit für die Gesundheit aufweisen, sind als Massnahmen unter § 81 c StPO DE an Nichtbeschuldigten nicht zuzulassen und somit als solche Zwangsuntersuchung verboten.

<sup>1017</sup> Vgl. PARZELLER ET AL., S. 198

<sup>1018</sup> Näheres dazu bei: <http://www.cusstr.ch/repository/85.pdf>

## c) Fazit

Nichtinvasive klinisch forensische Bildgebung mittels CT, MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie kann zwangsweise – d. h. wenn keine Einwilligung des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters vorliegt – unter § 81 a StPO DE an Beschuldigten vorgenommen werden. Für zwangsweise Untersuchungen an Nichtbeschuldigten findet die klinisch forensische Bildgebung eine gesetzliche Grundlage in § 81 c StPO DE, zumindest was eine 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchung, die oberflächlich verläuft und nicht intensiv ist, und unter Berücksichtigung der individuellen Gesundheit (z. B. Herzschrittmacher) und mit entsprechender Zurückhaltung MRT anbelangt. Denn es ist nicht relevant, ob die Untersuchung das Körperinnere betrifft resp. Bilder davon zeigt, sondern wie intensiv der Eingriff ist. Dabei sind MRT-Untersuchungen für die Gesundheit des Betroffenen weniger gefährlich und weniger intensiv als CT und der damit einhergehenden ionisierenden Strahlung. CT-Untersuchungen an nichtbeschuldigten Personen sind aufgrund der ionisierenden Strahlung gemäss h. L. als zu extensiver Eingriff unter § 81 c StPO DE auszuschliessen. D. h. nur mit der Einwilligung des Betroffenen sind CT-Untersuchungen an Nichtbeschuldigten möglich. Eine Einwilligung sollte bei nichtbeschuldigten Personen stets primär eingeholt und eine zwangsweise klinisch forensische Bildgebung nur nach gründlicher Interessensabwägung bei Verdächtigen aber noch nicht formell Beschuldigten, jedoch grundsätzlich nicht beim Opfer, eingesetzt werden. Angiographie und Biopsie kommen aufgrund ihrer Invasivität bzw. Gefährlichkeit als zwangsweise Untersuchungen an Lebenden nicht in Betracht. Die Paragraphen 102 und 103 StPO DE betreffend Durchsuchung an Personen scheiden als gesetzliche Grundlagen für klinisch forensische Bildgebung (mit Ausnahme u. U. eines/r 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie) aus. Denn ihre Zweckbestimmung, Beweisgegenstände aufzufinden statt Verletzungen an der Körperoberfläche bzw. einsehbaren Körperöffnungen und -höhlen zu befunden, widerspricht dem Zweck dieser beiden gesetzlichen Bestimmungen.

## 2. Österreichische Strafprozessordnung

In § 117 StPO Ö werden die Begriffe der Durchsuchungen resp. Untersuchungen von lebenden Personen definiert. Demnach umfasst eine Durchsuchung neben der Durchsuchung der Kleider und Gegenstände, die eine

Person mit sich führt, auch die Besichtigung des unbedeckten Körpers. Körperliche Untersuchungen kommen hingegen der Durchsuchung von Körperöffnungen, der Abnahme einer Blutprobe und jedem anderen Eingriff in die körperliche Integrität von Personen gleich (vgl. § 117 Ziff. 3 lit. a und b sowie Ziff. 4 StPO Ö).

### a) §§ 117 Ziff. 3 und 119 Abs. 2 StPO Ö als gesetzliche Grundlagen?

Die Durchsuchung einer Person einschliesslich die Besichtigung ihres unbedeckten Körpers ist gemäss § 119 Abs. 2 StPO Ö zulässig, wenn »diese Person festgenommen oder auf frischer Tat betreten wurde (einschliesslich Abwehr von Selbst- bzw. Fremdgefährdung), einer Straftat verdächtig ist und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Gegenstände, die der Sicherstellung unterliegen, bei sich oder Spuren an sich habe, oder durch eine Straftat Verletzungen erlitten oder andere Veränderungen am Körper erfahren haben könnte, deren Feststellung für Zwecke eines Strafverfahrens erforderlich ist« (§ 119 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 StPO Ö).<sup>1019</sup> Eine Besichtigung des unbedeckten Körpers bedeutet Betrachten, Fotografieren oder Betasten einer Körperstelle, »die nicht durch Kleidung bedeckt ist«. <sup>1020</sup> Dies greift in die Intims- und Privatsphäre gemäss Art. 8 EMRK ein.<sup>1021</sup>

Die Staatsanwaltschaft ist für die Anordnung einer solchen Personendurchsuchung auf eine richterliche Bewilligung angewiesen. Bei Gefahr in Verzug darf die Kriminalpolizei ohne richterliche Genehmigung Personen durchsuchen, es sei denn es handelt sich um das Opfer einer Straftat, das auf *keinen* Fall gegen dessen Willen durchsucht werden darf (vgl. § 120 Abs. 1 StPO Ö).<sup>1022</sup> Für die Annahme von Gefahr in Verzug reichen auf kriminalistische Alltagserfahrungen gestützte, fallunabhängige Vermutungen, reine Spekulationen oder hypothetische Erwägungen nicht aus, sondern es müssen auf den Einzelfall bezogene Tatsachen vorliegen.<sup>1023</sup> Die Strafbehörden haben (ausser bei Gefahr im Verzug) vorgängig den Betroffenen aufzufordern, »die Durchsuchung zuzulassen oder das Gesuchte freiwillig herauszugeben« (vgl. § 121 Abs. 1 StPO Ö). Zwang i. S. v. § 93 StPO Ö, d. h. auch verhältnismässige und angemessene, physische Gewalt, darf durch die Kriminalpolizei eingesetzt werden, sofern »dies für die Durchführung von Er-

<sup>1019</sup> Siehe auch: FABRIZY, § 119, Rn 5; siehe auch: SEILER, § 3, Rn 465

<sup>1020</sup> BERTEL/VERNIER, Rn 312

<sup>1021</sup> Vgl. FABRIZY, § 119, Rn 4; vgl. SEILER, § 3, Rn 466

<sup>1022</sup> Siehe auch: FABRIZY, § 120, Rn 2; siehe auch: SEILER, § 3, Rn 468

<sup>1023</sup> FABRIZY, § 120, Rn 3

mittlungen oder die Aufnahme von Beweisen unerlässlich ist« (§ 93 Abs. 1 StPO Ö). Darunter fällt auch eine Anhaltung oder Festnahme von höchstens einigen Stunden.<sup>1024</sup> Unmittelbarer Zwang ist dem Betroffenen gegenüber anzukündigen, ausser es gefährdet den Ermittlungserfolg oder die Beweisaufnahme (vgl. § 93 Abs. 4 StPO Ö). Weitere Beugemittel neben unmittelbarem Zwang sind das Verhängen von Geldstrafen bis zu 10'000 Euro und »in wichtigen Fällen eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen« (§ 93 Abs. 3 StPO Ö). Die Anwendung solchen Zwangs ist im Fall der Durchsuchung eines Opfers nach § 119 Abs. 2 StPO Ö jedoch verboten (vgl. § 121 Abs. 1 StPO Ö).<sup>1025</sup> Anlässlich einer Durchsuchung ist darauf zu achten, dass kein Aufsehen, keine Belästigungen und Störungen verursacht werden bzw. diese »auf ein unvermeidbares Mass zu beschränken« sind. Bei einer Personendurchsuchung muss der Durchsuchende entweder von gleichem Geschlecht oder ein Arzt sein. Das Persönlichkeitsrecht und die Würde der zu untersuchenden Person sind so weit wie möglich zu wahren (vgl. § 121 Abs. 3 StPO Ö).

3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie kann dazu dienen, Tatspuren am Körper, (geformte) Verletzungen aufgrund einer Straftat an der Hautoberfläche sowie andere Veränderungen an der Körperoberfläche festzustellen. Die Durchsuchung betrifft nur die Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person, somit grundsätzlich v. a. der Körperoberfläche. Der/die 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie ist zudem eine Methodik, welche die betroffene Person nicht belästigt oder stört und die Menschenwürde und die Persönlichkeitsrechte (weitgehend) wahrt. Es gibt m. E. keine Einwände gegen eine Besichtigung der Körperoberfläche nach Spuren und Verletzungen nach § 119 Abs. 1 i. V. m. § 117 Ziff. 3 lit b. StPO Ö mit der Methode der 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie-Untersuchung gegen den Willen einer Person, ausser es handelt sich um das Opfer. Bei letzterem ist auf eine zwangsweise Durchführung zu verzichten und eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Angiographie und Biopsie greifen invasiv in den Körper ein und gehen weit über eine Durchsuchung hinaus und sind deshalb nicht subsumierbar. Aufgrund der h. L., die besagt, dass eine Zwangsdurchsuchung des Opfers nicht zulässig ist, sind auch CT und MRT bei einem Opfer nur mit dessen Einwilligung anzuwenden. Bei anderen Personen als dem Opfer, einschliesslich dem Beschuldigten, sind diese beiden bildgebenden Verfahren m. E. auch nicht gegen den Willen des zu Untersuchenden durchführbar. Wie bereits vorstehend bezüglich der Schweizer und Deutschen StPO festgestellt, kann die ionisierende Strahlung bei einer CT

<sup>1024</sup> FABRIZY, § 121, Rn 2

<sup>1025</sup> Siehe auch: FABRIZY, § 121, Rn 5

eine gewisse Gefährlichkeit aufweisen. Zudem liefern sowohl CT als auch MRT Bilder des Körperinneren und nicht der Körperoberfläche, und sind m. E. zu intensiv für eine Personendurchsuchung. Deshalb scheiden sie als Personendurchsuchung aus.

## **b) §§ 117 Ziff. 4 und 123 StPO Ö als gesetzliche Grundlagen?**

Die körperlichen Untersuchungen werden in der österreichischen StPO in § 123 normiert. Eine solche körperliche Untersuchung ist u. a. zulässig, »wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person Spuren hinterlassen hat, deren Sicherstellung und Untersuchung für die Aufklärung einer Straftat wesentlich sind« oder »Gegenstände im Körper einer Person sicherzustellen sind« (§ 123 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StPO Ö). Diese Ziffer 2 käme bspw. anlässlich einer CT-Untersuchung beim sog. Bodypacking, also dem Schmuggel von Drogenpäckchen (z. B. Kokain) im Körper, zum Tragen. Schliesslich kann eine körperliche Untersuchung bei »Vorliegen von Tatsachen, die für die Aufklärung einer Straftat von massgebender Bedeutung sind, und auf andere Weise nicht festgestellt werden können, vorgenommen werden« (§ 123 Abs. 1 Ziff. 3 StPO Ö). Diese Voraussetzungen sind sowohl für den Beschuldigten als auch für andere Personen dieselben und einzuhalten.<sup>1026</sup> Untersuchungen am Tatopfer bzw. anderen nicht beschuldigten Dritten dürfen nur mit deren Einwilligung erfolgen.<sup>1027</sup> Angeordnet wird die körperliche Untersuchung wie in der Schweiz von der Staatsanwaltschaft; jedoch nur aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung, ausser es ist Gefahr im Verzug (vgl. § 123 Abs. 3 StPO Ö). Erteilt der Richter die Bewilligung nicht, ist die körperliche Untersuchung abzubrechen und bereits erzielte Ergebnisse zu vernichten.<sup>1028</sup>

Wird bei der körperlichen Untersuchung operativ in den Körper eingegriffen, d. h. ein medizinischer Eingriff, bei dem Körperteile geöffnet werden, und der die körperliche Integrität wesentlich beeinträchtigt, so sind diese Eingriffe als unzulässig zu bewerten. Ebenso wenn auf den Eingriff eine mehr als dreitägige Gesundheitsschädigung folgt.<sup>1029</sup> Alle anderen Eingriffe dürfen angeordnet werden, wenn der Betroffene vorgängig ausdrücklich über die Untersuchung und mögliche Folgen aufgeklärt wird und zustimmt (vgl.

---

<sup>1026</sup> Vgl. FABRIZY, § 123, Rn 3

<sup>1027</sup> Vgl. SEILER, § 3, Rn 470

<sup>1028</sup> FABRIZY, § 123, Rn 5; vgl. BERTEL/VERNIER, Rn 320; vgl. SEILER, § 3, Rn 475

<sup>1029</sup> Vgl. FABRIZY, § 123, Rn 8

§ 123 Abs. 4 StPO Ö). Als solche körperliche Eingriffe werden nach FABRIZY nur »Formen einer invasiven medizinischen Behandlung«, die mit einer »geringfügigen Verletzung am Körper einhergehen«, verstanden.<sup>1030</sup> Liegt keine Einwilligung des Betroffenen vor, darf jedoch ein *geringfügiger* Eingriff, der keine gravierenden Gesundheitsschädigungen zur Folge hat und eine Blutentnahme und Röntgenuntersuchungen mit einschliesst, dennoch unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:<sup>1031</sup>

»wenn die Person im Verdacht steht, durch Ausübung einer gefährlichen Tätigkeit in alkoholisiertem oder sonst durch ein berauschendes Mittel beeinträchtigtem Zustand eine Straftat gegen Leib oder Leben begangen zu haben, oder die körperliche Untersuchung des Beschuldigten zur Aufklärung einer mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Straftat oder eines Verbrechen nach dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches erforderlich ist.«<sup>1032</sup> Darunter fallen u. a. die Straftatbestände der Vergewaltigung, der geschlechtlichen Nötigung und andere Sexualdelikte (siehe u. a. § 201 ff. StGB Ö).

Alle körperlichen Untersuchungen bis auf den Mundhöhlenabstrich sind durch einen Arzt durchzuführen (vgl. § 123 Abs. 5 StPO Ö). Physische Gewalt als Zwang ist in verhältnismässiger Weise zulässig, jedoch nicht gegenüber Nichtbeschuldigten, v. a. »niemals gegen das Opfer.«<sup>1033</sup> Die Verwendung der Untersuchungsergebnisse als Beweismittel bedingt, dass diese Untersuchung »rechtmässig angeordnet worden ist und sie zum Nachweis einer Straftat verwendet wird oder hätte dazu verwendet werden können« (§ 123 Abs. 6 StPO Ö).

Die bildgebenden Verfahren CT und MRT sind sowohl dazu geeignet, Tatspuren als auch sicherzustellende Gegenstände im Körper zu dokumentieren. Bspw. kann der rechtsmedizinische Sachverständige durch eine CT in-ner kürzester Zeit abgebrochene Messerspitzen oder Projektile im Körper entdecken. CT und MRT können die inneren Verletzungen, z. B. bei einer Strangulation, und grundsätzlich sämtliche inneren körperlichen Befunde, welche für die Aufklärung einer Straftat massgebend sein können, präzise, nichtinvasiv und auf eine verständliche Art und Weise fest- und darstellen. »Eingriffe« mittels dieser Bildgebung, haben bei Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Strahlung, i. d. R. auch keine Gesundheitsschädigung und keine Schmerzen für den Betroffenen zur Folge. Nach § 123 StPO Ö muss

---

<sup>1030</sup> FABRIZY, § 123, Rn 6

<sup>1031</sup> Vgl. FABRIZY, § 123, Rn 7; vgl. BERTEL/VERNIER, Rn 318; vgl. SEILER, § 3, Rn 476

<sup>1032</sup> Siehe auch: FABRIZY, § 123, Rn 7

<sup>1033</sup> FABRIZY, § 123, Rn 10



allerdings grundsätzlich eine Einwilligung des Betroffenen nach genügender Aufklärung vorliegen. Dies jedoch nur für invasive Eingriffe exklusiv der Blutentnahme. CT und MRT sind nichtinvasiv. Sie sind analog der Röntgenuntersuchung als »andere Eingriffe«, die geringfügig sind und keine (gravierenden) Gesundheitsschädigungen zur Folge haben, zu qualifizieren. Sie finden Anwendung bei der Untersuchung eines Beschuldigten zur Aufklärung einer mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Straftat oder eines Verbrechens nach dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Sexualdelikte). Für Nichtbeschuldigte muss indessen eine Einwilligung eingeholt werden.

Somit liegen in Österreich strengere Voraussetzungen für die Anordnung einer (bildgebenden) Untersuchung verglichen mit der Schweiz vor: In der Schweiz dürfen Beschuldigte gegen ihren Willen einer klinisch forensischen Bildgebung unterzogen werden, sofern die allgemeinen Voraussetzungen wie z. B. Verhältnismässigkeit und keine Gesundheitsschädigung oder Schmerzen, eingehalten werden. In Österreich ist diese nur bei bestimmten Delikten möglich. Einen solchen Delikt katalog kennt die schweizerische StPO ihrerseits in Art. 251 Abs. 4 als Voraussetzung für die Anordnung einer (bildgebenden) Massnahme bei Nichtbeschuldigten, z. B. Opfern. In Österreich hingegen ist die Anordnung einer solchen körperlichen resp. bildgebenden Untersuchung i. S. v. § 123 StPO Ö bei Nichtbeschuldigten, z. B. Opfern, gegen deren Willen ausgeschlossen und nur nach deren Zustimmung möglich. Die nicht ungefährlichen, minimalinvasiven Eingriffe mittels bildgestützter Angiographie und Biopsie gehen über eine Untersuchung nach § 123 StPO Ö hinaus und sind nicht anwendbar. 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie als oberflächlich verlaufende Bildgebungsmethode kann bei Beschuldigten wie CT und MRT ebenfalls gegen deren Willen als körperliche Untersuchung angeordnet werden. Nichtbeschuldigte v. a. Opfer müssen aber auch in diese bildgebende Untersuchung vorgängig einwilligen.

### c) Auslegung und Fazit

Analog zur Schweizer StPO kann ein(e) 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie theoretisch als eine Durchsuchung nach § 119 StPO Ö qualifiziert werden. CT und MRT sowie 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie finden ihre gesetzliche Grundlage als bildgebende Untersuchungen von Beschuldigten in § 123 StPO Ö. Dabei sind alle drei nichtinvasiven Bildgebungsmethoden als sog. geringfügige Eingriffe, zu denen nach h. L. neben Blutprobenentnahmen auch Röntgen gezählt werden, zu bezeichnen. Allerdings nur wenn die Dosierung der ionisierenden Strahlung anlässlich einer CT ein-

gehalten werden bzw. die Voraussetzungen für eine MRT (z. B. kein Herzschrittmacher u. ä.) gegeben sind. Unter den allgemeinen Voraussetzungen von § 123 StPO Ö können somit CT- und MRT- sowie auch 3D-Oberflächen-scan/-Fotogrammetrie-Untersuchungen des Beschuldigten gegen dessen Willen bei einer potenziellen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von über fünf Jahren bedroht ist oder einem Verbrechen nach Abschnitt 10 des StGB Ö, bei rechtsmedizinischen Institutionen in Auftrag gegeben werden. Bei Nichtbeschuldigten, insbesondere dem Opfer, ist jedoch stets deren Einwilligung einzuholen und eine zwangsweise klinisch forensische Bildgebung scheidet aus. Angiographie und Biopsie sind grundsätzlich unzulässig gemäss § 119 und § 123 StPO Ö.

### **3. Liechtensteinische Strafprozessordnung**

#### **a) § 85 StPO FL als gesetzliche Grundlage?**

Paragraph 85 der liechtensteinischen StPO besagt, dass bei »körperlichen Beschädigungen« die Besichtigung der verletzten Person durch einen sachverständigen Arzt vorzunehmen ist, der die Verletzungen genau zu beschreiben und sich insbesondere dazu zu äussern hat, ob die »vorhandenen Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen an und für sich oder in ihrem Zusammenwirken unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles als leichte, schwere oder lebensgefährliche anzusehen« sind (vgl. § 85 StPO FL). Dabei ist auch zu ermitteln, ob die Ursachen für die Verletzungen »in dieser Art gewöhnlich« seien und auf welche Weise, d. h. durch welche Mittel oder Werkzeuge diese zugefügt wurden (vgl. § 85 StPO FL). Wird dabei eine Frau untersucht, soll dies durch eine Ärztin geschehen (vgl. § 86 StPO FL).

#### **b) Auslegung und Fazit**

Diese Regelung einer körperlichen Untersuchung kann prima vista auch eine Besichtigung eines Arztes mittels klinisch forensischer Bildgebung, d. h. CT (innerhalb der erlaubten Strahlungswerte), MRT (unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Prädisposition) sowie 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie beinhalten, die damit unter § 85 StPO FL subsumierbar ist.

Darüber hinaus widmen sich die Paragraphen 92 bis 95 StPO FL der Personendurchsuchung einschliesslich der Kleider. Dabei sind lediglich die Körperoberfläche und einsehbare Körperöffnungen betroffen, welche m. E. auch

durch eine(n) 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie »besichtigt« werden können. CT und MRT gehen m. M. nach über eine bloße Durchsuchung hinaus. Die minimalinvasiven Angiographie und Biopsie finden aufgrund ihrer Gefährlichkeit und Intrusivität keine Berücksichtigung unter den Regelungen über die Personendurchsuchung nach den §§ 92 ff. bzw. körperlichen Untersuchungen nach § 85 f. StPO FL.

#### 4. Zwischenfazit deutschsprachiger Raum

Sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland, Österreich und Liechtenstein ist eine Anordnung der nichtinvasiven bildgebenden Verfahren gegen den Willen des Betroffenen, vor allem des Beschuldigten, unter den jeweiligen allgemeinen Voraussetzungen (z. B. Verhältnismässigkeit, keine Schmerzen und keine Gesundheitsgefährdung) möglich. Die Staatsanwaltschaft, ggf. mit richterlicher Bewilligung, oder das Gericht kann somit eine(n) 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie zur Dokumentation von geformten Verletzungen an der Körperoberfläche bzw. eine CT oder MRT zur Ermittlung der inneren Verletzungen, Tatspuren oder sicherzustellenden Gegenstände bei einem IRM in Auftrag geben. Durchsuchungen bzw. Untersuchungen der Körperoberfläche können dabei nicht nur von Ärzten, sondern auch von anderen geeigneten Personen ausgeführt werden. Betrifft die Untersuchung die Schamregion und intime Untersuchungen sollte sie von Personen desselben Geschlechts durchgeführt werden. D. h. ein(e) 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie ist durch entsprechend ausgebildete Personen, z. B. Vermessungstechniker, zu bedienen. Im Gegensatz dazu müssen die körperlichen Untersuchungen stets durch einen Arzt erfolgen. Eine CT oder eine MRT wird daher durch einen Arzt (Radiologen) oder dessen technischen Assistenten vorgenommen. Zwangsweise bildgebende Untersuchungen an Beschuldigten in Österreich (vgl. § 123 StPO Ö) dürfen überdies nur für bestimmte, schwere Delikte (v. a. Sexualdelikte) erfolgen.

Grundsätzlich ist es stets empfehlenswert, bei der Untersuchung lebender Personen deren Einwilligung einzuholen, insbesondere bei Nichtbeschuldigten, v. a. dem Opfer. Eine Einwilligung des Betroffenen entbehrt jegliche Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Wehrt sich der Beschuldigte gegen eine klinisch forensische Bildgebung, ist nur verhältnismässiger Zwang zulässig. Je nach Schwere des in Frage stehenden Delikts ist m. E. maximal eine Fesselung oder ein Festhalten noch angemessen, eine Sedierung hingegen nicht.

Die gesetzlichen Grundlagen für eine zwangsweise klinisch forensische Bildgebung an *Beschuldigten* sind die Folgenden:

Für eine(n) 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie sind die Bestimmungen über die Durchsuchung der Körperoberfläche (Art. 249 und 250 StPO Schweiz, § 102 StPO DE, §§ 117 Ziff. 3 i. V. m. 119 Abs. 2 StPO Ö, § 92 ff. StPO FL) relevant, wobei die Zweckbestimmung einer äusseren Leibesvisitation m. E. nicht mit dem Zweck eines/r 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie vereinbar ist und dieses bildgebende Verfahren primär unter den Regelungen einer körperlichen Untersuchung erfolgen sollte. 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, CT und MRT sind somit m. E. unter den Regelungen über die zwangsweise körperliche Untersuchung einer beschuldigten Person subsumierbar (Art. 251 und 252 sowie auch Art. 241 Abs. 3 StPO Schweiz, § 81 a StPO DE; §§ 117 Ziff. 4 i. V. m. 123 StPO Ö, § 85 StPO FL).

*Nichtbeschuldigte* müssen grundsätzlich – und in Österreich stets – in eine bildgebende Untersuchung einwilligen. In der Schweiz kann eine klinisch forensische Bildgebung an Nichtbeschuldigten, sofern sie die Gesundheit nicht gefährdet und unerlässlich ist, innerhalb des Deliktkatalogs von Art. 251 Abs. 4 StPO angeordnet werden. In Deutschland findet sich unter § 81 c StPO bezüglich einem/r 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie und MRT, sofern die Gesundheit des Betroffenen nicht gefährdet wird (z. B. Herzschrittmacher), und analog unter § 85 StPO FL in Liechtenstein eine gesetzliche Grundlage für zwangsweise Bildgebung an Nichtbeschuldigten. Eine CT ist aufgrund der ionisierenden Strahlung und damit des intensiveren Eingriffs bei Nichtbeschuldigten – ausser in der Schweiz wenn sie unter dem Deliktkatalog von Art. 251 Abs. 4 StPO unerlässlich ist – nur mit der Einwilligung der nichtbeschuldigten Person anwendbar. Der Autor plädiert aber dafür, den betroffenen Nichtbeschuldigten stets vorgängig einwilligen zu lassen, und die bildgebende Untersuchung nur mit äusserster Zurückhaltung vorzunehmen. Angiographie und Biopsie gehen punkto Invasivität, Intensität und Gefährlichkeit über eine körperliche Durchsuchung oder Untersuchung hinaus und finden als Zwangsmassnahme keine gesetzliche Grundlage im deutschsprachigen Raum, zumal sie in der klinisch forensischen Bildgebung bisher keine massgebende Rolle einnehmen.

## 5. Klinisch forensische Bildgebung in Australien

Als »common law«-Beispiel für vergleichbare Regelungen innerhalb von Strafverfolgung und Strafprozess dient vorliegend Australien. In Australien regelt kein Erlass die klinisch forensische Bildgebung explizit. Die Gesetzgebung

und auch die Rechtsprechung können mit der ständigen Entwicklung in der Forensik nicht mithalten. Daher sind CORNS/TUDOR auch der Ansicht, dass nicht jeder Aspekt einer wissenschaftlichen Kriminaluntersuchung durch das Recht abgedeckt werden muss.<sup>1034</sup> Die Rechtsprechung und die Doktrin haben sich auch nicht mit der klinisch forensischen Bildgebung auseinandergesetzt. Dies begründet sich darin, dass es zwar zahlreiche Fälle und damit Rechtsprechung im Sozial- und Unfallversicherungsrecht oder Haftpflichtrecht gibt, in welchen CT oder MRT einer Klinik, eines Spitals oder eines Radiologen für diagnostische Zwecke eine Rolle als Beweismittel im Verfahren spielen, jedoch in Strafverfahren die Bildgebung kaum (beweisrechtlich) gewürdigt wird. Es existiert in keinem der acht australischen Bundesstaaten/Territorien<sup>1035</sup> eine beständige Praxis in der klinisch forensischen Bildgebung (was jedoch auch weitgehend für die USA gilt, die als weitere »common-law«-Rechtsordnung in dieser Arbeit z. T. rechtsvergleichend untersucht wird). Vereinzelt werden in Australien CT- oder MRT-Bilder aus der Spitalmedizin zu forensischen Zwecken (und damit in Strafverfahren) verwendet. Auch das in der forensischen Bildgebung führende VIFM verfügt über keine nennenswerte, eigenständige Praxis betreffend die Bildgebung an Lebenden (im Vergleich zu den ca. 5'000 pm CT-Untersuchungen pro Jahr an Verstorbenen). Der CT-Scanner, der für postmortale Zwecke gebraucht wird, eignet sich aus u. a. hygienischen Gründen, sowie aufgrund der hohen ionisierenden Strahlendosis für Tote, die bei Lebenden gefährlich wäre, nicht für eine bildgebende Untersuchung an lebenden Personen. MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie stehen am Institut in Melbourne/VIC nicht zur Verfügung bzw. werden nicht angewendet. Einzig CT- und MRT-Bilder, die in einer Klinik bzw. Krankenhaus gefertigt werden, fließen in die Untersuchungen der klinisch forensischen Abteilung des VIFM in bestimmten Fällen ein. Zudem wird am VIFM eine zwangsweise klinisch forensische Bildgebung grundsätzlich abgelehnt. Das VIFM spricht sich dafür aus, eine Einwilligung des Betroffenen für einen CT- oder MRT-Scan (in einem Spital) in jedem Fall einzuholen. Daher wird nachfolgend ein für Australien weitgehend unbekanntes Gebiet besprochen, was die klinisch forensische Bildgebung (in Strafverfahren) anbelangt.

Für eine klinisch forensische Bildgebung in Australien muss eine Einwilligung einschliesslich vorgängiger, umfassender Aufklärung (»informed consent«) des Verletzten vorliegen. Oder die zuständige Strafbehörde (Strafge-

---

<sup>1034</sup> Vgl. CORNS/TUDOR, S. 188

<sup>1035</sup> Das Jervis Bay Territory und das Australian Antarctic Territory nicht mitgerechnet, da deren Bevölkerung 1'000 Personen nicht übersteigt, und sie über keine relevante Gesetzgebung verfügen.

richt, d. h. regelmässig der »Magistrates' Court«, oder die Polizei) stellt einen entsprechenden Untersuchungsbefehl aus bzw. es liegt eine entsprechende gesetzliche Grundlage vor, um eine Person gegen ihren Willen, ggf. unter Anwendung von Zwang, jedoch ohne Schmerzen zu verursachen, untersuchen zu dürfen.<sup>1036</sup> Ohne solchen Untersuchungsbefehl bzw. gesetzliche Grundlage und ohne Einwilligung (»informed consent«) kann der Arzt Adressat von Zivilklagen oder strafbar sein.<sup>1037</sup> Wenn die Person weder einwilligt, noch ein Untersuchungsbefehl durch die Strafbehörden erlassen wird, und die Person auch nicht verhaftet wurde, darf sie nicht durchsucht oder untersucht werden.<sup>1038</sup> Allerdings existieren verschiedene gesetzliche Grundlagen, die eine Durch- oder Untersuchung einer Person ohne vorgehende Verhaftung und ohne Untersuchungsbefehl billigen.<sup>1039</sup> Wird keine Untersuchung durch die Strafbehörde angeordnet, und liegt keine Einwilligung des Betroffenen oder dessen gesetzlichen Vertreters vor, können wie in der Schweiz Grundrechte verletzt sein. Insbesondere das Recht auf Privatsphäre und das Recht, nicht gefoltert, unmenschlich oder diskriminierend behandelt zu werden.<sup>1040</sup>

Die Einwilligung des Verletzten ist in Australien überwiegend durch die Rechtsprechung geregelt.<sup>1041</sup> Zwei Erlasse, die nicht als Gesetz, sondern als Art Richtlinien über Menschenrechte zu verstehen sind, regeln im Bundesstaat Victoria sowie im ACT den sog. »full, free and informed consent« (d. h. volle und freiwillige Einwilligung nach umfassender Aufklärung) zusätzlich.<sup>1042</sup> In den Erlassen über Strafverfahren, Strafverfolgung oder forensische Untersuchungen (»forensic procedures«) finden sich weitere gesetzliche Regelungen, die eine forensische Untersuchung aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen genehmigen. Diese werden im Folgenden ebenfalls vorgestellt.

Neben den Bestimmungen, die eine forensische Untersuchung zulassen, wenn der Betroffene einwilligt, existieren Regelungen, die eine solche

---

<sup>1036</sup> Vgl. CORNS/TUDOR, S. 97 ff.; näheres dazu: SKENE, S. 79 ff.

<sup>1037</sup> Näheres dazu: SKENE, S. 106 ff., Rz 3.51 ff.

<sup>1038</sup> Siehe auch: CORNS/TUDOR, S. 97

<sup>1039</sup> Vgl. CORNS/TUDOR, S. 103

<sup>1040</sup> Vgl. CORNS/TUDOR, S. 25 ff., S. 189 und S. 199; und in Victoria: »Section 10 and 13 of the Charter of Human Rights and Responsibilities Act 2006 VIC«

<sup>1041</sup> Vgl. »Family Court of Australia, 3/5 1989, Re Elizabeth, No. S2439 of 1988, N. 29: It is clearly established in the common law that medical treatment without consent (implied or express) is a battery and unlawful.«

<sup>1042</sup> Vgl. »Section 10 of the Charter of Human Rights and Responsibilities Act 2006 VIC: A person must not be subjected to medical or scientific experimentation or treatment without his or her full, free and informed consent«; vgl. »Section 10 of the Human Rights Act 2004 ACT«; vgl. »Victorian Civil and Administrative Tribunal, 23 April 2009, Kracke v Mental Health Review Board & Ors (General) G605/2008, N. 569 ff.: Medical or scientific experimentation or treatment without full, free and informed consent.«; vgl. CORNS/TUDOR, S. 6

gegen dessen Willen unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen. Es wird versucht, analog des deutschen Sprachraums, an diesen Regelungen potenzielle gesetzliche Grundlagen für eine (zukünftige) zwangsweise klinisch forensische Bildgebung in den australischen Bundesstaaten und Territorien sowie auch für Bundesverfahren festzumachen. Dieser Überblick soll dem Leser einen Eindruck vermitteln, dass auch in »common-law«-Staaten wie Australien gesetzliche Grundlagen über zwangsweise forensische Untersuchungen (an Verdächtigen) existieren, die einen Grundrechtseingriff erlauben und eine Einwilligung des Betroffenen überflüssig machen, und letztlich u. U. klinisch forensische Bildgebung einschliessen können. Dabei wird stets zwischen der 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie-Untersuchung und der CT bzw. MRT, differenziert. Die beiden bevölkerungsreichsten Staaten Victoria (Melbourne) und New South Wales (Sydney) werden als Hauptbeispiele untersucht. Allerdings werden auch die möglichen gesetzlichen Bestimmungen der anderen australischen Staaten und Territorien zusammengefasst. Es ist herauszustreichen, dass dieser Überblick keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat und auf dem Wissen eines Schweizer Juristen beruht. Gesetzesauslegungen beziehen sich auf die einschlägigen Regeln und die Erlasse über die Gesetzesinterpretation Australiens bzw. des jeweiligen Bundesstaats oder Territoriums.<sup>1043</sup> Angiographie und Biopsie, die bisher in der klinisch forensischen Bildgebung nicht relevant sind und als Zwangsuntersuchung an Lebenden m. M. nach zu weit gehen bzw. gesundheitsgefährdend sein können, werden in diesem Abschnitt nicht diskutiert. Überdies kann vorweg herausgestrichen werden, dass ausser in Western Australia keine andere Person als der Verdächtige gegen seinen Willen untersucht werden darf und somit bei Dritten, v. a. dem Opfer, stets deren Einwilligung vorliegen muss.

## **a) Bundesstaat Victoria (VIC)**

### **aa) Forensische Untersuchungen mit Einwilligung**

In Victoria regelt der »Crimes Act 1958 VIC« den »informed consent« für die Durchführung einer forensischen Untersuchung (»forensic procedure«). Allerdings sieht auch »section 10 of the Charter of Human Rights and Responsibilities Act 2006 VIC« die Notwendigkeit einer Einwilligung vor, wenn in den Körper z. B. mittels einer forensischen Untersuchung eingegriffen wird.<sup>1044</sup> In

<sup>1043</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 3. Interpretation Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581

<sup>1044</sup> Vgl. CORNS/TUDOR, S. 6

Victoria sind Reformprozesse im Gange. So wurden die strafprozessualen Normen aus dem »Crimes Act 1958 VIC« in ein eigenständiges Gesetz, den »Criminal Procedure Act 2009 VIC«, extrahiert. Dasselbe soll künftig mit u. a. den Zwangsmassnahmen einschliesslich den forensischen Untersuchungen in einen sog. »Criminal Investigation Act VIC« geschehen. Die restlichen Normen, insbesondere die einzelnen Straftatbestände, verblieben in einem entschlackten »Crimes Act VIC«. <sup>1045</sup>

Die forensischen Untersuchungen sind in den Paragraphen 464 bis 464 ZL des »Crimes Act 1958 VIC« geregelt. Die für die klinisch forensische Bildung relevantesten werden nachfolgend vorgestellt:

Es gibt fünf verschiedene Möglichkeiten, wie eine Person in Victoria forensisch untersucht werden kann und darf. Ein Verdächtiger kann in eine Untersuchung einwilligen, ein »senior police officer« kann eine nicht intime forensische Untersuchung anordnen, ein Gericht kann eine forensische Untersuchung einschliesslich des Intimbereichs anordnen, und eine Person, die unverdächtig ist, kann sich freiwillig eine Probe (z. B. Blutprobe) entnehmen lassen. <sup>1046</sup> Die fünfte Möglichkeit ist vorliegend nicht von Bedeutung.

In »section 464 S Crimes Act 1958 VIC« werden folgende Voraussetzungen für eine Einwilligung des von einem »forensic procedure« Betroffenen festgelegt. Eine Person gibt ihren »informed consent«, sich einer forensischen Untersuchung zu unterziehen, wenn sie durch einen Polizisten in einer für sie verständlichen Sprache über den Zweck der Untersuchung, der Art und Weise der Durchführung, und dass der Betroffene die Anwesenheit eines Arztes, einer Krankenschwester oder einer Hebamme, bzw. bei der Abnahme eines Zahnabdruckes einen Zahnarzt seiner Wahl verlangen kann, aufgeklärt worden ist. Im Weiteren ist der Betroffene über die Straftat, der er verdächtigt, angeklagt oder zur Befragung vorgeladen wird, zu informieren. Zudem muss der Hinweis erfolgen, dass die Ergebnisse der forensischen Untersuchung als Beweise vor Gericht genutzt werden können, und dass die betroffene Person sich weigern kann, sich untersuchen zu lassen. <sup>1047</sup> Tut sie das bei einer zwangsweisen Untersuchung, ist sie darüber aufzuklären, dass die Polizei beim »Magistrates' Court« eine gerichtliche Verfügung, die Untersuchung durchzuführen, beantragen kann. <sup>1048</sup> Neben den verschiedenen bild-

---

<sup>1045</sup> Vgl. CORNS/TUDOR, S. 5

<sup>1046</sup> Vgl. CORNS/TUDOR, S. 201

<sup>1047</sup> Vgl. CORNS/TUDOR, S. 202

<sup>1048</sup> Vgl. »section 464 S Crimes Act 1958 VIC«; für alle folgenden australischen Erlasse bezüglich forensische Untersuchungen und Zwangsmassnahmen siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 4. weitere Erlasse, dieser Arbeit, S. 582



gebenden Verfahren muss in Australien immer zwischen Verdächtigen und Unverdächtigen unterschieden werden.<sup>1049</sup> Für Verdächtige sieht »section 464 R (2) (a) Crimes Act 1958 VIC« vor, dass eine forensische Untersuchung nach erfolgter informierter Einwilligung des Verdächtigen an diesem durchgeführt werden darf. Es müssen dafür allerdings vernünftige Gründe vorliegen zu glauben, dass die Untersuchung tendenziell die Verwicklung des Verdächtigen in eine Straftat bestätigen oder widerlegen kann.<sup>1050</sup>

Bei unverdächtigen Personen wird vorliegend von »to volunteer«, d. h. Personen, die sich freiwillig für ein forensisches »sample« (Probe) zur Verfügung stellen, gesprochen. Dafür müssen sie über 18 Jahre alt sein, im Beisein einer unabhängigen Person einwilligen (und die Einwilligung nicht vor der Probenentnahme zurückziehen), und vorher in verständlicher Sprache über Folgendes aufgeklärt werden: Jede von dem Betroffenen abgegebene Probe wird analysiert, und jede daraus gewonnene Information wird auf einer DNA-Datenbank gespeichert. Diese Informationen können in einer Strafuntersuchung verwendet werden. Die betroffene Person kann wählen, ob der Verwendungszweck der Probe limitiert werden soll, oder allgemein für eine Strafuntersuchung verwendet werden darf. Sie muss auch darüber informiert werden, dass die Analyseergebnisse der Probe als Beweismittel vor Gericht verwendet werden können.<sup>1051</sup>

»Section 464 S Crimes Act 1958 VIC« bietet demnach eine gesetzliche Grundlage für forensische Untersuchungen aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen. »Section 464 R (2) (a) Crimes Act 1958 VIC« ergänzt diese Bestimmung für den Verdächtigen, während »section 464 ZGB Crimes Act 1958 VIC« die freiwillige einverständliche Probenentnahme einer anderen Person als des Verdächtigen regelt.<sup>1052</sup> Unter Beachtung des »Interpretation of Legislation Act 1984 VIC« lässt sich die Definition eines »forensic procedure« von »section 464 (2) Crimes Act 1958 VIC« entnehmen: Ein »forensic procedure is [...] the taking of a sample from any part of the body, whether an intimate or non-intimate sample, or any other type or sample, or the conduct of any procedure on or physical examination of the body, but does not include the taking of a fingerprint« (eine forensische Untersuchung ist also die Entnahme jeglicher Proben von jedem Teil des Körpers, ob vom intimen Bereich des Körpers oder nicht, oder jeglicher andere Typ oder Probe, oder die Durchführung irgendeiner Untersuchung am Körper oder jede körperliche

---

<sup>1049</sup> Siehe auch: CORNS/TUDOR, S. 198

<sup>1050</sup> Vgl. »section 464 R (1) Crimes Act 1958 VIC«

<sup>1051</sup> Vgl. »section 464 ZGB Crimes Act 1958 VIC«

<sup>1052</sup> Vgl. CORNS/TUDOR, S. 201

Untersuchung, aber sie schliesst das Nehmen von Fingerabdrücken nicht ein).<sup>1053</sup> Klinisch forensische Bildgebung ist eine forensische Untersuchungsmethode, die als »any procedure on the body« oder als eine Art bildgebende »physical examination of the body« m. E. unter diese breite Definition eines »forensic procedures« subsumiert werden kann. Zumal gemäss CORNS/TUDOR das Fotografieren und gar das Überwachen eines menschlichen Körpers als forensische Untersuchung, im spezifischen als körperliche Untersuchung (»physical examination«), qualifiziert werden kann.<sup>1054</sup>

Eine Zwangsmassnahme (»compulsory procedure«) wird allgemein als »the taking of an intimate or non-intimate sample or the conduct of a physical examination« (das Entnehmen einer intimen oder nicht intimen Probe oder die Durchführung einer körperlichen Untersuchung) definiert.<sup>1055</sup> Darunter fallen m. E. die Verfahren der klinisch forensischen Bildgebung, die als apparative Verfahren die körperliche Untersuchung ergänzen können. Diese Definition eines »compulsory procedure« weicht nur unwesentlich von derjenigen einer forensischen Untersuchung ab. CORNS/TUDOR sehen den einzigen Unterschied darin, dass der Begriff »compulsory procedure« in Zusammenhang mit einer Anordnung durch einen »magistrate« oder »senior police officer«, während »forensic procedure« anlässlich einer einverständlichen Untersuchung (»informed consent«) im Gesetzestext verwendet wird.

Mit der Einwilligung des Betroffenen kann damit nach dessen umfassender Aufklärung m. M. nach eine klinisch forensische Bildgebung unter »section 464 S Crimes Act 1958 VIC« bzw. für den Verdächtigen auch unter »section 464 R (2) (a) Crimes Act 1958 VIC« durchgeführt werden.

»Section 464 ZGB« betreffend der freiwilligen Zurverfügungstellung einer Probenentnahme bezieht sich in erster Linie auf »samples«, d. h. Probenentnahmen von z. B. Körperflüssigkeiten, Gewebe etc. Gemäss CORNS/TUDOR und der »section 464 (2) Crimes Act 1958 VIC« wird zwischen »intimate sample« und »non-intimate sample« unterschieden. Ein »intimate part of the body« (intimer Teil des Körpers) wird als der Genitalbereich, Analtbereich eines Mannes oder einer Frau oder die Brust einer Frau definiert.<sup>1056</sup> Ein »intimate sample« ist gemäss »section 464 (2) Crimes Act 1958 VIC« eine Blutprobe, eine Probe von Schamhaar (einschliesslich der Haarwurzel), ein Abstrich, eine Reinigung oder eine Probe von der äusseren Region des »intimate part of the body«, Wangenschleimhautabstrich o. ä. oder ein Zahnab-

---

<sup>1053</sup> Vgl. CORNS/TUDOR, S. 198

<sup>1054</sup> Vgl. CORNS/TUDOR, S. 199

<sup>1055</sup> Vgl. »section 464 Crimes Act 1958 VIC«

<sup>1056</sup> Vgl. CORNS/TUDOR, S. 200

druck.<sup>1057</sup> Da im Originalgesetzestext das Wort »means« (deutsch: bedeutet oder heisst) verwendet wird, ist nach den einschlägigen Auslegungsregeln von einer geschlossenen Aufzählung auszugehen. Somit finden nur die darin genannten Verfahren, jedoch nicht die klinisch forensische Bildgebung eine gesetzliche Grundlage. Auch unter die »non-intimate samples« (nicht intimen Proben) lassen sich die bildgebenden Verfahren nicht unterordnen, da ein »non-intimate sample« entweder eine Haarprobe (einschliesslich der Haarwurzel, aber nicht Schamhaar), eine Materialprobe von unter den Finger- oder Fussnägeln, oder ein Abstrich, eine Reinigung oder eine Probe von der äusseren Region eines nicht intimen Körperbereichs ist.<sup>1058</sup>

Deshalb verbleiben »section 464 S Crimes Act 1958 VIC« bzw. für den Verdächtigen auch »section 464 R (2) (a) Crimes Act 1958 VIC« als gesetzliche Grundlagen für die klinisch forensische Bildgebung bei Vorliegen einer Einwilligung. »Section 464 ZGB Crimes Act 1958 VIC« müsste entsprechend mit den Verfahren CT, MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie ergänzt werden.

## bb) Zwangsweise forensische Untersuchungen

Liegt nun keine Einwilligung des Betroffenen vor, ist in Victoria keine forensische Untersuchung einer unverdächtigen Person möglich, ausser sie hat eine gegebene Einwilligung zu einer Probenentnahme resp. »sample« zurückgenommen, und das von der Polizei angerufene Gericht gelangt zur Auffassung, dass die forensische Probenentnahme zwangsweise durchgeführt werden muss.<sup>1059</sup> Andernfalls sind forensische Untersuchungen gegen den Willen des Betroffenen nur bei *verdächtigen* Personen wie folgt zulässig:

Wenn ein volljähriger Tatverdächtiger, der eine andere Straftat als einen Diebstahl oder Betrug begangen hat, und der verhaftet wurde oder in Haft sitzt, zu einer forensischen Untersuchung gemäss dem unter der vorgehenden Litera aa) aufgeführten Paragraphen 464 R (2) (a) des »Crimes Act 1958 VIC« nicht einwilligt, ist folgendes Zwangsvorgehen üblich.

Ein »senior police officer«, d. h. ein erfahrener Polizeibeamter mit dem Rang eines »sergeant« oder höher, darf ein »non-intimate compulsory procedure« an Verdächtigen anordnen. Er darf selber nicht in die Ermittlungen eingebunden sein.<sup>1060</sup> Ein »non-intimate compulsory procedure« stellt

<sup>1057</sup> Vgl. CORNS/TUDOR, S. 200 ff.

<sup>1058</sup> Vgl. »section 464 (2) Crimes Act 1958 VIC«; vgl. CORNS/TUDOR, S. 201

<sup>1059</sup> Vgl. »section 464 ZGF Crimes Act 1958 VIC: application to court where consent to retention of sample withdrawn«; siehe auch: CORNS/TUDOR, S. 209

<sup>1060</sup> Vgl. CORNS/TUDOR, S. 202

dabei die Entnahme eines »non-intimate sample« oder die Durchführung einer »physical examination of a non-intimate part of the body« dar.<sup>1061</sup> Somit kann m. E. eine klinisch forensische Bildgebung an einem nicht intimen Bereich des Körpers, d. h. nicht im Scham- und Analbereich, und nicht in der Brustregion der Frau, als eine »physical examination« durchgeführt werden, denn bereits eine Fotografie zu forensischen Zwecken soll darunter fallen. Im Weiteren muss er überzeugt davon sein, dass die Person ein relevanter Verdächtiger ist, der auf rechtmässigen Befehl oder einer gesetzlichen Bestimmung (z. B. »section 458 Crimes Act 1958 VIC: Person found committing offences may be arrested without a warrant«) verhaftet, auf Gerichtsbeschluss in Haft genommen wurde, oder zur Zeit der Anordnung der forensischen Untersuchung bereits im Gefängnis oder in Polizeihaft sitzt. Ausserdem muss er zur Überzeugung gelangen, dass die Person nicht unter 18 Jahren alt ist, nicht handlungsunfähig ist, und sie nicht unter Paragraph 464 R (1) eingewilligt hat.<sup>1062</sup> Ausserdem sollten vernünftige Gründe dafür sprechen, dass der Verdächtige die Straftat, für die er verdächtigt wird, begangen hat. Unter diesen Voraussetzungen und dem Auslegungsgesetz von Victoria können m. E. bildgebende Verfahren in der klinischen Rechtsmedizin unter den Paragraphen 464 SA i. V. m. 464 R (2) (c) des »Crimes Act 1958 VIC« bei den forensischen Experten in Auftrag gegeben werden.

Weitere potenzielle gesetzliche Grundlagen für zwangsweise klinisch forensische Bildgebung sind in den folgenden Paragraphen des »Crimes Act 1958 VIC« zu finden:

Der »Magistrates‘ Court« ist die zweite Institution, die eine zwangsweise forensische Untersuchung unter den »sections 464 T (3) and 464 V (5) Crimes Act 1958 VIC« anordnen darf.<sup>1063</sup> Auch ein Strafrichter eines höheren Gerichts, »County or Supreme Court« darf m. E. einen solchen Untersuchungsbefehl verfügen.<sup>1064</sup> Der Unterschied zur Anordnung durch den »senior police officer« besteht hauptsächlich darin, dass der »Magistrates‘ Court« zusätzlich über Zwangsuntersuchungen von »intimate body parts«, also Scham- und Analbereich, sowie Brüste der Frau, anordnen kann. Die übrigen Voraussetzungen sind weitgehend dieselben wie die vorgehend genannten.<sup>1065</sup> Der Grad der Überzeugung für den »Magistrates‘ Court« richtet sich nach dem »standard on the balance of probabilities«, also der Abwä-

---

<sup>1061</sup> Vgl. »sections 464 SA (1) and 464 (2) Crimes Act 1958 VIC«; siehe auch: CORNS/TUDOR, S. 201

<sup>1062</sup> Vgl. CORNS/TUDOR, S. 202

<sup>1063</sup> Vgl. »section 464 R (2) (b) Crimes Act 1958 VIC«; siehe auch: CORNS/TUDOR, S. 201 f.

<sup>1064</sup> Siehe auch: CORNS/TUDOR, S. 115

<sup>1065</sup> Näheres dazu: CORNS/TUDOR, S. 202 f.

gung von Wahrscheinlichkeiten.<sup>1066</sup> D. h. die vorstehend verlangten Voraussetzungen, wie z. B. dass die Person ein relevanter Verdächtiger ist, müssen überwiegend wahrscheinlich sein.<sup>1067</sup> Neben diesem Paragraphen kann ein Polizist nach »section« 464 V (1) bis (5) »Crimes Act 1958 VIC« für eine »interim order« (einstweilige Verfügung) anfragen, um eine zwangsweise Untersuchung am Verdächtigen durchzuführen. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass das Gericht befundet, eine Probe oder ein Beweis, der durch die zwangsweise Untersuchung erlangt werden soll, wahrscheinlich verloren gehen wird, wenn bis zur endgültigen Entscheidung des Antrags zugewartet würde.<sup>1068</sup> Liegen diese Voraussetzungen vor, sind diese beiden Paragraphen m. M. nach ebenfalls gesetzliche Grundlagen für eine Anordnung einer klinisch forensischen Bildgebung durch das Gericht.

## cc) Fazit

Im Bundesstaat Victoria liegen nach erfolgter Auslegung gesetzliche Grundlagen für die klinisch forensische Bildgebung sowohl mit Einwilligung des Betroffenen als auch bei einer verdächtigen Person gegen deren Willen vor. Die zwangsweise klinisch forensische Bildgebung kann – sofern sie einen nicht intimen Körperbereich betrifft – durch einen erfahrenen Polizeibeamten im Range eines »sergeant« oder höher gemäss den Paragraphen 464 SA i. V. m. 464 R (2) (c) des »Crimes Act 1958 VIC« als ein »non-intimate compulsory procedure« angeordnet werden. Für eine zwangsweise klinisch forensische Bildgebung am gesamten Körper dienen »sections« 464 T (1) bis (3) und 464 V (1) bis (5) »Crimes Act 1958 VIC« als weitere gesetzliche Grundlagen. Erstere sieht i. V. m. Paragraph 464 R (2) (b) eine gerichtliche Anordnung einer Zwangsuntersuchung des »Magistrates' Court« vor. Letztere befasst sich mit einer einstweiligen Verfügung (»interim order«) zur zwangsweisen Untersuchung durch das Gericht, falls Gefahr im Verzug ist, dass das Beweismittel verloren gehen könnte, wenn bis zur definitiven Verfügung zugewartet würde. Daneben existieren gesetzliche Grundlagen dafür, dass in eine klinisch forensische Bildgebung durch den Betroffenen eingewilligt werden kann.<sup>1069</sup> Auch die »section 10 of the Charter of Human Rights and Responsibilities Act 2006 VIC« kann als eine Basis für die Erteilung einer Einwilligung in eine medizinische Untersuchung, m. E. einschliesslich klinisch forensi-

<sup>1066</sup> Vgl. CORNS/TUDOR, S. 203

<sup>1067</sup> Vgl. »section« 464 T (1) bis (3) »Crimes Act 1958 VIC«

<sup>1068</sup> Vgl. »section 464 V Crimes Act 1958 VIC«; siehe auch: CORNS/TUDOR, S. 207

<sup>1069</sup> Vgl. »section 464 S Crimes Act 1958 VIC« bzw. für den Verdächtigen auch »section 464 R (2) (a) Crimes Act 1958 VIC«

scher Bildgebung, betrachtet werden. Bei einer CT und MRT ist wie stets zu beachten, dass die Vorschriften über ionisierende Strahlung analog der klinischen Diagnostik bei einer CT eingehalten sowie bei einer MRT nicht vorbelastete Personen (z. B. Herzschrittmacher) untersucht werden. Bei einer zwangsweisen Untersuchung ist v. a. eine CT zurückhaltend anzuordnen und immer Nutzen (erhofftes Beweisergebnis) gegenüber der (geringen) Gefahr für die Gesundheit durch ionisierende Strahlung angemessen abzuwägen.

## **b) Bundesstaat New South Wales (NSW)**

Als zweiter Bundesstaat wird New South Wales, dessen Metropole Sydney ist, dem Leser näher gebracht. NSW kennt ein eigenes Gesetz, das sich einzig mit forensischen Untersuchungen innerhalb von Strafverfahren auseinandersetzt, nämlich den sog. »Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW«. Dabei kann wiederum zwischen Regelungen, die einen forensischen Eingriff aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen erlauben, und Bestimmungen, die einen Zwangseingriff gegen den Willen des Verdächtigen vorsehen, unterschieden werden.

### **aa) Forensische Untersuchungen mit Einwilligung**

In NSW finden sich zwei gesetzliche Grundlagen für einen forensischen Eingriff aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen: »section 7 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW« für eine forensische Untersuchung an einem Verdächtigen sowie »section 76 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW«, wenn eine unverdächtige Person, z. B. das Opfer oder ein Zeuge, sich freiwillig der forensischen Untersuchung unterzieht. »Forensic procedures« (forensische Untersuchungen) werden unterteilt in intime oder nicht intime forensische Untersuchungen (»intimate or non-intimate forensic procedures«), wobei kein Eingriff in eine Körperhöhle ausser dem Mund erlaubt ist.<sup>1070</sup> Intime forensische Untersuchungen sind gleichzusetzen mit Untersuchungen an den »private parts« einer Person. Diese werden definiert als Genitalbereich, Analbereich oder Gesäss, und bei einer Frau oder einer transsexuellen Person, die sich als weiblich ansieht, die Brüste dieser Person. Forensische Untersuchungen dieser Körperbereiche können bestehen u. a. aus dem Fotografieren, einer Blutentnahme, einer Schamhaarprobe, einem Abstrich, einem Abdruck oder einer äusseren Untersuchung (»external examination«) dieser Körperstellen.<sup>1071</sup> Nicht intime Untersuchungen betreffen alle

<sup>1070</sup> Vgl. »section 3 (1) (d) Crimes (Forensic Procedures) Act NSW 2000«

<sup>1071</sup> Vgl. »section 3 Crimes (Forensic Procedures) Act NSW 2000«

anderen Körperstellen und analoge Untersuchungsformen ausser, dass auch Finger-, Hand-, Zehen- oder Fussabdrücke sowie Nagelproben bzw. Proben von unter den Nägeln genommen werden dürfen. Zudem wird eine äussere Untersuchung eines nicht intimen Körperbereichs dadurch ergänzt, dass sie das Berühren des Körpers oder das Entkleiden erfordert.<sup>1072</sup>

Diese Definitionen werden im englischen Originaltext mit dem Wort »means« eingeleitet, also im Sinne von »bedeuten« oder ggf. »das heisst«. D. h., dass nur die aufgeführten Untersuchungen als intime oder nicht intime forensische Untersuchungen unter dieser Bestimmung in Frage kommen. Die klinische forensische Bildgebung und deren Verfahren werden nicht aufgeführt. Lassen sie sich wiederum unter eine der vorliegenden Untersuchungen nach Sinn und Zweck subsumieren? Prima facie kommt nur die äussere Untersuchung (»external examination«) in Betracht. Wie bereits in dieser Arbeit mehrfach angesprochen und u. a. durch ROCHE ET AL. definiert, kann eine äussere (ärztliche) Untersuchung eine äussere Inspektion des Körpers mittels kunstgerechtem, genauem Betrachten und Abtasten mit blossen Händen oder einfachen Instrumenten sowie auch apparative Verfahren wie z. B. Röntgen, CT und auch MRT, umfassen.<sup>1073</sup> Eine 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchung fällt unter eine äussere Untersuchung, da sie ein rein äusserliches Abtasten und Betrachten mittels eines Scans und Fotogrammetrie darstellt. CT und MRT sind nach dieser Definition analog der Röntgenuntersuchung als ärztliche Untersuchung zu definieren, die zwar Bilder des Körperinneren zeigt, jedoch äusserlich verläuft und nicht-invasiv in den Körper eindringt. Zudem verfolgen alle drei Verfahren der klinisch forensischen Bildgebung den Zweck, Verletzungen oder körperfremde Gegenstände zu dokumentieren, und damit denselben Zweck wie manuelles Abtasten oder apparative Verfahren. Sie sind m. E. unter eine »external examination« subsumierbar. Sollte diese Auslegung unter dem »Interpretation Act 1987 NSW«, insbesondere Paragraph 33 (Auslegung nach Zweck, d. h. »purpose«), zu extensiv sein, wären die Definitionen über die intimen und nicht intimen forensischen Untersuchungen unter »section 3 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW« entsprechend mit den drei Verfahren der klinisch forensischen Bildgebung zu ergänzen.

Die eingangs erwähnten gesetzlichen Grundlagen für eine forensische Untersuchung basierend auf der Einwilligung des Betroffenen sind in den Paragraphen 7 ff. (verdächtige Person) und 76 ff. (Freiwillige und andere Personen) »Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW« zu finden. »Section 7

<sup>1072</sup> Vgl. »section 3 Crimes (Forensic Procedures) Act NSW 2000«

<sup>1073</sup> Vgl. ROCHE ET AL., Lexikon Medizin, Begriff: Untersuchung, ärztliche

Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW« befähigt eine Person, eine forensische Untersuchung eines Verdächtigen vorzunehmen, sofern der Verdächtige nach erfolgter Aufklärung eingewilligt hat (»informed consent«). Ausgenommen sind dabei Kinder oder handlungsunfähige Personen. Dabei darf der Verdächtige nicht länger als zwei Stunden festgehalten bzw. nicht in Haft genommen werden.<sup>1074</sup> Die zur forensischen Untersuchung befähigte Person muss einen Beruf nach der Liste in »section 50 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW« ausüben. Bspw. muss eine äussere Untersuchung (»external examination«) durch einen »medical practitioner« (praktischer Arzt oder Mediziner), eine Krankenschwester oder einen dafür angemessen ausgebildete Person oder Polizeibeamten durchgeführt werden. Zudem darf der betroffene Verdächtige die Anwesenheit eines Arztes seiner Wahl verlangen.<sup>1075</sup> Diese untersuchende Person aus dem Fachgebiet der Medizin darf eine Hilfsperson nach »section 52 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW« hinzuziehen, und beide dürfen nach den Paragraphen 47 und 52 (3) »Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW« zur Durchführung der Untersuchung angemessenen Zwang anwenden. Alle Untersuchungen müssen medizinische oder die jeweils relevanten beruflichen Standards erfüllen. Sie dürfen ausserdem weder in einer unmenschlichen, grausamen oder entwürdigenden Weise ausgeführt werden, noch darf die Untersuchung selber unmenschlich, grausam oder entwürdigend sein. Sofern machbar und zweckmässig sollte eine intime forensische Untersuchung durch eine Person desselben Geschlechts durchgeführt werden.<sup>1076</sup> Der Verdächtige hat nach den Paragraphen 9 bzw. 10, sofern er Aborigine oder »Torres Strait Islander« ist, in die Untersuchung einzuwilligen, und der Polizeibeamte hat ihn nach den Paragraphen 11 und 13 des »Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW« über die Untersuchung und deren Durchführung, Zweck, Risiken u. a., der untersuchten Straftat umfassend aufzuklären. Dazu gehört auch, dass der Verdächtige nicht einwilligen muss. In diesem Fall aber kann der Polizeibeamte bei einem »magistrate« oder anderem autorisierten Beamten eine Verfügung beantragen.<sup>1077</sup> Nach der im letzten Abschnitt erfolgten Auslegung kann somit der Verdächtige unter Paragraph 7 ff. »Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW« zu einer Untersuchung mittels klinisch forensischer Bildung einwilligen.

---

<sup>1074</sup> Vgl. »section« 7 (1) bis (3) »Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW«

<sup>1075</sup> Vgl. »section 50 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW«, Tabelle 1.

<sup>1076</sup> Vgl. »section 51 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW«

<sup>1077</sup> Vgl. »sections« 9 bis 11 und 13 »Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW«



Unverdächtige Personen können nach »section 76 ff. Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW« ebenfalls in forensische Untersuchungen einwilligen. Ein »volunteer« (Freiwilliger) im Sinne dieses Paragraphen 76 ist eine Person, die kein Kind oder handlungsunfähige Person sein darf, und die in eine polizeiliche Anfrage, sich einer forensischen Untersuchung zu unterziehen, einwilligt. Dieser Freiwillige kann auch ein Kind sein, wenn ein Elternteil oder dessen Vormund in eine von der Polizei ersuchte forensische Bildgebung einwilligt. Dasselbe gilt für handlungsunfähige Personen. Von dieser Regelung in Paragraph 76 sind der vorgehend diskutierte Verdächtige, Kinder unter zehn Jahren oder ein sog. »excluded volunteer« nach »section 76 A Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW« ausgeschlossen. Dabei hat der »volunteer« oder dessen gesetzlicher Vertreter gemäss dem folgenden Paragraphen 77 nach erfolgter umfassender Aufklärung über die forensische Untersuchung, deren Durchführung, Zweck und Risiken, deren Verwendung als Beweismittel, und dass er nicht zur Untersuchung verpflichtet ist, einzuwilligen.<sup>1078</sup>

M. E. sind Untersuchungen der klinisch forensischen Bildgebung bei Vorliegen eines »informed consent« des Betroffenen unter die »sections 7 ff. (»suspect«) and 76 ff. (»volunteer«) Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW« unterzuordnen und unter diesen durchführbar.

## **bb) Zwangsweise forensische Untersuchungen**

Für zwangsweise forensische Untersuchungen finden sich betreffend die verdächtige Person verschiedene Regelungen in NSW, die eine gesetzliche Grundlage für klinisch forensische Bildgebung bieten können. Bei unverdächtigten Personen ist hingegen stets eine Einwilligung einzuholen.<sup>1079</sup>

Für den Fall, dass vom gesetzlichen Vertreter eines Kindes zwischen zehn und 18 Jahren oder einer anderen handlungsunfähige Person keine Einwilligung eingeholt werden kann, Letztere zurückgezogen wird, oder der gesetzliche Vertreter eine Einwilligung verweigert und dabei selber tatverdächtig ist, kann ein »magistrate« eine forensische Untersuchung am Kind oder Handlungsunfähigen anordnen. Für eine Anordnung müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. So muss die Untersuchung im besten Interesse des Kindes oder des Handlungsunfähigen sowie unter den gegebenen Umständen gerechtfertigt sein.<sup>1080</sup>

---

<sup>1078</sup> Vgl. »sections 76 and 77 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW«

<sup>1079</sup> Vgl. Kapitel 4, B. VI. 5. b) aa) der vorliegenden Arbeit, S. 337 ff.

<sup>1080</sup> Vgl. »section 80 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW«

Um einen Verdächtigen zwangsweise einer klinisch forensischen Bildgebung zu unterziehen, bieten sich in New South Wales folgende zwei Bestimmungen an. Für diese wird, wie in der vorstehenden Litera aa) definiert, wiederum zwischen intimen forensischen Untersuchungen und nicht intimen forensischen Untersuchungen unterschieden. Letztere darf ein »senior police officer« gemäss »section 17 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW« bei einem Arzt oder einer dafür qualifizierten Person anordnen, sofern der betroffene Verdächtige kein Kind oder eine handlungsunfähige Person ist. Nicht intime forensische Untersuchungen darf der »senior police officer« lediglich anordnen, wenn der Verdächtige vorgängig um seine Einwilligung angefragt wurde und diese nicht erteilt hat.<sup>1081</sup> Für eine solche zwangsweise Untersuchung muss der Verdächtige verhaftet worden sein, und vernünftige Gründe müssen dafür sprechen, dass er eine Straftat begangen hat. Ausserdem muss es auch wahrscheinlich sein, dass die forensische Untersuchung Beweismaterial, um den Verdächtigen für diese Straftat zu überführen oder zu entlasten, liefern wird. Zudem muss die Untersuchung grundsätzlich als gerechtfertigt erscheinen.<sup>1082</sup> Unter diesen Voraussetzungen kann der »senior police officer« m. E. eine Untersuchung mittels klinisch forensischer Bildgebung an einem verhafteten Verdächtigen anordnen, da diese gemäss vorgehender Litera aa) unter einer nicht intimen forensischen Untersuchung, und im Besonderen unter einer »external examination« subsumiert werden kann. Dieselbe Interpretation gilt auch für die zweite gesetzliche Grundlage, die sich für die klinisch forensische Bildgebung anbietet, nämlich »section 22 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW«. Gemäss diesem Paragraphen 22 darf ein »magistrate« eine forensische Untersuchung, nicht intime und intime, an einem Verdächtigen anordnen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Verdächtige verhaftet wurde bzw. in Haft ist oder nicht. Er darf nicht eingewilligt haben und kein Kind oder keine handlungsunfähige Person sein.<sup>1083</sup> Um eine forensische Untersuchung anordnen zu dürfen, muss der »magistrate« unter dem Standard »on the balance of probabilities« überzeugt davon sein, dass verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind. Die forensische Untersuchung muss u. a. unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt wirken. Im Weiteren muss angenommen werden können, dass der Verdächtige eine bestimmte Straftat verübt hat, und dass die Untersuchung dafür Beweismaterial liefern wird. Dabei hat der »magistrate« stets das öffentliche Interesse an der Erlangung von Beweismitteln, ob der Verdächti-

---

<sup>1081</sup> Vgl. »section 18 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW«

<sup>1082</sup> Vgl. »section 20 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW«

<sup>1083</sup> Vgl. »section 23 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW«

ge die Straftat begangen hat oder nicht, gegenüber der Aufrechthaltung der körperlichen Integrität des Verdächtigen abzuwägen. Für diese Abwägung sind v. a. die Schwere der Straftat, die Schwere aller Umstände, der Grad, zu welchem der Verdächtige an der Ausübung beteiligt war, und das Alter, den kulturellen Hintergrund, sowie die physische und geistige Gesundheit des Verdächtigen, einzubeziehen. Zudem sollten andere weniger intrusive Untersuchungen erwogen werden.<sup>1084</sup> Nach unter Litera aa) erfolgten Auslegung der forensischen Untersuchung, vor allem der »external examination« kann bei Vorliegen dieser Voraussetzungen m. E. eine klinisch forensische Bildgebung durch den »magistrate« angeordnet und vom Experten angewandt werden, zumal der »magistrate« bei seiner Abwägung weniger intrusive Massnahmen wie nichtinvasive Bildgebung zu berücksichtigen hat. Eine zusätzliche gesetzliche Grundlage kann ausserdem »section 32 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW« bieten, die eine einstweilige Verfügung (»interim order«) für eine forensische Untersuchung vorsieht. Demnach kann ein »authorised officer«, d. h. ein »magistrate or children's magistrate or registrar of the local court, or an employee of the Attorney General's Department authorised by the Attorney General«<sup>1085</sup> einstweilig verfügen, dass eine klinisch forensische Bildgebung am Verdächtigen angewendet wird, wenn ein Zuwarten den Verlust oder die Zerstörung des Beweises selber oder des Beweiswertes bedeuten könnte. Die klinisch forensische Bildgebung kann m. E. auch unter »section 32 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW« einstweilig angeordnet werden, sofern deren Voraussetzungen vorliegen.

## cc) Fazit

Klinisch forensische Bildgebung kann in New South Wales entweder mit Einwilligung des Betroffenen (»section 7 (suspect) or section 76 (volunteer) Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW«), oder auf die Anordnung eines »senior police officers« (»section 17 (non-intimate forensic procedures) Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW«) oder v. a. eines »magistrate« (»section 22 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW«) zwangsweise bei einem dafür qualifizierten Sachverständigen in Auftrag gegeben werden.

---

<sup>1084</sup> Vgl. »section 26 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW«

<sup>1085</sup> Vgl. »section 3 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW and section 3 Law Enforcement (Powers and Responsibilities) Act 2002 NSW«

### c) Australien Bundesebene

Für Strafverfahren auf Bundesebene existiert in Australien ein sog. »Crimes Amendment (Forensic Procedures) Act 1998 Cth«, der analog der Regelungen in New South Wales ebenfalls die Durchführung von forensischen Untersuchungen an Verdächtigen und unverdächtigen Personen vorsieht. Gibt die betroffene Person nach erfolgter Aufklärung ihre Einwilligung gelten für den Verdächtigen die Paragraphen 23 WA i. V. m. 23 WD und für eine unverdächtige Person, die freiwillig die Untersuchung mitmacht, Paragraph 23 XWQ des »Crimes Amendment (Forensic Procedures) Act 1998 Cth, Schedule 1«. Die Voraussetzungen für die Einwilligung und die Durchführung bei einem Verdächtigen gleichen denjenigen in NSW, u. a. darf der Verdächtige kein Kind oder handlungsunfähig sein. Auch für den unverdächtigen »volunteer« sind die Kriterien für die Durchführung einer forensischen Untersuchung analog zu »section 76 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW«. Unter diesen beiden Bestimmungen lässt sich m. M. nach eine klinisch forensische Bildgebung durchführen, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Unverdächtige Personen können nur bei Vorliegen eines »informed consent« einer bildgebenden Untersuchung unterzogen werden. Eine verdächtige Person hingegen kann auch in Bundesverfahren gegen ihren Willen untersucht werden. Dies sehen die Paragraphen WM und WQ des »Crimes Amendment (Forensic Procedures) Act 1998 Cth, Schedule 1« vor. Ein »senior police officer« kann nicht intime forensische Untersuchungen am Verdächtigen anordnen, sofern dieser kein Kind oder handlungsunfähig ist.<sup>1086</sup> Zudem kann ein »magistrate« jede forensische Untersuchung an einem Verdächtigen in Auftrag geben.<sup>1087</sup> Dabei ist es wiederum wichtig, nicht intime forensische Untersuchungen von den intimen forensischen Untersuchungen zu differenzieren. Diese werden in Paragraph WA dieses Gesetzes definiert. Bezüglich der klinisch forensischen Bildgebung sind die »external examinations« (äusseren Untersuchungen) interessant. Sie können entweder nicht intime Körperstellen, oder intime Bereiche, die mit dem Genital- und Analbereich, dem Gesäss oder bei Frauen dem Brustbereich gleichzusetzen sind, betreffen. Unter Berücksichtigung des »Acts Interpretation Act 1908 Cth« und v. a. dessen Paragraph 15A (Auslegung nach Zweck) sind m. E. 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, CT und MRT unter einer »external examination« zu subsumieren, da die Scans selber äusserlich verlaufen und

<sup>1086</sup> Vgl. »section WM Crimes Amendment (Forensic Procedures) Act 1998 Cth, Schedule 1«

<sup>1087</sup> Vgl. »section 23 WQ Crimes Amendment (Forensic Procedures) Act 1998 Cth, Schedule 1«

nicht in den Körper effektiv physisch eindringen. Bei beiden radiologischen Verfahren sind die in der klinischen Medizin (z. B. in Krankenhäusern) geltenden Standards und Regelungen einzuhalten.

## **d) Übrige Bundesstaaten und Territorien**

Der Vollständigkeit halber werden im Folgenden die gesetzlichen Regelungen der übrigen Bundesstaaten und Territorien vorgestellt. Analog der Bundesstaaten NSW und Victoria sowie auf Bundesebene wird jeweils zwischen einvernehmlichen forensischen Untersuchungen an verdächtigen und unverdächtigen Personen (»informed consent«) und zwangsweisen Untersuchungen an Verdächtigen unterschieden. Zudem wird auch in den anderen Staaten und dem ACT zwischen intimen und nicht intimen Körperregionen differenziert, womit die Zuständigkeit der Anordnung zusammenhängt (»senior police officer or magistrate«). Hervorzuheben ist das entsprechende Gesetz in Western Australia, das einen sog. »Forensic Procedures (FP) warrant«, d. h. eine richterliche Anordnung zur Durchführung einer forensischen Untersuchung, an anderen Personen als den Verdächtigen (z. B. Opfer) vorsieht.

### **aa) Australian Capital Territory (ACT)**

Im ACT, dem Bezirk um Australiens Hauptstadt Canberra, normiert der »Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 ACT« forensische Untersuchungen analog dem »Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW« von New South Wales. So bestimmt »section 5 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 ACT«, dass forensisches Material vom Körper einer Person, entweder eine Probenentnahme, ein Hand-, Finger-, Fuss- oder Zehenabdruck, ein Abguss oder Abdruck oder ein Foto oder eine Videoaufnahme vom oder des Körper(s) ist. Eine forensische Untersuchung hingegen ist gemäss demselben Paragraph wiederum als eine intime oder nicht intime forensische Untersuchung, die keinen Eingriff in die Körperhöhlen einer Person (ausser dem Mund) oder jegliche Entnahme vom Körper zum ausschliesslichen Zwecke der Identifikation beinhalten darf, klassifiziert. Intime forensische Untersuchungen umfassen u. a. eine äussere Untersuchungen des Genital- oder Analbereichs, des Gesässes, oder bei einer Frau oder einer transsexuellen Person, die sich als Frau identifiziert, die Brüste, sowie eine Blutprobenentnahme, eine Haarprobe des Schamhaares, ein Zahnabdruck, oder die Foto- oder Videoaufnahme, oder Abdruck oder Abguss einer Wunde im Schambe-

reich.<sup>1088</sup> Nicht intime forensische Untersuchungen werden z. T. als dieselben qualifiziert, betreffen aber den nicht intimen Körperbereich, d. h. nicht den Schambereich oder die Brüste einer Frau oder eines Transsexuellen, der sich als Frau ansieht. Die äussere Untersuchung beinhaltet dabei auch das Berühren des Körpers und das Ausziehen der Kleider. Zudem werden Proben von unter den Nägeln sowie Finger-, Hand-, Fuss- und Zehenabdrücke dazu gerechnet.<sup>1089</sup> »Section 139 Legislation Act 2001 ACT« besagt, dass bei der Interpretation eines Gesetzes die Zweckbestimmung der Gesetzesbestimmung gegenüber allen anderen Interpretationsmöglichkeiten vorgezogen werden muss. Der Zweck einer äusseren Untersuchung ist die Dokumentation von potenziellen Beweismitteln, z. B. Verletzungsbefunden. Die Mittel können dabei das Abtasten und Besichtigen, aber auch medizinische oder technische Instrumente sein, die nicht physisch in den Körper oder dessen Höhlen eingreifen. Darunter fällt m. E. auch die klinisch forensische Bildgebung. Diese Scan-Verfahren verlaufen oberflächlich bzw. dringen nicht physisch in den Körper ein und erfüllen denselben Zweck wie andere äussere Untersuchungen.

Die klinisch forensische Bildgebung findet im ACT neben den »sections« 5 bis 7 »Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 ACT« ihre gesetzlichen Grundlagen in den Paragraphen 19 ff. (»suspect«) und 79 ff. (»volunteer«), wenn die betroffene Person analog zum »Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW« nach vorgängiger umfassender Aufklärung und eingehender Abwägung aller Umstände einwilligt (»informed consent«). Wird die Einwilligung zurückgezogen, dürfen nur die Ergebnisse bis zu diesem Zeitpunkt im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, und es sind die folgenden Paragraphen über zwangsweise forensische Untersuchungen massgebend.<sup>1090</sup>

Nicht intime forensische Untersuchungen, m. E. einschliesslich klinisch forensischer Bildgebung, können an einer verdächtigen Person durch einen Polizisten angeordnet werden. Dafür muss der Verdächtige in Haft sein, und der Polizeibeamte muss sich darüber bewusst sein, dass der Verdächtige nicht eingewilligt hat.<sup>1091</sup> Bei unverdächtigen Personen braucht es auch im ACT eine Einwilligung des Betroffenen. Darüber hinaus kann ein »magistrate« alle forensischen Untersuchungen einschliesslich klinisch forensischer Bildgebung auch an intimen Körperstellen gegen den Willen des Verdächtigen anordnen.<sup>1092</sup> Diese vier Paragraphen i. V. m. den Paragraphen 5

<sup>1088</sup> Vgl. »section 6 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 ACT«

<sup>1089</sup> Vgl. »section 7 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 ACT«

<sup>1090</sup> Vgl. »section 24 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 ACT«

<sup>1091</sup> Vgl. »section 27 f. Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 ACT«

<sup>1092</sup> Vgl. »section 31 ff. Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 ACT«

bis 7, welche die forensischen Untersuchungen definieren, stellen die gesetzlichen Grundlagen für die klinisch forensische Bildgebung auf Einwilligung oder Zwangsverfügung im ACT dar. Zusätzlich kann eine klinisch forensische Bildgebung i. S. der »section 41 Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 ACT« auch einstweilig verfügt werden (»interim order«), wenn ein Beweisverlust zu befürchten ist.

## **bb) Northern Territory (NT)**

Im Northern Territory sind die forensischen Untersuchungen im »Police Administration Act« geregelt. In dessen Paragraphen 4 werden forensische Untersuchungen unterteilt in intime und nicht intime Untersuchungen (»intimate or non-intimate procedure«). Intime Untersuchungen beinhalten die äussere und *innere* Untersuchung des Körpers, die (Proben-) Entnahme von jeglicher Substanz auf oder im Körper einschliesslich Blutprobenentnahme, Schamhaarprobe, Abstrich einer Probe vom äusseren Genital- oder Analbereich oder Gesäss, Zahnabdruck oder Abdruck eines Bisses, Fotos von Wunden im Intimbereich, Röntgenaufnahmen und Urinprobe. Nicht intime Untersuchungen andererseits können u. a. aus körperlichen Untersuchungen anderer Körperbereiche als den Intimbereich, Wangenschleimhautabstrich, Hand-, Finger-, Fuss-, oder Zehenabdrücken und Fotos vom Körper bestehen.<sup>1093</sup> M. E. können sowohl die intimen als auch die nicht intimen forensischen Untersuchungen im Falle einer »external examination« des Körpers klinisch forensische Bildgebung beinhalten. Aber auch die *inneren* Untersuchungen in diesem Paragraph können ohne weiteres CT und MRT einschliessen. Ausserdem sind auch Röntgenaufnahmen und Fotos vorgesehen, die der auf Röntgenstrahlung beruhenden CT bzw. 3D-Oberflächen-scan-/Fotogrammetrie relative nahe kommen. In diese Untersuchungen kann der Betroffene einwilligen, oder diese können unter bestimmten Voraussetzungen wie folgt auch zwangsweise vorgenommen werden:

Ein Polizist (»member of the police force«) vom Range eines »sergeant« oder höher darf eine nicht intime Untersuchung ausführen oder ausführen lassen, wenn die betroffene Person in Haft oder wegen einer Straftat angeklagt ist, und eine entsprechende Verfügung erlassen wurde. Dies gilt aber nur für Identifikationszwecke, und umfasst Finger-, Hand-, Fuss- und Zehenabdrücke sowie Fotos. Darunter ist ohne entsprechende Gesetzesergänzung m. E. die klinisch forensische Bildgebung nicht subsumierbar.

---

<sup>1093</sup> Vgl. »section 4 Police Administration Act NT«

Ein Polizist kann aber eine intime Untersuchung eines Verhafteten durch einen Arzt veranlassen, wenn er vernünftige Gründe dafür hat, dass die Untersuchung für die Anklage Beweismittel liefern kann. Für die Durchführung einer intimen Untersuchung muss entweder eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Person oder eine Anordnung eines »magistrate« vorliegen. Der »magistrate« muss zum Schluss kommen, dass die intime Untersuchung zur Erhebung eines Beweises für die Straftat notwendig ist. Der Arzt darf bei der intimen Untersuchung durch einen Polizisten assistiert werden und der Polizist darf angemessene Zwangsmittel einsetzen. Liegt eine solche Anordnung vor, darf der Arzt nicht strafrechtlich verfolgt oder zivilrechtlich bezüglich seines Eingriffes beklagt werden.<sup>1094</sup> Gemäss dem Paragraphen 145 A desselben Gesetzes dürfen nicht intime Untersuchungen durch einen »sergeant« oder höheren Offizier der Polizei des Northern Territory angeordnet werden, wenn er eine Person vernünftigerweise verdächtigt, ein Verbrechen begangen zu haben, oder wenn diese Person bereits verhaftet und für eine Straftat, auf die eine Gefängnisstrafe steht, angeklagt wurde. Bei Freiwilligen, d. h. unverdächtigen Personen, muss hingegen eine Einwilligung für die Durchführung von nicht intimen Untersuchungen vorliegen.<sup>1095</sup> Unter diesen Bestimmungen dürfen m. E. die Verfahren der klinisch forensischen Bildgebung angeordnet werden.

### cc) Queensland (QLD)

Im Bundesstaat Queensland mit dessen Hauptstadt Brisbane ist ein Gesetz in Kraft, das sich durch dessen Aufbau von denjenigen der meisten anderen Staaten und Territorien unterscheidet. Es normiert nicht nur forensische Untersuchungen (wie im Crimes Act 1958 VIC auch), sondern z. B. auch Drogendelikte und anderes, was die Polizei betrifft. Im Anhang »Schedule 6 of the Police Powers and Responsibilities Act 2000 QLD« werden die forensischen Untersuchungen definiert und ebenfalls in intime und nicht intime forensische Untersuchungen unterteilt. Dabei sind sowohl im Intimbereich als auch an anderen Körperteilen externe Untersuchungen vorgesehen, die m. E. unter Beachtung des »Acts Interpretation Act 1954 QLD« zweckgemäss auch die klinisch forensische Bildgebung beinhalten können. Zumal »Schedule 6« gar *innere* Untersuchungen von Körperhöhlen vorsieht, die invasiver sind als nichtinvasive Bildgebung, und CT sowie MRT ebenfalls umfassen können. Ausserdem schreibt das Gesetz in »Schedule 6« auch Röntgenuntersuchungen, die einer CT und im Entfernteren einer MRT ähnlich sind, vor.

<sup>1094</sup> Vgl. »section 145 Police Administration Act NT«

<sup>1095</sup> Vgl. »section 145 B Police Administration Act NT«



Bezüglich der Anordnung der forensischen Untersuchungen einschliesslich der klinisch forensischen Bildgebung wird in »section 447 Police Powers and Responsibilities Act 2000 QLD« herausgestrichen, dass für eine solche Untersuchung eine Einwilligung der betroffenen Person oder für Kinder unter 14 Jahre sowie Handlungsunfähige deren gesetzlichen Vertreter, oder eine entsprechende Anordnung vorliegen muss.<sup>1096</sup> Der Polizeibeamte darf die betroffene Person oder deren gesetzlichen Vertreter nur für deren Einwilligung anfragen, wenn er der Auffassung ist, dass diese Person nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht. Für eine intime forensische Untersuchung muss überdies die betroffene Person verdächtigt werden, ein strafbares Delikt begangen zu haben. Zudem muss der Betroffene vor seiner Einwilligung umfassend über u. a. den Zweck, die Art und Weise der Untersuchung sowie über die qualifizierten Experten und die Gelegenheit, die Einwilligung zurückzuziehen oder zu verweigern, aufgeklärt und ihm eine angemessene Bedenkzeit eingeräumt werden.<sup>1097</sup> Liegt ein solcher »informed consent« unter diesen Voraussetzungen vor, kann in Queensland m. E. eine klinisch forensische Bildgebung mit dem Einverständnis des Betroffenen durchgeführt werden. Bildgebende Untersuchungen gegen dessen Willen sind nach »section 458 Police Powers and Responsibilities Act 2000 QLD« auf Verfügung eines »magistrate« möglich. In Verbindung mit den Definitionen in »Schedule 6« stellen m. E. die Paragraphen 447 (mit Einwilligung) und 458 (Anordnung eines »magistrate«) des »Police Powers and Responsibilities Act 2000 QLD« gesetzliche Grundlagen für eine klinisch forensische Bildgebung in Queensland dar. Für die ausführenden Radiologen oder Rechtsmediziner sind im Weiteren die »sections 509 ff. Police Powers and Responsibilities Act 2000 QLD« zu beachten. Insbesondere ist Paragraph 516 (4) zu nennen, der festlegt, dass der medizinische Experte jede Ausrüstung oder Geräte benutzen darf, die für die Durchführung der forensischen Untersuchung notwendig sind. Dies unterstreicht die These, dass Scanner der klinisch forensischen Bildgebung eingesetzt werden dürfen.

### **dd) South Australia (SA)**

In South Australia wird eine forensische Untersuchung als das Nehmen von Finger-, Hand-, Fuss- oder Zehenabdrücken, Entnahme eines Abdrucks oder Abgusses eines Körperteils, und die Entnahme von biologischem oder anderem Material vom Körper, sowie als eine Untersuchung eines Körperteils der Person, was die Entkleidung oder physischen Kontakt zur Folge haben

<sup>1096</sup> Vgl. »section 447 Police Powers and Responsibilities Act 2000 QLD«

<sup>1097</sup> Vgl. »sections 453 and 454 Police Powers and Responsibilities Act 2000 QLD«

kann, definiert.<sup>1098</sup> Unter letztere Definition kann m. M. nach die klinisch forensische Bildgebung subsumiert werden.

Der »Criminal Law (Forensic Procedures) Act 2007 SA« führt sog. »volunteers and victims procedures« auf. An diesen dürfen forensische Untersuchungen nur durchgeführt werden, wenn sie in diese einwilligen. Eine Anordnung der Untersuchung durch einen »senior police officer« an Freiwilligen und Opfern einer Straftat ist nur möglich, wenn es sich beim Betroffenen um eine »protected person« handelt, also einem Kind unter 16 Jahren oder einer physisch oder psychisch beeinträchtigten Person, welche die Art und die Folgen der forensischen Untersuchung nicht einschätzen kann. Zudem muss der gesetzliche Vertreter oder nächste Verwandte der »protected person« unauffindbar sein, oder selber unter Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben. Liegen diese Bedingungen vor, ist eine Untersuchung einer »protected person« aufgrund einer Verfügung eines »senior police officers« möglich.<sup>1099</sup> Für unverdächtige Personen können diese Paragraphen des »Criminal Law (Forensic Procedures) Act 2007 SA« gesetzliche Grundlage sein, wenn die Voraussetzungen, insbesondere für eine Anordnung bei einer »protected person« oder ansonsten eine Einwilligung des Betroffenen vorliegen.

Bei Tatverdächtigen findet sich eine gesetzliche Grundlage in »section 14« »Criminal Law (Forensic Procedures) Act 2007 SA«: Die betroffene Person muss verdächtig sein, eine schwere Straftat begangen zu haben, und es wird entweder eine einfache Identitätsuntersuchung (z. B. Fingerabdrücke und DNA-Probe) oder eine forensische Untersuchung durchgeführt. Diese forensischen Untersuchungen werden durch einen »senior police officer« angeordnet.<sup>1100</sup> Generell müssen die forensischen Untersuchungen stets nach den jeweiligen angemessenen medizinischen oder anderen entsprechenden beruflichen Standards ausgeführt werden.<sup>1101</sup>

Nach Einbezug des Interpretationsgesetzes von South Australia (»Acts Interpretation Act 1915 SA«) kann die klinisch forensische Bildgebung eine Untersuchung gemäss dieses Gesetzes sein. Mit Einwilligung eines Unverdächtigen, insbesondere eines Opfers, oder dessen gesetzlichen Vertreters, sowie zwangsweise beim Verdächtigen kann sie unter den Paragraphen 7, 14 und ggf. 18 i. V. m. »section 3« des »Criminal Law (Forensic Procedures) Act 2007 SA« durchgeführt werden.

---

<sup>1098</sup> Vgl. »section 3 Criminal Law (Forensic Procedures) Act 2007 SA«

<sup>1099</sup> Vgl. »sections« 7 bis 9 »Criminal Law (Forensic Procedures) Act 2007 SA«

<sup>1100</sup> Vgl. »section 18 Criminal Law (Forensic Procedures) Act 2007 SA«

<sup>1101</sup> Vgl. »section 23 Criminal Law (Forensic Procedures) Act 2007 SA«

## ee) Tasmanien (TAS)

Ein Blick nach Tasmanien zeigt ein ähnliches Bild wie in den Gesetzen des ACT und von New South Wales, die in alle drei Staaten/Territorium zeitgleich in Kraft traten. Zuerst werden die forensischen Untersuchungen definiert als intime und nicht intime forensische Untersuchungen, die wiederum verschiedene Verfahren beinhalten. Für die klinisch forensische Bildgebung sind die äussere Untersuchung (»external examination«) entweder des Intimbereichs oder des restlichen Körpers, die *innere* Untersuchung (»internal examination«) einer Körperhöhle, sowie Röntgenuntersuchungen am Körper massgebend.<sup>1102</sup> Unter Beachtung des »Acts Interpretation Act 1931 TAS« sind daher m. M. nach 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, zurückhaltend und unter Einhaltung der Strahlenwerte eine CT sowie auch eine MRT als »external examination« qualifizierbar, da diese Verfahren alle nichtinvasiv sind. CT und MRT, die innere Bilder liefern, können zudem als »internal examination« einer Körperhöhle betrachtet werden. Ausserdem sind diese beiden bildgebenden Verfahren, v. a. die auf ionisierender Strahlung beruhende CT, den Röntgenuntersuchungen ähnlich, was im Weiteren für die Anwendung klinisch forensischer Bildgebung unter dem »Forensic Procedures Act 2000 TAS« spricht. Die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung einer klinisch forensischen Bildgebung i. V. m. mit dem Paragraphen 3 liegen für den Verdächtigen in Paragraph 8, für die unverdächtigen Personen, wie z. B. dem Opfer, in Paragraph 29 des Gesetzes über forensische Untersuchungen in Tasmanien. Beim Verdächtigen kann dies auf dessen Einwilligung oder auf Anordnung eines »magistrate« bei intimen forensischen Untersuchungen bzw. auf Anordnung eines Polizeibeamten bei nicht intimen forensischen Untersuchungen geschehen.<sup>1103</sup> Für forensische Untersuchungen an unverdächtigen Personen (sog. »volunteers«) wird hingegen stets eine Einwilligung benötigt.<sup>1104</sup> Zusätzlich können sie gemäss »section 18 Forensic Procedures Act 2000 TAS« als einstweilige Verfügung durch einen »magistrate« auf Antrag eines Polizeibeamten erlassen werden, wenn ein Beweisverlust droht.

## ff) Western Australia (WA)

In Western Australia findet sich kein eigenes Gesetz über forensische Untersuchungen wie in den meisten Staaten und Territorien ausser Victoria (»Crimes Act 1958 VIC«) und Queensland (»Police Powers and Responsibili-

---

<sup>1102</sup> Vgl. »section 3 Forensic Procedures Act 2000 TAS«

<sup>1103</sup> Vgl. »section 8 Forensic Procedures Act 2000 TAS«

<sup>1104</sup> Vgl. »section 29 Forensic Procedures Act 2000 TAS«

ties Act 2000 QLD«). Der »Criminal Investigation Act 2006 WA« regelt weitere strafprozessrechtliche Themenbereiche, wie z. B. die Befragung und die Verhaftung des Verdächtigen. Dessen Paragraph 3 definiert verschiedene Begriffe und verweist dabei für die forensische Untersuchung (»forensic examination« und »forensic procedure«) auf die Paragraphen 21 und 73 desselben Gesetzes. Eine »forensic examination« an etwas, was bezüglich einer Straftat relevant ist, oder eine Probe dessen, darf untersucht oder operiert, fotografiert, vermessen, oder sonst aufgezeichnet werden. Auch darf ein Abdruck und Proben vom Untersuchungsobjekt genommen, sowie Tests daran ausgeführt werden.<sup>1105</sup> Neben diesen möglichen Tätigkeiten definiert »section 73 Criminal Investigation Act 2006 WA« die forensischen Untersuchungen als nicht intime, intime und *innere* forensische Untersuchungen (»non-intimate, intimate or internal forensic procedure«). Diese werden in den folgenden Paragraphen 74 bis 76 detaillierter qualifiziert.

Nicht intime forensische Untersuchungen sind u. a. Mittel, um relevante Dinge auf den äusseren Körperteilen, die nicht im Intimbereich liegen, festzustellen.<sup>1106</sup> M. E. kann hier die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchung angewandt werden, die digital die Körperoberfläche erfasst. Dasselbe gilt für intime Körperregionen.<sup>1107</sup> Für eine CT und MRT ist m. M. nach und unter Beachtung des »Interpretation Act 1984 WA« der folgende Paragraph hinzuzuziehen: Für relevante Feststellungen darf das Körperinnere einer Person mit Röntgen, Ultrasound und ähnlichen Mitteln untersucht werden. Röntgen und Ultrasound sind ebenfalls bildgebende Verfahren, die zumindest im weitesten Sinne einer CT und MRT ähnlich sind. CT und MRT sind daher unter »section 76 (1) Criminal Investigation Act 2006 WA« unterzuordnen.

Diese Bestimmungen sind mit den »sections 80 ff. (volunteer, consent), 88 ff. (forensic procedure (FP) warrant by magistrate on an involved person), 91 ff. (suspect, consent) and 96 ff. (FP warrant by senior officer for non-intimate forensic procedures or by magistrate for intimate or internal forensic procedures on a suspect) Criminal Investigation Act 2006 WA« zu verbinden. Eine »involved person« ist eine unverdächtige Person, die entweder ein Opfer oder ein Zeuge einer Straftat sein kann. Bezüglich klinisch forensischer Bildgebung an Verdächtigen kann diese mit deren Einwilligung nach erfolgter Aufklärung gemäss Paragraph 91 in Verbindung mit den »sections« 73 bis 76 »Criminal Investigation Act 2006 WA« erfolgen. Sie kann aber auch zwangs-

---

<sup>1105</sup> Vgl. »section 21 Criminal Investigation Act 2006 WA«

<sup>1106</sup> Vgl. »section 74 Criminal Investigation Act 2006 WA«

<sup>1107</sup> Vgl. »section 75 Criminal Investigation Act 2006 WA«

weise verfügt werden. Dabei ist die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchung, die nach den Paragraphen 73 bis 75 als nicht intime oder intime äussere forensische Untersuchung angesehen werden kann, unter die Paragraphen 96 und 97 des »Criminal Investigation Act 2006 WA« zu subsumieren. D. h. ein »senior officer« der Polizei darf diese bildgebende Untersuchung an einem Verdächtigen m. E. anordnen. Für eine CT und MRT, die als »internal examination« gemäss den Paragraphen 73 und 76 qualifiziert wurden, ist hingegen eine Anordnung eines »magistrate« nach den »sections 97 and 99 Criminal Investigation Act 2006 WA« einzuholen. Die genannten Bestimmungen bilden m. M. nach die gesetzlichen Grundlagen für eine klinisch forensische Bildgebung an Verdächtigen in Western Australia, gegen deren Willen oder aufgrund einer Einwilligung.

Für unverdächtige Personen, v. a. dem Opfer und andere sog. »volunteers« wie z. B. dem Zeugen muss grundsätzlich wie in den anderen Staaten und Territorien eine Einwilligung gemäss den »sections 80 ff. Criminal Investigation Act 2006 WA« vorliegen. Dieser Erlass ist aber der einzige dem Autor bekannte in Australien – der ähnlich der schweizerischen StPO in Art. 251 Abs. 4 – zusätzlich zwangsweise forensische Untersuchungen an »involved persons«, d. h. unverdächtigen Zeugen und Opfern in »section 88 ff. Criminal Investigation Act 2006 WA« vorsieht. Es spielt dabei keine Rolle, ob diejenige unverdächtige Person vorgängig für deren Einwilligung in eine forensische Untersuchung angefragt wurde. Der Polizeibeamte darf bei einem »magistrate« oder einem Friedensrichter (»justice of the peace, JP«) einen »FP warrant« für eine nicht intime, intime oder innere forensische Untersuchung an einer involvierten Person (»involved person«) beantragen, u. a. wenn es unmöglich erscheint, dessen Einwilligung oder diejenige von deren gesetzlichem Vertreter zu erlangen.<sup>1108</sup> Bei der Erteilung des »FP warrant (involved person)« muss die Schwere der untersuchten Straftat, für diejenige die betroffene Person Zeuge ist oder Opfer wurde, einbezogen werden und gegenüber der Schwere des forensischen Eingriffs abgewogen werden, wobei die klinisch forensische Bildgebung gegenüber anderen körperlichen Untersuchungen, z. B. der Körperhöhlen, aufgrund der Nichtinvasivität Vorteile mit sich bringt.<sup>1109</sup> M. E. kann die klinisch forensische Bildgebung unter den aufgeführten Bestimmungen und dem Interpretationsgesetz von Western Australia an Verdächtigen und Unverdächtigen sowohl mit deren Einwilligung als auch zwangsweise aufgrund eines »FB warrant« vorgenommen werden.

---

<sup>1108</sup> Vgl. »section 89 Criminal Investigation Act 2006 WA«

<sup>1109</sup> Vgl. »section 90 Criminal Investigation Act 2006 WA«

## e) Ergebnis

Die Analyse der australischen Gesetze (und Rechtsprechung) sowie deren Auslegung zeigen potenzielle gesetzliche Grundlagen für die klinisch forensische Bildgebung an Lebenden bei Körperverletzungs- und Sexualdelikten, Drogenschmuggel (Bodypacking), (Polizei-) Schiessereien, Abwehrverletzungen und Würgeopfern u. a. Für das Scannen mittels CT, MRT oder 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie von Beschuldigten ohne deren Einwilligung finden sich analog der schweizerischen StPO (Art. 241 Abs. 3 und Art. 249 bis 252 StPO) in australischen Gesetzen über Strafverfolgung und forensische Untersuchungen (z. B. »Crimes Act 1958 VIC sections 464 R (2) (c), 464 SA, 464 T(3); Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 New South Wales sections 17, 22«) bezüglich sog. nicht intimer Körperregionen (Anordnung durch »senior police officer«) und alle (einschliesslich intimer) Körperregionen (Anordnung: »magistrates« Gericht) mögliche gesetzliche Grundlagen für eine zwangsweise Anwendung.

Aber auch für eine klinisch forensische Bildgebung aufgrund einer Einwilligung liegen in allen Staaten und Territorien Regelungen sowohl für eine verdächtige als auch unverdächtige Person, wie z. B. Opfer oder Zeuge, vor. Jedoch lediglich in Western Australia ist eine klinisch forensische Bildgebung aufgrund eines »FB warrant involved person« auch an unverdächtigten Personen m. M. nach möglich.

Während im NT und in den Bundesstaaten Queensland, Tasmanien und Western Australia mit den »internal forensic procedures« und in Victoria mit den »compulsory procedures« alle Verfahren der klinisch forensischen Bildgebung eine gesetzliche Grundlage finden, kann die erfolgte Auslegung unter den jeweiligen Interpretationsgesetzen und v. a. der Zweckbestimmung der jeweiligen Regelung in NSW und South Australia, dem ACT sowie auf Bundesebene (Cth) u. U. zu extensiv sein. D. h. es sind nicht explizit innere Untersuchungen, die invasiver als eine Bildgebung wären, vorgesehen. Somit können eine CT und ggf. MRT eine rein äussere Untersuchung (»external examination«) übersteigen, da sie trotz Nichtinvasivität den Körper durch Strahlung belasten können (v. a. CT) und Bilder des Körperinneren liefern. Die entsprechenden Gesetze wären in diesem Falle entsprechend zu modifizieren. M. E. sind sie jedoch aufgrund ihres Zweckes und der Nichtinvasivität unter einer »external examination« subsumierbar, zumal der Betroffene in diese vorgängig einwilligen muss, und sie zwangsweise nur an Verdächtigen durchgeführt werden können. Obwohl in Western Australia in »section 88 ff. Criminal Investigation Act 2006 WA« eine klinisch foren-

sische Bildgebung auch an »involved persons«, die unverdächtig sind, angeordnet werden darf, sind m. E. MRT und CT mit entsprechender Vorsicht und Zurückhaltung an einer unverdächtig Person zu verfügen. Die Strahlendosis bei einer CT und die weiteren bekannten Gesundheitsrisiken (z. B. Herzschrittmacher bei einer MRT) sind zu berücksichtigen und entsprechend zu verhindern.

Für den Schweizer Strafprozess und die Regelungen in den Art. 241 Abs. 3 und Art. 249 bis 252 StPO ergibt sich durch diesen Rechtsvergleich grundsätzlich nichts Neues, sondern die in der Schweiz bestehende Praxis der klinisch forensischen Bildgebung wird bestätigt. Es muss eine Einwilligung des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters vorliegen. Falls eine solche Einwilligung widerrufen wird, kann eine bildgebende Untersuchung auf gerichtliche Anordnung hin vorgenommen werden, oder bereits vorgängig durch einen »senior police officer« oder einem »magistrate« gegen den Willen des Verdächtigen (und in WA auch des Unverdächtigen) verfügt werden.

## C. Beispiel überlebte Strangulation

### I. Vorwort

Die Heftigkeit eines Angriffs gegen den Hals und die damit verbundene Lebensgefahr ist aus der Sicht des Juristen eine entscheidende Frage. Je nach den diesbezüglichen rechtsmedizinischen Erkenntnissen lassen sich solche Fälle einer überlebten Strangulation unter bestimmte Tatbestände des schweizerischen Strafgesetzbuches, wie z. B. einfache oder schwere Körperverletzung oder Lebensgefährdung, subsumieren. Aber auch andere juristische Fragen werden durch die forensische Beurteilung des Angriffes gegen den Hals berührt, wie z. B. die versuchte Begehung oder das Strafmass. In diesem Abschnitt wird versucht aufzuzeigen, wie die klinisch forensische Bildgebung, in diesem Fall insbesondere die MRT, betreffend Fälle versuchter Strangulation zum Vorteil für die juristische Beurteilung gereichen kann.

## II. Medizinische Sicht

Strangulationsfälle werden allgemein in Erdrosselung, Erwürgen und Erhängen unterteilt, sofern der Betroffene verstirbt.<sup>1110</sup> Überlebt das Opfer den Angriff gegen den Hals, werden die Begriffe Drosseln und Würgen verwendet.<sup>1111</sup> Nachfolgend werden insbesondere Würgeangriffe gegen den Hals, die das Opfer überlebt, aus rechtsmedizinischer und sodann juristischer Sicht diskutiert, und im Weiteren die Drosselung angesprochen. Ein Würgen ist ein Angriff gegen den bzw. eine Kompression des Hals(es), der/die mit blossen Händen verübt wird, während beim Drosseln ein Gegenstand wie ein Seil, ein Gurt, eine Krawatte o. ä. als Werkzeug eingesetzt wird.<sup>1112</sup> In der klinisch rechtsmedizinischen Praxis sind häufig Fälle zu beurteilen, bei denen ein mutmassliches Opfer von einem Würgen seines Halses berichtet. Dabei spielt Folgendes eine Rolle: z. B. ob das Opfer erzählt, wer der Täter ist, wie gross, wie kräftig er ist, wie lange er es gewürgt hat, wie heftig er es gewürgt hat, und ob es das Bewusstsein verlor. Die Dauer eines Würgevorgangs bis zum Eintritt des Todes schwankt dabei je nach den Umständen des Einzelfalls beträchtlich. Sie verläuft nicht statisch und gleichmässig. Es kommt auf den Griff, den ausgeübten Druck und die Gegenwehr an, wie der Blutstrom, der Blutabfluss und die Atmung beeinträchtigt werden.<sup>1113</sup> Aber auch objektive Anzeichen wie z. B. Schürfungen, Rötungen, Würgemale und Stauungsblutungen können vorliegen.<sup>1114</sup>

Im Zentrum der rechtsmedizinischen Begutachtung und der juristischen Beurteilung bei einem solchen Würgeangriff steht die Lebensgefahr für das Opfer, die im Folgenden eingehend und rechtsvergleichend diskutiert wird. Stellt ein Rechtsmediziner eine Lebensgefahr (objektiv) fest, kann dies für den Täter strafrechtliche Konsequenzen haben (dazu nachfolgende Ziffer III. ff.). Die Lebensgefahr für ein Opfer, das einem Würgeangriff ausgesetzt war, wird juristisch und rechtsmedizinisch »durchaus unterschiedlich bewertet«. Dies begründet sich u. a. in dem sog. Reflextod (sog. Karotissinusreflex), der bereits nach einem »kurzen Griff« gegen den Hals eintreten kann.<sup>1115</sup> PLATTNER ET AL. haben überlebte Strangulationsfälle in drei Schweregrade (»schwere«, »mittelschwere«, und »leichte«) klassifiziert. Während die »leich-

<sup>1110</sup> Vgl. THALI ET AL., Skriptum Rechtsmedizin, S. 12 f., und S. 82 f.

<sup>1111</sup> Vgl. PARZELLER ET AL., Würgen des Opfers, S. 196; vgl. THALI ET AL., Skriptum Rechtsmedizin, S. 82

<sup>1112</sup> I. w. S. vgl. PARZELLER ET AL., Würgen des Opfers, S. 196 und THALI ET AL., Skriptum Rechtsmedizin, S. 12 f. und S. 82 f.

<sup>1113</sup> Vgl. PARZELLER ET AL., Würgen des Opfers, S. 196

<sup>1114</sup> Vgl. THALI ET AL., Skriptum Rechtsmedizin, S. 13 und S. 82 f.

<sup>1115</sup> PARZELLER ET AL., Würgen des Opfers, S. 197



ten« und »mittelschweren« Fälle, bei denen entweder lediglich oberflächliche Hautbefunde oder Schädigungen der Halsweichteile bzw. des Kehlkopfes mit Halsschmerzen, Heiserkeit, Schluckbeschwerden oder Hautunterblutungen festgestellt werden können, sind in der vorliegenden Untersuchung nicht so interessant wie die »schweren« Fälle, bei denen Stauungsblutungen und/oder Bewusstlosigkeit auf die Lebensgefahr für das Opfer hinweisen. Dabei sind alle anderen genannten Faktoren, wie z. B. Körperbau des Opfers, mit einzubeziehen.<sup>1116</sup>

Es wird davon ausgegangen, dass eine konkrete Lebensgefahr für das Opfer bestanden hat, »wenn ein kritischer Sauerstoffmangel im Gehirn eingetreten ist«.<sup>1117</sup> Aus rechtsmedizinischer Sicht ist die Frage nach einer Lebensgefahr in Fällen einer überlebten Strangulation bisher oft kaum zu beantworten, vor allem dann, wenn keine objektivierbaren Befunde, d. h. konkret Stauungsblutungen, vorliegen, die einen Sauerstoffmangel des Gehirns belegen. In solchen Fällen kann oft nur auf subjektive Angaben der beteiligten Personen, wie z. B. Bewusstseinsverlust, ungewollter Urin- oder Stuhlabgang u. a. abgestellt werden, was nicht denselben Beweiswert wie eine objektive Befundung von Stauungsblutungen nach sich zieht. Somit konnte und kann eine Lebensgefahr für das Opfer zum Zeitpunkt des Würgens objektiv nur nachgewiesen werden, wenn Stauungsblutungen z. B. in den Augenbindehäuten, Mundschleimhäuten, Gesichtshaut u. a. dokumentiert werden können (oder falls ein oder mehrere Zeuge(n) aussagen, sie hätten das Opfer bewusstlos gefunden).<sup>1118</sup> Bei diesen Symptomen kann von einem sog. Reflaxtod zu jedem Zeitpunkt ausgegangen werden.<sup>1119</sup> Zu diesen äusseren Untersuchungen zur Erlangung objektiver Beweise in Form von Stauungsblutungen tritt nun eine bildgebende Befundung des Halsinneren mittels MRT:

Die radiologisch und somit objektiv erfassten inneren Verletzungsbefunde am Hals sollen als Ergänzung zu den mit bisherigen Methoden erfassten Befunden eine genauere Beurteilung der Lebensgefahr über einen längeren Zeitraum als bisher möglich erlauben.<sup>1120</sup> Eine CT kann häufig die diskreten

---

<sup>1116</sup> Vgl. PARZELLER ET AL., Würgen des Opfers, S. 197

<sup>1117</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 536, Rz 1657; vgl. THALI ET AL., Skriptum Rechtsmedizin, S. 12 f.

<sup>1118</sup> Vgl. THALI ET AL., Skriptum Rechtsmedizin, S. 12 f.

<sup>1119</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 536, Rz 1657; vgl. THALI ET AL., Skriptum Rechtsmedizin, S. 12 f.

<sup>1120</sup> VOIGT ZOE, Strangulation-Beurteilung des Schweregrads und forensische Rekonstruktion mittels MRT-Bildgebung, in: Jahresbericht 09 des Ludwig Boltzmann Instituts, Klinisch-Forensische Bildgebung, Graz/Wien 2009, S. 18; näheres dazu bei: THALI/YEN KATHRIN/DIRNHOFER/RANNER GERHARD, Virtopsy, S. 367 f. u. a.

Weichteilverletzungen nicht darstellen. Deswegen wurden am IRM in Bern bezüglich Fälle überlebter Strangulationen Studien mit einer MRT (nach Einwilligung der jeweiligen Personen) durchgeführt (ab 2001 am IRM Bern und heute auch am IRM Zürich).<sup>1121</sup> Diese Studien ergaben, dass die MRT für das Erkennen und die Dokumentation von Verletzungen im Halsbereich bei überlebter Strangulation sehr geeignet ist. Vorausgesetzt die MRT wird Stunden bis Tage nach dem Ereignis durchgeführt. In der klinischen Forensik, d. h. bei Untersuchungen an Lebenden, haben sich die Fälle überlebter Strangulationen als erste Indikation für einen routinemässigen MRT-Einsatz erwiesen. Entweder ist eine Lebensgefahr aufgrund der MRT-Bilder möglich oder es ergibt sich kein Hinweis auf eine mit einer Lebensgefährdung einhergehenden Strangulation. Die besten radiologischen Zeichen, um über das Vorliegen einer Lebensgefahr aufgrund einer MRT entscheiden zu können, sind intramuskuläre Blutungen und Ödeme, die Schwellung des Plasmas (Hautmuskel des Halses) und intrakutanere Blutungen.<sup>1122</sup> Selbst diskrete Verletzungen sind durch die MRT nachweisbar. Die Berner Justiz bspw. verlangt, zumeist unter der Voraussetzung einer Einwilligung des Opfers, aufgrund dieser Studien des IRM Bern seitdem in allen Fällen von überlebter Strangulation (Würgen oder Drosseln) eine MRT der Halsregion.<sup>1123</sup> D. h. den Strangulationsopfern wird durch die Rechtsmediziner eine solche MRT-Untersuchung empfohlen, zu welcher sie einwilligen können und i. d. R. werden.

Es kann somit festgehalten werden, dass durch eine MRT-Untersuchung des Halsbereichs das Vorliegen einer Lebensgefahr für das Opfer schlüssiger und eindeutiger beurteilt werden kann als (nur) durch die bisherigen Untersuchungsmethoden. Vor allem in Fällen, in welchen die äusserlichen Stauungsblutungen nicht festgestellt werden können oder der erstbegutachtende Arzt diese feinen Blutungen übersieht, und auch niemand die Bewusstlosigkeit des Opfers aufgrund des Angriffs bezeugen kann, ist eine MRT-Untersuchung des Halses dazu in der Lage, dennoch das Vorliegen einer Lebensgefährdung zu belegen.<sup>1124</sup>

---

<sup>1121</sup> CHRISTE ANDREAS ET AL., manual strangulation, S. 1882 ff.; näheres dazu bei: THALI/YEN KATHRIN/DIRNHOFER/RANNER GERHARD, *Virtopsy*, S. 367 f. u. a.

<sup>1122</sup> CHRISTE ANDREAS ET AL., manual strangulation, S. 1882 ff.; näheres dazu bei: THALI/YEN KATHRIN/DIRNHOFER/RANNER GERHARD, *Virtopsy*, S. 367 f. u. a. Siehe auch: PARZELLER ET AL., Würgen des Opfers, S. 197 f.

<sup>1123</sup> ATTIAS, S. 65; vgl. YEN/VOCK ET AL., S. 115 ff.

<sup>1124</sup> Vgl. THALI/ KATHRIN/DIRNHOFER/RANNER GERHARD, *Virtopsy*, S. 367 f.; siehe u. a. auch: PARZELLER ET AL., Würgen des Opfers, S. 199

### III. Juristische Sicht

Der vorgehend aufgezeigte Mehrwert einer MRT-Untersuchung von einem überlebenden Strangulationsopfer kann einen grossen Einfluss auf die Beweiswürdigung sowie auf die strafrechtliche Subsumtion des Sachverhalts unter einen Tatbestand und letztlich auf das Strafmass haben. Deshalb wird in den folgenden Abschnitten die Rechtsprechung im deutschsprachigen Raum analysiert, um festzustellen, wie ein Würgeangriff (und ggf. eine Drosselung) strafrechtlich qualifiziert werden, wenn eine Lebensgefahr (aufgrund einer MRT-Befundung) nachgewiesen werden kann oder nicht, und welche strafrechtlichen Folgen dies –neben grösserer Beweissicherheit für beide Parteien aufgrund der Bildgebung – für den Täter haben kann, insbesondere wie sich aufgrund der Dokumentation einer Lebensgefahr für das Opfer das Maximalstrafmass verändert. Dabei kann sich der Leser das in Kapitel 1, F. positionierte Fallbeispiel 2 b) betreffend eine überlebte Strangulation in Erinnerung rufen.

Im Mittelpunkt der juristischen Fragestellung steht betreffend der Fälle von überlebter Strangulation zunächst die Abgrenzung der Tatbestände der Lebensgefährdung (Art. 129 StGB) und der schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) sowie der diesbezüglich geänderten bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Im Weiteren können bei einer dokumentierten Lebensgefahr für das Opfer auch versuchte Tötungsdelikte (Art. 111 bis 113 i. V. m. Art. 22 StGB) in Betracht kommen. Das Vorliegen eines solchen schweren Straftatbestands steht und fällt mit der Beurteilung der Lebensgefahr für das Opfer, zu der die MRT einen wertvollen Beitrag leisten kann, da deren innere Halsverletzungsbefunde neben den äusseren Stauungsblutungen die einzigen objektiven Anzeichen für eine Gefährdung des Lebens sind. Liegt nämlich keine Lebensgefahr vor, ist lediglich eine einfache Körperverletzung zu prüfen.

Die frühere bundesgerichtliche Rechtsprechung ging in Fällen einer überlebten Strangulation verbunden mit einer Lebensgefahr für das Opfer von einer lebensgefährlichen Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB aus. Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, begeht eine schwere Körperverletzung (Art. 122 Satz 1 StGB).<sup>1125</sup> Nach Auffassung des Bundesgerichts muss es sich um eine unmittelbare Gefahr handeln, welche die Möglichkeit des Todes »zur ernstlichen und dringenden Wahrscheinlichkeit« macht.<sup>1126</sup> Unbeachtlich ist dabei, wie »lange dieser Zustand anhält, und ob

---

<sup>1125</sup> Vgl. BGE 124 IV 53, Änderung der Rechtsprechung

<sup>1126</sup> REHBERG/SCHMID/DONATSCH, S. 42

rechtzeitig wirksame ärztliche Hilfe geleistet werden kann.<sup>1127</sup> Es ist nicht notwendig, dass die Lebensgefährdung akut oder zeitlich unmittelbar auf die Einwirkung gegen den Hals erfolgt. Eine erhebliche Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Verlaufs ist entscheidend. Mit der Generalklausel »eine andere schwere Schädigung« für den Körper und der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen sollen Fälle erfasst werden, die den beispielhaft aufgezählten Fällen des Art. 122 StGB hinsichtlich ihrer Qualität ähnlich sind. Bspw. bei langer Bewusstlosigkeit, schwerem und langdauerndem Krankenlager, ausserordentlich langem Heilungsprozess oder Arbeitsunfähigkeit während eines grossen Zeitraums. Der subjektive Tatbestand des Art. 122 StGB verlangt einen Vorsatz oder mindestens Eventualvorsatz in Bezug auf eine im erwähnten Sinne gegebene schwere Schädigung, ohne dass sich jedoch der Täter gerade die tatsächlich eingetretene Folge vorgestellt zu haben braucht.<sup>1128</sup> In einem früheren Leitentscheid des Bundesgerichts vom 17. September 1965 wurde festgestellt, dass in einem Fall eines überlebten Würgens eine lebensgefährliche Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB angenommen werden muss.<sup>1129</sup> Auch hat das Bundesgericht in diesem Entscheid bestimmt, dass allein Art. 122 StGB und nicht Art. 129 StGB (Lebensgefährdung) in einem solchen Fall anwendbar sei und dass die beiden Bestimmungen in unechter Gesetzeskonkurrenz zueinander stehen.<sup>1130</sup> Dieser Bundesgerichtsentscheid wurde in der Folge durch die Strafrechtslehre kritisiert.<sup>1131</sup>

Mit Entscheid vom 27. Januar 1998 hat dann auch das Bundesgericht seine Rechtsprechung geändert. Eine lebensgefährliche Verletzung im Sinne von Art. 122 StGB ist nur gegeben, wenn die Verletzung, die das Opfer erlitten hat, zur Lebensgefahr führt.<sup>1132</sup> Typische Verletzungen und Beschwerden nach einem Angriff auf den Hals, wie u. a. Stauungsblutungen, Würgemale, und Schluckbeschwerden, lassen sich nicht unter einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne von Art. 122 StGB subsumieren. Auch die Anwendung der Generalklausel des Art. 122 StGB, nämlich eine »andere schwere Schädigung« des Körpers oder der Gesundheit des Würgeopfers wird in solchen Fällen einer überlebten Strangulation vom Bundesgericht ausgeschlossen.

<sup>1127</sup> REHBERG/SCHMID/DONATSCH, S. 42; vgl. TRECHSEL, Vor. Art. 122, N. 2; vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 268, N. 2 f.

<sup>1128</sup> REHBERG/SCHMID/DONATSCH, S. 42 f.; vgl. TRECHSEL, Vor. Art. 122, N. 2; vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, S. 268, N. 2 f.

<sup>1129</sup> Vgl. BGE 91 IV 193 ff.

<sup>1130</sup> BGE 91 IV 193 E. 4

<sup>1131</sup> TRECHSEL, Vor. Art. 122, N. 2; REHBERG/SCHMID/DONATSCH, S. 42; SCHUBARTH MARTIN, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Bern 1982, Art. 122, N. 17; u. a.

<sup>1132</sup> REHBERG/SCHMID/DONATSCH, S. 42, mit Hinweis auf: BGE 124 IV 53

sen. Das Bundesgericht geht in solchen Würgefällen vom Tatbestand der Lebensgefährdung aus.<sup>1133</sup>

Die Strafbarkeit einer Lebensgefährdung, die *nicht* auf eine schwerwiegende Verletzung zurückzuführen ist, beurteilt sich nach den Voraussetzungen von Art. 129 StGB: Der Gefährdung des Lebens macht sich schuldig, wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt. Die Lebensgefährdung muss konkret sein. Sie ist ein Zustand, aufgrund dessen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Verletzung des geschützten Rechtsgutes besteht, wobei nicht eine mathematische Wahrscheinlichkeit von mehr als 50% vorausgesetzt ist. Unmittelbarkeit liegt vor, wenn die Verwirklichung der Gefahr wahrscheinlich ist, und wenn die unvermittelte, akute Gefahr für das Leben des Opfers direkt dem Verhalten des Täters zuzuschreiben ist und nicht etwa aussenstehenden Ereignissen oder Handlungen von Drittpersonen. Der subjektive Tatbestand verlangt direkten Gefährdungsvorsatz, Eventualdolus genügt nicht. Das Merkmal der »skrupellosen Weise« bedeutet, dass der Täter aus sichtlich zu missbilligenden Motiven gefährden muss, also wenn die Handlung des Täters besonders gewissenlos oder rücksichtslos ist.<sup>1134</sup> Wer sein Opfer lebensgefährlich würgt, ohne ihm jedoch schwerwiegende Verletzungen beizufügen, macht sich somit nicht der schweren Körperverletzung schuldig, sondern – wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – der Gefährdung des Lebens.<sup>1135</sup> Das Würgen darf weder zu einer schwerwiegenden Verletzung führen noch darf die Lebensgefahr mithin unmittelbare Folge einer aus dem Würgevorgang resultierenden Schädigung des Körpers sein.<sup>1136</sup>

Weitere bundesgerichtliche und auch kantonale Rechtsprechung bestätigen diesen Leitentscheid des Bundesgericht vom 27. Januar 1997. So hat das Bundesgericht z. B. am 3. Februar 2006 festgehalten, dass Würgegriffe gegen den Hals unabhängig von der Stärke des Angriffs als potenziell gefährlich anzusehen sind. Bereits bei relativ kurzfristiger resp. geringer Druck- und/oder Zugwirkung kann Bewusstlosigkeit und damit Handlungsunfähigkeit auftreten, und es kann ev. sogar der Todeseintritt erfolgen. Das Bundesgericht bestätigte die Argumentation des Obergerichts Zürich in diesem Entscheid und ging von einer nahen Möglichkeit des Todeseintritts

---

<sup>1133</sup> BGE 124 IV 53 E. 2

<sup>1134</sup> TRECHSEL, Vor. Art. 122, N. 2 ff.; vgl. REHBERG/SCHMID/DONATSCH, S. 57; vgl. Urteil des Bundesgerichts BGE 6B\_662/2009 vom 29. Oktober 2009, E. 4.3

<sup>1135</sup> BGE 124 IV 53, E. 2

<sup>1136</sup> REHBERG/SCHMID/DONATSCH, S. 42

aus. Die Lebensgefährdung wurde bejaht.<sup>1137</sup> Neuere Entscheide des Bundesgerichts bestätigen diese Rechtsprechung. Der Entscheid des Bundesgerichts BGE 6B\_662/2009 vom 29. Oktober 2009 wies die Beschwerde des von der Vorinstanz Verurteilten ab. Der Beschwerdeführer hatte seine Freundin u. a. mehrfach mit einer Hand gewürgt, so dass sie nicht schreien oder atmen konnte. Danach hatte sie starke Halsschmerzen, Atemnot, Brechreiz und starkes Aufstossen verspürt.<sup>1138</sup> Der Beschwerdeführer bestritt das Vorliegen einer Lebensgefahr, da lebensbedrohliche Verletzungen durch Würgen im Arztbericht ausgeschlossen wurden. Dagegen befand das IRM Zürich den Würgeangriff als lebensgefährlich. Der Beschwerdeführer bestritt das IRM-Gutachten. Es würde lediglich auf subjektive Angaben des Opfers abstellen.<sup>1139</sup> Die Vorinstanz befand es als entscheidend, dass er mit erheblicher Intensität und Dauer auf den Hals sowie den Unterbauch des Opfers eingewirkt habe, und er selber eingeräumt hatte, das Opfer »vielleicht fünf Minuten« gewürgt zu haben. Zudem sei der Arztbericht von einem rechtsmedizinisch nicht bewanderten Hausarzt ergangen. Auch wenn keine Stauungsblutungen festgestellt werden konnten, sei die Gefahr eines reflektorischen Herzstillstandes (sog. Kartotissinusreflex) und damit eine konkrete Lebensgefahr für das Opfer nach Art. 129 StGB gegeben gewesen.<sup>1140</sup> Das Bundesgericht folgte der Auffassung der Vorinstanz und dem Gutachten des IRM Zürich. Die Lebensgefahr wurde bestätigt, und es wurde verneint, dass zwingend Stauungsblutungen dafür festgestellt werden müssen. Der Beschwerdeführer hatte sich für eine Lebensgefährdung nach Art. 129 StGB zu verantworten.<sup>1141</sup> Aus diesem Urteil des Bundesgerichts sticht hervor, dass sich das Opfer auch ohne Vorliegen oder Feststellung von Stauungsblutungen dennoch in Lebensgefahr befunden haben kann. Hier kann die MRT-Befundung des Halsinneren Gewissheit und damit grössere Sicherheit für die Urteilsfällung verschaffen.

Im Bundesgerichtsurteil 1B.309/2010 vom 7. Oktober 2010 waren die Richter der Ansicht, dass der Beschwerdeführer in Zusammenhang mit der Beurteilung einer Haftentlassung und einer möglichen Kollisionsgefahr mit einer »empfindlichen Strafe« für eine Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB rechnen muss, da eine Lebensgefahr für das Opfer im IRM-Gutachten festgestellt wurde.<sup>1142</sup> In diesem Fall hatte der Täter seine Frau einmal am Hals

---

<sup>1137</sup> Siehe: BGE 6P.127/2005, 6S.402/2005 vom 3. Februar 2006

<sup>1138</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichts BGE 6B\_662/2009 vom 29. Oktober 2009, E. 1.2

<sup>1139</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichts BGE 6B\_662/2009 vom 29. Oktober 2009, E. 4.1

<sup>1140</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichts BGE 6B\_662/2009 vom 29. Oktober 2009, E. 4.2

<sup>1141</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichts BGE 6B\_662/2009 vom 29. Oktober 2009, E. 4.8

<sup>1142</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichts BGE1B\_309/2010 vom 7. Oktober 2010, E. 2.5

gepackt, sodass sie in Atemnot geraten sei, und einmal hatte er sie mehrmals während 20 Minuten »jeweils bis zur beginnenden Bewusstlosigkeit gewürgt, sie geohrfeigt und ihr mit dem Tode gedroht«. <sup>1143</sup> Ein neueres Bundesgerichtsurteil vom 20. Oktober 2011 (BGE 6B\_352/2011) befasst sich umfassend mit einer Beschwerde gegen die Beurteilung der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) durch die Vorinstanz. Der Beschwerdeführer hatte gemäss Sachverhalt sein Opfer »mit beiden Händen im Bereich des Kehlkopfs am Hals« gepackt, und »drückte während ca. 20 bis 30 Sekunden mit den Daumen kräftig zu«. Sein Opfer konnte dadurch »nur noch röcheln, urinierte unkontrolliert, und es wurde ihr kurzfristig schwindlig und schwarz vor den Augen. Überdies erlitt sie eine Hautunterblutung sowie Hautabschürfungen am Hals«. <sup>1144</sup> Das Bundesgericht bestätigt in diesem Fall, dass objektiv nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit des Todeseintritts bestehen muss. Es wird nochmals betont, dass die Wahrscheinlichkeit des Todeseintritts nicht grösser sein muss als dessen Nichteintritt. <sup>1145</sup> Der Beschwerdeführer war der Ansicht, dass das Gutachten des IRM Zürich mangelhaft war. <sup>1146</sup> Das Ergänzungsgutachten des IRM Zürich hielt »anhaltende Schluckbeschwerden« des Opfers fest. Zuzüglich den Angaben der Geschädigten, dass sie geröchelt habe, ihr schwarz vor den Augen und schwindlig wurde, und sie ungewollt urinierte, kam der Gutachter zum Ergebnis, dass es sich um eine erhebliche stumpfe Gewalteinwirkung aufgrund des Würgens handelte. Die Blutzufuhr zum Hirn sei massgeblich beeinträchtigt worden, und es musste mit Hirnschädigungen gerechnet werden. Deshalb befand man aus rechtmedizinischer Sicht, dass sich das Opfer in Lebensgefahr befunden habe. <sup>1147</sup> Die Vorinstanz sah den Nachweis einer Lebensgefahr als genügend erwiesen an. <sup>1148</sup> Allerdings wurden bei der Begutachtung des Opfers in diesem Fall keine bildgebenden Untersuchungsmethoden angewendet, da der Gutachter der Auffassung war, durch die äusseren Befunde und die Aussagen der Geschädigten sei deren Lebensgefahr im Zeitpunkt des Würgens genügend bewiesen. <sup>1149</sup> Das Bundesgericht wies letztlich die Beschwerde ab, da durch die körperliche Untersuchung des IRM Zürich und dem entsprechenden Gutachten sowie den Aussagen des Opfers und des Täters die Lebensgefahr genügend nachgewiesen wurde, und die weiteren Rügen des

---

<sup>1143</sup> Urteil des Bundesgerichts BGE1B\_309/2010 vom 7. Oktober 2010, A.

<sup>1144</sup> Urteil des Bundesgerichts BGE 6B\_352/2011 vom 20. Oktober 2011, A.

<sup>1145</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichts BGE 6B\_352/2011 vom 20. Oktober 2011, E. 1.

<sup>1146</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichts BGE 6B\_352/2011 vom 20. Oktober 2011, E. 2.

<sup>1147</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichts BGE 6B\_352/2011 vom 20. Oktober 2011, E. 2.1.

<sup>1148</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichts BGE 6B\_352/2011 vom 20. Oktober 2011, E. 2.2.

<sup>1149</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichts BGE 6B\_352/2011 vom 20. Oktober 2011, E. 2.3.

Beschwerdeführers als zu wenig substantiiert ins Leere stiessen.<sup>1150</sup> Alle bisherigen Bundesgerichtsentscheide folgten demnach der neuen Rechtsprechung, dass bei einem Nachweis der Lebensgefahr sich der Täter der Lebensgefährdung nach Art. 129 StGB schuldig macht.

Auch kantonale Urteile setzen sich mit der Problematik eines überlebten Würgeangriffs auseinander. Das Obergericht des Kantons Solothurn hat am 15. Oktober 1998 entschieden, dass ein Ellenbeugen-Halsgriff keine lebensgefährlichen Verletzungen verursacht. In diesem Fall wurde eine Ehefrau von ihrem Ehemann durch einen Ellenbeugen-Halsgriff insofern verletzt, dass sie Einblutungen im Gesicht sowie flächenhafte Blutungen in der Augenbindehaut erlitt. Diese Verletzungen begründen keine unmittelbare Todesgefahr, so dass die Voraussetzungen von Art. 122 StGB (schwere Körperverletzung) nicht erfüllt sind. Auch eine »andere schwere Schädigung« des Körper oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit wurde ebenfalls verneint. Dies aus dem Grund, dass die zeitweilige Unterbrechung der Atmung keine Spätwirkungen und das Opfer nicht unter den Folgen der Strangulation zu leiden haben wird. Die schwere Körperverletzung wurde somit verneint und der Tatbestand der Lebensgefährdung (Art. 129 StGB) geprüft. Beim Opfer kam es gemäss dem rechtsmedizinischen Gutachten zu einer Unterbrechung des Venenblutflusses und damit zu einer starken Stauung im Kopfbereich, welche sich durch gut sichtbare stecknadelspitzen-grossen Einblutungen in der Gesichtshaut äusserte. Zudem zeigten sich flächenhafte Stauungsblutungen in den Augenbindehäuten. Das Auftreten von solchen Stauungsblutungen ist als Zeichen einer wesentlichen Beeinträchtigung des venösen Blutflusses und damit der Gehirnzirkulation, d. h. Versorgung des Gehirns mit Sauerstoff, zu werten. Dadurch gilt für das Gehirn ein »Alles-oder-Nichts-Gesetz«, das besagt, dass das Opfer entweder die Tat ohne neurologische Spätfolgen überlebt oder aber dabei stirbt.<sup>1151</sup> Aus diesem Grund ist beim Vorhandensein von Stauungsblutungen aus rechtsmedizinischer Sicht von einer unmittelbaren Lebensgefahr für das Opfer während der Strangulation auszugehen. Die Lebensgefahr ist also gegeben, wenn wie vorliegend nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder die nahe Möglichkeit der Verletzung des geschützten Rechtsgutes besteht. Diese liegt nicht erst dann vor, wenn die Wahrscheinlichkeit des Todes grösser ist als die Wahrscheinlichkeit seiner Vermeidung, sondern schon dann, wenn überhaupt die nahe Möglichkeit des Todes gegeben ist. Im vorliegenden Fall war die nahe Möglichkeit des Todes und somit der Lebens-

<sup>1150</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichts BGE 6B\_352/2011 vom 20. Oktober 2011, E. 5

<sup>1151</sup> Vgl. auch: THALI ET AL., Skriptum Rechtsmedizin, S. 12 f.



gefährdung zu bestätigen. Der objektive Tatbestand des Art. 129 StGB wurde bejaht, jedoch ging das Obergericht hier davon aus, dass der subjektive Tatbestand, welcher einen Gefährdungsvorsatz verlangt, wobei ein Eventualdolus nicht genügt, nicht erfüllt sei. Deshalb wurde der Täter nicht für die Lebensgefährdung nach Art. 129 StGB, sondern einer fahrlässigen einfachen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen.<sup>1152</sup>

Es wird ersichtlich, dass bei einer überlebten Strangulation Verletzungen, welche eine Lebensgefahr begründen, eher selten vorliegen und somit der Täter *nicht* unter dem Tatbestand des Art. 122 StGB (schwere Körperverletzung), sondern unter dem Tatbestand des Art. 129 StGB (Lebensgefährdung) zu beurteilen ist, wobei eine Lebensgefahr insbesondere bei Vorliegen von Stauungsblutungen oder inneren Blutungen im Hals (MRT-Untersuchung) zu bejahen ist. In Fällen überlebter Strangulation steht Art. 129 StGB (Lebensgefährdung) in echter Gesetzeskonkurrenz zur einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB.

Ein Präjudiz bezüglich der Beurteilung der Lebensgefahr anhand von MRT-Bildern hat das Kreisgericht Aarberg-Büren-Erlach am 10. November 2010 gefällt. Der erste begutachtende Arzt hatte die Stauungsblutungen (sofern welche vorhanden waren) übersehen und nicht dokumentiert, und eine Verletzung des Kehlkopfknorpels lag nicht vor, so dass keine objektivierbaren Anzeichen für eine Lebensgefahr beim Opfer festzustellen waren. Zudem gab das Opfer an, dass es in Folge der Würgehandlung nicht bewusstlos geworden sei. Der bestellte Sachverständige vom IRM Bern untersuchte das Opfer nach dessen Einwilligung und Aufklärung über die Untersuchung mittels MRT-Scan. Die MRT-Bilder, die innere Verletzungen (Einblutungen an den inneren Halsweichteilen um den linken Unterkiefer, der Gewebe der Zungengrundregion links bis an den Schildknorpel reichend, und massive Blutungen und Weichteilschwellung um das Kehlkopfskelett)<sup>1153</sup> an den Halsweichteilen, die auf eine lebensgefährliche Kompression des Halses hindeuten, zeigten, wurden in der Beweiswürdigung des Gerichts als zulässige Beweise anerkannt. Sie konnte die unmittelbare und konkrete Lebensgefahr für das Opfer eindeutig – und auch aufgrund der entsprechenden Ausführungen des Experten vor Gericht und in dessen Gutachten – anhand der MRT-Bilder nachweisen. Die MRT war das einzige objektivierbare Beweismittel für den heftigen Angriff gegen den Hals und die Lebensgefahr für das Opfer. Der Täter wurde

---

<sup>1152</sup> Siehe: Entscheid des Obergerichts des Kantons Solothurn (Strafkammer) vom 15. Oktober 1998

<sup>1153</sup> Siehe: Unveröffentlichter Entscheid des Bezirksgerichts Baden/AG, 1. Abteilung, vom 18. März 2010, ST.2009152 / zv, StA-Nr. 2006.4403, S. 27 der Urteilsbegründung

aufgrund aller Beweismittel und insbesondere den MRT-Ergebnissen schliesslich der versuchten (eventual-) vorsätzlichen Tötung und zu drei Jahren Gefängnis (Strafe nach Art. 11 i. V. m. Art. 66 StGB gemildert) verurteilt. Aufgrund dieses Schuldspruchs wurde die vollendete schwere Körperverletzung nach Art. 122 StGB rechtlich nicht mehr gewürdigt und das Gericht war der Auffassung, dass die Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB in diesem Fall von vornherein nicht in Betracht kam, »da weder eine Überweisung noch eine Ausdehnung noch eine andere rechtliche Würdigung betreffend diesen Tatsachen stattgefunden hat.«<sup>1154</sup> Auch wenn hier nun eine versuchte vorsätzliche Tötung vorliegt, und die Tatbestände der Art. 122 und 129 StGB, schwere Körperverletzung und Lebensgefährdung, nicht geprüft bzw. gewürdigt wurden, handelt es sich um das erste Urteil, das sich für die Beurteilung der Lebensgefahr bei einem Würgeopfer ausschliesslich auf die MRT-Bilder (und das entsprechende Gutachten) abstützt.

Neben der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 StGB und der Lebensgefährdung nach Art. 129 StGB kann jeweils auch eine versuchte vorsätzliche Tötung (Art. 111 i. V. m. Art. 22 StGB) als Grundtatbestand in Betracht gezogen werden. Dabei kommt auch der qualifizierte Tatbestand des versuchten Mordes (Art. 112 i. V. m. Art. 22 StGB), sofern skrupellose Beweggründe vorliegen und die übrigen Tatbestandselemente einschliesslich Vorsatz erfüllt sind, in Betracht. Beispielsweise wenn ein Mann in ein Haus eindringt und die schlafende Frau vorsätzlich und heimtückisch im Bett würgt, das Haus in der Annahme verlässt, dass sie tot sei, aber der Erfolg (Tod) nicht eintrat. Weitaus häufiger wird der Tatbestand des versuchten Totschlags geprüft werden müssen (Art. 113 i. V. m. Art. 22 StGB), sofern eine »grosse seelische Belastung« (z. B. (sexueller) Missbrauch über Jahre) oder eine »entschuld bare heftige Gemütsbewegung« nach Art. 113 StGB vorliegt. Dies kann z. B. bei Fällen häuslicher Gewalt, Ehe Streitigkeiten u. a. vorkommen, dass bei einer tätlichen Auseinandersetzung der eine Beteiligte, i. d. R. ein Mann, innerhalb dieser Voraussetzungen des Art. 113 StGB den anderen, regelmässig eine Frau, würgt, ohne dass diese verstirbt. BGE 77 IV 57 u. a. besagt, dass sich versuchte Tötungsdelikte und einfache oder schwere Körperverletzungsdelikte grundsätzlich unecht konkurrenzieren, d. h. die versuchte Tötung, Totschlag oder Mord konsumiert die Körperverletzung. Liegt keines dieser Tötungsdelikte vor, wird sich der Täter, je nachdem ob die Lebensgefahr (mittels MRT) nachgewiesen wurde oder nicht, für

---

<sup>1154</sup> Siehe: Unveröffentlichter Entscheid des Bezirksgerichts Baden/AG, 1. Abteilung, vom 18. März 2010, ST.2009152 / zv, StA-Nr. 2006.4403, insbesondere S. 26, 33 ff., 39 ff. und 45 der Urteilsbegründung

eine Lebensgefährdung nach Art. 129 StGB oder lediglich eine einfache Körperverletzung nach Art. 123 StGB verantworten müssen.

#### IV. Stellungnahme

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass eine MRT von einem Strangulationsopfer wichtige Erkenntnisse bezüglich der Lebensgefährdung anlässlich des Würgeangriffes (oder auch einer Drosselung) liefern kann. Wenn die für die Lebensgefahr typischen, äusseren Stauungsblutungen fehlen, kann durch eine MRT-Untersuchung eine Lebensbedrohung des Strangulationsopfers ans Tageslicht gebracht werden. Durch die neuen bildgebenden Untersuchungsmethoden in der Rechtsmedizin, hier die MRT, wird somit die Abklärung einer Lebensgefährdung bei einem Strangulationsopfer wesentlich verbessert. Diese Qualitätssteigerung führt dazu, dass ein darauf beruhendes rechtsmedizinisches Gutachten in einem Strafverfahren über eine grössere und bessere Aussagekraft hinsichtlich des Vorliegens einer Lebensgefahr für ein Strangulationsopfer verfügt. Die MRT ist somit nicht nur geeignet, um die Schwere der Strangulation und die Lebensgefahr für das Opfer zu beurteilen, sondern sie kann auch die Befunde anschaulich und präzise vor Gericht wiedergeben.

Wird eine solche Lebensgefährdung des Opfers nach sowohl den üblichen medizinischen Untersuchungen als auch einer MRT-Untersuchung bejaht, macht sich der Täter gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung einer Lebensgefährdung nach Art. 129 StGB schuldig, sofern er vorsätzlich und skrupellos gehandelt hat. Diese steht in echter Konkurrenz zu Art. 123 Ziff. 1 StGB (einfache Körperverletzung). Wird die Lebensgefährdung nach allen medizinischen Untersuchungen, inklusive MRT, verneint, wird der Täter nur Letztere begangen haben, sofern er vorsätzlich gehandelt hat. Im Ganzen erhöht die MRT-Untersuchung die Wahrscheinlichkeit, einen Angreifer auf den Hals eines Menschen der Lebensgefährdung nach Art. 129 StGB überführen zu können. Mit Blick auf den maximalen Strafrahmen bedeutet dies einen relativ grossen Unterschied von zwei Jahren Freiheitsstrafe (Höchststrafe: Art. 123 Ziff. 1 StGB (einfache Körperverletzung): Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; Art. 129 StGB (Lebensgefährdung): Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe). Daneben kann auch stets eine versuchte Begehung eines Tötungsdelikts vorliegen (Art. 111 ff. i. V. m. Art. 22 StGB).

## V. Exkurs: Versuchte Strangulation

Eine weitere, aus juristischer Sicht wichtige Frage ist diejenige nach der Möglichkeit der Begehung der Lebensgefährdung nach Art. 129 StGB als Versuch. Das Bundesgericht stellt fest, dass es nicht möglich ist, einen vollendeten (tauglichen) Versuch beim Tatbestand der Gefährdung des Lebens allgemein zu bejahen oder nicht. Entscheidend seien die konkreten Tatumstände: Liegt zwischen der Tathandlung und dem Erfolgseintritt eine gewisse Zeitspanne, ist Versuch möglich. Verwirklicht sich die unmittelbare Lebensgefahr hingegen praktisch gleichzeitig mit der Tatausführung, scheidet ein Versuch aus.<sup>1155</sup> In Bezug auf den Sachverhalt des Würgens ergibt sich daraus Folgendes: Würgt der Täter sein Opfer genügend stark, d. h. dass sich dieses in unmittelbarer Lebensgefahr befindet (siehe oben), ist das Delikt bereits vollendet. Damit scheidet der vollendete (taugliche) Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB (und auch die tätige Reue gemäss Art. 23 Abs. 1 StGB) aus. Dass die Tathandlung und der Erfolgseintritt zeitlich auseinanderfallen, ist beim Würgen ausgeschlossen. Ist das Würgen hingegen so schwach, dass keine Lebensgefährdung eintritt, liegt auch kein (vollendeter) Versuch vor.<sup>1156</sup> Hingegen sind sowohl ein unvollendeter tauglicher als auch ein vollendeter untauglicher Versuch bei einem solchen Angriff auf den Hals vorstellbar. Im Zeitpunkt, als sich der Täter anschickt, sein Opfer zu würgen, wird er z. B. von einer Drittperson überwältigt (unvollendeter tauglicher Versuch, Art. 22 Abs. 1 StGB). Oder das Opfer trägt beispielsweise unter einem Rollkragenspullover eine metallene Halskrause, die dem Würgegriff des Täters Stand hält (vollendeter untauglicher Versuch, Art. 22 Abs. 1 StGB).<sup>1157</sup>

## VI. Deutschland

### 1. Rechtsprechung und Doktrin

Unter dieser Ziffer wird bezüglich der juristischen Beurteilung der Lebensgefahr bei einem Würgeopfer, zu welcher die MRT-Untersuchung einen wesentlichen – und bei Fehlen von Stauungsblutungen den einzigen objektiven Beitrag bzw. Beweis liefern kann –, analysiert, wie die deutsche Rechtspre-

---

<sup>1155</sup> BGE 6S.467/2005 vom 7. Juni 2006 E. 2.2

<sup>1156</sup> BGE 6S.467/2005 vom 7. Juni 2006 E. 2.2.3

<sup>1157</sup> BGE 6S.467/2005 vom 7. Juni 2006 E. 2.2.3

chung sowie die Doktrin, namentlich PARZELLER ET AL. in ihrer interdisziplinären Studie, diese Problematik handhaben.

Analog zur vorgehend diskutierten Auffassung des schweizerischen Bundesgerichts stehen die Körperverletzungstatbestände nach § 223 ff. StGB DE und v. a. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB im Fokus. Ein Tatbestand der Lebensgefährdung wie im schweizerischen StGB in Art. 129 existiert im deutschen nicht. Es wird nachfolgend abgesteckt, welcher Tatbestand vorliegt, falls eine Lebensgefahr (mittels MRT) beim Opfer bewiesen werden kann, und welches Delikt verübt wird, falls das Opfer beim Würgeangriff nicht lebensgefährlich gewürgt wurde. Im Weiteren können auch hier versuchte Tötungsdelikte in Betracht kommen. Schliesslich soll aufgrund der folgenden Diskussion festgehalten werden, welche Auswirkungen ein Nachweis der Lebensgefahr mittels einer MRT auf das (maximale) Strafmass für den Täter haben kann.

Der Grundtatbestand in § 223 Abs. 1 StGB DE besagt, dass »wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt«, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Dieser Tatbestand liegt bei einem Würgeangriff vor, bei dem kein lebensbedrohlicher Eingriff in die körperliche Integrität stattgefunden hat, und daher keine Stauungsblutungen äusserlich sowie innere Halsverletzungen mittels MRT innerlich festgestellt werden, und keine Zeugen eine Bewusstlosigkeit des Opfers bestätigen können. Andernfalls, d. h. liegen solche Verletzungen vor oder war das Opfer bewusstlos, wird in der Rechtsmedizin von einer Lebensgefahr für den Betroffenen zum Zeitpunkt des Würgens ausgegangen. Welcher Tatbestand liegt nun bei einem lebensgefährlichen Würgen vor?

§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB DE setzt voraus, dass mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren bestraft wird, wer eine Körperverletzung im Sinne von § 223 Abs. 1 StGB DE mittels »einer das Leben gefährdenden Behandlung begeht« (vgl. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB DE). Die das Leben gefährdende Behandlung muss objektivierbar und nicht eine rein subjektive Wertung durch das Opfer oder einen Dritten sein.<sup>1158</sup> Die höchstrichterliche Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH) fordert eine Verletzungshandlung, die den »konkreten Umständen nach abstrakt geeignet« ist, das Leben des Opfers zu gefährden (u. a. BGH 4StR 185/05, Urteil vom 25. Oktober 2005). Das Leben muss im konkreten Einzelfall nicht äusserlich erkennbar wirklich in Gefahr sein, die lebensgefährliche Behandlung hat sich jedoch zu konkretisieren. Die Verletzungshandlung und nicht der Verletzungserfolg sind relevant, um die Lebensgefahr beurteilen zu können.<sup>1159</sup> In der Doktrin

<sup>1158</sup> PARZELLER ET AL., Würgen des Opfers, S. 195

<sup>1159</sup> Vgl. PARZELLER ET AL., Würgen des Opfers, S. 195

wird gestritten, ob es sich dabei um ein abstraktes oder konkretes Gefährdungsdelikt handelt. Diese Frage ist indessen für die Praxis nicht weiter bedeutend. Für die Beurteilung der Tathandlung, die ausschlaggebend für die Beurteilung der Lebensgefahr ist, sind die Dauer und Intensität des Würgens zu ermitteln. Dabei spielen die festgestellten Verletzungen beim Opfer eine Hauptrolle.<sup>1160</sup> Eine lebensgefährdende Behandlung implizieren laut BGH Verletzungen wie z. B. der Bruch des Kehlkopfknorpels (BGH 3 StR 328/93, Beschluss vom 26. August 1992), Bewusstlosigkeit des Opfers, Sehstörungen oder länger andauernde Luftnot (BGH 2 StR 73/02, Urteil vom 31. Mai 2002).<sup>1161</sup> Kriterien wie die Dauer des Würgegriffs und die Art und Weise des Griffs sind neben den körperlichen Voraussetzungen von Täter und Opfer wichtig zur Beurteilung der Lebensgefahr. MRT-Untersuchungen sind m. E. und auch nach PARZELLER ET AL.<sup>1162</sup> prädestiniert und erforderlich, um Verletzungen zu dokumentieren, die auf eine Würgehandlung hindeuten, die unter den konkreten Umständen abstrakt geeignet ist, das Leben des Opfers zu gefährden. Es ist im Vergleich zur Schweiz jedoch kein Gerichtsurteil bekannt, der sich (einzig) auf MRT-Bilder abstützt, um die Lebensgefahr zu beurteilen. Am BGH ergingen am 12. Juli 2006 und am 3. Juli 2007 zwei Urteile, die eine solche lebensgefährliche Behandlung und damit § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB DE bejahten. Im ersten Fall wurde das Opfer heftig gewürgt, bis es diesem schwarz vor Augen wurde, und es möglicherweise kurzzeitig das Bewusstsein verlor.<sup>1163</sup> Die Vorinstanz am Landgericht Aachen hatte den Angeklagten u. a. wegen Vergewaltigung, Nötigung, gefährlicher Körperverletzung, und verschiedenen Betäubungsmitteldelikten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt.<sup>1164</sup> Der BGH änderte nach der Revision des Angeklagten den Schuldspruch dahin gehend ab, dass Letzterer im einen Fall nicht wegen gefährlicher Körperverletzung durch das Leben gefährdende Behandlung, sondern nur wegen einfacher Körperverletzung verurteilt wurde.<sup>1165</sup>

Im zweiten Fall (BGH 5 StR 37/07, Urteil vom 3. Juli 2007) hatte der Angeklagte eine vermeintliche Ladendiebin verfolgt. Als diese den Laden verlassen wollte, ergriff er sie und zog sie hinter sich her. Nachdem die Geschädigte fliehen konnte, verfolgte er sie in eine nahe gelegene Bäckerei und warf sie in einem Hinterraum bäuchlings zu Boden. Er fixierte die Geschädigte,

<sup>1160</sup> Vgl. PARZELLER ET AL., Würgen des Opfers, S. 195

<sup>1161</sup> PARZELLER ET AL., Würgen des Opfers, S. 195

<sup>1162</sup> PARZELLER ET AL., Würgen des Opfers, S. 199

<sup>1163</sup> Vgl. Urteil des deutschen BGH 2 StR 180/06 vom 12. Juli 2006, S. 5, Rz 2

<sup>1164</sup> Vgl. Urteil des deutschen BGH 2 StR 180/06 vom 12. Juli 2006, S. 4, Rz 1

<sup>1165</sup> Vgl. BGH 2 StR 180/06, Urteil vom 12. Juli 2006, S. 5, Rz 2

indem er ihr ein Knie in den Rücken drückte und sie mit einem Arm um den Hals würgte, sowie zeitgleich ihren Kopf fest nach oben zog. Der Angeklagte fügte seinem Opfer Schmerzen und Würgemale am Hals zu. Er liess sein Opfer trotz Aufforderungen der Verkäuferin vorerst nicht los.<sup>1166</sup> Die Revisionen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Berlin, das den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilte, wurden verworfen.<sup>1167</sup> Der BGH befand es als zutreffend, dass die Vorinstanz eine »gefährliche Körperverletzung in der Form einer das Leben gefährdenden Behandlung« nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB DE durch den Würgegriff und das feste Hochziehen des Kopfes einschliesslich Knebelungsversuchs des auf dem Bauch liegenden, mit dem Knie in den Rücken fixierten Opfers konstatiert hat.<sup>1168</sup>

Neben der gefährlichen oder einfachen Körperverletzung kann stets auch ein versuchtes Tötungsdelikt vorliegen. Dabei kommt ein versuchter Totschlag nach § 212 i. V. m. § 22 ff. StGB DE, ggf. ein minderschwerer Versuch eines Totschlags nach § 213 i. V. m. § 22 ff. StGB DE oder u. U. ein versuchter Mord nach § 211 i. V. m. § 22 ff. StGB DE in Frage. Ein Rückschluss von der abstrakten Lebensgefahr des Würgens auf einen Tötungsvorsatz des Täters reicht dabei nicht aus. Dem Täter muss zusätzlich (und neben den weiteren objektiven Tatbestandselementen) ein (bedingter) Tötungsvorsatz nachgewiesen werden.<sup>1169</sup>

## 2. Fazit

Eine MRT-Untersuchung kann somit als alleiniges objektivierbares Beweismittel oder zusammen mit anderen Befunden, wie z. B. Stauungsblutungen, oder Zeugenaussagen über die Bewusstlosigkeit des Opfers in solchen Würgefällen einen ausschlaggebenden Beweis liefern. Eine MRT-Untersuchung kann aufgrund der Einwilligung des Opfers oder meiner Ansicht nach auch zwangsweise unter § 81 c StPO DE durchgeführt werden, um die Frage nach der Lebensgefahr für das Würgeopfer eindeutiger und präzise beantworten zu können. Umso wichtiger wird eine MRT-Untersuchung, wenn sich äusserlich keine gravierenden Verletzungen und auch keine Stauungsblutungen feststellen lassen, und auch keine Zeugenaussagen von Dritten über die Bewusstlosigkeit des Opfers vorliegen. Durch die MRT-Untersuchung kann überdies re-

<sup>1166</sup> Vgl. BGH 5 StR 37/07 vom 3. Juli 2007, S. 4, Rz 3

<sup>1167</sup> Vgl. BGH 5 StR 37/07 vom 3. Juli 2007, S. 3, Rz 1

<sup>1168</sup> Vgl. BGH 5 StR 37/07 vom 3. Juli 2007, S. 5, Rz 6

<sup>1169</sup> Vgl. PARZELLER ET AL., Würgen des Opfers, S. 195

gelmässig nicht nur die von Rechtsprechung und Lehre verlangte abstrakte Gefährdung unter den konkreten Umständen für eine lebensgefährliche Verletzungshandlung, sondern eine konkrete Lebensgefahr für das Würgeopfer bewiesen werden. Liegt nämlich keine Lebensgefahr vor, wäre der Täter lediglich nach § 223 Abs. 1 StGB DE, somit maximal zu fünf Jahren Freiheitsstrafe zu verurteilen. Die Differenz zur gefährlichen Körperverletzung, wenn die Lebensgefahr unter Einbezug einer MRT nachgewiesen werden kann, liegt beim maximalen Strafmass von fünf Jahren (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB DE zieht eine Maximalstrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe, § 223 StGB DE maximal fünf Jahre Freiheitsstrafe nach sich). Diese Differenz beim Strafmass unterstreicht die Bedeutung einer MRT bei der Beurteilung der Lebensgefahr für ein Würgeopfer. Unabhängig von der Feststellung der Lebensgefahr sind versuchte Tötungsdelikte zu prüfen. Hat der Täter dabei einen (bedingten) Tötungsvorsatz und erfüllt die weiteren einschlägigen Tatbestandselemente von § 212 StGB DE (Totschlag) resp. § 213 StGB DE (Totschlag minderschwerer Fall) oder § 211 StGB DE (Mord), wie bspw. Mordlust, Heimtücke, Habgier oder andere niedrige Beweggründe bei Mord, ist er nach diesen Tatbeständen zu bestrafen. Wenn der Tod und damit der Erfolg durch das Würgen nicht eintrat, liegt indessen ein versuchter Totschlag (§ 212 oder § 213 (minderschwerer Fall) i. V. m. § 22 ff. StGB DE) oder versuchter Mord (§ 211 i. V. m. § 22 ff. StGB DE) vor. Die MRT kann dabei ein wichtiges Beweismittel sein, auch wenn sie v. a. zur Unterscheidung von der einfachen zur gefährlichen Körperverletzung, indem sie die Lebensgefahr für das Opfer dokumentiert, besonders entscheidend ist.

## VII. Österreich

### 1. Rechtsprechung

In einem kurzen Exkurs wird vorliegend ein Blick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung in Österreich geworfen, um zu eruieren, wie diese Würgefälle und potenzielle Lebensgefahr für das Opfer strafrechtlich beurteilt. Der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hat am 1. Oktober 2002 folgendes Urteil in Zusammenhang mit einer versuchten Vergewaltigung gefällt:

Die Vorinstanz hatte Alois Karl M. der versuchten Vergewaltigung nach §§ 15 i. V. m. 201 Abs. 2 StGB Ö und der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs. 1 i. V. m. 84 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 StGB Ö für schuldig befunden. Er wurde zu zweieinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und in eine »An-



stalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen«. <sup>1170</sup> Die Vorinstanz befand, dass der Täter das Opfer mehrere Minuten bis zum Eintritt der Bewusstlosigkeit mit den Händen gewürgt und damit vorsätzlich am Körper verletzt hatte. Ausserdem stellte die Vorinstanz fest, dass die entdeckten Stauungsblutungen im Bereich des Kopfes und die verwendeten Mittel sowie die Begehung der Tat eine Lebensgefahr für das Opfer implizieren, und damit eine schwere Körperverletzung vorliegt. <sup>1171</sup> Gemäss § 84 Abs. 2 Ziff. 1 StGB Ö muss die Körperverletzung mit einem solchen Mittel und auf solche Weise begangen werden, womit i. d. R. Lebensgefahr für das Opfer verbunden ist. Beide Voraussetzungen, d. h. der Einsatz eines lebensgefährlichen Mittels und dessen Verwendung in lebensgefährlicher Weise, müssen kumulativ gegeben sein. Ein solches lebensgefährliches Mittel kann grundsätzlich nur eine körperliche Sache sein, »die gegen das Tatopfer als Instrument einer Körperverletzung eingesetzt« wird. Ein Würgegriff mit blossen Händen wie im vorliegenden Fall entspricht nicht einem solchen lebensgefährlichen Mittel i. S. des § 84 Abs. 2 Ziff. 1 StGB Ö. Deshalb kam vorliegend »nur« eine schwere Körperverletzung nach §§ 83 Abs. 1 i. V. m. 84 Abs. 1 StGB Ö in Betracht, was die Vorinstanz verkannt hatte. <sup>1172</sup>

Ein weiterer OGH-Entscheid vom 6. Juni 1989 befasst sich damit, dass der Täter verschiedene Geschädigte würgte, mit Stromkabel oder Krawatte drosselte, oder deren Gesicht »gegen eine Tuchent« presste, um »sie in Atemnot zu bringen, wobei die Tat unter Zufügung besonderer Qualen begangen wurde«. <sup>1173</sup> Auch wurde das eine Opfer »mit einer Krawatte so lange gedrosselt, bis es infolge des Luftmangels in Panik geriet, wobei die Tat Schmerzen im Bereich des Kehlkopfes zur Folge hatte«. <sup>1174</sup> Das Opfer wurde vorliegend in solcher Weise und mit einem solchen Mittel gedrosselt, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist, so dass der Täter auch nach § 84 Abs. 2 Ziff. 1 StGB Ö verurteilt wurde. <sup>1175</sup> Für das Zufügen von »besonderen Qualen« wurde er überdies für § 84 Abs. 2 Ziff. 3 StGB Ö neben den Grundtatbeständen der einfachen und schweren Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 1 StGB Ö) schuldig befunden.

---

<sup>1170</sup> Urteil des österreichischen OGH 110s71/02 vom 1. Oktober 2002, Gründe, S. 1

<sup>1171</sup> Vgl. Urteil des österreichischen OGH 110s71/02 vom 1. Oktober 2002, Gründe, S. 1

<sup>1172</sup> Urteil des österreichischen OGH 110s71/02 vom 1. Oktober 2002, Rechtliche Beurteilung, S. 2

<sup>1173</sup> Urteil des österreichischen OGH 110s44/89 vom 6. Juni 1989, Rechtliche Beurteilung, S. 3 und B/Zu den übrigen vom Schuldspruch umfassten Gewalttätigkeiten, S. 3

<sup>1174</sup> Urteil des österreichischen OGH 110s44/89 vom 6. Juni 1989, II./ Zur Rechtsrüge, S. 4

<sup>1175</sup> Vgl. Urteil des österreichischen OGH 110s44/89 vom 6. Juni 1989, II./ Zur Rechtsrüge, S. 4

## 2. Fazit

Somit gilt es festzuhalten, dass bei Vorliegen einer Lebensgefahr für ein Würgen mit blossen Händen eine schwere Körperverletzung i. S. v § 84 Abs. 1 StGB Ö vorliegt, aber dass die Qualifikation nach § 84 Abs. 2 Ziff. 1 StGB Ö verneint werden muss. Letztere liegt nur beim Einsatz eines lebensgefährlichen Tatmittels i. S. einer körperlichen Sache vor. So kann der Einsatz z. B. eines Gurtes, eines Seils, eines Kabels, oder eines Schals etc. als Strangulationsmittel bei einer Drosselung den Tatbestand gemäss § 84 Abs. 2 Ziff. 1 StGB Ö erfüllen. Kann keine Lebensgefahr für das Opfer nachgewiesen werden, ist von einer einfachen Körperverletzung gemäss § 83 Abs. 1 StGB Ö auszugehen. Daneben ist jeweils der Tötungsvorsatz des Delinquenten, und damit das Vorliegen eines versuchten Tötungsdelikts (versuchter Mord nach § 75 i. V. m. § 15, oder versuchter Totschlag nach § 76 i. V. m. § 15 StGB Ö) zu prüfen.

Die MRT-Untersuchung kann zur Beurteilung all dieser Tatbestände begangen durch ein Würgen oder Drosseln ein zusätzliches, objektiviertes Beweismittel neben der äusseren Befundung liefern. Insbesondere zur Beurteilung der Lebensgefahr bei einer überlebten Strangulation und damit zur Unterscheidung zwischen einer einfachen Körperverletzung i. S. v. § 83 Abs. 1 StGB Ö und einer schweren Körperverletzung gemäss § 84 Abs. 1 StGB Ö (lebensgefährliches Würgen) oder § 84 Abs. 2 Ziff. 1 StGB Ö (lebensgefährliches Drosseln) kann die MRT-Untersuchung entscheidend sein, v. a. wenn keine Bewusstlosigkeit des Opfers, kein Bruch des Kehlkopfes oder Stauungsblutungen nachgewiesen werden können. Die Differenz betreffend die potenzielle Maximalstrafe für den Täter beträgt zwei Jahre Freiheitsstrafe. D. h. wenn eine Lebensgefahr für das Würge- oder Drosselungsopfer (mittels MRT) nachgewiesen werden kann, ist eine Verurteilung für maximal drei Jahre gemäss § 84 StGB Ö anstatt maximal ein Jahr Freiheitsstrafe bei einfacher Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 StGB Ö) möglich.

## VIII. »Strangulation« in den Strafgesetzbüchern der US-Bundesstaaten

### 1. Vorwort

In den US-Bundesstaaten existieren in den jeweiligen strafrechtlichen Teilen der Gesetzessammlungen (»code« oder »statutes«) z. T. besondere Straftat-

bestände der Strangulation bzw. die Strangulation wird als eigenes Delikt explizit im Gesetz erwähnt. Im folgenden Abschnitt werden Beispiele solcher Regelungen, die hinsichtlich einer klinisch forensischen Bildgebung, v. a. einer MRT, interessant sind, dem Leser näher gebracht.

## 2. Beispiele

### a) Connecticut

*CT* Im Bundesstaat **Connecticut** wird in den »Connecticut General Statutes« § 53a-64aa, § 53a-64bb und § 53a-64cc die Strangulation explizit geregelt. Im erstgenannten Paragraph wird die Strangulation ersten Grades, im Zweitgenannten die Strangulation zweiten Grades und im Drittgenannten die Strangulation dritten Grades beschrieben. Eine Person macht sich der Strangulation ersten Grades schuldig, wenn sie eine Strangulation wie in § 53a-64bb beschrieben begeht und dabei ein gefährliches Werkzeug benutzt oder versucht zu benutzen, oder wenn sie eine ernsthafte Körperverletzung verursacht oder wenn sie bereits früher für eine Verletzung der § 53a-64aa oder § 53a-64bb verurteilt wurde.<sup>1176</sup> Die Strangulation wird im § 53a-64aa der »Statutes« als »class C felony« (Verbrechen der Kategorie C) eingestuft. § 53a-64bb der »Connecticut General Statutes« befindet eine Person der Strangulation zweiten Grades für schuldig, wenn sie eine andere Person mit dem Vorsatz, die Möglichkeit die Atmung zu unterbinden oder die Blutzirkulation zu unterbrechen, am Hals oder an der Kehle packt. Diese Strangulation zweiten Grades wird als »class D felony« (Verbrechen der Kategorie D) eingestuft. § 53a-64cc der »Connecticut General Statutes« regelt schliesslich die Strangulation dritten Grades wie folgt: Eine Person ist der Strangulation dritten Grades schuldig, wenn sie fahrlässig eine andere Person am Hals oder an der Kehle packt und ihr die Möglichkeit zu atmen unterbindet oder die Blutzirkulation unterbricht. Dies wird als »class A misdemeanor« (Übertretung der Kategorie A) gewertet.<sup>1177</sup>

### b) Florida

*FL* Im Bundesstaat **Florida** wird die Strangulation in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ausdrücklich erwähnt. § 784.041 (2) (a) der »Florida Re-

<sup>1176</sup> Vgl. »§ 53a-64aa Connecticut General Statutes«; für alle detaillierten Gesetzesbestimmungen siehe: Rechtsquellenverzeichnis, E. USA, II. Bundesstaaten, 4. Connecticut, der vorliegenden Arbeit, S. 583

<sup>1177</sup> Vgl. »§ 53a-64cc (c) Connecticut General Statutes«

vised Statutes« besagt, dass sich eine Person der häuslichen Gewalt durch Strangulation schuldig macht, wenn sie wissentlich und gewollt, gegen den Willen eines anderen die normale Atmung oder die Blutzirkulation eines Familien- oder Haushaltsmitglieds oder einer Person, mit welcher er oder sie in einer intimen Beziehung steht, unterbricht oder ein solches Risiko dafür erschafft, oder wenn sie eine schwere Körperverletzung durch das Zudrücken des Halses oder der Kehle bzw. durch Zuhalten von Nase oder Mund einer anderen Person verursacht. Für ein solches Verbrechen wird man unter einer »felony of the third degree« (Verbrechen dritten Grades) eingestuft.<sup>1178</sup>

### c) Indiana

*IN* Auch der Bundesstaat **Indiana** kennt einen eigenen Tatbestand der Strangulation. Gemäss § 35-42-2-9 (b) des »Indiana Code« begeht eine Person eine Strangulation als »class D felony« (Verbrechen der Kategorie D), wenn sie in grober, zorniger oder frecher Weise, wissentlich und gewollt, Druck auf die Kehle oder den Hals einer anderen Person ausübt oder die Nase oder den Mund einer anderen Person zuhält, so dass die normale Atmung oder die Blutzirkulation der anderen Person unterbunden wird.<sup>1179</sup>

### d) Oregon

*OR* Der Bundesstaat **Oregon** regelt die Strangulation in seinen »Revised Statutes« als eigenen Tatbestand. Nach § 163.187 der »Revised Statutes« begeht eine Person das Verbrechen der Strangulation, wenn sie wissentlich die normale Atmung oder Blutzirkulation einer anderen Person durch Verwendung von Druck auf die Kehle oder auf den Hals oder durch Versperren der Nase oder des Mundes dieser anderen Person unterbindet. Die Strangulation wird hier als »class A misdemeanor« (Übertretung der Kategorie A) gewertet.<sup>1180</sup> In einem Fall vor dem »Court of Appeals« des Bundesstaates Oregon wurde bestätigt, dass sich der Beschuldigte der Strangulation gemäss § 163.187 der »Oregon Revised Statutes« schuldig gemacht hat, indem er seine Freundin mit einem Gürtel drosselte, bis sie das Bewusstsein verlor.<sup>1181</sup>

---

<sup>1178</sup> Vgl. »§ 748.041 Florida Revised Statutes«

<sup>1179</sup> Vgl. »§ 35-42-2-9 (b) Indiana Code«

<sup>1180</sup> Vgl. »§ 163.187 Oregon Revised Statutes«

<sup>1181</sup> Siehe: Entscheidung des »Court of Appeals of the State of Oregon« vom 30. August 2006, 142 P.3d 120, *STATE v. ALBINARO LAZARO-MARTINEZ*

### 3. Fazit

Je nach Bundesstaat kann der Täter für ein Strangulationsdelikt oder eine Körperverletzung in einem einfachen oder schweren Fall härter oder weniger hart bestraft werden. Je schwerer u. a. die Verletzung selber, die Begehungsweise oder das Tatmittel (z. B. Skrupellosigkeit oder gefährlicher Gegenstand bei einer Drosselung u. a.) ist, oder wenn Lebensgefahr für das Opfer bestand, wird das Strafmass höher ausfallen bzw. der Täter für ein schweres Delikt verurteilt. Ein MRT-Nachweis der inneren Blutungen im Hals und der damit verbundenen Lebensgefahr lässt u. U. auf ein schweres Strangulationsdelikt oder eine schwere Körperverletzung bzw. auf eine Gefährdung des Lebens schliessen. Somit kann die MRT in den US-Bundesstaaten bei der Beurteilung der Lebensgefahr und damit der Schwere des Delikts v. a. bei den vorgestellten Strangulationstatbeständen ebenfalls eine wesentliche Rolle spielen, insbesondere wenn keine Stauungsblutungen gefunden werden können.



# Kapitel 5: Die forensische Bildgebung als Beweismittel in Strafverfahren

## A. Einleitung

Es ist für die Virtopsy und die klinisch forensische Bildgebung wie für jede neue forensische Untersuchungsmethode notwendig, dass nicht erst im Gerichtssaal darüber diskutiert wird, ob eine solche bildgebende Untersuchung zulässig, verwertbar und der Beweisführung dienlich ist, sowie die hohen Anforderungen an den strafprozessualen Beweis (v. a. bezüglich Beweismass, »beyond reasonable doubt«) erfüllt. Der zusätzliche Nutzen der Virtopsy-Methoden gegenüber den klassischen Untersuchungen wie v. a. der Autopsie wurde bereits in Kapitel 1 dieser Arbeit aufgezeigt.<sup>1182</sup> Nach den bisherigen Ausführungen kann vorausgesetzt werden, dass die Virtopsy und klinisch forensische Bildgebung genügend getestet wurden und als Untersuchungsmethoden taugen. Zudem existieren für die Anordnung einer klinisch forensischen Bildgebung gesetzliche Grundlagen in den Art. 241 Abs. 3 StPO (für CT und MRT z. B. bei Bodypacking), Art. 249 i. V. m. Art. 250 StPO (theoretisch für 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie) und v. a. Art. 251 i. V. m. Art. 252 StPO (CT, MRT, 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie zur Dokumentation von z. B. Fremdkörpern wie Projektilen und Verletzungen wie Blutungen in den Halsweichteilen bei Würgeopfern, u. a.). Für die Virtopsy an Verstorbenen wurden Art. 253 Abs. 3 StPO (Virtopsy-Untersuchungen an Verstorbenen als »weitere Untersuchung« neben (oder an Stelle) einer Autopsie) und Art. 253 Abs. 1 StPO (pm CT, MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie als Ergänzung der Legalinspektion und damit Triage für den Autopsie-Entscheid der Staatsanwaltschaft) als gesetzliche Grundlagen in der StPO bestimmt.

Es ist indessen noch unklar, wie die mit diesen Zwangsmassnahmen erhobenen Beweise (strafprozessual) zu beurteilen und zu qualifizieren sind,

---

<sup>1182</sup> Siehe: Kapitel 1 der vorliegenden Arbeit, S. 41 ff., insbesondere B. V., S. 53 ff., C., S. 62 ff. (Umfrage) und F. (drei Fallbeispiele), S. 84 ff.

insbesondere ob sie unter den jeweiligen strafprozessualen Grundsätzen zulässig sind und als Beweismittel vor Gericht akzeptiert werden.<sup>1183</sup> Bei neueren Technologien wie die Virtopsy resp. forensische Bildgebung ist zu erwarten, dass der forensische Experte die Ergebnisse seiner Bildgebungsuntersuchung vor Gericht nicht nur erklären, sondern auch in bestimmten Fällen betreffend ihrer Methodik, Technologie, Akzeptanz in der Rechtsmedizin usw. verteidigen muss.<sup>1184</sup>

Im Folgenden werden die Virtopsy und die klinisch forensische Bildgebung primär in Zusammenhang mit dem schweizerischen strafprozessualen Beweisrecht diskutiert. Dabei widmet sich die folgende Litera B. Beweisgrundsätzen, vorwiegend der freien richterlichen Beweiswürdigung und thematisiert die Zulässigkeit der 3D-Bilder einer forensischen Bildgebung. Im Weiteren ist der spezifische Charakter der 3D-Bilder als Beweismittel zu klassifizieren. Dazu gehört auch, die Rolle des forensischen Bildgebungsexperten als Sachverständiger und die Erbringung der Bildgebungsbefunde als strafprozessualen Beweis darzustellen. Auch in diesem 5. Kapitel sollen durch rechtsvergleichende Untersuchungen weitere Erkenntnisse gewonnen werden. Obwohl das strafprozessuale Beweisrecht und generell der Strafprozess in den deutschsprachigen Ländern (Deutschland, Österreich, Liechtenstein) gegenüber denjenigen der Schweiz Unterschiede aufweisen (z. B. existieren in Österreich für besondere gravierende Straftaten ab fünf Jahren Freiheitsstrafe im Gegensatz zu Deutschland und der Schweiz noch Geschworenengerichte), gleichen sich die beweisrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze wie bspw. »in dubio pro reo«, »freie Beweiswürdigung« (vgl. § 261 StPO DE, § 14 StPO Ö). Deshalb wird in der vorliegenden Arbeit nur auf das strafprozessuale Beweisrecht der Schweiz und nicht der übrigen drei deutschsprachigen Länder eingegangen. Stattdessen widmet sich der Autor zwei sog. »common law«-Ländern, Australien und den USA, die sich vom Rechtssystem im Allgemeinen und vom Strafprozess und dessen Beweisrecht im Speziellen (z. B. »expert evidence rules«, »Daubert-Standard«) gegenüber der Schweiz weit- bzw. tiefgehender unterscheiden, und daher für die vorliegende Untersuchung interessant(er) sind.

Das Beweisrecht öffentlich-rechtlicher Verfahren und in Zivilprozessen bildet nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Ein Grund unter mehreren

---

<sup>1183</sup> Vgl. BROGDON BG, *Forensic Radiology*, S. 51: Bereits Ende des 19. Jahrhunderts, kurz nach der Entdeckung der Röntgenstrahlung durch Wilhelm C. Röntgen, sind Röntgenbilder an amerikanischen, kanadischen und englischen Gerichten als Beweise zugelassen worden. Die Zulässigkeit der Röntgentechnologie dürfte in keinen Gerichtsverfahren mehr zur Diskussion stehen.

<sup>1184</sup> BROGDON BG, *Forensic Radiology*, S. 51



dafür ist, dass der Strafprozess mit seinen Beweisregeln und -grundsätzen, bspw. dem Prinzip »in dubio pro reo« und dem sog. sicheren Beweismass, v. a. bezüglich der Einführung neuer (wissenschaftlicher) Untersuchungsmethoden das höchste Kollisions- resp. Diskussionspotenzial bezüglich der forensischen Bildgebung bietet. Ausserdem wird die forensische Bildgebung heute weitgehend in Strafverfahren (und Coronal-Verfahren) eingesetzt.

## **B. Zulässigkeit als Beweismittel vor Strafgericht**

Zu untersuchen ist, ob die 3D-Bilder einer forensischen Bildgebung als Beweismittel vor Strafgerichten akzeptiert werden können. Entscheide des Bundesgerichts sowie (publizierte) Entscheide von Kantons- oder Obergerichten, welche die Zulässigkeit der 3D-Bilder explizit bestätigen und diese als Beweismittel eingehend würdigen, sind dem Autor nicht bekannt. In erstinstanzlichen Verfahren an Kreis-, Amts- oder Bezirksgerichten werden die 3D-Bilder einer Virtopsy und einer klinisch forensischen Bildgebung hingegen bereits regelmässig durch Strafrichter als Beweismittel zugelassen. Allerdings handelt es sich dabei um unveröffentlichte Urteile, die im Urteilspruch die forensische Bildgebung i. d. R. nicht explizit erwähnen oder erläutern, da die forensische Bildgebung eine klassische Untersuchung, z. B. eine Autopsie, bloss ergänzt. Sie wird deshalb im schriftlichen Urteil regelmässig nicht umfassend gewürdigt, da sie entweder eine Nebenrolle einnimmt oder keinen Diskussionsstoff bietet. Nur wenn die forensische Bildgebung neue, andere oder weitere Erkenntnisse gegenüber den klassischen Untersuchungen aufzeigt, somit v. a. in den Fällen, in denen zum Nachweis der Todesursache und der relevanten rechtsmedizinischen Fakten auf Virtopsy- jedoch nicht Autopsie-Ergebnisse abgestellt, oder die Lebensgefahr eines überlebenden Opfers nur aufgrund klinisch forensischer Bildgebung beurteilt wird, ist eine ausführliche Beweiswürdigung der forensischen Bildgebung als Beweismittel durch ein Strafgericht zu erwarten.

Im Kanton Aargau wurden bezüglich eines Tötungsdelikts Virtopsy-Untersuchungen am Leichnam, am Täter und am Tatort durchgeführt, um beurteilen zu können, ob das Opfer durch seinen Sohn vorsätzlich erschossen wurde, oder ob es sich um eine versehentliche Schussabgabe beim Manipulieren mit der Waffe während einer Auseinandersetzung der beiden handelte. Der Angeklagte hatte immer bestritten, vorsätzlich auf seinen Vater

geschossen zu haben. Zuerst rekonstruierten Experten der Polizei den Fall fotografisch. Danach erstellten rechtsmedizinische Sachverständige sowie Vermessungsingenieure des IRM Bern ein rekonstruktives Gutachten, das auf Angaben und Fotos der Polizei sowie einem rechtsmedizinischen Gutachten, u. a. mit den Autopsie- und Legalinspektionsergebnissen und einer 3D-Dokumentation der Verletzungsbefunde des Opfers und des Tatortes sowie des Angeklagten, beruhte. Als bildgebende Verfahren wurden dabei 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie zwecks Vermessung des Tatortes ergänzt um 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, pm CT und pm MRT, um den Täter und die Verletzungen des Opfers (Schusskanal u. a.) zu dokumentieren, eingesetzt. Die 3D-Bilder dieser Virtopsy-Untersuchungen wurden als sog. Bildmappe ins Gutachten des Sachverständigen aufgenommen und bei dessen Anhörung vor Strafericht verwendet. Sie wurden per Projektor gezeigt und vom Gericht als Beweis zugelassen. Die pm CT-Bilder sowie MRT-Bilder visualisierten den Schussverlauf im Körper des aufrechten Opfers, d. h. ein relativer Nahschuss »von links nach rechts parallel zur Körperfront, leicht abfallend«. Die Fusion der Daten von pm CT, MRT, und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie dokumentierten den Ablauf der Tat virtuell und widerlegten aus Sicht des Gerichts die Aussagen des Angeklagten über den Tathergang. Der Schuss konnte sich, nicht wie von ihm behauptet, versehentlich im Rückwärtsfallen gelöst haben, als er sich mit seinem Vater stritt. Die Daten der Virtopsy und die Schmauchspuren bewiesen, dass sich das Opfer in einer Art Abwehrhaltung befunden hatte und der Täter den Schuss aus nächster Nähe vorsätzlich abgefeuert haben musste.<sup>1185</sup>

Auch 3D-Bilder aus einer klinisch forensischen Bildgebung wurden bereits häufiger vor erstinstanzlichen Straferichten in der Schweiz, insbesondere im Kanton Bern, als Beweise akzeptiert, so etwa die Abgleiche der Verletzungen des Opfers und der Schuhe der Täter mittels 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie im berühmten »Postgasse-Überfall« in Bern. Letztere wurden jedoch im Urteilsspruch der ersten Instanz nicht eingehender gewürdigt bzw. im Urteil der zweiten Instanz, dem Berner Obergericht nicht erwähnt.<sup>1186</sup> Im Kanton Bern haben die Strafbehörden in mehreren Fällen MRT-Bilder von Wüргеopfern als Beweis zur Beurteilung der Lebensgefahr

---

<sup>1185</sup> Näheres dazu bei: Unveröffentlichtes Urteil des Bezirksgerichts Baden, 1. Abteilung, vom 18. März 2010, ST.2009/152/ zv, StA Nr. 2006/4403, S. 17 und BUCK URSULA/NÄTHER SILVIO/THALI MICHAEL J., Forensic Radiology, S. 467 ff. Näheres dazu auch in der: Aargauer Zeitung vom 17. Juli 2010, auf: [www.virtopsy.com/datastore/documents/virtuelle\\_beweise\\_vor\\_gericht.pdf](http://www.virtopsy.com/datastore/documents/virtuelle_beweise_vor_gericht.pdf); vgl. Zeitschrift »Der Spiegel« vom 18. Juli 2007, auf: [www.spiegel.de/spiegel/print/d-51955548.html](http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-51955548.html)

<sup>1186</sup> Siehe: Urteil des Obergerichts des Kantons Bern, 2. Strafkammer, SK-Nr. 2006/§89/KOM, vom 5. September 2006

(Lebensgefährdung nach Art. 129 StGB, versuchte vorsätzliche Tötung nach Art. 111 i. V. m. 22 StGB u. a.) zugelassen. Dabei liessen sich in allen Fällen objektive Zeichen, nämlich Stauungsblutungen (v. a. an den Augenbindehäuten) beim Opfer feststellen, die auf eine Lebensgefahr hindeuten. Die MRT-Bilder ergänzten und sicherten die durch eine körperliche Untersuchung festgestellten Ergebnisse jeweils. Eine Ausnahme stellt ein Fall dar, bei dem eine Frau von ihrem Ehemann mit einem Bademantelgürtel gedrosselt und mit blossen Händen gewürgt wurde. In diesem Fall konnte der untersuchende Kreisarzt keine Stauungsblutungen feststellen. Da dies das einzige objektive Anzeichen für eine Lebensgefahr bei einer Strangulation darstellt, hätte keine lebensgefährliche Strangulation angenommen werden können. Die MRT-Bilder bewiesen jedoch lebensgefährliche Verletzungen (Einblutungen u. a.) an den Halsweichteilen. Das rechtsmedizinische Gutachten mit den MRT-Bildern (und entsprechende mündliche Erläuterungen des Sachverständigen vor Gericht) wurde(n) im Urteilspruch durch das Gericht eingehend und frei gewürdigt und als alleiniges Beweismittel für den Nachweis einer Lebensgefahr zweifellos akzeptiert.<sup>1187</sup> Es kann bei diesem Entscheid von einem Präjudiz für die klinisch forensische Bildgebung bei überlebenden Strangulationsopfern gesprochen werden. Die übrigen Gerichtsentscheide äussern sich jedoch i. d. R. nicht weitergehend zur forensischen Bildgebung.

Herauszustreichen ist, dass bis zur Fertigstellung der vorliegenden Arbeit in der Schweiz *kein* Entscheid eines Strafgerichts ergangen ist, der sich für die Beurteilung eines Tötungsdelikts *ausschliesslich* auf Virtopsy (und weitere rechtsmedizinische Untersuchungen wie z. B. Toxikologie) stützte und nicht durch Autopsie-Ergebnisse ergänzt worden ist. Somit wird die Virtopsy als Beweismittel vor Strafgericht bisher nur kombiniert mit einer Autopsie verwendet. Bei dieser kombinierten Variante wurde bisher m. E. kein Antrag seitens der Verteidigung auf Nichtzulassung gestellt und ein Beschwerdeverfahren eingeleitet. Ein Antrag auf Nichtzulassung dürfte von der Verteidigung aber gestellt werden, wenn eine Virtopsy als Beweismittel ohne ergänzende Autopsie-Ergebnisse vorgelegt werden sollte. Im staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren hingegen gewinnt die forensische Bildgebung stetig an Bedeutung (z. B. sind vier Fälle bekannt, wo aufgrund von Virtopsy-Untersuchungen auf eine Autopsie verzichtet und ein agT (Todesart: Unfall) aufgeklärt wurde).<sup>1188</sup> Die Vorteile der Virtopsy gegenüber der Au-

---

<sup>1187</sup> Siehe: Unveröffentlichter Entscheid des Kreisgerichts III Aarberg-Büren-Erlach (Kanton Bern) vom 10. November 2005 (S 05 1011); näheres dazu: Kapitel 4, C. III., S. 361 ff. und Kapitel 5, B. IV., S. 399 ff. der vorliegenden Arbeit

<sup>1188</sup> Vgl. u. a. RUDER/HATCH/FISCHER/THALI, S. 41 ff.

topsie, insbesondere bei Ablehnung Letzterer durch die Angehörigen aus religiösen Gründen o. ä., und das Potenzial der Virtopsy, d. h. der Kombination aus pm CT, MRT, Angiographie, Biopsie und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie<sup>1189</sup> rechtfertigen m. M. nach bereits zum heutigen Zeitpunkt, Folgendes rechtlich abzuklären:<sup>1190</sup> Es stellt sich die Frage, ob die Ergebnisse einer solchen Virtopsy-Untersuchung auch ohne ergänzende Autopsie vor einem Strafgericht zuzulassen sind, sofern ein IRM die notwendigen finanziellen Ressourcen mit sich bringt, um die Scanner, das Personal und Knowhow zu unterhalten.

Die vorstehend aufgeworfenen Fragen wurden bisher weder von der Rechtsprechung noch von der juristischen Doktrin eingehend aufgenommen. D. h. es besteht ein Vakuum an strafprozessualer Erörterung der Virtopsy und klinisch forensischen Bildgebung im beweisrechtlichen Kontext. Daher wird diesen Fragen in den folgenden Abschnitten nachgegangen und versucht, diese zu beantworten.

## I. Begriff des Beweises

Allgemein wird häufig vom sog. Beweisproblem gesprochen. Das »Beweisproblem« besteht m. E. darin, dass ein bestimmter Sachverhalt vor einem Gericht zu dessen Überzeugung bewiesen werden muss. Dies ist nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick wirken mag. Es ist i. d. R. bereits schwierig, vergangene Geschehnisse, die sog. materielle Wahrheit, eine Annäherung an die historische Wahrheit, zu rekonstruieren.<sup>1191</sup> Dazu treten die besonderen beweisrechtlichen Bestimmungen im Strafprozess, die zur möglichst »wahrheitsgetreuen, korrekten« Sachverhaltsrekonstruktion aber auch zur Achtung des Fairnessgebots und der Menschenwürde (v. a. bezüglich des Beschuldigten) beitragen sollen.<sup>1192</sup> Die Tätigkeit desjenigen, der etwas beweisen möchte, kann genauso wie die beim Beweisen in Frage kommenden einzelnen Mittel (Zeugenbeweis, Beweisgegenstände etc.) sowie das Ziel der Beweisführung, d. h. die Erweckung einer Überzeugung, dass die Geschehnisse sich entsprechend zugetragen haben, als Beweis verstan-

---

<sup>1189</sup> ca. 80% aller forensisch relevanten Todesursachen können mittels den fünf vorgestellten Virtopsy-Verfahren erkannt werden, siehe Kapitel 1 dieser Arbeit, S. 53 ff. und vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 17 ff.

<sup>1190</sup> Siehe: Kapitel 1 der vorliegenden Arbeit, S. 41 ff.

<sup>1191</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 143, Rz 420; vgl. WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 6, N. 1 ff., S. 47

<sup>1192</sup> GLESS SABINE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 139, N. 1

den werden.<sup>1193</sup> Die Ermittlung der materiellen Wahrheit findet ihre Grundlage im Untersuchungsgrundsatz von Art. 6 Abs. 1 StPO. Damit unterscheidet sie sich von der Glaubhaftmachung (z. B. Ausstandsverfahren (Art. 56 ff. StPO) oder Schutzmassnahmen (Art. 149 ff. StPO), die nur verlangt, dass »die Wahrscheinlichkeit der fraglichen Tatsache dargetan wird«. <sup>1194</sup> Beweise sind aber bereits im strafprozessualen Vorverfahren notwendig, da ansonsten die Staatsanwaltschaft nicht über Anklageerhebung und Verfahrenseinstellung entscheiden könnte.<sup>1195</sup> Das Gericht andererseits stellt punkto Sachverhalts auf die Anklage der Staatsanwaltschaft ab, würdigt diesen aber frei. Auch wenn sich das Gericht selbst ein Bild über den Sachverhalt und die entsprechenden Beweise verschaffen soll, erhebt es selten selber einen Beweis, sondern greift auf die bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren und staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren erhobenen Beweise zurück (vgl. Art. 343 StPO). Auch forensische Bildgebungsverfahren gelangen regelmässig im staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren zum Einsatz. Neben den Strafbehörden, die nach dem Untersuchungsgrundsatz ermitteln, können auch die Parteien, somit auch der Beschuldigte, Beweise erheben, entsprechende Beweisanträge stellen, Beweise präsentieren bzw. selber aussagen.<sup>1196</sup> Allerdings heiligt das Ziel, die materielle Wahrheit zu erforschen, nicht jedes Mittel (Beweisverbote u. a.). Im Strafprozess wird die sog. »forensische Wahrheit« gesucht, die bewusst in Kauf nimmt, das Ermittlungsziel, d. h. die materielle Wahrheit, nicht immer erreichen zu können, da nicht jedes Mittel erlaubt sein kann.<sup>1197</sup> Dafür muss zuerst das Beweisthema bestimmt werden, also was überhaupt beweisbedürftig ist. Es sind dabei die objektiven und die subjektiven Tatbestandsmerkmale und eventuelle Rechtfertigungsgründe nachzuweisen (bzw. auszuschliessen). Um Beweise erheben zu können, sind die einzelnen Beweismittel zu kennen resp. zu definieren und wie diese erhoben und ob sie verwertet werden dürfen. Schliesslich werden diese von den Strafbehörden frei gewürdigt unter Berücksichtigung des »in dubio pro reo« Grundsatzes.<sup>1198</sup> Dazu unter den folgenden Ziffern mehr.

---

<sup>1193</sup> SCHMID, N. 771

<sup>1194</sup> SCHMID, N. 771

<sup>1195</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 143, Rz 420

<sup>1196</sup> GLESS SABINE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 139, N. 6

<sup>1197</sup> Vgl. WOHLERS WOLGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 6, N. 2, S. 47

<sup>1198</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 143, Rz 421

## II. Beweisgegenstand

Der Gegenstand des Beweises kann allgemein wie folgt bezeichnet werden: »das Einbringen von inneren oder äusseren Tatsachen ins Strafverfahren, um bei der zum Entscheid aufgerufenen Behörde die Überzeugung zu wecken, dass die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale des in Frage stehenden Delikts erfüllt oder nicht erfüllt sind.«<sup>1199</sup>

### 1. Art. 139 StPO

Im Zentrum steht der Grundsatz in Art. 139 StPO. Dieser besagt in Abs. 1, dass die Strafbehörden »alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel, die rechtlich zulässig – und weder unerheblich oder offenkundig noch der Strafbehörde bereits bekannt oder rechtsgenügend erwiesen – sind, zur Wahrheitsfindung einzusetzen haben« (Art. 139 Abs. 1 StPO).<sup>1200</sup> Es sind nur wissenschaftlich anerkannte Methoden zulässig.<sup>1201</sup> Es ist zudem klar zwischen der sachverständigen Befundwertung d. h. der Interpretation der Resultate forensischer Untersuchungen und der nicht delegierbaren richterlichen Beweismwürdigung zu unterscheiden.<sup>1202</sup> Art. 139 Abs. 1 StPO normiert den Grundsatz der Beweisfreiheit. In den bisherigen kantonalen Strafprozessordnungen war dieser Grundsatz, dass im gesamten Strafverfahren alle nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung tauglichen Beweismittel zum Zweck der Wahrheitsfindung einzusetzen sind, z. T. ebenfalls festgehalten. So z. B. in Art. 101 Abs. 1 aStrV BE oder Art. 102 aStPO SH.<sup>1203</sup> Zu beachten ist dabei, dass bei neuen Beweismitteln auf die Achtung der Menschenwürde Rücksicht zu nehmen ist und dass Beweiserhebungen, die mit Eingriffen in die (verfassungsmässig geschützte) Freiheitssphäre der Betroffenen gewonnen werden, nur unter einschränkenden Voraussetzungen zulässig sind.<sup>1204</sup> Aufgrund des technischen Fortschritts ist immer wieder neu zu beurteilen, welche Verfahren resp. Untersuchungsmethoden nach Wissenschaft und Erfahrung geeignet sind, den Sachverhalt möglichst zuverlässig in einem fairen Verfahren zu ermitteln.<sup>1205</sup>

<sup>1199</sup> SCHMID, N. 772 ff.

<sup>1200</sup> Siehe auch: GLESS SABINE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 139, N. 9 und RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 410, Rz 1288

<sup>1201</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 374, Rz 1200 und S. 566, Rz 1575

<sup>1202</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 566, Rz 1576

<sup>1203</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, II. kantonale Strafprozessgesetze, der vorliegenden Arbeit, S. 578

<sup>1204</sup> Siehe: Kapitel 2, A. und B. der vorliegenden Arbeit, S. 89 ff.

<sup>1205</sup> Vgl. GLESS SABINE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 139, N. 28

Die Virtopsy und die klinisch forensische Bildgebung sind als solche Beweismittel im Sinne von Art. 139 Abs. 1 StPO anzuerkennen. Als nicht-/minimalinvasive Methoden achten sie die Menschenwürde besser als klassische, invasivere Untersuchungsmethoden (z. B. Autopsie). Die bildgebenden Verfahren (3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, CT, MRT, Biopsie resp. Angiographie) sind bereits seit langem in der Medizin bzw. im Fall der 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchung in der Vermessungstechnik wissenschaftlich anerkannt und verankert. Bei lebenden Personen zur Untersuchung einer Verletzung z. B. eine MRT oder eine CT durchzuführen, ist in der (Spital-) Medizin (v. a. in der Diagnostik) Standard. Die Forensik bedient sich ihrer weniger lange. Dennoch sind sie bereits genügend erforscht und es ist in der Rechtsmedizin anerkannt, dass solche bildgebenden Verfahren Erkenntnisse sowohl bei Lebenden als auch bei Verstorbenen liefern können. Die forensische Bildgebung wird zwar noch weiter erforscht, aber sie ist soweit ausgereift, dass die rechtsmedizinischen Sachverständigen (bei entsprechender Infrastruktur) heute in der Lage sind, sie in der rechtsmedizinischen Praxis bzw. während strafprozessualen Vorverfahren im Auftrag der Staatsanwaltschaft (oder falls erforderlich auf gerichtliche Anordnung hin) durchzuführen. Die forensische Bildgebung ist nach dem Stand der Wissenschaft und Erfahrung nicht nur geeignet, sondern auch äussert präzise sowie effektiv, um der Wahrheitsfindung zu dienen. Es ist herauszustreichen, dass die forensische Bildgebung an Verstorbenen dennoch bisher durch eine Autopsie ergänzt wird. Sie genügt dem hohen Qualitätsanspruch, welcher der Arbeit eines Sachverständigen auferlegt und nur durch das Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss Art. 36 BV beschränkt wird.<sup>1206</sup> Die Virtopsy als Autopsie-Ergänzung und die klinisch forensische Bildgebung erfüllen den Grundsatz »Stand der Wissenschaft und Erfahrung«. Wird Virtopsy hingegen anstelle einer Autopsie verwendet, ist es noch nicht restlos geklärt, in welchen Fällen oder Fallkategorien eine solche Praxis dem »Stand der Wissenschaft und Erfahrung« entspricht. Dafür wären m. E. Studien von Fällen und Fallkategorien durch Virtopsy-Experten unter Einbezug der Meinung der Strafbehörden notwendig, die in entsprechenden Richtlinien der SGRM und schliesslich in der Akzeptanz bzw. Übernahme durch die Strafbehörden sowie ggf. Präjudizen münden würden. Obwohl die der Staatsanwaltschaft verrechneten Kosten einer pm Ganzkörper-CT, die in der Praxis die häufigste Virtopsy-Untersuchung darstellt, i. d. R. kaum CHF 500.- übersteigen, werden gegen die Wahrheitsfindung mittels forensischer

---

<sup>1206</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 410, Rz 1288

Bildgebung oftmals hohe Untersuchungskosten (z. B. bei einer pm MRT oder einer komplexen pm Angiographie) eingewendet. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD lassen es offen, wie die Höhe der Untersuchungskosten gegenüber der Wahrheitsfindung zu gewichten ist.<sup>1207</sup> M. E. ist der Wahrheitsfindung unter dem Einsatz aller zur Verfügung stehenden Methoden, somit auch der forensischen Bildgebung, ein höheres Gewicht als der Kostenhöhe beizumessen, auch weil das höchste Rechtsgut Leib und Leben betroffen ist.

Neben der behördlichen Beweisermittlung existieren daneben auch Beweisantragsrechte (bzw. Rechte zur Beweisablehnung) der Parteien, die sich innerhalb des Art. 139 StPO bewegen müssen, wobei ein Beweis-antrag i. d. R. nur in eng begrenzten Fällen abgelehnt wird. Denkbar wäre beispielsweise, dass der Beschuldigte oder sein Strafverteidiger um seine resp. dessen Unschuld bei z. B. einer Anklage wegen Mordes (Art. 112 StGB) oder schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB) zu beweisen, eine Virtopsy oder klinisch forensische Bildgebung auf seine Kosten bei einer entsprechenden (rechtsmedizinischen) Institution in Auftrag gibt, oder dass er die bereits existierenden Virtopsy-Bilder bzw. Bilder eines bildgebenden Verfahrens (z. B. CT-Bild) einem anderen forensischen Bildgebungsexperten oder Radiologen zur Beurteilung zukommen lässt.

Abs. 2 des Art. 139 StPO schränkt die förmliche Beweisführung ein, indem über unerhebliche, offenkundige (z. B. Alltagswissen, wissenschaftlich erwiesen, in Lexikon nachschlagbar), der Strafbehörde bekannte oder bereits rechtsgenügend bewiesene Tatsachen (jedoch kein Rückgriff auf Beweisführung in anderen Strafverfahren) kein Beweis geführt werden muss (Art. 139 Abs. 2 StPO).<sup>1208</sup> Art. 139 Abs. 2 StPO lässt somit die sog. antizipierte Beweiswürdigung in sehr engem Rahmen zu.<sup>1209</sup> Diese Einschränkung der Beweisführung betrifft die Virtopsy resp. forensische Bildgebung nicht. Denn diese sind gerade solche Untersuchungsmethoden durch entsprechende Experten, welche erhebliche, unbekannte, nicht rechtsgenügend bewiesene und verdeckte Tatsachen ans Tageslicht bringen (z. B. MRT zur Untersuchung der Halsweichteile und entsprechender Dokumentation möglicher Beweise für das Vorliegen eines lebensgefährlichen Würgeangriffs).

---

<sup>1207</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 410, Rz 1288

<sup>1208</sup> Näheres dazu bei: GLESS SABINE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 139, N. 31 ff.

<sup>1209</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 48, Rz 126



## 2. Art. 140 und 141 StPO

Im Weiteren ist auch zu prüfen, ob die forensische Bildgebung von Beweiserboten, d. h. Beweiserhebungsverboten nach Art. 139 und 140 der StPO oder Beweisverwertungsverboten gemäss Art. 141 StPO erfasst wird. Dabei muss auf die Unterscheidung von Beweiserhebungsverboten und zwar zwischen Beweisthema-, Beweismethoden- und Beweismittelverbot hingewiesen werden.<sup>1210</sup> Beim Beweisthemaverbot darf ein bestimmter Sachverhalt nicht zum Beweisgegenstand gemacht werden, während das Beweismethodenverbot gewisse Praktiken wie Folter, Täuschung und Gewalt verbietet. Das Beweismittelverbot untersagt ein bestimmtes Beweismittel, das z. B. einem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegt.<sup>1211</sup> Beweisverbote haben wie alle Beweisregeln zum Ziel, einerseits ein faires Verfahren zu garantieren, und andererseits den zu beweisenden Sachverhalt möglichst zuverlässig zu ermitteln bzw. zu rekonstruieren.<sup>1212</sup> Dabei ist aber die sog. historische oder materielle Wahrheit nicht um jeden Preis zu ermitteln, denn das Prozessrecht setzt Schranken wie diese Beweisverbote, so dass es im Prinzip um eine »formelle Wahrheitsfindung« geht. Die Beweisverwertung ist grundsätzlich die heiklere Frage. Dabei sind die Beweisverwertungsverbote nach Art. 141 StPO zu beachten. D. h. wenn Beweise rechtswidrig erhoben werden, ob sie dann trotzdem zuzulassen sind. Allgemein sind absolute und relative Beweisverwertungsverbote zu unterscheiden:

Absolute Beweisverwertungsverbote umfassen schwerste Verstösse gegen die Rechtsordnung, d. h. Beweise, die unter Anwendung von Gewalt, Drohung, Täuschungen und anderen Mitteln gemäss Art. 140 StPO erhoben wurden oder die in einem Gesetz selber für unverwertbar erklärt sind (Art. 141 Abs. 1 StPO). Bspw. die Verletzung des Teilnahmerechts an Beweiserhebungen nach Art. 147 Abs. 4 StPO.<sup>1213</sup> Mit keinem Verwertungsverbot belegt sind leichte Verstösse gegen Ordnungsvorschriften (Art. 141 Abs. 3 StPO). Das relative Beweisverwertungsverbot richtet sich nach Art. 141 Abs. 2 StPO: Es dürfen keine Beweise verwertet werden, welche die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben; ausser wenn ihre Verwertung zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich ist (Art. 141 Abs. 2 StPO). Liegt eine weniger schwere Strafbarkeit vor, sind die gewonnenen Beweise relativ unverwertbar, ausser wenn sie für die Aufklärung schwerer Straftaten, d. h. Delikte, wofür ausschliesslich eine

<sup>1210</sup> Näheres dazu bei: GLESS SABINE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 139, N. 22

<sup>1211</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 177, Rz 541 ff.

<sup>1212</sup> GLESS SABINE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 139, N. 23

<sup>1213</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 178 ff., Rz 546 ff.

Freiheitsstrafe verhängt werden kann, unerlässlich sind. Dann sind sie verwertbar.<sup>1214</sup> Die Abgrenzung zwischen blosser Ordnungs- und Gültigkeitsvorschrift fällt dabei nicht leicht. Nach h. L. schützt eine Gültigkeitsvorschrift den Beschuldigten, eine Ordnungsvorschrift nicht. Es kommt also auf den Schutzzweck an.<sup>1215</sup> Einem Verstoß gegen Gültigkeitsvorschriften ist auch die Beweisausforschung (»fishing expedition«) gleichzusetzen, und somit sind dadurch erhobene Beweise relativ unverwertbar.<sup>1216</sup>

Im Gegensatz zum US-amerikanischen Recht, wo die sog. Frucht des vergifteten Baumes (»fruit of the poisonous tree«- Doktrin) ebenfalls giftig und daher stets ungeniessbar bleibt, – d. h. wenn ein rechtswidrig erhobener Beweis zu einem weiteren, anderen Beweis führt, Letzterer auch nicht verwertbar ist (ausser drei spezielle Ausnahmen)<sup>1217</sup> – führt im schweizerischen Strafprozess nur das absolute Verwertungsverbot nach Art. 141 Abs. 1 StPO auch stets zu einer solchen absoluten Fernwirkung. Der Einsatz von Gewalt, Täuschung etc. nach Art. 141 Abs. 1 StPO hat zur Folge, dass auch der Folgebeweis unverwertbar bleibt (Art. 141 Abs. 4 StPO).<sup>1218</sup> Folgebeweise, die auf Beweisen beruhen, die nach Art. 141 Abs. 2 StPO relativ unverwertbar sind, stellen ebenfalls »giftige Fürchte« d. h. unverwertbare Beweise dar. Wird damit aber eine schwere Straftat aufgeklärt, sind auch die Folgebeweise i. S. v. Art. 141 Abs. 2 StPO verwertbar. In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und in der Doktrin u. a. durch SCHMID wird die Meinung vertreten, dass für solche Folgebeweise, auch wenn sie nicht zur Aufklärung von schweren Straftaten unerlässlich sind, eine Interessensabwägung zu erfolgen hat. D. h. nur wo der ursprünglich ungültige Beweis Bestandteil sine qua non des mittelbar erlangten Beweises ist.<sup>1219</sup> Daraus ergab sich Art. 141 Abs. 4 StPO: »Ermöglichte ein Beweis, der nach Abs. 2 nicht verwertet werden darf, die Erhebung eines weiteren Beweises, so ist dieser nicht verwertbar, wenn er ohne die vorhergehende Beweiserhebung nicht möglich gewesen wäre« (Art. 141 Abs. 4 StPO). Dabei kann die *conditio-sine-qua-non*-Theorie von SCHMID nicht immer weiterhelfen. Ob auch ohne das unverwertbare Beweismittel der Folgebeweis gefunden worden wäre, ist offen und »v. a. allein mit Blick auf das Ergebnis, das man erreichen will, zu beantworten«.<sup>1220</sup>

<sup>1214</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 182 f., Rz 554 ff.

<sup>1215</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 182, Rz 552

<sup>1216</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 182, Rz 553 und S. 241, Rz 748

<sup>1217</sup> Vgl. [www.law.cornell.edu/wex/fruit\\_of\\_the\\_poisonous\\_tree](http://www.law.cornell.edu/wex/fruit_of_the_poisonous_tree); näheres dazu u. a. bei: MELLIFONT KERRI, *The fruit of the poisonous tree*, Syndey/NSW 2010

<sup>1218</sup> Siehe auch: RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 179, Rz 548 und S. 186, Rz 564 f.

<sup>1219</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 187, Rz 568

<sup>1220</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 187, Rz 569 f.

Die Virtopsy und die klinisch forensische Bildgebung werden i. d. R. weder von den Beweisverwertungsverböten in Art. 141 StPO noch von den (unselbständigen) Beweisverböten bzw. Beweiserhebungsverböten nach Art. 140 StPO (Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können) erfasst (Art. 140 Abs. 1 StPO). Sie stellen keine verbotenen Beweiserhebungen nach Art. 140 StPO dar und sind auch nicht vom absoluten Verwertungsverbot nach Art. 141 Abs. 1 StPO betroffen. Auch werden sie nicht durch ein Gesetz als Beweiserhebungen ausgeschlossen. Im Gegenteil: Durch die in den Kapiteln 3 und 4 der vorliegenden Arbeit ausgeführten Ergebnisse wird ersichtlich, dass sie zwar nicht explizit in der StPO vorgesehen, jedoch unter die Art. 241 Abs. 3, Art. 249 bis 252 bzw. Art. 253 der StPO zu subsumieren sind, und entsprechend auch gegen den Willen der zu untersuchenden Person resp. ihrer Angehörigen zur Anwendung gelangen können. Sie sind gesetzessystematisch gesehen Zwangsmassnahmen und zu dulden. Während die pm forensische Bildgebung an Toten (Virtopsy) bezüglich Art. 140 und Art. 141 StPO unbedenklich erscheint, bietet die klinisch forensische Bildgebung dennoch Diskussionsstoff.<sup>1221</sup> Es ist an den Fall zu denken, wo sich der Betroffene gegen eine angeordnete Zwangsmassnahme wehrt. Während dies bei einer nicht beschuldigten Person, die unverdächtig ist, gerade beim Opfer, v. a. aus Eigeninteresse an der Aufklärung des Falles kaum vorkommt, dürfte dies beim Beschuldigten und bei verdächtigen Nichtbeschuldigten regelmässig der Fall sein. Da die klinisch forensische Bildgebung in Art. 249 bis 252 StPO eine gesetzliche Grundlage findet, um auch ohne Einwilligung resp. unter Zwang durchgeführt werden zu dürfen, verstösst sie nicht per se gegen Art. 140 und Art. 141 StPO. Allerdings ist nur verhältnismässiger Zwang zulässig, m. E. maximal einen Beschuldigten festhalten oder festbinden bzw. fesseln. Für diese Auffassung sprechen auch die kantonalen Polizeigesetze, die eine Fesselung vorsehen, wenn sich der Verdächtige tötlich wehrt (z. B. Art. 47 Abs. 1 PolG BE).<sup>1222</sup> Dies gilt für den Nichtbeschuldigten indessen nur, wenn einerseits die verfügte körperliche Untersuchung unerlässlich für die Aufklärung einer Straftat i. S. d. Deliktkatalogs von Art. 251 Abs. 4 StPO ist, sowie keine besonderen Schmerzen verursacht oder die Gesundheit des Betroffenen gefährdet, und andererseits falls die nicht beschuldigte Person aus Sicht der ermittelnden Strafbehörden in gewisser Weise verdächtig ist, d. h. beispielsweise ein potenzieller Mittäter oder Gehilfe sein könnte. Handelt es

<sup>1221</sup> Näheres dazu bei: Kapitel 4, B. I. der vorliegenden Arbeit, S. 286 ff.

<sup>1222</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, IV. weitere kantonale Erlasse, S. 577

sich bei der nicht beschuldigten Person jedoch um das Opfer selber oder einen völlig unverdächtigen Dritten, der z. B. Zeuge sein könnte, geht eine zwangsweise Untersuchung i. S. v. Art. 251 Abs. 4 StPO selbst bei schwerwiegenden Delikten m. M. nach zu weit. Sie ist äusserst zurückhaltend anzuwenden und m. E. stets eine Einwilligung (mit entsprechender vorgängiger Aufklärungspflicht) einzuholen. Ein Zwangsmittel wie die Fesselung oder ein Festbinden o. ä. des unverdächtigen Unbeschuldigten, v. a. dem Opfer, an einen Scanner ist zu vermeiden und sollte m. M. nach zur absoluten Unverwertbarkeit der erlangten Beweise i. S. v. Art. 140 und 141 StPO führen. Eine Betäubung resp. Sedierung ist m. E. in allen Fällen (Beschuldigter und Nichtbeschuldigter) zu extensiv. Sie ist nicht nur als unverhältnismässig anzusehen, sondern es könnte dadurch u. U. deren Gesundheit gefährdet werden. Wird der Betroffene für eine klinisch forensische Bildgebung sediert oder mit anderen Mitteln ruhig gestellt resp. dessen Denk- oder Willensfähigkeit beeinträchtigt, sind die dabei erhobenen Beweismittel m. M. nach als absolut unverwertbar zu betrachten. Unverwertbar i. S. v. Art. 141 Abs. 1 StPO sind auch durch zwangsweise klinisch forensische Bildgebung erlangte Beweise, die lediglich eine Übertretung feststellen sollen.

Im Weiteren kann grundsätzlich an Beweiserhebungen der Staatsanwaltschaft und Gerichte teilgenommen werden (Art. 147 StPO). Dieses Recht fliesst aus dem rechtlichen Gehör.<sup>1223</sup> Dies gilt aber nicht für Durchsuchungen und Untersuchungen sowohl an lebenden als auch an verstorbenen Personen.<sup>1224</sup> Dieses Verbot einer Teilnahme begründet sich m. E. im Schutz der Persönlichkeit und der Intimsphäre bezüglich bildgebenden Untersuchungen an Lebenden (Beschuldigte und Nichtbeschuldigte wie v. a. Opfer) sowie im Schutz der Persönlichkeit und der Pietätsgefühle der Angehörigen hinsichtlich Virtopsy-Untersuchungen zur Aufklärung von agT.<sup>1225</sup> Daher sind Verwertungsverbote nach Art. 141 StPO, die unter Missachtung solcher Teilnahmerechte an Beweiserhebungen entstehen können, für bildgebende Untersuchungen unbeachtlich.<sup>1226</sup>

---

<sup>1223</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 124, Rz 371

<sup>1224</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 124, Rz 372

<sup>1225</sup> Vgl. Kapitel 2 der vorliegenden Arbeit, S. 89 ff., v. a. betreffend der persönlichen Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV (Persönlichkeitsrecht), der sog. Andenkenschutztheorie und dem Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ZGB, S. 98 ff. und S. 144 ff. dieser Arbeit

<sup>1226</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 126, Rz 374

### III. Unschuldsvermutung und Beweislast

#### 1. Unschuldsvermutung

Der Grundsatz der Unschuldsvermutung ist im strafprozessualen Beweisrecht elementar. Dieser ist sowohl in der EMRK (Art. 6 Ziff. 2) als auch im schweizerischen Recht in Art. 32 Abs. 1 BV auf Verfassungsstufe und in Art. 10 Abs. 1 StPO für das Strafverfahren auf Gesetzesstufe verankert.<sup>1227</sup> Demnach gilt jede beschuldigte Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (Art. 10 Abs. 1 StPO).<sup>1228</sup> Die strafprozessualen Zwangsmassnahmen, zu welchen auch die Untersuchungen von aGT oder lebender Personen, auch mittels bildgebenden Verfahren, gemäss Art. 241 Abs. 3, Art. 249 bis 252 bzw. 253 StPO, gehören, werden durch die Unschuldsvermutung nicht betroffen. Sie sind durch einen blossen Verdacht legitimiert, jedoch behandeln sie die betroffene Person nicht bereits als schuldig.<sup>1229</sup> D. h. der Tatverdacht ist die »Hürde, die überwunden werden muss«, um eine Person einem Strafverfahren und Zwangsmassnahmen auszusetzen.<sup>1230</sup> Das Gericht ist daher dazu verpflichtet, die Beweise frei und nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung zu würdigen (siehe folgende Ziffer IV).<sup>1231</sup> Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so hat das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage auszugehen (Grundsatz »in dubio pro reo«, d. h. im Zweifel für den Angeklagten, Art. 10 Abs. 3 StPO).<sup>1232</sup> Dadurch soll erreicht werden, dass niemand ungerechtfertigt verurteilt wird. Eine Vorverurteilung des Beschuldigten kann dabei nicht nur seitens des Gerichts, sondern auch indirekt via die Medien erfolgen.<sup>1233</sup>

---

<sup>1227</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 65, Rz 176

<sup>1228</sup> Siehe auch: WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 10, N. 2 ff., S. 78

<sup>1229</sup> WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 10, N. 16, S. 81

<sup>1230</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 65, Rz 178

<sup>1231</sup> Vgl. WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 10, N. 25 ff., S. 84

<sup>1232</sup> Siehe auch: WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 10, N. 11 ff., S. 80

<sup>1233</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 65, Rz 177 (Die Medien sprechen nicht das Urteil, dazu sind sie nicht legitimiert. Sie haben jedoch einen grossen Einfluss auf die öffentliche Meinung und können ggf. Druck auf die Richter ausüben, indem der Angeklagte in den Berichten über den Prozess vorverurteilt wird bzw. einseitig und negativ über diesen berichtet wird.)

## 2. Beweislast

Angesichts der Unschuldsumvermutung nach Art. 10 StPO besteht an sich Beweisbedürftigkeit, d. h. der verfolgende Staat hat der beschuldigten Person alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale nachzuweisen. Dabei dürfen aufgrund von Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverboten ungesetzliche Beweise nicht berücksichtigt werden.<sup>1234</sup> Die Strafbehörden des Staates tragen somit grundsätzlich die Beweislast bzw. die Folgen der Beweislosigkeit (d. h. keine Verurteilung resp. Freispruch des Beschuldigten).<sup>1235</sup> Diese tragen sie auch für das Fehlen von Rechtfertigungs-, Schuld minderungs- oder Schuldausschlussgründen, die objektiven Strafbarkeitsbedingungen und prozessualen Voraussetzungen (z. B. Nichtvorliegen einer Verjährung).<sup>1236</sup> Allerdings müssen die Strafbehörden das Fehlen von Rechtfertigungs-, Schuld minderungs- oder Schuldausschlussgründen nur nachweisen, wenn sich dies, bspw. bei berechtigten Zweifeln, oder Glaubhaftmachung des Beschuldigten, aufdrängt. Ansonsten greift die rechtswidrigkeits- bzw. schuldindizierende Wirkung der Tatbestandsmässigkeit, d. h. wer tatbestandsmässig handelt, dies auch rechtswidrig und schuldhaft tut.<sup>1237</sup> Dabei tangiert diese Beweislastregel die Untersuchungsmaxime gemäss Art. 6 der StPO. Gemäss dem Untersuchungsgrundsatz haben die Strafbehörden alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen, also be- und entlastenden Tatsachen von Amtes wegen und mit gleicher Sorgfalt bzw. in objektiver, neutraler Weise abzuklären (Art. 6 Abs. 1 und 2 der StPO).<sup>1238</sup> Das Ziel der Ermittlung der materiellen Wahrheit erfordert es, dass auf die bestmöglichen Beweismittel zurückgegriffen werden sollte.<sup>1239</sup> Auf der anderen Seite tragen die Strafbehörden des Staates die Folgen der Beweislosigkeit (objektive Beweislastregel).<sup>1240</sup> Allerdings ist in der Praxis anerkannt, dass eine Abklärung der be- und entlastenden Tatsachen mit gleicher Sorgfalt illusorisch ist.<sup>1241</sup>

<sup>1234</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 66, Rz 180

<sup>1235</sup> SCHMID, N. 777; vgl. HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 18, 20; vgl. WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 10, N. 7 ff.; N. 9, S. 79 f.

<sup>1236</sup> Näheres dazu bei: WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 10, N. 7, S. 79

<sup>1237</sup> HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 20, 21

<sup>1238</sup> Siehe auch: RIEDO CHRISTOF/FIOLKA GERHARD, Basler Kommentar zur StPO, Art. 6, N. 90 ff.; siehe auch: WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 6, N. 1 ff.; N. 5 ff., S. 47 f.

<sup>1239</sup> WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 6, N. 9, S. 48

<sup>1240</sup> HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 19

<sup>1241</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 47, Rz 124

Die beschuldigte Person muss sich nicht selber belasten, jedoch aber Zwangsmassnahmen der Strafbehörden, wie z. B. Blut-, Urin-, Haar-, Gewebeprobeentnahmen, zur Beweissicherung dulden.<sup>1242</sup> Alle Verfahrensbeteiligten können Beweisanträge stellen, damit auch die beschuldigte Person (sog. Recht auf Gegenbeweis).<sup>1243</sup> Der Beweisantragsteller muss in seinem Begehren mindestens plausibel machen, dass das beantragte Beweismittel geeignet ist, die fragliche Beweisbehauptung zu stützen und dass diese wiederum für den Straffall bedeutsam ist.<sup>1244</sup> Die Staatsanwaltschaft definiert in ihrer Anklage, welchen Sachverhalt bzw. objektiven und subjektiven Tatbestandselemente (und evtl. Ausschlüsse von Rechtsfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründen) das Gericht zu beurteilen hat.<sup>1245</sup> Damit wird das Beweisthema bestimmt (Immutabilitätsprinzip).<sup>1246</sup> Das Gericht kann den Angeklagten nach vorherigem Aufmerksam machen für einen anderen Tatbestand als den eingeklagten verurteilen (Art. 344 StPO). Voraussetzung dafür ist eine präzise Schilderung des Sachverhalts in der Anklage und eine sorgfältige Beweisführung, wobei ein rechtsmedizinisches Gutachten einen »hohen Stellenwert« geniesst. Der Beschuldigte kann sich nur effektiv verteidigen, wenn er weiss, was ihm vorgeworfen wird.<sup>1247</sup> Der Gegenbeweis der beschuldigten Person muss dafür geeignet sein, am Vorliegen der Merkmale der strafbaren Handlung Zweifel zu erzeugen oder auf die Annahme von Rechtfertigungsgründen hindeuten.<sup>1248</sup> Ernstliche Zweifel an einem rechtsmedizinischen Gutachten (durch z. B. ein Privatgutachten) führen überwiegend zur Anordnung eines weiteren Gutachtens, sog. Obergutachten, durch das Gericht.

### 3. Folgerung für die forensische Bildgebung

Für die forensische Bildgebung gelten diese Voraussetzungen wie die Beweislastführung und der Grundsatz »in dubio pro reo« ebenfalls. Die Ergebnisse einer forensischen Bildgebung müssen dem Verdächtigen die vorgeworfenen Tatbestandselemente möglichst zweifellos beweisen. Die Staatsanwaltschaft oder ggf. das Gericht geben eine bildgebende Untersuchung beim entsprechenden Institut (für Rechtsmedizin) in Auftrag, um die ma-

<sup>1242</sup> Vgl. HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 23

<sup>1243</sup> HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 24; SCHMID, N. 777

<sup>1244</sup> SCHMID, N. 777

<sup>1245</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 50, Rz 132

<sup>1246</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 51, Rz 136 und S.144, Rz 424

<sup>1247</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 51, Rz 134

<sup>1248</sup> HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 24

terielle Wahrheit in den Schranken der Strafprozessordnung zu ermitteln und im Falle der Staatsanwaltschaft ihre Schilderungen in der Anklage möglichst genau zu belegen. Auch wenn die dreidimensionale Darstellung von Virtopsy resp. bildgebenden Verfahren überzeugend und leicht verständlich ist, so hat doch die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht alle Beweise frei und die belastenden und entlastenden Tatsachen mit gleicher Sorgfalt und neutral sowie objektiv zu würdigen. Die mechanisch-präzisen Verfahren der Virtopsy dürften einer solchen neutralen, objektiven Würdigung entgegenkommen und sind darüber hinaus in der Lage, Zweifel auszuräumen, so dass dadurch die Wahrscheinlichkeit einer ungerechtfertigten Verurteilung reduziert wird. Die Verpflichtung, die aus dem Untersuchungsgrundsatz fließt, stets die bestmöglichen Beweismittel zu gebrauchen, spricht für die Anwendung der Virtopsy bei agT (als Ergänzung der Autopsie bzw. der Legalinspektion) und klinisch forensischer Bildgebung anlässlich Untersuchungen verletzter, lebender Personen, u. a. zur Beurteilung der Lebensgefahr wie die Fallbeispiele 2a und 2b dieser Arbeit zeigen.<sup>1249</sup> Die forensische Bildgebung dient der Beweissicherung und ist als Zwangsmassnahme durch den Betroffenen (oder dessen Angehörigen) grundsätzlich zu dulden. Die beschuldigte Person ihrerseits hat auch bei Vorliegen eines Virtopsy-Befundes resp. Bildgebungsbefundes die Möglichkeit, einen Gegenbeweis anzutreten, sei es, dass sie z. B. eine Virtopsy oder bildgebende Methode oder eine andere (klassische) Untersuchung bei einem anderen Institut (für Rechtsmedizin) in Auftrag gibt oder die Datensätze der Virtopsy und deren bildgebende Verfahren durch einen anderen forensischen Bildgebungsexperten auswerten lässt. Gelingt es, triftige Zweifel an einem Bildgebungsbefund, i. d. R. durch einen Privatgutachter seitens des Beschuldigten, zu schüren, wird das Gericht ein weiteres Gutachten anderer forensischen Bildgebungsexperten anordnen, um die richtigen Schlüsse ziehen zu können. Eine solche Situation ist v. a. bei einem Virtopsy-Gutachten denkbar, das nicht zusätzlich mit Autopsie-Befunden ergänzt wird, hingegen kaum bei einer Virtopsy, welche die Autopsie-Ergebnisse effizient ergänzt.

---

<sup>1249</sup> Siehe: Kapitel 1, F. II. und III. der vorliegenden Arbeit, S. 86 f.



## IV. Beweiswürdigung und Beweismass

### 1. Theorie

#### a) Beweiswürdigung

Die Beweiswürdigung kann als die »richterliche Auswertung des Beweisergebnisses bzw. der Beweiskraft eines Beweismittels im konkreten Fall« definiert werden.<sup>1250</sup> Art. 10 Abs. 2 der StPO verpflichtet das Gericht, die Beweise frei d. h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, umfassend und nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 der StPO). Die freie Beweiswürdigung hängt mit anderen strafprozessualen Grundsätzen wie dem Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO) bzw. dem Unabhängigkeitsgebot (Art. 4 StPO) zusammen und dient der Ermittlung der materiellen Wahrheit und der gleichmässigen Anwendung des materiellen Strafrechts.<sup>1251</sup> Die Maxime der freien Beweiswürdigung besagt, dass es *keine* Rangordnung der Beweise gibt, sofern diese verwertbar sind und ordnungsgemäss erhoben wurden. Der Richter ist an keine (starken) Beweisregeln gebunden. Eine freie Beweiswürdigung bedeutet, dass »Beweismittel unvoreingenommen und gewissenhaft auf ihre spezifische Glaubwürdigkeit und ihren individuellen Beweiswert hin zu beurteilen sind, um daraus Schlüsse auf das tatsächlich Geschehene zu ziehen«. <sup>1252</sup> Gutachten basierend auf forensischer Bildgebung kommt kein höherer Beweiswert zu als anderen Beweismitteln, obwohl sie u. U. aussagekräftiger sein können. <sup>1253</sup> Diese Beurteilung und die Gewichtung der einzelnen Beweismittel haben im konkreten Fall objektiv und unabhängig von deren Herkunft zu erfolgen. Dazu gehört die Wertung, ob ein Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des in Frage stehenden Sachverhalts erlaubt, z. B. ob es für eine relevante Behauptung erheblich und tauglich ist oder bezüglich Schlussfolgerungen aus Zeugenaussagen. <sup>1254</sup> Vorausgesetzt wird, dass die Beweise nicht nur objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, sondern beim Richter auch eine persönliche Überzeugung (i. S. einer »conviction intime«) dafür hervorrufen. <sup>1255</sup> Ein Richter kann ein Beweismittel, das

<sup>1250</sup> GRONER, S. 101

<sup>1251</sup> HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 42

<sup>1252</sup> HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 54

<sup>1253</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 189, N. 1

<sup>1254</sup> GRONER, S. 101 mit Hinweisen auf: BGE 108 II 550 E. 2b S. 554; BGE 114 II 289 E. 2a S. 291 f. und BGE 122 III 219 E. 3c S. 223

<sup>1255</sup> HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 58, 61; vgl. WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 10, N. 25, S. 84

aufgrund allgemeiner Erfahrung die grössere Sicherheit bietet, einem anderen vorziehen bzw. ein Beweismittel ablehnen, das kein anderes, zuverlässigeres Ergebnis erwarten lässt.<sup>1256</sup>

## b) Beweismass

Die Tatschuld muss mit grösstmöglicher Sicherheit feststehen, und damit müssen jegliche vernünftigen Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeräumt werden.<sup>1257</sup> Eine 100%-Sicherheit dürfte eher selten vorliegen, aber eine bloss (knappe) überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt im Strafprozess (im Vergleich zum Zivilprozess) nie, da dabei stets Restzweifel bestehen bleiben.<sup>1258</sup> Im angloamerikanischen Strafprozessrecht spricht man vom Beweismass »standard of proof beyond reasonable doubt«.<sup>1259</sup> D. h. ein Beweis muss ohne jeden vernünftigen Zweifel die Schuld eines Beschuldigten nachweisen, ansonsten dieser freigesprochen werden muss. Oder anders gesagt, »Zweifel müssen sich zugunsten der beschuldigten Person auswirken«.<sup>1260</sup> Denn regelmässig sind die Interessen der Betroffenen in Strafverfahren höher zu gewichten als in Zivilprozessen.<sup>1261</sup> Dieser Grundsatz folgt aus dem Prinzip »in dubio pro reo« als Beweiswürdigungsregel nach Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK.<sup>1262</sup> Der Grundsatz »in dubio pro reo« ist nicht nur eine Beweiswürdigungsregel in diesem Sinne, sondern auch einerseits eine Beweislastregel, d. h. es ist Sache der Strafbehörden, die Schuld des Beschuldigten zu beweisen, und andererseits definiert sie auch das Beweismass des Strafprozesses, indem für den Richter nach seiner Beweiswürdigung keine konkreten Zweifel mehr bestehen dürfen.<sup>1263</sup> Das Beweismass bestimmt somit, mit welcher Sicherheit eine behauptete Tatsache bewiesen werden muss. Im Strafprozess sind an diese i. S. v. »in dubio pro reo« und den vorgehenden Ausführungen hohe Anforderungen zu stellen.<sup>1264</sup>

Die richterliche Überzeugung darf nicht rein subjektiv oder emotional, sondern muss objektivier- und nachvollziehbar sein bzw. sich auf rationale Erkenntnis stützen.<sup>1265</sup> Das Beweisergebnis schliesslich beruht auf norma-

<sup>1256</sup> GRONER, S. 101

<sup>1257</sup> Vgl. WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 10, N. 31 S. 86

<sup>1258</sup> Vgl. SCHMID, N. 227

<sup>1259</sup> Siehe auch: Kapitel 5, E. und F. der vorliegenden Arbeit, S. 457 ff. und 500 ff.

<sup>1260</sup> RÜCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 66, Rz 181

<sup>1261</sup> GRONER, S. 120

<sup>1262</sup> GRONER, S. 161

<sup>1263</sup> GRONER, S. 166, S. 178

<sup>1264</sup> GRONER, S. 176 f.

<sup>1265</sup> SCHMID, N. 228; HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 61; vgl. WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 10, N. 31, S. 86; vgl. GRONER, S. 178

tiver Zuschreibung, indem die erhobenen Beweise bewertet werden. Dabei wird die Täterschaft nicht definitiv mit naturwissenschaftlichen Mitteln festgestellt.<sup>1266</sup> Sondern auch bei der Verwendung von wissenschaftlichen Methoden, zu denen auch die forensische Bildgebung gehört, sind die erhobenen Beweise in jedem einzelnen Fall durch einen Sachverständigen zu würdigen, so dass die Maxime der freien Beweiswürdigung nicht verletzt wird.<sup>1267</sup> Die bundesrechtliche Rechtsprechung besagt, »dass der Strafrichter sich nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat.«<sup>1268</sup> Die Unschuldsvermutung würde verletzt werden, wenn der Angeklagte schuldig erklärt würde, obwohl »erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel an seiner Schuld bestehen.«<sup>1269</sup> Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass ein Tathergang anders hätte stattfinden können, ist das geforderte Beweismass nicht erreicht. Hypothetische alternative Sachverhalte reichen nicht aus. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel sind immer möglich und daher nicht massgebend.<sup>1270</sup> Eine absolute Gewissheit wird also nicht verlangt.<sup>1271</sup> Die Maxime der freien Beweiswürdigung gilt für jedes Verfahrensstadium, somit auch für das Vorverfahren und die Staatsanwaltschaft, z. B. betreffend Anklageerhebung oder Verfahrenseinstellung.<sup>1272</sup> Allerdings kann, ja muss die Staatsanwaltschaft sogar Anklage erheben, wenn hinreichende Verdachtsgründe nach Art. 324 StPO vorliegen und darf das Verfahren nicht wegen gewisser Zweifel einstellen (Art. 319 ff. StPO). Dies kann nur das Gericht.<sup>1273</sup> Es darf das Verfahren nur bei klarer Straflosigkeit und fehlenden Prozessvoraussetzungen einstellen. In diesem Zusammenhang wird vom Grundsatz »in dubio pro duriore« (im Zweifel für das Härtere) gesprochen, d. h. liegen solche hinreichende Verdachtsgründe aber auch (erhebliche) Zweifel vor, hat die Staatsanwaltschaft Anklage zu erheben und dem Gericht die Beurteilung zu überlassen. »in dubio pro reo« (im Zweifel für den Beschuldigten) findet dabei keine Anwendung, sondern erst wieder nach der Anklageerhebung im Hauptverfahren vor Gericht.<sup>1274</sup>

---

<sup>1266</sup> HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 62; vgl. GRONER, S. 178

<sup>1267</sup> WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 10, N. 26, S. 84

<sup>1268</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 67, Rz 183 und FN 99 (BGE 124 IV 86 E. 2a u. a.)

<sup>1269</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 67, Rz 183 und FN 99 (BGE 124 IV 86 E. 2a u. a.); vgl. GRONER, S. 178

<sup>1270</sup> GRONER, S. 161, S. 178 f.

<sup>1271</sup> GRONER, S. 178

<sup>1272</sup> HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 49 f.

<sup>1273</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 66, Rz 182

<sup>1274</sup> Vgl. LANDSHUT NATHAN, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 319, N. 26, S. 1593 und Art. 324, N. 5, S. 1619

Der freien richterlichen Beweiswürdigung sind aber auch Grenzen gesetzt. Solche Grenzen sind einerseits Beweisverwertungsverbote und dass Beweise auch ordnungsgemäss erhoben worden sein müssen, andererseits sind ihr auch Grenzen gesetzt, wenn gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse mittels Gutachten in das Verfahren eingebracht werden, von denen nur bei stichhaltigen Einwänden abgewichen werden kann.<sup>1275</sup> Das Gericht bedient sich bei der freien Beweiswürdigung Erfahrungs-, Denk- und Natursätzen, Intuition und Gefühl, aber auch wissenschaftlichen Erkenntnissen.<sup>1276</sup> Es zieht dafür einen Sachverständigen bei, der mit seinen besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen den Sachverhalt beurteilen soll.<sup>1277</sup> Dabei sind alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten und rechtlich zulässigen Beweismitteln zu berücksichtigen.<sup>1278</sup> Die freie Beweiswürdigung, die für alle die StPO betreffenden Verfahren gilt, wird durch den Richter erst vollumfänglich im Zeitpunkt der Ausfällung des Sachurteils vorgenommen. Denn für die freie Beweiswürdigung sollen alle Beweise für eine Gesamtbetrachtung vorliegen.<sup>1279</sup> Für eine Gesamtbetrachtung sind alle Beweise, sowohl solche, die durch das Gericht direkt abgenommen werden, als auch solche, die durch die Staatsanwaltschaft (und Polizei) bereits im Vorverfahren erhoben worden sind, zu berücksichtigen.<sup>1280</sup>

### c) Stellungnahme

Die forensische Bildgebung wird i. d. R. bereits durch die Staatsanwaltschaft nach den Art. 253 bzw. Art. 249 bis 252 der StPO (und durch die Polizei bei Gefahr in Verzug nach Art. 241 Abs. 3 StPO) angeordnet und durch die zuständige Institution (für Rechtsmedizin) durchgeführt. Aber die Beweiserhebung mittels forensischer Bildgebung könnte auch im Hauptverfahren durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Verteidigung veranlasst werden. Die Virtopsy und die bildgebenden Verfahren mit ihren hochpräzisen Ergebnissen sind grundsätzlich dazu geeignet, auf objektive und nachvollziehbare Art und Weise die Schuld oder Nichtschuld des Beschuldigten nachzuweisen und damit allfällige Zweifel daran zu zerstreuen. Allerdings hat der Richter die Ergebnisse einer bildgebenden Methode gleich wie die

<sup>1275</sup> SCHMID, N. 232; vgl. WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER Art. 10, N. 32, S. 86

<sup>1276</sup> HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 60; vgl. GRONER, S. 106

<sup>1277</sup> HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 60; siehe auch: Art. 182 ff. der StPO

<sup>1278</sup> SCHMID, N. 780

<sup>1279</sup> Vgl. HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 49 f.

<sup>1280</sup> Vgl. WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER Art. 10, N. 29, S. 85

anderen Beweise zu behandeln. Es gibt keinen Vorrang von Beweisen, auch nicht der Virtopsy resp. klinisch forensischer Bildgebung oder sonstigen naturwissenschaftlich geprägten Beweismethoden. Die richterliche Überzeugung beruht nicht auf der äusseren, »sondern allein auf der inneren Autorität eines Beweismittels, bestehend in dessen zwingend-überzeugender Kraft«. <sup>1281</sup> Auch die 3D-Bilder einer bildgebenden Methode müssen durch das Gericht jeweils von Fall zu Fall beurteilt und normativ zugeschrieben bzw. frei gewürdigt werden. Das Gericht darf sie aber nicht nach Belieben auf andere Weise interpretieren oder gar ignorieren und damit ohne überzeugenden Grund von der Interpretation des Fachmanns abweichen. Ein Richter ist als Laie in der forensischen Bildgebung i. d. R. nicht in der Lage, die 3D-Bilder zu beurteilen. Damit können m. M. nach bei ihm selber nur triftige Zweifel auftreten, falls die Gegenpartei, i. d. R. die Strafverteidigung, durch ein Privatgutachten eben solche schürt. Liegen ein solcher stichhaltiger Grund resp. andere gewichtige und ernstliche Zweifel an der Überzeugungskraft der sachverständigen Feststellungen vor, kann der Richter grundsätzlich eine abweichende Meinung vertreten. <sup>1282</sup> Allerdings gehen dem Gericht das notwendige Fachwissen, die Fähigkeiten und die Erfahrung ab, um zwei abweichende Gutachten mit und über forensische Bildgebung und deren Ergebnissen gegeneinander abzuwägen. Ein Richter kann im Bereich der forensischen Bildgebung nicht abschliessend beurteilen, ob ein amtliches Gutachten oder ein Privatgutachten über die Ergebnisse einer forensischen Bildgebung die materielle Wahrheit mit möglichst hoher Sicherheit wiedergibt. Somit muss sich ein Strafgericht im Falle ernstlicher, stichhaltiger Zweifel bezüglich eines Bildgebungsgutachtens auf die Meinung eines weiteren Fachmanns abstützen und ein sog. Obergutachten einholen, um sich eine finale Meinung bilden zu können. <sup>1283</sup>

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung sowie das strafprozessuale Beweismass schliessen die forensische Bildgebung als Beweismittel nicht aus. Sie sind als Beweismittel in Strafverfahren grundsätzlich zulässig, wobei dies von Fall zu Fall zu prüfen und unter der Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Erfahrung und den Beweiserhebungs- und Verwertungsverboten sowie den weiteren, neben der forensischen Bildgebung erhobenen Beweismitteln zu beurteilen ist. Dabei ist festzuhalten, dass bis heute in der schweizerischen Praxis bei Hinweisen auf eine Straftat eine

<sup>1281</sup> SCHMID, N. 229; vgl. HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 56; vgl. WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER Art. 10, N. 27, S. 85

<sup>1282</sup> HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 56; vgl. WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER Art. 10, N. 32 f., S. 86

<sup>1283</sup> Siehe: Kapitel 5, C. II. 3. der vorliegenden Arbeit, S. 426 f.

Virtopsy an Verstorbenen i. d. R. durch eine Autopsie ergänzt wird. Zudem ist bis zum heutigen Tage keine Anklage durch die Staatsanwaltschaft erhoben resp. ein Hauptverfahren geführt worden, wo die Beweisführung mit Virtopsy, aber ohne Autopsie erfolgte. Somit erfüllt eine Virtopsy kombiniert mit einer Autopsie das strafprozessuale Beweismass. Auch die klinisch forensische Bildgebung erfüllt diese Kriterien, v. a. das strafprozessuale Beweismass.

Aufgrund des Prinzips der freien Beweiswürdigung ist aber grundsätzlich auch eine Beweisführung mit Virtopsy und ohne Autopsie denkbar. Ausserdem kann der Richter einem Beweis, der nach dessen allgemeinen Erfahrung sicherer erscheint, den Vorzug geben.<sup>1284</sup> Nach der bisherigen Praxis würde ein Strafrichter aufgrund dessen regelmässig eine Autopsie einer Virtopsy vorziehen, z. B. im Falle wenn die eine Partei mit einer Virtopsy Beweis führt, die andere mit einer Autopsie. Die Gründe dafür liegen v. a. darin, dass sich die Autopsie seit Jahrhunderten als sog. »Goldstandard« etabliert hat, die Virtopsy circa »nur« 80% der forensisch relevanten Todesursachen<sup>1285</sup> nachweisen und damit je nach Fall weniger Sicherheit bieten kann (in manchen Fällen aber auch sicherer bzw. klarer ist), und die Richter deswegen und generell eher skeptisch gegenüber einer neuen Beweismethode eingestellt sind. Diese Fragen sind aber von Fall zu Fall neu zu prüfen und je nach Fall kann auch die Virtopsy gleich grosse Sicherheit bieten wie eine Autopsie und die relevanten Verletzungen etc. gar präziser und damit klarer dokumentieren. Dabei spielt der Virtopsy-Experte, der bei einer Virtopsy ein Beweismass von analoger Qualität wie bei einer zusätzlichen Autopsie erreichen muss, die entscheidende Rolle. Beantwortet eine Virtopsy-Untersuchung alle relevanten rechtsmedizinischen Fragen mit genügender Sicherheit, ist eine Autopsie nicht notwendig. Der heutige Standard ist, dass sowohl Virtopsy-Untersuchungen als auch Autopsien zur Beweissicherung kombiniert verwendet werden, so dass sich eine Abwägung gegeneinander erübrigt und damit eine grösstmögliche Sicherheit erreicht wird. Liegen jedoch religiöse Einwände u. a. gegen eine Autopsie vor, drängt sich die Frage auf, ob eine Virtopsy in bestimmten Fällen eine Autopsie ersetzen kann, ohne dass dabei ein Verlust an Beweissicherheit eintritt bzw. triftige Zweifel am Beweisergebnis aufkommen. Die folgenden Abschnitte sollen einen Eindruck davon vermitteln, in welchen Fällen oder Fallkategorien eine Beweisführung mittels Virtopsy und ohne Autopsie möglich erscheint sowie

<sup>1284</sup> GRONER, S. 101

<sup>1285</sup> U. a. vgl. THALI/DIRNHOFER, Virtopsy, S. 21; vgl. THALI, Chancen und Herausforderungen für das Recht, S. 203

in welchen Fällen eine klinisch forensische Bildgebung die Lebensgefahr für ein Opfer bereits als alleiniges Beweismittel nachweisen konnte. Die Fallbeispiele 2a und 2b in dieser Arbeit (Kapitel 1, F. II. und III., S. 86 f.) dienen zur Illustration solcher Fälle. Es gilt herauszustreichen, dass entsprechende rechtsmedizinische Fallstudien mit dem Fokus auf den Strafprozess und dessen Beweismass wie auch entsprechende Strafurteile bis heute weitgehend noch ausstehen.

## 2. Beispiel: Beweiswürdigung einer forensischen Bildgebung

Einer der ersten, wenn nicht der erste, rechtskräftige Gerichtsentscheid, indem sich das Strafgericht eingehend zur forensischen Bildgebung als Beweismittel äussert und diese unter den in lit. a) genannten Gesichtspunkten frei würdigt, wurde am erstinstanzlichen Kreisgericht III Aarberg-Büren-Erlach am 10. November 2005 (Nr. S 05 1011, unveröffentlicht) gefällt. Bereits in Kapitel 4 dieser Arbeit wurde eingehend auf die Ergebnisse der damals erfolgten MRT-Untersuchung eines überlebenden Strangulationsopfers, insbesondere die rechtsmedizinische und strafrechtliche Beurteilung der Lebensgefahr, eingegangen.<sup>1286</sup> In diesem Abschnitt wird nicht der rechtsmedizinischen Befundung und ihrer strafrechtlichen Wertung als z. B. Lebensgefährdung (Art. 129 StGB) oder (ehemalige Rechtsprechung) schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), oder versuchte vorsätzliche Tötung (Art. 111 i. V. m. 22 StGB) Rechnung getragen, sondern einzig der Beweiswürdigung des Gerichts. Für die Ausführung zum Sachverhalt, gemäss welchem ein Ehemann seine schlafende Frau zuerst mit dem Bademantelgürtel und danach, als sie sich wehrte, mit blossen Händen gewürgt hatte, wird auf Kapitel 4, C., S. 357 ff. der vorliegenden Arbeit verwiesen. Der Beschuldigte wurde wegen versuchter vorsätzlicher Tötung zu drei Jahren Haft und einer ambulanten Massnahme nach Art. 43 StGB verurteilt. Die MRT-Bilder, die lebensgefährliche Verletzungen der Halsweichteile seiner Ehefrau aufgrund des Würgens und Drosseln nachwiesen, wurden wie folgt durch das Kreisgericht gewürdigt:

Das Strafgericht hat eine radiologische Untersuchung bzw. klinisch forensische Bildgebung als eine »körperliche Untersuchung« i. S. v. Kapitel 4 dieser Arbeit definiert.<sup>1287</sup> Das Kreisgericht führte weiter aus, dass nach Art. 101 aStrV

<sup>1286</sup> Siehe: Kapitel 4, C. der vorliegenden Arbeit, S. 357 ff.

<sup>1287</sup> Konkret wurde damals im Berner Strafverfahren Art. 161 aStrV BE, körperliche Untersuchungen, als gesetzliche Grundlage für eine klinisch forensische Bildgebung bestimmt, was wie Kapitel 4 dieser Arbeit gezeigt hat, heute in den Art. 251 und 252

BE »alle nach dem Stand der Wissenschaft tauglichen Beweismittel einzusetzen« sind.<sup>1288</sup> Dies entspricht dem heutigen Art. 139 Abs. 1 StPO, wonach alle nach dem Stand der Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel zur Ermittlung der relevanten Fakten einzusetzen sind. Für das Kreisgericht war »unbestritten, dass das MRI (MRT) in der Radiologie eine wissenschaftlich anerkannte Methode ist, die besonders für die Darstellung von Weichteilen geeignet ist. Neu ist einzig der Einsatz in der Rechtsmedizin, wo man offenbar erst seit relativ kurzer Zeit auf die Idee gekommen ist, mit der MRI (MRT)-Methode Würgeopfer zu untersuchen. Das Gericht sieht nicht ein, wieso gerade und nur in der Rechtsmedizin diese Methode keine verlässlichen Befunde liefern sollte. Es scheint auch mehr als nur logisch, dass Bilder aus dem Inneren eines Menschen die Verletzungen besser darstellen können, als wenn man mittels der äusseren Verletzungen auf die inneren Verletzungen schliessen muss. Das Gericht sieht deshalb keine Gründe, wieso das MRI (MRT) als Beweismittel nicht zugelassen werden sollte. Nur weil eine Beweismethode in der Gerichtsmedizin neu ist, bedeutet dies nicht per se, dass es ein untaugliches Beweismittel ist.«<sup>1289</sup>

Im Weiteren führte das Gericht aus, dass aufgrund fehlenden Sachwissens die Interpretation der MRT-Bilder einem »Experten (Radiologen, Gerichtsmediziner)« zu überlassen sei. Der Sachverständige habe die vorhandenen Weichteilverletzungen und die daraus folgende Lebensgefahr für das Opfer überzeugend dargelegt. Das Gutachten sei »schlüssig, stimmig und nachvollziehbar« sowie »nicht widersprüchlich«.<sup>1290</sup> In der Einvernahme ist der Experte nicht von seinem Gutachten abgewichen. »Es sind keine gewichtigen und begründeten Tatsachen erkennbar, welche die Überzeugungskraft der Folgerungen des Experten ernsthaft erschüttern.«<sup>1291</sup> Da keine solchen Gründe ersichtlich sind und ein Abweichen vom sachverständigen Gutachten und dessen Aussagen bei einer Einvernahme nur aus »triftigen Gründen« zulässig ist, schloss sich das Gericht den Ausführungen im überzeugenden Gutachten ohne weiteres an und ging von einer unmittelbaren Lebensgefahr für das Opfer aus.<sup>1292</sup>

---

sowie ggf. Art. 241 Abs. 3 StPO (und für 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie u. U. in Art. 249 bis 252 StPO) gesehen werden kann.

<sup>1288</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, II. Kantonale Strafprozessgesetze, der vorliegenden Arbeit, S. 577

<sup>1289</sup> Unveröffentlichter Entscheid des Kreisgerichts III Aarberg-Büren-Erlach (Kanton Bern) vom 10. November 2005 (Nr. S 05 1011), S. 34

<sup>1290</sup> Unveröffentlichter Entscheid des Kreisgerichts III Aarberg-Büren-Erlach (Kanton Bern) vom 10. November 2005 (Nr. S 05 1011), S. 34

<sup>1291</sup> Unveröffentlichter Entscheid des Kreisgerichts III Aarberg-Büren-Erlach (Kanton Bern) vom 10. November 2005 (Nr. S 05 1011), S. 34

<sup>1292</sup> Vgl. Unveröffentlichter Entscheid des Kreisgerichts III Aarberg-Büren-Erlach (Kanton Bern) vom 10. November 2005 (Nr. S 05 1011), S. 35



Das Kreisgericht hat hiermit nach eingehender freier Beweiswürdigung im oben ausgeführten Sinne entschieden, dass es eine klinisch forensische Bildgebung mittels MRT – auch als einziges Beweismittel zur Feststellung einer Lebensgefahr – akzeptiert bzw. zulässt. Diese Beweiswürdigung kann m. M. nach als Präjudiz für die Zulässigkeit forensischer Bildgebung als Beweismittel in (Schweizer) Strafverfahren dienen. Allerdings muss eine solche Beweiswürdigung in jedem konkreten Einzelfall aufs Neue erfolgen, was für eine Virtopsy als Autopsie-Ergänzung und bezüglich einer klinisch forensischen Bildgebung i. d. S. unproblematisch sein dürfte. Das Gesagte darf hingegen nicht pauschalisiert übernommen werden, insbesondere nicht auf eine Virtopsy ohne Autopsie-Ergänzung. Sofern eine Staatsanwaltschaft bzw. der rechtsmedizinische Sachverständige auf eine Virtopsy-Untersuchung ohne Autopsie-Ergebnisse (aufgrund Einwände Angehöriger) als Beweismittel für ein erstinstanzliches Strafverfahren abstellen würde (was bisher noch nicht vorkam), hätte das Gericht das Beweismittel Virtopsy bzw. das entsprechende Gutachten und die bei der Einvernahme des Sachverständigen anfallenden Erläuterungen ebenfalls von Grund auf und in jeder Hinsicht unter dem strafprozessualen Beweismass und der freien Beweiswürdigung sowie dem »Stand der Wissenschaft und Erfahrung« zu würdigen und, falls keine ernstlichen Zweifel bestünden, zuzulassen.

## **V. Akzeptanz von Bildgebungsberichten bei Personen der Strafjustiz**

### **1. Zusammenfassung der britischen Forschungsstudie**

In dieser britischen Forschungsstudie von JEFFREY ET AL. werden einerseits – wie dies bereits andere Forschungsgruppen, u. a. auch die Virtopsy-Gruppe an den IRM Bern und Zürich taten – die Ergebnisse einer pm CT-Untersuchung (ohne Histologie-Ergebnisse oder weiteren Virtopsy-Verfahren) mit denjenigen einer klassischen Autopsie verglichen und andererseits das nichtinvasive pm CT-Gutachten Personen aus der Strafjustiz zur Beurteilung vorgelegt. Die fünf befragten Personen, darunter zwei Strafverteidiger, davon ein »barrister« und »solicitor« (ein »barrister« tritt vor Gericht auf (und spricht), ein »solicitor« i. d. R. nicht), ein Strafrichter, ein (medizinischer) Coroner und ein erfahrener Polizeibeamter eines höheren Ranges hatten zu beurteilen, ob sie das nichtinvasive Gutachten mit den pm CT-Befunden ein-

schliesslich den CT-Bildern, wo diese zur Veranschaulichung als notwendig erachtet wurden, als sicheres Beweismittel i. S. des Beweisstandards »beyond reasonable doubt« (ohne jeden vernünftigen Zweifel) für Strafverfahren akzeptieren können. Ausserdem mussten sie im dazu versendeten Fragebogen ausfüllen, ob die bei den nichtinvasiven pm CT basierenden Gutachten nicht erstellten bzw. nicht berücksichtigten Ergebnisse der histologischen Untersuchungen und der Probenentnahme vom Mageninhalt sich negativ bezüglich der Akzeptanz der Gutachten auswirkten. Letztlich hatten sie insbesondere festzustellen, ob die nichtinvasiven Gutachten für das Strafjustizsystem genügen oder ob es Einwände dagegen gibt.<sup>1293</sup>

JEFFREY ET AL. unterzogen acht verschiedene Fälle einer pm CT (64-detector Toshiba Aquilion Scanner), und danach einer vollinvasiven Autopsie. Für beide Untersuchungen wurde ein Gutachten bzw. ein Report basierend auf den Ergebnissen (punkto Körperinneres) erstellt. Die Rechtsmediziner kommentierten und beantworteten die üblichen Fragen, insbesondere die Feststellung der Todesursache, und zogen ihre Schlussfolgerungen. Dabei waren Angaben und Details zum Ereignisort usw., die Ergebnisse der Toxikologie zu Proben, die ohne Autopsie, rein äusserlich gewonnen werden konnten, sowie die Ergebnisse einer äusseren Leichenuntersuchung (»Legalinspektion«) den Experten bezüglich beider Untersuchungsarten bekannt und flossen in deren Gutachten ein. Histologie-Ergebnisse wurden indessen nur für die Autopsie-Gutachten und nicht für die nichtinvasiven Gutachten verwendet. Zwei Fälle betrafen Personen, die durch oder in einem Feuer getötet wurden (»fire deaths«). Beim ersten Fall kam eine alte Frau durch ein Feuer bei ihrer Eingangstür ums Leben, wobei die Polizei vermutete, dass es sich um Brandstiftung handeln könnte. Im zweiten Fall wurde ein junger Mann nach einem Brand im Erdgeschoss eines Treppenhauses und in der Nähe eines gestohlenen Motorrads tot aufgefunden. Zwei weitere Fälle bezogen sich auf tödliche Unfälle im Strassenverkehr: Einerseits handelte es sich um einen alten Mann, der tot auf einer Hauptstrasse, vermutlich bereits vor deren Überquerung, lag. Andererseits wurde eine tote Frau mittleren Alters zwischen zwei Zuggleisen in der Nähe einer Eisenbahnbrücke angetroffen. Die Polizei mutmasste, dass sie u. U. von der Brücke heruntergestossen wurde. Die Fälle fünf und sechs der Studie sind als Stichwunden (stab wounds) und Körperverletzung durch ein stumpfes und scharfes Trauma (blunt and sharp trauma assault) bezeichnet. Im ersten von beiden Fällen verstarb ein junger Mann im Krankenhaus, nachdem er bei einem Streit an seiner Haus-

---

<sup>1293</sup> Näheres dazu bei: JEFFREY ET AL., S. 711 ff.

türe durch einen anderen Mann mit einem Messer mehrfach in seine Brust gestochen wurde. Im zweiten von den beiden Fällen wurde ein männlicher Teenager halb auf dem Gehsteig, halb auf der Strasse liegend, tot aufgefunden. Er wies neben einem stumpfen Trauma am Kopf auch Schnittverletzungen und Stichwunden am Kopf, Gesicht und Hals auf. In der Nähe des Leichnams lagen Glasscherben, ein Stück Holz und eine Metallstange. Im siebten von insgesamt acht Fällen fand eine Frau ihren Partner mittleren Alters tot in sitzender Position auf der Treppe ihres Hauses. Im Autopsie-Saal wurde eine Strangulationsmarke am Hals gefunden, so dass es unklar war, ob es sich um eine (vorsätzliche) Tötung oder einen Suizid handelte. Fall acht betrifft einen jungen Mann, der nach einer Auseinandersetzung mit einer rivalisierenden Gang eine Schussverletzung (Schrotkugeln) aufwies.<sup>1294</sup>

Der Vergleich der Ergebnisse der pm CT-Untersuchungen und der Autopsie (einschliesslich Histologie) zeigte auf, dass die pm CT Verletzungen aufzeigen kann, die bei einer Autopsie nicht festgestellt werden konnten und vice versa. D. h. pm CT ergänzt die Autopsie wirkungsvoll, kann aber alleine nicht alle forensisch relevanten Fragen beantworten. Pm CT kann hingegen regelmässig eine plausible Todesursache (in sieben der acht Fälle – mit geringfügigen Abweichungen in zwei Fällen) liefern, was bei einer postmortalen Untersuchung primär im Fokus steht. Einzig beim Fall, wo die Verletzungen durch ein »stumpfes und scharfes Trauma« verursacht wurden, konnte die pm CT die Todesursache nicht aufzeigen, d. h. die Gefässverletzungen die zum Blutverlust führten. Allerdings war die Blutinhalation auf den pm CT-Bildern erkennbar, so dass im Ergebnis von der Todesart her dennoch auf ein (Tötungs-) Delikt aufgrund der pm CT geschlossen werden konnte. Die Autoren der britischen Forschungsstudie halten zudem fest, dass Histologie-Resultate, die für die pm CT-Untersuchung nicht erstellt wurden, ihre Schlussfolgerungen im nichtinvasiven pm CT-Gutachten kaum verändert hätten.<sup>1295</sup>

Die zweite Studie, nämlich die Beurteilung der erstellten nichtinvasiven, auf pm CT beruhenden Gutachten, durch die fünf Personen der Strafjustiz, ergab betreffend die acht Fälle Folgendes:

In den beiden »Feuertod-Fällen« akzeptierten der Strafrichter und der eine Strafverteidiger (»solicitor«) die pm CT-Gutachten. Der andere Strafverteidiger (»barrister«) und der Polizeibeamte befanden je ein pm CT genügend, das andere nicht, während der (medizinische) Coroner beide als ungenügend ablehnte. Es gilt anzumerken, dass im ersten Fall die Ablehnung bloss deswegen erfolgte, weil ein Subduralhämatom nicht als ein Artefakt

<sup>1294</sup> Näheres dazu bei: JEFFREY ET AL., S. 713

<sup>1295</sup> Näheres dazu bei: JEFFREY ET AL., S. 713 f.

postmortal erkannt wurde. Dies zeigt die Notwendigkeit auf, Rechtsmediziner in pm forensischer Bildgebung auszubilden und dass diese ausreichende Erfahrung im Feld der Virtopsy mitbringen müssen. Das Hauptbedenken bei den befragten Personen der Strafjustiz betreffend die beiden »Feuertod-Fälle« war, dass das Feuer bloss benutzt wurde, um ein Tötungsdelikt zu vertuschen bzw. die Leichen zu vernichten, und dass bei der äusseren Leicheninspektion z. B. Stichwunden übersehen werden können. D. h. eine pm CT (ohne Histologie) kann in solchen Fällen nicht abklären, ob der Verstorbene während der Feuersbrunst noch gelebt hat oder bereits vorher tot war (sog. Vitalitätszeichen).<sup>1296</sup>

Die beiden strassenverkehrsbezogenen Fälle (»Fussgänger und Eisenbahngleise«) wurden von allen befragten Personen akzeptiert, so dass die Autoren folgerten, dass *v. a. bei Verkehrsunfällen die pm CT das Potenzial besitze, eine Autopsie ersetzen zu können*. Auch das *pm CT-Gutachten beim Strangulationsfall wurde von allen als für genügend und vollständig* befunden (bloss der »barrister« merkte an, es hänge vom Tatverdacht ab). Abgesehen vom einen Strafverteidiger (»solicitor«) wurde auch das pm CT-Gutachten hinsichtlich des Schussdelikts akzeptiert (allerdings nur wenn kein Projektil im Körper für ballistische Untersuchungen wie im vorliegenden Fall sichergestellt werden muss. Dies hätte einen invasiven Eingriff zur Folge). Die pm CT-Gutachten betreffend die beiden »Stichwunden-Fälle« hingegen wurden einzig vom einen Strafverteidiger (»solicitor«) bzw. im ersten Fall (»Mann an seiner Haustüre niedergestochen«) auch durch den (medizinischen) Coroner als für »genügend vollständig befunden«. Die Hauptanliegen der Befragten bezogen sich auf Fragen wie z. B., welche Wunde die schwerwiegendste Verletzung für den Verstorbenen zur Folge hatte. Zudem war durch das pm CT-Gutachten die Stichtiefe, der Stichkanal, die Winkel, die Stichelänge etc. nicht ersichtlich, was als ungenügend gewertet wurde.<sup>1297</sup> Es bestünden zu viele Zweifel. Somit folgern die Autoren, dass ein pm CT-Gutachten in einzelnen Fällen, jedoch nicht generell und *v. a. nicht in komplexen rechtsmedizinischen Fällen die Anforderung des Strafprozesses erfüllen kann*. Deshalb, und um allfällige Zweifel zu zerstreuen, sei stets auch eine ergänzende Autopsie durchzuführen. D. h. der sog. »Goldstandard« soll heute nicht bloss die Autopsie sein, sondern Letztere ergänzt mit einer pm CT.<sup>1298</sup>

---

<sup>1296</sup> Näheres dazu bei: JEFFREY ET AL., S. 714 f.

<sup>1297</sup> Vgl. JEFFREY ET AL., S. 714 f.; näheres dazu auch bei: BOLLIGER ET AL., *Radiological stab wound channel*, S. 39 bis 41

<sup>1298</sup> Näheres dazu bei: JEFFREY ET AL., S. 714 ff.

## 2. Kritik

Die Studie aus Grossbritannien ist die erste ihrer Art. Sie setzt sich mit einer Frage auseinander, der sich der Autor in der vorliegenden Arbeit ebenfalls widmet. Diese lautet, ob Virtopsy-Untersuchungen, zumindest in bestimmten Fällen, den Anforderungen und Beweisprinzipien des Strafverfahrens gerecht werden. Allerdings ist zu beachten, dass die Studie lediglich acht Fälle für fünf Fallkategorien (Schussdelikt, Stichwunden, Strangulation, Verkehrsunfall und Feuertod) untersucht. M. E. wären ca. zehn verschiedene rechtsmedizinische Fallkategorien zu bestimmen und jeweils je zehn verschiedene Fälle zu untersuchen, um eine signifikante Relevanz zu erreichen. Zudem haben die Autoren einzig eine pm CT als forensische Bildgebungsmethode für ihre Untersuchungen und keine pm Angiographie zur Visualisierung des Gefässsystems, keine pm MRT für v. a. Weichteilverletzungen, keine(n) 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie und keine pm Biopsie, um Gewebeproben für histologische u. a. Untersuchungen zu gewinnen, verwendet.

Die folgenden Ausführungen werden mit dem Hinweis getätigt, dass der Autor weder in der Rechtsmedizin noch forensischen Bildgebung ausgebildet oder erfahren ist. Die Kritik ist hypothetisch zu verstehen und mündet im Ergebnis, dass eine analoge und umfassendere Fallstudie in der forensischen Bildgebung, wenn möglich in Zusammenarbeit mit Strafrechtlern, erarbeitet werden müsste. Eine solche interdisziplinäre Studie bzw. mehrere solche Studien würden zur Beantwortung der hier aufgeworfenen und z. T. beantworteten beweisrechtlichen Fragen führen und somit in die strafprozessuale Doktrin sowie in die Rechtsprechung mit einfließen. In Anbetracht der übrigen Virtopsy-Untersuchungsmethoden wie der pm MRT, der pm Angiographie und der pm Biopsie (und ggf. 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie) lässt sich mutmassen, dass die Ergebnisse der nicht- resp. minimalinvasiven Gutachten viel umfassender, tiefergehender und letztlich überzeugender ausgefallen wären. Denn durch eine pm MRT hätten die Verletzungen der Weichteile (was z. T. von den Befragten kritisiert wurde), durch eine pm Angiographie das Gefässsystem und entsprechende Verletzungen (was durch die Befragten z. T. ebenfalls kritisiert sowie durch die Autoren selber festgehalten wurde) und durch eine pm Biopsie, um Gewebe- und Organproben für histologische Untersuchungen zu gewinnen, dokumentiert werden und weitere wichtige Ergebnisse liefern können. Bspw. bei den beiden Brandopfern könnte durch eine CT-gestützte pm Biopsie Proben des Lungengewebes gewonnen und durch Histologie geklärt werden, ob die Verstorbenen während der Feuersbrunst noch geatmet und gelebt haben. Oder ob sie vor dem Ausbruch des

Feuers getötet worden waren. Ausserdem hätte eine pm MRT die Weichteilverletzungen aufzeigen können. Bezüglich der beiden strassenverkehrsbezogenen Fälle wurde bereits das pm CT-Gutachten akzeptiert, jedoch hätte eine pm MRT zusätzliche Weichteilverletzungen zeigen und damit einen vorgehenden tätlichen Angriff bzw. Körperverletzung ausschliessen können. Eine pm MRT der Halsweichteile würde die nichtinvasive Befundung hinsichtlich des Strangulationsfalls aufwerten und weitere Erkenntnisse liefern. Bezüglich des bereits mit einer pm CT-Untersuchung akzeptierten Schussdelikts würde eine zusätzliche pm Angiographie und pm MRT die Schusskanäle, Verletzungen etc. umfassender darstellen. Bei den beiden Stichwunden-Fällen könnte eine pm Angiographie ebenfalls deutlich mehr Informationen über Gefässverletzungen liefern, indem die Stichkanäle mit Kontrastflüssigkeit aufgefüllt werden.<sup>1299</sup> Allerdings stellen JEFFREY ET AL. zu Recht fest, dass diese Technik an ihre Grenzen stösst, falls die Verletzungen nicht nur Weichteile betreffen.<sup>1300</sup> Schliesslich ist herauszustreichen, dass der Strafrichter im »common law« als der sog. Gatekeeper bezüglich neuer (wissenschaftlicher) Beweismittel gilt. Der in der Studie befragte Strafrichter hat lediglich die pm CT-Gutachten betreffend die beiden Stichwunden-Fälle aufgrund deren Unvollständigkeit und seinen Zweifeln resp. offenen Fragen abgelehnt. Mit zusätzlichen Virtopsy-Untersuchungen wäre der Strafrichter u. U. auch in den beiden Stichwunden-Fällen überzeugt gewesen. Auch wenn diese richterliche Meinung und die gesamte Studie nicht pauschalisiert werden darf, liefert sie m. M. nach bemerkenswerte Hinweise zur Virtopsy im strafprozessualen Beweisrecht, auch wenn sie hinsichtlich der Anzahl der Fälle bzw. Fallkategorien und der verwendeten Virtopsy-Untersuchungsmethoden sowie der daraus resultierenden Ergebnisse ausbaufähig ist.

## VI. Fallbeispiel: Virtopsy-Gutachten ohne Autopsie-Ergänzung

Die oben genannte Studie und die Hinweise aus der Praxis auf bestimmte Strassenverkehrsunfälle – z. B. auf die im Frühjahr 2012 in den Medien diskutierte Kollisionsfälle, in denen jeweils ein Autofahrer einen Fussgänger (auf dem Fussgängerstreifen) anfuhr und tödlich verletzte – regten den Autor zu folgendem, selbst konstruierten Fallbeispiel, bei dem Virtopsy, jedoch keine Autopsie eingesetzt wird, an.

<sup>1299</sup> Näheres dazu bei: BOLLIGER ET AL., Radiological stab wound channel, S. 39 bis 41

<sup>1300</sup> JEFFREY ET AL., S. 716

## 1. Fiktives Fallbeispiel

In einer 30-km/h-Zone in einem Zürcher Quartier wird eine 70-jährige Frau A., die mit ihrem Begleiter Herrn B. einen Fussgängerstreifen überquerte, von einem mit hohem Tempo vorbeifahrenden Pkw erfasst, in die Luft und via Frontscheibe des Fahrzeugs auf die Strasse geschleudert. Frau A. verstirbt noch am Ereignisort trotz der ersten Hilfe von Passanten. Das angeforderte Rettungsteam des Kantonsspitals kann nur noch ihren Tod feststellen. Die ebenfalls von einem Passanten C. gerufene Kantonspolizei sichert den Ereignisort umgehend ab und vernimmt die Passanten C., D., und E. sowie den Fahrzeugführer X., der die Frau A. anfuhr und dessen Beifahrer Y., die beide unverletzt blieben. Der aufgebotene unfalltechnische Dienst der Polizei dokumentiert in der Folge die Spuren (u. a. Lackkratzer, Beulen am Auto, Reifenspuren usw.), auch durch eine(n) 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie des Ereignisortes, vermisst Reifenspuren, berechnet den Bremsweg und schliesst auf eine mögliche Geschwindigkeit des Pkw von X. Ein amtlicher rechtsmedizinischer Sachverständiger des IRM Zürich ist durch die Polizei ebenfalls umgehend zum Ereignisort beordert worden, um erste Spuren zu sammeln und eine Legalinspektion nach den Richtlinien der SGRM durchzuführen. Die Staatsanwaltschaft, die durch die Polizei informiert wurde, beauftragt den rechtsmedizinischen Sachverständigen in der Zwischenzeit formell (und schriftlich) mit der Durchführung einer Legalinspektion nach Art. 253 Abs. 1 StPO. Nachdem diese erfolgt ist, wird der Leichnam ans nahe gelegene IRM Zürich transportiert, wo umgehend eine pm CT durchgeführt wird und die bei der Legalinspektion gewonnenen Spuren einschliesslich Blut und anderen Körperflüssigkeiten in einer ersten toxikologischen Untersuchung quasi über Nacht untersucht werden. Der rechtsmedizinische Sachverständige erstattet der Staatsanwaltschaft darauf einen Legalinspektionsbericht von der äusseren Untersuchung des Leichnams und den weiteren Untersuchungen der Toxikologie und der Bildgebung einschliesslich (farbcodierter) CT-Bilder. Für Letztere ist er auf die Beurteilung eines erfahrenen Nekroradiologen vom IRM Zürich angewiesen, der für seine eigene Beurteilung verantwortlich ist.

Die toxikologischen Ergebnisse schliessen die Einnahme von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder das Vorhandensein von Giften im Körper von Frau A. aus, weisen andererseits eine Blutalkoholkonzentration von zwei Promillen bei der an Fahrzeugfahrer X. entnommenen Probe nach. Die äussere Leicheninspektion und die pm CT belegen Prellungen, Quetschungen und einen Keilbruch (Anprallverletzung) sowohl am Unter- als auch

am Oberschenkel, verursacht durch die Stosstange resp. Motorhaube des Autos von X. Der Aufprall von Frau A. auf die Frontscheibe und schliesslich auf die Strasse ergab weitere Verletzungen wie ein Schädelhirntrauma mit Einblutungen unter die weiche Hirnhaut (Subarachnoidalhämatom) und Rissquetschwunden der Schädelsschwarte, Rippenbrüche mit Verletzung des Lungenfelles und Eindringen von Luft in den Spalt zwischen Lunge und Brustwand (Pneumothorax), Prellungen, Weichteilquetschungen, einen Milzriss mit ausgedehnten Einblutungen in den Bauchraum, Bruch des linken Unterarms und einen komplizierten bzw. instabilen Beckenbruch. Die Todesursache wird mit einem Polytrauma angegeben, das auf verschiedene lebensgefährliche Verletzungen unterschiedlicher Organsysteme, u. a. den Beckenbruch mit hohem Blutverlust, den Milzriss und die Kopfverletzungen, zurückzuführen ist. Aufgrund der pm CT-Bilder sind keine Fremdkörper im Leichnam von Frau A. wie z. B. Projektile, abgebrochene Messerspitzen o. ä., Drogenpackungen (Bodypacking) gefunden worden, die auf einen anderen Tatablauf als den geschilderten schliessen lassen würden.

Aufgrund dieser rechtsmedizinischen Gutachten sowie der Ergebnisse des unfalltechnischen Dienstes der Polizei und der Zeugenaussagen der Passanten einschliesslich des Freundes von Frau A., Herrn B., sowie des Beifahrers Y. und der Einvernahme des Beschuldigten X., der sagte »er hätte Frau A. einfach nicht gesehen«, wurde der Tatablauf bzw. der Sachverhalt rekonstruiert. Durch die Befragung weiterer Personen aus dem Umfeld von Frau A. ergaben sich weder Hinweise auf Drohungen ihr gegenüber noch irgendwelche Bezüge zu einem Drogen- oder Rotlichtmilieu oder zum organisierten Verbrechen. Die Identität der verstorbenen Frau A. wurde durch visuelle Identifizierung durch B. und ihrer Angehörigen geklärt. Die forensisch relevante Todesursache sowie die Verletzungen und Spuren wurden lückenlos dokumentiert. Die Todesart erwies sich als (mögliche) Straftat. Daher gibt der Staatsanwalt den Leichnam nicht nach Art. 253 Abs. 2 StPO frei, sondern erwägt noch weitere rechtsmedizinische Untersuchungen nach Art. 253 Abs. 3 StPO, darunter eine Autopsie und weitere Virtopsy-Untersuchungen, um i. S. des Grundsatzes »in dubio pro reo« allfällig letzte Zweifel an den festgestellten Fakten zu zerstreuen.

Die Angehörigen der 70-jährigen Frau A., die orthodoxe Jüdin ist, erheben jedoch Beschwerde nach Art. 393 StPO gegen die Durchführung einer Autopsie. Sie haben sich bereits nach der Todesfeststellung mündlich bei der Polizei und Staatsanwaltschaft gegen eine mögliche Autopsie aus religiösen Gründen ausgesprochen. Da der Staatsanwalt keine triftigen Gründe sieht, an den bisher festgestellten Fakten zu zweifeln, ordnet er nach Rück-



sprache mit dem rechtsmedizinischen Sachverständigen und den Angehörigen von Frau A. eine minimalinvasive pm CT-Angiographie sowie eine pm MRT an, um auch das Gefässsystem und insbesondere die Weichteil- und Organverletzungen nichtinvasiv bzw. minimalinvasiv zu visualisieren. Ausserdem lässt er zeitgleich bildgestützte pm Biopsien u. a. an Herz, Lunge, Leber, Nieren und Milz des Opfers durchführen. Die daraus gewonnenen Gewebeprobe werden wie nach einer Autopsie histologisch und toxikologisch untersucht. Die Resultate belegen, dass sowohl Krankheiten bzw. ein natürliches inneres Geschehen als auch eine andere Fremdeinwirkung als die Kollision mit dem Pkw (z. B. eine Vergiftung) ausgeschlossen werden können. Mittels der Lungenbiopsien kann als sog. Vitalreaktion ein Einschweben von Fett in die Lungengefässe nachgewiesen werden (Fettembolie). Da das Fett mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem durch die Knochenbrüche eröffneten Knochenmark und den Weichteilverletzungen stammt, kann dokumentiert werden, dass Frau A. bis kurz nach dem Anfahren einen funktionierenden Kreislauf gehabt hat (welcher die Fetttröpfchen von der Verletzung in die Lunge transportiert hat) und somit auch bewiesen werden, dass Frau A., bevor sie von X. angefahren wurde, noch gelebt hat.

Der Staatsanwalt sieht in der Folge den Verdacht auf ein Tötungsdelikt, d. h. die subjektiven und objektiven Tatbestandselemente der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB, als erwiesen an. Aufgrund der hohen Geschwindigkeit von ca. 62-km/h in der 30-km/h-Wohnquartierzone, wo Kinder regelmässig spielen, sowie der gesamten Würdigung aller Beweismittel erwog er eine eventualvorsätzliche Tötung. Er geht davon aus, dass X. vorliegend den Taterfolg voraussehen konnte und diesen subjektiv in Kauf genommen hat. Der Staatsanwalt hat keine Zweifel mehr und ist aufgrund der hinreichenden Verdachtsgründe verpflichtet, nach Art. 309 StPO Anklage gegen X. wegen einer eventualvorsätzlichen Tötung (Art. 111 StGB) sowie der Verletzung verschiedener Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) beim zuständigen Bezirksgericht in Zürich zu erheben. In der darauf folgenden Hauptverhandlung würdigt das Gericht das vom sachverständigen Rechtsmediziner erstellte Gutachten und die in seiner Einvernahme an der Hauptverhandlung gemachten Expertisen frei nach Art. 10 Abs. 2 StPO unter Berücksichtigung des Grundsatzes »in dubio pro reo« (Art. 10 Abs. 1 StPO) und unter der Anwendung gleicher Sorgfalt der Beurteilung ent- und belastender Umstände (Art. 9 StPO, Akkusationsprinzip). Ohne triftige Gründe darf das Gericht, das nicht die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten des Experten besitzt, nicht von den Feststellungen des amtlich bestellten Sachverständigen abweichen. Daher akzeptiert das Gericht im vorliegenden Fall

die rechtsmedizinischen Gutachten einschliesslich der Ergebnisse der Virtopsy-Untersuchungen. Die Verteidigung des Angeklagten X. holte jedoch ihrerseits ein sog. Privatgutachten eines anderen Experten in der forensischen Bildgebung ein. Dieses Parteigutachten wird vom Gericht ebenfalls zugelassen, grundsätzlich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts aber als blosser Parteibehauptung taxiert. Der Parteigutachter versucht in seinem Gutachten die Feststellungen des amtlich beauftragten Sachverständigen, insbesondere diejenigen über die Virtopsy-Ergebnisse, in Frage zu stellen und Zweifel zu schüren. Dabei stützt er sich auf die vom amtlich bestellten Sachverständigen erhobenen Virtopsy-Daten ab, die ihm vom Beschuldigten bzw. der Verteidigung, der die Gutachten zur Einsicht unterbreitet werden mussten, zur Verfügung gestellt wurden. (Die einfache elektronische Weitergabe von Virtopsy-Daten an einen zweiten oder weiteren Sachverständigen für dessen Beurteilung, z. B. auch für ein Obergutachten stellt einen Vorteil gegenüber der Autopsie dar. Bei Letzterer wäre für die schlüssige Beurteilung grundsätzlich eine Zweitautopsie und der damit verbundene Aufwand erforderlich.) Als Fazit empfiehlt der Parteigutachter die Durchführung einer Exhumation und Autopsie an der bereits beerdigten Leiche. Die Verteidigung von X. stellt darauf einen entsprechenden Beweisantrag nach Art. 107 Abs. 1 lit. e i. V. m. Art. 345 StPO. Die Angehörigen, die als Privatklägerschaft an der Hauptverhandlung teilnehmen, sowie die Staatsanwaltschaft beantragen die Abweisung dieses Beweisantrages. Da die beiden Sachverständigen in ihren Ergebnissen voneinander abweichen und um den Beweisantrag abschliessend beurteilen zu können, wird ein Obergutachten i. S. v. Art. 189 StPO bei einem anderen IRM in Auftrag gegeben. Das Obergutachten schliesst sich im Folgenden den Ergebnissen des durch die Staatsanwaltschaft bestellten Sachverständigen an. Das Gericht lehnt darauf eine Exhumation und Autopsie (Art. 253 Abs. 3 und Art. 254 StPO) ab und folgt den beiden anderen Gutachten.

## 2. Fazit

Dieses fiktive Beispiel soll aufzeigen, dass es durchaus (Einzel-) Fälle wie bspw. Verkehrstote geben kann, bei welchen mit den Ergebnissen einer Legalinspektion und weiteren Untersuchungen einschliesslich Virtopsy, Histologie und Toxikologie ein sicheres Beweismass erreicht werden kann. Allerdings müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Es sollten verschiedene, andere Beweismittel, v. a. Zeugeneinvernahmen, die Um-

stände klären. Auch steht ein Verzicht auf eine Autopsie bei Vorliegen einer (möglichen) Straftat grundsätzlich nur zur Diskussion, sofern die Angehörigen dagegen nach Art. 393 StPO Beschwerde führen. Zusammengefasst, kommt es auf die anderen, erhobenen Beweismittel und die konkreten Umstände des Einzelfalls an, ob ausschliesslich mit Virtopsy- und anderen Untersuchungen wie Histologie, Toxikologie oder Molekularbiologie, aber ohne eine Autopsie das strafprozessuale Beweismass erreicht wird. Letztlich liegt es am zuständigen Strafgericht, frei zu würdigen, ob ein auf Virtopsy basierendes Gutachten durch eine Autopsie ergänzt werden muss oder nicht, wenn es ernstliche Zweifel hat oder ein Privatgutachten erheblich vom amtlichen Gutachten abweicht. Dabei kann und muss es sich aufgrund fehlender fachlicher Kenntnisse auf ein Obergutachten eines rechtsmedizinischen Sachverständigen stützen.

## VII. Zwischenfazit

Sowohl die freie Beweiswürdigung im Schweizer Strafverfahren als auch das strafprozessuale Beweismass, das keine ernstlichen Zweifel am Beweisergebnis zulässt, stehen der Virtopsy und der klinisch forensischen Bildgebung grundsätzlich nicht entgegen. Betreffend die Virtopsy an Verstorbenen ist jedoch zu beachten, dass in der rechtsmedizinischen Gemeinschaft (in der Schweiz, aber auch in den meisten anderen Staaten) nach wie vor die Autopsie als sog. Goldstandard gilt. Für Strafverfahren, die ein sicheres Beweismass voraussetzen, heisst dies Folgendes: Bis heute wurde in der Schweiz keine Anklage erhoben bzw. ein erstinstanzliches Hauptverfahren eröffnet und somit auch kein Urteil gefällt, das bzw. die sich bezüglich der wichtigen forensischen Fragestellungen wie u. a. Feststellung der Todesursache, Identität des Verstorbenen, wichtige Umstände des Todes ausschliesslich auf Virtopsy-Untersuchungen abstützt und auf eine Autopsie (z. B. aufgrund religiöser Einwände der Angehörigen) verzichtet. In vier bekannten Einzelfällen, darunter ein Verkehrsunfall (siehe die Fallstudie RUDER/HATCH/FISCHER/THALLI), wurde der Leichnam mittels Virtopsy untersucht und aus religiösen Gründen nicht autopsiert, obwohl gewisse verdächtige Umstände vorlagen. Dies allerdings im staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren gemäss Art. 253, Art. 299 bzw. Art. 308 StPO. Die Virtopsy- und anderen Untersuchungen konnten in diesen Fällen mit genügender Sicherheit eine Straftat ausschliessen, so dass die Staatsanwaltschaft keine Anklage erhoben hat.

Somit kann festgehalten werden, dass das strafprozessuale Strafmass erfüllt und unter der freien Beweiswürdigung eine Virtopsy-Untersuchung sowohl im strafprozessualen Vorverfahren als auch im Hauptverfahren zulässig ist, sofern sie mit einer rechtsmedizinischen Autopsie ergänzt wird. Die freie Beweiswürdigung schliesst aber nicht aus, dass auch eine Virtopsy-Untersuchung ohne Validierung durch eine Autopsie als Beweismittel akzeptiert werden kann. Sie muss dem Stand der Wissenschaft und Erfahrung (Art. 139 StPO) entsprechen, darf nicht gegen Beweiserhebungsverbote und Beweisverwertungsverbote verstossen und es dürfen unter dem strafprozessualen Beweissmass keine erheblichen Zweifel entgegenstehen. Dies ist in jedem einzelnen Fall neu zu beurteilen. Wie das Fallbeispiel in vorstehender Ziffer aufzeigt, sind zudem alle weiteren Beweismittel und die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dem Autor erscheinen v. a. Fälle, in denen eine potenzielle fahrlässige Tötung nach Art. 117 StGB und damit ein geringfügigeres Delikt als eine vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB oder Mord nach Art. 112 StGB beurteilt werden muss, insbesondere in Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, prädestiniert dafür, auf eine rechtsmedizinische Autopsie aufgrund religiöser oder kultureller Einwände der Angehörigen zu verzichten und mittels Virtopsy und anderen Untersuchungen einen genügend sicheren Beweisgrad zur Erfüllung des strafprozessualen Beweissmasses zu erreichen (Zumal eine zusätzliche Autopsie in einem solchen Fall auch aus ökonomischen Gründen keinen Sinn macht, wenn durch die Virtopsy und weitere Beweismittel bereits ein hohes Mass an Beweissicherheit erreicht wird). Schliesslich liegt es aber m. E. an den rechtsmedizinischen Fachleuten im Bereich der Virtopsy, die Strafbehörden aufzuklären und zu überzeugen, in welchen Fällen oder Fallkategorien auf eine Autopsie verzichtet werden und die Virtopsy die relevanten forensischen Fragen mit genügender Sicherheit beantworten kann (sofern gegen die Durchführung einer Autopsie gemäss Art. 393 StPO Beschwerde v. a. aus religiösen Gründen geführt wird). Der zuständige Experte hat darzulegen, dass eine Virtopsy (einschliesslich weiterer Untersuchungen wie Toxikologie, Histologie u. a.) im konkreten Fall eine grössere oder zumindest gleich grosse Sicherheit wie eine Autopsie bietet. Das Gericht muss überzeugt sein, dass eine zusätzliche Autopsie nicht notwendig ist, da sie zu keinem zuverlässigeren Ergebnis führt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann unter dem Beweisrecht der Schweizer StPO mit Virtopsy-Verfahren und ohne Autopsie Beweis geführt werden. Eine klinisch forensische Bildgebung erscheint unter den strafprozessualen Beweisgrundsätzen grundsätzlich unbedenklich, so dass sie regelmässig und auch zur Beantwortung wichtiger Fragen,

wie diejenige nach der Lebensgefahr<sup>1301</sup>, von Strafgerichten als Beweismittel akzeptiert werden.

## C. Einordnung der Virtopsy-Verfahren als Beweismittel

### I. Beweisarten und Beweismittel

Neben den in den Kapiteln 3 und 4 diskutierten Zwangsmassnahmen gehören auch die Beweismittel zur Beweiserhebung.<sup>1302</sup> Beweismittel können als »die Instrumente, die eingesetzt werden, um eine Person (z. B. den Richter) von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache zu überzeugen«, definiert werden.<sup>1303</sup> Es wird allgemein im schweizerischen Strafprozess zwischen den Arten der persönlichen (Personalbeweis, v. a. Einvernahmen) und sachlichen Beweismitteln (Sachbeweis, z. B. Beweisgegenstände, Augenschein) unterschieden. Ein Beweismittel ist »ein in der Gegenwart vorliegendes Wahrnehmungsobjekt, aus dem Rückschlüsse auf das Vorliegen von Tatsachen in der Vergangenheit gezogen werden können«. <sup>1304</sup> Die bis Ende 2010 in Kraft gewesenen, kantonalen Strafprozessordnungen führten die einzelnen Beweismittel z. T. noch explizit auf. So z. B. das Berner Strafverfahren in Art. 102.<sup>1305</sup> Die neue schweizerische Strafprozessordnung enthält keinen solchen »Sammelartikel« über die Beweismittel. Aus den jeweiligen Titeln lassen sich jedoch folgende »traditionellen« Beweismittel entnehmen:

Unter der Beweisart Personalbeweis werden die Einvernahmen der beschuldigten Person, von Zeugen, von Auskunftspersonen sowie von Sachverständigen genannt (vgl. Art. 142 bis 192 StPO). Zu den sachlichen Beweismitteln werden gemäss Art. 192 bis 195 StPO Beweisgegenstände einschliesslich Urkunden und weiteren Aufzeichnungen und der Augenschein sowie der Bezug von Akten bzw. das Einholen von Berichten und Auskünften gezählt. Es gibt keinen Numerus Clausus der Beweismittel.<sup>1306</sup> Die gesetzliche Aufzäh-

<sup>1301</sup> Siehe: Fallbeispiele 2a und 2b, Kapitel 1, F. II. und III., S. 86 f. und des Entscheids des Kreisgerichts III Aarberg-Büren-Erlach in Kapitel 5, B. IV. 2., S. 405 ff.

<sup>1302</sup> Vgl. RÜCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 145, Rz 430

<sup>1303</sup> RÜCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 388, Rz 1216

<sup>1304</sup> GLESS SABINE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 139, N. 13

<sup>1305</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, II. kantonale Strafprozessgesetze, der vorliegenden Arbeit, S. 577

<sup>1306</sup> GLESS SABINE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 139, N. 14; vgl. HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 64

lung ist nicht abschliessend. Es werden z. B. von HANSJAKOB auch die Gutachten von Sachverständigen, Indizien, die durch vorgenannte Beweismittel möglichst zu belegen sind, »Erfahrungen des Alltags«, »Sätze der Tatsachenswissenschaften« und der »Logik und der mathematischen Wissenszweige« sowie »experimentelle und statistische Wahrheiten« dazu gezählt.<sup>1307</sup> Es sind alle nach dem Stand der Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel gemäss Art. 139 Abs. 1 der StPO zu berücksichtigen.<sup>1308</sup> Es kann somit alles i. S. einer freien Beweiserhebung als Beweis erhoben werden, um die materielle Wahrheit zu ermitteln. Jedoch nur in den Regeln der Rechtsordnung und nicht um jeden Preis.<sup>1309</sup> Auch Beweise aus einem konnexen Zivil- oder Verwaltungsverfahren sind für das Strafverfahren verwendbar, wenn sie unter Beachtung der wesentlichen Vorschriften des Strafprozesses erhoben werden.<sup>1310</sup> Dasselbe zählt für die Erbringung von Parteibeweisen, z. B. Privatgutachten.<sup>1311</sup>

Eine Grundvoraussetzung für die Erhebung eines Beweismittels ist neben der dadurch möglichen zuverlässigen Sachverhaltsrekonstruktion die rechtliche Zulässigkeit, d. h. sie muss insbesondere grundrechtskonform erfolgen.<sup>1312</sup> Dies zeigt auf, dass die StPO neben den darin normierten Grundsätzen auf den Grundrechten in der BV aufbaut. Deshalb wurde eingangs des 2. Kapitels der vorliegenden Arbeit die Tangierung von Grundrechten durch die Virtopsy resp. klinisch forensische Bildgebung diskutiert.<sup>1313</sup> Für eine Beweiserhebung müssen generell, aber auch für die Virtopsy und die klinisch forensische Bildgebung die Voraussetzungen von Art. 36 BV erfüllt sein, damit nicht in Grundrechte, wie v. a. die persönliche Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV eingegriffen wird. D. h. auch für die Beweiserhebung mittels einer zwangsweisen Virtopsy resp. klinisch forensischen Bildgebung (aber auch bei körperlichen Untersuchungen oder Autopsien) muss eine gesetzliche Grundlage und ein öffentliches Interesse vorliegen, sie müssen verhältnismässig sein und dürfen den Kerngehalt des Grundrechts nicht einschränken (vgl. Art. 36 BV). Hier ist auf das 2. Kapitel, A. und B. der vorliegenden Arbeit zu verweisen.<sup>1314</sup> Der Wahrheitsfindung – auch mittels Virtopsy und klinisch forensischer Bildgebung – sind somit (auch in der StPO) Grenzen gesetzt.<sup>1315</sup>

<sup>1307</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 388, Rz 1216

<sup>1308</sup> Vgl. HOFER THOMAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 10, N. 47; vgl. GLESS SABINE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 139, N. 14

<sup>1309</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 146, Rz 432

<sup>1310</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 147, Rz 434

<sup>1311</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 148, Rz 437

<sup>1312</sup> GLESS SABINE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 139, N. 16

<sup>1313</sup> Siehe: Kapitel 2, A. und B. der vorliegenden Arbeit, S. 90

<sup>1314</sup> Siehe: Kapitel 2, A. und B. der vorliegenden Arbeit, S. 90; siehe auch: GLESS SABINE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 139, N. 14

<sup>1315</sup> GLESS SABINE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 139, N. 17

## II. Einordnung der forensischen Bildgebung

### 1. Direkter und indirekter Beweis

Im strafprozessualen Beweisrecht wird zwischen dem direkten Beweis, der unmittelbar relevante Tatsachen betrifft, sowie dem indirekten Beweis, der mittelbar relevante Tatsachen betrifft, sowie Indizien d. h. Hilfstatsachen unterschieden. Wenn der Zeuge erklärt, den tödlichen Schuss auf das Opfer gesehen zu haben, ist dies ein Beispiel für einen direkten Beweis. Im Gegensatz dazu weist der Zeuge beim indirekten Beweis z. B. nur den Verkauf der Tatwaffe an den Beschuldigten nach, jedoch bezeugt er nicht den tödlichen Schuss, also nicht die Tathandlung selber. Im Weiteren wäre z. B. die Bezeugung eines Freundes des Beschuldigten, dass dieser nie eine Schusswaffe besessen hat, als ein Indiz zu werten.<sup>1316</sup> Ein direkter Beweis ist bspw. auch ein Geständnis, ein indirekter Beweis z. B. eine DNA-Spur oder gefundenes Deliktsgut.<sup>1317</sup> HANSJAKOB führt aus, dass »der direkte Beweis das zu Beweisende (die Tatbestandsmerkmale) unmittelbar, also ohne zusätzliche Gedankenprozesse und ohne logische Ableitungen belegt«. <sup>1318</sup> Der indirekte Beweis oder Indizienbeweis auf der anderen Seite weist das zu Beweisende nicht unmittelbar nach, sondern über hinweisende Tatsachen und zusätzliche Überlegung oder allgemeine Erkenntnisse, die Rückschlüsse auf die massgebenden Fakten zulassen.<sup>1319</sup>

Die Virtopsy sowie die klinisch forensische Bildgebung dienen dazu, die Todesursache, die Identität, (lebensgefährliche) Verletzungen, körperfremde Objekte etc. festzustellen. In einer solchen rechtsmedizinischen Untersuchung kann m. E. keine Unmittelbarkeit vorliegen. Nur über zusätzliche Überlegungen, fachspezifischem Wissen und v. a. rechtsmedizinischen Gedankenprozessen und Folgerungen ist ein Beweis i. S. des Sachverständigenbeweises möglich. Die forensische Bildgebung ist damit dem indirekten Beweis zuzuordnen. Die Unterteilung der Beweismittel in Sach- und Personalbeweise ist für die Qualifizierung der bildgebenden Untersuchungen und der daraus entstehenden Bilder und Gutachten jedoch wesentlich(er). Im Folgenden wird daher ein Blick auf die sachlichen Beweismittel sowie auf den Personalbeweis, insbesondere auf den Sachverständigenbeweis geworfen.

---

<sup>1316</sup> SCHMID, N. 772 ff.

<sup>1317</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 149, Rz 438 f.

<sup>1318</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 389, Rz 1219

<sup>1319</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 389, Rz 1220

## 2. Sachliche Beweismittel

Unter sachlichen Beweismitteln werden alle Gegenstände, Örtlichkeiten, Zustände und Vorgänge verstanden, die dem Richter aufgrund ihrer sinnlichen Erkennbarkeit urteilsrelevante Aufschlüsse und damit den Strafbehörden entscheidungsrelevante Aufschlüsse vermitteln.<sup>1320</sup> Es geht also nicht allein um die visuelle Wahrnehmbarkeit, sondern auch um Vorgänge und Zustände, die durch andere Sinne wahrnehmbar sind (z. B. das Gehör bei einer Tonbandaufzeichnung). Es kann sich um erhobene Tatwerkzeuge (bspw. Waffen, Einbruchswerkzeug usw.), Tatobjekte oder -produkte (z. B. gefälschte Banknoten), Tatspuren (bspw. Fingerabdrücke, Schuhabdrücke, DNA-Spuren u. a.), beweisrelevante Schriftstücke (z. B. Drohbriefe), Beiwohnen von Experimenten (bspw. Schiessversuche mit der potenziellen Tatwaffe) oder das Besichtigen von Tatorten unter Einschluss der Tatsituation oder Tatopfern (Leichen, Feststellung von Verletzungen) handeln.<sup>1321</sup> Gemäss der Doktrin könnte von sachlichen Beweismitteln auch von Augenscheinsbeweisen i. w. S. gesprochen werden.<sup>1322</sup>

Die sachlichen Beweismittel lassen sich in Beweisgegenstände, die zu den Akten genommen werden, und den Augenschein unterteilen.<sup>1323</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD definieren den Sachbeweis als »Beweis mittels Spuren, Urkunden oder Augenschein«.<sup>1324</sup>

### a) Beweisgegenstände, insbesondere »weitere Aufzeichnungen«

Beweisgegenstände stehen den Strafbehörden unmittelbar zur Verfügung und werden deshalb zu den Akten genommen. Neben Waffen, Fingerabdrücken etc. gehören auch Urkunden und weitere Aufzeichnungen zu den Beweisgegenständen. Urkunden und weitere, nichtschriftliche Aufzeichnungen gemäss Art. 192 Abs. 2 StPO treten als Sachbeweise oft in Erscheinung, d. h. v. a. elektronische Daten und Aufzeichnungen jeglicher Art (d. h. Tonbandaufnahmen sowie Informationen auf Daten- und Bildträgern wie u. a. Festplatten, Disketten, CDs, USB Memory Sticks, kurz: »elektronische

<sup>1320</sup> SCHMID, N. 953 f.; BÜRIGISSER MARTIN, Basler Kommentar zur StPO, Art. 192, N. 1

<sup>1321</sup> SCHMID, N. 953 f.; vgl. BÜRIGISSER MARTIN, Basler Kommentar zur StPO, Art. 192, N. 2

<sup>1322</sup> SCHMID, N. 953; vgl. DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 192, N. 6, S. 922; vgl. BÜRIGISSER MARTIN, Basler Kommentar zur StPO, Art. 192, N. 2

<sup>1323</sup> Vgl. BÜRIGISSER MARTIN, Basler Kommentar zur StPO, Art. 192, N. 3

<sup>1324</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 388, Rz 1217



Dokumente«).<sup>1325</sup> Es ist nicht abschliessend geklärt, ob Röntgenbilder oder auch CT-Bilder Urkunden bzw. weitere Aufzeichnungen im prozessrechtlichen Sinn sind. Der Begriff der Urkunde im prozessrechtlichen Sinne wird einschliesslich der genannten elektronischen Datensätze jedoch weiter gefasst, als Art. 110 Abs. 4 und 5 StGB definiert.<sup>1326</sup> Urkunden wie auch weitere Aufzeichnungen sind vom Strafgericht frei zu würdigen, d. h. ihr Beweiswert ist nicht höher zu gewichten als derjenige anderer Beweismittel.<sup>1327</sup> Gemäss DONATSCH sind Röntgenbilder zur Dokumentation von Zuständen als weitere Aufzeichnungen i. S. v. prozessrechtlichen Urkunden zu werten.<sup>1328</sup> M. E. können Röntgenbilder sowie auf Röntgentechnik beruhende CT-Bilder, aber auch »verwandte« MRT-Bilder oder auf CT- oder MRT beruhende Angiographie-Bilder sowie 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Bilder als eine »weitere Aufzeichnung (elektronischer Art)« qualifiziert werden. D. h. sie stellen eine weitere Aufzeichnung im strafprozessrechtlichen Sinne einer Urkunde gemäss Art. 192 Abs. 2 StPO dar. Zulässig ist auch, ggf. Kopien solcher weiteren (elektronischen) Aufzeichnungen zu den Akten zu nehmen.<sup>1329</sup>

## b) Augenschein

Andererseits sind die Virtopsy-/forensisch radiologischen Bilder, die auf Computern gespeichert werden, somit »elektronische Dokumente«, als Augenscheinsobjekte oder m. M. nach eher als Augenscheinsurrogate zu qualifizieren.<sup>1330</sup> Der Augenschein kommt dann zum Zug, wenn sich die Strafbehörde einen »sinnlichen Eindruck von Gegenständen, Örtlichkeiten oder Vorgängen verschafft« (z. B. Tatrekonstruktion).<sup>1331</sup> Der menschliche Körper von Opfern, Dritten und Tätern, somit der Untersuchungsgegenstand einer forensischen Bildgebung ist als Beweisgegenstand, m. M. nach als besonderes Augenscheinsobjekt, anzusehen.<sup>1332</sup> Allerdings wird der menschliche Körper i. d. R. nicht unter den Beweismitteln, sondern unter den Zwangs-

<sup>1325</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 176, Rz 536; vgl. SCHMID, N. 956 ff.; vgl. DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 192, N. 5, S. 921; vgl. BÜRIGISSER MARTIN, Basler Kommentar zur StPO, Art. 192, N. 8

<sup>1326</sup> DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 192, N. 5, S. 922

<sup>1327</sup> BÜRIGISSER MARTIN, Basler Kommentar zur StPO, Art. 192, N. 7

<sup>1328</sup> DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 192, N. 5, S. 922; vgl. BÜRIGISSER MARTIN, Basler Kommentar zur StPO, Art. 192, N. 5

<sup>1329</sup> Vgl. BÜRIGISSER MARTIN, Basler Kommentar zur StPO, Art. 192, N. 11

<sup>1330</sup> Vgl. im weiteren Sinne: SCHMID, S. 411, N. 389

<sup>1331</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 176, Rz 538; vgl. BÜRIGISSER MARTIN, Basler Kommentar zur StPO, Art. 193, N. 1

<sup>1332</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 193, N. 22, S. 929

massnahmen (körperliche Untersuchungen/Durchsuchungen Toter und Lebender einschliesslich Autopsie) erwähnt.<sup>1333</sup> Sachliche Beweismittel und damit auch Augenscheinsobjekte müssen zuerst im staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren oder im polizeilichen Ermittlungsverfahren erhoben werden.<sup>1334</sup> D. h. sie müssen sichergestellt werden, notfalls mittels Zwangsmassnahmen wie Durchsuchungen, Untersuchungen oder der Beschlagnahme. Dafür wird der Augenschein auf »geeignete Weise aktenkundig gemacht«, d. h. es werden neben Skizzen, Plänen, Zeichnungen, vor allem Fotos und Videos oder Tonaufnahmen erstellt, aber auch andere Bildaufnahmen wie z. B. Röntgen oder Computertomogramme (CT-Bilder) fallen darunter.<sup>1335</sup> Aufgrund der Dokumentationspflicht von Augenscheinsobjekten gemäss Art. 193 Abs. 4 StPO ist ein solches Festhalten mittels v. a. Bildaufnahmen notwendig. Die Mittel zur Veranschaulichung sind nicht abschliessend aufgezählt. In der bisherigen Praxis wurde diese Dokumentationspflicht v. a. mittels schriftlichen Protokollen, Skizzen und Fotos wahrgenommen. Zusätzlich besteht nun die Möglichkeit einer präzisen 3D-Dokumentation mittels forensischer Bildgebung. Die Dokumentation des menschlichen Körpers durch forensische Bildgebung wird als das Erstellen von Augenscheinssurrogaten unter den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (Art. 241 Abs. 3, Art. 249 bis 252 StPO: klinisch forensische Bildgebung von Lebenden, Art. 253 StPO: Virtopsy von Verstorbenen) und unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte (siehe Kapitel 2 der vorliegenden Arbeit) bezeichnet.<sup>1336</sup> M. E. ist somit der menschliche Körper einschliesslich Verletzungen etc. das Augenscheinsobjekt, ein 3D-Bild entstehend aus einer forensischen Bildgebung dessen Augenscheinssurrogat.

### c) Art. 76 Abs. 4 StPO

Unterstützt wird diese Einschätzung durch Art. 76 Abs. 4 StPO: Die Verfahrensleitung kann das Festhalten von Verfahrenshandlungen in Ton oder Bild zusätzlich zur schriftlichen Protokollierung anordnen.<sup>1337</sup> D. h. die technischen Aufzeichnungen können die schriftlichen Protokolle ergänzen, aber

<sup>1333</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 176, Rz 537

<sup>1334</sup> Vgl. BÜRIGISSER MARTIN, Basler Kommentar zur StPO, Art. 192, N. 3 und N. 9

<sup>1335</sup> DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 193, N. 29, S. 930; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 176, Rz 539; vgl. BÜRIGISSER MARTIN, Basler Kommentar zur StPO, Art. 193, N. 1, N. 8

<sup>1336</sup> DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 193, N. 22, S. 929; N. 28, S. 930

<sup>1337</sup> Siehe auch: BRÜSCHWEILER DANIELA, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 76, N. 8, S. 348

nicht ersetzen.<sup>1338</sup> Dies trifft auf Virtopsy-/Bildgebungs-Gutachten zu, da diese sowohl einen schriftlichen Bericht als auch 3D-Bilder enthalten. Auch 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie-, CT- und MRT-Bilder und Gutachten bei Lebenden erfolgen nach demselben Prinzip. Dieser Bestimmung folgend sind die Bilder einer bildgebenden Methode als eine sog. Bildmappe vor Gericht zu erbringen, ergänzt durch ein schriftliches Protokoll, das sie beschreibt bzw. interpretiert.

## d) Expertisenobjekt

Da die Verfahrensleitung im Falle einer rechtsmedizinischen Untersuchung mittels forensischer Bildgebung nicht über das notwendige Fachwissen verfügt, beurteilt sie die beweisrelevanten Befunde und Umstände nicht selber, sondern überlässt dies dem Sachverständigen für forensische Bildgebung, der allenfalls auch für die Erstellung eines Gutachtens beauftragt wird.<sup>1339</sup> Der forensische Bildgebungsexperte interpretiert die 3D-Bilder (sog. »reading«). Grundsätzlich wird in der Doktrin bei der sachverständigen Begutachtung des Augenscheinsobjekts oder -surrogats, vorliegend 3D-Bilder einer forensischen Bildgebung des menschlichen Körpers, von einem Expertisenobjekt und nicht mehr von einem Augenscheinsobjekt gesprochen.<sup>1340</sup> Allerdings können die Bilder aus einer forensischen Bildgebung auch von Laien wahrgenommen und aufgrund ihrer anschaulichen 3D-Darstellung eher als komplexe rechtsmedizinische Berichte verstanden werden. Für Letzteres werden jedoch die Erläuterungen des Sachverständigen, der aufgrund seiner Sachkunde spezielle Wahrnehmungen und Folgerungen tätigen kann, benötigt.<sup>1341</sup> Einerseits können die 3D-Bilder einer forensischen Bildgebung somit als Augenschein der (juristischen) Laien, andererseits mittels Sachverständigengutachtens als Beweis aufgenommen werden, sofern ein solches erstellt wird.<sup>1342</sup>

---

<sup>1338</sup> NAEPLI PHILIPP, Basler Kommentar zur StPO, Art. 76, N. 18; vgl. BRÜSCHWEILER DANIELA, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 76, N. 8, S. 348

<sup>1339</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 193, N. 7, S. 927; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 429, Rz 1352

<sup>1340</sup> DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 193, N. 7, S. 927

<sup>1341</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 193, N. 7, S. 927

<sup>1342</sup> DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 193, N. 7, S. 927

## e) Fazit

Zusammenfassend sind die 3D-Bilder einer forensischen Bildgebung sowohl als »weitere (elektronische) Aufzeichnungen« i. S. einer prozessrechtlichen Urkunde (Art. 192 Abs. 2 StPO) als auch als »Augenscheinsurrogat« (Art. 193 Abs. 1 und 4 StPO) zu qualifizieren. Aus dem Blickwinkel der (juristischen) Laien (vor Strafgericht) stellen sie ein Augenscheinsurrogat des Augenscheinsobjekts »menschlicher Körper resp. Leichnam« dar, für welches aufgrund dessen Komplexität und Spezialität ein Sachverständiger beizuziehen ist. Für den sachverständigen Bildgebungsexperten hingegen sind die 3D-Bilder »Expertisenobjekt« und Bestandteil seines Gutachtens, sofern ein solches erstellt wird. Die 3D-Bilder als Objekte sind aber sowohl für den Sachverständigen als auch den Laien »weitere (elektronische) Aufzeichnungen« i. S. v Art. 192 Abs. 2 StPO. Um als taugliches Beweismittel verwertet werden zu können, benötigt eine solche weitere elektronische Aufzeichnung ebenfalls die spezielle Sachkunde und Interpretation eines Experten. Deshalb wird im Folgenden besonders auf den Sachverständigenbeweis, v. a. den rechtsmedizinischen Sachverständigen, der sich mit der forensischen Bildgebung auseinanderzusetzen hat, eingegangen.

## 3. Der Sachverständige

Unter Personalbeweis oder persönliche Beweismittel wird »der Beweis, der sich der Aussagen eines Menschen bedient«, verstanden.<sup>1343</sup> Nach HANSJAKOB fallen darunter »(überzeugende) Geständnisse, (glaubhafte) Zeugenaussagen und (überzeugende) Gutachten«. <sup>1344</sup> Nach RIKLIN geben beim Personalbeweis »Personen (Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige) mündlich oder schriftlich wahrgenommene Tatsachen bekannt«. <sup>1345</sup>

### a) Der Sachverständigenbeweis (Art. 182 ff. StPO)

Sachverständige (auch Experten, Gutachter, Fachspezialist, Sachkundiger oder sachverständige Person genannt) werden von der Strafbehörde beigezogen, um diese mit ihrem besonderen Fachwissen (besondere Kenntnisse

<sup>1343</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 389, Rz 1218

<sup>1344</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 388, Rz 1216 mit Hinweis auf: HANSJAKOB THOMAS, in WALDER HANS/HANSJAKOB THOMAS, Kriminalistisches Denken, 8. Aufl., Heidelberg 2009, S. 235

<sup>1345</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 389, Rz 1218 mit Hinweis auf: RIKLIN FRANZ, Strafprozessordnung, Kommentar, Zürich/Freiburg 2010, Art. 139, N. 5

und Fähigkeiten) auf einem speziellen Gebiet, das der Strafbehörde fehlt, zu unterstützen.<sup>1346</sup> Staatsanwalt und Richter dürfen sich solche eigene Fachkenntnisse nur dort zutrauen, wo sie diese aufgrund der Lebenserfahrung ohne spezielle Fachausbildung auch haben können.<sup>1347</sup> Dies trifft in Zusammenhang mit rechtsmedizinischen Untersuchungen inklusive der forensischen Bildgebung grundsätzlich nie zu. Das Lesen von Fachbüchern alleine macht den Richter oder Staatsanwalt nicht zum rechtsmedizinischen Experten. D. h. privates Fachwissen der Verfahrensleitung vermag eine rechtsmedizinische Begutachtung grundsätzlich nicht zu ersetzen.<sup>1348</sup> Der Sachverständige wird in der h. L. aufgrund seines besonderen Sachwissens als Gehilfe des Gerichts bezeichnet. Dies darf jedoch nicht zur Folgerung führen, dass der Sachverständigenbeweis als Beweismittel höher als die übrigen Beweise zu gewichten ist.<sup>1349</sup> Dabei beurteilen sie den zu beweisenden Sachverhalt oder stellen die beweiserheblichen Tatsachen aufgrund besonderer Sachkunde d. h. Wissens- und Erfahrungssätze fest und ziehen ihre Schlüsse in Form eines Gutachtens (Art. 182 und 183 Abs. 1 StPO).<sup>1350</sup> Letzteres ist die Aufgabe des Rechtsmediziners, wenn er einen Leichnam »virtopsiert« oder autopsiert oder äusserlich inspiziert als auch bei der Untersuchung lebender Personen (mittels klinisch forensischer Bildgebung): Er dokumentiert die Befunde (z. B. Verletzungen) durch diese Untersuchungen (digitale Dokumentation bei der forensischen Bildgebung) und schlussfolgert, was die erhobenen Befunde bezüglich den relevanten forensischen Fragestellungen, bspw. Schweregrad der Verletzung, Tiefe des Schusskanals, Lebensgefahr für das Opfer zum Tatzeitpunkt, Todesursache, Todesart und Todeszeitpunkt bei agT etc. bedeuten. Obwohl der Sachverständigenbeweis einen hohen Stellenwert genießt, findet sich in der StPO neben den formellen Anforderungen bzw. prozessualen Rechte und Pflichten für Sachverständige sehr wenig über die effektive Zusammenarbeit zwischen den Strafbehörden und dem Sachverständigen sowie über die fachlichen Auf-

---

<sup>1346</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 172, Rz 518 ff.; S. 390, Rz 1223 und S. 411, Rz 1292; vgl. SCHMID, N. 929 f.; vgl. KÜFFER HENRIETTE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 105, N. 22; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 182, N. 7; vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 182, N. 3, S. 864

<sup>1347</sup> HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 182, N. 8

<sup>1348</sup> HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 182, N. 9

<sup>1349</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 182, N. 2, S. 863; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 1 f.

<sup>1350</sup> Siehe auch: SCHMID, N. 929 f.; siehe auch: KÜFFER HENRIETTE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 105, N. 22; siehe auch: HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 182, N. 2 f.; siehe auch: DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 182, N. 3, S. 864; siehe auch: RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 172, Rz 518 ff. und S. 390, Rz 1223

gaben des Experten, insbesondere des rechtsmedizinischen Sachverständigen. So bezieht sich HERR im Basler Kommentar zur StPO vorwiegend auf den psychiatrischen Experten und nicht auf den Rechtsmediziner.<sup>1351</sup> Vorliegend wird daher auch auf rechtsmedizinische Literatur, Richtlinien der SGRM usw. sowie Erkenntnisse und Erfahrungen des Autors bei seiner Forschungstätigkeit an den IRM der Universität Bern und in Melbourne (VIFM) zurückgegriffen.

Durch den technischen Fortschritt stehen immer mehr neue wissenschaftliche Methoden, wie die Virtopsy und klinisch forensische Bildgebung, zur Rekonstruktion eines Sachverhalts zur Verfügung.<sup>1352</sup> Die Strafprozessordnung äussert sich jedoch nicht, welche Methoden, Verfahren oder Techniken dem »Stand der Wissenschaft und Erfahrung« (Art. 139 Abs. 1 StPO) genügen.<sup>1353</sup> Häufig sind Gutachten medizinischer, psychiatrischer oder kriminaltechnischer Natur (z. B. die Feststellung der Todesart- und Todesursache).<sup>1354</sup> Die Strafbehörde hat den Sachverständigen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu kontrollieren und zu überwachen. Zwischen der Strafbehörde und dem Sachverständigen besteht ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis, das sich – mit Ausnahme anderer vorhandenen Regelungen – nach Auftrags- oder Werkvertragsrecht (Art. 394 ff. bzw. Art. 363 ff. OR) regelt.<sup>1355</sup> Auch wenn der Bildgebungsexperte in einem gewissen Sinne ein Werk in Form eines Protokolls oder Gutachtens einschliesslich einer Bildmappe abgeliefert, richtet sich die rechtsmedizinische Expertentätigkeit mangels spezieller öffentlich-rechtlicher Normen nach Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR).<sup>1356</sup>

Nur eine natürliche Person kann, sofern sie dieses Fachwissen besitzt, namentlich bekannt ist und dazu ernannt wird, Sachverständiger sein.<sup>1357</sup> Der Sachverständige steuert sein Wissen bzw. Knowhow bei. Er ist bei der Ermittlung des Sachverhalts, der Vermittlung allgemeiner Erfahrungssätze seines Fachgebietes, beim Ziehen von Schlüssen aus Sachverhalten sowie der Würdigung der feststehenden Tatsachen mit Blick auf die Regeln seines Fachs beizuziehen.<sup>1358</sup> Der Sachverständige hat einem Laienpublikum

<sup>1351</sup> Siehe: HERR MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 182 ff.

<sup>1352</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 182, N. 10, S. 866

<sup>1353</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 412, Rz 1294

<sup>1354</sup> HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 182, N. 2; vgl. DONATSCH, Kommentar zur StPO, Art. 182, N. 10 f. vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 172, Rz 518 ff. und S. 412, Rz 1295

<sup>1355</sup> DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 182, N. 11 f., S. 865 ff.

<sup>1356</sup> Näheres dazu bei: HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 184, N. 6 f.

<sup>1357</sup> KÜFFER HENRIETTE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 105, N. 22

<sup>1358</sup> SCHMID, N. 929 f.; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 172, Rz 518

(inklusive den Strafbehörden bzw. Juristen) in einfacher und verständlicher Weise, jedoch wissenschaftlich korrekt (einschliesslich der Arbeitsweise und seinen Untersuchungsmethoden) die beweisrelevanten Fakten und Resultate, seine Expertenmeinung dazu bzw. Interpretation davon, deren Begründung, seine angewandten Methoden, Techniken, Theorien usw., bekannte Fehlerquellen oder Toleranzen sowie ggf. relevante wissenschaftliche Publikationen oder andere Referenzen zu erklären.<sup>1359</sup> Dabei können Illustrationen nützlich sein. Forensisch radiologische resp. Virtopsy-Bilder mit der präzisen, anschaulichen 3D-Darstellung sind dazu prädestiniert.

Sachverständige haben den Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst oder ihres Gewerbes abzugeben.<sup>1360</sup> Manche Tatsachen werden dem Sachverständigen vorgegeben, manche hat er selber zu ermitteln. Zu Letzteren gehören die Befunde solcher forensischen Untersuchungen (sog. Befundungstatsachen). Zusatzstatsachen ermittelt er nicht direkt, sondern erfährt diese anlässlich der Ausführung des Gutachtenauftrages (z. B. Aussagen des zu Untersuchenden). Anknüpfungstatsachen werden jedoch dem Gutachten zugrunde gelegt und dem Gutachter vorgegeben, sofern der Auftrag nicht gerade in deren Ermittlung besteht.<sup>1361</sup>

Vom Sachverständigen ist der Privatgutachter zu differenzieren: Die StPO kennt keine ausdrückliche Regelung betreffend den Privatgutachter. Art. 182 ff. StPO kommen nicht zur Anwendung. Formal stellt das Privatgutachten kein Beweismittel gemäss Art. 139 ff. StPO dar. Dennoch müssen aufgrund des Grundprinzips der Waffengleichheit, das ein Teilgehalt des Fairnessgebots nach Art. 29 Abs. 2 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Ziff. 1 IPBPR darstellt, eingereichte Privatgutachten zur Kenntnis genommen werden.<sup>1362</sup> Bei einem Privatgutachten wird ein Sachverständiger nicht durch eine Behörde, sondern durch eine Privatperson beauftragt und bezahlt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Privatgutachten nichts anderes als eine Parteibehauptung (der einreichenden Partei), mit geringerem Wert als von der Staatsanwaltschaft oder Gericht eingeholte Gutachten.<sup>1363</sup> Es wird davon ausgegangen, dass es v. a. bloss dazu dient, die Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens, eines sog. Obergutachtens durch das Gericht zu ver-

---

<sup>1359</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 567, Rz 1579

<sup>1360</sup> SCHMID, N. 929 f.

<sup>1361</sup> HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 182, N. 3

<sup>1362</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 182, N. 15, S. 867

<sup>1363</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 113, Rz 331; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 182, N. 5, N. 10 und Art. 189, N. 6 f.

anlassen, das sich zu den beurteilenden und in einem solchen Falle umstrittenen Sachverhaltselementen äussert.<sup>1364</sup> Das Gericht muss dafür erheblich an den festgestellten Befunden und den sachverständigen Schlussfolgerungen zweifeln.<sup>1365</sup> Ein weiterer Grund für diese Beurteilung des Bundesgerichts wird in der Tatsache gesehen, dass der Privatgutachter nicht unter der Wahrheitspflicht nach Art. 307 StGB steht, weil er nicht als Gehilfe einer staatlichen Behörde, der Staatsanwaltschaft oder Gericht, sondern auf Seite eines Privaten tätig wird.<sup>1366</sup>

Dem steht jedoch entgegen, dass der Privatgutachter als (sachverständiger) Zeuge einvernommen werden kann und damit der Wahrheitspflicht unterstehen würde. Ein Privatgutachten muss durch das Gericht aber ebenfalls frei gewürdigt werden. Es ist nicht als unbeachtlich anzusehen, jedoch erübrigt sich durch ein vorliegendes Privatgutachten nicht, einen amtlichen Sachverständigen ebenfalls mit einem Gutachten zu beauftragen.<sup>1367</sup> Auf der anderen Seite wird diese Rechtsprechung des Bundesgerichts in diesem Sinne den oftmals aufwendig erstellten Gutachten von Experten nicht gerecht. Durch eine solche Beschränkung des Privatgutachtens auf eine Parteibehauptung wird der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung in ungerechtfertigter Weise eingeschränkt.<sup>1368</sup> Wird davon ausgegangen, dass der Beschuldigte bzw. seine Verteidigung die (finanzielle) Möglichkeit besitzen, ein Virtopsy-/Bildgebungs-Gutachten – z. B. eine erneute pm CT des mutmasslichen Opfers bei einem dafür ausgebildeten und eingerichteten Experten oder Institut in Auftrag zu geben, gilt das daraus entstehende Gutachten als (technisch) aufwendig und liefert aufgrund der entstandenen 3D-Bilder objektive Anhaltspunkte. Ein solches von Experten erstelltes Parteigutachten einschliesslich Virtopsy-Bilder muss m. M. nach trotz des Auftrags und der Bezahlung durch die beschuldigte Person über eine blosser Parteibehauptung hinausgehen. Dies zählt auch für ein Gutachten einschliesslich 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie-, CT- oder MRT-Bilder, das in der klinischen Rechtsmedizin erarbeitet wird.

---

<sup>1364</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 113, Rz 331 mit Hinweis auf: BGE 6B\_48/2009, E. 4.2 und RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 132, Rz 390 mit Hinweis auf: BGE 127 I 73 E. 3 f/bb; BGE 6P.223/2006 vom 9. Februar 2007 E. 2.4. und BGE 6P.158/1998 vom 11. Februar 1999 E. 3b

<sup>1365</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 182, N. 15, S. 867

<sup>1366</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 132, Rz 390

<sup>1367</sup> HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 182, N. 5, 10; vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 182, N. 15, S. 866; vgl. KÜFFER HENRIETTE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 105, N. 23

<sup>1368</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 113, Rz 331



Das sachverständige Fachwissen kann dem Richter oder Staatsanwalt jedoch nicht völlig wertneutral präsentiert werden, da es regelmässig zur Beantwortung einer Frage verschiedene Methoden, Techniken oder Theorien etc. gibt.<sup>1369</sup> Ob ein Gutachten erforderlich ist, liegt in der freien richterlichen Beweiswürdigung und somit im Ermessen des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft. Angezeigt ist dies, wenn nach einem besonderen Fachwissen für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts verlangt wird. Dabei kann *privates*, selber erlerntes Fachwissen des Richters oder Staatsanwalts das Fachwissen des Sachverständigen nicht ersetzen.<sup>1370</sup> Eine Beauftragung zu einem weiteren Gutachten oder einem Obergutachten kann sich aus dem Prinzip der freien Beweiswürdigung und hinreichender Begutachtung ergeben (siehe oben, Kapitel 5, A. IV. Beweismass und Beweiswürdigung). Manchmal wird den Strafbehörden »ein fehlendes Fachwissen unterstellt und bei gegebenen Voraussetzungen eine gesetzliche Pflicht zur Begutachtung statuiert«. <sup>1371</sup> Die sachverständige Person ist nicht dazu berufen, die von ihr zu begutachtenden Tatsachen auch strafrechtlich zu würdigen. Dem Sachverständigen Rechtsfragen zu stellen, ist unzulässig.<sup>1372</sup> Die Anwendung des Rechts ist eine richterliche Aufgabe (Grundsatz: *iura novit curia*). Auch die Beweiswürdigung ist Sache des Richters.<sup>1373</sup> So darf der Sachverständige bspw. nicht beurteilen, ob eine schwere Körperverletzung nach Art. 122 StGB oder eine einfache Körperverletzung nach Art. 123 StGB vorgelegen hat, d. h. er darf medizinische Angaben zur Verletzung machen, jedoch nicht festlegen, ob es sich um eine (juristisch gesehen) schwere Körperverletzung handelt.

Es können auch bereits andere Gutachten vorliegen. Diese können durch den beauftragten Sachverständigen nach dessen Ermessen und wenn der Gutachtauftraggeber zugestimmt hat, für sein Gutachten verwertet werden. Unter Umständen kann auch auf ein früheres Gutachten in einem Strafverfahren abgestellt werden, wenn die Feststellungen umfangreich vorgenommen wurden, immer noch aktuell sind und die gleichen oder gleichartigen Probleme betreffen.<sup>1374</sup>

Anders als der Zeuge ist der Sachverständige zumeist austauschbar und nicht verpflichtet, einen Gutachtauftrag anzunehmen, da dessen Fach-

<sup>1369</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 182, N. 4, S. 864

<sup>1370</sup> Näheres dazu bei: HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art 182, N. 4

<sup>1371</sup> Näheres dazu bei: HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art 182, N. 4

<sup>1372</sup> SCHMID, N. 931 f.; vgl. KÜFFER HENRIETTE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 105, N. 24

<sup>1373</sup> DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 182, N. 21, S. 869; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 182, N. 4

<sup>1374</sup> HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 182, N. 15 ff.

wissen i. d. R. auch bei den entsprechenden Fachkollegen vorhanden ist.<sup>1375</sup> Dies ist jedoch bei der forensischen Bildgebung nicht jederorts garantiert, denn nicht jeder Rechtsmediziner kann deren 3D-Bilder korrekt interpretieren. In der Schweiz findet sich aber an jedem der fünf grossen IRM mindestens ein, wenn nicht mehrere Experten der forensischen Bildgebung und entsprechende Scanner, so dass ein Sachverständiger austauschbar sein sollte. Der Sachverständige und der Zeuge unterscheiden sich ausserdem darin, dass Ersterer ein bestimmtes Fachwissen aufweist und zu dessen Vermittlung ernannt wird.<sup>1376</sup> Jedoch kommen die Regelungen für die Zeugeneinvernahme nach Art. 187 Abs. 2 StPO zur Anwendung, wenn der Sachverständige vor Gericht dazu aufgefordert wird, sein schriftliches Gutachten mündlich zu erläutern.<sup>1377</sup>

Der Sachverständige untersteht einer Unabhängigkeits- und Ausstandspflicht analog eines Richters (Art. 182 Abs. 3 StPO).<sup>1378</sup> Der Sachverständige ist nicht verpflichtet, einen Auftrag zu übernehmen, wird aber im positiven Falle dafür entschädigt.<sup>1379</sup> Allerdings bestehen andere gutachterliche Pflichten wie u. a. die Wahrheits-, Sorgfalts- oder Erscheinungspflicht. Der Sachverständige kann sich auch strafbar machen, wenn er vorsätzlich falsche Angaben macht (Art. 307 StGB).<sup>1380</sup>

## **b) Der rechtsmedizinische Sachverständige im Besonderen**

Rechtsmedizinische Gutachten über die Todesursache, Verletzungen, Identität usw. gehören zu den häufigsten Gutachten in Strafverfahren.<sup>1381</sup> Der rechtsmedizinische Sachverständige kommt in Zusammenhang mit der Aufklärung von agT (Art. 253 StPO) und Untersuchungen an lebenden Personen (Art. 241 Abs. 3, Art. 249 bis 252 StPO) zum Einsatz. Eine Legalinspektion hat durch einen sachverständigen Arzt, i. d. R. durch einen ausgebildeten Rechtsmediziner zu erfolgen (Art. 253 Abs. 1 StPO).<sup>1382</sup> Weitere Untersuchungen und nötigenfalls die Autopsie müssen durch eine rechtsmedizinische Institution durchgeführt werden, somit auch durch ausgebil-

<sup>1375</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 5

<sup>1376</sup> DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 182, N. 6, S. 864

<sup>1377</sup> Vgl. KÜFFER HENRIETTE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 105, N. 25

<sup>1378</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 172, Rz 519

<sup>1379</sup> Vgl. KÜFFER HENRIETTE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 105, N. 26

<sup>1380</sup> KÜFFER HENRIETTE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 105, N. 27; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 172, Rz 520

<sup>1381</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 172, Rz 522

<sup>1382</sup> Siehe auch: SCHMID, N. 1086

dete Rechtsmediziner (Art. 253 Abs. 3 StPO). Untersuchungen nach Art. 253 StPO verpflichten die Verfahrensleitung zum Beizug eines Sachverständigen.<sup>1383</sup> Dabei ermittelt der rechtsmedizinische Sachverständige innerhalb seiner Expertise selber Tatsachen (sog. Befundtatsachen), die ihm nicht vom Gericht mitgeteilt sind.<sup>1384</sup> In der Schweiz sind die Rechtsmediziner grösstenteils an einem der fünf grossen IRM in Bern, Zürich, Lausanne/Genf, Basel oder St. Gallen, wobei die ersten vier einer Universität zugehörig sind, oder am IRM in Chur oder in Varese/Italien (für das Tessin) beschäftigt. Sie sind überwiegend durch die schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) zugelassen, die »ihnen attestiert, dass sie in der Lage sind, die entsprechenden Untersuchungen gemäss vorgegebenen Standards durchzuführen«.<sup>1385</sup> Sie haben sich bezüglich ihren Untersuchungen an interne Standards und Richtlinien sowie an diejenigen der SGRM zu halten. Oftmals sind rechtsmedizinische Sachverständige dauernd bestellte Experten wie das Beispiel des Kantons Bern zeigt. Art. 36 EG ZSJ des Kantons Bern führt aus, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IRM der Universität Bern amtliche Sachverständige für die Bereiche der forensischen Medizin, *Bildgebung*, Chemie und Toxikologie sowie Molekularbiologie sind, namentlich für die Untersuchung und Spurensicherung an lebenden und verstorbenen Personen und die Rekonstruktion von Tatabläufen, die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration oder des Reinheitsgrads von Stoffen und den Nachweis von Betäubungsmitteln, Giften und Medikamenten, die Erstellung und die Interpretation von DNA-Profilen (Art. 36 Abs. 1, lit a. bis c. EG ZSJ BE). Das IRM kann einzelne Aufgaben allgemein oder im Einzelfall an die Kreisärztinnen oder Kreisärzte des Kantons delegieren, namentlich Legalinspektionen und Untersuchungen an lebenden Personen in unkritischen Fällen (Art. 36 EG ZSJ BE).<sup>1386</sup> Somit ist im Kanton Bern stets ein amtlicher Sachverständiger in der Person einer medizinisch sachverständigen Person des IRM für Untersuchungen anlässlich eines aGT vorgesehen, abgesehen von der Legalinspektion oder Untersuchungen an lebenden Personen in unkritischen Fällen, die auch der Kreisarzt vornehmen darf. Aber auch wenn der rechtsmedizinische Sachverständige eines IRM nicht amtlich bestellt ist, muss er sich seiner Funktion eines unabhängigen und objektiven amtlichen Sachverständigen bereits bei seinem Beizug an den Ereignis-

<sup>1383</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 182, N. 12

<sup>1384</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 182, N. 13, S. 866; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 182, N. 3

<sup>1385</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 513, Rz 1589

<sup>1386</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, IV. weitere kantonale Erlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 577

ort bewusst sein, selbst wenn er noch nicht formell durch die Staatsanwaltschaft aufgeboten wurde. Dies ist auch wichtig bezüglich der lückenlosen Beweisdokumentation und Spurensicherung, auch bereits am Ereignisort. Dadurch können weitere enorme Kosten eingespart werden. Werden Beweise und Spuren nicht möglichst umgehend dokumentiert und sichergestellt oder gesichert, gehen sie verloren.<sup>1387</sup> Deshalb empfiehlt es sich, anstatt auf eine forensische Bildgebung aus Kostengründen zu verzichten, eine solche zur sofortigen Dokumentation, bspw. 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie bereits am Ereignisort, und weitere Virtopsy-Untersuchungen auf »Stufe Legalinspektion«, durchzuführen, um einer Vernichtung potenzieller Beweise sowie der Entstehung weiterer Kosten (z. B. durch eine Exhumation oder andere aufwendige Untersuchungen, Beschwerdeverfahren nach Art. 393 StPO u. a.) entgegenzuwirken. Rechtsmedizinische Sachverständige müssen neben SGRM- und internen Standards und Richtlinien dieselben formellen Vorschriften nach Art. 182 ff. StPO befolgen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, kommt der Sachverständigenmeinung, insbesondere in dessen Gutachten oder dessen Einvernahme vor Gericht, eine hohe Bedeutung – ohne ein Präjudiz zu schaffen – zu. In gewissen Fällen können die Ergebnisse eines Expertenbeweises und deren Interpretation durch einen rechtsmedizinischen Sachverständigen, die er aus seinen Untersuchungen (z. B. Autopsie, Virtopsy) gewonnen hat, entscheidende Wirkung für den Ausgang eines Strafverfahrens haben. Letztlich ist aber die Gesamtheit aller Beweise und deren freien beweisrechtlichen Würdigung durch das Gericht entscheidend. Keinem Beweismittel kommt in einem Strafprozess eine übergeordnete oder gewichtigere Bedeutung zu, auch wenn in der Praxis ein rechtsmedizinischer Sachverständiger i. d. R. eine solche genießt. Auch für den rechtsmedizinischen Virtopsy- bzw. forensischen Bildgebungsexperten sind neben den allgemeinen (formellen) Voraussetzungen des Sachverständigenbeweises die Wichtigkeit der lückenlosen Beweisdokumentation, die durch forensische Bildgebung gefördert wird, und die besondere Stellung eines rechtsmedizinischen Sachverständigen resp. amtlichen Gutachters zu beachten. Die IRM-internen Richtlinien und Standards zur forensischen Bildgebung wurden und werden entwickelt bzw. stets weiterentwickelt und sind für den Experten ebenfalls einzuhalten. Die SGRM hat bisher keine Richtlinien oder Standards für die forensische Bildgebung erlassen, was aufgrund deren Häufigkeit und Verbreitung an den Schweizer IRM jedoch empfehlenswert wäre. Auch die »Swiss Principles and Rules for Me-

---

<sup>1387</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 568, Rz 1581

dico-Legal Autopsy« der SGRM, die SAMW-Richtlinien<sup>1388</sup> und der Leitfaden für die Begutachtung der forensischen Leichenuntersuchung der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS schweigen sich bisher über die forensische Bildgebung aus.<sup>1389</sup>

### c) Personalbeweis oder doch Sachbeweis?

Der Sachverständigenbeweis gilt allgemein als Personalbeweis. Generell werden Personalbeweise – was Beweis- und Überzeugungskraft anlangt – geringerwertig eingeschätzt als Sachbeweise. Die Rechtsmedizin setzt bei Untersuchungen von Tötungen und Körperverletzungen Sinnesorgane wie Auge, Nase, Ohr, Finger, das »Auge« heute durchaus auch im technischen Sinne von bildgebenden Verfahren ein. Es handelt sich demgemäss um unmittelbare sinnliche Wahrnehmungen durch den Sachverständigen, der diese interpretiert und aufbereitet. Der rechtsmedizinische Sachverständige ist aber nicht nur eine Art Werkzeug der Strafbehörden, das Fakten, Befunde etc. wahrnimmt, sondern er steuert sein Fachwissen bei und ersetzt dieses bei den Strafbehörden. Denn er beschreibt und interpretiert die forensisch relevanten Tatsachen für die Juristen verständlich. Daher stünde der Sachverständigenbeweis (mittels forensischer Bildgebung) vorliegend dem Sachbeweis näher als dem Personalbeweis, zu dem er in der Gesetzessystematik allgemein und auch in der schweizerischen StPO zugeordnet wird.

## 4. Zwischenfazit

Die 3D-Bilder einer Virtopsy oder klinisch forensischen Bildgebung sind m. E. primär als sog. »Augenscheinssurrogate« i. S. v. Art. 193 Abs. 1 und 4 StPO und sekundär als »weitere (elektronische) Aufzeichnungen« i. S. v. Art. 192 Abs. 2 StPO zu qualifizieren. Augenscheinssurrogat können die 3D-Bilder aber nur aus der Sicht des Laien sein. Für den Sachverständigen sind sie sog. Expertenobjekte. Bei 3D-Bilder, die durch eine forensische Bildgebung gewonnen werden, drängt sich der Beizug eines Sachverständigen nach Art. 182 ff.

<sup>1388</sup> Siehe Kapitel 2, G. der vorliegenden Arbeit, S. 130

<sup>1389</sup> Siehe: SAMW-Richtlinien über das Recht der Patientinnen und Patienten auf Selbstbestimmung (2005) und Zwangsmassnahmen in der Medizin (2005) ([www.samw.ch/de/Ethik/Richtlinien/Aktuell-gueltige-Richtlinien.html](http://www.samw.ch/de/Ethik/Richtlinien/Aktuell-gueltige-Richtlinien.html)); Leitfaden für die Begutachtung der forensischen Leichenuntersuchung der SAS, Dokument Nr. 611. dw, Ausgabe Februar 2011, Rev. 01 ([www.seco.admin.ch/sas/rm\\_kt/](http://www.seco.admin.ch/sas/rm_kt/)) und Swiss Principles and Rules for Medico-Legal Autopsy der SGRM ([www.sgrm.ch/uploads/media/Durchfuehrung\\_Rechtsmed\\_Obduktion\\_01.pdf](http://www.sgrm.ch/uploads/media/Durchfuehrung_Rechtsmed_Obduktion_01.pdf)).

StPO auf. Der Experte in forensischer Bildgebung kann als amtlich bestellter, sachverständiger Gutachter, z. B. im Kanton Bern, oder ansonsten auch in seiner Funktion als designierter Sachverständiger und Gutachter bereits im Ermittlungsverfahren im Auftrag der ermittelnden Polizei (und in Zusammenarbeit mit der Kriminaltechnik) tätig werden. Dabei muss er sich stets seiner unabhängigen und neutralen Funktion als amtlicher Sachverständiger und Gutachter bewusst sein. Eine Nichtzulassung aufgrund Vorbefassung ist in einem solchen Falle grundsätzlich und v. a. aufgrund der lückenlosen Beweisdokumentation zu verneinen. Der formelle Auftrag zu einer bildgebenden Untersuchung bereits auf der Stufe Legalinspektion oder als weitere Untersuchung i. S. d. Art. 253 Abs. 3 StPO erfolgt durch die Staatsanwaltschaft. In deren Auftrag (oder selten im Auftrag eines Gerichts) hat der Sachverständige in forensischer Bildgebung ein (amtliches) Gutachten einschliesslich Bildmappe zu erstellen. Bei dieser Tätigkeit hat der Virtopsy-/klinisch forensische Bildgebungsexperte die in folgender Litera D. untersuchten (formellen) Vorschriften nach Art. 182 ff. StPO sowie die IRM-internen Richtlinien und Standards (SGRM-Richtlinien zur forensischen Bildgebung stehen noch aus) bezüglich forensischer Bildgebung zu beachten. Ein Sachverständiger in Virtopsy oder klinisch forensischer Bildgebung kann in einem Strafverfahren auch als Privatgutachter, i. d. R. seitens des Beschuldigten bzw. dessen Verteidigung, tätig werden. Das Bundesgericht geht bei Vorliegen eines Privatgutachters im Gegensatz zu einem Teil der Doktrin von einer blossen Parteibehauptung aus. Der Autor gewichtet jedoch ein Bildgebungsgutachten eines Spezialisten höher als eine blosser Parteibehauptung. Das Privatgutachten ist in der StPO nicht geregelt. Dennoch kann es für eine Partei, v. a. den Beschuldigten und dessen Verteidigung, wichtig sein, indem dadurch erhebliche Zweifel an der Richtigkeit und Genauigkeit eines amtlichen Gutachtens beim Gericht hervorgerufen werden können.

Der (rechtsmedizinische) Experte in forensischer Bildgebung ist demnach ein Sachverständiger i. S. d. Art. 182 ff. StPO, das Produkt seiner Arbeit, spricht das 3D-Bild selber, ein sog. Expertisenobjekt. Für einen Laien sind die 3D-Bilder sog. Augenscheinssurrogate des menschlichen Körpers (Augenscheinobjekt) gemäss Art. 193 Abs. 1 und 4 StPO. Daneben können die 3D-Bilder auch als eine »weitere elektronische Aufzeichnung« i. S. einer prozessrechtlichen Urkunde (Art. 192 Abs. 2 StPO) angesehen werden.

## D. Erbringen der forensischen Bildgebungsbefunde

### I. Anordnung des Gutachtens (Art. 182 StPO)

Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht ernennt den Sachverständigen.<sup>1390</sup> Im Falle des rechtsmedizinischen Sachverständigen und dessen Untersuchungen wie u. a. Legalinspektion, Autopsie, weitere Untersuchungen wie histologische, toxikologische Untersuchungen etc. und forensische Bildgebung/Virtopsy erfolgt eine solche (formelle) Anordnung i. d. R. bereits im Vorverfahren durch den Staatsanwalt. Z. T. sind Gutachten, z. B. Art. 20 StGB, sowie bei der Aufklärung aussergewöhnlicher Todesfälle (Art. 253 StPO) vorgeschrieben.<sup>1391</sup> Somit ist anlässlich Virtopsy-Untersuchungen zur Aufklärung eines agT gesetzlich ein Gutachten vorgesehen. Ansonsten steht die Anordnung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen im pflichtgemässen Ermessen der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts.<sup>1392</sup> Art. 182 StPO ist zwingender Natur: D. h. die Strafbehörde muss einen Sachverständigen beiziehen, wenn ihr die zur Ermittlung, Feststellung oder tatsächlichen Würdigung eines Sachverhalts notwendigen Fähigkeiten abgehen.<sup>1393</sup> Bereits Zweifel an ihrer Sachkunde genügen.<sup>1394</sup> Tut sie dies nicht, so liegt ein Verfahrensfehler vor, gegen den ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.<sup>1395</sup> Dies ist in den allgemeinen Grundsätzen des Strafverfahrens, z. B. in der Untersuchungsmaxime nach Art. 6 StPO begründet.<sup>1396</sup> Durch die (amtliche) Beauftragung unterscheidet sich der Sachverständigenbeweis vom sachverständigen Zeugen, der zwar ebenfalls sachkundig ist, jedoch nicht amtlich ernannt wird.<sup>1397</sup> Der Augenscheinsvermittler nach Art. 193 StPO ist vom Sachverständigen aber klar zu trennen, da er nicht sachkundig und somit als Zeuge anzusehen ist.<sup>1398</sup> Für weitere Ausführungen zu Art. 182 StPO wird auf die vorstehende Litera (C. II. 3 a)) verwiesen.

<sup>1390</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 174, Rz 526

<sup>1391</sup> HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 182, N. 12

<sup>1392</sup> SCHMID, N. 934

<sup>1393</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 182, N. 2

<sup>1394</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 182, N. 27, S. 870

<sup>1395</sup> SCHMID, N. 934

<sup>1396</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN, ARNOLD, S. 174, Rz 528

<sup>1397</sup> Näheres dazu bei: HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 2;

vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 182, N. 7, S. 865;

vgl. KÜFFER HENRIETTE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 105, N. 24

<sup>1398</sup> DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 182, N. 8, S. 865

## II. Anforderungen an die Person (Art. 183 StPO)

Der Sachverständige muss auf dem betreffenden Fachgebiet über die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.<sup>1399</sup> Er muss die entsprechende Fachkompetenz, aber nicht Abschlüsse, Diplome etc. betreffend das Fachwissen oder Zugehörigkeit zu entsprechenden Fachorganisationen vorweisen können.<sup>1400</sup> Die 2003 gegründete SEC (Swiss Certification SA) und im Fachgebiet der Rechtsmedizin die SGRM sollen die Qualität von sachverständigen Personen und deren Gutachten erhöhen und sichern.<sup>1401</sup> Als Gutachter kommt nur eine namentlich bestimmte natürliche, nicht aber eine juristische Person oder eine Institution usw. in Betracht.<sup>1402</sup> Der Person des Sachverständigen kommt angesichts der Bedeutung seines Gutachtens und der Tatsache, dass die Strafbehörde dieses nicht inhaltlich überprüfen kann, eine wichtige Funktion zu. Daher sind die Integrität und die fachliche Kompetenz, an die hohe Anforderungen zu stellen sind, des potenziellen Gutachters vorgängig durch die Strafbehörde zu beurteilen.<sup>1403</sup> Dabei geniessen die IRM eine besondere Stellung, da diese durch ihre Richtlinien, Standards, Akkreditierung und Harmonisierung (auch bei der SGRM) eine hohe Qualität ihrer Arbeit zusichern resp. verbindliche Rahmenbedingungen schaffen.<sup>1404</sup> Es können auch mehrere sachverständige Personen bestellt werden. Es gibt in der Schweiz keinen festen Katalog von zugelassenen Gerichtsexperten wie teilweise im Ausland.<sup>1405</sup> Es besteht eine freie Auswahlmöglichkeit betreffend die Person des Sachverständigen, welche u. U. während des Verfahrens ausgetauscht werden kann.<sup>1406</sup> Allerdings können Bund und Kantone nach Art. 183 Abs. 2 StPO für bestimmte Gebiete dauernd bestellte oder amtliche Sachverständige vorsehen.<sup>1407</sup> Schon bisher haben einzelne Kan-

<sup>1399</sup> Näheres dazu bei: HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 13 ff.

<sup>1400</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 183, N. 2 f., S. 873; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 7

<sup>1401</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 15; siehe: [www.sgrm.ch](http://www.sgrm.ch) und [www.swissexperts.ch](http://www.swissexperts.ch) (im Bereich der Rechtsmedizin sind bei der SEC u. a. die ehemaligen (Co-) Direktoren des IRM Bern, Prof. ULRICH ZOLLINGER, Kommentator des Art. 253, Basler Kommentar zur StPO, sowie Prof. MICHAEL J. THALI, Herausgeber zahlreicher Virtopsy-Beiträge wie z. B. THALI/DIRNHOFER/VOCK, Virtopsy, oder THALI/VINER/BROGDON, Forensic Radiology (vgl. Literaturverzeichnis, S. 559 ff. dieser Arbeit) aufgeführt.

<sup>1402</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 8

<sup>1403</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 4, N.8; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 412, Rz 1297

<sup>1404</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 413, Rz 1299

<sup>1405</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 7

<sup>1406</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 5; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 412, Rz 1297

<sup>1407</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 413, Rz 1300; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 18



tone v. a. im Bereich der medizinischen Gutachten solche Regelungen verankert, insbesondere bei Gutachten zu agTs. Allerdings sind solche dauernd bestellte oder amtliche Sachverständige nicht dazu verpflichtet, den Gutachtauftrag anzunehmen, sofern keine entsprechende Amtspflicht dazu besteht.<sup>1408</sup> Umgekehrt ziehen Gerichte amtlich bestellte Sachverständige aus Gründen der »besonderen Gewähr für Tüchtigkeit und fachliche Befähigung« häufig vor.<sup>1409</sup> Dennoch kann die Strafbehörde grundsätzlich frei und nach ihrem Ermessen den Experten auswählen. Die StPO sieht keine entsprechende allgemeine Pflicht vor.<sup>1410</sup> Ein Beispiel für amtlich bestellte Sachverständige ist das IRM der Universität Bern (vgl. Art. 36 EG ZSJ BE).<sup>1411</sup>

Bezüglich der forensischen Bildgebung sollte die Befundung nur durch einen Radiologen mit rechtsmedizinischer Erfahrung (forensischer Radiologe) resp. einem Rechtsmediziner oder Pathologen mit Bildgebungserfahrung und nicht von einem Allgemeinpraktiker o. ä. vorgenommen werden. Es muss dabei erneut zwischen der pm forensischen Bildgebung an Toten (Virtopsy) und der klinisch forensischen Bildgebung an Lebenden unterschieden werden. Das Lesen und Interpretieren der Virtopsy-Bilder gestaltet sich aufgrund postmortaler Veränderungen gänzlich unterschiedlich zu der Bildgebung an Lebenden.<sup>1412</sup> Aber auch ein klinischer Radiologe kann die Bilder ohne rechtsmedizinisches Wissen nicht forensisch interpretieren.<sup>1413</sup> Manche Experten sind in der klinisch forensischen Bildgebung, manche in der Virtopsy und einige in beidem bewandert. Der forensische Radiologe, der Tote untersucht, wird auch Nekroradiologe genannt. Um eine(n) 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie durchzuführen, benötigt der befundende Rechtsmediziner mit Bildgebungserfahrung einen Vermessungsingenieur oder -techniker, der den Scan ausführen kann. Ein MTRA führt die MRT- bzw. CT-Untersuchung oder auch die pm Angiographie oder pm Biopsie durch. Für die Befundung selber ist jedoch stets ein sachverständiger Rechtsmediziner, der in forensischer Bildgebung/Virtopsy ausgebildet und erfahren ist, verantwortlich und wird daher von der Staatsanwaltschaft (oder dem

---

<sup>1408</sup> SCHMID N. 935; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 18

<sup>1409</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 413, Rz 1300; vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 183, N. 8, S. 873

<sup>1410</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 18; vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 183, N. 8, S. 873

<sup>1411</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, IV. weitere kantonale Erlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 577

<sup>1412</sup> Näheres dazu bei: CHRISTE ET AL., radiology and postmortem imaging (Virtopsy) are not the same, S. 215 ff.; vgl. ROSS STEFFEN/FLACH PATRICIA/CHRISTE ANDREAS, Forensic Radiology, S. 409 ff.

<sup>1413</sup> Näheres dazu bei: ROSS STEFFEN/FLACH PATRICIA/CHRISTE ANDREAS, Forensic Radiology, S. 409 ff.

Gericht oder einem Privaten) beauftragt. Dabei unterscheiden sich auch MRT- und CT-Bilder in deren Interpretation, so dass ein forensischer Experte im Lesen von CT-Bildern, insbesondere pm CT, ohne entsprechendes Training nicht zwangsläufig ein forensischer MRT-Fachmann ist, v. a. was pm MRT anbelangt.

Im Weiteren ist auf strengste Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Sachverständigen zu achten, wobei die gleichen Ausstandsgründe wie für Richter (vgl. Art. 56 StPO) gelten.<sup>1414</sup> Dafür müssen konkrete Umstände vorliegen, die in objektiver Weise einen Anschein von Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit erwecken.<sup>1415</sup> Der Grundsatz aus Art. 30 Abs. 1 BV, die Gewährleistung auf einen unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter gilt für die Gerichte, jedoch nicht für den Sachverständigen. Für diesen sind die Grundsätze des Fairnessgebots und der Waffengleichheit als Teilgehalt der Garantie eines fairen Verfahrens massgebend (vgl. Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Ziff. 1 IPBPR). Da der Richter sich auf die gutachterliche Tätigkeit und das ihm abgehende Fachwissen des Sachverständigen verlassen muss, ist es erforderlich, dass der amtlich bestellte Sachverständige ebenfalls unparteiisch, unbefangenen und unvoreingenommen ist.<sup>1416</sup> Im Gegensatz zum Privatgutachter, der sein Gutachten im Interesse einer Partei verfasst und daher bis zu einem gewissen Grade als parteiisch angesehen werden muss.

Personen, die sich schon früher mit der Angelegenheit befassten (z. B. bereits zu einem früheren Zeitpunkt behandelnder Arzt der zu begutachtenden Person), können generell nicht als Gutachter bestellt werden.<sup>1417</sup> Wer aber bereits in früheren Verfahrensabschnitten, z. B. erstinstanzlichen Hauptverfahren, als amtlicher Sachverständiger tätig war, darf trotz dieser Vorbefassung in einem späteren Verfahrensabschnitt, bspw. Rechtsmittelverfahren, beigezogen werden.<sup>1418</sup> Ebenfalls als befangen und parteiisch gilt ein Sachverständiger, u. a. wenn er ein naher Verwandter, Ehepartner der zu begutachtenden Person ist oder mit Letzterer in einer faktischen Lebensge-

<sup>1414</sup> DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 183, N. 9, S. 874; näheres dazu: HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 19 ff.; vgl. KELLER ANDREAS J. in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 56, N. 10, S. 271

<sup>1415</sup> HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 22; vgl. KELLER ANDREAS J. in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 56, N. 11, S. 271; vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 184, N. 12, S. 874

<sup>1416</sup> DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 183, N. 11, S. 874

<sup>1417</sup> SCHMID, N. 936; näheres dazu bei: HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 19 ff. und N. 31 ff.; näheres dazu bei: KELLER ANDREAS J. in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 56, N. 1, N. 15 ff., S. 273 f.

<sup>1418</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 183, N. 13, S. 874; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 32 f.

meinschaft lebt, wenn er ein persönliches und unmittelbares Interesse am Verfahrensausgang besitzt, wenn ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zur begutachtenden Person besteht (z. B. eine obligationenrechtliche Verbindung wie bspw. ein Arbeitsvertrag gemäss Art. 319 ff. OR; eine Konkurrenzsituation), oder ein intensives freundschaftliches oder nachhaltiges feindschaftliches Verhältnis gegenüber der zu begutachtenden Person (mit hinreichendem Zusammenhang zum Verfahrensgegenstand) nachgewiesen werden kann. Ausserdem sind äussere Umstände, insbesondere grob ungebührliches Verhalten, d. h. intensive Sympathie- oder Antipathie-Äusserungen zur Person des zu Begutachtenden (z. B. Werturteile zu Geschlecht, Rasse etc.), oder auch vorbestehende Informationen oder Kenntnisse (bspw. Kontakt der Verteidigung zum Sachverständigen vor dem eigentlichen Gutachtenauftrag) zu beachten.<sup>1419</sup> »Wer bereits als Ermittler im Verfahren tätig war, kann wegen Vorbefassung nicht zum Sachverständigen ernannt werden.«<sup>1420</sup> Dies betrifft jedoch weder einen Angehörigen eines kriminal- oder unfalltechnischen Dienstes, der bereits als sachverständiger Zeuge im polizeilichen Ermittlungsverfahren aufgrund seines besonderen Fachwissens beteiligt und danach vom Staatsanwalt (oder Gericht) zum Sachverständigen ernannt wird, noch den rechtsmedizinischen Sachverständigen, da er wie z. B. die rechtsmedizinischen Mitarbeiter des IRM Bern als ständig bestellter Sachverständiger mit dem Wissen als rechtsmedizinischer Sachverständiger noch formell ernannt zu werden bzw. als potenzieller Sachverständiger an einem Ereignisort tätig ist. Ein späteres Verunmöglichen, als Sachverständiger berufen zu werden, wäre in diesem Kontext kontraproduktiv. Denn er ist in derselben Position bereits tätig, die Ernennung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt aus demselben Grund und er könnte ansonsten auch betreffend die vor der formellen Ernennung als Sachverständiger festgestellten Tatsachen als sachverständiger Zeuge einvernommen werden.<sup>1421</sup> Auch der rechtsmedizinische Virtopsy-Experte resp. forensische Bildgebungsfachmann hat bei seiner Tätigkeit als (potenzieller) Sachverständiger stets eine mögliche Befangenheit nach Art. 56 StPO, insbesondere bei frühzeitigem Beizug während des polizeilichen Ermittlungsverfahrens, im Auge zu behalten resp. »der Wichtigkeit seiner fachlichen Unbefangenheit, insbesondere seiner Objektivität, bewusst zu sein«.<sup>1422</sup> Er wird, wie das Bei-

<sup>1419</sup> HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 23 ff.; näheres dazu bei: KELLER ANDREAS J. in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 56, N. 12 ff., S. 271

<sup>1420</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 376, Tabelle (Tab.) 16.2.

<sup>1421</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 408, Rz 1281 ff.

<sup>1422</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 414, Rz 1302; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 408 Rz 1284

spiel des IRM Bern zeigt, je nach Kanton als ein dauernd bestellter Sachverständiger im Bereich forensische Bildgebung beigezogen. Falls er nicht dauernd bestellt ist, weist er dennoch von Beginn seiner Tätigkeit an dieselbe Rolle als Fachmann auf, so dass eine Nichtnominierung aufgrund Vorbefassung i. S. v. Art. 56 StPO nicht nachvollziehbar und für eine lückenlose Dokumentation der Beweiskette hinderlich wäre.<sup>1423</sup> Deshalb fällt der Befangenheitsgrund der Vorbefassung auch beim Beizug des Virtopsy-/forensischen Bildgebungsexperten durch die Polizei im Ermittlungsverfahren und vor der formellen Beauftragung Letzteren durch die Staatsanwaltschaft regelmässig weg. Ausserdem darf die Objektivität des Experten nicht bereits abgesprochen werden, »weil er sich vorgängig in einem Vortrag oder wissenschaftlichen Beitrag zu einem bestimmten Problem geäussert oder sich einer Lehrmeinung angeschlossen hat« (sogar wenn diese umstritten ist).<sup>1424</sup> Die anderen Ausstandsgründe nach Art. 56 StPO wie z. B. Verwandtschaft in gerader Linie, sind im konkreten Einzelfall ebenfalls betreffend forensischer Bildgebung durch das Gericht zu prüfen. Ein erfolgreich geltend gemachter Ausstandsgrund führt schliesslich dazu, dass das Gutachten ungültig ist und i. S. v. Art. 141 Abs. 2 StPO damit unverwertbar sowie dass der Sachverständige entweder erst gar nicht durch die Strafbehörde bestellt oder als solcher entlassen wird. In einem solchen Fall hat die Strafbehörde, bei einer forensischen Bildgebung i. d. R. die Staatsanwaltschaft, einen anderen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zu beauftragen.<sup>1425</sup> Im Weiteren wird auf den vorstehenden Abschnitt (C. II. 3. a)) dieses Kapitels verwiesen.

### III. Ernennung und Auftrag (Art. 184 StPO)

Es steht der mit dem Fall befassten Strafbehörde, d. h. Staatsanwalt oder Richter zu, die Person des Sachverständigen zu bezeichnen.<sup>1426</sup> Bei einer Virtopsy i. S. einer Untersuchung gemäss Art. 253 Abs. 1 und 3 StPO sowie einer klinisch forensischen Bildgebung unter den Art. 249 bis 252 StPO ist dies regelmässig die Staatsanwaltschaft, seltener ein Gericht bezüglich Zweit- oder Drittgutachten.<sup>1427</sup> Wie bei der Bestellung des Experten im Einzelnen vorzu-

<sup>1423</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 414, Rz 1302

<sup>1424</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 414, Rz 1304; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 37

<sup>1425</sup> DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 183, N. 25, S. 876

<sup>1426</sup> SCHMID, N. 937 f.; HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 184, N. 1

<sup>1427</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 184, N. 1

gehen ist, besagt das Gesetz nicht. Es begnügt sich u. a. damit vorzuschreiben, dass den Parteien vorgängig Gelegenheit zu geben ist, sich zur Person des zu ernennenden Sachverständigen und zu den Gutachtensfragen zu äussern (vgl. Art. 184 Abs. 3 StPO).<sup>1428</sup> Um nicht nachträgliche Einwendungen zu riskieren, sollte vor Bestellung ein Einvernehmen mit den Parteien, namentlich mit der beschuldigten Person, zur Person des Sachverständigen erzielt werden.<sup>1429</sup> Es ist jedoch keine Zustimmung der Parteien erforderlich, denn die definitive Auftragserteilung liegt bei der Verfahrensleitung.<sup>1430</sup> Die Parteien haben somit kein Recht auf einen bestimmten Sachverständigen.<sup>1431</sup> Im Weiteren besteht für die Ernennung kein Formzwang, d. h. sie muss nicht schriftlich erfolgen.<sup>1432</sup> Aus praktischen Gründen wird ein Sachverständiger oftmals telefonisch bestellt. Vor der Ernennung hat die Verfahrensleitung abzuklären, ob allenfalls Ausrandungsgründe vorliegen, ob die zu benennende Person fachlich kompetent ist und ob diese das Gutachten innert nützlicher Frist erstellen kann.<sup>1433</sup>

Von der Bestellung des Sachverständigen ist der formelle Gutachtauftrag zu trennen, auch wenn diese üblicherweise im gleichen verfahrensleitenden Beschluss bzw. Verfügung einhergehen.<sup>1434</sup> Solche Beschlüsse bzw. Verfügungen können nach Art. 393 ff. StPO mit Beschwerde angefochten werden.<sup>1435</sup> Dem ernannten Sachverständigen wird ein schriftlicher Gutachtauftrag mit Hinweis auf die Bestandteile des Gutachtens erteilt.<sup>1436</sup> Die Schriftlichkeit ist nur Ordnungsvorschrift, der Hinweis auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens hingegen Gültigkeitserfordernis (vgl. Art. 307 StGB, Art. 184 Abs. 2 lit. f StPO).<sup>1437</sup> D. h. unterbleibt der Hinweis nach Art. 307 StGB, so ist das Gutachten unverwertbar. Neben der Wahrheitspflicht nach Art. 307 StGB sind auch die Geheimhaltungspflichten gemäss Art. 320 StGB und Art. 35 DSGVO zu beachten.<sup>1438</sup> Die Geheimhaltungspflich-

<sup>1428</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 417, Rz 1312; vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 184, N. 8, S. 882

<sup>1429</sup> SCHMID, N. 937 f.; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 184, N. 21

<sup>1430</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 417, Rz 1313

<sup>1431</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 184, N. 2., N. 22

<sup>1432</sup> SCHMID, N. 937 f.; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 174, Rz 526

<sup>1433</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 184, N. 2 ff., S. 882

<sup>1434</sup> SCHMID, N. 940 f.; vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 184, N. 3, S. 882

<sup>1435</sup> SCHMID, N. 940 f.

<sup>1436</sup> SCHMID, N. 940 f.; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 174, Rz 527

<sup>1437</sup> SCHMID, N. 940 f.; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 174, Rz 527; vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 184, N. 8, S. 882; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 184, N. 7

<sup>1438</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 174, Rz 527 und S. 416, Rz 1310 f.; HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 184, N. 19

ten gelten auch für beigezogene Hilfspersonen und betreffen die Weitergabe geheimer Daten an die Öffentlichkeit und einzelne Personen (Art. 184 Abs. 2 lit. e StPO). Die Inpflichtnahme nach Art. 307 StGB hingegen ist nur für den oder die verantwortlichen Sachverständigen zu befolgen, nicht hingegen für die zugezogenen Hilfspersonen.<sup>1439</sup> Die schriftliche Auftragserteilung hat auch Beweisfunktion, v. a. für die in Art. 184 Abs. 2 lit. a bis f StPO aufgeführten Punkte. Die sachverständige Person muss genau bezeichnet werden, so dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist (vgl. Art. 184 Abs. 2 lit. a StPO). Es darf nicht pauschal ein IRM beauftragt werden, sondern der Auftrag ist einer bestimmten Person oder ggf. mehreren bestimmten Personen dieses IRM zu erteilen.<sup>1440</sup> Im Auftrag kann schriftlich vermerkt und damit genehmigt werden, dass der beauftragte Sachverständige weitere Personen zur Ausarbeitung des Gutachtens hinzuziehen darf (Art. 184 Abs. 2 lit. b StPO). Dies können sowohl Hilfspersonen wie z. B. ein Sekretär, ein (Vermessungs-) Techniker, ein MTRA u. a. als auch weitere Experten (bspw. Toxikologie) sein, die den forensischen Bildgebungsexperten, der für das Gutachten verantwortlich bleibt, unterstützen.<sup>1441</sup> Die Fragen an den Sachverständigen, welche die Verfahrensleitung aufgrund fehlendem Sachwissen nicht selber beantworten kann, sind im Auftrag auszuformulieren (Art. 184 Abs. 2 lit. c StPO). Rechtliche Fragen dürfen nicht gestellt werden, sondern sind von der Strafbehörde selber zu beantworten. Ebenfalls ist die Beweiswürdigung die Sache Letzterer.<sup>1442</sup> Für rechtsmedizinische Gutachten zur Aufklärung von agT (Legalinspektion und Autopsie u. a.) sowie von Verletzungen Lebender, haben sich im Verlaufe der Zeit standardisierte Fragenkataloge entwickelt.<sup>1443</sup> Für die forensische Bildgebung sind analoge Fragestellungen zu beantworten und daher analoge standardisierte Fragenkataloge zu erwarten.

Besonderes Augenmerk ist aufgrund des Beschleunigungsgebots (Art. 5 und 29 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK) der speditiven Abwicklung von Gutachtenaufträgen zu schenken. Mit dem Gutachter sind deshalb Fristen bezüglich Ablieferung der Expertise zu vereinbaren, und es ist auf die Folgen von Pflicht-

---

<sup>1439</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 184, N. 32, S. 886

<sup>1440</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 184, N. 12, S. 883; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 184, N. 11

<sup>1441</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 184, N. 16 f., S. 882

<sup>1442</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 184, N. 20 f., S. 884; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 184, N. 12

<sup>1443</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 184, N. 22, S. 884; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 184, N. 14

versäumen (Ordnungsbusse, Widerruf des Auftrags ohne Entschädigung) hinzuweisen.<sup>1444</sup> Im Auftrag wird die Frist zur Erstattung des Gutachtens festgelegt (Art. 184 Abs. 2 lit. d StPO).

Wird ein Parteiantrag bezüglich der sachverständigen Person oder bestimmte Fragen gestellt, so erfordert das Prinzip des rechtlichen Gehörs, dass ein solcher Antrag mitberücksichtigt wird.<sup>1445</sup> Gemäss Art. 184 Abs. 3 StPO können sich die Parteien mit Ausnahme von Laboruntersuchungen (z. B. Bestimmung Blutalkoholkonzentration, Erstellung DNA-Profil) vorgängig dazu äussern und Anträge stellen (vgl. Art. 184 Abs. 3 StPO). Die Ausnahmeregelung ist nicht abschliessend, so dass bei allen Gutachten, die auf allgemein anerkannten Methoden und in technisch vorgegebener Weise erarbeitet werden, auf das (vorgängige) Stellen von Fragen verzichtet werden kann.<sup>1446</sup> Darunter fallen m. M. nach auch forensische Bildgebungsverfahren.

Aus dem Gutachtenauftrag muss ersichtlich sein, welche Akten dem Sachverständigen zur Ausarbeitung seines Gutachtens übergeben wurden, wobei ihm nur die für seine Expertise erforderlichen übergeben werden sollten und diese auch in Form einer Zusammenfassung abgegeben werden dürfen. Die Unterlagen müssen zu den Akten erhoben worden sein bzw. werden.<sup>1447</sup> Auch wenn der Rechtsmediziner einschliesslich des forensischen Bildgebungsexperten seine Befunde selber erhebt (sog. Befundungstatsachen), ist er je nach Fall auf ein mehr oder weniger intensives Aktenstudium angewiesen (z. B. Polizeibericht, medizinische Berichte), um seine Befunde im Lichte weiterer, festgestellter Tatsachen interpretieren zu können.

Ein Widerruf des Gutachtenauftrages ist jederzeit möglich (Art. 184 Abs. 5 StPO, vgl. Art. 404 Abs. 1 OR).<sup>1448</sup> Nicht unbedeutend hinsichtlich der forensischen Bildgebung ist Art. 184 Abs. 6 StPO, der die Möglichkeit eröffnet, einen Kostenvoranschlag des Experten vor der Auftragserteilung einzuholen. Somit können die Parteien, insbesondere die Staatsanwaltschaft, die üblicherweise forensische Bildgebungsgutachten in Auftrag gibt, die Kosten der einzelnen bildgebenden Verfahren abschätzen. In der Praxis werden z. B. pm CT-Scans des ganzen Körpers um ca. CHF 500.- der Staatsanwaltschaft verrechnet, wobei zusätzliche Scanverfahren wie der/die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie und MRT die Kosten entsprechend ansteigen

<sup>1444</sup> SCHMID, N. 940 f.; vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 416, Rz 1309; HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 184, N. 18

<sup>1445</sup> DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 184, N. 36, S. 886

<sup>1446</sup> DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 184, N. 38, S. 887; HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 184, N. 23

<sup>1447</sup> DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 184, N. 44 ff., S. 888; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 184, N. 28 ff.

<sup>1448</sup> Näheres dazu bei: HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 184, N. 33

lassen. Manchmal werden aber auch weitere bildgebende Verfahren wie CT-gestützte pm Angiographie oder pm Biopsie ohne Verrechnung durchgeführt. Ein Kostenvoranschlag betreffend forensische Bildgebung kann für einen Staatsanwalt i. S. einer Kostenbegrenzung bzw. Kostenoptimierung sinnvoll sein, erst recht falls umstritten ist, ob auf eine zusätzliche Autopsie verzichtet werden kann oder nicht (Kosten/Nutzen-Abwägung). Bei Tötungsdelikten oder (schweren) Körperverletzungs- und Sexualdelikten darf aber auf eine notwendige Untersuchung nicht verzichtet werden.<sup>1449</sup> Letztlich entscheidet der zuständige Sachverständige, welche Untersuchung(smethoden) notwendig sind.

#### IV. Ausarbeitung des Gutachtens (Art. 185 StPO)

Die Ansprüche an die inhaltliche und wissenschaftliche Korrektheit eines Gutachtens sind sehr hoch. Das Gericht und die Parteien, insbesondere die Staatsanwaltschaft, müssen sich auf die Ausführungen und Angaben des amtlichen Sachverständigen verlassen können.<sup>1450</sup> Der Sachverständige entscheidet über die notwendigen Untersuchungen, Erhebungen usw. und welche Hilfspersonen er für die Erstattung seines Gutachtens beziehen muss (Methodenfreiheit).<sup>1451</sup> Der Experte ist grundsätzlich persönlich für seine Arbeit verantwortlich (höchstpersönliche Leistungspflicht).<sup>1452</sup> Dennoch ist es möglich, mehrere Gutachter, ein sog. Gutachterteam zu bestellen, bei dem jeder für seinen eigenen Arbeitsbereich verantwortlich ist, ausser sie gelten als blosser Hilfspersonen der beauftragten sachverständigen Person(en).<sup>1453</sup> Der Beizug von blossen Hilfspersonen unter der Verantwortung des Beauftragten ist ohne Genehmigung der Verfahrensleitung gestattet, der Einbezug weiterer Experten braucht jedoch deren Einverständnis.<sup>1454</sup> Bspw. ist es grundsätzlich nicht zulässig, wenn ein

<sup>1449</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 184, N. 35

<sup>1450</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 508, Rz 1583

<sup>1451</sup> SCHMID, N. 944 f.; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 185, N. 1 f.

<sup>1452</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 412, Rz 1296; vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 183, N. 1, S. 873 und Art. 185, N. 1, S. 892; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 9

<sup>1453</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 412, Rz 1298; vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 182, N. 31, S. 872 und Art. 184, N. 14 ff., S. 883; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 8

<sup>1454</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 185, 2 f., S. 893 und Art. 184, N. 15, S. 883; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 11



Chefarzt oder Institutsleiter beauftragt wird, dass die sachverständige Tätigkeit komplett durch Ober- oder Assistenzärzte ausgeführt wird. Wenn der beauftragte Chefarzt oder Institutsleiter jedoch das Gutachten unterschreibt, welches durch z. B. einen Assistenzarzt erstellt wurde, ist er für dieses auch verantwortlich.<sup>1455</sup> D. h. für die Tätigkeiten der beigezogenen Hilfspersonen trägt der Beauftragte die Verantwortung (Subordinationsverhältnis), für weitere einbezogene Experten jedoch nur dann, wenn Letztere Untersuchungen untergeordneter Bedeutung tätigen und der verantwortliche, erste Sachverständige dieses »Fachgebiet auch beherrscht, die Ergebnisse beurteilt und kontrolliert und die fachliche Leitung innehat«.<sup>1456</sup> Solche Substitutionen von Aufgaben bzw. Untersuchungen sind transparent zu machen.<sup>1457</sup> So könnte z. B. ein radiologischer Experte für die zusätzliche Beurteilung eines kaum festzustellenden oder umstrittenen Befundes auf einem CT-Bild von einem Rechtsmediziner mit radiologischem Fachwissen (IRM intern) beigezogen werden. Sind diese Voraussetzungen an den Beizug weiterer Experten, insbesondere Fachkenntnisse in deren Gebiet nicht erfüllt, trägt jeder beigezogene Sachverständige die Verantwortung für sein eigenes Fachgebiet und unterzeichnet das Gutachten mit, sprich die Gesamtverantwortung wird geteilt.<sup>1458</sup>

Der von der Verfahrensleitung beauftragte forensische Bildgebungsexperte ist je nach vorgenommener Untersuchung auf Hilfspersonen und Experten aus verschiedenen Fachgebieten angewiesen. Ein MTRA und ein Vermessungsingenieur sowie Personen aus dem Sekretariat etc., die am Gutachten mitwirken bzw. die Scans ausführen und ggf. ihre Meinung dazu äussern, sind als Hilfspersonen des von der Strafbehörde beauftragten Spezialisten zu betrachten. Für diese verantwortet sich der beauftragte Bildgebungsexperte. Gleiches gilt, wenn der beauftragte Sachverständige 3D-Bilder einer forensischen Bildgebungsuntersuchung einem anderen Experten seiner Institution oder ggf. extern zur Begutachtung zukommen lässt, da er im Gebiet der forensischen Bildgebung ebenfalls bewandert ist und die Schlussbeurteilung bzw. Leitung dem Beauftragten obliegt. Anlässlich einer Virtopsy werden ausserdem Gewebeproben, die durch eine pm Biopsie gewonnen werden, je nach Indikation durch einen Histologen, Toxikologen, Mikrobiologen u. a. analysiert. Bezüglich histologischen Untersuchungen bringt der beauftragte Rechtsmediziner (Pathologe) i. d. R. das

<sup>1455</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 9

<sup>1456</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 10

<sup>1457</sup> HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 10

<sup>1458</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 183, N. 9

notwendige Fachwissen mit, so dass eine Substitution der Untersuchung an einen Histologie-Experten derselben Institution zuzulassen ist, da der Beauftragte dessen Ergebnisse aufgrund seiner Histologie-Kenntnisse beurteilen kann. Anders sieht es m. E. betreffend toxikologischen und mikrobiologischen Untersuchungen u. a. aus, für welche es in einem IRM oftmals eigene, spezialisierte Abteilungen gibt. Die Mitwirkung eines Sachverständigen der Toxikologie, Mikrobiologie u. a. in einem Gutachterteam, bei welchem jeder für sein Fachgebiet verantwortlich ist, wird von der Verfahrensleitung i. d. R. akzeptiert und ist bei amtlich bestellten Sachverständigen durch die Aufzählung verschiedener Spezialistengruppen eines IRM (indirekt) vorgesehen (siehe z. B. Art. 36 EG ZSJ BE). Gesamtverantwortlich für die Untersuchung(en) und das allfällige Gutachten bleibt jedoch stets der Beauftragte resp. die Beauftragten selber. Der oder die gegenüber der Verfahrensleitung Verantwortliche(n) haben das Gutachten auch zu unterzeichnen. Sollte eine mündliche Einvernahme an der Hauptverhandlung vom Gericht als notwendig erachtet werden, um ein komplexes, rechtsmedizinisches Gutachten einschliesslich forensischer Bildgebung zu erläutern, hat der oder die für das Gutachten verantwortliche(n) Sachverständige(n) auszusagen (z. B. Rechtsmediziner mit Erfahrung in Virtopsy und ein Toxikologe/Chemiker und ein Ballistiker/Physiker). Je nach fachspezifischen Qualifikationen des Beauftragten variiert die Zahl für eine rechtsmedizinische Befunderhebung einschliesslich forensischer Bildgebung verantwortlicher Sachverständiger (je nach Institution). Die Übernahme der Gesamtverantwortung durch den Beauftragten bedeutet aber auch, dass es dessen Aufgabe ist, zu bestimmen, welche bildgebenden Untersuchungen zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind, d. h. um die ebenfalls getätigten klassischen Untersuchungen (z. B. Autopsie) zu ergänzen oder ggf. zu ersetzen, ohne einen Verlust an Beweissicherheit hinnehmen zu müssen.

Gemäss Art. 185 Abs. 2 StPO kann die Verfahrensleitung die sachverständige Person zu Verfahrenshandlungen (z. B. Durchsuchungen, Augenscheine) hinzuziehen und sie ermächtigen, den einzuvernehmenden Personen Fragen zu stellen (Art. 185 Abs. 2 StPO). Diese Bestimmung ermöglicht es der Verfahrensleitung, somit i. d. R. der Staatsanwaltschaft oder in der Praxis bereits der Polizei in ihrem Ermittlungsverfahren mit darauffolgenden formellen Auftrag des Staatsanwalts, einen forensischen Bildgebungsexperten zum Augenschein am Ereignisort zu bestellen. Ein rechtsmedizinischer Sachverständiger mit Fachkenntnis »forensische Bildgebung« kann am Ereignisort, v. a. an einem Tatort eines Tötungsdelikts (Art. 111 ff. StGB) aufgrund seiner besonderen Sachkunde am ehesten Spuren erkennen und erhebli-

che von unerheblichen Informationen unterscheiden.<sup>1459</sup> Die Strafbehörde entscheidet über dessen Beizug nach pflichtgemässen Ermessen, wobei die Untersuchungsmaxime und das Beschleunigungsgebot m. M. nach für den Beizug eines solchen Sachverständigen, v. a. bei komplexen Tötungsdelikten, spricht.<sup>1460</sup> Der Sachverständige hat, auch wenn er nicht ständig bestellt oder formell durch die Staatsanwaltschaft (z. B. für eine Legalinspektion nach Art. 253 Abs. 1 StPO vor Ort) beauftragt ist, sondern durch die Polizei bereits vorgängig zum Ereignisort bestellt wird, sich stets seiner besonderen Funktion bewusst zu sein. Eine Vorbefassung i. S. v. Art. 56 StPO bei später erfolgendem Gutachtenauftrag ist zu verneinen.

Reichen die bestehenden Tatsachen zur Erstellung des Gutachtens nicht aus, muss die sachverständige Person bei der Verfahrensleitung Antrag auf Ergänzung der Akten stellen, denn grundsätzlich darf sie selber keine Untersuchungshandlungen vornehmen (Art. 185 Abs. 3 StPO). Der Sachverständige kann in engem Zusammenhang mit seinem Auftrag einfachere Erhebungen aber auch selber tätigen und auch Personen mit Hinweis auf ihre Rechte (Zeugnisverweigerungsrecht u. a.) befragen (Art. 185 Abs. 4 StPO).<sup>1461</sup> Ohne eigene Erhebungen von Befundtatsachen bzw. Untersuchungen wäre ein Gutachtenauftrag für einen rechtsmedizinischen Sachverständigen resp. eines forensischen Bildgebungsexperten nicht zu erfüllen. Dazu braucht es aber keinen Antrag gemäss Art. 185 Abs. 4 StPO.<sup>1462</sup> Denn die Untersuchungen erfolgen in diesem Falle innerhalb einer Zwangsmassnahme nach Art. 241 Abs. 3, 249 bis 252 bzw. Art. 253 StPO, angeordnet von der Verfahrensleitung. Es besteht kein Anspruch auf Anwesenheit der Parteien bei einer Erhebung des Sachverständigen.<sup>1463</sup> Art. 186 StPO betreffend die stationäre Begutachtung in Spitälern oder Kliniken ist für die forensische Bildgebung nicht von Belang, sondern betrifft vorwiegend psychiatrische Gutachten.

---

<sup>1459</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 185, N. 6, S. 893

<sup>1460</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 185, N. 10, S. 894

<sup>1461</sup> Siehe auch: RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 174, Rz 529; siehe auch: DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 185, N. 22 ff., S. 895

<sup>1462</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 174, Rz 529; vgl. DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 185, N. 15, S. 894

<sup>1463</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 423, Rz 1331

## V. Form des Gutachtens (Art. 187 StPO)

Der Sachverständige hat i. d. R. das Gutachten schriftlich zu verfassen (Art. 187 Abs. 1 StPO). Das Gutachten muss in jedem Fall begründet und auch für Laien im betreffenden Gebiet nachvollziehbar sein, was durch die dreidimensionalen Bilder einer forensischen Bildgebung gefördert wird.<sup>1464</sup> Die Verfahrensleitung kann aber auch anordnen, dass das Gutachten in einer mündlichen Verhandlung zu Protokoll zu geben ist oder ein früher erstattetes schriftliches Gutachten entsprechend mündlich zu ergänzen oder erläutern ist (Art. 187 Abs. 2 StPO). In diesem Fall wird der Sachverständige wie ein Zeuge von der Verfahrensleitung (Staatsanwalt oder Gerichtspräsident) einvernommen.<sup>1465</sup> In erstinstanzlichen Hauptverfahren kann die Verfahrensleitung, ein von ihr bestimmtes Mitglied des Kollegialgerichts oder durch die Verfahrensleitung (indirekt) die übrigen Mitglieder des Kollegialgerichts wie auch die Parteien (Staatsanwalt, Beschuldigter und dessen Verteidigung, evtl. Privatkläger) dem Sachverständigen Fragen stellen lassen (Art. 341 Abs. 1 und 2 StPO, sog. Präsidialverhör).<sup>1466</sup> Mit Ermächtigung der Verfahrensleitung sind auch direkte Ergänzungsfragen möglich (Art. 341 StPO).<sup>1467</sup> Damit wird wie in den USA und Australien, sog. »common law«-Ländern, quasi doch ein Kreuzverhör ermöglicht. Deshalb muss der Experte in forensischer Bildgebung bereit sein, nicht nur seine Befunde auf den Bildern bzw. die 3D-Bilder selber und seine Schlussfolgerungen zu erklären, sondern auch die bildgebenden Methoden, deren Ablauf, Technik etc. und ggf. entsprechende Fachliteratur, Publikationen u. ä., auf die er seine Meinung stützt. Bei einer Beweisführung mittels Virtopsy oder klinisch forensischer Bildgebung ist m. E. aufgrund deren Komplexität und derjenigen der rechtsmedizinischen Befunde regelmässig der beauftragte Sachverständige (vor Strafgericht) einzuvernehmen. Dies obwohl die 3D-Bilder einer forensischen Bildgebung ein schriftliches Gutachten für Laien verständlich illustrieren können. Fachmännische Erläuterungen und die Beantwortung gestellter Fragen (sowohl bei einer schriftlichen Stellungnahme, als auch mündlich vor Strafgericht) sind bei einer forensischen Bildgebung genauso wie bei anderen rechtsmedizinischen Untersuchungen zu begrüssen.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten sämtliche verwendeten faktischen und wissenschaftlichen Grundlagen sowie die Untersuchungsmethoden anzuführen, und es müssen sich alle Dokumente und Unterlagen,

<sup>1464</sup> SCHMID, N. 948; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 187, N. 6

<sup>1465</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 175, Rz 531 und S. 423, Rz 1332

<sup>1466</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 424, Rz 1334

<sup>1467</sup> Siehe auch: RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 424, Rz 1334

auf die sich der Gutachter stützt, bei den offiziellen Akten befinden (z. B. Arztberichte, Autopsie-Bericht).<sup>1468</sup> Die ausschliesslich blossе Schriftform (oder allenfalls mündliche Form) für die Erbringung des Sachverständigen-gutachtens ist hier m. E. verfehlt. Der rechtsmedizinische Sachverständige konnte und kann bereits dem klassischen Autopsie-Protokoll Skizzen oder Fotos beilegen. In Bezug auf die Virtopsy und klinisch forensische Bildgebung bedeutet dies, dass der rechtsmedizinische Sachverständige, wie es z. B. in Strafprozessen in den Kantonen Bern und Zürich gehandhabt wird, neben seinen schriftlichen Ausführungen gemäss Art. 187 StPO in seinem Gutachten eine sog. Bildmappe mit den 3D-Bilder einer Virtopsy-Untersuchung resp. einer klinisch forensischen Bildgebung anfügen kann. Die Originalbilder bspw. einer CT können farbcodiert sein, d. h. wichtige Befunde werden farblich hervorgehoben oder z. B. mit farbigen Pfeilen versehen oder wenn es der Untersuchungszweck erfordert bzw. von der Verfahrensleitung gewünscht ist, lassen sich am Computer sog. 3D-Rekonstruktionen aufgrund der Daten einer forensischen Bildgebung erstellen (die allerdings teurer sind als das blossе CT-Bild ggf. mit Farbcodierung).<sup>1469</sup> Dies begründet sich in der Tatsache, dass der Bildgebungsexperte fachkundig ist und ihm daher ein entsprechender Freiraum zur bestmöglichen Darstellung und Begründung seines Gutachtens gestattet werden sollte. Andererseits ist hier der bereits angesprochene Art. 76 Abs. 4 StPO herauszustreichen, wonach eine Protokollierung vor Gericht in Bild und Ton angeordnet werden kann. Zudem wurden vorliegend die 3D-Bilder als sog. Augenscheinsurrogate des menschlichen Körpers bzw. als »weitere elektronische Aufzeichnungen« im prozessrechtlichen Sinne einer Urkunde qualifiziert. Aufgrund dessen ist die Erfüllung des Gutachtenauftrags in Bildern, d. h. mit einer sog. Bildmappe der Befunde und einem schriftlichen Bericht, m. M. nach zulässig. Weitere am Gutachten mitwirkende Personen sind mit Namen und Funktion anzugeben.<sup>1470</sup>

## VI. Stellungnahme der Parteien (Art. 188 StPO)

Durch die Zustellung eines schriftlichen Gutachtens ggf. mit den 3D-Bildern an die Parteien, wird Letzteren Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zu Ergänzungsfragen eingeräumt.<sup>1471</sup> Der Anspruch zur Stellungnahme gründet

<sup>1468</sup> SCHMD, N 948; vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 187, N. 7

<sup>1469</sup> Näheres dazu bei: AMPANOZI ET AL., S. 116 ff.

<sup>1470</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 187, N. 9

<sup>1471</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 175, Rz 531 und S. 424, Rz 1334

sich im rechtlichen Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV und im Fairnessgebot nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK und im Weiteren des Art. 14 Ziff. 1 IPBPR.<sup>1472</sup> Auch Privatgutachten sind den Parteien zur Vernehmlassung zukommen zu lassen.<sup>1473</sup> Der Privatgutachter kann jedoch keine Stellungnahme zum amtlichen Gutachten für sich in Anspruch nehmen, denn dies ist vornehmlich den Parteien, d. h. der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten bzw. dessen Verteidigung, vorbehalten. Er wird jedoch in den meisten Fällen seiner Partei, i. d. R. dem Beschuldigten und dessen Verteidigung, als Fachberater bei der Verfassung einer Stellungnahme zur Seite stehen. Umgekehrt haben auch die Parteien kein Recht auf mündliche Anhörung eines Privatgutachters.<sup>1474</sup> Allerdings ist HERR der Auffassung, dass »genauso wie auf substantiierte Parteibehauptungen einzugehen ist, welche gutachterliche Erkenntnisse überzeugend zu erschüttern vermögen, dies ggf. bei substantiierten Feststellungen des Privatgutachters zu erfolgen hat. Denkbar ist einerseits, den Privatgutachter als sachverständigen Zeugen einzuvernehmen. Privatgutachten wurden andererseits in der Praxis auch schon als schriftlicher Bericht entgegengenommen und verwertet.«<sup>1475</sup> Die Parteien haben anlässlich ihrer Stellungnahme auch die Möglichkeit, ein Obergutachten zu beantragen.<sup>1476</sup>

## VII. Ergänzung und Verbesserung (Art. 189 StPO)

Die Strafbehörde prüft das Gutachten von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei auf seine Vollständigkeit, Klarheit sowie auf Widersprüche und inhaltliche Nachvollziehbarkeit (Art. 189 StPO). Sie würdigt das Gutachten frei (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) und hat das entsprechende Ergebnis zu begründen.<sup>1477</sup> Der Grundsatz »in dubio pro reo« wird üblicherweise nicht verletzt, wenn sich der Richter für das für den Beschuldigten ungünstigere Gutachten entscheidet.<sup>1478</sup> Die Parteien können das Gutachten aufgrund ihres Akteneinsichtsrechts und innerhalb ihrer Stellungnahme (Art. 188 StPO) prüfen und entsprechende Anträge stellen.<sup>1479</sup> Denkbar ist,

<sup>1472</sup> DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 188, N. 1 f., S. 905

<sup>1473</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 424, Rz 1335

<sup>1474</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 188, N. 5

<sup>1475</sup> Vgl. HEER MARIANNE, Basler Kommentar zur StPO, Art. 188, N. 5

<sup>1476</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 424, Rz 1335

<sup>1477</sup> Näheres dazu bei: Kapitel 5, B. IV. der vorliegenden Arbeit, S. 399 ff. und DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 189, N. 21 ff., S. 911 und Art. 189, N. 30, S. 914

<sup>1478</sup> DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 189, N. 27., S. 914

<sup>1479</sup> DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 189, N. 2 f., S. 908

dass das vorliegende Gutachten nicht überzeugend, unvollständig, widersprüchlich, ungenau oder nicht überprüfbar ist, ebenso, dass mehrere vorliegende Gutachten voneinander abweichen oder sonst wie Zweifel an der Richtigkeit der Befunde des Sachverständigen vorhanden sind. Unvollständig kann ein Gutachten u. a. sein, falls sich weder Letzterem noch dem Gutachtauftrag entnehmen lässt, auf welche Anknüpfungstatsachen und im Falle eines Bildgebungsgutachtens insbesondere auf welche Befundungstatsachen sich die Expertise stützt oder welche Untersuchungen durch welche weiteren Personen neben dem Sachverständigen durchgeführt wurden.<sup>1480</sup> Es ist ebenfalls unvollständig, wenn es nicht alle gestellten Fragen beantwortet, ausser einzelne Fragen erübrigen sich im Laufe der Begutachtung oder sind generell oder mit der Sachkunde des Experten nicht zu beantworten, oder der Richter stuft sie als nicht rechtserheblich ein. Zudem ist ein nicht oder ungenügend begründetes Gutachten als unvollständig zu betrachten.<sup>1481</sup> Dabei sind die sachverständigen Schlussfolgerungen herzu-leiten sowie die Quellen und Untersuchungen, die zu den Ergebnissen führen, aufzuzeigen. Massgebend für die Beurteilung der Vollständigkeit sind die tatsächlichen Verhältnisse und der Stand der Wissenschaften bzw. die Sachkunde im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens.<sup>1482</sup> Ein ungenaues Gutachten beantwortet zwar alle Fragen, jedoch zumindest z. T. fehlerhaft. Dabei muss der Gutachter auf verbreitete und anerkannte abweichende Meinungen verweisen, ansonsten das Gutachten als fehlerhaft und damit ungenau gilt.<sup>1483</sup> Ebenfalls als ungenau gilt ein Gutachten, das darin nicht auf eine andere als die gewählte Methode hinweist oder mögliche Fehlerquellen oder fehlende wissenschaftliche Kenntnisse verschweigt.<sup>1484</sup> Mit Blick auf ein forensisches Bildgebungsgutachten sind allfällige Fehlerquellen oder bei rechtsmedizinischen Sachverständigen, die in der forensischen Bildgebung (noch) nicht genügend bewandert sind (z. B. hinsichtlich postmortalen Veränderungen bei der Interpretation von Virtopsy-Bildern), fehlendes Fachwissen anzugeben. Wichtig erscheint dem Autor, dass auf abweichende Meinungen reputierter Rechtsmediziner oder andere Methoden hingewiesen wird. Beispielsweise wenn ein Virtopsy-Experte der Auffassung ist, in einem konkreten Fall alle relevanten Fragen mittels einer Virtopsy, aber

<sup>1480</sup> DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 189, N. 6, S. 909

<sup>1481</sup> DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 189, N. 8., S. 909

<sup>1482</sup> DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 189, N. 10, S. 910, mit Hinweis auf: BGE 128 I 90 f.

<sup>1483</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 189, N. 11., S. 910

<sup>1484</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 189, N. 11., S. 910

ohne Autopsie beantworten zu können oder eine pm Angiographie auf eine pm MRT anstatt eine pm CT stützt oder für eine solche eine andere Kontrastflüssigkeit verwendet etc. ist im Gutachten auf die jeweils andere weitverbreitete und anerkannte Methode oder Expertenmeinung (z. B. dass im konkreten Falle mindestens eine wichtige Frage nicht genügend sicher nur mittels Virtopsy aber ohne Autopsie beantwortet werden kann) hinzuweisen. Grundsätzlich können nur mehrere amtlich bestellte Gutachten voneinander abweichen.<sup>1485</sup> Dies dürfte bei einem amtlich bestellten Gutachten basierend auf forensischer Bildgebung selten der Fall sein. Hingegen können ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines amtlich bestellten Gutachtens nicht nur aufgrund eines anderen amtlichen Gutachtens, sondern auch aufgrund eines Privatgutachtens ausgelöst werden.<sup>1486</sup> Dies ist bei einer forensischen Bildgebung v. a. denkbar, wenn ein Gutachten sich auf Virtopsy-Befunde abstellt und auf Autopsie-Befunde verzichtet.

In einem solchen Fall der Ungenauigkeit, Unvollständigkeit, abweichender amtlicher Gutachten oder Unrichtigkeit (aufgrund eines Privatgutachtens) muss nach Art. 189 StPO entweder primär um eine Ergänzung des ersten Gutachtens vom gleichen Sachverständigen ersucht oder ein neues Gutachten von einem anderen Sachverständigen eingeholt werden (Art. 189 StPO). Liegen gravierende Mängel vor oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des amtlichen Gutachtens, meistens heraufbeschworen durch ein Parteigutachten seitens des Beschuldigten, wird ein weiterer Experte mit einem Obergutachten beauftragt (Art. 189 lit. b und c StPO).<sup>1487</sup> Es müssen triftige, sachlich vertretbare Gründe für ein Abweichen vom Gutachten vorliegen. Da dem Richter das Sachverständnis fehlt, um solche komplexe rechtsmedizinische Gutachten auf ihre Richtigkeit zu prüfen, ist der Beizug eines weiteren Sachverständigen unabdingbar.<sup>1488</sup> Ein Abweichen des Richters ohne Einholung eines weiteren Gutachtens ist m. M. nach in diesem Fall nicht legitim. Die Staatsanwaltschaft gibt i. d. R. ein auf forensischer Bildgebung beruhendes Gutachten bei einem Sachverständigen (eines IRM) in Auftrag. Somit kommt das Antragsrecht auf Ergänzung, Verbesserung oder ein weiteres Gutachten von Art. 189 StPO primär dem Beschuldigten und dessen Verteidigung zu. Regelmässig führt deren Antrag (ggf. innerhalb der Stellungnahme nach Art. 188 StPO) und/oder ein Privatgutachten über die Befunderhebung mittels forensischer Bildgebung zur Anordnung eines

<sup>1485</sup> DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 189, N. 12, S. 911

<sup>1486</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 189, N. 13, S. 911 und Art. 189, N. 20, S. 912

<sup>1487</sup> Siehe auch: RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 175, Rz 533

<sup>1488</sup> Vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 175, Rz 534 f.



Obergutachtens, sofern ernstliche Zweifel geschürt werden können, was m. E. bei einer forensischen Bildgebung, welche die klassischen Untersuchungen effizient ergänzt, selten der Fall sein dürfte, jedoch nicht falls eine Virtopsy ohne ergänzende Autopsie durchgeführt wird. Ein solches Virtopsy-Gutachten dürfte von der Strafverteidigung des Beschuldigten in Zweifel gezogen oder eine ergänzende Autopsie könnte ggf. beantragt werden. Ein Präjudiz zu dieser Problematik steht aber noch aus (siehe Litera A. dieses Kapitels). Anlässlich einer klinisch forensischen Bildgebung kommt eine solche Problematik indessen kaum in Betracht.

### VIII. Entschädigung (Art. 190 StPO)

Der Sachverständige ist angemessen zu entschädigen (Art. 190 StPO). Dies kann von Bund und Kanton genauer geregelt werden.<sup>1489</sup> So sieht etwa der Kanton Bern eine entsprechende Gebührenverordnung vor.<sup>1490</sup> Darin werden Punkt für Punkt die Kosten bzw. Taxpunkte für einzelne Untersuchungen wie Röntgen, 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, Autopsie, Legalinspektion, Laboruntersuchungen usw. geregelt. Massgebend sind grundsätzlich die üblichen Honorarsätze im entsprechenden Fachgebiet des Sachverständigen. Wichtig für die Virtopsy-Experten resp. forensischen Radiologen ist die Tatsache, dass auch ein Kostenvoranschlag im Auftragsverhältnis zwischen Letzteren und der Staatsanwaltschaft (selten des Beschuldigten oder Dritten) vorgesehen werden kann.<sup>1491</sup> Da die einzelnen bildgebenden Methoden unterschiedlich hohe Kosten verursachen (z. B. eine pm CT ca. CHF 500.-, eine komplizierte pm CT-Angiographie über CHF 1'000.-), die sich nach Anzahl der verwendeten Verfahren kumulieren kann, ist ein Kostenvoranschlag ein sinnvolles Instrument für den Auftraggeber (auch weil nicht alle bildgebenden Verfahren in der Praxis zwangsläufig verrechnet werden), um ein gewisses Kostendach zu erhalten und die Kosten überblicken zu können.

---

<sup>1489</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 425, Rz 1342

<sup>1490</sup> Siehe: Direktionsverordnung über die Gebühren des Instituts für Rechtsmedizin und des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (GebDV IRM BE) vom 22. September 2006, BSG 436.47

<sup>1491</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 189, N. 2, S. 915

## IX. Pflichtversäumnis (Art. 191 StPO)

Die Verfahrensleitung kann den Sachverständigen büssen (Ordnungsbusse) oder den Auftrag ohne Entschädigung für die bisherigen Bemühungen widerrufen, falls ein Sachverständiger diesem nicht oder nicht rechtzeitig, d. h. innert nützlicher Frist nachkommt (Art. 191 StPO). Diese Regelung geht auf das Beschleunigungsgebot (Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 5 und 29 Abs. 1 BV) zurück.<sup>1492</sup> Diese Anforderung gilt auch für den forensischen Bildgebungs-/Virtopsy-Experten.

## X. Zwischenfazit

Die StPO enthält keine taxative Aufzählung von Beweismitteln. Grundsätzlich kann jede Erkenntnisquelle, durch die sich das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache oder Behauptung überzeugen kann, als Beweismittel dienen. D. h. es gibt keinen Numerus Clausus der möglichen Beweismittel. Durch den technischen oder wissenschaftlichen Fortschritt neu ermöglichte Beweise, wie die Virtopsy und klinisch forensische Bildgebung können im Strafverfahren verwendet werden. Im Weiteren gibt es gemäss der Maxime der freien Beweiswürdigung keine Rangordnung der Beweise. Die richterliche Überzeugung beruht daher auf der inneren Autorität, d. h. der Überzeugungskraft eines Beweismittels. Jedes bildgebende Verfahren hat diesbezüglich auch dank der 3D-Darstellung Vorzüge gegenüber der bloss verbalen Ausformulierung der Untersuchungsergebnisse.

Es ist Sache des beauftragten Sachverständigen, darüber zu entscheiden, welche Erhebungen, Untersuchungen usw. für die Erstattung seines Gutachtens notwendig sind. Die bildgebenden Verfahren können somit Teile des rechtsmedizinischen Gutachtens sein und sind daher beim Sachverständigenbeweis einzuordnen, da nur ein rechtsmedizinischer Sachverständiger die Virtopsy- bzw. forensisch radiologischen Befunde beurteilen und interpretieren kann. Die Erbringung der bildgebenden Verfahren der Virtopsy vor Gericht richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Sachverständigenbeweises (Art. 182 ff. StPO). Sie sind als Untersuchungsmethode im schriftlichen Gutachten zu nennen, zu erklären und zu interpretieren sowie als Bildmappe zu den Akten – auch zur Einsichtnahme und Vernehmlassung.

<sup>1492</sup> Vgl. DONATSCH ANDREAS in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 182, N. 17, S. 868

sung der Parteien – zu erkennen. Die bildgebenden Verfahren können die klassischen Verfahren unter diesen Voraussetzungen auch als Beweismittel vor Gericht ergänzen oder ggf. in einzelnen Fällen ersetzen. Liegen berechnete Zweifel an deren Richtigkeit seitens der Verfahrensleitung vor, – oftmals geschürt durch ein anders lautendes Privatgutachten – hat diese ein Obergutachten (ggf. auf Antrag einer Partei) anzuordnen, da sie selber die forensischen Bildgebungsbefunde aufgrund ihrer komplexen Eigenart nicht abschliessend beurteilen kann und darf.

## E. Forensische Bildgebung und das australische Beweisrecht

### I. Grundsätzliches

Litera E. befasst sich mit dem australischen Beweisrecht, vorwiegend demjenigen in Strafverfahren und in den Coronial-Untersuchungen und sog. »coronial inquests« (Anhörung am Coroners Gericht zur Aufklärung eines Todesfalls), bezüglich der forensischen Bildgebung. Dem Leser soll in einem Exkurs, ohne Anspruch auf dessen Vollständigkeit, ein Überblick vermittelt werden. Interpretationen von Gesetzesbestimmungen richten sich nach den einschlägigen Gesetzesauslegungsprinzipien (z. B. dem »purposive approach«, d. h. Auslegung nach Zweck) und den Interpretationsgesetzen Australiens und der jeweiligen Bundesstaaten und Territorien.<sup>1493</sup> Die daraus folgenden Thesen werden aber aus der Sicht eines Schweizer Strafrechtlers erstellt.

Vorweg ist herauszustreichen, dass sich kein Strafgericht in Australien der forensischen Bildgebung umfassend und explizit gewidmet hat. Es existieren bis heute keine (Präzedenz-) Entscheide zur beweisrechtlichen Qualifikation der 3D-Bilder einer forensischen Bildgebung, deren gesetzlichen Grundlagen (ausser den ausdrücklichen Bestimmungen in »section 3 Coroners Act 2008 VIC« und »section 88 Coroners Act 2009 NSW«) und zur Zulässigkeit solcher bildgebenden Verfahren und deren 3D-Bilder als Beweismittel.

---

<sup>1493</sup> Siehe: Acts Interpretation Act 1901 Commonwealth; Legislation Act 2001 ACT; Interpretation Act 1987 NSW; Interpretation Act NT; Acts Interpretation Act 1954 QLD; Acts Interpretation Act 1915 SA; Acts Interpretation Act 1931 TAS; Interpretation of Legislation Act 1984 VIC; Interpretation Act 1984 WA (vgl. [www.austlii.edu.au](http://www.austlii.edu.au))

mittel vor Strafgericht. Insbesondere diskutiert (wie in der Schweiz) kein Strafgerichtsentscheid die Zulässigkeit einer Virtopsy als Beweismittel, ohne dass diese durch eine Autopsie ergänzt wird. Bisher wurde in australischen Strafverfahren, v. a. im Bundesstaat Victoria, der führend in der pm forensischen Bildgebung ist, keine Anklage erhoben und somit kein Urteil gefällt, die bzw. das sich auf eine Virtopsy-Untersuchung ohne zusätzliche Autopsie-Ergebnisse als Beweismittel stützt. Allerdings beziehen sich verschiedene sog. »coronial findings«, also die Entscheide eines Coroners oder eines Coroners Gerichts zur Aufklärung eines Todesfalls sowie entsprechende Urteile der Rechtsmittelinstanzen (i. d. R. Appellationsabteilung eines »Supreme Court«) auf pm CT-Untersuchungen. Bei Vorliegen einer solchen Beschwerde der Angehörigen gegen die Durchführung einer Autopsie erfolgt stets eine Interessensabwägung. D. h. das öffentliche Interesse an der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit sowie Prävention ist gegen die u. a. religiösen oder kulturellen Interessen der Angehörigen abzuwägen. Liegen entsprechende rechtsmedizinische Umstände vor, die eine Autopsie nicht als notwendig erscheinen lassen, oder genügt eine pm forensische Bildgebung und toxikologische, mikrobiologische etc. Untersuchungen zur Beantwortung der wichtigen forensischen Fragen wie Todesursache, verzichtet der Coroner (in Victoria) in solchen »Beschwerde-Fällen« auf eine Autopsie. Es ist aber zu beachten, dass Coronal-Verfahren nicht strafrechtlich fokussiert sind. D. h. es geht nicht um den Nachweis subjektiver und objektiver Tatbestandselemente, Ausschluss von Rechtsfertigungs- oder Schuldauausschlussgründen, sondern um die Förderung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und v. a. um die Verhinderung künftiger ähnlicher Todesfälle. Somit führen die Entscheide eines Coroners bzw. eines Coroners Gerichts nicht (direkt) zu straf- oder zivilrechtlichen Folgen.<sup>1494</sup>

In den Coronal-Verfahren ist der Coroner bzw. das Coroners Gericht an keine Beweisregeln gebunden.<sup>1495</sup> D. h. die Beweisregeln des »common law« und des in den folgenden Abschnitten im Vordergrund stehenden sog. australischen »Uniform Evidence Law« (Einheitsbeweisrecht) gelten *nicht* an einer Institution, die zwar »court« (Gericht) genannt wird, aber eine andere Funktion ausübt, somit nicht an Coroners Gerichten. So werden in einer Anhörung vor einem Coroners Gericht z. B. auch Meinungen als Beweis zugelassen, während solche in Strafverfahren grundsätzlich ausgeschlossen

---

<sup>1494</sup> Siehe dazu: Kapitel 3, G. der vorliegenden Arbeit, S. 224 ff.

<sup>1495</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 12 und S. 17; vgl. FRECKELTON, *The Inquest Handbook*, S. 10; vgl. FRECKELTON/SELBY, S. 16; näheres dazu bei: FRECKELTON/RANSON, S. 77, 197, 497, 516, 531, 545, und v. a. S. 570 ff.

werden (mit Ausnahmen wie v. a. der Expertenmeinung). Beweise in Coronial-Verfahren müssen einzig relevant und verlässlich sein, um zugelassen zu werden.<sup>1496</sup> Zudem gilt in Coronial-Verfahren das zivilrechtliche Beweismass, d. h. der sog. »standard of proof on the balance of probabilities« (Beweisstandard auf der Abwägung von Wahrscheinlichkeiten) und nicht der strafprozessuale Beweisstandard (»standard of proof beyond reasonable doubt« d. h. Beweisstandard unter Ausschluss aller vernünftigen Zweifel).<sup>1497</sup> Das zivilrechtliche Beweismass wird in Coronial-Verfahren aber dem strafrechtlichen angeglichen, wenn es sich mutmasslich um ein Tötungsdelikt handelt. Dabei gilt zwar ein Beweismass wie in Zivilverfahren, jedoch müssen die Beweismittel klar, überzeugend und präzise sein, und der Coroner muss bei der Gewichtung die Unschuldsvermutung beachten (sog. Brigins-haw-Skala).<sup>1498</sup> Ein Coronial-Verfahren ist »inquisitorial« (inquisitorisch), d. h. der Coroner hat die Beweismittel zu erbringen, er untersucht den Todesfall.<sup>1499</sup> Im adversatorischen Strafverfahren hingegen trägt die Staatsanwaltschaft aufgrund der Unschuldsvermutung (»presumption of innocence«) die Beweislast (»burden of proof«), auch wenn beide Parteien Beweise erheben bzw. erbringen können und sollen.<sup>1500</sup> Das Gericht sichert, dass zwischen den beiden Parteien »alles fair verläuft«. <sup>1501</sup> In Strafverfahren muss das Gericht zweifellos vom Beweismittel und dessen Ergebnis, den zu beweisenden Fakten, überzeugt sein. Nur vernünftige Zweifel können dies erschüttern. Es darf nicht erwartet werden, dass jeder noch so hypothetische »Schatten« eines Zweifels ausgeräumt wird.<sup>1502</sup> Dieses Beweismass gilt für alle Beweise seitens der Staatsanwaltschaft, auf der die Beweislast liegt. Für die Verteidigung gilt in den Bereichen, wo diese beweislasterlastig ist (z. B. bei dem Nachweis von Rechtfertigungsgründen wie Notwehr) der geringere Beweisstandard »on the balance of probabilities«, auch hinsichtlich der Zulässigkeit ihrer Beweise.<sup>1503</sup> Daraus lässt sich folgern, dass in Co-

<sup>1496</sup> Vgl. ABERNETHY/BAKER/DILLON/ROBERTS, Rz 58.12

<sup>1497</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 356 ff.; vgl. ABERNETHY/BAKER/DILLON/ROBERTS, Chapter 6, Rz 81.29

<sup>1498</sup> Siehe: Entscheid des australischen » High Court« vom 30. Juni 1938, BRIGINSHAW v. BRIGINSHAW [1938] HCA 34, (1938) 60 CLR 336 (30 June 1938): »... the relevant act or facts have to be proved only on the balance of probabilities, but proof must be clear, cogent and exact and when considering such a proof, weight must be given to the presumption of innocence.« Vgl. FRECKELTON IAN, The Inquest Handbook, S. 8; vgl. FRECKELTON/RANSON, S. 554 f.; vgl. ABERNETHY/BAKER/DILLON/ROBERTS, Chapter 6, Rz 81.29 und Rz 81.5; siehe auch: GANS/PALMER, S. 15

<sup>1499</sup> FRECKELTON/RANSON, S. XXXV; CORONERS COURT OF VICTORIA, S. 39

<sup>1500</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 354; vgl. FRECKELTON, S. 2

<sup>1501</sup> Vgl. FRECKELTON, S. 2

<sup>1502</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 357

<sup>1503</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 359

ronial-Verfahren (und Zivilverfahren) eine Virtopsy als Beweismittel, auch ohne die Ergebnisse einer ergänzenden Autopsie, eher akzeptiert wird als in einem Strafverfahren.

In den folgenden Abschnitten werden zuerst die 3D-Bilder einer forensischen Bildgebung als Beweismittel unter dem australischen »Uniform Evidence Law« qualifiziert. Des Weiteren fokussiert sich der Autor auf den Sachverständigenbeweis (»expert evidence«) und dessen Regeln sowohl unter dem »common law« als auch dem »Uniform Evidence Law«. Auch gilt es, die übrigen Beweisausschlussregeln des »Uniform Evidence Law«, v. a. aufgrund der Gefahr eines Präjudizes, betreffend die forensische Bildgebung zu beurteilen. Schliesslich wird ein Überblick über Entscheide eines »Supreme Courts« zu Appellationen der Angehörigen gegen Autopsie-Beschlüsse eines Coroners, des »Coroners Courts of Victoria«, der nicht an die Beweisregeln gebunden ist, und von Strafgerichten (unter dem »standard of proof beyond reasonable doubt«) gegeben. Diese Entscheide erwähnen jeweils die forensische Bildgebung in Zusammenhang mit Körperverletzungen oder Todesfällen bzw. behandeln Einsprachen der Angehörigen gegen eine Autopsie.

## II. »Uniform Evidence Law«

### 1. Allgemeines

Das australische Rechtssystem ist ein sog. »common law-system«, das geprägt wird durch das britische »common law«. Es zeichnet sich dadurch aus, dass es sich vorwiegend auf (Präzedenz-) Urteile und richterliche Auslegung stützt und weniger (aber doch z. T. zunehmend) auf Kodifizierungen wie Gesetze oder Verordnungen wie dies in der Schweiz und den meisten Ländern auf dem europäischen Festland (sog. »civil law«) der Fall ist (auch wenn höchstrichterliche Rechtsprechung in der Schweiz oder Deutschland auch gewisse suggestive Präjudizwirkung zeigen mag). Auch das Beweisrecht in Australien ist im »common law« verwurzelt. In den letzten Jahren ist jedoch ein Wendepunkt zu erkennen. Lediglich die drei Bundesstaaten Queensland (QLD), South Australia (SA) und Western Australia (WA) sowie das Northern Territory (NT) verblieben bei den Beweisregeln des »common law«. <sup>1504</sup> In den Gerichten des »Commonwealth«, d. h. des Bundesstaates Australien (»High Court, Federal Court, Family Court, Federal Magistrates'

<sup>1504</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 1, S. 12

Court«), in dessen Australian Capital Territory (ACT) und in den Bundesstaaten New South Wales (NSW), (bis zu einem gewissen Grad) Tasmanien (TAS) und Victoria (VIC) gilt das sog. »Uniform Evidence Law« (Einheitsbeweisrecht).<sup>1505</sup> Die übrigen drei Bundesstaaten (QLD, SA, WA) und das Northern Territory (NT) führen zwar auch jeweils einen »Evidence Act« (Beweismittelgesetz), jedoch ist deren Beweisrecht durch die Rechtsprechung der Gerichte dominiert und weitgehend geregelt.<sup>1506</sup> Somit sind die Urteile der jeweiligen Gerichte (Erste Instanz: »Magistrates' Court«, zweite Instanz: »County/District Court« (ausser in den Territorien ACT und NT), oberste Instanz im Bundesstaat/Territorium: »Supreme Court«) für das Beweisrecht massgebend, welche die jeweiligen »Evidence Acts« interpretieren.<sup>1507</sup>

Im »Commonwealth« Australiens, d. h. für Gerichtsverfahren auf Bundesebene und im »Regierungsbezirk«, dem ACT, wurde ein sog. »Uniform Evidence Act« wie auch im Bundesstaat New South Wales (NSW) 1995, in Tasmanien (TAS) 2001 und in Victoria (VIC) 2008 eingeführt.<sup>1508</sup> Im ACT galt der »Evidence Act 1995« des »Commonwealth« (mit Einwilligung der Parteien) seit 1995, wurde jedoch durch den »Evidence Act 2011 ACT« abgelöst.<sup>1509</sup> Auf Bundesebene und in diesen Staaten resp. dem ACT wird das Beweisrecht nun primär durch diese »Uniform Evidence Acts« geregelt. Im Vergleich zum »common law« weist das »Uniform Evidence Law« eine klare Struktur, Referenzen, Regeln und deren Ausnahmen, Notizen, Beispiele oder Definitionen von Begriffen u. a. auf.<sup>1510</sup> Obwohl das »Uniform Evidence Law« nun schriftlich in einem Statut geregelt ist, handelt es sich dabei nicht um eine Kodifizierung im eigentlichen Sinne. Es ist kein Gesetzbuch wie es in der Schweiz üblich ist. Vielmehr gehen andere gesetzliche Beweisregeln dem »Uniform Evidence Law« vor bzw. es ist im Kontext mit lokalem Recht, dem »common law«, im Vergleich mit ähnlichem Beweisrecht in anderen Rechtsordnungen (»overseas law«), insbesondere den »U. S.-Federal Rules of Evidence (FRE)«, und Menschenrechtsgesetzen (d. h. v. a. »Victoria's Charter of Hu-

<sup>1505</sup> Näheres dazu bei: GANS/PALMER, S. 1, S. 12; vgl. FRECKELTON, S. 4

<sup>1506</sup> Siehe: Queensland: Evidence Act 1977 (QLD); South Australia: Evidence Act 1929 (SA); Western Australia: Evidence Act 1906 (WA); Northern Territory: Evidence Act (NT) und Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 2. Evidence Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581

<sup>1507</sup> Siehe zum Gerichtssystem: [www.ag.gov.au/Legalsystemandjustice/Pages/TheCourts.aspx](http://www.ag.gov.au/Legalsystemandjustice/Pages/TheCourts.aspx); vgl. GANS/PALMER, S. 12; vgl. FRECKELTON/SELBY, S. 172

<sup>1508</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 12; siehe: Australien: Evidence Act 1995 Commonwealth; New South Wales: Evidence Act 1995 (NSW); Tasmania: Evidence Act 2001 (TAS); Victoria: Evidence Act 2008 (VIC) und Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 2. Evidence Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581

<sup>1509</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 2. Evidence Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581

<sup>1510</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 15

man Rights and Responsibilities Act 2006«, der den »Uniform Evidence Act 2008 VIC« beeinflusst zu sehen.<sup>1511</sup> D. h. Richter und Staats- sowie Rechtsanwälte haben betreffend die Zulässigkeit von Beweisen und dem Beweisverfahren neben dem australischen »Uniform Evidence Law« alle lokalen Regelungen ebenfalls zu beachten. Darauf wird vorliegend nicht weiter eingegangen, da deren Untersuchung den Umfang der Arbeit beträchtlich ausweiten würde. Es wird deshalb vorwiegend auf die Grundlagen des »Uniform Evidence Law« abgestellt. Das »common law« ist nicht vollständig aus dem Beweisrecht des »Commonwealth« und dem ACT sowie Victorias und NSW »verschwunden«. Einerseits hat die Rechtsprechung nach wie vor grossen Einfluss auf das »Uniform Evidence Law« und dessen Auslegung.<sup>1512</sup> Andererseits kommen die Regeln des »common law« grundsätzlich dennoch zur Anwendung, ausser sie werden im »Uniform Evidence Act« explizit ausgeschlossen.<sup>1513</sup> Ausserdem gelten die Regeln des »common law« nach wie vor betreffend Appellationen an Bundesgerichte einschliesslich »High Court«, Zwischenverfahren bzw. -entscheide, einstweilige Verfügungen und Strafzumessung.<sup>1514</sup> Es existieren auch geringfügige Differenzen zwischen den einzelnen »Uniform Evidence Acts« des Bundes und des ACT, der Bundesstaaten NSW und Victoria sowie v. a. Tasmanien, dessen »Uniform Evidence Law« stärker von den anderen abweicht.<sup>1515</sup> Für Strafverfahren gilt zudem, dass das »Uniform Evidence Law« (bezüglich der Beweisführung der Staatsanwaltschaft) je nach Regel entweder eingeschränkt oder ausgedehnter zur Anwendung kommt als in Zivilverfahren.<sup>1516</sup>

Obwohl neue Beweisregeln z. B. bezüglich des Hörensagens (»hearsay«) verankert wurden, handelt es sich nicht um einen radikalen Umbruch im australischen Beweisrecht. Das »Uniform Evidence Law« sieht identische Regeln für das Erbringen von Beweismitteln für verschiedene Prozessarten, verschiedene Ausnahmen und Ausnahmen von der Ausnahme zur Regel, dass das Gericht alle relevanten Informationen nutzen könne, und diverse milde Einschränkungen dieser Ergebnisse analog des »common law« vor.<sup>1517</sup> WILLIAM TWINING führt u. a. aus, dass »Urteile über Wahrscheinlichkeiten sich auf dem vorhandenen Wissensschatz über den allgemeinen Lauf der

---

<sup>1511</sup> Näheres dazu: GANS/PALMER, S. 16 ff.; siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 4. Weitere Erlasse, S. 581 und E. USA, I. Bundeserlasse, 1. Beweisrecht, der vorliegenden Arbeit, S. 583

<sup>1512</sup> GANS/PALMER, S. 18

<sup>1513</sup> GANS/PALMER; S. 17

<sup>1514</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 12 f.

<sup>1515</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 12 ff.

<sup>1516</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 13

<sup>1517</sup> GANS/PALMER, S. 2



Dinge zu begründen haben sollen«, und dass dies überwiegend eine Frage des gesunden Menschenverstandes ergänzt durch spezialisiertes, wissenschaftliches Expertenwissen ist. Die Tatsachenfeststellung hat rational zu erfolgen und somit ist vice versa eine irrationale Tatsachenfeststellung nicht gutzuheissen.<sup>1518</sup> Ein drittes, traditionelles Prinzip besagt, dass alle relevanten Informationen vor Gericht zur Verfügung stehen sollten, um die entsprechenden Tatsachen festzustellen.<sup>1519</sup> Als vierter Grundsatz ist zu beachten, dass unverlässliche Informationen mit Zurückhaltung behandelt werden sollten.<sup>1520</sup> Gemäss GANS/PALMER, die als Erste ein Werk zum »Uniform Evidence Law« veröffentlicht haben, sowie FRECKELTON/SELBY, die sich am intensivsten dem (australischen) »expert evidence« (Sachverständigenbeweis) verschrieben haben, dürfte sich das »Uniform Evidence Law« auch in den übrigen Bundesstaaten und dem Northern Territory mit der Zeit durchsetzen.<sup>1521</sup> Deshalb und aus den in den Kapiteln 2, 3 und 4 dieser Arbeit genannten Gründen, nämlich der führenden Virtopsy-Praxis in Melbourne/VIC<sup>1522</sup> sowie den Metropolen in den »Uniform Evidence Law«-Staaten New South Wales (Sydney, Newcastle) und Victoria (Melbourne, Geelong), die beinahe die Hälfte der australischen Bevölkerung auf sich vereinen, widmet sich der Autor in den folgenden Abschnitten hauptsächlich dem »Uniform Evidence Law«. Zudem repräsentiert das »Uniform Evidence Law« mittlerweile die Mehrheit der australischen Gerichtssysteme (sechs von zehn) und der Bevölkerung des gesamten Bundesstaates Australien (61% ohne Bundesgerichtsinstanzen).<sup>1523</sup> D. h. die Qualifizierung der 3D-Bilder einer forensischen Bildgebung (in Strafverfahren) erfolgt im Folgenden aufgrund des »Uniform Evidence Law« der Bundesstaaten NSW und Victoria sowie auf Bundesebene, deren entsprechende Gesetze stark aneinander angeglichen wurden.<sup>1524</sup> Auf Tasmaniens Beweisrecht, das von demjenigen der vorstehend Genannten erheblich abweicht, und generell auf lokale Ausnahmeregelungen wird nicht näher eingegangen.<sup>1525</sup> Dem »common law« wird in Zusammenhang mit dem »expert evidence« (Sachverständigenbeweis) ebenfalls Beachtung geschenkt. Schliesslich werden neben Strafgerichtsurteilen, die forensische

---

<sup>1518</sup> GANS/PALMER, S. 3 f., S. 5

<sup>1519</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 5

<sup>1520</sup> GANS/PALMER, S. 6

<sup>1521</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 12 f.; vgl. FRECKELTON/SELBY, S. 172; näheres dazu für den Bundesstaat Queensland bei: Report 60 of the Queensland Law Reform Commission, A Review of the Uniform Evidence Acts, September 2005

<sup>1522</sup> Der Autor durfte einen Forschungsaufenthalt am Melbournen VIFM bestreiten.

<sup>1523</sup> GANS/PALMER, S. 1

<sup>1524</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 14

<sup>1525</sup> GANS/PALMER, S. 14

Bildgebung als Beweismittel erwähnen, auch Entscheide aus Coronal-Verfahren (»coronial findings«), für welche die Beweisregeln des »Uniform Evidence Law« sowie »common law« nicht gelten, aber die forensische Bildgebung als Beweismittel aufführen, dargestellt.

## 2. Qualifizierung der 3D-Bilder als »documentary evidence«

Zuerst gilt es zu untersuchen, wie die 3D-Bilder beweisrechtlich unter dem »Uniform Evidence Law« und den entsprechenden »Evidence Acts« des »Commonwealths, Victorias und NSW« bezüglich Strafverfahren (und Zivilverfahren) zu qualifizieren sind. Für die Zulässigkeit der 3D-Bilder ist auch in Australien der Beizug eines Experten notwendig, der die forensischen Bilder interpretieren und erklären kann. Zudem müssen alle weiteren Beweis(ausschluss)regeln wie u. a. der Ausschluss aufgrund Hörensagens (»hearsay«), Meinungsregel (»opinion rule«) und die Gefahr einer »präjudizierenden Wirkung« des Beweismaterials oder sog. »prejudicial evidence« (siehe folgende Ziffern) und das strafprozessuale Beweismass (»beyond reasonable doubt«) – d. h. es dürfen keine vernünftigen Zweifel am Beweis bestehen – erfüllt sein. Es sind ausschliesslich *relevante* Beweise zulässig, irrelevante Beweise und Beweise aufgrund Hörensagens (ausser diverse Ausnahmen) sind unzulässig (Paragraphen 56 und 59 der »Evidence Acts« des »Commonwealth« 1995 sowie NSW 1995 und Victoria 2008).<sup>1526</sup> Dabei ist vorweg festzustellen, dass die 3D-Bilder einer forensischen Bildgebung für eine im konkreten Fall zu beantwortende Fragestellung grundsätzlich als relevante und nicht irrelevante Beweismittel zu betrachten sind.

Ein Dokument ist stets durch einen Zeugen zu authentifizieren, um zugelassen zu werden. D. h. eine Bild- oder Tonaufnahme m. E. auch ein 3D-Bild oder eine 3D-Animation einer forensischen Bildgebung muss, bevor sie im Gerichtssaal abgespielt bzw. gezeigt werden kann, durch eine Einvernahme authentifiziert werden.<sup>1527</sup> Betreffend ein 3D-Bild einer forensischen Bildgebung bietet sich dafür die Einvernahme des forensischen Bildgebungsexperten an (siehe folgende Ziffer). Regelmässig ist der Inhalt eines Dokuments als sog. Hörensagen zu betrachten, denn es wird damit nur indirekt die Existenz einer Tatsache bewiesen. Deshalb muss eine Ausnahme

---

<sup>1526</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 18 und S. 57; siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 2. Evidence Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581

<sup>1527</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 55, S. 57

zur Hörensagensausschlussregel vorliegen.<sup>1528</sup> Bevor die Zulässigkeit aufgrund dieser Beweis(ausschluss)regeln weiter untersucht wird, ist zuerst die Frage zu beantworten, ob ein 3D-Bild einer forensischen Bildgebung einen Dokumentenbeweis (»documentary evidence«) i. S. d. »Uniform Evidence Law« darstellt.

Ein Dokument ist ein Objekt, das Informationen beinhaltet, die mit bloßem Auge sichtbar sind oder angesehen werden können, oder die mit irgendwelchen Mitteln »hervorgeholt« d. h. sichtbar gemacht werden können. Die Art des Mediums, auf dem die Information einzusehen ist, spielt dabei keine Rolle.<sup>1529</sup> Geläufige moderne Informationsträger, die als Dokumentenbeweise gelten, sind u. a. Tonbandaufnahmen, Videoaufnahmen, Computer-Disketten, Festplatten oder USB Memory Sticks, DVD oder Blu-ray usw. Letzteren ist gemeinsam, dass sie nur mit Hilfe eines elektronischen Gerätes (z. B. DVD-Abspielgerät, Computer etc.) angesehen und damit die Informationen daraus gewonnen werden können.<sup>1530</sup> Die Paragraphen 47 der »Uniform Evidence Acts« der Bundesstaaten NSW und Victoria sowie auf Bundesebene (»Commonwealth«) beinhalten eine breite Definition des Dokumentenbeweises einschliesslich aller geläufigen Medien:

Ein Dokument wird als »jegliche Aufzeichnung von Informationen und beinhaltet u. a. alles, auf dem es eine Schrift, Zeichen, Zahlen, Symbole oder eine Lochung (Perforation) mit einer Bedeutung gibt, die von dafür qualifizierten Personen interpretiert werden kann, definiert. Oder auch alles, mit dem Töne oder Geräusche, Bilder oder Schriften mit oder ohne irgendwelche Hilfsmittel reproduziert werden können, oder auch eine Karte, ein Plan, eine Zeichnung oder eine Fotografie (anything on which there is writing, or anything on which there are marks, figures, symbols or perforations having a meaning to persons qualified to interpret them, or (c) anything from which sounds, images or writing can be reproduced with or without aid of anything else, or (d) a map, plan drawing or photograph).«<sup>1531</sup> Auch werden Teile, (Teil-) Kopien, (Teil-) Reproduktionen und (Teil-) Duplikate von solchen Dokumenten und deren Teile als Dokumente gezählt.<sup>1532</sup> Fotografien des Opfers werden in Strafverfahren oft gezeigt, um das Ausmass seiner Verletzungen zu illustrieren, oder einem Experten zu ermöglichen, verschiedene forensische Aspekte der Verletzungen anhand der Fotos he-

---

<sup>1528</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 52 und Kapitel 5, E. II. 4. der vorliegenden Arbeit, S. 482 f.

<sup>1529</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 53

<sup>1530</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 53

<sup>1531</sup> GANS/PALMER, S. 53; siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 2. Evidence Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581

<sup>1532</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 53

rauszustreichen. Besonders grausame Fotos könnten jedoch vom Prozess ausgeschlossen werden, da sie mehr präjudizieren als beweisen.<sup>1533</sup> 3D-Bilder oder 3D-Animationen aus einer forensischen Bildgebung wirken klinisch steril, sind unblutig, und verfügen dadurch über einen Vorteil gegenüber Fotos von blutigen Autopsien, Leichen, Verletzungen etc. Dennoch besteht eine gewisse Ähnlichkeit zu Fotos, denn auch die Bilder einer forensischen Bildgebung geben Verletzungen und andere relevante Fakten wieder, und sind Illustrationsmittel, um die Ergebnisse und Folgerungen den rechtsmedizinischen Laien einschliesslich dem Gericht und der Jury anschaulicher und damit besser erläutern zu können.

Durch diese breite Definition des Dokumentenbeweises fallen nur noch wenige Beweismittel unter den sog. »real evidence«. Die folgende Interpretation erfolgt gestützt auf die Gesetzesauslegungsgesetze der Bundesstaaten NSW und Victoria sowie des »Commonwealths« Australiens, insbesondere deren Paragraphen 33 (NSW), 35 (VIC) und 15 AA (»Commonwealth«).<sup>1534</sup> Letztere halten fest, dass eine Gesetzesbestimmung im Sinne ihres Zweckes oder Gegenstandes auszulegen ist und eine solche den Zweck und Gegenstand fördernde Auslegung jeder anderen vorzuziehen ist.<sup>1535</sup> Der Zweck und Gegenstand eines 3D-Bildes einer forensischen Bildgebung ist die Rekonstruktion von Fakten, d. h. von Verletzungen, fremden Gegenständen, bei Verstorbenen der Todesursache u. a. Sie werden durch bildgebende Verfahren wie CT, MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie gewonnen, also durch technische Hilfsmittel, welche die relevanten Fakten, z. B. Verletzungen oder die Todesursache, sichtbar machen. Die 3D-Bilder selber sind das Ergebnis. Sie reproduzieren wie eine Fotografie bestimmte Fakten, die jedoch die Interpretation eines entsprechenden Experten benötigen. Sie stellen letztlich die Aufzeichnung von bestimmten Informationen dar. Die nicht abschliessenden Bestimmungen bzw. Definition eines Dokumentenbeweises im »Uniform Evidence Law« dieser beiden Bundesstaaten (NSW, VIC) und für Bundesverfahren erlaubt unter den genannten Auslegungsgesetzen die Subsumtion von forensischen 3D-Bildern bzw. den digitalen Daten einer forensischen Bildgebung unter den »documentary evidence« (Dokumentenbeweis). Diese Auslegung wird dadurch gestützt, dass selbst

---

<sup>1533</sup> GANS/PALMER, S. 58

<sup>1534</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 3. Interpretation Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581

<sup>1535</sup> Vgl. »sections 15 AA Acts Interpretation Act 1901 Commonwealth; 33 Interpretation Act 1987 NSW; 35 Interpretation of Legislation Act 1984 VIC«; siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 3. Interpretation Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581

Kopien, Teile der Dokumente oder Teile von Duplikaten etc. als Dokument angesehen werden. Letztlich ist das Ergebnis einer forensischen Bildgebung nichts anderes als eine spezifische bildliche Darstellung, die zwar für jedermann zu sehen, jedoch nicht zu lesen resp. interpretieren ist. (Daher ist der Einsatz des forensischen Bildgebungsexperten, der die Bilder nicht nur authentifizieren, sondern auch lesen und ggf. erläutern muss, erforderlich).

### 3. Der Sachverständigenbeweis – »expert evidence«

#### a) Exkurs: »expert evidence rules«

##### aa) Grundsätzliches

Im Wesentlichen liegt die Bedeutung des Sachverständigenbeweises (»expert evidence«) darin, das Gericht mit speziellem Wissen, über das eine durchschnittliche Person nicht verfügt, zu unterstützen. Experten haben eine privilegierte Stellung unter allen Personen, die vor Gericht wie z. B. Zeugen aussagen, inne.<sup>1536</sup> Der Expertenbeweis unterscheidet sich im Wesentlichen dadurch von anderen Aussagen (z. B. Zeugen) vor Gericht, dass es dem Experten erlaubt ist, dem Gericht seine Meinung – auch zu der Bedeutung anderer Beweismittel – anzubieten.<sup>1537</sup> Beim Expertenbeweis kommt es gerade auf dessen fachliche Meinung an, während Meinungen von Laien grundsätzlich nicht relevant sind.<sup>1538</sup> Die Gerichte müssen sich daher sicher sein, dass nur Personen, die in einem bestimmten Fachgebiet spezifisches Wissen oder Erfahrung aufweisen, eine Expertenmeinung äussern dürfen. Die »rules 23.02 and 23.13 of the Federal Court Rules« definieren bspw. ein Expertenzeugnis i. S., dass dessen Meinung auf spezialisiertem Wissen, das sich aus deren Ausbildung, Studium oder Erfahrung ergründet, beruhen muss.<sup>1539</sup> Umstritten ist in Australien – im Gegensatz zu England oder den USA – ob es einem Strafgericht erlaubt sein soll, selber einen Experten zu ernennen. Nach der schweizerischen StPO bestellen die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht einen Sachverständigen amtlich, während das Privatgutachten (v. a. seitens des Beschuldigten und dessen Verteidigung) nicht explizit geregelt ist. In Australien werden die Experten von den beiden Partei-

---

<sup>1536</sup> Vgl. FRECKELTON/SELBY, S. 21

<sup>1537</sup> Vgl. FRECKELTON/SELBY, S. 21

<sup>1538</sup> FRECKELTON, S. 4

<sup>1539</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 34; siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 2. Evidence Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581

en, Staatsanwaltschaft und Beschuldigter bzw. Verteidigung, aufgeboten, wobei die Staatsanwaltschaft i. d. R. auf (universitäre) forensische Institute wie z. B. das VIFM zurückgreift. D. h. grundsätzlich beauftragt ein Strafgericht in Australien keinen Experten, im Gegensatz zum »common law« in England, wo der Strafrichter die Möglichkeit besitzt, einen Zeugen oder einen Experten, »der weder durch Staatsanwaltschaft noch Verteidigung nominiert wurde, sogar ohne deren Einverständnis, zu ernennen«.<sup>1540</sup> Die Rechtsprechung ist sich uneinig, mehrheitlich wird es aber abgelehnt, dass ein Strafrichter einen Zeugen oder Experten selber beauftragen kann, ausser es liegen »aussergewöhnlichste Umstände« vor.<sup>1541</sup> Wie in anderen »common law«-Staaten wie z. B. den USA, hat sich der Experte bei seiner Einvernahme einem Kreuzverhör zu stellen.<sup>1542</sup> Dafür muss der Experte die Fakten und die Schlussfolgerungen, seine Expertenmeinung und deren Grundlagen beherrschen. Bezüglich der forensischen Bildgebung sollte der Experte auch bereit sein, die bildgebenden Techniken zu erklären, oder auch z. B. ob diese bildgebenden Methoden in der entsprechenden rechtsmedizinischen Gemeinschaft als zuverlässig anerkannt sind (z. B. Publikationen).

Im »common law« Australiens, d. h. konkret in den Bundesstaaten QLD, SA, WA und dem NT haben sich fünf (Ausschluss-) Regeln zum Expertenbeweis herausgebildet, welche in Zivil- und Strafverfahren, aber insbesondere in Strafverfahren vor einer Jury zur Anwendung gelangen. In Strafverfahren (und Zivilverfahren) in Victoria, dem führenden Bundesstaat in Sachen forensischer Bildgebung, sowie in NSW mit der Metropole Sydney, auf Bundesebene und im ACT (und z. T. in Tasmanien) gelten die Ausführungen über die »opinion rule« unter dem »Uniform Evidence Law« in der folgenden lit. b. In den übrigen Bundesstaaten und dem Northern Territory gelten die folgenden fünf »expert evidence rules« indessen nach wie vor:

- »expertise rule«,
- »area of expertise rule«,
- »basis rule«,
- »common knowledge rule«,
- »ultimate issue rule«.<sup>1543</sup>

---

<sup>1540</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 451

<sup>1541</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 451, mit Hinweisen auf: TITHERADGE v THE KING (1917) 24 CLR 107; R v DAMIC [1982] 2 NSWLR 750; WHITEHORN v THE QUEEN (1983) 152 CLR 657; R v APOSTILIDES (1984) 154 CLR 563

<sup>1542</sup> Näheres dazu bei: FRECKELTON/SELBY, S. 532 ff.

<sup>1543</sup> Näheres dazu: FRECKELTON/SELBY, S. 2, 10 ff., und v. a. Chapters 3 bis 7, S. 21 ff.

## bb) »Expertise rule«

Die »expertise rule« wirft die Frage auf, ob der Experte über genügendes Wissen und Erfahrung verfügt, um ihn zur Äusserung seiner Expertenmeinung vor Gericht zu berechtigen.<sup>1544</sup> Ein forensischer Bildgebungsexperte, der sich als Rechtsmediziner (Pathologe) in der Bildgebung durch Virtopsy-Spezialisten ausbilden lässt und die Bilder zu lesen lernt sowie ein (klinischer) Radiologe, der sich rechtsmedizinisches Wissen aneignet, v. a. über postmortale Veränderungen bei einem Leichnam, sind je nach ihrer Erfahrung qualifiziert genug, um die »expertise rule« zu erfüllen.

## cc) »Area of expertise rule«

Die »area of expertise rule« betrifft das Fachgebiet des Experten, somit die forensische Bildgebung. Gemäss dieser Regel muss das geäusserte Wissen bzw. die Expertise bei anderen Experten in diesem Gebiet, die in der Lage sind, die theoretischen und empirischen Grundlagen zu verstehen, als genügend zuverlässig anerkannt sein.<sup>1545</sup> Diese Regel ist im US-amerikanischen Entscheid von 1923, *FRYE v. UNITED STATES*, 293 F. 1013 (D. C. Cir 1923) verwurzelt.<sup>1546</sup> Kapitel 1 dieser Arbeit (und alle entsprechenden Literaturhinweise) zeigen auf, dass die forensische Bildgebung in der Rechtsmedizin als genügend zuverlässig gilt. Sowohl die klinisch forensische Bildgebung bei Lebenden als auch die Virtopsy bei Verstorbenen werden als ergänzende Untersuchung zu den klassischen Methoden wie z. B. Autopsie anerkannt. Weltweit sind immer mehr Experten in diesem Gebiet der Forensik anzutreffen, welche die entsprechenden theoretischen und empirischen Grundlagen der forensischen Bildgebung nachvollziehen können. Dies zeigt u. a. auch die kürzlich gegründete »International Society of Forensic Radiology and Imaging (ISFRI)«, die forensische Bildgebungsexperten aus aller Welt vereint.<sup>1547</sup> Es kann indessen (noch) nicht pauschal angenommen werden, dass die Virtopsy eine Autopsie in jedem Fall zuverlässig ersetzen kann, dies ist einzelfallabhängig jeweils neu zu beurteilen.<sup>1548</sup> Die »area of expertise rule« ist somit i. d. R. erfüllt, sofern es sich um eine klinisch forensische Bildgebung an Lebenden oder eine Virtopsy an einem Leichnam handelt, die durch Autopsie-Ergebnisse ergänzt ist. Falls keine Autopsie erfolgt, kann die »area of expertise rule« je nach der Akzeptanz der auf Virtopsy basierenden Expertenmeinung im Fachgebiet Rechtsmedizin verletzt sein.

<sup>1544</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 2

<sup>1545</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 2

<sup>1546</sup> Siehe: Kapitel 5, F. III. 2. der vorliegenden Arbeit, S. 512 ff.

<sup>1547</sup> Siehe: [www.isfri.org](http://www.isfri.org)

<sup>1548</sup> Siehe: Kapitel 1 der vorliegenden Arbeit, S. 41 ff.

## dd) »Basis rule«

Die »basis rule« steht der forensischen Bildgebung nicht entgegen, denn die Expertenmeinung eines Fachmanns der forensischen Bildgebung beruht in aller Regel auf eigenen Feststellungen, die er aufgrund der rechtsmedizinischen Befunde auf den Bildern bzw. durch seine Untersuchungen gewinnt.

## ee) Fazit

Die »expertise rule«, »area of expertise rule« und »basis rule« sollen versichern, dass »magistrates«, Richter und Juries nicht durch Personen in die Irre geführt werden, die in anderen Fachgebieten Experten sein mögen, aber nicht in demjenigen, das in Frage steht.<sup>1549</sup> Zudem sollen die Expertenregeln Beweismittel ausschliessen, die auf grenzwertigen oder zweifelhaften Techniken oder Theorien beruhen, die in ihrer relevanten Expertengemeinschaft nicht akzeptiert werden oder die grundsätzlich unzuverlässig sind.<sup>1550</sup> Dies trifft auf die forensische Bildgebung nicht zu.

Das Gericht ist in der Begutachtung und Interpretation solcher komplexer Bilder bzw. rechtsmedizinischen Befunden auf das spezialisierte Wissen des Experten angewiesen. Es handelt sich eindeutig nicht um Allgemeinwissen, über welches Laien einschliesslich der Richter verfügen. Deshalb ist die forensische Bildgebung auch unter der »common knowledge rule« zuzulassen. Obwohl die Meinung eines rechtsmedizinischen Experten, sei es basierend auf klassischen Untersuchungen wie der Autopsie oder bildgebenden Verfahren, oftmals in Strafverfahren eine gewichtige Rolle einnimmt, ersetzt sie – wie auch Autopsie-Ergebnisse – nicht die Funktion des Gerichtes und entscheidet über den konkreten Fall. Die Meinung eines forensischen Bildgebungsexperten in dessen Zeugnis und Gutachten ist wie diejenige anderer rechtsmedizinischer Sachverständiger durch das Gericht zu würdigen und fliesst in dessen Urteil(sbegründung) mit ein, aber stellt keinen »ultimate issue« i. S. dieser Regel dar.<sup>1551</sup> Zudem steht einem Experten offen, Hilfsmittel wie Powerpoint Präsentationen, Modelle, (Computer-) Simulationen etc. vor Gericht einzusetzen, um seine Expertenmeinung zu erläutern.<sup>1552</sup>

Die »expert evidence rules« des »common law« stehen einem Expertenbeweis, der auf forensischer Bildgebung basiert, nicht entgegen, ausser bei der Begutachtung von gewissen Todesfällen mittels Virtopsy, aber

---

<sup>1549</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 18

<sup>1550</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 18

<sup>1551</sup> Vgl. FRECKELTON/SELBY, S. 2

<sup>1552</sup> Vgl. FRECKELTON, S. 9



ohne Autopsie, da solche Ergebnisse die »area of expertise rule« je nachdem nicht erfüllen. Ein Expertenbeweis beruhend auf forensischer Bildgebung ist stets durch das Gericht – gerade in Strafverfahren mit einer Jury – in jedem konkreten Fall neu zu prüfen. Dies wird i. d. R. bereits in einem sog. »voir dire« oder »admissibility hearing«, also einer Anhörung der Parteien vor dem Richter betreffend die Zulässigkeit von Beweisen, geklärt.<sup>1553</sup> Es kann in einem Strafverfahren zu einer Berufung oder Appellation bezüglich der Zulässigkeit eines Expertenbeweises kommen, dies u. a. aufgrund (vernünftiger) Zweifel an dessen Qualifikationen, um als Experte aussagen zu dürfen oder ob dessen Fachgebiet überhaupt Gegenstand eines Expertenzugnisses sein kann.<sup>1554</sup>

Die fünf »expert evidence rules« werden durch neue, technische Entwicklungen in verschiedenen Expertengebieten – im Falle der Virtopsy in der Rechtsmedizin – immer häufiger ausgedehnt oder gar in Frage gestellt.<sup>1555</sup> Das vorstehend beschriebene »Uniform Evidence Law«, das u. a. in Victoria und für die führende forensische Bildgebung des VIFM gilt, hat diese fünf Regeln nicht aufgenommen bzw. eingeschlossen (»area of expertise and basis rule«) oder vollumfänglich abgeschafft (»ultimate issue and common knowledge rule«).<sup>1556</sup> Die »expertise rule« findet sich indirekt in der Ausnahme zur »opinion rule«, nämlich den Paragraphen 79 der Evidence Acts 1995 Commonwealth, 1995 NSW und 2008 Victoria wieder. Dazu äussert sich der Autor in der folgenden Litera b) ausführlicher.

## b) »Opinion rule«

Unter dem »Uniform Evidence Law« ist für den forensischen Bildgebungsexperten die »opinion rule« wesentlich. Die »opinion rule« sieht vor, dass eine Meinung als Beweis nicht zulässig ist, um das Vorhandensein von Fakten, über welche die Meinung geäußert wurde, zu beweisen.<sup>1557</sup>

Diese Regelung kommt nicht zum Tragen, wenn eine Meinung als Beweis in einer Urkunde oder einem anderen Dokument unter den Bestimmungen eines anderen als dieses (»Evidence Act«) Erlasses im Umfang, zu dem die Bestimmungen vorsehen können, dass die Urkunde oder ein an-

<sup>1553</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 163; näheres dazu: GANS/PALMER, S. 379 bis 385

<sup>1554</sup> Vgl. FRECKELTON/SELBY, S. 207 ff.

<sup>1555</sup> Vgl. FRECKELTON/SELBY, S. 2

<sup>1556</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 3 u. a.

<sup>1557</sup> Vgl. »sections 76 (1) Evidence Acts Commonwealth 1995, NSW 1995, and Victoria 2008«; näheres dazu bei: GANS/PALMER, S. 134 f. und FRECKELTON/SELBY, S. 173; siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 2. Evidence Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581

deres Dokument beweisrechtliche Wirkung haben, gegeben oder gemacht wird. Im Speziellen sind dies u. a. folgende Ausnahmen zu der »opinion rule«: Zusammenfassungen von voluminösen oder komplexen Dokumenten (»section 50 (3)«), Beweis, der auf andere Weise denn als »Meinungsbeweis« relevant ist (»section 77«), Laienmeinungen (»section 78«) und Expertenmeinungen (»section 79« der drei »Evidence Acts 1995 Commonwealth, 1995 NSW and 2008 VIC«).<sup>1558</sup> Denn manche Meinungen und Folgerungen sind äusserst nützlich für das Gericht bzw. die Sachverhaltsfeststellung.<sup>1559</sup> Einerseits sind dies v. a. die hier zutreffende Expertenmeinung und andererseits »notwendige Mitteilungen von Sichtweisen resp. Auffassungen«, d. h. Meinungen, die auf dem beruhen, was die Person über eine Angelegenheit oder ein Ereignis sah, hörte oder ihr sonst wie zugegangen ist. Zusätzlich muss diese Meinung notwendig sein, um ein angemessenes Verständnis für die Sichtweise der Person über das Ereignis oder die Angelegenheit zu erhalten.<sup>1560</sup> Dies lässt den Schluss zu, dass eine Meinung eines Experten, welche sich aus der Wahrnehmung von Fakten d. h. Befunden aufgrund seines spezifischen Wissens ergündet, erst recht von der »opinion rule« auszuschliessen ist bzw. als Meinung vor Gericht akzeptiert werden muss. Die Expertenmeinung muss teilweise oder als Ganzes auf dessen spezialisiertem Wissen und nicht generellem Wissen basieren: »Experten, die sich wagen, »Meinungen« (manchmal bloss ihre eigene Meinung über eine Tatsache) ausserhalb ihres spezifischen Wissensgebietes zu vertreten, verleihen diesen Meinungen eine zweifelhafte Berechtigungserscheinung und legitimieren damit, dass der Tatsachenfindungsprozess untergraben wird.«<sup>1561</sup> D. h. ein Experte in forensischer Bildgebung muss in diesem Gebiet bewandert, sprich ausgebildet und erfahren sein. Somit ist er i. d. R. entweder ein erfahrener Rechtsmediziner (Pathologe), der sich in forensischer Bildgebung weiterbildet lässt, oder ein ausgebildeter Radiologe, der sich in Rechtsmedizin weiterbildet bzw. sich forensischen Fragestellungen widmet und sich v. a. den postmortalen Veränderungen des Organismus (bezüglich Virtopsy-Bildern) bewusst ist. Ist er zu wenig im Gebiete der forensischen Bildgebung ausgebildet oder erfahren, gibt er z. B. hinter einem beruflichen Hintergrund als klinischer Radiologe zu Virtopsy-Bildern eines Verstorbenen Auskunft, kann dies bereits genügen, dass die Expertenmeinung fehlerhaft

---

<sup>1558</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 2. Evidence Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581

<sup>1559</sup> GANS/PALMER, S. 136

<sup>1560</sup> Näheres dazu bei: GANS/PALMER, S. 136, S. 137 mit Hinweis auf: Section 78 der Evidence Acts 1995 Commonwealth, 1995 NSW and 1995 VIC

<sup>1561</sup> GANS/PALMER, S. 140

und zu wenig substantiiert bzw. gar nicht als Expertenmeinung zuzulassen ist. Die Experten-Regelungen (siehe vorstehende lit. a) des »common law« wurden nicht ins »Uniform Evidence Law« übernommen. Bspw. wurde mit Entscheid R v TANG (2006) 65 NSWLR 681; 161 A Crim R 377 [2006] NSWCCA 167 die »area of expertise rule«, somit dass der Experte in einem gewissen Gebiet Fachmann sein muss, nicht inkorporiert.<sup>1562</sup> Die »common knowledge rule« (Allgemeinwissen), d. h. der Experte darf keine Meinung zu Fragen anbieten, welche (sogar) Laien bereits kennen, und die »ultimate issue rule« (abschliessendes Ergebnis), d. h. Meinungen zu Fragen vertreten, die das Ergebnis des Prozesses entscheiden würden, sind in Paragraph 80 der »Evidence Acts 1995 Commonwealth, 1995 NSW and 2008 Victoria« abgeschafft worden.<sup>1563</sup> Somit sind auch Expertenmeinungen grundsätzlich zulässig, die Allgemeinwissen oder eine Frage betreffen, die durch das Gericht entschieden werden sollte.<sup>1564</sup> Wichtig ist ausserdem, dass stets klar zwischen der Meinung des Experten und den Fakten unterschieden wird. Auch muss zwischen der Expertenmeinung und dessen Schätzungen oder Vermutungen differenziert sowie Zwei- oder Mehrdeutigkeiten vermieden werden.<sup>1565</sup> Bei »expert reports« bzw. Expertengutachten sind beigelegte Fotografien, Modelle, Pläne, Videos etc. zu beschreiben.<sup>1566</sup> D. h. ein rechtsmedizinisches Gutachten, das sich auf forensische Bildgebung stützt, muss über eine Beschreibung der beigelegten Bilder (sog. Bildmappe) verfügen. Ausserdem sind die Expertengutachten bzw. -reporte nicht nur beim Gericht rechtzeitig einzureichen, sondern auch der Gegenpartei zugänglich zu machen. Alle dabei verwendeten Verfahren, Tests etc. sind anzugeben.<sup>1567</sup>

Die Regelung des Expertenbeweises/-zeugnisses kann nur durch eine detaillierte Handhabung des »case law« (Rechtsprechung) in verschiedenen Expertengebieten beurteilt werden, wobei auf das primäre australische Standardwerk von FRECKELTON/SELBY und die folgende lit. c) bezüglich forensischen Expertenbeweisen zu verweisen ist. Fehlt es an einer solchen detaillierten Beurteilung, sind gemäss GANS/PALMER drei grundlegende Aspekte des Expertenbeweises unter dem »Uniform Evidence Law« zu beachten: die Frage der Materie resp. des Gegenstandes (»subject-matter«) das heisst u. a. die Ergänzung des Paragraphen 79 der drei »Evidence Acts«, dass spe-

---

<sup>1562</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 177

<sup>1563</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 143; näheres dazu bei: FRECKELTON/SELBY, S. 178 ff., S. 184 ff.

<sup>1564</sup> GANS/PALMER, S. 149; näheres dazu bei: FRECKELTON/SELBY, S. 178 ff., S. 184 ff.

<sup>1565</sup> Vgl. u. a. FRECKELTON/SELBY, S. 242 f.

<sup>1566</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 243

<sup>1567</sup> FRECKELTON, S. 2 f.

zialisiertes Wissen z. B. auch die Entwicklung von Kindern und Kindesverhalten sowie insbesondere die Auswirkung von sexuellem Missbrauch auf Kinder beinhalten kann, sowie dass die Regeln über Allgemeinwissen («common knowledge») und »ultimate issue« abgeschafft wurden (Paragraph 80 der drei »Evidence Acts« des Cth., NSW und VIC). Als zweites betrifft es die sachlichen Grundlagen («factual foundations»), die entweder auf direktem Sehen oder Mitbekommen des Experten selber, oder auf Dinge, die dem Experten gesagt wurden, oder die er früher sich angeeignet oder studiert hat, beruhen. Obwohl Expertenmeinungen, die auf Ratschlägen und Wissen von anderen Quellen (Kollegen, Zeitschriften, Bücher, Kursen und Vorlesungen etc.) beruhen, damit die »hearsay« (Hörensagen) Ausschlussregel erfüllen würden, wird deren Zulässigkeit einfach angenommen.<sup>1568</sup> D. h. eine Expertenmeinung, deren sachlichen Grundlagen nicht bewiesen sind oder auf potenziell unzuverlässigem, wissenschaftlichem oder technischem Wissen beruhen, ist grundsätzlich dennoch zulässig.<sup>1569</sup> Schliesslich ist die Mitteilung («communication») der Expertenmeinung wesentlich, d. h. die Begründung bzw. Argumentation des Experten muss nicht explizit genannt werden bzw. die Expertenmeinung ist auch zulässig, falls die Begründung für das Gericht nicht zugänglich ist.<sup>1570</sup> Allerdings kann diese Bewandnis zum Ausschluss aufgrund Willkür gemäss den Paragraphen 135 bis 137 der »Evidence Acts 1995 Commonwealth, 1995 NSW and 2008 Victoria« führen.<sup>1571</sup>

Für die forensische Bildgebung und deren Experten ist die Regelung in Paragraph 79 der drei »Evidence Acts«, nämlich die Ausnahme von der »opinion rule«, wenn eine Meinung auf spezialisiertem Wissen basiert, elementar. D. h. falls eine Person über spezielles Wissen verfügt, das auf deren Ausbildung, Studien oder Erfahrung beruht, kommt die »opinion rule« betreffend eines Beweises dieser Person, der sich vollumfänglich oder teilweise aus diesem Wissen ergründet, nicht zur Anwendung («sections« 79 »Evidence Acts 1995 Commonwealth«, 1995 NSW und 2008 Victoria).<sup>1572</sup>

Zuerst gilt es diesbezüglich zu untersuchen, was die Begriffe »Wissen« («knowledge») und v. a. »spezialisiertes Wissen« («specialised knowledge») beinhalten. Das Wort »knowledge« hat eine andere Bedeutung im Zusammenhang mit der »opinion rule« und Paragraph 79 der drei »Evidence Acts« als es betreffend die »common knowledge rule« hat. In R v TANG (2006) 65

---

<sup>1568</sup> GANS/PALMER, S. 146

<sup>1569</sup> GANS/PALMER, S. 149

<sup>1570</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 147, 149

<sup>1571</sup> GANS/PALMER, S. 149; siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 2. Evidence Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581

<sup>1572</sup> Vgl. auch: GANS/PALMER, S. 138 ff., S. 149; vgl. auch: FRECKELTON, S. 1

NSWLR 681; 161 A Crim R 377; [2006] NSWCCA 167 mit Bezug auf den »Daubert-Entscheid« DAUBERT v. MERREL DOW PHARMACEUTICALS 509 US 579 (1993) wird festgehalten, dass die Bedeutung des Wortes »knowledge« (Wissen) weiter geht als ein subjektiver Glaube oder eine ungestützte Spekulation. Der Begriff »knowledge« trifft auf jeden Inhalt von bekannten Fakten oder jeden Inhalt von Anschauungen, die aufgrund dieser Fakten gefolgert werden, oder als Wahrheiten »begründetermassen« akzeptiert werden, zu.<sup>1573</sup> Beim Wissen um etwas muss es sich demnach um Fakten oder Anschauungen bzw. Ideen, die sich auf bekannte Fakten beziehen, handeln. »Spezialisiertes Wissen« (»specialised knowledge«) i. S. d. Paragraphen 79 der drei »Evidence Acts 1995 Commonwealth, 1995 NSW and 2008 Victoria« ist indessen nicht von der Rechtsprechung definiert, aber scheint sich auf ein Verständnis in einem Gebiet, das ausserhalb der Kenntnis oder Erfahrung von gewöhnlichen Leuten liegt, zu beziehen.<sup>1574</sup> Der Fokus liegt auf der Frage, ob die entsprechende Person über »spezialisiertes Wissen« verfügt. D. h. einerseits ist zu prüfen, ob deren Meinung wirklich aus dem behaupteten Expertenwissen fliesst und andererseits, ob deren Wissen sich aus ihrer Ausbildung, Studien oder Erfahrung ergibt. Die Nachweislast dafür trägt der einvernommene Experte.<sup>1575</sup> Somit ist eine Expertenmeinung zulässig, um das Gericht mit wissenschaftlichen Informationen auszustatten, die voraussichtlich ausserhalb der Erfahrung und des Wissens eines Richters oder einer Jury liegen.<sup>1576</sup>

In Australien wurde diskutiert, ob eine Expertenmeinung i. S. d. US-amerikanischen »Frye-Tests« eine generelle Akzeptanz innerhalb ihrer wissenschaftlichen Gemeinschaft haben muss, oder ob der Expertenbeweis lediglich in seinem Fachgebiet anerkannt und zuverlässig sein muss i. S. d. »Daubert-Standards«. Keiner dieser Beweisstandards für neue wissenschaftliche Beweise bzw. Expertenzeugnis aus dem US-Recht wurden in Australien (bisher) übernommen.<sup>1577</sup> Dennoch erscheint es als angemessen, dass ein Richter die Verlässlichkeit eines Expertenbeweises unter Paragraph 79 der drei »Evidence Acts« prüft. Die Meinungen der Rechtsprechung und Lehre

---

<sup>1573</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 174, mit Hinweisen auf: R v TANG (2006) 65 NSWLR 681; 161 A Crim R 377; [2006] NSWCCA 167 und DAUBERT v. MERREL DOW PHARMACEUTICALS 509 US 579 (1993)

<sup>1574</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 175

<sup>1575</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 175, mit Hinweis auf: HG v The Queen (1999) 197 CLR 414; 73 ALJR 281; [1999] HCA 2

<sup>1576</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 176, mit Hinweis auf: R v TURNER [1975] QB 834

<sup>1577</sup> Näheres dazu: Kapitel 5, F. III. 2. »Frye-Test« und 3. »Daubert-Standard« der vorliegenden Arbeit, S. 512 ff.

gehen dabei aber auseinander.<sup>1578</sup> Letztlich ist aber eine Zuverlässigkeit der Expertenmeinung i. S. v. »Daubert« oder eine »generelle Akzeptanz« i. S. v. »Frye« nicht vorausgesetzt und die Prüfung der Expertenmeinung fokussiert sich v. a. auf das spezialisierte Wissen des Experten, nämlich ob ein solches vorliegt und auf was es sich gründet. Es ist indessen wahrscheinlich, dass der »Daubert-Entscheid« weiterhin einen Einfluss auf die Entwicklung des australischen »Expert Evidence Law« haben wird.<sup>1579</sup>

Ein Experte im Bereich der Virtopsy oder klinisch forensischen Bildgebung, der seine Expertenmeinung in einem Gutachten sowie während seines Zeugnisses vor Gericht gibt, fällt somit nicht unter die »opinion rule«. Dessen Meinungen und Folgerungen sind zuzulassen. Denn sowohl deren Gegenstand,<sup>1580</sup> sachlichen Grundlagen,<sup>1581</sup> als auch deren Mitteilung in einem schriftlichen Gutachten einschliesslich Bildmappe und Expertenzeugnis vor Gericht (mit eventueller Präsentation der 3D-Bilder oder 3D-Animation zur Veranschaulichung) sind grundsätzlich als zuverlässig erwiesen, sowie in der Rechtsmedizin (regelmässig) anerkannt und begründet, und für das Gericht (bzw. die Jury) einsehbar.<sup>1582</sup> Deshalb ist das Expertenzeugnis eines Virtopsy-/Bildgebungssachverständigen sowie die forensische Bildgebung als Beweismittel unter dem »Uniform Evidence Law« und dessen »opinion rule« grundsätzlich zulässig.

### c) »Scientific, forensic or medical expert evidence«

In diesem Abschnitt werden die Ausführungen zur »opinion rule« unter dem »Uniform Evidence Law« (bezüglich Bundesverfahren sowie im ACT und den Bundesstaaten Tasmanien, NSW und Victoria) sowie die »expert evidence rules« des »common law« (die im NT und den Bundesstaaten QLD, SA, WA noch gelten) mit weiteren für die forensische Bildgebung relevanten Aspekten zum wissenschaftlichen, forensischen resp. medizinischen Expertenbe-

<sup>1578</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 177, mit Hinweisen auf: PERPETUAL TRUSTEE Co Ltd v GEORGE (unreported), Sup Ct, NSW, Einstein J, No 108276 of 1996, 1 December 1997, S. 3, der die Zuverlässigkeitsprüfung eines Expertenbeweises als angemessen betrachtet. Anders: R v TANG (2006) 65 NSWLR 681; 161 A Crim R 377; [2006] NSWCCA 167, der diese Auffassung nicht übernommen hat (»The focus of attention (under Section 79) must be on the words »specialised knowledge«, not on the introduction of an extraneous idea such as »reliability«).

<sup>1579</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 178

<sup>1580</sup> U. a. rechtsmedizinische Dokumentation, Befundung und Folgerungen anhand der 3D-Bilder

<sup>1581</sup> Z. B. die 3D-Bilder einer forensischen Bildgebung selber, sowie entsprechende »peer review« Publikationen zu der konkreten forensischen Fragestellung u. a.

<sup>1582</sup> Näheres zum Sachverständigengutachten bzw. schriftlichen Bericht (»expert reports«) bei: FRECKELTON/SELBY, S. 236 ff.

weis ergänzt. Die Virtopsy besteht aus Verfahren der Medizin wie CT, MRT, Angiographie oder Biopsie, die sich aber nicht klinisch (auf Diagnose), sondern forensisch fokussieren und nicht nur bei Lebenden, sondern auch bei Verstorbenen Anwendung finden. Deshalb und aufgrund der fortwährenden Forschung mit den bildgebenden Verfahren kann auch von einem wissenschaftlichen Expertenbeweis gesprochen werden. Es handelt sich nicht rein um einen medizinischen Expertenbeweis, zumal mit dem/r 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie ein Verfahren aus der Vermessungstechnik Einzug in die Rechtsmedizin bzw. Forensik genommen hat. Sondern primär ist von einem forensischen Expertenbeweis (»forensic expert evidence«) zu sprechen, der auf medizinischen und anderen wissenschaftlichen Verfahren beruht.

Folgende Punkte sind für einen forensischen Bildgebungsexperten unter dem australischen Beweisrecht zu beachten:

### aa) Unverwertbarkeit

Gemäss den Paragraphen 84 der drei »Uniform Evidence Acts« sind Beweise, die durch Gewalt, unmenschliches oder erniedrigendes Verhalten usw. erhoben werden, unverwertbar und nicht zuzulassen.<sup>1583</sup> Bei einer Virtopsy an einem Verstorbenen erscheint dies unproblematisch, zumal sich in den jeweiligen »Coroners Acts« der Bundesstaaten/Territorien unter den Bestimmungen über die Autopsie sowie insbesondere in den Paragraphen 88 des »Coroners Act 2009 NSW« und v. a. 3 und 21 über die »preliminary examinations« (Voruntersuchung/Leicheninspektion) des »Coroners Act 2008 VIC« gesetzliche Grundlagen für eine zwangsweise forensische Bildgebung am Leichnam – ohne Einwilligung des Verstorbenen zu Lebzeiten oder seiner Angehörigen – finden lassen.<sup>1584</sup> Diskussionsbedürftig kann der Grad oder die Form des Zwangs anlässlich einer klinisch forensischen Bildgebung an Lebenden sein.<sup>1585</sup> Ein blosses Festhalten oder auch eine Fesselung ist m. E. als maximaler Zwang noch zulässig, eine Betäubung des Betroffenen oder (weitergehende) Gewaltzufügung jedoch nicht. Bei unverdächtigen Personen, v. a. einem Opfer, muss (ausser »sections 83 and 88 f. Criminal Investigation Act 2006 WA«) in Australien generell eine Einwilligung einschliesslich

---

<sup>1583</sup> Siehe auch: GANS/PALMER, S. 175; siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 2. Evidence Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581

<sup>1584</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581; siehe: Kapitel 3, G. der vorliegenden Arbeit, S. 224 ff.

<sup>1585</sup> Näheres dazu: Kapitel 4, B. VI. 5. der vorliegenden Arbeit, S. 330 ff.

vorgehender Aufklärung des Betroffenen vorliegen.<sup>1586</sup> Bei verdächtigen Personen ergeben sich aus diversen Erlassen über die Strafverfolgung, »Crimes Act« und »forensic procedures« gesetzliche Grundlagen für zwangsweise körperliche Untersuchungen. Somit ist nur ein unverhältnismässiger Zwang bei einer medizinischen resp. forensischen Untersuchung eines lebenden Verdächtigen, auch unter der Anwendung klinisch forensischer Bildung, als unzulässig zu betrachten.<sup>1587</sup>

### **bb) »Forensic or medical expert evidence« und Beispiel SIDS**

Im Weiteren existiert in Australien eine langjährige und sehr breite Rechtsprechung zum medizinischen und forensischen Expertenbeweis, z. B. Expertenbeweis eines Pathologen, um beurteilen zu können, ob die tödlichen Verletzungen des Opfers durch dieses selbst beigebracht oder durch einen Dritten verursacht wurden.<sup>1588</sup> Insbesondere bei sog. SIDS-Fällen (»Sudden Infant Death Syndrome«, plötzlicher Kindstod) und entsprechendem pathologischem Expertenbeweis (Autopsie-Gutachten und Einvernahme vor Gericht) hat sich eine umfangreiche und kontroverse Rechtsprechung in Australien entwickelt.<sup>1589</sup> Bei SIDS-Fällen ist es besonders schwierig für den Experten zu erkennen, ob es sich um einen SIDS-Fall handelt oder der Säugling durch einen Dritten, z. B. die Eltern, getötet wurde, z. B. durch Ersticken. In solchen Fällen ist stets eine Autopsie notwendig und m. M. nach können Virtopsy-Untersuchungen, insbesondere eine pm CT und eine pm MRT des Halses, Licht ins Dunkeln bringen. Einer der bekanntesten SIDS-Fälle in Australien stellt der Gerichtsentscheid des »Supreme Court of Victoria« vom 12. Oktober 2007 dar (R v MATTHEY [2007] VSC 398 (12 Oktober 2007)). Auf 92 Seiten einschliesslich Anhang und Verweisen sowie 18 medizinischen bzw. pathologischen Expertenbeweisen beurteilt das Gericht vier Todesfälle von Kindern der Familie MATTHEY, die plötzlich und unerwartet innerhalb von vier Jahren und vier Monaten im Alter von eineinhalb und sieben Monaten bzw. drei Jahren und drei Monaten verstarben. Die Experten vorwiegend aus dem medizinischen Fachgebiet der Pädiatrie und Pathologie, darunter die Drs. Ranson, Burke, Hill, Basset, Clement sowie Prof. Stephen Cordner vom VIFM beurteilten anhand ihrer äusseren und/oder inneren Untersuchung

<sup>1586</sup> Näheres dazu: Kapitel 4, B. VI. 5. der vorliegenden Arbeit, S. 330 ff.; v. a. S. 353; siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 4. weitere Erlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 582

<sup>1587</sup> Siehe: Kapitel 4, B. VI. 5. der vorliegenden Arbeit, S. 330 ff.

<sup>1588</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 656 ff.

<sup>1589</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 659



(Autopsie) des Leichnams oder als zweite Expertenmeinung bzw. Obergutachten mittels Akten- und Fotostudium die vier verschiedenen Todesfälle der Kinder Jacob, Chloe, Joshua und Shania. Dabei gaben sie die Todesursache mehrheitlich entweder als SIDS oder als »unbestimmbar« an, einzig eine Expertin bzw. in einem Fall zwei Experten schlossen eine gewaltsame Dritteinwirkung (Tötung durch Ersticken) nicht aus und gaben als Todesart eine Straftat bzw. Tötung an.<sup>1590</sup> Die von der Staatsanwaltschaft und Verteidigung berufenen Experten waren sich somit nicht einig, ob Carol Matthey ihre vier Kinder erstickt und damit getötet hatte oder ob ein SIDS-Fall vorlag. Der »Supreme Court of Victoria« entschied, dass es aufgrund der ausgeschlossenen Beweise und dem zweifelhaften Beweiswert der übrig gebliebenen Beweismitteln (die gut Gegenstand weiterer Ausschlussentscheide werden können) für die Staatsanwaltschaft offensichtlich notwendig sein wird, die Durchführung dieser Strafverfolgung neu zu überdenken.<sup>1591</sup> In diesem Fall stellten die Experten ihre Expertenmeinung jedoch vorwiegend auf Autopsie-Ergebnisse ab und es wurden keine Virtopsy-Untersuchungen, wie z. B. pm MRT (kein IRM in Australien führt einen MRT-Scanner für postmortale Zwecke) oder pm CT vorgenommen bzw. fanden keinen Einfluss in die Urteilsbegründung. Gerade eine pm MRT des Halses kann in solchen Fällen weitere wertvolle Erkenntnisse zu einem Erstickungstod oder einer Strangulation liefern (siehe Kapitel 4, C. der vorliegenden Arbeit). Die Beurteilung, ob ein SIDS oder eine vorsätzliche Tötung vorliegt, gestaltet sich in diesen Fällen für einen Experten als schwierig. Oftmals liegen verschiedene Expertenmeinungen wie im MATTHEY-Entscheid vor. Können triftige Zweifel nicht beseitigt werden, ist der Angeklagte »in dubio pro reo« freizusprechen. Virtopsy-Untersuchungen, v. a. die pm MRT bezüglich Strangulationsfällen (siehe Beispiel 2b in Kapitel 1, F. III.), stellen eine Möglichkeit dar, durch einen Virtopsy-Experten kontroverse Expertenmeinungen neu zu beurteilen und u. U. vernünftige Zweifel des Gerichts und der Jury zu überwinden.

### cc) »Scientific evidence«

Als »scientific evidence« (wissenschaftliche Beweismittel) werden Beweismethoden wie u. a. Blutanalysen, Fingerabdruckabnahme, Ballistik oder DNA-Profile bezeichnet.<sup>1592</sup> In Australien ist ein »scientific evidence« bezüglich seiner Zulässigkeit keine spezielle Kategorie von Beweis im Vergleich

<sup>1590</sup> Vgl. R v MATTHEY [2007] VSC 398 (12 October 2007), insbesondere S. 57 ff. Expertengutachten

<sup>1591</sup> R v MATTHEY [2007] VSC 398 (12 October 2007), S. 57, Rz 301

<sup>1592</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 1120

zu den USA, wo durch den »Daubert-Standard« und den Entscheid KUMHO TIRE Co. Ltd. V. CARMICHAEL 526 U. S. 137 (1999) Kriterien für die Zulässigkeit wissenschaftlicher Beweismittel (siehe »Daubert-Standard« in diesem Kapitel, F. III. 3.) und dass wissenschaftliche Beweise sich dort durch nicht von technischen oder anderen auf Spezialwissen beruhenden Beweisen differenzieren, aufgestellt wurden. Zu solchen wissenschaftlichen Beweismitteln gehören des Weiteren auch Computersimulationen, die im Vergleich zu den 3D-Animationen der Virtopsy nicht immer auf präzisen, realen Daten wie z. B. von einer CT beruhen sowie Fotografie und Röntgenbilder.<sup>1593</sup> Dies impliziert, dass 3D-Animationen basierend auf forensischer Bildgebung aufgrund ihrer präzisen Daten eher als Computersimulationen anderer Art vor Gericht akzeptiert werden.

Wissenschaftliche Beweise sind oftmals »circumstantial evidence« d. h. sie werden als indirekte Beweise oder Indizienbeweise bezeichnet. Einer der berühmtesten Fälle Australiens, der »Dingo-Fall« betreffend Familie Chamberlain, befasst sich mit vielen indirekten Beweisen und hat zudem zu einer Veränderung des Coronial-Rechts sowie zur Gründung von professionellen IRM in Australien beigetragen.<sup>1594</sup>

### **dd) Der »Dingo-Fall Chamberlain v. The Queen«**

Es handelt sich dabei um den am höchsten Gericht Australiens, dem »High Court« entschiedene Fall CHAMBERLAIN v. THE QUEEN (No. 2) (1984) 153 CLR 521. In diesem Strafverfahren (ein Coronial Inquest wurde daneben wie bei allen Tötungsdelikten ebenfalls durchgeführt) war eine Mutter angeklagt, ihre Tochter ermordet zu haben. Sie behauptete hingegen, dass ein Dingo (australischer Wildhund) ihre Tochter gepackt, entführt und getötet hätte, als sie ihre Tochter ins Zelt auf dem Camping gebracht hatte.<sup>1595</sup> Dabei wurden verschiedenste, wissenschaftliche Beweise seitens der Staatsanwaltschaft erhoben, u. a. fötales Hämoglobin der Tochter im Auto und Kamerakasten der Angeklagten.<sup>1596</sup> Andere wissenschaftliche Beweismittel, mehrheitlich seitens der Verteidigung, wurden nicht zugelassen, u. a. dass die Zähne eines Dingo scharf genug sind, um einen Sicherheitsgurt zu zerschneiden, dass ein Dingo kräftig genug ist, ein Känguru mit seinen Kiefern zu tragen etc. Lindy Chamberlain wurde an den ersten Instanzen zu einer le-

<sup>1593</sup> Vgl. FRECKELTON/SELBY, S. 1121 f., S. 1131

<sup>1594</sup> Vgl. FRECKELTON/RANSON, S. 55

<sup>1595</sup> Näheres dazu bei: CHAMBERLAIN v. THE QUEEN (No. 2) (1984) 153 CLR 521; vgl. FRECKELTON/RANSON, S. 55 ff.

<sup>1596</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 1124

benslangen Gefängnisstrafe verurteilt und ihre Berufung vom »High Court« mit Mehrheitsentscheid abgelehnt.<sup>1597</sup> Im Jahr 1988 führte schliesslich ein Zufallsfund der Jacke von Azaira, Frau Chamberlains Tochter, in der Nähe von Knochen, die durch Dingos abgenagt wurden, schliesslich zur Wiederaufnahme des Verfahrens. Der Coroner befand 1995 in einem dritten »inquest« die Todesart und -ursache für als »unbekannt«.<sup>1598</sup> Betreffend das Urteil des »High Court« aus dem Jahre 1984 spielte forensische Bildgebung eine Rolle. Jedoch beinhaltet die Entscheidung verschiedenste, (indirekte) wissenschaftliche Beweismittel, zu denen auch Virtopsy-Untersuchungen zu zählen sind. Es gilt somit festzuhalten, dass Virtopsy-Untersuchungen sowohl wissenschaftliche Beweismittel (»scientific evidence«) als auch »forensic evidence« sind. Zudem basieren sie überwiegend auf »medical evidence« bezüglich der Verfahren einer Angiographie, Biopsie aber auch CT und MRT.

### ee) US-amerikanischer Einfluss?

Als ein wissenschaftliches Beweismittel werden neben DNA-Profilen, Fingerabdrücken usw. auch Fotografien und Röntgenbilder gezählt. In Urteil *COWLEY v. PEOPLE* 83 NYR 478 (1881) wurden Fotos, im Entscheid *SMITH v. GRANT* 29 Chicago Legal News 145 (1896), Röntgenbilder bzw. röntgographische Beweise als wissenschaftliche Beweismittel zugelassen.<sup>1599</sup> Diese US-Entscheidungen werden als Präjudizien für Australien angesehen. Röntgenbilder sind somit seit mehr als einem Jahrhundert zugelassen, dies auch an australischen Strafgerichten. Da eine CT auch auf Röntgentechnologie beruht und die bildgebenden Verfahren der Virtopsy mit ihren Bildern einem Röntgenbild (abgesehen von ihrer Dreidimensionalität und anderer Technik) nahe kommen, ist dies ein Indiz, dass Bilder einer forensischen Bildgebung vor Gericht überwiegend auch akzeptiert werden (sollten).

Wie oben ausgeführt, wurde der US-amerikanische »Daubert-Standard« sowie der »Frye-Test« (noch) nicht ins australische Beweisrecht adoptiert. In *MALLARD v. THE QUEEN* (2003) 28 WAR 1; [2003] WASCA 296 wurde indessen entschieden, dass neue wissenschaftliche Beweise im Sinne der US-Standards angenommen werden, sofern die beweisbelastete Partei aufzeigen kann, dass ihr wissenschaftliches Beweismittel unter unabhängigen und

---

<sup>1597</sup> Näheres dazu bei: *CHAMBERLAIN v. THE QUEEN* (No. 2) (1984) 153 CLR 521, S. 32, Rz 80; S. 37, Rz 31; S. 60, Rz 60; S. 73, Rz 34

<sup>1598</sup> Vgl. 3rd Coroner's Inquest into the death of Azaira Chamberlain, 13th December 1995, auf: <http://Law2.umkc.edu/faculty/projects/ftrials/chamberlain/lowndesreport.html>

<sup>1599</sup> *FRECKELTON/SELBY*, S. 1138, mit Hinweis auf: *COWLEY v. PEOPLE* 83 NYR 478 (1881) und: *SMITH v. GRANT* 29 Chicago Legal News 145 (1896)

unparteiischen Experten im entsprechenden wissenschaftlichen Fachgebiet als zuverlässig anerkannt wird. Ob andere australische Gerichte diese Rechtsprechung des »Western Australian Court of Appeal« übernehmen werden, wird die Zukunft zeigen.<sup>1600</sup> Im Moment sind keine solchen Beweisstandards in den Gesetzen und Verordnungen der australischen Bundesstaaten und Territorien verankert und kein anderes Gericht hat in diesem Sinne entschieden.

#### **4. Weitere Beweis(ausschluss)regeln, insbesondere »prejudicial evidence«**

Neben der bereits erläuterten und für die forensische Bildgebung im Vordergrund stehenden »opinion rule« dürfen die anderen Ausschlussregeln (»exclusionary rules«) wie z. B. Hörensagen (»hearsay«), Privileg, Neigung oder Charakter (»disposition or character«), präjudizierendes Beweismaterial (»prejudicial evidence«), Tendenz und Zufall (»tendency and coincidence«) u. a. nicht erfüllt sein.

##### **a) »Prejudicial evidence«**

Dabei fällt der Blick v. a. auf den »prejudicial evidence«, weil der forensischen Bildgebung aufgrund ihrer »beeindruckenden« 3D-Darstellung nachgesagt wird, dass sie Gericht und Jury beeinflussen könnte. Das präjudizierende Beweismaterial oder auch »discretionary exclusion« genannt ist für Strafverfahren massgebend.<sup>1601</sup> Das Risiko einer solchen suggestiven Wirkung ist ein Aspekt des beweisrechtlichen Prinzips, dass irrationale Beweise unzulässig sind. Das Risiko einer solchen »präjudizierenden Wirkung« beruht in der Gefahr, dass die sachverhaltsfeststellende Person ihre Entscheidung auf Beweismittel stützen könnte, die nicht mit den konkreten Fragestellungen im Fall logisch verbunden sind, sondern auf einer unangemessenen, vielleicht emotionalen Grundlage beruhen. Darunter fallen Beweismittel, welche z. B. Sympathien, Abscheu oder Entsetzen oder ein Gefühl, bestrafen zu müssen, hervorrufen. Auch besteht die Gefahr, dass das Gericht und die Jury solche Beweismittel mit einem geringeren Grad an Wahrscheinlichkeit als üblicherweise akzeptieren. Mit anderen Worten, Beweismittel haben eine suggestive Wirkung zur Folge, wenn sie das Risiko schaffen, dass der Pro-

---

<sup>1600</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 1138

<sup>1601</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 20

zess der Sachverhaltsfeststellung emotional statt rational und objektiv wird, wenn dadurch Antipathien gegen eine Partei entstehen oder die Aufmerksamkeit auf Fragen gelenkt werden, die mit den am Prozess zu beurteilenden Fragen in keinem logischen Zusammenhang stehen.<sup>1602</sup> Die Paragraphen 137 der »Evidence Acts 1995 Commonwealth, 1995 NSW resp. 2008 Victoria« sind im »Uniform Evidence Law« die Grundlage für »prejudicial evidence« in Strafverfahren. In einem Strafverfahren muss sich das Gericht weigern, Beweise der Staatsanwaltschaft zu akzeptieren, wenn deren Beweiswert durch die Gefahr einer »präjudizierenden Wirkung« für den Beschuldigten überwiegt.<sup>1603</sup> Generell ist ein Beweismittel nicht zuzulassen, wenn dessen Beweiswert der Gefahr, dass der Beweis »präjudizierend« bezüglich einer Partei wirkt, oder irreführend und verwirrend, oder zu einer Verschwendung der Zeit führen kann, grundlegend nachsteht.<sup>1604</sup> Dabei hat der Richter stets in seinem Ermessen und bezüglich der Schwere der vorgeworfenen Straftat sowie der Bedeutung des erbrachten Beweises zu entscheiden.<sup>1605</sup>

Die 3D-Bilder und 3D-Animationen einer forensischen Bildgebung sind aufgrund ihrer 3D-Darstellung in der Lage, Richter und Jury zu beeindrucken. Im Gegensatz zu »blutigen«, »grausamen« Fotos einer Autopsie, die Ekel, Abscheu oder Wut gegenüber dem Angeklagten hervorrufen können, sind die Virtopsy-Bilder oder animierten 3D-Bilder »clean«, unblutig und erzeugen m. E. weniger negative Emotionen als bspw. Fotos einer klassischen medizinischen Untersuchung, z. B. Autopsie, bzw. von gravierenden Verletzungen (die zum Tode führten). Wie u. a. in Kapitel 1 dieser Arbeit beschrieben, bringt die forensische Bildgebung bzw. Virtopsy viele Vorteile mit sich, u. a. ist sie äusserst präzise und genau. Ihr Beweiswert ist m. M. nach hoch einzuschätzen, umso mehr wenn die Ergebnisse einer forensischen Bildgebung durch solche klassischen Untersuchungen (z. B. Autopsie) ergänzt sind. Somit überwiegt m. M. nach der Beweiswert der »real data« Virtopsy-Bilder bzw. animierten Bilder einer forensischen Bildgebung eine potenzielle »präjudizierende Wirkung« des Beweismaterials, zumal die Gegenpartei, üblicherweise die Verteidigung und der Beschuldigte, (theoretisch) auch die Möglichkeit besitzen, mittels forensischer Bildgebung Beweis zu führen oder die vorliegenden Daten bspw. einer CT durch einen anderen

<sup>1602</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 6

<sup>1603</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 192 mit Hinweis auf »section 137 Evidence Act 1995 Commonwealth, 1995 NSW, 2008 VIC; vgl. GANS/PALMER, S. 348; siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 2. Evidence Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581

<sup>1604</sup> Vgl. »section 135 Evidence Act 1995 Commonwealth, 1995 NSW, 2008 VIC«; vgl. FRECKELTON/SELBY, S. 193; vgl. GANS/PALMER, S. 348

<sup>1605</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 349

Experten interpretieren zu lassen. Auch wenn in der Praxis regelmässig die Staatsanwaltschaft auf das Beweismittel einer forensischen Bildgebung zurückgreift, besteht in der Theorie eine Waffengleichheit, sprich die Option des Beschuldigten oder dessen Verteidigung, ebenfalls auf solche Beweise oder entsprechende Expertenmeinungen abzustellen. Zumindest was die Bilder einer CT, MRT oder anderen Virtopsy-Untersuchungen anbelangt, hat der Autor keine Bedenken, dass diese aufgrund der Gefahr von suggestivem Beweismaterial aus einem Strafverfahren ausgeschlossen werden könnten. Bspw. wurden und werden auch Bilder einer klinischen Untersuchung mittels CT oder MRT sowie Röntgenbilder seit Jahrzehnten, gar Jahrhunderten in Strafverfahren zugelassen, bei denen eine ähnliche Gefahr bezüglich einer »präjudizierenden Wirkung« des Beweismaterials vermutet werden könnte. Differenzierter sind 3D-Animationen zu betrachten, die aufgrund realer Daten einer bildgebenden Untersuchung wie z. B. CT oder MRT entstehen. Durch die animierten Bilder dürfte ein Richter sowie ein Juror eher derart beeinflusst werden, dass er einen Angeklagten aufgrund dessen vorverurteilen könnte. Da die Animationen aber nicht fiktiv oder aufgrund von Vermutungen etc., sondern aufgrund exakter Daten zustande kommen und der entsprechende Experte dies einschliesslich der verwendeten Animationsprogramme wie z. B. Maya im Gerichtssaal erläutern kann, somit eine hohe Zuverlässigkeit des Beweismittels i. S. v. »Dau-  
bert« besteht, überwiegt m. E. der Nutzen eines solchen Beweismittels die Gefahr einer »präjudizierenden Wirkung« des Beweismaterials. Ausserdem sind weder die Bilder noch aufgrund der Daten entstehende 3D-Animationen irreführend oder verwirrend oder als Zeitverschwendung zu betrachten, im Gegenteil. In diesem Sinne wurde und wird auch der DNA-Beweis in australischen Strafprozessen als Beweismittel akzeptiert.<sup>1606</sup>

## b) »Hearsay«

Ausser dem »prejudicial evidence« hat insbesondere auch eine Ausnahme zur »Hörensagens-Regel« (»hearsay«) vorzuliegen. Diese hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. ob es sich um ein Straf- oder Zivilverfahren handelt, ob es ein Hörensagen aus erster Hand ist oder nicht, ob derjenige als Zeuge zur Verfügung steht, und in Strafverfahren ob der Beweis von der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung geführt wird.<sup>1607</sup> Obwohl die Bil-

<sup>1606</sup> Vgl. FRECKELTON/SELBY, S. 193, mit Hinweis u. a. auf: R v GALLAGHER [2001] NSWSC 462

<sup>1607</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 128 f.

der einer forensischen Bildgebung die rechtsmedizinisch relevanten Fakten wie z. B. Verletzungen analog eines Fotos aufzeichnen und damit nicht die Verletzung direkt zeigen, sondern via Bild, sind sie kein »hearsay«, da sie durch einen entsprechenden Experten in einem Gutachten und bei dessen Zeugnis erläutert und authentifiziert werden. Ausserdem erfolgt die Herstellung der Bilder aus erster Hand und die damit erhobenen forensischen Fakten sind »frisch« in des Experten Gedächtnis (»fresh in the maker's memory«).<sup>1608</sup> Es liegt damit eine Ausnahme zur Hörensagensregel vor. Somit stehen die Beweisausschlussregeln des »Uniform Evidence Law« der Virtopsy und deren bildgebenden Verfahren nicht entgegen. Letztere sind durch ein Gericht unter diesen Voraussetzungen grundsätzlich zuzulassen, sofern das entsprechende Expertenzeugnis auf spezialisiertem Wissen beruht.

### III. Einschlägige Rechtsprechung

#### 1. Allgemein

In der australischen Rechtsprechung existiert bis heute (wie in der Schweiz) kein Gerichtsurteil, das explizit die Akzeptanz der Bilder von Virtopsy-Verfahren als Beweis würdigt, insbesondere nicht Fälle wo auf eine Autopsie verzichtet wurde und mit Virtopsy-Untersuchungen Beweis geführt werden soll. Der Autor hat sich insbesondere der Rechtsprechung von Victoria und New South Wales gewidmet, da nur in diesen Bundesstaaten (neben Queensland) eine pm CT als bildgebendes Verfahren für die Aufklärung von Todesfällen zur Anwendung kommt. Ausserdem verfügen New South Wales und Victoria über die neusten »Coroners Acts«, die radiologische Verfahren bzw. CT, MRT explizit als postmortale Untersuchungsmethoden des Coroners vorsehen (siehe Kapitel 3, F. dieser Arbeit). Deshalb werden im Folgenden einerseits Coronal-Verfahren, d. h. Untersuchungen und »inquests« vorwiegend am »Coroners Court of Victoria« sowie Berufungen bzw. Appellationen in Coronal-Verfahren an den »Supreme Court of Victoria« bzw. »Supreme Court of New South Wales« untersucht. Zudem werden strafprozessuale Entscheide aufgezeigt, welche die forensische Bildgebung als Beweismittel aufführen. Keiner dieser Entscheide würdigt das Beweismittel »Forensische Bildgebung und deren Bilder« eingehend im Urteilspruch, sondern führt sie lediglich auf. Die Hürde für ein neues wissenschaftliches Beweis-

<sup>1608</sup> Vgl. GANS/PALMER, S. 128 f.

mittel wie die forensische Bildgebung ist in Coronal-Verfahren niedriger als in Strafverfahren, wo der Beweis keinen vernünftigen Zweifel offen lassen darf und Beweis(ausschluss)regeln gelten. Auch ist die beweisrechtliche Zulässigkeit der bildgebenden Verfahren, insbesondere CT und MRT, in Coronal-Verfahren bereits durch die »Coroners Acts« 2008 VIC und 2009 NSW nicht von der Hand zu weisen. Durch ihr höheres Beweismass stehen in der vorliegenden Arbeit Strafurteile grundsätzlich im Vordergrund. Dennoch sind die »coronial findings« im Bundesstaat Victoria bemerkenswert. Ein Coroner beschliesst seine Untersuchung mit einem solchen »finding« und den »inquest«, den er in nur ca. 5% der Fälle durchführt, ebenfalls. Zuerst steht jedoch ein Entscheid des »Supreme Court of NSW« im Vordergrund, der sich als einer der ersten zur Möglichkeit der forensischen Bildgebung anstelle einer Autopsie in einem Coronal-Verfahren (*kein* strafrechtlicher Fokus und daher nicht direkt vergleich- oder gar übertragbar mit bzw. auf den Schweizer Strafprozess) äusserte. Mit diesem Entscheid beginnt der folgende Überblick:

## 2. Leitentscheid: »Ian Krantz v Magistrate Derrick Hand«

### a) Sachverhalt

Im Entscheid Nummer 10948/99 des »Supreme Court of New South Wales« vom 23. April 1999 wurde folgender Sachverhalt behandelt:

Der Kläger Ian Krantz suchte am Freitag, 15. April 1999, um etwa 16.10 Uhr die Wohnung seiner 86-jährigen Mutter Priscilla Krantz auf, da er sie bis zu diesem Zeitpunkt erfolglos per Telefon zu erreichen versuchte. Er fand seine Mutter nackt in ihrer Badewanne liegend vor. Es war kein Wasser in der Badewanne und der Stöpsel steckte nicht im Abfluss. Ian Krantz alarmierte die Ambulanz und die Polizei. Seine verstorbene Mutter lag nackt auf dem Rücken in der Badewanne. Es waren keine Spuren, die auf eine Gewalteinwirkung schliessen liessen, zu sehen. Jedoch waren die Beckenwände mit Blut beschmiert. Der kriminaltechnische Dienst untersuchte die Verstorbene. Es wurden eine Schnittwunde auf der Rückseite ihrer linken Wade sowie ein Bluterguss auf der Handfläche ihrer linken Hand gefunden. Dies waren die einzigen, äusseren Verletzungen. Ian Krantz gab ausserdem zu Protokoll, dass seine Mutter keine medizinischen Probleme hatte. Allerdings hätte sich der Gesundheitszustand seiner Mutter in den letzten Monaten dramatisch verschlechtert, so dass diese z. B. Atemprobleme hat-



te und es ihr beim Laufen schwindelig wurde. Priscilla Krantz war aber seit mindestens drei Jahren nie mehr in ärztlicher Behandlung und ihr waren auch keine Medikamente verschrieben. Es wurde durch Dr. Kala eine Voruntersuchung nicht intrusiver Art vorgenommen, welche sich auf die äusseren ärztlichen Untersuchungen der Verletzungen konzentrierte. Dabei wurde auf einen pm CT-Scan verzichtet. Dr. Kala war darauf auch nicht in der Lage, aufgrund dieser äusseren Untersuchungen die präzise Todesursache sowie Todesart zu bestimmen. Nur durch innere Untersuchungen könnten natürliche Krankheiten oder für die Angehörigen verhängnisvolle genetische Veranlagungen entdeckt werden. Auch ein Tötungsdelikt, etwa durch Vergiften, Ertränken oder Ersticken, könne ohne innere Untersuchung nicht ausgeschlossen werden.<sup>1609</sup>

Mit Hintergrund des vorerwähnten Sachverhalts klagte der Sohn der Verstorbenen, Ian Krantz, dass seine Mutter aufgrund ihrer jüdischen Religion nicht autopsiert werden dürfte. Neben den äusseren Untersuchungen wollte er nur nicht- bis minimalinvasive Methoden wie Blutproben und *radiologische* Untersuchungen für die Aufklärung des Todesfalls gestatten.<sup>1610</sup>

Der Coroner leitete gemäss dem früheren »Coroners Act 1980 NSW« eine Untersuchung des Todesfalls ein, wenn er der Ansicht war, dass der Tod gewaltsam eingetreten oder unnatürlich war; oder die verstorbene Person einen plötzlichen, unklaren Tod starb; oder die verstorbene Person während den letzten drei Monaten vor ihrem Tod nicht bei einem Arzt war.<sup>1611</sup> Er konnte dafür den Leichnam beschlagnahmen, diesen zurückbehalten und eine Autopsie oder eine andere spezielle Untersuchung oder Test bezüglich des Leichnams anordnen.<sup>1612</sup> Nahe Angehörige des Verstorbenen konnten dagegen jedoch beim Coroner einen Einspruch gegen die Anordnung einer Autopsie einlegen. Wenn der Coroner entscheiden sollte, dass eine Autopsie notwendig oder im öffentlichen Interesse wünschenswert wäre, konnte der nächste Angehörige beim »Supreme Court of NSW« für eine Anordnung gegen die Durchführung einer Autopsie klagen. Der »Supreme Court of NSW« kann eine Entscheidung fällen, dass keine oder nur eine partielle Autopsie durchgeführt wird, wenn er überzeugt ist, dass dies den Umständen angemessen ist.<sup>1613</sup> Diese Regelungen decken sich weitgehend mit den

---

<sup>1609</sup> Vgl. KRANTZ v HAND [1999] NSWSC 432 (23 April 1999), No. 10948/99, Abschnitt 6

<sup>1610</sup> Vgl. KRANTZ v HAND [1999] NSWSC 432 (23 April 1999), No. 10948/99, Abschnitt 1; vgl. FRECKELTON/RANSON, S. 382

<sup>1611</sup> Vgl. KRANTZ v HAND [1999] NSWSC 432 (23 April 1999), No. 10948/99, Abschnitt 25

<sup>1612</sup> Vgl. KRANTZ v HAND [1999] NSWSC 432 (23 April 1999), No. 10948/99, Abschnitt 28 f.

<sup>1613</sup> Vgl. KRANTZ v HAND [1999] NSWSC 432 (23 April 1999), No. 10948/99, Abschnitt 30

heutigen im »Coroners Act 2009 NSW« (Paragraph 6 ff.) (mit Ausnahmen, wie z. B. dass die Dauer zwischen der letzten ärztlichen Untersuchung und dem Tod sechs statt drei Monate beträgt).<sup>1614</sup>

Im vorliegenden Fall hatte der Coroner das Recht, eine Untersuchung durchzuführen und innerhalb dieser eine Autopsie anzuordnen. Die Frage, die sich hier stellte, war deshalb »nur« diejenige, ob es unter den obengenannten Umständen wünschenswert ist, überhaupt keine Autopsie oder eine begrenzte Teilautopsie anzuordnen. Um diese Frage zu beantworten, bemühte der »Supreme Court of NSW« die Rechtsprechung anderer australischen Gerichte. Im Entscheid *ABERNETHY v. DEITZ* (1996) 39 NSWLR 701 wurde z. B. festgehalten, dass der Coroner anlässlich des Fällens seines Entscheides, ob er eine Autopsie anordnen soll oder nicht, Rücksicht auf die legitimen Wünsche des Nachlassverwalters und mindestens in gewissen Fällen der Familienmitglieder des Verstorbenen nehmen soll. Diese Wünsche dürften nicht ignoriert werden. Zwar muss der Coroner diesen nicht nachgehen, aber wenn er die Wünsche der Angehörigen kennt, hat er ihnen angemessene Rechnung zu tragen.<sup>1615</sup> Ein Entscheid des Obersten Gerichts Victorias, *GREEN v. JOHNSTONE*, [1995] VicRp 48; [1995] 2 VR 176 (22 February 1995), besagt, dass in einer multikulturellen Gesellschaft wie in Australien grosser Wert auf die kulturellen und spirituellen Regeln und Praktiken der verschiedenen kulturellen Gruppen gelegt werden sollte. Es sollte grosse Sorge dazu getragen werden, sicherzustellen, dass diese Gesetze und Praktiken, sofern sie legitim sind, nicht missachtet oder missbraucht werden. Wenn aber verdächtige Umstände betreffend einem Todesfall vorliegen, können die Interessen der Gesellschaft, dass der Todesfall aufgeklärt wird, die Interessen der Eltern, den Leichnam vor einer Autopsie zu bewahren, überwiegen. Im Todesfall Leslie Green war dies aber nicht der Fall. Alle verfügbaren Beweise wiesen darauf hin, dass das Kind aus natürlichen Gründen, wahrscheinlich durch ein »Sudden Infant Death Syndrome (SIDS)«, verstorben war. Deshalb überwogen hier die Rechte der Eltern, von weiterem Kummer verschont zu bleiben, die öffentlichen Interessen an der Aufklärung des Todesfalls.<sup>1616</sup>

---

<sup>1614</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, II. Bundesstaaten/Territorien, 1. Coroners Acts, der vorliegenden Arbeit, S. 581

<sup>1615</sup> Vgl. *KRANTZ v HAND* [1999] NSWSC 432 (23 April 1999), No. 10948/99, Abschnitt 34; siehe auch: *John ABERNETHY v Mina Ruth DEITZ* [1996] NSWSC 251 (3 July 1996), S. 707

<sup>1616</sup> Vgl. *KRANTZ v HAND* [1999] NSWSC 432 (23 April 1999), No. 10948/99, Abschnitt 36; siehe auch: *GREEN v. JOHNSTONE* [1995] VicRp 48; [1995] 2 VR 176 (22 February 1995), S. 179

Im Fall KRANTZ v. HAND entschied der »Supreme Court«, dass es vorliegend wünschenswert wäre, keine invasive postmortale Untersuchung, somit keine Autopsie anzuordnen.<sup>1617</sup> Dies wurde wie folgt begründet:

Die Verstorbene war 86 Jahre alt und ihre Gesundheit hatte sich im Verlaufe der letzten Zeit eindeutig verschlechtert. Bei ihr wurden Anzeichen einer progressiven Herzkreislauferkrankung bemerkt. Im Weiteren war kein möglicher Nutzen für die Öffentlichkeit durch die Ergebnisse einer Autopsie zu erwarten. Insbesondere gab es keine Zeichen für eine ansteckende Krankheit, welche die Bevölkerung in Gefahr bringen könnte. Aber auch die Ermittlung der präzisen Todesursache einer 86-jährigen Frau sollte keinen Nutzen für die Öffentlichkeit abwerfen. Auch die Familie der Verstorbenen dürfte keinen solchen Nutzen, insbesondere bezüglich genetischer Prädisposition, in den Ergebnissen einer Autopsie sehen. Ein Delikt ist aufgrund fehlender Zeichen einer Gewalteinwirkung oder Vermögensverlustes kaum anzunehmen. Denn es gab keine Hinweise auf einen Kampf und auch keine Blutspuren ausserhalb der Badewanne. Die äusseren Verletzungen deuteten auf Sturzverletzungen, die Verletzung am Fuss auf einen Kollaps nahe der Badewanne oder beim Einsteigen in diese hin.<sup>1618</sup>

Deshalb waren hier keine Anzeichen einer Gewalteinwirkung oder anderer relevanter Umstände auszumachen, welche die religiösen Interessen der Angehörigen, sprich ihres Sohnes Ian Krantz, an der Vermeidung einer Autopsie überwiegen könnten.<sup>1619</sup> Es gilt hier jedoch festzuhalten, dass dies kein genereller Präzedenzfall war und dass jeder Einzelfall auf seinen bestimmten Sachverhalt hin überprüft werden muss.

## b) Stellungnahme

Dieses Fallbeispiel veranschaulicht die Prozedere in Australien bei der Aufklärung von Todesfällen, insbesondere die notwendige Interessensabwägungen im Hinblick auf die Anordnung einer Autopsie. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob die Ergebnisse der äusseren Untersuchung für einen natürlichen Tod sprechen und ob Einwände der Angehörigen gegen eine Autopsie vorliegen. Ist dies der Fall, kann wie vorliegend entschieden werden. Existieren aber verdächtige Anzeichen, die auf ein Delikt hindeuten können, oder hat eine Autopsie im Sinne der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (z. B. Seuchen) oder Prävention (genetische Disposition der Angehörigen,

<sup>1617</sup> Vgl. KRANTZ v HAND [1999] NSWSC 432 (23 April 1999), No. 10948/99, Abschnitt 42

<sup>1618</sup> Vgl. KRANTZ v HAND [1999] NSWSC 432 (23 April 1999), No. 10948/99, Abschnitt 43 ff.

<sup>1619</sup> Vgl. KRANTZ v HAND [1999] NSWSC 432 (23 April 1999), No. 10948/99, Abschnitt 48 f.

Krankheiten oder bspw. auch, dass stets bei einer bestimmten Brücke Suizide aufgrund mangelnder Netze sich ereignen usw.), so hat der Coroner eine Autopsie gegen den Willen der Angehörigen anzuordnen. Änderungen im »Coroners Act« von New South Wales gab es seit diesem Entscheid KRANTZ v HAND vor allem hinsichtlich der Untersuchungsmethoden, so dass *radiologische Methoden* (oder wie im Bundesstaat Victoria bildgebende Verfahren, z. B. CT und MRI) explizit im Gesetz genannt werden. Bei dieser Interessenabwägung bzw. bei der Fällung dieses Entscheides, ob eine Autopsie notwendig ist, können die bildgebenden Verfahren der Virtopsy zumindest in einem Stadium der Voruntersuchung resp. Leicheninspektion sowie als Beweismittel in einem (erstinstanzlichen) Strafverfahren oder Coronal-Untersuchungen bzw. »inquest« entscheidend weiterhelfen. Denn die Ergebnisse der bildgebenden Untersuchungsmethoden liefern präzise Befunde der wichtigen inneren Verletzungen. Zumeist sind Delikte oder auch bestimmte Krankheiten erst aufgrund einer inneren Untersuchung, welche die Virtopsy im Vergleich zur Autopsie minimalinvasiv gewährleistet, erkennbar. Die Entscheidung des Coroners, ob eine Autopsie anzuordnen ist, kann dadurch wesentlich erleichtert werden. Dies spricht für eine Art Voruntersuchung mittels radiologischer Bildgebung (*vor Anordnung einer Autopsie*) wie sie i. w. S. im »Coroners Act 2009 NSW« (Paragraph 88) sowie i. e. S. im »Coroners Act 2008 VIC« (Paragraph 3) vorgesehen sind. Eine solche führt zwar zu einer sinkenden Autopsie-Rate, aber – was wichtiger erscheint – u. a. zu einer Verminderung der Anzahl der unentdeckten Tötungsdelikte.

Der Entscheid des »Supreme Court« in Sachen KRANTZ v HAND kann als eine Art Basis für Paragraph 88 des »Coroners Acts 2009 NSW« angesehen werden und ist zugleich einer der ersten Entscheide – auch wenn er sich auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit sowie Prävention von Todesfällen und nicht auf den Ausschluss einer Straftat fokussiert, also es sich nicht um ein Strafverfahren handelt – der sich mit Virtopsy-Untersuchungen auseinandersetzt resp. solche als Untersuchungsmethode neben einer Leicheninspektion erwähnt.

### **3. »Coroners Court and the Supreme Court of Victoria«**

Unter dieser Litera wird dem Leser ein Überblick über einschlägige Entscheide in sog. »coronial findings of the Coroners Court of Victoria« sowie Berufungs- bzw. Appellationsentscheide des »Supreme Court of Victoria«, die sich mit Virtopsy-Untersuchungen, vorwiegend pm CT auseinandersetzen, gegeben. Es gilt, daran zu erinnern, dass der Coroner nicht strafrecht-

lich, sondern v. a. auf Prävention von ähnlichen Todesfällen fokussiert und in seinen Verfahren nicht an die Beweisregeln sowie lediglich an den zivilrechtlichen Beweisstandard (»on the balance of probabilities«) gebunden ist. Es geht vorliegend um die Untersuchung von Todesfällen und Virtopsy bzw. pm CT-Untersuchungen.

### **a) Berufung gegen Coroner-Entscheid am »Supreme Court of Victoria«**

Im Urteil RESETAR v STATE CORONER OF VICTORIA vom 13. Juni 2006 ging es um die Entscheidung eines Coroners, eine Autopsie gegen den Willen der Angehörigen durchzuführen. Letztere hatten Berufung beim »Supreme Court of Victoria« eingelegt. Dr. Burke vom VIFM untersuchte dabei einen unerwarteten und plötzlichen Todesfall eines 18-jährigen Mannes als rechtsmedizinischer Experte. Zuerst führte er eine Leicheninspektion (äussere Untersuchung, »Legalinspektion«) sowie eine pm CT als Virtopsy-Untersuchung durch. Als Ergebnis konnte sich keine Todesursache ohne umfassende toxikologische Untersuchungen und Autopsie feststellen lassen, was Dr. Burke dem zuständigen Coroner mitteilte.<sup>1620</sup> Der Coroner wägte die öffentlichen Interessen und seine gesetzliche Aufgabe, weitere analoge Todesfälle zu verhindern, sowie öffentliche Gesundheit und Sicherheit gegenüber den privaten Interessen der Mutter, die keine bestimmten religiösen Ansichten verfolgte, ab. Die Mutter führte als Gegenargumente ins Feld, dass eine Autopsie »brutal, unmenschlich und unnatürlich« sei, dass es »falsch und nicht respektvoll« gegenüber ihrem Sohn sei, nur »seine Neugier zu stillen« und dass sie durch eine Autopsie »beschämt« werde, weil sie die Totenruhe ihres Sohnes nicht sichern könnte.<sup>1621</sup> Für den Coroner überwiegen die öffentlichen Interessen diejenigen der Mutter und er ordnete eine Autopsie an. Gemäss Dr. Burke war diese die einzig zuverlässige Untersuchung, um die Todesursache festzustellen.<sup>1622</sup> Dagegen erhob die Mutter des Verstorbenen zuerst Beschwerde beim zuständigen Coroner, die abgewiesen wurde. Daher ging sie in Berufung beim »Supreme Court«, um die Autopsie zu verhindern. Diese wurde ebenfalls abgelehnt und eine Autopsie angeordnet.<sup>1623</sup>

---

<sup>1620</sup> RESETAR v STATE CORONER OF VICTORIA [2006] VSC 211 (13 June 2006), S. 2, Rz 2, S. 3, Rz 7

<sup>1621</sup> Vgl. RESETAR v STATE CORONER OF VICTORIA [2006] VSC 211 (13 June 2006), S. 3, Rz 8 f.

<sup>1622</sup> RESETAR v STATE CORONER OF VICTORIA [2006] VSC 211 (13 June 2006), S. 3, Rz 7 f., 10 f.

<sup>1623</sup> Vgl. RESETAR v STATE CORONER OF VICTORIA [2006] VSC 211 (13 June 2006), S. 4, Rz 11 ff.

Dieses Fallbeispiel zeigt nochmals die Mechanismen des australischen »coronial law«, insbesondere die Interessensabwägungen betreffend die Durchführung einer Autopsie auf. Eine pm CT wird im Urteil erwähnt und wurde in diesem Fall durchgeführt. Allerdings wurden keine anderen Virtopsy-Untersuchungen in Auftrag gegeben bzw. berücksichtigt, die ggf. weitere Erkenntnisse bezüglich der vermuteten Herzgeräusche und der Epilepsie, die mutmasslich zum unerwarteten Tod führten, hätten liefern können.

## **b) Entscheide des »Coroners Court of Victoria«**

Am »Coroners Court of Victoria« wurden seit der Installation eines CT-Scanners am VIFM im Jahr 2005 und seit dem Inkrafttreten des neuen »Coroners Acts 2008 VIC« und dessen »preliminary examinations« einschliesslich Bildgebung des Leichnams verschiedenste »coronial findings«, Entscheidungen des Coroners in einer Untersuchung oder einem »inquest« am Coroners Gericht (gerichtliche Anhörung), gefällt, die eine pm CT und selten eine pm Angiographie als Beweismittel erwähnen. Regelmässig kommen auch Fälle vor, wo aufgrund der Einwände der Angehörigen auf eine Autopsie verzichtet wird. Da es bei einer Coronal-Untersuchung oder »inquest« um die Aufklärung des Todesfalls ohne Beweisregeln und strafrechtlichen Fokus sowie Beweismass »beyond reasonable doubt« geht, sind die entsprechenden »findings« mit Bezug auf die Schweiz und ihren Strafprozess (oder der anderen deutschsprachigen Ländern) sowie generell bezüglich Strafverfahren zurückhaltend zu werten und keinesfalls direkt übertragbar. Sie zeigen indessen, dass Virtopsy-Untersuchungen wie pm CT und pm Angiographie bei der Aufklärung eines Todesfalls in Victoria nicht mehr wegzudenken sind. In jedem Fall wird eine pm CT durchgeführt, die dann entsprechend bei einem Coronal-Untersuchung oder »inquest« als Beweismittel einfließen kann, selten wird eine pm Angiographie verwendet.

Folgende »coronial findings« bspw. weisen eine pm CT als Virtopsy-Untersuchung aus:

### **aa) »Death of David Laba«**

Coroner Paresa SPANOS stellte in seinem »finding without inquest« (also ohne gerichtliche Anhörung) gemäss Paragraph 67 des »Coroners Act 2008 VIC« fest, dass er den Einspruch der Familienangehörigen des Verstorbenen David Laba gegen eine Autopsie aufrecht hält. D. h. der Coroner begnügte sich mit den Ergebnissen einer äusseren Leichenuntersuchung (Inspektion),

der Konsultation des Polizeiberichts sowie des medizinischen Berichts des Spitals und von »postmortem CT scanning of the whole body« (Ganzkörper CT-Scan) durch Dr. Noel Woodford des VIFM. Denn die Ergebnisse bewiesen, dass es vernünftig ist anzunehmen, dass David Laba an einer hypoxischen Gehirnverletzung aufgrund einer Kehlkopfbehinderung (»food bolus«, sog. Bolus Tod, Tod durch Verschlucken) verstorben ist, somit die Todesart als natürlichen Tod zu bezeichnen ist.<sup>1624</sup>

### **bb) »Death of Stefanie Marson«**

Ein weiteres »finding« des Coroners SPANOS vom 6. Juni 2011, dieses Mal mit einer gerichtlichen Anhörung (»finding into death with inquest, section 67 Coroners Act 2008 VIC«) bezüglich des Todes von Stefanie Marson streicht Folgendes heraus:

Es wurde keine Autopsie verfügt. Dr. Sarah Parsons vom VIFM führte eine äussere Leichenuntersuchung (Inspektion) und einen pm CT-Scan des ganzen Körpers durch, und überprüfte die medizinischen Berichte des Spitals, wo das Opfer verstarb. Dabei wurde eine Aspirationspneumonie als Todesursache und damit ein natürlicher Tod befundet.<sup>1625</sup>

### **cc) »Death of Antonio Tortaro«**

Ein »finding« von Coroner K. M. W. PARKINSON anlässlich eines »inquests« am 8. Dezember 2010 betreffend den Todesfall Antonio Tortaro betraf einen Verkehrsunfall. Für die rechtsmedizinische Befundung war Dr. Melissa Baker vom VIFM zuständig. Die Familie des Verstorbenen legte Beschwerde beim Coroner gegen eine Autopsie ein. Der Coroner genehmigte diese, so dass keine Autopsie durchgeführt wurde. Dr. Baker führte eine Leicheninspektion, d. h. eine äussere Untersuchung und eine pm CT durch und prüfte die medizinischen Berichte des Krankenhauses, wo der Tod eintrat, nach. In diesen Akten waren bereits geschlossene Kopfverletzungen (Prellungen, subarchanoidale Blutung, subdurale Blutung, Nervenverletzung), ein gebrochenes linkes Wadenbein sowie Platzwunden an der Stirn, am linken Daumen und rechten Ellbogen festgestellt worden. Die CT-Bilder zeigten eine subarchanoidale Blutung und Hirnrindenprellungen, Kardiomegalie, verkalkte Koronararterien, bilateraler Pleuralerguss, fleckige, unbeständige

---

<sup>1624</sup> Vgl. Finding into Death without Inquest of David LABA, Coroner SPANOS, Coroners Court of Victoria, Court reference: 5664/08, 18th February 2011, Ziff. 5; im Weiteren siehe: <http://www.coronerscourt.vic.gov.au/home/case+findings/>

<sup>1625</sup> Vgl. Finding into Death with Inquest of Stefanie MARSON, Coroner SPANOS, Coroners Court of Victoria, Court reference: 3109/10, 6th June 2011, Ziff. 5 f.

Konsolidierung der Lungenblasen und degenerative Veränderungen an der Wirbelsäule. Die Familienangehörigen fragten Dr. Baker, ob sie eine Verletzung am Wadenmuskel des Verstorbenen erkennen konnte, um die Einwirkung des Autos auf den Verstorbenen festzustellen, d. h. ob er zuerst rechts oder links aufgeschlagen hatte. Dr. Baker verneinte dies. Auf Nachfrage des Coroners, ob die Beschaffenheit der Verletzungen mit dem beschriebenen Unfallverlauf übereinstimmten, führte Dr. Baker Folgendes aus: Alle bei der äusseren Leichenbesichtigung festgestellten Verletzungen seien aufgrund einer stumpfen Gewaltverletzung entstanden, jedoch ist es nicht eindeutig, dass sie sich aufgrund des Rückblickspiegels des Autos, eines anderen Autoteils oder des Strassenbelages ereigneten. Falls der Verstorbene durch den Rückblickspiegel des Autos getroffen wurde, ist es gut möglich, dass die Mehrheit der Verletzungen, insbesondere die Kopfverletzungen durch den Aufprall des Verstorbenen auf die Strasse verursacht wurde.<sup>1626</sup> Der Coroner entschied schliesslich, dass die Todesursache auf die in einem Verkehrsunfall (Motorfahrzeug gegen Fussgänger) erlittenen Kopfverletzungen eines Mannes mit ischämischer Myokardiopathie zurückzuführen sei.<sup>1627</sup> Somit wurde die Todesart als Unfall deklariert.

### dd) Fazit

Diese drei Beispiele des »Coroners Court of Victoria« unterstreichen die Häufigkeit der Verwendung und den grossen Beweiswert einer pm CT, insbesondere in den Fällen, wo keine Autopsie aufgrund religiöser Einwände der Angehörigen angeordnet wird. Nichtsdestotrotz handelt es sich um Todesfälle, die aufgrund eines natürlichen (inneren) Geschehens, eines Unfalls oder (seltener) eines Suizids eintraten und damit keine Straftat vorliegt. Sollte eine solche durch eine äussere Untersuchung und eine pm CT oder andere Virtopsy-Untersuchungen festgestellt werden, ist es die ständige bisherige Praxis, dass der Coroner eine zusätzliche Autopsie, auch gegen den Willen der Angehörigen anordnet.

### c) Strafgerichte

Aufgrund des »sicheren« Beweisstandards »beyond reasonable doubt« und der in diesem Paragraphen beschriebenen Beweisausschlussregeln (»ex-

<sup>1626</sup> Vgl. Finding into Death with Inquest of Antonio TOTARO, Coroner PARKINSON, Coroners Court of Victoria, Court reference: 2715/09, 8th December 2010, Ziff. 26 bis 29

<sup>1627</sup> Vgl. Finding into Death with Inquest of Antonio TOTARO, Coroner PARKINSON, Coroners Court of Victoria, Court reference: 2715/09, 8th December 2010, Ziff. 36



clusionary rules») wie z. B. der »opinion rule«, sind Urteile von Strafgerichten, die im Urteilsspruch auf forensische Bildgebung an Verstorbenen bei Tötungsdelikten oder an Lebenden bei Körperverletzungsdelikten hinweisen, besonders interessant.

### **aa) »Supreme Court of Victoria«: schwere Körperverletzung**

Der »Supreme Court of Victoria, Criminal Division« hielt mit Urteil vom 31. März 2008 in einem Fall, bei dem die Jury der Vorinstanz am Strafgericht in Ballarat/VIC den Angeklagten Shaun Peter Maxwell Castles für eine vorsätzliche, schwere Körperverletzung an Roslyn Elizabeth Winters verurteilte, Folgendes fest.<sup>1628</sup> Eines der Beweismittel der Staatsanwaltschaft waren die Ergebnisse einer forensischen, körperlichen Untersuchung des Opfers durch Dr. Angela Williams vom VIFM. Für die Untersuchung konsultierte Dr. Williams auch die medizinischen Akten des Ballarat Base Hospital, wo Frau Winters nach dem Übergriff zuerst untersucht wurde. In diesen Akten fanden sich auch Bilder eines (klinischen) CT-Scans des Spitals, der Prellungen am vorderen Bereich ihres Hirns, subaarchnoidale Blutungen (im Bereich des Gehirns), Brüche an der Nase, am Gesicht und an der linken, mittleren Augenhöhlenwand zeigte. In ihrer Einvernahme führte Dr. Williams aus, dass sie zudem zwei blaue Augen, ein sehr geschwollenes Gesicht, Prellungen an Brust, rechter Hand und Ellbogen und an beiden Beinen des Opfers vorfand. Sie befand die Gesamtheit der Verletzungen des Opfers, insbesondere die durch die CT-Bilder festgestellten subaarchnoidalen Blutungen (im Bereich des Gehirns) als lebensgefährlich.<sup>1629</sup> Der Angeklagte wurde aufgrund aller vorliegenden Beweise, insbesondere aufgrund des rechtsmedizinischen Gutachtens der klinischen Rechtsmedizinerin Dr. Williams und der begutachteten CT-Bilder zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren für den Tatbestand einer vorsätzlichen, schweren Körperverletzung verurteilt.<sup>1630</sup>

Dieses Urteil erwähnt klinisch forensische Bildgebung, d. h. CT-Bilder, die für das rechtsmedizinische Gutachten und die Experteneinvernahme einen wesentlichen Bestandteil der Befundung darstellten. Die CT-Bilder wurden vor Strafgericht zugelassen und hatten einen Hauptanteil am Nachweis von lebensgefährlichen Verletzungen, die das Opfer erlitten hatte. Dieser Gerichtsentscheid bestätigt, dass klinisch forensische Bildgebung, die auf den jahrzehntelang bekannten bildgebenden Verfahren CT und MRT

<sup>1628</sup> Vgl. R v CASTLES [2008] VSC 93 (31 March 2008), S. 2, Rz 1

<sup>1629</sup> Vgl. R v CASTLES [2008] VSC 93 (31 March 2008), S. 2, Rz 7 ff.

<sup>1630</sup> Vgl. R v CASTLES [2008] VSC 93 (31 March 2008), S. 4, Rz 23 f.

beruht, i. d. R. durch (australische) Strafgerichte zugelassen wird und zudem einen hohen Beweiswert haben kann, insbesondere zur Beurteilung der Lebensgefahr.<sup>1631</sup>

### **bb) »Supreme Court of Victoria«: schwere Körperverletzung 2**

Ein weiteres Urteil des »Supreme Court of Victoria, Court of Appeal, Criminal Law« betreffend u. a. des Delikts der vorsätzlichen, schweren Körperverletzung vom 9. Dezember 2008 bestätigt das vorstehend Aufgezeigte. Als forensischer Experte untersuchte Dr. Morgan des VIFM das Opfer und stellte u. a. Folgendes fest: ein geschwollenes Gesicht, subkonjunktivale Blutungen sowie durch einen CT-Scan bestätigte nasale Frakturen.<sup>1632</sup> CT-Bilder wurden erstinstanzlich zugelassen und im Berufungsverfahren wurde deren Zulässigkeit vor Strafgericht nicht beanstandet.

## **IV. Fazit**

Nach Analyse der Rechtsprechung, Erlasse und Lehre, die sich zu den vorliegend gestellten Fragen bezüglich forensischer Bildgebung weitgehend nicht äussern, können folgende, durch eigene Interpretation erlangte Thesen aufgestellt werden: 3D-Bilder oder -Animationen einer forensischen Bildgebung sind m. E. unter dem australischen »Uniform Evidence Law« als »documentary evidence« zu qualifizieren. Die Virtopsy-Bilder, die als »Bildmappe« einem entsprechenden Untersuchungsbericht beigelegt werden, bedürfen aber der Interpretation durch einen forensischen Bildgebungsexperten (am VIFM sind dies Pathologen, die in forensischer Bildgebung durch einen forensischen Radiologen ausgebildet werden, und der forensische Radiologe selber, der auch Begutachtungen, vorwiegend in komplexen Fällen, vornimmt). Die Gerichte in Australien ermutigen die Sachverständigen gar, z. B. CT-Bilder, Fotografien, Diagramme, Videos, Modelle etc. zur Illustration ihrer Ergebnisse und Expertenmeinung vor Gericht zu verwenden. So besagt der Entscheid BUTERA v DIRECTOR OF PUBLIC PROSECUTIONS, dass »der Gebrauch solcher graphischen Darstellungen und anderer zeitsparender Mittel dieser Art übliche und wünschenswerte Methoden sind und daher durch die Gerichte gefördert werden sollen«. <sup>1633</sup>

<sup>1631</sup> Siehe u. a. Fallbeispiele 2a und 2b in Kapitel 1, F. II. und III. dieser Arbeit, S. 84 f.

<sup>1632</sup> Vgl. DPP v BROOKS [2008] VSCA 253 (9 December 2008), S. 4, Rz 13

<sup>1633</sup> FRECKELTON/RANSON, S. 512

Für den Sachverständigenbeweis (»expert evidence/testimony«) sind die fünf »expert evidence rules« in den drei Bundesstaaten QLD, SA und WA und dem Northern Territory massgebend. Es stellen sich hier m. E. bei vorliegenden entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten als forensischer (Nekro-) Radiologe resp. Rechtsmediziner mit Bildgebungserfahrung keine Hindernisse. Grundsätzlich sind die Virtopsy- resp. CT-, MRT-Bilder etc. als Beweismittel vor Gericht zulässig. Sie müssen neben den genannten Voraussetzungen an den Experten auch den übrigen Beweis(ausschluss) regeln und Beweisstandards gerecht werden. Eine Voraussetzung ist, dass die 3D-Bilder plus Bericht relevante Fakten beweisen müssen. Zudem dürfen die sog. »exclusionary rules« nicht zutreffen. Dabei ist v. a. »section« 79 der »Uniform Evidence Acts« in Victoria und NSW sowie auf Bundesebene (»Commonwealth«) und ACT zu beachten, die Ausnahme zur sog. »opinion rule«, die nur Meinungen von Personen mit Spezialkenntnissen, die auf deren Ausbildung, Studium oder Erfahrung beruhen, zulassen. Auch die »discretionary exclusion« darf nicht erfüllt sein, d. h. der Beweiswert der Bilder (und Bericht) darf die Gefahr einer »präjudizierenden Wirkung« des Beweismaterials für den Beschuldigten nicht überwiegen. Im Weiteren kommt es generell auf die Rechtsordnung und den Verfahrenstyp an. D. h. mit Fokus auf den Strafprozess in Australien und die Coronial-Untersuchungen und »inquests« sind verschiedene Beweisgrundsätze wie u. a. ein sicheres strafprozessuales Beweismass (Beweisstandard »beyond reasonable doubt«, d. h. es dürfen keine vernünftigen Zweifel am Beweisergebnis verbleiben) sowie der geringere Beweisstandard »on the balance of probabilities« (Abwägung der Wahrscheinlichkeiten) in australischen Coronial-Untersuchungen/»inquests« (sowie in Zivilverfahren) zu befolgen. Ergänzt durch Autopsie-Resultate bei Todesfalluntersuchungen und bei der Untersuchung lebender Personen in der klinischen Rechtsmedizin einschliesslich der Beantwortung der Lebensgefahr erfüllen Virtopsy- resp. MRT-, CT- usw. Bilder (und Bericht) m. E. diese Voraussetzungen. Dies entspricht bereits gängiger Praxis in Strafverfahren als auch in Coronial-Verfahren in Victoria und z. T. NSW und QLD. Andere Beweisstandards (analog z. B. des US-amerikanischen »Daubert-Standard«, siehe nachfolgende Litera), v. a. bezüglich neuen, wissenschaftlichen Beweismitteln, sind im australischen Beweisrecht nicht ausdrücklich vorgesehen.

Wird auf eine Autopsie verzichtet, bspw. aufgrund religiöser Einwände der Angehörigen, können Virtopsy-Bilder (und Bericht) bei Coronial-Untersuchungen und »inquests« (und in Zivilverfahren) unter dem zivilen Beweismass (je nach rechtsmedizinischer Indikation im konkreten Fall) ohne Aut-

opsie akzeptiert werden. Hingegen ist für strafprozessuale Hauptverfahren und ihr »sicheres Beweismass« (»beyond reasonable doubt«) eine Virtopsy, insbesondere die in Victoria aber auch Newcastle/NSW und Brisbane/QLD geläufige pm CT, (wie bisher) durch Autopsie-Ergebnisse zu ergänzen. Falls jedoch aus rechtsmedizinischer oder (nekro-) radiologischer Sicht mittels allen vorliegend untersuchten Virtopsy-Untersuchungen, d. h. neben pm CT und pm Angiographie auch pm MRT und pm Biopsie (ergänzt mit Toxikologie, Histologie u. a.), aber ohne Autopsie, mit derselben Sicherheit die Todesursache und alle rechtsmedizinisch relevanten Fallumstände aufgeklärt werden können, werden entsprechende 3D-Bilder (und Bericht) auch in strafprozessualen Hauptverfahren ohne Autopsie zugelassen werden. Z. B. bei Strassenverkehrstoten, wo bspw. jemand auf einem Fussgängerstreifen von einem Auto überfahren wird, lassen sich mittels Virtopsy (und Toxikologie, Histologie u. a., aber ohne Autopsie) m. E. oftmals die forensisch relevanten Fragen beantworten und in Zusammenhang mit weiteren Beweismitteln, z. B. Zeugen, einen anderen Sachverhaltsverlauf ausschliessen. Ein solcher Präzedenzfall ist in Australien nicht bekannt. Einzig in einem Fall von »culpable driving causing death« (Tod durch schuldhaftes Fahren), einem Straftatbestand nach »section 318 Crimes Act 1958 Victoria« wurde aus religiösen Gründen und den Gesamtumständen auf eine Autopsie verzichtet, da sie aus rechtsmedizinischer Sicht nicht angezeigt war.<sup>1634</sup> Allerdings stellt dieses unveröffentlichte Urteil kein Präzedenzteil in diesem Sinne dar, denn es war offensichtlich, dass sich die dem rechtsmedizinischen Experten gestellten Fragen ohne eine (in diesem Falle nutzlose) Autopsie beantworten liessen. Bspw. wurde u. a. nicht nach dem Todeszeitpunkt gefragt.<sup>1635</sup> Kurz zusammengefasst ist eine Beweisführung mittels forensischer Bildgebung sowohl in Strafverfahren als auch in Coronal-Untersuchungen und »inquests« unter dem jeweiligen Beweisrecht zu akzeptieren resp. wird akzeptiert, sofern die Virtopsy-Ergebnisse in Strafverfahren durch eine Autopsie ergänzt werden. Ist dies nicht der Fall, müssten sowohl (religiöse) Einwände gegen eine Autopsie bestehen als auch der rechtsmedizinische Experte zum Schluss kommen, dass eine Autopsie im konkreten Fall nicht notwendig ist, um alle relevanten rechtsmedizinischen Fragen zu beantworten. Aufgrund des adversatorischen Strafprozesses, indem das Mittel des Kreuzverhörs verankert ist, wäre in einem solchen Fall starke Gegenwehr der anderen Par-

---

<sup>1634</sup> Siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. Australien, I. Bundesebene, weitere Erlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 582

<sup>1635</sup> Basierend auf Informationen von: Dr. WOODFORD NOEL, Victorian Institute of Forensic Medicine, Melbourne/VIC

tei, regelmässig des Beschuldigten und dessen Verteidigung, zu erwarten, i. S. dass die Virtopsy-Ergebnisse in Zweifel gezogen werden und auf einer Autopsie beharrt wird. Ein Präzedenzurteil wäre die logische Folge. Ein solches steht bisher aber noch aus und ist aufgrund der Einstellung des in der forensischen Bildgebung führenden VIFM zu dieser Frage (Strafprozess: ergänzende pm CT und Autopsie) in nächster Zukunft auch nicht zu erwarten. In Coronial-Untersuchungen und »inquests«, in denen der Fokus ein anderer ist als im Strafprozess, ist es indessen bereits heute anerkannt, in Fällen, in denen die Angehörigen eine Autopsie ablehnen (vgl. u. a. KRANTZ v. HAND), keine Autopsie durchzuführen und die Coronial-Untersuchung einschliesslich eines »inquests« vor dem Coroners Gericht ohne Autopsie-Ergebnisse auf der Basis eines nichtinvasiven Gutachtens und zusätzlichen Erläuterungen während der Experteneinvernahme abzuschliessen.<sup>1636</sup> Dabei handelt es sich aber um unverdächtige Fälle, d. h. natürlicher Tod, Unfall, z. T. Suizid und keine (potenziellen) Tötungsdelikte.

Schliesslich liegt es am Richter resp. am Coroner als Gatekeeper, diese Fragen in jedem Einzelfall zu prüfen und über die Zulässigkeit von Virtopsy-Beweismitteln zu entscheiden. Dabei sind auch immer die Gesamtumstände jedes Einzelfalls und die übrigen Beweismittel, z. B. Zeugen, Ballistik-Resultate etc. einzubeziehen, denn weder Autopsie noch Virtopsy klären i. d. R. einen Todesfall alleine auf. Somit kann Litera E. mit dem Fazit geschlossen werden, dass sich die Akzeptanz der forensischen Bildgebung als Beweismittel vor Strafgericht gleicht und sich bisher ebenfalls kein Gericht abschliessend dazu, d. h. insbesondere zur Thematik der Beweisführung mittels Virtopsy, aber ohne Autopsie, geäussert hat, auch wenn der Strafprozess in Australien sich von demjenigen in der Schweiz weitgehend unterscheidet. Andererseits existiert in Australien mit den in der Schweiz nicht bekannten Coronial-Verfahren ein Verfahrenstyp zur Aufklärung von Todesfällen (ohne strafrechtlichen Fokus), in dem Virtopsy-Untersuchungen auch ohne ergänzende Autopsie-Ergebnisse je nach forensischer Fragestellung in unverdächtigen Fällen regelmässig zugelassen werden, zumindest wenn sich Angehörige gegen eine Autopsie aussprechen.

---

<sup>1636</sup> Siehe: »findings des Coroners Courts of Victoria«, Kapitel 5, E. III. 3., S. 485 ff.; im Weiteren: <http://www.coronerscourt.vic.gov.au/home/case+findings/>

## F. Forensische Bildgebung und das US-amerikanische Beweisrecht

### I. Einleitung

Litera F. widmet sich als zweitem »common law«-Beispiel und aufgrund dessen (internationaler) Bedeutung und Beachtung dem US-amerikanischen Beweisrecht auf Bundes- und Bundesstaatsebene, insbesondere viel beachteten Beweisprinzipien wie z. B. dem »Daubert-Standard«. Es ist festzuhalten, dass auch in den USA, v. a. in den in der Virtopsy führenden Bundesstaaten New Mexico und Maryland, keine Präzedenzurteile bezüglich der Zulässigkeit der Virtopsy und deren Bilder, Ergebnissen und entsprechendem Expertenzeugnis vor (Straf-) Gericht vorliegen. Insbesondere ist bisher wie im deutschen Sprachraum und in Australien kein Strafgerichtsurteil ergangen, das sich auf die Virtopsy-Resultate, jedoch nicht auf Autopsie-Ergebnisse abstützt, und im Vergleich zum Schweizer Urteil des Kreisgerichts Aarberg-Büren-Erlach<sup>1637</sup> auch keines bei dem die forensische Bildgebung als alleiniges Beweismittel für eine forensisch relevante Fragestellung wie z. B. der Beurteilung der Lebensgefahr bei überlebenden Strangulationsopfern diene. Dies obwohl der nationale Forschungsrat der nationalen Akademien (»National Research Council of the National Academies«) in Zusammenarbeit mit den Komitees zur Identifizierung der Bedürfnisse der forensischen Gemeinschaft (»Committee on Identifying the Needs of the Forensic Science Community«), über Wissenschaft, Technologie, und Rechtspolitik und globale Angelegenheiten (»Committee on Science, Technology, and Law Policy and Global Affairs«) und über angewandte und theoretische Statistiken (»Committee on Applied and Theoretical Statistics«) im Jahr 2009 in ihrem Werk über die Stärkung der Forensik in den USA empfahlen, bildgebende Techniken in der amerikanischen Forensik bzw. Medical Examiners/Coroners-Einrichtungen einzuführen.<sup>1638</sup> Aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen geschah dies bisher nur in den Bundesstaaten New Mexico und Maryland.

Anhand der folgenden Untersuchung wird daher geprüft, wie die Expertenbeweissführung mittels Virtopsy mit und ohne Autopsieergänzung bzw. klinisch forensischer Bildgebung unter dem Beweisrecht der USA und aus-

---

<sup>1637</sup> Vgl. Unveröffentlichter Gerichtsentscheid des Kreisgerichts III Aarberg-Büren-Erlach vom 10. November 2005 (Nr. S 05 1011)

<sup>1638</sup> NATIONAL RESEARCH COUNCIL ET AL., Strengthening the Forensic Science, Recommendation 11, S. S-22 und S. 9 bis 21

gewählten Beispielen der US-Bundesstaaten einordnen lässt. Zudem ist deren Zulässigkeit unter US-amerikanischem Beweisrecht (für Strafverfahren) zu beurteilen.

In einem ersten Schritt werden anhand der »U. S.-Federal Rules of Evidence« auf Bundesebene (nachfolgend: FRE), die in den meisten, aber nicht in allen US-Bundesstaaten auf Bundesstaatsebene übernommen wurden, Bilder aus einer Virtopsy resp. forensischen Bildgebung und den dafür notwendigen Experten als »expert evidence« (Sachverständigenbeweis) bzw. z. B. als »recording or photograph« (Aufzeichnung oder Fotografie) qualifiziert.<sup>1639</sup> Im Weiteren wird gemäss den Beweisausschlussregeln, v. a. über den Sachverständigenbeweis in »rule 702« (nachfolgend: Norm, Vorschrift oder Regelung 702 etc.) der FRE und die Gefahr einer »präjudizierenden Wirkung« des Beweismaterials (Norm 403 FRE) die Zulässigkeit einer Beweisführung mittels Virtopsy resp. klinisch forensischer Bildgebung untersucht. Dabei wird auch auf den sog. »Frye-Test« und den sog. »Daubert-Standard« mit Bezug zur Virtopsy und klinisch forensischen Bildgebung eingegangen und die Akzeptanz von deren Bildern (und Berichten) bzw. den notwendigen Aussagen eines Bildgebungsexperten vor (Straf-) Gericht geklärt.

Es wird betont, dass folgende Ausführungen, insbesondere Gesetzesauslegungen, aus der Sicht eines Schweizer Strafrechtlers erfolgen. Daher beanspruchen sie keine Vollständigkeit und sind nicht als abschliessende Beurteilung der US-amerikanischen Rechtslage bezüglich der forensischen Bildgebung zu verstehen.

## II. Qualifikation der Bilder unter FRE 1001 und analogen bundesstaatlichen Regelungen

Gemäss der Regelung in FRE 1001 besteht ein »writing« (Schreiben) aus »Buchstaben, Wörtern, Nummern oder desgleichen, niedergeschrieben in jeglicher Form« (Norm 1001 lit. a FRE). Diese Definition umfasst m. E. ein schriftliches Gutachten über die in forensischer Bildgebung gemachten Befunde. Nach lit. b der gleichen Regelung 1001 FRE besteht auch eine Aufzeichnung aus »Buchstaben, Wörtern, Zahlen oder desgleichen in jeglicher Form« (Norm 1001 lit. b FRE). Diese sehr offene Formulierung erlaubt m. E. die Unterordnung von Virtopsy-/Bildgebungsdaten, die aus Zahlen

---

<sup>1639</sup> Detaillierte Angaben zu den FRE siehe: Rechtsquellenverzeichnis, E. USA, I. Bundesebene, 1. Beweisrecht, der vorliegenden Arbeit, S. 583

d. h. Vermessungs- und Volumendaten bestehen. Die Bilder selber können unter lit. c der Regelung 1001 FRE fallen, nämlich eine Fotografie, die auch eine vergleichbare bildliche Aufzeichnung in irgendeiner Form sein kann, somit m. M. nach auch ein Bild einer Virtopsy bzw. 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, CT, MRT, oder einer CT oder MRT gestützten pm Angiographie.<sup>1640</sup> Da diese Definitionen in der bundesrechtlichen Regelung der FRE allgemein und offen formuliert sind, wird im Folgenden anhand von analogen Regelungen in den Bundesstaaten versucht, diese Qualifizierung der Virtopsy- bzw. CT-, MRT- oder 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Bilder zu bestätigen. Die Beispiele der US-Bundesstaaten sind in den folgenden Abschnitten so gewählt, dass v. a. die bevölkerungsreichsten Gliedstaaten (Kalifornien, Texas, New York, Florida und Illinois) und auch die in der forensischen Bildgebung führenden Staaten (New Mexico und Maryland) berücksichtigt werden.

Unter dem kalifornischen »§ 250 Evidence Code« werden »writings« (Schreiben) als »Handschrift, Maschinenschreiben, Druckschrift, Fotokopieren, Fotografieren, Übermittlung durch E-Mail oder Fax, und jegliches andere Mittel der Aufzeichnung an jedem berührbaren Ding, jeder Form der Kommunikation oder Repräsentation einschliesslich Briefe, Worte, fotografische Aufnahmen (oder Bilder), Ton, Symbole oder eine Kombination von all dem, und jede Aufnahme, die davon entstand, unabhängig von der Art und Weise wie die Aufnahme gespeichert wurde, bezeichnet.<sup>1641</sup> Die »Florida Revised Statutes« sehen in Paragraph 90.951 (1) vor, das »Schreiben und Aufzeichnungen Buchstaben, Wörter, Zahlen oder desgleichen beinhalten«.<sup>1642</sup> Diese Definition umfasst »Handschrift, Maschinenschrift, Druckschrift, Fotokopien, Fotografie, magnetische Impulse, mechanische oder elektronische Aufzeichnung oder andere Formen von Datenerfassung, auf Papier, Holz, Stein, Bandaufzeichnung oder anderen Materialien«.<sup>1643</sup> Fotografien sind neben eigentlichen Fotografien auch als Röntgen, Filme, Videobänder und Film definiert.<sup>1644</sup> Bilder einer 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchung erfüllen m. E. diese Voraussetzungen wie auch die auf Röntgentechnik beruhenden CT- und MRT-Bilder, da sie digital z. B. auf einer CD oder DVD/Blu-ray gespeichert werden. Analoge Regelungen finden sich u. a.

---

<sup>1640</sup> Vgl. Rule 1001 lit. c U. S. Federal Rules of Evidence (FRE)

<sup>1641</sup> Vgl. § 250 »California Evidence Code«; alle folgenden Gesetze der US-Bundesstaaten siehe: Rechtsquellenverzeichnis, E. USA, II. Bundesstaaten, der vorliegenden Arbeit, S. 583 ff., 2. California, S. 583

<sup>1642</sup> Vgl. § 90.951 (1) »Florida Revised Statutes«

<sup>1643</sup> Vgl. § 90.951 (1) »Florida Revised Statutes«

<sup>1644</sup> Vgl. § 90.951 (2) »Florida Revised Statutes«



in den »Texas Rules of Evidence«, unter der Norm 1001 der »Illinois Rules of Evidence« und der »Maryland Rules of Evidence« sowie der Norm 11-101 der »New Mexico Rules of Evidence«, somit auch für die führenden Virtopsy-Institutionen der USA in Baltimore/MD und Albuquerque/NM.<sup>1645</sup>

Unter all diesen Regelungen lassen sich die elektronischen, digital gespeicherten Daten der bildgebenden Verfahren wie 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, CT und MRT oder auch CT- oder MRT-gestützte Angiographie, d. h. Virtopsy-Bilder (und Bericht) subsumieren.

### **III. Qualifikation und Zulässigkeit der forensischen Bildgebung vor (Straf-) Gericht als Sachverständigenbeweis**

#### **1. Sachverständigenbeweis (FRE 702 f.)**

##### **a) Einleitung**

Fragestellungen in Gerichtsverfahren sind zunehmend derart komplex, dass in vielen Fällen ein Richter aufgrund seines allgemeinen, durchschnittlichen Wissens komplizierte technische oder wissenschaftliche Zusammenhänge und Fakten nicht verstehen kann.<sup>1646</sup> In diesen (häufigen) Fällen wird auch in den USA ein Sachverständiger beigezogen. Sowohl in Zivilprozessen auf Seiten des Klägers oder des Beklagten als auch in Strafverfahren, die vorliegend im Fokus stehen, seitens der Staatsanwaltschaft oder der Strafverteidigung bzw. des Beschuldigten. In der Schweiz untersucht der Strafrichter unter dem Untersuchungsgrundsatz (sog. Inquisitionsverfahren) die Fakten jedes einzelnen Falles selber, auch wenn er grundsätzlich an den in der Anklage der Staatsanwaltschaft beschriebenen Sachverhalt gebunden ist. In den adversatorischen Strafverfahren in den USA amtiert der Strafrichter nicht als eine untersuchende, sondern vielmehr als eine »vermittelnde« Behörde. Er übt eine Art Schiedsrichterfunktion aus. Deshalb werden in Strafverfahren – im Vergleich zum Schweizer Strafprozess – fast ausnahmslos Experten durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch die Strafverteidigung nominiert und vom Gericht akzeptiert oder nicht (Richter als

<sup>1645</sup> Siehe dazu: Rechtsquellenverzeichnis, E. USA, II. Bundesstaaten der vorliegenden Arbeit, S. 583

<sup>1646</sup> BROGDON B. G., Forensic Radiology, S. 44

sog. Gatekeeper). Gemäss den »American Bar Association Standards relating to the Administration of Criminal Justice« hat ein Staatsanwalt die Unabhängigkeit des Experten zu respektieren und darf nicht versuchen, dessen Expertenmeinung zu diktieren.<sup>1647</sup> Allenfalls hat der Staatsanwalt dem Experten dessen Rolle im Prozess als unparteiischen Sachverständigen zu erläutern.<sup>1648</sup> Der Staatsanwalt sollte im Weiteren darauf verzichten, dem Experten eine übermässige Entschädigung für dessen Arbeit zu entrichten oder den Betrag von dessen Zeugnis oder Resultaten abhängig zu machen.<sup>1649</sup> Dasselbe gilt für die Strafverteidigung.<sup>1650</sup> Der Strafrichter darf jedoch auch selber einen Experten – mit oder ohne Einverständnis der Parteien – benennen oder beschliessen, dass ein Sachverständigenbeweis im konkreten Falle notwendig ist, und die Parteien zur Nomination eines Experten auffordern (vgl. FRE 706). Dies geschieht allerdings nur in wenigen Fällen. Die Regel ist, dass die beiden Parteien im adversatorischen Strafverfahren ihre eigenen Experten anbieten. Das Einverständnis des Experten dafür ist aber unabdingbar, d. h. er kann vom Gericht nicht z. B. mittels Zwangsvorladung zum Sachverständigenbeweis/-zeugnis gezwungen werden.<sup>1651</sup>

Bezüglich forensischen Beweismitteln in Strafverfahren muss bekannt sein, bis zu welchem Umfang eine bestimmte forensische Disziplin auf zuverlässigen, wissenschaftlichen Methoden beruht und wie weit sich deren Praktiker auf menschliche Interpretation, die Fehler beinhalten könnte, und nicht auf Fakten abstützen.<sup>1652</sup> Der »expert witness« bzw. der Sachverständigenbeweis unterscheidet sich vom Laienzeugnis, indem der Sachverständige nicht nur aufgrund persönlichen Wissens, sondern auch in der Form einer Meinungsäusserung aussagen bzw. Zeugnis leisten darf. Dies liegt daran, dass er die Fähigkeit hat, komplexe wissenschaftliche und technische Fragestellungen in eine für den Richter und die Jury (die in US-Strafverfahren im Vergleich zum schweizerischen Strafprozess geläufig ist und über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten entscheidet) bzw. für Laien verständliche

---

<sup>1647</sup> Vgl. American Bar Association Standards relating to the administration of criminal justice, Standard 3-3.3. Relations with Expert Witnesses, in: BROGDON B. G., Forensic Radiology, S. 46

<sup>1648</sup> Vgl. American Bar Association Standards relating to the administration of criminal justice, Standard 3-3.3. Relations with Expert Witnesses, in: BROGDON B. G., Forensic Radiology, S. 46

<sup>1649</sup> Vgl. American Bar Association Standards relating to the administration of criminal justice, Standard 3-3.3. Relations with Expert Witnesses, in: BROGDON B. G., Forensic Radiology, S. 46

<sup>1650</sup> Näheres dazu bei: American Bar Association Standards relating to the administration of criminal justice, Standard 4-4.4. Relations with Expert Witnesses, in: BROGDON B. G., Forensic Radiology, S. 46

<sup>1651</sup> BROGDON B. G., Forensic Radiology, S. 46

<sup>1652</sup> NATIONAL RESEARCH COUNCIL ET AL., Strengthening the Forensic Science, S. S-7

Sprache zu übersetzen.<sup>1653</sup> Dabei ist m. E. die 3D-bildliche Darstellung von Virtopsy-Verfahren behilflich. Der forensische Bildgebungsexperte hat die entsprechenden Gutachten einschliesslich schriftliche Berichte oder Notizen, die 3D-Bilder oder -Animationen in entsprechendem (elektronischem) Format mit in den Gerichtssaal zu bringen. Für die Expertenmeinung bzw. den Sachverständigenbeweis muss ein Experte Beweise sammeln, testen oder prüfen, auswerten, seine Folgerungen ziehen und eine Meinung dazu bilden, sowie diese und die dafür notwendigen Grundlagen dem Gericht oder vor Gericht und Jury kommunizieren.<sup>1654</sup> Neben dem Expertenzeugnis vor Gericht gibt es eine Möglichkeit, Sachverständigenbeweis als sog. »discovery deposition« unter Eid in Anwesenheit der Vertreter beider Parteien, aber nicht vor dem Gericht, abzulegen.<sup>1655</sup> Vor Gericht wird der Experte i. d. R. nach der Präsentation seiner Qualifikationen durch die Gegenpartei, meistens die Strafverteidigung, in einem sog. »voir dire« zu Letzteren befragt, bevor das Gericht nach den relevanten Beweisregeln (insbesondere den FRE 401 bis 403, 702 ff. und dem »Daubert-Standard« bzw. »Frye-Test) über die Zulässigkeit des Expertenzeugnisses bzw. Sachverständigenbeweises entscheidet.<sup>1656</sup> Im Verlaufe des Verfahrens wird der Experte einerseits durch die Partei, die ihn nominiert hat (beim Virtopsy-Experten i. d. R. die Staatsanwaltschaft) sowie durch die Gegenpartei (i. d. R. die Verteidigung) in einem sog. Kreuzverhör einvernommen.<sup>1657</sup> Dies stellt bei einer neueren Untersuchungsmethodik wie der Virtopsy resp. klinisch forensischen Bildgebung die Hauptherausforderung für den jeweiligen Experten dar. Er muss bereit sein, seine Untersuchungen, die Methodik, die technischen Daten und Geräte sowie seine Schlussfolgerungen zu erklären. Besonders herausfordernd dürfte dies bei einer Virtopsy-Untersuchung sein, die nicht durch eine Autopsie ergänzt wird, da die Gegenpartei im Kreuzverhör versuchen kann, die Unzulässigkeit gemäss »Daubert-Standard« oder »Frye-Test« aufzuzeigen, d. h. dass die Virtopsy-Ergebnisse nicht dieselben sind oder dieselbe Sicherheit aufweisen wie Autopsie-Resultate.

Die Beweisregeln der FRE (und auch die Standards »Daubert« und »Frye«) gelten für den Expertenbeweis in Zivil- und Strafverfahren. Die vorliegende Arbeit richtet den Fokus auf den Strafprozess. In Strafverfahren gilt der Beweisstandard »beyond reasonable doubt«. D. h. die zu beweisenden Tatsachen müssen ohne jeden vernünftigen Zweifel bewiesen werden, al-

<sup>1653</sup> Vgl. BROGDON B. G., *Forensic Radiology*, S. 44

<sup>1654</sup> BROGDON B. G., *Forensic Radiology*, S. 44

<sup>1655</sup> Näheres dazu bei: BROGDON B. G., *Forensic Radiology*, S. 48

<sup>1656</sup> Vgl. BROGDON B. G., *Forensic Radiology*, S. 49

<sup>1657</sup> Vgl. BROGDON B. G., *Forensic Radiology*, S. 50 f.

so wird ein möglichst sicheres, überzeugendes Beweismass verlangt. Dieser Beweisstandard muss in der abschliessenden Beurteilung mit berücksichtigt werden.

## b) FRE 701, 702 ff.

### aa) Einleitung

Die FRE wurden 1975 eingeführt und von den meisten Bundesstaaten übernommen bzw. analoge Beweisregeln wurden auf Bundesstaatsebene normiert.<sup>1658</sup> Gemäss Norm 701 der FRE ist ein Zeugnis in der Form einer Meinung, das nicht auf Expertenwissen beruht, nur zulässig, wenn diese Meinungen oder gar Beeinflussungen »rational auf der Wahrnehmung des Zeugen beruhen und zu einem klaren Verständnis der Zeugenaussage zur Bestimmung einer Tatsache in einer Fragestellung beitragen«.<sup>1659</sup> Falls wissenschaftliches, technisches oder anderes spezielles Wissen dem Gericht hilft, einen Beweis zu verstehen oder eine in Frage stehende Tatsache zu bestimmen, darf ein durch Wissen, Fähigkeiten, Erfahrung, praktische Ausbildung oder Lehre bzw. akademische Ausbildung u. ä. als Experte qualifizierter Zeuge in der Form einer Meinung oder auf anderem Wege darüber aussagen (vgl. FRE 702).<sup>1660</sup> Die Expertenaussage muss dabei auf ausreichenden Fakten oder Daten beruhen, das Ergebnis *verlässlicher* Prinzipien und Methoden sein, und diese müssen auf die Fakten des Falles angewandt worden sein (vgl. FRE 702).<sup>1661</sup>

Diese Vorschrift gilt als »Hürde« für einen Sachverständigenbeweis an US-Bundesgerichten und in mindestens 38 US-Bundesstaaten, bspw. Paragraph 90.702 der »Florida Revised Statutes« und Regelung 702 der »Texas Rules of Evidence«.<sup>1662</sup> Auch der Bundesstaat New Mexico, der in der amerikanischen Virtopsy-Praxis (pm CT und pm MRT) führend ist, hat die Regel 702 FRE unverändert übernommen.<sup>1663</sup> Die übrigen Gliedstaaten haben die

<sup>1658</sup> Bspw. »Florida Revised Statutes, Evidence Code, Title VII, Chapter 90, § 90.101 ff.«; vgl. BROGDON B. G., *Forensic Radiology*, S. 44; vgl. FRECKELTON/SELBY, S. 203

<sup>1659</sup> Siehe auch: FRECKELTON/SELBY, S. 203; siehe auch: BROGDON B. G., *Forensic Radiology*, S. 44

<sup>1660</sup> Siehe auch: FRECKELTON/SELBY, S. 68, S. 203; siehe auch: BROGDON B. G., *Forensic Radiology*, S. 44

<sup>1661</sup> Siehe auch: FRECKELTON/SELBY, S. 68; siehe auch: BROGDON B. G., *Forensic Radiology*, S. 44

<sup>1662</sup> Näheres dazu unter: [www.law.cornell.edu/uniform/evidence.html](http://www.law.cornell.edu/uniform/evidence.html)

<sup>1663</sup> Siehe: Rule 11-702 New Mexico Rules of Evidence: »If scientific, technical or other specialized knowledge will assist the trier of fact in issue, a witness qualified as an expert by knowledge, skill, experience, training or education may testify thereto in the form of an opinion or otherwise.« (Wortlaut entspricht »rule 702 FRE«)

FRE nicht adoptiert, sondern besitzen ihre eigenen Beweisregeln oder haben die FRE entsprechend modifiziert verankert.

## bb) Illinois

Bspw. der Bundesstaat Illinois übernimmt in dessen »Rules of Evidence«, die am 1. Januar 2011 in Kraft traten, zwar die Regelung von FRE 702, aber fügt noch Folgendes an: »Wenn ein Experte seine Meinung auf neue wissenschaftliche Methoden oder Prinzipien stützt, trägt er als Vertreter dieser Aussage die Last zu zeigen, dass die Methode oder das wissenschaftliche Prinzip, auf dem die Meinung basiert, genügend etabliert ist, um im jeweiligen Fachgebiet generelle Akzeptanz zu erlangen«. <sup>1664</sup> Diese Regelung betont die Anwendung des »Frye-Tests« in Illinois, um neuen wissenschaftlichen Expertenbeweis gerichtlich zu beurteilen (siehe folgende Ziffer). <sup>1665</sup>

## cc) Maryland

Auch der Bundesstaat Maryland, in dem die Medical Examiner in Baltimore pm CT für postmortale Untersuchungen verwenden, hat die Norm 702 FRE abgeändert: Expertenzeugnis darf in der Form einer Meinung oder anderweitig zugelassen werden, falls das Gericht entscheidet, dass das Zeugnis Letzterem hilft, die Beweismittel zu verstehen oder über die in fragestehenden Fakten zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung soll das Gericht bestimmen, ob der Zeuge durch Wissen, Fähigkeiten, praktische oder akademische Ausbildung (oder Lehre) als Experte qualifiziert ist, ob das Expertenzeugnis bezüglich des bestimmten Gegenstands geeignet ist und ob eine genügende Faktenbasis existiert, die das Expertenzeugnis stützt. <sup>1666</sup>

## dd) Kalifornien

Kalifornien ist ebenfalls ein »Frye-Staat«, der seinen eigenen »Evidence Code« führt. Dieser sieht vor, dass »eine Person qualifiziert ist, als Experte auszusagen, falls sie ausreichend spezielles Wissen, Fähigkeiten, Erfahrung, praktische Ausbildung oder akademische Ausbildung resp. Lehre besitzt, das sie als Experte zum Fachgebiet, auf das sich das Zeugnis bezieht, qualifiziert. Erhebt eine Partei Einspruch, ist solches spezielles Wissen, Fähigkeiten, Erfahrung, praktisches oder akademisches Training bzw. Lehre auszuweisen,

---

<sup>1664</sup> Vgl. »rule 702 Illinois Rules of Evidence«

<sup>1665</sup> Näheres dazu bei: DONALDSON v. CENTRAL ILLINOIS PUBLIC SERVICE Co., 199 Ill.2d 63, 767 N. E.2d 314 (2002)

<sup>1666</sup> Vgl. »rule 5-702 Maryland Rules of Evidence«

bevor der Experte seine Aussagen machen darf.<sup>1667</sup> Dies kann durch jeden anderen zulässigen Beweis einschliesslich dessen eigener Aussage geschehen. Der Experte kann bei seiner Aussage wie jeder andere Zeuge auch einem Kreuzverhör, insbesondere zu dessen Qualifikationen, dem entsprechenden Fachgebiet, der Materie, auf welcher dessen Meinung beruht und Gründe für dessen Meinung, unterzogen werden. Der Experte darf aber nicht »zum Inhalt oder Sinn irgendeines wissenschaftlichen, technischen oder fachmännischen Textes, einer Abhandlung, Zeitschrift oder ähnlichen Publikation« befragt werden, ausser er hat sich bezüglich seiner Expertenmeinung auf eine solche bezogen, verlassen oder eine solche berücksichtigt, die Publikation selber ist als Beweis zugelassen worden und erweist sich als verlässliche Quelle.<sup>1668</sup> Auch im »Frye«- Bundesstaat New York sind die FRE nicht übernommen worden, sondern es existieren eigene Beweisregeln.<sup>1669</sup>

### ee) FRE 702 ff.

Der Experte muss den FRE folgend also entsprechend ausgebildet sein, über ein bestimmtes Wissen oder Fähigkeiten verfügen, oder eine entsprechende Erfahrung in seinem Gebiet vorweisen können, um einen Sachverständigenbeweis in einem wissenschaftlichen oder technischen oder anderen speziellen Gebiet vor Gericht abliefern zu dürfen.<sup>1670</sup> Als Grundlagen für seine Sachverständigenaussage dienen dem Experten die Fakten oder Daten des spezifischen Falles, die von ihm wahrgenommen oder ihm an oder vor der Gerichtsanhörung zur Kenntnis gebracht wurden. Diese Daten oder Fakten müssen selber nicht als Beweis zulässig sein. (vgl. FRE 703).<sup>1671</sup> Die Sachverständigenaussage muss sich auf genügend Fakten oder Daten stützen und das Ergebnis von *verlässlichen* Grundlagen und Methoden sein, die auf die konkreten Tatsachen des Einzelfalles anzuwenden sind. Der Sachverständige kann im Kreuzverhör jederzeit dazu aufgefordert werden, die seine Ex-

---

<sup>1667</sup> Vgl. § 720 (a) California Evidence Code: »Expert Witnesses Generally, Appointment of Expert Witness by Court«; im Weiteren: Section 800 ff.: »Expert and other Opinion Testimony«

<sup>1668</sup> Vgl. § 721 »California Evidence Code«

<sup>1669</sup> Näheres dazu bei: [www.law.syr.edu/Pdfs/0NY%20EVIDENCE%20LAW%202006%20PDATED.pdf](http://www.law.syr.edu/Pdfs/0NY%20EVIDENCE%20LAW%202006%20PDATED.pdf), S. 48 ff.; siehe: Laws of New York, CVP- Civil Practice Law and Rules, Art. 45 Evidence, § 4501 ff., insbesondere § 4515 (Zivilprozess, Regeln kommen nach § 60.10 des Art. 60, Criminal Procedure auch für den Strafprozess zur Anwendung, sofern keine spezifischen Regeln vorgesehen sind) und Laws of New York, CPL- Criminal Procedure, Art. 60, § 60.10 ff. (<http://public.leginfo.state.ny.us/menugetf.cgi?COMMONQUERY=LAWS>)

<sup>1670</sup> Vgl. FRECKELTON/SELBY, S. 68

<sup>1671</sup> Siehe auch: FRECKELTON/SELBY, S. 204 f.; siehe auch: BROGDON B. G., Forensic Radiology, S. 44

pertisen untermauernden Fakten oder Daten offenzulegen (vgl. FRE 705).<sup>1672</sup> Der Richter ist ein sog. Gatekeeper, der die Aufgabe hat sicherzustellen, dass sich Sachverständigenaussagen tatsächlich in wissenschaftlichem Wissen begründen. Gerichte in den USA haben weitere relevante Faktoren gefunden, um zu bestimmen, ob ein Sachverständigenzeugnis als genügend zuverlässig eingeschätzt werden kann.<sup>1673</sup> Der Beratungsausschuss zu den FRE hat folgende Faktoren festgehalten:

- ob Experten über Materien aussagen, die natürlich und direkt aus ihrer Forschung, die sie unabhängig vom Gerichtsverfahren ausführten, erwachsen oder ob sie ihre Expertenmeinung ausdrücklich für den Zweck, in einem Prozess auszusagen, entwickelt haben;<sup>1674</sup>
- ob der Sachverständige von einer akzeptierten Grundlage oder Voraussetzung ungerechtfertigterweise eine unbegründete Schlussfolgerung abgeleitet hat;<sup>1675</sup>
- ob der Experte in angemessener Weise offensichtliche, alternative Erklärungen ausgewiesen hat;<sup>1676</sup>
- ob der Sachverständige bei seiner Expertise genauso sorgfältig vorgegangen ist wie in seiner alltäglichen Arbeit ausserhalb der bezahlten Prozessberatung;<sup>1677</sup>
- und ob das vom Experten beanspruchte Fachgebiet bekannt dafür ist, verlässliche Resultate für den Typus des Sachverständigenbeweises, den er ablegen wird, zu gewährleisten.<sup>1678</sup>

Ein forensischer Bildgebungsexperte sagt über Materien aus, die direkt aus seiner Forschung bzw. seinen Studien oder der täglichen Routine erwachsen. Zudem begründet er sein Fazit, weist angemessen auf Alternativen hin, geht genauso sorgfältig wie in der täglichen Praxis vor, und die forensische Bildgebung gewährleistet bekanntlich verlässliche Resultate. Diese Ergänzungen sind somit bezüglich der forensischen Bildgebung grundsätzlich unbedenklich.

---

<sup>1672</sup> Siehe auch: FRECKELTON/SELBY, S. 205; siehe auch: BROGDON B. G., *Forensic Radiology*, S. 45

<sup>1673</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 204

<sup>1674</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 204, mit Hinweis auf: DAUBERT v. MERRELL DOW PHARMACEUTICALS, INC., 509 U. S. 579 (1993)

<sup>1675</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 204, mit Hinweis auf: GENERAL ELEC CO. v. JOINER, 522 US 136, 147 (1997)

<sup>1676</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 204, mit Hinweis auf: CLAAR v. BURLINGTON NRR, 29 F 3d 499 (9th Cir 1994)

<sup>1677</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 204, mit Hinweis auf: SHEEHAN v. DAILY RACING FORM INC., 104 F 3d 940, 942 (7th Cir 1997)

<sup>1678</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 204, mit Hinweisen auf: KUMHO TIRE Co Ltd v. CARMICHAEL, 526 U. S. 137 (1999), MOORE v. ASHLAND CHEMICAL Inc, 151 F 3d 269 (5th Cir 1998) und STERLING v. VELSCOL Chem Corp, 855 F 2d 1188 (6th Cir 1988)

Ein Einspruch gegen einen Experten bzw. dessen Sachverständigenbeweis einer Prozesspartei, i. d. R. der Strafverteidigung kann u. a. aus folgenden Gründen erfolgen:

Der Expertenbeweis führt zu einem »prejudicial evidence«, oder ist kumulativ, der Experte ist nicht qualifiziert, um ein Sachverständigenzeugnis abzuliefern, die Qualifikationen des Experten genügen für die abzuklärende Fragestellung nicht aus, die zu beantwortende Frage erfordert keine Experteneinvernahme oder eignet sich nicht dafür. Aufgrund des breiten Ermessens und der liberalen Herangehensweise der erstinstanzlichen Gerichte, halten Letztere Einsprüche durch eine Partei gegen einen Expertenbeweis selten aufrecht.<sup>1679</sup>

In einem Kreuzverhör wird der Experte i. d. R. zu seinen Qualifikationen, über den zu untersuchenden Gegenstand, über seine Expertenmeinung und deren (wissenschaftlichen) Grundlagen befragt.<sup>1680</sup> Die Befragung des Experten gibt der Gegenpartei die Möglichkeit, nicht nur ihr rechtliches Gehör und damit grundlegende Verfahrensrechte zu wahren, sondern den Experten auf »Herz und Nieren« zu prüfen. Auch kann sie Gegenbeweise präsentieren, z. B. ein Gutachten eines anderen Virtopsy-Experten. Dies hat auch die Mehrheit des Gerichts bei der »Daubert-Entscheidung« festgehalten, indem ein »eindringliches Kreuzverhör, Präsentation von Gegenbeweisen und eine sorgfältige Einweisung über die Beweislast als geeignete Mittel angesehen werden, um zulässige, aber heikle oder wacklige Beweise anzugreifen«. <sup>1681</sup> Der Sachverständige muss darauf vorbereitet sein, Fragen über seine Qualifikationen, die Grundlagen seiner Expertenmeinung (bspw. wissenschaftliche Methodik, Technik, Tests oder auch Publikationen, auf die er sich stützt) und jede damit in Zusammenhang stehende Fragestellung beantworten zu können.<sup>1682</sup> Der Experte darf indessen nicht zu irgendwelchen Publikationen oder Auszügen davon befragt werden.<sup>1683</sup> Die Gegenpartei, oftmals die Verteidigung, darf dies nur tun, sofern der Experte in seinem Sachverständigenbeweis/-zeugnis auf diese Publikation verwiesen, sie berücksichtigt oder auf sie abgestellt hat.<sup>1684</sup> Fragen an den Experten zu Publikationen und Auszügen davon sind auch erlaubt, falls das Gericht die Publikation als Beweis zugelassen hat oder sie als verlässliche Quelle durch den Experten selber, einen anderen Experten oder durch gerichtliche Kenntnis-

---

<sup>1679</sup> BYRNE/WARD, Vor-§17:100, Abs. 2

<sup>1680</sup> BYRNE/WARD, §17:100, Abs. 4

<sup>1681</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 64

<sup>1682</sup> BYRNE/WARD, §17:100, Abs. 8

<sup>1683</sup> Vgl. BYRNE/WARD, §17:100, Abs. 8

<sup>1684</sup> BYRNE/WARD, §17:100, Abs. 8



nahme etabliert ist.<sup>1685</sup> Falls der Experte sich für seinen Sachverständigenbeweis auf Hörensagen abstützt (z. B. Meinungen von anderen Experten) und darüber im Kreuzverhör detailliert Auskunft gibt, muss das Gericht die Jury auf die begrenzte Verwendung dieser Ausführungen aufgrund Hörensagens verweisen.<sup>1686</sup> Wie in der Schweiz hat der Sachverständige zu rechtlichen Fragen keine Stellung zu nehmen. In einem Strafverfahren darf ein Experte sich nicht über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten, oder ob Letzterer ein Verbrechen begangen oder einen bestimmten Tatbestand erfüllt hat, äussern. Diese Beurteilung obliegt dem Richter und der Jury.

### c) Zwischenfazit

Der Virtopsy-Experte (i. d. R. ein forensischer Pathologe mit der Qualifikation, postmortal radiologische Befunde zu interpretieren oder ein sog. Nekroradiologe) für postmortale Untersuchungen und der klinische Radiologe ausgestattet mit einer rechtsmedizinischen Zusatzausbildung für die forensische Interpretation von CT- oder MRT-Bildern bzw. ein Vermessungsingenieur für die Erstellung von 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie-Bilder, erfüllen bei entsprechender Ausbildung, Erfahrung und Wissen m. M. nach die Bedingungen, die an sie durch die FRE, insbesondere durch die Regelung 702 FRE gestellt werden. Sie sind als Experten bzw. deren Meinung als Expertenmeinung i. d. S. zu qualifizieren. Auch die oben erwähnten zusätzlichen Faktoren, die der Beratungsausschuss aufgrund anderer Leitentscheide anmerkt, führen bei entsprechender Ausbildung, Erfahrung etc. als Spezialist in der forensischen Bildgebung nicht zu einem Ausschluss des Experten vom Verfahren. Die bildgebenden Verfahren beruhen auf präzisen und verlässlichen Fakten und Daten sowie Methoden bzw. Techniken, welche die jeweilige forensische Fragestellung beantworten können. Eine Expertenaussage, die sich auf die Ergebnisse und die Bilder einer bildgebenden Untersuchung stützt, eignet sich, das Gericht in dessen Verständnis der rechtsmedizinischen Fragestellung zu unterstützen und den jeweiligen Sachverhalt zu (er)klären. Bezüglich eines Kreuzverhörs muss der Virtopsy-/Bildgebungs-Experte darauf vorbereitet sein, Fragen u. a. zu seinen Qualifikationen, zu den bildgebenden Untersuchungsmethoden und deren Methodik resp. Technik, zu den Grundlagen seiner Beurteilung (einschliesslich relevanter Publikationen), zu seiner Sachverständigenmeinung und zur Akzeptanz der bildgebenden Untersuchung für die entsprechende forensi-

<sup>1685</sup> BYRNE/WARD, §17:100, Abs. 10

<sup>1686</sup> BYRNE/WARD, §17:100, Abs. 9

sche Fragestellung in einer relevanten rechtsmedizinischen Gemeinschaft, zu beantworten. Letzteres stellt heute für eine Virtopsy-Untersuchung ohne ergänzende Autopsie eine hohe Hürde dar, die von Fall zu Fall überprüft werden müsste. Präzedenzurteile, die solche Fälle behandeln, sind in der (weiteren) Zukunft zu erwarten. Virtopsy-Ergebnisse bzw. klinisch forensische Bildgebung werden jedoch für eine Vielzahl forensischer Fragestellungen in den USA akzeptiert (werden).

## 2. »Frye-Test«

### a) »Frye v. United States«

Der sog. »Frye Test« ergab sich aus einem Urteil des »Court of Appeals, District of Columbia (D. C.)« im Jahr 1923.<sup>1687</sup> In den meisten US-Bundesstaaten wurde dieser Test für wissenschaftliches Zeugnis als Beweis durch den »Daubert-Standard« (DAUBERT v. MERRELL DOW PHARMACEUTICALS, INC., 509 U. S. 579 (1993)) abgelöst.<sup>1688</sup> »Frye« gilt heute noch in den Bundesstaaten Alabama,<sup>1689</sup> Arizona,<sup>1690</sup> Kalifornien,<sup>1691</sup> Florida,<sup>1692</sup> Illinois,<sup>1693</sup> Kansas,<sup>1694</sup> Ma-

---

<sup>1687</sup> Siehe: FRYE v. UNITED STATES. 293 F. 1013 (D. C. Cir 1923); siehe auch: BROGDON B. G., Forensic Radiology S. 44

<sup>1688</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 68

<sup>1689</sup> Siehe: KAUFMAN, S. 31, mit Hinweisen u. a. auf: COURTAULDS FIBERS, Inc. v. LONG, 779 So. 2d 198 (Ala. 2000); vgl. § 36-18-30 (1997) »Alabama Code« und TURNER v. STATE, 746 So. 2d 355 (Ala. 1998): In Alabama bleibt der »Frye-Test« der massgebliche Beweisstandard für wissenschaftliche Beweise, mit Ausnahme des DNA-Beweises, der unter dem »Daubert-Standard« zu beurteilen ist.

<sup>1690</sup> Siehe: KAUFMAN, S. 23, mit Hinweisen u. a. auf: STATE v. TANKERSLY, 956 P.2d 486 (Ariz. 1998); STATE v. LUCERO, 297 Ariz. 301, 85 P.3d 1059 (Ariz. App. Div. 1, 2004): Die Zulässigkeit von wissenschaftlichen Beweisen in Arizona bestimmt sich nach dem »Frye-Test«.

<sup>1691</sup> Siehe: KAUFMAN, S. 24, mit Hinweisen u. a. auf: California Supreme Court, PEOPLE v. LEAHY, 882 P.2d 321 (Cal. 1994): Der »Daubert Standard« wurde abgelehnt, während der »Fry-Test« bzw. die »Kelly-Rule« (PEOPLE v. KELLY, 549 P.2d 1240 (Cal. 1976)) als Beweisregel für Expertenbeweise bestätigt wurden.

<sup>1692</sup> Siehe: KAUFMAN, S. 26, mit Hinweisen auf: FLANAGAN v. STATE, 625 So. 2d 827, 829 n.2 (Fla. 1993); BRIM v. STATE, 695 So. 2d 268, 271-72 (Fla. 1997) und siehe: MARSH v. VALYOU, 977 So. 2d 543, 547 (Fla. 2007): Der »Frye-Test« bleibt der massgebliche Beweisstandard in Florida.

<sup>1693</sup> Siehe: KAUFMAN, S. 33, mit Hinweisen u. a. auf: ILLINOIS v. MILLER, 670 N. E.2d 721, 731 (Ill. 1996); TURNER v. WILLIAMS, 326 Ill. App.3d 541, 260 Ill. Dec. 804 Ill. App. 2 Dist., (Illinois 2001) und siehe: PEOPLE v. MCKNOWN, 875 N. E.2d 1029, 1031 n.2, 1036 (Ill. 2007): Der »Frye-Test« bleibt der massgebliche Beweisstandard in Illinois.

<sup>1694</sup> Siehe: KAUFMAN, S. 26, mit Hinweis u. a. auf: STATE v. SHIVELY, 999 P.2d 952, 955 (Kan. 2000): Der »Frye-Test« wird als Beweisstandard für die Zulässigkeit von Expertenzeugnis in Kansas verwendet.

ryland,<sup>1695</sup> Minnesota,<sup>1696</sup> New Jersey,<sup>1697</sup> New York,<sup>1698</sup> Pennsylvania,<sup>1699</sup> und Washington.<sup>1700</sup> In einigen Bundesstaaten kommen beide Standards zum Einsatz (sog. »Fryebert-States«).

In *FRYE v. UNITED STATES*, 293 F. 1013 (D. C. Cir 1923) nominierte die Verteidigung für ihren des Mordes zweiten Grades (»murder in the second degree«) Angeklagten einen Sachverständigen, der einen »systolischen Blutdrucktest (systolic blood pressure deception test)« an ihrem Mandanten durchführte. Dieser Test sollte den Anstieg des Blutdrucks bei entsprechenden Emotionen aufzeigen. Wissenschaftliche Experimente hätten dargelegt, dass Angst, Wut und Schmerz immer einen Anstieg des systolischen Blutdrucks zur Folge hätten, und dass Lügen oder das bewusste Äussern von Unwahrheiten, Verschleierung von Tatsachen oder die Schuld an einem Verbrechen, begleitet durch die Angst überführt zu werden, den systolischen Blutdruck ansteigen lässt. In anderen Worten: die Wahrheit würde spontan geäussert. Eine Äusserung einer Unwahrheit setzt indessen eine bewusste Anstrengung voraus.<sup>1701</sup> Dieser Blutdruckstest kam m. M. nach einer Art Lügendetektor gleich. Der Staatsanwalt legte jedoch Einspruch gegen die Einvernahme des von der Verteidigung nominierten Blutdruckexperten ein. Das Gericht hielt diesen Einspruch aufrecht, d. h. der Sachverständige durfte nicht einvernommen werden. Darauf beantragte die Verteidigung, den systolischen Blutdrucktest durch den Experten in Anwesenheit der Jury durchzuführen, was vom Gericht ebenfalls

---

<sup>1695</sup> Siehe: KAUFMAN, S. 27, mit Hinweisen auf: REED v. STATE, 283 Mdd. 374, 391 A.2d 364, 97, A. L. R.3d 201 (Md. 1978); HUTTON v. STATE, 663 A.2d 1289, 1295 n. 10 (Md. 1995); BURRAL v. STATE, 724 A.2d 65 (Md. 1999); Der »Frye-Test« ist der Beweisstandard für wissenschaftlichen Beweis in Maryland. Jedoch in: SMITH v. STATE, 388 Md. 468, 880 A.2d 288 (Md. 2005) befand der »Maryland Supreme Court«, dass Maryland den »Daubert-Standard« nicht abgelehnt hat, sondern aufgrund der Entwicklung von Fall zu Fall entscheidet, ob dieser angewendet werden kann.

<sup>1696</sup> Siehe: KAUFMAN, S. 34, mit Hinweis u. a. auf: GOEB v. THARALDSON, 615 N. W.2d 800, 810 (Minn. 2000): Für die Zulässigkeit eines neuen wissenschaftlichen Beweises ist der sog. »Frye-Mack-Standard« in Minnesota massgebend, d. h. der »Frye-Test« ergänzt mit dem Kriterium, dass der Beweis eine wissenschaftlich verlässliche Grundlage haben muss.

<sup>1697</sup> Siehe: KAUFMAN, S. 15, mit Hinweis auf: STATE v. HARVEY, 699 A.2d 596, 621 (N. J. 1997): Der »Frye-Test« bleibt für Strafverfahren der massgebende Standard in New Jersey.

<sup>1698</sup> Näheres dazu bei: KAUFMAN, S. 28, mit Hinweisen u. a. auf: PEOPLE v. ANGELO, 666 N. E.2d 1333 (N. Y. 1996), PEOPLE v. LEE, 96 N. Y.2d 157 (N. Y.2001): Der »Frye-Test« gilt in New York als Beweisstandard, obwohl das Beweisrecht »in Bewegung sein dürfte« (vgl. MARSO v. NOVAK, 840 N. Y. S.2d 53, 54-55 (App. Div. 2007))

<sup>1699</sup> Siehe: KAUFMAN, S. 30, mit Hinweis u. a. auf: GRADY v. FRITOLAY, Inc., 576 Pa. 546, 839 A.2d 1038 (Pa. 2003): Auch in Pennsylvania gilt weiterhin der »Frye-Test«.

<sup>1700</sup> CALHOUN, S. 2; siehe: KAUFMAN, S. 31, mit Hinweis auf u. a. STATE v. COPELAND, 922 P.2d 1304, 1314 (Wash. 1996): Im Bundesstaat Washington kommt auch der »Frye-Test« zur Anwendung.

<sup>1701</sup> Vgl. BROGDON B. G., Forensic Radiology, S. 44 mit Hinweis auf: FRYE v. UNITED STATES, 293 F. 1013 (D. C. Cir 1923); siehe auch: SELBAK, S. 5

abgelehnt wurde.<sup>1702</sup> Das Gericht setzte voraus, dass ein Expertenbeweis mittels eines solchen Blutdrucktests in der entsprechenden wissenschaftlichen Gemeinschaft generell akzeptiert werden muss. Eine generelle Akzeptanz »bedeutet einen Konsens in einem Querschnitt der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft« d. h. anerkannte Wissenschaftler und nicht jeder einzelne Wissenschaftler muss die neue Untersuchungsmethode anerkennen.<sup>1703</sup> Der Blutdrucktest erfüllte dieses Kriterium nicht und wurde abgelehnt, da er nicht generell wissenschaftlich anerkannt sei.<sup>1704</sup> Der »Frye-Test« stellt in den oben erwähnten US-Bundesstaaten für die Virtopsy resp. klinisch forensische Bildgebung eine Hürde dar, die es zu überspringen gilt.

## b) Kalifornien: »Kelly Rule«

Bspw. Kalifornien folgt dem »Frye-Test« und nicht dem »Daubert-Standard«. In Kalifornien wird von der sog. »Kelly Rule« gesprochen (siehe: PEOPLE v. KELLY (1976) 17 Cal. 3d 24, 130 Cal. Rptr. 144).<sup>1705</sup> Diese fordert betreffend der Verlässlichkeit einer neuen wissenschaftlichen Technik, dass diese eine generelle Akzeptanz in ihrem bestimmten Gebiet gewonnen hat, sowie dass jeder Zeuge, der zur generellen Akzeptanz aussagt, als Experte auf diesem Fachgebiet qualifiziert ist, und dass korrekte wissenschaftliche Verfahren im betreffenden Fall verwendet wurden.<sup>1706</sup> In PEOPLE v. LEAHY hat das Gericht im Jahr 1994 festgehalten, dass der konservativere »Kelly-/Frye-Ansatz« in Kalifornien gelten soll und damit dieser den »Daubert-Entscheid überlebt hat«. <sup>1707</sup> 1999 hat der »Supreme Court« in Kalifornien erneut festgestellt, dass der »Frye-Test« auf Bundesebene zwar durch den »Daubert-Standard« ersetzt wurde, aber der »Kelly-Test« als Expertenbeweisstandard Kalifornien erhalten bleibt.<sup>1708</sup> Diese Gerichtspraxis in Kalifornien wurde in weiteren Entscheiden bestätigt.<sup>1709</sup>

---

<sup>1702</sup> BROGDON B. G., Forensic Radiology, S. 44, mit Hinweis auf: FRYE v. UNITED STATES, 293 F. 1013 (D. C. Cir 1923); siehe auch: SELBAK, S. 5

<sup>1703</sup> BYRNE/WARD, S. 7, S. 9

<sup>1704</sup> BROGDON B. G., Forensic Radiology, S. 44, mit Hinweis auf: FRYE v. UNITED STATES, 293 F. 1013 (D. C. Cir 1923); siehe auch: SELBAK, S. 5

<sup>1705</sup> Vgl. KAUFMAN, S. 24 f., mit Hinweis auf: PEOPLE v. KELLY (1976) 17 Cal. 3d 24, 130 Cal. Rptr. 144; näheres dazu bei: BYRNE/WARD, S. 7

<sup>1706</sup> Vgl. KAUFMAN, S. 24 f., mit Hinweis auf: PEOPLE v. KELLY (1976) 17 Cal. 3d 24, 130 Cal. Rptr. 144; näheres dazu bei: BYRNE/WARD, S. 7

<sup>1707</sup> Vgl. KAUFMAN, S. 24, mit Hinweis auf: PEOPLE v. LEAHY, 882 P.2d 321, 331 (Cal. 1994)

<sup>1708</sup> Vgl. KAUFMAN, S. 24, mit Hinweis auf: PEOPLE v. SOTO, 981 P.2d 958, 960 (Cal. 1999)

<sup>1709</sup> Siehe: KAUFMAN, S. 24, mit Hinweisen u. a. auf: ROBERTI v. ANDY'S TERMITE & PEST CONTROL, Inc., 113 Cal. App. 4th 893 (Cal. 2003)

## c) New York

In New York wird ebenfalls der »Frye-Test« angewandt. Die Anwendung des »Daubert-Standard« wurde verworfen.<sup>1710</sup> Allerdings ist das Beweisrecht in New York im Wandel begriffen.<sup>1711</sup> Vom Sachverständigen im Bundesstaat New York wird nicht verlangt, dass er zuerst die Fakten darlegt, auf welchen seine Expertenmeinung beruht. Der Richter kann ihn jedoch dazu auffordern, sofern die Fakten nicht bereits im Gerichtsprotokoll ausgewiesen sind.<sup>1712</sup> Sofern der Experte die seine Meinung unterlegenden Fakten nicht offenlegt oder auf Richteranordnung hin offenlegen muss, wird er dies im Kreuzverhör durch die Gegenpartei müssen. Eine Expertenmeinung, die nicht auf Fakten basiert, ist »wertlos« und wird abgewiesen.<sup>1713</sup>

## d) Illinois, Florida und Maryland

Im Bundesstaat Illinois und dessen Metropole Chicago wird der »Frye-Test« für die Zulässigkeit eines neuen wissenschaftlichen Expertenbeweises angewandt und der »Daubert-Standard« verworfen.<sup>1714</sup> Der »Frye-Test« wurde auch für das ebenfalls bevölkerungsreiche Florida und für Maryland, das aktuell in der Virtopsy einer der beiden führenden US-Staaten ist, übernommen und der »Daubert-Standard« nicht verwendet.<sup>1715</sup> Allerdings hat der »Supreme Court« Marylands entschieden, dass der »Daubert-Standard« nicht verworfen ist, sondern einer Entwicklung von Fall zu Fall überlassen

---

<sup>1710</sup> Vgl. KAUFMAN, S. 28, mit Hinweisen u. a. auf: PEOPLE v. ANGELO, 666 N. E.2d 1333 (N. Y. 1996); PEOPLE v. WESLEY, 633 N. E.2d 451, 454 n.2 (N. Y. 1994); PEOPLE v. VICTORY, 631 N. Y. S.2d 805, 810-11 (N. Y. City Crim. Ct. 1995); PEOPLE v. LEE, 96 N. Y.2d 157 (N. Y. 2001); DEMEYER v. ADVANTAGE AUTO, 9 Misc.3d 306, 797 N. Y. S.2d 743 (Sup. Ct. N. Y. Co. 2005)

<sup>1711</sup> KAUFMAN, S. 28

<sup>1712</sup> [www.law.syr.edu/Pdfs/0NY%20EVIDENCE%20LAW%202006%20UPDATED.pdf](http://www.law.syr.edu/Pdfs/0NY%20EVIDENCE%20LAW%202006%20UPDATED.pdf), S. 51, mit Hinweis auf: PEOPLE v. JONES, 73 N. Y.2d 427, 430 (1989)

<sup>1713</sup> [www.law.syr.edu/Pdfs/0NY%20EVIDENCE%20LAW%202006%20UPDATED.pdf](http://www.law.syr.edu/Pdfs/0NY%20EVIDENCE%20LAW%202006%20UPDATED.pdf), S. 51, mit Hinweisen auf: TARLOWE v. METROPOLITAN SKI SLOPES, 28 N. Y.2d 410 (1971) und CATON v. DOUG URBAN CONSTRUCTION CO., 65 N. Y.2d 909 (1985)

<sup>1714</sup> Vgl. KAUFMAN, S. 33, mit Hinweisen auf: ILLINOIS v. MILLER, 670 N. E.2d 721, 731 (Ill. 1996); ILLINOIS v. WATSON, 629 N. E.2d 634, 641 (Ill. Ct. App. 1994); PEOPLE v. BASLER, 193 Ill. 2d 545, 740 N. E.2d 1 (Ill. 2000); TURNER v. WILLIAMS, 326 Ill. App.3d 541, 260 Ill. Dec. 804 Ill. App. 2 Dist., (Illinois 2001); DONALDSON v. CENTRAL ILLINOIS PUBLIC SERVICE Co., 199 Ill. 2d 63, 767 N. E.2d 314 (Ill. 2002) und HARRIS v. CROPMA-TE Co., 706 N. E.2d 55, 59-60 (Ill. Ct. App. 4th Dist. 1999) u. a.

<sup>1715</sup> Vgl. KAUFMAN, S. 26 f., mit Hinweisen u. a. auf: REED v. STATE, 283 Md. 374, 391 A.2d 364, 97 A. L. R.3d 201 (1978); HUTTON v. STATE, 663 A.2d 1289, 1295 (Md. 1995); BURRAL v. STATE, 724 A.2d 65 (Md. 1999) sowie FLANAGAN v. STATE, 625 So. 2d 827, 829 (Fla. 1993); BRIM v. STATE, 695 So. 2d 268, 271-72 (Fla. 1997); HADDEN v. STATE, 690 So. 2d 573, 578 (Fla. 1997); MURRAY v. STATE, 692, So. 2d 157 (Fla. 1997) und ROELING v. STATE, 880 So.2d 1234 (Fla. App. 1 Dist. 2004)

sei, ob und bis zu welchem Grad der »Daubert-Standard« in Maryland zur Anwendung kommen könnte.<sup>1716</sup>

## e) Schlussfolgerung

Die Hürde des »Frye-Tests« hat u. a. der DNA-Beweis, der sich in der Welt der Forensik nach anfänglicher Ablehnung und Skepsis durchgesetzt hat (wie dies ihm die Virtopsy nun gleich tut), übersprungen. Wenn einmal ein Berufungsgericht ein erstinstanzliches Urteil einschliesslich des erfolgten Expertenbeweises aufgrund einer neuen wissenschaftlichen Technik bestätigt, wird in folgenden Gerichtsverfahren auf dieses Präzedenzurteil abgestellt werden.<sup>1717</sup>

Gemäss dem »Frye-Test« (und z. B. der »Kelly Rule« in Kalifornien) müssen die Virtopsy sowie klinisch forensische Bildgebung insbesondere in einer rechtsmedizinischen Gemeinschaft generell akzeptiert sein, was m. E. bezüglich der Virtopsy ergänzt durch Autopsie-Ergebnisse und der klinisch forensischen Bildgebung beim heutigen Stand der Publikationen im Gebiet der Virtopsy grundsätzlich der Fall ist (siehe Literaturverzeichnis der vorliegenden Arbeit, S. 559 ff.). Dennoch müssen die durch forensische Bildgebung gewonnenen Beweismittel in jedem Einzelfall durch das Gericht auf ihre Zulässigkeit (in »Frye-Staaten« unter dem »Frye-Test« und anderen Leitentscheiden wie z. B. PEOPLE v. KELLY in Kalifornien) geprüft werden. Differenzierter stellt sich die Situation für eine Beweisführung mittels Virtopsy anstelle einer Autopsie dar. In Einzelfällen dürfte auch dies in der rechtsmedizinischen Gemeinschaft bereits anerkannt sein. Aber generell werden m. E. noch weitere durch Fachleute geprüfte Publikationen zu bestimmten »Virtopsy-Fallkategorien« notwendig sein, um die geforderte generelle Akzeptanz in der rechtsmedizinischen Gemeinschaft zu erreichen. D. h. die generelle Akzeptanz einer Beweisführung i. S. v. »Frye« durch Virtopsy anstelle von Autopsie ist heute in der rechtsmedizinischen Gemeinschaft (noch) nicht gewährleistet. Dieses Ergebnis ist insbesondere für die Medical Examiner in Baltimore/Maryland relevant, die als bisher einzige Institution in einem »Frye-Bundesstaat« auf Virtopsy, d. h. pm CT setzen.

---

<sup>1716</sup> KAUFMAN, S. 26 f., mit Hinweis auf: SMITH v. STATE, 388 Md. 468, 880 A.2d 288 (Md. 2005)

<sup>1717</sup> BYRNE/WARD, S. 7

### 3. »Daubert-Standard«

#### a) »Daubert v. Merrell Dow Pharmaceuticals, Inc.«

Der sog. »Daubert-Standard« bezeichnet eine Beweisregel, die sich mit der Zulässigkeit von Sachverständigenaussagen vor Gerichten in den USA auseinandersetzt. Sie gilt sowohl in Zivil- als auch Strafverfahren. Übereinstimmend mit diesem Beweisstandard kann eine Partei einen sog. »Daubert-Antrag« stellen. Dieser Antrag zielt darauf ab, die Präsentation unzulässiger Beweise vor der Jury auszuschliessen. In mehr als der Hälfte der 50 US-Bundesstaaten berufen sich Gerichte auf Bundesstaatsebene auf den »Daubert-Standard«. <sup>1718</sup> Die übrigen Staaten, die weder den »Frye-Test« noch den »Daubert-Standard« übernahmen, haben eigene Standards betreffend Expertenbeweis entwickelt. <sup>1719</sup>

Der »Daubert-Standard« umschreibt gemäss einem gleichnamigen privatrechtlichen Gerichtsentscheid des »U. S. Supreme Courts« (DAUBERT v. MERRELL DOW PHARMACEUTICALS, INC., 509 U. S. 579 (1993)) Richtlinien für den Sachverständigenbeweis, welche ihren Niederschlag in Regelung 702 der FRE finden. In DAUBERT v. MERRELL DOW PHARMACEUTICALS wurde eingeklagt, dass das Medikament Benedectin, das von »Merrell Dow Pharmaceuticals« zur Linderung der Morgenübelkeit von schwangeren Frauen entwickelt wurde, Geburtsfehler hervorrufen würde. Dabei wurde die Zulässigkeit des Sachverständigenbeweises von Dr. Gross und seiner erneuten Analyse oder neuen Darlegung einer früheren epidemiologischen Studie bis zur letzten Instanz, dem »U. S. Supreme Court« diskutiert. <sup>1720</sup> Der Sachverständigenbeweis seitens der Kläger, dass Benedectin Geburtsfehler verursachen kann, wurde vom Bezirksgericht als auch in zweiter Instanz (»Ninth Circuit Court of Appeals«) abgelehnt. Begründet wurde der Ausschluss des Expertenbeweises damit, dass dieser Expertenmeinung die generelle Akzeptanz in der entsprechenden wissenschaftlichen Gemeinschaft abhandkämme (»Frye-Test«). Die Beweisführung des Experten geniesse nicht eine generelle Akzeptanz in seinem Fachgebiet, weil seine Meinungen nicht auf

<sup>1718</sup> Vgl. CALHOUN, S. 1

<sup>1719</sup> Vgl. KAUFMAN, S. 1 ff.: bis zum 31. März 2006 hatten 30 Gliedstaaten (AK, AR, CT, DE, GA, ID, IN, IA, KY, LA, ME, MA, MI, MS, MT, NE, NH, NJ, NM, OH, OK, OR, RI, SD, TN, TX, VT, WV, WY) den »Daubert-Standard« von den Bundesgerichten übernommen, während sich 15 Bundesstaaten (AZ, CA, CO, D. C., FL, IL, KS, MD, NV, NY, ND, PA, SC, WA, WI) dem »Daubert-Standard« verweigert und 6 Gliedstaaten (AL, HI, MN, MO, NC, VA) ihn weder verworfen noch akzeptiert hatten.

<sup>1720</sup> Vgl. BROGDON B. G., Forensic Radiology, S. 45, mit Hinweis auf: DAUBERT v. MERRELL DOW PHARMACEUTICALS, INC., 509 U. S. 579 (1993); siehe auch: SELBAK, S. 5; siehe auch: NATIONAL RESEARCH COUNCIL ET AL., Strengthening the Forensic Science, S. S-7

aktuellen Methoden basierten und durch Fachleute geprüft («peer review») worden waren.<sup>1721</sup> Der »U. S. Supreme Court« folgerte jedoch, dass die FRE 702 den »Frye-Test« überholt und damit aufgehoben haben.

Gemäss dem »Daubert-Urteil« hat der Richter als sog. Gatekeeper zu gewährleisten, dass die Sachverständigenaussagen für die Klärung des Sachverhalts erheblich sind und auf einer *zuverlässigen* Grundlage beruhen.<sup>1722</sup> D. h. der Expertenbeweis muss relevant sein für den abzuklärenden Sachverhalt und aufgrund wissenschaftlicher Methoden erfolgen.<sup>1723</sup> Eine Schlussfolgerung eines Sachverständigen wird als wissenschaftliches Wissen definiert, wenn er darlegen kann, dass sie das Ergebnis wissenschaftlicher Methodik ist bzw. sich aus wissenschaftlichen Methoden ableitet. Das Gericht definierte wissenschaftliche Methodik als den Prozess des Formulierens von Hypothesen und Durchführens von Experimenten, um diese Hypothesen zu belegen oder zu widerlegen.<sup>1724</sup> Der »US Supreme Court« sah daher einen Test vor, um die Stichhaltigkeit des Beweises bzw. die Beweiskraft festzustellen. Dieser Standard, der sog. »Daubert-Standard« beinhaltet Folgendes:

1. Eine *empirische Überprüfbarkeit*, d. h. die Theorie oder die Technik bzw. Methodik muss falsifizierbar, (von einem Dritten) verifizierbar und/oder testbar sein («Empirical testing: whether the theory or technique or method is falsifiable, (third party) verifiable and/or testable»).
2. Die Theorie oder Technik bzw. Methode muss einer Begutachtung durch Fachleute («Peer-Review») unterworfen und (in einer Fachzeitschrift) *publiziert* worden sein («Whether it (the theory or technique or method) has been subjected to peer review and publication»).
3. Die (*potenzielle Fehlerquote*) der Theorie oder Technik bzw. Methode muss *bekannt* sein und *berücksichtigt* werden («its (theory or technique or method) known or potential error rate»).
4. Die Theorie oder Technik bzw. Methode muss bis zu einem gewissen Grad in einer relevanten, wissenschaftlichen Gemeinschaft oder Disziplin *allgemein anerkannt* sein («The theory or technique or method has to be generally accepted by the relevant scientific community»).<sup>1725</sup>

---

<sup>1721</sup> Vgl. BROGDON B. G., *Forensic Radiology*, S. 45, mit Hinweis auf: DAUBERT v. MERRELL DOW PHARMACEUTICALS, INC., 509 U. S. 579 (1993); siehe auch: SELBAK, S. 5

<sup>1722</sup> BROGDON B. G., *Forensic Radiology*, S. 45, mit Hinweis auf: DAUBERT v. MERRELL DOW PHARMACEUTICALS, INC., 509 U. S. 579 (1993)

<sup>1723</sup> BROGDON B. G., *Forensic Radiology*, S. 45

<sup>1724</sup> BROGDON B. G., *Forensic Radiology*, S. 45, mit Hinweis auf: DAUBERT v. MERRELL DOW PHARMACEUTICALS, INC., 509 U. S. 579 (1993)

<sup>1725</sup> BROGDON B. G., *Forensic Radiology*, S. 45 und FRECKELTON/SELBY, S. 64 f., mit Hinweis auf: DAUBERT v. MERRELL DOW PHARMACEUTICALS, INC., 509 U. S. 579 (1993); vgl. NATIONAL RESEARCH COUNCIL ET AL., *Strengthening the Forensic Science*, S. S-7



Zusätzlich müssen Kontrollstandards für die entsprechende Durchführung oder das entsprechende Verfahren vorliegen und unterhalten werden (»the existence and maintenance of standards and controls concerning its operation«) sowie die dem Sachverständigenbeweis/-zeugnis zugrundeliegende Forschung darf nicht abhängig vom betreffenden Gerichtsverfahren sein.<sup>1726</sup> Des Weiteren wurde ausgeführt, dass die Kriterien des »Daubert-Standards« *flexibel* sind. D. h. sie können sich an die Umstände des Einzelfalls entsprechend anpassen und sind für den Richter nicht in Stein gemeißelt. Ein Expertenbeweis muss indessen *zuverlässig* sein.<sup>1727</sup> In der Summe hat der »Daubert-Entscheid«, dessen Ablehnung des »Frye-Tests« und Interpretation der Regelung 702 FRE, den Rahmen von zulässigen wissenschaftlichen Beweisen erweitert, indem eine »generelle Akzeptanz« des »Frye-Tests« abgelehnt wurde. Nach dem »Daubert-Standard« muss lediglich auf eine »allgemeine Akzeptanz« abstellt werden, die zusätzlich noch flexibel ausgelegt werden darf. Jedoch eine *Verlässlichkeit* (»*reliability*«) des Beweisergebnisses muss stets bestätigt werden und steht im Fokus bei der Prüfung nach den »Daubert-Kriterien«.<sup>1728</sup> Es liegt also eine liberalere oder flexiblere Haltung gegenüber einem Expertenzeugnis als bei »Frye« vor.<sup>1729</sup> Der »Daubert-Standard« wurde jedoch wie eingangs erwähnt nicht von allen Gliedstaaten übernommen.

## b) »Kumho Tire Co Ltd vs. Carmichael«

Die Frage der Zulässigkeit eines Expertenbeweises unter dem »Daubert-Standard« wurde seither in US-Gerichten immer wieder aufgeworfen. Bspw. wurde der DNA-Beweis, sog. »DNA-Profilung« als ein zulässiger Beweis unter dem »Daubert-Standard« erachtet (UNITED STATES v. BONDS 12 F 3d 540 (6th Cir 1993)).<sup>1730</sup> Ein in den USA i. d. S. viel beachtetes Gerichtsurteil fällt der »U. S. Supreme Court« in KUMHO TIRE Co Ltd v. CARMICHAEL 526 U. S. 137 (1999). Dabei wurde der »Daubert-Standard« auf ein Sachverständigenzeugnis eines Nicht-Wissenschaftlers angewendet. In diesem Fall verursachte ein geplatzter Autoreifen einen Unfall, bei dem ein Beifahrer von Peter Carmichael verstarb und die anderen Insassen schwer verletzt wurden. Carmichael verklagte darauf den Reifenhersteller Kumho Tyre. Das Zeugnis des

<sup>1726</sup> BROGDON B. G., *Forensic Radiology*, S. 45 f.

<sup>1727</sup> NATIONAL RESEARCH COUNCIL ET AL., *Strengthening the Forensic Science*, S. S-7

<sup>1728</sup> NATIONAL RESEARCH COUNCIL ET AL., *Strengthening the Forensic Science*, S. S-9

<sup>1729</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 66; siehe auch: SELBAK, S. 6

<sup>1730</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 66, mit Hinweis auf: UNITED STATES v. BONDS 12 F 3d 540 (6th Cir 1993)

berufenen Reifenexperten wurde aufgrund des »Daubert-Standards« vom erstinstanzlichen Gericht abgelehnt, da es davon ausging, dass sich die vorliegende Expertenaussage über den Autoreifen ausschliesslich auf die Aussage selber stützte (ipse dixit) und nicht auf wissenschaftliches oder technisches breit abgestütztes Wissen und Fachmeinungen.<sup>1731</sup>

Die »Gatekeeper-Funktion« des Gerichts bezüglich Sachverständigenbeweis gemäss des »Daubert-Standards« ist auf sämtliches Expertenzeugnis unter Regelung 702 der FRE anzuwenden und nicht nur auf wissenschaftliches Wissen begrenzt. Die allgemeinen Bestimmungen des »Daubert-Standards« gelten somit auch für Expertenaussagen, die auf technischem oder anderem spezialisiertem Wissen basieren.<sup>1732</sup> Der »U. S. Supreme Court« hielt diese Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts aufrecht bzw. revidierte das Urteil des zweitinstanzlichen »Eleventh Circuit« Gerichts. In diesem Urteil des »U. S. Supreme Courts« wird darüber hinaus auch festgehalten, dass der Experte im Gerichtssaal denselben Grad an Sorgfalt an den Tag legen muss, wie es in der Praxis in seinem Gebiet üblich ist.<sup>1733</sup> Der »Kumho-Entscheid« zeigt die Bedeutung und Flexibilität des »Daubert-Standards« auf. Das Gericht im »Kumho-Fall« bestätigt, dass *nicht* alle »Daubert-Kriterien« zwingend erfüllt sein müssen, und dass die vom erstinstanzlichen Richter geforderte Analyse des Expertenbeweises flexibel ist und als erstes Ziel verfolgt zu bestimmen, ob das angebotene Expertenzeugnis verlässlich ist.<sup>1734</sup>

### c) Zwischenfazit

Die *Zuverlässigkeit bzw. Verlässlichkeit* (»reliability«) steht damit im Vordergrund bei »Daubert«, während beim »Frye-Test« die generelle Akzeptanz im entsprechenden Fachgebiet des Experten dominiert. Bezüglich der Virtopsy und klinisch forensischen Bildgebung, die auf einer anerkannten wissenschaftlichen Forschung und entsprechenden Erfahrungen sowie durch Fachleute geprüften Publikationen beruhen, ist dieses Präzedenzurteil nicht weiter relevant, da sich ein(e) entsprechende(r) Sachverständigenbeweis bzw. -aussage auf profundes wissenschaftliches Wissen, das in der rechtsmedizinischen Gemeinschaft allgemein anerkannt ist, stützt und nicht nur

---

<sup>1731</sup> Vgl. FRECKELTON/SELBY, S. 67, mit Hinweis auf: KUMHO TIRE Co Ltd v. CARMICHAEL 526 U. S. 137 (1999)

<sup>1732</sup> Vgl. FRECKELTON/SELBY, S. 67, mit Hinweis auf: KUMHO TIRE Co Ltd v. CARMICHAEL 526 U. S. 137 (1999)

<sup>1733</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 204

<sup>1734</sup> FRECKELTON/SELBY, S. 68; vgl. NATIONAL RESEARCH COUNCIL ET AL., Strengthening the Forensic Science, S. 5-8

ausschliesslich auf der Aussage des Experten beruhen würde. Allerdings kommt die flexible und auf die Verlässlichkeit des Expertenzeugnisses gerichtete »Gatekeeper-Rolle« des erstinstanzlichen Gerichts einem neuartigen Beweismittel und somit der Virtopsy insofern entgegen, dass Letztere als zuverlässiges Beweismittel gegebenenfalls nicht zwingend alle »Daubert-Kriterien« erfüllen müsste.

#### d) Texas: »Kelly Standard«

Der bevölkerungsreichste Bundesstaat, der den »Daubert-Standard« übernommen hat, ist Texas. Bereits vor dem »Daubert-Entscheid«, 1992, hatte der »Texas Court of Criminal Appeals« geurteilt, dass der »Frye-Test nicht mehr länger Texas kontrollieren würde« und ein wissenschaftlicher Beweis relevant und verlässlich sein müsse.<sup>1735</sup> Der »Kelly-Entscheid« setzte eine Liste von sieben nicht ausschliessbaren Faktoren fest, die durch ein Gericht bezüglich Verlässlichkeit des Expertenbeweises zu berücksichtigen sind:

- eine generelle Akzeptanz der Theorie und Technik bei einer relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft;
- die Qualifikationen des Experten;
- das Vorhandensein von Literatur, welche die Theorie stützt oder verwirft;
- die potenzielle Fehlerquote der Technik;
- die Verfügbarkeit anderer Experten, um die Technik zu testen und zu evaluieren;
- die Klarheit, mit der die Theorie oder Technik dem Gericht erklärt werden kann;
- und die Erfahrung und Fähigkeiten der Person, welche die Technik bei der in Frage stehenden Gelegenheit anwandte.<sup>1736</sup>

1995 übernahm der »Texas Supreme Court« sowohl diese »Kelly-Standards« als auch den »Daubert-Standard«. »Kelly« schreibt vor, dass die erstinstanzlichen Gerichte »Daubert«-Anhörungen vor der Hauptverhandlung durchführen sollen, an denen der Experte die Last trägt, die Zulässigkeit seines Beweises zu demonstrieren. Die Anwendung der »Kelly-/Daubert-Standards« in Texas wurde mehrfach gerichtlich bestätigt.<sup>1737</sup>

<sup>1735</sup> KAUFMAN, S. 20, mit Hinweis auf: KELLY v. STATE, 824 S. W.2d 568, 572 (Tex. Crim. App. 1992)

<sup>1736</sup> KAUFMAN, S. 20, mit Hinweis auf: KELLY v. STATE, 824 S. W.2d 568, 572 (Tex. Crim. App. 1992)

<sup>1737</sup> KAUFMAN, S. 20 f., mit Hinweisen u. a. auf: NENNO v. STATE, 970 S. W.2d 549 (Tex. Crim. App. 1998) und GAMMILL v. JACK WILLIAMS CHEVROLET, Inc., 972 S. W.2d 713 (Tex. 1998)

## e) New Mexico

Einer der zahlreichen »Daubert-Staaten« ist der Bundesstaat New Mexico, in dem das »Office of the Medical Investigator« in Albuquerque in Zusammenarbeit mit der Universität von New Mexico Virtopsy-Untersuchungen d. h. pm CT und pm MRT an Leichen durchführt. Dabei wird nicht nur der »Frye-Test« durch den »Daubert-Standard« ersetzt,<sup>1738</sup> sondern Letzterer wird durch einen weiteren Faktor ergänzt: Nämlich »ob die wissenschaftliche Technik auf allgemein anerkannten wissenschaftlichen Prinzipien beruht und ob sie imstande ist, Meinungen zu stützen, die eher auf einer vernünftigen Wahrscheinlichkeit als Spekulation basieren«.<sup>1739</sup>

## f) Fazit

Bezüglich Bildgebung führt BROGDON aus, dass »wissenschaftliche Beweise in Form von radiologischen Bildern oder Daten (d. h. CT- oder MRT-Bilder oder -Daten), die im Verlaufe von diagnostischen radiologischen Untersuchungen gewonnen werden, ohne Probleme unter den oben genannten Voraussetzungen des »Daubert-Standards« akzeptiert werden würden«.<sup>1740</sup> Und er fügt an, dass »nur wenige radiologische Experten, wenn überhaupt welche, die ein solches Expertenzugnis abliefern, um dem Richter die relevanten Tatsachen zu erklären, vom Gericht abgelehnt würden, sofern sie als solche Experten qualifiziert wären«.<sup>1741</sup> Denn Röntgen-Bilder sind seit 1896 vor Gerichten in England, Kanada und den USA als Beweis erlaubt, und es ist »unwahrscheinlich, dass radiologische Untersuchungen (mittels CT oder MRT) in Gerichtssälen der heutigen Tage hinterfragt werden«.<sup>1742</sup> Allerdings muss der Experte bereit sein, Untersuchungsmethoden wie CT oder MRT im Detail erklären und auch verteidigen zu können (z. B. im Kreuzverhör).<sup>1743</sup> Bezüglich der klinisch forensischen Bildgebung ist zusätzlich zu beachten, dass der Sachverständige nicht nur radiologisch, sondern auch rechtsmedizinisch bewandert sein muss, damit er die richtigen, forensisch relevanten Schlüsse aus der Betrachtung der CT- oder MRT-Bilder ziehen kann. Für die Beweisführung mittels 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie ist eine

---

<sup>1738</sup> KAUFMAN, S. 16, mit Hinweis auf: STATE v. ALBERICO, 861 P.2d 192, 203 (N. M. 1993)

<sup>1739</sup> KAUFMAN, S. 16, mit Hinweis auf: STATE v. FRY, 126 P.3d 516 (N. M. 2005)

<sup>1740</sup> BROGDON B. G., Forensic Radiology, S. 46

<sup>1741</sup> BROGDON B. G., Forensic Radiology, S. 46

<sup>1742</sup> BROGDON B. G., Forensic Radiology, S. 51

<sup>1743</sup> BROGDON B. G., Forensic Radiology, S. 51

Zusammenarbeit eines Rechtsmediziners mit einem Vermessungsingenieur m. M. nach erforderlich. Der primäre Fokus der vorliegend untersuchten forensischen Bildgebung liegt jedoch auf postmortalen bildgebenden Untersuchungen, der Virtopsy. Dabei ist neben dem rechtsmedizinischen Hintergrund des Experten und der Fähigkeit, Virtopsy-Bilder, d. h. insbesondere pm CT- oder MRT-Bilder, lesen und interpretieren zu können, auch das Wissen, die Fähigkeit und die Erfahrung vorauszusetzen, dass sich der Virtopsy-Experte der postmortalen Veränderungen am und im Leichnam, aber auch auf den Virtopsy-Bildern bewusst ist und diese korrekt interpretieren kann. Denn klinisch forensische Bildgebung und pm forensische Bildgebung/Virtopsy sind nicht dasselbe.<sup>1744</sup> Besitzt der Sachverständige diese fachlichen Qualifikationen und bereitet sich entsprechend vor, so dass er die Verfahren der forensischen Bildgebung sowie die Bilder vor Gericht erläutern und Fragen beantworten kann, ist der Auffassung von BROGDON zu folgen. Dabei wird zusätzlich vorausgesetzt, dass Virtopsy-Ergebnisse durch Autopsie-Resultate ergänzt werden. Ist dies nicht der Fall, kann m. E. die Zulässigkeit von Virtopsy-Bildern (und Bericht) und entsprechendes Sachverständigenzeugnis in Strafprozessen unter dem sicheren Beweismass (»beyond reasonable doubt«) und dem »Daubert-Standard« nicht pauschal bejaht werden, sondern ist durch die Gerichte von Fall zu Fall neu zu beurteilen, wobei die »generelle Akzeptanz« des »Frye-Tests« die höhere Hürde als der flexiblere »Daubert-Standard« darstellt.

Dieses Ergebnis ist v. a. für die Medical Investigators in Albuquerque/New Mexico, die mit pm CT und pm MRT operieren, zu beachten. Seit einem Gerichtsurteil des »New Mexico Supreme Courts« ist bei allgemeiner Akzeptanz in der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der Zuverlässigkeit des Beweises auszugehen. Zugleich ist es erlaubt, einen neuen wissenschaftlichen Beweis einzureichen, der in der jeweiligen rechtsmedizinischen Gemeinschaft noch nicht allgemein akzeptiert ist. Es kommt auf die Verlässlichkeit des Beweises an.<sup>1745</sup> In New Mexico wird somit der »Daubert-Standard«, der mit u. a. den Urteilen STATE v. ALBERICO 116 N. M. 156, 861 P.2d 192 (1993) und STATE v. DORSEY 88 N. M. 184 (1975) den »Frye-Test« abgelöst hat, liberal angewandt, was einem neuen wissenschaftlichen Beweismittel wie der Virtopsy entgegenkommt.

---

<sup>1744</sup> CHRISTE ET AL., radiology and postmortem imaging (Virtopsy) are not the same, S. 215 bis 222; FLACH/ROSS/CHRISTE/THALI, Forensic Radiology, S. 409 ff.

<sup>1745</sup> Siehe: Entscheidung des New Mexico Court of Appeals: STATE v. BEACHUM, 97 N. M. 682, 643 P.2d. 246 (N. M. Ct. App.1981)

Auch bei klinisch forensischer Bildgebung an Lebenden steht m. M. nach der »Daubert-Standard« einem entsprechenden Expertenzugnis, das sich auf CT-, MRT- oder 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie-Bilder stützt, nicht entgegen.

## IV. Relevanz und »prejudice exclusion«

### 1. Relevanz

Nach Norm 401 der FRE müssen Beweise relevant sein. D. h. jeder Beweis, der das Vorhandensein irgendwelcher Fakten, die für die Bestimmung des Sachverhalts wesentlich sind, wahrscheinlicher oder weniger wahrscheinlich macht als es ohne diesen Beweis sein würde, ist relevant (vgl. FRE 401).<sup>1746</sup> Demzufolge sind nur relevante Beweise zulässig, irrelevante Beweise sind nicht zulässig (vgl. FRE 402).<sup>1747</sup>

### 2. »Prejudice exclusion«

Eine für Virtopsy-Untersuchungen und klinisch forensische Bildgebung wichtige Regel stellt die Norm 403 FRE dar. Auch auf Bundesstaatsebene sind oftmals analoge Regelungen verankert, wie z. B. Paragraph 90.403 der »Florida Revised Statutes«. Diese schliesst für den zu beurteilenden Sachverhalt relevante Beweise aufgrund der Gefahr »präjudizierenden Wirkung« von Verwechslung oder Verwirrung oder Zeitverschwendung aus. Ein solcher Beweisausschluss ist gerechtfertigt, sofern die Gefahr eines unfairen »prejudicial evidence«, einer Verwechslung oder Verwirrung der in Frage stehenden Fakten, einer Irreführung der Jury oder einer unangemessenen Verspätung, Zeitverschwendung oder nutzlosen Vorführung kumulierter Beweise den Beweiswert dieses entsprechenden Beweises überwiegen (vgl. FRE 403).<sup>1748</sup> In einem Entscheid im Bundesstaat New York (KANE v. TRIBOROUGH BRIDGE & TUNNEL AUTHORITY, 8 A. D. 3d 239 (2nd Dept. 2004)) wird ausgeführt: Der Richter muss die Jury im Falle einer computergenerierten bzw. -gestützten Animation, die im Gerichtssaal in Zusammenhang mit einem Sachverständigenbeweis gezeigt wird, darauf hinweisen, dass diese nicht

<sup>1746</sup> Siehe auch: BROGDON B. G., Forensic Radiology, S. 45

<sup>1747</sup> Siehe auch: BROGDON B. G., Forensic Radiology, S. 45

<sup>1748</sup> Siehe auch: BROGDON B. G., Forensic Radiology, S. 45

als Beweis der Ereignisse anzusehen ist, sondern zum Zweck, das Expertenzeugnis zu illustrieren. Von solchen demonstrativen Illustrationen sind jedoch wissenschaftliche Animationen zu unterscheiden, die mathematisch genau Ergebnisse zeigen. Darunter fallen auch 3D-animierte Bilder aus Virtopsy resp. klinisch forensischer Bildgebung. Computer-Animationen werden seit einem Fall aus dem Jahre 1985, in welchem eine aufwendige 45-minütige 3D-Computeranimation über den Absturz einer »Delta-Airlines« Maschine vor Gericht gezeigt wurde, immer öfters in den USA verwendet.<sup>1749</sup> Dennoch bergen 3D-Animationen die Gefahr einer »präjudizierenden Wirkung« des Beweismaterials, so dass deren Prüfung durch das Gericht eine umso höhere Bedeutung zukommt.<sup>1750</sup>

Bezüglich der Virtopsy- resp. CT-/MRT-Bilder etc. in der klinisch forensischen Bildgebung ist die »exclusion of relevant evidence for prejudice« zu diskutieren, weil in der Praxis befürchtet wird, dass die Gegenpartei, i. d. R. die Verteidigung die 3D-Bilder oder 3D-Animationen aufgrund ihrer beeindruckenden und keine Fragen offen lassenden 3D-Visualisierung als »prejudicial« hinstellen könnte. Während die anderen Ausschlussgründe kaum in Betracht zu ziehen sind, bestünde bei Virtopsy- oder CT-/MRT-Bildern oder gar entsprechenden animierten 3D-Darstellungen im Gerichtssaal die Gefahr, dass die Gegenpartei, i. d. R. die Strafverteidigung geltend machen würde, dass die Jury und das Gericht durch eine solche präzise 3D-Darstellung so weit beeinflusst werden, dass sie den Angeklagten bereits vorverurteilen. Dem stehen die in der vorliegenden Arbeit und der entsprechenden Fachliteratur umfassend dargestellten Vorteile der forensischen Bildgebung und deren Leistungsfähigkeit hinsichtlich minimal- oder nichtinvasiven Untersuchungen von Verletzungen und anderen forensischen Fragestellungen gegenüber. Ausserdem besteht für die Gegenpartei, i. d. R. die Strafverteidigung die Möglichkeit, entweder zu den vorliegenden Daten einer Virtopsy-/klinisch forensischen Bildgebungsuntersuchung eine Zweitmeinung einzuholen (was aufgrund der elektronisch gespeicherten Daten schneller und auf einfachem Wege möglich ist) oder aber ein eigenes Bildgebungsgutachten durch einen anderen Experten erstellen zu lassen. Der Ansatz eines Gerichts im Staat New York geht für demonstrative 3D-Animationen m. E. in die richtige Richtung, indem die Jury darauf hingewiesen wird, dass eine 3D-Animation als blosses Illustrationsmittel zum besseren Verständnis anzusehen ist. Auch eine 3D-Animation einer Virtopsy resp. klinisch forensischen Bildgebung dient der Veranschaulichung der z. T. komplexen foren-

---

<sup>1749</sup> SELBAK, S. 2

<sup>1750</sup> SELBAK, S. 2

sischen Fragestellungen. Sie ist jedoch eine wissenschaftliche Animation, die auf mathematisch präzisen Daten der Scan-Verfahren wie z. B. CT oder MRT beruht und geht damit weiter als eine blosser Illustration. Sie gibt die Verletzungsbefunde und die forensisch relevanten Fakten unmittelbar wieder. Ein Bundesgericht in den USA und auch die Gerichte in den Gliedstaaten, welche diese Regelung adoptierten, haben daher stets eine Abwägung zwischen der Gefahr einer solchen suggestiven Wirkung, z. B. wie gross die Beeinflussung solcher Bilder oder einer (animierten) 3D-Darstellung auf die Jury ist, und dem dargelegten hohen Beweiswert einer forensischen Bildgebung vorzunehmen. Aufgrund der mathematischen Präzision der Daten einer CT, MRT etc. dürfte ein Gericht m. M. nach die Bilder und auch die animierten 3D-Bilder einer Virtopsy resp. klinisch forensischen Bildgebung zulassen.

## V. Ausschluss aufgrund Hörensagens und dessen Ausnahmen

In den USA dürfen (gemäss den FRE 802 ff.) Beweise nicht auf Hörensagen (»hearsay«) basieren, ansonsten sie ausgeschlossen würden. Vorschrift 802 der FRE schliesst Hörensagen als Zeugenaussage vor Gericht aus, ausser eine der Ausnahmen nach den Regeln 803 und 804 FRE trifft zu. Regelung 802 sieht Folgendes vor:

Hörensagen ist nicht zulässig ausser ein Bundesgesetz, die FRE oder andere Regelungen durch den »Supreme Court« sehen etwas anderes vor (vgl. FRE 802).

3D-Bilder aus forensischer Bildgebung beruhen neben den mathematisch präzisen Volumendaten von CT oder MRT sowie den Vermessungsdaten einer 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie-Untersuchung auch auf einer Computer-Software. Es wird ein CAD (»Computer-Aided-Design«) als Programm verwendet, um die Daten von den verschiedenen bildgebenden Verfahren zusammenzuführen und entsprechende 3D-Bilder zu gewinnen. Um die 3D-Bilder zu animieren, wird mit Animationssoftware wie bspw. »Maya« gearbeitet. Wenn solche Computersoftware verwendet wird, können sowohl die Software selber als auch die gewonnenen Basisdaten (aus z. B. einer CT) Gegenstand eines Einspruchs aufgrund Hörensagens (»hearsay«) in den USA sein.<sup>1751</sup>

---

<sup>1751</sup> Vgl. SELBAK, S. 4



Norm 807 schreibt als Ausnahmen von der Hörensagensregel (»hearsay rule«), selbst wenn es keine spezifische Ausnahme nach den Regelungen 803 oder 804 darstellt, Folgendes vor: die Aussage muss eine gleichwertige Garantie an Zuverlässigkeit (wie ein direktes Zeugnis) besitzen, die Aussage wird zum Beweis einer materiellen Tatsache erbracht, sie hat den größeren Beweiswert bezüglich der zu beweisenden Tatsache als alle anderen Beweise, die der Proponent durch angemessene Anstrengungen gewinnen kann, und wenn sie zugelassen wird, dient die Aussage dem Zweck dieser Regeln (FRE) und den Interessen der Gerechtigkeit (vgl. FRE 807 (a)). Die Aussage ist nur zulässig, falls der Proponent, bevor der Prozess oder die Anhörung beginnt, die Gegenpartei in angemessener Weise darüber in Kenntnis setzt, nämlich dass sie beabsichtigt, diese Aussage zu beantragen und den Namen und die Adresse des Aussagenden bekannt gibt, damit die Gegenpartei eine faire Möglichkeit hat, sich darauf vorzubereiten (vgl. FRE 807 (b)). Die »catchcall« (Sammelbecken)-Regelung wurde gerade im Besonderen in Voraussicht auf neue Technologien entwickelt.<sup>1752</sup> Aber auch Aussagen in Autopsie-Gutachten z. B. über die Todesursache in einem Mordprozess werden als eine Ausnahme zur Ausschlussregel des Hörensagens nach FRE 807 angesehen.<sup>1753</sup> Da Computeranimationen die Fähigkeit haben, wichtige und komplexe Fragestellungen in einfacher Weise der Jury zu veranschaulichen und zu erklären und die Richter grundsätzlich Vertrauen in die Technologie haben, erscheint die Regel 807 der FRE geeignet, Computeranimationen als Beweis zuzulassen.<sup>1754</sup> Entgegen der FRE auf Bundesebene und den adoptierten Regelungen in der Mehrheit der US-Bundesstaaten, geht der Staat New York hingegen davon aus, dass es nicht gestattet ist, die Expertenmeinung auf wissenschaftliche Bücher oder andere Werke zu stützen, da dies als Hörensagen definiert ist.<sup>1755</sup>

Somit ist es unter dieser Generalklausel von Regelung 807 möglich, computeranimierte Bilder als Beweis vor Gericht zu erbringen. D. h. animierte 3D-Bilder aus Virtopsy-Untersuchungen bzw. klinisch forensischer Bildgebung sind nicht als Hörensagen (»hearsay«) auszuschließen, sondern stellen vielmehr eine (neue) Technologie i. S. v. der Regel 807 der FRE dar.

Allerdings sind animierte 3D-Bilder aus forensischer Bildgebung grundsätzlich nicht als eine solche Ausnahme vom Hörensagen, sondern als

---

<sup>1752</sup> SELBAK, S. 4

<sup>1753</sup> [www.law.syr.edu/Pdfs/0NY%20EVIDENCE%20LAW%202006%20UPDATED.pdf](http://www.law.syr.edu/Pdfs/0NY%20EVIDENCE%20LAW%202006%20UPDATED.pdf), S. 20, mit Hinweis auf: UNITED STATES v. FELIZ, 453 F.3d 33 (2006)

<sup>1754</sup> SELBAK, S. 4

<sup>1755</sup> [www.law.syr.edu/Pdfs/0NY%20EVIDENCE%20LAW%202006%20UPDATED.pdf](http://www.law.syr.edu/Pdfs/0NY%20EVIDENCE%20LAW%202006%20UPDATED.pdf), S. 51

wissenschaftliche Computeranimationen zu qualifizieren. D. h. eine wissenschaftliche Computeranimation ist nichts anders als Sachverständigenbeweis bzw. Expertenzeugnis, welche als Erklärungshilfe von einem oder mit einem Experten erschaffen wurde.<sup>1756</sup> Eine Qualifizierung einer 3D-Computeranimation als Expertenbeweis vermeidet die Anwendung des Hörensagensverbots. Die 3D-Animation einer Virtopsy-Untersuchung resp. klinisch forensischer Bildgebung dient dem Sachverständigen zur Veranschaulichung seiner forensischen Befunde. Umgekehrt ist es notwendig, dass ein Experte im Gebiete der forensischen Bildgebung die Bilder bzw. die 3D-Computeranimation dem Gericht und der Jury erklärt. Dafür müssen die oben ausgeführten Voraussetzungen an den Experten, insbesondere FRE 702 und »Daubert-Standard« bzw. »Frye-Test« erfüllt sein. Zusammenfassend sind die 3D-Bilder und Computeranimationen aufgrund von Virtopsy-Untersuchungen resp. klinisch forensischer Bildgebung entweder unter der Regelung 807 als Ausnahme der Hörensagensausschlussregel oder aber m. E. als Expertenbeweis vor Gericht zuzulassen.

## VI. Authentifizierung und Präsentation

Diejenige Partei, die ein Beweismittel einreicht bzw. einen Beweis erbringt, hat nach der Regelung 901 (a) der FRE Authentifizierung und Identifikation des Beweismittels zu gewährleisten. D. h. 3D-Bilder oder 3D-Computeranimationen aus Virtopsy-Untersuchungen resp. klinisch forensischer Bildgebung müssen vor Gericht ordentlich authentifiziert und präsentiert werden. Bezüglich 3D-Animationen müsste der Experte nicht nur die rechtsmedizinischen Fakten erläutern können, sondern auch den Prozess, »die Programme, die Thesen und Variablen« der betreffenden 3D-Computeranimation.<sup>1757</sup> Diese Voraussetzung dürfte i. d. R. für den Virtopsy-Experten, Nekroradiologen bzw. klinisch forensischen Experten oder Vermessungsingenieur keine Hürde darstellen (ggf. müssten nicht nur ein Sachverständiger, sondern zwei oder mehrere Personen Expertenzeugnis vor Gericht ablegen, z. B. werden bei Beispiel 1 (Tötungsdelikt oder Unfall, Kapitel 1, F. I. dieser Arbeit, S. 84) alle Virtopsy-Untersuchungen durchgeführt, dürfte neben dem rechtsmedizinischen Experten und Nekroradiologen in Personalunion für die äussere Untersuchung mittels 3D-Oberflächenscan/-Foto-

---

<sup>1756</sup> SELBAK, S. 5

<sup>1757</sup> SELBAK, S. 6

grammetrie auch der Vermessungstechniker einvernommen werden). Es ist somit für den Virtopsy- resp. Bildgebungsexperten wichtig, dass er neben den rechtsmedizinischen Zusammenhängen und Fakten seiner fachlichen Meinung und Folgerung auch die Untersuchungsmethodik, sprich die bildgebenden Verfahren und die dabei verwendeten Geräte und (Computer-) Programme, erklären kann.<sup>1758</sup>

## VII. Fazit

Im Gesamten halten die Virtopsy, ergänzt mit einer Autopsie, und die klinisch forensische Bildgebung den Beweisregeln der FRE, insbesondere den »rules« 702 und 403 sowie dem »Daubert-Standard« auf Bundesebene und z. B. im Gliedstaat New Mexico bzw. in den »Frye-Bundesstaaten« wie bspw. Kalifornien, dem »Frye-Test« m. E. stand.

Die Virtopsy-Untersuchungsmethoden sowie die klinisch forensische Bildgebung sind empirisch testbar und wurden bereits vielfach in der Feld-Praxis zur Aufklärung von Todesfällen oder potenziellen Körperverletzungs- oder Sexualdelikten eingesetzt. Zudem existieren in grosser Vielzahl Publikationen sowohl über die Virtopsy-Untersuchungsmethoden als auch zur klinisch forensischen Bildgebung.<sup>1759</sup> Sie wurden dabei stets einer Begutachtung durch Fachleute (»peer-review«) unterworfen. Die Fehlerquote dieser präzisen, bildgebenden Verfahren ist m. E. sehr gering. Allerdings sind insbesondere Interpretationsfehler gerade bei der Begutachtung von pm CT- oder MRT-Bildern nicht auszuschliessen. Diese Interpretationsfehler können jedoch durch entsprechendes nekroradiologisches Training verhindert werden und sind v. a. in der rechtsmedizinischen Gemeinschaft, die sich mit forensischer Bildgebung auseinandersetzt, nicht unbekannt. Diskutierbar ist die Voraussetzung des »Daubert-Standards« bzw. der FRE 702, ob die Virtopsy-Methoden bzw. die klinisch forensische Bildgebung von einer relevanten, wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannt sind. Zudem müssen sie i. S. v. Daubert zuverlässig sein. Der »Daubert-Entscheid« etablierte einen Stan-

---

<sup>1758</sup> Bspw. wie eine CT oder eine 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie-Untersuchung abläuft, welcher Gerätetyp verwendet wird, z. B. ein Siemens Somatom 6 CT Scanner, die technischen Daten der bildgebenden Methode sowie die Computersoftware und Animationsprogramme für die Datenakquisition, Datendarstellung und ggf. Animierung der gewonnenen Bilder kennen und erläutern können etc.

<sup>1759</sup> Siehe: das *Literaturverzeichnis* S. 559 ff. dieser Arbeit, insbesondere das Werk THALI/DIRNHOFER/VOCK, *The Virtopsy Approach*, Boca Raton FL, USA 2009.

dard der beweisrechtlichen Zuverlässigkeit.<sup>1760</sup> Der »Frye-Test« geht weiter und setzt eine generelle Akzeptanz in der jeweiligen wissenschaftlichen Gemeinschaft voraus. In den USA wird v. a. in den Bundesstaaten New Mexico und Maryland nicht nur dieser neuen, bildgebenden Methodik grosse Beachtung geschenkt und umfangreiche Forschung getätigt, sondern sie wird in der forensischen Praxis zur Aufklärung von nicht natürlichen oder unklaren Todesfällen i. d. R. ergänzt durch eine Autopsie (und mit dem künftigen Ziel, sie als Triage für eine Autopsie-Entscheidung zu nutzen) angewendet. Zudem haben die bildgebenden Methoden, ergänzt durch die Ergebnisse einer rechtsmedizinischen Autopsie, in diesen Staaten aber auch in anderen Ländern u. a. in der Schweiz (z. B. Kantone Aargau, Bern),<sup>1761</sup> Deutschland (z. B. Hamburg)<sup>1762</sup> oder Australien (z. B. Victoria, NSW)<sup>1763</sup> bereits Einzug in die Strafverfolgung und in den Gerichtssaal gehalten. Auch stützt sich die Virtopsy resp. klinisch forensische Bildgebung auf genügend Fakten und Daten und sind das Ergebnis verlässlicher Grundlagen und Methoden, wie bspw. die in der Medizin seit Jahrzehnten verwendeten CT und MRT. Daher lässt sich festhalten, dass sowohl pm forensische Bildgebung (Virtopsy) – sofern sie durch die Ergebnisse einer rechtsmedizinischen Autopsie ergänzt wird – als auch klinisch forensische Bildgebung in der Lage sind, die Kriterien des »Daubert-Standards« und der Regel 702 der FRE sowie auch die generelle Akzeptanz (in der Rechtsmedizin) des »Frye-Tests« zu erfüllen (sofern der betreffende Sachverständige entsprechende Qualifikationen vorweist und z. B. auch CT- und MRT-Bilder eines Leichnams interpretieren kann). Die Bilder einer forensischen Bildgebung gelten allgemein als zuverlässig i. S. v. »Daubert«, ausser ein Leichnam wird nicht ergänzend einer Autopsie unterzogen. Für den Fall, dass keine Autopsie durchgeführt wird und sich der Rechtsmediziner auf die Virtopsy-Ergebnisse sowie weitere Untersuchungen wie Toxikologie u. a. verlässt, müsste m. M. nach jeder Einzelfall durch das Gericht neu beurteilt werden, bis sich eine entsprechende Gerichtspraxis entwickelt haben wird. Es existieren einige von Fachleuten geprüfte Publikationen, die sich mit dieser Fragestellung auseinandersetzen und jeweils die gewonnenen Ergebnisse vergleichen (z. B. die Studien von JEFFREY ET AL. und RUDER ET AL.).<sup>1764</sup> Jedoch ist bis heu-

<sup>1760</sup> NATIONAL RESEARCH COUNCIL ET AL., Strengthening the Forensic Science, S. S-7

<sup>1761</sup> Siehe: Kapitel 1, D. I., S. 70 ff. und Kapitel 3, F. III., S. 169 ff. der vorliegenden Arbeit

<sup>1762</sup> Siehe: DIRNHOFER/SCHICK/RANNER, S. 3, Fn 7 und siehe: Kapitel 1, D. II. 1., S. 73 ff. und Kapitel 3, F. IV., S. 210 ff. der vorliegenden Arbeit

<sup>1763</sup> Siehe: Kapitel 1, D. IV., S. 77 ff. und Kapitel 3, G. III. 1. und 2., Bundesstaaten Victoria und New South Wales, S. 232 ff. der vorliegenden Arbeit

<sup>1764</sup> Näheres dazu bei: u. a. RUDER/HATCH/FISCHER/THALI., S. 41 ff.; JEFFREY ET AL., S. 711 ff.

te in der rechtsmedizinischen Gesellschaft nicht generell anerkannt und in keinem Strafgerichtsurteil (in den USA) mit Präcedenzwirkung verankert, dass eine Virtopsy ergänzt mit toxikologischen, histologischen etc. Untersuchungen eine Autopsie ersetzen kann. Durch weitere Publikationen i. S. der zitierten Studien dürfte eine Virtopsy anstelle einer Autopsie künftig für gewisse rechtsmedizinische Kategorien von Todesfällen (z. B. Trauma, Strangulation) – wie das in diesem Kapitel beschriebene Fallbeispiel über den »Fussgänger-/Autounfall« zeigt (siehe: Kapitel 5, B. VI. dieser Arbeit) – in einer relevanten rechtsmedizinischen Gemeinschaft i. S. von »Daubert« und FRE 702 akzeptiert werden. Eine generelle Akzeptanz gemäss »Frye-Test« für diverse forensisch relevante Fragestellungen ist nicht auszuschliessen, legt aber eine höhere Messlatte für die Virtopsy-Verfahren (ohne Autopsie) in den jeweiligen US-Bundesstaaten als der »Daubert-Standard«. Bis zum heutigen Tage werden daher weltweit die Virtopsy-Bilder und -Ergebnisse mit Autopsie-Resultaten in Strafverfahren ergänzt. Während Einsprachen gegen (animierte) 3D-Bilder aus Virtopsy-Untersuchungen resp. klinisch forensischer Bildgebung in (Straf-) Gerichtssälen bis dato nach dem Wissensstand des Autors ausblieben und kein Präcedenzurteil verabschiedet wurde (und daher eine Zulässigkeit forensischer Bildgebung als Beweismittel vorausgesetzt werden kann), dürfte die Verwendung (animierter) 3D-Bilder aus Virtopsy-Untersuchungen *ohne* Abstützung auf Autopsie-Ergebnisse innerhalb des Expertenbeweises/-zeugnisses zu Einsprüchen der Gegenpartei (i. d. R. der Verteidigung) und entsprechenden Präcedenzentscheiden in naher Zukunft führen.

Sollen 3D-Bilder (und Bericht) aus oder zu einer forensischen Bildgebung vor Gericht akzeptiert werden, sind auch die weiteren Voraussetzungen zu erfüllen bzw. diese nicht von einer Beweisausschlussregel erfasst sein. Insbesondere müssen sie nach der Regelung 401 der FRE für die jeweiligen zu beweisenden Fakten relevant und dürfen umgekehrt nach Regelung 402 der FRE nicht irrelevant sein. Diese Voraussetzungen sind bei einer Virtopsy-Untersuchung und klinisch forensischen Bildgebung erfüllt. Problematischer stellt sich die Gefahr einer »präjudizierenden Wirkung« des Beweismaterials und die damit einhergehende Unzulässigkeit gemäss Regel 403 der FRE dar. Dabei hat der Richter den Beweiswert der Virtopsy-/forensischen Bildgebungsergebnisse und -bilder stets gegen die Gefahr eines suggestierenden »prejudice« abzuwägen. Der unbestritten hohe Beweiswert einer solchen minimal-/nichtinvasiven Untersuchung dürfte m. E. eine Gefahr einer etwaigen Suggestivwirkung überwiegen, zumal die Gesamtbetrachtung der Beweismittel entscheidend ist und die Ergebnisse einer Bildgebung (genau so

wenig wie die Resultate einer Autopsie) einen Fall grundsätzlich nicht alleine aufklären. D. h. alle anderen Beweismittel sind gleich zu behandeln wie die präzisen 3D-Bilder (oder 3D-Animationen), und tragen ihren Teil an das Gesamtbeweisergebnis bei. Die Virtopsy-, CT- oder MRT-Bilder werden in einer Bildmappe einem schriftlichen Bericht beigefügt und vom Sachverständigen im Gerichtssaal mündlich erläutert. Die Gefahr einer »präjudizierenden Wirkung« des Beweismaterials ist dabei m. M. nach nicht grösser als bei anderen Beweismitteln wie z. B. dem exakten DNA-Beweis, überzeugenden Videoaufnahmen, anderen medizinischen Untersuchungsmethoden unter Einbezug technischer Geräte oder Computeranimationen etc. Dass eine animierte 3D-Darstellung der Virtopsy-Resultate im Gerichtssaal verwendet wird, dürfte bereits aus Kostengründen die Ausnahme sein. Aber auch in diesem Fall überwiegt i. d. R. deren Beweiswert die Gefahr eines »prejudice«. In amerikanischen Gerichtssälen wurden bereits vergleichbare 3D-Animationen (aufgrund von Überwachungskameras, Vermessungsgeräten etc.) zur Rekonstruktion eines Sachverhalts gezeigt und nicht ausgeschlossen. Eine 3D-Rekonstruktion des Tathergangs mittels Computeranimation wirkt mindestens genauso überzeugend wie eine animierte 3D-Darstellung des Körperinneren mitsamt allen Verletzungen, z. B. Schuss- oder Stichkanälen, Fremdkörpern wie z. B. einem Projektil u. a. Im Übrigen ist zu beachten, dass ein bei einer Virtopsy festgestelltes Projektil bei einem Tötungsdelikt i. d. R. als Beweismittel sichergestellt werden muss, d. h. das Projektil muss minimalinvasiv entfernt werden. Dies setzt jedoch keine vollinvasive Autopsie mit der Entfernung und Untersuchung aller Organe etc. voraus.

Im Weiteren erfüllen die forensische Bildgebung und die daraus gewonnenen (animierten) 3D-Bilder die Voraussetzungen der Hörensagensregel (vgl. »rules« 802 und 807 FRE) und der Regelung nach FRE 901 (Authentifizierung)). Sie würden unter die Ausnahmeregelung 807 FRE fallen und wären nicht als Hörensagen auszuschliessen. Dies ist in Anbetracht dessen, dass forensische Bildgebung als Expertenbeweis und deren 3D-Bilder oder 3D-Computeranimationen als Erläuterungsmittel des Sachverständigen zu qualifizieren sind, nicht weiter von Belang. Bei 3D-Computeranimationen aufgrund von forensischen Bildgebungs- oder Virtopsy-Daten sollte das Gericht zudem die Jury darauf hinweisen, dass der Experte seine Aussage mit einer solchen Illustration, die sich auf präzise Daten abstützt (CT, MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie, Mathematik, Physik usw.) untermalen wird.

Ausserdem ist eine Einvernahme des Experten, insbesondere durch die Gegenpartei (Kreuzverhör) vorzunehmen, damit die Prozessfairness und

das rechtliche Gehör gewahrt bleiben, aber auch um sicherzustellen, dass die gezeigten 3D-Bilder oder 3D-Animationen »das sind, was sie (gerade gegenüber der Jury) behaupten zu sein«. <sup>1765</sup> Sie sind somit unter den ausgeführten Bedingungen i. d. R. nicht vom Prozess auszuschliessen. Zu berücksichtigen ist aber auch der Beweisstandard »beyond reasonable doubt« in Strafverfahren. D. h. die forensische Bildgebung muss ein gefordertes sicheres Beweismass befriedigen. Es dürfen keine »vernünftigen Zweifel« am Beweisergebnis bestehen. Grundsätzlich genügt die Virtopsy ergänzt mit Autopsie-Ergebnissen und die klinisch forensische Bildgebung dieser Anforderung, während solche »vernünftigen Zweifel« bei einer Virtopsy ohne Autopsie-Validierung in gewissen rechtsmedizinischen Fallkategorien wie z. B. Tod durch mehrfache Stichverletzungen bestehen bleiben. In anderen Fallkategorien wie das »Fussgänger-Autounfall« Beispiel in diesem Kapitel und die Studien von RUDER ET AL. und JEFFREY ET AL. zeigen, kann eine für Strafverfahren geforderte Sicherheit mit Virtopsy und ohne Autopsie erreicht werden. Die abschliessende Beurteilung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls liegt beim »gatekeeping«-Richter. In den nächsten Jahren können in den US-Bundesstaaten, die in pm forensischer Bildgebung führend sind (»Daubert-Staat« New Mexico, »Frye-Staat« Maryland) Präzedenzurteile, die sich mit der Zulässigkeit von Virtopsy (mit und ohne Validierung durch Autopsie) resp. klinisch forensischer Bildgebung in Strafverfahren auseinandersetzen, erwartet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Virtopsy ergänzt durch Autopsie-Resultate und die klinisch forensische Bildgebung sowohl in »Daubert-« als auch in »Frye-«-Bundesstaaten grundsätzlich zugelassen werden und dass eine künftige Beweisführung mittels Virtopsy nicht validiert durch eine Autopsie in »Daubert-Staaten« wie New Mexico eher durch ein Strafgericht akzeptiert werden wird als in den restriktiveren »Frye-Staaten« wie Maryland.

---

<sup>1765</sup> SELBAK, S. 12





## Kapitel 6: Schlussfolgerungen

Kapitel 6 dient der Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse betreffend die forensische Bildgebung an Verstorbenen und Lebenden. Es gilt zu bestimmen, ob die existierenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die untersuchten Länder genügen, oder wo ggf. die bestehenden Bestimmungen durch den Gesetzgeber entsprechend zu ergänzen wären. Es wird dabei eine Regelung der Virtopsy für künftige Erlasse oder für Gesetzesergänzungen vorgeschlagen (siehe FN 1785 dieser Arbeit). Neben den gesetzlichen Grundlagen für zwangsweise forensische Bildgebung, insbesondere als Teil der Leicheninspektion, wird deren Zulässigkeit als Beweismittel im Strafverfahren und Einordnung im strafprozessualen Beweisrecht aufgezeigt. Zudem werden in einem Schlusswort und Ausblick die rechtsvergleichenden Einflüsse, daraus entstehende Thesen und eine möglichst optimale Virtopsy-Praxis hervorgehoben.

### A. Schweizerische Strafprozessordnung

#### I. Virtopsy und die Aufklärung von agT

Die Schweizer StPO, die in dieser Arbeit im Mittelpunkt steht, verfügt in Art. 253 StPO eine gesetzliche Grundlage, die eine Anordnung einer Virtopsy-Untersuchung gegen den Willen des Verstorbenen bzw. dessen Angehörigen innerhalb eines Strafverfahrens erlaubt. Die »weiteren Untersuchungen« in Art. 253 Abs. 3 StPO sind eine gesetzliche Basis für alle fünf untersuchten Virtopsy-Verfahren, um sie neben einer Autopsie zur Aufklärung von agT zur Verfügung zu stellen. Den Angehörigen stehen gegen eine Autopsie und jede andere Untersuchung indessen ein Beschwerderecht gemäss Art. 393 StPO zu. Haben die Angehörigen religiöse Einwände gegen die Durchführung einer Autopsie, liegt es am rechtsmedizinischen Experten zu entscheiden, ob eine

Virtopsy-Untersuchung kombiniert mit weiteren Untersuchungen wie Toxikologie, Histologie u. a. eine Autopsie innerhalb von Art. 253 Abs. 3 StPO ersetzen kann. Dies geschah in der bisherigen Praxis jedoch kaum. Insbesondere bei der Untersuchung (potenzieller) Tötungsdelikte, bei denen Anklage erhoben und i. d. R. ein strafprozessuales Hauptverfahren folgt, wurde bisher nie auf eine zusätzliche Autopsie-Untersuchung verzichtet. Theoretisch wäre dies jedoch möglich, wenn die Staatsanwaltschaft zur Überzeugung gelangt, ohne ergänzende Autopsie in ebenso sicherem Mass Beweis führen zu können. Auch wenn Virtopsy-Untersuchungen Autopsie-Ergebnisse (entscheidend) kompletieren und dabei dem autopsierenden Rechtsmediziner wertvolle Hinweise geben können, liegt das grösste Potenzial der Virtopsy m. E. in der Triage-Funktion. D. h. bildgebende Verfahren sollten nicht nur die Autopsie ergänzen, sondern als Teil der Legalinspektion in den Entscheid des Staatsanwalts über weitere Untersuchungen, v. a. die Autopsie, einfließen. Dies v. a. dann, wenn sich die Angehörigen aus religiösen Gründen gegen eine Autopsie aussprechen. Dabei stehen v. a. mögliche Straftatbestände im Fokus. Virtopsy-Untersuchungen auf der Stufe Legalinspektion können verhindern, dass (verdeckte) Tötungsdelikte und medizinische Behandlungsfehler bei der äusseren Leicheninspektion, bei der die Todesursache i. d. R. nicht geklärt werden kann, übersehen werden. Dies führt zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit, indem der Staatsanwaltschaft zu einem frühen Untersuchungszeitpunkt eine viel grössere Breite an Informationen, insbesondere fachmännische Interpretationen von präzisen Bildern des Körperinneren einschliesslich Verletzungen, Fremdkörper, andere relevante Auffälligkeiten u. a., bezüglich des Autopsie-Entscheidung zur Verfügung stehen. Allerdings lassen sich nur die nichtinvasiven Virtopsy-Verfahren pm CT, pm MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie unter den Begriff der Legalinspektion in Art. 253 Abs. 1 StPO subsumieren und beim zuständigen IRM in Auftrag geben. Für die minimalinvasiven pm Angiographie und pm Biopsie wäre m. M. nach eine entsprechende Gesetzesergänzung notwendig. Punkto der präzisen und klaren gesetzlichen Grundlage, aufgrund welcher die Betroffenen die Rechtsfolgen mit genügender Gewissheit abschätzen können,<sup>1766</sup> kann angemerkt werden, dass alle weiteren Untersuchungen neben der Autopsie wie Toxikologie, Histologie u. a. auch nicht *expressis verbis* genannt sowie die Autopsie und die Legalinspektion im Gesetz auch nicht definiert werden. Der Laie kann sich unter einer Legalinspektion und »weiteren Untersuchungen« ohne zusätzliche

<sup>1766</sup> RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, S. 191, Rz 579 f.; vgl. WEBER JONAS, Basler Kommentar zur StPO, Art. 197, Rz 5

Definition (der SGRM) auch nichts vorstellen. Da die Virtopsy zudem i. S. v. Art. 197 Abs. lit c. StPO im Vergleich zur Autopsie weniger bis gar nichtinvasiv ist und der Sinn und Zweck, d. h. die Dokumentation von Beweisen, dieselben wie bei der Autopsie und anderen pm Untersuchungen sind, stellen Art. 253 Abs. 3 StPO (weitere Untersuchungen) für alle vorgestellten Virtopsy-Untersuchungen sowie Art. 253 Abs. 1 StPO (als Triage auf Stufe Legalinspektion) für pm CT, pm MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie die primären gesetzlichen Grundlagen (ohne Einwilligung) in der Schweiz dar.

## II. Klinisch forensische Bildgebung und die Untersuchung Lebender

Für den Fall einer zwangsweisen klinisch forensischen Bildgebung ohne Einwilligung des Betroffenen oder dessen gesetzlichen Vertreters lassen sich in der Schweizer StPO in Art. 241 Abs. 3, in geringem Umfang in Art. 249 i. V. m. Art. 250 und hauptsächlich in Art. 251 i. V. m. Art. 252 StPO deren gesetzliche Legitimierung festlegen. Als Durchsuchung der Körperoberfläche und einsehbarer Körperhöhlen und -öffnungen gemäss Art. 249 i. V. m. Art. 250, d. h. explizit Art. 250 Abs. 1 StPO, eignen sich nach erfolgter Gesetzesauslegung lediglich 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie in der Theorie, jedoch aufgrund des Sinnes einer blossen Leibesvisitation kaum in der Praxis. Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die Polizei nach Art. 241 Abs. 3 StPO eine CT oder MRT zur Untersuchung nicht einsehbarer Körperöffnungen und -höhlen durch einen Sachverständigen durchführen lassen. Dabei richtet sich diese Anwendung v. a. auf Fälle von Bodypacking. Die hauptsächlich gesetzliche Grundlage für die klinisch forensische Bildgebung stellt somit Art. 251 i. V. m. Art. 252 StPO über körperliche Untersuchungen dar. Dabei sind Angiographie und Biopsie entsprechend ihrem praktischen Wert in der klinischen Rechtsmedizin auch gemäss den Auslegungsregeln auszuschliessen. CT, MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie fallen indessen unter diese Bestimmungen. Beim Beschuldigten können die bildgebenden Verfahren wie andere Untersuchungen (z. B. Blutentnahme) zur Sachverhaltsfeststellung unter Beachtung der Schutzmittel, Dosisgrenzwerte und anderen Voraussetzungen der in Kapitel 2, E. II. vorgestellten Erlasse<sup>1767</sup> problemlos durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Denn

---

<sup>1767</sup> Siehe: Kapitel 2, E. II. dieser Arbeit, S. 106 ff., wie u. a. Strahlenschutzgesetz, Röntgenverordnung sowie Weisungen und Merkblätter des BAG

sie bilden unter Einhaltung dieser Voraussetzungen das mildeste Mittel i. S. v. Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO, verursachen keine Schmerzen und gefährden nicht die Gesundheit (z. B. hat eine Anordnung einer MRT bei Personen mit Herzschrittmachern zu unterbleiben). In Art. 251 Abs. 4 StPO findet sich für einen Katalog schwerer Straftatbestände<sup>1768</sup> eine gesetzliche Grundlage für eine Zwangsuntersuchung mittels CT, MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie nichtbeschuldigter Personen. M. E. sollte jedoch bei Nichtbeschuldigten, v. a. dem Opfer, stets vorgängig eine Einwilligung eingeholt werden. Dies gilt auch für die Untersuchung von überlebenden Strangulationsopfern (Drosseln und Würgen) mittels MRT, um die lebensgefährlichen Einblutungen an den Halsweichteilen als einzig objektivierbares Zeichen neben den Stauungsblutungen zu dokumentieren. Die MRT-Ergebnisse verbessern die Beweisdokumentation wesentlich und sind v. a. sehr bedeutend, wenn keine Stauungsblutungen und damit kein objektivierbares Anzeichen für eine Lebensgefahr festgestellt werden können. Wenn kein Tötungsvorsatz und damit kein versuchtes Tötungsdelikt vorliegen, aber eine Lebensgefahr für das Opfer (mittels MRT) nachgewiesen werden kann, ist nach dem Bundesgericht eine Lebensgefährdung nach Art. 129 StGB gegeben. Dieser Tatbestand ist gerade nicht im Deliktskatalog von Art. 251 Abs. 4 StPO enthalten, so dass eine Einwilligung für eine klinisch forensische MRT vorausgesetzt werden muss.

### III. Forensische Bildgebung und das Beweisrecht

Die 3D-Bilder einer Virtopsy oder klinisch forensischen Bildgebung sind selber als sog. »Augenscheinssurrogate« i. S. v. Art. 193 Abs. 1 und 4 StPO zu qualifizieren. Die Daten einer forensischen Bildgebung können m. E. ebenfalls »weitere elektronische Aufzeichnungen« gemäss Art. 192 Abs. 2 StPO sein. Primär sind sie aber »Augenscheinssurrogate« vom Augenscheinobjekt, das hier der lebende oder tote menschliche Körper darstellt. Allerdings sind sie nur für einen Laien, was Juristen, vermutlich die meisten Leser und den Autor, miteinschliesst, Augenscheinssurrogate. Aus dem Blickwinkel eines Experten in forensischer Bildgebung sind sie sog. Expertisenobjekte. Da die 3D-Bilder nicht für jedermann, nicht einmal für alle Ärzte und sogar nicht für alle klinischen Radiologen zu lesen sind (»reading«), drängt sich

---

<sup>1768</sup> Bspw. Art. 122 StGB schwere Körperverletzung, Art. 146 StGB Raub, Art. 190 StGB Vergewaltigung; vgl. Art. 251 Abs. 4 StPO

der Beizug eines Sachverständigen in forensischer Bildgebung nach Art. 182 ff. StPO auf.<sup>1769</sup> Er kann bereits im Ermittlungsverfahren im Auftrag der Polizei tätig werden, wenn er amtlich bestellt ist (z. B. im Kanton Bern) oder sich seiner Funktion als designierter unabhängiger Gutachter hinsichtlich eines Strafprozesses bewusst ist (kein Ausschluss aufgrund Vorbefassung). Der formelle Auftrag erfolgt durch die Staatsanwaltschaft. In deren Auftrag (oder selten im Auftrag eines Gerichts) hat der Sachverständige in forensischer Bildgebung ein (amtliches) Gutachten gemäss den Art. 182 ff. StPO einschliesslich einer entsprechenden Bildmappe zu erstellen. Ein Sachverständiger kann auch als ein in der StPO nicht geregelter Privatgutachter (i. d. R. auf Seiten des Beschuldigten) tätig werden (Waffengleichheit), wobei das Bundesgericht im Gegensatz zu einem Teil der Doktrin und dem Autor von einer blossen Parteibehauptung bei Privatgutachten ausgeht. Letztlich entscheidet der Sachverständige, welche Untersuchungsmethoden er für sein Gutachten verwendet. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit seiner Ergebnisse und Thesen, oftmals aufgrund eines anderslautenden Privatgutachtens, kann das Gericht bei einem weiteren Sachverständigen ein Obergutachten einholen. Dies kommt bei der Virtopsy v. a. dann in Betracht, wenn auf eine ergänzende Autopsie verzichtet wird und beim Gericht Zweifel bestehen, ob die Ergebnisse der Virtopsy eine genügende Sicherheit gewährleisten.<sup>1770</sup> Liegen keine triftigen Zweifel vor, ist die forensische Bildgebung unter dem Prinzip der freien Beweiswürdigung nach Art. 10 Abs. 2 StPO und dem strafprozessualen Beweismass bei Strafverfahren zuzulassen. Bei der klinisch forensischen Bildgebung, die sich einzig im forensischen statt diagnostischen Fokus von der klinischen Bildgebung in der Spitalmedizin bzw. Diagnostik unterscheidet, dürften m. E. genauso wenig ernstliche Zweifel wie bei einer Virtopsy, die durch eine Autopsie ergänzt wird, auftreten. Vorausgesetzt der zuständige Experte erfüllt alle Voraussetzungen und ist genügend qualifiziert. Jedoch ist bisher keine Virtopsy ohne ergänzende Autopsie-Ergebnisse in einem schweizerischen, strafprozessualen Hauptverfahren als Beweismittel verwendet worden, was jedoch nicht ausgeschlossen scheint. Es müssen in der Gesamtwürdigung aller Beweismittel (z. B. Zeugen, Vermessungen, DNA etc.) und den rechtsmedizinischen Untersuchungen der

---

<sup>1769</sup> I. d. R. ein qualifizierter Rechtsmediziner, der ggf. im Lesen von CT- und MRT-Bilder weitergebildet werden muss, oder ein klinischer Radiologe, der sich in Rechtsmedizin fortbildet, d. h. sich mit dem forensischen Fokus und bei Toten zusätzlich mit den postmortalen Veränderungen des menschlichen Körpers (auf den Radiologie-Bildern) auseinandersetzt.

<sup>1770</sup> Bspw. im Falle eines Strassenverkehrstoten, wie das Fallbeispiel in Kapitel 5, B. VI. 1. in dieser Arbeit, S. 413 ff. illustriert

Virtopsy, Histologie, Toxikologie u. a. keine triftigen Zweifel bezüglich den zu beweisenden Punkten (z. B. Todesursache, Todesart) bestehen bleiben bzw. die Autopsie muss überflüssig erscheinen. Ein Verzicht auf eine rechtsmedizinische Autopsie ist v. a. in Fällen einer Beschwerde der Angehörigen aus religiösen Gründen gegen Letztere sinnvoll (vgl. Art. 393 StPO). Unter all den genannten Voraussetzungen erfüllt die forensische Bildgebung den in Art. 139 StPO vorgesehenen Stand der Wissenschaft und Erfahrung und verstösst bei ordnungsgemässer Ausübung nicht gegen Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote (vgl. Art. 140 und 141 StPO). Zudem weist Art. 76 Abs. 4 StPO auf die erlaubte gerichtliche Protokollierung in Bildern hin, was Bilder einer forensischen Bildgebung einschliessen kann. All diese Punkte sind in jedem einzelnen Fall unter der Berücksichtigung aller Umstände und vorhandenen Beweismittel neu zu beurteilen, wobei eine forensische Bildgebung vom (Straf-) Gericht i. d. R. akzeptiert werden dürfte, wenn der Sachverständige sich seiner Ergebnisse und deren Stützung durch die rechtsmedizinische Gemeinschaft sicher ist.

## **B. Rechtsvergleiche**

### **I. Gesetzliche Grundlagen für (zwangsweise) Virtopsy an Verstorbenen**

#### **1. Deutscher Sprachraum**

##### **a) Deutschland**

Virtopsy-Untersuchungen sind in Deutschland unter den Begriff der Obduktion (Autopsie) als deren Ergänzung gemäss den §§ 87 und 89 StPO DE zu subsumieren. Für eine alternative Anordnung wäre m. E. eine entsprechende Gesetzesergänzung empfehlenswert, da keine weiteren Untersuchungen, die der Autopsie vorzuziehen sind, wie in der Schweizer StPO Art. 253 Abs. 3 geregelt sind. Die nichtinvasiven Virtopsy-Verfahren (pm CT, pm MRT, 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie) sind im Gegensatz zur pm Angiographie und pm Biopsie unter den Begriff der »Leichenschau« nach § 87 StPO DE unterzuordnen und können als Triage-Untersuchung hinsichtlich des Autopsie-Entscheidendes dienen.

## b) Österreich und Liechtenstein

Die Virtopsy-Untersuchungen lassen sich unter die Autopsie in § 128 Abs. StPO Ö subsumieren. Sie ergänzen gemäss der heutigen Praxis primär die Autopsie. Die nichtinvasiven Virtopsy-Verfahren pm CT, pm MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie fallen auch unter die Leichenbeschau nach § 128 Abs. 1 StPO Ö (Triage). Eine Ergänzung des Definitionskatalogs von § 125 Abs. 4 StPO Ö um die Virtopsy-Untersuchungen ist zu begrüssen, aber m. E. nicht zwingend notwendig. Es liegt an der rechtsmedizinischen Gemeinschaft, diese Praxis in Richtlinien und Standards zu verankern, sowie an der Rechtsprechung und Doktrin, diese zu prüfen und ggf. anzunehmen. Auch in Liechtenstein findet sich in § 80 Abs. 1 StPO FL eine gesetzliche Grundlage für eine Triage-Untersuchung mittels pm CT, pm MRT, und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie während der Leichenbeschau sowie als Ergänzung der Autopsie für alle fünf untersuchten Virtopsy-Methoden.

## 2. Australien

In Australien sind die Todesfalluntersuchungen nicht in einer Strafprozessordnung sondern in den sog. »Coroners Acts« geregelt. In jedem der acht Bundesstaaten/Territorien wird eine Autopsie gesetzlich vorgesehen. Darunter sind gemäss den jeweiligen Auslegungsgesetzen und -regeln die weniger bis gar nichtinvasiven Virtopsy-Untersuchungen als Autopsie-Ergänzung unterzuordnen.<sup>1771</sup> In sechs der acht Staaten/Territorien fehlen indessen Regelungen der äusseren Leicheninspektion (Legalinspektion) im Gegensatz zu Art. 253 Abs. 1 StPO. M. E. wären sie mit einer Regelung über eine Legalinspektion einschliesslich nichtinvasiver Bildgebung zu ergänzen. Eine mehrheitlich vorbildliche Regelung bezüglich solcher bildgebenden Verfahren stellt die »section 3 Coroners Act 2008 VIC« dar. Sie definiert die sog. »preliminary examinations« (Voruntersuchung ohne Autopsie, Sektion oder Gewebeprobentnahme), die nach »section 23 Coroners Act 2008 VIC« durch die zuständigen Rechtsmediziner, hauptsächlich des VIFM, nach der Meldung des Todesfalls durchgeführt werden können. »Section 3 Coroners Act 2008 VIC« ist die einzige dem Autoren bekannte Regelung, welche die bildgebenden Verfahren der pm CT und pm MRT als Triage vor dem Autopsie-Entscheid

<sup>1771</sup> Siehe: »section 21 Coroners Act 1997 ACT, section 88 f. Coroners Act 2009 NSW, section 20 Coroners Act NT, section 19, section 23 (autopsy testing) Coroners Act 2003 QLD, section 22 Coroners Act 2003 SA, section 36 Coroners Act TAS 1995, section 3, section 25 Coroners Act 2008 VIC, section 34 Coroners Act 1996 WA« siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. II. 1., S. 581 f. und Anhang, C. und D. dieser Arbeit, S. 589 f.

des Coroners erwähnt. Auch 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie ist unter dieser Bestimmung anwendbar. In der Praxis wird bisher die pm CT in jedem Fall als Triage betreffend die Autopsie verwendet. Hingegen sind auch in dieser fortschrittlichen Bestimmung pm Angiographie, die dennoch mit der Einwilligung des Coroners bereits durchgeführt wurde, und pm Biopsie ausgeschlossen. Als Autopsie-Ergänzung dürfen alle Virtopsy-Untersuchungen unter den »sections« 3 und 25 des »Coroners Acts 2008 VIC« zur Anwendung gelangen. Radiologische Untersuchungen werden ebenfalls in »section 88 Coroners Act 2009 NSW« ausdrücklich vorgesehen. Minimalinvasive Verfahren, die weniger intensiv sind als eine Autopsie, sind Letzterer vorzuziehen. Darunter fallen neben »äusseren Untersuchungen«, die 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie beinhalten können auch »radiologische Untersuchungen« wie pm CT und pm MRT. Auch bildgestützte pm Angiographie und pm Biopsie sind weniger invasiv als eine Autopsie. Alle Virtopsy-Verfahren sind somit vom Coroner einer Autopsie vorzuziehen und können somit m. E. als Triage für seinen Autopsie-Entscheid dienen. In der Praxis wird dies bisher nicht umgesetzt. Einzig pm CT ergänzt z. T. Autopsien in Newcastle/NSW.

### 3. USA

In den USA sind die Autopsie (oder ein Synonym wie »post-mortem examination«) und z. T. weitere Untersuchungen, Tests, Studien etc. in jedem der 50 Bundesstaaten normiert. Unter diesen Regelungen können die Virtopsy-Untersuchungen durch den zuständigen Coroner oder Medical Examiner je nach Staat oder Bezirk bei einem Experten in Auftrag gegeben resp. selber durchgeführt werden.<sup>1772</sup> Dies geschieht aber nur sporadisch in Spitälern und lediglich in New Mexico und Maryland sind pm CT-Untersuchungen als Autopsie-Ergänzungen standardisiert (z. T. auch pm MRT in New Mexico). In zehn Bundesstaaten wird die Leicheninspektion in den jeweiligen Bestimmungen geregelt.<sup>1773</sup> In manchen der zehn Bundesstaaten, wie z. B. Alabama, gleicht die zweistufige Regelung dem Art. 253 StPO, indem eine äussere Leichenbesichtigung der Autopsie vorausgeht. In diesen zehn Staaten dürfen m. E. eine nichtinvasive pm CT, pm MRT und die äussere Untersuchung 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie als Triage während der Leicheninspektion angewandt werden. Ob sich die progressive Art der Todesfallunter-

---

<sup>1772</sup> Alle US-amerikanischen »Autopsie-Regelungen« siehe: Anhang, E. I. der vorliegenden Arbeit, S. 590 ff.

<sup>1773</sup> Alle US-amerikanischen »Leicheninspektionsregelungen«, siehe: Anhang, E. II. dieser Arbeit, S. 594 f.



suchung mittels Virtopsy-Untersuchungen analog z. B. Victoria/Australien künftig etablieren kann, ist nicht absehbar. Die dafür notwendigen Ressourcen und weiteren (organisatorischen) Voraussetzungen sind eher bei bundesstaatlich zentralisierten »Medical Examiner-Staaten« (z. B. New Mexico) als bei Coroner in (ländlichen) Bezirken oder bei bevölkerungsreichen Bundesstaaten mit einem »Mix-System« vorhanden.

## **II. Gesetzliche Grundlagen für klinisch forensische Bildgebung an Lebenden (ohne Einwilligung)**

### **1. Deutscher Sprachraum**

#### **a) Deutschland**

Zwangswise klinisch forensische Bildgebung mittels CT, MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie kann unter § 81 a StPO DE (körperliche Untersuchungen) angeordnet werden. Für Untersuchungen an Nichtbeschuldigten ohne deren Einwilligung findet die klinisch forensische Bildgebung eine gesetzliche Grundlage in § 81 c StPO DE, zumindest was eine 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie-Untersuchung, die oberflächlich verläuft und nicht intensiv ist, und unter Berücksichtigung der individuellen Gesundheit (z. B. Herzschrittmacher) und mit entsprechender Zurückhaltung MRT anbelangt. Massgebend ist die Intensivität des Eingriffs, wobei eine MRT für die Gesundheit weniger schädlich ist als eine CT, die auf potenziell gesundheitsschädlicher ionisierender Strahlung beruht. Letztere wird durch die h. L. als Untersuchung nach § 81 c StPO DE ausgeschlossen und ist nur mit Einwilligung des betroffenen Nichtbeschuldigten legitim. Eine Einwilligung sollte bei nichtbeschuldigten Personen m. M. nach stets vorgängig eingeholt und eine zwangswise klinisch forensische Bildgebung nur nach gründlicher Interessensabwägung bei Verdächtigen aber noch nicht formell Beschuldigten, jedoch grundsätzlich nicht beim Opfer, eingesetzt werden. Angiographie und Biopsie kommen aufgrund ihrer Invasivität bzw. Gefährlichkeit als zwangswise Untersuchungen an Lebenden nicht in Betracht. Die §§ 102 und 103 StPO DE betreffend Durchsichtung an Personen scheiden als gesetzliche Grundlagen für klinisch forensische Bildgebung (mit Ausnahme u. U. eines/r 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie) aus. Denn die Zweckbestimmung der Bildgebung, Verletzungen an der Körperoberfläche bzw.

einsehbaren Körperöffnungen und -höhlen zu befunden statt Beweisgegenstände aufzufinden, widerspricht dem Zweck dieser beiden gesetzlichen Bestimmungen, die als blosse Leibesvisitation lediglich Letzteres anstrebt.

## b) Österreich und Liechtenstein

Alle drei Scan-Verfahren der klinisch forensischen Bildgebung sind als geringfügige Eingriffe zu bezeichnen. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage als bildgebende Untersuchungen von Beschuldigten in § 123 StPO Ö. Vorausgesetzt es wird ein potenzielles Delikt untersucht, das mit einer Freiheitsstrafe von über fünf Jahren bedroht ist oder unter ein Verbrechen nach Abschnitt 10 StGB Ö (Sexualdelikte) fällt. 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie kann theoretisch zudem als eine Durchsuchung nach § 119 StPO Ö qualifiziert werden. Bei Nichtbeschuldigten, insbesondere dem Opfer, ist jedoch stets deren Einwilligung einzuholen und eine zwangsweise klinisch forensische Bildgebung scheidet aus. Angiographie und Biopsie sind grundsätzlich unter § 119 und 123 StPO Ö unzulässig. In Liechtenstein können CT, MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie unter § 85 StPO FL verfügt werden. M. E. sollte bei Nichtbeschuldigten indessen eine Einwilligung eingeholt werden.

## 2. Australien als »common law«-Beispiel

In Australien existiert ebenfalls keine explizite Regelung der klinisch forensischen Bildgebung, sondern verschiedene Bestimmungen über forensische Untersuchungen und Zwangsmassnahmen an Verdächtigen und Unverdächtigen, mit oder ohne Einwilligung. Grundsätzlich kann eine klinisch forensische Bildgebung aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen, bei Verdächtigen und nicht intimen Körperregionen auf Anordnung eines »senior police officers« und für den gesamten Körper auf Verfügung eines Gerichts (»magistrate«) erfolgen. Für die bildgebende Untersuchung unverdächtigter Personen ist sowohl in Bundesverfahren als auch in den Bundesstaaten/Territorien stets eine Einwilligung erforderlich.<sup>1774</sup> Eine Ausnahme ist der Bun-

<sup>1774</sup> Siehe: »section 23 XWQ Crimes Amendment (Forensic Procedures) Act 1998 Cth Schedule 1, sections 5-7 and 79 f Crimes Forensic Procedures Act 2000 ACT, section 76 f Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW, sections 4 and 145 B Police Administration Act NT, section 447 f Police Powers and Responsibilities Act 2000 QLD, sections 3 and 7 f Criminal Law (Forensic Procedures) Act 2007 SA, sections 3 and 29 Forensic Procedures Act 2000 TAS, section 464 S Crimes Act 1958 VIC, (im Entfernteren) section 10 Charter of Human Rights and Responsibilities Act 2006 VIC, sections 74-76 and 80 f Criminal Investigation Act 2006 WA«; siehe: Rechtsquellenverzeichnis, D. II. 4., weitere Erlasse, v. a. betreffend »forensic procedures«, dieser Arbeit, S. 582

desstaat Western Australia, der eine zwangsweise Untersuchung aufgrund eines »forensic procedure (FP) warrant« für »involved persons« verankert hat.<sup>1775</sup> Aber auch für verdächtige Personen existieren Regelungen für eine klinisch forensische Bildgebung aufgrund deren Einwilligung.<sup>1776</sup> Interessanter sind indessen die gesetzlichen Bestimmungen für eine zwangsweise forensische Bildgebung am Verdächtigen. In den Bundesstaaten Queensland, Tasmanien und Western Australia sowie im Northern Territory können die bildgebenden Verfahren unter den Begriff der »internal forensic procedures«, im Bundesstaat Victoria unter »compulsory procedures« subsumiert werden. Im Australian Capital Territory und im Bundesstaat New South Wales sowie auf Bundesebene (»Commonwealth«) bieten sich die äusseren Untersuchungen (»external examinations«) für eine Unterordnung der bildgebenden Verfahren an.<sup>1777</sup> Die Bestimmungen für eine zwangsweise forensische Bildgebung an Verdächtigen in Australien sind m. E.:

- für Bundesverfahren die »sections« 23 WA, WM, WQ und XWQ des »Crimes Amendment (Forensic Procedures) Act 1998 Cth Schedule 1«;
- für das ACT die »sections« 5 bis 7 i. V. m. 27 f. und 31 des »Crimes Forensic Procedures Act 2000«;
- für den Bundesstaat NSW die »sections« 17 und 22 des »Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW«;
- für das Northern Territory die »sections« 145 und 145 A »Police Administration Act NT«;
- für den Bundesstaat QLD die »section« 458 f. des »Police Powers and Responsibilities Act 2000 QLD«;
- für South Australia »section« 14 f. des »Criminal Law (Forensic Procedures) Act 2007 SA«;
- für den Staat Tasmanien die »section« 8 f. des »Forensic Procedures Act 2000 TAS«;
- im Bundesstaat Victoria die »sections« 464 SA i. V. m. 464 R (2) (c) (»senior police officer«) und 464 T (1) bis (3) und 464 V (1) bis (5) (»magistrate«) des »Crimes Act 1958 VIC«;
- und für Western Australia die »sections« 74 bis 76 i. V. m. 96 bis 99 des »Criminal Investigation Act 2006 WA«.

<sup>1775</sup> Vgl. »sections 74-76 and 88 f Criminal Investigation Act 2006 WA«

<sup>1776</sup> Siehe: »sections 23 WA, WD Crimes Amendment (Forensic Procedures) Act 1998 Cth Schedule 1, sections 5-7 and 19 Crimes Forensic Procedures Act 2000 ACT, section 7 f Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW, section 447 f Police Powers and Responsibilities Act 2000 QLD, sections 3 and 8 Forensic Procedures Act 2000 TAS, section 464 R(2) (a) Crimes Act 1958 VIC, sections 74-76 and 91 Criminal Investigation Act 2006 WA«

<sup>1777</sup> Sollte diese Auslegung für die radiologischen Verfahren CT und MRT zu extensiv sein, müsste der Gesetzestext mit diesen ergänzt werden.

### III. Forensische Bildgebung und Beweisrecht im »common law«

#### 1. Australien

Die 3D-Bilder oder -Animationen einer forensischen Bildgebung sind unter dem australischen »Uniform Evidence Law«, das für Bundesverfahren, im ACT, in veränderter Form in Tasmanien und in den bevölkerungsreichen Staaten NSW und Victoria gilt, als »documentary evidence« zu qualifizieren. Die 3D-Bilder einer forensischen Bildgebung können nicht durch jedermann gelesen werden, es wird ein Fachmann benötigt (z. B. ein in forensischer Bildgebung ausgebildeter Pathologe des VIFM). An australischen Gerichten werden oftmals Bilder z. B. einer CT zur Illustration durch einen Experten verwendet. Bspw. am »Coroners Court of Victoria« sind Bericht, Bilder und Ausführungen des Experten zu einem pm CT-Befund häufig. Bezüglich des Sachverständigen muss zwischen den genannten fünf »Uniform Evidence Law-Rechtsordnungen« und den übrigen drei Bundesstaaten QLD, SA und WA sowie dem NT differenziert werden. Diese folgen noch den fünf im »common law« entwickelten »expert evidence rules« (»basis rule, expertise rule, area of expertise rule, ultimate issue rule, common knowledge rule«). Einem in forensischer Bildgebung qualifizierten Experten sind diese Regeln m. E. nicht hinderlich. Im »Uniform Evidence Law«, das vorliegend betreffend Victoria und NSW im Vordergrund steht, darf keine der Ausschlussregeln (z. B. »hearsay«) erfüllt sein, damit die Bilder einer forensischen Bildgebung vor (Straf-) Gericht anerkannt werden. Dabei steht v. a. die »opinion rule« im Mittelpunkt dieser Untersuchung, die Meinungen als Beweise grundsätzlich vom Verfahren ausschliesst. Die Meinungen und Folgerungen eines Experten sind indessen als Ausnahme zur »opinion rule« am Verfahren zuzulassen (vgl. »section 79 Uniform Evidence Acts« in NSW, VIC, im ACT und auf Bundesebene dem »Commonwealth«). Eine weitere Hürde für die 3D-Bilder ist die sog. »discretionary exclusion«, die Beweismittel mit suggestiver Wirkung nicht zum Prozess zulässt. Die Virtopsy-Verfahren wie CT und MRT sind exakte, medizinwissenschaftliche Methoden, die in der klinischen Diagnostik seit Jahrzehnten, aber auch im Gebiet der Rechtsmedizin wissenschaftlich anerkannt sind. Die Gefahr einer solchen »präjudizierenden Wirkung« ist bei den 3D-Bildern letztlich nicht höher als bei anderen Beweisen, die auf einer exakten Wissenschaft beruhen, wie z. B. der DNA-Abgleich. Eine potenzielle »präjudizierende Wirkung« überwiegt m. E. den hohen Beweis-

wert der Bildgebungsbefunde nicht. Während in den »coroner's inquests« der Coroner an keine Beweisregeln oder -grundsätze gebunden ist, und lediglich der zivile Beweisstandard (»on the balance of the probabilities«) gilt, muss in Strafverfahren die Beweisführung mittels Virtopsy resp. klinisch forensischer Bildgebung »beyond reasonable doubt« sein, d. h. es dürfen keine vernünftigen Zweifel am Beweisergebnis bestehen. Dies ist m. E. bei einer forensischen Bildgebung erfüllt, ausser wenn bei Virtopsy-Untersuchungen eines Tötungsdelikts auf eine Autopsie verzichtet würde. Dies war bisher aber auch in australischen Strafprozessen nicht der Fall. Anderes am Coroners Gericht: Wird z. B. aufgrund religiöser Einwände auf eine Autopsie verzichtet, werden die pm CT-Bilder ohne ergänzende Autopsie am Coroners Gericht (in Victoria) i. d. R. anerkannt. Der Fokus (öffentliche Gesundheit und Prävention) unterscheidet sich jedoch von demjenigen in Strafverfahren, wo es um die Aufklärung (potenzieller) Tötungsdelikte geht. Für ein Strafverfahren muss dies je nach Einzelfall und den weiteren Beweismitteln geprüft werden, wobei eine Anerkennung der Virtopsy-Bilder ohne ergänzende Autopsie aber vervollständigt mit Toxikologie- und Histologie-Resultaten möglich erscheint. Um diese Frage mit Sicherheit beantworten zu können, wären eine interdisziplinäre Studie i. S. des Artikels von JEFFREY ET AL. sowie daraus folgende Richtlinien und Standards notwendig.<sup>1778</sup>

## 2. USA

Im Gegensatz zu Australien kennen Gerichtsverfahren in den USA neben den Ausschlussregeln wie z. B. Hörensagen weitere Beweisstandards für neue wissenschaftliche Beweise, wie es die forensische Bildgebung/Virtopsy ist. Die in der Rechtsprechung entwickelten »Daubert-Standard« und »Frye-Test« bilden weitere Hürden für eine Beweisführung mittels forensischer Bildgebung. In den meisten Bundesstaaten sowie auf Bundesebene hat der neuere »Daubert-Standard« den »Frye-Test« abgelöst. In manchen Bundesstaaten wie z. B. Kalifornien gilt immer noch der »Frye-Test«, andere Staaten haben »Daubert« in abgewandelter bzw. ergänzter Form übernommen. Der »Frye-Test« fordert u. a. eine generelle Akzeptanz der Untersuchungsmethode im jeweiligen Fachgebiet. Die Virtopsy (ergänzt mit einer Autopsie) und die klinisch forensische Bildgebung verfügen über diese Akzeptanz im Feld der Rechtsmedizin. Diese schwindet jedoch, wenn eine Virtopsy die

---

<sup>1778</sup> Siehe z. B. fiktives Fallbeispiel und Studie JEFFREY ET AL., Kapitel 5, V. und VI. dieser Arbeit, S. 407 ff.

Autopsie in Strafverfahren ersetzen soll. Deswegen droht einer Virtopsy ohne Autopsie-Ergänzung die Abweisung als Beweismittel durch das zuständige Gericht. Um dieser entgegenzuwirken sind Publikationen i. S. der interdisziplinären Studie von JEFFREY ET AL. notwendig, wo von verschiedenen Fallkategorien ein Virtopsy-Gutachten einschliesslich einer Bildmappe den Strafjustizpersonen der jeweiligen Rechtsordnung zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und einem sicheren Beweismass zugestellt wird.<sup>1779</sup> Werden Virtopsy-Untersuchungen, zumindest für bestimmte Fallkategorien, wie z. B. Strassenverkehrstote<sup>1780</sup> in der rechtsmedizinischen Gesellschaft generell anerkannt, dürfen sie auch in »Frye-Bundesstaaten« wie Kalifornien, New York u. a. von den Gerichten akzeptiert werden. In Bundesverfahren und in der Mehrheit der US-Bundesstaaten wurde der »Frye-Test« indessen durch den »Daubert-Standard« abgelöst, der sich auch in den »Federal Rules of Evidence« (FRE) 702 niederschlug. Die Voraussetzungen des FRE 702 über den Sachverständigenbeweis (»expert evidence«) in Bundesverfahren wurden in zahlreichen Bundesstaaten wortwörtlich oder modifiziert übernommen. Der »Daubert-Standard« schreibt vor, dass die Virtopsy-Untersuchungsmethoden empirisch testbar sind, die Fehlerquote gering und nachvollziehbar ist (z. B. Interpretationsfehler der Bilder) und sie in Fachzeitschriften publiziert wurden. Die forensische Bildgebung erfüllt diese Kriterien des »Daubert-Standards«.<sup>1781</sup> Aber auch der »Daubert-Standard« schreibt vor, dass die neuen Untersuchungsmethoden von einer relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannt werden müssen. Deshalb sind interdisziplinäre Forschungsstudien zur Anerkennung von Virtopsy-Gutachten ohne Autopsie-Ergänzung bei Personen der Strafjustiz auch bezüglich US-Bundesverfahren und »Daubert-Staaten« notwendig. Allerdings ist der »Daubert-Standard« flexibler und »weicher« als der »Frye-Test«. Er begnügt sich damit, dass in der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft, vorliegend der Rechtsmedizin, bildgebende Verfahren als zuverlässige Methoden anerkannt sind. Es ist somit ein Standard der beweisrechtlichen Zuverlässigkeit. Wird eine solche bei einer »Virtopsy-expert evidence« ohne Autopsie-Ergebnisse nachgewiesen, ist der »Daubert-Standard« erfüllt. Dieses Ergebnis muss nicht noch zusätzlich generell in der Rechtsmedizin im Sinne von »Frye« akzeptiert sein. Dies wird von Fall zu Fall neu beurteilt werden, was wie beim DNA-Beweis eine entsprechende Rechtsprechung einschliesslich Präjudizien schaffen wird. Eine Akzeptanz der Beweisführung mittels Virtopsy ohne Autopsie-Ergän-

---

<sup>1779</sup> Siehe: Kapitel 5, B. V. dieser Arbeit, S. 407 ff.

<sup>1780</sup> Siehe: Kapitel 5, B. VI. dieser Arbeit, S. 412 ff.

<sup>1781</sup> Siehe u. a. auch: Literaturverzeichnis dieser Arbeit, S. 559 ff.

zung wird demnach in »Daubert-Rechtsordnungen« in den USA eher erreicht als in »Frye-Staaten«.<sup>1782</sup> Die Ergebnisse einer klinisch forensischen Bildgebung, die abgesehen vom forensischen Fokus auf eine jahrzehntelange Erfahrung mit zulässigen CT- und MRT-Scans beruht und die Bilder einer Virtopsy, die eine Autopsie ergänzen, sind m. E. unter beiden Beweisstandards an US-Gerichten zuzulassen; künftige Präzedenzurteile z. B. der Gerichte in den »Virtopsy-Bundesstaaten« New Mexico und Maryland vorbehalten. Die weiteren Voraussetzungen an den Beweis mit forensischer Bildgebung wie z. B. Relevanz für die zu beweisenden Fakten (vgl. FRE 401 f.), Ausschluss aufgrund Hörensagens (vgl. FRE 802, 807) und Authentifizierung der Beweismittel (vgl. FRE 901) sind keine Hindernisse für deren Zulässigkeit. Die zweite grössere Hürde neben der Zuverlässigkeit des Beweises und der (generellen) Akzeptanz in der Rechtsmedizin, um als Beweismittel zugelassen zu werden, stellt die Regelung 403 der FRE dar. Gemäss dieser Bestimmung ist Beweismaterial mit »präjudizierender Wirkung« (»prejudice«) vom Prozess auszuschliessen. 3D-Bildern oder bewegten 3D-Animationen ist eine solche suggestive Wirkung nicht vollends abzusprechen. Die forensische Bildgebung ist indessen keine beliebige Computeranimation, sondern eine exakte Wissenschaft (Rechtsmedizin, Radiologie, Physik, Vermessungstechnik u. a.). Die Bilder und Animationen bestehen aus seit Jahrzehnten in Gerichten anerkannten radiologischen Daten (CT und MRT) sowie der in der Vermessungstechnik und nun in der Rechtsmedizin erfolgreich verwendeten, präzisen 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie. Auch Angiogramme sind in der Medizin und als Beweismittel in der Rechtsprechung verankert, desgleichen Gewebeproben, die anlässlich einer Autopsie oder körperlichen Untersuchung, aber auch mittels Biopsie dem Körper entnommen werden können. Analog zum anerkannten DNA-Beweis überwiegen die aus diesen (rechts-) medizinischen Scanverfahren generierten Daten, aus denen die verwendeten 3D-Bilder und -Animationen bestehen, und der damit verbundene Beweiswert m. E. eine suggestive Wirkung dieser Illustrationen einer »expert evidence«. Zudem sind alle Beweismittel grundsätzlich gleich zu behandeln, so dass die Gesamtbetrachtung entscheidend ist. Es kann keine grössere Suggestivwirkung in der forensischen Bildgebung als bei anderen anerkannten exakten, (rechts-) medizinischen Beweismitteln, wie z. B. Autopsie-Ergebnisse, gesehen werden. In Strafverfahren hat das Beweisergebnis zudem dem Standard »beyond reasonable doubt« zu genügen, was bei klinisch forensischer Bildgebung und Virtopsy (mit Autopsie ergänzt) i. d. R. der Fall ist. Bei Virtopsy oh-

---

<sup>1782</sup> D. h. im »Daubert-Staat« New Mexico dürfte eher eine Virtopsy ohne Autopsie-Ergänzung gerichtlich anerkannt werden als im »Frye-Staat« Maryland.

ne Autopsie-Ergänzung gilt das Gesagte, und es ist je nach (Zuverlässigkeit im) Einzelfall, eventuellen künftigen Präjudizien und in der rechtsmedizinischen Gemeinschaft anerkannten Publikationen zu entscheiden. Schliesslich ist der Richter der Gatekeeper, der über die Zulässigkeit der Beweismittel entscheidet, wobei m. E. und vorbehältlich einer intensiven, interdisziplinären Studie bereits heute bestimmte Fallkategorien wie z. B. Strangulationsfälle und Strassenverkehrstote geeignet dafür sind, auf eine Autopsie zugunsten Virtopsy und weiteren Untersuchungen wie Toxikologie, Histologie u. a. zu verzichten (sofern religiöse Einwände der Angehörigen bestehen).

## C. Ausserhalb des Strafprozesses

### I. Bereich klinische Autopsie

Im Bereich der klinischen Autopsie spielte die Virtopsy bisher keine nennenswerte Rolle. Können die Angehörigen die notwendigen Mittel aufbringen, kann die Virtopsy eine wertvolle Alternative v. a. aus religiösen Einwänden gegen eine Autopsie sein. Auch im Bereich der klinischen Autopsie werden die Virtopsy-Verfahren nicht ausdrücklich geregelt. Sie können aber unter den Begriff der klinischen Autopsie in der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung (v. a. Gesundheitsgesetze) fallen, und mit der Einwilligung der Angehörigen oder des Verstorbenen zu Lebzeiten zusätzlich oder falls rechtsmedizinisch indiziert alternativ zur Autopsie angewendet werden.<sup>1783</sup>

### II. Bereich unfallversicherungsrechtliche Autopsie

Die Virtopsy kann auch als Ergänzung oder Alternative zu einer unfallversicherungsrechtlichen Autopsie durchgeführt werden. Sie kann unter Art. 37 UVG subsumiert werden. Wenn die SUVA aufgrund von Zweifel am Ver-

---

<sup>1783</sup> Siehe dazu: § 31 GesG AG, Art. 29 GesG AI, Art. 31 GesG AR, Art. 35 Abs. 1 GesG BE, § 20 Patientenverordnung BL, § 13 Abs. 1 SpG BS, Art. 74 GesG FR, Art. 70 Abs. 1 LS GE, Art. 51 GesG GL, Art. 21 GesG GR, Art. 32 LS JU, § 42 Abs. 1 GesG LU, Art. 29 LS NE, Art. 63 GesG NW, Art. 46 GesG OW, Art. 34 GesG SG, Art. 30j GesG SH, § 41 GesG SO, § 48 GesV SZ, § 34 GesG TG, § 16 LSan TI, Art. 50 GG UR, Art. 26 Abs. 1 LSP VD, Art. 59 GesG VS, § 44 GesG ZG und § 32 Abs. 1 PatG ZH; siehe: Rechtsquellenverzeichnis, B. III. und IV. dieser Arbeit, S. 579



sicherungsschutz mit religiösen Einwänden gegen eine Autopsie konfrontiert wird, können die Verfahren der Virtopsy eine Option bieten, Sicherheit ohne invasive Gesamtausräumung des Leichnams zu erlangen. Dabei darf allerdings kein Widerspruch der Angehörigen oder des Verstorbenen zu Lebzeiten gegen eine Virtopsy vorliegen (vgl. Art. 47 UVG). Da aber eine Autopsie um einiges invasiver ist, dürfte ein Widerspruch primär gegen eine Autopsie lauten, und damit eine Virtopsy-Untersuchung präferenzieren. Es ist aber zu berücksichtigen, dass unfallversicherungsrechtliche Autopsien kaum mehr durchgeführt werden. Damit besteht hier nur eine geringe Einsatzmöglichkeit von Virtopsy-Verfahren.

### III. Bereich gesundheitspolizeiliche Autopsie

Gesundheitspolizeiliche Autopsien sind i. d. R. in den kantonalen Gesundheitsgesetzen bei Verdacht auf eine gemeingefährliche, übertragbare Krankheit oder Seuche vorgesehen. Sie dürfen wie die rechtsmedizinische Autopsie und Legalinspektion ohne Einwilligung des Verstorbenen zu Lebzeiten oder dessen Angehörigen durch die zuständige Gesundheitsbehörde angeordnet werden. Sie weisen also eine gewisse Verwandtschaft mit der rechtsmedizinischen Autopsie auf. Virtopsy-Untersuchungen können eine solche gesundheitspolizeiliche Autopsie ergänzen. Durch eine Virtopsy-Untersuchung z. B. pm CT kann, ohne die Gesundheit des Fachpersonals zu gefährden, die Seuche, Krankheit (z. B. Tuberkulose) oder auch Biokampfstoffe auf den Bildern vor einer Autopsie u. U. bereits eruiert und eine Ansteckungsgefahr vermieden werden. Gegebenenfalls können weitere mechanische Virtopsy-Untersuchungen des Leichnams (im Leichensack) und mittels dem Virtobot vorgenommen und auf die gefährliche Öffnung des Leichnams vollständig verzichtet werden. M. E. besteht in diesem Autopsie-Segment ein hoher Bedarf für die Verwendung von Virtopsy-Untersuchungen. Denn einerseits mündet die Untersuchung nicht in einem Strafverfahren, in dem es als Beweismittel ohne jeden vernünftigen Zweifel dem strafprozessualen Beweismass (und in den USA dem »Daubert-Standard« oder »Frye-Test«) genügen muss. D. h. eine Virtopsy kann viel eher eine Autopsie ersetzen, wenn sie die relevanten Erkenntnisse liefert, und andererseits wird eine Ansteckungsgefahr durch die Öffnung des Leichnams (z. B. bei einer Tuberkulose) vermieden. In Deutschland kann m. E. eine Virtopsy-Untersuchung unter § 26 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 3 IfSG DE, in der Schweiz unter den kantonalen Be-

stimmungen der Gesundheits- und Spitalgesetzgebung als vorgängige Ergänzung und wenn eine hohe Ansteckungsgefahr für die Beteiligten besteht, als Alternative zur Autopsie angeordnet werden. Entsprechende Richtlinien der Gesundheitsämter haben die Option, eine Virtopsy zu verankern, oder die gesetzlichen Bestimmungen sind entsprechend zu ergänzen.<sup>1784</sup>

#### IV. Einwilligung (Art. 28 ZGB)

Art. 28 ZGB schützt die Persönlichkeit eines Menschen. Eingriffe in diese sind nur mit dessen Einwilligung (oder derer des gesetzlichen Vertreters) oder gesetzlicher Grundlage gestattet. Eine klinisch forensische Bildgebung kann zwangsweise durch die Polizei bei Gefahr in Verzug (Art. 241 Abs. 3 StPO) und ansonsten durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht nach Art. 251 i. V. m. Art. 252 StPO (und im Fall von 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie unter Art. 249 i. V. m. Art. 250 StPO) verfügt werden, oder der Betroffene oder sein gesetzlicher Vertreter willigen gemäss Art. 28 ZGB in die Untersuchung ein. Bei nichtbeschuldigten Personen, v. a. dem Opfer und unverdächtigen Zeugen, sollte m. E. stets eine Einwilligung i. S. des Art. 28 ZGB eingeholt werden, auch wenn eine klinisch forensische Bildgebung innerhalb des Deliktskatalogs von Art. 251 Abs. 4 StPO für schwere Delikte gegen Leib und Leben, die Freiheit und die Sexualität sowie Raub gesetzlich vorgesehen ist. Da der Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 31 ZGB mit dem Tod endet und die Schweiz im Gegensatz zu Deutschland keinen postmortalen Persönlichkeitsschutz kennt, gilt dies prima facie nicht bei einer Virtopsy an Verstorbenen. Das Bundesgericht geht aber von einem Andenkensschutz aus, d. h. dass über die Pietätsgefühle der Angehörigen die Persönlichkeit des Verstorbenen über den Tod hinaus für eine gewisse Zeit (zumindest bis zur Bestattung oder Kremation) geschützt wird. Damit kann die Virtopsy ebenfalls (indirekt) in die Persönlichkeit (u. a. gemäss Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 28 ZGB) eingreifen. Allerdings ist der Eingriff weniger intensiv als bei klassischen Untersuchungen wie v. a. der Autopsie. Durch

<sup>1784</sup> Siehe: § 31 GesG AG, Art. 29 Abs. 3 lit. a GesG AI, Art. 31 Abs. 3 GesG AR, Art. 35 Abs. 3 GesG BE, § 20 Abs. 3 Patientenverordnung BL, § 13 Abs. 2 SpG BS, Art. 74 Abs. 3 GesG FR, Art. 70 Abs. 3 LS GE, Art. 51 Abs. 2 GesG GL, Art. 21 Abs. 2 GesG GR, Art. 32 LS JU, § 42 Abs. 2 GesG LU, Art. 29 Abs. 2 LS NE, Art. 63 Abs. 2 GesG NW, Art. 34 Abs. 2 GesG SG, Art. 30j Abs. 3 GesG SH, § 41 GesG SO, § 48 Abs. 2 GesV SZ, Art. 16 Abs. 3 Lsan TI, § 34 Abs. 3 GesG TG, Art. 50 Abs. 2 GG UR, Art. 26 LSP VD, Art. 59 Abs. 2 GesG VS, § 44 Abs. 3 GesG ZG und § 32 Abs. 4 PatG ZH; siehe dazu ausführlich: Rechtsquellenverzeichnis, B. Schweiz, III. kantonale Gesundheitsgesetze und IV. weitere kantonale Erlasse, der vorliegenden Arbeit, S. 579

ihre Nicht-/Minimalinvasivität bringen die Virtopsy-Untersuchungen bei religiösen Bedenken gegenüber einer Autopsie Vorteile mit sich. Dennoch wird der Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ZGB (indirekt) berührt (Andenkenschutztheorie), so dass im Sinne der kantonalen Bestimmungen (mehrheitlich in den Gesundheitsgesetzen) über die klinische Autopsie entweder eine Einwilligung des Verstorbenen zu Lebzeiten oder seiner Angehörigen in eine Virtopsy-Untersuchung, oder aber eine gesetzliche Grundlage für eine Zwangsuntersuchung vorliegen muss. Letztere findet sich in Art. 253 Abs. 3 StPO für alle vorgestellten Virtopsy-Untersuchungen. Entweder ergänzen sie die Autopsie, und wenn eine sichere, rechtsmedizinische Indikation besteht, können sie die Autopsie (künftig) bei religiösen Einwänden gegenüber Letzterer ersetzen. Nichtinvasive pm CT, pm MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie findet des Weiteren eine gesetzliche Grundlage für eine Untersuchung ohne Einwilligung in Art. 253 Abs. 1 StPO als Triage auf Stufe Legalinspektion.

## D. Schlusswort und Ausblick

Die vorliegende Dissertation hat aufgezeigt, dass für eine forensische Bildgebung entweder eine Einwilligung oder eine gesetzliche Grundlage für eine Zwangsuntersuchung vorliegen muss, ansonsten verschiedene internationale und nationale Bestimmungen, v. a. zum Schutz der Persönlichkeit, der Intimsphäre und des Selbstbestimmungsrechts (z. B. Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 28 ZGB) verletzt sowie Straftatbestände wie u. a. Art. 262 StGB Störung des Totenfriedens bei einer Virtopsy oder Art. 181 und 183 StGB Nötigung oder Freiheitsberaubung bei klinisch forensischer Bildgebung erfüllt sein würden. Sowohl in der Schweizer StPO in Art. 253 für die Virtopsy als auch für die klinisch forensische Bildgebung in Art. 241 Abs. 3, Art. 251 i. V. m. 252 und für 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie u. U. Art. 249 i. V. m. 250 StPO wurden nach eingehender Analyse und Auslegung gesetzliche Grundlagen gefunden sowie für die aktuelle und künftige forensische Bildgebung festgelegt. Ebenfalls wurde bestimmt, dass auch die Regelungen über klinische, unfallversicherungsrechtliche und gesundheitspolizeiliche oder auch militärgerichtliche (z. B. siehe US-Militär in Dover/DE) Autopsien gesetzliche Grundlagen für eine Virtopsy sein können. Dabei ist v. a. eine Virtopsy bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen vor oder anstelle einer

Autopsie zu empfehlen. Die beigezogenen Vergleiche mit den umliegenden deutschsprachigen Ländern bestätigen diese Ergebnisse. Auch in Deutschland, Österreich und Liechtenstein liegen analoge gesetzliche Grundlagen für zwangsweise forensische Bildgebung in der jeweiligen Strafprozessordnung vor. Dasselbe gilt für die untersuchten »common law«-Rechtsordnungen Australiens und der USA und deren Gliedstaaten. Jeder untersuchte Staat normiert in einer Gesetzessammlung oder sonstigem Erlass eine Autopsie und z. T. weitere postmortale Untersuchungen, Tests, etc., die gesetzliche Grundlagen für eine die Autopsie ergänzende Virtopsy darstellen (ggf. auch alternative Anwendung, wenn rechtsmedizinisch genügend sicher angezeigt). Es fehlt jedoch in 40 US-Bundesstaaten und sechs australischen Staaten/Territorien an einer Leicheninspektionsregelung i. S. v. Art. 253 Abs. 1 StPO, worunter nichtinvasive Virtopsy-Untersuchungen fallen. Diese wären für eine fortschrittliche Virtopsy-Praxis, d. h. als Triage vor dem Autopsie-Entscheid des zuständigen Coroners/Medical Examiners, entsprechend zu ergänzen. Dabei wurde eine der Hauptfragen geklärt: nichtinvasive Virtopsy wie pm CT, pm MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie kann als äussere Leicheninspektion (Leichen(be)schau oder Legalinspektion) qualifiziert werden, was insbesondere die Rechtssicherheit (Entdeckung verdeckter Tötungsdelikte, siehe Fallbeispiel 1 dieser Arbeit, S. 84 f.) erhöht und die Entscheidungsfindung bezüglich einer Autopsie (durch grössere Breite an Informationen) erleichtert. Eine mit Art. 253 StPO vergleichbaren Regelung, im weitesten Sinne zumindest, kennen zehn der untersuchten US-Bundesstaaten. Vorbildlich ist indessen der »Coroners Act 2009 NSW«, der in Paragraph 88 ausführt, dass minimalinvasive Verfahren, die weniger invasiv als eine Autopsie sind, wie z. B. radiologische Untersuchungen, Letzterer vorgezogen werden müssen. Dies erlaubt eine fortschrittliche Virtopsy-Praxis als Autopsie-Triage. Als einzige Regelung nennt »section 3 Coroners Act 2008 VIC« Virtopsy-Verfahren als Triage während einer »preliminary examination« (Voruntersuchung resp. Leicheninspektion), nämlich pm CT und pm MRT. Diese beiden gesetzlichen Regelungen dienen einerseits als Vorbild für künftige Regelungen von postmortalen Untersuchungen einschliesslich Virtopsy, andererseits für allfällige Gesetzesergänzungen, z. B. in den sechs australischen und 40 US-amerikanischen Staaten.<sup>1785</sup> Für die Schweiz reicht die

---

<sup>1785</sup> Vorschlag für eine Gesetzesbestimmung/-ergänzung, die der vorliegend aufgezeigten Virtopsy-Praxis gerecht wird:

1. Im Falle eines gemeldeten Todesfalls hat die zuständige Behörde (Coroner/Prosecutor/Medical Examiner) eine forensische Institution oder einen qualifizierten (Rechts-) Mediziner zu beauftragen, eine äussere Leicheninspektion zur Klärung der Todesart, Todesursache und der Umstände des Todes sowie Identität

bestehende Regelung in Art. 253 StPO jedoch aus, obwohl aus Gründen der Klarheit und Transparenz eine mit NSW und Victoria vergleichbare Regelung vorzuziehen wäre. Dennoch ist die vom »Coroners Act 2008 VIC« geprägte Praxis in VIC für die Schweiz und die weiteren untersuchten Staaten interessant und vorbildlich. Deshalb ist zu empfehlen, dass die SGRM in ihren Richtlinien zur Legalinspektion ausdrücklich vorsieht, dass nach erfolgter äusserer Leichenuntersuchung i. d. R. am Fundort der Leiche eine nichtinvasive forensische Bildgebung mittels pm CT, pm MRT und/oder 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie am zuständigen IRM durchgeführt wird. Dafür bietet sich in erster Linie die kostengünstige pm CT analog Victorias als Pflichtbildgebung an, während pm MRT und 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie nach Ermessen und rechtsmedizinischer Indikation angeordnet werden können. Zusätzlich ist der forensischen Bildgebung und der vorliegenden Arbeit förderlich, wenn Weiterbildungsveranstaltungen, sei es bspw. der Schweizer IRM für die Staatsanwälte, der universitären Hochschulen in ihren Rechtsmedizin-Vorlesungen für Mediziner und Juristen oder der CAS oder MAS forensics der Hochschule Luzern abgehalten werden. Da in der Schweiz alle fünf grösseren IRM weitgehend alle Kantone und Regionen abdecken und in fast allen Fällen den Auftrag der Staatsanwaltschaft bekommen, eine Legalinspektion durchzuführen, gilt es, dieses optimale Gefüge in der Schweiz zu nutzen. Zumal jedes der fünf IRM (bald) mindestens über einen CT-Scanner zu postmortalen Untersuchungszwecken führt sowie drei der fünf grössten IRM auch über die Möglichkeit verfügen, eine pm MRT, eine pm Angiographie und/oder eine pm Biopsie (und in Bern und Zürich eine(n) 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie) durchzuführen. Verglichen mit den vorliegend ebenfalls untersuchten Ländern Australien und den USA aber auch Deutschland kommt der Schweiz ausserdem

---

des Leichnams durchzuführen, bevor er oder sie über eine Autopsie zum selben Zweck entscheidet.

2. Eine äussere Leicheninspektion des Leichnams beinhaltet (ist aber nicht begrenzt auf):
  - a) eine äussere Untersuchung des Leichnams einschliesslich Körperöffnungen und -höhlen sowie Zahnabdruck;
  - b) *eine Bildgebung des Leichnams einschliesslich CT, MRT, Röntgen, Fotografie, Fotogrammetrie, Ultrasound und Oberflächenscan («imaging of the body including CT, MRI, x-rays, photography, photogrammetry, ultrasound and surface scanning»);*
  - c) das Sammeln und die Durchsicht von Information, einschliesslich persönlicher und gesundheitlicher Informationen, Polizeiberichte und medizinische Berichte;
  - d) das Nehmen von Proben von der Körperoberfläche und von Körperflüssigkeiten einschliesslich Blut, Urin u. a. und das Testen dieser Proben;
  - e) *jedes andere minimalinvasive Verfahren, das weniger invasiv als eine teilweise oder vollständige Autopsie ist, einschliesslich Feinnadelbiopsien und Angiographien («any other least invasive procedure, which is less invasive than a partial or full autopsy, including fine needle biopsies and angiography»).*

gelegen, dass sie ein kleines Land ist und die Fahrtstrecken zu einem IRM kurz sind (eine weite Strecke ist z. B. etwa zwei Stunden, Visp (Nordwallis) - IRM Bern). Diese Virtopsy-Praxis ist m. E. aus juristischer und rechtsmedizinischer Sicht empfehlenswert, allerdings ist auch der Kostendruck zu berücksichtigen, der vor den Strafverfolgungsbehörden nicht halt macht. Die SGRM und die SAS haben die Möglichkeit, eine solche bestmögliche Virtopsy-Praxis zu »normieren«, ohne dass Art. 253 StPO ergänzt werden muss. Dies alles vorbehaltlich der Kostenfrage.

Bezüglich klinisch forensischer Bildgebung haben die Rechtsvergleiche die in der StPO festgelegten gesetzlichen Grundlagen für eine zwangsweise Untersuchung bestätigt. Auffällig ist jedoch, dass sowohl in Australien als auch in den anderen deutschsprachigen Ländern für eine Untersuchung eines Nichtbeschuldigten bzw. Unverdächtigen immer eine Einwilligung vorliegen muss, oder aber lediglich wenig intensive Untersuchungen wie 3D-Oberflächenscan/-Fotogrammetrie und m. E. maximal MRT, jedoch nicht potenziell gesundheitsgefährdende CT gegen den Willen angeordnet werden dürfen. Deshalb sind auch unter dem Deliktskatalog von Art. 251 Abs. 4 StPO (bildgebende) Untersuchungen nur mit grösster Zurückhaltung zu verfügen, und eine Einwilligung ist m. E. wann immer möglich einzuholen. Des Weiteren wurde ersichtlich, dass klinisch forensische CT und MRT zur Beurteilung der Lebensgefahr wertvolle Hinweise liefern können (siehe Fallbeispiele 2 a und 2 b in Kapitel 1 dieser Arbeit, S. 84 f.). Insbesondere eine MRT bei Würge- oder Drosselungsopfern nach deren Einwilligung sollte – Knowhow und Ressourcen vorbehalten – an jedem IRM ständige Praxis in der klinischen Rechtsmedizin sein. Denn neben den Stauungsblutungen sind die inneren Halsbefunde durch MRT die einzigen objektivierbaren Zeichen einer Lebensgefahr und entscheiden somit (v. a. wenn keine Stauungsblutungen vorliegen) über den zu beurteilenden Straftatbestand (Art. 129 StGB Lebensgefährdung oder lediglich Art. 123 einfache Körperverletzung) und die Höhe des damit verbundenen (maximalen) Strafmasses, das sich hier um zwei Jahre unterscheidet. Dieses Hauptanwendungsbeispiel einer klinisch forensischen Bildgebung hat zudem ein erstes Präjudiz einer ersten Gerichtsinstanz geliefert, welches, wie der Autor, die gesetzliche Grundlage für eine klinisch forensische Bildgebung in der körperlichen Untersuchung sieht und die MRT-Bilder i. S. des Ergebnisses dieser Arbeit als alleiniges Beweismittel zur Beurteilung der Lebensgefahr zulässt.<sup>1786</sup>

---

<sup>1786</sup> Vgl. Unveröffentlichter Gerichtsentscheid des Kreisgerichts III Aarberg-Büren-Erlach vom 10. November 2005 (Nr. S 05 1011)

Unter den jeweiligen Beweisgrundsätzen, Verwertungsverboten, Standards wie »Daubert« und »Frye-Test« in den USA, Beweis(ausschluss)regeln (z. B. »präjudizierende Suggestivwirkung«) sind die Ergebnisse einer forensischen Bildgebung, d. h. die als »Augenscheinssurrogat« oder »documentary evidence« qualifizierten Bilder, innerhalb des Sachverständigenbeweises zum Verfahren zuzulassen. Dafür muss der Experte genügend qualifiziert sein, um die Expertisenobjekte, sprich Bilder, lesen und interpretieren zu können. Auch der Stand der Wissenschaft und Erfahrung oder Akzeptanz der forensischen Bildgebung in der Rechtsmedizin sowie das strafprozessuale Beweismass, nach dem keine ernstlichen Zweifel am Beweisergebnis vorliegen dürfen, stehen der forensischen Bildgebung nicht entgegen. Einzig bei der Verwendung von Virtopsy-Bildern ohne Autopsie-Ergebnisse können das strafprozessuale Beweismass und auch US-Standards wie »Daubert« oder »Frye« noch nicht in jedem Fall erfüllt werden. Mit dem aufgezeigten Beispiel des »Fussgänger-Autounfalls«<sup>1787</sup> bieten sich jedoch bereits heute Fallkategorien an, wo bei religiösen Einwänden ein sicheres für ein Strafverfahren verwendbares Ergebnis mit Virtopsy und weiteren Untersuchungen wie z. B. Histologie erreicht werden kann. Rechtsvergleichend kann für die Schweiz festgestellt werden, dass die USA durch den »Frye-Test« aber v. a. durch den »Daubert-Standard« für neue wissenschaftliche Methoden wie die forensische Bildgebung über geeignete Prinzipien verfügen, die weniger vage bleiben als der »Stand der Wissenschaft und Erfahrung«. Für die SGRM, einzelne IRM und die Lehre ist es empfehlenswert, ähnliche Standards für die forensische Bildgebung (und andere neue wissenschaftliche Beweismethoden) i. S. v. »Daubert« aufzunehmen und zu verankern. Dadurch wird allen Verfahrensbeteiligten ersichtlich, dass die neue Beweismethode wissenschaftlich in ihrer Disziplin anerkannt, geprüft und publiziert ist, und damit eine hohe Zuverlässigkeit aufweist. Diese beweisrechtlichen Thesen betreffend der Zuverlässigkeit und Akzeptanz einer Virtopsy ohne Autopsie in Strafverfahren müssen aber in weiteren interdisziplinären Studien,<sup>1788</sup> die den Rahmen einer juristischen Dissertation sprengen, und durch die Rechtsprechung noch bestätigt werden.

---

<sup>1787</sup> Siehe: Kapitel 5, B. VI. dieser Arbeit, S. 413 ff.

<sup>1788</sup> Bspw. Untersuchung von mindestens 100 Leichen in mindestens zehn verschiedenen rechtsmedizinischen Fallkategorien mittels Autopsie und Virtopsy durch einen sachverständigen Rechtsmediziner, Vergleich der Ergebnisse, anschließende Beurteilung durch Personen der Strafjustiz und Auswertung dieser Ergebnisse ggf. unter Beizug eines in Strafprozessrecht erfahrenen Juristen.





## Literaturverzeichnis\*)

- ABERNETHY JOHN / BAKER BELINDA / DILLON HUGH / ROBERTS HELEN, *Waller's Coronial Law and Practice in New South Wales*, 4<sup>th</sup> edition, Chatswood / NSW 2010.<sup>1789</sup>
- AMPANOZI GARYFALIA / ZIMMERMANN DAVID / HATCH GARY M. / RUDER THOMAS D. / ROSS STEFFEN / FLACH PATRICIA M. / THALI MICHAEL J. / EBERT LARS C., Format preferences of District Attorneys for post-mortem medical imaging reports: understandability, cost effectiveness, and suitability for the courtroom: A questionnaire based study, in: *Legal Medicine – Official Journal of the Japanese Society of Legal Medicine*, Leg Med (Tokyo). 2012 May. 14(3): S. 116-120 (zit. AMPANOZI ET AL.).
- ATTIAS LEA ALINA, *Projekt Virtopsy: eine historische Literaturübersicht*, Diss. Bern 2008.
- BÄNZIGER FELIX / BURKHARD CHRISTOPH / HÄNNI CHARLES, *Der Strafprozess im Kanton Bern*, Bern 2010.
- BÄR WALTER, *Leichenschau und Autopsie*, in: HONSELL HEINRICH (Hrsg.), *Handbuch des Arztrechts*, Zürich 1994.
- BÄR WALTER / KELLER-SUTTER MORTEN, *Arztrecht in der Praxis*, 2. Auflage, Zürich 2007.
- BERTEL CHRISTIAN / VERNIER ANDREAS, *Strafprozessrecht*, 2. Auflage, Wien 2008.
- \*) Der Autor zitiert die untenstehenden Werke im Text jeweils mit dem Namen des Verfassers bzw. den Namen der Verfasser, und sofern dies notwendig ist, zusätzlich mit dem entsprechenden Vornamen oder einem ebenfalls hier in Klammer aufgeführten Stichwort. Bei mehr als vier Autoren wird üblicherweise der Erstgenannte mit dem Zusatz »ET AL.« und bei Sammelwerken, Kommentaren etc. der Bearbeiter des Kapitels zitiert. Auf weitere Literatur, Materialien u.ä. wird direkt im Text verwiesen.
- BISSET ROBERT / THOMAS NIGEL B. / TURNBULL IAN WILLIAM / LEE STEPHEN, Postmortem examinations using magnetic resonance imaging: four year review of a working service, in: *British Medical Journal – BMJ* 2002, 324, S. 1423-1424.
- BOLLIGER STEPHAN / THALI MICHAEL / ROSS STEFFEN / BUCK URSULA / NÄTHER SILVIO / VOCK PETER, Virtual autopsy using imaging: bridging radiologic and forensic sciences. A review of the Virtopsy and similar projects, in: *European Radiology – Eur Radiol.* 2008 Feb. 18 (2), S. 273-282 (zit. BOLLIGER ET AL.).
- BOLLIGER STEPHAN A. / PREISS ULRICH / GLAESER NADINE / THALI MICHAEL J. / ROSS STEFFEN, Radiological stab wound channel depiction with instillation of contrast medium, in: *Legal Medicine – Official Journal of the Japanese Society of Legal Medicine*, Leg Med (Tokyo). 2010 Jan. 12 (1), S. 39-41 (zit. BOLLIGER ET AL., Radiological stab wound channel).
- BRATZKE HANSJÜRGEN / PARZELLER MARKUS, § 87 StPO Leichenschau; Leichenöffnung – Einsatz computer-tomographischer Diagnostik bei der Leichenuntersuchung, Länderumfrage der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. April 2010, Frankfurt am Main 2010.
- BUCK URSULA / NÄTHER SILVIO / BRAUN MARCEL / BOLLIGER STEPHAN / FRIEDERICH HANS / JACKOWSKI CHRISTIAN / AGHAYEV EMIN / CHRISTE ANDREAS / VOCK PETER / DIRNHOFER RICHARD / THALI MICHAEL J., Application of 3D documentation and geometric reconstruction methods in traffic accident analysis: with high resolution surface scanning, radiological MSCT / MRI scanning and real data based animation, in: *Forensic Science*

- International – Forensic Sci Int. 2007 Jul. 170 (1), S. 20-28 (zit. BUCK ET AL.).
- BURTON ELIZABETH C. / GUREVITZ STACY ANN / COLLINS KIM A. (Hrsg.), Religions and the Autopsy, auf: <http://emedicine.medscape.com/article/1705993-overview>.
- BYRNE MICHAEL J. / WARD GREGORY H., Objecting to Expert Testimony in California, Costa Mesa / CA 2003 ([www.jamespublishing.com/articles\\_forms/civillitigation/objecting\\_expert\\_testimony.htm](http://www.jamespublishing.com/articles_forms/civillitigation/objecting_expert_testimony.htm)).
- CALHOUN MARTIN C., Scientific Evidence in Court: Daubert or Frye, 15 years later, in: Legal Backgrounder, Vol. 23, No. 37, Washington Legal Foundation, 22. August 2008 ([www.wlf.org/upload/08-22-08calhoun.pdf](http://www.wlf.org/upload/08-22-08calhoun.pdf)).
- CHRISTE ANDREAS / THOENY HARRIET / ROSS STEFFEN / SPENDLOVE DANNY / TSHERING DECHEN / BOLLIGER STEPHAN / GRABHERR SILKE / THALI MICHAEL J. / VOCK PETER / OESTERHELWEG LARS, Life-threatening versus non-life-threatening manual strangulation: are there appropriate criteria for MR imaging of the neck? in: European Radiology – Eur Radiol. 2009 Aug. 19(8), S. 1882-1889 (zit. CHRISTE ET AL., manual strangulation).
- CHRISTE ANDREAS / FLACH PATRICIA M. / ROSS STEFFEN G. / SPENDLOVE DANNY / BOLLIGER STEPHAN / VOCK PETER / THALI MICHAEL J., Clinical radiology and postmortem imaging (Virtopsy) are not the same: specific and unspecific postmortem signs, in »Legal Medicine« – Official Journal of the Japanese Society of Legal Medicine – Leg Med (Tokyo). 2010 Sep. 12(5): S. 215-222 (zit. CHRISTE ET AL., Clinical radiology and postmortem imaging (Virtopsy) are not the same).
- COMMITTEE ON IDENTIFYING THE NEEDS OF THE FORENSIC SCIENCES COMMUNITY / COMMITTEE ON APPLIED AND SCIENCES COMMUNITY / COMMITTEE ON APPLIED AND THEORETICAL STATISTICS / NATIONAL RESEARCH COUNCIL, Strengthening the Forensic Sciences in the United States – A Path Forward, Washington / D.C., 2009 (zit. NATIONAL RESEARCH COUNCIL, Strengthening the Forensic Sciences in the US).
- COMMITTEE FOR THE WORKSHOP ON THE MEDICOLEGAL DEATH INVESTIGATION SYSTEM / BOARD ON HEALTH PROMOTION AND DISEASE PREVENTION (Hrsg.), Medicolegal Death Investigation System, Workshop Summary, Washington / D.C. 2003 (zit. BEARBEITER, Medicolegal Death Investigation System).
- CORNS CHRISTOPHER / TUDOR STEVEN, Criminal Investigation and Procedure: The Law in Victoria, Pyrmont / NSW 2009.
- CORONERS COURT OF VICTORIA, The Coroners Process, Information Booklet, Melbourne / VIC 2010 (siehe auch: [www.coronerscourt.vic.gov.au](http://www.coronerscourt.vic.gov.au)).
- DALY BARRY / FOWLER DAVID R., Utility of Whole-Body Computed Tomography Imaging in Postmortem Detection of Elder Abuse and Neglect: Comparison with and Potential Substitution for Standard Autopsy, Balitmore / MD 2011 ([www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/237613.pdf](http://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/237613.pdf)).
- DETTMEYER REINHARD, Die verfassungsrechtlichen Grenzen für die Einführung einer Verwaltungssektion bei medizinisch unklaren Todesfällen, Frankfurt am Main 1999.
- DIRNHOFER RICHARD / SCHICK PETER J. / RANNER GERHARD, Virtopsy – Obduktion neu in Bildern, Wien 2010.
- DIRNHOFER RICHARD / JACKOWSKI CHRISTIAN / VOCK PETER / POTTER KIMBERLEE / THALI MICHAEL J., Virtopsy: minimally invasive, imaging-guided virtual autopsy, in: Radiographics 2006 Sept-Oct. 26(5), S. 1305-1333 (zit. DIRNHOFER ET AL.).
- DONATSCH ANDREAS / HANSJAKOB THOMAS / LIEBER VIKTOR (Hrsg.), Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Zürich 2010 (zit. BEARBEITER in: DONATSCH / HANSJAKOB / LIEBER).
- DONATSCH ANDREAS / REHBERG JÜRIG / SCHMID NIKLAUS, Strafrecht III – Delikte gegen den Einzelnen, 8. Auflage, Zürich 2003.
- DONATSCH ANDREAS / WOHLERS WOLFGANG, Strafrecht IV – Delikte gegen die Allgemeinheit, 3. Auflage, Zürich 2004.
- DORRIES CHRISTIAN, Coroner's court: a guide to law and practice, 2<sup>nd</sup> edition, Oxford 2004.
- DUDEN, das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache, 4. Auflage, Mannheim 2012 (elektronische Daten)

- EBERT LARS C. / PTACEK WOLFGANG / NÄTHER SILVIO / FÜRST MARTIN / ROSS STEFFEN / BUCK URSULA / WEBER STEFAN / THALI MICHAEL J., Virtobot – a multi-functional robotic system for 3D surface scanning and automatic post mortem biopsy, in: *The International Journal of Medical Robotics and Computer Assisted Surgery – Int J Med Robot.* 2010 Mar. 6(1), S. 18-27 (zit. EBERT ET AL.).
- EHRENZELLER BERNHARD / MASTRONARDI PHILIPPE / SCHWEIZER REINER J. / VALLENDER KLAUS A. (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar*, Zürich / Basel / Genf 2002 (zit. BEARBEITER, *Die schweizerische BV*).
- EISENBERG ULRICH, *Beweisrecht der StPO, Spezialkommentar*, 7. Auflage, München 2011.
- ERB VOLKER / ESSER ROBERT / FRANK ULRICH / GRAALMANN-SCHAEERER KIRSTEN / HILGER HANS / IGNORALEXANDER (Hrsg.), LÖWE-ROSENBERG, *Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Grosskommentar*, 26. Auflage, StPO, Band 2, §§ 48-93 (zit. LÖWE-ROSENBERG).
- FABRIZY ERNST EUGEN, *StPO und wichtige Nebengesetze*, 10. Auflage, Stand 1.1. 2008 mit neuem Vorverfahren, Wien 2008.
- FLACH PATRICIA M. / ROSS STEFFEN G. / BOLLIGER STEPHAN A. / PREISS ULRICH S. / THALI MICHAEL J. / SPENDLOVE DANNY, Postmortem whole-body computed tomography angiography visualizing vascular rupture in a case of fatal car crash, in: *Archive of Pathology and Laboratory Medicine – Arch Pathol Lab Med.* 2010 Jan. 134 (1), S. 115-119 (zit. FLACH ET AL.).
- FRECKLETON IAN / SELBY HUGH, *Expert evidence: law, practice, procedure and advocacy*, Pyrmont / NSW 2009.
- FRECKELTON IAN, *Expert evidence and healthcare professionals*, in: GALL JOHN / PAYNE-JAMES JASON (Hrsg.), *Current Practice in Forensic Medicine*, Chichester UK 2011 (zit. FRECKELTON).
- FRECKELTON IAN / RANSON DAVID, *Death Investigation and the Coroner's Inquest*, Melbourne / VIC 2006.
- FRECKELTON IAN, *Opening a new page*, in: *Law Institute Journal*, Vol 83, No. 6, S. 29-33, Monash University Faculty of Law Legal Studies Research Paper No. 2010 / 6, Melbourne / VIC 2009 (zit. FRECKELTON, *Opening a new page*).
- GANS JEREMY / PALMER ANDREW, *Uniform Evidence*, Melbourne / VIC 2010.
- GRABHERR SILKE / ROSS STEFFEN / REGENSCHEIT PRISKA / WERNER BERNHARD / OESTERHELWEG LARS / BOLLIGER STEPHAN / THALI MICHAEL J., *Detection of smuggled cocaine in cargo using MDCT*, in: *American Journal of Roentgenology – AJR Am J Roentgenol.* 2008 May. 190 (5), S. 1390-1395 (zit. GRABHERR ET AL.).
- GRAF JÜRGEN PETER (Hrsg.), *Strafprozessordnung, Beck'scher Onlinekommentar*, München 2012 (zit. GRAF / BEARBEITER).
- GROLIK ULRICH, *Leichenschau und Leichenöffnung in rechtsvergleichender Sicht im deutschen Sprachraum*, Diss. Köln 1995.
- GRONER ROGER, *Beweisrecht – Beweise und Beweisverfahren im Zivil- und Strafrecht*, Bern 2011.
- HANNICH ROLF (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, GVG, EGGVG, EMRK*, 6. Auflage, München 2008 (zit. BEARBEITER, *Karlsruher Kommentar zur StPO*).
- HANSJAKOB THOMAS, *Zwangsmassnahmen in der neuen Eidgenössischen StPO*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK)* 2008 (1), S. 91-114.
- HANZLICK RANDY / COMBS DEBRA, *Medical Examiner and Coroner Systems: History and Trends*, in: *The Journal of the American Medical Association (JAMA)*, 1998:279 (11), S. 870-874.
- HOFFMANN-LA ROCHE AG / URBAN & FISCHER (Hrsg.), *Roche Lexikon Medizin*, 5. Aufl., München / Jena 2003 (zit. ROCHE ET AL., *Lexikon Medizin*).
- HUG-BEELI GUSTAV, *Wo liegt die Grenze der persönlichen Freiheit? Die persönliche Freiheit von Schülern, Studenten, Spitalpatienten, Beamten, Lehrern, Militärdienstpflichtigen, Internierten, Zöglingen, Versorgten, Verwahrten und Häftlingen*, Zürich 1976.
- JEFFREY AMANDA / RAJ VIMAL / MORGAN BRUNO / WEST KEVIN / RUTTY GUY N., *The Criminal Justice System's Considerations of So-called Near-virtual Autopsies*, in: *Journal of Clinical Pathology, J Clin Pathol.* 2011. 64 (8), S. 711-717 (zit. JEFFREY ET AL.).
- JOSITSCH DANIEL, *Grundriss des schwei-*

- zerischen Strafprozessrechts, Zürich / St. Gallen 2009.
- KAUFMAN MARTIN S., The Status of Daubert in State Courts, Atlantic Legal Foundation, New York 2006 ([www.atlanticlegal.org/daubertreport.pdf](http://www.atlanticlegal.org/daubertreport.pdf)).
- KNELLWOLF ESTHER, Postmortaler Persönlichkeitsschutz – Andenkenschutz der Hinterbliebenen, Diss. Zürich 1991.
- KUHN ANDRÉ / JEANNERET YVAN, Commentaire romand, Code de procédure pénal suisse (CPP), 1. Auflage, Basel 2011.
- LAW REFORM COMMITTEE, Coroners Act 1985, Melbourne / VIC 2006 (vgl. [www.parliament.vic.gov.au/images/stories/committees/lawreform/coroners\\_act/final\\_report.pdf](http://www.parliament.vic.gov.au/images/stories/committees/lawreform/coroners_act/final_report.pdf)).
- MADEA BURKHARD / DETTMAYER REINHARD, Autopsien, in: MADEA BURKHARD (Hrsg.), Die ärztliche Leichenschau, Rechtsgrundlagen, Praktische Durchführung, Problemlösungen, 2. Auflage, Heidelberg 2006.
- MEYER-GOSSNER LUTZ, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 55. Auflage, München 2012.
- MÜLLER JÖRG PAUL / SCHEFER MARKUS, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Bern 2008.
- NÄTHER SILVIO, 3-D-Vermessungstechniken im Einsatz bei Polizei und Rechtsmedizin in der Schweiz, in: Forum – Zeitschrift des Bundes der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V., Heft 1, ISSN 0342-6165, 36. Jahrgang, 2010.
- NIGGLI MARCEL A. / HEER MARIANNE / WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar schweizerische Strafprozessordnung / Jugendstrafprozessordnung, 1. Auflage, Basel 2011 (zit. BEARBEITER, Basler Kommentar StPO).
- O'DONNELL CHRISTOPFER J. / WOODFORD NOEL, Imaging the dead – Can supplement but not replace autopsy in medicolegal death investigation (Letter), in: BMJ (British Medical Journal) 2010; 341:c7415; S. 341.
- OTT WALTER / GRIEDER THOMAS, Plädoyer für den postmortalen Persönlichkeitsschutz, in: Aktuelle juristische Praxis (AJP) 2001, S. 627-631.
- PARZELLER MARKUS / DETTMAYER REINHARD / BRATZKE HANSJÜRGEN, Zur Reform der gerichtlichen Leichenöffnung in der Strafprozessordnung, Frankfurt am Main / Giessen 2010.
- PARZELLER MARKUS / RAMSTHALER F / ZEDLER B / RASCHKA C / BRATZKE HANSJÜRGEN, Griff zum Hals und Würgen des Opfers, Juristische, rechts- und sportmedizinische Bewertung, in: Rechtsmedizin, 2008 / 18:195-201 (zit. PARZELLER ET AL., Würgen des Opfers).
- POLEDNA TOMAS / BERGER BRIGITTE, Öffentliches Gesundheitsrecht, Bern 2002.
- POLEDNA THOMAS / KIESER UELI (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band VIII, Gesundheitsrecht, Basel 2005 (zit. BEARBEITER, Titel, in: POLEDNA / KIESER).
- PRAHLOW JOSEPH, Forensic Pathology for Police, Death Investigators, Attorneys, and Forensic Scientists, New York 2010.
- RANSON DAVID, The Victorian Coroners Act 2008: A medical investigator's perspective, in: Journal of law and medicine – J Law Med 2010. 17(4), S. 487-492.
- REHBERG JÖRG / SCHMID NIKLAUS / DONATSCH ANDREAS, Strafrecht III: Delikte gegen den Einzelnen, 8. Auflage, Zürich 2003.
- ROELLI BRUNO, Die neuen Kernenergiegedelikte im Schweizerischen Strafgesetzbuch, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, ZStrR 124 / 2006, S. 208-205, Bern 2006
- RUCKSTUHL NIKLAUS / DITTMANN VOLKER / ARNOLD JÖRG, Strafprozessrecht unter Einschluss der forensischen Psychiatrie und Rechtsmedizin sowie des kriminaltechnischen und naturwissenschaftlichen Gutachtens, Zürich 2011.
- RUDER THOMAS / HATCH GARY / EBERT LARS / FLACH PATRICIA / ROSS STEFFEN / AMPANOZI GARYFALIA / THALI MICHAEL J., Whole Body Postmortem Magnetic Resonance Angiography, in: Journal of Forensic Sciences, Forensic Sci. 2012 May. 57(3), S. 778-782 (zit. RUDER ET AL.).
- RUDER THOMAS / HATCH GARY / THALI MICHAEL J. / FISCHER NADJA, One small scan for radiology, one giant leap for forensic medicine – Post-mortem imaging replaces forensic autopsy in a case of traumatic aortic laceration, in: Legal Medicine – Official Jour-

- nal of the Japanese Society of Legal Medicine – Leg Med (Tokyo). 2011 Jan. 13(1), S. 41-43.
- SCHMID NIKLAUS, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich / St. Gallen 2009.
- SCHUBARTH MARTIN / VEST HANS, Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 258-263 StGB), Bern 2007.
- SEILER STEFAN, Strafprozessrecht, 10. überarbeitete Auflage, Wien 2009.
- SELBAK JOHN, Comment: Digital Litigation, The Prejudicial Effects of Computer-Generated Animation in the Courtroom in: Berkeley Technology Law Journal, Volume 9 (1994), Issue 9:2 (Fall 1994), S. 338-366.
- SELBY HUGH (Hrsg.), The Inquest Handbook, Sydney / NSW, 1998 (zit. BEARBEITER, The Inquest Handbook).
- SKENE LOANE, Law and Medical Practice: Rights, Duties, Claims and Defenses, 3rd edition, Chatswood / NSW 2008.
- SPLISGARDT MARC, Widerrechtlichkeit von klinischen Autopsien, Diss. Zürich 2007.
- STRATENWERTH GÜNTER / WOHLERS WOLFGANG, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, Bern 2009.
- TAG BRIGITTE, Rechtliche Aspekte im Umgang mit dem toten Körper, in: GROSS DOMINIK / ESSER ANDREA / KNOBLAUCH HUBERT / TAG BRIGITTE (Hrsg.), Tod und toter Körper, Kassel 2007.
- THALI MICHAEL J. (Hrsg.), Skriptum Rechtsmedizin, 9. Auflage, Bern 2010 (zit. THALI ET AL., Skriptum Rechtsmedizin).
- THALI MICHAEL J., Virtopsy – Chancen und Herausforderungen für das Recht, in: KNOBLAUCH HUBERT / ESSER ANDREA / GROSS DOMINIK / TAG BRIGITTE / KAHL ANTJE (Hrsg.), Der Tod, der tote Körper und die klinische Sektion, Band 28 der sozialwissenschaftlichen Abhandlungen der Görres-Gesellschaft, Berlin 2010 (zit. THALI, Chancen und Herausforderungen für das Recht).
- THALI MICHAEL / BRAUN MARCEL / BUCK URSULA / AGHAYEV EMIN / JACKOWSKI CHRISTIAN / VOCK PETER / SONNENSCHNEIN MARTIN / DIRNHOFER RICHARD, Virtopsy – scientific documentation, reconstruction and animation in forensic: individual and real 3D data based geometric approach including optical body / object surface and radiological CT / MRI scanning, in: Journal of Forensic Sciences – J Forensic Sci. 2005 Mar. 50 (2), S. 428-442 (zit. THALI ET AL., scientific documentation, reconstruction and animation in forensic).
- THALI MICHAEL J. / BRAUN MARCEL / WIRTH J / VOCK PETER / DIRNHOFER RICHARD, 3D surface and body documentation in forensic medicine: 3-D / CAD Photogrammetry merged with 3D radiological scanning, in: Journal of Forensic Science – J Forensic Sci. 2003 Nov. 48 (6), S. 1356-1365 (zit.: THALI ET AL., 3D surface and body documentation).
- THALI MICHAEL J. / DIRNHOFER RICHARD / VOCK PETER (Hrsg.), The Virtopsy Approach – 3D Optical and Radiological Scanning and Reconstruction in Forensic Medicine, Boca Raton / FL 2009 (zit. THALI / BEARBEITER, Virtopsy).
- THALI MICHAEL J. / JACKOWSKI CHRISTIAN / OESTERHELWEG LARS / ROSS STEFFEN G. / DIRNHOFER RICHARD, Virtopsy – the Swiss virtual autopsy approach, in: Legal Medicine – Official Journal of the Japanese Society of Legal Medicine – Leg Med (Tokyo). 2007 Mar. 9(2), S. 100-104 (zit. THALI ET AL., the Swiss virtual autopsy approach).
- THALI MICHAEL J. / VINER MARK D. / BROGDON BYRON GIL (Hrsg.), Forensic Radiology, 2. Auflage, Boca Raton / FL 2011 (zit. BEARBEITER, Forensic Radiology).
- THUERER DANIEL / AUBERT JEAN-FRANCOIS / MÜLLER JÖRG PAUL, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001 (zit. BEARBEITER, Verfassungsrecht der Schweiz).
- TRECHSEL STEFAN, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich / St. Gallen 2008.
- YEN KATHRIN / THALI MICHAEL J. / AGHAYEV EMIN / JACKOWSKI CHRISTIAN / SCHWEITZER WOLF / BOESCH CHRIS / VOCK PETER / DIRNHOFER RICHARD / SONNENSCHNEIN MARTIN, Strangulation signs: initial correlation of MRI, MSCT and forensic neck findings, in: Journal of Magnetic Resonance Imaging – J Magn Reson Imaging. 2005 Oct. 22(4), S. 501-510 (zit. YEN / THALI ET AL. Strangulation signs).
- YEN KATHRIN / VOCK PETER / CHRISTE

ANDREAS / SCHEURER EVA / PLATTNER THOMAS / SCHÖN CORINNA / AGHAYEV EMIN / JACKOWSKI CHRISTIAN / BEUTLER VERENA / THALI MICHAEL J./DIRNHOFER RICHARD, Clinical forensic radiology in strangulation victims: forensic expertise based on magnetic resonance imaging (MRI) findings in: International Journal of Legal Medicine – Int J Legal Med. 2007

Mar. 121(2), S. 115-123 (zit. YEN / VOCK ET AL.).  
ZIMMERMANN DAVID / AMPANOZI GARYFALIA / THALI MICHAEL J., Virtopsy®-Untersuchungsmethoden in der Strafverfolgung – Umfrage in den Schweizer Kantonen Aargau und Bern, in: PÜSCHEL KLAUS (Hrsg.), Rechtsmedizin, Ausgabe 2011 / 05, Hamburg 2011.

## Materialienverzeichnis

- American Bar Association Standards relating to the administration of criminal justice, Standard 3-3.3. Relations with Expert Witnesses
- Begleitbericht zum Vorentwurf zur schweizerischen Strafprozessordnung vom Juni 2001 (VE StPO)
- Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 (Botschaft StPO)
- Coroners Court of Victoria, Information Sheet: What has changed ?, Melbourne/VIC 2010
- Handbuch für die Angehörigen der Militärjustiz
- Leitfaden für die Begutachtung der forensischen Leichenuntersuchung, Ausgabe Februar 2011 (vgl. [www.seco.admin.ch/sas/rm\\_kt/](http://www.seco.admin.ch/sas/rm_kt/))
- Merkblatt R-09-02 des BAG vom 29. Januar 2003 über Schutzmittel für Patienten, Personal und Dritte in der Röntgendiagnostik
- Merkblatt R-06-06 vom 1. April 2010 des BAG über diagnostische Referenzwerte in der Computertomographie
- Regierungsratsbeschluss vom 1. Juni 2010 des Kantons Basel-Stadt (10.0852.01)
- Report 60 of the Queensland Law Reform Commission, A Review of the Uniform Evidence Acts, September 2005
- SAMW-Richtlinie: Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende (2004) (vgl. [www.samw.ch/de/Ethik/Richtlinien/Aktuell-gueltige-Richtlinien.html](http://www.samw.ch/de/Ethik/Richtlinien/Aktuell-gueltige-Richtlinien.html))
- SAMW-Richtlinie: Patientenverfügungen (2009)
- Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der forensischen Medizin, Die Legalinspektion, Version vom 6. Juni 2009 (vgl. [www.sgrm.ch/uploads/media/Durchfuehrung\\_Legalinspektion\\_01.pdf](http://www.sgrm.ch/uploads/media/Durchfuehrung_Legalinspektion_01.pdf))
- Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), Swiss Principles and Rules for Medico-Legal Autopsy
- Victorian Institute of Forensic Medicine, Annual report 2009/2010, Melbourne/VIC 2010
- Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG), Stand: 1. Februar 2006
- Vorentwurf zur Strafprozessordnung vom Juni 2001 (VE StPO)
- Vorstand der Bundesärztekammer, Stellungnahme zur Autopsie, Berlin 2005, S. 28 f.
- Weisung R-06-03 des BAG vom 31. August 2001 über Dosimetrie im Spital
- Weisung R-08-08 des BAG vom 21. November 2005 über Qualitätssicherung bei Computertomographen (CT)
- Weisung R-07-04 des BAG vom 1. Juli 2009 über die Bestimmung der notwendigen baulichen Abschirmung bei Mehrschicht-Computertomographen





# Entscheid-Verzeichnis

## A. Schweiz

### I. Bundesgericht

BGE 45 I 132 f.  
BGE 70 II 27  
BGE 72 IV 155  
BGE 77 IV 57  
BGE 86 IV 23  
BGE 89 IV 87  
BGE 91 IV 193  
BGE 97 I 49  
BGE 97 I 221  
BGE 97 I 228 f.  
BGE 98 Ia 508  
BGE 98 Ia 519  
BGE 101 II 177  
BGE 101 IV 160 f.  
BGE 104 II 225  
BGE 108 II 550  
BGE 109 II 353  
BGE 109 IV 20  
BGE 111 Ia 231  
BGE 112 IV 37  
BGE 114 II 289  
BGE 116 IV 125  
BGE 118 IV 319  
BGE 120 IV 19  
BGE 122 III 219  
BGE 123 Ia 118 f.  
BGE 124 IV 53  
BGE 124 IV 86  
BGE 125 IV 248  
BGE 127 I 73  
BGE 127 I 115  
BGE 128 I 90  
BGE 129 I 173  
BGE 129 I 302  
BGE 129 IV 127  
BGE 131 IV 3  
BGE 133 I 81  
BGE 134 IV 203  
BGE 143 I 218  
BGE 2P.339/1994 vom 26. April 1995  
BGE 6P.158/1998 vom 11. Februar 1999  
BGE 6P.127/2005 und BGE 6S.402/2005 vom 3. Februar 2006  
BGE 6S.467/2005 vom 7. Juni 2006  
BGE 6P.223/2006 vom 9. Februar 2007  
BGE 6B\_662/2009 vom 29. Oktober 2009  
BGE 1B\_309/2010 vom 7. Oktober 2010  
BGE 6B\_352/2011 vom 20. Oktober 2011

### II. Kantonale Entscheide

#### 1. Oberste kantonale Instanz

- Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn, Strafkammer, vom 15. Oktober 1998 (unpubliziert)
- Urteil des Obergerichts des Kantons Bern, 2. Strafkammer, SK-

NR.2006/§89/KOM, vom 5. September 2006 (unpubliziert)

#### 2. Erste kantonale Instanz

- Unveröffentlichter Gerichtsentcheid des Kreisgerichts III Aar-

- berg-Büren-Erlach vom 10. November 2005 (Nr. S 05 1011)
- Unveröffentlichter Entscheid

des Bezirksgerichts Baden/AG, 1. Abteilung, vom 18. März 2010, ST.2009152 / zv, StA-Nr. 2006.4403

## B. Deutschland

### I. Bundesverfassungsgericht

- Entscheid des BVerfG 1553/93 vom 27. Juli 1993
- Entscheid des BVerfG 1912/93 vom 18. Januar 1994

### II. Bundesgerichtshof

- Urteil des BGH, 2 StR 397/97 vom 3. Dezember 1997
- Urteil des BGH 2 StR 180/06 vom 12. Juli 2006
- Urteil des BGH 5 StR 37/07 vom 3. Juli 2007

### III. Landesgerichte

- LG Mainz NSTZ-RR 2002

## C. Österreich

- Urteil des OGH 110s44/89 vom 6. Juni 1989
- Urteil des OGH 110s71/02 vom 1. Oktober 2002

## D. Australien

### I. Bundesgerichte

- Entscheid des High Court of Australia vom 30. Juni 1938, BRIGINSHAW v. BRIGINSHAW [1938] HCA 34, (1938) 60 CLR 336 (30 June 1938) (vgl. [www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/cth/HCA/1938/34.html?stem=0&synonyms=0&query=title\(BRIGINSHAW%20and%20.%20BRIGINSHAW%20\)](http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/cth/HCA/1938/34.html?stem=0&synonyms=0&query=title(BRIGINSHAW%20and%20.%20BRIGINSHAW%20)))
- Entscheid des High Court of Australia vom 8. November 1983, WHITEHORN v R [1983] HCA 42; (1983) 152 CLR 657 (8 November 1983) (vgl. <http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/cth/HCA/1983/42.html?stem=0&synonyms=0&query=Whitehorn%20v%20the%20Queen>)
- Entscheid des High Court of Australia vom 22. Februar 1984, CHAMBERLAIN v R (No 2) («Chamberlain case») [1984] HCA 7; (1984) 153 CLR 521 (22 February 1984) (vgl. [www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/cth/HCA/1984/7.html?](http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/cth/HCA/1984/7.html?)

tem=0&synonyms=0&query=Chamberlain)

- *Entscheid des High Court of Australia vom 19. Juni 1984, R v APOSTILIDES* [1984] HCA 38; (1984) 154 CLR 563 (19 June 1984) (vgl. [www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/cth/HCA/1984/38.html?stem=0&synonyms=0&query=apostilides](http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/cth/HCA/1984/38.html?stem=0&synonyms=0&query=apostilides))
- *Entscheid des High Court of Australia vom 9. Februar 1999, HG v*

R [1999] HCA 2; 197 CLR 414; 160 ALR 554; 73 ALJR 281 (9 February 1999) (vgl. [www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/cth/HCA/1999/2.html?stem=0&synonyms=0&query=HG%20v%20the%20queen](http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/cth/HCA/1999/2.html?stem=0&synonyms=0&query=HG%20v%20the%20queen))

- *Entscheid des Family Court of Australia, 3 / 5 1989, Re Elizabeth, No. S2439 of 1988* (vgl. [www.austlii.edu.au/au/cases/cth/FamCA/1989/20.html](http://www.austlii.edu.au/au/cases/cth/FamCA/1989/20.html))

## II. Bundesstaat New South Wales

- *Supreme Court of New South Wales, Court of Appeal, Entscheid vom 3. Juli 1996, John ABERNETHY v Mina Ruth DEITZ* [1996] NSWSC 251 (3 July 1996) (vgl. [www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/nsw/NSWSC/1996/251.html?stem=0&synonyms=0&query=Deitz](http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/nsw/NSWSC/1996/251.html?stem=0&synonyms=0&query=Deitz))
- *Supreme Court of New South Wales, Entscheid vom 1. Dezember 1997, PERPETUAL TRUSTEE Co Ltd v GEORGE* (unreported), Sup Ct, NSW, Einstein J, No 108276 of 1996, (1 December 1997)
- *Supreme Court of New South Wales, Common Law Division, Entscheid vom 23. April 1999, KRANTZ v HAND* [1999] NSWSC

432 (23 April 1999) (vgl. [www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/nsw/NSWSC/1999/432.html?stem=0&synonyms=0&query=Krantz](http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/nsw/NSWSC/1999/432.html?stem=0&synonyms=0&query=Krantz))

- *Supreme Court of New South Wales, Entscheid vom 4. Mai 2001, R v GALLAGHER* [2001] NSWSC 462 (4 May 2001) (vgl. [www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/nsw/NSWSC/2001/462.html?stem=0&synonyms=0&query=R%20v%20Gallagher](http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/nsw/NSWSC/2001/462.html?stem=0&synonyms=0&query=R%20v%20Gallagher))
- *Court of Criminal Appeal of New South Wales, Entscheid vom 24. Mai 2006, R v TANG* [2006] NSWCA 167 (vgl. <http://netk.net.au/Australia/Tang.asp>)

## III. Bundesstaat Victoria

### 1. »Supreme Court of Victoria«

- *Supreme Court of Victoria, Entscheid vom 22. Februar 1995, GREEN v JOHNSTONE* [1995] VicRp 48; [1995] 2 VR 176 (22 February 1995) (vgl. [www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/vic/VicRp/1995/48.html?stem=0&synonyms=0&query=GREEN%20v%20JOHNSTONE](http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/vic/VicRp/1995/48.html?stem=0&synonyms=0&query=GREEN%20v%20JOHNSTONE))
- *Supreme Court of Victoria, Entscheid vom 13. Juni 2006, RESETAR v State Coroner of Victoria* [2006] VSC 211 (13 June 2006) (vgl. [www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/vic/VSC/2006/211.html?stem=0&synonyms=0&query=State%20Coroner%20of%20Victoria](http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/vic/VSC/2006/211.html?stem=0&synonyms=0&query=State%20Coroner%20of%20Victoria))
- *Supreme Court of Victoria, Entscheid vom 12. Oktober 2007, R v MATTHEY* [2007] VSC 398 (12 October 2007) (vgl. [www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/vic/VSC/2007/398.html?stem=0&synonyms=0&query=Matthey](http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/vic/VSC/2007/398.html?stem=0&synonyms=0&query=Matthey))
- *Supreme Court of Victoria, Entscheid vom 9. Dezember 2008,*

DPP v BROOKS [2008] VSCA 253 (9 December 2008) (vgl. [www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/vic/VSCA/2008/253.html?stem=0&synonyms=0&query=DPP%20v%20Brooks](http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/vic/VSCA/2008/253.html?stem=0&synonyms=0&query=DPP%20v%20Brooks))

- Supreme Court of Victoria, *Entscheid vom 31. März 2008, R v CASTLES* [2008] VSC 93 (31 March 2008) (vgl. [www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/vic/VSC/2008/93.html?stem=0&synonyms=0&query=R%20v%20Castles](http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/vic/VSC/2008/93.html?stem=0&synonyms=0&query=R%20v%20Castles))

### 2. Andere Gerichte

- Victorian Civil and Administrative Tribunal, 23. April 2009, *KRACKE v MENTAL HEALTH REVIEW BOARD & ORS (General)* G605/2008 (vgl. [www.austlii.edu](http://www.austlii.edu)).

[au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/vic/VCAT/2009/646.html?stem=0&synonyms=0&query=kracke](http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/vic/VCAT/2009/646.html?stem=0&synonyms=0&query=kracke)

### 3. »Coroners Court of Victoria«

- Finding into Death with Inquest of Antonio TOTARO, Coroner PARKINSON, Coroners Court of Victoria, Court reference: 2715/09, 8<sup>th</sup> December 2010
- Finding into Death without Inquest of David LABA, Coroner SPANOS, Coroners Court of Victoria, Court reference: 5664/08, 18<sup>th</sup> February 2011
- Finding into Death with Inquest of Stefanie MARSON, Coroner SPANOS, Coroners Court of Victoria, Court reference: 3109/10, 6<sup>th</sup> June 2011

## IV. Weitere Bundesstaaten

- Supreme Court of Western Australia, Court of Appeal, *Entscheid vom 3. Dezember 2003, MALLARD v The QUEEN* [2003] WASCA 296 (3 December 2003) (vgl. [www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/wa/WASCA/2003/296.html?stem=0&synonyms=0&query=Mallard](http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/wa/WASCA/2003/296.html?stem=0&synonyms=0&query=Mallard))

[austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/wa/WASCA/2003/296.html?stem=0&synonyms=0&query=Mallard](http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/wa/WASCA/2003/296.html?stem=0&synonyms=0&query=Mallard)

## E. USA

### I. Bundesgerichte

#### 1. »U.S. Supreme Court«

- United States Supreme Court, *Entscheid vom 28. Juni 1993, DAUBERT v. MERRELL DOW PHARMACEUTICALS, INC.*, 509 U.S. 579, 113 S.Ct. 2786, 125 L.Ed.2d 469, (1993) (vgl. u.a. <http://www.law.cornell.edu/supct/html/92-102.ZS.html> oder: [www.dauberttracker.com/documents/authorities/Daubert.pdf](http://www.dauberttracker.com/documents/authorities/Daubert.pdf))
- United States Supreme Court, *Entscheid vom 15. Dezember 1997, GENERAL ELEC CO v.*

*JOINER*, 522 US 136, 147 (1997) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmldoc=1997658522US136\\_1648.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmldoc=1997658522US136_1648.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006))

- United States Supreme Court, *Entscheid vom 23. März 1999, KUMHO TIRE Co Ltd v. CARMILCHAEL*, 526 U.S. 137 (1999) (vgl. [www.law.cornell.edu/supct/html/97-1709.ZO.html](http://www.law.cornell.edu/supct/html/97-1709.ZO.html) oder: [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmldoc=1999663526US137\\_1652.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmldoc=1999663526US137_1652.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006))

## 2. »U.S. Courts of Appeals«

- United States Court of Appeals *for the District of Columbia*, Entscheid vom 3. Dezember 1923, FRYE v. UNITED STATES, 293 F. 1013 (D.C. Cir 1923) (vgl. [www.law.ufl.edu/faculty/little/topic8.pdf](http://www.law.ufl.edu/faculty/little/topic8.pdf) oder: <http://law.justia.com/cases/federal/appellate-courts/F2/855/1188/372508/>)
- United States Court of Appeals, *First Circuit*, Entscheid vom 27. Juni 2006, UNITED STATES v. FELIZ, 453 F.3d 33 (2006) (vgl. <http://openjurist.org/453/f3d/33/united-states-v-feliz> oder: <http://caselaw.findlaw.com/us-1st-circuit/1468729.html>)
- United States Court of Appeals, *Fifth Circuit*, Entscheid vom 14. August 1998, MOORE v. ASHLAND CHEMICAL Inc, 151 F 3d 269 (5<sup>th</sup> Cir 1998) (vgl. <http://law.justia.com/cases/federal/appellate-courts/F3/151/269/497780/> oder: [www.leagle.com/xmlResult.aspx?page=8&xmldoc=1998420151F3d269\\_1390.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006&SizeDisp=7](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?page=8&xmldoc=1998420151F3d269_1390.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006&SizeDisp=7))
- United States Court of Appeals, *Sixth Circuit*, Entscheid vom 29. August 1988, STERLING v. VELSCOL Chem Corp, 855 F 2d 1188 (6<sup>th</sup> Cir 1988) (vgl. <http://openjurist.org/855/f2d/1188/sterling-v-velscol-chemical-corporation>)
- United States Court of Appeals, *Sixth Circuit*, Entscheid vom 15. Dezember 1993, UNITED STATES v. BONDS 12 F 3d 540 (6<sup>th</sup> Cir 1993) (vgl. <http://law.justia.com/cases/federal/appellate-courts/F3/12/540/528702/>)
- United States Court of Appeals, *Seventh Circuit*, Entscheid vom 15. Januar 1997, SHEEHAN v. DAILY RACING FORM INC., 104 F 3d 940, 942 (7<sup>th</sup> Cir 1997) (vgl. <http://law.justia.com/cases/federal/appellate-courts/F3/104/940/549125/>)
- United States Court of Appeals, *Ninth Circuit*, Entscheid vom 14. Juli 1994, CLAAR v. BURLINGTON NRR, 29 F 3d 499 (9<sup>th</sup> Cir 1994) (vgl. <http://law.justia.com/cases/federal/appellate-courts/F3/29/499/480242/>)

## II. Bundesstaaten

### 1. Alabama

- Supreme Court of Alabama, Entscheid vom 16. Januar 1998, TURNER v. STATE, 746 So. 2d 355 (Ala. 1998) (vgl. [www.dauberttracker.com/documents/authorities/Turner.pdf](http://www.dauberttracker.com/documents/authorities/Turner.pdf))
- Supreme Court of Alabama, Entscheid vom 15. September 2000, COURTAULDS FIBERS, Inc. V. LONG, 779 So. 2d 198 (Ala. 2000) (vgl. <http://www.dauberttracker.com/documents/authorities/Courtaulds.pdf>)

### 2. Arizona

- Supreme Court of Arizona, Entscheid vom 13. März 1998, STATE v. TANKERSLY, 956 P.2d

486 (Ariz. 1998) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmldoc=19981442956P2d486\\_11442.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmldoc=19981442956P2d486_11442.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006))

- Court of Appeals, State of Arizona, Division 1, Entscheid vom 23. März 2004, STATE v. LUCERO, 297 Ariz. 301, 85 P.3d 1059 (Ariz.App. Div. 1, 2004) (vgl. <http://azcourts.gov/Portals/89/opinionfiles/CR/CR020739.pdf>)

### 3. California

- Supreme Court of California, Entscheid vom 28. Mai 1976, PEOPLE v. KELLY, 549 P.2d 1240 (Cal. 1976) (vgl. [www.dauberttracker.com/documents/authorities/](http://www.dauberttracker.com/documents/authorities/))

- Kelly%20(CA).pdf)
- Supreme Court of California, Entscheid vom 27. Oktober 1994, PEOPLE v. LEAHY, 882 P.2d 321 (Cal. 1994) (vgl. <http://law.justia.com/cases/california/cal4th/8/587.html> oder: [www.dauberttracker.com/documents/authorities/Leahy.pdf](http://www.dauberttracker.com/documents/authorities/Leahy.pdf))
- Supreme Court of California, Entscheid vom 23. August 1999, PEOPLE v. SOTO, 981 P.2d 958, 960 (Cal. 1999) (vgl. <http://law.justia.com/cases/california/cal4th/21/512.html> oder: <http://scocal.stanford.edu/opinion/people-v-soto-31727>)
- Court of Appeals of California, Second District, Division Four, Entscheid vom 26. November 2003, ROBERTI v. ANDY'S TERMITE & PEST CONTROL, Inc., 113 Cal. App. 4th 893 (Cal. 2003) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=20038336CalRptr3d827\\_1747.xml](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=20038336CalRptr3d827_1747.xml))

#### 4. Florida

- Supreme Court of Florida, Entscheid vom 9. September 1993, FLANAGAN v. STATE, 625 So. 2d 827, 829 n.2 (Fla. 1993) (vgl. [www.dauberttracker.com/documents/authorities/Flanagan.pdf](http://www.dauberttracker.com/documents/authorities/Flanagan.pdf))
- Supreme Court of Florida, Entscheid vom 16. Januar 1997, BRIM v. STATE, 695 So. 2d 268, 271-72 (Fla. 1997) (vgl. [www.dauberttracker.com/documents/authorities/Brim.pdf](http://www.dauberttracker.com/documents/authorities/Brim.pdf))
- Supreme Court of Florida, Entscheid vom 6. Februar 1997, HADDEN v. STATE, 690 So. 2d 573, 578 (Fla. 1997) (vgl. [www.dauberttracker.com/documents/authorities/Hadden.pdf](http://www.dauberttracker.com/documents/authorities/Hadden.pdf))
- Supreme Court of Florida, Entscheid vom 17. April 1997, MURRAY v. STATE, 692, So. 2d 157 (Fla. 1997) (vgl. [www.dauberttracker.com/documents/authorities/Murray.pdf](http://www.dauberttracker.com/documents/authorities/Murray.pdf))
- Supreme Court of Florida, Entscheid vom 21. November 2007, MARSH v. VALYOU, 977 So. 2d 543, 547 (Fla. 2007) (vgl. [www.floridasupremecourt.org/decisions/2007/sc06-118.pdf](http://www.floridasupremecourt.org/decisions/2007/sc06-118.pdf))
- District Court of Appeal of Florida, First District, Entscheid vom 30. August 2004, ROELING v. STATE, 880 So.2d 1234 (Fla. App. 1 Dist. 2004) (vgl. <http://case.law.findlaw.com/fl-district-court-of-appeal/1378832.html> oder: [www.leagle.com/xmlResult.aspx?page=2&xmlDoc=20042114880So2d1234\\_21490.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006&SizeDisp=7](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?page=2&xmlDoc=20042114880So2d1234_21490.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006&SizeDisp=7))

#### 5. Illinois

- Supreme Court of Illinois, Entscheid vom 2. August 1996, ILLINOIS v. MILLER, 670 N.E.2d 721, 731 (Ill. 1996) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=19961391670NE2d721\\_11375.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=19961391670NE2d721_11375.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006))
- Supreme Court of Illinois, Entscheid vom 16. November 2000, PEOPLE v. BASLER, 193 Ill. 2d 545, 740 N.E.2d 1 (Ill. 2000) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=2000741740NE2d1\\_1741.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=2000741740NE2d1_1741.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006))
- Supreme Court of Illinois, Entscheid vom 22. Februar 2002, DONALDSON v. CENTRAL ILLINOIS PUBLIC SERVICE Co., 199 Ill.2d 63, 767 N.E.2d 314 (Ill. 2002) (vgl. [www.state.il.us/court/opinions/supremecourt/2002/february/opinions/html/89679.htm](http://www.state.il.us/court/opinions/supremecourt/2002/february/opinions/html/89679.htm) oder: [www.dauberttracker.com/documents/authorities/Donaldson.pdf](http://www.dauberttracker.com/documents/authorities/Donaldson.pdf))
- Supreme Court of Illinois, Entscheid vom 20. September 2007, PEOPLE v. MCKNOWN, 875 N.E.2d

1029, 1031 n.2, 1036 (Ill. 2007) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=20071904875NE2d1029\\_11903.xml](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=20071904875NE2d1029_11903.xml))

- Appellate Court of Illinois, *First District*, Sixth Division, Entscheidung vom 28. Januar 1994, ILLINOIS v. WATSON, 629 N.E.2d 634, 641 (Ill. Ct. App. 1994) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=19941263629NE2d634\\_11214.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=19941263629NE2d634_11214.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006))
- Appellate Court of Illinois, *Second District*, Entscheidung vom 17. Dezember 2001, TURNER v. WILLIAMS, 326 Ill.App.3d 541, 260 Ill. Dec. 804 Ill. App. 2 Dist. (Ill. 2001) (vgl. <http://caselaw.findlaw.com/il-court-of-appeals/1345620.html>)
- Appellate Court of Illinois, *Fourth District*, Entscheidung vom 26. Januar 1999, HARRIS v. CROP-MATE Co., 706 N.E.2d 55, 59-60 (Ill. Ct. App. 4th Dist. 1999) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=1999761706NE2d55\\_1754.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=1999761706NE2d55_1754.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006))

#### 6. Kansas

- Supreme Court of Kansas, Entscheidung vom 10. März 2000, STATE v. SHIVELY, 999 P.2d 952, 955 (Kan. 2000) (vgl. [www.kscourts.org/cases-and-opinions/opinions/suptc/2000/20000310/77100.htm](http://www.kscourts.org/cases-and-opinions/opinions/suptc/2000/20000310/77100.htm))

#### 7. Maryland

- Court of Appeals of Maryland, Entscheidung vom 6. September 1978, REED v. STATE, 283 Md. 374, 391 A.2d 364, 97, A.L.R.3d 201 (Md. 1978) (vgl. [www.dauberttracker.com/documents/authorities/Reed.pdf](http://www.dauberttracker.com/documents/authorities/Reed.pdf))
- Court of Appeals of Maryland, Entscheidung vom 28. August 1995, HUTTON v. STATE, 663 A.2d 1289, 1295 n. 10 (Md. 1995) (vgl. <http://law.justia.com/cases/maryland/>

[court-of-appeals/1995/151a93-1.html](http://www.dauberttracker.com/documents/authorities/Hutton.pdf) oder: <http://www.dauberttracker.com/documents/authorities/Hutton.pdf>)

- Court of Appeals of Maryland, Entscheidung vom 12. Februar 1999, BURRAL v. STATE, 724 A.2d 65 (Md. 1999) (vgl. <http://law.justia.com/cases/maryland/court-of-appeals/1999/10a98-1.html> oder: [www.dauberttracker.com/documents/authorities/Burral.pdf](http://www.dauberttracker.com/documents/authorities/Burral.pdf))
- Court of Appeals of Maryland, Entscheidung vom 12. August 2005, SMITH v. STATE, 388 Md. 468, 880 A.2d 288 (Md. 2005) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=20051168880A2d288\\_11168.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=20051168880A2d288_11168.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006))

#### 8. Minnesota

- Supreme Court of Minnesota, Entscheidung vom 17. August 2000, GOEB v. THARALDSON, 615 N.W.2d 800, 810 (Minn. 2000) (vgl. <http://caselaw.findlaw.com/mn-supreme-court/1053723.html>)

#### 9. New Jersey

- Supreme Court of New Jersey, Entscheidung vom 30. Juli 1997, STATE v. HARVEY, 699 A.2d 596, 621 (N.J. 1997) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=1997268151NJ117\\_161.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=1997268151NJ117_161.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006))

#### 10. New Mexico

- Supreme Court of New Mexico, Entscheidung vom 31. Juli 1975, STATE v. DORSEY, 88 N.M. 184 (N.M. 1975) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=1975743539P2d204\\_1743.xml&docbase=CSLWAR1-1950-1985](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=1975743539P2d204_1743.xml&docbase=CSLWAR1-1950-1985))
- Court of Appeals of New Mexico, Entscheidung vom 19. November 1981, STATE v. BEACHUM, 97 N.M. 682,

643 P.2d. 246 (N.M. Ct.App.1981) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=1981889643P2d246\\_1889.xml&docbase=CSLWAR1-1950-1985](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=1981889643P2d246_1889.xml&docbase=CSLWAR1-1950-1985))

- Supreme Court of New Mexico, *Entscheid vom 30. August 1993*, STATE v. ALBERICO, 861 P.2d 192, 203 (N.M. 1993) (vgl. [http://nm.findacase.com/research/wfrmDocViewer.aspx/xq/fac.19930830\\_0040202.nm.htm/qx](http://nm.findacase.com/research/wfrmDocViewer.aspx/xq/fac.19930830_0040202.nm.htm/qx))
- Supreme Court of New Mexico, *Entscheid vom 8. Dezember 2005*, STATE v. FRY, 126 P.3d 516, (N.M. 2005) (vgl. <http://law.justia.com/cases/new-mexico/supreme-court/2005/77c0.html>)

#### 11. New York

- Appellate Division of the Supreme Court of the State of New York, Second Department, *Entscheid vom 1. Juni 2004*, KANE v. TRIBOROUGH BRIDGE & TUNNEL AUTHORITY, 8 A.D. 3d 239 (N.Y. 2nd Dept. 2004) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=20042478AD3d239\\_1-5.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=20042478AD3d239_1-5.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006))
- Court of Appeals of the State of New York, *Entscheid vom 26. Mai 1971*, TARLOWE v. METROPOLITAN SKI SLOPES, 28 N.Y.2d 410 (1971) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=197143828NY2d410\\_1387.xml&docbase=CSLWAR1-1950-1985](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=197143828NY2d410_1387.xml&docbase=CSLWAR1-1950-1985))
- Court of Appeals of the State of New York, *Entscheid vom 11. Juli 1985*, CATON v. DOUG URBAN CONSTRUCTION CO., 65 N.Y.2d 909 (1985) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=198597465NY2d909\\_1753.xml&docbase=CSLWAR1-1950-1985](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=198597465NY2d909_1753.xml&docbase=CSLWAR1-1950-1985))
- Court of Appeals of the State of New York, *Entscheid vom 9. Mai 1989*, PEOPLE v. JONES, 73

N.Y.2d 427 (1989) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=198950073NY2d427\\_1465.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=198950073NY2d427_1465.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006))

- Court of Appeals of the State New York, *Entscheid vom 29. März 1994*, PEOPLE v. WESLEY, 633 N.E.2d 451 (N.Y. 1994) (vgl. [http://www.law.cornell.edu/nyctap/l94\\_0049.htm](http://www.law.cornell.edu/nyctap/l94_0049.htm))
- Court of Appeals of the State New York, *Entscheid vom 28. März 1996*, PEOPLE v. ANGELO, 666 N.E.2d 1333 (N.Y. 1996) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=199630588NY2d217\\_1287.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=199630588NY2d217_1287.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006))
- Court of Appeals of the State New York, *Entscheid vom 8. Mai 2001*, PEOPLE v. LEE, 96 N.Y.2d 157 (N.Y. 2001) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=200125396NY2d157\\_1238.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=200125396NY2d157_1238.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006))
- Criminal Court of the City of New York, *Entscheid vom 4. August 1995*, PEOPLE v. VICTORY, 631 N.Y.S.2d 805 (N.Y. City Crim. Ct. 1995) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=1995715166Misc2d549\\_1613.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=1995715166Misc2d549_1613.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006))
- Supreme Court, Wayne County, New York, *Entscheid vom 27. Juni 2005*, DEMEYER v. ADVANTAGE AUTO, 9 Misc.3d 306, 797 N.Y.S.2d 743 (Sup. Ct. N.Y. Co. 2005) (vgl. <http://caselaw.findlaw.com/ny-supreme-court/1479387.html>)

#### 12. Oregon

- Court of Appeals of the State of Oregon, *Entscheid vom 30. August 2006*, STATE v. ALBINO LAZARO-MARTINEZ, 142 P.3d 120 (Oreg. 2006) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=2006262142](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=2006262142))



P3d120\_1156.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006)

### 13. Pennsylvania

- Supreme Court of Pennsylvania, Entscheid vom 31. Dezember 2003, GRADY v. FRITO-LAY, Inc., 576 Pa. 546, 839 A.2d 1038 (Pa. 2003) (vgl. <http://caselaw.findlaw.com/pa-supreme-court/1114692.html>)

### 14. Texas

- Supreme Court of Texas, Entscheid vom 3. Juli 1998, GAMMILL v. JACK WILLIAMS CHEVROLET, Inc., 972 S.W.2d 713 (Tex. 1998) (vgl. <http://caselaw.findlaw.com/tx-supreme-court/1130878.html> oder: [www.supreme.courts.state.tx.us/historical/1998/jul/9702370.htm](http://www.supreme.courts.state.tx.us/historical/1998/jul/9702370.htm))
- Court of Criminal Appeals of Texas, Entscheid vom 5. Februar 1992, KELLY v. STATE, 824 S.W.2d 568 (Tex. Crim. App.

1992) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=19921392824SW2d568\\_11345.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=19921392824SW2d568_11345.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006))

- Court of Criminal Appeals of Texas, Entscheid vom 24. Juni 1998, NENNO v. STATE, 970 S.W.2d 549 (Tex. Crim. App. 1998) (vgl. [www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=19981519970SW2d549\\_11475.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006](http://www.leagle.com/xmlResult.aspx?xmlDoc=19981519970SW2d549_11475.xml&docbase=CSLWAR2-1986-2006))

### 15. Washington

- Supreme Court of the State of Washington, Entscheid vom 19. September 1996, STATE v. COPELAND, 922 P.2d 1304, 1314 (Wash. 1996) (vgl. [http://wa.findacase.com/research/wfrmDocViewer.aspx/xq/fac.19960919\\_0003.wa.htm/qx](http://wa.findacase.com/research/wfrmDocViewer.aspx/xq/fac.19960919_0003.wa.htm/qx))



# Rechtsquellenverzeichnis

## A. Internationale Erlasse

- Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, Stand: 23. Februar 2012), SR 0.101
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vom 28. September 1992 (Stand: 27. Oktober 2011), SR 0.103.2

## B. Schweiz

### I. Bundeserlasse

- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 (Stand: 1. Oktober 2010), SR 812.21
- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 18. Dezember 1970 (Stand: 1. August 2008), SR 818.101
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG), SR 812.121
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG), SR 173.110
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911 (Stand: 1. Januar 2013), SR 220
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (Stand: 1. Januar 2012), SR 823.20
- Medizinprodukteverordnung (MepV) vom 17. Oktober 2001 (Stand: 1. Juli 2010), SR 812.213
- Militärstrafprozess (MStP) vom 23. März 1979 (Stand: 1. Januar 2011), SR 322.1
- Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (Stand: 1. Januar 2012), SR 311.0
- Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 (Stand 1. Juli 2011), SR 312.0
- Strahlenschutzgesetz (StSG) vom 22. März 1991 (Stand: 1. Januar 2007), SR 814.50
- Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 22. Juni 1994 (Stand: 1. Januar 2012), SR 814.501
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 (Stand: 1. Juli 2012), SR 814.710
- Verordnung über den Strahlenschutz bei medizinischen Röntgenanlagen (Röntgenverordnung, RöV) vom 20. Januar 1998 (Stand:

- 14. April 1998), SR 814.542.1
- Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) vom 20. Dezember 1982 (Stand: 1. Januar 2012), SR 832.202
- Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10.

- Dezember 1907 (Stand: 1. Januar 2012), SR 210
- Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004 (Stand: 1. Januar 2013), SR 211.112.2

## II. Kantonale Strafprozessgesetze (in Kraft bis am 31. Dezember 2010)

- *Aargau*: Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, aStPO AG) vom 11. November 1958, SAR 251.100
- *Appenzell Ausserrhoden*: Strafprozessordnung (aStPO AR) vom 30. April 1978, bGS 321.1
- *Appenzell Innerrhoden*: Gesetz über den Strafprozess (Strafprozessordnung, aStPO AI) vom 27. April 1986, SG 312.000
- *Basel-Landschaft*: Strafprozessordnung (aStPO BL) vom 3. Juni 1999, SGS 251
- *Basel-Stadt*: Strafprozessordnung (aStPO BS) vom 8. Januar 1997, SG 257.100
- *Bern*: Gesetz über das Strafverfahren (aStrV BE) vom 15. März 1995, BSG 321.1
- *Freiburg*: Strafprozessordnung (aStPO FR) vom 14. November 1996, SGF 32.1
- *Genf*: Code Procédure Pénale (aCPP GE) vom 29. September 1977, RS E 4 20
- *Glarus*: Strafprozessordnung (aStPO GL) vom 2. Mai 1965, GS III F/1
- *Graubünden*: Gesetz über die Strafrechtspflege (aStPO GR) vom 8. Juni 1985, BR 350.000
- *Jura*: Code de la procédure pénale (aCPP JU) vom 13. Dezember 1990, RSJU 321.1
- *Luzern*: Gesetz über die Strafprozessordnung (aStPO LU) vom 3. Juni 1957, SRL 305
- *Neuenburg*: Code de procédure pénale Neuchâtelois (aCPP NE) vom 19. April 1945, RSN 322.0
- *Nidwalden*: Verordnung über den Strafprozess (aStPO NW) vom 11. Januar 1989, GS NW 263.1
- *Obwalden*: Verordnung über die Strafrechtspflege (aStPO OW) vom 9. März 1973, GS OW 320.11
- *Schaffhausen*: Strafprozessordnung (aStPO SH) vom 15. Dezember 1986, SHR 320.100
- *Schwyz*: Verordnung über den Strafprozess (aStPO SZ) vom 28. August 1974, SRSZ 233.110
- *Solothurn*: Strafprozessordnung (aStPO SO) vom 7. Juni 1970, BGS 321.1
- *St. Gallen*: Strafprozessgesetz (aStPG SG) vom 1. Juni 1999, sGS 962.1
- *Tessin*: Codice di procedura penale (aCPP TI) vom 19. Dezember 1994, RLti 3.3.3.1
- *Thurgau*: Gesetz über die Strafrechtspflege (aStPO TG) vom 30. Juni 1970, RB TG 312.1
- *Uri*: Strafprozessordnung (aStPO UR) vom 29. April 1980, RB UR 3.9222
- *Waadt*: Code de procédure pénale (aCPP VD) vom 12. September 1967, RSV 312.01
- *Wallis*: Strafprozessordnung (aStPO VS) vom 22. Februar 1962, SGS VS 312.0
- *Zürich*: Gesetz über die Strafrechtspflege (aStPO ZH) vom 4. Mai 1919, LS 321
- *Zug*: Strafprozessordnung (aStPO ZG) vom 3. Oktober 1940, BGS 321.1

### III. Kantonale Gesundheitsgesetze

- *Aargau*: Gesundheitsgesetz (GesG AG) vom 20. Januar 2009, SAR 301.100
- *Appenzell Ausserrhoden*: Gesundheitsgesetz (GesGAR) vom 25. November 2007, bGS AR 811.1
- *Appenzell Innerrhoden*: Gesundheitsgesetz (GesG AI) vom 26. April 1998, GAI 800.00
- *Bern*: Gesundheitsgesetz (GesG BE) vom 2. Dezember 1984, BSG 811.01
- *Freiburg*: Gesundheitsgesetz (GesG FR), vom 16. November 1999, SGF 821.0.1
- *Genève*: Loi sur la santé (LS GE) vom 7. April 2006, RSG K 1 03
- *Glarus*: Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG GL) vom 6. Mai 2007, GS GL VIII A/1/1
- *Graubünden*: Gesetz über das Gesundheitswesen (GesG GR) vom 12. Februar 1984, BR 500.00
- *Jura*: Loi sanitaire (LS JU) vom 14. Dezember 1990, RSJU 810.01
- *Luzern*: Gesundheitsgesetz des (GesG LU) vom 13. September 2009, SRL 800
- *Neuenburg*: Loi de santé (LS NE) vom 6. Februar 1995, RSN 800.1
- *Nidwalden*: Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG NW) vom 30. Mai 2007, GS NW 711.1
- *Obwalden*: Gesundheitsgesetz (GesG OW) vom 20. Oktober 1991, GS OW 810.1
- *Schaffhausen*: Gesundheitsgesetz (GesG SH) vom 19. Oktober 1970, SHR 810.100
- *Schwyz*: Gesundheitsverordnung (GesV SZ) vom 16. Oktober 2002, SR SZ 571.110
- *Solothurn*: Gesundheitsgesetz (GesG SO) vom 27. Januar 1999, BGS SO 811.11
- *St. Gallen*: Gesundheitsgesetz (GesG SG) vom 28. Juni 1979, sGS 311.1
- *Tessin*: Legge sulla promozione della salute e il coordinamento sanitario (Lsan TI) vom 18. April 1989, RLti 6.1.1.1
- *Thurgau*: Gesetz über das Gesundheitswesen (GesG TG) vom 5. Juni 1985, RB TG 810.1
- *Uri*: Gesundheitsgesetz (GG UR) vom 1. Juni 2008 (Stand am 1. September 2008), RB UR 30.2111
- *Vaud*: Loi sur la santé publique (LSP VD) vom 29. Mai 1985, RSV 800.01
- *Valais*: Gesundheitsgesetz (GesG VS) vom 14. Februar 2008, SGS VS 800.1
- *Zug*: Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG ZG) vom 30. Oktober 2008, BGS ZG 821.1

### IV. Weitere kantonale Erlasse

- *Aargau*: Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die Legalobduktion vom 9. Dezember 1946, SAR 371.311
- *Basel-Stadt*: Bestattungsgesetz vom 9. Juli 1931, SG BS 390.100
- *Basel-Stadt*: Spitalgesetz (SpG) vom 26. März 1981, SG BS 330.100
- *Basel-Stadt*: Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofsordnung) vom 30. März 1999 (Stand: 11. März 2012), SG BS 390.110
- *Basel-Landschaft*: Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patienten in den kantonalen Krankenanstalten (Patientenverordnung BL) vom 1. November 1988 (Stand: 1. April 2008), SGS BL 930.15
- *Bern*: Dekret über das Begräbniswesen vom 25. November 1876,

- BSG 556.1
- *Bern*: Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904, BSG 556.2
- *Bern*: Direktionsverordnung über die Gebühren des Instituts für Rechtsmedizin und des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (GebDV IRM BE) vom 22. September 2006, BSG 436.47
- *Bern*: Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ BE) vom 11. Juni 2009, BSG 271.1
- *Bern*: Polizeigesetz (PolG) vom 8. Juni 1997, BSG 551.1
- *Bern*: Verordnung über Forschungsuntersuchungen am Menschen, Forschungsverordnung (FoV BE) vom 17. Juni 1998, BSG 811.05
- *Graubünden*: Verordnung über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren und über die Abklärung aussergewöhnlicher Todesfälle des Kantons Graubünden, BR 350.070
- *Luzern*: Reglement über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten des Luzerner Kan-
- tonsspitals (Patientenreglement LUKS) vom 20. November 2007, SRL 820b
- *Luzern*: Verordnung über die universitären Medizinalberufe (VÜUM) vom 28. April 2005 (Stand: 1. Mai 2012), SRL 805
- *Schaffhausen*: Verordnung über die Leichenschau und die Bestattung vom 31. Oktober 1972, SHR 818.601
- *St. Gallen*: Einführungsgesetz zur schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010, sGS 962.1
- *St. Gallen*: Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967, sGS 458.11
- *Waadt*: Loi sur les expertises médico-légales en matière pénale (LEML VD) vom 27. November 1972, RSV 312.21
- *Waadt*: Règlement sur les inhumations, les incinérations et les interventions médicales pratiquées sur des cadavres (RIMCVD) vom 5. Dezember 1986, RSV 818.41.1
- *Zürich*: Patientinnen- und Patientengesetz (PatG ZH) vom 5. April 2005 (Stand: 1. Januar 2011), LS 813.13

## C. Deutschland

- Gesetz über die Feuerbestattung (GüF DE) vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 3 80)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG De) vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 944))
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG DE) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist))

## D. Australien

### I. Bundesebene

- Acts Interpretation Act 1901 Cth (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol\\_act/aia1901230](http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol_act/aia1901230))
- Crimes Amendment (Forensic Procedures) Act 2001 Cth Schedule 1 – Amendment of the Crimes Act 1914 (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol\\_act/capa2001357/sch1.html](http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol_act/capa2001357/sch1.html))
- Evidence Act 1995 Cth (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol\\_act/ea199580/index.html#s1](http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol_act/ea199580/index.html#s1))
- Federal Court Rules (vgl. [www.fedcourt.gov.au/pdfsrtfs\\_f/FederalCourtRulesFinal.pdf](http://www.fedcourt.gov.au/pdfsrtfs_f/FederalCourtRulesFinal.pdf))

### II. Bundesstaaten/Territorien

#### 1. »Coroners Acts«

- *Australian Capital Territory*: Coroners Act 1997 ACT (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/act/consol\\_act/ca1997120](http://www.austlii.edu.au/au/legis/act/consol_act/ca1997120))
- *New South Wales*: Coroners Act 2009 NSW (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/nsw/consol\\_act/ca2009120](http://www.austlii.edu.au/au/legis/nsw/consol_act/ca2009120))
- *Northern Territory*: Coroners Act NT (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/nt/consol\\_act/ca120](http://www.austlii.edu.au/au/legis/nt/consol_act/ca120))
- *Queensland*: Coroners Act 2003 QLD (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/qld/consol\\_act/ca2003120](http://www.austlii.edu.au/au/legis/qld/consol_act/ca2003120))
- *South Australia*: Coroners Act 2003 SA (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/sa/consol\\_act/ca2003120](http://www.austlii.edu.au/au/legis/sa/consol_act/ca2003120))
- *Tasmania*: Coroners Act 1995 TAS (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/tas/consol\\_act/ca1995120](http://www.austlii.edu.au/au/legis/tas/consol_act/ca1995120))
- *Victoria*: Coroners Act 2008 VIC (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol\\_act/ca2008120](http://www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol_act/ca2008120))
- *Western Australia*: Coroners Act 1996 WA (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/wa/consol\\_act/ca1996120](http://www.austlii.edu.au/au/legis/wa/consol_act/ca1996120))

#### 2. »Evidence Acts«

- *Australian Capital Territory*: hier galt der Evidence Act 1995 des »Commonwealth« bis 2011 der Evidence Act 2011 ACT eingeführt wurde (vgl. [http://corrigan.austlii.edu.au/au/legis/act/consol\\_act/ea201180/](http://corrigan.austlii.edu.au/au/legis/act/consol_act/ea201180/))

- *New South Wales*: Evidence Act 1995 NSW (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/nsw/consol\\_act/ea199580/index.html#s1](http://www.austlii.edu.au/au/legis/nsw/consol_act/ea199580/index.html#s1))
- *Northern Territory*: Evidence Act NT (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/nt/consol\\_act/ea80/index.html#s1](http://www.austlii.edu.au/au/legis/nt/consol_act/ea80/index.html#s1))
- *Queensland*: Evidence Act 1977 QLD (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/qld/consol\\_act/ea197780/index.html#s1](http://www.austlii.edu.au/au/legis/qld/consol_act/ea197780/index.html#s1))
- *South Australia*: Evidence Act 1929 SA (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/sa/consol\\_act/ea192980/index.html#s1](http://www.austlii.edu.au/au/legis/sa/consol_act/ea192980/index.html#s1))
- *Tasmania*: Evidence Act 2001 TAS (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/tas/consol\\_act/ea200180/index.html#s1](http://www.austlii.edu.au/au/legis/tas/consol_act/ea200180/index.html#s1))
- *Victoria*: Evidence Act 2008 VIC (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol\\_act/ea200880/index.html#s1](http://www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol_act/ea200880/index.html#s1))
- *Western Australia*: Evidence Act 1906 WA (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/wa/consol\\_act/ea190680/index.html#s1](http://www.austlii.edu.au/au/legis/wa/consol_act/ea190680/index.html#s1))

#### 3. »Interpretation Acts«

- *Australian Capital Territory*: Legislation Act 2001 CT (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/act/consol\\_](http://www.austlii.edu.au/au/legis/act/consol_)

- act/la2001133/index.html#s145)
- *New South Wales*: Interpretation Act 1987 NSW (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/nsw/consol\\_act/ia1987191](http://www.austlii.edu.au/au/legis/nsw/consol_act/ia1987191))
- *Northern Territory*: Interpretation Act NT (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/nt/consol\\_act/ia191](http://www.austlii.edu.au/au/legis/nt/consol_act/ia191))
- *Queensland*: Acts Interpretation Act 1954 QLD (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/qld/consol\\_act/aia1954230](http://www.austlii.edu.au/au/legis/qld/consol_act/aia1954230))
- *South Australia*: Acts Interpretation Act 1915 SA (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/sa/consol\\_act/aia1915230](http://www.austlii.edu.au/au/legis/sa/consol_act/aia1915230))
- *Tasmania*: Acts Interpretation Act 1931 TAS (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/tas/consol\\_act/aia1931230/index.html#sch1](http://www.austlii.edu.au/au/legis/tas/consol_act/aia1931230/index.html#sch1))
- *Victoria*: Interpretation of Legislation Act 1984 VIC (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol\\_act/iola1984322](http://www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol_act/iola1984322))
- *Western Australia*: Interpretation Act 1984 WA (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/wa/consol\\_act/ia1984191/index.html#s77](http://www.austlii.edu.au/au/legis/wa/consol_act/ia1984191/index.html#s77))

#### 4. Weitere Erlasse, v.a. betreffend »forensic procedures«

##### *Australian Capital Territory:*

- Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 ACT (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/act/consol\\_act/cpa2000277/index.html](http://www.austlii.edu.au/au/legis/act/consol_act/cpa2000277/index.html))
- Human Rights Act 2004 ACT (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/act/consol\\_act/hra2004148/](http://www.austlii.edu.au/au/legis/act/consol_act/hra2004148/))

##### *New South Wales:*

- Crimes (Forensic Procedures) Act 2000 NSW (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/nsw/consol\\_act/cpa2000277](http://www.austlii.edu.au/au/legis/nsw/consol_act/cpa2000277))
- Law Enforcement (Powers and Responsibilities) Act 2002 NSW (vgl.

[www.austlii.edu.au/au/legis/nsw/consol\\_act/leara2002451/](http://www.austlii.edu.au/au/legis/nsw/consol_act/leara2002451/))

##### *Northern Territory:*

- Police Administration Act NT (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol\\_act/iola1984322](http://www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol_act/iola1984322))

##### *Queensland:*

- Police Powers and Responsibilities Act 2000 QLD (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/qld/consol\\_act/ppara2000365](http://www.austlii.edu.au/au/legis/qld/consol_act/ppara2000365))

##### *South Australia:*

- Criminal Law (Forensic Procedures) Act 2007 SA (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/sa/consol\\_act/clpa2007320](http://www.austlii.edu.au/au/legis/sa/consol_act/clpa2007320))

##### *Tasmania:*

- Forensic Procedures Act 2000 TAS (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/tas/consol\\_act/fpa2000216](http://www.austlii.edu.au/au/legis/tas/consol_act/fpa2000216))

##### *Victoria:*

- Charter of Human Rights and Responsibilities Act 2006 (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol\\_act/cohrara2006433/](http://www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol_act/cohrara2006433/))
- Coroners Regulations 2009 (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol\\_reg/cr2009229/](http://www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol_reg/cr2009229/))
- Crimes Act 1958 VIC (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol\\_act/ca195882/](http://www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol_act/ca195882/))
- Criminal Procedure Act 2009 VIC (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol\\_act/cpa2009188](http://www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol_act/cpa2009188))
- Victorian Institute of Forensic Medicine (VIFM) Act 1985 VIC (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol\\_act/viofma1985405/index.html#s66](http://www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol_act/viofma1985405/index.html#s66))

##### *Western Australia:*

- Criminal Investigation Act 2006 WA (vgl. [www.austlii.edu.au/au/legis/wa/consol\\_act/cia2006243](http://www.austlii.edu.au/au/legis/wa/consol_act/cia2006243))



## E. USA

### I. Bundesebene

#### 1. Beweisrecht

- U.S. Federal Rules of Evidence (FRE) (vgl. [www.law.cornell.edu/rules/fre](http://www.law.cornell.edu/rules/fre)): Rules 401 (Relevanz des Beweises), 402 (»prejudice exclusion«), 701, 702 (Sachverständige, »expert evidence«), 802 ff. (»hearsay«), 901 (Authentifizierung), 1001 (»documentary evidence«)

#### 2. Todesfalluntersuchungen

- U.S. Code, Title 18, Part III, Chapter 303, § 4045 (vgl. [www.law.cornell.edu/uscode](http://www.law.cornell.edu/uscode))
- U.S. Code Title 10, Subtitle A, Part II, Chapter 75, § 1471 (Todesfalluntersuchung Militär)

### II. Bundesstaaten

#### 1. Alabama

- § 15-4-2 (a) Alabama Code: Todesfalluntersuchungen Coroner: External Examination, Autopsy (vgl. <http://statutes.laws.com/alabama/Title15/Chapter4/15-4-2>)

#### 2. California

- California Evidence Code §§ 250, 720, 800 f.: Beweisrecht, Expert Evidence (vgl. [www.leginfo.ca.gov/cgi-bin/calawquery?code=section=evid](http://www.leginfo.ca.gov/cgi-bin/calawquery?code=section=evid))
- California Government Code, Title 3 Government of Counties, Chapter 10 Coroner, Article 2 Inquests, § 27491.4 ff., § 27.520 ff.: Todesfalluntersuchungen: Leicheninspektion, Autopsie

#### 3. Colorado

- Colorado Revised Statutes, Title 30, Art. 10 Counties, § 30-10-601 ff.: Todesfalluntersuchungen Coroner, Autopsie (vgl. [www.lexisnexis.com/hottopics/Colorado/](http://www.lexisnexis.com/hottopics/Colorado/))

#### 4. Connecticut

- Connecticut General Statutes, Title 53a. Penal Code, Chapter 952 Penal Code: Offenses, Part V. Assault and Related Offenses, §§ 53a-64aa. ff.: Strangulation (vgl.

[www.cga.ct.gov/current/pub/chap952.htm](http://www.cga.ct.gov/current/pub/chap952.htm))

#### 5. Florida

- Florida Revised Statutes, Title VII Evidence, Chapter 90 Evidence Code, §§ 90.101, 90.403, 90.702, 90.951 ff.: Beweisrecht: Documentary Evidence, Expert Evidence (vgl. [www.leg.state.fl.us/Statutes](http://www.leg.state.fl.us/Statutes))
- Florida Revised Statutes, Title XLVI Crimes, Chapter 784 Assault; Battery; Culpable Negligence; § 784.041 (2) (a): Strangulation

#### 6. Idaho

- Idaho Statutes, Title 19 Criminal Procedure, Chapter 43 Coroner's Inquest, § 19-4301B: Todesfalluntersuchungen Coroner, Leicheninspektion, Autopsie (vgl. <http://law.justia.com/codes/idaho/2010/title19/t19ch43.html>)

#### 7. Illinois

- Rules 702, 1001 Illinois Rules of Evidence: Beweisrecht: Documentary Evidence, Expert Evidence (vgl. [www.state.il.us/court/SupremeCourt/Evidence/Evidence.asp](http://www.state.il.us/court/SupremeCourt/Evidence/Evidence.asp))

#### 8. Indiana

- Indiana Code, Title 35 Criminal Law and Procedure, Article 42 Of-

fenses against the person, Chapter 2 Battery and Related Offenses, § 35-42-2-9 (b): Strangulation (vgl. [www.in.gov/legislative/ic/code/title35/ar42/ch2.html](http://www.in.gov/legislative/ic/code/title35/ar42/ch2.html))

- Indiana Code, Title 36 Local Government, Article 2 Government of Counties Generally, Chapter 14 Coroner, § 36-2-14-6.3 ff.: Todesfalluntersuchungen: Coroner, Autopsie

#### 9. Maryland

- Rules 5-702, 5-1001 Maryland Rules of Evidence (Title 5): Beweisrecht: Documentary Evidence, Expert Evidence (vgl. [www.lexisnexis.com/hottopics/mdcode](http://www.lexisnexis.com/hottopics/mdcode))
- § 309-5 (a) Maryland Code Annotated: Todesfalluntersuchungen Medical Examiner, Autopsie

#### 10. New Mexico

- Rules 11-702, 11-1001 New Mexico Rules of Evidence: Beweisrecht: Documentary Evidence, Expert Evidence (vgl. [www.conwaygreene.com/nmsu/lpext.dll?f=templates&fn=main-h.htm&2.0](http://www.conwaygreene.com/nmsu/lpext.dll?f=templates&fn=main-h.htm&2.0))
- § 3-11-24 New Mexico Statutes: Todesfalluntersuchungen: Medical

Investigator, Autopsie

#### 11. New York

- Consolidated Laws of New York, CVP – Civil Practice Law and Rules, Art. 45 Evidence, § 4501 ff., § 4515 and Laws of New York, CPL – Criminal Procedure, Art. 60, § 60.10 ff.: Beweisrecht (vgl. <http://public.leginfo.state.ny.us/menugetf.cgi?COMMONQUERY=LAWS>)
- Consolidated Laws of New York, CNT – County, Art. 17 A., § 674:1: Todesfalluntersuchungen: Coroner oder Medical Examiner, Autopsie

#### 12. Oregon

- Oregon Revised Statutes, Title 16. Crimes and Punishments, Chapter 163. Offenses against persons, § 163.187: Strangulation (vgl. [www.leg.state.or.us/ors/163.html](http://www.leg.state.or.us/ors/163.html))

#### 13. Texas

- Beweisrecht: Rules 702, 1001 Texas Rules of Evidence: Beweisrecht: Documentary Evidence, Expert Evidence (vgl. [www.courts.state.tx.us/rules/tre-toc.asp](http://www.courts.state.tx.us/rules/tre-toc.asp))

## F. Grossbritannien

- Section 14 (2) Coroner's and Justice Act 2009 UK (vgl. [www.legislation.gov.uk/ukpga/2009/25/contents](http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2009/25/contents))

[www.legislation.gov.uk/ukpga/2009/25/contents](http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2009/25/contents)

## Verzeichnis Internetquellen

- <http://www.ag.gov.au/Legalsystemandjustice/Pages/TheCourts.aspx>
- <http://www.austlii.edu.au>
- <http://www.census.gov/popfinder/>
- <http://cfi.lbg.ac.at>
- <http://www.cusstr.ch/repository/85.pdf>
- <http://www.dgrm.de>
- [http://www.diekriminalisten.at/krb/show\\_art.asp?id=1360](http://www.diekriminalisten.at/krb/show_art.asp?id=1360)
- <http://emedicine.medscape.com/article/1705993-overview>
- [http://www.fluiddb.com/counties\\_hardcoded\\_2.htm](http://www.fluiddb.com/counties_hardcoded_2.htm)
- <http://idw-online.de/de/news369054>
- [http://www.irm.unibe.ch/content/lexikon\\_der\\_rechtsmedizin/index\\_ger.html](http://www.irm.unibe.ch/content/lexikon_der_rechtsmedizin/index_ger.html)
- <http://www.isfri.org>
- <http://www.klinikum.uni-heidelberg.de/Forschung.3381.0.html>
- [http://www.kommunikation.unibe.ch/unibe/rektorat/kommunikation/content/e2328/e3083/e3084/filesobject3094/up\\_137\\_s\\_20\\_jakob.pdf](http://www.kommunikation.unibe.ch/unibe/rektorat/kommunikation/content/e2328/e3083/e3084/filesobject3094/up_137_s_20_jakob.pdf)
- <http://kurier.at/nachrichten/niederosterreich/4497903-711-tage-unschuldig-in-zelle.php>
- <http://www.law.cornell.edu/uniform/evidence.html>
- [http://www.law.cornell.edu/wex/fruit\\_of\\_the\\_poisonous\\_tree](http://www.law.cornell.edu/wex/fruit_of_the_poisonous_tree)
- <http://www.law.syr.edu/Pdfs/ONY%20EVIDENCE%20LAW%202006%20UPDATED.pdf>
- <http://www.leginfo.ca.gov/calaw.html>
- <http://www.noen.at/lokales/noeuebersicht/moedling/aktuell/Urteil-rechtskraeftig-Ambrosi-endgueltig-frei;art2664,407485>
- <http://www.noen.at/lokales/noeuebersicht/moedling/aktuell/Versucher-Mord-Prozess-neuaufgelegt;art2664,378651>
- <http://www.noen.at/news/chronik/Die-Leiden-des-Franz-Ambrosi;art151,394141>
- <http://www.pubmed.com>
- <http://rechtsmedizin.uk-koeln.de/forschung>
- <http://rechtsmedizin.uni-leipzig.de>
- <http://www.roggo.com/media/ff4db80444aeb476ffff94fffffffe6.pdf>
- <http://www.sgrm.ch>
- <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-51955548.html>
- <http://www.uke.de/institute/rechtsmedizin>
- <http://www.vifm.org>
- <http://www.virtopsy.com>
- [http://www.virtopsy.com/datastore/documents/virtuelle\\_beweise\\_vor\\_gericht.pdf](http://www.virtopsy.com/datastore/documents/virtuelle_beweise_vor_gericht.pdf)
- [http://www.virtopsy.com/index.php?option=com\\_content&view=article&id=3&Itemid=9](http://www.virtopsy.com/index.php?option=com_content&view=article&id=3&Itemid=9)



# Anhang

## A. Schweizerische Strafprozessordnung

### I. Beweismittel

#### 1. Grundsätze

##### Art. 139:

- 1 Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung *alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel* ein, die rechtlich zulässig sind.
- 2 Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt.

#### 2. Sachverständige

**Art. 182:** Voraussetzungen für den Beizug einer sachverständigen Person: Staatsanwaltschaft und Gerichte ziehen eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn sie nicht über die *besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten* verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind.

#### 3. Sachliche Beweismittel

##### a) Beweisgegenstände

##### Art. 192: Beweisgegenstände:

- 1 Die Strafbehörden nehmen die Beweisgegenstände vollständig und im Original zu den Akten.
- 2 Von Urkunden und weiteren Aufzeichnungen werden Kopien erstellt, wenn dies für die Zwecke des Verfahrens genügt. Die Kopien sind nötigenfalls zu beglau-

bigen.

- 3 Die Parteien können im Rahmen der Vorschriften über die Akteneinsicht die Beweisgegenstände einsehen.

##### b) Augenschein

##### Art. 193: Augenschein:

- 1 Die Staatsanwaltschaft, die Gerichte und, in einfachen Fällen, die Polizei besichtigen Gegenstände, Örtlichkeiten und Vorgänge, die für die Beurteilung eines Sachverhalts bedeutsam sind, aber nicht unmittelbar als Beweisgegenstände vorliegen, in einem Augenschein an Ort und Stelle.
- 2 Jede Person hat den Augenschein zu dulden und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern den erforderlichen Zutritt zu gewähren.
- 3 Müssen Häuser, Wohnungen oder andere nicht allgemein zugängliche Räume betreten werden, so beachten die Behörden die für die Hausdurchsuchung geltenden Vorschriften.
- 4 Augenscheine werden mittels Bild- oder Tonaufnahmen, Plänen, Zeichnungen oder Beschreibungen oder in anderer Weise aktenkundig gemacht.
- 5 Die Verfahrensleitung kann anordnen, dass:
  - a. andere Verfahrenshandlungen an den Ort des Augenscheins verlegt werden;

b. der Augenschein mit einer Rekonstruktion der Tat oder einer Konfrontation verbunden wird; in diesem Fall sind die beschuldigte Person, die Zeuginnen,

Zeugen und die Auskunftspersonen verpflichtet, daran teilzunehmen; ihre Aussageverweigerungsrechte bleiben vorbehalten.

## II. Zwangsmassnahmen

### 1. Keine milderen Massnahmen

#### Art. 197 Grundsätze:

- 1 Zwangsmassnahmen können nur ergriffen werden, wenn:
  - a. sie gesetzlich vorgesehen sind;
  - b. ein hinreichender Tatverdacht vorliegt;
  - c. die damit angestrebten Ziele *nicht durch mildere Massnahmen* erreicht werden können;
  - d. die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt.
- 2 Zwangsmassnahmen, die in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen, sind besonders zurückhaltend einzusetzen.

### 2. Untersuchungen an verstorbenen Personen

#### Art. 253 Aussergewöhnliche Todesfälle

- 1 Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat, oder ist die Identität des Leichnams unbekannt, so ordnet die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams eine **Legalinspektion** durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt an.
- 2 Bestehen nach der Legalinspektion keine Hinweise auf eine Straftat und steht die Identität fest, so gibt die Staatsanwaltschaft die Leiche zur Bestattung frei.
- 3 Andernfalls ordnet die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung der Leiche **und weitere Untersuchungen** durch eine rechtsmedizinische Institution, nötigenfalls die **Obduktion (Autopsie)**

an. Sie kann die Leiche oder Teile davon zurückbehalten, solange der Zweck der Untersuchung es erfordert.

- 4 Die Kantone bestimmen, welche Medizinalpersonen verpflichtet sind, aussergewöhnliche Todesfälle den Strafbehörden zu melden.

### 3. Untersuchungen an lebenden Personen

#### a) Anordnung bei Gefahr in Verzug

##### Art. 241 Abs. 3

- 3 Ist Gefahr in Verzug, so kann die Polizei die Untersuchung der nicht einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen anordnen und ohne Befehl Durchsuchungen vornehmen; sie informiert darüber unverzüglich die zuständige Strafbehörde.

#### b) Durchsuchung von Personen

##### Art. 249 Grundsatz

Personen und Gegenstände dürfen ohne Einwilligung nur durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass Tatspuren oder zu beschlagnehmende Gegenstände und Vermögenswerte gefunden werden können.

##### Art. 250 Durchführung

- 1 Die Durchsuchung von Personen umfasst die Kontrolle der Kleider, der mitgeführten Gegenstände, Behältnisse und Fahrzeuge, der **Körperoberfläche und der einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen**.
- 2 Durchsuchungen, die in den Intimbereich der Betroffenen eingreifen, werden von Personen

des gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt, es sei denn, die Massnahme dulde keinen Aufschub.

#### c) Untersuchungen von Personen

##### Art. 251 Grundsatz

- 1 Die Untersuchung einer Person umfasst die *Untersuchung ihres körperlichen* oder geistigen Zustands.
- 2 Die beschuldigte Person kann untersucht werden, um:
  - a. den Sachverhalt festzustellen;
  - b. abzuklären, ob sie schuld-, verhandlungs- und haftersteherfähig ist.
- 3 Eingriffe in die körperliche Integrität der *beschuldigten* Person können angeordnet werden, wenn sie

weder besondere Schmerzen bereiten noch die Gesundheit gefährden.

- 4 Gegenüber einer *nicht beschuldigten* Person sind Untersuchungen und Eingriffe in die körperliche Integrität gegen ihren Willen zudem nur zulässig, wenn sie unerlässlich sind, um eine Straftat nach den Artikeln 111–113, 122, 140, 184, 185, 187, 189, 190 oder 191 StGB aufzuklären.

**Art. 252** Durchführung am Körper Untersuchungen von Personen und Eingriffe in die körperliche Integrität werden von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer anderen medizinischen Fachperson vorgenommen.

## B. Art. 129 StGB: Lebensgefährdung

(Bezüglich v.a. überlebte Strangulation und MRT-Untersuchung)

**Art. 129** Gefährdung des Lebens:  
Wer einen Menschen in skrupelloser

Weise in *unmittelbare Lebensgefahr* bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## C. »Section 3 Coroners Act 2008 Victoria«, Australien

### Preliminary examinations:

#### Section 3. Definitions

- (1) In this Act-  
autopsy means-
  - (a) the dissection of a body (including the removal of tissue); or
  - (b) any other prescribed procedure in relation to a body- but does not include-
    - (c) a preliminary examination; or
    - ...
- (l) a prescribed person or a person belonging to a prescribed class of person; *preliminary examina-*

*tion* in relation to a body means any of the following procedures-

- (a) a visual examination of the body (including a dental examination);
- (b) the collection and review of information, including personal and health information relating to the deceased person or the death of the person;
- (c) the taking of samples of bodily fluid including blood, urine, saliva and mucus samples from the body (which may require an incision to be

- made) and the testing of those samples;
- (d) the *imaging of the body* including the use of *computed tomography (CT scan)*, *magnetic resonance imaging (MRI scan)*, x-rays, ultrasound and photography;
  - (e) the taking of samples from the surface of the body including swabs from wounds and inner cheek, hair samples and samples from under fingernails and from the skin and the testing of those samples;
  - (f) the fingerprinting of the body;
  - (g) any other procedure that is *not* a dissection, the removal of tissue or prescribed to be an autopsy; prescribed means prescribed by the regulations unless otherwise provided; principal registrar means the principal registrar appointed under section 97; registered medical practitioner means a person registered under the Health Practitioner Regulation National Law to practice in the medical profession (other than as a student);...

## D. »Section 88 Coroners Act 2009 New South Wales«, Australien

### Section 88: Dignity of deceased person to be respected

- (1) When a post mortem examination or other examination or test is conducted on the remains of a deceased person under this Part, regard is to be had to the dignity of the deceased person.
- (2) If more than one procedure is available to a person conducting a post mortem examination to establish the cause and manner of a deceased person's death, the person conducting the examination is to endeavor to use the least invasive procedures that are appropriate in the circumstances.
- (3) Without limiting subsection (2), examples of *procedures that are less invasive than a full post mortem examination* of the remains of a deceased person include (but are *not* limited to) the following:
  - (a) an external examination of the remains,
  - (b) a *radiological examination* of the remains,
  - (c) blood and tissue sampling,
  - (d) a partial post mortem examination.

## E. Übersicht über die für die Virtopsy massgeblichen Regularien in den Erlassen der US-Staaten

### I. »Autopsie-Regelungen«

Die folgenden Regelungen in Gesetzesbüchern/ -sammlungen (Statutes/Codes) betreffen Todesfalluntersuchungen der (Bezirks-) Co-

roner und (Bundesstaats- oder Bezirks-) Medical Examiner in den US-amerikanischen Bundesstaaten. Zehn Gliedstaaten kennen ein Co-



ronial-System, während in 21 Staaten und im District of Columbia, dem die US-Hauptstadt Washington D.C. angehört, ein Medical Examiner für die Untersuchung gemeldeter Todesfälle verantwortlich ist. Die restlichen 19 Bundesstaaten sind geprägt von einer Vermischung von Coroner und Medical Examiner Institutionen auf Bezirks- oder Bundesstaatsebene. Die Coroner und/oder Medical Examiner entscheiden darüber, ob eine Autopsie und weitere Untersuchungen zur Aufklärung eines Todesfalls notwendig sind. Die Virtopsy-Untersuchungen können m.E. unter die folgenden Normen subsumiert werden, da bei ihrer Durchführung u.a. bedeutend weniger in die körperliche Integrität als anlässlich einer vollinvasiven rechtsmedizinischen Autopsie eingegriffen wird. Demzufolge können die nichtinvasiven Bildgebungsverfahren wie postmortale CT, MRT und 3D-Oberflächenscan-/Fotogrammetrie als auch die minimalinvasiven Untersuchungen, pm Angiographie und pm Biopsie, unter die folgenden Paragraphen als Ergänzung der Autopsie untergeordnet werden. Es wird dabei zwischen »reinen Autopsie-Regelungen« und solchen Normen, die auch weitere Untersuchungen, Studien, Tests etc. vorsehen, differenziert:

**1. Coroner verantwortlich  
(für ein Bezirk d.h. County)**

**a) Autopsie, postmortale  
Untersuchung (postmortem  
examination) oder Sektion  
(dissection)<sup>1789</sup>**

**Colorado** Revised Statutes §§ 30-10-606; 30-10-606.5: »autopsy«

<sup>1789</sup> Autopsie, postmortem examination und Sektion (dissection) sind alles Synonyme für die Öffnung und Untersuchung des Leichnams, d.h. der drei Körperhöhen,

**Idaho** Statutes § 19-4301B.: »autopsy«

**Indiana** Code § 36-2-14-6 (d): »autopsy«; §§ 36-2-14-5.5 (2); 36-2-14-6.3: »autopsy« (plötzlicher Kindstod, »Sudden infant death syndrome«, SIDS)

**South Dakota** Codified Laws § 23-14.9.1: »autopsy«

**b) Autopsie und weitere  
Untersuchungen, Prozeduren,  
Studien, Analysen, Tests etc.**

**Kansas** Statutes § 22a-231: »autopsy and other duties«; §§ 22a-233; 22a-242 (Kindstod): »autopsy«

**Louisiana** Code of Criminal Procedure Artikel 102: »autopsy« und Revised Statutes Titel 13, § 5713 litera B.: »autopsy«; lit. C.: »autopsy including microscopic and toxicology studies« (Kind unter 1-jährig); lit. E.: »examinations, investigations or autopsy«; und Titel 40, § 2019. (2) (a) (Kindstod): »postmortem examination, ...may include autopsy«

**Nebraska** Revised Statutes § 23-1820: »autopsy«; § 23-1822: »examination, test or autopsy« (Tod während Verhaftung oder Haft); § 23-1824: »autopsy« (Tod von Minderjährigen)

**Nevada** Revised Statutes § 259.050: »appropriate investigation«; § 259.090: »postmortem examination«

**South Carolina** Code of Laws § 17-5-5 (1); 17-7-25 (Identifikation des Leichnams): »autopsy«; §§ 17-5-520; 17-7-10: »autopsy«, »autopsy or postmortem examination«; § 17-7-15: »autopsy or other medical examination«

**Wyoming** Statutes § 7-4-201 (b) (i) »examination of the body«, (iii) »autopsy«; § 7-4-209: »autopsy or postmortem examination«

len, Kopf-, Brust- und Bauchhöhle, nach den jeweiligen Richtlinien.

**2. Medical Examiner verantwortlich (Bundesstaatsebene und / oder Bezirk (County or District in Florida))**

**a) Autopsie, postmortale Untersuchung (postmortem examination) oder Sektion (dissection)<sup>1790</sup>**

**Alaska** Statutes §§ 12.65.020 (a) (5), (6); 12.65.025 (a) (1): »autopsy« or »postmortem examination«  
**Delaware** Code § 4707 »postmortem examinations, autopsy«  
**Maine** Revised Statutes § 3028. 8. and 9. »autopsy«  
**Maryland** Code Annotated (Health General) § 5-310 »autopsy«  
**Massachusetts** General Laws Teil I, Titel VI, Kapitel 38 Medical examiners and inquest, § 4: »autopsy«  
**New Hampshire** Statutes §§ 611-B:1, IV and VIII.; 611-B:15, III.: »postmortem examination«; § 611-B:17: »autopsy«  
**New Jersey** Permanent Statutes § 52:17B-88: »autopsy«; § 52:17B-88.2: »dissection or autopsy« (gegen religiösen Glauben); § 52:17B-88.4: »autopsy or dissection«; § 52:17B-88.6: »dissection or autopsy performed to this act shall be the least intrusive procedure consistent with the compelling public necessity« Das am wenigsten invasive Verfahren wird hier explizit verlangt, was für die nicht-/minimalinvasiven Virtopsy-Verfahren spricht.  
**New Mexico** Statutes § 24-11-7: »autopsy«; § 24-11-6.1. (verstorbene Indianer): »autopsy«, »shall use the least invasive means possible to satisfy the investigator's legal duties in conduction an autopsy« Das am wenigsten invasive Verfahren wird hier explizit verlangt, was für die nicht-/minimalinvasiven Virtopsy-Verfahren spricht.  
**Oklahoma** Statutes §§ 21-1154.B.2.;

<sup>1790</sup> Siehe Fn 1789

63-944: »autopsy«; § 63-938: »autopsy« (hingerichtete Gefangene)  
**Oregon** Revised Statutes §§ 146.045 (2) (b); 146.055 (2); 146.117: »autopsy«

**Rhode Island** General Laws § 23-4-8: »further postmortem examination or autopsy«; § 23-4-4.1: »autopsy or dissection« (gegen religiösem Glauben)

**Tennessee** Code §§ 38-7-104 (3); 38-7-106; 38-7-107 (Exhumation); 38-7-109: »autopsy«

**Utah** Code Titel 26 (Utah Health Code), Kapitel 4 (Utah Medical Examiner Act) §§ 6 (2); 9 (3); 12 (3) (Exhumation); 13 und 24: »autopsy«

**Virginia** Code § 32.1-285: »autopsy«; §32.1-285.1: »autopsy« (plötzlicher Kindstod, SIDS)

**b) Autopsie und weitere Untersuchungen, Prozeduren, Studien, Analysen, Tests etc.**

**Arizona** Revised Statutes §§ -11-593 .2 ,591, C. »autopsy«; § 11-597: »autopsy or other special investigation«, »other tests deemed necessary«; § 11-594: »medical examination or autopsy«

**Connecticut** Statutes § 19a-406: »autopsy and any toxicological,... examinations«

**D.C.** Code § 5-1409: »further investigation, autopsy«

**Florida** Statutes § 406.11 (1): »such examinations, investigations and autopsies«; § 401.11 (2): »whatever autopsies or laboratory examinations«; § 925.09: »autopsy« (Anordnung Staatsanwalt), § 383.3362: »autopsy« (plötzlicher Kindstod, SIDS)

**Iowa** Code § 331.802. 4. »autopsy or other special investigation«

**Michigan** Compiled Laws § 52.205: (1) »further examination necessary«, (3) (4) »autopsy«

**Vermont** Statutes Titel 9 (Crimes

and Criminal Procedure), Kapitel 161 (Inquests as to criminal matters), § 5162: »autopsy« und Titel 18 (Health), Kapitel 9 (Laboratory services; medical examiner; autopsies), §504: »expert investigation, chemical or pathological«, §505: »autopsy«  
**West Virginia** Code § 61-12-6: »autopsies and such pathological and chemical studies and investigations...«; § 61-12-10: »autopsy«; § 61-12-11 (Exhumation): »autopsy«

### 3. Mix-Staaten: Coroner oder Medical Examiner verantwortlich

(z.B. Medical Examiner auf Staatsebene und Coroner auf Bezirksebene oder je nach Bezirk Coroner oder Medical Examiner)

#### a) Autopsie, postmortale Untersuchung (postmortem examination) oder Sektion (dissection)<sup>1791</sup>

**Alabama** Code §§ 15-4-2 (c); 36-18-2: »autopsy, or internal examination«; § 26-16-99 (2) (Kindstod): »autopsy«

**Georgia** Code § 45-16-21 (1): »autopsy, including external examination...«; §§ 45- ;(10) 21-16-45 16-22(c); 45-16-23 (b); 45-16-24 (b): »(Medical examiner's inquiry including) autopsy or limited dissection or combination thereof«; § 45-16-25: »autopsy« (Tod auf staatlichem Grundeigentum); § 45-16-27.1: »autopsy« (Kindstod unter 7-jährig)

**Kentucky** Revised Statutes §§ 72.405; 72.410: »autopsy«, »post-mortem examination«

**North Dakota** Century Code §§ 11-19.1-01; 11-19.1-11 (coroner): »autopsy«; § 11-19.1-18: »autopsy« (state forensic examiner)

**Pennsylvania** Consolidated Statutes § 1238: »autopsy«

**Washington** Revised Code §§

<sup>1791</sup> Siehe Fn 1789

68.50.010; 68.50.101; 68.50.106; 68.50.108: »autopsy or postmortem«; § 68.50.100: »dissection, autopsy or postmortem«; Section 68.50.103: »autopsy« (Industrietod)

**Wisconsin** Statutes §§ 979.01 (4); 979.02; 979.035 (Inhaftierte); 979.03 (plötzlicher Kindstod, SIDS); 979.22: »autopsy«

#### b) Autopsie und weitere Untersuchungen, Prozeduren, Studien, Analysen, Tests etc.

**Arkansas** Statutes § 12-12-316 (a): »autopsy or any other scientific tests«; § 12-12-318: »examinations, investigations or postmortem examination«; § 12-12-321: »autopsy«

**California** Government Code § 27491.4: »postmortem examination or autopsy«; § 27491.41: »autopsy« (plötzlicher Kindstod, SIDS); § 27491.43 (c), (d) (3): »autopsy or (any) other procedure« (gegen religiösen Glauben); § 27491.43 (d) (4) »any procedure shall be the *least intrusive procedure* consistent with the order of the court« (postmortale Untersuchungen auf Gerichtsanordnung hin; das am wenigsten invasive Verfahren wird hier explizit verlangt, was für die nicht-/minimalinvasiven Virtopsy-Verfahren spricht); § 27521: »any postmortem examination or autopsy, which may include full body X-rays« (Identifikation)

**Hawaii** Revised Statutes § 841-14: »autopsy«, »further or additional investigation«

**Illinois** Compiled Statutes, County Code, § 3-3014: »any medical examination or autopsy«; § 3-3015: »autopsy including the taking of X-rays and...other medical tests«; § 3-3016: »autopsy« (plötzlicher Kindstod, SIDS)

**Minnesota** Statutes § 390.11: »additional investigation«, »autopsy«; §

390.32: »autopsy«  
**Mississippi** Code § 41-61-65: »autopsy or other study«; § 41-37-9: »autopsy« (auf Gerichtsanordnung)  
**Missouri** Revised Statutes § 58.451, 7.: »further examination necessary«, »autopsy«; § 58.452, 3. (Medical Examiner), § 58.722, 3. (Coroner): »autopsy« (Kindstod unter 18-jährig); § 194.117: »autopsy« (plötzlicher Kindstod, SIDS)  
**Montana** Code §§ 46-4-110 (4); 46-4-103: »autopsy«; §§ 46-4-110(5); 46-3-113: »any test or examination«  
**New York** Consolidated Laws, County (CNT) Art. 17A, § 674: 1. »post-mortem examinations and dissections«, 3. »such examinations, including autopsy«, »autopsy or subsequent examination or analysis (of tissue or organs)«  
**North Carolina** Statutes Chapter

130A-Article 16, §130A-389: »autopsy or other study«  
**Ohio** Revised Code § 313.121: »autopsy«, »research procedures and tests« (Kindstod unter 2-jährig); § 313.123: »autopsy including *radiological*...or other laboratory analyses«; §§ 313.13; 313.131: »autopsy«  
**Texas** Code of Criminal Procedure (justices of the peace – instead of coroners – are responsible for death investigation since 1869): Art. 49.01: »autopsy (including X-rays)«; Art. 49.10: »autopsy«; Art. 49.10 (k) (Identification): »investigative or laboratory test«, »dental or fully body radiographs (X-rays)« // Medical examiner: Art. 49.25 Sec. 9 (Identification): »autopsy«, »medical examination on an unidentified person including dental or full body radiographs (X-rays)«

## II. »Leicheninspektions-Regelungen«

Virtopsy-Untersuchungen können als sog. Triage, bevor der zuständige Coroner oder Medical Examiner über die Notwendigkeit einer Autopsie entscheidet, wesentlich dazu beitragen, die Todesursache, die Todesart, die Identität und die Umstände des Todes zu klären. Damit wird auch die Rechtssicherheit erhöht, indem gerade verdeckte Straftaten eher entdeckt werden können. Nicht alle US-Staaten haben eine äussere Leicheninspektion/-untersuchung explizit in ihren Gesetzbüchern verankert. Folgende »Inspektions-Regelungen« können eine rechtliche Grundlage für eine nichtinvasive Bildgebung mittels CT, MRT oder 3D-Oberflächen-scan/-Fotogrammetrie (aber m.E. nicht für die minimalinvasiven pm Angiographie und pm Biopsie) während einer äusseren Untersuchung

und vor einer Autopsie- Entscheidung des Verantwortlichen bilden:

- **Alabama** Code § 15-4-2 (b): »When a coroner is unable to determine the cause of death, he may summon any physician or surgeon, who shall make an *external examination* of the dead body...«
- **Arizona** Revised Statutes § 11-597: »The county medical examiner or alternate medical examiner shall conduct a death investigation to determine whether or not the public interest requires an *external examination*, autopsy or other special investigation.«; § 4 591-11: »External examination means an external inspection of a body.«
- **California** Government Code § 27491.4 (a): »For purposes of inquiry the coroner ...may...take possession of the body, which shall include the authority to...

make or cause to be made a post-mortem examination or autopsy thereon...detailed medical findings resulting from *an inspection* ...or autopsy...«

- **Georgia** Code § 45-16-21, Definitions: »(4) »**External examination**« means an external examination of a dead body but shall *not include dissection* of the body for any purpose except dissection which is necessary for and limited to procurement of blood or body fluids for toxicological or other analysis« (10) »Medical examiner's inquiry«: ....may include, but is not required to include, a scene investigation, an *external examination*, a limited dissection, an autopsy, or any combination thereof.« § 45-16-22 (e): »For each *external examination* so performed, in cases where *limited dissection or autopsy of the body is not required*, the medical examiner shall receive the fee set in accordance with....«
- **Idaho** Statutes § 19-4301B.: »The coroner may...summon a person authorized to practice medicine and surgery in the state of Idaho to *inspect the body* and give a professional opinion as to the cause of death.«
- **Iowa** Code § 331.802, 2.a.: »If a person's death affects the public interest, the county medical examiner shall conduct a *preliminary investigation* of the cause

and manner of death...4. and shall determine whether the public interest requires an autopsy or other special investigation.« (Iowa Administrative Code § 641-127.1: »**External examination** means a close inspection of the exterior of a deceased human body ....does not constitute an autopsy, even if toxicology samples are obtained.«)

- **Louisiana** Revised Statutes Titel 40, § 2019 (Kindstoduntersuchung) (2) (a): »Death investigation« means the process of determining the cause and manner of death and shall include the following: A postmortem examination which may be limited to an *external examination* or may include an autopsy...«
- **Nevada** Revised Statutes § 259.090, 2.: »(The justice of the peace) may summon a qualified surgeon or physician to *inspect the body*...«
- **New Hampshire** Statutes § 611-B:15: »If the medical examiner determines that an *external examination of the body* is necessary to determine the manner and cause of death...«
- **Washington** Revised Code § 36.24.060: »The coroner may summon a surgeon or physician *to inspect the body* and give under oath a professional opinion as to the cause of death«





Die Virtopsy ist eine progressive bildgebende Methode der Rechtsmedizin, mit welcher außergewöhnliche Todesfälle oder auch Verletzungen lebender Personen (klinisch forensische Bildgebung) untersucht werden können. Genutzt werden hierfür bildgebende Verfahren wie z. B. CT und MRT. Die Virtopsy an Verstorbenen bringt verschiedene Vorteile gegenüber einer Autopsie mit sich, wie beispielsweise die verständliche 3D-Darstellung. Demgegenüber ergeben sich aber auch Nachteile, wie etwa der Umstand, dass Organfarben nicht sichtbar sind. Per saldo überwiegen jedoch die Vorteile, insbesondere genießen bildgebende Untersuchungen bei Angehörigen aus Gründen der Pietät und der Religion eine größere Akzeptanz als konventionelle Leichenöffnungen. Die Virtopsy kann sowohl eine Autopsie ergänzen als auch eine Autopsie-Entscheidung erleichtern, indem sie Letzterer vorausgeht.

David Alexander Zimmermann beschreibt in einer ersten monografischen Abhandlung zum Thema den umfassenden rechtlichen Rahmen für bildgebende Verfahren in der Forensik. Die rechtliche Diskussion umfasst dabei die Interpretation und Vergleichung rechtlicher Quellen sowohl aus verschiedenen Ländern wie z. B. Australien, Deutschland, Schweiz und USA, als auch aus unterschiedlichen Rechtsgebieten. Dabei richtet der Autor seinen Fokus auf die Festlegung gesetzlicher Grundlagen für forensische Bildgebung / Virtopsy und deren Zulässigkeit in Strafverfahren.

Der Autor: Jahrgang 1980; Studium der Rechtswissenschaft und Promotion an der Universität Bern; Absolvent der Bern Graduate School of Criminal Justice (BGCJ); Gründungsmitglied der International Society of Forensic Radiology and Imaging (ISFRI).

